



Planfeststellungsbeschluss

für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz

–

Umspannwerk Etzenricht
(Ltg. Nr. B160)

Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-46

Regensburg, den 23.05.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
A.1	Planfeststellung	1
A.1.1	Feststellung des Plans.....	1
A.1.2	Festgestellte Planunterlagen	1
A.1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	7
A.1.4	Wasserrechtlicher Vorbehalt.....	7
A.1.5	Nebenbestimmungen.....	7
A.1.5.1	Technische Sicherheit.....	7
A.1.5.2	Rückbau	8
A.1.5.3	Wald und Forstwirtschaft.....	8
A.1.5.4	Immissionsschutz.....	11
A.1.5.5	Gewässerschutz	13
A.1.5.6	Naturschutz und Landschaftspflege	21
A.1.5.7	Altlasten/Bodenschutz	34
A.1.5.8	Straßen, Wege und sonstige Infrastruktur	35
A.1.5.9	Raumordnung	44
A.1.5.10	Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffener	44
A.1.5.11	Sonstige Auflagen zum Bau	52
A.2	Zusagen der Vorhabenträgerin	59
A.2.1	Allgemein.....	59
A.2.1.1	Forstwirtschaft	59
A.2.1.2	Naturschutz und Landschaftspflege	60
A.2.1.3	Altlasten/Bodenschutz	62
A.2.1.4	Landwirtschaft.....	62
A.2.1.5	Löschung von Dienstbarkeiten	64
A.2.1.6	Dokumentation des Zustandes in Anspruch genommener Grundstücke	64
A.2.1.7	Drainagen und Entwässerungsgräben	64
A.2.1.8	Feld- und Flurbereinigungswege.....	64
A.2.1.9	Flurschäden	65
A.2.1.10	Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen	65
A.2.2	Zusagen für mehrere Betroffene	65
A.2.2.1	Information der Öffentlichkeit	65
A.2.2.2	Erreichbarkeit der Betriebe	65
A.2.3	Einzelzusagen	65
A.2.3.1	Landkreis Tirschenreuth (S019)	65
A.2.3.2	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (S022).....	65
A.2.3.3	PLEdoc GmbH (S020)	66
A.2.3.4	Telekom Deutschland GmbH (S043).....	66
A.2.3.5	Eisenbahn-Bundesamt (S037)	66

A.2.3.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (S035)	67
A.3	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	67
A.4	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	68
A.5	Sofortige Vollziehbarkeit	68
A.6	Kostenentscheidung	68
B.	Sachverhalt	69
B.1	Beschreibung des Vorhabens	69
B.1.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	69
B.1.2	Trassenverlauf	70
B.1.3	Mitnahme von 110-kV-Leitungen	74
B.1.4	Rückbau der Bestandsleitung	75
B.1.5	Technische Beschreibung	75
B.1.5.1	Allgemeines	75
B.1.5.2	Masttypen	76
B.1.5.3	Mastspitzenausführung	77
B.1.5.4	Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil	78
B.1.5.5	Mastgründung und Fundamente	79
B.1.6	Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten	79
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	80
B.2.1	Vorangegangene Planungsstufen – Raumordnungsverfahren	80
B.2.2	Planfeststellungsverfahren	82
B.2.2.1	Einleitung des Verfahrens	82
B.2.2.2	Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren	83
B.2.2.3	Beteiligung der Behörden	83
B.2.2.4	Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation	84
B.2.2.5	Planänderung und Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	85
B.2.2.6	Antrag der Vorhabenträgerin auf Nichtanwendung gemäß § 118 Abs. 49 und 50 EnWG	87
B.2.2.7	Antrag der Vorhabenträgerin nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EnWG	87
C.	Entscheidungsgründe	88
C.1	Formalrechtliche Würdigung	88
C.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	88
C.1.2	Zuständigkeit	89
C.1.3	Verfahren	89
C.1.3.1	Anstoßwirkung der Antragsunterlagen	90
C.1.3.2	Entfall des Erörterungstermins bzw. Ersatz durch eine Online- Konsultation	90
C.1.3.3	Verwirkte Einwendungen	90
C.1.3.4	Verfahrensbündelung mit dem SuedOstLink	91
C.1.3.5	Beteiligung zur Deckblattänderung	92
C.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	93
C.2.1	Allgemeines	93

C.2.1.1	UVP-Pflicht	93
C.2.1.2	Scoping-Termin	94
C.2.1.3	Ablauf der Umweltverträglichkeitsüberprüfung	94
C.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG	95
C.2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethodik	96
C.2.2.2	Beschreibung der Schutzgüter	96
C.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	111
C.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	149
C.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	151
C.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	152
C.2.3.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	153
C.2.3.4	Schutzgut Boden.....	154
C.2.3.5	Schutzgut Wasser.....	155
C.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	156
C.2.3.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	156
C.2.3.8	Schutzgut Fläche	156
C.2.3.9	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	157
C.2.4	Nullvariante	157
C.2.5	Einwendungen und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	158
C.2.5.1	Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. (S009).....	158
C.2.5.2	BUND Naturschutz in Bayern e.V. (S013).....	158
C.2.5.3	Landesfischereiverband Bayern e.V. (S036).....	158
C.2.5.4	Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 -höhere Naturschutzbehörde- (S047).....	161
C.2.5.5	Einwendungen P024 und P053.....	162
C.3	Materiell-rechtliche Prüfung	162
C.3.1	Planrechtfertigung	163
C.3.1.1	Ersatzneubau Ostbayernring im vorliegenden Abschnitt	163
C.3.1.2	Einwand des Vorziehens der dezentralen Energieversorgung	164
C.3.1.3	Einwand der fehlenden Erforderlichkeit des Neubaus	164
C.3.1.4	Einwand des privatnützigen Profitstrebens.....	164
C.3.1.5	Mitführung der 110-kV-Leitung.....	165
C.3.2	Abschnittsbildung	165
C.3.3	Planungsvarianten und Alternativen	166
C.3.3.1	Nullvariante.....	166
C.3.3.2	Grundsätze bei der Trassenwahl	170
C.3.3.3	Räumliche Varianten.....	178
C.3.3.4	Technische Alternativen.....	196
C.3.4	Äußere Planungsgrenzen	199
C.3.4.1	Ziele der Raumordnung	199
C.3.4.2	Anpassungspflicht nach § 7 BauGB.....	208

C.3.4.3	Bauordnungsrecht.....	208
C.3.4.4	Denkmalschutz	209
C.3.4.5	Straßen und Wege.....	213
C.3.4.6	Gewässer- und Grundwasserschutz	261
C.3.4.7	Anlagensicherheit	339
C.3.4.8	Immissionen.....	340
C.3.4.9	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	356
C.3.4.10	Wald.....	392
C.3.4.11	Militärische Belange.....	399
C.3.5	Abwägung	400
C.3.5.1	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	400
C.3.5.2	Gewässer- und Grundwasserschutz	419
C.3.5.3	Immissionsschutz.....	419
C.3.5.4	Denkmalschutz	421
C.3.5.5	Straßen und sonstige Infrastruktur	421
C.3.5.6	Naturschutz und Landschaftspflege.....	421
C.3.5.7	Bodenschutz.....	437
C.3.5.8	Landwirtschaft.....	516
C.3.5.9	Wald und Forstwirtschaft.....	534
C.3.5.10	Fischerei und Jagd.....	542
C.3.5.11	Klimaschutz	544
C.3.5.12	Kommunale Belange.....	547
C.3.5.13	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	557
C.3.5.14	Private Belange	589
C.4	Gesamtabwägung.....	783
D.	Weitere Entscheidungen.....	786
D.1	Sofortige Vollziehbarkeit	786
D.2	Gebührenfestsetzung	786
E.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	788
F.	Hinweise.....	789
F.1	Entschädigung	789
F.2	Bauausführung	789
F.3	Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen	789
F.4	Berichtigungen.....	789
F.5	Auslegung des Plans	790
F.6	Außerkräfttreten.....	790
F.7	Tabellenverzeichnis	790
F.8	Abbildungsverzeichnis	792
F.9	Abkürzungsverzeichnis.....	793

A. Verfügender Teil

A.1 Planfeststellung

A.1.1 Feststellung des Plans

Der aus den unter A.1.2 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a.d.Rodach
– Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Planfeststellungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk
Etzenricht (Ltg. Nr. B160)

der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Kapitel A.1 und A.2 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende, mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen, sofern sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt (jew. Anzahl ohne Titelblatt)	Stand Datum	Maßstab 1: _____
Teil A		Vorhabenbeschreibung			
1		Erläuterungsbericht zum Vorhaben	81	15.11.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	87	18.05.2023	
1	Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne des § 16 UVPG einschließlich LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)	58	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	73	07.06.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	73	01.02.2024	
Teil B		Planteil			
2		Übersichtspläne			25.000
2.1		Übersichtsplan	4	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	4	24.02.2023	
2.2		Wegenutzungsplan	4	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	4	24.02.2023	
3		Lage- und Grunderwerbspläne			2.000

3.1		Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen	1	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	24.02.2023	
3.2		Lage- und Grunderwerbsplan	98	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	98	24.02.2023	
		Blatt 48 Ersetzt durch 2. Deckblatt	1	15.12.2023	
4		Längenprofile			2.000/ 500
4.1		Erläuterungen Längenprofile	1	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	24.02.2023	
4.2		Längenprofile	57	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	60	24.02.2023	
4.3		Längenprofile 110-kV-Leitung Konnersreuth – Arzberg B10	1	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	24.02.2023	
4.4		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Waldsassen E 95	2	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	7	24.02.2023	
4.5		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Mitterteich O28D	3	15.09.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	3	24.02.2023	
4.6		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Wiesau O28C	2	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	24.02.2023	
4.7		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth O28B	5	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	5	24.02.2023	
4.8		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach B160A	4	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	4	24.02.2023	
4.9		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Latsch O28A	2	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	24.02.2023	
4.10		Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss UW Etzenricht B160B	5	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	4	24.02.2023	
4.11		Längenprofile 110-kV-Leitung Etzenricht – Weiden B154	2	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	3	24.02.2023	
5		Landschaftspflegerische Maßnahmen			
5.1		Maßnahmenübersichtplan			25.000
5.1		Legende Maßnahmenübersichtplan	1	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	20.06.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	1	01.12.2023	
5.1		Maßnahmenübersichtplan	3	15.03.2019	

		Ersetzt durch 1. Deckblatt	5	20.06.2023	
		Blatt 1-3 Ersetzt durch 2. Deckblatt	3	01.12.2023	
5.2		Maßnahmendetailpläne			2.000
5.2		Legende Maßnahmendetailplan	1	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	20.06.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	1	01.12.2023	
5.2.1		Maßnahmenplan Kompensation	65	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	111	20.06.2023	
		Blatt 1,4,8,11,12,18,19, 27,30-34,41,42,44,45,47- 51,57,65,71,73,79,87,90,91, 94,97,103,107 Ersetzt durch 2. Deckblatt	34	01.12.2023	
5.2.2		Maßnahmenplan Vermeidung	63	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	65	20.06.2023	
5.3		Maßnahmenblätter	124	16.11.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	160	21.07.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	162	01.02.2024	
6		Grunderwerb			
6.1		Grunderwerbsverzeichnis	86	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	150	24.02.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	143	15.12.2023	
7		Regelungsverzeichnisse			
7.1		Bauwerksverzeichnis	24	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	27	24.02.2023	
7.2		Mastliste	10	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	11	24.02.2023	
7.3		Koordinatenliste	10	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	12	24.02.2023	
7.4		Kreuzungsverzeichnis	122	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	128	24.02.2023	
7.5		Fundamenttabelle	7	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	10	24.02.2023	
Teil C		Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
8.		Bauwerksskizzen			
8.1		Regelfundamente	1	15.03.2019	
		Unverändert im 1. Deckblatt ent- halten			
8.2		Mastprinzipzeichnungen	28	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	33	24.02.2023	
9.		Immissionsschutztechnische Untersuchungen			
9.1		Immissionsbericht zu elektri- schen und magnetischen Fel- dern (EMF) mit Minimierungsbe- trachtung nach 26. BImSchV	31	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	35	24.02.2023	
	Anhang 1	Grafische Darstellung der Be- rechnungsergebnisse	36		
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	40		

	Anhang 2	Herstellerzertifikat für Software WinField	1		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anhang 3	Koordinatenliste der Berechnungspunkte	1		
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2		
9.2		Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung	25	26.02.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	27	26.04.2023	
9.3		Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)	44	26.02.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	45	27.04.2023	
10.		Wassertechnische Untersuchungen			
10.1		Hydrogeologisches Gutachten	31	07.11.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	32	25.04.2023	
	Anlage 1	Übersichtskarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	20.02.2023	
	Anlage 2	Zusammenfassung der hydrogeologischen Verhältnisse	2	23.07.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	25.04.2023	
	Anlage 3	Schichtenverzeichnis Ltg. B111 Etzenricht – Münchberg aus 1972	212		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 4.1	Schichtenverzeichnis Ltg. B111A (Mast 1A) aus 1987	1		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 4.2	Schichtenverzeichnis Ltg. E95 (Mast 112A) aus 2011	1		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 4.3	Schichtenverzeichnis Ltg. O28A (Mast 1) aus 1988	1		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 4.4	Schichtenverzeichnis Ltg. O28B (Mast 1) aus 1980	1		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 4.5	Schichtenverzeichnis Ltg. O28D (Mast 1-2) aus 1972	6		
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 5	Karte 4.15 Zustandsbeurteilung Grundwasserkörper – Komponente Nitrat	1		1.300.000
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
10.2		Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG	33	07.11.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	33	25.04.2023	

	Anlage 1	Darstellung der Grundwasserkörper	2	09.08.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	20.02.2023	
	Anlage 2	Qualitätskomponenten Oberflächenwasserkörper	2	09.08.2018	
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 3	Maßnahmen Oberflächenwasserkörper	3	09.08.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	4	25.04.2023	
	Anlage 4	Qualitätskomponenten Grundwasserkörper	1	09.08.2018	
	Anlage 5	Maßnahmen Grundwasserkörper	1	08.11.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	21.04.2023	
10.3		Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen			
		Erstmals eingebracht im 1. Deckblatt	20	06.07.2023	
11.		Umweltfachliche Untersuchungen			
11.1		Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG einschl. LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	593	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	761	12.06.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	767	01.02.2024	
11.1.1		Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Legende+18	15.03.2019	5.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende+19	19.05.2023	
11.1.2		Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen	Legende +18	15.03.2019	5.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende+19	19.05.2023	
		Legende ersetzt durch 2. Deckblatt	Legende	01.02.2024	
		Blatt 1,2,3-10,14 Ersetzt durch 2. Deckblatt	11	01.12.2023	
11.1.3		Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Tiere	Legende+24	15.03.2019	5.000
		Legende Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende	23.08.2023	
		Blatt 1-24 Ersetzt durch 1. Deckblatt	25	23.05.2023	
11.1.4		Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter	Legende+18	15.03.2019	5.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende+19	19.05.2023	
11.1.5		Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild	Legende+3	15.03.2019	25.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende+3	19.05.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	Legende+3	01.12.2023	
11.1.6		Wald (BayWaldG)	Legende+18	15.03.2019	5.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende+19	19.05.2023	
11.1.7		Schutzgebietsübersicht	Legende+3	15.03.2019	25.000

		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende +3	19.05.2023	
11.1.8		Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)	119	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	124	21.03.2023	
11.1.9		Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)	32	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	35	09.05.2023	
11.1.10		Funktionskontrolle CEF3			
		Erstmals eingereicht im 1. Deckblatt	5	23.05.2023	
11.1.11		Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen			
		Erstmals eingereicht im 1. Deckblatt	153	21.07.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	154	01.02.2024	
11.1.12		Zusatzbewertung Manteler Forst - Potenzialflächen			
		Erstmals eingebracht durch 1. Deckblatt	Legende+6	19.05.2023	
11.2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	304	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	353	06.06.2023	
	Anhang 1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Legende+3	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	Legende+3	19.05.2023	
11.3		Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten	246	15.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	276	12.06.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	277	01.12.2023	
		Karte Natura 2000-Gebiete	1	15.11.2018	150.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	19.05.2023	150.000
12.		Geotechnische Untersuchungen			
12.1		Baugrundvoruntersuchung (nachrichtlich)	22	30.05.2018	
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 2	Geologische Karte	14	-	25.000
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 3	Mastliste mit Ergebnissen der Voruntersuchung	12	30.05.2018	
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
	Anlage 5	Quellenverzeichnis	1	29.08.2017	
		Unverändert im 1. Deckblatt enthalten			
13.		Sonstige Gutachten			
13.1		Bodenschutzkonzept	35	14.03.2019	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	36	31.07.2023	
		Ersetzt durch 2. Deckblatt	37	06.02.2024	
	Anlage 1	Übersichtskarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	24.04.2023	50.000

	Anlage 2	Zusammenfassung Geologie	1	08.08.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	1	25.04.2023	
	Anlage 3	Zusammenfassung Böden	2	08.08.2018	
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	25.04.2023	
	Anlage 4	Bodenkarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	-	50.000
	Anlage 5	Verdichtungsempfindlichkeit der Böden	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	24.04.2023	50.000
	Anlage 6	Moorbodenkarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	05.04.2023	50.000
	Anlage 7	Grundwasserbodenkarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	24.04.2023	50.000
	Anlage 8	Geotopkarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt	2	24.04.2023	50.000
	Anlage 9	Altlastenkarte	2	09.08.2018	50.000
		Ersetzt durch 1. Deckblatt		24.04.2023	50.000
13.2		Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten	23	15.03.2019	
		Unverändert enthalten im 1. Deckblatt			
13.3		Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG	1	25.03.2019	
		Unverändert enthalten im 1. Deckblatt			

A.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

A.1.4 Wasserrechtlicher Vorbehalt

Sofern an einzelnen Maststandorten eine Bauwasserhaltung und dafür ein das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Gewässer oder das zeitweilige Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erforderlich werden, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Untere Wasserrechtsbehörde) einzuholen und der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Vorlage der Erlaubnis begonnen werden.

A.1.5 Nebenbestimmungen

A.1.5.1 Technische Sicherheit

Das planfestgestellte Vorhaben ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

A.1.5.2 Rückbau

Der Rückbau der Bestandsleitungen muss innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Neubaus vollständig abgeschlossen sein.

A.1.5.3 Wald und Forstwirtschaft

A.1.5.3.1

Die Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Waldfunktionen ist durch eine Waldneuschaffung bzw. Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 waldrechtlich zu kompensieren.

Auch in der Bestandstrasse muss binnen drei Jahren nach Rückbau der Bestandsleitung die Ersatzaufforstung erfolgt sein.

Sollte eine Wiederbewaldung mittels Sukzession geplant sein, müssen binnen drei Jahren nach Rückbau der Bestandsleitung Waldbäume in ausreichender Stückzahl und Höhe auf den Flächen vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, hat die Vorhabenträgerin eine aktive Aufforstung mit Waldbaumarten durchzuführen.

Sofern innerhalb der Bestandstrasse keine ausreichenden Flächen für die Sukzession oder Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen, um den waldrechtlichen Kompensationsbedarf zu decken, besteht die Möglichkeit, die waldrechtliche Kompensation auf Flächen außerhalb der Bestandstrasse in einem funktional-räumlichen Zusammenhang durchzuführen.

A.1.5.3.2

Die Vorhabenträgerin hat dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf binnen drei Jahren nach Rückbau eine Übersicht zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, welche Grundstücke als Sukzessionsfläche beansprucht werden und welche Grundstücke extern aufgeforstet wurden. Die Grundstücke sind genau zu bezeichnen und die jeweilige Sukzessionsfläche bzw. Ersatzaufforstungsfläche auf dem Grundstück ist mit ihrer Größe und Lage exakt anzugeben.

A.1.5.3.3

Die Vorhabenträgerin hat dem AELF Regensburg-Schwandorf nach Abschluss der Bauarbeiten eine Waldbilanzierung der Restwaldflächen zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, welche Grundstücke als Ausgleichsfläche auch für Restwaldflächen beansprucht werden. Die Grundstücke sind genau zu bezeichnen und die jeweilige Ausgleichsfläche auf dem Grundstück ist mit ihrer Größe und Lage exakt anzugeben.

A.1.5.3.4

Die Ersatzaufforstungen für die Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Waldfunktionen hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Leitung bzw. nach Rückbau der 110 kV-Leitung anzulegen und der zuständigen Forstbehörde (AELF Regensburg-Schwandorf) nachzuweisen.

A.1.5.3.5

Die Rodungserlaubnis umfasst nicht das Gebiet des Naturwaldreservats „Sauhübel“, da eine Inanspruchnahme der dortigen Bestände nicht geplant ist und lediglich eine Forststraße als Zuwegung genutzt werden soll. Eingriffe in den Baumbestand dürfen daher nicht erfolgen.

Beim Rückbau der Bestandstrasse ist ebenfalls darauf zu achten, keine Eingriffe in den Baumbestand vorzunehmen.

A.1.5.3.6

Die Vorhabenträgerin hat die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter der Bestandsleitung liegenden Grundstücke sobald wie möglich darüber zu unterrichten, dass es sich bei der bestehenden Bestockung nach dem Rückbau künftig um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG mit allen rechtlichen Konsequenzen (z.B. Erlaubnisvorbehalt bei Rodungen) handelt.

A.1.5.3.7

Alle Bodenschutzmaßnahmen sind auch auf den ehemaligen Waldflächen des Schutzstreifens, soweit sie in Anspruch genommen werden, sowie auf den temporären Arbeitsflächen durchzuführen.

A.1.5.3.8 Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen¹

A.1.5.3.8.1

Zur Gewährleistung des Bewirtschaftungsgebotes nach Art. 14 BayWaldG ist bei Umsetzung der in den Maßnahmenblättern vorgesehenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Folgendes zu beachten:

A.1.5.3.8.1.1

Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z.B. Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes, mit den zuständigen Behörden und/oder der Vorhabenträgerin (je nach vertraglicher Vereinbarung) abgestimmtes Eingreifen durch die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen).

A.1.5.3.8.1.2

Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die Globalisierung auch unbekannte bzw. unvorhergesehene Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches waldbauliches Instrument möglich sein. Das Vorgehen ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

A.1.5.3.8.1.3

Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein. Bei der Anreicherung von Biotopbäumen dürfen keine Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes entstehen.

A.1.5.3.8.1.4

Bei der Ausführungsplanung der Kompensationsflächen sind die üblichen forstlichen Standards unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung zu beachten und das AELF Regensburg-Schwandorf sowie das jeweils örtlich zuständige AELF zu beteiligen.

¹ Anm.: in den Maßnahmenblättern (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03) mit dem Kürzel „AW-...“ bezeichnet.

A.1.5.3.8.2

Bei der Umsetzung der Wiederaufforstungsmaßnahmen ist ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubholzanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sowie den Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu verwenden.

A.1.5.3.8.3

Bei Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sowie auf bauzeitlich betroffenen Waldflächen außerhalb des neuen Schutzstreifens sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

A.1.5.3.9 Arbeitsflächen, die temporär Wald in Anspruch nehmen

A.1.5.3.9.1

Sowohl die Anlage als auch die Ausformung aller Arbeitsflächen im Wald sind intensiv zu prüfen, da aufgrund der langen Wachstumszeiten von Waldbäumen der Regenerationsprozess von kahlgeschlagenen Beständen mehrere Jahrzehnte andauert.

A.1.5.3.9.2

Reine Lagerflächen für Baustellenmaterial, Erdaushub etc. im Wald sind unzulässig.

A.1.5.3.9.3

Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.

A.1.5.3.10

Wegen eines eventuell notwendigen Waldeinschlags auf Grundstücken der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist frühzeitig Kontakt mit dem Stadtförster von der Forstabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. (Herrn Wolfgang Winter) Kontakt aufzunehmen.

A.1.5.3.11 Hinweise

A.1.5.3.11.1

Wege, die der Forstwirtschaft dienen, sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellt. Sollte die Vorhabenträgerin entgegen ihrer vorgelegten Planungen nach Ausbau solcher Wege von einem Rückbau auf den vorherigen Bestand absehen, sind diese Flächen als Rodung nachzubilanzieren. Dieses Vorgehen muss auf Ausnahmen beschränkt bleiben und mit dem örtlich zuständigen AELF abgestimmt werden.

A.1.5.3.11.2

Bzgl. der Qualität der Ersatzaufforstungen sind die Anforderungen der Art. 1 und 14 BayWaldG und die allgemein üblichen forstlichen Standards zu beachten (insbesondere ausreichende Mindestpflanzenzahl, Verwendung herkunftsgerechter und standortheimischer Baumarten

(vgl. Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sowie Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV)), Waldrandgestaltung an künftigen Waldaußenrändern etc.).

A.1.5.4 Immissionsschutz

A.1.5.4.1 Bauphase

A.1.5.4.1.1

Während des Baubetriebs, beim Abbau und bei der Neuerrichtung der Anlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern. Schädliche Umwelteinwirkungen, die auch bei Einhaltung des Standes der Technik unvermeidbar sind, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

A.1.5.4.1.2

Die Maßnahmen, Hinweise und Abhilfevorschläge aus dem schalltechnischen Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03, Kapitel 6) zur Schallreduzierung sind bei auftretenden Belästigungen durch Baulärm zu beachten. Insbesondere bei Arbeiten an den in der Tabelle 7 und 8 desselben Gutachtens (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03) aufgeführten schalltechnisch kritischen Baustellen sind die in diesem Gutachten dargestellten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen (z.B. Einsatz geräuscharmer Bautechniken, Minimierung des Einsatzes geräuschintensiver Maschinen und Geräte, zusätzliche Abschirmung).

A.1.5.4.1.3

Geräuschverursachende Baustellentätigkeiten beim Trassenrückbau und beim Trassenneubau dürfen in der Regel ausschließlich in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden.

A.1.5.4.1.4

Die Bestandsmasten der Nrn. 27, 54 und 74 der Bestandstrasse (B111) sind entweder mittels Hydraulikhammer und unter Verwendung von in dem schalltechnischen Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03) unter Kapitel 6 dargestellten Schallschutzmaßnahmen oder mittels Abbruchzange rückzubauen. Für den Immissionsort Hammermühlweg 2, Markt Falkenberg, sind bei dem Rückbau des Bestandmastes 74 (B111) Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es ist entweder das leisere Abbruchverfahren mittels Abbruchzange zu ergreifen oder Schallschutzwände aufzustellen. Die mobilen Schallschutzwände sind möglichst u-förmig mit Öffnung entgegen der Immissionsorte gerichtet sowie mindestens 5 m vor dem Fundament aufzustellen. Seitlich sind die Wände ca. 5 m über den äußersten Rand des Fundaments zu verlängern. In Bereichen, in denen die Immissionsorte kreisförmig um die Baustelle angeordnet sind, ist eine möglichst geschlossene Anordnung der Schallschutzwände vorzusehen.

A.1.5.4.1.5

Das Mastfundament des Mastes Nr. 6 der 110-kV Leitung (B160A) ist entweder mittels Rammgerät unter der Verwendung von Schallschutzmaßnahmen nach Kapitel 6 des schalltechnischen Gutachtens im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03) oder mittels Bohrgerät oder nach dem klassischen Verfahren zu errichten.

A.1.5.4.1.6 Luftbelastung in der Bauphase

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubeentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

A.1.5.4.2 Betrieb

A.1.5.4.2.1

Das Vorhaben ist entsprechend dem aktuellen Stand der Lärmschutztechnik durchzuführen und zu betreiben; die Bestimmungen der TA Lärm sind einzuhalten.

A.1.5.4.2.2

Sowohl die provisorische Leitung als auch die planfestgestellte 380/110-kV-Leitung sind so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV eingehalten werden.

A.1.5.4.3 Hinweise

A.1.5.4.3.1

Bei der Bauausführung sind dem Stand der Technik und den Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechende schallgedämmte und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden.

A.1.5.4.3.2

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) ist zu beachten.

A.1.5.4.3.3

Im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. sind die Anforderungen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) an die eingesetzten Baumaschinen zu beachten.

A.1.5.4.3.4

Es wird empfohlen, die jeweils auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19 \text{ kW} \leq P \leq 37 \text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt, zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

Anmerkung: Die Umweltministerkonferenz hat in der 83. Sitzung vom 24.10.2014 dem von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegten Entwurf der Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, im

verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen zugestimmt und empfiehlt die Anwendung der Empfehlungen.

Es wird empfohlen, Lastkraftwagen zu verwenden, welche die neueste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro 5 Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission)) einhalten.

A.1.5.4.3.5

Für die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV entsprechend.

A.1.5.5 Gewässerschutz

A.1.5.5.1 Wasserleitungen

A.1.5.5.1.1

Baumaßnahmen in der Nähe von Wasserleitungen, die Auswirkungen auf diese Leitungen haben könnten, sind rechtzeitig mit den Betreibern der Leitungen abzustimmen (insb. Stadtwerke Weiden i.d.OPf.).

A.1.5.5.1.2

Von der Vorhabenträgerin an Leitungen verursachte Schäden sind zu ersetzen.

A.1.5.5.2 Wasserschutzgebiete

A.1.5.5.2.1 Nebenbestimmungen (Allgemein übliche Anforderungen im Wasserschutzgebiet)

A.1.5.5.2.1.1

Bei den Arbeiten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist generell mit dem zuständigen Wasserversorger rechtzeitig vor Bohrbeginn, jedoch spätestens vier Wochen im Voraus, Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Schutzmaßnahmen an der Gewinnungsanlage (z.B. zeitweilige Außerbetriebnahme, verdichtete Beprobung o.Ä.) abstimmen zu können.

A.1.5.5.2.1.2

Allen am Bau Beteiligten sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung bekannt zu geben.

A.1.5.5.2.1.3

Die gesamte Maßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

A.1.5.5.2.1.4

Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).

A.1.5.5.2.1.5

Sollten sich während der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abzubrechen und das zuständige Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu benachrichtigen.

A.1.5.5.2.1.6

Bei der Ausführung der Arbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.

A.1.5.5.2.1.7

Die Maßnahme ist zügig abzuwickeln. Baustillstände von über einer Woche sind dem zuständigen Landratsamt umgehend mitzuteilen.

A.1.5.5.2.1.8

Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.

A.1.5.5.2.1.9

Anfallendes Baggergut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.1.5.5.2.1.10

Anfallende Abfallstoffe auf der Baustelle dürfen grundsätzlich nicht abgelagert werden; eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

A.1.5.5.2.1.11

Alle vorgesehenen Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.

A.1.5.5.2.1.12

Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss außerhalb der Wasserschutzgebiete und hochwassergefährdeter Bereiche erfolgen.

A.1.5.5.2.1.13

Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten muss auf besondere Sorgfalt geachtet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.

A.1.5.5.2.1.14

Es ist ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.

A.1.5.5.2.1.15

Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl) sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion zu melden.

A.1.5.5.2.1.16

Das Aufstellen von mobilen Tankstellen und Betankungen innerhalb des Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich verboten.

A.1.5.5.2.1.17

Eventuell überschüssiger Beton darf nicht im Wasserschutzgebiet ausgebracht werden. Betonmischer dürfen nicht im Wasserschutzgebiet ausgewaschen werden.

A.1.5.5.2.1.18

Bei sonstigen Erdaufschlüssen, wie dem Ausheben von Kabelgräben (bis maximal 0,8 m Tiefe), ist eine Trennung von Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Untergrund je nach Situation vor Ort beim Ausbau vorzunehmen. Der Einbau des Bodenmaterials hat dann entsprechend der ursprünglichen Lagerung zu erfolgen. Verhältnisse, die eine Staunässe bedingen, dürfen dabei nicht entstehen; daher ist eine Verdichtung des Bodens auf die ursprüngliche Lagerungsdichte vorzunehmen. Die Bodenaufgabe ist wiederherzustellen. Das Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase sowie die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung ist zu minimieren.

A.1.5.5.2.1.19

Zur Verfüllung darf nur der ursprüngliche Erdaushub oder inertes geogenes Boden- und Felsmaterial verwendet werden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches eluierbare oder auswaschbare Schadstoffe enthält (z. B. Schlacken, teerhaltiger Straßenaufbruch, recycelter Bauschutt usw.).

A.1.5.5.2.1.20

Mutterboden ist vor dem Erdabtrag bzw. vor der Auffüllung getrennt abzutragen und seitlich zu lagern. Unmittelbar nach der Auffüllung bzw. der Fertigstellung der Anlage ist der Oberboden wieder anzudecken.

A.1.5.5.2.1.21

Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände, soweit möglich, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und wieder anzusäen. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen. Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.1.5.5.2.1.22

Der Abschluss der Maßnahme ist bei dem jeweils zuständigen Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

A.1.5.5.2.1.23

Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Anlagenwartung ist verboten.

A.1.5.5.2.2 Hinweise

A.1.5.5.2.2.1

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein geeignetes Bauland. Auf die Gefahr von hohen Grundwasserständen wird hingewiesen.

A.1.5.5.2.2.2

Die Antragstellerin hat die Erlaubnis zum Benutzen privater Grundstücke selbst einzuholen und gegebenenfalls dinglich zu sichern. Dies gilt auch für die Grundstücke des Freistaates Bayern.

A.1.5.5.2.2.3

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Maßnahme entstehen. Schadensersatzansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.

A.1.5.5.2.2.4

Die Antragsunterlagen wurden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beurteilt. Diese Beurteilung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit, des Unfallschutzes und der Verkehrssicherheit wurden nicht beurteilt.

A.1.5.5.3 Altlasten/Arbeiten im Bereich von Deponien

A.1.5.5.3.1

Deponie 36300003 „An der Schmidwiese“ (Neunkirchen b. Weiden): Im Falle eines Anschnitts der ehemaligen Deponie ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG ein Bericht zu fertigen und der Stadt Weiden i.d.OPf. (Umweltamt) vorzulegen.

A.1.5.5.3.2

Deponie 36300620 „Am Triebberg“ (Weiden-Mallersricht): Wird diese im Zuge von Bauarbeiten angeschnitten, sind die Arbeiten durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

A.1.5.5.3.3

Da durch den Rückbau von Fundamenten oder durch die Anlage von Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen oder Zuwegungen im Bereich von Flächen, auf denen sich Altlasten befinden, während der Durchführung der Arbeiten die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen besteht, ist in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu entscheiden, wie Bodenumlagerungen durchgeführt werden und ob die Fundamente der Bestandsmasten 1 (OB28A) und 4 entfernt werden bzw. unter welchen Vorkehrungen der Bau des Fundamentes des Neubaumasten 1N (OB28A) erfolgt.

A.1.5.5.4 Oberflächengewässer, Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiete und Uferstreifen

A.1.5.5.4.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen

A.1.5.5.4.1.1

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem örtlich zuständigen Landratsamt mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

A.1.5.5.4.1.2

Wesentliche Änderungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem örtlich zuständigen Landratsamt vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

A.1.5.5.4.1.3

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 2 WHG bzgl. der geplanten und ggf. bereits errichteten baulichen Anlagen eigenverantwortlich geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu ergreifen und insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

A.1.5.5.4.1.4

Insbesondere beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim baubedingt unvermeidlichen Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet ist darauf zu achten, dass das Gewässer sowie der Untergrund nicht verunreinigt werden. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Gewässer ist grundsätzlich untersagt. Betankungsvorgänge sind mit äußerster Sorgfalt auf dafür geeigneten Flächen vorzunehmen.

A.1.5.5.4.1.5

Frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch sind fischgiftig und dürfen nicht in Gewässern verbaut oder in Gewässer eingeleitet werden.

A.1.5.5.4.1.6

Gewässer dürfen durch die Bauarbeiten nicht über das unvermeidbare Maß hinaus verschmutzt bzw. getrübt werden.

A.1.5.5.4.1.7

Die Baustelleneinrichtung ist, sofern vor Ort möglich, hochwassersicher herzustellen.

A.1.5.5.4.1.8

Die Entfernung der Neubaumasten zu den Oberflächengewässern sollte in jedem Fall 10 m nicht unterschreiten, um eine ordnungsgemäße maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten. Dies ist in der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

A.1.5.5.4.1.9

Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub innerhalb des Überschwemmungsgebietes, ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässer bzw. dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. entsorgen. Evtl. kontaminierte Materialien sind gemäß LfU-Merkblatt Nr. 3.8/4 als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.1.5.5.4.1.10

Bei der geplanten Lagerung von Erdmieten ist darauf zu achten, dass der Abfluss und der Wasserstand nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Dazu sind die Mieten

- möglichst weit am Rand des Überschwemmungsgebietes bzw. in Bereichen niedriger Fließgeschwindigkeiten,
- längs in Fließrichtung,
- auf einer möglichst kleinen Fläche,
- nicht unmittelbar unter- und oberhalb von Siedlungsbereichen,
- und geschützt vor Erosion zu lagern.

A.1.5.5.4.1.11

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Überschwemmungsgebiet gelangen und nicht zur fertigen Maßnahme gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.

A.1.5.5.4.1.12

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in anliegende Gewässer gelangen und nicht zur fertigen Maßnahme gehören, sind unmittelbar und restlos zu entfernen.

A.1.5.5.4.1.13

Das ursprüngliche Gelände darf nicht wesentlich verändert werden bzw. ist nach Bauausführung wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vertiefungen und Fischfallen sind grundsätzlich zu vermeiden.

A.1.5.5.4.1.14

Die Beschaffenheit in Anspruch genommener Ufer ist nach Bauende naturnah und fachgerecht wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

A.1.5.5.4.1.15

Bezüglich auftretender Hochwasserereignisse hat sich der Vorhabenträger unter Berücksichtigung ausreichender Vorwarnzeiten über die entsprechende Hochwassersituation eigenverantwortlich zu informieren. Dazu stehen die öffentlich zugänglichen Informationen der Hochwassermeldepegel (www.hnd.bayern.de) zur Verfügung.

A.1.5.5.4.1.16

Die Durchfahrung von Oberflächengewässern mit Baumaschinen und sonstigen für den Baubetrieb erforderlichen Maschinen und Fahrzeugen ist nicht gestattet bzw. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.

A.1.5.5.4.1.17

Für die Dauer der Bauzeit sind, falls erforderlich, tragfähige Zuwegungen für den Baustellenverkehr (Baustraßen) herzustellen. Eine Befahrung des anstehenden Oberbodens mit Baumaschinen und sonstigen für die Bautätigkeit erforderlichen Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet. Die Zuwegungen sind mit einer Trennschicht aus Geotextilien (bspw. Bauvlies) zu sichern. Hiermit wird eine Vermischung von Schüttgut mit dem anstehenden Bodenmaterial verhindert. Die Zuwegungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten rückstandslos zu entfernen. Die Vorschriften der DIN19639 zum Bodenschutz sind einzuhalten.

A.1.5.5.4.1.18

Der anstehende humose Oberboden ist abzuschieben und seitlich zwischenzulagern. Der Oberboden ist schonend zu behandeln und darf in Mieten von maximal 2 m Höhe (DIN 19731) gelagert werden. Dieser darf nicht überfüllt werden. Er ist nach Abschluss der Bauarbeiten anzudecken, zu begrünen und gegen Abschwemmen in anliegende Gewässer zu sichern. Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu verwerten und/oder zu entsorgen. Die Mächtigkeit des später wieder angedeckten humosen Oberbodens hat sich an der des bestehenden Umfelds zu orientieren.

A.1.5.5.4.1.19

Bei einer Lagerungsdauer von über sechs Monaten (DIN 19731) sind die Oberbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Dies fördert das Bodenleben und verhindert v.a. Boden-erosion und damit die Gefahr einer Abschwemmung in das Gewässer. Zudem wird verhindert, dass sich unerwünschte Unkräuter ansiedeln (Neophyten).

A.1.5.5.4.1.20

Die Antragstellerin hat den Ostbayernring und sämtliche zugehörige Anlagen und Grundstücke zukünftig so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter nicht zu besorgen sind. Unterhaltungsmaßnahmen sind ggf. mit anderen Unterhaltsverpflichteten abzustimmen.

A.1.5.5.4.1.21

Nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, hat die Antragstellerin den Ostbayernring und sämtliche zugehörige Anlagen und Grundstücke zu überprüfen. Hochwasserschäden (Erosion, Abspülung ins Gewässer, Schäden an Anlagen/Bauwerken etc.) sind unmittelbar und fachgerecht zu beheben.

A.1.5.5.4.1.22

Bei besonderen Vorkommnissen sind das örtlich zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu verständigen.

A.1.5.5.4.1.23

Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Antragstellerin rechtzeitig vor Beginn zu informieren.

A.1.5.5.4.1.24

Im Zuge des Rückbaus bestehender Anlagenteile sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Anlagenteile in betroffene Gewässer eingetragen werden. Sofern trotz der Sicherungsmaßnahmen Anlagenteile in betroffene Gewässer gelangen, sind diese umgehend und restlos aus den Gewässern zu entfernen. Der Einbau von Stützen, Trägern, Gerüsten und sonstigen Sicherungsanlagen in Gewässern wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden auf Grund der Verkläungsgefahr kritisch gesehen. Der Einbau bedarf zudem grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis. Ggf. erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse sind frühzeitig und vorab beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.

A.1.5.5.4.1.25

Im direkten Umfeld (Ufer) der betroffenen Gewässer eingesetzte Maschinen, dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ein schriftlicher Nachweis ist dafür auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

A.1.5.5.4.1.26

Beim Baubetrieb ggf. erforderliche Bauwasserhaltungen von Baugruben sind so zu betreiben, dass das geförderte Grund- und Oberflächenwasser über ausreichend groß dimensionierte Absetzbecken geleitet und nicht direkt in anliegende Oberflächengewässer eingeleitet wird. Das geförderte Wasser ist im Anschluss an die o.g. Absetzbecken über Sickeranlagen (z.B. mit Kies gefüllte Geländemulde) direkt wieder in den Untergrund zu versickern.

Nur wenn die direkte Versickerung in den Untergrund nicht möglich ist, kann das geförderte Wasser über die o.g. Absetzbecken ufernah in anliegende Oberflächengewässer geleitet werden. Gewässertrübungen sind zu vermeiden. Bezüglich evtl. auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen. Um die betroffenen Ufer vor Ausspülungen zu sichern, sind Einleitungsstellen in Oberflächengewässer fachgerecht zu befestigen.

Sofern die Bauwasserhaltungen nicht mehr benötigt werden, sind diese vollständig zu entfernen. Befestigte Einleitungsstellen sind ebenfalls vollständig zu entfernen. Die Beschaffenheit in Anspruch genommener Ufer ist nach Bauende naturnah und fachgerecht wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

Für Bauwasserhaltungen und die Einleitung des geförderten Wassers in Oberflächengewässer sind ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Diese sind frühzeitig und vorab beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.

A.1.5.5.4.1.27

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind ggf. Ersatzpflanzungen für Verluste vorzunehmen.

A.1.5.5.4.1.28

Die Antragstellerin hat die betroffenen Gewässer zu unterhalten, soweit dies durch den Bau und Bestand des planfestgestellten Vorhabens und sämtliche zugehörige Anlagen bedingt ist.

A.1.5.5.4.1.29

Die Gewässerunterhaltung ist ggf. mit anderen in den betroffenen Gewässerabschnitten Gewässerunterhaltungsverpflichteten abzustimmen.

A.1.5.5.4.1.30

Die Antragstellerin hat ggf. Beiträge zu den Kosten der Gewässerunterhaltung zu leisten.

A.1.5.5.4.2 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben weitere Hinweise, Einwände und Auflagen die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, sofern sich die Verhältnisse gegenüber den zum Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme vorhandenen Gegebenheiten wesentlich verändern sollten.

A.1.5.5.4.3 Hinweise

A.1.5.5.4.3.1

Überschwemmungsgebiete sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein geeignetes Bauland. Auf die Gefahr von Hochwasser, Starkregenereignissen und hohen Grundwasserständen wird hingewiesen.

A.1.5.5.4.3.2

Die Antragstellerin hat die Erlaubnis zum Benutzen privater Grundstücke selbst einzuholen und gegebenenfalls dinglich zu sichern. Dies gilt auch für die Grundstücke des Freistaates Bayern.

A.1.5.5.4.3.3

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Maßnahme entstehen. Schadensersatzansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.

A.1.5.5.4.3.4

Die Antragsunterlagen wurden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beurteilt. Diese Beurteilung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit, des Unfallschutzes und der Verkehrssicherheit wurden nicht beurteilt.

A.1.5.6 Naturschutz und Landschaftspflege

A.1.5.6.1

Die Vorhabenträgerin als Eingriffsverursacher und deren Rechtsnachfolger sind weiterhin an die Auflagen in der Gestattung des Vorhabens gebunden.

A.1.5.6.2 Naturschutz

A.1.5.6.2.1

Zwischen den Masten 1b (O28b) und 1c (O28b) werden extensive Grünlandflächen (G213, G221) für ein 110-kV-Kabelprovisorium und eine Seilzugfläche des Masten 1c (O28b) in Anspruch genommen. Diese temporären Beeinträchtigungen sind auf das unbedingt notwendige

Minimum zu begrenzen, indem folgende Maßnahmen zur Schonung von Vegetation und Boden in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung ergriffen werden:

- Wahl einer geeigneten Witterungsperiode,
- Installation eines geeigneten Schutzes vor Befahrung,
- Bevorzugung händischer Umsetzung notwendiger Baumaßnahmen gegenüber Maschineneinsatz,
- nur so viel Befahrung mit Fahrzeugen wie nötig,
- zügige Durchführung der Arbeiten, um Beeinträchtigungen möglichst kurz zu halten.

A.1.5.6.2.2

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, am Bestandsmast 80 den LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen nicht erheblich, d.h. mit 125 qm oder weniger, durch Lastverteilungsplatten für einen Autokran zu beeinträchtigen. Der höheren Naturschutzbehörde ist daher im Zuge der Ausführungsplanung ein Plan über die Baustelleneinrichtung sowie ein Hebeplan zur Verfügung zu stellen, aus denen hervorgeht, welche Flächen, insbesondere in welchem Maß der o.g. LRT in Anspruch genommen wird. Der höheren Naturschutzbehörde muss für die mit Lastverteilungsplatten ausgelegten Bereiche nach zwei Jahren mittels eines Monitorings und Berichts an die höhere Naturschutzbehörde nachgewiesen werden, dass der o.g. LRT weiterhin vorliegt.

Sofern nicht gewährleistet werden kann, dass sich die Beeinträchtigung auf ein nicht erhebliches Maß, d.h. Inanspruchnahme von 125 qm oder weniger, beschränken wird, ist die Mastdemontage mittels Hubschrauber vorzunehmen.

A.1.5.6.2.3

Zum Schutz des Naturschutzgebiets „Waldnaabtal“ (NSG-00050.01) zwischen den Bestandsmasten 73 und 74 zur Errichtung eines Schutzgerüsts ist die Vorhabenträgerin verpflichtet,

- den Eingriff auf den unbedingt erforderlichen Flächenumfang zu begrenzen,
- die Ausführung unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter vorzunehmen sowie
- eine Befahrung der Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden oder ggf. auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

A.1.5.6.2.4

Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Bauaufreimung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für die nordwestliche Seilzugfläche von Mast 1e (O28b). Die Gehölzrückschnitte haben in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (1.10.) und Ende Februar (28.02.) zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die ökologische Baubegleitung hat in den Rodungsbereichen vor Beginn des Kahlschlags gegebenenfalls noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten (z.B. durch Rückschnitt oberhalb der Höhle, Belassen am Standort oder Anbinden des Torsos am Schneisenrand). Mittelalte und alte Einzelbäume sowie angeschnittene Waldränder mit einem hohen Laubholzanteil sind unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht nur soweit einzukürzen, wie es für den Bau und Unterhalt der neuen Freileitung erforderlich ist. Nach Möglichkeit sind bei allen Gehölzrückschnitten mächtige Laub- und Nadelbäume mit einem BHD über 70 cm als Hochstümpfe/Torso zu erhalten. Beim Rückschnitt anfallende stärkere Ast- und Stammstücke sind vor Ort zu belassen. Falls solche mächtigen Bäume vollständig entfernt werden müssen, ist pro gefällttem Baum ein vergleichbarer Baum in der näheren Umgebung in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde zu bestimmen, langfristig zu erhalten und rechtlich zu sichern. Das jeweilige Vorgehen ist durch die ÖBB zu dokumentieren.

A.1.5.6.2.5

Um die Umsetzung der Maßnahme V2 zu gewährleisten, sind frühzeitig vor Baubeginn Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin, den Flächeneigentümern, der ÖBB und den Firmen für Gehölzbeseitigungen zu führen.

Diese Vorabstimmungen sollen dazu dienen,

- allen Beteiligten die Notwendigkeit der Maßnahmen zu vermitteln,
- verbindlich das Vorgehen auf den jeweiligen Flächen zu klären und
- den erhöhten Aufwand für den Erhalt von Hochstümpfen rechtzeitig einzukalkulieren.

Eine schriftliche Dokumentation über die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche ist der höheren Naturschutzbehörde vor Beginn der Ausholungsarbeiten vorzulegen.

A.1.5.6.2.6

Bei Bautätigkeiten im Umfeld von Fortpflanzungsstätten von Biber und Fischotter während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht sind die Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung so abzugrenzen, dass sich keine optischen Störungen ergeben. Zum Schutz der Fortpflanzungsstätten ist auch außerhalb der Jungenaufzuchtzeit ein Mindestabstand von 20 m zum Gewässerufer einzuhalten.

A.1.5.6.2.7

Da alle 28 im Untersuchungsraum erfassten Libellenarten besonders geschützt sind, sind Eingriffe in Gewässer und Uferbereiche grundsätzlich zu vermeiden.

A.1.5.6.2.8

Bei evtl. Gebäudeabrissmaßnahmen (v.a. Rückbau der Bestandsleitung) ist vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten vorhanden sind. In diesem Falle sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

A.1.5.6.2.9

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, Totfunde in Leitungsnähe von Fischadler, Seeadler und Schwarzstorch zu dokumentieren und der höheren Naturschutzbehörde zu melden. Falls in einem Zeitraum von zehn Jahren mehr als zwei tote Exemplare von einer der drei Arten in Leitungsnähe gefunden werden, ist für diese Art eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

A.1.5.6.2.10

Aufgrund der temporären Offenhaltung der Baugruben und -felder sowie des laufenden Baubetriebs (verunreinigte Baufahrzeuge) können sich verstärkt Neophyten und gebietsfremde Pflanzenarten ausbreiten. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist dies zu kontrollieren und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere ist auf eine zügige Wiederherstellung einer geschlossenen Pflanzendecke zu achten. Auf naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen oder auf großen Flächen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen hat zur schnellen Rekultivierung eine Einsaat der Flächen mit gebietseigenem Saatgut zu erfolgen.

A.1.5.6.2.11

Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauarbeiten ist die Einhaltung des Minimierungsgebots (§ 13 BNatSchG) sicherzustellen, insbesondere, dass es nicht zu einer zusätzlichen Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen kommt. Arbeiten in Bereichen von gesetzlich geschützten Biotopen sind daher grundsätzlich zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope, die mit Fahrzeugen gequert werden, um Maststandorte zu erreichen. Zu den oben genannten geschützten Biotopen gehören auch natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sowie ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche.

A.1.5.6.2.12

Einrichtungen von Baustellen und Lagerplätzen dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB (Zäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) sowie die ZTV-Baumpflege anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.

A.1.5.6.2.13

Alle Schutzmaßnahmen an Kleingewässern sowie die Errichtung von Reptilien- oder Amphibienschutzanlagen nach Maßgabe der ökologischen Bauleitung sind unter Berücksichtigung planerischer Vorbereitungen rechtzeitig vor Baubeginn zu realisieren.

A.1.5.6.2.14

Baustraßen und Baustellenflächen sind witterungsabhängig (bei großer Staubentwicklung) zum Schutz der Menschen, Vegetation und Tiere angemessen zu befeuchten.

A.1.5.6.2.15

Sollte im Einzelfall die kleinräumige Anpassung der technischen Planung (Aussparung des Bereichs der Ameisen) zu unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand führen, wird in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung, der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Ameisenschutzverband Landesverband Bayern e.V. die Möglichkeit einer Umsiedlung geprüft. Falls Umsetzungen von Ameisenvölkern erforderlich werden sollten, sind die Kosten dafür von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

A.1.5.6.3 Ersatzgeldzahlung

Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt 2.994.519 € festgesetzt.

Der Betrag verteilt sich anteilig wie folgt auf die nachfolgenden unteren Naturschutzbehörden:

– Kreisfreie Stadt Weiden:	156.926 €
– Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:	1.743.401 €
– Landkreis Tirschenreuth:	1.094.192 €

Die Ersatzzahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das jeweilige Landkreis-Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen.

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00,
BIC: HAUKDEFF,
Bank: Hauck u. Aufhäuser Privatbankiers

A.1.5.6.4 Landschaftspflege

A.1.5.6.4.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

A.1.5.6.4.1.1

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und (auch vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen betreffend aller dort aufgeführten Schutzgüter sind verbindlich umzusetzen.

A.1.5.6.4.1.2

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

A.1.5.6.4.1.3

Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Grundflächen kommen, ist die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen von der Vorhabenträgerin durchzuführen und solange zu überwachen, bis sichergestellt ist, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln wird. Da die Wiederherstellung Teil der Kompensationsverpflichtung ist, hat die Vorhabenträgerin stichprobenartige Kontrollen der wiederhergestellten Flächen durch die Naturschutzbehörden zu dulden und auf Verlangen einen Bericht über die erfolgte Wiederherstellung vorzulegen.

A.1.5.6.4.2 CEF-Maßnahmen

A.1.5.6.4.2.1

Zur Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 hat die Vorhabenträgerin durch eine schuldrechtliche Vereinbarung eine geeignete Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 BayKompV zu beauftragen. Diese muss hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahme bieten. In der Vereinbarung sind Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festzulegen. Der höheren Naturschutzbehörde und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation (Bericht) der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die Vorhabenträgerin oder ihr Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Die Maßnahmen sind institutionell zu sichern. Die Vereinbarung(en) ist/sind von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln.

A.1.5.6.4.2.2

Die Blühflächen für die Feldlerchen (A-CEF1 und A-CEF2) sind zweijährlich zu mähen und zwar so, dass jährlich im Herbst nur eine Hälfte alternierend gemäht wird.

A.1.5.6.4.2.3

Die Vorhabenträgerin legt folgende Monitoringberichte der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden vor:

- Für A-CEF1 und A-CEF2 (Feldlerche): jährliche Berichte im Februar;
- Für A-CEF3: für Kästen jährlicher Bericht bzw. nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ggf. zweijährig; für Habitatbäume und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Berichte nach 5, 10 und 15 Jahren, danach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.

A.1.5.6.4.2.4

Die Komponenten „Habitatbäume“ und „natürliche Waldentwicklung“ der Maßnahme A-CEF3 sind solange zu sichern und unterhalten, wie der Eingriff wirkt. Die Sicherung erfolgt durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Verträge und durch institutionelle Sicherung. Die Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten ist von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Bei den Habitatbäumen enden die Verträge mit Privatpersonen nach 70 Jahren Laufzeit oder vorzeitig, wenn der Baum aufgrund natürlicher Ursachen umfällt. Umgefallene Habitatbäume müssen als Totholz im Bestand verbleiben. Bei der Komponente „Kästen“ genügen 15 Jahre Sicherung und Unterhaltung. Falls nach 15 Jahren nicht genügend zusätzliche Baumhöhlen in den ausgewiesenen Habitatbäumen entstanden sind, kann die höhere Naturschutzbehörde eine Fortsetzung der Sicherung und Unterhaltung der Kästen festlegen. Die höhere Naturschutzbehörde kann Einsicht in die Unterlagen verlangen, welche die Sicherung der Kästen und Habitatbäume nachweisen.

A.1.5.6.4.2.5

Als weitere Maßnahmenvarianten sind bei der Anlage von habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerchen dauerhaft auch entsprechend dem Maßnahmenportfolio der Kulturlandstiftung die Ackerwildkrautstreifen/-flächen zu beachten.

A.1.5.6.4.3 Ökologische Baubegleitung

A.1.5.6.4.3.1

Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung gemäß dem Maßnahmenblatt „Ökologische Baubegleitung“² vorzusehen. Sie muss unabhängig und kompetent sein. Die Person ist den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde namentlich zu benennen. Ist durch die ökologische Baubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen² durch die ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

A.1.5.6.4.3.2

Der Bericht der naturschutzfachlichen und bodenkundlichen Tagebücher soll auch die erforderlichen Angaben gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG enthalten.

A.1.5.6.4.3.3

Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.

² Vgl. Maßnahmenblatt Ökologische Baubegleitung, Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 57 f.

A.1.5.6.4.3.4

Von der ökologischen Baubegleitung aufgedeckte naturschutzfachliche Probleme und Verstöße sind schnellstmöglich vom Eingriffsverursacher an die höhere und die untere Naturschutzbehörde zu melden. Ist durch die ökologische Baubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen³ durch die ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich zu informieren.

A.1.5.6.4.3.5

Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, empfindliche Bereiche vor Baubeginn einzusehen, im Rahmen der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen das Anwachsen der Ansaaten und Pflanzungen sowie die Verwendung des korrekten Materials (hierzu Lieferzettel und Zertifikate) aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet zu kontrollieren, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung an die Vorhabenträgerin zu übergeben, die sie nach Bauende der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorlegt. Zudem hat eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen.

A.1.5.6.4.3.6

Die ökologische Baubegleitung hat eine Liste der entfernten Baumhöhlen zu erstellen mit Angaben zu Standort, Baumart, Vitalität der Höhlenbäume und Höhlentyp.

A.1.5.6.4.3.7

Falls bei Helikopterflügen von der Vermeidungsmaßnahme V16 abgewichen wird oder Helikopterflüge außerhalb von Waldüberspannungen stattfinden sollen, ist die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Ökologische Baubegleitung auszuschließen. Danach durchgeführte Helikopterflüge sind einschließlich der Bewertung der Ökologischen Baubegleitung schriftlich im vierteljährlichen Bericht für die Naturschutzbehörden festzuhalten.

A.1.5.6.4.3.8

Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu kontrollieren.

A.1.5.6.4.3.9

Die ökologische Baubegleitung achtet darauf, dass Durchlässe für Wildtiere (z.B. den Biber) stets passierbar sind.

A.1.5.6.4.3.10

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung hat eine Überwachung aller Bauflächen und Zufahrten auf eine mögliche Einwanderung von Reptilien und Amphibien stattzufinden. Dies gilt für alle Bau- und Rückbauphasen. Gegebenenfalls sind geeignete Leiteinrichtungen aufzustellen und deren fachgerechte Betreuung zu gewährleisten. Ferner hat die ökologische Baubegleitung die Eignung von Lagerflächen für Boden zu prüfen (z.B. nicht auf schützenswerter Vegetation).

³ Vgl. Maßnahmenblatt V_{Ökologische Baubegleitung}, Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 57 f.

A.1.5.6.4.3.11

Während der Bau- und Rückbauphase hat eine Markierung von sensiblen Biotopen (z.B. Lebensraum von Amphibien, schützenswerte Vegetation, Vorkommen von streng geschützten Tieren) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen zu erfolgen. Falls erforderlich, sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

A.1.5.6.5 Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen

A.1.5.6.5.1

Auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen sind dem Kompensationszweck entgegenstehende Nutzungen untersagt.

A.1.5.6.5.2

Die Kompensationsflächen sind solange zu sichern, wie der Eingriff wirkt. Auf Verlangen kann die höhere Naturschutzbehörde zur Prüfung Einsicht nehmen in die diesbezüglichen Grundbuchauszüge und in die Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundeigentümern.

A.1.5.6.5.3

Die Vorhabenträgerin (und ihre Rechtsnachfolger) darf Kompensationsflächen nur nach vorheriger Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde sowie Eintragung der dinglichen Sicherung an Dritte veräußern.

A.1.5.6.5.4

Für alle Flächen der Ökokonten hat die Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass eine unbefristete Grunddienstbarkeit und eine für 25 Jahre befristete Reallast zu Gunsten der Vorhabenträgerin eingetragen ist.

A.1.5.6.5.5

Eine Aufstellung der Kompensationsflächen (Eigenflächen und Flurstücke mit dinglicher Sicherung) ist von der Vorhabenträgerin bis spätestens acht Wochen nach deren rechtlicher Sicherung in elektronischer Form dem Bayerischen Ökoflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) sowie der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies gilt auch für neu zugeordnete Ersatz-Kompensationsflächen für Eingriffe in bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter.

A.1.5.6.5.6

Nach der Eintragung ins Ökoflächenkataster sind der Höheren und den unteren Naturschutzbehörden die zugrundeliegenden Informationen über neu zugeordnete Ersatz-Kompensationsflächen für Eingriffe in bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter zu übermitteln. Dazu gehören die geänderten Bescheide, Shapefiles mit dem Flächenumfang, eine Beschreibung des Ausgangszustands und des Entwicklungsziels sowie die erforderlichen Maßnahmen und Zeiträume zur Erreichung des Entwicklungsziels.

A.1.5.6.5.7

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Neubauleitung abzuschließen. Die Kompensationsmaßnahmen auf

der Trasse der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach dem Rückbau der Bestandsleitung abzuschließen.

A.1.5.6.5.8

Die erfolgreiche Herstellung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ist auf einem gemeinsamen Abnahmetermin (Vorhabenträgerin, Ausführungsbetrieb, höhere und untere Naturschutzbehörde) festzustellen. Pflegeziel und die dauerhafte Pflege sind im Abnahmeprotokoll der höheren Naturschutzbehörde für jede Fläche festzulegen. Das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins ist in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- Allgemeine Projektinformation (Eingriffsvorhaben, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichten, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
- Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel/Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),
- Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u. a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, Mangelhaft),
- weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Pflege, Nachkontrollen).

A.1.5.6.5.9

Vollzugsdefizite können zu kostenpflichtigen Anordnungen führen.

A.1.5.6.5.10

Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen der Entwicklungsziele ist der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren und den unteren Naturschutzbehörden durch die Vorhabenträgerin anzuzeigen.

A.1.5.6.5.11

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend der zeitlichen Vorgaben in den Maßnahmenblättern im Rahmen von Erfolgskontrollen durch die Vorhabenträgerin zu prüfen. Durchgeführte Funktionskontrollen sowie das Erreichen des Entwicklungsziels sind durch Fachgutachten zu belegen. Die Berichte dazu sind jeweils zeitnah der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren und den unteren Naturschutzbehörden zuzuleiten. Bei den Funktionskontrollen sind die quantitative und qualitative Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren und durch Fotos zu belegen. Die Naturschutzbehörden behalten sich eine Beteiligung vor Ort bei diesen Kontrollterminen vor.

A.1.5.6.5.12

Die Kompensationsflächen sind solange zu pflegen und unterhalten wie in den Maßnahmenblättern festgelegt.

A.1.5.6.5.13

Die erreichte Kompensation darf nach Ablauf des Unterhaltungszeitraums nicht durch gezielte bzw. aktive Maßnahmen verschlechtert, beeinträchtigt oder zerstört werden. Düngung, Einsatz

von Pestiziden und ähnliche Maßnahmen können das Entwicklungsziel gefährden und sind daher unzulässig. Auf Art. 23a BayNatSchG wird hingewiesen.

A.1.5.6.5.14

Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, wenn die prognostizierten Zielzustände (Biotop- und Nutzungstypen) nicht erreicht werden können.

A.1.5.6.5.15

Für die Gehölzpflanzungen auf Kompensationsflächen ist gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu verwenden.

A.1.5.6.5.16

Für die Ansaaten auf Kompensationsflächen ist gebietseigenes Saatgut aus den Ursprungsgebieten 15 „Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland“ und 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zu verwenden (vgl. auch A.1.5.6.8.2).

A.1.5.6.5.17

Bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen, Voranbau-maßnahmen sowie Bachrenaturierungen ist eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

A.1.5.6.5.18

Falls in geplanten Kompensationsflächen seltene, im Bestand gefährdete oder besonders geschützte Arten nachgewiesen wurden oder aus anderen Quellen bekannt sind, sind diese Artvorkommen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und die Flächen für die Arten zu optimieren (z.B. je nach Art durch Schaffung offener Bodenstellen, Erhalt von Lichtungen oder Einbringung von Wurzelstöcken und Totholzhaufen sowie Anpassung des Pflegeregimes).

A.1.5.6.5.19

Kleine Stillgewässer, Feuchtmulden, reliefbedingte Senken oder Quellbereiche sind in Kompensationsflächen zu erhalten und von Arbeitsflächen, Zufahrten etc. auszunehmen. Bei baubedingten Rückschnittmaßnahmen sind solche Bereiche durch Zäune/Absperrungen abzugrenzen.

A.1.5.6.5.20

Bei der Entwicklung von extensiv genutzten seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen auf Kompensationsflächen ist die artenreiche Ausprägung G222 zu entwickeln.

A.1.5.6.5.21

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sind mit der jeweiligen unteren und höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Falls sich im Laufe des Vorhabens unerwartete Eingriffe oder Abweichungen von der Planung ergeben, die über das im LBP festgesetzte Maß hinausgehen und zu Änderungen in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich führen, ist der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss aller Arbeiten eine Nachbilanzierung zur Prüfung vorzulegen.

A.1.5.6.5.22

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Funktionsbeeinträchtigungen, die durch (auch bauzeitliche) Eingriffe in andere Ausgleichsflächen (anderer Vorhaben oder Ausgleichsflächen von Dritten) entstehen, sachgerecht behoben werden. Solche Mängelbeseitigungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

A.1.5.6.5.23

Falls sich eine Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, ist dafür von der Vorhabenträgerin mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

A.1.5.6.5.24

Bevor Vogelnester sowohl aus den Bestandsmasten für den Rückbau der Bestandsleitung als auch aus den Neubaumasten für die Errichtung sowie die Instandhaltung der Neubauleitung entfernt werden, ist die höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz zu kontaktieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

A.1.5.6.6 Ausführungsplanung

A.1.5.6.6.1

Die Bepflanzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zeitnah im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin übermittelt dazu die Entwürfe der Ausführungspläne und anschließend die Gestaltungs- und Pflegepläne an die beteiligten Behörden.

A.1.5.6.6.2

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Eingriffe in geschützte Biotop-, Ökokatasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, bestehende Streuobstwiesen und Gehölzbereiche bei der Ausführungsplanung für Arbeitsflächen und Zuwegungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

A.1.5.6.6.3

An folgenden Maststandorten sind die temporären Beeinträchtigungen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen und Kabelprovisorien auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen:

- extensive Grünlandfläche (G213, G221) im Umfeld der Masten 1b (O28b) und 1c (O28b),
- Bestandsmast B95 im Oberteicher Moor,
- Bestandsmast 73
- Provisorium in der Aue der Dürrschweinaab zwischen den Neubaumasten 188 und 189,
- nördliche Seilzugfläche von Neubaumast 191 und
- Provisorium zwischen den Bestandsmasten 14 und 15.

Dazu sind folgende Maßnahmen zur Schonung von Vegetation und Boden in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung zu ergreifen:

- Wahl einer geeigneten Witterungsperiode,
- Installation eines geeigneten Schutzes vor Befahrung,
- Bevorzugung händischer Umsetzung notwendiger Baumaßnahmen gegenüber Maschineneinsatz,
- nur so viel Befahrung mit Fahrzeugen wie nötig,
- zügige Durchführung der Arbeiten, um Beeinträchtigungen möglichst kurz zu halten.

A.1.5.6.6.4

Falls für die Arbeitsfläche von Neubaumast 120 mehrere Habitatbäume der Maßnahme CEF3 gefällt werden müssen, hat die Vorhabenträgerin einen Ersatz bereitzustellen und gegenüber der höheren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

A.1.5.6.6.5

Die Maßnahme V2 („Reduzierung der Gehölzeingriffe“) ist zusätzlich in folgenden Bereichen vorzusehen: nordöstlich von Neubaumast 141 für die BNT L542 und L62 sowie für das durchschnittene Waldstück nördlich von Neubaumast 193.

A.1.5.6.6.6

Vor der Gehölzbeseitigung und Einrichtung der Arbeitsfläche am Bestandsmast 73 ist wegen der hochwertigen Arten- und Lebensraumausstattung die höhere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Die Arbeitsfläche ist soweit wie möglich auf das angrenzende Grünland G11 zu verschieben.

A.1.5.6.6.7

Falls für den Bau der Freileitung südlich von Neubaumast 158 Gehölzeingriffe im mittleren oder unteren Hangbereich nötig werden sollten, ist zuvor die höhere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

A.1.5.6.6.8

Die Beanspruchung einer bereits vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzfläche als Arbeitsfläche für Mast 4(B160A) ist weitestgehend zu minimieren. Die Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

A.1.5.6.6.9

Zwischen den Neubaumasten 188 und 189 ist vor dem Bau des Provisoriums durch die Ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Wuchsbereiche geschützter Pflanzenarten durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

A.1.5.6.6.10

Bei der Aufstellung der Schutzgerüste am Bahndamm im Manteler Forst sowie entlang eines Grabens nordwestlich von Neubaumast 212 ist durch die Ökologische Baubegleitung eine Schonung der Artvorkommen (Heuschrecken, Schmetterlingsarten, Zauneidechse, Libellenarten) sicherzustellen.

A.1.5.6.6.11

Im Umfeld von Bestandsmast 90 wurde der Braunfleckige Perlmutterfalter kartiert. Da die Raupen v.a. an Veilchenarten fressen, sind größere Veilchenbestände von der Ökologischen Baubegleitung zu markieren und von den Arbeitsflächen auszunehmen.

A.1.5.6.6.12

Auf der eingezäunten Arbeitsfläche bei Bestandsmast 81 sind Exemplare der Blauflügeligen Ödlandschrecke sowie der Gefleckten Keulenschrecke vor Baubeginn durch einen Spezialisten abzusammeln und auf geeignete Flächen im Umfeld zu versetzen.

A.1.5.6.6.13

Die Details der Ausführungsplanung sind insbesondere in ökologisch anspruchsvollen Bereichen mit der höheren Naturschutzbehörde, ggf. unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden, abzustimmen.

A.1.5.6.7 Sonstiges

A.1.5.6.7.1

Ggf. zusätzliche Stockrodungen und Umwandlungen in landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Vorhabenträgerin im Schutzstreifen sind entsprechend nachzubilanzieren.

A.1.5.6.7.2

Falls die Ausgleichs- und Ersatzfläche der Stadt Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth; zwischen dem Neubaumast 117 und der Autobahn BAB 93 zum Zeitpunkt des Leitungsbaus bereits eingerichtet ist und durch Baumaßnahmen (z.B. Zuwegungen) in Anspruch genommen wird, ist die Beeinträchtigung und Wiederherstellung dieser Fläche in die Nachbilanzierung nach BayKompV aufzunehmen.

A.1.5.6.7.3

Die Entsorgung und Verwertung von anfallendem Aushub hat so zu erfolgen, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Aufbringen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesenbrütergebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insb. gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL) ist nicht zulässig.

A.1.5.6.7.4

In Hanglagen sind Rekultivierungsarbeiten bis September abzuschließen, damit noch eine Wiederbegrünung möglich ist.

A.1.5.6.7.5

Falls beim Bau süd- oder westexponierte Böschungen entstehen, ist der Rohboden zu belassen und auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat zu verzichten, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln können. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen sind heraus zu präparieren. Das Nähere ergibt sich in der Zusammenarbeit aus technischer Bauleitung sowie ökologischer und bodenkundlicher Baubegleitung.

A.1.5.6.8 Hinweise

A.1.5.6.8.1

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die jeweiligen Eigentümer selbständig Stockrodungen und Umwandlungen im Schutzstreifen in landwirtschaftliche Nutzflächen durchführen, diese den zusätzlichen Eingriff selbst zu kompensieren haben. Die Vorhabenträgerin übermittelt der höheren Naturschutzbehörde solche Schneisenflächen mit landwirtschaftlicher (statt Kompensations-) Nutzung, soweit und sobald sie davon Kenntnis hat.

A.1.5.6.8.2

In den Maßnahmenblättern⁴ ist unter der Maßnahme V3 für das Regionalsaatgut RSM Regio fälschlicherweise das Ursprungsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland“ aufgeführt. Dieses kommt im gegenständlichen Vorhaben nicht zur Anwendung. Vielmehr ist Saatgut aus den Ursprungsgebieten 15 „Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland“ und 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zu verwenden (vgl. auch A.1.5.6.5.16).

A.1.5.7 Altlasten/Bodenschutz

A.1.5.7.1

Die im Bodenschutzkonzept vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist zu installieren und hat das Projekt entsprechend zu flankieren. Sie hat die in der DIN19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorgesehenen Rechte und Pflichten. Insbesondere ist die BBB rechtzeitig in den Ablauf der Bauarbeiten einzubinden, um im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort anwesend sein zu können, um den Umgang mit den Böden und diesbezüglichen Zielvorgaben überwachen zu können. Die mit der BBB beauftragte Person hat über die entsprechende Qualifikation zu verfügen (Zertifizierung; geowissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Bodenkunde).

A.1.5.7.2

Für Fahrwege und Arbeitsflächen, die nicht mittels Baustraßen oder Lastverteilungsplatten realisiert werden und die mit Baumaschinen oder LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t befahren werden sollen, ist ein Maschinenkataster zu führen.

A.1.5.7.3

Die bodenrelevanten Erdarbeiten wie Bodenabtrag und -auftrag und die Schüttung von Zwischenlagern, Installationsplätzen und Kiespisten sind mit geeigneten Maschinen und Geräten durchzuführen. Gemäß DIN19639 Kapitel 6.3.3.2 richtet sich die Wahl der Maschinen nach der Tragfähigkeit des Bodens. Die Flächenpressung sollte so klein wie technisch möglich sein. Die tolerierbare Flächenpressung ist nach Bild 2 Kapitel 5.3.2 der DIN19639 zu bestimmen.

A.1.5.7.4

Als Einsatzgrenze für Baumaschinengilt folgende Bedingung:

$1,25 \times \text{Maschinengewicht [Tonnen]} \times \text{Flächenpressung [bar]} < \text{gemessene Saugspannung [cbar]}$.

Die Saugspannung ist mit Tensiometern in 35 cm Bodentiefe zu messen. Der Boden darf, unabhängig von der berechneten Einsatzgrenze, grundsätzlich erst bei Saugspannungen > 12 cbar gemäß DIN19639 Kapitel 6.3.6. befahren werden.

⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03).

A.1.5.7.5

Baustraßen aus Sand oder Schotter sind nur für den Schutz von längerfristig benötigten Flächen (z.B. Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen) anzulegen. Bei der Planung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sollten nach Möglichkeit bereits vorhandene Wirtschaftswege genutzt werden.

A.1.5.7.6

Die Auslegung von Lastverteilungsplatten zum Schutz von temporär in Anspruch genommenen Flächen hat fachgerecht zu erfolgen. Dazu gehört, dass die Platten lückenlos verlegt werden, um einen ausreichenden Schutz zu bieten.

A.1.5.7.7

Alle Bodenschutzmaßnahmen, die in den Vermeidungsmaßnahmen zum Boden⁵ und im Bodenschutzkonzept aufgeführt sind, sind auch während der Bau- und Wartungsarbeiten im späteren laufenden Betrieb der Leitung umzusetzen. Sie sind fortzuschreiben und vor jeder Wartungsarbeit auf den neusten technischen und rechtlichen/gesetzlichen Stand zu bringen. Das jeweilige Konzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

A.1.5.7.8

Bei geringer Grundwasserdeckschicht (etwa im Bereich von Grundwasserböden oder Moorböden) darf nur Fremdmaterial mit den Werten BM-0 oder BG-0 zum Einsatz kommen.

A.1.5.8 Straßen, Wege und sonstige Infrastruktur

A.1.5.8.1 Straßen und Wege

A.1.5.8.1.1 Autobahn⁶

A.1.5.8.1.1.1 Nebenbestimmungen

A.1.5.8.1.1.1.1

Bei Freileitungsprovisorien, Flächen für Baustelleneinrichtungen und Montageflächen im Nahbereich der BAB sind die Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu berücksichtigen und die Straßenbauverwaltung bzw. die jeweilige Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich erforderlicher verkehrsrechtlicher Beschränkungen zu beteiligen.

A.1.5.8.1.1.1.2

Bei der Trassenführung des Ersatzneubaus sind für die Querungen rechtzeitig vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Straßenbaulasträger abzuschließen.

⁵ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

⁶ Stellungnahme des FBA vom 27.10.2023, S1/03-05-02-03#00013#0162.

A.1.5.8.1.1.1.3

Die Vorhabenträgerin hat der Die Autobahn GmbH des Bundes bzw. den jeweiligen mit der Pflege Beauftragen/dem jeweiligen Pächter während der Durchführung des Vorhabens etwaige Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Ausgleichsflächen rechtzeitig mitzuteilen. Die Flächen sind unter Beachtung naturschutzfachlicher sowie -rechtlicher Belange zu rekultivieren.

A.1.5.8.1.1.1.4

Die Mastfundamente von rückzubauenden Masten, die sich innerhalb der 40 Meter-Anbauverbotszone einer BAB befinden, sind vollständig zurückzubauen (betroffen: Mast 98 der Bestandsleitung B111; die Zusage der Vorhabenträgerin liegt vor⁷).

A.1.5.8.1.1.1.5

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden.

A.1.5.8.1.1.1.6

Beleuchtungseinrichtungen (z.B. auch während der Bauausführung) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf den BAB nicht geblendet wird.

A.1.5.8.1.1.1.7

Die Entwässerungsanlagen der BAB dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

A.1.5.8.1.1.1.8

Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen (wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Autobahnen beeinträchtigen können. Bei der Bauausführung, insbesondere auch bei den Bohrarbeiten, ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht.

A.1.5.8.1.1.1.9

Während des Baus der Höchstspannungsleitung und der Demontage der Bestandsleitung sind bei Kreuzung der Autobahn ggf. Schutzgerüste erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Für die Herstellung von Schutzgerüsten oder anderer Baumaßnahmen benötigte Verkehrsführungen/Vollsperrungen der BAB sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und mit der Verkehrsbehörde der NL Nordbayern abzustimmen.

A.1.5.8.1.1.1.10

Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB 93 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der BAB ist unzulässig. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand zur BAB verbleibt.

⁷ E-Mail der Vorhabenträgerin vom 06.02.2024.

A.1.5.8.1.1.1.11

Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist.

A.1.5.8.1.1.2 Hinweise

A.1.5.8.1.1.2.1

Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

A.1.5.8.1.1.2.2

Für betroffene Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sind mit der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Straßenverwaltung, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.

A.1.5.8.1.1.2.3

Jegliche weiteren Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.

A.1.5.8.1.1.2.4

Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

A.1.5.8.1.1.2.5

Baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone der BAB bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

A.1.5.8.1.2 Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen

Die Nebenbestimmungen unter A.1.5.8.1.2 betreffen folgende Straßen:⁸

- Bundesstraßen B 299, B 22, B 470,
- Staatsstraßen St 2166, 2176, 2167, 2169, 2170, 2181, 2238, 2395,
- Kreisstraßen NEW 2, NEW 7, NEW 18, NEW 19, NEW 25, TIR 14, TIR 15, TIR 38.

⁸ Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vom 25.10.2023, S43-4328-125- WEN/19.

A.1.5.8.1.2.1

Die Bauverbotszone nach den Straßengesetzen ist frei von Masten und sonstigen dauerhaften baulichen Anlagen zu halten. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu berücksichtigen und die Straßenbauverwaltung bzw. die jeweilige Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich erforderlicher verkehrsrechtlicher Beschränkungen zu beteiligen.

A.1.5.8.1.2.2

Bei Querungen des Straßenraumes (Leiteseile) sind die entsprechenden Lichtraumprofile (Höhe über der Fahrbahn: mindestens 4,70 m) freizuhalten. Die für die Leiteseile geltenden Sicherheitsräume dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

A.1.5.8.1.2.3

Bei Freileitungsprovisorien, Flächen für Baustelleneinrichtungen und Montageflächen im Nahbereich der vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach betreuten Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind die Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu berücksichtigen und die Straßenbauverwaltung bzw. die jeweilige Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich erforderlicher verkehrsrechtlicher Beschränkungen zu beteiligen.

A.1.5.8.1.2.4

Die für direkte Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie temporäre Inanspruchnahmen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßengrundstücken erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

A.1.5.8.1.2.5

Bei der Trassenführung des Ersatzneubaus sind für die Querungen rechtzeitig vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Bauamt abzuschließen.

A.1.5.8.1.2.6

Die Vorhabenträgerin hat dem Staatlichen Bauamt bzw. den jeweiligen mit der Pflege Beauftragen/dem jeweiligen Pächter während der Durchführung des Vorhabens etwaige Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Grundstücks Fl.Nr. 2569, Gmkg. Pechbrunn (Kompensationsfläche des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach) rechtzeitig mitzuteilen. Die Flächen sind unter Beachtung naturschutzfachlicher sowie naturschutzrechtlicher Belange zu rekultivieren.

A.1.5.8.1.2.7

Etwaige Einschränkungen in der Bewirtschaftung von fiskalischen Flächen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern (Flächen, die weder Straßen noch Ausgleichsflächen sind) sind dem Staatlichen Bauamt bzw. dem jeweiligen mit der Pflege Beauftragen/dem jeweiligen Pächter rechtzeitig mitzuteilen.

A.1.5.8.1.3 Sonstige Straßen

Im Bereich der Maste 114, 189, 214 und 216 ist wegen Unterschreitung der Schutzabstände nach Nr. 3.3.1.1 der RPS 2009 die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen.

A.1.5.8.2 Bahnverkehr – Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (S022)

A.1.5.8.2.1 Allgemein

Während der Baumaßnahmen darf der Verkehr auf betroffenen Schienenwegen zu keiner Zeit gestört oder beeinträchtigt werden.

A.1.5.8.2.2 Leitungskreuzungen, Kreuzungsvereinbarung

A.1.5.8.2.2.1

Für jede Kreuzungsstelle der Bahnstrecken 5050 (Weiden - Oberkotzau), 5051 (Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg) und 5060 (Neukirchen - Weiden) mit der verfahrensgegenständlichen Anlage hat die Vorhabenträgerin vor Maßnahmenbeginn je einen Kreuzungsvertrag nach den Stromkreuzungsrichtlinien der Deutschen Bahn AG zu schließen.

A.1.5.8.2.2.2

Bestandteil jedes Kreuzungsvertrages sind mindestens die bei der Bauausführung zu berücksichtigenden erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Bedingungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichttraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV, Anbringung von Fangeinrichtungen gegen herunterfallende Leitungen usw.).

A.1.5.8.2.2.3

Mit der Bauausführung auf Bahngelände darf erst begonnen werden, wenn die Kreuzungsverträge abgeschlossen sind.

A.1.5.8.2.3 Vorbereitende/Sonstige Baumaßnahmen – Grundsätzliches

A.1.5.8.2.3.1

Die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit aller durch die Baumaßnahmen des planfestgestellten Vorhabens und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind, auch während der Baudurchführung, ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

A.1.5.8.2.3.2

Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Vorhabenträgerin neu einzumessen und zu setzen.

A.1.5.8.2.3.3

Die bahnbetriebsnotwendigen Kabel- und sonstigen Leitungen in den betroffenen Kreuzungsbereichen dürfen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Kabelanlagen und Kabeltröge

dürfen nicht überbaut, überschüttet oder freigegeben werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Auf die Einhaltung eines ausreichenden Induktionsschutzes der DB-Kabelanlagen ist zu achten.

A.1.5.8.2.3.4

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutsche Bahn AG anzuwenden.

A.1.5.8.2.3.5

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (vgl. DB Ril 836.4601 ff.). Auch zusätzliche anfallende Wässer dürfen weder temporär, noch dauerhaft ohne Genehmigung der DB Netz AG eingeleitet werden.

A.1.5.8.2.3.6

Bei der Errichtung von Anlagen, insbesondere von Biotop-, Reptilien-, und Amphibienschutzzäunen, ist sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang zum Gleis erhalten bleibt.

A.1.5.8.2.4 Vorbereitende/Sonstige Baumaßnahmen – Sicherheit

A.1.5.8.2.4.1

Bahnanlagen dürfen in keinem Fall ohne Erlaubnis der DB Netz AG betreten oder befahren werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf zudem nicht ohne bahnzugelassene Sicherungsposten betreten werden.

A.1.5.8.2.4.2

Widerrechtliches Betreten oder Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist unzulässig (§ 62 EBO) und durch geeignete und wirksame Maßnahmen auszuschließen.

A.1.5.8.2.4.3

Das Überschreiten der Gleise ist verboten.

A.1.5.8.2.4.4

Bei Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse stets freizuhalten.

A.1.5.8.2.4.5

Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist mittels Absperrung (Zäune, Flatterband o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht (unbeabsichtigt) in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.

A.1.5.8.2.4.6

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen (auch nicht durch Verwehungen) Baustoffe bzw. Abfälle in den Gleisbereich gelangen.

A.1.5.8.2.4.7

Die erforderlichen Maßnahmen bzw. Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BGV usw.) sind vorab mit der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, abzustimmen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Maßnahmen bzw. Festlegungen realisiert sind.

A.1.5.8.2.4.8

Die DB Richtlinie „Ril 836“; im Speziellen „der Druckbereich der Erdkörper“, ist zu berücksichtigen. Sollten Bauteile bzw. -behelfe in den Druckbereich einragen, ist das Verfahren nach der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV Bau) in der jeweils gültigen Fassung – mit Bauvoranzeige, Baubeginnsanzeige und Beauftragung eines Prüfers für bautechnische Nachweise (über BVS-EBA) – durchzuführen.

A.1.5.8.2.4.9

Gründungen müssen außerhalb des Druckbereichs der Gleisanlagen liegen.

A.1.5.8.2.4.10

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten, z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc., ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung des Überschwenkungs-Verbots ist durch Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Soweit bei Einsatz der Geräte eine Bahnerdung erforderlich ist, hat die Vorhabenträgerin diese unverzüglich vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

A.1.5.8.2.4.11

Ausleger von Erdbaugeräten (insbesondere Bagger, Kräne) müssen im gesamten Schwenkbereich von 360° im Abstand von 4,0 m – von der nächstgelegenen Schiene gerechnet – die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Wird der Abstand unterschritten, ist eine von der Deutsche Bahn AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (z.B. Gleissperrung etc.) einzusetzen.

A.1.5.8.2.4.12

Eine Überschwenkung von Betriebsanlagen der Deutsche Bahn AG oder der DB Netz AG ist nur (ausnahmsweise) zulässig, wenn und soweit der Vorhabenträgerin eine schriftliche Kranvereinbarung mit der DB Netz AG vorliegt.

A.1.5.8.2.5 Rückbau auf Bahngrund

Mit dem Rückbau auf Bahngrund darf erst begonnen werden, wenn und soweit der Vorhabenträgerin hierfür eine schriftliche Erlaubnis der Deutsche Bahn AG vorliegt.

A.1.5.8.2.6 Ausbauplanungen der DB Netz AG

A.1.5.8.2.6.1

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt (im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb) sind der Deutsche Bahn AG bzw. der DB Netz AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Bei jeder Baumaßnahme, bei der ein Verkehrsweg tangiert wird, muss die aktuelle und absehbare Verkehrsentwicklung des Verkehrswegs in der Planung der Baumaßnahme berücksichtigt werden. Deswegen ist bei den Strecken 5050 Weiden - Oberkotzau, 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg und 5060 Neukirchen-Weiden, die derzeit noch nicht elektrifiziert sind, die absehbare Verkehrsentwicklung Elektrifizierung dieser Strecken antizipiert und für die Planung der Baumaßnahme zu unterstellen.

A.1.5.8.2.6.2

Für eine Leitungskreuzung der Bauform Freileitung über eine der unter A.1.5.8.2.6.1 genannten Bahnstrecken muss die neue Hochspannungsleitung so geplant und gebaut werden, dass auch bei starkem Durchhängen der Leitung genügend Schutzabstand zwischen Oberleitung und Hochspannungsleitungen vorhanden ist. Hinsichtlich gegenseitiger Störungen bei elektrischen Feldern wird auf § 49a EnWG verwiesen.

A.1.5.8.2.7 Inanspruchnahme von Bahnflächen

A.1.5.8.2.7.1

Bahngrund darf nur auf Grund und im Umfang einer vertraglichen Vereinbarung mit der DB Netz AG, vertr. d. d. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, in Anspruch genommen werden.

A.1.5.8.2.7.2

Für bauzeitliche, vorübergehende Inanspruchnahmen von Bahngrund ist ein Kurzzeitmietvertrag mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, abzuschließen.

A.1.5.8.2.7.3

Für dauerhafte Inanspruchnahmen für Zuwegungen auf Bahngrund muss ein Gestattungsvertrag zwischen DB Netz AG und Vorhabenträgerin abgeschlossen werden, der bei Fortschreiten der Pläne hinsichtlich der Elektrifizierung der Bahnstrecke überprüft und ggf. angepasst werden muss.

A.1.5.8.2.7.4

Durch Inanspruchnahmen dürfen bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

A.1.5.8.2.8 Hinweise

A.1.5.8.2.8.1

Die notwendigen Anträge (bei jeder Kreuzungsstelle ist ein eigener Antrag erforderlich) sind rechtzeitig vor Baubeginn (Neubau und Rückbau/Stilllegung) einzureichen bei: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München. Weitere In-

formationen und Hinweise zur Antragstellung: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952 (vgl. A.1.5.8.2.2.1 bis A.1.5.9.3.2.3 und A.1.5.9.3.5).

A.1.5.8.2.8.2

Das Planen, Errichten und Betreiben geplanter baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung von gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen.

A.1.5.8.2.8.3

Bei Notwendigkeit, Bahngrund im Rahmen der Bauausführung oder für spätere Wartungsarbeiten zu betreten, ist rechtzeitig schriftlich Antrag bei der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, zu stellen. Etwaig entstehende Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen (vgl. A.1.5.8.2.4.1).

A.1.5.8.2.8.4

Vor Betreten des Bahngrundes ist eine dokumentierte örtliche Einweisung bzw. Sicherungsunterweisung vorzunehmen; der Termin ist rechtzeitig (mindestens sieben Arbeitstage vorher und unter Angabe der Streckennummer) zu vereinbaren. Ansprechpartner der DB Netz AG: Herr Stündl, E-Mail wolfgang.stuendl@deutschebahn.com. Dabei müssen die Kabellagen zweifelsfrei feststehen; die bauausführende Firma hat die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen (Kabelmerkblatt) nachweisbar zu bestätigen. Bei Tiefbauarbeiten und unklarer Kabelführung sind vorab Suchschachtungen durchzuführen.

A.1.5.8.2.8.5

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der DB-Konzernstellungnahme bei der DB Netz AG einzureichen (DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S, Richelstraße 1, 80634 München, Tel. 089/1308-72376); dabei ist ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Die schriftliche Kranvereinbarung (Überschwenkung von Betriebsanlagen der DB) ist mindestens vier bis acht Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen (vgl. A.1.5.8.2.4.10 bis A.1.5.8.2.4.12).

A.1.5.8.2.8.6

Bestandteil der Rückbaugenehmigung sind mindestens die für den Rückbau einzuhaltenden sicherheitsrelevanten Bedingungen und Auflagen (vgl. A.1.5.8.2.5).

A.1.5.8.2.8.7

Inanspruchnahmen von Bahngrund dürfen sich nicht mit Anforderungen der DB Netz AG zur Elektrifizierung überschneiden, die Nutzung der Flurstücke zur Elektrifizierung der Bahnstrecken hat Vorrang (vgl. A.1.5.8.2.7 ff.).

A.1.5.8.2.8.8

Zuständig für Kurzzeitmietvertrag: Region Süd, FRI-S- V Neuvermietung, Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/219-2688, Ralph.Zink@deutschebahn.com (vgl. A.1.5.8.2.7.2).

A.1.5.8.2.8.9

Eine Verpflichtung der Deutsche Bahn AG zum Rückschnitt der bestehenden Vegetation auf Bahngrund (zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens) besteht nicht.

A.1.5.8.2.8.10

Die ggf. erforderliche Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen gegen vom Eisenbahnbetrieb ausgehende Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub etc.) obliegt der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten. Hinsichtlich elektromagnetischer Beeinflussungen wird auf § 49a EnWG verwiesen.

A.1.5.9 Raumordnung

A.1.5.9.1

Die dauerhaft verbleibenden CEF 1-Maßnahmen (Feldlerche) sind außerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau durchzuführen (VRG t 4, VRG ka 1 oder VRG ks 9).

A.1.5.9.2

Im Falle eines geplanten Rohstoffabbaus innerhalb der Vorranggebiete VRG t 4, VRG ka 1 oder VRG ks 9 sind die bei Beginn des Abbaus innerhalb der VRG befindlichen temporären CEF 2-Maßnahmen (Feldlerche) aus dem jeweiligen VRG heraus zu verlegen. Die Verlegung der jeweiligen CEF-Maßnahme hat in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die durch die Verlegung der Maßnahmen anfallenden Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

A.1.5.9.3

Wenn im Falle des Abbaus von Rohstoffen innerhalb der Vorranggebiete VRG t 4, VRG ka 1 oder VRG ks 9 in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen wird, die aufgrund der Durchführung der für das vorliegende Verfahren notwendigen CEF 3-Maßnahmen entstanden sind, dann hat die Vorhabenträgerin die für diesen Eingriff (Abbau der Rohstoffe) erforderlichen CEF 3-Maßnahmen durchzuführen. Die CEF 3-Maßnahmen sind bei Inanspruchnahme der genannten Vorranggebiete (Beginn des Abbaus) in gleichwertigem Umfang außerhalb der Vorranggebiete durchzuführen. Die Durchführung hat in Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die dadurch anfallenden Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

A.1.5.10 Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffener

A.1.5.10.1 Bayernwerk Netz GmbH (S021)

A.1.5.10.1.1 Vereinbarung über Änderungen und Anpassungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH

Die vom Vorhaben mitumfassten Änderungen und Anpassungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH sind durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Vorhabenträgerin zu regeln. Inhalt der Vereinbarung sind mindestens die Einzelheiten der Ablaufplanung, der Bauausführung, der Provisorien und der Anpassung/des Rückbaus der Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie der Kostentragung, des Betriebs und des Unterhalts der 110-kV-Stromkreise auf dem neuen Gemeinschaftsgestänge einschließlich der Eigentumsverhältnisse und notwendiger dinglicher Rechte an den jeweiligen Grundstücken sowie des Rückbaus der alten Bestandsleitung der Bayernwerk Netz GmbH.

A.1.5.10.1.2 Vorliegen der Vereinbarung, Anzeige

Die Vereinbarung muss vor Beginn der baulichen Maßnahmen mit Bezug zum Netz der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen sein. Der Abschluss ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich in Textform zu bestätigen.

A.1.5.10.1.3 Allgemeine Abstimmungs- und Informationspflicht im Vorfeld der Bauarbeiten

Die Vorhabenträgerin hat Arbeiten im Schutzbereich der sowie Änderungen und Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Bauarbeiten zum planfestgestellten Vorhaben rechtzeitig im Detail mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Abstimmungs- und Informationspflichten unter A.1.5.10.1.5 bleiben unberührt.

A.1.5.10.1.4 Sicherheitshinweise/Merkblätter

Für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen sind folgende Sicherheitshinweise bzw. folgende Merkblätter der Bayernwerk Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- a) Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen,
- b) Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen,
- c) Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Teile,
- d) Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen.

A.1.5.10.1.5 Besondere Nebenbestimmungen

A.1.5.10.1.5.1 Schutzzonen/Baubeschränkung

A.1.5.10.1.5.1.1

Bei Anpassung der genannten Anlagen sind folgende Schutzzonen mit Baubeschränkung der betroffenen Hochspannungsfreileitungen beiderseits der Leitungssachse zu berücksichtigen:

- | | |
|--|----------|
| a) 110-kV Freileitung (Amberg-) Konnersreuth-Arzberg, Ltg. Nr. B10 | 23,00 m |
| b) 110-kV Freileitung Anschluss Waldsassen, Ltg. Nr. E95 | 22,50 m |
| c) 110-kV Freileitung Anschluss Mitterteich, Ltg. Nr. O28D | 23,50 m |
| d) 110-kV Freileitung Anschluss Wiesau, Ltg. Nr. O28C | 22,50 m |
| e) 110-kV Freileitung Anschluss Tirschenreuth, Ltg. Nr. O28B | 25,00 m |
| f) 110-kV Freileitung Anschluss Latsch, Ltg. Nr. O28A | 22,50 m |
| g) 110-kV Freileitung Einführung Etzenricht, Ltg. Nr. B111A | 27,50 m |
| h) 110-kV Freileitung Etzenricht-Weiden, Ltg. Nr. B154 | 23,50 m |
| i) 110-kV Freileitung Etzenricht-Grafenwöhr, Ltg. Nr. O29 | 25,00 m. |

A.1.5.10.1.5.1.2

Die Normen DIN EN 50341 sowie DIN VDE 0105-100 sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Höhenbeschränkungen, welche für die Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) innerhalb der Leitungsschutzzone gelten.

A.1.5.10.1.5.1.3

Im Leitungsschutzbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur soweit mit der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, abgestimmt zulässig.

A.1.5.10.1.5.1.4

Im Bereich der Leitungsmaste der verfahrensgegenständlichen Anlage verlegte Erdungsanlagen dürfen nicht beschädigt, nicht freigelegt und nicht selbständig verändert oder verlegt werden.

A.1.5.10.1.5.1.5

Die Bestands- und die Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH müssen während der Umbaumaßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Insbesondere müssen Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, ungehindert durchgeführt werden können.

A.1.5.10.1.5.1.6 Nachrichtenverbindungen (Lichtwellenleiter)

A.1.5.10.1.5.1.6.1

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Nachrichtenverbindungen als Lichtwellenleiter auf den Freileitungen oder Fernmeldekabeln der Bayernwerk Netz GmbH berührt werden, sind deren Bestand, Sicherheit und Betrieb während der Umbaumaßnahmen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Die Nachrichtenverbindungen sind bei den Planungen und Ausführungen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist Ersatz durch Provisorien bzw. nachrichtentechnische Ersatzverbindungen zu schaffen. Bei Erdkabeln sind alle Maßnahmen im Schutzbereich von 1,0 m links und rechts von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel der Kabeltrasse vorher mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

A.1.5.10.1.5.1.6.2

Soweit bei Baggararbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen oder auch beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen Fernmeldekabel direkt betroffen sind oder sein können, sind diese in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o. ä.).

A.1.5.10.1.5.1.6.3

Die Überdeckung der Erdkabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

A.1.5.10.1.5.1.6.4

Die genaue Lage der Erdkabel ist mittels Kabelortung zu bestimmen.

A.1.5.10.1.5.1.7 Mittel- und Niederspannungskabel/20-kV-Freileitungen

A.1.5.10.1.5.1.7.1

Die Schutzzonenbereiche gemäß den Sicherheitsrichtlinien der Bayernwerk Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

A.1.5.10.1.5.1.7.2

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass bei Rüst-, Kran- oder Baggerarbeiten sowie beim Ausbau der temporären Bauflächen, bei Wegebaumaßnahmen und beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen Versorgungsleitungen (Mittel-/Niederspannungskabel) nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

A.1.5.10.1.5.1.7.3

Die Durchführung von Umbaumaßnahmen und evtl. notwendigen Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

A.1.5.10.1.5.1.8 Erdgashochdruckleitungen

A.1.5.10.1.5.1.8.1

Der Schutzzonenbereich der Erdgashochdruckleitungen gemäß den Sicherheitsrichtlinien der Bayernwerk Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

A.1.5.10.1.5.1.8.2

Die Trasse muss jederzeit für Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und durch die Bayernwerk Netz GmbH mit Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

A.1.5.10.1.5.1.8.3

Die Vorhabenträgerin hat die zum Bauzeitpunkt einschlägigen technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere:

- a) Technische Empfehlung Nr. 7 bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3 (textgleich), insbesondere die „Hinweise für die Planung von Rohrleitungen und Hochspannungsanlagen“,
- b) DVGW-Arbeitsblatt GW 22 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“, herausgegeben von der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (SfB) und der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK),
- c) bezüglich kathodischem Korrosionsschutz komplexer Anlagen DIN EN 14505,
- d) bei Näherung von Hochspannungsleitungen an oberirdisch verlegte Gasversorgungsanlagen oder Gebäude die VDE-Bestimmungen 0210 bzw. DIN EN 50341 und die „Technische Empfehlung Nr. 7“ der SfB.

A.1.5.10.1.5.2 Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten

A.1.5.10.1.5.2.1

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z.B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen sind zu vermeiden.

A.1.5.10.1.5.2.2

Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Der Einsatz von Hebewerkzeugen wie z.B. Turmdrehkran, Autokran

oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und vergleichbaren Werkzeugen ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin der Bayernwerk Netz GmbH die maximal mögliche Gerätehöhe und den gewünschten Einsatzstandort mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes mitzuteilen.

A.1.5.10.1.5.2.3

Im Bereich der Leitungsschutzzone dürfen Zäune nur aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufgestellt werden. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.

A.1.5.10.1.5.2.4

Soweit im Zuge der Bautätigkeit an Ort und Stelle weitergehende Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese auf Verlangen der Einwendenden unverzüglich durchzuführen. Falls einem Erfordernis mehrere Maßnahmen ausreichend Rechnung tragen, bestimmen die Bayernwerk Netz GmbH und die Vorhabenträgerin im gegenseitigen Einvernehmen, welche Maßnahme realisiert wird.

A.1.5.10.1.5.3 Zugänglichkeit der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH

Die Zugänglichkeit der Leitung der Bayernwerk Netz GmbH zum Zweck von Wartungs- und Reparaturarbeiten mittels LKW sowie die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse zu den Leiterseilen darf nicht eingeschränkt werden.

A.1.5.10.1.5.4 Pflichten nach Fertigstellung der Bauarbeiten

Die Vorhabenträgerin übergibt der Bayernwerk Netz GmbH unverzüglich nach Fertigstellung der Bauarbeiten Lage- und Höhenpläne der im Schutzstreifen der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH neuverlegten Leitungen, Kabel und sonstigen neu gebauten Anlagen.

A.1.5.10.1.6 Hinweise

A.1.5.10.1.6.1

Zuständig für Mittel-/Niederspannung und Gasleitungen: Kundencenter der betroffenen Netzregion der Bayernwerk Netz GmbH (abrufbar unter <https://www.bayernwerk.de/de/ueberuns/kontakt/kontakt-adressen.html>); zuständig für die 110-kV-Leitungen: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg (vgl. A.1.5.10.1.3).

A.1.5.10.1.6.2

Die Bayernwerk Netz GmbH bittet für die Kabelortung um Terminvereinbarung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf (vgl. A.1.5.10.1.5.1.6.4).

A.1.5.10.1.6.3

Die Schutzzonenbereiche gemäß den Sicherheitsrichtlinien der Bayernwerk Netz GmbH betragen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses für Mittel- und Niederspannungskabel bei Aufgrabungen je 0,5 m links und rechts zur Trassenachse, für 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungssachse und für 20-kV-Dop-

pelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse. Änderungen dieser Bereiche aufgrund geänderter oder neuer technischer Gegebenheiten bleiben vorbehalten (vgl. A.1.5.10.1.5.1.7.1).

A.1.5.10.1.6.4

Der Schutzzonenbereich der Erdgashochdruckleitungen gemäß den Sicherheitsrichtlinien der Bayernwerk Netz GmbH beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse (vgl. A.1.5.10.1.5.1.8.1).

A.1.5.10.1.6.5

Bei den betroffenen Gasleitungen handelt es sich um Stahlrohrleitungen, die mit kathodischem Korrosionsschutz (KKS) beaufschlagt sind. Um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungsanlagen sowie Behinderungen beim Bau zu vermeiden, sollen Näherungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Hier gelten im Bereich der KKS-Anlagen gemäß GW 22 folgende Mindestanforderungen:

- KKS-Anlagen sind möglichst außerhalb des Beeinflussungsbereiches zu errichten; ist dies nicht möglich, so bedürfen sie einer besonderen Ausrüstung;
- Bei Langzeitbeeinflussungen sollten KKS-Anlagen nicht im Bereich mit hohen Rohrleitungspotentialen angeordnet werden;
- Fremdstromschutzanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 20 m von Mastfundamenten und dessen Erdern entfernt sein.

Falls diese Punkte nicht eingehalten werden können, sind im Einvernehmen mit den Beteiligten diejenigen Maßnahmen zu treffen, die technisch und wirtschaftlich die beste Gesamtlösung ergeben (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG, A.1.5.10.1.5.1.8.3).

A.1.5.10.1.6.6

Sollte im Zuge der Planung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung zwischen der 380/110-kV-Leitung und den Rohrleitungsanlagen festgestellt werden, ist über das weitere Vorgehen eine Einigung nach § 49a EnWG herbeizuführen. Die Bayernwerk Netz GmbH schlägt insoweit vor, Ist-Messungen (Beweissicherung) vorzunehmen; Häufigkeit und Zeitpunkt der Ist-Messungen ergeben sich aus dem entsprechenden Beeinflussungsgutachten. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380/110-kV-Leitung ist demnach die (eventuelle) Beeinflussung zwischen der 380/110-kV-Leitung und den Rohrleitungsanlagen zu prüfen. Soweit diese Prüfung das Erfordernis von Maßnahmen ergibt, sind diese nach § 49a Abs. 3 EnWG gemeinsam zu bestimmen. Die Beweissicherung, die Ermittlung (Berechnung) der Beeinflussung und alle aufgrund der Beeinflussungsprüfung erforderlichen Maßnahmen für Gas-Anlagen sind Teil der Einigung mit der Bayernwerk Netz GmbH (jeweils zuständiges Kundencenter) nach § 49a EnWG.

Kosten für Beweissicherung und evtl. notwendige Maßnahmen trägt die Vorhabenträgerin gemäß § 49a Abs. 3 Satz 2 EnWG.

A.1.5.10.1.6.7

Wer Arbeiten im Schutzbereich der Leitung verrichten will, hat vorab die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich unter Angabe der bestehenden Höhe über NN anzufragen (Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation).

A.1.5.10.2 PLEdoc GmbH

A.1.5.10.2.1 Beachtung von Regelwerken

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben folgender Regelwerke zu beachten und einzuhalten:

- a) DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen)
- b) Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1)
- c) DIN EN 50443
- d) DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2).

A.1.5.10.2.2 Schutzmaßnahmen/beeinflussungsreduzierende Maßnahmen; Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Anlage

Falls aufgrund der laufenden Voruntersuchungen oder von Untersuchungen nach § 49a EnWG im Bereich des planfestgestellten Vorhabens Schutz- bzw. beeinflussungsspannungsreduzierende Maßnahmen erforderlich sind, darf die verfahrensgegenständliche Anlage vor deren vollständiger Umsetzung und Inbetriebnahme weder ganz, noch teilweise in Betrieb genommen werden.

A.1.5.10.2.3 Kompensationsmaßnahmen

Durch oder infolge von Kompensationsmaßnahmen dürfen keinerlei Nachteile für Bestand und Betrieb der unter C.3.5.13.27 genannten Ferngasleitungen der PLEdoc GmbH, der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig b.Nürnberg, (FG) entstehen.

A.1.5.10.2.4 Beseitigung von Bewuchs

Durch die oder infolge der Beseitigung von Bewuchs innerhalb des Leitungsschutzstreifens unter Maschineneinsatz dürfen keinerlei Nachteile für Bestand und Betrieb der unter C.3.5.13.27 genannten Ferngasleitungen der PLEdoc GmbH, der Open Grid Europe GmbH und der FG entstehen.

A.1.5.10.2.5 Für die Sicherheit der Versorgung notwendige Arbeiten

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der unter C.3.5.13.27 genannten Ferngasleitungen der PLEdoc GmbH, der Open Grid Europe GmbH und der FG sicherzustellen, dass die für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur usw.) jederzeit ausgeübt werden können. Einschränkungen oder Behinderungen insoweit sind zu vermeiden.

A.1.5.10.3 Telekom Deutschland GmbH (S043)

A.1.5.10.3.1 Auflagen

A.1.5.10.3.1.1

Die Normen und Regelungen der DIN VDE 0800-174-3 (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

A.1.5.10.3.1.2

Zwischen den Erdungsanlagen der Anlagen des planfestgestellten Vorhabens und den Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG bzw. der Telekom Deutschland GmbH ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden,

hat die Vorhabenträgerin die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

A.1.5.10.3.1.3

Beim Zusammentreffen (Näherungen oder Kreuzungen) unterirdischer Telekommunikationsanlagen mit unterirdischen Starkstromkabeln ist ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten. A.1.5.10.3.1.2 Satz 2 gilt entsprechend.

A.1.5.10.3.1.4

Bei einer Kreuzung muss die Telekommunikationsanlage oberhalb der Stromversorgungsleitung verlaufen.

A.1.5.10.3.1.5

Vorhandene Telekommunikationslinien dürfen nicht beschädigt werden.

A.1.5.10.3.1.6

In der Zeit der Bauausführung ist der Deutsche Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH gegenüber jederzeitige ungehinderte Zugänglichkeit zu deren Telekommunikationslinien sicherzustellen.

A.1.5.10.3.1.7

Die Anlagen der Deutsche Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH dürfen nicht überbaut werden.

A.1.5.10.3.1.8

Die Kabelschutzanweisung (Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer), herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH, in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

A.1.5.10.3.2 Hinweise

A.1.5.10.3.2.1

Soweit auf Grundlage der der Telekom Deutschland GmbH zur Verfügung gestellten Stromdiagramme Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die induktive Beeinflussung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH erforderlich sind, ist nach § 49a EnWG zu verfahren.

A.1.5.10.3.2.2

Für die Einhaltung der vorstehenden Auflagen ist es unerlässlich, dass sich die Vorhabenträgerin bzw. die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG bzw. der Telekom Deutschland GmbH informieren.

A.1.5.10.4 Sonstiges

A.1.5.10.4.1

Ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung Berührungspunkte mit Leitungen oder Einrichtungen anderer Versorgungsträger, so hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger aufzunehmen und mit ihm die Ausführungsplanung, insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, abzustimmen. Soweit die Sicherungsmaßnahmen der Reduzierung und Sicherung etwaiger auftretender elektromagnetischer Beeinflussung zu dienen bestimmt sind, gilt abweichend hiervon § 49a EnWG.

A.1.5.10.4.2

Werden während der Bauarbeiten bisher unbekannte Leitungen festgestellt, so hat die Vorhabenträgerin diese unverzüglich zu sichern, deren Eigentümer zu ermitteln und diese unverzüglich zu informieren.

A.1.5.10.4.3

Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einschränkungen des Betriebs von Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger zu verhindern. Soweit Einschränkungen nicht vollumfänglich vermeidbar sind, sind sie auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Hinsichtlich elektromagnetischer Beeinflussung gilt § 49a EnWG.

A.1.5.11 Sonstige Auflagen zum Bau

A.1.5.11.1

Alle Maßnahmen der Umsetzung werden von für die Durchführung qualifizierten Personen ausgeführt.

A.1.5.11.2 Bergbau

A.1.5.11.2.1

Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Masten nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Die Baugrubensohlen sind von einer bzw. einem Sachverständigen abzunehmen.

A.1.5.11.2.2 Hinweise

A.1.5.11.2.2.1

Im Ortsteil Schönhaid, Markt Wiesau, befinden sich mehrere ehemalige Kaolintagebaue. Weitere nichttrisskundige Grubenbaue können im Ortsteil Schönhaid nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen der Baugrunduntersuchung zu berücksichtigen.

A.1.5.11.2.2.2

In der Umgebung um die Ortschaft Wiesendorf, Stadt Weiden i.d.OPf., ist alter Bergbau umgegangen. Weitere nichttrisskundige Grubenbaue können in der Umgebung der Ortschaft Wiesendorf nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen der Baugrunduntersuchung zu berücksichtigen.

A.1.5.11.2.2.3

In dem ehemaligen Stollen Christa (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) ist alter Uranerzbergbau umgegangen. An der Grube wurden Verwehr-/Sicherungsarbeiten durchgeführt.

A.1.5.11.2.2.4

Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zu verständigen.

A.1.5.11.3 Denkmalschutz

A.1.5.11.3.1 Begriffsbestimmung

Soweit Gegenstand der folgenden Auflagen bekannte Bodendenkmäler, aufgefundene Bodendenkmäler oder Vermutungen sind, gelten die Auflagen sowohl für dieselben, als auch für Bestandteile davon.

A.1.5.11.3.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

A.1.5.11.3.2.1

Vorhandene Bodendenkmäler, gleich ob sie bekannt sind, vermutet oder aufgefunden wurden, sind vorgabekonform (vgl. A.1.5.11.3.6) bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben und zu bergen sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben, soweit dies für die Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erforderlich ist.⁹

A.1.5.11.3.2.2

Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen dürfen nur unter Begleitung einer archäologischen Fachfirma vorgenommen werden.

A.1.5.11.3.2.3

Werden Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich, dürfen diese nur durchgeführt werden, wenn das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut dahingehend überprüft hat, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmenflächen hinaus vorliegt und die Freigabe für die Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erteilt hat.

A.1.5.11.3.2.4

Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert und handelt es sich dabei um eingegrabene Querhölzer, müssen die dafür in Anspruch genommenen Flächen ebenso wie der Standort des Provisoriums vorab facharchäologisch untersucht werden.

⁹ Stellungnahme des BLfD vom 24.10.2023, P-2016-2037-15-S2, S. 10.

A.1.5.11.3.2.5

Wird eine Abdeckung der Bodenoberfläche für Winden- und Trommelplätze sowie Seilzugmaschinen vorgenommen und folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, sind die Areale in Bodendenkmalen und Vermutungsfällen vor der Tiefenlockerung¹⁰ durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.

A.1.5.11.3.2.6

Umlagern von Erdmieten, z.B. aufgrund fehlenden Platzes, ist zu unterlassen.

A.1.5.11.3.3 Für bekannte Bodendenkmäler und Vermutungen zusätzlich geltende Bestimmungen

A.1.5.11.3.3.1

Jegliche ungeschützte Flächeninanspruchnahme und Befahrung von Bodendenkmälern und Vermutungen sind ebenso zu unterlassen wie Überdeckungen für Zuwegungen auf Bodendenkmälern und Vermutungen.

A.1.5.11.3.3.2

Bodeneingriffe dürfen nur unter facharchäologischer Begleitung erfolgen.

A.1.5.11.3.3.3

In den Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.

A.1.5.11.3.3.4

Für den Oberbodenabtrag und den Ausbau moderner Bodenbeläge im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen gelten folgende besondere Maßgaben:

A.1.5.11.3.3.4.1

Die Vorhabenträgerin hat Gerät und Personal bereitzustellen.

A.1.5.11.3.3.4.2

Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln zu verwenden.

A.1.5.11.3.3.4.3

Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen.

A.1.5.11.3.3.4.4

Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbaus moderner Bodenbeläge sind dem BLfD unverzüglich vorzulegen.

¹⁰ Tiefenlockerungen können Bodendenkmale zerstören.

A.1.5.11.3.3.4.5

Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen darf nur in Abstimmung mit dem BLfD und der/einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchgeführt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden.

A.1.5.11.3.4 Auffinden von Bodendenkmälern

Aufgefundene oder festgestellte Bodendenkmäler sind nach der Meldung an die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das BLfD unverzüglich einzumessen.

A.1.5.11.3.5 Inanspruchnahme von Flächen abweichend von den Planunterlagen

Von den Planunterlagen abweichende oder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind vorab dem BLfD anzuzeigen und dürfen erst nach Freigabe durch das BLfD vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Flächen, bei deren Inanspruchnahme ein Bodeneingriff, eine Verdichtung und eine Tiefenlockerung vollständig ausgeschlossen sind.

A.1.5.11.3.6 (Fach)archäologische Arbeiten

A.1.5.11.3.6.1

Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende jeder denkmalfachlichen Maßnahme ist dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

A.1.5.11.3.6.2

Archäologische Arbeiten dürfen ausschließlich von Personen durchgeführt werden, denen das BLfD die Freigabe hierzu erteilt hat. Hierzu sind dem BLfD Nachweise über die entsprechende Qualifikation der jeweiligen Person zugänglich zu machen, deren Einsatz beabsichtigt ist.

A.1.5.11.3.6.3

Die archäologischen Arbeiten erfolgen unter Beachtung der Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie der Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte. Die Vorgaben sind abrufbar auf der Internetseite des BLfD, <https://www.blfd.bayern.de> → Information und Service → Fachanwender → Bodendenkmalpflege/Archäologische Fachfirmen → Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen bzw. Vorgaben zur Dokumentation linearer Projekte bzw. Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen.

A.1.5.11.3.7 Grabungsdokumentation

Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen unter A.1.5.11.3.2 bis einschließlich A.1.5.11.3.6 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.

A.1.5.11.3.8 Rückbau

Die Begriffsbestimmung (A.1.5.11.3.1) und die Nebenbestimmungen unter A.1.5.11.3.2 bis einschließlich A.1.5.11.3.7 gelten für den Rückbau entsprechend. Trotz früher nicht dokumentierter Eingriffe können sich Befunde und Funde erhalten haben.

A.1.5.11.3.9 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen welche sich mit Fortschreiten der Realisation des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A.1.5.11.3.10 Aufschiebende Bedingung

Bauseitige Erdarbeiten dürfen nach Unterbrechung durch archäologische Maßnahmen erst fortgeführt werden, wenn das BLfD die Freigabe hierfür (in Textform) erteilt hat. Im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen gilt dies für den Beginn bauseitiger Erdarbeiten entsprechend.

A.1.5.11.3.11 Hinweise

A.1.5.11.3.11.1

Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Böden, erforderliche Erdarbeiten und die Tiefenlockerung. Ein Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese (ganz oder teilweise) in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.

A.1.5.11.3.11.2

(Zu A.1.5.11.3.4) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem BLfD anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayDSchG). Bei Ausgrabungen geborgene Funde (bewegliche Bodendenkmäler) sind trotz Bergung weiter Teil des denkmalfachlich wie denkmalrechtlich einheitlichen Bodendenkmals und sind dauerhaft zu erhalten. Funde gehen in das Eigentum des Freistaats Bayern über und sind nach Rücksprache unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 BayDSchG).

A.1.5.11.3.11.3

(Zu A.1.5.11.3.6.2) Ausgrabungsarbeiten an bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen sind von archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Personen (Fachkräfte/Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler/Grabungstechnikerinnen bzw. Grabungstechniker) durchzuführen. Bei der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und Bergung von Gräbern sowie von geeigneten Siedlungsinventaren sind im Bedarfsfall wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte der Fachbereiche Anthropologie, Archäobotanik und Geoarchäologie hinzuzuziehen.

A.1.5.11.4 Fischerei

A.1.5.11.4.1 Bauausführung

A.1.5.11.4.1.1

Alle Maßnahmen an Fischgewässern sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz abzustimmen.

A.1.5.11.4.1.2

Sind Eingriffe in die Gewässersohle notwendig, sind diese mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische zwischen dem 15. August und 31. Oktober durchzuführen.

A.1.5.11.4.1.3

Der Bestand von Bachmuschelvorkommen (z.B. in der Waldnaab bei Johannisthal) ist durch Sedimenteinträge gefährdet. Die Vermeidungsmaßnahme V19 zum Schutz der Muschelbestände¹¹ ist umzusetzen.

A.1.5.11.4.1.4

Frischer Beton und Zement sind giftig für Fische und dürfen daher nicht im Gewässer verbaut sowie nicht in Gewässer eingeleitet werden.

A.1.5.11.4.1.5

Eine eventuell notwendige Wasserhaltung von Baugruben hat so zu erfolgen, dass für das jeweilige Gewässer keine Gewässertrübung entsteht.

A.1.5.11.4.1.6

Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.

A.1.5.11.4.1.7

Eingriffe in Ufer und Böschungen sind zu vermeiden. Beschädigte Bereiche sind naturnah wiederherzustellen.

A.1.5.11.4.1.8

Vorhandener Gewässerbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.

A.1.5.11.4.1.9

Die aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz von Gewässerrandstreifen lt. den Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03, Kapitel 2.3.1, sind zwingend umzusetzen.

A.1.5.11.4.1.10

Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

A.1.5.11.4.1.11

Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

¹¹ Planunterlage Teil C, Unterlage 11.03, S. 244.

A.1.5.11.4.1.12

Die Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Wassers sind gemäß dem Maßnahmenblatt V_{Wasser} lt. den Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11, umzusetzen.

A.1.5.11.4.1.13

Sollte aus der Bachsohle Material entfernt werden, ist dies wieder zur Verfüllung zu verwenden, wobei aber schlammiges Material durch kiesiges Substrat zu ersetzen ist.

A.1.5.11.4.1.14

Die Wasserführung der von Baumaßnahmen betroffenen Fischteichzuläufe muss im ursprünglichen Ausmaß sichergestellt werden.

A.1.5.11.4.1.15

Die Durchführung der Vermeidungs-, Schutz- und Verminderungsmaßnahmen an und in den Gewässern ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

A.1.5.11.4.2 Beteiligung

A.1.5.11.4.2.1

Bei allen Entscheidungsfindungen mit Bezug zu den und mit potentiellen Auswirkungen auf die Gewässer, Biozönosen und die Fischfauna sind die Fischereifachberatung des Bezirks Oberpfalz sowie das zuständige Amt der Wasserwirtschaft von der Bodenkundlichen Baubegleitung und der Ökologischen Baubegleitung zu beteiligen.

A.1.5.11.4.2.2

Die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über den Zeitraum, Art und Umfang der Maßnahme zu informieren.¹²

A.1.5.11.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (S035)

A.1.5.11.5.1

Der Schießbetrieb auf der Standortschießanlage Weiden und auf dem Standortübungsplatz Manteler Forst/Frauenricht darf während und infolge der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage nicht eingeschränkt sein.

A.1.5.11.5.2

Die verfahrensgegenständliche Anlage (insbesondere Maststandorte und Leiterverlauf) muss die Nutzung von Bergekränen – zu berücksichtigende maximale Ausfahrhöhe 23 m – auf der Standortschießanlage Weiden und dem Standortübungsplatz Manteler Forst/Frauenricht uneingeschränkt zulassen.

¹² Betroffene Gewässer: Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 74 = S. 338 ff.

A.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

A.2.1 Allgemein

A.2.1.1 Forstwirtschaft

A.2.1.1.1

Die Mastfundamente im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Leitung sind bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter Geländeoberkante zu beseitigen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

A.2.1.1.2

Die Vorhabenträgerin sichert zu, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern forstwirtschaftlicher Flächen zu treffen, um die Erreichbarkeit der Grundstücke zur Durchführung von Arbeiten auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

A.2.1.1.3

Die Vorhabenträgerin sichert zu, soweit erforderlich mit den Grundstückseigentümern eine Abstimmung einzelner Bestockungsziele auf den wiederherzustellenden, bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vorzunehmen.

A.2.1.1.4

Die Vorhabenträgerin sichert zu, das AELF Regensburg-Schwandorf bei der Ausführungsplanung und bei etwaigen Nachbilanzierungen zu beteiligen.

A.2.1.1.5

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die zuständige Revierleiterin bzw. den zuständigen Revierleiter im Zuge der Detailplanung der Wiederaufforstung temporär in Anspruch genommener Waldflächen zu beteiligen.

A.2.1.1.6

Die Vorhabenträgerin sichert zu, an die ökologische Baubegleitung den Hinweis weiterzugeben, dass Eingriffe in die nach Westen orientierten Waldränder zur Minimierung von Folgeschäden möglichst zu vermeiden sind.

A.2.1.1.7

Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schäden, welche durch den Wegfall von schützenden Waldrändern entstehen, auszugleichen.

A.2.1.1.8

Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, auszugleichen.

A.2.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.2.1.2.1

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.2.1.2.2

Die Vorhabenträgerin führt auf allen Wald- bzw. Gehölzflächen im neuen Schutzstreifen des Ersatzneubaus, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen stattfinden, ein konventionelles Schneisenmanagement durch.

A.2.1.2.3

Die Vorhabenträgerin versichert, dass alle Anforderungen an Unterhaltungszeitraum, Pflege/Unterhaltung und Kontrolle gemäß den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos beachtet und umgesetzt werden. Bei Bedarf kann Einsicht in die jeweilige Maßnahmenplanung gegeben werden.

A.2.1.2.4

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Unterlage „Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring“ (kurz: Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen) zu beachten.

A.2.1.2.5

Die Vorhabenträgerin sichert im Falle einer endgültigen Verweigerung des jeweiligen Grundstückseigentümers zu, sodann auf die im Kompensationskonzept vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen entgegen der enteignungsrechtlichen Vorgriffswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zu verzichten.

A.2.1.2.6

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Maßnahmenplanung in der Bestandsschneise darauf hinzuwirken, dass möglichst organische Randsituationen geschaffen werden, insbesondere zwischen den Maststandorten 66 und 68, 83 und 84 sowie 88 und 89. Die Umsetzung ist von der Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Ausführungsplanung darauf hingearbeitet, buchtige Wald-ränder (organische Randsituationen mit einer buchtigen Grenzlinie zwischen Offenland und angrenzendem Wald) innerhalb des neuen Schutzstreifens zu schaffen.

A.2.1.2.7

Die Vorhabenträgerin sichert zu, der Ökologischen Baubegleitung auf die Vorschläge der höheren Naturschutzbehörde hin folgende Befugnisse einzuräumen:

- Gewährung freien Zugangs zu jeder betroffenen Fläche,
- die Möglichkeit, ändernd in Bauabläufe einzugreifen,
- sowie Auskunftsberechtigung gegenüber den Naturschutzbehörden.

A.2.1.2.8

Die ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen sind von fachkundigen Personen durchzuführen, die bereits vor Baubeginn der CEF-Flächen und vor der Baustelleneinrichtung hinzugezogen werden. Bei Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung zwischen der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person und der höheren Naturschutzbehörde sowie ggf. den unteren Naturschutzbehörden durchzuführen. Im weiteren Verlauf ist ca. alle 6 bis 8 Wochen eine Baustellenbegehung mit der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmen, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten und den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen ist. Des Weiteren sind naturschutzfachliche bzw. bodenkundliche Tagebücher anzufertigen, die als Bericht vierteljährlich an die untere und höhere Naturschutzbehörde zu versenden sind. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotential ist die Genehmigungsbehörde zeitnah zu informieren.

A.2.1.2.9

In die Liste der Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist auch die Dokumentation von Funden relevanter Tier- und Pflanzenarten aufzunehmen, z.B. saP- und Rote-Liste-Arten, Fledermäuse/Vogelarten in Baumhöhlen, Horste/Gelege störungsempfindlicher Vogelarten, Ameisenbauten etc. Ebenso sind Umsetzungen, z.B. von Haselmäusen und Zauneidechsen, mit Angaben zu Datum, Fangort, Alter und Geschlecht sowie einem Foto zu dokumentieren.

A.2.1.2.10

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V15 dafür Sorge zu tragen, dass soweit möglich ein bereits vorhandenes Quartierangebot für die Haselmaus berücksichtigt wird.

A.2.1.2.11

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dort, wo Wald an Zwergstrauchheiden angrenzt, keine Waldmäntel zu planen.

A.2.1.2.12

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Maßnahmenausführung das Flechtenpotential zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

A.2.1.2.13

Für den Fall, dass temporäre Grundwasserabsenkungen im Bereich grundwasserbeeinflusster empfindlicher Biotope vorgenommen werden müssen, sichert die Vorhabenträgerin zu, besondere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

A.2.1.2.14

Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch die Ökologische Baubegleitung ein Abrücken der Schutzgerüste von den Bahndämmen im Bereich des Manteler Forstes zugunsten der thermophilen Arten bei der Bauausführung prüfen zu lassen.

A.2.1.2.15

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit dem Markt Mantel zu prüfen, ob die Schutzgerüste bei dem Neubaumast 212 und dem Bestandsmast 13 entfallen können und stattdessen für den Seilzug eine temporäre Sperrung der Straße vorgenommen werden kann.

A.2.1.3 Altlasten/Bodenschutz

A.2.1.3.1 Altlasten

A.2.1.3.1.1

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Umgang mit bereits bekannten sowie unbekanntem, bei der Umsetzung des Vorhabens erstmalig bekanntwerdenden Altlasten mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

A.2.1.3.1.2

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer und der Pächterin bzw. dem Pächter und auf Wunsch in deren Beisein.

A.2.1.3.2 Bodenschutz

A.2.1.3.2.1

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Rückbau der Fundamente unter größtmöglicher Bodenschonung vorzunehmen. Hierzu finden die Arbeiten möglichst bei gefrorenem Boden bzw. vorrangig in vegetationsloser Zeit statt. Die Arbeiten werden nur mit Fahrzeugen durchgeführt, die mit bodenschonender Bereifung oder mit Kettenlaufwerk ausgestattet sind. Die bodenkundliche Baubegleitung wird hinzugezogen. Dies gilt insbesondere für Standorte mit verdichtungsempfindlichen Böden in den Gemeinden Parkstein und Etzenricht.

A.2.1.3.2.2

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und DIN-Normen zum Umgang und der Verwertung von Boden (DIN 19731, DIN 18915, DIN 18919, VDI 6101, DIN 19639 sowie die ErsatzbaustoffV) für das geplante Vorhaben berücksichtigt werden.

A.2.1.4 Landwirtschaft

A.2.1.4.1

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen – soweit ihr die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter unter Mitwirkung der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer bekannt ist - rechtzeitig vor Baubeginn ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der während der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche erhalten, um ggf. ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachkommen zu können oder um Förderflächen rechtzeitig abzumelden.

A.2.1.4.2

Die Vorhabenträgerin sichert zu, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern und sofern bekannt den Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern landwirtschaftlicher

Flächen zu treffen, um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeiten auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

A.2.1.4.3

Die Vorhabenträgerin stellt vor Beginn der Bauarbeiten zusammen mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer und ggf. der Pächterin bzw. dem Pächter Drainagen und Entwässerungsgräben auf den in Anspruch genommenen Grundstücken fest und dokumentiert den Zustand dieser vor und nach Abschluss der Bauarbeiten. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin und dem -eigentümer sowie ggf. der Pächterin bzw. dem Pächter und auf Wunsch in deren Beisein. Werden Gräben oder Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt, so werden diese unverzüglich und fachgerecht auf Kosten der Vorhabenträgerin so wiederhergestellt, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Sofern die Lage von Drainagen oder Entwässerungsgräben vorhabenbedingt verändert werden muss, hat die Vorhabenträgerin Lagepläne der Änderungen den Grundstückseigentümern und ggf. dem Pächter auszuhändigen. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte es nachweislich zu Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Drainagen, die durch die Setzung des Bodens in den Jahren nach der Baumaßnahme entstehen, kommen, wird die Vorhabenträgerin diese ebenfalls wiederherstellen oder ersetzen. Entsprechende Vereinbarungen wird die Vorhabenträgerin treffen.

A.2.1.4.4

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sofern es bei einer späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommt, die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile wahlweise zu ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente vollständig zu beseitigen. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

A.2.1.4.5

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sofern erforderlich Viehkoppeln während der Bauzeit mit provisorischen Koppelzäunen zu versehen und nach Bauende die ursprünglich vorhandene Einzäunung wiederherzustellen.

A.2.1.4.6

Die Vorhabenträgerin sagt zu, individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege, wie zum Beispiel Untergrund oder Abzäunung, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase zu treffen.

Die Erforderlichkeit der Herstellung weiterer Überfahrten und Überwege sowie des Setzens von Weidenotzäunen kann in diesem Rahmen ebenfalls geklärt werden.

A.2.1.4.7

Damit den betroffenen Bewirtschafterin und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen durch den Leitungsbau keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich entstehen, sichert die Vorhabenträgerin zu, durch Ab- und erneute Anmeldung der Förderflächen entstehende Schäden und Kosten zu ersetzen.

A.2.1.4.8

Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, selbst auszugleichen.

A.2.1.4.9

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die durch die Arbeiten ggf. entstandenen Sachschäden sowie Flur- und Ertragsschäden zu beheben oder zu regulieren.

A.2.1.5 Löschung von Dienstbarkeiten

Die Vorhabenträgerin hat die Löschung von Zugriffsrechten, welche durch den Rückbau der Bestandsleitung oder provisorischer Maßnahmen für den Neu- oder Rückbau der Leitung entfallen, unmittelbar nach Abschluss der Rückbauarbeiten auf ihre Kosten zu beantragen.

A.2.1.6 Dokumentation des Zustandes in Anspruch genommener Grundstücke

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer sowie ggf. der Pächterin bzw. dem Pächter und auf Wunsch in deren Beisein.

A.2.1.7 Drainagen und Entwässerungsgräben

Die Vorhabenträgerin stellt vor Beginn der Bauarbeiten zusammen mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer und ggf. der Pächterin bzw. dem Pächter Drainagen und Entwässerungsgräben auf den in Anspruch genommenen Grundstücken fest und dokumentiert den Zustand dieser vor und nach Abschluss der Bauarbeiten. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer sowie ggf. der Pächterin bzw. dem Pächter und auf Wunsch in deren Beisein.

Werden Gräben oder Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt, so werden diese unverzüglich und fachgerecht auf Kosten der Vorhabenträgerin so wiederhergestellt, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Sofern die Lage von Drainagen oder Entwässerungsgräben vorhabenbedingt verändert werden muss, hat die Vorhabenträgerin Lagepläne der Änderungen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie ggf. den Pächterinnen und Pächtern auszuhändigen. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte es nachweislich zu Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Drainagen, die durch die Setzung des Bodens in den Jahren nach der Baumaßnahme entstehen, kommen, wird die Vorhabenträgerin diese ebenfalls wiederherstellen oder ersetzen. Entsprechende Vereinbarungen wird die Vorhabenträgerin treffen.

A.2.1.8 Feld- und Flurbereinigungswege

Falls eine Befestigung von Zuwegungen erforderlich wird, erfolgt dies provisorisch durch Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden unverzüglich in fachmännischer Art und Weise auf Kosten der Vorhabenträgerin behoben oder reguliert. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Best-

immungen. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen -eigentümer zu treffen.

A.2.1.9 Flurschäden

Flurschäden, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, wird die Vorhabenträgerin mit der jeweiligen Bewirtschafterin bzw. dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Dabei werden Folgeschäden auf die drei folgenden Jahre berücksichtigt. Darüberhinausgehende Folgeschäden, die nachweislich durch das Vorhaben hervorgerufen werden, werden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

A.2.1.10 Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen durchzuführen, wenn keine Zustimmung der Eigentümerin und des Eigentümers der Flächen zu der dortigen Durchführung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorliegt.

A.2.2 Zusagen für mehrere Betroffene

A.2.2.1 Information der Öffentlichkeit

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Baubeginne, Gesamtbauzeit und Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor Ort für die Öffentlichkeit bekannt zu geben.¹³

A.2.2.2 Erreichbarkeit der Betriebe

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie in der Bauphase eine angemessene verkehrsmäßige Erreichbarkeit von Betrieben sicherstellen wird. Sofern die Befahrbarkeit von Verkehrswegen eingeschränkt wird, wird sie auf die Ausweisung geeigneter Umfahungsstrecken mit ausreichender Beschilderung hinwirken.¹⁴

A.2.3 Einzelzusagen

A.2.3.1 Landkreis Tirschenreuth (S019)

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich im Zuge der dinglichen Sicherung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 270, 288, 289, 290/1, 293, 294, 300, 300/2, 300/23, 300/5, alle Gmkg. Gumpen, und der Fl.Nr. 749, Gmkg. Schönhaid, mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, in Verbindung zu setzen.

A.2.3.2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (S022)

Die Vorhabenträgerin bestätigt ihre Sorgfaltspflicht gegenüber Anlagen der Deutschen Bahn und sichert die Abstimmung der Bauabläufe sowie den Abschluss erforderlicher vertraglicher Regelungen zu.¹⁵ Sie wird dafür Sorge tragen, dass durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten zu Lasten der Deutsche Bahn AG entstehen. Die entsprechenden Kosten wird die Vorhabenträgerin übernehmen.¹⁶

¹³ Synopse zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 10.05.2019, GBII/1 stc, S. 2.

¹⁴ a.a.O., S. 2.

¹⁵ Synopse der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 04.07.2019, TOEB-MÜN-19-53995, S. 8.

¹⁶ Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 04.07.2019, TOEB-MÜN-19-53995, S. 6.

A.2.3.3 PLEdoc GmbH (S020)

A.2.3.3.1

Baustelleneinrichtungsflächen für den Neubau sowie für den Rückbau der Bestandsleitung dürfen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen nur geschaffen und genutzt werden, soweit hierdurch mit Blick auf die Wahrung der Leitungsintegrität und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine Einwirkungen erfolgen, welche den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. In der Folge dürfen Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Seilzugflächen, Erdaushub usw.) nur nach Einzelfallprüfung und vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gasleitungsbetreiberin im Schutzstreifenbereich angelegt werden.¹⁷

Die Vorhabenträgerin hat der PLEdoc GmbH gegenüber zugesagt, diesen Forderungen bzgl. der Baustelleneinrichtungsflächen in den Schutzstreifenbereichen nachzukommen.¹⁸

A.2.3.3.2

Die Vorhabenträgerin hat für den Fall, dass sich aus den Voruntersuchungen das Erfordernis einer weitergehenden, detaillierten Beeinflussungsuntersuchung einschließlich Feststellung erforderlicher Maßnahmen ergeben sollte, ihre Bereitschaft angezeigt¹⁹, individuelle Abstimmungen bzgl. der Ausführung des entsprechenden Gutachtens mit der PLEdoc GmbH zu treffen.²⁰

A.2.3.3.3

Zudem hat die Vorhabenträgerin erklärt, die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH in der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen bzw. in der Beauftragung der Bau- und Montagefirmen als Zusatzbestimmung mit aufzunehmen.²¹

A.2.3.4 Telekom Deutschland GmbH (S043)

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Telekom Deutschland GmbH frühzeitig hinsichtlich einer ggf. notwendigen Verlegung des Fernmeldekabels zu kontaktieren und die Kosten für die Verlegung des Kabels zu tragen.²²

A.2.3.5 Eisenbahn-Bundesamt (S037)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Bauausführung des planfestgestellten Vorhabens hinsichtlich der Bahnstrecken (Eisenbahnen des Bundes), welche von dem planfestgestellten Vorhaben gekreuzt werden (5050 – Weiden - Oberkotzau, 5051 – Weiden - Neuenmark-Wirsberg, 5060 – Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg - Weiden), Folgendes zu berücksichtigen:²³

A.2.3.5.1

Hinsichtlich der im Bereich des Vorhabens befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, wozu auch unterirdisch verlegte Kabel und Leitungen zählen, wird im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden.

¹⁷ Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 4.

¹⁸ Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 03.12.2020, 20201004345, S. 2.

¹⁹ Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 8.

²⁰ Vgl. A.1.5.10.2.2.

²¹ Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 8.

²² Synopsen der Vorhabenträgerin vom 22.10.2023, jeweils S. 1.

²³ Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben des EBA vom 16.10.2023, 65149-651pt/011-2023#656, S. 2 f.

A.2.3.5.2

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen wird deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit gewährleistet werden.

A.2.3.5.3

Zu keiner Zeit wird das Lichttraumprofil beeinträchtigt werden.

A.2.3.5.4

Die mit der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, abzustimmenden (A.1.5.8.2.2 ff., A.1.5.8.2.4.7) Abstandsflächen zur Bahnlinie werden, insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke, eingehalten werden. Bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, wird zudem der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt.

A.2.3.5.5

Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen wird jederzeit gewährleistet.

A.2.3.5.6

Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Netzes der Eisenbahnen des Bundes werden weder verhindert, noch erschwert werden.

A.2.3.5.7

Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an Betriebsanlagen der Bahn wird deren jederzeitige Zugänglichkeit gewährleistet.

A.2.3.5.8

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung wird darauf geachtet, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

A.2.3.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (S035)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Bauphase hinsichtlich der Neubaumaste 198, 199 und 200 rechtzeitig mit dem BAIUSBw vor Ort abzustimmen.²⁴

A.3 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich der Planänderungsverfahrens erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere die Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

²⁴ Synopse der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme des BAIUSBw vom 05.07.2019, Infra I 3 – 45-60-00 / VI-075-19-PFV, S. 1.

A.4 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden – sofern den Anträgen nicht entsprochen wird – abgelehnt.

A.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der folgenden Tatsachen und rechtlichen Erwägungen den Plan in der unter Kapitel A dieser Entscheidung ausgesprochenen Weise beschlossen.

B. Sachverhalt

B.1 Beschreibung des Vorhabens

B.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und dem Umspannwerk Etzenricht (Leistungsnummer B 160) mit teilweiser Mitnahme von 110-kV-Systemen als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Leitung B111) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreibin.

Weiterhin umfasst sind die Anpassungen der für die Bayernwerk Netz GmbH mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH.

Das planfestzustellende Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als Ostbayernring bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 km lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Das Gesamtvorhaben wurde in vier Abschnitten zur Planfeststellung beantragt, welche sich wie folgt aufgliedern:

1. Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth a. Neubau Leitung B159
b. Rückbau Bestandsleitung B112,
2. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz a. Neubau Leitung B160 b. Rückbau Bestandsleitung B111,
- 3. Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht a. Neubau Leitung B160 b. Rückbau Bestandsleitung B111,**
4. Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf a. Neubau Leitung B161
b. Rückbau Bestandsleitung B100.

Die Realisierung der vom Vorhaben mit umfassten Änderungen und Anpassungen am 110-kV-Netz der Bayernwerk Netz GmbH ist durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Netzbetreibern geregelt worden. Demnach führt die Vorhabenträgerin die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110- kV-Netzes aus.

Im planfestgestellten Abschnitt werden auf einer Länge von ca. 52,2 km insgesamt 149 Masten mit einer Höhe von 28 m bis 89 m neu errichtet. 130 Masten sind der 380-kV-Hauptleitung

zuzuordnen, 19 Masten werden darüber hinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen einzubinden.

Der Leitungsabschnitt verläuft durchgehend im Bereich der Oberpfalz und führt durch zwei Landkreise und eine kreisfreie Stadt (Tirschenreuth, Neustadt a.d.Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden) mit insgesamt 14 Gebietskörperschaften.

122 Masten (113 der Bestandsleitung des Ostbayernrings und 9 Masten der 110-kV-Leitung) werden nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut. Im Zuge der Bauausführung werden diverse Leitungsbauprovisorien und kleinere Baumaßnahmen, wie z.B. die Verrohrungen von Gräben, in den Leitungstrassen erforderlich.

B.1.2 Trassenverlauf

Ausgangspunkt des Leitungsverlaufes ist die Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberfranken und Oberpfalz westlich von Konnersreuth und in etwa mittig zwischen den Siedlungen Preisdorf südlich und Steinau nördlich im Gemeindegebiet der Stadt Arzberg im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken. Hier tritt die Neubauleitung als 2-systemige 380-kV-Leitung mit einem nach Südosten gerichteten Verlauf mit dem Spannungsfeld Mast 94 bis Mast 95 in den Regierungsbezirk Oberpfalz über und verläuft über zwei weitere Spannungsfelder geradlinig bis zum Mast 97. Dabei wird im Feld Mast 96 bis Mast 97 die Kreisstraße TIR 14 gekreuzt.

Am Abspannmast 97 werden die zwei 110-kV-Stromkreise der bestehenden, von Norden kommenden 110-kV-Anlage B10, Konnersreuth-Arzberg, der Bayernwerk Netz GmbH vom Bestandsmast 1 übernommen. Der Bestandsmast 1 der Leitung B10 muss in diesem Zuge aus Gründen der Statik verstärkt werden. Im Folgenden ist die Neubauleitung als Vierfachleitung mit zwei 380-kV-Systemen sowie jeweils zwei auf der untersten Traverse mitgeführten 110-kV-Systemen ausgeführt.

Der weitere Verlauf knickt leicht in südöstliche Richtung ab, führt südwestlich der Kläranlage am südlichen Ausläufer der Ortschaft Markt Konnersreuth vorbei und geradlinig in Richtung des Ortsteils Rosenbühl bis zum Winkelmast 102.

Im Winkelpunkt Mast 102 wird der einsystemige 110-kV-Anschluss Waldsassen, Anlage E95, der Bayernwerk Netz GmbH neu angebunden. Zusätzlich wird für die Anlage E95 eine temporäre Zubeseilung des zweiten Stromkreises bis zum Umspannwerk Waldsassen beantragt. Der neu zu errichtende 110-kV-Anschluss quert im Feld zwischen Abzweigmast 102 und dem in nordöstlicher Richtung davon liegenden Winkelmast 112aN der 110-kV-Anlage die Staatsstraße 2176. Ab dem Mast 112aN nimmt der 110-kV-Neubauanschluss einen nach Osten gerichteten Verlauf zum bestehenden Mast 112b und quert dabei die Kreisstraße TIR 15. Der Bestandsmast 112b muss in diesem Zuge aus statischen Gründen verstärkt werden. Die 380-/110-kV-Neubauleitung schwenkt bei Mast 102 leicht in südliche Richtung ein, kreuzt dabei die Kreisstraße TIR 15 und verläuft dann über etwa 3 km annähernd parallel zur Staatsstraße 2176 in Richtung Mitterteich bis zum Winkelmast 110. Dabei passiert sie die Ortschaft Rosenbühl auf der westlich abgewandten Seite der Staatsstraße und kreuzt im Feld Mast 109 bis Mast 110 die Trasse des bestehenden Ostbayernrings.

Mit dem Maststandort 110 schlägt der Leitungsverlauf eine südwestliche Richtung ein und verläuft bis zum Maststandort 116 geradlinig auf die Anschlussstelle Mitterteich-Nord der BAB 93 zu. In diesem etwa 2,6 km langen Trassenabschnitt passiert die geplante Leitung die Stadt Mitterteich im Nordwesten und die Ortslage Kleinbüchelberg im Südosten. Am Mast 116 knickt die Leitung nach Süden und umgeht mit dem folgenden, 2,6 km langen Trassenabschnitt westlich die Stadt Mitterteich inklusive der dort im Südwesten gelegenen Industrieansiedlungen.

Dabei werden in den Feldern Mast 116 bis Mast 118 zunächst die Staatsstrasse 2169 und anschließend die BAB 93 gekreuzt. Die Ortslage Oberteich wird im Osten passiert.

Im Bereich des Wiesauer Waldes kreuzt die Anlage B160 zunächst die Güterverkehrsbahnstrecke zwischen Wiesau und Mitterteich mit dem Spannfeld Mast 120 bis Mast 121 und im Folgefild die Bestandstrasse. Im westlich auf Höhe der Einsiedelteiche gelegenen Maststandort 122 ändert die Neubautrasse Ihre Richtung für zwei Spannfelder nach Südosten, um hier einen nach Süden gerichteten Verlauf westlich und parallel zur BAB 93 einzuschlagen.

Am Winkelpunkt Mast 124 wird von Norden her die 110-kV-Anschlussleitung Mitterteich, Anlage O28D, der Bayernwerk Netz GmbH, kommend aus Richtung der Ortschaft Kleinstertz über drei neue 110-kV-Maststandorte in einem annähernden Parallelverlauf zur Staatsstraße 2169 angebunden. Die neue 110-kV-Leitung kreuzt dabei die BAB 93 sowie die Trasse des bestehenden Ostbayernrings.

Im westlichen Parallelverlauf zur BAB 93 führt die Trasse erneut durch den Wiesauer Wald bis zum Winkelpunkt Mast 128 in Höhe der BAB-Anschlussstelle Wiesau und schwenkt dort für zwei Spannfelder leicht in südöstliche Richtung. Dabei quert die Trasse die Staatsstraße 2169 und passiert die Ortschaft Leugas im Osten.

Im weiteren, wieder südlich ausgerichteten Trassenverlauf entlang der BAB werden das Flüsschen Wiesau, die Westausläufer des Schönhaider Waldes sowie die Blätterholzteiche gequert. Östlich von Schönhaide kreuzt die neue Leitung im Feld zwischen Mast 134 und dem Winkelmast 135 den bestehenden Trassenverlauf der 110-kV-Anschlussleitung Wiesau, Anlage O28C. Vom UW Wiesau aus nordwestlicher Richtung kommend wird der Neuanschluss dieser 110-kV-Anlage am Winkelmast 134 bis hin zum Bestandsmast E4 (gleichzeitige Umbenennung zu Mast 3 O28C) der Leitung O28C eingebunden. Dabei passiert der 110-kV-Anschluss im Nordwesten die Ortschaftsteile von Schönhaide.

Aufgrund der Überlappung mit einem möglichen Trassenverlauf der Erdkabelleitung SuedOst-Link sind die Maste bis einschließlich Mast 115 mit geteilter Erdseilspitze und zwei Erdseilen ausgerüstet. Ab Mast 116 bis zum Mast 214 werden die Maste mit einfacher Erdseilspitze ausgestattet. Ab Mast 215 bis zum Umspannwerk Etzenricht sind die Maste wieder mit geteilter Erdseilspitze und zwei Erdseilen ausgerüstet. Der Mast 119 steht am Seibertsbach in einem Überschwemmungsgebiet und besitzt daher ein Hochwasserfundament, welches etwa 75 cm höher über das Gelände hinausragt als die Fundamente der anderen Maste.

Die Neubauleitung verläuft weiter auf der westlichen Seite entlang der BAB 93. Am Winkelpunkt Mast 137 wird die 110-kV-Anschlussleitung Tirschenreuth, Anlage O28B, eingebunden. Die neu zu errichtende 110-kV-Trasse zweigt dabei etwa rechtwinklig in Richtung Südosten ab und quert im ersten Spannfeld die Autobahn. Der weitere Trassenverlauf der Anschlussleitung nutzt eine bestehende Waldschneise nordöstlich des Seidlersreuther Weihers, quert dann die Trasse des bestehenden Ostbayernrings, knickt für zwei Spannfelder in südliche Richtung ab und bindet schließlich nördlich der Troglauer Mühle in den alten Trassenverlauf der 110-kV-Anlage ein.

Die Neubauleitung kreuzt in Ihrem weiteren Verlauf entlang der Autobahn zunächst die Staatsstraße 2170 und die östlich gelegenen Teichanlagen der Schönhaider Weiher. Im Folgenden durchquert sie den autobahnbegleitenden Bereich des Wiesauer Waldes bis zum Winkelmast 150 östlich der Ortslage Ödwalpersreuth. Auf Höhe der Anschlussstelle Falkenberg werden dabei zwischen den Masten 146 und 147 die Bundesstraße (B) 299 sowie die Anschlussstelle (Autobahnauf- und -abfahrt BAB 93) selbst gequert.

Bis zum Winkelpunkt Mast 155 verläuft die weitere Trasse maßgeblich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, quert dabei aber im Bereich der Maste 151 bis 152 noch die nordwestlichen

Parkflächen der Tank- und Rastanlage Waldnaabtal. Die Ortschaft Bernstein wird östlich passiert.

Ab Mast 155 schwenkt der Leitungsverlauf wieder in den autobahnbegleitenden Waldbereich ein und folgt dem Verlauf der BAB 93 in einem Bogen nach Osten. Zwischen Mast 158 und 159 wird dabei die Tirschenreuther Waldnaab gekreuzt und im Folgenden das Kloster Johanthal nordöstlich passiert. Auf Höhe des Winkelpunktes Mast 161 trifft die Neubauleitung wieder auf die Bestandstrasse des alten Ostbayernrings.

Übergehend auf dessen alten Verlauf wird ausgehend vom Mast 161 in Richtung Westen die 110-kV-Anbindung des UW Windischeschenbach am nördlichen Stadtrand vorgenommen. Dabei werden die bestehenden Maststandorte weiter genutzt.

Der geplante 380-/110-kV-Leitungsneubau quert im Feld zwischen Mast 161 nach Mast 162 die BAB 93 und folgt dieser auf östlicher Seite in Richtung Süden.

In Höhe der Anschlussstelle Windischeschenbach wird die B 15, die hier trassengleich mit der Staatsstraße 2181 verläuft, im Spannungsfeld Mast 163 bis M164 gekreuzt und die Stadt Windischeschenbach im Osten etwa mittig zwischen dem dort liegenden Autohof und der Autobahn passiert. Der folgende Verlauf führt westlich an den Ortschaften Dietersdorf und Pfaffenreuth vorbei und quert dabei die Kreisstraße NEW 19 im Spannungsfeld Mast 165 bis M166 sowie weiter südlich die Waldnaab und die Bahnstrecke 5050, Weiden - Oberkotzau im Spannungsfeld Mast 169 bis M170. An der Ortschaft Scherreuth führt die geplante Leitung auf der östlich abgewandten Seite der Autobahn vorbei. Im Folgenden werden zwischen Mast 173 und 174 die BAB 93 erneut gekreuzt und mit drei parallel zur Autobahn verlaufenden Leitungsfeldern auf der westlich abgewandten Seite die Siedlung Barbarahof und die Ortschaft Denkenreuth umgangen. Bei Maststandort 177 knickt die Leitung nach Südwesten ab und führt in den nächsten 2,4 km auf gerader Linie bis Mast 183 westlich an Klobenreuth vorbei. Dabei wird zwischen den Masten 182 und 183 die Staatsstraße 2395 gekreuzt.

Im großen Winkel schwenkt die Leitung bei Mast 183 nach Westen und quert dort das Sauerbachtal. Bei Mast 185 ändert sich die Leitungsführung wieder in Richtung Südwesten, kreuzt die B 22 und führt in Richtung Parkstein südlich an Wendersreuth vorbei. Nordwestlich von Buch wird im Feld Mast 188 zum Winkelmast 189 der alte Trassenverlauf des Ostbayernrings gekreuzt.

Ausgehend vom Winkelpunkt Mast 189 nimmt die geplante Leitung einen südwestlich gerichteten Verlauf. Im Feld Mast 191 bis Mast 192, das eine südliche Richtung einschlägt, wird Kotzau im Westen passiert und neben dem bestehenden Ostbayernring auch die Kreisstraße NEW 2 gekreuzt. Die Neubauleitung umgeht im Folgenden Markt Parkstein mit einem leichten Bogen im Südosten und trifft südlich von Grünthal mit dem Maststandort 199 auf die bestehende Waldschneise im Manteler Forst, welcher sie bis zum Mast 209 folgt.

Dabei wird zwischen Mast 202 und Mast 203 die B 470 gekreuzt, anschließend im Westen der Standortübungsplatz der Bundeswehr in Weiden umgangen sowie im Feld Mast 207 bis Mast 208 die Bahnstrecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg gekreuzt.

Im Feld Mast 209 bis Mast 210 kreuzt die geplante Leitung die dort nach Südosten abknickende Bestandstrasse und schwenkt am Mast 210 ebenfalls in einen südöstlichen Verlauf ein. Dabei werden die Ortschaften Wiesendorf südlich und Rupprechtsreuth nördlich passiert. Bei Mast 214 wird der 110-kV-Anschluss Latsch, Anlage O28A, vom benachbarten Standort der Altleitung übernommen. Die neue Leitung folgt für 1,9 km einem geradlinigen Verlauf bis zum Winkelpunkt Mast 219 und kreuzt dabei südwestlich von Neunkirchen bei Weiden im Spannungsfeld Mast 215 bis Mast 216 die Staatsstraße 2166.

Ab Mast 219 schwenkt die geplante Leitung in südöstliche Richtung, passiert in den folgenden 2,3 km auf der westlich abgewandten Seite der alten Bestandstrasse die Ortschaftsteile Mallericht-Ziegelhütte sowie Mallericht und kreuzt zwischen den Masten 224 und 225 die Staatsstraße 2238.

Bei Mast 225 endet die Mitführung der beiden 110-kV-Systeme. Diese werden in einem geradlinig weiterführenden Verlauf auf die neue Anlage B160B übergeben und über einen weiteren Maststandort von Westen her in die 110-kV-Schaltanlage des Umspannwerk Etzenricht geführt. Ein Stromkreis wird dabei direkt von Neubaumast 2N (B160B) in die Anlage eingeführt. Daneben wird der Zweite über den Bestandsmast 1 (B154) im UW Etzenricht angebunden. Aus technischer Sicht findet hierbei eine Verschwenkung des aktuell bestehenden westlichen Stromkreises der 110-kV-Freileitung Etzenricht - Weiden, Ltg. Nr. B154, in den Anlagenbestand statt. Zudem wird die die Bahnstrecke 5060 Neukirchen - Weiden gekreuzt. Die als 2-systemige 380-kV-Anlage geführte Neubauleitung nimmt einen leicht westlich abgerückten Verlauf und quert im Spannungsfeld Mast 226 bis 227 zunächst die 110-kV-Leitung O29, Etzenricht - Grafenwöhr und schließlich ebenfalls die Bahnstrecke 5060 Neukirchen - Weiden. Über den bereits auf dem Gelände des Umspannwerks bestehenden Mast 227 werden die beiden 380-kV-Systeme im UW Etzenricht angebunden.

Bis zum Mast 214 werden die Maste dieses Leitungsabschnittes mit einer einfachen Erdseilspitze ausgeführt. Aus Gründen des erhöhten Blitzschutzes im Bereich des UW Etzenricht sind die Maste 215 bis 227 mit einer geteilten Erdseilspitze und zwei Erdseilen ausgerüstet. Bis zum Mast 225 werden alle Maste aufgrund der mitgeführten 110-kV-Systeme als Donaumast mit zusätzlicher Traverse erstellt. Die Maste 226 und 227 werden als Donaumaste ohne zusätzliche Traverse erstellt.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind etwaige notwendige Änderungen in dem Umspannwerk Etzenricht.

Nähere Einzelheiten zum Vorhaben können den Planunterlagen, insbesondere deren allgemeinen und technischen Teilen entnommen werden.

Tabelle 2: Trassenverlauf

Landkreis	Stadt oder Gemeinde	Mastnummern B 160 (380 kV)	Mastnummern 110-kV-Leitungen
Tirschenreuth	Konnersreuth	95-107	1 (B10) 112-112aN (E95)
	Mitterteich	108-120, 123-125	1N-3N (O28D)
	Wiesau	121-122, 126-140 ²⁵	1-2 (O28C) 1N, 1a (O28B)
	Falkenberg	141-148	1b-1f (O28B)
	Plößberg	Nur Rückbau	
	Waldsassen		Temporäre Zubeseilung
Neustadt a.d.Waldnaab	Windischeschenbach	149-165, 167-168	1, 6 (B160A)
	Püchersreuth	166, 169	
	Kirchendemenreuth	170-181, 185-187	
	Altenstadt a.d.Waldnaab	182-184, 188-193, 195	
	Parkstein	194, 196-205	
	Gemeindefreies Gebiet Manteler Forst	206-211	
	Mantel	212-215	1N (O28A)
	Etzenricht	224-227	1N-2N (B160B)

²⁵ Die Maste 132 und 136 sind im Rahmen der 1. Antragsänderung weggefallen.

Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.OPf.	216-223	
-------------------------------------	-----------------	---------	--

B.1.3 Mitnahme von 110-kV-Leitungen

Bereits beim bestehenden Ostbayernring werden neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Dies bedeutet, dass auf den Masten eine zusätzliche Traverse angebracht ist, auf der bis zu zwei zusätzliche elektrische Systeme geführt werden. Diese Systeme sind 110-kV-Hochspannungssysteme im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH.

Diese Mitführungen sind auch für den neuen Ostbayernring wiederherzustellen, d.h. wo im Bestand bereits eine Mitführung existiert, wird dies auch zukünftig der Fall sein. Um dies realisieren zu können, sind die jeweiligen An-/Absprünge der Mitführungsleitung anzupassen und auch neue 110-kV-Masten zu errichten.

Diese Anpassungen sind Bestandteil der Planfeststellung, d.h. die Vorhabenträgerin führt im Namen der Bayernwerk Netz GmbH die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen aus.

In folgenden Bereichen werden Anpassungen der An-/ Absprünge durchgeführt:

- Die beiden 110-kV-Stromkreise der Anlage B10 (Bauwerk 3 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) westlich von Konnersreuth werden vom bestehenden 110-kV-Mast 1 (B10) auf den Neubaumast 97 (B160) umgeschwenkt und im Folgenden mitgeführt. Eine Neuerrichtung von 110-kV-Masten ist hier nicht notwendig. Der Mast 1 (B10) wird nach Rückbau des bestehenden Ostbayernrings (Bauwerk 2) mit einer neuen Erdseilspitze ausgerüstet.
- Am Neubaumast 102 (B160) nordwestlich von Rosenbühl wird ein 110-kV-System der Anlage E95 (Bauwerk 4 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) im Stich eingebunden. Zusätzlich wird für die Anlage E95 eine temporäre Zubeseilung des zweiten Stromkreises bis zum Umspannwerk Waldsassen beantragt. Dafür sind zwei neue 110-kV-Maste (112 und 112aN der Anlage E95) zu errichten. Ein Maststandort (Mast 112a der E95) der ehemaligen Anschlussleitung (Bauwerk 5) wird zurückgebaut.
- Am Neubaumast 124 (B160) werden zwei 110-kV-Systeme der Leitung O28D (Bauwerk 6 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) der Bayernwerk Netz GmbH eingebunden. Dabei wird ein von Norden kommender Stromkreis in Richtung des UW Mitterteich geführt und ein zweiter Stromkreis von dort kommend im Folgenden nach Süden mitgenommen. Für den Anschluss ist der Neubau von drei 110-kV-Masten (1N, 2N und 3N der Anlage O28D) erforderlich. Im Bereich der ehemaligen 110-kV-Anbindung (Bauwerk 7) werden zwei Maststandorte (Mast 1 und 2 der O28D) zurückgebaut.
- Bei der 110-kV-Anbindung Wiesau, Anlage O28C (Bauwerk 9 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) am Mast 134 (B160) wird ein Stromkreis von Norden kommend übernommen, ein weiterer zur Mitführung Richtung Süden übergeben. Die beiden 110-kV-Systeme werden dabei über die zwei neu zu errichtenden Standorte Mast 1 und Mast 2 der Anlage O28C geführt. Drei Maststandorte (E1, E2 und E3 (O28C)) der alten Anbindung (Bauwerk 10) werden zurückgebaut.
- Der Anschluss Tirschenreuth, Anlage O28B (Bauwerk 11 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) wird mit zwei 110-kV-Systemen im Stich vom Neubaumast 137 (B160) im Südosten von Schönhaid aus angebunden. Die beiden 110-kV-Stromkreise werden dabei auf neuer Trasse über die sieben zu errichtenden Masten 1N, 1a bis 1f (O28B) geführt. Der Mast 1 (O28B, Bauwerk 12) kann zurückgebaut werden.

- Die Neubauleitung führt zukünftig nicht mehr direkt am 110-kV-UW Windischeschenbach vorbei. Daher ist zur Netzanbindung des UW Windischeschenbach eine neue Anschlussleitung erforderlich, welche die Bezeichnung B160A (Bauwerk 14 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) tragen wird. Diese wird zum Teil über die bestehenden Masten des ehemaligen Ostbayernrings (Masten 55 bis 58, Anlage B111, Bauwerk 2) realisiert, indem die unterste Traverse demontiert und die 110-kV-Beseilung auf den beiden oberen Traversen neu aufgelegt wird. Zum Anschluss an diesen Leitungsteil wird im Osten der neue Mast 1 (B160A) und auf dem Gelände des Umspannwerks der Mast 6 (B160A) errichtet.
- Am Neubaumast 214 wird für den 110-kV-Anschluss Latsch, Anlage O28A der Bayernwerk Netz GmbH (Bauwerk 15 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) ein Stromkreis von Norden herkommend übernommen, ein weiterer zur Mitführung Richtung Süden übergeben. Für die Einbindung der beiden 110-kV-Systeme in die bestehende Anschlussleitung (Bauwerk 17) wird der Mast 1N (O28A) im Verlauf der bestehenden 110-kV-Trasse neu errichtet und im Gegenzug der Mast 1 (O28A) abgebaut.
- Die 110-kV-Anbindung UW Etzenricht wird über eine neue Anschlussleitung realisiert, welche die Bezeichnung B160B (Bauwerk 18 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) tragen wird. Am Neubaumast 225 werden dazu die beiden auf der untersten Traverse mitgeführten 110-kV-Stromkreise über die neu zu errichtenden Masten 1N und 2N (B160B) bis in das UW Etzenricht geführt. Der Mast 1 der bestehenden Anbindung, Anlage B111a (Bauwerk 19) wird abgebaut. Ein Teil der Anbindung wird dabei durch den Umbau und eine Zusatztraverse an Mast 1 (B154) hergestellt sowie durch eine Verschwenkung eines bisherigen Stromkreises der 110-kV-Freileitung Etzenricht - Weiden, Ltg. Nr. B154 (Bauwerk 206 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01)) umgesetzt.

B.1.4 Rückbau der Bestandsleitung

Die bestehenden Masten der Leitungen Nrn. B100, B111 und B112 wurden Anfang der 1970er Jahre gebaut. Der Rückbau der bestehenden Leitungen erfolgt im Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren und ist entsprechend den festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. A.1.5.2) spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus abzuschließen.

B.1.5 Technische Beschreibung

B.1.5.1 Allgemeines

Entsprechend dem gesetzlichen Regelfall wird der Ersatzneubau des Ostbayernrings als reine Freileitung geplant. Eine Freileitung besteht aus verschiedenen Komponenten, die entsprechend den technischen Erfordernissen und meteorologischen Bedingungen nach der gültigen Norm DIN EN 50341 dimensioniert werden. Die wesentlichen Bauelemente sind die Gründung, die Masten sowie die Beseilung zwischen den Masten.

Generell ist die vorgesehene Freileitung mit den üblichen technischen Abmessungen anderer 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen vergleichbar. Sie wird so gestaltet, dass sowohl zwischen den Leitern als auch zwischen geerdeten und spannungsführenden Teilen am Mast unter klimatischen und elektrischen Einwirkungen ausreichend sichere Abstände vorhanden sind. Die Höhe der Aufhängung der Leiter ist abhängig vom erforderlichen Abstand zum Boden oder zu Kreuzungen. Sie wird darüber hinaus durch die Spannweite und die elektrische Spannung der Leitung bestimmt.

Der Mindestbodenabstand in der Trassierung beträgt 12 m bzw. 14 m unter den 380-kV-Systemen (abhängig vom Gestängetyp Donau/Tonne) und 8,5 m unter den 110-kV-Systemen. Dieser Bodenabstand ist größer als von der Norm DIN EN 50341 gefordert (7,80 m für 380-

kV-Leitungen und 6,00 m für 110-kV-Leitungen) und gewährleistet eine Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV von 100 μ T für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bereits direkt in der Trasse (vergleiche hierzu Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01). Diese erhöhten Bodenabstandswerte verbessern auch die Situation hinsichtlich der Schall-Immissionswerte und garantieren den unproblematischen Einsatz landwirtschaftlicher Geräte im Leitungsbereich.

Die Spannung von 380 kV gibt die Nenn-Betriebsspannung an. Die zugehörige maximale Betriebsspannung beträgt 420 kV und wird bei den Emissionsberechnungen zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die 110-kV-Stromkreise, hier beträgt die maximale Betriebsspannung 123 kV. Die maximalen Betriebsströme betragen 4000 A je 380-kV-Stromkreis. In den Bereichen der Mitführung von 110-kV-Stromkreisen betragen die Betriebsströme typischerweise 1108 A bei Verwendung von Einfachseilen bzw. 2216 A bei Zweierbündeln. Diese maximalen Betriebsströme werden im Normalbetrieb deutlich unterschritten und treten nur im n-1-Fall²⁶ auf.

B.1.5.2 Masttypen

Die Masten einer Freileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilbefestigung und bestehen aus Mastschaft, Erdseilstütze, Querträgern (Traversen) und Fundament. Die Bauform, Bauart und Dimensionierung der Masten werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände und standortspezifische Besonderheiten bestimmt. Jeder einzelne Mast wird somit spezifisch geplant und ausgeführt.

Hinsichtlich ihrer Funktion unterscheiden sich Masten in die Mastarten Abspann- und Tragmasten:

- Abspannmaste nehmen die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung auf. Sie sind mit Abspann-Isolatorketten in horizontaler Einbaulage ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt. Sie bilden somit Festpunkte in der Leitung.

Eine Sonderform der Abspannmaste bildet der Verdrillermast, bei dem die Leiter eines Stromkreises auf dem Mast ihren Platz tauschen. Die Verdrillung ist nötig, um einen gleichmäßigen kapazitiven Belag der mit Dreiphasenwechselstrom betriebenen Freileitung zu gewährleisten. Jeder der drei Leiter muss somit einmal an jedem Platz der Freileitung hängen.

- Tragmaste tragen im Gegensatz zum Abspannmast die Leiter auf geraden Strecken. Sie übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte und können daher relativ leicht dimensioniert werden. Der Tragmast ist mit Isolatorketten in vertikaler Einbaulage ausgerüstet.

Für Freileitungsmasten gibt es verschiedene Erscheinungsbilder, die sich im Wesentlichen in der geometrischen Anordnung der Phasen der elektrischen Systeme unterscheiden. Das Regelgestänge für den Ostbayernring wird das sogenannte Donau-Gestänge bzw. bei Mitnahme von 110-kV-Systemen das Donau-Einebene-Gestänge sein. Dieser Masttyp bildet einen Kompromiss zwischen schlankem Erscheinungsbild der Masten mit relativ kleiner Überspannungsfläche durch die Leiterseile und dennoch beschränkten Masthöhen.

²⁶ Vgl. https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/N/glo_n-1-kriterium.html?view=render-Help.

Je nach spezifischen Anforderungen einzelner Schutzgüter können auch Tonnenmasten zur Minimierung der Trassenbreite (z.B. zur Minimierung der Schneisenbreite in Wäldern) eingesetzt werden. Der Mastliste²⁷ ist der jeweils geplante Masttyp zu entnehmen. Andere Mastbilder (z. B. Einebenenmast) sind derzeit in der Planung nicht vorgesehen.

Die Mastspitze wird je nach elektrischen Anforderungen als Erdseilspitze oder als geteilte Erdseilstütze ausgeführt. Die Masthöhe unterscheidet sich dadurch nur geringfügig. Die Ausführung mit Erdseilspitze ist um etwa 5 m höher.

In der Mastliste sind für jeden Mast der jeweilige Masttyp, die Mastspitzenausführung, die Masthöhe und weitere spezifische Angaben aufgeführt.

B.1.5.3 Mastspitzenausführung

Freileitungsmaste in der 380-kV-Ebene werden generell mit Erdseilen, die an einer Erdseilspitze befestigt sind, ausgelegt. Diese dienen in erster Linie dem Schutz der Leitungen gegen direkte Blitzeinschläge und sind daher am höchsten Punkt der Masten anzubringen, um die darunterliegenden Leitungsseile abzuschirmen. Des Weiteren werden über die Erdseile aber auch Fehlerströme geleitet, d.h. die Erdseile sind auch ein wichtiger Bestandteil der Schutzerdung und Betriebserdung der Gesamtanlage. Darüber hinaus können im Kern der Erdseile auch Lichtwellenleiter verbaut werden, die der Übertragung von Betriebsdaten entlang der Leitung und damit zwischen den Umspannwerken dienen. In diesem Fall spricht man von Lichtwellenleiter-Luftkabel oder auch Erdseilluftkabel.

Beim Vorhaben Ostbayernring werden die 380-kV-Masten in der Grundkonfiguration mit einem Erdseilluftkabel auf einer einfachen Erdseilspitze ausgestattet sein. In Bereichen mit erhöhtem Schutzbedarf ist der Einsatz von zwei Erdseilen (d.h. genauer einem Erdseilluftkabel und einem einfachen Erdseil) empfohlen und wird so vorgesehen. Diese zwei Erdseile auf gleicher Höhe erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Blitzeinschlags in diese Seile signifikant und optimieren damit die Abschirmung der darunterliegenden Leiterseile. Darüber hinaus verbessern sich dadurch auch die Leitungsparameter und der Erdseilreduktionsfaktor.²⁸ Dies führt insbesondere auch zu verbesserten Verhältnissen für benachbarte Schaltanlagen und zu signifikant geringeren induzierten Beeinflussungsspannungen in benachbarte Anlagen (Fernmelde- oder Rohrleitungen, Erdkabel zur Stromübertragung, etc.).

Daher wird dieser erhöhte Schutzbedarf und damit der Einsatz von zwei Erdseilen auf einer geteilten Erdseilstütze bei folgenden Konstellationen vorgesehen:

- 3 km vor und nach Umspannwerken (durch den erhöhten Bedarf an Schutz vor Überspannungen und generell höheren Kurzschlussströme in der Nähe von Umspannwerken),
- bei potentiell negativer Beeinflussung von parallel verlaufenden Objekten sowie 3 km vor und nach Parallelführungen, hier insbesondere das HGÜ-Erdkabel des SuedOst-Link (eine Fehlerübertragung vom Drehstrom-Netz in das Gleichstrom-Netz ist bei gemeinsamer Nutzung des Schutzstreifens nicht auszuschließen, daher ist die Fehlerrate der Freileitung zu minimieren),
- wenn durch vorgenannte Kriterien die Teilabschnitte mit einfacher Erdseilspitze kleiner als 3 km Trassenlänge werden (um ein homogeneres Leitungsbild zu bekommen).

²⁷ Vgl. Mastliste (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.02).

²⁸ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 52.

Ein Übergang von einfacher Erdseilspitze zur geteilten Erdseilstütze und umgekehrt ist dabei immer nur an Abspannmasten möglich, d.h. die oben angegebenen Abstände zu den Umspannwerken sind bis zum nächsten verfügbaren Abspannmast aufzurunden. Die jeweilige Ausführung der Mastspitze ist für jeden Mast der Mastliste zu entnehmen.

B.1.5.4 Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil

Funktion einer Freileitung ist die Übertragung elektrischer Energie zwischen zwei Punkten, in der Regel zwischen zwei Umspannwerken. Die Leiterseile erfüllen diesen Zweck direkt und sind somit die wichtigsten Komponenten einer Freileitung. Als Leiterseile werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennten, elektrisch leitenden Seile bezeichnet. Im Fall einer Freileitung spricht man daher von Beseilung.

Es ist Stand der Technik, die Energie in Form von Drehstrom zu übertragen. Kennzeichen der Drehstromtechnik ist das Vorhandensein von drei elektrischen Phasen je Stromkreis (System). Die Leiterseile stehen gegenüber der Erde und gegeneinander unter Spannung. Es handelt sich dabei um Wechselspannung mit einer Frequenz von 50 Hz.

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sogenannte Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm, verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Aluminium-Stahl-Verbundseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A geplant. Das Seil hat somit einen Querschnitt von 565 mm² Aluminium und 72 mm² Stahl, der Gesamtdurchmesser beträgt 33 mm. Der Einsatz von Bündelleitern wirkt sich günstig auf die Übertragungsfähigkeit sowie den Schallgeräuschpegel aus.

Bei 110-kV-Stromkreisen bestehen die Phasen in der Regel aus Einfachseilen – ebenfalls aus Aluminium-Stahl-Verbundseilen vom Typ 565-AL1/72-ST1A. Lediglich im Bereich zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und dem 110-kV-Umspannwerk Münchberg werden die beiden 110-kV-Stromkreise mit Zweierbündel ausgestattet sein.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. Mit ihnen werden die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Die Ketten müssen die elektrischen und mechanischen Anforderungen aus dem Betrieb der Freileitungen erfüllen. An Tragmasten werden die Leiter mit sogenannten Trag- oder Hängeketten in vertikaler Einbaurichtung befestigt, die nur in geringem Maße Kräfte in Leitungsrichtung auf die Masten übertragen. Diese Ketten können in I-, V- oder Y-Form ausgeführt werden. An Abspann- und Endmasten werden die Leiter an Doppelabspannketten mit zwei parallelen horizontal angeordneten Isolatoren befestigt, die die gesamten Leiterzugkräfte auf den Masten übertragen. Alle Ketten bestehen aus zwei tragfähigen Isolatorsträngen, von denen jeder in der Lage ist, allein die mechanische Beanspruchung aus den Seilen aufzunehmen. Die geplanten Isolatorketten bestehen aus Kunststoffflangstabisolatoren.

Die Isolation der Leiterseile gegenüber der Erde und zu sonstigen Objekten wird durch Luftstrecken sichergestellt, die nach den entsprechenden Vorschriften dimensioniert werden. Neben den stromführenden Leiterseilen werden ein oder zwei Blitzschutzseile (Erdseil/Erdseil-Luftkabel) mitgeführt. Diese sollen verhindern, dass Blitzeinschläge in die stromführenden Leiterseile erfolgen und eine automatische Abschaltung des betroffenen Stromkreises hervorrufen. Der Blitzstrom wird mittels der Erdseile auf die benachbarten Masten und über diese weiter in den Boden abgeleitet.

Außerdem werden die mit integriertem Lichtwellenleiter ausgerüsteten Erdseil-Luftkabel auch zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Schutzsignale und Betriebszustände genutzt. Auf den Abschnitten mit 110-kV-Mitführung wird ein separates LWL-Seil für die Bayernwerk Netz GmbH im Bereich der unteren Traverse mitgeführt.

B.1.5.5 Mastgründung und Fundamente

Die Gründungen und Fundamente sichern die Standfestigkeit der Masten. Sie haben die Aufgabe, die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen.

Je nach Beschaffenheit des Bodens wird entweder die Flachgründung oder die Tiefgründung gewählt. Zu den Flachgründungen zählen die Stufenfundamente und die Plattenfundamente. Als Tiefgründungen bezeichnet man gerammte oder gebohrte Pfahlfundamente. Zudem können Gründungen als Kompaktgründungen oder als aufgeteilte Gründungen ausgebildet sein. Kompaktgründungen bestehen aus einem einzelnen Fundamentkörper für den jeweiligen Mast. Aufgeteilte Gründungen verankern die Eckstiele der jeweiligen Masten in getrennten Einzelfundamenten. Im Folgenden eine kurze Beschreibung:

- Plattenfundamente: bei den im bayerischen Raum vorzufindenden Baugrundverhältnissen werden Plattenfundamente heute als wirtschaftlich optimale Gründung immer häufiger eingesetzt und werden beim Neubau des Ostbayernrings der Standardtyp sein. Plattenfundamente sind bewehrte Stahlbetonkompaktgründungen.
- Stufenfundamente stellen die klassische Gründungsmethode für Freileitungsmaste dar. Hierbei handelt es sich um abgestufte Einzelfundamente je Ecke.
- Pfahlgründungen haben sich vor allem dort bewährt, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen angetroffen wird und wo bei nicht bindigen Böden starker Wasserdrang zu erwarten ist.

Die Auswahl des geeignetsten Fundamenttyps wird für jeden Maststandort spezifisch getroffen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese sind im Wesentlichen:

- die aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräfte,
- die angetroffenen Baugrundverhältnisse am Maststandort und damit die Bewertung von Tragfähigkeit und Verformungsverhalten des Baugrunds in Abhängigkeit vom Fundamenttyp,
- Dimensionierung des Tragwerkes,
- Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und die zur Verfügung stehende Bauzeit.

Die Bodeneigenschaften werden je Maststandort durch Baugrunduntersuchungen bzw. Baugrundvoruntersuchungen ermittelt.

Die Baugrundvoruntersuchung wurde bereits durchgeführt und ist den Planunterlagen, Teil C, als Unterlage 12.01 nachrichtlich beigelegt. In dieser Unterlage ist auf Basis derzeit vorhandener Daten eine Gründungsempfehlung ausgesprochen sowie der Umfang der eigentlichen Baugrunduntersuchung umrissen. Der auf Basis dieser Gründungsempfehlung je Mast vorgesehene Fundamenttyp sowie die abgeschätzten Abmessungen des Fundaments sind in der Fundamenttabelle aufgelistet. Diese wurde auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Rahmen des ersten Deckblatts aktualisiert.

B.1.6 Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten

Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leiterseile dauernd in Anspruch genommene Fläche dar, die für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung unter Berücksichtigung entsprechender Normen notwendig ist.

Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, zudem bestehen Beschränkungen für die bauliche Nutzung, Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung.

Die Größe der Fläche ergibt sich rein technisch aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der möglichen seitlichen Auslenkung der Leiterseile bei Wind und des Schutzabstands nach DIN EN 50341 Teil 1 bis 4 in dem jeweiligen Spannungsfeld.

Dadurch ergibt sich eine konvex-parabolische Fläche zwischen zwei Masten. Die Größe des Schutzbereichs ist also abhängig von den spezifischen Gegebenheiten wie Spannungsfeldlänge etc. und wird für jedes Spannungsfeld individuell festgelegt. Eine schematische Darstellung mit typischen Größenangaben ist in Abbildung 10 der Vorhabenbeschreibung (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01) zu finden.

Im Waldbereich, d.h. bei seitlichen hohen Bäumen, wird der Schutzbereich um einen zusätzlichen Sicherheitsabstand von 5 m zum Schutz vor umstürzenden Bäumen erweitert. Zudem wird hier der Schutzbereich parallel zur Trassenachse ausgewiesen. Eine entsprechende schematische Darstellung ist in der Abbildung 11 der Planunterlagen Teil A – Vorhabenbeschreibung, Unterlage 01, enthalten.

Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens ist in den Grunderwerbsplänen (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01) ersichtlich. Die Inanspruchnahme des Schutzbereichs zum Bau und Betrieb der Leitung sichert sich der Leitungsbetreiber für das jeweilige Grundstück durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer behält ihr bzw. sein Eigentum und wird für die Inanspruchnahme entsprechend entschädigt. Einer weiteren, z. B. landwirtschaftlichen Nutzung steht i. d. R. nichts entgegen.

B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.2.1 Vorgegangene Planungsstufen – Raumordnungsverfahren

Das Vorhaben war bereits mit verschiedenen Trassenvarianten Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens. Dieses wurde mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 16.11.2016, ROP-SG24-8313.4-7-1-184, abgeschlossen.²⁹

Die landesplanerische Beurteilung durch die Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016 kommt in Nr. A I.I zu folgendem Gesamtergebnis: „Das Vorhaben entspricht mit Ausnahme der unter Nr. A I.II genannten Varianten den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A II genannten Maßgaben beachtet werden.“

Folgende Varianten des Abschnitt B entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung:

- Varianten B3a.a, B3a.b, B3b.a, B3c.a und B3c.b m Unterabschnitt B II,
- Variante B5a in Unterabschnitt B IV,
- Variante B9b in Unterabschnitt B V,
- Variante B11b in Unterabschnitt B V,
- Varianten B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d in Unterabschnitt B VI.

Die Maßgaben in Nr. A.II im Hinblick auf Abschnitt B lauten:

²⁹ Vgl. https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/abgeschlossene_rov/index.html, „Raumordnungsverfahren für das Vorhaben "Ostbayernring - Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz - Schwandorf" der Tennet TSO GmbH (Abschluss: 16.11.2016)“.

- M1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen, Fernmeldekabeln und Erdgashochdruckanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern ist daher vorzunehmen.
- M3 In der Detailplanung ist entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumsfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen umzusetzen.
- M11 Bei Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.) ist eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung zu prüfen und – soweit mit naturschutz- und forstfachlichen Belangen vereinbar – umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE6338401 zu berücksichtigen.
- M12 Bei Parkstein ist die geplante Leitung weiter vom Siedlungsrand abzurücken und bis südlich Kotzau (Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab) östlich der Bestandsleitung zu führen.
- M13 Bei Oberteich (Stadt Mitterteich) ist die geplante Leitung geringfügig in östliche Richtung zu verschieben.
- M14 Auf Höhe Rosenbühl (Markt Konnersreuth) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen an den Waldrand abzurücken.
- M31 Existenzgefährdende Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben und Rohstoffgewinnungsanlagen sind möglichst zu vermeiden. Auf Erweiterungsplanungen soll Rücksicht genommen werden.
- M32 Bei Vorranggebieten für Bodenschätze sind für den Abbau erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen zu vermeiden, bei Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zu minimieren.
- M34 Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landschaft sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zur Regelung der mit dem Leitungsbau verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden.
- M35 Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Flurstücksgrenzen liegen. Der Bodenabstand der Leiterseile soll für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichend bemessen sein.
- M36 Die Masten der Bestandsleitung sind zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen.
- M37 Bei nicht vermeidbaren Durchschneidungen von Waldgebieten ist auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen des betreffenden Forstgebietes hinzuwirken. Bei sensiblen Waldbereichen ist im Einzelfall die Möglichkeit der Überspannung zu prüfen und ggf. anzuwenden.

- M39 Auf Höhe Klobenreuth (Gemeinde Kirchdemenreuth) ist Variante B3b.b möglichst in die Feldflur zu verschieben, um Eingriffe in Erholungswälder zu minimieren.
- M40 Im weiteren Planungsverlauf ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, welches auch den Rückbau umfasst. Eine bodenkundliche Baubegleitung der Trassenneu- und Rückbaumaßnahmen ist zu prüfen.
- M41 Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu konzipieren (z.B. Bauzeitenregelung, Leitungsmarkierung).
- M43 Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen.
- M44 Im Manteler Forst sind zum Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen Planung, Bauausführung sowie die langfristige Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- M45 Hydrogeologische Beeinträchtigungen des Oberteicher Moores (Stadt Mitterteich) sind zu vermeiden.
- M46 Hanglagen und Kuppen sind nach Möglichkeit zu umgehen und Masten nicht auf Hochpunkten zu errichten.
- M47 Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
- M48 Zu den Auswirkungen auf geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
- M49 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sensibler Böden sind im Rahmen der Detailplanung so weit wie möglich zu vermeiden.
- M50 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

B.2.2 Planfeststellungsverfahren

B.2.2.1 Einleitung des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken im Markt Konnersreuth und dem Umspannwerk Etzenricht bei der Regierung der Oberpfalz beantragt.

Vorgelegt wurde ebenso eine Vollmacht für die Beantragung und Durchführung verwaltungsrechtlicher Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Mitnahme bzw. Anpassung der 110-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH.

B.2.2.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Anhörung der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und der Erhebung von Einwendungen wurde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 in folgenden Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Einsicht aus gelegt:

- Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab
- Markt Mantel
- Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab für das Gemeindefreie Gebiet Manteler Forst
- Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer für die Gemeinde Etzenricht
- Stadt Weiden i.d.OPf.
- Verwaltungsgemeinschaft Wiesau für den Markt Falkenberg und den Markt Wiesau
- Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab für den Markt Parkstein sowie die Gemeinden Kirchendemenreuth und Püchersreuth
- Stadt Windischeschenbach
- Markt Plößberg
- Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich für die Stadt Mitterteich
- Markt Konnersreuth

Mögliche Einwendungen konnten entsprechend den Bekanntmachungen nach § 43a, § 43 Abs. 4, 5 EnWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, § 1 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 2 UVPG bis einschließlich 05.07.2019 bei den auslegenden Gemeinden und der Regierung der Oberpfalz erhoben werden.

Der jeweilige Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift sowie in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden können und verspätete Einwendungen gegen den Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweilige Gemeinde vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

B.2.2.3 Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 09.04.2019 wurde den folgenden Behörden und Fachstellen unter Zuleitung der Ausfertigung des Plans in digitalisierter Form und einer Kurzbeschreibung der Maßnahme mitsamt Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 05.07.2019 zu dem Vorhaben abzugeben:

- Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab,
- Gemeinde Etzenricht,
- Gemeinde Kirchendemenreuth,
- Gemeinde Pechbrunn,
- Gemeinde Püchersreuth,
- Markt Falkenberg,
- Markt Mantel,
- Markt Parkstein,
- Markt Plößberg,
- Markt Wiesau,
- Markt Konnersreuth,
- Stadt Mitterteich,

- Stadt Neustadt a.d.Waldnaab,
- Stadt Weiden i.d.OPf.,
- Stadt Windischeschenbach,
- Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab für das gemeindefreie Gebiet Manteler Forst,

- Landratsamt und Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
- Landratsamt und Landkreis Tirschenreuth,

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf.,
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz,
- Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz,
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bayerisches Landesamt für Umwelt,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung,
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
- Bundesnetzagentur,
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern,
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern,
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord,
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach,
- Autobahndirektion Nordbayern,
- Eisenbahn-Bundesamt,
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz,
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim,

- Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung),
- Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 (Technischer Umweltschutz),
- Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde),
- Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft).

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin Träger öffentlicher Belange, die keine Behörden darstellen, vor Beginn der Auslegungsfrist über die bevorstehende Öffentlichkeitsbeteiligung informiert und ihnen Antragsunterlagen digital übersandt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern zugeleitet.

B.2.2.4 Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wurde vom 16.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020 eine Online-Konsultation i. S. d. PlanSiG durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 1 PlanSiG durch die betroffenen Kommunen erfolgte mindestens eine Woche vor Beginn der Online-Konsultation durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt und/oder auf der jeweiligen Homepage. Die Regierung der Oberpfalz gab die Durchführung der Online-Konsultation sowohl auf ihrer Internetseite als auch im Regierungsamtsblatt bekannt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde außerdem in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen bekannt gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation bestand die Möglichkeit, sich bis einschließlich 04.12.2020 nochmals zu den ab 16.11.2020 zur Verfügung gestellten Informationen zu äußern. Hierzu wurde den Teilnahmeberechtigten mit Schreiben vom 26.10.2020 die Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie ein Passwort zu den digital zur Verfügung gestellten Daten und Informationen über den Ablauf der Online-Konsultation übersandt. Digital standen die behördlichen Stellungnahmen mitsamt Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie eine Präsentation der Vorhabenträgerin zur kurzen Vorstellung des Projekts bereit. Betroffene konnten entsprechend der Bekanntmachung die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen.

Die zunächst geplanten Kleingruppengespräche für besonders Betroffene konnten aufgrund der pandemischen Lage nicht stattfinden. Stattdessen wurden die besonders Betroffenen im Februar 2022 schriftlich über den aktuellen Verfahrensstand zu ihren persönlichen Einwendungen und gegebenenfalls geplanten Änderungen des Vorhabens informiert.

B.2.2.5 Planänderung und Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

B.2.2.5.1 1. Deckblatt (Planänderung)

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen und deren Vertiefung im Erörterungstermin als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert und diese dadurch entstandenen Änderungen in einem ersten Deckblatt umgesetzt. Gegenstand dieser 1. Planänderung, welche die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 22.06.2023 vorgelegt hat, war im Wesentlichen die Änderung des Trassenverlaufs insbesondere in dem Bereich der Masten M124 bis M177, wodurch eine engere Bündelung des genannten Trassenbereiches mit der BAB 93 erreicht wurde. Im Weiteren war Gegenstand des ersten Deckblattes im Wesentlichen:

- kleinräumige Mastverschiebungen,
- Anpassung von Austrittsmaßen an Maststandorten,
- Änderung von Masthöhen,
- geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen,
- Antrag auf temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen,
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen,
- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOstLink.

Die Änderungen sind in den Unterlagen in der Farbe Blau gehalten.

Die geänderten Unterlagen waren jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in sämtlichen unter B.2.2.2 aufgeführten Gemeinden und Städten sowie zusätzlich in der nun auch betroffenen Stadt Waldsassen in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023 (bzw. 14.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 in der Gemeinde Konnersreuth) gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG über die Homepage der Regierung der Oberpfalz unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/ostbayernring_abschnitt_b_deckblatt/index.html einsehbar. Zusätzlich lagen die Unterlagen auch in den Geschäftsstellen der Kommunen zur allgemeinen Einsicht aus. Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 27.10.2023 (bzw. 13.11.2023 in Bezug auf die Gemeinde Konnersreuth).

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt. Parallel wurden die unter B.2.2.3 benannten Behörden sowie die erstmalig betroffene Stadt Waldassen und das Fernstraßenbundesamt mit Schreiben vom 18.08.2023 mit Fristsetzung bis einschließlich 27.10.2023 erneut beteiligt. Nach der Autobahnreform vom 01.01.2021 war nun anstelle der Autobahndirektion Nordbayern die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Entsprechend der internen Zuständigkeitsverteilung wurde im ersten Deckblattverfahren statt aller Dienststellen des AELF in der Oberpfalz ausschließlich das AELF Regensburg beteiligt.

Der höheren Naturschutzbehörde wurde auf entsprechenden Antrag hin Fristverlängerung bis 10.11.2023 gewährt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern zugeleitet.

Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

B.2.2.5.2 Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Am 01.09.2023 beantragte die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns auf Grundlage der Unterlagen des Antrages auf Planfeststellung in der Fassung der ersten Planänderung (1. Deckblatt). Der Antrag beinhaltete die Freilegung der für den Bau temporär benötigten Bereiche, teilweise Zuwegungen an bestimmten Maststandorten sowie den Waldeinschlag für ausgewählte Bereiche zur Herstellung einer kompletten Waldschneise im Bereich der Spannfelder zwischen Masten.

Die betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 11.09.2023 mit Fristsetzung bis einschließlich 29.09.2023 beteiligt. Die Fachbehörden erhoben in der Regel keine Einwände gegen den vorzeitigen Baubeginn, teilweise wurden Nebenbestimmungen gefordert.

Mit Bescheid vom 13.10.2023 (Az.: ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-2130), ergänzt durch den Bescheid vom 09.11.2023 (Az.: ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-2130 Erg 1), ließ die Regierung der Oberpfalz den vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG zu.

B.2.2.5.3 2. Deckblatt (Planänderung)

Mit Schreiben vom 08.02.2024 reichte die Vorhabenträgerin die 2. Planänderung ein. In diesem Rahmen wurden die Antragsunterlagen insbesondere an die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (LAGA M20, MantelVO, BBodSchV, BayDSchG) angepasst, diverse Zusagen der Vorhabenträgerin aus dem ersten Deckblattverfahren berücksichtigt und verschiedene (umwelt-)fachliche Forderungen insbesondere der höheren Naturschutzbehörde, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege umgesetzt.

Die Änderungen sind in den Unterlagen in der Farbe Magenta gehalten.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 wurde folgenden Behörden und Fachstellen unter Zuleitung der geänderten Planunterlagen in digitalisierter Form Gelegenheit gegeben, bis zum 01.03.2024 Stellung zu nehmen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf,
- Wasserwirtschaftsamt Weiden,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bayerisches Landesamt für Umwelt,
- Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 (Technischer Umweltschutz),

- Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde),
- Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft).

Der Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde Fristverlängerung bis 15.03.2024 bzw. bis 08.03.2024 gewährt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zugeleitet.

Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

B.2.2.6 Antrag der Vorhabenträgerin auf Nichtanwendung gemäß § 118 Abs. 49 und 50 EnWG

Mit Schreiben vom 26.01.2024, eingegangen mit E-Mail vom 01.02.2024, beantragte die Vorhabenträgerin, dass

- gemäß § 118 Abs. 49 EnWG die Regelungen des § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 sowie
- gemäß § 118 Abs. 50 EnWG die Regelungen des § 43 Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG

nicht zur Anwendung kommen sollen.

B.2.2.7 Antrag der Vorhabenträgerin nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EnWG

Mit Email vom 18.04.2024 hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Provisorien, die bis Ende 2023 der Planfeststellungspflicht gemäß § 43 Abs. 1 EnWG unterlagen, auch weiterhin Teil des Planfeststellungsverfahrens sind (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EnWG).

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird nach einem ordnungsgemäßen Verfahren entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit diversen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgesetzte Freileitungsplanung samt Rückbau ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

C.1 Formalrechtliche Würdigung

C.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts planfeststellungspflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen zum einen Bahnstromfernleitungen und zum anderen Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG liegen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Die Planfeststellung erfasst dabei nicht nur die „Bauplanfeststellung“, sondern darüber hinaus auch den Betrieb der Leitung auf einer passenden Spannungsebene.

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist ein Gesamtbauvorhaben, das die Errichtung einer Freileitung (unter abschnittsweiser erneuter Mitführung weiterer Leitungen) bei Rückbau der bestehenden Freileitungen umfasst. Sowohl der Neubau der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf im Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Errichtung), als auch der Rückbau der Bestandsleitung (Änderung) ist planfeststellungsbedürftig.

Soweit die Umsetzung des Vorhabens auch die Verwendung von Leitungsprovisorien beinhaltet, sind diese jedenfalls aufgrund des erfolgten Antrags der Vorhabenträgerin im gegenständlichen Verfahren gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EnWG fakultativ planfeststellungsfähig. Ob § 43 Abs. 1 Satz 3 EnWG für den vorliegenden Fall Anwendung findet, kann daher dahinstehen.

Nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind hingegen aus dem Vorhaben heraus resultierende Umbauarbeiten im Umspannwerk Etzenricht, da eine Planfeststellung insoweit ausdrücklich nicht beantragt wurde, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Freileitungen bieten technisch die Möglichkeit, auf einem Gestänge Leitungen verschiedener Spannungsebenen und Betreiber zu führen. Bereits auf dem bestehenden Ostbayernring werden neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Das bedeutet, dass auf den Masten eine zusätzliche Traverse angebracht ist, auf der bis zu zwei zusätzliche elektrische Systeme geführt werden. Diese Systeme sind 110-kV-Hochspannungssysteme im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht vor, die bereits auf bestehenden Masten verlaufenden 110-kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen des Ersatzneubaus wieder mitzuführen und im Zuge dessen sowohl die mitgeführten Stromkreise als auch deren Anschlüsse an andere Leitungen sowie an Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH anzupassen. Auch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitungen auf dem Gemeinschaftsgestänge sowie der Abbau der Bestandsleitung sind grundsätzlich als solche planfeststellungspflichtig (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

Ein Absehen von der Planfeststellung im Sinne von § 43 Abs. 4, 5 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG war insbesondere wegen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zulässig (§ 43 Abs. 4, 5 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Abs. 4 EnWG grundsätzlich die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des EnWG, hier insbesondere der §§ 43 ff. EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (§ 43 Abs. 5 EnWG): das ist mit Art. 72 ff. BayVwVfG der Fall.

C.1.2 Zuständigkeit

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, Art. 10 ZustWiG i. V. m. § 42 Abs. 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (mitsamt Anhörungsverfahren) und damit auch der Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Verfahrensbestandteil zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf vereinzelte Leitungsprovisorien in der Bauphase sowie auf notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.

C.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind nach den Vorschriften des BayVwVfG, des PlanSiG bzw. des UVPG beteiligt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf, Abschnitt B-Süd, unter Mitnahme einer 110-kV-Hochspannungsleitung einschließlich des Rückbaus der Bestandsanlage.

Bereits auf den Bestandsmasten werden neben den Leitungen der Vorhabenträgerin auch 110-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH mitgeführt.

Die Einbeziehung der Anpassungen der 110-kV-Leitungen aufgrund Leitungsmitnahme erfolgt auf Grundlage des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Für ein Hauptvorhaben mit mehreren unselbstständigen (planfeststellungsbedürftigen) Vorhaben unterschiedlicher Netzbetreiber bedarf es einer einheitlichen Entscheidung.

Bei den Mitnahmen und Anpassungen im Bereich der 110-kV-Leitungen sowie dem Rückbau der Bestandsanlage handelt es sich um Folgemaßnahmen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Art. 75 BayVwVfG (Folgemaßnahmen) und Art. 78 BayVwVfG (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben) sind zwingend voneinander abzugrenzen. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erfasst die Fälle, bei denen mit Planfeststellung eines einzelnen, selbstständigen Vorhabens zugleich über die Zulässigkeit notwendiger Folgemaßnahmen, egal ob planfeststellungspflichtig oder nicht, an anderen Anlagen mitentschieden wird. Das Vorhaben löst dabei andere, unselbst-

ständige Folgemaßnahmen aus, die ohne das veranlassende Vorhaben nicht erforderlich geworden wären.³⁰ Bei den Folgemaßnahmen muss es sich um regelungsbedürftige Auswirkungen der Planung handeln. Die Maßnahmen werden nur deshalb notwendig, weil das Hauptvorhaben realisiert werden soll.³¹ Die Planfeststellung findet also für das Vorhaben statt, das Anlass für Folgemaßnahme(n) bietet (Gedanke der Problemlösung); die Folgemaßnahmen werden im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens besprochen und genehmigt. Bei Art. 78 BayVwVfG hingegen treffen mehrere eigenständige planfeststellungspflichtige Vorhaben zusammen, die jeweils selbstständig nebeneinanderstehen, eigene Planungskonzepte erfordern und zeitlich gleichzeitig oder nacheinander in Angriff genommen werden sollen.³² Hauptkriterium ist, ob die geplanten Maßnahmen derart vom Hauptvorhaben abhängen, dass ohne dieses die anderen nicht sinnvoll verwirklicht werden könnten, oder ob (auch zeitlich) einige oder alle denklogisch auch ohne die anderen realisiert werden könnten.

Die Änderung der Bestandsanlage in Form ihres Rückbaus ist durch das verfahrensgegenständliche Hauptvorhaben veranlasst. Es lässt sich ohne den Rückbau nicht rechtskonform verwirklichen. Die hier betroffenen 110-kV-Leitungen sind bereits Teil des Altbestands des Ostbayernrings. Die – durch den Rückbau der alten Masten notwendige – Mitnahme auf den neuen Masten bedarf keiner eigenen umfassenden planerischen Konzeption. Die örtliche Verschiedenheit von alten und neuen Masten bedingt eine Anpassung der notwendigen Anschlüsse. Es handelt sich also um die Lösung von Problemen, die ohne den Neubau des Ostbayernrings nicht bestünden, mithin jeweils um Folgemaßnahmen zur Hauptmaßnahme.

Gleiches gilt für die Verwendung von Provisorien im Zuge der Bauausführung. Soweit diese überhaupt als vom Vorhaben insgesamt trennbar angesehen werden können, sind baunotwendige Provisorien jedenfalls als Folgemaßnahmen des Vorhabens im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zu betrachten, um die Stromversorgung auch während der Bauzeit aufrechtzuerhalten.

C.1.3.1 Anstoßwirkung der Antragsunterlagen

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Antrag nebst Anlagen ist verfahrensfähig. Er ermöglichte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Der Antrag erfüllt die sog. Anstoßfunktion, d.h. er versetzt die Betroffenen in die Lage, Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange zu erkennen bzw. ermöglicht es Trägern öffentlicher Belange und Verbände, zu überprüfen, ob der eigene Aufgabenkreis berührt ist. Insbesondere sind die Planfeststellungsunterlagen sowie die Deckblattunterlagen weder unvollständig noch irreführend. Nach Antragsingang hat sich die Planfeststellungsbehörde jeweils von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen überzeugt und hierbei insbesondere die Vorgaben des Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG berücksichtigt. Eine formale Prüfung der Unterlagen auf Widerspruchslosigkeit und Verständlichkeit ist erfolgt.

C.1.3.2 Entfall des Erörterungstermins bzw. Ersatz durch eine Online-Konsultation

Der gemäß § 43a EnWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG grundsätzlich durchzuführende Erörterungstermin konnte durch eine Online-Konsultation ersetzt werden (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

C.1.3.3 Verwirkte Einwendungen

Einzelne Einwendungen sind erst nach Ablauf der einmonatigen Einwendungsfrist eingegangen. Diese werden, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, von der Planfeststellungsbehörde als verspätet eingegangen zurückgewiesen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3

³⁰ BVerwGE 127, 259 (270); Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2023, § 78, Rn. 4.

³¹ BVerwG; NVwZ 1996, 266 (267); Martin Wickel in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 75, Rn. 15.

³² BVerwG, NVwZ 1994, 1002 (1003).

BayVwVfG). Auf die Frist und die Folgen verspätet eingegangener Einwendungen wurde in der Bekanntmachung zur Auslegung explizit hingewiesen (Art. 73 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde, um ihrer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhaltes nachzukommen, auch verfristete Einwendungen inhaltlich ausgewertet. Ziel der Auswertung war es, abwägungserhebliche Sachverhalte, die in rechtzeitig erhobenen Einwendungen ggf. nicht erscheinen, zu ermitteln und in den Abwägungsvorgang einzustellen.

C.1.3.4 Verfahrensbündelung mit dem SuedOstLink

Eine Verfahrensbündelung mit den Planfeststellungsverfahren des SuedOstLink (BBPIG Vorhaben Nr. 5, Wolmirstedt – Isar und Vorhaben Nr. 5a, Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar) war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG weder angezeigt noch zulässig.

Nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG ist ein einheitliches Planfeststellungsverfahren (mit einer Zuständigkeitsbündelung) für mehrere selbstständige planfeststellungsbedürftige Vorhaben durchzuführen, wenn für die Vorhaben oder Teile nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Dies gilt auch, wenn die planfeststellungsbedürftigen Vorhaben – wie hier – denselben Vorhabenträger haben.

Dies setzt jedoch zunächst voraus, dass es sich um gleichzeitige Planungen handelt, d.h. ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Für beide Vorhaben müssten zumindest ausgearbeitete Planungskonzepte vorhanden sein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Planfeststellung im Verfahren Ostbayernring, Abschnitt B-Süd, (04.04.2019) war jedoch für den hier betroffenen Abschnitt C2 des BBPIG-Vorhabens Nr. 5 (Marktredwitz - Pfreimd) des SuedOstLink zwar der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG eingereicht (Q1/2017). Der Trassenkorridor wurde jedoch von der Bundesnetzagentur erst viel später festgelegt (18.12.2019 (Nr. 5)). Der Antrag auf Planfeststellung für die Abschnitte des SuedOstLink wurde schließlich erst im Quartal 1/2020 eingereicht; die Antragskonferenz wurde im schriftlichen Verfahren vom 12.06.2020 bis zum 10.07.2020 durchgeführt. Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 5a wurde aus Gründen besonderer Eilbedürftigkeit gesetzlich auf die Bundesfachplanung verzichtet. Am 01.04.2021 wurde für den Abschnitt C2 eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG beantragt, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Nr. 5a Abschnitt C2 mit dem Vorhaben Nr. 5 Abschnitt C2 zu ermöglichen; deswegen ist der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 festgelegt wurde. Gleichzeitig wurde für das Vorhaben Nr. 5a Antrag auf Planfeststellung gestellt. Die Antragskonferenz fand bis 21.05.2021 statt. Anfang 2024 wurde für beide Vorhaben (Nr. 5 und 5a) die Anhörung durchgeführt. Im Verlauf des Jahres 2024 ist mit einer Entscheidung in den Verfahrenen zu rechnen.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf die vorliegende Planfeststellung des Ostbayernrings, Abschnitt B-Süd, war also weder abzusehen, ob ein räumliches (bzw. räumlich-funktionales) Zusammentreffen der selbständigen Vorhaben aufgrund der verschiedenen Varianten überhaupt stattfinden, noch, ob eine einheitliche Entscheidung aufgrund nicht anderweitig lösbaren Koordinationsbedarfs notwendig sein würde. Ein ausgearbeitetes Planungskonzept für den SuedOstLink lag gerade nicht vor.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben musste (zum Zweck der Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens) auch nicht ausgesetzt werden, bis der Trassenkorridor des SuedOstLink feststand bzw. ein entsprechender Planfeststellungsantrag vorlag. Denn nach der Rechtsprechung muss ein zur Planfeststellung beantragtes Vorhaben nicht auf ein

anderes Vorhaben warten, für welches noch kein ausgearbeitetes Planungskonzept vorliegt, um eine Verfahrensbündelung nach Art. 78 Abs.1 BayVwVfG zu erreichen.³³

Beanspruchen mehrere Planungen den gleichen Planungsraum, gilt für das Verhältnis der Verfahren vielmehr der sog. Prioritätsgrundsatz.

Auch eine nachträgliche Verbindung der Planfeststellungsverfahren ist wegen der notwendigen Wiederholung umfangreicher Verfahrensschritte jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des zweiten Antrags die Auslegung im ersten Verfahren bereits stattgefunden hat. Andernfalls wären erhebliche Verfahrensverzögerungen die Folge, nachdem das zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren wiederholt werden müsste.

Auch die übrigen Voraussetzungen der Verfahrensbündelung nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG liegen nicht vor. Es fehlt an der Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn ein sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht, d.h. planerisch erhebliche Belange durch eine Beteiligung des jeweiligen anderen Planungsträgers und eine Berücksichtigung bei der jeweiligen Abwägung angemessen erfasst werden können. Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsverfahren wurde die Bundesnetzagentur als Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsbehörde des in Rede stehenden SuedOstLink beteiligt. Inzwischen liegt auch ein Trassenkorridor für den SuedOstLink vor. Dabei hat die Bundesnetzagentur Bündelungsoptionen mit dem Ostbayernring untersucht und eine Anpassung soweit geboten auch umgesetzt. Soweit nach dem mittlerweile beantragten Trassenverlauf zudem ein Aufeinandertreffen mit der vorliegenden Planfeststellung abzu- sehen ist, sind entsprechende Abstimmungen (Bauablauf, Immissionsschutz etc.) im Planfeststellungsverfahren zu den entsprechenden Abschnitten des SuedOstLink vorzusehen; auf Grund der Besonderheit, dass beide Vorhaben von derselben Vorhabenträgerin geplant und verwirklicht werden, ist die Festsetzung diesbezüglicher Auflagen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich. Sofern sich durch die Umsetzung des SuedOstLink in Kreuzungsbereichen Änderungsbedarf ergibt (etwa Entfall von Kompensationsflächen o.ä.), kann dem durch entsprechende Planänderungen nach Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses begegnet werden, sollten diese Belange nicht bereits im hier vorliegenden Beschluss Berücksichtigung gefunden haben.

C.1.3.5 Beteiligung zur Deckblattänderung

Die nochmalige Auslegung der Unterlagen im Rahmen der Beteiligung zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) erfolgte ordnungsgemäß. Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG sieht für Planänderungen, die im laufenden Verfahren erfolgen, ein ergänzendes Anhörungsverfahren vor. Diese Vorschrift war hier anwendbar, da sich die Änderungen auf untergeordnete Punkte bezogen und die Gesamtkonzeption der Planung unberührt ließen; die Identität der Planung blieb gewahrt. Auch § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG sieht eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vor, wenn zusätzlich erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dies war im vorliegenden Fall infolge geringfügiger Änderungen der Trasse bzw. einzelner Maststandorte der Fall. Die Beteiligung war auf die Änderungen zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Von einem formellen Erörterungstermin bzw. einer ersetzenden Online-Konsultation wurde insoweit abgesehen. Die Sach- und Rechtslage wurde aber unbeschadet dessen mit den Betroffenen besprochen.

Werden Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich Änderungsbedarf ergeben kann, kann im Regelfall von einer Erörterung abgesehen werden (§ 43a

³³ BVerwG, Urt. v.14.03.2018, 4 A 5.17, Rn. 30.

Nr. 4 EnWG). Ein solcher Regelfall war vorliegend gegeben. Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert die Durchführung eines Erörterungstermins nicht. Im Übrigen war das Absehen von einem Erörterungstermin sachgerecht. Hierzu wird auf die Rechtsprechung des BVerwG verwiesen:³⁴

„Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen. Hierfür muss die Genehmigungsbehörde eine Prognose im Hinblick darauf anstellen, ob ein Erörterungstermin zu neuen Erkenntnissen führen könnte, die für die Planänderung zur Abhilfe von Abwägungsmängeln von Bedeutung sind. Die Anhörungsbehörde ist im Sinne der Befriedungsfunktion des Erörterungstermins zudem beauftragt zu entscheiden, ob eine Erörterung geeignet und nötig ist, Konflikte auszuräumen und Gerichte zu entlasten.

Hiervon ausgehend lassen die Erwägungen des Beklagten weder einen Verstoß gegen den Zweck des eingeräumten Ermessens noch ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzen erkennen (§ 114 Satz 1 VwGO). Er hat eine Durchführung eines Erörterungstermins zur angemessenen Berücksichtigung der schriftlich dargestellten öffentlichen und privaten Belange bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten. Die Beigeladene habe ausführlich zu den Einwendungen Stellung genommen. Auf dieser Grundlage ergäben sich keine maßgeblichen Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf das Gesamtvorhaben.“

Eine weitergehende Beteiligung zur zweiten Planänderung (2. Deckblatt) als im Verfahren erfolgt war ebenfalls nicht erforderlich. Andere (zusätzliche) Betroffenheiten waren nicht erkennbar (Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG). Durch die Planänderung wurden – über die beteiligten betroffenen Behörden hinaus – weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5, noch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt. Auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 UVPG war nicht notwendig. Zwar ist (§ 22 Abs. 1 UVPG) bei Änderung der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen eine erneute auf die Änderungen beschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben durchzuführen, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen wären. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung kann aber nach § 22 Abs. 2 Satz 2 UVPG verzichtet werden, wenn erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der durch den Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.³⁵ Davon war hier im Hinblick auf den Umfang und die getroffenen Maßnahmen auszugehen. Hierbei waren nur die unmittelbaren Folgen der Planänderung selbst zu berücksichtigen, weil ansonsten eine sinnvolle Begrenzung des Personenkreises, der erneut zu beteiligen gewesen wäre, nicht möglich gewesen und der Vereinfachungszweck der Vorschrift verfehlt worden wäre. Ein Erörterungstermin war insoweit aus den zum ersten Deckblatt dargelegten Gründen nicht erforderlich.

C.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

C.2.1 Allgemeines

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

C.2.1.1 UVP-Pflicht

Für den zur Planfeststellung beantragten Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 6 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG). Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr

³⁴ BVerwG, Urt. v. 07.10.2021, 4 A 9.19.

³⁵ Beckmann/Kment/Hagmann, UVPG, § 22, Rn. 12.

unterliegen nach Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen UVP-Pflicht. Vorliegend werden die bereits bestehende 380/220-kV-Leitung ersetzt, die bestehende Trasse zurückgebaut und bestehende 110-kV-Leitungen mitgeführt. Jedoch wurde für die bestehende 380-kV-Trasse bei der Zulassung in den 1970er Jahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auch sind Masterhöhungen sowie abweichende Maststandorte und damit eine zum Teil erheblich abweichende Leitungsführung vorgesehen. Insgesamt ist deshalb nach dem Gesetzeswortlauf von einer Neuerrichtung i. S. d. § 6 UVPG und nicht von einer Änderung nach § 9 Abs. 2 UVPG auszugehen.

C.2.1.2 Scoping-Termin

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren fand am 29.06.2017 ein sog. Scoping-Termin bei der Regierung der Oberpfalz statt (vgl. § 15 UVPG).

Der Scoping-Termin dient dazu, den Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über die voraussichtlich nach § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterrichten, Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen mit den Fachbehörden und Fachstellen abzustimmen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Eingeladen zum Scoping-Termin waren die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die in Bayern anerkannten und vom Vorhaben berührten Naturschutzvereinigungen.

Mit Schreiben vom 31.07.2017 teilte die Regierung der Oberpfalz der Vorhabenträgerin mit, welche Unterlagen über die bisher vorgelegten/avisierten hinaus noch für erforderlich gehalten würden. Die Einzelheiten des festgelegten Untersuchungsrahmens sowie der Stellungnahmen der Teilnehmer aus dem Scoping-Termin sind der Umweltstudie zu entnehmen.³⁶

C.2.1.3 Ablauf der Umweltverträglichkeitsüberprüfung

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt (vgl. § 4 UVPG). Die Vorhabenträgerin hat mit der „Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG und LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)³⁷“ einen ausführlichen UVP-Bericht vorgelegt und damit den Vorgaben des § 16 UVPG Rechnung getragen. Die in § 16 UVPG genannten Angaben sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG an eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde.

Dass die Vorhabenträgerin eine Umweltstudie, d.h. eine Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) vorgelegt hat, ist nicht zu beanstanden. Sämtliche nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben sind in der Umweltstudie enthalten. Auch entfaltet die Umweltstudie hinreichende Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit, denn sowohl die Bezeichnung, der Inhalt, als auch der Aufbau der Umweltstudie lassen deutlich erkennen, dass es sich bei der Antragsunterlage 11.01 (auch) um einen UVP-Bericht handelt.

³⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 1 = S. 3 ff. und Tabelle 2 (= S. 6 ff).

³⁷ Umweltstudie i. d. F. vom 15.03.2019.

Die Öffentlichkeit kann damit mögliche Betroffenheiten zweifelsohne erkennen, prüfen und ggf. geltend machen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gemäß § 19 UVPG ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere wurde in den amtlichen Bekanntmachungen der Planung ausdrücklich auf die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie sowie auf die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens hingewiesen. Die Feststellung der UVP-Pflicht wurde damit der Öffentlichkeit eindeutig zu erkennen gegeben.

Am Verfahren haben sich zahlreiche betroffene Bürgerinnen und Bürger beteiligt und Einwendungen vorgebracht (vgl. § 21 UVPG). Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind im weiteren Verfahren umfassend gewürdigt worden, sodass die Bekanntmachung den mit ihr verfolgten Zweck auch hinsichtlich der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erreicht hat.

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der ersten Planänderung (1. Deckblatt) gemäß § 22 Abs. 1 UVPG erneut beteiligt. Diese Beteiligung war erforderlich, da nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegende Unterlagen geändert wurden. So wurden im Erläuterungsbericht³⁸ zum Vorhaben wesentliche Teile ergänzt bzw. geändert, was unter anderem durch die Trassenänderung notwendig wurde. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der zweiten Planänderung (2. Deckblatt) hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen waren. Hier erfuhr die Umweltstudie³⁹ nämlich im Wesentlichen lediglich Anpassungen, die auf Anmerkungen zur ersten Planänderung beruhten.

C.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet gemäß § 24 UVPG auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG),
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG),
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG) sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG).

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend zunächst das Untersuchungsgebiet und die verwendete Methodik beschrieben, anschließend der Ist-Zustand dargestellt und schließlich ausgehend davon anhand der Wirkfaktoren die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

³⁸ Planunterlagen Teil A, Unterlage 01, i. d. F. vom 19.05.2023.

³⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01) i. d. F. vom 01.02.2024.

C.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zu erwartenden Auswirkungsbereiche des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen vom UVPG erfassten Schutzgüter variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut.

Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt. Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie i. d. F. vom 01.02.2024, erstellt von TNL Umweltplanung Frank Bernshausen e. K. und der ifuplan Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung GmbH & Co. KG.⁴⁰ Die Umweltstudie wiederum greift auf zahlreiche vorhandene Bestandsdaten und, soweit erforderlich, auf projektspezifische Datenerhebungen wie beispielsweise Fachgutachten, Messungen, Kartierungen und Geländebegehungen zurück. Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf besteht nicht mehr.

C.2.2.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

C.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch wurde im Rahmen des Scoping-Prozesses wie folgt definiert:⁴¹

Tabelle 3: Untersuchungsrahmen Scoping (Schutzgut Mensch)

Schutzgut	Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum
Menschen (menschliche Gesundheit)	Wohnbebauung (vorhanden und geplant), Siedlungsnaher Erholung (Grünflächen, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten/ Gärten) Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lärm sowie elektrischen und magnetischen Feldern	500 m beidseits der Neubauleitung Entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm und AVV Baulärm

Folgende Datengrundlagen wurden zur Ermittlung des Ausgangszustandes im Untersuchungsraum herangezogen:⁴²

Tabelle 4: Datengrundlagen Schutzgut Mensch

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum	Datengrundlage
Siedlungs- und Nutzungsstrukturen des Innen- und Außenbereiches sowie Flächen mit siedlungsnaher Erholungsfunktion	500 m beidseits der Neubauleitung	– Bauleitplanung der Gemeinden (vorrangig: Flächennutzungspläne, Bebauungspläne; nachrangig: ROK-Daten, „Tatsächliche Nutzung“ (TN) entsprechend des BayLfDBV (2017) – ALKIS (ALK/ALB 2017)

⁴⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01).

⁴¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 1 = S. 3 ff.

⁴² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 12 = S. 84.

Lärm	Einzelfallbezogene Berechnungen	– Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), – Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03)
Stoffliche Emissionen		– UBA (2016a), – Kießling et al. (2001)
Elektrische und magnetische Felder		Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01)

Der Ausgangszustand des Schutzgutes Mensch stellt sich wie folgt dar:

C.2.2.2.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstrukturen

Der 380/110-kV-Ersatzneubau führt zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und dem Umspannwerk Etzenricht durch eine weitgehend von Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbeständen dominierte Landschaft, in der punktuell Kleinstädte, Märkte und Dörfer eingestreut liegen. Sensible Siedlungs- und Nutzungsstrukturen (z. B. Wohngebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) befinden sich innerhalb der Ortschaften und Siedlungen.⁴³

In nachfolgender Tabelle⁴⁴ sind diejenigen Siedlungsstrukturen gelistet, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes befinden. Aufgeführt ist dabei jeweils der minimale Abstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubau und dem nächstgelegenen Punkt eines schutzbedürftigen Gebäudes/Wohngebäudes im Planfall und im Bestand. Markiert sind Bereiche, in denen die Abstände gemäß LEP nicht eingehalten werden.

Tabelle 5: Abstände von schutzbedürftigen Gebäuden/Wohngebäuden der Innen- und Außenbereiche zur 380/110-kV-Neubau- und zur Bestandsleitung

Lage (Mast-Nr.) B: Bestand/ Rückbau N: Neubau U: Umbau	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Innenbereich (I), Außenbereich (A)	Mindestabstand zur Neubauleitung	Mindestabstand zur Bestandsleitung	LEP-Abstände: Verbesserung (+), Verschlechterung (-)
B: 113-115 N: 99-100	Konnersreuth	Konnersreuth	südwestlicher Ortsrand – Wohnbaufläche mit südlich angrenzender Erholungsfläche und gewerblicher Baufläche	I	ca. 410 m	ca. 250 m	+ 160 m ⁴⁵
B: 110-111 N:103-104	Konnersreuth	Rosenbühl	westlicher Ortsrand – Wohnbaufläche mit angrenzender gemischter Baufläche	I	ca. 210 m	ca. 60 m	+ 150 m
B: 99-101 N: 114-116	Mitterteich	Kleinbüchelberg	östlicher Ortsrand – gemischte Baufläche	I	ca. 440 m	ca. 370 m	+ 70 m
B: 96-97 N: 118-119	Mitterteich	Oberteich	östlicher Ortsrand – gemischte Baufläche	I	ca. 410 m	ca. 270 m	+ 140 m

⁴³ Zu Siedlungsflächen vgl. Bestands-/Konfliktplan „Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.01).

⁴⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 13 = S. 87 ff.

⁴⁵ Die 60 m laut Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01) sind unrichtig; korrekt sind 160 m.

B: 96-98 N: 118-119	Mitterteich	Oberteich	östlich außerorts – zwei einzelne Wohngebäude – Wohnbaufläche	A	ca. 240 m	ca. 100 m	+ 140 m
B: 73-75 N: 142-143	Falkenberg	Falkenberg	westlicher Ortsrand - Wohnbaufläche	I	ca. 2.360 m	ca. 200 m	+ 2.160 m
B: 73-74 N: 142-143	Falkenberg	Falkenberg	westlich außerorts – einzelnes Wohngebäude – Wohnbaufläche	A	ca. 2.210 m	ca. 40 m	+ 2.170 m
B: 72-74 N: 143- 144	Falkenberg	Hammermühle	zwei Wohngebäude – Wohnbau- und gemischte Baufläche	A	ca. 2.260 m	ca. 40 m	+ 2.220 m
B: 54-56 N: 159-160	Windisch- eschenbach	Windisch- eschenbach	nordöstlicher Ortsrand – gemischte Baufläche und Wohnbaufläche	I	ca. 1.490 m	ca. 90 m	+ 1.400 m
B: 54-56 N: 158-159	Windisch- eschenbach	Windisch- eschenbach	einzelnes Wohngebäude nördlich der St 2181	A	ca. 1.300 m	ca. 70 m	+ 1.230 m
B: 53-55 N: 165-166	Windisch- eschenbach	Windisch- eschenbach	nördlicher Ortsrand – gemischte Baufläche und Wohnbaufläche	I	ca. 1.700 m	ca. 150 m	+ 1.550 m
B: 53-55 N: 165-166	Windisch- eschenbach	Windisch- eschenbach	nordwestlicher Ortsrand – Wohnbaufläche, sowie gemischte Baufläche	I	ca. 1.920 m	ca. 130 m	+ 1.790 m
B: 52-53 N: 167-168	Windisch- eschenbach	Dornmühle	nördlicher Ortsrand – Wohnbaufläche und gemischte Baufläche	I	ca. 2.220 m	ca. 130 m	+ 2.090 m
B: 59-60 N: 163-164	Windisch- eschenbach	Gewerbe- gebiet	zwei einzelne Wohngebäude – Fläche besonderer funktionaler Prägung mit westlich angrenzender gewerblicher Fläche, westlich der A93	A	ca. 100 m	ca. 600 m	- 500 m
B: 50-52 N: 168-169	Windisch- eschenbach	Gleißenthal	nordöstlicher Ortsrand – Wohnbaufläche, sowie gemischte Baufläche	I	ca. 2.720 m	ca. 250 m	+ 2.470 m
B: 57-58 N: 165-167	Windisch- eschenbach	Neuhaus	südöstlicher Ortsrand – Wohnbaufläche	I	ca. 210 m	ca. 1.500 m	- 1.290 m
B: 57-58 N: 165-168	Windisch- eschenbach	Neuhaus	südöstlicher Ortsrand – drei Wohngebäude östlich außerhalb der angrenzenden Wohnbaufläche	A	ca. 120 m	ca. 1.540 m	- 1.420 m
B: 45-48 N: 171-172	Kirchen- demenreuth	Püllersreuth	nördlicher und westlicher Ortsrand – gemischte Baufläche	I	ca. 2.930 m	ca. 100 m	+ 2.830 m
B: 46-47 N: 170-173	Kirchen- demenreuth	Scherreuth	östlicher Ortsrand – gemischte Wohnbaufläche	I	ca. 290 m	ca. 2.820 m	- 2.530 m
B: 40-42 N: 174-176	Kirchen- demenreuth	Döltsch	östlicher Ortsrand – Wohnbaufläche	I	ca. 3.210 m	ca. 400 m	+ 2.810 m
B: 38-41 N: 175-177	Kirchen- demenreuth	Obersdorf	westlicher Ortsrand – gemischte Baufläche	I	ca. 2.310 m	ca. 160 m	+ 2.150m
B:35-37 N: 185-186	Kirchen- demenreuth	Wenders- reuth	nördlicher und westlicher Ortsrand – gemischte Baufläche sowie Wohnbaufläche	I	ca. 950 m	ca. 320 m	+ 630 m
B: 30-32 N: 190-192	Altentadt	Kotzau	drei Wohngebäude – gemischte Baufläche und Wohnbaufläche	A	ca. 210 m	ca. 90 m	+ 120 m

B: 26-29 N: 195-196	Parkstein	Parkstein	südöstlicher Ortsrand – Wohnbaufläche	I	ca. 390 m	ca. 60 m	+ 330 m
B: 25-26 N: 197-199	Parkstein	Grünthal	zwei Wohngebäude – Fläche besonderer funktionaler Prägung	A	ca. 380 m	ca. 170 m	+ 210 m
B: 12-15 N: 210-212	Weiden	Wiesendorf	südlicher Ortsrand – Wohnbaufläche und gemischte Wohnbaufläche	I	ca. 260 m	ca. 70 m	+ 190 m
B: 5-6 N: 220-222	Weiden	Mallersricht-Ziegelhütte	westlicher Ortsrand – Wohnbaufläche	A	ca. 170 m	ca. 120 m	+ 50 m
B: 3-5 N: 221-224	Weiden	Mallersricht	westlicher Ortsrand – gemischte Baufläche sowie Wohnbaufläche	I	ca. 330 m	ca. 280 m	+ 50 m

Unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung ist zu berücksichtigen, dass die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden bzw. wohnenden Menschen bereits in unterschiedlichem Maße mit Immissionen belastet sind. Zu nennen sind hierbei vor allem die entlang der Bestandsleitung bzw. entlang der zukünftig mitgeführten Hochspannungsfreileitungen auftretenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder und Lärmimmissionen. Darüber hinaus ist auch eine Vorbelastung des Wohnumfeldes durch die Raumwirkung der Bestandsleitung(en) gegeben, die sich aus den in der vorstehenden Tabelle genannten Abständen ergibt.

C.2.2.2.1.2 Siedlungsnaher Erholungsfunktionen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Grün-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten und Gärten, die einer siedlungsnahen Erholung dienen.⁴⁶

C.2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der maßgebliche Untersuchungsraum wurde für die einzelnen Schutzgüter im Rahmen des Scoping-Prozesses wie folgt definiert:⁴⁷

Tabelle 6: Untersuchungsrahmen Scoping (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Schutzgut	Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum
Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt	Geschützte Flächen und Objekte (vorhanden und geplant): – Natura 2000-Gebiete (FFH/SPA), – Naturschutzgebiete (NSG), – Landschaftsschutzgebiete (LSG), – Nationalparke (NP), – Biosphärenreservate, – Naturdenkmäler, – geschützte Landschaftsbestandteile, – Naturwaldreservate; Amtlich kartierte Biotope; Artenschutzkartierung (Punktnachweise, Lebensräume)	– 300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung bzw. – 5.000 m für Natura 2000-Gebiete (FFH/SPA)
	Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV) (inkl. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	Flächendeckende Erfassung; grundsätzlich 50 m beidseits der neuen und 25 m beidseits der alten Leitungssachse

⁴⁶ Zu vorhandenen Flächen mit siedlungsnaher Erholungsfunktion vgl. Bestands-/Konfliktplan „Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (Planunterlagen Teil C, Unterlagen 11.01.01).

⁴⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.), Tabelle 1 = S. 3 ff.

Tiere: – Brutvögel/Rastvögel, – Fledermäuse, – Xylobionte Käfer, – Amphibien, – Reptilien, – Tagfalter, – Libellen, – Heuschrecken.	Artgruppenspezifische Abgrenzung
---	----------------------------------

Die Eingrenzung und Auswahl des Untersuchungsraumes stellt eine zulässige Einschränkung der zu untersuchenden Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten vorgeschlagene Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden.⁴⁸ Ist der Planfeststellungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt.⁴⁹

Für die Bestandsanalyse zum Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie zur biologische Vielfalt wurden verschiedene Datengrundlagen herangezogen:⁵⁰

Tabelle 7: Datengrundlagen Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum	Datengrundlage
Geschützte Flächen und Objekte (vorhanden und geplant): – Naturschutzgebiete, – Nationalparke, Nationale Naturmonumente, – Biosphärenreservate, – Landschaftsschutzgebiete, – Naturparke, – Naturdenkmäler, – geschützte Landschaftsteile, – gesetzlich geschützte Biotope, – Naturwaldreservate.	300 m beidseits der Neubauleitung und Bestandsleitung	– Schutzgebiete nach BNatSchG (BayLfU 2022e), – Verordnungen der Schutzgebiete nach BNatSchG (Landratsämter, höhere Naturschutzbehörde), – ABSP der Landkreise (BayLfU 2015c), – weitere geschützte Flächen und Objekte (ROK-Daten, Stand: Nov. 2022).
Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV)	flächendeckende Erfassung im engeren UR (grundsätzlich 50 m beidseits der Neubauleitung und 25 m beidseits der Bestandsleitung)	– Biotopkartierung Bayern (Flachland, Stadt) (BayLfU 2022c), – Kartierung für den SuedOstLink (SOL 2019, 2020, 2021), – Eigene Erhebungen: – Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) (Maßstab 1:2.000) – Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) für den Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis Umspannwerk Etzenricht (nachrichtlich) (Teil C Unterlage 11.01.09)

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 25.

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.05.2008 – 9 A 68.07 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95.

⁵⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 18 = S. 117 f.

<p>Natura 2000-Gebiete (FFH/SPA)</p>	<p>5 km beidseits der Neubau- und Bestandsleitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Standarddatenbögen, - Erhaltungsziele, - gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, - Managementpläne (höhere Naturschutzbehörde), - Biotopkartierung Bayern (Flachland, Stadt) (BayLfU 2022c), - Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Stand: Sept. 2017 und 2022), - Bayerische Wiesenbrüterkartierung (BayLfU 2016b), - Informationen der Naturschutzbehörden (Regierungen, HNB, UNB) und Naturschutzverbände, - Eigene Erhebungen: <ul style="list-style-type: none"> - Bericht zur faunistischen Kartierung für den Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz - Umspannwerk Etzenricht (nachrichtlich) (Teil C Unterlage 11.01.08), - Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) für den Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis Umspannwerk Etzenricht (nachrichtlich) (Teil C Unterlage 11.01.09).
<p>Pflanzen; Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse, - Säugetiere (sonstige), - Brutvögel/Rastvögel, - Reptilien, - Amphibien, - Tagfalter, - Libellen, - Heuschrecken, - Xylobionte Käfer. </p>	<p>300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für nachrichtliche Arthinweise, artengruppenspezifische Abgrenzung auf Probeflächen/Kartierflächen in Suchräumen bei eigenen Erhebungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopkartierung Bayern (Flachland, Stadt) (BayLfU 2022c), - Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Stand: Sept. 2017 und 2022), - Bayerische Wiesenbrüterkartierung (BayLfU 2016b), - Informationen der Naturschutzbehörden (Regierungen, HNB, UNB) und Naturschutzverbände, - Kartierungen für den SuedOstLink (SOL 2017, 2019, 2020, 2021), - Eigene Erhebungen: Bericht zur faunistischen Kartierung für den Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Umspannwerk Etzenricht (nachrichtlich) (Teil C Unterlage 11.01.08).
<ul style="list-style-type: none"> - Ökokontoflächen - Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter - Sonstige Flächen - Ankaufsflächen 	<p>300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung</p>	<p>Bayerisches Ökoflächenkataster (BayLfU 2022F).</p>

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher wird durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen das Schutzgut der biologischen Vielfalt mit abgedeckt. Der Ausgangszustand des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

C.2.2.2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen/Pflanzen

In den unmittelbar von der Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Bereichen befinden sich überwiegend Acker- und Grünlandflächen. Diese nehmen 54 % der betroffenen Flächen ein.

Weitere 30 % sind Wälder und Gehölzstrukturen. Die übrigen betroffenen Flächen bestehen aus Siedlungsgebieten, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Verkehrsanlagen (insg. 9 %), Gewässer (2 %) und Verlandungsbereiche, Ruderalfluren, Heiden und Moore (5 %).⁵¹ Naturschutzrechtlich hochwertige Biotop- und Nutzungstypen (11 bis 15 Wertpunkte/m² nach Biotopwertliste Bayern) machen dabei einen Flächenanteil von ca. 2 % aus.⁵² Insgesamt wurden 153 verschiedene Biotop- und Nutzungstypen kartiert.⁵³

Auf 397 Fundorten wurden 71 planungsrelevante Pflanzensippen nachgewiesen.⁵⁴ Im Untersuchungsraum befinden sich mehrheitlich gefährdete Arten (RL 3) sowie neun stark gefährdete (RL 2) und eine vom Aussterben bedrohte (RL 1) Art. Von den letztgenannten kommen mit dem Gewöhnlichen Flachbärlapp (RL 2) und der Kopf-Binse (RL 1) zwei besonders bedrohte Arten im Bereich der Bestandsleitung im Manteler Forst vor.⁵⁵

C.2.2.2.2.2 Tiere

Insgesamt wurden zwölf planungsrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum sicher nachgewiesen. Zudem muss aufgrund ihres Verbreitungsgebietes mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus, des Grauen Langohrs, der Kleinen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus und der Zweifarbfledermaus gerechnet werden.⁵⁶

Nach der Datenrecherche befinden sich im Untersuchungsraum auch geeignete Lebensräume für fünf weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL: den Biber, den Fischotter, die Haselmaus, den Luchs und die Wildkatze.

Das Bibervorkommen ist besonders an den Auen- und Flussgebieten der Waldnaab mit ihren Zu- und Nebenflüssen sowie an der Haidenaab ermittelt worden.⁵⁷ Der Fischotter ist innerhalb des gesamten Leitungsbereichs vertreten. Mit Haselmausvorkommen ist ebenfalls im gesamten Leitungsbereich zu rechnen. Allerdings verteilen sich geeignete Habitate nicht flächendeckend, sondern inselartig bis zerstreut im Untersuchungsraum. Sporadische Luchsvorkommen konnten im Fichtelgebirge ermittelt werden, weitere potentielle Vorkommen des Luchses können im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Ein rezentes Revier ist aber nicht sehr wahrscheinlich.⁵⁸ Potenzielle Vorkommen der Wildkatze können im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden, da die Wildkatze sowohl im nördlichen Teil der Leitung im Bereich des Fichtelgebirge als auch im südlichen Teil der Leitung im Bereich des Manteler Forstes bzw. des Etzenrichter Forstes verbreitet ist. Zudem konnten Wildkatzenvorkommen im Bereich des Pechofener Waldes nordöstlich von Mitterteich, südlich von Wiesau sowie im Bereich des Weiherhammers südlich des Manteler Forstes nachgewiesen werden. Des Weiteren verläuft eine der Hauptachsen des Wanderkorridors der Art vom Naturpark Fichtelgebirge über den Steinwald; dort verzweigt sich der Wanderkorridor.⁵⁹

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 126 Brutvogelarten nachgewiesen. Für vier weitere Vogelarten liegen aufgrund der Auswertung der Standarddatenbögen und Managementpläne der FFH- und Vogelschutzgebiete Hinweise vor. Aufgrund ihrer Verbreitung und Ökologie wer-

⁵¹ Vgl. Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.09), S. 30.

⁵² Vgl. Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.09), S. 32.

⁵³ Vgl. Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.09), S. 7.

⁵⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 176.

⁵⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 178.

⁵⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 184.

⁵⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 194.

⁵⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 195.

⁵⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 195.

den außerdem zehn weitere Arten als potentielle Brutvögel mitbetrachtet. Von diesen ermittelten und potentiellen Brutvogelarten sind 92 Brutvogelarten als planungsrelevant zu betrachten.⁶⁰ Von den Brutvögeln befinden sich auf der Roten Liste Bayerns zehn Arten in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht), sieben Arten in der Kategorie 2 (stark gefährdet), elf Arten in der Kategorie 3 (gefährdet) und 16 Arten in der Kategorie V (Vorwarnliste). Zudem sind vier Arten in der Kategorie R (extrem seltene Art und Arten mit geografischer Restriktion) gelistet.⁶¹ Von den 71 erfassten Gastvogelarten sind 21 Arten (Birkenzeisig, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kormoran, Löffelente, Pfeifente, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Schnatterente, Silberreiher, Star, Stockente, Tafelente, Wacholderdrossel und Weißstorch) planungsrelevant. Von diesen sind laut der Roten Liste Deutschland die Rohrdommel und der Weißstorch gefährdet, die Knäkente und der Raubwürger sind stark gefährdet.⁶²

Im Untersuchungsraum wurden vier planungsrelevante Reptilienarten (Kreuzotter, Ringelnatter, Waldeidechse und Zauneidechse) ermittelt, wobei im Rahmen eines konservativen Ansatzes (starke Überschneidung der Lebensräume von Zauneidechse und Schlingnatter) die Schlingnatter vorsorglich als fünfte Art mit einbezogen wird. Die Kreuzotter ist nach der Roten Liste Deutschlands stark gefährdet, die Ringelnatter sowie die Schlingnatter gefährdet und die Waldeidechse sowie die Zauneidechse stehen auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste Bayerns sind die Kreuzotter und die Schlingnatter als stark gefährdet eingestuft, während die Ringelnatter, Waldeidechse und die Zauneidechse als gefährdet eingestuft sind.⁶³

Was mögliche betroffene Amphibienarten angeht, konnten fünf planungsrelevante Amphibienarten (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch) (potentiell) ermittelt werden, welche auf der Roten Liste Deutschlands und auf der Roten Liste Bayerns stehen.⁶⁴

Weiterhin wurden im Untersuchungsraum fünf als planungsrelevant zu betrachtende Libellenarten ermittelt. Die Große Moosjungfer, die Kleine Moosjungfer und die Nordische Moosjungfer und die Speer-Azurjungfer stehen auf der Roten Liste Deutschlands und auf der Roten Liste Bayerns als stark gefährdet oder gefährdet; der Kleine Blaupfeil gilt in Bayern als gefährdet und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste.⁶⁵

Zudem wurden fünf planungsrelevante Schmetterlingsarten (Baldrian-Scheckenfalter, Braunauge, Braunfleckiger Perlmutterfalter, Trauermantel, Wachtelweizen-Scheckenfalter) ermittelt. Alle jene Arten sind nach der Roten Liste in Bayern gefährdet.⁶⁶

Schließlich wurden im Untersuchungsraum acht Heuschreckenarten gefunden, welche als planungsrelevant einzustufen sind. Die Blauflügelige Ödlandschrecke, die Gefleckte Keulenschrecke, die Kurzflügelige Schwertschrecke, der Heidegrashüpfer und der Warzenbeißer sind nach der Roten Liste in Bayern gefährdet. Der Feld-Grashüpfer, der Kleine Heidegrashüpfer und die Rotflügelige Schnarrschrecke sind danach in Bayern sogar stark gefährdet.⁶⁷

⁶⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 206.

⁶¹ Bericht zur faunistischen Kartierung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.08), Seite 29.

⁶² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 43 = S. 225 ff.

⁶³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 46 = S. 234.

⁶⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 50 = S. 242 f.

⁶⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 53 = S. 250 f.; bei der zweifachen Auflistung der Großen und der Kleinen Moosjungfer handelt es sich um einen Formatierungsfehler.

⁶⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 56 = S. 257.

⁶⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 59 = S. 263.

Von den in Frage kommenden, in der Oberpfalz lebenden planungsrelevanten xylobionten (holzbewohnenden) Käferarten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer wurden weder Nachweise gefunden noch ist potenziell mit diesen Käfern im Untersuchungsraum zu rechnen.⁶⁸

Darüber hinaus wurden drei planungsrelevante sonstige Arten ermittelt. Die Bachmuschel und die Flussperlmuschel (beide Weichtiere) sind in Deutschland und in Bayern als vom Aussterben bedroht eingestuft, die Groppe (Fische und Rundmäuler) gilt als ungefährdet.⁶⁹

C.2.2.2.2.3 Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Im Untersuchungsgebiet liegen drei Naturparke (§ 27 BNatSchG), vier Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), fünf Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), ein Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) sowie ein geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG).

Der Naturpark „Fichtelgebirge“ (BAY-12) wird auf circa 34 m gequert, der Naturpark „Steinwald“ (BAY-06) auf circa 3,5 km und der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (BAY-16) auf circa 31 km. Die Landschaftsschutzgebiete „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01) und „Seidersreuther Weiher“ (LSG-00110.01) werden nicht gequert. Das Landschaftsschutzgebiet „innerhalb des Naturparks Steinwald“ (LSG-00568.01) wird auf circa 3,5 km und das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01) wird auf circa 20,1 km gequert. Das Naturschutzgebiet „Waldnaabtal“ (NSG-00050.01) wird auf ca. 120 m von der Bestandsleitung gequert, zudem kommt es durch ein Schutzgerüst zwischen Bestandsmasten zu einer Flächeninanspruchnahme von etwa 1.200 m³. Bezüglich der Naturdenkmäler „Felsenkette bei Troglauer Mühle“, „Felsenkegel bei Troglauer Mühle“, „Linde bei Ziegelhütte“, „Große Linde östl. Neuhaus“ und „Galgenkatherl (Galgenrang)“ ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, weil keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand im Bachtal westl. Neunkirchen“ wird ebenfalls nicht in Anspruch genommen.⁷⁰

Zudem befinden sich im Untersuchungsraum zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope.⁷¹ Ansonsten kommen im Untersuchungsraum keine weiteren geschützten Flächen und Objekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG vor.

Schließlich liegen folgende Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet:⁷²

- FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302),
- FFH-Gebiet „Kösseintal“ (DE 5938-301),
- FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ (DE 6039-301),
- FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371),
- FFH-Gebiet „Seibertsbachtal“ (DE 6039-372),
- FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ (DE 6138-371),
- FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 6139-371),
- EU-Vogelschutzgebiet „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471),
- FFH-Gebiet „Parkstein“ (DE 6238-301),
- FFH-Gebiet „Lohen im Manteler Forst mit Schießlweiher und Straßweiherkette“ (DE 6338-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ (DE 6338-401),
- FFH-Gebiet „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiete nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371).

⁶⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 268.

⁶⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 62 = S. 269 f.

⁷⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 118 ff.

⁷¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 20 = S. 124 ff.

⁷² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 494.

C.2.2.2.2.4 Ökokontoflächen, Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter

Flächen mit rechtlicher Bindung als Ökokontoflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter sind im Untersuchungsraum vorhanden.⁷³

C.2.2.2.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Zur Erfassung und Beurteilung des Ausgangszustandes des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild werden Landschaftsbildräume, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie landschaftsprägende Vegetation betrachtet. Die Festlegung des Untersuchungsraums für Landschaftsbildräume, landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke folgt aus der Sichtbarkeit der Freileitung.⁷⁴

Beim planfestgestellten Vorhaben sind die Masten unterschiedlich hoch. Die Masthöhe liegt zwischen 30 m und 91 m.

Das Landschaftsbild bei Mastbauwerken ist mindestens im Umkreis mit einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Bei Masthöhen von bis zu 90 m entspricht die 15-fache Anlagenhöhe einem Untersuchungsraum von 1.350 m beidseits der Leitung. Letztlich wurde für das Untersuchungsgebiet eine Korridorbreite von 1.500 m beiderseits der Trasse zu Grunde gelegt. Damit ist sichergestellt, dass auch die Auswirkungen der hohen Masten ausreichend erfasst werden.⁷⁵

Für die landschaftsprägende Vegetation beträgt der Untersuchungsraum grundsätzlich 50 m beidseits der Neubau- und 25 m bis 50 m beidseits der Bestandsleitung. Insgesamt wurden für das Schutzgut Landschaft folgende Datengrundlagen herangezogen:⁷⁶

Tabelle 8: Datengrundlagen Schutzgut Landschaft

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsgebiet	Datengrundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsbildräume (Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung), – Rad- und Wanderwege, – Landschaftsschutzgebiete (LSG), – Naturparke (NP). 	1.500 m beidseits der Neubauleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsbildeinheiten des BayLfU (2013) zur Landschaftsrahmenplanung Bayern (mit 5-stufiger Bewertung der landschaftlichen Eigenart und 3-stufiger Bewertung der Erholungswirksamkeit), – Schutzgebiete nach BNatSchG (BayLfU 2018a, 2022e, ROK 2022), – Rad- und Wanderwege (LDBV 2022), – Verordnungen der Schutzgebiete nach BNatSchG (Landratsämter, höhere Naturschutzbehörde), – Luftbilder, – Topografische Karte – Eigene Erhebungen: <ul style="list-style-type: none"> – 4-stufige Landschaftsbildbewertung nach Anlage 2.2 BayKompV, – Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV).
Landschaftsprägende Vegetation	flächendeckende Erfassung im engeren UR (grundsätzlich 50 m beidseits der Neubauleitung und 25 m bis 50 m beidseits der Bestandsleitung)	

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 28 Landschaftsbildräume abgegrenzt und entsprechend der Anlage 2.2 BayKompV in vier Stufen bewertet (sehr hoch, hoch, mittel, gering).⁷⁷

⁷³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 63 = S. 277 ff.

⁷⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 360 ff.

⁷⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 365 f.

⁷⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 81 = S. 366.

⁷⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 82 = S.367 ff.

Außerdem fließen Rad- und Wanderwege mit überregionaler Bedeutung als landschaftsbezogene Erholung in die Bewertung der Landschaftsbildräume mit ein. Weiter liegen im Untersuchungsraum drei Naturparke und vier Landschaftsschutzgebiete:

- Naturpark „Fichtelgebirge“ (BAY-12),
- Naturpark „Steinwald“ (BAY-06),
- Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (BAY-16),
- LSG „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01),
- LSG „innerhalb des Naturparks Steinwald“ (LSG-00568.01),
- LSG „Seidlersreuther Weiher“ (LSG-00110.01),
- LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01).

Bei der im engeren Untersuchungsraum festgestellten landschaftsprägenden Vegetation handelt es sich um alte, markante, frei in der Landschaft stehende Einzelbäume.⁷⁸

C.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Unter dem Schutzgut Boden wird der oberste Teil der Erdkruste verstanden, in dem bodenbildende Prozesse abgelaufen sind bzw. immer noch ablaufen. Böden sind hochkomplexe dynamische Systeme und besitzen im Naturhaushalt eine Vielzahl von Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen. Veränderungen der Böden führen deshalb meist auch zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. kann eine Schadstoffbelastung der Böden zum Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen und/oder zur Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen). Hinzu kommt, dass Böden nicht vermehrbar sind, sich nur sehr langsam erneuern und eingetretene Schäden häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden können.⁷⁹ Wegen der großen Bedeutung des Bodens hat ihn der Gesetzgeber unter speziellen Schutz gestellt (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG).

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Boden beträgt 300 m beiderseits der Neubau- und Bestandsleitung. Betrachtet werden hier Böden mit besonderer Bedeutung (d.h. grundwasserbeeinflusste Böden, Moorböden, seltene Böden sowie verdichtungsempfindliche Böden) sowie Geotope und Deponien/ Altlasten. Folgende Datengrundlagen wurden herangezogen:⁸⁰

Tabelle 9: Datengrundlagen Schutzgut Boden

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsraum	Datengrundlage
Böden mit besonderer Bedeutung: – Grundwasserbeeinflusste Böden, – Moorböden, – Seltene Böden, – Verdichtungsempfindliche Böden (Tonböden).	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung	– Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) im Maßstab 1:25000 (BayLfU 2017), – Moorbodenkarte (MBK25) im Maßstab 1:25000 (BayLfU 2015b) – WWA Weiden (2017): Auswahl von Bodentypen, die als grundwasserbeeinflusst gelten, – Biotop und Nutzungskartierung gemäß Biotopwertliste (BayKompV), – Baugrundvoruntersuchung (Teil C Unterlage 12.1), – Bodenschutzkonzept für Ersatzneubau (Neubau und Rückbau der Bestandsleitung) (Teil C Unterlage 13.1).
Geotope		Geotope (BayLfU 2022a)
Deponien/Altlasten		Altlastenkataster der Landkreise (2017, 2022)

⁷⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 378.

⁷⁹ Vgl. Gesetzentwurf BBodSchG, BT-Drs. 13/6701, S. 1, 15 ff.

⁸⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 65 (= S. 293).

Grundwasserbeeinflusste Böden finden sich vor allem in den Fluss- und Bachtälern zwischen der Regierungsbezirksgrenze und Mitterteich sowie zwischen Wiesau und Parkstein. Moorböden befinden sich insbesondere südöstlich Mitterteich, nördlich Falkenberg, südlich Parkstein und westlich Neunkirchen b.Weiden. Seltene Böden sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit befinden sich insbesondere zwischen der Regierungsbezirksgrenze und nördlich Falkenberg, stellenweise zwischen Windischeschenbach und Wendersreuth, zwischen Wendersreuth und nordwestlich Neunkirchen sowie zwischen Neunkirchen und UW Etzenricht. Im Übrigen herrschen Böden mit geringer bzw. stellenweise mäßiger Verdichtungsempfindlichkeit vor.⁸¹ Zudem kommen im Untersuchungsraum vier Geotope (Tongrube NE von Wiesau, Granitfelsen SE von Leugas, Felsformationen ENE von Troglauermühle und Granitfelsen „Galgenkatherl“ NNE von Windischeschenbach)⁸² und 22 Altlastenflächen⁸³ vor.

C.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden in Bezug auf das Grundwasser, die Grundwassereinzugsgebiete, die Wasserschutzgebiete, die Still- und Fließgewässer sowie anhand der Überschwemmungsgebiete betrachtet.⁸⁴

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Wasser beträgt 300 m beidseits der Neubau- sowie der Bestandsleitung.⁸⁵

C.2.2.2.5.1 Grundwasser

Die Neubau- und die Bestandsleitung durchlaufen von Nord nach Süd zunächst das west- und süddeutsche Schichtstufen- und Bruchschollenland, in dem weitflächig sedimentäre, mesozoische Gesteinseinheiten ausstreichen. Daran anschließend wird das südostdeutsche Grundgebirge gequert, welches durch anstehende magmatische und unterschiedlich stark metamorphe Gesteinseinheiten geprägt ist. Demnach herrschen neben den regionalen klimatischen Unterschieden auch heterogene geologische und hydrogeologische Verhältnisse vor.

Von Nord nach Süd liegen die nachfolgenden hydrogeologischen Teilräume vor:⁸⁶

- Fichtelgebirgs-Erzgebirgs-Paläozoikum: Kluft-Grundwasserleiter, welcher als Grundwassergeringleiter fungiert; schützende Deckschichten nicht vorhanden,
- Fichtelgebirgs-Tertiär: Kluft und Poren-Grundwasserleiter, welche als Grundwassergeringleiter und als Mischtyp (Grundwasserleiter/-geringleiter) einzuordnen sind; bei Kluft-Grundwasserleitern schützende Deckschichten vorhanden; teilweise geringe Grundwasserflurabstände von bis zu 1,7 m u. GOK,
- Thüringisch-fränkisches Bruchschollenland: Kluft- und Kluft-Poren-Grundwasserleiter, einzustufen als Grundwasserleiter, -geringleiter oder Mischtyp; teilweise Deckschicht; teilweise geringe GW-Flurabstände von bis zu < 1 m u. GOK
- Oberpfälzer-Bayerischer Wald: Kluft-Grundwasserleiter; lokal und vereinzelt Deckschicht vorhanden; teilweise geringe GW-Flurabstände von bis zu < 1,5 m u. GOK

Die folgenden Grundwasserkörper (GWK) sind im Vorhabenbereich anzutreffen:

- Bruchschollenland – Grafenwöhr (Code 1_G067, Flussgebietseinheit: Donau),

⁸¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 294 ff.

⁸² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 67 = S. 297 f.

⁸³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 68 = S. 298 ff.

⁸⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 313.

⁸⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 318.

⁸⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 320.

- Kristallin – Marktredwitz (Code 5_G001, Flussgebietseinheit: Elbe),
- Kristallin – Tirschenreuth (Code 1_G068, Flussgebietseinheit: Donau),
- Kristallin – Wiesau (Code 1_G069, Flussgebietseinheit: Donau).

Alle betroffenen GWK weisen einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand auf und werden zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.⁸⁷

C.2.2.2.5.1.1 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete umfassen den empfindlichen Teil des Grundwassereinzugsgebietes der Brunnen und Quellen. Die natürliche Schutzwirkung des Untergrundes, Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit sind ausschlaggebend für die Größe und Lage eines WSG. Um die Wasserfassung herum sind drei Schutzzonen (SZ) ausgewiesen. Die Zone I (Fassungsbereich) soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung gewährleisten. Die Zone II (engere Schutzzone) dient dem Schutz vor hygienischen Verunreinigungen (v.a. Krankheitserreger). Die Zone III (weitere Schutzzone) dient dem Schutz vor weiteren Verunreinigungen (z. B. Chemikalien) im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage.⁸⁸

Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an den Fassungsbereich zunimmt, steigen auch die Schutzanforderungen zum Fassungsbereich hin. Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I-III sind in den Wasserschutzgebietsverordnungen für die jeweiligen WSG festgelegt.⁸⁹

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind drei festgesetzte (nicht planreife) Wasserschutzgebiete vorhanden, welche im Landkreis Schwandorf liegen:⁹⁰

- HQSG, Kondrauer Mineralbrunnen, Kondrau/Waldsassen (Heilquellenschutzgebiet, festgesetzt, drei Fassungsbereiche, eine engere SZ (zweistufig), eine weitere SZ (zweistufig); Landkreis Tirschenreuth, Amtsbereich WWA Weiden),
- WV Wiesau, Brunnen VII, VIII, IX (Trinkwasserschutzgebiet, festgesetzt, drei Fassungsbereiche, eine engere SZ, eine weitere SZ; Landkreis Tirschenreuth, Amtsbereich WWA Weiden),
- WV Windischeschenbach, Brunnen 3, 5, 6, 7, (Trinkwasserschutzgebiet, festgesetzt, drei Fassungsbereiche, eine engere SZ, eine weitere SZ; Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Amtsbereich WWA Weiden).

Im Untersuchungsraum liegen drei weitere Grundwassereinzugsgebiete (TB 13-25, Altenstädter Wald; WV Mantel-Weiherhammer TB I und II; WV Mantel-Weiherhammer TB III), deren Wasserschutzgebiete jedoch nicht direkt durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben betroffen sind.⁹¹

C.2.2.2.5.1.2 Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer)

Im Untersuchungsraum liegen mehrere Still- und Fließgewässer.⁹²

Oberflächengewässer wurden auf Grundlage der topographischen Karte sowie der tatsächlichen Nutzung erfasst. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden zudem auch einige kleinere

⁸⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 320 f.

⁸⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 321.

⁸⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 321

⁹⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 321.

⁹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 321 f.

⁹² Siehe Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.04).

Gewässer erfasst, die in den genannten Kartenwerken nicht verzeichnet sind.

- Als Gewässer erster Ordnung ist die Waldnaab betroffen (ab Windischeschenbach).
- Als Gewässer zweiter Ordnung wurden betrachtet: Tirschenreuther Waldnaab und Fichtelnaab.
- Stillgewässer im Untersuchungsraum wurden ab einer Größe von 1 ha erfasst. Diese sind: unbenannte Stillgewässer südwestlich Konnersreuth, unbenanntes Stillgewässer nördlich Schwalbenhof, unbenanntes Stillgewässer nordöstlich Netzstahl, unbenanntes Stillgewässer östlich Großbüchelberg, Einsiedelteiche, Steinteiche, Holzteiche, unbenannte Weihergruppe östlich Leugas, Blätterholzteiche, Stöckinger Weiher, Seidersreuther Weiher, Adamsteiche, Bäckerteiche, Geräumtteiche, (Obere) Langwiesenteiche, (Großer) Mühlnickelweiher und Mühlnickelteiche, Herrenteich (bei Ödwalpersreuth), Weiherkette westlich Denkenreuth, unbenanntes Stillgewässer südlich Parkstein.⁹³

Folgende Oberflächenwasserkörper (OWK) sind für den Vorhabenbereich relevant:⁹⁴

- Linksseitige Nebengewässer der Wondreb: Seibertsbach, Lausnitz, Glasmühlbach (Code 5_F014, Flussgebietseinheit: Elbe),
- Tirschnitzbach, Wiesau, Kainzbach (zur Tirschenreuther Waldnaab) (Code 1_F256, Flussgebietseinheit: Donau),
- Tirschenreuther Waldnaab unterhalb Tirschenreuth (Fkm 168,8), Waldnaab bis Zusammenfluss mit der Haidenaab; Flutkanal (Stadt Weiden i.d.OPf.) (Code 1_F251, Flussgebietseinheit: Donau),
- Fichtelnaab von Einmündung Höllbach bis Mündung (Code 1_F259, Flussgebietseinheit: Donau),
- Schweinnaab, Sauerbach, Dürrschweinnaab/Lohbach; Weidingbach (Stadt Weiden i.d.OPf.), Almesbach (Code 1_F263, Flussgebietseinheit: Donau),
- Mühlbach (Mantel), Hohlbach (Code 1_F270, Flussgebietseinheit: Donau).

Die Oberflächenwasserkörper sind alle natürliche Gewässer, die einen mäßigen (Code 1_F263), einen unbefriedigenden (Code 1_F251, 1_F259) oder einen schlechten (Code 5_F014, 1_F270, 1_F256) ökologischen Zustand aufweisen. Der chemische Zustand aller vom Vorhaben betroffenen OWG wird als nicht gut bewertet. Ohne Einbeziehung ubiquitärer Stoffe ist der chemische Zustand aller betroffenen OWK als gut zu bewerten (Ausnahme Code 1_F270 – nicht gut).⁹⁵

C.2.2.2.5.1.3 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“ (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Überschwemmungsgebiete:⁹⁶

- Überschwemmungsgebiet Seibertsbach: im Bereich der Gemeinde Leonberg und der Stadt Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Amtsbereich WWA Weiden – Neubaumast 119 sowie Bestandsmast 96,

⁹³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 322.

⁹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 322 f.

⁹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 323.

⁹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 323 f.

- Überschwemmungsgebiet Waldnaab: Gemeinden Theisseil bis Windischeschenbach, nördlich Stadt Weiden i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Amtsbereich WWA Weiden – Neubaumasten 169 und 170 sowie Bestandsmasten 56 und 57.

C.2.2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im Scoping-Termin ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Neubauleitung festgelegt. Dabei wurden Waldflächen als klimarelevante Bereiche anhand von eigenen Erhebungen (Struktur- und Nutzungskartierung SNK+ im Maßstab 1:5.000) sowie Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Beauftragten ermittelt.

Dabei stellt sich der Ausgangszustand wie folgt dar:

Im Untersuchungsraum zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und dem UW Etzenricht und dem umgebenden Umland bestehen ausgedehnte Flächen aus Wald- und Gehölzstrukturen. Diese Flächen dienen wesentlich dem klimatischen und lufthygienischen Ausgleich.

Durch die Neubauleitung werden innerhalb des Untersuchungsraumes größere zusammenhängende Waldflächen durchquert:⁹⁷

Tabelle 10: Von der Neubauleitung gequerte zusammenhängende Waldgebiete

Lage (Neubau-Mast-Nr.)	Bezeichnung
100-102, 104-105, 106-108	Pechofener Wald (Teilbereiche Suhllache und Hoher Weg)
119-123, 123-124, 124-128	Wiesauer Wald
131-134	Schönhaider Wald (Teilbereich Abendschlag)
1N (O28B)-1c (O28B)	Waldbereich der Schafweide
138-141, 141-147	Wiesauer Wald (Teilbereiche Langenwand, Langwiesenholz und Langwiesenschacht)
147-150, 151-152, 155-162, 1N (B160A)	Falkenberger Wald (Teilbereiche Pflöckellohe, Tremmelholz und Schleißholz)
181-185	Waldbereiche des Rabenholz und Kronholz
193-196, 196-198	Altenstädter Wald
198-212	Manteler Forst (Teilbereiche Meilergestätte, Langer Schlag und Ruh)
214-216, 216-218, 218-222, 222-223	Waldbereiche des Heilingholz, Goldbrunnen, Auf der Öd und um Trippach

Bei Tälern, Talabschnitten sowie vorhandenen Flussläufen handelt es sich um ausgeprägte Kalt- und Frischlufttransportbahnen. Entsprechende Ausprägungen des Reliefs finden sich an der Lausnitz, Wiesau, Tirschenreuther Waldnaab, Waldnaab und am Sauerbach.⁹⁸

Das Maximum der Belastung durch klimatisch-lufthygienische Schadstoffe wird abhängig von Siedlungsgröße, der Siedlungsstruktur, der Verkehrsbelastung und dem Vorhandensein bedeutsamer Einzelmittelen vor allem in Siedlungsbereichen erreicht. Hierbei sind die auftretenden Vorbelastungen lokal sehr unterschiedlich. Für den vorhabensrelevanten Abschnitt bestehen die Vorbelastungen insbesondere in den Siedlungsbereichen, der Industrie und Verkehrsinfrastruktur um Konnersreuth, Mitterteich, Wiesau, Windischeschenbach und Weiden sowie in der über ca. 22 km parallel zur Neubauleitung verlaufenden BAB 93.⁹⁹

⁹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 77 = S. 356 f.; U: Umbau wurde ersatzlos gestrichen; der Blau eintrag „B: 58-56“ (6. Zeile) ist unrichtig und daher nicht zu berücksichtigen.

⁹⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 357.

⁹⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 357.

C.2.2.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Schutzgüter des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden Bau- und Bodendenkmäler, landschaftsprägende Denkmäler sowie Sachgüter betrachtet.

Der Untersuchungsraum für Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Vermutungsflächen sowie der sonstigen Sachgüter beträgt 300 m beidseits der Neubau- und der Bestandsleitung. Bezüglich der landschaftsprägenden Denkmäler erweitert sich der Untersuchungsraum auf 5.000 m.¹⁰⁰

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwölf landschaftsprägende Baudenkmäler mit hoher Fernwirkung, zwölf weitere Baudenkmäler beidseits des Neubaus sowie 27 ausgewiesene Bodendenkmäler und zwanzig Vermutungsflächen.¹⁰¹

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum großflächig land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie mehrere bestehende Photovoltaikanlagen (südwestlich von Mitterteich, südöstlich von Wiesau, östlich von Windischeschenbach). Zudem sind weitere Photovoltaikanlagen in Planung (im Bereich der bereits bestehenden Anlagen südwestlich von Mitterteich). Nordöstlich von Wiesau befinden sich zwei Abbaugebiete für Bodenschätze (Ton). Straßen, Bahnstrecken, Freileitungen sowie Gasleitungen durchziehen verstreut den gesamten Untersuchungsraum und queren wiederholt den Leitungsverlauf.¹⁰²

Erdöl- sowie Fernwärmeleitungen sind gemäß ROK-Daten nicht im UR vorhanden. Informationen zur Lage von Wasser- und Abwasserleitungen liegen nicht vor.

C.2.2.2.8 Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des UVPG im September 2017 ist mit dem Schutzgut Fläche nun auch der Flächenverbrauch durch das Vorhaben gesondert zu betrachten, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG. Die Aufnahme dieses Schutzguts trägt dessen gestiegener Bedeutung Rechnung, auch wenn der Flächenverbrauch schon bisher als Teilaspekt beim Schutzgut Boden in der UVP zu prüfen war. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut Fläche jedoch eine stärkere Akzentuierung.¹⁰³

Bei Umsetzung des Vorhabens wird durch Mastfundamente samt Gründungsflächen und Mastaufstandsflächen Fläche versiegelt. Insgesamt wird durch den Neu- und den Rückbau des Ostbayernrings samt 110-kV-Leitungen durch 130 Maste (OBR; 2,22 ha) samt 19 Maste (B160A; 0,08 ha) 2,3 ha Fläche neu versiegelt, während durch den Rückbau von 110 (OBR; 1,05 ha) und 9 Masten (110-kV-Leitungen) 1,15 ha entsiegelt werden.¹⁰⁴

C.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das Vorhaben wirkt sich auf die beschriebenen Schutzgüter wie folgt aus:

¹⁰⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 89 = S. 425 f.

¹⁰¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 90 = S. 428 ff., Tabelle 91 = S. 441 ff. und Tabelle 92 = S. 445 ff.

¹⁰² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 426.

¹⁰³ Vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 75.

¹⁰⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 95 = S. 455.

C.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Folgende Aspekte sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu beachten:¹⁰⁵

Tabelle 11: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
baubedingt	
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen
anlagebedingt	
anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile	Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Masten und Leiterseile
betriebsbedingt	
betriebsbedingte niederfrequente elektrische und magnetische Felder	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
betriebsbedingte Schallemissionen (Korona-geräusche)	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche

C.2.2.3.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Geräusche wurden im Schalltechnischen Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)¹⁰⁶ untersucht.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form von Belastungen der Wohn- und Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit im Bereich des direkten Bauumfeldes sollen vermieden oder vermindert werden, indem eine eingriffsminimierende Planung und Einrichtung der Baustellen, Durchführung der Baumaßnahmen sowie eine optimierte Logistik (Materialtransport, Bauablauf etc.) angewandt wird. Zudem werden die auftretenden Geräuschmissionen auf das zur Durchführung notwendige Minimum beschränkt, indem geräuscharme, moderne Baumaschinen eingesetzt, eine zeitlich optimierte Baustellenlogistik verwendet und die Bauarbeiten auf die Tageszeit beschränkt werden.¹⁰⁷

Bei der Mastgründung im Zuge des Neubaus sowie beim Fundamentrückbau ist mit den höchsten Geräuschmissionen zu rechnen. Die anderen Arbeitsschritte sind schalltechnisch gesehen von untergeordneter Bedeutung.¹⁰⁸ Auftretende Schadstoff- und Staubmissionen durch die Anfahrt von Baufahrzeugen können aufgrund des nur temporären Auftretens von nur wenigen Wochen pro Maststandort vernachlässigt werden.¹⁰⁹ Die im direkten Baustellenbereich der Neubaumasten entstehenden Schadstoff- und Staubmissionen durch Baumaschinen sowie durch Erdarbeiten aufgewirbelte Staubpartikel bleiben größtenteils auf den Baustellenbereich begrenzt und stellen aufgrund der Distanz von zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung keine erhebliche Beeinträchtigung für die Wohn- und Erholungsfunktion der Menschen dar.¹¹⁰ Auf Grundlage der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch stoffliche Immissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht gegeben.¹¹¹

¹⁰⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 7 (= S. 77).

¹⁰⁶ Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03).

¹⁰⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 85.

¹⁰⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 86.

¹⁰⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 85 ff.

¹¹⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 85.

¹¹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 85, Beschreibung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

Die Anwendung des Rammgerätes stellt das lauteste Bauverfahren zur Mastgründung dar. Daher ist an einigen Gebäuden mit Wohnnutzung im Bereich von zwei Neubaumasten (6 (B160A) und 166) mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. „Eingriffswerte“ zu rechnen. Zur Minimierung der Baustellengeräusche werden bei der Mastgründung dieser beiden Masten entweder mobile Schallschutzwände eingesetzt oder leisere Verfahren zur Mastgründung angewandt. Bei Anwendung des deutlich leiseren Bohrgerätes oder bei der Gründung von Stufen- oder Plattenfundamenten werden die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen eingehalten. Durch die Anwendung eines dieser beiden Bauverfahren sind somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.¹¹²

Beim Fundamentrückbau mit Hydraulikhammer handelt es sich um das lauteste Bauverfahren. Eine geeignete Maßnahme zur Minimierung der Baustellengeräusche beim Fundamentrückbau stellt der Rückbau mittels der deutlich geräuscharmen Abbruchzange dar. In diesem Fall sind mit Ausnahme der Bestandsmasten 27, bei 54 und 74 die Abstände zwischen Mast/Baustelle und den Gebäuden mit Wohn- und Aufenthaltsräumen ausreichend groß, sodass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Somit sind lediglich beim Rückbau der Bestandsmasten 27, 54 und 74 weitere Maßnahmen erforderlich. Eine Minderung des Baustellenlärms kann z. B. dadurch erreicht werden, dass mobilen Schallschutzwände¹¹³ eingesetzt werden. Das Schalltechnische Gutachten zeigt auf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm an allen Immissionsorten des 380/110-kV-Ersatzneubaus unter Berücksichtigung lärmarmen Verfahren beim Neu- und Rückbau von Fundamenten sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung des Baustellenlärms eingehalten werden.

Während der Bauphase ist temporär mit einer Einschränkung der Nutzung von siedlungsnahen Flächen zu rechnen. Es wird nur eine eingeschränkte Nutzung der beiden Kleingartenanlagen südlich von Konnersreuth (Bestandsmasten 113-114) sowie von drei Flächen nördlich von Windischeschenbach im Bereich der Bestandsmasten 57-55 (zukünftige Mastbezeichnung 3 (B160A), 4 (B160A) und 5 (B160A) des neuen 110-kV-Anschlusses (B160A)) möglich sein. Die nur wenige Wochen eingeschränkte Nutzung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion dar.¹¹⁴

C.2.2.3.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es durch die Raumwirkung der Leitung zu Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion.

Durch den Ersatzneubau kommt es sowohl zu Verbesserungen (Abstandszunahme) als auch zu Verschlechterungen (Abstandsabnahme) der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung.¹¹⁵

In folgenden Gemeinden/Ortsteilen wird der für die Beurteilung einer hinreichenden Wohnumfeldqualität in Grundsatz (G) Ziff. 6.1.2 des LEP genannte Mindestabstand von 400 m zu schutzbedürftigen Gebäuden im Innenbereich unterschritten:

¹¹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 86, Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), Kapitel 5.2, 6 und 7.

¹¹³ Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), Kapitel 5.1, 6 und 7.

¹¹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 86 f.

¹¹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 87 ff.

- Konnersreuth – Rosenbühl,
- Windischeschenbach – Neuhaus,
- Kirchendemenreuth – Scherreuth,
- Parkstein – Parkstein,
- Weiden i.d.OPf. – Wiesendorf,
- Weiden i.d.OPf. – Mellersricht.

In Konnersreuth/Rosenbühl, Parkstein/Parkstein, Weiden i.d.OPf./Wiesendorf und Weiden i.d.OPf./Mellersricht wird der Abstand bereits durch die Bestandsleitung nicht erfüllt, weshalb insoweit eine relevante Vorbelastung gegeben ist.

Im Außenbereich wird die Abstandsvorgabe von 200 m des Grundsatzes (G) Ziff. 6.1.2 des LEP in Windischeschenbach/Neuhaus und Weiden i.d.OPf./Mellersricht-Ziegelhütte sowie bei zwei einzelnen Wohngebäuden (Gewerbegebiet von Windischeschenbach) nicht erreicht.

In Weiden i.d.OPf./Mellersricht-Ziegelhütte wird bereits durch die Bestandsleitung die Vorgabe nicht eingehalten.¹¹⁶

Im Innenbereich ist für folgenden Gemeinden/Ortsteile mit der Neubauleitung eine Entlastung verbunden:¹¹⁷

- Konnersreuth und Rosenbühl (Markt Konnersreuth),
- Kleinbüchlberg und Oberteich (Stadt Mitterteich),
- Falkenberg (Markt Falkenberg),
- Windischeschenbach, Dornmühle und Gleißenthal (Stadt Windischeschenbach),
- Püllersreuth, Döltsch, Obersdorf und Wendersreuth (Gemeinde Kirchendemenreuth),
- Parkstein (Markt Parkstein),
- Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.).

Im Außenbereich ist für folgende Ortsteile eine Aufwertung mit der Neubauleitung verbunden:¹¹⁸

- Oberteich (Stadt Mitterteich),
- Falkenberg und Hammermühle (Markt Falkenberg),
- Windischeschenbach (Stadt Windischeschenbach),
- Kotzau (Gemeinde Altenstand a.d.Waldnaab),
- Grünthal (Markt Parkstein).

Alle Wohngebäude, deren Entfernung zur Bestandsleitung gegenwärtig weniger als 100 m beträgt, erfahren durch den Neubau eine deutliche Abstandszunahme. Dies gilt insbesondere für:¹¹⁹

- Falkenberg (westlich außerorts), Wohngebäude im Außenbereich (Abstandszunahme von 40 m auf 2.210 m),
- Hammermühle, Wohngebäude im Außenbereich (Abstandszunahme von 40 m auf 2.260 m).

Durch den 380/110-kV-Ersatzneubau nimmt der Mindestabstand zur Freileitung bei vier der an der Bestandsleitung nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäude/Wohngebäude (zwei

¹¹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 90 f.

¹¹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 91.

¹¹⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 91.

¹¹⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 91 f.

Gebäude des Innen-, zwei Gebäude des Außenbereiches¹²⁰) ab. In der Folge ergibt sich eine Verschlechterung der Abstandsklasse und der Wohnumfeldqualität:¹²¹

- Gewerbegebiet von Windischeschenbach, Wohngebäude im Außenbereich (Abstandsabnahme von 600 m auf 100 m)
- südöstlicher Ortsrand von Neuhaus, schutzbedürftiges Gebäude im Innenbereich (Abstandsabnahme von 1.500 m auf 210 m),
- südöstlicher Ortsrand von Neuhaus, Wohngebäude Außenbereich (Abstandsabnahme von 1.540 m auf 120 m),
- östlicher Ortsrand von Scherreuth, schutzbedürftiges Gebäude im Innenbereich (Abstandsabnahme von 2.820 m auf 290 m).

Die Gesamtzahl der Wohngebäude mit einem Abstand von 0 bis 400 m zur Leitung wird durch den Neubau von aktuell 504 schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs auf 63 Gebäude deutlich verringert. Im Außenbereich verringert sich die entsprechende Anzahl von Wohngebäuden von 18 auf 8.¹²² Durch den Neubau kommt es im Innenbereich (0 bis 200 m) für kein schutzbedürftiges Gebäude und im Innenbereich (200 bis 400 m) für 28 schutzbedürftige Gebäude zu einer Verringerung der Entfernung zur verfahrensgegenständlichen Anlage sowie für insgesamt 504 Wohngebäude (0 bis 200 m: 139; 200 bis 400 m: 365) zu einer Vergrößerung der Entfernung. Im Außenbereich wird sich die Entfernung für sechs Wohngebäude verringern und für 18 Wohngebäude vergrößern.¹²³

Die Verringerung der Mindestabstände zu Wohngebäuden des Innen- und Außenbereiches sowie eine Unterschreitung der im LEP definierten Abstände von 400 m für schutzbedürftige Gebäude im Innenbereich und 200 m für Wohngebäude im Außenbereich ist auf die Dichte und Lage der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Planungsraum zurückzuführen.¹²⁴

Eine Überspannung von siedlungsnahen Flächen mit Erholungsfunktion findet durch den 380/110-kV-Ersatzneubau nicht statt.

Die bisherigen Überspannungen der beiden Kleingartenanlagen südlich von Konnersreuth (Bestandsmasten 114-113) sowie zweier Flächen bei Windischeschenbach (östlich der BAB 93, Bestandsmasten 63-62 und 60-59) entfallen zukünftig.

Im Fall dreier Flächen mit Erholungsfunktion im Bereich der Bestandsmasten 57-55 bleibt die bisher auftretende Überspannung infolge der weiterhin bestehenden Nutzung der Masten (zukünftige Mastbezeichnung 3 (B160A), 4 (B160A) und 5 (B160A)) nach deren neuem 110-kV-Anschluss (B160A) erhalten.

Insgesamt betrachtet treten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Neubauleitung auf. Der Neubau wurde soweit optimiert, dass der Abstand von schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs zur Neubauleitung mindestens 210 m und von Wohngebäuden des Außenbereichs zur Neubauleitung mindestens 100 m beträgt.¹²⁵

¹²⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 13 = S. 87 ff.

¹²¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 92.

¹²² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 92, Tabelle 14 = S. 93.

¹²³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 15 = S. 93.

¹²⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 93.

¹²⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 94.

C.2.2.3.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt gibt es nur drei „maßgebliche“ Immissionsorte i. S. d. 26. BImSchV:¹²⁶

- Parkplatz der Raststätte Waldnaabtal West (BAB 93), Spannfeld zwischen den Masten 151-152; zukünftig Überspannung des Parkplatzes; Maßnahme des Minimierungsgebots: Anhebung der Masten für Maximierung des minimalen Bodenabstands (statt 8,5 m im Bereich des Parkplatzes 18,2 m),
- geplante Betriebsleiterwohnung im Spannfeld zwischen den Masten 181-182, zukünftig Überspannung des Flurstücks; Maßnahme des Minimierungsgebots: Anhebung der Masten für Maximierung des minimalen Bodenabstands (statt 8,5 m auf 11,9 m),
- landwirtschaftlicher Gebäudekomplex im Spannfeld zwischen den Masten 112l-112m (E95), bereits bisher überspannt, lediglich Zubeseilung eines zweiten Stromkreises geplant, daher keine Abstandsoptimierung.

Bei bestimmten Wetterlagen kann es während des Betriebs der Leitung zu sogenannten Koronageräuschen kommen. Diese entstehen infolge von Corona-Entladungen. Die Geräusche nehmen mit zunehmender Entfernung von der Leitung ab. Bei den 380-kV-Stromkreisen werden die leiseren Viererbündel-Leiterseile verwendet.

An allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung liegt eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vor.¹²⁷ Diese wird insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durch die Verwendung der Vierbündel-Leiterseile bei den 380-kV-Stromkreisen erreicht. Die Anforderungen der TA Lärm bzw. des § 22 BImSchG werden somit erfüllt. Die erforderlichen Mindestabstände von Wohngebäuden zur Neubauleitung werden bei allen Wohngebäuden entlang der Neubauleitung eingehalten bzw. deutlich überschritten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit sowie der Wohn- und Erholungsfunktion durch Koronageräusche kann somit als nicht gegeben betrachtet werden.¹²⁸

C.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind folgende Auswirkungen zu betrachten:¹²⁹

Tabelle 12: Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none">– Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen– Individuenverluste durch Baustellenverkehr

¹²⁶ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 9.01); Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 94 f.

¹²⁷ Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), Kapitel 7, 8.

¹²⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 96.

¹²⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 16 = S. 99.

Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> – Individuenverluste durch Fallenwirkung – Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkung) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer
Baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und damit einhergehender Zerschneidung von Lebensräumen
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigungen und Verdrängungseffekte von Vögeln durch Meidung leitungsnahe Flächen (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten) – Verlust von Vögeln durch Kollision mit Freileitung

C.2.2.3.2.1 Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Einige gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG werden anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen. Hier ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Der betroffene Biotoptyp wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V3, s. Kapitel 6.1.4 des Erläuterungsberichts, Teil A, Unterlage 1.0) oder es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant¹³⁰, womit die Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten gegeben ist (s. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).¹³¹

Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 („Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“) wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt.¹³²

Für die Naturparke und Landschaftsschutzgebiete ergeben sich naturschutzrechtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.¹³³

Weitere Ausführungen zu den Naturparks und Landschaftsschutzgebiete erfolgen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ unter C.2.2.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Mögliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete wurden gemäß § 34 BNatSchG in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03) untersucht (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C.3.4.9.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kommt es auch hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

¹³⁰ Siehe Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11) sowie Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2 bis 7.5.

¹³¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 120.

¹³² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 378 f., Tabelle 83 = S. 380 ff., 421 f.

¹³³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 19 = S. 121 f.

C.2.2.3.2.2 Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen/Pflanzen

Durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen kommt es zur Betroffenheit von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 377 ha.¹³⁴ Diese setzt sich wie folgt zusammen:¹³⁵

- Versiegelung: rd. 2,3 ha,
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme: rd. 272,8 ha,
- Maßnahmen im Schutzstreifen: rd. 100,5 ha,
- Gehölz- und Waldüberspannung: rd. 1,7 ha.

Überdies werden baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Gehölzentnahmen zum Verlust von 82 Einzelbäumen führen.¹³⁶

Die Erfassung und Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Biotop- und Nutzungstypen erfolgt nach den Vorgaben der BayKompV. In der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie wurden folgende Auswirkungen/Konflikte herausgearbeitet:

- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung) (Konflikt KB1)
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Konflikt KB2)
- Verlust/Beeinträchtigung von (Gehölz)vegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen (u.a. Aufwuchsbeschränkung) und damit einhergehender Zerschneidung von Lebensräumen (Konflikt KB3)

Die Verluste der Biotop- und Nutzungstypen, die durch die Versiegelung entstehen, sind grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung zu werten (Konflikt KB1).¹³⁷

Hinsichtlich der baubedingten Flächeninanspruchnahmen muss unterschieden werden.

Der größte Teil der Flächen, deren Inanspruchnahme geplant ist, besteht aus naturschutzfachlich geringwertigem Acker und Grünfläche (Anteil von ca. 54 %). Der Rest verteilt sich auf Wälder und Gehölzstrukturen (30 %), Siedlungsbereich, Industrie-/Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen (9 %), Gewässer (2 %) und Verlandungsbereiche, Ruderalfluren, Heiden und Moore (5 %).¹³⁸

Die Acker- und Grünflächen und weitere naturschutzfachlich geringwertige Biotop- und Nutzungstypen mit einem Bestandswert¹³⁹ von ≤ 3 Wertpunkte/m² werden sich die beeinträchtigten Funktionen innerhalb von drei Jahren selbstständig wiederherstellen. Somit kommt es hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen ≥ 4 Wertpunkte/m² führt hingegen zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Umweltauswirkung. Dies betrifft eine Fläche von ca. 84 ha (Konflikt KB2).¹⁴⁰

Von den Wald- und Gehölzbiotopen werden 1,7 ha überspannt und dadurch nicht weiter beeinträchtigt. Der Bereich des Schutzstreifens der Neubauleitung nimmt ca. 100 ha ein. Von

¹³⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 148.

¹³⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 26 = S. 163.

¹³⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 27 = S. 164.

¹³⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 164.

¹³⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 23 = S. 147.

¹³⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 24 = S. 147.

¹⁴⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 164 f.

Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des neuen Schutzstreifens sind Wald- und Gehölzbiotop betroffen; die im Schutzstreifen liegenden Offenlandbiotop werden hingegen nicht beeinträchtigt. Bei den Wald- oder Gehölzbiotop liegen erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls (erst) bei mit einem Bestandswert von ≥ 4 Wertpunkte/m² vor, mithin auf 93 ha (Konflikt KB3).¹⁴¹

Zusammenfassend kommt es damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt rd. 177 ha.¹⁴²

Außerdem gehen 82 Einzelbäume¹⁴³ durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen oder Gehölzentnahmen im Schutzstreifen verloren. Für diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen des LBP diverse Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Insgesamt werden die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen wertpunktemäßig vollständig kompensiert.¹⁴⁴

Einige planungsrelevante Pflanzenarten, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern oder als Beibeobachtungen bei der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2016/2017) erfasst wurden, befinden sich in der Nähe von Neubau- oder Bestandsmasten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Pflanzenarten können aber durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen bzw. vermieden werden.¹⁴⁵

Maßgeblich hierfür ist die Vermeidungsmaßnahme V1 („Biotopschutz“). Danach wird die ökologische Baubegleitung diejenigen Flächen, auf denen mit planungsrelevanten Arten zu rechnen ist, vor Baufeldfreimachung begutachten. Falls auf den in Anspruch genommenen Flächen planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden, legt die ökologische Baubegleitung fest, welche Maßnahmen vor Ort ergriffen werden müssen, um deren Bestand zu sichern.¹⁴⁶

C.2.2.3.2.3 Auswirkungen auf Tiere

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt sind in der Umweltstudie beschrieben.¹⁴⁷

Die einzelnen Tiergruppen Fledermäuse, sonstige Säugetiere (Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze), Brutvögel, Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, xylobionte (holzbewohnende) Käfer und sonstige Artengruppen (Bachmuschel, Flussperlmuschel, Groppe) werden differenziert betrachtet; dabei wird insbesondere untersucht, inwieweit diese jeweils bau- bzw. anlagebedingt betroffen sind.

C.2.2.3.2.4 Fledermäuse und Vögel

Für Fledermäuse und Vögel sind folgende Konflikte zu erwarten, die über die bereits oben genannten Beeinträchtigungen KB1 bis KB3 hinausgehen:

- Beeinträchtigung von Habitaten Gehölz bewohnender Tierarten (Konflikt KF1),

¹⁴¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 165.

¹⁴² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 26 = S. 163.

¹⁴³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 27 = S. 164.

¹⁴⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 140 = S. 636 ff.; Tabelle 148 = S. 672.

¹⁴⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 182 f.; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁴⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 183.

¹⁴⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 183 ff.

- Veränderung der Habitatstruktur (infolge Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile) mit der Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche) (Konflikt KF2).

Insgesamt gehen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie Maßnahmen im Schutzstreifen temporär oder dauerhaft ca. 156,35 ha Gehölzbiotopen verloren.¹⁴⁸ Damit geht ein Verlust von voraussichtlich 429 Höhlenbäumen und 763 Baumhöhlen einher.¹⁴⁹

Durch diese Eingriffe in Gehölz- und Waldbestände kann es zu einer Tötungsgefahr, zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer Entwertung der Habitatstrukturen und einem daraus resultierenden Abwandern einiger Gehölz bewohnender Tierarten kommen. Insbesondere der Verlust der Höhlenbäume stellt für Gehölz bewohnende Brutvögel und Fledermausarten einen entscheidenden Faktor dar.

Als Kompensation für den Verlust von 0,71 ha alten Waldbeständen bzw. CEF-Maßnahme (A-CEF3) sieht die Vorhabenträgerin daher die Sicherung (Verhältnis 1:1) von etwa 0,71 ha sog. „Flächen für natürliche Waldentwicklung“ vor; zudem werden 1.400 Habitatbäume gesichert. Ergänzend sind Fledermauskästen und Nisthilfen (insgesamt 1.667 Stück) in geeigneten Waldbeständen vorgesehen.¹⁵⁰

Weiterhin werden hinsichtlich baumhöhlenbewohnender Fledermausarten folgende Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:¹⁵¹

- zeitlicher Biotopschutz (Gehölze) (V8),
- Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten (V12),
- schleiffreier Vorseilzug (V16),
- Vermeidung der Beeinträchtigung des Braunen Langohrs (V18),
- A-CEF3 – natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für Gehölz bewohnende Tierarten.

Durch die vertikalen Strukturen der Freileitungsmasten kann es für die Feldlerche zu einer Meidung leitungsnahe Flächen aufgrund der Kulissenwirkungen kommen. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte in den betroffenen Bereichen führen.

Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme ist die Anlage von dauerhaften und temporären habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen im Umfang von 1,1 ha Ackerfläche, 6,0 ha Blühstreifen, 13,2 ha extensivem Ackerbau und 0,8 ha Kombinationsbrache vorgesehen (A-CEF1, A-CEF2).¹⁵²

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können für Vögel grundsätzlich eine Gefahrenquelle darstellen, da diese mit den Leiterseilen oder dem Erdseil kollidieren können. Insgesamt wird vorliegend die Gefahr der Vogelkollision aber als gering eingeschätzt. Da es sich um eine überwiegend parallel versetzte Leitung handelt, ist davon auszugehen, dass sich die vorkommenden Brutvögel an die Bestandsleitung gewöhnt haben, auch wenn berücksichtigt werden muss, dass bis zum Rückbau der Bestandsleitung für den Zeitraum von wenigen Jahren beide Freileitungen vorhanden sind. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche mit deutlichen, großräumigen Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilebenen sowie der Bereich zwischen Wendersreuth und Seidlersreuth, wo sich die Neubauleitung bis zu ca. 2.800 m von der Bestandsleitung entfernt. Aufgrund der Parallelführung/Bündelung der Leitung mit der BAB 93

¹⁴⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 188.

¹⁴⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 190.

¹⁵⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 189 f.

¹⁵¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.3; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁵² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 40 = S. 219 f.

sowie der Positionierung der Leitung entlang von Waldrändern ist die Wahrscheinlichkeit, geeignete Lebensräume bzw. Vorkommen zu beeinträchtigen, jedoch sehr gering. Daher kommt es zu keiner Intensivierung, die eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auslöst.

Jedoch ist in beiden Fällen die sogenannte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, i. V. m. dem konstellationsspezifischen Risiko, artspezifisch zu bewerten, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Vogelkollision sicher auszuschließen.¹⁵³

Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos hat die Vorhabenträgerin alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brutvogelarten untersucht bzw. untersuchen lassen, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vogelarten kommt (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Umweltbericht, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01, Kapitel 4.3 und 7.2.1). Für folgende Vogelarten kann ein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden: Fischadler, Flussläufer, Kiebitz, Schwarzstorch, Seeadler und Stockente. Daraus resultiert vorliegend ein Bedarf an geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Umweltstudie, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01, Kapitel 7.2 sowie Maßnahmenblätter, Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03). Aus diesem Grund sollen in sensiblen Bereichen entlang der zukünftigen Leitung die Erdseile mit sogenannten „Vogelmarkern“ (d.h. für Vögel besser erkennbaren Strukturen) versehen werden.¹⁵⁴

Unter diesen Gesichtspunkten wird in folgenden Bereichen der verfahrensgegenständlichen Freileitung eine Erdseilmarkierung etabliert:¹⁵⁵

- Masten 95 bis 112 (im Waldgebiet zwischen Konnersreuth und Pechbrunn hinsichtlich eines Seeadlerhorstes),
- Masten 116 bis 161 (zwischen Mitterteich und Windisch-Eschenbach mehrere RNA-Nachweise für Reviere des Schwarzstorchs, des Fischadlers und des Seeadlers; bei Seidlersreuth hinsichtlich Brutvorkommen der Stockente und des Kiebitzes sowie Rastvorkommen der Reiherente; südöstlich von Wiesau hinsichtlich Rastvorkommen der Stockente),
- Masten 137 bis 1f (110-kV) (im Bereich des Gumpener Tratts hinsichtlich Brutvorkommen der Stockente und des Kiebitzes sowie Rastvorkommen der Reiherente),
- Masten 3N (O28D) bis 124 (bei Kleinsterz hinsichtlich der hohen Brutreviereignung für Adler),
- Masten 168 bis 171 (Auengebiet der Waldnaab hinsichtlich potenzieller Brutvorkommen des Flussuferläufers),
- Masten 174 bis 202 (zwischen Scherreuth und der B 470 mehrere RNA-Nachweise für Reviere des Schwarzstorchs, des Fischadlers und des Seeadlers),
- Masten 202 bis 211 (bei Weiden im Manteler Forst einzelne RNA-Nachweise für Fischadler und Seeadler).

C.2.2.3.2.5 Sonstige Säugetiere

C.2.2.3.2.5.1 Biber, Fischotter

Eine Beeinträchtigung bezüglich einer Biberburg oder eines Fischotterbaus ist nicht zu erwarten. Weder wird in nachweislich besiedelte Gewässerbereiche, noch im unmittelbaren Umfeld eingegriffen. Die Gefahr der potentiellen Fallenwirkung durch offene Baugruben ist beim Biber in aller Regel ausgeschlossen, weil sich dieser auf das unmittelbare Gewässerumfeld beschränkt und in diesem keine Baumaßnahmen hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erfolgen. Der Fischotter ist zwar etwas mobiler als der Biber, hat dafür aber eine

¹⁵³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 217 f.

¹⁵⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 217 f.

¹⁵⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 218.

entsprechend sensiblere Sinneswahrnehmung, sodass Baugruben rechtzeitig erkannt werden. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Da nicht im unmittelbaren Umfeld einer Biberburg oder eines Wurfplatzes des Otters gebaut wird und die Bautätigkeiten am Tage auf die vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Arten nicht einwirken, können erhebliche Störungen (Verlassen der Jungtiere) der beiden Arten durch anthropogene Aktivitäten ausgeschlossen werden.¹⁵⁶

C.2.2.3.2.5.2 Haselmaus

Für die Haselmaus besteht insbesondere die Gefahr, dass Individuen durch Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verletzt oder getötet werden. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“, V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“, V16 „Schleiffreier Vorseilzug“) wird dieser Gefahr begegnet. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Haselmaus sind damit nicht gegeben.¹⁵⁷

C.2.2.3.2.5.3 Wildkatze, Luchs

Auch für Wildkatzen und Luchse liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor. Betroffenheiten sind schon deshalb sehr unwahrscheinlich, weil keine Hinweise auf rezente Vorkommen des Luchs bzw. keine direkten Vorkommenshinweise der Wildkatze im UR bestehen und beide Art einen relativ großen Aktionsraum besitzen.¹⁵⁸

Denkbar wäre eine Beeinträchtigung der Ruhe und Wurfplätze innerhalb der Fortpflanzungszeiten während der Bauphase. Eine entsprechende Gefahr wird aber vermieden, indem die Arbeiten in Wäldern bzw. an Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Aufzuchtzeit der Jungtiere beschränkt sind.

Durch das Schlagen von Schleusen innerhalb von Waldbereichen könnten Lebensstätten beider Arten potentiell verloren gehen. Eine potenzielle Beschädigung oder Zerstörung einer besetzten Lebensstätte ist dennoch sehr unwahrscheinlich bzw. ein Ausweichen wäre ohne weiteres möglich. Mit einer Beeinträchtigung der scheuen und störungsempfindlichen Tierarten durch die menschliche Anwesenheit wird nicht gerechnet, weil die Tiere den Waldbereich im Untersuchungsraum aufgrund der Nähe zu Straßen und Siedlungen vermutlich kaum nutzen. Einer etwaigen betrachtungsrelevanten Störung (negative Auswirkung auf den Fortpflanzungserfolg bzw. des Überleben der Jungen) können sich die Tiere durch Ausweichen auf alternative Geheckplätze entziehen.¹⁵⁹

Schließlich profitieren Wildkatze und Luchs von der Maßnahme V8 – Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze), obgleich diese in erster Linie für andere Arten vorgesehen ist.

C.2.2.3.2.6 Reptilien, Amphibien

C.2.2.3.2.6.1 Reptilien

Grundsätzlich können Reptilien von den bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sowie in Form baubedingter Individuenverluste durch Baustellenverkehr und Fallenwirkung im Bereich ihrer Lebensräume betroffen sein. Dies trifft insbesondere auf die Zauneidechse, die Waldeidechse, die Ringelnatter, die Schlingnatter und die Kreuzotter zu.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 196 f.

¹⁵⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 198 ff.

¹⁵⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 200 f.

¹⁵⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 201 f.

¹⁶⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 237 f.

Wenngleich die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen bzw. erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Lebensräume dieser fünf Reptilienarten bereits aufgrund der geringen Größe der Flächeninanspruchnahmen beschränkt ist, werden diese dennoch mit der Vermeidungsmaßnahme V10 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)“) verhindert.¹⁶¹

C.2.2.3.2.6.2 Amphibien

In den von Amphibien genutzten Landlebensräumen kann es ebenfalls durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen kommen. Fortpflanzungsstätten werden in der Regel nicht berührt; so sind z.B. Stillgewässer von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Geeignete Ruhestätten (z.B. Überwinterungshabitate) im unmittelbaren Umfeld bzw. Aktionsraum der Arten werden weiterhin vorhanden/erreichbar sein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt.¹⁶²

Mögliche Beeinträchtigungen der Lebensräume von dem Kammmolch, dem Kleinen Wasserschwamm, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte und dem Moorfrosch werden mit der Vermeidungsmaßnahme V11 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“) verhindert. Somit liegen auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor.¹⁶³

C.2.2.3.2.7 Insekten (Libellen¹⁶⁴, Schmetterlinge¹⁶⁵, Heuschrecken¹⁶⁶)

Für die Libellen sind weder erhebliche Beeinträchtigungen, noch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Für den Bau wird keine Ufervegetation beansprucht, die nachgewiesenen Vorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs in Zusammenhang mit Bautätigkeiten (z.B. Baustellenverkehr) und aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahme gefördert Grund- und Schichtenwasser bzw. sich eventuell in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet oder flächig versickert (Vermeidungsmaßnahme V_{Wasser} ¹⁶⁷).

C.2.2.3.2.8 Xylobionte (holzbewohnende) Käfer¹⁶⁸

Da im Untersuchungsraum mit keinen planungsrelevanten xylobionten Käferarten zu rechnen ist, kommt es auch zu keinen vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen.

C.2.2.3.3 Auswirkungen auf Ökokontoflächen/Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter

Im Untersuchungsraum sind mehrere Ausgleichs- und Ersatzflächen, einige Ankaufsflächen sowie sonstige Flächen aus dem bayerischen Ökoflächenkataster gelegen. Die genaue Lage kann den Bestands-/Konfliktplänen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen¹⁶⁹ entnommen werden. Ökokontoflächen sind weder innerhalb des neuen Schutzstreifens

¹⁶¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 233 ff., 239 f.

¹⁶² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 245 ff.

¹⁶³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 248,

¹⁶⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 248 ff.

¹⁶⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 255 ff.

¹⁶⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 261 ff.

¹⁶⁷ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁶⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 267 ff.

¹⁶⁹ Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.02.

noch im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahmen vorhanden, sodass vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese ausgeschlossen werden kann.¹⁷⁰

Innerhalb der Bereiche des Vorhabens liegen jedoch Ausgleichs- und Ersatzflächen, Ankaufsf lächen sowie sonstige Flächen, welche einer baubedingten Flächeninanspruchnahme bzw. einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen.¹⁷¹ Bei den durch das Vorhaben bauzeitlich in Anspruch genommenen Ausgleichs- und Ersatzflächen handelt es sich in den meisten Fällen um kleine Teilflächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt werden.¹⁷² In diesen Fällen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den angestrebten Zielzustand; erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen sind hier nicht gegeben.¹⁷³

In drei Fällen können Eingriffe in Teilflächen (B312, P22) der Ausgleichsfläche Nr. 92019 und einer Teilfläche (B212) der Ausgleichsfläche Nr. 92033 durch einen Schutzzaun vermieden werden.¹⁷⁴

In Bereichen mit Gehölzüberspannungen können Beeinträchtigungen der Gehölzbiotope (B113) ausgeschlossen werden.

Bei mehreren Teilflächen mit Gehölzbiotopen (B211, B212, B311, B312, B322, L521, L 543 und L61), die innerhalb des neuen Schutzstreifens liegen, kommt es aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese sind im Konflikt KB3¹⁷⁵ bereits berücksichtigt.

Beeinträchtigte Anteile der Ausgleichs- und Ersatzflächen (Gehölzbiotope) müssen zusätzlich flächengleich und fachlich gleichwertig auf Ersatz-Kompensationsflächen ausgeglichen werden.¹⁷⁶

C.2.2.3.4 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Insgesamt werden in dem etwa 52 km langen Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum UW Etzenricht 130 Masten der Neubauleitung und 19 Masten der 110-kV-Leitung neu errichtet.

Davon werden 66 Neubaumasten in enger Bündelung mit der Bestandsleitung bzw. mit 110-kV-Leitungen geführt (Abstand zwischen der Neubau- und Bestandsleitung weniger als 100 m bzw. 140 m). Der geplante Neubau wird den bestehenden Ostbayernring ersetzen; mit dem Rückbau der Bestandsleitung sowie der 110-kV-Leitungen (vgl. Mitnahme von 110-kV-Leitungen, Umweltstudie Kapitel 3.1.2) werden insgesamt 122 Masten zurückgebaut sowie bestehende Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen aufgehoben werden.¹⁷⁷

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten der Neubauleitung. Die Masten mit einer Höhe von ca. 28 m bis ca. 89 m und ihrer Beseilung führen zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, mit denen sich auch Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ergeben können. Die Neubaumasten übertreffen meistens die Bestandsmasten des Ostbayernrings an Höhe,

¹⁷⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 275.

¹⁷¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 275, Tabelle 63 = S. 282 ff.

¹⁷² Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), Vermeidungsmaßnahme V3 = S. 8 ff.

¹⁷³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 289.

¹⁷⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 289, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), Vermeidungsmaßnahme V1 (= S. 1 ff.).

¹⁷⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 6.2.6.3.

¹⁷⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 289 und Kapitel 7.3.1.7.

¹⁷⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 378.

wodurch es innerhalb des Untersuchungsraumes zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung kommt. Als Kompensation wird eine Ersatzzahlung festgelegt.¹⁷⁸

Die durch die Raumwirkung bedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung werden als Konflikt KL1 dargestellt.¹⁷⁹

Landschaftsbildräume mit sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild und naturbezogene Erholung werden auf einer Gesamtlänge von etwa 7,5 km gequert, solche mit hoher Bedeutung auf einer Gesamtlänge von etwa 12 km, solche mit mittlerer Bedeutung auf etwa 17,8 km Gesamtlänge und solche mit geringer Bedeutung auf einer Gesamtlänge von ca. 18,8 km.¹⁸⁰

C.2.2.3.4.1 LSG „innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00568.01)

Das LSG wird auf ca. 3,5 km Länge gequert. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des LSG tritt durch die Errichtung von neun neuen Masten auf. Ein Rückbau von Bestandsmasten findet im LSG nicht statt. Eine temporäre Beeinträchtigung erfolgt durch eine Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste. Gehölzentnahme/-rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen sind im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich.

Im Fall des LSG „innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“ ist eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß §§ 7, 9 der Verordnung über den „Naturpark Steinwald“ einzuholen. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als Kompensation eine Ersatzzahlung entrichtet. Darüber hinaus werden auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt.¹⁸¹

C.2.2.3.4.2 LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01)

Auf dem ca. 26,5 km langen Leitungsabschnitt zwischen den Neubaumasten 150 bis 216 findet eine wiederholte Querung des LSG statt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des LSG tritt durch die Errichtung von 48 neuen Masten auf. Im LSG werden 26 Bestandsmasten zurückgebaut. Eine temporäre Beeinträchtigung erfolgt durch eine Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Provisorien, Baueinsatzkabel- Provisorien, Zuwegungen und Schutzgerüste. Gehölzentnahme/-rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen sind im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich.¹⁸²

Für das LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ ist eine Erlaubnis einzuholen, da durch den Neubau sowie den Rückbau der Bestandsmasten Erlaubnistatbestände gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ ausgelöst werden.

Die Wirkungen des Vorhabens können durch vielfältige Kompensationsmaßnahmen innerhalb des LSG ausgeglichen werden. Lediglich die Raumwirkung der Neubaumasten führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung. Das Landschaftsbild ist durch die Bestandsleitung bereits vorbelastet und daher weniger schutzwürdig, zumal durch den Rückbau der Bestandsleitung das bestehende Landschaftsbild

¹⁷⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 378 f.

¹⁷⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 379, Tabelle 83 (= S. 380 ff.).

¹⁸⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 84 = S. 393.

¹⁸¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 85 = S. 394, S. 401.

¹⁸² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 85 = S. 396 f.

im Wesentlichen wiederhergestellt wird. Die Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten des § 5 der genannten Verordnung sind erfüllt (§ 8 der Verordnung).¹⁸³

C.2.2.3.4.3 LSG „Fichtelgebirge“, LSG „Seidlersreuther Weiher“

Für das LSG „Fichtelgebirge“ und das LSG „Seidlersreuther Weiher“ kommt es durch die Neubauleitung zu keiner Betroffenheit.¹⁸⁴

C.2.2.3.4.4 Von der Neubauleitung betroffene Naturparks

C.2.2.3.4.4.1 Naturpark „Fichtelgebirge“ (NP-00011)

Eine Querung des Naturparks „Fichtelgebirge“ (NP-00011) findet auf ca. 34 m Länge statt. Weder werden Masten errichtet, noch Bestandmasten rückgebaut. Eine temporäre Beeinträchtigung erfolgt durch eine Flächeninanspruchnahme für Provisorien und Schutzgerüste im Offenland. Gehölzentnahme/-rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen sind im Schutzstreifen der Neubauleitung nicht erforderlich.¹⁸⁵

Für die im Zusammenhang mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen stehenden Handlungen auf dem Gebiet des Naturparks „Fichtelgebirge“ ist eine Erlaubnis einzuholen. Die Voraussetzung hierfür, namentlich dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können, ist gegeben.¹⁸⁶

C.2.2.3.4.4.2 Naturpark „Steinwald“ (NP-00004)

Eine Querung des Naturparks „Steinwald“ (NP-00004) findet auf ca. 3,5 km Länge statt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks tritt durch die Errichtung von neun neuen Masten auf. Ein Rückbau von Bestandmasten findet nicht statt. Eine temporäre Beeinträchtigung erfolgt durch eine Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste. Gehölzentnahme/-rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen sind im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich.¹⁸⁷

Für im Zusammenhang mit dem Bau neuer Masten stehende Handlungen, welche den Naturpark „Steinwald“ betreffen, ist eine Erlaubnis einzuholen. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über den „Naturpark Steinwald“ liegen vor. Zudem ist eine Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung erforderlich.

Die Wirkungen des Vorhabens können durch vielfältige Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Naturparks auf insgesamt ca. 7,64 ha ausgeglichen werden. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als Kompensation eine Ersatzzahlung festgelegt, darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt.¹⁸⁸

C.2.2.3.4.4.3 Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010)

Eine Querung des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) findet auf ca. 31 km Länge statt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks tritt durch die Errichtung von 78 neuen Masten auf. Dem steht der Rückbau von 59 Bestandmasten gegenüber. Eine tempo-

¹⁸³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 402 f.

¹⁸⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 85 = S. 394 und 396.

¹⁸⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 86 = S. 404.

¹⁸⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 418.

¹⁸⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 86 = S. 407 ff.

¹⁸⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 418 f.

räre Beeinträchtigung erfolgt durch eine Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Provisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien, Zuwegungen und Schutzgerüste. Gehölzentnahme/-rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen sind im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich.¹⁸⁹

Die Querung des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ steht dem definierten Zweck des Naturparks nicht entgegen, die Erholungseignung ist weiter gegeben.

C.2.2.3.4.4 Verlust landschaftsprägender Vegetation

Die vom Vorhaben erheblich beeinträchtigte landschaftsprägende Vegetation (Konflikt KL2) umfasst 27 Einzelbäume alter Ausprägung.¹⁹⁰

C.2.2.3.5 Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind folgende vorhabenbezogene Aspekte zu betrachten:¹⁹¹

Tabelle 13: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen) – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten) – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt) – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente)
Baubedingte (temporäre) Staub- und Schadstoffemissionen	Stoffeinträge in den Boden
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen)	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr) – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung)

¹⁸⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 86 = S. 410 f.

¹⁹⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 87 = S. 420, Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotope/ Pflanzen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.02), Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.05).

¹⁹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 64 = S. 290.

Die Auswirkungen auf den Boden sind im Wesentlichen auf die Maststandorte sowie die Baufelder um die Maststandorte und die Zuwegungen beschränkt.

Im Bereich der Maststandorte kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund der Mastfundamente zu einem vollständigen Verlust von Boden.

Diese Flächeninanspruchnahme führt zu einem dauerhaften und vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung des Bodens und der Bodenfunktionen dar (Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“)¹⁹².

Insgesamt werden durch die Neubaumaste etwa 2,3 ha Boden versiegelt. Die Versiegelung verteilt sich kleinräumig und punktuell auf die 130 Maststandorte der Neubauleitung zuzüglich 19 Maststandorte der 110-kV-Leitung.

Eine Kompensation dieser Flächenversiegelung erfolgt multifunktional über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie durch den Rückbau der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung (Entsiegelung von 1,05 ha). Die dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens durch die Versiegelung im Bereich der Mastfundamente werden damit vollumfänglich kompensiert.¹⁹³

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -umlagerung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. So werden beispielsweise auf allen bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht, um Bodenverdichtungen zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden ggf. verdichtete Bodenstrukturen wieder aufgelockert, rekultiviert und falls erforderlich melioriert (Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“). Die Überwachung der korrekten Ausführung der Bodenschutzmaßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgen durch die bodenkundliche Baubegleitung.¹⁹⁴

Das Bodenschutzkonzept dient ebenfalls dazu, zu vermeiden, dass es zu unsachgemäßen Bodenvermischungen oder -verdichtungen kommt. Denn sowohl bei der Gründung der Neubaumaste sowie der Anlage der Fundamente, als auch beim Rückbau der Bestandsmaste ist es erforderlich, dass Boden abgetragen, zwischen- und umgelagert sowie wieder eingebaut wird. U.a. ist im Bodenschutzkonzept die getrennte Entnahme und Lagerung von Ober- und Unterboden vorgesehen. Auch an eingebrachtes mineralisches Fremdmaterial werden hohe Anforderungen gestellt. Die Maßnahmen werden ebenfalls durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht.¹⁹⁵

Baubedingte Stoffeinträge in den Boden, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Eine enge Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung stellt mitsamt Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich sicher, dass es zu keinem unsachgemäßen Umgang mit Stoffen oder Maschinen kommt und die Standards der guten fachlichen Praxis eingehalten werden.

Staub- und Schadstoffemissionen, die bei fachgemäßem Arbeiten entstehen, beschränken sich auf verhältnismäßig kurze Zeiträume von jeweils wenigen Wochen und sind so geringfügig, dass es hierdurch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

¹⁹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 306.

¹⁹³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 306 f.

¹⁹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 301 f.

¹⁹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 302.

Auch eine Verunreinigung von Böden bzw. schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungsmethoden oder teerhaltige Anstriche können ausgeschlossen werden. Bei der rückzubauenden Bestandsleitung handelt es sich um feuerverzinkte Maste mit bleifreier Beschichtung sowie mit Betonfundamenten ohne Schwarzanstrich; bei den Neubaumasten werden schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungsmittel verwendet.¹⁹⁶

Auch eine mögliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden, Moorböden und Stauwasserböden durch Wasserhaltungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich für das Schutzgut Boden bewertet. Nach Vorliegen der Baugrundhauptuntersuchung werden – falls erforderlich – die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Böden getroffen. Das weitere Vorgehen wird dabei in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden auf jene Maststandorte, an denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht, sowie auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Besonders wird darauf geachtet, dass das jeweilige Absenckziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist.¹⁹⁷

Der Gefahr erheblicher Beeinträchtigung der Böden durch erhöhte Erosionsgefahr oder durch erhöhte Nitratfreisetzung in Waldbereichen des neuen Schutzstreifens kann durch eine Überspannung in Teilbereichen, bodenschonenden Waldumbau zum Mittelwald wegen Aufwuchsbeschränkung, Vermeidungsmaßnahmen wie u.a. V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“) oder V2 („Reduzierung der Gehölzeingriffe“) sowie durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen effektiv begegnet werden.¹⁹⁸

C.2.2.3.5.1 Altlasten, Deponien

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Altlasten/Deponien sind lediglich sieben einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen.¹⁹⁹

Davon befinden sich sechs Altlastenflächen auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. im Bereich von Fahrbahnflächen des öffentlichen Straßenverkehrs. Gemäß Altlastenkataster der Landkreise (2017, 2022) ist damit zu rechnen, dass unter der jeweiligen aktuell genutzten Fahrbahn teergebundener Straßenbelag und Abfälle der Porzellan-/Glasindustrie vorzufinden sind.

Fünf dieser sechs Flächen sind ausschließlich von kleinräumiger temporärer Flächeninanspruchnahme betroffen. Dies umfasst Querungen von Zuwegungen, das Aufstellen von Schutzgerüsten und Freileitungsprovisorien sowie die Nutzung als Arbeits- oder Seilzugfläche. Die Altlastenverdachtsfläche in der Gmkg. Neunkirchen b.Weiden (4356), Fl.St. 367/0, ist jedoch neben temporärer Flächeninanspruchnahme auch durch Maßnahmen zum Rückbau des Bestandsmast 1 (O28A) bzw. dessen Fundamentes sowie durch Maßnahmen zum Bau des Neubaumastes 1N (O28A) betroffen.

Bei der siebten Altlastenverdachtsfläche in der Gmkg. Mällersricht (4358), Fl.Nr. 47/0, wird vermutet, dass dort eine geringfügige Bauschutt-Auffüllung erfolgt ist. Die Fläche ist durch Maßnahmen zum Rückbau des Bestandsmasten 4 und dessen Fundament betroffen.²⁰⁰

Da durch den Rückbau von Fundamenten, die Einrichtung von Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen oder Zuwegungen im Bereich von Altlasten während der Bauzeit potenziell die Gefahr

¹⁹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 86 = S. 407 ff

¹⁹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 304 f.

¹⁹⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 307f., 308 f.

¹⁹⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 69 = S. 309 f.

²⁰⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 310 f.

des Hervorrufens schädlicher Bodenveränderungen besteht, ist nach Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu entscheiden oder muss anhand der abgestimmten Maßgaben entschieden werden, wie Bodenumlagerungen durchgeführt werden und ob die Fundamente der Bestandsmasten 1 (O28A) und 4 entfernt werden sowie der Bau des Fundaments des Neubaumasten 1N (O28A) erfolgt.²⁰¹

Zudem wird durch die Vermeidungsmaßnahme V4 („Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag“) im Bereich der ehemaligen Deponie ein Abschieben des Oberbodens ausgeschlossen. Die Freisetzung von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen gemäß § 3 BBodSchV können unter der Beachtung der Maßnahmen zum Umgang mit Altlasten ausgeschlossen werden.²⁰²

Die übrigen Altlasten- bzw. Deponieflächen im Untersuchungsraum sind durch das Vorhaben weder anlage- noch baubedingt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit insoweit nicht zu erwarten.

C.2.2.3.5.2 Geotope

Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum befindlichen Geotope kann aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.²⁰³

C.2.2.3.6 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden folgende Auswirkungen betrachtet (Neubau und Rückbau):²⁰⁴

Tabelle 14: Relevante vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
baubedingt	
baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> – baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit); – Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung; – Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung); – Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> – baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) – baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer – Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge

²⁰¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 311.

²⁰² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 311.

²⁰³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 311.

²⁰⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 70 = S. 314.

anlagebedingt	
anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)
anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten – Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

C.2.2.3.6.1 Grundwasser

Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis²⁰⁵ können Belastungen des Grundwassers verhindert werden.

Dies umfasst die strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe und die Lagerung von Baumaterial (ausgenommen Erdmieten) sowie das Abstellen von Baufahrzeugen über Nacht oder bei Nichtgebrauch (ausgenommen Mobilkräne) außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung wird ein fachgemäßes Vorgehen sichergestellt.²⁰⁶

Staub- und Schadstoffemissionen, die bei sachgemäßem Arbeiten entstehen, sind so gering, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.²⁰⁷

Gegen baubedingte Bodenverdichtungen werden ebenfalls entsprechend Maßnahmen getroffen, sodass das Ausmaß baubedingter Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß reduziert wird sowie eventuelle Verdichtungen durch Auflockerung und Rekultivierung behoben werden.²⁰⁸

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau der Bestandsleitung erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser, insbesondere bei Grundwasserböden (Gleye) und Moorböden, kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i. d. R. auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet – eine Einleitung in Stillgewässer ist nicht vorgesehen. So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.2 sowie Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.1.11).

²⁰⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 324; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²⁰⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 324.

²⁰⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 325 f.

²⁰⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326.

Für einen Teil der Neubau-, der Rückbaumasten und der Masten der 110-kV-Leitung kann eventuell eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden. Eine konkrete Beurteilung ist erst im Rahmen der Bauausführungsplanung und nach abschließender Festlegung der mastspezifischen Gründungsart möglich und wird im Zuge der Bauausführungsplanung abschließend geklärt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden standortspezifische Maßnahmen getroffen. Erfahrungsgemäß sind die Grundwasserentnahmemengen und -raten bei erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Realisierung von Mastgründungen aufgrund der relativ geringen Einbindetiefen der Fundamente, der geringen Dauer der Arbeiten und des lediglich lokalen Eingriffs an den Maststandorten eher gering und haben keinen relevanten Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper.²¹⁰

Nach Fertigstellung der Mastfundamente werden sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.²¹¹

Aufgrund der geringen Fundamentgrößen²¹² ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die Fundamente der Neubaumaste können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.²¹³

Voraussichtlich werden alle Fundamente der Bestandsleitung rückgebaut. Die dabei entstehenden Gruben werden entsprechend des Bodenaufbaus mit geeignetem und lokalem Boden wiederverfüllt. Damit bestehen sowohl für den Grundwasserstrom als auch für die Grundwasserneubildung keine relevanten Hindernisse mehr.²¹⁴

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können negative Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Beschaffenheit haben. Die teilweise oder vollständige Entfernung von Gehölz und ggf. auch Bodenvegetation kann bei entsprechender standörtlicher Ausprägung zu einer signifikanten, temporären Nitratbelastung des örtlichen Grundwassers führen. Nach einem Kahlschlag nimmt die Strahlungsintensität am Boden und dadurch bedingt die Bodentemperatur zu.

Gleichzeitig erhöht sich infolge fehlender oder reduzierter Vegetation und dadurch verringerter Interzeptionsverdunstung und Evapotranspiration die Sickerungsrate. Der Anstieg von Temperatur und Bodenfeuchte beschleunigt die mikrobielle Freisetzung von Nitrat aus Biomasse.²¹⁵

Aufgrund geringer Sorptionseigenschaften ist Nitrat vorwiegend mobil in der Bodenlösung zu finden. Sofern es nicht (von möglichst tiefwurzelnder) Vegetation aufgenommen wird, geht Nitrat damit ins Sickerwasser über und kann von dort, abhängig vom geologischen Untergrund, das Grundwasser belasten. Neben Erwärmung und Durchfeuchtung tragen auch die Belüftung des Bodens zur verstärkten Nitratfreisetzung bei. Die Auswirkungen eines Kahlschlags sind abhängig von individuellen Standortfaktoren wie Baumartenzusammensetzung, Bestandsalter, Bodeneigenschaften und Niederschlagsmengen und lassen sich daher nicht verallgemeinern. Durch sukzessive Entfernung von Gehölzen, weitgehenden Erhalt der Bodenvegetation sowie Schonung der Bodenstruktur kann die Nitratfreisetzung verzögert werden und ist vom Ausmaß her geringer.²¹⁶

²¹⁰ Hydrogeologisches Gutachten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01), S. 30.

²¹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

²¹² Vgl. Fundamenttabelle (Planunterlagen Teil C, Unterlage 07.05).

²¹³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

²¹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

²¹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328.

²¹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328.

Gemäß der im hydrogeologischen Gutachten durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte temporäre Zunahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser von max. 0,8 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten „und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasserverordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes. Die prognostizierten temporären maximalen Zunahmen der Nitratkonzentrationen bezogen auf den jeweils gesamten betroffenen Grundwasserkörper bewegen sich in einem Bereich von 0,01 bis 0,8%.“ Es ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach Kahlschlag auf ca. 20-40 mg/l sinken werden.²¹⁷

Unter Berücksichtigung der Überspannung von Wald-/Gehölzbeständen von insgesamt rd. 1,35 ha, der Teilüberspannung von ca. 0,83 ha, der Vermeidungsmaßnahme V2 („Reduzierung der Gehölzeingriffe“)²¹⁸ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch erhöhte Nitratfreisetzung zu erwarten.

Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen²¹⁹ (v. a. A-W21a „Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald“ und A-W21b „Vorwald mit Waldmantelfunktion“) wirken sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung aus. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert. Zudem wird der sich nach dem Rückbau der Bestandsleitung in der Waldschneise entwickelnde Waldbestand Stickstoff binden.²²⁰

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch erhöhte Nitratfreisetzung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang somit auszuschließen. Diese Aussage lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf Wasserschutzgebiete und deren Grundwassereinzugsgebiete übertragen, die einem besonderen Schutz unterliegen. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist daher in diesem Zusammenhang nochmals zu prüfen.²²¹

C.2.2.3.6.2 Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete

Da keine Maststandorte der Neubauleitung in WSG geplant sind, sind anlagebedingte Auswirkungen auf WSG auszuschließen. Die WSG werden durch die Neubauleitung nicht gequert.

Da der Rückbau von Masten während der Bauzeit eine potenzielle Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe über die Baugrube in den Grundwasserkörper darstellt, ist nach Vorlage der Baugrunduntersuchungen in enger Abstimmung mit den Behörden zu entscheiden, welche Mastfundamente der Bestandsleitung im Bereich von Wasserschutzgebieten entfernt werden. Aus den Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete resultieren keine relevanten Auswirkungen, die nicht bereits durch die Betrachtung des Grundwasserkörpers im Allgemeinen erfasst werden.²²²

²¹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328.

²¹⁸ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 5 ff.

²¹⁹ Siehe Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²²⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328 f.

²²¹ Umweltstudie, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01. S. 329.

²²² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 334 f.

C.2.2.3.6.3 Oberflächenwasser (Still- und Fließgewässer)

Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten. Somit können unerwünschte strukturelle Veränderungen sowie Stoffeinträge vermieden werden.²²³

C.2.2.3.6.3.1 Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (temporäre Verrohrung)

Im Bereich der Neubaumaste müssen Fließgewässer für temporäre Zuwegungen zu den Arbeits- und Seilzugflächen gequert werden (außerhalb bestehender Straßen und Wege) oder für Herstellung von Arbeitsflächen und Seilzugflächen gequert werden. Die in diesen Fällen erforderliche Errichtung bauzeitlicher Grabenüberfahrten erfolgt durch die Herstellung einer temporären Grabenverrohrung. Bei kleineren Gräben kann stattdessen auch eine einfache Querung mit Hilfe von Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.) geeignet sein. Gleiches gilt, falls Grabenüberfahrten im Bereich von Arbeitsflächen oder Verbreiterungen bestehender Wege im Bereich von Zuwegungen erforderlich sind.²²⁴

Sofern vorübergehend Provisorien oder Schutzgerüste im Bereich von Oberflächengewässern (i. d. R. Gräben) errichtet werden müssen, werden diese vor Ort so positioniert, dass Stützen und Verankerungen nicht in Bereiche von Gewässern fallen. Bei einer Querung von Gewässern durch Baueinsatzkabel werden vorübergehend Kabelbrücken verlegt, sodass die Gewässer und ihre Uferböschungen nicht beeinträchtigt werden.

Da es sich nur um vorübergehende und lokal sehr begrenzte Gewässerstrukturveränderungen handelt und der ursprüngliche Zustand der Gewässer nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser hierdurch auszuschließen.²²⁵

C.2.2.3.6.3.2 Veränderung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung

Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. Es werden keine gewässerschädlichen Stoffe verwendet und andere Stoffeinträge verhindert, sodass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.²²⁶

Nach Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Eine quantitative Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung sowie durch eine mögliche Einleitung im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen gefördertem Wasser ist besonders unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.²²⁷ Diese legen u.a. fest, dass die Wasserhaltung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wird, dass das im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegte Absenkziel eingehalten wird und dass die Dauer der Absenkungsmaßnahmen auf das notwendige Maß minimiert wird.²²⁸

²²³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 339.

²²⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 345.

²²⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 345 f.

²²⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 346.

²²⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.2 und Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²²⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 346.

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität von Fließgewässern (Vorfluter) durch eine mögliche Einleitung von im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen gefördertem Wasser und daraus potenziell resultierenden Schadstoff-, Schwebstoff- und Staubeinträgen kann ebenfalls durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser²²⁹ ausgeschlossen werden. Diese legen über die oben genannten Punkte hinaus auch fest, dass vor einer Einleitung oder Versickerung erforderlichenfalls Absetzbecken vorgeschaltet werden, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern und Schwebstoffe abzuscheiden.²³⁰

C.2.2.3.6.3.3 Veränderung der Oberflächenqualität durch baubedingte Staub- und Schadstoff-Einträge

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung des Schutzgutes Wasser durch potenzielle Schadstoffeinträge ist unter Berücksichtigung der unter „Auswirkungen auf das Grundwasser“ genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In der Nähe von Oberflächengewässern sind jedoch ergänzend auch mögliche Schwebstoff- und Staubeinträge zu berücksichtigen.²³¹

Im Bereich von gewässernahen Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen können sich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung während der Bauphase ergeben.

Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässern und ihren Uferstreifen durch Staub- und Schadstoffeinträge zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten oder temporär in Anspruch genommenen Flächen (Abstand Fläche zum Gewässer < 10 m) vorsorglich ein staubdichter Bauzaun vorgesehen.

Alternativ kann nach Maßgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung eine wetterabhängige Bepflanzung der temporär in Anspruch genommenen Flächen mit Wasser erfolgen, um eine Staubaufwirbelung zu unterdrücken. Falls es bei der Zwischenlagerung von Erdaushub zu längeren Lagerzeiten kommt, wird eine Zwischenbegrünung vorgesehen, um eine mögliche Erosion und damit Schwebstoff- und Staubeinträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Zudem wird auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der vorherige Zustand wiederhergestellt.²³²

Die Risiken einer Verschmutzung von Oberflächengewässern können durch strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG zu Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Arbeitsblatt DWA-A 779), Lagerung von Baumaterial außerhalb von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten sowie durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächenwassern durch baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.²³³

C.2.2.3.6.3.4 Anlagebedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – Eingriffe in Gewässerrandstreifen

Alle Neubaumasten sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Neubaumasten 100, 112aN (E95), 1b (O28B), 1c (O28B), 138, 147, 190, 226 und 1N (B160B) wird indes der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten.

²²⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.2 und Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²³⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 347.

²³¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 347.

²³² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 347 f.

²³³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348.

Somit werden die Neubaumasten teilweise im Bereich der Uferstreifen aufgestellt, sodass auch Gewässerrandstreifen gemäß Art. 21 BayWG betroffen sein können. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)²³⁴ entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt oder werden Kompensationsmaßnahmen (Neubaumasten 1b (O28B) und 147) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.²³⁵

C.2.2.3.6.3.5 Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag

Großflächige Kahlschläge in bewaldeten Gebieten können auch unmittelbar benachbarte Oberflächengewässer beeinträchtigen. Eine Steigerung der Nitrifikationsrate erhöht die Nitratbelastung des Zwischenabflusses, was zur Eutrophierung des Oberflächengewässers führen kann. Da ein Wegfall oder eine Verminderung der Vegetationsdecke die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens erhöhen kann, kann dies unter ungünstigen standörtlichen Voraussetzungen (Bodenart, Hangneigung) zudem zu einer verstärkten Trübung nahegelegener Oberflächengewässer führen. Die Beeinträchtigung des Licht- und Nährstoffhaushaltes kann den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer beeinträchtigen. Auf Grundlage der im Hydrogeologischen Gutachten durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte Zunahme der Nitratkonzentrationen von 0,8 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach Kahlschlag auf ca. 20-40 mg/l sinken werden.²³⁶

Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt befinden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen.

In diesem Zusammenhang wirken sich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermindern aus: Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, nach Möglichkeit werden der Unterwuchs und die Wurzelstöcke im Boden belassen. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung und dadurch auch die Eutrophierung der Oberflächengewässer minimiert.²³⁷

Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen²³⁸ (v. a. A-W21a/b, Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald) wirken sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung aus. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.²³⁹

²³⁴ Vermeidungsmaßnahme V3, Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff.

²³⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348.

²³⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348 f.

²³⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 349.

²³⁸ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²³⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 349.

C.2.2.3.6.3.6 Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper, Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) „keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen [...] Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden.“

Ein Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot oder dem Verbesserungsgebot für oberirdische Gewässer gemäß WRRL besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der bestehenden Maste keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß § 27 WHG gegeben.²⁴⁰

C.2.2.3.6.4 Überschwemmungsgebiete

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Waldnaab liegen weder Masten der Neubauleitung noch Masten der Rückbauleitung.

Das Überschwemmungsgebiet liegt zu rd. 0,5 ha im Schutzstreifen der Neubauleitung und ist nur sehr kleinräumig durch temporäre Flächeninanspruchnahme für ein Schutzgerüst zwischen den Neubaumasten 169 und 170 betroffen.

In den Bereichen, in denen der Schutzstreifen der Neubauleitung das Überschwemmungsgebiet quert, liegt zwar Auwald (vgl. Biotop- und Nutzungstyp L512 – Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung²⁴¹) vor, jedoch wird dieser vollständig überspannt. Die Endwuchshöhe der bestehenden Waldbestände wurde dabei berücksichtigt.

Gemäß Vermeidungsmaßnahme V16 („Schleiffreier Vorseilzug“)²⁴² wird das Vorseil bei der Beseilung schleiffrei gezogen.²⁴³

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Seibertsbaches ist die Errichtung des Neubaumasts 119 geplant. Des Weiteren befindet sich der Bestandsmast 96 innerhalb des Überschwemmungsgebiets.

Nach § 78 Abs. 4 WHG sind Bauvorhaben (wie z. B. Freileitungsmasten) in festgesetzten und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen können jedoch unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2 WHG (sowohl hinsichtlich festgesetzter als auch hinsichtlich vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, § 78 Abs. 8 WHG) erteilt werden.

Ferner ist die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Dies gilt nach § 78a Abs. 6 WHG sowohl für festgesetzte als auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes ist in vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten keine Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart vorgesehen. Der bestehende Hochwasserschutz wird vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt.²⁴⁴

²⁴⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 349.

²⁴¹ Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen (Planunterlage Teil C, Unterlage 11.01.02).

²⁴² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.3 sowie Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²⁴³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 349 f.

²⁴⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 350.

Mögliche Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete sind daher im Bereich des Neubaumasts 119 und des Bestandsmasts 96 zu prüfen.

Beim geplanten Rückbau des Bestandsmasts 96 handelt es sich nicht um eine Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet nach Durchführung des Rückbaus sind auszuschließen.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Neubaumast 119 ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalterausms auszugehen.²⁴⁵

Das Vorhaben wird im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes keine relevanten Auswirkungen auf das Retentionsvolumen oder die Abflussgeschwindigkeit haben. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2 WHG für die Ausnahmegenehmigung für Masten und Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind erfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.²⁴⁶

C.2.2.3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Anlagen- und baubedingt werden mehrere Waldflächen in der Weise in Anspruch genommen, dass Bäume gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen bzw. mit einer Wuchshöhenbeschränkung versehen werden.

Als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen, in den neuen Waldschneisen überwiegend Vorwald zu entwickeln. Hierdurch kann einer Aufheizung oder der Bildung von Kaltluftseen entgegengewirkt werden.

Im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung ist nach Aufhebung der Aufwuchsbeschränkungen in Teilbereichen die Anlage von Wald vorgesehen (Ersatzaufforstungen). Durch die Entwicklung von Vorwald im neuen Schutzstreifen und von Wald im aufgehobenen Schutzstreifen der Bestandsleitung können die auftretenden Beeinträchtigungen der Klimafunktionen vermindert bzw. kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sind hierdurch nicht zu erwarten.

Die sich maßgeblich am Relief orientierenden Kalt- und Frischlufttransportbahnen werden durch die Neubauleitung nicht beeinträchtigt.²⁴⁷

Die CO₂-Bilanzierung ergibt, dass durch den Waldeinschlag, die Anlage des Schutzstreifens sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen im Wald (Worst Case), für die vom 380/110-kV-Ersatzneubau betroffenen 151,6 ha Wald zukünftig pro Jahr ca. 1.905 t CO₂ nicht mehr in Form von neugebildeter Biomasse der Bäume gebunden werden können.²⁴⁸

Durch multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen (A-W21a Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald; A-W21b Anlage/Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion²⁴⁹) sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens können die auftretenden Funktionsverluste gemindert bzw. ausgeglichen werden. Des Weiteren kommt es durch die im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen auftretenden intensivierten Bodennutzung zu einer vermehrten Kohlenstoffbindung im Boden.

²⁴⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 351.

²⁴⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 351.

²⁴⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 358 f.

²⁴⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 359.

²⁴⁹ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 134 ff.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft resultieren.²⁵⁰

C.2.2.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

C.2.2.3.8.1 Bodendenkmäler/Vermutungsflächen

Trotz einer auf den Informationen des BLfD (2022) basierenden Planung der Neubauleitung war es aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Bodendenkmäler bzw. Vermutungsflächen nicht immer möglich, die Inanspruchnahme dieser Flächen zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum UW Etzenricht zu vermeiden.

Da Bodendenkmäler in der Regel relativ oberflächennah anzutreffen sind, führen sowohl baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente als auch anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahmen durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen zum Verlust kultur- und siedlungsgeschichtlicher Funde aus früheren Epochen.²⁵¹

Eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstandsfläche stellt bei Bodendenkmälern und Vermutungsflächen eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar und wird unter dem Konflikt KD1 („Verlust von Bodendenkmälern durch Neu- und Rückbau der Masten“) zusammengefasst.

Für die betroffenen Maststandorte ist eine archäologische Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich, die ggf. eine archäologische Ausgrabung, Dokumentation von Befunden und Bergung von Funden umfasst.²⁵² Dafür ist ein zeitlich ausreichender Vorlauf zu den eigentlichen Baumaßnahmen einzuplanen.

In den Bereichen betroffener Bodendenkmäler und Vermutungsflächen ist eine baubedingte Flächeninanspruchnahme der dort verorteten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen durch Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Provisorien, Zuwegungen und Schutzgerüste gegeben. Um eine Beschädigung und damit eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf Bodendenkmäler bzw. Vermutungsflächen im Bereich bauzeitlich beanspruchter Flächen zu verhindern, finden die Arbeiten unter Einhaltung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahme V4 („Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag“) statt.²⁵³ Zudem können durch die Auslage von Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o.ä.)²⁵⁴ baubedingte Erschütterungen gemindert und das Risiko von Beschädigungen deutlich reduziert werden. Sollte die Verminderungsmaßnahme V4 z.B. infolge Lieferengpässen für die erforderlichen Lastverteilplatten nicht durchführbar sein, erfolgt im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen zur Vermeidung des Konflikts KD1 eine archäologische Baubegleitung (vgl. V_{Archäologische Baubegleitung}²⁵⁵).

²⁵⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 360.

²⁵¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 427.

²⁵² Maßnahmenblatt V_{archäologische Baubegleitung}, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 59 f.

²⁵³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 427.

²⁵⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.

²⁵⁵ Maßnahmenblatt V_{Archäologische Baubegleitung}, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 59 f.

Werden im Rahmen der baulichen Umsetzung bislang unbekannte Bodendenkmäler aufgefunden, müssen diese umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem BLfD angezeigt (die Vorhabenträgerin wird die Anzeige beiden genannten Behörden gegenüber erstatten²⁵⁶) und eine archäologische Baubegleitung herangezogen werden.

Durch die Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die nicht vermeidbaren erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Bodendenkmäler und Vermutungsflächen ausgeglichen.²⁵⁷

C.2.2.3.8.2 Baudenkmäler/Landschaftsprägende Denkmäler

Da der Ersatzneubau im Bereich der Neubaumasten 95 bis 124 und 188 bis 226 weitgehend in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring verläuft, kommt es sowohl im Fall von Baudenkmälern als auch landschaftsprägenden Denkmälern zu keiner Neuzerschneidung von Sichtachsen.

Die Neubaumasten sind jedoch i. d. R. höher als die Bestandsmasten des bestehenden Ostbayernrings²⁵⁸, wodurch sich die Sichtbarkeit im Untersuchungsraum geringfügig erhöhen wird.²⁵⁹ Für die Bogenbrücke über die Fichtelnaab und die Burg Neuhaus bei Windischeschenbach (Inv.Nrn. D-3-74-168-46 und D-3-74-168-33) wird sich die Entfernung zur Freileitung durch den Ersatzneubau aufgrund der Umbeseilung und zukünftig anhaltenden Nutzung der Bestandsmasten 55 bis 58 (neue Bezeichnung: 2 (B160A), 3 (B160A), 4 (B160A) und 5 (B160A)) nicht verändern, sodass der bisher bestehende Status quo der visuellen Wahrnehmbarkeit in beiden Fällen erhalten bleiben und keine zusätzliche Belastung auftreten wird.

Für die meisten Baudenkmäler wie auch landschaftsprägenden Denkmäler kann durch den 380/110-kV-Ersatzneubau eine Abstandszunahme erreicht werden. Größtenteils entfallen hierdurch bisher bestehende Sichtbeziehungen zur Freileitung. Lediglich im Fall eines Wegkreuzes bei Kotzau (Inv.Nr. D-3-74-144-31) erhöht sich aufgrund der geringeren Distanz die visuelle Wahrnehmbarkeit leicht.

Insgesamt kommt es jedoch zu keiner größeren visuellen Wahrnehmbarkeit der Neubauleitung, sodass mit dem Neubau insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen werden.²⁶⁰

C.2.2.3.8.3 Sonstige Sachgüter

Durch die geplante Neubauleitung müssen Straßen und Bahnlinien gequert werden. Diesbezüglich sind keine Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Bestand bzw. die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten, da immer ein ausreichender Abstand zum jeweiligen Verkehrsweg vorgesehen ist. Der laufende Betrieb wird bis auf kurzzeitige Behinderungen nicht eingeschränkt.²⁶¹

Querungen von Leitungsinfrastrukturen treten innerhalb des Untersuchungsraums der Neubauleitung mehrfach auf. Durch eine entsprechende Positionierung der Maste konnten Beeinträchtigungen vermieden werden. Bei Querungen oder einem nahen Parallelverlauf von Gasleitungen und der Neubauleitung kann es im Betrieb der Freileitung zu induktiven Langzeit- und Kurzzeitbeeinflussungen der Rohrleitungen kommen. Das Ausmaß der Beeinflussung darf

²⁵⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 428.

²⁵⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 428.

²⁵⁸ Vgl. Mastliste (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.02).

²⁵⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 439, Tabelle 91 = S. 441 ff.

²⁶⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 451.

²⁶¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 451.

sich nur in bestimmten Bereichen bewegen und wird durch gutachterliche Einschätzungen oder Berechnungen ermittelt. Bei festgestellten Überschreitungen ist eine entsprechende Abstimmung mit den Leitungsbetreibern erforderlich.²⁶²

Sowohl für die innerhalb des UR bereits bestehenden als für die in Planung befindlichen Photovoltaikanlagen gehen durch den 380/110-kV-Ersatzneubau keine negativen Auswirkungen in Form von Nutzungseinschränkungen einher. Zwar erfahren die beiden nordöstlich von Wiesau verorteten Abbaugebiete von Ton durch den Ersatzneubau eine Abstandsabnahme zum Freileitungsverlauf, doch tritt insoweit weder eine Überspannung, noch eine Nutzungseinschränkung auf.²⁶³

Die Fläche des freiwerdenden alten Schutzstreifens übersteigt die durch den neuen Schutzstreifen zu beanspruchende Fläche. Aufgrund der in einigen Bereichen geringen Distanz zwischen rückzubauender Bestandsleitung und 380/110-kV-Ersatzneubau wird sich eine Fläche von 30,2 ha nach Aufhebung des alten Schutzstreifens zukünftig erneut innerhalb des neuen Schutzstreifens befinden.

Für den Schutzstreifen der Neubauleitung ist mit Blick auf die Abstände der Leiterseile zum Boden eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausschließlich im Bereich zwischen den Mastestielen tritt eine gänzliche Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flächen auf.²⁶⁴ Nutzungseinschränkungen ergeben sich für den Anbau einiger Sonderkulturen sowie für die forstwirtschaftliche Nutzung. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen treten für sonstige Sachgüter nicht auf.²⁶⁵

C.2.2.3.9 Schutzgut Fläche

Durch den Bau der verfahrensgegenständlichen Neubauanlage kommt es zu einer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Der Rückbau der Bestandsleitung ist hingegen lediglich mit einer temporären Flächeninanspruchnahme verbunden.

Im Bereich der neuzubauenden Masten werden Flächen neu versiegelt (Mastaufstandsflächen), während durch den Rückbau der Bestandsleitung Flächen entsiegelt werden. Im Bereich der Bestandsmasten 58 bis 55 bleibt die derzeitige Versiegelung bestehen.²⁶⁶

Insgesamt wird im Planfeststellungsabschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum UW Etzenricht rd. 2,3 ha Fläche dauerhaft durch die Mastaufstandsflächen neu beansprucht. Diese Fläche verteilt sich kleinräumig und punktuell auf 149 Maststandorte. Durch den Rückbau der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitungen werden insgesamt 119 Masten rückgebaut und dadurch eine Fläche von über 1,05 ha entsiegelt²⁶⁷. Die durch den Mast- und Fundamentrückbau entsiegelten Flächen werden gemäß Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (nach Bauende)) wieder rekultiviert.²⁶⁸ Somit stehen diese Flächen und ihre ökologischen Funktionen nach Bauende dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung.

Daraus resultiert eine Netto-Neuversiegelung im Umfang von ca. 1,25 ha. Diese stellt sich im Verhältnis zur Standzeit als sehr gering dar, sodass für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.²⁶⁹

²⁶² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 451.

²⁶³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 451.

²⁶⁴ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Kapitel 7.3.

²⁶⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 452 f.

²⁶⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 454.

²⁶⁷ Gemeint ist Rückbau i. S. v. wirksam für die Entsiegelung. Bei drei von 122 Bestandsmasten verbleiben die Fundamente im Boden und stellen daher keine Entsiegelung dar.

²⁶⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.3 sowie Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

²⁶⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 455 f., Tabelle 95 = S. 455.

C.2.2.3.10 Wechselwirkungen und zusammenwirkende Vorhaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Unter Wechselwirkungen sind insbesondere Wirkungsverlagerungen sowie Sekundäreffekte durch Wirkungspfade zu verstehen. Weiterhin kann es zu gegenseitigen Beeinflussungen unterschiedlicher Wirkungen kommen, die es zu berücksichtigen gilt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen. Zudem ist gemäß Anlage 4 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. ff UVPG bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen.²⁷⁰

Gemäß Anlage 4 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. ff UVPG ist auch das „Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten“ zu berücksichtigen und zu hinterfragen, ob Wirkungen anderer Projekte zu veränderten Umweltauswirkungen führen können.

Folgende Vorhaben sind dabei mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben als zusammenwirkend zu betrachten:²⁷¹

- 380/110-kV-Ersatzneubau Ostbayernring, Abschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz,
- 380/110-kV-Ersatzneubau Ostbayernring, Abschnitt UW Etzenricht – Schwandorf,
- Änderungen des UW Etzenricht (Ersatzneubau 380-kV-UW Etzenricht und Änderung der Anbindung der Leitung B111 an das Umspannwerk Etzenricht),
- Erweiterung der MEGAL – Gasverdichtungsanlage Rothenstadt/Weiden i.d.OPf.,
- Windpark Gramlhof.

Das Vorhaben SuedOstLink ist noch nicht genehmigt bzw. verfügt über keine behördliche Zulassung, weswegen die Auswirkungen noch nicht verlässlich absehbar sind. Eine Berücksichtigung als zusammenwirkendes Vorhaben ist daher nicht möglich.²⁷²

C.2.2.3.10.1 Planfeststellungsabschnitte UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – UW Etzenricht²⁷³

Der verfahrensgegenständliche 380/110-kV-Ersatzneubau führt den Planfeststellungsabschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze ab ebendieser in Richtung Süden (UW Etzenricht) fort. Der Planfeststellungsabschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze orientiert sich an der dort befindlichen Bestandsleitung.

²⁷⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 474.

²⁷¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 475 f.

²⁷² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 476 mit Verweis auf den Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Kapitel 1.7.

²⁷³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 478 ff.

C.2.2.3.10.1.1 Schutzgut Mensch

Die durch den 380/110-kV-Ersatzneubau induzierten Schallemissionen beschränken sich im Betrieb auf die sog. Koronageräusche. Im Hinblick auf diese werden bei beiden Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung deutlich unterschritten.

Eine Kumulation hinsichtlich baubedingter Schallemissionen kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Bauphasen ausgeschlossen werden.²⁷⁴

C.2.2.3.10.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei beiden Vorhaben sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Kollisionen mit dem Erdseil sowie Verdrängungseffekte durch Meidung von vertikalen Strukturen durch die Höchstspannungsleitung nicht auszuschließen.

Im näheren Umfeld der Regierungsbezirksgrenze (Wirkweite 1.000 m) wurden Hinweise auf Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie Flugbewegungen des Schwarzstorch festgestellt. Zudem liegt ein Seeadlerhorst im Bereich der Regierungsbezirksgrenzen (Wald zwischen Konnersreuth und Pechbrunn). Daher können hier kumulierende Wirkungen zwischen den beiden Vorhaben auftreten.

Der Schwarzstorch konnte allerdings nur mit einer Flugbewegung beobachtet werden, sodass nicht von einer hohen Aktivität auszugehen ist. Auch beim Seeadlerhorst kann davon ausgegangen werden, dass die hauptsächliche Raumnutzung innerhalb der geeigneten Nahrungshabitate im Umfeld des Horstes erfolgt und nur gelegentlich Leitungsquerungen im angrenzenden Trassenverlauf UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze erfolgen. Außerdem wird beim Abschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze eine Erdseilmarkierung durchgeführt, die das Kollisionsrisiko dort ebenfalls herabsetzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch beide Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt können Höchstspannungsfreileitungen als vertikale Strukturen bei Offenland bewohnenden Vogelarten zu einer (teilweisen oder vollständigen) Meidung und damit zu einer Entwertung von Vogellebensräumen führen. Da im Umfeld der Regierungsbezirksgrenze mit Vorkommen der Feldlerche gerechnet werden muss, könnten hier kumulierende Wirkungen zwischen den beiden Vorhaben zustande kommen und den Meideffekt verstärken.

Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Ostbayernring in geringer Entfernung (zwischen 40 m und 65 m) zur Neubauleitung ist lediglich von einer kleinflächigen zusätzlichen Entwertung auszugehen, welche im Rahmen des Konflikts KF2 behandelt und ausgeglichen wird. Des Weiteren findet ein Ausgleich gemäß der Planfeststellungsunterlagen zum Abschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze statt, sodass der in Bezug auf vorkommende Brutpaare mögliche zusätzliche Habitatverlust gänzlich berücksichtigt wird.

Eine Kumulation beider Vorhaben, die zu einer Erhöhung von nachteiligen Umweltauswirkungen führte, kann mithin ausgeschlossen werden.²⁷⁵

²⁷⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 478.

²⁷⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 478 f.

C.2.2.3.10.1.3 Schutzgut Boden

Durch die Neubaumasten werden zwar unterschiedliche Böden in Anspruch genommen (Konflikt KBo1). Diese werden aber im Zuge der Kompensation für Biotop- und Nutzungstypen mit ausgeglichen²⁷⁶, sodass hier keine nachteiligen Umweltauswirkungen erhalten bleiben.

Außerdem kommt es aufgrund der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} und der Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)²⁷⁷ zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Boden durch den Wirkfaktor „Anlage- und baubedingter Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen“.

Dies ist für den Planfeststellungsabschnitt UW Mechlenreuth bis Regierungsbezirksgrenze gleichermaßen vorgesehen. Eine Kumulation beider Vorhaben kann ausgeschlossen werden.²⁷⁸

C.2.2.3.10.1.4 Schutzgut Wasser

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer durch den Wirkfaktor „Veränderung der Qualität von Grundwasser- und Oberflächengewässer“. Die in der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V_{Wasser} ²⁷⁹ formulierten Vorgaben zu Einleitungen in Oberflächengewässer bzw. der großflächigen Versickerung von Baustellenwässern (unter Einbezug der zuständigen Behörden) verhindern Einträge von Stoffen in Gewässer; die Bildung von Grundwasser ist weiterhin möglich.

Dies ist für den Planfeststellungsabschnitt UW Mechlenreuth bis Regierungsbezirksgrenze ebenso vorgesehen.

Eine Kumulation beider Vorhaben ist auszuschließen, zumal die Bauausführung auch zeitlich getrennt voneinander stattfindet.²⁸⁰

C.2.2.3.10.1.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung werden hinsichtlich der Raumwirksamkeit durch beide Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Dort wo beide Freileitungen aufeinandertreffen, kommt es zu einer Überlagerung der Raumwirkung.

Allerdings besteht diese Raumwirksamkeit bereits durch die Bestandsleitung, die nach Inbetriebnahme des Neubaus zurückgebaut wird, sodass es zu keiner Verstärkung der bereits ermittelten Beeinträchtigung im Landschaftsbild kommt. Die durch die Raumwirkung des neuen Ostbayernrings verursachten erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung werden über Ersatzgeldzahlungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV kompensiert.²⁸¹

²⁷⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7 = S. 515 ff.

²⁷⁷ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 65 ff. und S. 8 ff.

²⁷⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 479.

²⁷⁹ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 72 ff.

²⁸⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 480.

²⁸¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 480.

C.2.2.3.10.2 Planfeststellungsabschnitte UW Etzenricht – Schwandorf und Regierungsbzirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – UW Etzenricht²⁸²

Der Planfeststellungsabschnitt UW Etzenricht – Schwandorf führt der Leitungsverlauf des 380/110-kV-Ersatzneubaus ab dem UW Etzenricht in Richtung Süden fort. Er orientiert sich dort an der Bestandsleitung.

C.2.2.3.10.2.1 Schutzgut Mensch

Die durch den 380/110-kV-Ersatzneubau induzierten Schallemissionen beschränken sich im Betrieb auf die sog. Koronageräusche. Im Hinblick auf diese werden bei beiden Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung deutlich unterschritten.

Eine Kumulation hinsichtlich baubedingter Schallemissionen kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Bauphasen ausgeschlossen werden.²⁸³

C.2.2.3.10.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Gefahr von Vogelschlag wird im näheren Umfeld des UW Etzenricht generell als niedrig eingeschätzt.

Dort sind keine Vorkommen vogelschlagempfindlicher Brutvogelarten bekannt (Wirkweite 1.000 m), handelt es sich um keinen Bereich mit regelmäßigen Pendelbewegungen zwischen Brut- und Nahrungshabitat von Großvögeln (z.B. Schwarzstorch), weisen die umgebenden Äcker keine potenzielle Eignung als Rastgebiet vogelschlagempfindlicher Gastvogelarten (z.B. Kiebitz, Gänse) auf und liegen keine Vogelschutzgebiete in der Nähe.

Anlagebedingt können Höchstspannungsfreileitungen als vertikale Strukturen bei Offenland bewohnenden Vogelarten zu einer (teilweisen oder vollständigen) Meidung und damit zu einer Entwertung von Vogellebensräumen führen. Da im Umfeld des UW Etzenricht mit Vorkommen der Feldlerche gerechnet werden muss, könnten hier kumulierende Wirkungen zwischen den beiden Vorhaben zustande kommen und den Meideffekt verstärken.

Aufgrund der Vorbelastung durch natürliche vertikale Strukturen bzw. aufgrund des infrastrukturell stark vorgeprägten Raumes ist im Umfeld des UW Etzenricht lediglich von einer kleinflächigen zusätzlichen Entwertung auszugehen, welche im Rahmen des Konflikts KF2 behandelt und ausgeglichen wird. Des Weiteren findet ein Ausgleich gemäß der Planfeststellungsunterlage zum Abschnitt UW Etzenricht – Schwandorf statt, sodass der in Bezug auf vorkommende Brutpaare mögliche zusätzliche Habitatverlust gänzlich berücksichtigt wird.

Eine Kumulation beider Vorhaben, die zu einer Erhöhung von nachteiligen Umweltauswirkungen führen, kann mithin ausgeschlossen werden.²⁸⁴

C.2.2.3.10.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Neubaumasten werden zwar unterschiedliche Böden in Anspruch genommen (Konflikt KBo1). Diese werden aber im Zuge der Kompensation für Biotop- und Nutzungstypen mit ausgeglichen²⁸⁵, sodass hier keine nachteiligen Umweltauswirkungen erhalten bleiben.

²⁸² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 481 ff.

²⁸³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 482.

²⁸⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 482.

²⁸⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7 = S. 515 ff.

Außerdem kommt es aufgrund der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} und der Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)²⁸⁶ zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Boden durch den Wirkfaktor „Anlage- und baubedingter Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen“.

Dies ist für den Planfeststellungsabschnitt UW Etzenricht bis Schwandorf gleichermaßen vorgesehen. Eine Kumulation beider Vorhaben kann ausgeschlossen werden.²⁸⁷

C.2.2.3.10.2.4 Schutzgut Wasser

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer durch den Wirkfaktor „Veränderung der Qualität von Grundwasser- und Oberflächenwasser“. Die in der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V_{Wasser} ²⁸⁸ formulierten Vorgaben zu Einleitungen in Oberflächengewässer bzw. der großflächigen Versickerung von Baustellenwässern (unter Einbezug der zuständigen Behörden) verhindern Einträge von Stoffen in Gewässer; die Bildung von Grundwasser ist weiterhin möglich.

Dies ist für den Planfeststellungsabschnitt UW Etzenricht bis Schwandorf ebenso vorgesehen.

Eine Kumulation beider Vorhaben ist auszuschließen, zumal die Bauausführung auch zeitlich getrennt voneinander stattfindet.²⁸⁹

C.2.2.3.10.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung werden hinsichtlich der Raumwirksamkeit durch beide Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Dort wo beide Freileitungen aufeinandertreffen, kommt es zu einer Überlagerung der Raumwirkung.

Allerdings besteht diese Raumwirksamkeit bereits durch die Bestandsleitung, die nach Inbetriebnahme des Neubaus zurückgebaut wird, sodass es zu keiner Verstärkung der bereits ermittelten Beeinträchtigung im Landschaftsbild kommt. Die durch die Raumwirkung des neuen Ostbayernrings verursachten erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung werden über Ersatzgeldzahlungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV kompensiert.²⁹⁰

C.2.2.3.10.3 380/110-kV-Ersatzneubau und Änderung des UW Etzenricht²⁹¹

Im Zuge des Ersatzneubaus wird das UW Etzenricht neu angebunden (neue Anschlussleitung B160B) bzw. vollständig erneuert.

C.2.2.3.10.3.1 Schutzgut Mensch

Die durch den 380/110-kV-Ersatzneubau induzierten Schallemissionen beschränken sich im Betrieb auf die sog. Koronageräusche. Im Hinblick auf diese werden bei beiden Vorhaben die

²⁸⁶ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 65 ff. und S. 8 ff.

²⁸⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 479.

²⁸⁸ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 72 ff.

²⁸⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 480.

²⁹⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 480.

²⁹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 484 ff.

Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung deutlich unterschritten.

Eine Kumulation hinsichtlich baubedingter Schallemissionen kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Bauphasen ausgeschlossen werden.²⁹²

C.2.2.3.10.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das in Rede stehende Vorhaben können kumulative Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gemäß LBP mit artenschutzrechtlichem Beitrag sind mit dem Umbau des Umspannwerks baubedingte Lichtemissionen und Störungen durch Baustellenverkehr sowie Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung verbunden.

Mit Einhaltung der Rodungszeitpunkte und der Errichtung eines Reptilienschutzzaunes werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Vom Umspannwerk ausgehende betriebsbedingte Lärmemissionen können durch neue technische Standards reduziert werden und haben eine vergleichsweise geringe Reichweite. Im Umfeld brütende Vogelarten werden laut LBP keinerlei relevanten Störungen ausgesetzt sein. Von einer erhöhten Gefährdung für Vögel durch Kollisionen (Leitungsanflug) ist beim neuen Umspannwerk nicht auszugehen, da es zu keinen wesentlichen Veränderungen der bestehenden Rauminanspruchnahme gegenüber dem bisherigen Zustand kommt (Vorbelastung).

Die Inanspruchnahme von Gehölzen, Überbauung von Frischwiesen und Extensivrasen sowie die Auffüllung bzw. Abgrabung in der Mitte der bestehenden Schaltanlage werden durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen innerhalb und randlich außerhalb des Umspannwerkes ausgeglichen.

Im Umfeld des Neubaumastes 1 des verfahrensgegenständlichen Vorhabens gibt es eine flächenmäßige Überschneidung der beiden Vorhaben: Auf der Arbeitsfläche dieses Neubaumastes sind auf einer bestehenden Ackerfläche die Ausgleichsmaßnahmen A1 („Entwicklung von Wasserröhricht durch Sukzession“), A2 („Entwicklung einer Feucht- /Nasswiese“) und A3 („Anlage von Feuchtgebüsch“) für das Umspannwerk geplant. Die für das Umspannwerk vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend angepasst, um den Bau des genannten Neubaumastes nicht zu behindern.²⁹³

C.2.2.3.10.3.3 Schutzgut Boden

Im Rahmen des Umbaus des Umspannwerkes finden Bodenverdichtungen auf bereits beeinträchtigten Böden statt. Hieraus resultierende Umweltauswirkungen werden minimiert, indem, wenn erforderlich, Lastverteilungsmatten genutzt werden, um die Verdichtung zu verringern.

Bei einer Kumulation beider Vorhaben kommt es nicht zu einer Verstärkung der Auswirkungen. Im Übrigen werden auch im verfahrensgegenständlichen Vorhaben die Bodenverdichtung durch Lastverteilungsmatten sowie Beeinträchtigungen durch die allgemeine Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} ²⁹⁴ vermieden.²⁹⁵

²⁹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 485.

²⁹³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 485 f.

²⁹⁴ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 65 ff.

²⁹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 486.

C.2.2.3.10.3.4 Schutzgut Wasser

Der Umbau des Umspannwerkes berührt das Schutzgut Wasser nicht. Daher kommt es zu keiner Kumulation mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben.²⁹⁶

C.2.2.3.10.3.5 Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Umbaus des Umspannwerkes kommt es zu lediglich unwesentlichen Änderungen der bestehenden Rauminanspruchnahmen (Vorbelastung). In Bezug auf die bestehende Situation ergeben sich keine signifikanten Änderungen. Eine kumulative Wirkung kann ausgeschlossen werden.²⁹⁷

C.2.2.3.10.4 380/110-kV-Ersatzneubau und Erweiterung der MEGAL-Gasverdichtung Rothenstadt/Weiden i.d.OPf.²⁹⁸

Die Open Grid Europe GmbH erweitert die MEGAL (Mittel-Europäische Gasleitung) – Gasverdichtungsstation Rothenstadt/Weiden i.d.OPf. zur Steigerung der Transportkapazität.

C.2.2.3.10.4.1 Schutzgut Mensch

Durch die Erweiterung der Gasstation können v.a. Beeinträchtigungen durch Baulärm entstehen. Eine Kumulation der baubedingten Schallemissionen beider Vorhaben kann jedoch aufgrund der sich nicht überschneidenden Bauphasen ausgeschlossen werden.

Da keine vom 380/110-kV-Ersatzneubau ausgehenden relevanten Emissionen noch auf eine Entfernung von mehr als 1 km wirken, kommt es auch hinsichtlich anlagebedingter Schallemissionen zu keiner Kumulation.²⁹⁹

C.2.2.3.10.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Entfernung der Station zum verfahrensgegenständlichen Neubau liegt einzig der Wirkfaktor „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ innerhalb der Reichweite der Gasverdichtungsstation. Da letztere aber keine Kollisionsgefahr für Vögel darstellt, treten insoweit auch keine kumulativen Wirkungen auf.³⁰⁰

C.2.2.3.10.4.3 Schutzgut Boden

Bei der Erweiterung der Gasverdichtungsstation kommt es zu einer Neuversiegelung überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, die eine Veränderung der Bodenstruktur und -funktion hervorruft. Vermieden wird Versiegelung von Boden hingegen bei der Verlegung von Rohren, indem diese unterirdisch erfolgt, sodass die Oberfläche nach dem Bau wieder begrünt werden kann.

Im verfahrensgegenständlichen Vorhaben kommt es bei Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} und der Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)³⁰¹ zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Boden.

²⁹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 486.

²⁹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 486.

²⁹⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 487 ff.

²⁹⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 487.

³⁰⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 487 f.

³⁰¹ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 65 ff. und S. 8 ff.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden kann eine Kumulation beider Vorhaben ausgeschlossen werden.³⁰²

C.2.2.3.10.4.4 Schutzgut Wasser

Weder bei der Gasverdichtungsstation, noch im verfahrensgegenständlichen Vorhaben kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von bzw. nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer.³⁰³

C.2.2.3.10.4.5 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der räumlichen Entfernung von mehr als 1 km der Vorhaben zueinander können kumulative Wirkungen durch die Rauminanspruchnahme für das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Soweit im Übrigen bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung des Ostbayernrings, welche nach Fertigstellung des Neubaus entfernt werden wird, besteht, wird diese Belastung letztlich nur leicht visuell verschoben.³⁰⁴

C.2.2.3.10.5 380/110-kV-Ersatzbau und Windpark Gramlhof

Geplant ist der Bau einer einzelnen Windkraftanlage (Nabenhöhe 109 m, Gesamthöhe 150 m) auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemarkung Wildenreuth (Gemeinde Erbdorf). Der Abstand zwischen diesem und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben beträgt rd. 2.500 m.

Der Rechtsstreit um die Genehmigung für die Windenergieanlage befindet sich im Berufungsverfahren; eine Genehmigung liegt gegenwärtig nicht vor.

Da die in Rede stehende WEA bis auf Weiteres nicht gebaut wird, entfällt eine Betrachtung des Zusammenwirkens mit den verfahrensgegenständlichen Vorhaben.³⁰⁵

C.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die aufgezeigten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind gemäß § 25 UVPG zu bewerten. Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, die ihnen tatsächlich gebühren. Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.³⁰⁶

Bewertungsmaßstäbe sind ausweislich § 25 UVPG die geltenden Gesetze. Die Bewertung ist mithin nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzgebunden. Fehlt es an hinreichend operationalen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem

³⁰² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 488.

³⁰³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 488 mit Verweis auf die Vermeidungsmaßnahme V_{Wasser} – vgl. Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 72 ff.

³⁰⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 488.

³⁰⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 489.

³⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03, EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09.

die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüberhinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt.

Die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, erfolgt im Übrigen mangels näher konkretisierender Standards als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen in einem qualitativ-verbalel Sinne. Dies ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise.³⁰⁷ Methodisch bietet sich die Bewertung nach einem einheitlichen Schema an. Hier wird auf die Rahmenskala von Kaiser³⁰⁸ zurückgegriffen:

Tabelle 15: Rahmenskala von Kaiser

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. [...]
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, sodass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. [...]
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 Belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen

Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, gilt jeweils die höchste Stufe.³⁰⁹

Der Unzulässigkeitsbereich (IV) beschreibt stets eine erhebliche Umweltauswirkung. Dort sind diejenigen Umweltauswirkungen einzuordnen, die aufgrund einer Gefährdung rechtlich geschützter Güter nicht zulässig sind.

Auch der Zulässigkeitsbereich (III) bezeichnet eine in aller Regel erhebliche Umweltauswirkungen. Ihm sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die eine deutliche Gefährdung rechtlich geschützter Güter darstellen und die nur bei überwiegenden Gründen des öffentlichen

³⁰⁷ Vgl. BVerwG Urt. v. 8.6.1995 – 4 C 4.94.

³⁰⁸ Vgl. Kaiser, Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, NuL 2013, S. 89 ff.

³⁰⁹ Kaiser, Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, NuL 2013, S. 89 ff.

Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen ausnahmsweise zulässig sind.

In den Belastungsbereich (II) wird eine negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn es sich um eine Gefährdung handelt, die Kompensationspflichten mit sich bringt. Hier ist zu differenzieren: Beeinträchtigungen im Belastungsbereich sind vielfach solche, die zwar nicht an äußere Planungsgrenzen stoßen, aber jedenfalls abwägungserheblich sind. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP-Vorprüfung³¹⁰, die Rückschlüsse auf die UVP selbst zulässt, ist hier daher zudem anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob erhebliche oder unerhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. Insbesondere bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 BNatSchG ist nicht allein schon deshalb von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen, weil der Eingriff abwägungserheblich ist und Kompensationsverpflichtungen auslöst, sondern es muss entsprechend differenziert werden.

Beim Vorsorgebereich (I) liegen regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Die Belastung bzw. das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten ist hier gering, sodass auch keine Kompensationspflichten bestehen.

Beim belastungsfreien Bereich (0) und beim Förderbereich (+) sind stets keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.

Die Bewertung gemäß § 25 UVPG bietet damit eine Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung und fließt insbesondere in die fachplanerische Abwägung ein.

C.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind anhand der gesetzlichen Vorgaben zu bewerten.

Wie oben dargelegt kommt es in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, vorhabenbedingt nicht zur Überschreitung von Grenzwerten nach der 26. BImSchV in Bezug auf vorhabenbedingte elektromagnetische Felder. Auch werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sowohl in der Bauphase (unter Anwendung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen) als auch beim Betrieb eingehalten. Die Lärmbeeinträchtigungen weisen jedoch eine Abwägungsrelevanz auf.³¹¹

Durch den Ersatzneubau kommt es anlagebedingt zu einer sich verändernden Raumwirkung der Anlage auf Innen- und Außenbereiche.

Die für das Wohnumfeld der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP Bayern bzgl. des Mindestabstandes von Höchstspannungsleitungen – 400 m zu Innenbereichen und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich –, bei dessen Einhaltung eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung angenommen wird, werden bereits heute bei mehreren Ortsteilen entlang der Bestandsleitung nicht eingehalten.

Durch die gewählte Trassenführung der Neubauleitung konnten die Mindestabstände des LEP Bayern zwar nicht ausnahmslos realisiert werden. Überwiegend wurde jedoch hinsichtlich der im Untersuchungsraum liegenden Siedlungen jedenfalls eine Verbesserung der Ist-Situation erreicht (größerer Abstand zur Neubauleitung als zur Bestandsleitung).³¹²

³¹⁰ Vgl. BVerwG Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, Rn. 21 ff.

³¹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 666.

³¹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 666 f.

Die im Zuge des Neubaus gleichzeitig teilweise auftretende Verringerung der Mindestabstände zu Wohngebäuden des Innen- und Außenbereiches sowie eine Unterschreitung der im LEP Bayern definierten Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche ist der Dichte und Lage der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Planungsraum geschuldet.

Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen siedlungsnaher Erholungsstrukturen dauerhafter Natur gehen von dem Ersatzneubau nicht aus.

Insgesamt betrachtet treten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Neubauleitung auf. Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es in der Mehrzahl zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen durch die im Vergleich zur Bestandsleitung im Wesentlichen deutlich erhöhten Abstände zu schutzbedürftigen Gebäuden im Innenbereich und Wohngebäuden im Außenbereich. Alle schutzbedürftigen Gebäude/Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme auf mindestens 210 m (schutzbedürftige Gebäude des Innenbereichs) bzw. mindestens 100 m (Wohngebäude des Außenbereichs). Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation dar.³¹³

C.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind anhand der gesetzlichen Vorgaben im BNatSchG zu bewerten.

Nach § 14 BNatSchG ist zu beurteilen, ob die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird. § 44 BNatSchG enthält Verbote zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Lebensräume und Arten sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Beeinträchtigungen sind nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume verbleiben, vgl. § 5 Abs. 2 BayKompV.

Infolge des Vorhabens kommt es insbesondere zu dauerhaften ebenso wie zu temporären Inanspruchnahmen von Flächen.

Durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen kommt es zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 191 ha. Außerdem gehen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und Gehölzentnahmen 82 Einzelbäume verloren.³¹⁴

Die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen beeinträchtigen auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG erheblich. Die betroffenen Biotope werden jedoch größtenteils nach Abschluss der Bauarbeiten vor Ort wiederhergestellt (ca. 73 %); im Übrigen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld vorgesehen. Somit werden die genannten Beeinträchtigungen letztlich vollständig kompensiert.³¹⁵

³¹³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 667 f und S. 711.

³¹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 671 f.

³¹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 674 und 710.

Soweit durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigungen in Naturparken und Landschaftsschutzgebieten nicht durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Naturparke und Landschaftsschutzgebiete ausgeglichen werden können (erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes), wird ein Ersatzgeld gezahlt (§§ 67 Abs. 3 Satz 1, 15 Abs. 6 BNatSchG).³¹⁶

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete.³¹⁷

Dem errechneten Gesamtkompensationsbedarf von 5.192.274 Wertpunkten steht ein Gesamtkompensationsumfang von 5.734.332 Wertpunkten (einschließlich der Ökokonten in Naturraum D48) gegenüber. Die vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermögen die entstehenden Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren.³¹⁸

Schließlich führt das verfahrensgegenständliche Vorhaben – auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere.

Eine Betroffenheit besonders geschützter Arten in der Weise, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschaffen und bleiben werden, ist aber nicht zu erwarten. Insbesondere widmet sich hier die CEF-Maßnahme A-CEF3 zur natürlichen Waldentwicklung den Beeinträchtigungen von Habitaten von Fledermäusen und Gehölz bewohnenden Vögeln. Außerdem sehen die CEF-Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 die dauerhafte bzw. temporäre Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche zum Ausgleich der Kulissenwirkung der Freileitung vor.³¹⁹

Maßgeblich tragen auch die weiteren Maßnahmen dazu bei, dass Gefährdungen wildlebender Tiere vermieden bzw. minimiert werden.³²⁰

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dem Belastungsbereich (II) zuzuordnen. Von erheblichen Umweltauswirkungen ist indes nicht auszugehen, da die Beeinträchtigungen allesamt ausgeglichen bzw. minimiert werden.

C.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Bewertung orientiert sich an den Normen des § 2 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BNatSchG.

Die Bauarbeiten werden die Landschaft nur gering und kurzzeitig durch Kräne, Baugruben und provisorische Bauwege beeinflussen. Insgesamt sind diese Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung.

Maßgeblich wird die Neubauleitung durch ihre visuelle Raumwirkung sowie durch die Beseitigung von Waldbeständen das Landschaftsbild verändern und dauerhaft umgestalten. Die verfahrensgegenständliche Anlage prägt durch ihre hohen Gittermasten die Landschaft technologisch mit.

³¹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 421 f.

³¹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 712 ff.

³¹⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 710.

³¹⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 508 f.

³²⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 711 f.; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 45 ff.

Die Masten sind besonders wahrnehmbar, denn sie überragen die naturüblichen Höhen, wie etwa von Bäumen (25 m bis 40 m), mit bis zu 91 m Höhe zum Teil deutlich. Eine Anpassung an die Landschaft ist allein schon mit Blick auf die Masthöhen sowie wegen des Gestängebildes mit den Traversen nicht möglich. Die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmasten als technische Gebilde in der Landschaft führt somit unvermeidbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung können nicht real, sondern nur monetär (Ersatzgeldzahlung i. H. v. 2.722.290 €) kompensiert werden. Soweit darüber hinaus landschaftsbildprägende Vegetationselemente bau- bzw. betriebsbedingt verloren gehen, werden diese Einbußen kompensiert, was aber zunächst nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft ändert. Insoweit müssen etwa für Verluste/Beeinträchtigungen landschaftsprägender Gehölze 27 Einzelbäume gepflanzt werden.³²¹

Wegen der massiven, nicht real kompensierbaren Einwirkungen auf das Landschaftsbild werden die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild dem Zulässigkeitsbereich (III) zugeordnet.

Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.

C.2.3.4 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden können u.a. mit den Kriterien nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 4 Abs. 1 BBodSchG bewertet werden.

Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Maststandorte bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 2,3 ha (in der Umweltstudie als Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“ aufgeführt).

Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bzw. eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden dar, die zu kompensieren sein wird.

So kommt es durch den Rückbau der Bestandsleitung und der 110 kV-Leitung zu einer Entsiegelung von ca. 1,05 ha. Die Entsiegelung und die damit verbundene Rekultivierung bzw. Renaturierung der Flächen bewirkt zumindest teilweise einen ortsnahen Ausgleich für die Neuversiegelung. Außerdem wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, die den Eingriff im Übrigen vollständig kompensieren.³²²

Zudem verhindern die vorgesehenen Vorkehrungen (Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG) eine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens durch andere Faktoren.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Schutzauflagen, der kleinräumigen und punktuellen Verteilung der Bodeneingriffe für Mastaufstandsflächen und der geringen betroffenen Gesamtfläche bleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch das Vorhaben zurück.

Aus diesem Grund werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

³²¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 710.

³²² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 312.

C.2.3.5 Schutzgut Wasser

Die Bewertung orientiert sich an § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden zum einen baubedingte Bodenverdichtungen vermieden bzw. minimiert und zum anderen erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer durch Wasserhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Baubedingte Veränderungen der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung) beschränken sich auf ein geringes Ausmaß und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant.

Bei einigen Neubaumasten wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Sie werden somit teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, sodass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerrandstreifen zu vermeiden, sieht die Vermeidungsmaßnahme „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ bei gewässernahen Maststandorten vor, entweder den Ausgangszustand wiederherzustellen oder Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.³²³

Erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasserverhältnissen (Grundwasserstrom und Grundwasserneubildung) und von Wasserschutzgebieten bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen sind auszuschließen. Mögliche Veränderungen der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag führen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Grundwasser, Wasserschutzgebieten und Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.³²⁴

Eine erhebliche Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der hochwasserangepassten Bauweise des Neubaumasts 119, der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“) nicht statt.³²⁵

Unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt nicht gegeben.

Für einige Sachverhalte, wie die Überspannung von Fließgewässern, die Errichtung von Masten in, an oder in der Nähe von Gewässern, Erdaufschlüsse, Wasserhaltungsmaßnahmen,

³²³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 339 ff.

³²⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 352.

³²⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 680; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 8 ff.

Einleitungen in Gewässer, temporäre und dauerhafte Gewässerstrukturveränderungen sowie Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen erforderlich.

Nach alledem werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

C.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden durch Waldverluste und das Schlagen von Waldschneisen hervorgerufen.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen, mithin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.³²⁶

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden daher diesbezüglich dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet.

C.2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum befinden sich 12 Landschaftsprägende Denkmäler mit hoher Fernwirkung. Weitere 12 Baudenkmäler sind beidseits des Neubaus verortet. Darüber hinaus findet sich eine Vielzahl an Bodendenkmälern und Vermutungsflächen entlang des Leitungsverlaufs.

Zwar ersetzt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss insoweit denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach Art. 6 und 7 BayDSchG. Auch werden diverse Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V_{Archäologische Baubegleitung}, ergriffen.³²⁷

Dennoch stellen bau- und anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Mastaufstandsflächen eine erhebliche Beeinträchtigung für Bodendenkmäler und Vermutungsflächen dar. Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden daher dem Zulässigkeitsbereich (III) zugeordnet.

C.2.3.8 Schutzgut Fläche

Dauerhafte Flächenversiegelungen erfolgen kleinflächig und punktuell verteilt auf die Maststandorte der Neubauleitung. Insgesamt kommt es so zur Versiegelung einer Fläche von ca. 2,3 ha. Dem steht die Entsiegelung von Flächen durch den Rückbau der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung Schwandorf – Schwarzenfeld gegenüber. Die dadurch entsiegelten Flächen betragen zusammen ca. 1,05 ha. Sie stehen nach dem Bauende dem Naturhaushalt wieder vollständig zur Verfügung.

Der zusätzliche Flächenverbrauch durch die Neubauleitung wird im Hinblick auf die lange Standzeit der verfahrensgegenständlichen Anlage als gering angesehen. Zudem wird die Versiegelung der Flächen über die Kompensationsmaßnahmen für Biotop- und Nutzungstypen ausgeglichen.³²⁸ Insgesamt bleiben daher zu Lasten des Schutzgutes Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück.

Die Auswirkungen werden daher dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

³²⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 681 f.

³²⁷ Siehe Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

³²⁸ Vgl. Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“.

C.2.3.9 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen vorstehend behandelten Schutzgüter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 16: Umweltauswirkungen auf Schutzgüter (§ 25 UVPG)

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG
Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	II
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	II
Landschaft/Landschaftsbild	III
Boden	II
Wasser	II
Luft, Klima	I
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	III
Fläche	II

Insgesamt führt das Vorhaben wegen der starken Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaft/Landschaftsbild“ sowie des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu erheblichen Umweltauswirkungen.

C.2.4 Nullvariante

Schließlich ist die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens in die Betrachtung einzustellen.

Mangels anderer Anhaltspunkte kann hierbei davon ausgegangen werden, dass der Zustand im Fall der Nullvariante prognostisch dem Ist-Zustand entspricht.³²⁹

Zugleich würden folglich die beschriebenen negativen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die Umweltgüter (siehe C.2.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) bei der Nichtdurchführung desselben entfallen.

Damit drängt sich zunächst eine positive Bewertung der Nullvariante auf. Dies gilt allerdings nur bei isolierter Betrachtung der unmittelbaren Effekte des Vorhabens.

In einer großräumigeren Perspektive würden sich bei Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben hingegen massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben.

So soll im Interesse des Klima- und des Umweltschutzes sowie zur Schonung fossiler Energieressourcen der Anteil der erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht und in das Netz eingespeist werden (§ 1 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 EEG). Dies zielt letztlich auch auf den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) ab.³³⁰

Dieser Aspekt stellt einen wichtigen Gemeinwohl- und Umweltbelang dar, der dazu führt bzw. bereits dazu geführt hat, dass der aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergiean-

³²⁹ Vgl. hierzu die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, C.2.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

³³⁰ Vgl. zur Bedeutung von § 1 EEG in diesem Zusammenhang VGH Kassel, Beschl. v. 10.04.2014 – 9 B 2156/13, Rn. 85.

lagen, erzeugte Strom deutlich zunimmt bzw. zugenommen hat. Als Folge dessen werden zusätzliche Übertragungskapazitäten, v.a. neue Trassen zum Nord-Süd-Transport bzw. eine Umstellung bestimmter Stromkreise auf eine höhere Spannungsebene und die Verstärkung bestehender Trassen erforderlich.³³¹

Vor diesem Hintergrund ist die Vorhabenträgerin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gehalten, ihr Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht auszubauen, um die erneuerbaren Energien möglichst optimal und ohne Beeinträchtigung des Netzbetriebes in das Netz zu integrieren und somit die Netzstabilität wie die Energieversorgung als Gemeinwohlaufgaben von hohem Rang sicherzustellen.

Die Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens würde die Vorhabenträgerin mithin hindern bzw. ihr zumindest erheblich erschweren, diesen gewichtigen Belangen Rechnung zu tragen. Der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom würde nicht im erforderlichen Umfang zur Versorgung eingespeist und transportiert werden können. In der Folge wären die Zielorte des Energietransportes zunächst weiterhin gehalten, auf die Erzeugung fossiler Energien zurückzugreifen. Die damit einhergehende Mehrbelastung der Umwelt, vor allem mit CO₂, würde sich jedoch in erheblichem Maße negativ auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirken und darüber hinaus auch zu wesentlichen Beeinträchtigungen der übrigen vorstehend behandelten Umweltgüter führen.

C.2.5 Einwendungen und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in verschiedenen Einwendungen und Stellungnahmen teils in Einzelfragen, teils aber auch insgesamt angegriffen.

C.2.5.1 Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (S009)

Das Vorbringen der Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. wird unter C.3.4.9.4.4.1 und C.3.5.13.3 vollumfänglich behandelt. Wegen der Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

C.2.5.2 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (S013)

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. vorbringt, dass die Bestandserfassung mangelhaft sei, da sie teilweise auf Daten beruhe, die älter als fünf Jahre seien, wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter C.3.4.9.4.1 verwiesen. Der Einwand wird folglich zurückgewiesen.

Gleiches gilt bezüglich des Einwandes, dass die Bestandserfassung nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum erfolgt sei, sondern nur auf ausgewählte Probe- bzw. Kartierflächen. Auch dieser Aspekt wurde unter C.3.4.9.4.1 behandelt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.2.5.3 Landesfischereiverband Bayern e.V. (S036)

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. kritisiert in seinen Stellungnahmen vom 04.07.2019 und vom 04.12.2020 sowie in seiner Stellungnahme zum ersten Deckblatt vom 28.09.2023 die unzureichende Prüfung der vorhaben- und baubedingten (temporär) negativen Auswirkungen auf die aquatische Biozönose im vorgelegten Umweltbericht. Betroffene Wasserkörper seien getrennt aus jeweils fischereilicher (Fachbeitrag Fischerei) und naturschutzfachlicher Sicht (Fachbeitrag Gewässer) abzu prüfen. Vorkommen schutzwürdiger Arten (bspw. nach FFH-RL Anhang II) seien im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu behandeln. Inhalt und Umfang der Fachbeiträge seien durch zuständige Behörden (Fischereifachberatung des Bezirks Oberpfalz) festzulegen. Des Weiteren seien in der Umweltstudie, Kapitel 6.2, in Bezug auf die

³³¹ Vgl. BT-Drs. 16/10491, S. 10.

aquatische Biozönose lediglich semiaquatisch lebende Amphibien genannt und bewertet worden. Durch die angeführten umweltrelevanten Wirkungen könnten ebenfalls negative Auswirkungen auf die Ichthyozönose entstehen. Insbesondere die – wenn auch temporären – Maßnahmen „Qualitätsminderung des Oberflächenwassers“, „Verrohrung eines Wasserkörpers“ sowie „Veränderung der Abflussverhältnisse“ könnten bei empfindlichen Arten bzw. Jungfischen/Laich erheblich negativ wirken. Eine Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die gesamte Fischfauna finde nicht statt.

Die Vorhabenträgerin weist den Einwand zurück und erwidert unter anderem, dass eine Behandlung des Vorkommens und der möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aquatischen Organismen in der Umweltstudie in Kapitel 6.2.18 sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sofern sie zu den sog. „maßgeblichen Bestandteilen“ des jeweiligen FFH-Gebietes gehören, in der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt sei. Eine Zusammenfassung der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung befinde sich in Kapitel 8.11 der Umweltstudie. Das betrachtete Artenspektrum sei mit den Regierungen/zuständigen Behörden im Vorfeld unter Berücksichtigung der sog. planungsrelevanten Arten (u.a. Rote Liste, Schutzstatus, FFH-RL) sowie des zu erwartenden Konfliktpotentials abgestimmt worden. Im vorliegenden Fall komme es zu keinen Eingriffen in Gewässer, die erhebliche Beeinträchtigungen darin lebender bzw. planungsrelevanter Arten erwarten ließen. Ferner würden durch das Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u. a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) Belastungen von Oberflächengewässern vermieden, sodass auch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht-physische Einflüsse gerechnet werde³³². Die Prüfung der Betroffenheit der Wasserkörper i. S. d. WRRL bzw. i. S. d. §§ 27, 47 WHG befinde sich in den Planfeststellungsunterlagen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie³³³. Die Betroffenheit von Gewässern sei des weiteren Teil der Umweltstudie³³⁴ und ein zusätzlicher Fachbeitrag Fischerei daher nicht erforderlich. Durch vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen würden gleichermaßen auch temporäre Beeinträchtigungen von Gewässern vermieden bzw. minimiert. Insgesamt seien daher erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser auszuschließen³³⁵. Die Richtigkeit der Angaben zu den betrachtungsrelevanten baubedingten Auswirkungen auf Gewässer werde bestätigt.

In seiner Stellungnahme zum ersten Deckblatt vom 28.09.2023 trägt der Landesfischereiverband Bayern e.V. vor, dass folgende FFH-Gebiete gequert und die angeführten gefährdeten Arten in UVP und saP nicht berücksichtigt würden:

Tabelle 17: Fischerei – gefährdete Arten

FFH-Gebiet	Fluss, Bach	Anhang-II-Arten (gemäß FFH-RL) und Standarddatenbogen.
DE 6039-371	Wondreb	Keine angeführt
DE 6138-371	Grenzbach und Heinbach	Koppe, Flussperlmuschel
DE-6139-371	Waldnaab	Koppe, Flussperlmuschel, Bachmuschel
DE-6237-371	Haidenaab, Creussen	Bachneunauge, Schlammpeitzger, Frauenerfling, Bachmuschel

³³² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 547 ff.

³³³ Vgl. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.02).

³³⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338 ff.

³³⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 324 ff.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die FFH-Gebiete DE 6039-371³³⁶, DE 6138-371³³⁷ und DE 6237-371³³⁸ sowie deren namensgebende Flüsse nicht gequert würden und Beeinträchtigungen für die dort vorkommenden aquatischen Arten nicht zu erwarten seien. Das FFH-Gebiet DE 6139-371 sowie die relevanten Arten Bachmuschel, Flussperlmuschel und Koppe (Groppe) seien in der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet worden³³⁹. Demnach lägen die Nachweise der Groppe außerhalb der Wirkweiten der relevanten Wirkfaktoren³⁴⁰. Zum Schutz der drei Arten seien die Vermeidungsmaßnahmen V19 und V_{Wasser} entwickelt worden, mittels derer der Eintrag in die Waldnaab und damit auch eine Verschlechterung des Gewässers verringert bzw. verhindert werde³⁴¹. Die Bachmuschel werde in der saP betrachtet³⁴². Die anderen beiden Arten (Flussperlmuschel, Groppe) seien nicht Teil der saP, da sie als Bestandteil des Anhangs II der FFH-RL und nicht des Anhangs IV der FFH-RL nicht berücksichtigungsfähig seien. Eine Erweiterung der UVP und saP auf diese Arten werde daher abgelehnt, da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten seien.

Die Erläuterungen der Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 09.10.2023 die Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) mit E-Mail vom 11.10.2023 bestätigt.

Weiterhin wird vorgetragen, es würden Masten im Bereich von zehn bis 60 Metern Abstand zum Gewässer fundamementiert. In der Umweltstudie werde dargelegt, dass es zu „baubedingten Staub-, Schadstoff-, ...-emissionen sowie sonstigen Störungen“ kommen könne sowie Veränderungen von Gewässerstrukturen bei Gewässerquerungen sowie Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bei Mastfundamentierungen (Erosionseinträge, Betonsickerwasser mit pH-Werten > 9, steigende NO₃-Belastung durch Kahlschläge (vgl. unten)) möglich seien. Die Arten Koppe, Bachmuschel und v.a. Flussperlmuschel reagierten sehr empfindlich auf pH-Werte > 7.

Um Funktionsbeeinträchtigungen der Gewässer³⁴³ zu vermeiden, sehe die Vorhabenträgerin vor, die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3³⁴⁴ anzuwenden. Zudem liege keiner der betroffenen Bereiche in einem FFH-Gebiet, sodass ein Vorkommen der o.g. Arten als sehr unwahrscheinlich gelte. Für die Mastfundamente, die in einem Abstand von weniger als 60 Metern zu Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie von Gewässern dritter Ordnung, für die eine Genehmigungspflicht besteht, errichtet werden sollen, werde eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt³⁴⁵.

Zudem trägt der Bayerische Landesfischereiverband e.V. in seinen Stellungnahmen vor, dass gemäß der Umweltstudie vorhabenbedingte Umweltauswirkungen durch erhöhte Nitratbelastung aufgrund von Kahlschlägen möglich seien³⁴⁶. Dies könne in teichwirtschaftlich genutzten

³³⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 494, 713; Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 70 ff.

³³⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 494, 713; Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 109 ff.

³³⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 494, 714; Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlagen 11.03), S. 138 ff.

³³⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 495 ff.; Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 147 ff.

³⁴⁰ Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 160 f.

³⁴¹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 54 f., 76 ff.; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 268 ff.

³⁴² Vgl. saP (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 140 ff.

³⁴³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338 ff.

³⁴⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil C, Unterlage 05.03) S. 1 ff., 8 ff.

³⁴⁵ Vgl. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), S. 4 ff.

³⁴⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328 f.

Stillgewässern entlang des Trassenverlaufs zu erhöhter Algenbildung, Sauerstoffzehrung und wirtschaftlichen Schäden führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass aus der Umweltstudie an angeführter Stelle hervorgehe, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschlag bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser in diesem Zusammenhang auszuschließen seien.³⁴⁷ Mindernde Maßnahmen seien u.a., dass Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung auf das absolut notwendige Maß beschränkt würden³⁴⁸. Zudem wirkten sich Kompensationsmaßnahmen im neugeplanten Schutzstreifen positiv auf die Stickstofffixierung aus, wodurch die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert werde³⁴⁹.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltstudie und die Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, belegen überzeugend, dass das Vorhaben zu keinen Eingriffen in Gewässer führt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der darin lebenden bzw. der planungsrelevanten Arten erwarten lassen. Der Umfang der saP entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 44 Abs. 1, Abs. 5, 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.6 verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. kritisiert, dass in der Umweltstudie, S. 39, die Formulierung „durch Abstimmungen zwischen WWA und Naturschutzbehörden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Wirkung wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.“ im Unterpunkt „Baubedingte Einleitungen in Oberflächengewässern“ zu vage sei. Derartige Ab- und Neubaumaßnahmen von wassernahen Fundamentstrukturen seien baulicher Standard und bereits im Vorfeld könnten und sollten bau- und anlagenbedingte Einwirkungen klar definiert und Schadensvermeidungsmaßnahmen konkret ausgearbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf Laichzeiten.

Die zitierte Formulierung ist weder an der genannten Stelle noch an anderer Stelle in der Umweltstudie aufzufinden. Vielmehr werden die (Aus-)Wirkungen auf Oberflächengewässer, auch hinsichtlich Einleitungen, sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in der Umweltstudie, Kapitel 6.4.5.4, beschrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insbesondere durch letztere ausgeschlossen werden.

C.2.5.4 Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 -höhere Naturschutzbehörde- (S047)

Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildräume

Die höhere Naturschutzbehörde zeigt sich mit der Abgrenzung der einzelnen Landschaftsbildräume einverstanden.

Sofern sie die Bewertung einzelner Bereiche in den Landschaftsbildräumen rügt, hat sich der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Bewertung in den Deckblattverfahren angepasst.³⁵⁰ Die höhere Naturschutzbehörde ist mit der Landschaftsbildbewertung einverstanden.³⁵¹

³⁴⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328 f.

³⁴⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 538.

³⁴⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 329.

³⁵⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlage 11.01), S. 367 ff.

³⁵¹ Vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 15.03.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestands-/Konfliktpläne „Landschaft/Landschaftsbild“ korrigiert wurden. Die Signaturen für Bereich mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild wurden ergänzt.³⁵² Lediglich die Grenzlinien zwischen einigen Landschaftsbildräumen würden weiterhin fehlen, z.B. bei den Landschaftsbildräumen 13, 18, 19 und 22. Dies ist unschädlich. Durch die gewählten Markierungen für die Bewertung lassen sich die einzelnen Gebiete voneinander abgrenzen, sodass die Grenzlinien zwischen den betroffenen Landschaftsbildräumen nicht zwingend erforderlich sind.³⁵³

C.2.5.5 Einwendungen P024 und P053

Soweit die Einwendenden eine fehlerhafte Bestandserfassung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung rügen, sind diese Einwände bereits unbeachtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³⁵⁴ können Form- und Verfahrensvorschriften subjektive Rechte grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur unter der Voraussetzung begründen, dass sich der behauptete Verstoß auf eine materielle Rechtsposition des Einwendenden auswirken könnte. Das gilt auch für die Rüge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft durchgeführt worden ist, denn eine materiell-rechtliche individualisierbare Rechtsposition vermitteln die Vorgaben des UVPG für sich genommen nicht.

Die Einwendenden haben weder dargelegt noch ist ersichtlich, inwieweit sich die gerügten Punkte auf eine materielle Rechtsposition ihrerseits auswirken oder auswirken können.

Die nachfolgende Behandlung der vorgebrachten Vorwürfe erfolgt aufgrund der Nichtbetroffenheit der Einwendenden daher nur vorsorglich bzw. der Vollständigkeit halber.

Entgegen dem Vortrag des Einwendenden P024 erfolgte eine Betrachtung der Arten des Schwarzstorchs und des Rotmilans im Kartenwerk der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.³⁵⁵

Der Einwender P053 rügt eine unvollständige Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfungen. Ferner rügt er eine unvollständige Bedarfsfeststellung im Rahmen der UVP-Prüfung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Bedarf für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens Ostbayernring ist Bestandteil des Netzentwicklungsplans (Projekt P46, Maßnahme M56) und wurde sowohl im NEP 2012, als auch in allen weiteren Versionen von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Bedarfsprüfung ist kein Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus ist die Einwendung einer unzureichenden Prüfung der Eingriffe in Umwelt, Natur, Landschaftsbild und die Auswirkungen auf den Menschen als zu nicht substantiiert zurückzuweisen. Lücken bei der Überprüfung wurden nicht explizit benannt, noch sind Lücken erkennbar.

C.3 Materiell-rechtliche Prüfung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 43c EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Die Planfeststellung macht nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayVwVfG

³⁵² Vgl. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild (Planunterlage 11.05), Legende.

³⁵³ Vgl. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild (Planunterlage 11.05), Blätter 1 bis 3.

³⁵⁴ BVerwG, Beschl. v. 14.11.2018 – 4 B 12.18, ZfBR 2019, 174.

³⁵⁵ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02).

nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorhaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das Vorhaben eingehalten. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

Die Besonderheiten der materiellen Prüfung gemäß den §§ 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 sowie des Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG waren dabei aufgrund des rechtzeitigen Antrags der Vorhabenträgerin (vgl. Kapitel B.2.2.6) nach §§ 118 Abs. 49, 50 EnWG nicht zu berücksichtigen.

C.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und Ausprägung des auf Art. 20 Abs. 3 GG gründenden Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG) müssen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden; dies folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Eine Planrechtfertigung ist zu verlangen, weil die Planfeststellung nicht nur die öffentlich-rechtliche Zulassung des Vorhabens, sondern darüber hinaus eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung enthält, mit der abschließend über die raumplanerische Zulässigkeit der Bodeninanspruchnahme befunden wird.³⁵⁶

Dem Erfordernis der Planrechtfertigung ist genügt, wenn für das zur Planfeststellung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Planfeststellung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.³⁵⁷ Für ein Vorhaben muss also ein Bedarf bestehen und dieser Bedarf muss durch das konkrete Vorhaben gedeckt werden können.³⁵⁸

C.3.1.1 Ersatzneubau Ostbayernring im vorliegenden Abschnitt

Dies zugrunde gelegt ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Redwitz –

³⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074.

³⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 16.03.2003 – 4 A 1073/04 und Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074.

³⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074.

Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Entsprechend der Gesetzesbegründung dient das Vorhaben 18 der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns durch einen Neubau einer 380-kV-Leitung in bestehender Trasse.³⁵⁹ Der Ersatz der bisher als 380/220-kV geführten Leitung durch den Neubau einer 2-systemigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG.

Wird ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsplanung erfasst, erhält es seine fachplanerische Planrechtfertigung unmittelbar aus diesem Gesetz und das Bestehen eines Bedarfs ist damit (für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes) bindend festgelegt. Die gesetzliche Feststellung, dass ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich.³⁶⁰

C.3.1.2 Einwand des Vorziehens der dezentralen Energieversorgung

Vielfach wurde eingewandt, dass eine dezentrale Energieversorgung vor Ort dem weiten Stromtransport (insbesondere von Windenergie aus Norddeutschland) vorzuziehen und das planfestgestellte Vorhaben bei einer dezentralen Versorgung nicht erforderlich sei. Entsprechende Einwendungen werden unter Verweis auf die bereits dargestellte gesetzlich verbindliche Bedarfsfeststellung zurückgewiesen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns dient, indem regional überschüssige erzeugte Energie in die Ballungszentren (München, Nürnberg, Ingolstadt) transportiert wird.³⁶¹

C.3.1.3 Einwand der fehlenden Erforderlichkeit des Neubaus

Des Weiteren wurde die Erforderlichkeit des Neubaus häufig in Frage gestellt. Es sei vielmehr möglich, die bestehende Leitung auf den vorhandenen Masten zu ertüchtigen bzw. mit entsprechendem Freileitungsmonitoring die Übertragungskapazität zu erhöhen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Wie bereits dargelegt, ist die Planfeststellungsbehörde an die Festlegung des Bedarfs durch die Erfassung des Vorhabens in der gesetzlichen Bedarfsplanung gebunden. Der Neubau der 380-kV-Leitung für das vorliegende Vorhaben Nr. 18 wird in der Gesetzesbegründung zum BBPlG³⁶² ausdrücklich bestätigt. Eine Netzverstärkung würde im Widerspruch zu der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, die ausdrücklich den Bedarf für den „Neubau“ und nicht die bloße Verstärkung der Verbindung feststellt. Aus der gesetzlichen Bedarfsfestlegung folgt auch, dass auf die Maßnahme als solche nicht verzichtet werden kann und die „Null-Variante“ nicht vertretbar wäre.³⁶³

C.3.1.4 Einwand des privatnützigen Profitstrebens

In diesem Zusammenhang machen Einwendende auch vielfach geltend, dass das Vorhaben nur einem privatnützigen Profitstreben diene, und dass die aktuellen Gesetze sowie die Energiepolitik als falsch erachtet werden. Angesichts des zuvor Erläuterten wird dies zurückgewiesen. Die Wahrnehmung der Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung ist durch Fachgesetz, dem EnWG, bewusst einem privaten Träger zugewiesen worden. Damit nimmt dieser

³⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 17/12638, S. 20.

³⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, Rn. 35, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, Rn. 43, Beschl. v. 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17; Kopp/Ramsauer, § 74 VwVfG, Rn. 49 f.

³⁶¹ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 23 f.

³⁶² Vgl. BT-Drs. 819/12, S. 25.

³⁶³ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, Rn. 53.

Träger neben privaten Interessen auch öffentliche Interessen wahr. Daraus folgt auch, dass der Planfeststellungsbehörde kein eigenständiges Versagungsermessen mehr zusteht, wenn dem Vorhaben unter dem Blickwinkel der planerischen Abwägung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.³⁶⁴

C.3.1.5 Mitführung der 110-kV-Leitung

Bereits auf dem bestehenden Ostbayernring sind neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Diese Mitführungen sollen auch für den neuen Ostbayernring wiederhergestellt werden.

Auch für die Mitführung dieser 110-kV-Leitungen, die im Bedarfsplan nicht enthalten sind, liegt die Planrechtfertigung vor. Gemessen an den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG besteht hierfür ein Bedürfnis. Das liegt nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens vor, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.³⁶⁵

So dient die Mitführung der 110 kV-Leitung in Form der Leitungsbündelung der Minimierung unterschiedlicher Betroffenheiten privater und öffentlicher Belange. Die Bündelung dient dazu, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen für Menschen zu verringern. Zum Tragen kommt damit auch der raumordnerische Belang, den Siedlungs- und Landschaftsraum zu entlasten. Denn würden die bestehenden 110-kV-Leitungen bei dem (Ersatz-) Neubau des Ostbayernringes nicht mehr mitgeführt werden, dann würde dies dazu führen, dass die bestehenden 110-kV-Leitungen in der Bestandstrasse erhalten bleiben müssten und im Ergebnis zwei Leitungsführungen bestünden.

Die Planung für den Rückbau und die Mitnahme der 110 kV-Leitung entspricht auch den Zielen des § 1 EnWG, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Energie versorgt werden soll. Durch die Vermeidung von parallel oder getrennt verlaufenden Doppeltrassen wird der Anforderung, die Umwelt möglichst wenig zu belasten (§ 3 Nr. 33 EnWG) Rechnung getragen. Sowohl eine separat neben der 380 kV-Leitung verlaufende Freileitung als auch eine Erdverkabelung der bestehenden 110-kV-Leitung, die daher insoweit keine vorzugswürdige Alternative darstellt, würden eine erhöhte Umweltbelastung in diesem Sinne darstellen. Dies gilt konkret auch in Bezug auf den Menschen als Teil der Umwelt. Insoweit können durch eine weiterhin gemeinsame Trassenführung zusätzliche Belastungen im Sinne des beim seinerzeitigen Bau der bestehenden Leitung noch nicht geltenden Vorsorgegrundsatzes vermieden werden.

Schließlich spricht auch noch der Aspekt der wirtschaftlichen Lebensdauer der bestehenden, überwiegend aus den 1960er Jahren stammenden 110-kV-Leitung für die Mitführung auf dem Gestänge der alten Bestandsleitung mit entsprechenden Instandhaltungs- und Sanierungskosten.

C.3.2 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können. Unzulässig ist allerdings eine Abschnittsbildung, wenn die ab-

³⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 24.11.1994 – 7 C 25/93, NVwZ 1995, 598.

³⁶⁵ StRspr. des BVerwG, vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, Rn. 44 m.w.N.

schnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.³⁶⁶

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Teilabschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und dem Umspannwerk Etzenricht des Gesamtvorhabens Redwitz – Schwandorf. Unter Berücksichtigung der in etwa 185 km langen 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht, die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, welche sich an den Ein- und Ausspeisungen in den Umspannwerken orientieren, zu begrenzen. Die Abschnittsbildung erfolgt auch in Übereinstimmung mit Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort wird das Gesamtvorhaben als „Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf“ benannt. In der vorliegenden Abschnittsbildung wurde zusätzlich dazu die Regierungsbezirksgrenze Oberpfalz/Oberfranken berücksichtigt.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf positiv aus. Für die übrigen Teilabschnitte liegen bereits Planfeststellungsbeschlüsse vor:

- für den Teilabschnitt UW Etzenricht – UW Schwandorf: Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 29.07.2022 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 08.03.2023, Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-31,
- für den Teilabschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth: Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 08.11.2021 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 26.01.2022, Az. 22-3322-5/18,
- für den Teilabschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz: Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 24.07.2023, Az. 22-3322-6/18.

C.3.3 Planungsvarianten und Alternativen

Rechtlicher Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine konkrete, in Rechte Dritter eingreifende Maßnahme ist aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) nur dann erforderlich, wenn sie alternativlos ist.³⁶⁷

Eine Prüfung von Alternativen zur Bestandstrasse ist nicht gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG ausgeschlossen, da die Vorhabenträgerin von der Möglichkeit des § 118 Abs. 49 EnWG Gebrauch gemacht hat. Gleiches gilt für den Ausschluss von Varianten, die sich nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (§ 118 Abs. 50 EnWG).

C.3.3.1 Nullvariante

Zwar ist von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Leitung auszugehen:³⁶⁸

„Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber [...] sind verpflichtet, einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) und einen Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) zu erstellen.

³⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, Rn. 50 m.w.N.

³⁶⁷ Guidehouse Germany, Praxisleitfaden Netzausbau, 2021, Nr. 4.6.1

³⁶⁸ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Nr. 3.2 (= S. 22 f.).

Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind (§ 12b EnWG). Der NEP zeigt alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Anbindungen an Land.

Die Netzentwicklungspläne werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüft und bestätigt. Grundlage von NEP und O-NEP ist ein von der Bundesnetzagentur genehmigter Szenariorahmen. Er beschreibt die Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung, wie z. B. installierte Erzeugungskapazitäten und Stromverbrauch. Der Szenariorahmen und beide Netzentwicklungspläne werden öffentlich mehrmals konsultiert. Dadurch können alle interessierten Bürger, Experten und Institutionen ihre Perspektiven und ihr Wissen in den Prozess der Netzentwicklungsplanung einbringen.

Der bestätigte Netzentwicklungsplan ist dann die Grundlage für den Bundesbedarfsplan. Das aktuelle Bundesbedarfsplangesetz benennt 99 Vorhaben, die für eine sichere Stromversorgung dringend nötig sind. Diese Projekte umfassen etwa 2.550 Kilometer neue Höchstspannungsleitungen sowie eine Verstärkung des bestehenden Netzes auf ca. 3.100 Kilometer.

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn dieser Vorgehensweise Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) und wurde im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt.“

Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich (§ 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG).

Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns:³⁶⁹

Durch den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energie in ganz Deutschland kommt es in vielen Teilen Deutschlands zu einem Netzausbaubedarf. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Oberpfalz/Niederbayern) ist eine Verstärkung der Netze häufig der Entsorgungsaufgabe geschuldet, d. h. es wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik.

In den vergangenen Jahren sind in der Region diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Isar 2, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden. Die Ertüchtigung des Ostbayernrings ist erforderlich, um dies auch in Zukunft störungsfrei gewährleisten zu können. Durch die Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV und die Erhöhung der Teilleiteranzahl werden Energieübertragungsverluste reduziert. Dadurch wird die Energie verlustärmer und somit wesentlich effizienter transportiert.

Die Aufnahme des Ostbayernrings in das BBPIG führt aber nicht dazu, dass von der weiteren Prüfung der Nullvariante (dem Verzicht auf das Vorhaben) abgesehen werden kann.³⁷⁰

„Voraussetzung für die Eröffnung des Planungsermessens ist, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist, weil für seine Realisierung ein Bedarf besteht. Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, im

³⁶⁹ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Nr. 3.3 (= S. 23 f.).

³⁷⁰ BVerwG, Urf. v. 10.04.1997 – 4 C 5/96, NVwZ 1998, 508.

Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob überwiegende Belange im konkreten Einzelfall dazu führen, von der Planung überhaupt Abstand zu nehmen. Freilich dient die Prüfung der sog. Null-Variante in der Praxis nicht in erster Linie dazu, zu prüfen, ob auf das Vorhaben nicht doch komplett verzichtet werden kann. Anderes kann gelten, wenn es um den planfeststellungsbedürftigen Rückbau von Infrastruktur geht. Typischerweise soll die Prüfung der Null-Variante insbes. für Erweiterungsvorhaben aufzeigen, wie sich die Dinge [...] entwickeln würden, entfielen das Vorhaben. Somit dient die Prüfung der Null-Variante in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht dazu, über das „Ob“ des Vorhabens zu entscheiden, sondern als sog. „Prognose-Null-Fall“ für die weitere Abwägung die mit dem Vorhaben in der Zukunft konkret verbundenen Vor- und Nachteile darzustellen. Auf diese Weise wird die Null-Variante zu einem Vergleichsmaßstab in der weiteren Alternativenprüfung.“³⁷¹

Allerdings folgt aus der Notwendigkeit, auch die Nullvariante mit zu betrachten, für die fachplanerische Alternativenprüfung nicht zwingend eine „echte“ Planungsalternative. Erkennbar kann die Nullvariante regelmäßig nicht die mit der Planung verfolgten Ziele erreichen.³⁷²

Die Nichtdurchführung des Vorhabens, die „Nullvariante“, wäre hier der Verzicht auf den Ersatzneubau zugunsten einer Beibehaltung bzw. des Weiterbetriebs der bestehenden 380-/220-kV-Freileitung. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand³⁷³ des Netzes aufrecht zu erhalten sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.³⁷⁴

Kann die (n-1)-Sicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden, so sind im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder gar die Stromverbraucher zu regulieren. Durch das im Störfall notwendige Reduzieren der Leistungseinspeisung durch Kraftwerke kann die Netzstabilität in den meisten Fällen aufrechterhalten werden. Die Reduzierung der Stromeinspeisung ins Höchstspannungsnetz würde jedoch gleichzeitig zur Drosselung bzw. Abschaltung des industriellen und privaten Strombedarfs führen.³⁷⁵

Eine Ertüchtigung der Bestandsleitung nach dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) wurde von der Vorhabenträgerin eingehend geprüft³⁷⁶:

– Optimierter Betrieb des vorhandenen Netzes durch Monitoring von Freileitungen

Eine Möglichkeit zur Netzoptimierung ist ein witterungsgeführter Betrieb von Freileitungen, das sogenannte Freileitungsmonitoring. Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile gegenüber den Normbedingungen aus und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Im Rahmen der Berechnungen für die Netzentwicklungspläne wird die Anwendung von Frei-

³⁷¹ Kupfer in: Schoch/Schneider, VwVfG, Juli 2020, Vorbem. § 72 VwVfG, Rn. 232.

³⁷² Guidehouse Germany, Praxisleitfaden Netzausbau, 2021, Nr. 4.6.2.

³⁷³ Die Regel der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz mit maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben soll, wenn eine Komponente ausfällt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Transformator oder ein Stromkreis defekt ist oder abgeschaltet wird. Auch dann darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht unzulässig überlastet werden. Wenn ein Betriebsmittel eines Stromnetzes (z. B. Leitung oder Transformator) aufgrund eines Fehlers plötzlich ausfällt, muss deshalb ein anderes seine Aufgabe übernehmen. Dabei darf nicht mehr Strom über das Betriebsmittel fließen als erlaubt, da es ansonsten überlastet wird und das Stromnetz zusammenbrechen kann. Aus diesem Grund werden die Betriebsmittel eines Stromnetzes nur mit ca. der Hälfte des maximal erlaubten Stromes betrieben, damit sie im Fehlerfall die andere Hälfte als Reserve zur Verfügung haben ([https://www.mitnetz-strom.de/unternehmen/blog/blog/2019/05/28/was-ist-eigentlich-das-n-1-prinzip#:~:text=Die%20Regel%20der%20\(n%2D1,defekt%20ist%20oder%20abgeschaltet%20wird.](https://www.mitnetz-strom.de/unternehmen/blog/blog/2019/05/28/was-ist-eigentlich-das-n-1-prinzip#:~:text=Die%20Regel%20der%20(n%2D1,defekt%20ist%20oder%20abgeschaltet%20wird.))

³⁷⁴ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Nr. 4.2.1 (= S. 29).

³⁷⁵ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Nr. 4.2.1 (= S. 30).

³⁷⁶ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Nr. 4.2.1 (= S. 30 f.).

leitungsmonitoring standardmäßig vorausgesetzt. Die Berechnungen und die Bestätigungen der Bundesnetzagentur zeigen, dass dies für die zukünftigen Transportaufgaben nicht ausreichend ist.

- Belegung der Bestandsleitung mit anderen Leiterseilen

Auch eine Netzverstärkung auf Basis der Bestandstrasse, d.h. eine Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 380-/220-kV-Leitung nur durch Änderung der Leiterseile, hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Eine Vergrößerung des Seilquerschnittes und der damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten. Die Verwendung von querschnittsgleichen Hochtemperatur-Leiterseilen zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität ergeben. Daher wurde auch diese Alternative nicht weiterverfolgt.

- Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch)

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG).

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Boarder Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet, in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen.

Unter Redispatch versteht man Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.³⁷⁷

Redispatchmaßnahmen entsprechen auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG und sind daher nicht geeignet, die Realisierung des Ausbaus des Ostbayernrings zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen.

- Einspeisemanagement

Gemäß § 11 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber nach § 13 Abs. 1a bis 1c EnWG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre,³⁷⁸ sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche

³⁷⁷ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/Engpassmanagement/Redispatch/start.html>.

³⁷⁸ Ein Netzengpass liegt vor, wenn das Stromnetz insgesamt oder Teile davon – beispielhaft Leitungen oder Transformatoren – überlastet sind, oder eine Überlastung droht und es daher nicht mehr sicher betrieben werden kann. Der Begriff Netzengpass beschreibt einen bestimmten (Gefährdungs-)Zustand, in welchem mehr

Strommenge aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird und sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Dies gilt allerdings unbeschadet der Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität, so dass ein Einspeisemanagement nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen i. S. d. § 13 Abs. 1a bis 1c EnWG und nicht als endgültige Lösung für Übertragungsengpässe in Betracht kommt.³⁷⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Optimierungsmaßnahmen an der Bestandsleitung nicht genügen würden, um die notwendigen Übertragungskapazitäten zu gewährleisten. Zudem steht der Bedarf für den Ersatzneubau des Ostbayernrings als Ergebnis der Netzentwicklungsplanung (§§ 12a ff. EnWG) gesetzlich fest (§ 1 Satz 1 BBPlG).

C.3.3.2 Grundsätze bei der Trassenwahl

C.3.3.2.1 Allgemein

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).³⁸⁰ Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich die Anforderungen des Abwägungsgebots auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen richten.³⁸¹ Die Pflicht zur Einbeziehung einer Alternative in die Prüfung der Planfeststellungsbehörde wird dabei nicht erst durch eine konkrete Anregung oder Forderung Dritter ausgelöst, sondern durch den Umstand, dass sich eine Alternative objektiv aufdrängt oder zumindest naheliegt.³⁸² Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit aber erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.³⁸³

Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie eine Trassenführung verwirft, die ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe eines Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen.³⁸⁴

Diese, die gerichtliche Kontrolle des Abwägungsergebnisses betreffenden rechtlichen Maßstäbe relativieren aber nicht die Anforderungen an den behördlichen Abwägungsvorgang. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb im Verfahren nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen.³⁸⁵

Strom in einen betroffenen Bereich eingespeist wird, als das Stromnetz in seinem aktuellen Zustand aufnehmen oder transportieren kann (BGH, Urt. v. 11.02.2020 – XIII Z R 27/19).

³⁷⁹ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 31.

³⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25 zu § 43 Satz 4 EnWG a. F.

³⁸¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, ZUR 2016, 492, Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, NVwZ 2003, 485.

³⁸² VG Regensburg, Urteil v. 07.06.2018 – RO 2 K 15.2213.

³⁸³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 7.17, BeckRS 2018, 13262.

³⁸⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.01.2020 – 11 A 509/18, BeckRS 2020, 1370.

³⁸⁵ BayVGH, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot vielmehr auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet,³⁸⁶ weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss.³⁸⁷

Im Unterschied zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle der Planungsentscheidung folgt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde [nämlich] anderen Vorgaben. Auch wenn die Planfeststellungsbehörde [nur] nachvollziehend kontrolliert, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist – und daher nicht berechtigt ist, dessen die Planrechtfertigung tragende planerische Erwägungen durch abweichende eigene zu ersetzen –, darf sie sich nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich eine andere Variante aufdrängt. Sie muss vielmehr selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.³⁸⁸

Dabei ist es Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.³⁸⁹

Andererseits sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen.³⁹⁰ Zulässig ist eine Beschränkung auf planzielkonforme Alternativen.³⁹¹

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Planfeststellungsbehörde überdies

„nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden [...]. Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefere, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden [...]. Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase [...].“³⁹²

So ist ein Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren insbesondere nicht verpflichtet, eine Alternativenprüfung zu sämtlichen (denkbaren) Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits

³⁸⁶ Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, 2005, 80 f. m.w.N.

³⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

³⁸⁸ BayVGh, Urt. v. 21.06.2022 – 8 A 20.40019, BeckRS 2022, 22292: „Hat die Planfeststellungsbehörde in einer Lage, in der es insgesamt keine eindeutig überlegene Variante gibt, das Gewicht der Belange fehlerfrei bestimmt, liegt jede Vorzugswahl innerhalb des gerichtlich nicht zu beanstandenden Entscheidungsspielraums.“

³⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

³⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

³⁹¹ So zur Bauleitplanung Gierke/ Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, RN 2458.

³⁹² BVerwG, Beschluss vom 24. 4. 2009 - 9 B 10/09.

ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde.³⁹³ Die Festlegung großräumiger Trassen für raumbedeutsame Vorhaben ist weitgehend auch eine raumordnerische Entscheidung³⁹⁴, an der sich die Planfeststellungsbehörde orientieren kann,³⁹⁵ auch wenn sie sie nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet.³⁹⁶

Für die Auswahl des Trassenverlaufs sind u. a. die Bündelung mit anderen Infrastrukturbändern, ein möglichst geradliniger Trassenverlauf und die Vermeidung einer Kreuzung bereits bebauter Flächen vernünftige Kriterien, nicht hingegen der Verkehrswert der beanspruchten Grundstücke.³⁹⁷ Nach dem Bündelungsgebot sind mehrere lineare Infrastrukturen, z.B. Straßen, Schienenwege oder Energieleitungen, möglichst parallel zu führen.³⁹⁸ Bei der Planung verschiedener Freileitungen, die eine Region durchqueren, „drängt“ sich eine Parallelführung (oftmals) als eine solche Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet.³⁹⁹ Linienförmige Infrastrukturen sind möglichst zu bündeln.⁴⁰⁰ Der Begriff der Bündelung ist nicht gesetzlich definiert, umfasst aber nach Sinn und Zweck sowohl den Verlauf auf derselben Linie höhenversetzt als auch die Parallelführung von linienförmiger Infrastruktur.

Materiell-rechtlich ist das Bündelungsgebot insbesondere im Bereich der Raumordnung verankert.⁴⁰¹ So sieht § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLPlG) als Grundsatz der Raumordnung vor:

„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Das Bündelungsgebot erfährt auch im Umweltrecht Ausprägungen. So ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Als „Zielbestimmung und Optimierungsgebot“ ist § 1 BNatSchG in die Abwägung einzustellen.⁴⁰² Inwieweit bei einer Parallelführung noch von einer Bündelung ausgegangen werden kann, hängt im Wesentlichen von den

³⁹³ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459 Rn. 25.

³⁹⁴ Siehe (zur Standortfestlegung für einen Großflughafen) BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116.

³⁹⁵ Zur Berücksichtigung der Landesplanerischen Beurteilung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Art 2 Nr. 4 BayLplG) siehe auch unter C.3.4.1 (Ziele der Raumordnung).

³⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18, juris.

³⁹⁷ BayVGh, Urt. v. 23.05.2019 – 22 B 17.1299, BeckRS 2019, 13784.

³⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, BVerwGE 173, 132.

³⁹⁹ BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995 – 11 VR 16/95, NVwZ 1996, 396.

⁴⁰⁰ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, BeckRS 2020, 7484.

⁴⁰¹ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile, S. 2.

⁴⁰² Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile), S. 3 unter Verweis auf Drygalla-Hein, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 1. Auflage 2013, § 24 Rn. 163

Umständen des Einzelfalls ab. Hierbei ist neben naturräumlichen Gegebenheiten ebenso die Breite der Schutzabstände der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen.⁴⁰³

Potenziale zur Bündelung bestehen insbesondere bei gleichartigen Infrastrukturen, also im Fall der Planung einer Freileitung durch vorhandene oder geplante Hoch- oder Höchstspannungsleitungen. Aber auch andersartige Infrastrukturen wie Bundesautobahnen oder Schienenwege können Bündelungspotenziale beinhalten.⁴⁰⁴

Die Grenzen der Bündelung sind insbesondere erreicht, wenn sich ungebündelte Verläufe im Einzelfall doch als raum- und umweltverträglicher erweisen, durch die Bündelung bei einem Zusammentreffen bestehender und neuer Wirkungen eine unzumutbare bzw. rechtswidrige Mehrbelastung entsteht oder der Schutz kritischer Infrastrukturen nicht gewährleistet werden kann.⁴⁰⁵ Das kann bei einer Vielzahl bereits vorhandener Infrastrukturen und angesichts der „Sogwirkung“ des Bündelungsgebots und des Vorbelastungsprinzips, die weitere Infrastrukturen an derselben Stelle als vorzugswürdig erscheinen lassen, zu einer Überlastung des Raums führen.⁴⁰⁶

Bei der Planfeststellung des Ostbayernrings ist insbesondere auch zu beachten, dass der Planungskorridor des SuedOstLink im Bereich des geplanten Ostbayernrings verläuft.

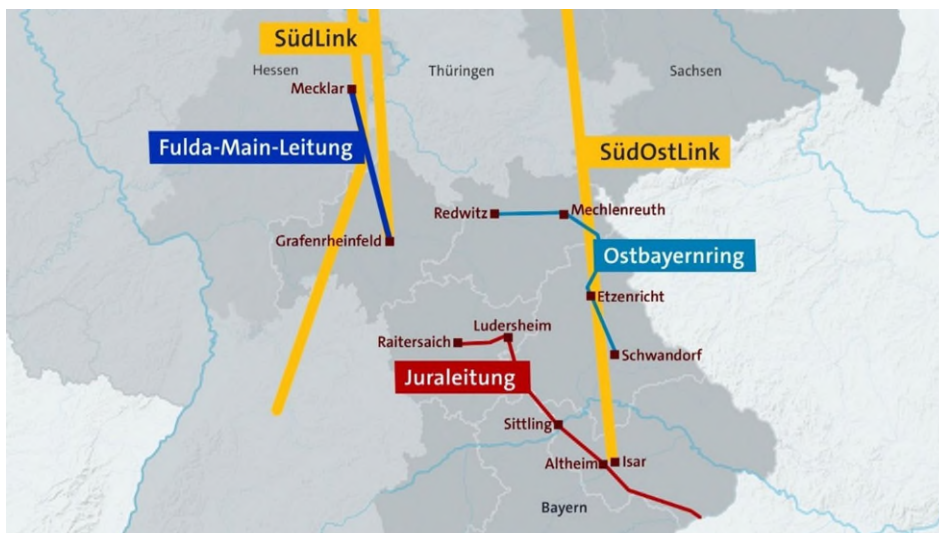


Abb. 1: Planungskorridor Ostbayernring und SuedOstLink

(diese wiederum unter Verweis auf Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1, Rn. 1).

⁴⁰³ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, BeckRS 2020, 7484.

⁴⁰⁴ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile, S. 5.

⁴⁰⁵ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile, S. 5.

⁴⁰⁶ Schieferdecker: Mitnahme von Hochspannungsleitungen beim Ausbau des Übertragungsnetzes, NVwZ 2022, 1176.

Als „Bündelung“ gilt beispielsweise auch die Mitführung eines anderen Systems auf einer bestehenden Leitung.⁴⁰⁷ Unter Beachtung der technisch gebotenen Abstände können nämlich auf einem Mast auch Leitungen unterschiedlichen Spannungsebenen geführt werden.⁴⁰⁸

Zwar sind bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung die zu erwartenden Kosten in der Abwägung zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn sie einen privaten Vorhabenträger belasten.⁴⁰⁹ Auch die möglicherweise höheren Kosten einer Planungsalternative sprechen aber nicht schon an sich gegen diese Alternative, wenn sie sich insgesamt als die bessere Lösung darstellt.⁴¹⁰

Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Trasse so zu wählen, dass privates Eigentum (überhaupt) nicht in Anspruch genommen wird.⁴¹¹ Auch greifen Einwendungen von Betroffenen nicht, wenn sie sich nur am „St.-Florians-Prinzip“ ausrichten, also Alternativen vortragen, die zwar zu einer Entlastung des Betroffenen führen, zugleich aber andere Eigentümer ebenso umfangreich oder aber noch stärker belasten.⁴¹² Aus Art. 3 Abs. 1 GG wird auch noch das Gebot der Lastengleichheit abgeleitet, der erfordert, dass private Belange nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht schematisch und uneingeschränkt, d.h. Abweichungen sind zulässig, soweit dies zur Verwirklichung des Plankonzepts unumgänglich oder aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.⁴¹³ Die vorliegende Planung versucht, durch einen möglichst „gestreckten“ Verlauf die Maststandorte und damit die Zahl betroffener Eigentümer zu minimieren.⁴¹⁴

Eine weitere Trassierungsregel stellt das Gebot der Nutzung bestehender Trassen dar.⁴¹⁵ Das Gebot der Nutzung bestehender Trassen hat im Grundsatz Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.⁴¹⁶ Dieser Grundsatz gilt nicht vorbehaltlos. Ist der Vorbelastungsgrundsatz verletzt, weil die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung der bestehenden Trasse erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greift das Gebot nicht.⁴¹⁷

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Ersatzneubau (siehe § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG).⁴¹⁸ Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich

⁴⁰⁷ Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen – Bericht der Bundesnetzagentur, August 2019: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Buendelungspapier.pdf?__blob=publicationFile, S. 2. – Siehe hierzu auch § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG: Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden: [...] die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt oder einer Bahnstromfernleitung, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden und in das Planfeststellungsverfahren für diese Leitung integriert werden.

⁴⁰⁸ Schieferdecker: Mitnahme von Hochspannungsleitungen beim Ausbau des Übertragungsnetzes, NVwZ 2022, 1176.

⁴⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16: Das Gericht weiter: Entscheidet sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich aus Kostengründen für eine bestimmte Trassenvariante, so muss dieser Entscheidung eine Kostenschätzung zugrunde gelegt werden.

⁴¹⁰ BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, NVwZ, 2003, 485.

⁴¹¹ Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage 2015, Rn. 4835; BVerwG, Beschl. v. 26.07.1993 – 4 ER 30293, 4 A 593 – BeckRS 1993, 31263131.

⁴¹² Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage 2015, Rn. 4835; BVerwG, Urt. v. 28.02.1996 – 4 A 28/98, NJW 1996, 2113.

⁴¹³ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 23.12.1997 – 8 S 627/97, UPR 1998, 240.

⁴¹⁴ Siehe hierzu als schlüssiges Kriterium VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.11.2011 – 8 S 1281/11.

⁴¹⁵ Leidinger, Planungsrechtliche Grundsätze bei der Trassierung, DVBl. 2013, 949/ 950.

⁴¹⁶ BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris; Sächs. OVG, Beschl. v. 13.07.2022 – 4 B 235/21.

⁴¹⁷ Leidinger, Planungsrechtliche Grundsätze bei der Trassierung, DVBl. 2013, 949/ 950.

⁴¹⁸ Für das NABEG wird der Begriff „Ersatzneubau“ wie folgt definiert: „Ersatzneubau“ ist die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von

ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation. Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variantenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen.⁴¹⁹

Die Berücksichtigung einer Vorbelastung ist geboten. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten, ohne dass sich die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zwingend für eine vorbelastete Trasse entscheiden müsste. Bei der Wahl der Trasse für den Ersatzneubau darf die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung als gewichtigen Belang berücksichtigen, dass die betroffenen Grundstücke durch die bestehende Leitung bereits vorbelastet sind.⁴²⁰ Die Vorbelastung reduziert im Grundsatz die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter aufgrund des bisherigen tatsächlichen Zustands und deren Gewicht in der Abwägung.⁴²¹ Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.⁴²² Dass sich Wohnbebauung erst nach Errichtung der Höchstspannungsleitungen angesiedelt hat, entbindet aber nicht von der Pflicht, die Siedlungsstruktur zu ermitteln: Denn die Gewichtung der Vorbelastung betrifft erst die Bewertung der betroffenen Belange, der eine ausreichende Ermittlung voranzugehen hat.⁴²³

Die von der Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten ist ein Kriterium, das grundsätzlich geeignet ist, sich in der Abwägung gegen konkurrierende Belange durchzusetzen. Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als verträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt. Denn Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können dann schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.⁴²⁴

Zum Variantenvergleich und zu maßgeblich zu beachtenden Aspekten führt Kment⁴²⁵ unter Auswertung von BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 zusammenfassend aus:

drei Jahren ersetzt wird; die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird (§ 3 Nr. 4 NABEG).“ – Siehe auch „Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“, S. 78: „Der Ersatzneubau (Nummer 4) und der Parallelneubau (Nummer 5) unterscheiden sich dadurch, dass im Falle des Ersatzneubaus die Bestandsleitung ersetzt wird, während die Bestandstrasse im Fall des Parallelneubaus dauerhaft fortbestehen soll. Die Ersetzung der Bestandsleitung ist gegeben, wenn der Rückbau der alten Trasse spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgeschlossen ist. Die Verpflichtung zum Rückbau wird im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Ersatzneubau und Parallelneubau ist die Prognose der Behörde zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung, ob ein Rückbau innerhalb von drei Jahren möglich ist und damit eine entsprechende Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss enthalten sein wird. In der Praxis zeigt sich, dass Ersatzneubauten oftmals aus technischen Gründen nicht in der Bestandstrasse realisiert werden können, da die Bestandsleitung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs zunächst bis zur Fertigstellung der neuen Trasse in der Bestandstrasse fortbestehen muss, und erst im Anschluss zurückgebaut werden kann. Dementsprechend umfasst auch der Ersatzneubau die vorübergehende Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse, wobei ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden darf. Die Trassenachse wird in Planfeststellungsunterlagen, die planfestgestellt werden, zeichnerisch dargestellt. Sie dient als planerisches Hilfsmittel, um z.B. Kreuzungen mit Infrastrukturen näher durch Winkelangaben beschreiben zu können.“

⁴¹⁹ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BeckRS 2016, 116275.

⁴²⁰ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 05.12.2018 -2 K 108/16, NVwZ-RR 2019, 451.

⁴²¹ BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, BeckRS 2020, 7484.

⁴²² BVerwG, Urt. v. 28.10.1998 – 11 A 3-98, NVwZ 1999, 539; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10).

⁴²³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, NVwZ 2018, 1322.

⁴²⁴ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR, BeckRS 2020, 22736.

⁴²⁵ Kment, NVwZ 2018, 1322.

„Auf dieser Grundlage konkretisiert das *BVerwG* im vorliegenden Urteil die Anforderungen an den Variantenvergleich und schlägt hierzu mehrere Pflöcke ein. Zunächst stellt es fest, dass innerhalb der Eigentumsbetroffenheit notwendig zu differenzieren ist, woraus sich konkrete Ermittlungsanforderungen ergeben (Rn. 84). So soll bei den zu betrachtenden Alternativen detailliert ermittelt werden, welche Nutzungsart auf den privaten Grundstücken anzutreffen ist: Handelt es sich um Wohnnutzungen oder landwirtschaftliche Nutzflächen? Letztgenannte – so der Ausblick für die Bewertung der Alternativen – fielen nämlich regelmäßig geringer ins Gewicht (Rn. 84). Auch sei die Siedlungsstruktur in den Blick zu nehmen (Rn. 85): Sind Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser anzutreffen, mit wie vielen Geschossen ist gebaut worden usw.? Ebenfalls muss Berücksichtigung finden, welche Vorbelastungen bei den jeweiligen Alternativen anzutreffen sind (Rn. 95) und welche Optionen der Parallelführung von Trassen bestehen. Letztgenannte Untersuchung soll sich dabei – dies stellt der *Senat* zu Recht fest – auch darauf beziehen, welche Möglichkeiten existieren, bestehende Leitungen zu demontieren und auf neuen Leitungen mitzuführen (Rn. 95). Ebenfalls ist relevant, welche optische Bedrängungswirkung von den jeweiligen Alternativen ausgeht (Rn. 90). Zwar versagt der *Senat* den Vergleich zu Windkraftanlagen und sieht das Verbot der erdrückenden Wirkung von Baukörpern nur in Extremfällen bei der Beurteilung von leitungsführenden Masten als relevant an (Rn. 89; dies hätte man sicher auch anders beurteilen können), dennoch bleibt die eintretende Beeinträchtigung der Wohnlagen als relevantes Faktum für die Alternativenwahl von Bedeutung. Des Weiteren erteilt der *Senat* einer pauschalen Betrachtung von Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes oder von Kostenfaktoren eine Abfuhr. Eingriffe müssen konkret und schutzgebiets- bzw. artenspezifisch betrachtet werden (Rn. 98 f.). Zudem müssen Kostenargumente auf Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zurückgeführt werden (Rn. 101); pauschale Aussagen zu Mehrkosten reichen hier nicht aus. Zusammenfassend darf man attestieren, dass das Anforderungsprofil an die Alternativenprüfung anspruchsvoller ist, als offenbar von der Praxis angenommen. Gleichwohl werden die klaren Vorgaben des *Senats* wohl auch von Vorhabenträgerseite positiv bewertet werden; sie schaffen dringend notwendige Orientierung.“

C.3.3.2.2 Konkrete Auswahlkriterien/Trassierungsgrundsätze

Folgende Aspekte liegen der Trassierung des Vorhabens zugrunde und wurden bei der Planung soweit wie möglich berücksichtigt:

- gesetzlicher Grundsatz zur Ausführungsweise: Freileitung;
- Anforderungen an Energieanlagen: § 49 Abs. 1 und 2 EnWG (Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik);
- keine Beeinträchtigung von Zielen der Raumordnung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG); Ausnahme: Zielabweichung: Art. 4 Abs. 1 BayLplG;
- keine Beeinträchtigung von vorrangigen Funktionen oder Nutzungen (Vorranggebiete); Ausnahme: Zielabweichung: Art. 4 Abs. 1 BayLplG;
- keine erhebliche Beeinträchtigung von Flora-Fauna-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)); Ausnahme: § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG;
- kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG);
- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich;
- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), 26. BImSchV);
- keine verbotsrelevanten Konflikte mit Verbotstatbeständen von Schutzgebiets-Verordnungen (zum Beispiel Naturschutzgebietsverordnung, Landschaftsschutzverordnung); Ausnahme oder Befreiung im Einklang mit der jeweiligen Verordnung möglich;
- keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich, wenn aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig;
- Schutz des Waldes nach Art. 6, 9 ff. Waldgesetz für Bayern (BayWaldG);
- Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange nach WRRL, WHG und BayWG;
- Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange nach BBodSchG und BayBodSchG;
- kein Verstoß gegen sonstige Verbote;

- möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“);
- möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum, damit etwa:
 - Leitungsführung in der Regel nahe der bestehenden Trasse, also jedenfalls unter teilweiser Nutzung von Grundstücken mit bestehender Leitung;
 - wenn dies im Hinblick auf andere relevante Belange unverhältnismäßig ist, Neutrassierung in Parallelführung mit bestehenden Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes oder anderen bestehenden linienförmigen Infrastrukturen oder über Grundstücke, die im Hinblick auf ihre Nutzungsmöglichkeiten oder Vorbelastung eine geringere Schutzwürdigkeit haben als andere Grundstücke;
- soweit möglich, Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung, insbesondere:
 - mindestens 400 m Abstand zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen,
 - mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden,
 - beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen Ausschluss erneuter Überspannung von Siedlungsgebieten;
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG);
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts:
 - Meidung einer Querung von avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen,
 - Meidung einer Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten,
 - Meidung einer Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände,
 - Vermeidung sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt,
- Vermeidung einer Beeinträchtigung bestehender/ausgeübter Nutzungen;
- Berücksichtigung von:
 - sonstigen Belangen der Forstwirtschaft,
 - sonstigen Belangen der Landwirtschaft,
 - Möglichkeiten zur Realkompensation,
 - städtebaulichen Aspekten,
 - noch nicht verfestigten Planungen und Nutzungen, insbesondere, wenn sie beabsichtigt oder naheliegend sind,
 - sonstigen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (ökologische Risikoanalyse), gemäß § 25 UVPG insoweit, als aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen Spielräume verbleiben,
 - wahrnehmungspsychologischen Aspekten,
 - Kulturgütern/Denkmalschutz,
- Kosten;
- zeitlichen Perspektiven des Netzausbaus;
- vertraglichen Vereinbarungen;
- sonstiger Siedlungsnähe.

Die Antragstellerin hat die vorliegende Planung soweit optimiert, dass die Notwendigkeit von Ausnahmen und Befreiungen bei der Trassierung soweit wie möglich reduziert wurde.

C.3.3.3 Räumliche Varianten

C.3.3.3.1 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde ein Trassenzug entwickelt, der in einigen Bereichen auch Varianten beinhaltet. In der landesplanerischen Beurteilung wurden die einzelnen Bereiche aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bewertet. Dabei wurde als Ergebnis festgehalten, welche Varianten den Erfordernissen der Raumordnung unter der Berücksichtigung der Maßgaben entsprechen und welche Varianten nicht bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Diese Planung wurde für die Planfeststellung entsprechend den Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren weiter optimiert.

In Folge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf Grundlage der ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen wurde die Trasse weiter untersucht und optimiert.

Im ersten Deckblattverfahren wurden insbesondere im Bereich der Masten M124 bis M177 Änderungen vorgenommen. In diesem Bereich verläuft die Freileitung entlang der BAB 93. Mit der nun angepassten Planung wurde ein Großteil der Masten kleinräumig verschoben, mit dem Ziel eine räumlich engere Bündelung mit der BAB 93 zu realisieren. Konkret rückt die Freileitung im Mittel ca. 10 bis 20 m weiter nach Osten näher an die Bundesautobahn.

In bewaldeten Bereichen sind die verbleibenden Restwaldstreifen, welche nach Errichtung der Freileitung zwischen Freileitung und Autobahn verbleiben, auf ein Minimum reduziert. Außerdem wird der Raum im betrachteten Bereich im Sinne der Raumordnung geschont.

Zusammenfassend wird im Bereich M124 bis M177 dem Bündelungsgebot von Infrastrukturprojekten verstärkt nachgekommen und es werden Forderungen der Fachbehörden und Hinweise sowie Einwände von Eigentümern planerisch umgesetzt.

Im sonstigen Trassenverlauf kommt es zu vereinzelt kleinräumigen Verschiebungen von geplanten Masten. Gründe hierfür sind notwendige technische Anpassungen im Zuge der konkretisierten Abschalt- und Bauablaufplanung. Außerdem konnten vereinzelt Forderungen von Privateigentümern in die Planung übernommen werden.

C.3.3.3.2 Großräumige Trasse mit kleinräumigen Untervarianten

C.3.3.3.2.1 Beschreibung der Trassenvarianten

C.3.3.3.2.1.1 Grundsätzliches

C.3.3.3.2.1.1.1 Keine Zubeseilung auf bestehenden Masten⁴²⁶

Beim Ostbayernring handelt es sich um einen „Ersatzneubau“, also den Neubau einer 380-kV-Leitung in bestehender Trasse (parallel im Abstand von rd. 65 m zum Bestand), sowie die Ertüchtigung der Schaltanlagen.⁴²⁷ Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus wird die bestehende Leitung rückgebaut.

Eine „reine“ Ertüchtigung der aktuellen Leitung wurde nach dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) intensiv geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die erforderliche Steigerung der Übertragungskapazität nur durch einen Ersatzneubau möglich ist. Die

⁴²⁶ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur „Nullvariante“ unter C.3.3.1.

⁴²⁷ Bundesnetzagentur: Stromnetze zukunftssicher gestalten – BBPIG, Vorhaben 18: Redwitz–Mechlenreuth–Etzenricht–Schwandorf (Ostbayernring), https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_gruppe=bbplg&cms_nummer=18.

aktuellen Masttypen des Ostbayernrings erlauben aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen und ihres Alters statisch keine Spannungsumstellung mit Neubeseilung: Der Ostbayernring wurde in den 1970er Jahren als eine 220-kV-Leitung geplant und gebaut. Die 220-kV-Ebenen wurden damals mit jeweils einem Seil pro Phase betrieben. Anfang der 1990er Jahre wurde ein System des Ostbayernrings zubeseilt und auf die Spannung von 380 kV umgestellt. Eine Umstellung des anderen 220-kV-System auf 380 kV würde für sich allein genommen nicht ausreichen, um die notwendige Kapazitätserhöhung zu erreichen. Zusätzlich müsste die Beseilung auf vier Leiterseile je Phase (sog. „Viererbündel“) entsprechend dem Stand der Technik angepasst werden. Die damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten.

Ferner müsste die Leitung während der Ertüchtigungsphase des alten Systems vom Netz genommen werden, was aufgrund ihrer zentralen Versorgungsfunktion für die Region Oberfranken und Oberpfalz nicht möglich ist.⁴²⁸ Auf dem Markt ist nur eine begrenzte (Kilometer-)Zahl von Provisorien erhältlich, sodass ein „provisorischer Voll-Ersatz“ während der gesamten Bauphase nicht möglich wäre. Zudem erfordert der Bau in bestehender Trassenachse erheblich mehr Schaltungen der Leitungen. Diese Fenster sind über das Jahr sehr begrenzt, sodass sich der Bau dadurch unverhältnismäßig verlängern würde. Das kann aus dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit nicht angestrebt werden.

C.3.3.3.2.1.1.2 Keine Verstärkung der Masten mit danach erfolgender Beseilung mit 380-kV-Leitungen⁴²⁹

Grundsätzlich zu prüfen wäre auch die Möglichkeit, die Masten in bestehender Trasse zu verstärken („Ersatzbau“ im Gegensatz zu „Ersatzneubau“). Dann müsste – zur Aufrechterhaltung der Versorgung – der Strom über Provisorien geführt werden. Dagegen spricht allerdings, dass es in Deutschland nur eine geringe Zahl von transportablen Masten gibt; die damit abzudeckende Streckenlänge beläuft sich auf rd. 10 km. Zudem wäre die Stromtransport-Kapazität wesentlich geringer bei annähernd gleichen (temporären) Eingriffen in die Natur.

C.3.3.3.2.2 Ausgangspunkt landesplanerische Beurteilung

Im Zeitraum zwischen 2015 und 2016 hat die Regierung der Oberpfalz für den Ostbayernring ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde mit dem Erlass der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, ROP-SG24-8313.4-7-1.184, abgeschlossen.

Die Untersuchung hat sich dabei in großräumiger Hinsicht auf die Bestandstrasse beschränkt. Die Prüfung räumlicher Trassenvarianten erfolgt nämlich nicht auf „freiem Felde“⁴³⁰, sondern hat den Naturraum und die vorgegebene Infrastruktur in den Blick zu nehmen.⁴³¹

Es gibt zwar keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sog. Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind (vgl. etwa § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau auf neuen Trassen, zu berücksichtigen. Damit sollen Natur und

⁴²⁸ Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Steckbrief Ostbayernring (https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Energie/Versorgungssicherheit/Stromnetzausbau/V10_SB_P46_Ostbayernring_2019-04.pdf).

⁴²⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur „Nullvariante“ unter C.2.4.

⁴³⁰ BVerwG, Urt. V. 05.07.1974 – 4 C 50.72, BVerwGE 45, 309; BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

⁴³¹ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, Beck RS 2020, 22736.

Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden.⁴³² Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als raumverträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt.⁴³³

Der Großteil der geplanten Stromleitung verläuft im Bereich der bereits bestehenden 380/220-kV-Leitung, welche durch die Neuplanung ersetzt werden soll. Da an mehreren Stellen jedoch die Wohnbebauung sehr nahe an die Bestandsleitung herangerückt ist oder sonstige schützenswerte Bereiche durch einen Ersatzneubau entlang der Bestandsleitung erheblich beeinträchtigt würden, wurde ein Untersuchungsraum im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens – auch unter Beteiligung der betroffenen Bürger – hinsichtlich der Realisierbarkeit von geeigneten Trassenalternativen gebildet. Eine weitere Randbedingung ist die abschnittsweise Mitführung von 110-kV-Leitungen Dritter auf dem Ostbayernring zwischen Etzenricht und Redwitz. Da diese die kleineren Umspannwerke in der Region mit Elektrizität versorgen, ist im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau bei einer von der Bestandsleitung abweichenden Trassierung auch deren weitere Netzanbindung sicherzustellen.⁴³⁴

Unter Berücksichtigung dessen wurde im Abschnitt B eine Trasse (orientiert am Bestand) mit mehreren kleinräumigeren Untervarianten untersucht:

- Unterabschnitt BI: Etzenricht bis Buch → B1a und B1b
Beide Varianten wurden als raumverträglich bewertet.
- Unterabschnitt BII: Buch bis Schönhaid → B3a.a, B3a.b/ B3b.a, B3b.b/ B3c.a/ B3c.b
Davon wurde nur die Variante B3b.b als raumverträglich bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde konnte sich auf diese Varianten und auf einen Vergleich der in der landesplanerischen Beurteilung aufgezeigten Alternativen beschränken.⁴³⁵ Die bereits im Raumordnungsverfahren untersuchten Trassenvarianten konnten im Planfeststellungsverfahren ohne weiteres in dem Sinne abgeschichtet werden, dass die Planfeststellungsbehörde auf die Vorgaben der Landesplanerischen Beurteilung abhebt und sich deren Ergebnis zu eigen macht.⁴³⁶

⁴³² BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, Beck RS 2020, 22736.

⁴³³ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, Beck RS 2020, 22736.

⁴³⁴ Nr. B.II der Landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, ROP-SG24-8313.4-7-1.184.

⁴³⁵ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459 Rn. 25.

⁴³⁶ BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184.

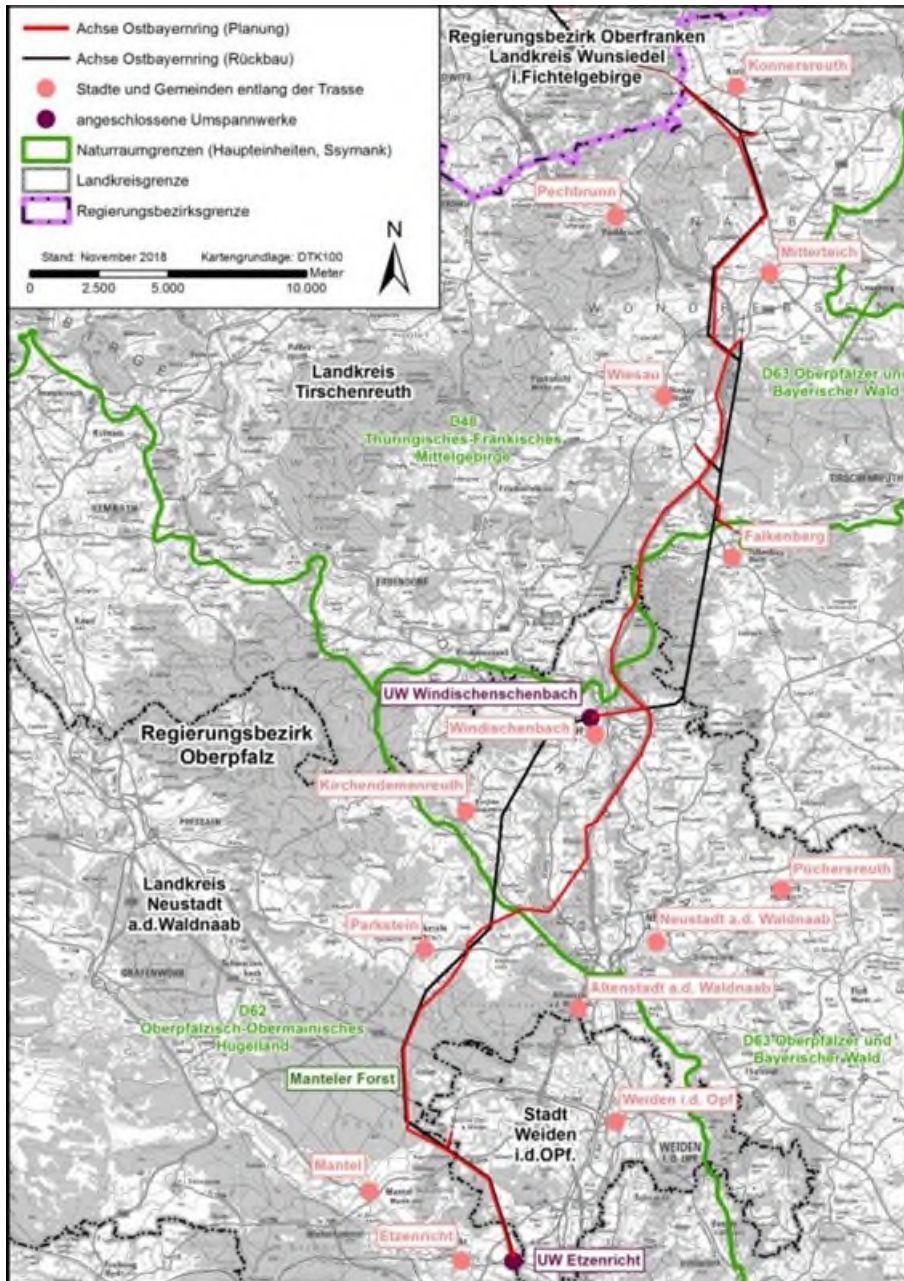


Abb. 2: Ostbayernring – Neubautrasse, Bestandsleitung

C.3.3.3.2.2.1 Trassenvarianten bei Unterabschnitt B I (Etzenricht bis Buch)

Im Bereich nördlich des UW Etzenricht gibt es über eine Strecke von rd. 1,3 km je eine westlich (B1a) und eine östlich (B1b) in Parallelführung zur Bestandsleitung verlaufende Variante.



Abb. 3: Trassenvarianten bei Unterabschnitt B I (Etzenricht bis Buch)

Anschließend führt die Planung in westlicher Parallelführung nach Norden, passiert Mellersricht und knickt südlich von Neunkirchen b. Weiden in westliche Richtung ab. Nach Überspannung der Staatsstraße St2166 folgt die Planung der Bestandsleitung in den Manteler Forst, wobei der Abstand zur Ortschaft Wiesendorf etwas erhöht werden kann. Der Manteler Forst wird bis Parkstein auf einer Länge von mehr als 5 km durchschnitten, wobei zur Eingriffsminimierung in diesem ökologisch hochsensiblen Bereich (u.a. größtenteils EU-Vogelschutzgebiet, Naturwaldreservat Sauhübel) durch Einsatz von Provisorien ein Großteil des Ersatzneubaus in der bestehenden Trassenachse des Ostbayernrings erfolgen wird. Bei Parkstein weicht die Planung zunächst von der Bestandsleitung etwas weiter nach Osten ab, um den Abstand zum dortigen Wohngebiet „Am Grün“ zu vergrößern, und wechselt auf Höhe des Gewerbegebietes (Firma Witron) wieder auf die siedlungsnahe westliche Seite der Bestandsleitung, wodurch im weiteren Verlauf jedoch der Abstand zum Weiler Kotzau erhöht werden kann.

Beide Varianten (B1a und B1b) wurden als raumverträglich beurteilt.

Die Landesplanerische Beurteilung sieht hier folgende Maßgaben vor:

- M11 Bei Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.) ist eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung zu prüfen und – soweit mit naturschutz- und forstfachlichen Belangen vereinbar – umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE6338401 zu berücksichtigen.
- M12 Bei Parkstein ist die geplante Leitung weiter vom Siedlungsrand abzurücken und bis südlich Kotzau (Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab) östlich der Bestandsleitung zu führen.
- M44 Im Manteler Forst sind zum Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen Planung, Bauausführung sowie die langfristige Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

C.3.3.3.2.2 Trassenvarianten bei Unterabschnitt B II (Buch bis Schönhaid)

Unter der Annahme, dass ein Verlauf entlang der Bestandsstrasse im Stadtgebiet von Windischeschenbach zur Vermeidung von Überspannungen ausgeschlossen ist, wurden im Unterabschnitt B II großräumig sechs Varianten mit Längen zwischen 19,1 km und 22,3 km geprüft, von denen neben Windischeschenbach auch die Gemeinden Kirchendemenreuth, Altenstadt a.d.Waldnaab, Püchersreuth, Falkenberg und Wiesau berührt werden.



Abb. 4: Trassenvarianten bei Unterabschnitt B II (Buch bis Schönhaid)

Variante B3a.a verläuft parallel entlang der Bestandsleitung u.a. an Obersdorf und Kirchendemenreuth vorbei nach Norden. Südlich Püllersreuth wird ein WSG Zone II gequert und B3a.a schwenkt in Neutrassierung von der Bestandsleitung ab, um den Abstand zur Ortschaft zu erhöhen. Auf Höhe der Staatsstraße St 2181 ist zur Anbindung des UW Windischeschenbach durch die mitgeführte 110-kV-Leitung eine neue rd. 1,3 km lange Stichleitung (BA-1) nach Osten nötig. Der weitere Verlauf führt Variante B3a.a in nordöstliche Richtung direkt am Campingplatz Schweinmühle vorbei über landwirtschaftliche Nutzflächen zur BAB 93, welcher sie nach Umgehung der Autobahnraststätte Waldnaabtal in paralleler Bündelung nach Norden folgt. Nach Querung der Staatsstraße St2170 ist zusätzlich der Bau eines rd. 1,5 km langen Verbindungsstückes (BA-2) in südöstliche Richtung zur Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung an das UW Tirschenreuth notwendig.

Variante B3a.b entspricht weitestgehend B3a.a mit Ausnahme eines Teilstücks westlich Püllersreuth, wo sie länger in Parallelführung zur Bestandsleitung verbleibt und dadurch einen deutlich geringeren Abstand zur Wohnbebauung aufweist.

Variante B3b.a entspricht bis südlich Püllersreuth ebenfalls B3a.a, knickt dann jedoch ab und führt südlich Windischeschenbach in bewegter Topographie in West-Ost-Richtung zur BAB 93, welche sie wie zuvor Bahnlinie und Waldnaab überspannt. Anschließend verläuft B3b.a

auf der östlichen Seite der BAB 93 nach Norden, überspannt Teile des Gewerbegebietes an der Anschlussstelle Windischeschenbach und quert auf Höhe der Bestandsleitung die BAB 93 erneut zurück auf die westliche Seite. Von dort aus erfolgt die 110-kV-Anbindung des UW Windischeschenbach in der Trasse der Bestandsleitung, während Variante B3b.a in Parallelführung westlich der BAB 93 nach Norden verläuft. Dabei werden die Waldnaab und ihr flussbegleitendes FFH-Gebiet gequert und die Autobahnraststätte umfahren.

Variante B3b.b verläuft in Neutrassierung in östliche Richtung, quert das Sauerbachtal und verläuft überwiegend in bzw. am Rande von Waldflächen zur BAB 93, entlang der sie zunächst auf der westlichen Seite und nördlich von Barbarahof schließlich auf der östlichen Seite in enger Bündelung nach Norden führt. Ab Höhe Pfaffenreuth entspricht sie dem Verlauf der Variante B3b.a.

Variante B3c.a entspricht bis nördlich der Anschlussstelle Windischeschenbach der Variante B3b.a, folgt dann jedoch der Bestandsleitung zunächst nach Osten, dann nach Norden. In enger Anlehnung östlich der Bestandsleitung führt die Variante durch den ökologisch wertvollen Falkenberger Wald. Bei Falkenberg wird zur Vermeidung der Überspannung von Wohnbebauung ein West-Ost-Versatz notwendig, wodurch ein Wasserschutzgebiet in größerem Maße als zuvor berührt wird. Anschließend folgt die Variante wieder der Bestandsleitung, bis sie diese südlich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ nach Westen hin verlässt und die Bundesautobahn auf Höhe der Wiesauer Kläranlage quert.

Variante B3c.b entspricht bis nördlich der Autobahnanschlussstelle Windischeschenbach der das Sauerbachtal in Neutrassierung querenden und anschließend entlang der BAB 93 verlaufenden Variante B3b.b. Anschließend verläuft sie analog zu Variante B3c.a in enger Anlehnung an die Bestandsleitung durch den Falkenberger Wald.

Nur Variante B3b wurde als raumverträglich beurteilt.

Die Landesplanerische Beurteilung sieht hier folgende Maßgaben vor:

- M 39 Auf Höhe Klobenreuth (Gemeinde Kirchdemenreuth) ist Variante B3b.b möglichst in die Feldflur zu verschieben, um Eingriffe in Erholungswälder zu minimieren.

C.3.3.3.2.2.3 Trassenvarianten bei Unterabschnitt B III (Schönhaid bis Konnersreuth)



Abb. 5: Trassenvarianten bei Unterabschnitt B III (Schönhaid bis Konnersreuth)

Der Ersatzneubau verläuft bei Wiesau auf der westlichen Seite der BAB 93. Etwa 1 km südlich der Anschlussstelle Mitterteich-Süd ist zur Anbindung des UW Mitterteich eine rd. 0,7 km lange Stichleitung nötig. Von dort aus knickt die Planung dem Verlauf der Bestandsleitung folgend nach Westen, tangiert ein Tonabbauvorkommen und schwenkt wieder nordwärts. Östlich der Bestandsleitung führt sie an der Ortschaft Oberteich vorbei, quert die BAB 93 und umgeht die Stadt Mitterteich in nordöstlicher Richtung.

Anschließend knickt die Planung wieder nach Norden und verläuft nunmehr unmittelbar westlich der Bestandsleitung in Richtung Konnersreuth, wodurch der Abstand zur Ortschaft Rosenbühl etwas vergrößert werden kann. Südlich Konnersreuth schwenkt der Ersatzneubau schließlich nach Westen und führt von der Bestandsleitung leicht abgesetzt nach Oberfranken.

Die Landesplanerische Beurteilung sieht hier folgende Maßgaben vor:

- M13 Bei Oberteich (Stadt Mitterteich) ist die geplante Leitung geringfügig in östliche Richtung zu verschieben.
- M14 Auf Höhe Rosenbühl (Markt Konnersreuth) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen an den Waldrand abzurücken.
- M45 Hydrogeologische Beeinträchtigungen des Oberteicher Moores (Stadt Mitterteich) sind zu vermeiden.

C.3.3.3.3 Optimierung der Leitungstrasse im Verfahren und Vergleich der optimierten Varianten

C.3.3.3.3.1 Optimierung auf Grundlage der landesplanerischen Beurteilung

C.3.3.3.3.1.1 Bereich Etzenricht – Buch

Am Neubaumast 189 folgt die Neubauleitung zunächst für zwei Felder der alten Trasse des Ostbayernrings auf der nordwestlichen Seite und passiert damit die Ortschaft Kotzau. Unter Beachtung der Maßgabe 12 der landesplanerischen Beurteilung und zur Minimierung von schützenswerten Waldbereichen (Maßgabe 37) schwenkt die Neubauleitung hier auf die östliche Seite der Bestandsleitung und führt dort in größerem Abstand an den Gewerbeeinrichtungen und dem Siedlungsrand im Süden von Parkstein vorbei bis zum Neubaumast 199, der im Bereich der bestehenden Waldschneise des Manteler Forst liegt.

Die Leitungsplanung im Manteler Forst lehnt sich auf der östlichen Seite sehr eng an die Trassenführung des heute bestehenden Ostbayernrings an und ist in Berücksichtigung der Maßgabe 44 sowie mit Beteiligung der Verantwortlichen des westlich tangierten Standortübungsplatzes der Bundeswehr entwickelt.

Mit der Kreuzung der Bestandsleitung im Feld der Neubaumaste 209 bis 210 rückt die Neubauplanung weiter in Richtung Süden von einem Parallelverlauf bei Wiesendorf ab und berücksichtigt so die Maßgabe 11.

Ab Neubaumast 214 wird bis zum UW Etzenricht wieder in einen engen Parallelverlauf mit der Trasse des bestehenden Ostbayernrings eingeschwenkt. Unmittelbar nördlich des UW Etzenricht teilen sich 380-kV-Stromkreise und 110-kV-Stromkreise eine jeweils separate UW-Einführung auf. Separierte man die Anbindungen nicht, müssten bei zukünftigen Arbeiten (z.B. Wartungen oder Instandhaltungen) an den 380-kV-Stromkreisen in diesem Bereich in Summe vier 110-kV-Stromkreise abgeschaltet werden. Dies beträfe die beiden auf dem Ostbayernring mitgeführten 110-kV-Stromkreise und die beiden 110-kV-Stromkreise der Leitung O29, die in diesem Bereich gekreuzt wird. Aus netztechnischer Sicht ist die gleichzeitige Abschaltung von vier 110-kV-Stromkreisen in diesem Bereich als kritisch anzusehen. Daher hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH die Separierung der beiden Anbindungen vorgesehen. Durch diese Maßnahme ist die Abschaltung von maximal zwei 110-kV-Stromkreisen bei Arbeiten an den 380-kV-Systemen notwendig.

C.3.3.3.3.1.2 Bereich Buch bis Schönhaid

Die Neubauplanung folgt dem Verlauf der BAB 93 Richtung Süden. Zur Minimierung der naturschutzfachlichen Auswirkungen wurde für die bei Neubaumast 137 in Richtung Osten abgehende 110-kV-Anbindung Tirschenreuth ein Trassenverlauf gefunden, der zum Teil eine bestehende Waldschneise einer ehemaligen Mittelspannungsfreileitung östlich der Autobahn nutzt. In Verlängerung des Schneisenverlaufs kreuzt die 110-kV-Leitung den bestehenden Ostbayernring, knickt dann nach Süden ab und verläuft für zwei Felder parallel zur Bestandsstrasse und schwenkt dann Richtung Osten in den alten Verlauf der 110-kV-Anschlussleitung ein.

Die weitere Trassenführung der geplanten Leitung im Parallelverlauf der BAB 93 ausgehend vom Neubaumast 137 bis zum Neubaumast 150 östlich von Ödwalpersreuth ist geprägt von Querungen wirtschaftlich genutzter Weiher und Waldbereichen. In Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zur Land- und Forstwirtschaft wurden Anpassungen der Maststandorte geprüft und, wo möglich, vorgenommen.

Richtung Süden wird nun zunächst die Autobahnraststätte Waldnaabtal mit einer leicht westlich abgerückten Trassenführung gequert. Dabei wird einer Minimierung der Rastplatzüberspannung bestmöglich nachgekommen. Die Neubauleitung schwenkt ab dem Maststandort 155 wieder in einen engen Parallelverlauf entlang der BAB 93 ein und folgt diesem bis zum Neubaumast 161 nordöstlich von Windischeschenbach. Hier wechselt die Neubauleitung in Ihrer Parallelführung auf die Ostseite der Bundesautobahn, passiert die Anschluss-Stelle Windischeschenbach mit Autohof, um schließlich zwischen Scherreuth und Barbarahof bei Mast 173 erneut die Bundesautobahn zu queren.

Im Folgenden wurde der Leitungsverlauf bis zum Zusammentreffen mit der alten Trasse des Ostbayernrings nordwestlich von Buch in Berücksichtigung der Maßgaben 35 und 39 angepasst. Die Betroffenheit der gequerten, teilweise als Erholungswald eingestuft Waldbereiche wurde minimiert. Für die Sauerbachtalquerung lagen keine besonderen Maßgaben vor. Hier wurden die Maststandorte ebenfalls optimiert, um im Bereich der Hangabführung den Waldeingriff zu minimieren.

Im Bereich der Kreuzung zwischen bestehender Trasse des Ostbayernrings und der Neubauleitung rückt diese etwas weiter nach Nordwesten ab, wodurch der Abstand zur Wohnbebauung des Ortsteil Buch erhöht werden konnte.

C.3.3.3.3.1.3 Bereich Schönhaid bis Konnersreuth

Ausgehend von der Querung der Regierungsbezirksgrenze nimmt die Neubauleitung einen geradlinigen Verlauf auf die Ortschaft Rosenbühl zu und führt dabei südwestlich an der Kläranlage Konnersreuth vorbei. In Beachtung der Maßgabe 14 der landesplanerischen Beurteilung lehnt sich der Leitungsverlauf der geplanten Anlage ab Mast 102 nicht mehr direkt an die bestehende Trasse des Ostbayernrings an, sondern wurde etwas Richtung Westen verschoben, um den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern.

Die geplante Leitung folgt der Staatsstraße St2176 und geht dann ab Mast 110 auf südöstlicher Seite in den Parallelverlauf mit der Trasse des bestehenden Ostbayernrings. Um Maßgabe 13 zu entsprechen, verlässt die geplant Leitung südlich von Mitterteich diesen Parallelverlauf und rückt weiter nach Osten ab. Dabei wurden auch die Belange der geplanten Industrierweiterung der Stadt Mitterteich mit einer Biogasanlage, Maschinen- und Lagerhalle berücksichtigt.

Im weiteren Verlauf nach Süden wurden in Berücksichtigung von schützenswerten Waldbereichen (Maßgabe 37) und Minimierungen der Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus (Maßgabe 32) im Bereich des Wiesauer Waldes Optimierungen der Trassenplanung vorgenommen. Auf Höhe des Mastes 122 knickt die Neubauleitung nach Südosten ab um für 2 Spannfelder wieder dem Parallelverlauf der Bestandsleitung zu folgen.

Ab Mast 124 schwenkt die geplante Leitung in eine eng an den Verlauf der BAB 93 angelehnte Trassenführung nach Süden in Richtung Schönhaid ein. Zur Minimierung des Waldeingriffs (Maßgabe 37) und unter Beachtung der Abstände zur Wohnbebauung Leugas wurden hier ebenfalls Optimierungen der Trassenführungen und der Maststandorte vorgenommen. Die Landesplanerische Beurteilung hatte hier ausgeführt:

„Nordöstlich Leugas wird ein Wald mit mehreren Waldfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, für das Landschaftsbild) in Bündelung mit der BAB A 93 gequert. Die Querungslänge beträgt ca. 300 m, so dass ca. 2 ha innerhalb des Schutzstreifens liegen. Zusätzlich wird südöstlich Oberteich ein Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum auf ca. 140 m in Parallellage mit dem OBR gequert, was einer durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha entspricht. Da die neue Trasse in Parallellage mit der BAB A 93 oder dem bestehenden OBR verläuft, kommt es zu keiner Neuzerschneidung von Wald. Der bereits bestehende Schutzstreifen der Bestandstrasse kann z. T. für die neue Trasse genutzt werden. Durch eine entsprechende Gestaltung der Schutzstreifenbereiche

(Ökologisches Schneisenmanagement) können Auswirkungen auf die Waldfunktionen gemindert werden. Es sind daher keine raumrelevanten Konflikte mit Waldfunktionen zu erwarten.“

C.3.3.3.3.2 Weitere Optimierungen im Verfahren

C.3.3.3.3.2.1 Anpassung der Trassenverläufe von Erstantrag zum Deckblatt (Auslegung Deckblatt)⁴³⁷

Auf Basis der Stellungnahmen von Fachbehörden und Privatpersonen sowie dem Dialogprozess im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin in einigen Bereichen Trassenoptimierungen in die Planung aufgenommen.

Der Trassenverlauf des hier betrachteten Leitungsabschnitts ändert sich im Zuge der Änderungen des 1. Deckblatts insbesondere im Bereich der Masten M124 bis M177. In diesem Bereich verläuft die Freileitung entlang der BAB 93. Mit der nun angepassten Planung wurde ein Großteil der Masten kleinräumig verschoben mit dem Ziel, eine räumlich engere Bündelung mit der BAB 93 zu realisieren. Konkret rückt die Freileitung im Mittel ca. 10 bis 20 m weiter nach Osten näher an die Bundesautobahn.

In bewaldeten Bereichen sind die verbleibenden Restwaldstreifen, welche nach Errichtung der Freileitung zwischen Freileitung und Autobahn verbleiben, auf ein Minimum reduziert. Außerdem wird der Raum im betrachteten Bereich im Sinne der Raumordnung geschont.

Zusammenfassend wird im Bereich M124 bis M177 dem Bündelungsgebot von Infrastrukturprojekten verstärkt nachgekommen und es werden Forderungen der Fachbehörden und Hinweise sowie Einwände von Eigentümern planerisch umgesetzt.

Im sonstigen Trassenverlauf kommt es zu vereinzelt kleinräumigen Verschiebungen von geplanten Masten. Gründe hierfür sind notwendige technische Anpassungen im Zuge der konkretisierten Abschalt- und Bauablaufplanung. Außerdem konnten vereinzelt Forderungen von Privateigentümern in die Planung übernommen werden.

C.3.3.3.4 Vergleichende Prüfung und Bewertung der Trassenvarianten und Auswahlentscheidung

C.3.3.3.4.1 Allgemein

Grundsätzlich müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen ermittelt, bewertet und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden.⁴³⁸ Hierfür gelten die allgemeinen Anforderungen an das Ermitteln und Bewerten.⁴³⁹ Die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweils in Betracht kommenden Alternativen sind grundsätzlich ebenso zu ermitteln und zu bewerten wie die im Plan letzten Endes gewählte Möglichkeit.⁴⁴⁰ Denn nur so ist ein Vergleich möglich. Allerdings reicht es aus, wenn nur die Merkmale ermittelt und bewertet werden, die für die Auswahlentscheidung relevant sein können.⁴⁴¹

⁴³⁷ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Siehe Nr. 4.3.4 (= S. 39).

⁴³⁸ BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1.15; Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2472.

⁴³⁹ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2472.

⁴⁴⁰ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2473.

⁴⁴¹ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2472.

Beim Bewerten geht es darum, in welchem qualitativen und quantitativen Maß der jeweilige Belang für sich gesehen durch die Auswirkungen der geplanten Maßnahme voraussichtlich betroffen sein wird.⁴⁴² Relevant sind dabei die folgenden Komponenten:⁴⁴³

- die Wertigkeit („Qualität“) des jeweils betroffenen Belangs innerhalb einer Kategorie gleichartiger Belange. Hier sind (auch und vor allem) die im Plangebiet oder in dessen Nachbarschaft vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustände einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen von Bedeutung.
- Art, Ausmaß und Intensität der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf betroffene Belange bzw. auf bestehende Verhältnisse rechtlicher oder tatsächlicher Art sowie auf künftige (nicht planbedingte) Entwicklungen. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen in Rechnung zu stellen; durch diese Maßnahmen können negative Betroffenheiten verringert oder ausgeglichen (kompensiert) werden, so dass Belange im Ergebnis nicht oder nur gering betroffen werden.

Das Bewerten ist vom „Gewichten“ der betroffenen Belange zu unterscheiden. Die Gewichtung bezieht sich auf das Verhältnis der verschiedenen Belange zueinander. Aus ihr folgt, welche Belange vorgezogen und welche zurückgestellt werden sollen. Die Bewertung ist dagegen der Gewichtung phasenbezogen vorgelagert.⁴⁴⁴

Bei der Gewichtung geht es um den Vergleich aller Belange gegeneinander und untereinander und zueinander. Zu gewichten sind:

- öffentliche Belange verschiedener Träger untereinander;
- verschiedene öffentliche Belange des gleichen Trägers untereinander;
- private Belange verschiedener Rechtsträger untereinander;
- verschiedene private Belange des gleichen Rechtsträgers untereinander;
- die öffentlichen und die privaten Belange untereinander.⁴⁴⁵

Bei der Gewichtung wird festgelegt, welches Gewicht jeder einzelne Belang im Verhältnis zu anderen Belangen besitzt. Hierdurch unterscheidet sich die Gewichtung von der vorgelagerten Bewertung. Bei dieser ist für jeden einzelnen Belang dessen Wertigkeit festzustellen, die ihm nach den für den betreffenden Fachbereich maßgebenden rechtlichen und fachlichen Kriterien und nach den Gegebenheiten im konkreten Fall unter Anrechnung möglicher Vorbelastungen und vorgesehener Kompensationen objektiv zukommt.⁴⁴⁶

Die Anforderungen an eine gerechte Abwägung gelten nach der Rechtsprechung des BVerwG⁴⁴⁷ sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für das Abwägungsergebnis. Danach verlangt das Abwägungsgebot sowohl vom Abwägungsvorgang als auch vom Abwägungsergebnis, dass gewichtige Belange nicht einfach übersehen werden und die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander nicht in einer Weise erfolgt, durch die die objektive Gewichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird.

„Dieser Satz kann leicht so verstanden werden, als seien die genannten Kontrollmaßstäbe einmal an den Abwägungsvorgang und ein zweites Mal an das Abwägungsergebnis anzulegen. Ein solches Verständnis würde aber zu einer unnützen Verdoppelung des Kontrollaufwandes führen. Zudem wird es dem der

⁴⁴² Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2472.

⁴⁴³ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 284.

⁴⁴⁴ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 285.

⁴⁴⁵ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2767.

⁴⁴⁶ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2769.

⁴⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 50/72, NJW 1975, 70.

Abwägungsfehlerlehre zugrundeliegenden Denkmodell nicht gerecht. Denn die Entscheidungsfindung ist als ein zeitlich und sachlich fortschreitender Prozess zu begreifen, in dem zuerst die relevanten Belange erkannt, dann bewertet und schließlich abgewogen werden. Dementsprechend sind die Fehlerquellen des Abwägungsausfalls und des Abwägungsdefizits dem Abwägungsvorgang als der dynamischen Komponente der Abwägung zuzuordnen; eine Abwägungsdisproportionalität hingegen drückt sich im statisch zu verstehenden Entscheidungsergebnis aus.⁴⁴⁸

Die Planfeststellungsbehörde hat alle Varianten geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Planung unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgenommenen Änderungen zur bestmöglichen Verwirklichung der am Planungsziel orientierten Belange unter gleichzeitig geringstmöglicher Beeinträchtigung der gegen das Vorhaben sprechenden Belange geeignet ist. Umgekehrt ist jedenfalls keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben vorteilhafter wäre.

Die Abschnitte B II (Buch bis Schönhaid) und B III (Schönhaid bis Konnersreuth) sind hier insgesamt als relativ unproblematisch anzusehen, weshalb auch die Bewertung und Gewichtung der betroffenen Belange auf relativ wenige Aspekte beschränkt werden kann. Als problematisch(er) hat sich – das ist auch das Ergebnis der Beteiligung betroffener Bürgerinnen bzw. Bürger und Träger öffentlicher Belange – der Bereich „Wiesendorf“ herauskristallisiert.

C.3.3.3.4.2 Wiesendorf: Trassenvarianten

Die Vorhabenträgerin hat am 22.03.2022 eine detaillierte Prüfung von Abstandsvarianten bei Wiesendorf vorgenommen. Gegenstand der Untersuchung war es dabei, zu prüfen, inwieweit eine Variante, die einen Abstand von 400 m zu Wiesendorf einhält, insgesamt als die bessere anzusehen wäre.

„Prüfung von Mastverschiebungen im Rahmen des Einwandsmanagements/durch Anforderungen der Regierung Oberpfalz

Mast 210 – M214 (Abstandsvergrößerung zu Wiesendorf)

1. Ausgangslage

Der Trassenverlauf soll in den Gemarkungen Manteler Forst und Rupprechtsreuth gemäß der Beachtung der Abstandsgrenze von 400m zur Ortschaft Wiesendorf verlegt werden. Im Rahmen der Raumordnung wurde eine Vorschlagstrasse in enger Bündelung auf der zur Ortschaft abgewandten Seite der Bestandsleitung, am Waldrand zur Beurteilung gegeben. Entsprechend der beauftragten Maßgabe 11 der landesplanerischen Beurteilung sollte in der weiteren Detailplanung ein nach Möglichkeit weiter von der Wohnbebauung abgerückter, aber mit den gewichtigen Belangen des Naturschutzes und des Forstes weiterhin zu vereinbarender Trassenverlauf gefunden werden.

In Umsetzung der Maßgabe wurde ein solcher Trassenverlauf gefunden, der den Abstand zur Ortschaft gegenüber der Raumordnungstrasse und des heutigen Bestandes signifikant erhöht und in den angrenzenden Wald abrückt.

In verschiedenen Einwänden der Anwohner der Ortschaft Wiesendorf wird nun gefordert, die Leitung entsprechend dem Grundsatz des LEP auf 400m Abstand zur Ortschaft Wiesendorf zu verschieben. Nach Anforderung der Regierung werden die Argumente der Verschiebungsprüfung und aus Synopse mit quantitativen Aussagen verstärkt.

2. technische Betrachtung

2.1. grafische Darstellung⁴⁴⁹

⁴⁴⁸ Kleinschnittger, Die abfallrechtliche Planfeststellung, 1. Auflage 1992, S. 130.

⁴⁴⁹ Legende: Rot = Antragsplanung, Magenta = Trassenverschiebung, Gelb = 400 m Siedlungsabstand, Lila = Grenze SPA-Gebiet, Grün schraffiert = Funktionswald, Blau schraffiert = Grundwasserböden.

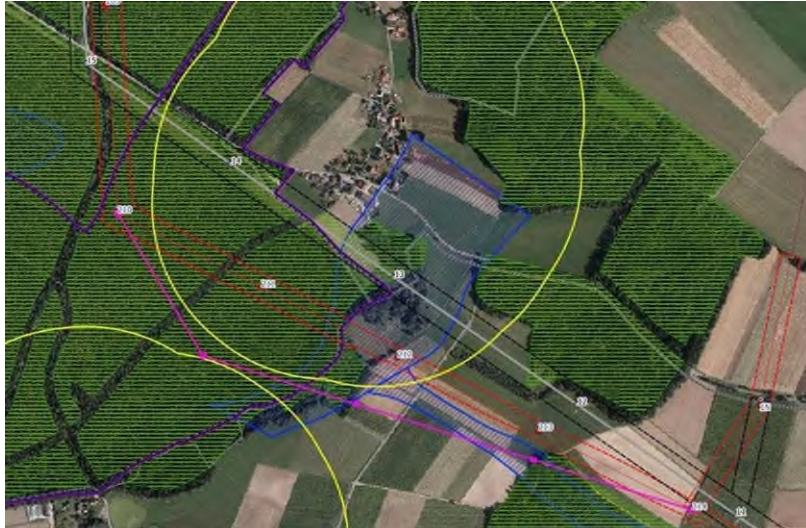


Abb. 6: M211-213 Wiesendorf



Abb. 7: Abstandsvergrößerung zu Wiesendorf

2.2. Auswirkungen auf relevante Kriterien

Tabelle 18: Auswirkungen auf relevante Kriterien – technische Betrachtung

Kriterium	Bewertung
Verschiebung in Achse/aus Achse	Verschiebung aus Achse/neuer Trassenverlauf zwischen Mast 210 - 214, Verschiebung der Maste 211-213
Auswirkung auf vorherigen und folgenden Mast	ja
Änderung Masttyp	M209: keine Änderung M210: WA120-27 alt, WA140-27 neu M211: T1-35 alt, WA120-33 neu M212: T1-26 alt, T2-32 neu M213: T1-26 alt, T1-35 neu M214: keine Änderung
Änderung Höhe	Aufhängehöhen liegen insgesamt um 13 m höher als bei der Antragstrassierung
Änderung Gewicht/Stahl	ca. 120 t mehr Stahl

	<p>M209: keine Änderung M210: von 21x21 alt, 20x20 neu M211: von 14x14 alt, 21x21 neu M212: von 13x13 alt, 15x15 neu M213: von 13x13 alt, 14x14 neu M214: keine Änderung = Zunahme um insgesamt 9 x 9 m Kantenlänge</p>
Einhaltung Gewichts-, Wind-, Phasenspannweite	<p>ja, bei Umsetzung der o.g. Anpassungen. M212 muss als T2 geplant werden, sonst Unterschreitung der erforderlichen Phasenabstände</p>
Änderung Mastkosten	<p>Mehrkosten für Stahl und Fundamente i. H. v. ca. 500.000 €</p>
Änderung dauerhafte Flächeninanspruchnahme (gegenüber der Antragstrassierung)	<p>Verlängerung der Leitungsführung um 80m; Vergrößerung der dauerhaften Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen um ca. 12.000 m²; Vergrößerung der zu entschädigenden Mastquadratgröße um mindestens 4 x 4 m Kantenlänge; Vergrößerung der dauerhaften Inanspruchnahme durch dinglich zu sichernde Zuwegungen um ca. 1.300 m² auf einer Länge von ca. 275 m (insbesondere für Mast 211) = Zunahme um insgesamt ca. 13.316 m²</p>
Änderung temporäre Flächeninanspruchnahme (gegenüber der Antragstrassierung)	<p>Verlängerung der Zuwegungen (durch den Wald) zu Masten und Seilzugflächen um ca. 2.150 m² auf einer Länge von 355 m; Zusätzliche Inanspruchnahme durch zwei Seilzugflächen am Mast 211 von ca. 3.300 m²; Vergrößerung der temporären Nutzung durch Arbeitsflächen um die Maststandorte von ca. 2.000 m²; Geringfügige Vergrößerung der Inanspruchnahme durch Schutzgerüste und Netzflächen von ca. 280 m²; Zusätzliche Inanspruchnahme durch dauerhafte Verlegung und Verkabelung der MSP-Freileitung der BAGE von 5.400 m² für Neubau- und Rückbaumaßnahme zwischen den MSP-Masten 5054 und 5062; mindestens zwischen 5058 und 5062 erfolgt eine trassengleiche Verlegung der Freileitung. = Zunahme um insgesamt ca. 13.130 m²</p>
Auswirkungen auf dritte (Nachbargrundstück / Anbauverbotszone / Abstand zu Wegen / Straßen / Gräben)	<p>Vergrößerung der Schutzstreifenfläche durch längeren Trassenverlauf und geänderte Masttypen Verlagerung der Inanspruchnahmen auf teilweise neue Betroffenheiten</p>
Auswirkung auf Provisorium / Baueinsatzkabel	<p>Zusätzliches Kabelprovisorium für kreuzende MSP-Leitung aufgrund baulicher Nähe zum neuen Maststandort M212</p>
<p>Der Abstand zur Wohnbebauung würde von derzeit min. 260 m zur Antragstrasse auf 440 m vergrößert. Die Feldlängen erhöhen sich zwischen den Masten, wodurch sich auch der Schutzstreifen vergrößert. Durch einen zusätzlichen Standort eines Abspannmasten werden zusätzliche Seilzugflächen notwendig.</p>	
<p>Die neuen Maststandorte Mast 212 und Mast 213 sowie die erforderliche MSP-Verkabelung rücken zum Teil sehr nah an wasserführende Gräben und grundwasserempfindliche Böden, was einen erhöhten Aufwand bei der Befestigung der Arbeitsflächen, der Errichtung der Zuwegung sowie der Wasserhaltung bei der Gründung der Maste zur Folge haben wird.</p>	

3. umweltfachliche Betrachtung

3.1. grafische Darstellung

Siehe oben.

3.2. Auswirkungen auf relevante Kriterien

Tabelle 19: Auswirkungen auf relevante Kriterien – umweltfachliche Betrachtung

Kriterium	Bewertung
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	
Innenbereich 400 m; Außenbereich 200 m	<p>Keine Veränderung:</p> <p>Mit dem Antrag beträgt der minimale Abstand der Leitung zu Wiesendorf (400 m Innenbereich) ca. 260 m. Somit wird der gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP 2018 grundsätzlich vorgesehene Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (400 m) mit dem Antrag unterschritten.</p> <p>Mit der Variante erhöht sich der minimale Abstand der Leitung zu Wiesendorf um ca. 180 m auf ca. 440 m, womit der gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP 2018 grundsätzlich vorgesehene Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (400 m) eingehalten wäre.</p> <p>Es lässt sich jedoch feststellen, dass sich mit der Variante im Vergleich zur Antragstrasse keine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Wohnumfeldqualität, des Orts- und Landschaftsbildes und der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Wiesendorf ergibt.</p> <p>Der Wald mit einer durchschnittlichen Aufwuchshöhe von 30 bis 35 m stellt bei dem vorhandenen ebenen Gelände verlauf zwischen Wiesendorf und der Antragstrasse bereits eine natürliche Sichtbarriere dar, die durch ein weiteres Abrücken der Leitung von der Ortschaft nach Einschätzung der Vorhabenträgerin nicht vergrößert wird. Durch die mit dem Antrag geplante Unterschreitung des 400 m Grundsatzes werden auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft bis hin zum südlichen Waldrand nicht begrenzt.</p>
EMF/Schall	Keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Geschützte Objekte und Flächen nach Naturschutzrecht (§ 23 bis 30 BNatSchG; Natura 2000)	<p>Negative Veränderung:</p> <p>Die Masten/Baubereiche befinden sich sowohl mit dem Antrag als auch mit der Variante im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“. Die Masten/Baubereiche der Masten 210 bis 213 befinden sich sowohl mit dem Antrag als auch mit der Variante im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“.</p> <p>Die Antragstrasse quert das Europäische Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401). Mit der Variante ergibt sich eine Änderung im Bereich der Masten 210 bis 214. Mit dem Antrag wird das Vogelschutzgebiet in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 700 m gequert. Mit der Variante erhöht sich die Querungslänge auf ca. 740 m. Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen des Antrags: ca. 36.485 m². Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen der Variante: ca. 41.208 m². Mit der Variante werden somit ca. 4.723 m² mehr Fläche des Vogelschutzgebiets dauerhaft in Anspruch genommen.</p> <p>Weitere geschützte Objekte und Flächen nach Naturschutzrecht sind weder mit dem Antrag noch mit der Variante betroffen.</p>
Lebensräume (Biotop- und Nutzungstypen)	<p>Negative Veränderung:</p> <p>Im Vergleich zum Antrag wird mit der Variante durch den Wechsel von einem Trag- zu einem Winkelabspannmast (Mast 211) geringfügig mehr Nadelholzforst (N723, 8 WP) dauerhaft durch den Mast und temporär durch hinzukommende Seilzugflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Im Vergleich zum Antrag wird mit der Variante zwischen den Masten 210 und 214 mehr Wald (hauptsächlich Nadelholzforst; sehr kleinflächig auch sonstiger Laubmischwald) dauerhaft durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Querungslänge von Wald nimmt mit der Variante um ca. 250 m (ca. 150 m im Manteler Forst und ca. 100 m im Heilingholz) zu.</p> <p>Inanspruchnahme von Wald durch den Schutzstreifen des Antrags: ca. 37.142 m².</p> <p>Inanspruchnahme von Wald durch den Schutzstreifen der Variante: ca. 54.438 m².</p> <p>Mit der Variante werden somit ca. 17.296 m² mehr Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen.</p>

	Bei der Variante kommt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 3.318 m ² durch zwei zusätzliche Seilzugflächen im Wald hinzu (Mast 211).
Pflanzen	Keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse.
Tiere	Negative Veränderung: Mit der veränderten Leitungsführung kommt es im Vergleich zum Antrag zu einer höheren Betroffenheit von Waldbereichen innerhalb des Schutzstreifens (ca. 17.296 m ² mehr), sodass von einem größeren Verlust bzw. einer größeren Beeinträchtigung von Habitaten Gehölz bewohnender Tierarten ausgegangen werden kann.
Boden	
Verdichtungsempfindlichkeit	Geringfügig positive Veränderung: Durch den Mast/Baubereich von Mast 213 ist mit dem Antrag Boden mit mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit und mit der Variante Boden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit betroffen. An den übrigen Maststandorten gibt es keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse. Mit dem Antrag liegt Mast 212 im Bereich grundwasserempfindlicher Böden und Mast 213 außerhalb. Mit der Variante liegt die Mast 213 im Bereich grundwasserempfindlicher Böden und Mast 212 innerhalb. Somit ergibt sich in Summe keine Änderung.
Wasser	
Gewässer	Keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse.
Wasserschutzgebiet	Keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse.
Klima, Luft	Negative Veränderung: Mit der Variante kommt es im Vergleich zur Antragstrasse zu einer höheren Neuinanspruchnahme von Wald innerhalb des Schutzstreifens (ca. 17.296 m ² mehr). Somit ist auch die Klimafunktion des Waldes stärker betroffen.
Landschaft	
Landschaftsprägende Vegetation	Keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse.
Sichtbeziehungen/ Landschaftserleben	Keine bzw. negative Veränderung: Im Vergleich zur Antragstrasse rückt die Variante weiter ab von Wiesendorf. Hinsichtlich der Sichtbeziehungen für Wiesendorf ergibt sich mit der Variante jedoch keine Verbesserung gegenüber dem Antrag, da die Sicht zur Leitung durch den Wald bereits bei Realisierung der antragsgegenständlichen Planung verdeckt ist. Allerdings werden die beiden außerhalb von Wald stehenden Masten 212 und 213 mit der Variante um 6 m bzw. 9 m höher, wodurch die Fernwirkung der Leitung zunimmt.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
Bau-/Bodendenkmal	Keine Veränderung im Vergleich zur Antragstrasse.
Nutzungseinschränkung	Negative Veränderung: Im Vergleich zur Antragstrasse wird mit der Variante durch den Schutzstreifen mehr Wald dauerhaft in Anspruch genommen.
Fläche	
dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Negative Veränderung: Im Vergleich zum Antrag wird mit der Variante durch den Wechsel von einem Trag- zu einem Winkelabspannmast (Mast 211) geringfügig mehr Wald dauerhaft durch den Mast in Anspruch genommen. Im Vergleich zur Antragstrasse wird mit der Variante durch den Schutzstreifen ca. 17.296 m ² mehr Wald dauerhaft in Anspruch genommen.
Wald	
Temporärer/ Dauerhafter Verlust	Negative Veränderung: Im Vergleich zur Antragstrasse wird mit der Variante durch den Schutzstreifen ca. 17.296 m ² mehr Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Sowohl mit dem Antrag als auch mit der Variante handelt es sich um Funktionswald (Lebensraum, Klima regional und Erholung).

Die Planfeststellungsbehörde bewertet dies insgesamt wie folgt:

Eine Umtrassierung hinsichtlich Einhaltung des 400 m Abstandes wurde geprüft.

Bei der planfestgestellten Variante beträgt der minimale Abstand der Leitung zu Wiesendorf (gefordert: 400 m, da Innenbereich) ca. 260 m. Somit wird der gemäß Nr. 6.1.2 des LEP 2018 grundsätzlich vorgesehene Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (400 m) mit dem Antrag deutlich unterschritten. Bei Wahl der Variante würde sich der geringste Abstand der Leitung zu Wiesendorf um ca. 180 m auf ca. 440 m erhöhen; der gemäß Nr. 6.1.2 des LEP 2018 grundsätzlich geforderte Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (400 m) würde eingehalten.

Mit der Variante ergäbe sich im Vergleich zur Antragstrasse jedoch keine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Wohnumfeldqualität, des Orts- und Landschaftsbildes und der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Wiesendorf. Dies folgt daraus, dass der zwischen Wiesendorf und der Leitung vorhandene Wald mit einer durchschnittlichen Aufwuchshöhe von 30 bis 35 m bei dem vorhandenen ebenen Geländeverlauf zwischen Wiesendorf und der planfestgestellten Trasse bereits eine natürliche Sichtbarriere darstellt.

Ebenfalls werden durch die Unterschreitung des Abstandes von 400 m die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft bis hin zum südlichen Waldrand nicht begrenzt.

Die alternative Leitungsführung hätte im Bereich Manteler Forst eine zusätzliche Inanspruchnahme von Wald von ca. 12.087 m² und im Heilingholz eine zusätzliche Inanspruchnahme von Wald von ca. 5.209 m² zur Folge. Gleichzeitig verbreitert sich aufgrund der größeren Feldlängen die Schutzstreifenbreite. Dies würde zu einer höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Funktionswald innerhalb des Schutzstreifens (ca. 17.296 m² mehr) führen, was sich wiederum ungünstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirken würde. Auch nähme die dauerhafte Inanspruchnahme des Europäischen Vogelschutzgebietes „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401) mit der Variante im Vergleich zum Antrag um ca. 4.723 m² zu. Durch den Wechsel von einem Trag- zu einem Abspannmast (Mast 211) innerhalb des Waldgebietes ergäbe sich durch die größere Arbeitsfläche, zwei zusätzliche Seilzugflächen und zusätzlicher Zuwegungen mit der Verschiebung eine geringfügig höhere temporäre Inanspruchnahme von Wald (ca. 5.000 m² mehr).

Die in der geprüften Variante weiter südlich im Wald liegenden Maststandorte würde entsprechend längere Zuwegungen durch den Wald und das Vogelschutzgebiet nach sich ziehen.

Der Maststandort 212 würde in der geprüften Alternative deutlich näher an die querende Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH heranrücken. Zur Sicherung der Betriebsführung würde dies eine zusätzliche, dauerhafte Verlegung der 60-kV-Trasse bedingen. Eine mindestens teilweise Verlegung der Mittelspannungsleitung in annähernd gleicher Trasse zum heutigen Bestand zwischen den Masten 5054 und 5062 als nächstgelegene Abspannpunkte der Mittelspannungsleitung würde dabei zusätzliche Holzungs- und Rodungsmaßnahmen zwischen den Masten 5058 und 5062 sowie Erdarbeiten im Bereich der Grundwasserböden zur Verlegung der Kabeltrasse nach sich ziehen.

Im Vergleich zur planfestgestellten Trasse wären im Bereich zwischen den beiden Zwangspunkten der Kreuzung mit dem heutigen Bestand (Mast 210) und der 110-kV-Einkreuzung (Mast 214) statt 3 Tragmasten ein zusätzlicher Abspannmast und 2 Tragmasten in voraussichtlich gleicher Ausführung notwendig. Der alternative Maststandort 213 würde näher an den Straßweiherbach heranrücken, was im Zuge der Bauausführung zu einer temporären Verrohrung sowie einem erhöhten Aufwand für die Wasserhaltung der Baugrube für die Gründung

führen könne. Durch die genannten Punkte lägen die Kosten der planfestgestellten Alternative im Vergleich zur Antragstrasse im mittleren sechsstelligen Bereich höher.

C.3.3.3.4.3 Fazit: Trassenwahl

Die Gesamtplanung des Ostbayernrings und des Planfeststellungsabschnitts Regierungsbereichsgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht („Abschnitt B“) erfolgte mit dem Raumordnungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses. Bei der Bestimmung der Trassenführung wurden auf der Ebene der jeweiligen Planungsstufe und der dort anzulegenden Planungstiefe neben dem zwingenden Recht u.a. alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abwägend berücksichtigt. Insbesondere die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als raumverträglich beurteilten Trassenvarianten wurden im Rahmen der Planfeststellung weiter optimiert, an aktuelle Gegebenheiten angepasst und mit- und untereinander abgewogen. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses hat sich die optimierte bestandsnahe Trassenführung des Ostbayernrings als von der Vorhabenträgerin weiter zu verfolgende Variante herauskristallisiert. Die Vorhabenträgerin hat diese daher ihrer Planung zu Grunde gelegt.

C.3.3.4 Technische Alternativen

C.3.3.4.1 Erdkabel

Eine Verkabelung als Option steht nicht zur Verfügung.⁴⁵⁰

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages⁴⁵¹ führt dazu aus:

„2.3.2.1. Freileitungsvorrang bei Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ)

Mit Rücksicht auf die oben erläuterten physikalischen Probleme bei der Übertragung von Hochspannungsdrehstrom mittels Erdkabeln sieht das BBPIG hier einen sogenannten „Freileitungsvorrang“ vor. Das bedeutet, dass die in den Bedarfsplan zur Höchstspannungsdrehstromübertragung aufgenommenen Projekte grundsätzlich als Freileitung zu verwirklichen sind. Jedoch besteht für entsprechend gekennzeichnete Projekte nach § 4 Abs. 1 BBPIG die Möglichkeit einer abschnittweisen Erdverkabelung, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstromübertragungsnetz als Pilotprojekte testen zu können. Eine solche Ausnahme ist indes nur unter den engen Grenzen des § 4 Abs. 2 S. 1 BBPIG zulässig [...]“

Da § 4 BBPIG in seinem Absatz 1 die Verkabelung von Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung schon grundsätzlich von einer entsprechenden Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan abhängig macht, eine solche im vorliegenden Fall aber nicht gegeben ist, ist eine Verkabelung auch nicht auf Verlangen (siehe hierzu § 4 Abs. 2 Satz 2 BBPIG) der Planfeststellungsbehörde möglich.⁴⁵²

Soweit es die Mitführung der 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH betrifft, sei darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um den Neubau (§ 43h EnWG)⁴⁵³ dieser Leitung handelt,

⁴⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR, BeckRS 2020, 22736: „§ 2 Abs. 2 EnLAG bestimmt für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann. Ist das zur Planfeststellung gestellte Projekt kein Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG, ist ein solches Verlangen ausgeschlossen. Es kann auch nicht auf das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG gestützt werden.“ So wohl auch BVerwG, Ur. v. 03.04.3.2019 – 4 A.18, BeckRS 2019, 13117: „[...] und weist die Befugnis zur Anordnung von Erdkabeln - jedenfalls gegen den Willen des Vorhabenträgers - nicht dem fachplanerischen Abwägungsgebot zu.“ – Noch offen gelassen von BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263; BVerwG, Ur. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17, BeckRS 2018, 18362.

⁴⁵¹ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Erdverkabelung von Höchstspannungsvorhaben, WD 5 - 3000 – 014/18, 2018.

⁴⁵² BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR, BeckRS 2020, 22736.

⁴⁵³ Hochspannungsleitungen auf neunem Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind grundsätzlich als Erdkabel auszuführen (§ 43h Satz 1 EnWG). Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung

sondern um die Bündelung der bestehenden Leitung mit dem neuen Ostbayernring in der Bestandstrasse.⁴⁵⁴

C.3.3.4.2 Sonstige technische Ausführungsalternativen: Masttyp/Mastform

C.3.3.4.2.1 Masttyp

Mehrere Betroffene tragen Einwände in Bezug auf die gewählte Ausführungsform der Maste vor. Sie sind der Ansicht, die (geplanten) Stahlgittermasten würden im Vergleich zu Kompaktmasten aus statischen Gründen relativ große Flächen für die notwendigen Fundamente benötigen, was zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme fremden Eigentums führen würde (Verstoß gegen das Minimierungsgebot). Es bedürfe der Erläuterung, warum der Träger des Vorhabens keine Kompaktmasten verwende. Falls Kompaktmaste im Vergleich zu Stahlgittermasten zu geringeren Beeinträchtigungen der beplanten Flächen führen würden, sei dem Träger des Vorhabens die Verwendung von Kompaktmasten aufzugeben.

Für die Frage des Einsatzes von Kompaktmasten bei einem konkreten Leitungsvorhaben – wie bspw. den Ostbayernring – ist es ausreichend, dass der Vorhabenträger darlegt, dass eine Auseinandersetzung mit alternativen Masttechnologien stattgefunden hat und auf welchen Gründen seine Entscheidung für eine bestimmte Masttechnologie fußt. Dies ist mit der vorgelegten Unterlage 13.1⁴⁵⁵ in nachvollziehbarer und umfassender Weise erfolgt. Eine darüber hinausgehende technische Prüfung bedarf es nicht. Alternative Technologien sind in der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn sich diese unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Vollwandmasten stellen im 380-kV-Bereich noch nicht den Stand der Technik dar. Zudem haben die Fundamente von Kompaktmasten ähnliche Dimensionen wie die von Masten in Stahlgitter-Bauweise. Zudem ist für die Gründung eines Betonmastes eine Fläche ähnlich der Abmessungen von Stahlgittermasten erforderlich. Das Erscheinungsbild sowie die Trassenbreiten sind gegenüber einem Stahlgittermast zwar schmaler, allerdings erreichen Kompaktmaste aufgrund höherer Bodenabstände und den drei Traversen eine deutlich größere Endhöhe. Kompaktmasten entsprechen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern werden im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt, um erste technische Erfahrungen zu sammeln.⁴⁵⁶

weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse (§ 43h Satz 2 EnWG).

⁴⁵⁴ Siehe auch Missling in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: Januar 2021, § 43h EnWG, Rn. 11: „Darüber hinaus muss das Vorhaben auf einer neuen Trasse errichtet werden. Unter „Trasse“ ist dabei der konkrete, parzellenscharfe Verlauf des Energieleitungsvorhabens einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen zu verstehen. Nach dem Wortlaut der Norm ist für die Pflicht zur Erdverkabelung nicht entscheidend, ob eine neue Hochspannungsleitung oder eine Bestandsleitung errichtet wird. Daher begründen reine Ersatzneubauten oder etwa Mastverschiebungen innerhalb einer bestehenden Trasse keine neue Trasse im Sinne der Vorschrift. Problematisch ist allerdings der in der Praxis mögliche Fall, dass eine Bestandsleitung erneuert werden soll und auf einem bestimmten Teilabschnitt der Freileitung die bestehende Trasse verlassen werden muss, um etwa ausreichende Abstände zu einer zwischenzeitlich herangerückten Wohnbebauung oder neu ausgewiesene Natura 2000-Gebiete zu wahren. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm müsste der die Trasse verlassende Teilabschnitt als Erdkabel verlegt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ob es sich dabei um eine geringfügige Abweichung handelt, dürfte für die Frage, ob eine neue Trasse vorliegt, ohne Bedeutung sein. Gleichwohl wird der Vorhabenträger in solchen Fällen meist kein Erdkabel errichten müssen, da bei kurzen Zwischenverkabelungen der Kostenfaktor des § 43h EnWG regelmäßig überschritten werden dürfte.“

⁴⁵⁵ Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten (Planunterlagen, Unterlage 13.02).

⁴⁵⁶ Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel–Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf.

Ungeachtet dessen sind die Kompaktmasten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ansonsten nicht vorzugswürdig. Zwar handelt es sich dabei – entgegen der mit dem planfestgestellten Vorhaben verwendeten Stahlgitterkonstruktionen – um vollständig geschlossene Pfähle, die sich durch einen schmaleren Mastkörper und damit durch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen auszeichnen.

Insofern können sich auch hier positive Effekte vor allem bezogen auf die Umweltgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ergeben. Dies schlägt sich jedoch nicht unmittelbar auf die zu versiegelnde Fläche nieder. Vielmehr ist für die Gründung eines Kompaktmastes eine Fundamentgröße erforderlich, die mit den Abmessungen von Stahlgittermasten vergleichbar ist.

Zu berücksichtigen war zudem, dass Vollwandmasten mit einem erhöhten Material- und Technischeinsatz verbunden sind. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insbesondere einen verstärkten Wegeausbau, um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderadien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden. Hierzu müssen Flächen – anders als bei den konventionellen Stahlgittermasten – dauerhaft in Anspruch genommen werden, was für die oben genannten Umweltgüter wiederum negativ zu Buche schlägt. In wirtschaftlicher Hinsicht führt dies ferner dazu, dass sich die Kosten gegenüber den Stahlgittermasten auf das 1,5- bis 3-fache belaufen.⁴⁵⁷

Zu den Masttypen führt das BVerwG⁴⁵⁸ entsprechend aus:

„Als Ergebnis der Abwägung zwischen verschiedenen großräumigen Varianten verläuft die Trasse auf weiter Strecke im Verbund mit den in Stahlgitterbauweise errichteten Masten der Bahnstromtrasse und der AVU-Trasse. Weil die planfestgestellte Leitung in der Nähe und oberhalb von Wohnnutzungen verläuft, musste die Planung insbesondere visuelle Beeinträchtigungen durch erdrückende oder jedenfalls bedrängende Wirkung der Masten abwägend bewältigen. Auch die Kläger haben diesen Konflikt in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung gerückt. Die Stahlgittermasten waren in dieser Situation geeignet, einen optisch entlastenden Gleichschritt mit den Masten der anderen Leitungen zu erreichen [...]. Sie sind lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Alle diese Vorteile gingen durch die Verwendung von Vollwandkompaktmasten verloren, insbesondere wäre ein optischer Gleichschritt und damit eine Regelmäßigkeit des visuellen Eindrucks nicht zu erreichen gewesen. Dennoch eine für das Auge ungewohnte und in Deutschland kaum erprobte Technik einzusetzen, kam nicht ernsthaft in Betracht.“

C.3.3.4.2.2 Mastform

Was im Übrigen die Mastform angeht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls dem von der Vorhabenträgerin favorisierten Einsatz von Donaumasten an. Zwar werden gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen von Freileitungssystemen (wie beispielsweise Einebenenmast, Y-Mast und Sternkettenmast) entwickelt und untersucht, die sich im Vergleich zu den hier verwendeten konventionellen Masten insbesondere durch geringere Masthöhen und Trassenbreiten sowie günstigere mechanische Eigenschaften auszeichnen.⁴⁵⁹ Vor diesem Hintergrund könnten die mit dem Vorhaben einhergehenden, unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter, insbesondere bezogen auf das Schutzgut Mensch, dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaft eventuell nochmals gemindert werden. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass diese innovativen Freileitungssysteme und die damit verbundenen Auswirkungen noch nicht hinreichend

⁴⁵⁷ Schomerus et al. in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018, S. 24; abrufbar unter https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/02_Abschlussberichte_anderer_Form/Bewertung-innov-380kV-FreileitungsmastSysteme.pdf.

⁴⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

⁴⁵⁹ Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Innovatives Höchstspannungsfreileitungssystem – technische, landwirtschaftliche, ökologische und rechtliche Aspekte, Natur und Landschaft 2018, S. 201-207.

erforscht und erprobt wurden und dass vor allem noch Erfahrungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit sowie den Umweltauswirkungen gesammelt werden müssen. Ausgehend davon entsprechen die innovativen Freileitungssysteme noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die sich bisher ergebenden Vorteile sind indessen nicht derart gravierend, dass jene Abstriche bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik rechtfertigen würden. Schließlich war zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungssystemen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber den konventionellen Masttypen mit einer 2- bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind.⁴⁶⁰

Auch gegenüber dem Tonnenmast erweist sich der Donaumast hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als die bessere Alternative. Denn die Tonnenmasten benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 % höher aus, sodass sich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff auf das Umweltgut Boden deutlich erhöhen würde.

Zwar sind die Vorteile des Tonnenmastes dann von Bedeutung, wenn Waldflächen im Wege einer Schneise gequert werden. Von den Waldschneisen sind jedoch weitestgehend und nur vereinzelt Waldränder betroffen. Unter Berücksichtigung dessen geht die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vereinfachten Betrachtung davon aus, dass durch die Verwendung von Tonnenmasten der Schutzstreifen einseitig um maximal 3,5 m reduziert werden kann. Dennoch war unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Wuchshöhenbeschränkung als Waldumwandlung zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Davon ausgehend vermögen die mit den Tonnenmasten einhergehenden Vorteile dessen Nachteile hier nicht aufzuwiegen. Durch die Verwendung von Tonnenmasten kann zwar der Eingriff auf den Waldbestand unweigerlich minimiert werden. Wie bereits erwähnt, erhöht sich allerdings die erforderliche Fundamentfläche mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Privateigentum und den Boden um ein Vielfaches. Daneben fällt der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse um ca. 10 m höher aus, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterrhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden, sodass im Ergebnis insgesamt den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Masttypen der Vorzug zu geben ist.

C.3.4 Äußere Planungsgrenzen

C.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten und zu berücksichtigen. Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 1 ROG bzw. Art. 2 BayLplG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

⁴⁶⁰ Schomerus et al. in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/02_Abschlussberichte_anderer_Form/Bewertung-innov-380kV-FreileitungsmastSysteme.pdf.

Im Folgenden werden die Ziele der Raumordnung als äußere Planungsgrenze des Vorhabens betrachtet. Die Grundsätze der Raumordnung sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden als abwägungserhebliche Belange unter C.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind anders als Grundsätze der Raumordnung nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich.⁴⁶¹

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist zum einen das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 von Bedeutung, im Folgenden als LEP 2023 bezeichnet⁴⁶². Die Ziele sind dabei mit „Z“ gekennzeichnet, vgl. § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern. Zum anderen sind im Regionalplan Oberpfalz Nord (im Folgenden RP 6)⁴⁶³ eine Vielzahl von überfachlichen und fachlichen „Zielen“ niedergelegt. Insbesondere sind auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und zur Sicherung sonstiger Belange im Regionalplan kartografisch konkretisiert. Die Festlegungen sind nicht deswegen als Ziel der Raumordnung einzustufen, weil sie im Landesentwicklungsprogramm oder Regionalplan als Ziel bezeichnet werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayLplG) sind Ziele der Raumordnung zwar in den Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wirkt jedoch nicht konstitutiv. Der Wille des Plangebers ist bei der Auslegung zu berücksichtigen; er ist aber nicht allein maßgeblich. Letztlich entscheidend ist vielmehr der materielle Gehalt der Regelung. Die Rechtsqualität eines Ziels hat eine Festlegung nur, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 ROG erfüllt sind.⁴⁶⁴ Erforderlich ist daher, dass die Vorgaben abschließend abgewogen sind. Das ist der Fall, wenn die mit ihr für die Ebenen der Bauleitplanung, der Fachplanung und der Vorhabenzulassung normierte Vorgabe in ihrem Kern auf der „nachfolgenden“ Planungs- bzw. Genehmigungsebene keiner Ergänzung mehr bedarf.⁴⁶⁵

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben sowohl die Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 (Höhere Landesplanungsbehörde), als auch der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord umfassend zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung Stellung genommen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat im Zuge der Beteiligung am ursprünglichen Antragsverfahren zwar mitgeteilt, dass die für den Abschnitt „Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und Umspannwerk Etzenricht“ relevanten Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung weitgehend berücksichtigt worden seien. Das Vorhaben stehe jedoch im Konflikt mit raumbedeutsamen Belangen, insbesondere der Rohstoffsicherung sowie einer engeren Orientierung am Verlauf der BAB 93 (Stellungnahme vom 28.05.2019). Zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) hat die Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass – mit Ausnahme

⁴⁶¹ BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 – 4 C 8.10, BVerwGE 138, 301, Rn.7.

⁴⁶² Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023, abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf.

⁴⁶³ Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6), in der Fassung vom 01.02.1989, 29. Änderung, in Kraft getreten am 01.06.2022, abrufbar unter: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/landes_regionalplanung/dokumente/rpl6-gesamtlesefassung_einschl._29.%C3%84nderung.pdf.

⁴⁶⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.7.2005, 4 BN 26.05, ZfBR 2005, 807; siehe auch VGH München Urt. v. 26.6.2008 – 1 B 05.1104, BeckRS 2009, 32188, Rn. 52, BAYERN.RECHT.

⁴⁶⁵ Vgl. BVerwG vom 18.9.2003, NVwZ 2004, 226; Goppel, BayVBI 1998, 289 f.; Heemeyer, UPR 2007, 10/12, wie auch VGH München Urt. v. 26.6.2008 – 1 B 05.1104, BeckRS 2009, 32188, Rn. 53, BAYERN.RECHT.

der strittigen CEF-Maßnahmen, die die sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld von Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen befinden – keine grundlegenden Bedenken gegen die erste Planänderung bestünden (Stellungnahme vom 21.09.2023).

Der Regionale Planungsverband für die Region Oberpfalz-Nord hat ursprünglich zu bedenken gegeben, dass das Vorhaben überwiegend negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von regionalplanerischen Belangen habe und diese etwa durch eine Erdverkabelung und der Änderung von Masttypen vermindert werden könnten. Zur ersten Planänderung wurden die Änderungen bis auf eine Ausnahme (CEF-Maßnahmen innerhalb der VRGe für Bodenschätze) positiv gewertet. Auch insofern konnte der Konflikt durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen jedoch ausgeräumt werden.

Soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, haben die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren keine Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung vorgebracht.

C.3.4.1.1 Raumstrukturelle Erfordernisse

Das Vorhaben steht im Einklang mit raumstrukturellen Zielen der Raumordnungspläne.

Insofern ist das Ziel Nr.1.1.1 (Z) des LEP 2023 (Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, vgl. auch Leitziel Art. 5 Abs. 1 BayLplG), zu nennen, wonach in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten sind. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern zu schaffen oder zu erhalten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehört auch die technische Infrastruktur (z. B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie).

Der Umsetzung dieser zentralen fachlichen Zielsetzung der Raumordnung steht der geplante Stromleitungsbau nicht entgegen. Zur Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen im Sinne der Raumordnung leistet der (Ersatzneu-)Bau leistungsfähiger Infrastruktureinrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft einen wichtigen Beitrag.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt in dem vorhandenen Umspannwerk Etzenricht endet. Von dort kann über die 110-kV-Ebene auch der lokale Teilraum mit Strom versorgt werden. Damit dient die Leitung auch der unmittelbaren Gewährleistung einer sicheren und leistungsfähigen Stromversorgung in diesem Landesbereich bei den veränderten Rahmenbedingungen der Energieversorgung und schafft somit eine leistungsfähige Stromversorgungsinfrastruktur auch für die örtliche Bevölkerung und Wirtschaft. Aber auch unabhängig davon wird der Grundsatz gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Bayern nicht dadurch verletzt, dass Infrastrukturvorhaben notwendiger Weise immer in einem bestimmten Teil des Landes errichtet werden und regelmäßig auch andere Teile des Landes Nutzen daraus ziehen: Dies gilt etwa für überörtliche Verkehrsinfrastrukturvorhaben wie Autobahnen oder Flugplätze oder auch für die Errichtung größerer Kraftwerke in gleicher Weise.

Auch mit den Zielen der nachhaltigen Raumentwicklung sowie dem Vorrang von ökologischen Belangen bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit

(vgl. LEP 2023 unter Nr. 1.1.2 (Z), bzw. RP 6 unter Nr. A 1.3 (Z), vgl. auch Art. 5 Abs. 2 BayLplG) ist das Vorhaben vereinbar. Um dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne der Landesplanung gerecht zu werden, sind ökonomische, ökologische und soziale/kulturelle Belange im Rahmen der Bewertung gleichrangig zu berücksichtigen. Ein grundsätzlicher Vorrang ökologischer Belange bei der räumlichen Entwicklung entspricht dagegen bzw. insofern nicht dem landesplanerischen Maßstab der Nachhaltigkeit. Eine sichere Energieversorgung stellt einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Raumentwicklung dar (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG und LEP 2023 Nr. 1.1.1). Dennoch sind mit dem Vorhaben auch mehrere Belange negativ berührt. Insgesamt betrachtet war eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, welchem dem Vorhaben entgegenstände, aber nicht festzustellen.

Bei der Region handelt es sich zudem um einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.⁴⁶⁶ Diese Räume sind bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorrangig zu entwickeln (LEP 2023 Nr. 2.2.3 (Z) und LEP 2023 Nr. 2.2.4 (Z) sowie RP 6 Nr. A 3.3 (Z)). Auch insofern ist der planfestgestellte Ersatzneubau zur Sicherstellung einer verlässlichen Stromversorgung dem Ziel dienlich.

C.3.4.1.2 Energieversorgung

Das Vorhaben dient den raumordnerischen Zielen der Energieversorgung. Das LEP 2023 setzt unter der Nr. 6.1.1 als Ziel fest, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Energienetze. Das Vorhaben dient überdies mittelbar dem LEP 2023 – Ziel Nr. 6.2.1 (Z) des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die gesteigerte Übertragungskapazität kann regional über dem Bedarf in Form erneuerbarer Energien produzierte Energie besser zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden.⁴⁶⁷

C.3.4.1.3 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge

In Bezug auf Siedlungswesen, Immissionsschutz oder Wohnumfeldvorsorge legt der LEP 2023 keine Ziele fest, sodass insofern auch keine Konflikte bestehen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Erfordernissen und Grundsätzen der Raumordnung unter C.3.5.1.4 verwiesen.

C.3.4.1.4 Verkehr und Infrastruktur

Das Vorhaben steht zudem im Einklang mit den Zielen der Raumordnung im Hinblick auf Verkehr und Infrastruktur.

Betroffen ist zunächst das Ziel Nr. 4.1.1 (Z) des LEP 2023, nach welchem die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Zudem legt der RP 6 in Ziffer B IX 3.3 (Z) die Elektrifizierung der Bahnstrecke (Regensburg) – Schwandorf – Weiden i.d.OPf. – (Hof – Berlin) fest.

Das Vorhaben ist mit verschiedenen Kreuzungen von Straßen und Bahnstrecken verbunden. Teilweise verläuft die Trasse auch in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB 93. Die Belange

⁴⁶⁶ Vgl. Anhang 2 zum LEP 2023, abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsprogramm_Bayern_-_Nichtamtliche_Lesefassung_-_Stand_2020/B_221115_Strukturkarte_LEP.pdf.

⁴⁶⁷ Vgl. auch Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), S. 23 f.

des Straßen- und Bahnverkehrs wurden berücksichtigt, die zuständigen Behörden bzw. die Deutsche Bahn AG wurden am Verfahren beteiligt und vorgeschlagene Auflagen bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin soweit möglich in den Beschluss aufgenommen (vgl. hinsichtlich Straßeninfrastruktur: A.1.5.8.1 und hinsichtlich Bahn- und Schienenverkehr A.1.5.8.2 und A.2.3.2). Auch den Ausbahnplanungen der Deutsche Bahn AG wurde in technischer Hinsicht Rechnung getragen. Hinreichend verfestigte Ausbauplanungen des Straßenbaus wurden ebenfalls berücksichtigt. Auf die Prüfung der Belange des Straßenverkehrs unter C.3.4.5 bzw. der Belange des Bahnverkehrs unter C.3.5.13.20 wird verwiesen.

C.3.4.1.5 Gewerbliche Wirtschaft

Das Vorhaben steht Zielen im Zusammenhang mit gewerblicher Wirtschaft nicht entgegen. Von Bedeutung sind insofern die Ziele zur Sicherung der vorhandenen Bodenschätze. Entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Hinblick auf Steine und Erden sind gemäß LEP 2023 Nr. 5.2.1 (Z) im Regionalplan für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Solche Festsetzungen sind auch im Gebiet des Vorhabens erfolgt.

C.3.4.1.5.1 Überspannung und Maststandorte innerhalb des Vorranggebietes t 4 „nordöstlich Wiesau“

Nach Ziffer B IV 2.1.2 (Z) des Regionalplans soll in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Das Vorhaben kreuzt ein Vorranggebiet für Bodenschätze, d.h. das Vorranggebiet wird sowohl überspannt, als auch durch Maststandorte in Anspruch genommen. Dies betrifft das Abbaugelände für Ton, t 4 „**nordöstlich Wiesau**“.

Das Vorhaben steht mit dem Regionalplanziel zum Vorrang von Vorranggebieten für Bodenschätze im Einklang. Zwar wird durch die Trasse das Vorranggebiet in Anspruch genommen. Eine erhebliche Neubelastung liegt jedoch im Vergleich zum Verlauf der Bestandstrasse nicht vor.

Das Vorranggebiet t 4 „nordöstlich Wiesau“ wird im Mastbereich 121 bis 123 sowie 124 bis 127 überspannt. Die Masten 121 und 122 sowie 125 und 126 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes. Von der Höheren Landesplanungsbehörde sowie dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord wurde die Prüfung einer Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Inanspruchnahme, insbesondere ein Herausrücken der Masten 121 und 122 aus dem VRG sowie das Heranrücken der Masten 124 bis 126 an die BAB 93 gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung der Masten 121 und 122 sowie 125 und 126 abgelehnt. Diese Maststandorte seien in Bezug auf die Inanspruchnahme des ausgewiesenen Gebietes vergleichbar mit der Bestandstrasse des Ostbayernringes. Damit entspreche die Betroffenheit des VRG nach der Umsetzung des Neubaus und des Rückbaus der bestehenden Leitung nahezu dem Status Quo, von einer erheblichen Neubelastung des Vorranggebietes sei also nicht auszugehen. Im Falle der Verschiebung der Masten käme es bei den Masten 120, 125 und 126 außerdem zu einem Wechsel von einem Trag- zu einem Winkelabspannmast. Damit ginge eine Erhöhung der Masten um zwischen 3 m bis 9 m und eine massivere Ausführung einher. Dies führe zu einer schlechteren Sichtbeziehung sowie einem vergrößertem Mastaustrittmaß, sodass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungseinschränkung geringfügig im Vergleich zur Antragstrasse vergrößern würde. Durch zusätzliche Seilzugflächen käme es zu einer höheren temporären Inanspruchnahme von Nadelholzforst und Feldgehölzen. Dadurch erhöhe sich die Beeinträchtigung von Habitaten gehölzwohnender Tierarten sowie der Klimafunktion im Vergleich zur Antragstrasse. Durch die Änderung der Trassenachse würden sich der Mast 121 sowie dessen Baubereich in Gehölz-/Waldflächen verschieben, die ein hohes Habitatpotential der Haselmaus besäßen. Die Änderung der Trassenachse hätte weiter zur Folge, dass der Mast 122 im Uferbereich zum Liegen

käme und damit einen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Sumpfbereich temporär und dauerhaft in Anspruch nähme. Zudem sei ein alternativer Standort für den Mast 122 auch aus baulicher Sicht als sehr schwierig einzustufen, da es aufgrund der Nähe zum Teich zu einem Mehraufwand während der Gründung des Mastes kommen würde. An Mast 125 würde außerdem durch die hinzukommende Seilzugfläche eine gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte seggenreiche Nasswiese in Anspruch genommen. Außerdem würden durch die Überspannung im Falle der Antragstrasse lediglich 2 % mehr der Fläche gegenüber der Bestandstrasse in Anspruch genommen. Im Vergleich zur Bestandsleitung würde das VRG nicht zerschnitten, sondern lediglich im Randbereich gequert. Ein Abbau von Rohstoffen sei unterhalb der Freileitung prinzipiell weiter möglich unter Beachtung der nötigen Sicherheitsabstände.

Das Vorbringen der Vorhabenträgerin wurde sowohl von der Höheren Landesplanungsbehörde (Stellungnahmen vom 02.12.2020 und 21.09.2023), als auch dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stellungnahmen vom 08.12.2020 und 21.09.2023) als nachvollziehbar anerkannt. Vor diesem Hintergrund wurde von der Forderung der Verschiebung der genannten Masten bzw. weitergehenden Bündelung der Trasse in diesem Bereich mit der BAB 93 Abstand genommen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung sei von einer Vereinbarkeit der gewählten Trassenführung mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung auszugehen.

Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine erhebliche Neubelastung des Vorranggebietes wurde, soweit ohne Beeinträchtigung sonstiger gewichtiger Belange möglich, vermieden. Die überspannte Fläche erhöht sich lediglich in einem unwesentlichen Ausmaß von 2 % der Fläche des VRG. Angesichts anderer gewichtiger Belange wie etwa einer erhöhten Flächeninanspruchnahme von Waldbereichen, dem Schutz von Lebensräumen, Tieren und Klima sowie dem Biotopschutz, die im Falle einer Verschiebung der Trasse beeinträchtigt würden, ist die Beeinträchtigung des Vorranggebietes hinzunehmen.

C.3.4.1.5.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen innerhalb von Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen

Im Bereich der VRGe **t 4 Ton „nordöstlich Wiesau“** und **ka 1 Kaolin „östlich Schönhaid“** war nach den zunächst im Antragsverfahren eingereichten Planunterlagen die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen. Dies hat sowohl die Höhere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme vom 28.05.2019), als auch der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stellungnahme vom 04.07.2019) als kritisch bewertet. In Vorranggebieten für Bodenschätze solle gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord B IV 2.1.2 der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ein Rohstoffabbau müsse dort jederzeit wirtschaftlich möglich sein.

Im ersten Deckblattverfahren hat die Vorhabenträgerin ihre Planung dahingehend geändert, dass in den Bereichen der VRGen **t 4 Ton „nordöstlich Wiesau“**, **ka 1 Kaolin „östlich Schönhaid“** und **ks 9 Kies und Sand „nördlich Mantel“** nunmehr nur noch die Durchführung von CEF-Maßnahmen vorgesehen ist.

Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Tabelle 20: CEF-Maßnahmen in VRG für den Abbau von Bodenschätzen

Betroffenes VRG	Art der CEF-Maßnahme
VRG t 4 Ton „nordöstlich Wiesau“	CEF 3-B Habitatbaum
	CEF 3-F Fledermaus-Nistkasten
	CEF 2-E Extensiver Ackerbau
VRG k 1 Kaolin „östlich Schönhaid“	CEF 3-B Habitatbaum

	CEF 3-F Fledermaus-Nistkasten
VRG ks 9 Kies und Sand „nördlich Mantel“	CEF 3-F Fledermaus-Nistkasten

Die Durchführung der in der Tabelle dargestellten Maßnahmen haben die Höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Nord weiterhin als kritisch erachtet (jeweils Stellungnahme vom 21.09.2023). Die Vorhabenträgerin hat hierauf erklärt, dass die CEF-Maßnahmen bereits umgesetzt und deren Funktionen sichergestellt worden seien. Im umliegenden Suchraum nahe der geplanten Leitung könnten nur bedingt geeignete Flächen zur Umsetzung dieser Maßnahmen gefunden werden. Sie sage jedoch zu, dass für den Fall, dass in den genannten VRGen ein Abbau zur Deckung des Rohstoffbedarfs vorgesehen sei, eine Lösung erarbeitet werde, um sowohl naturschutzfachliche als auch die Interessen der Rohstoffsicherung in Einklang zu bringen, beispielsweise durch die Verlegung der CEF-Maßnahmen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat daraufhin vorgetragen, dass die Problematik der nur begrenzt umweltfachlich geeigneten Flächen anerkannt werde, jedoch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jegliche Erschwernisse für künftige Rohstoffabbauvorhaben zu vermeiden seien. Hierzu solle der Vorhabenträgerin durch geeignete vertragliche Verpflichtungen auferlegt werden, dass die innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen bei Konkretisierung eines Abbauinteresesses in den betroffenen Bereichen auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den Fachstellen des Natur- und Artenschutzes räumlich zu verlagern sind (E-Mail der Höheren Landesplanungsbehörde vom 06.12.2023).

Die höhere Naturschutzbehörde hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 15.12.2023 bestätigt, dass die CEF-Maßnahmen dem Rohstoffabbau zwar grundsätzlich entgegenstünden, jedoch eine Verlegung dieser Maßnahmen für den Fall des geplanten Abbaus möglich sei. Hierbei sei zwischen den verschiedenen Maßnahmen (betreffend Feldlerche oder Fledermäuse) zu unterscheiden.

Durch die unter A.1.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nebenbestimmungen kann hinreichend sichergestellt werden, dass die Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen in den Vorranggebieten **t 4 Ton „nordöstlich Wiesau“, ka 1 Kaolin „östlich Schönhaid“** und **ks 9 Kies und Sand „nördlich Mantel“** gewährleistet wird und keine Beeinträchtigung durch die dort vorgesehenen CEF-Maßnahmen erfährt.

Die unter A.1.5.9.1 festgesetzte Nebenbestimmung hinsichtlich der dauerhaft verbleibenden CEF 1-Maßnahmen (Feldlerche) ist für die Vorhabenträgerin ohne erkennbaren Aufwand umsetzbar. Aufgrund der Auskunft der höheren Naturschutzbehörde (vgl. E-Mail vom 15.12.2023) ist davon auszugehen, dass zunächst nicht zwischen den CEF 1 (dauerhaft) und den CEF 2 (temporär) Maßnahmen (Feldlerche) unterschieden wird. Es besteht ein Flächenpool, auf denen die erforderlichen Flächen beider CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Erst ein Jahr nach dem Rückbau der Bestandsleitung werden nur noch die Flächen für die dauerhafte Maßnahme CEF 1 erhalten. Damit sind die CEF-Flächen somit zunächst nur temporär festgelegt und grundsätzlich ist ein kurzfristiger Wechsel auf andere Flächen außerhalb des Vorranggebietes möglich. Die höhere Naturschutzbehörde führt im Rahmen der Auskunft außerdem aus, dass im Offenland außerhalb der Vorranggebiete ausreichend Flächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stünden. Nachdem also erst nach dem Rückbau der Bestandsleitung eine endgültige Festlegung der dauerhaften CEF 1-Flächen erfolgen wird und somit noch ausreichend Zeit für eine entsprechende Planung besteht sowie auch ausreichend Flächen außerhalb der VRG zur Verfügung stehen, ist es der Vorhabenträgerin zumutbar, die dauerhaft verbleibenden Flächen für die CEF 1-Maßnahmen außerhalb der VRG festzulegen.

Die unter A.1.5.9.2 festgesetzte Nebenbestimmung hinsichtlich der etwaigen Verlagerung der temporären CEF 2-Maßnahmen (Feldlerche) ist ebenfalls zumutbar für die Vorhabenträgerin. Denn dieser war spätestens seit den Stellungnahmen der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.05.2019 und des Regionalen Planungsverbandes vom 04.07.2019 bekannt, dass die Durchführung der CEF-Maßnahmen innerhalb der VRG mit der Sicherung und Gewinnung des Rohstoffabbaus in Konflikt steht. Dennoch hat sie diese an den ursprünglich geplanten Orten durchgeführt.

Die unter A.1.5.9.3 festgesetzte Nebenbestimmung hinsichtlich einer etwaigen Durchführung von CEF 3-Maßnahmen (Fledermaus-, Vogelnistkästen und Habitatbäume) außerhalb der VRGe ist ebenso für die Vorhabenträgerin zumutbar. Denn aufgrund der bereits erfolgreichen Durchführung der CEF 3-Maßnahmen für das gegenständliche Vorhaben ist für viele der Kästen bereits eine Nutzung durch Fledermaus- und Vogelarten anzunehmen. Damit sind die Kästen bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten, für die das Artenschutzrecht gilt. Deshalb ist ein schlichtes Umhängen der Kästen nicht möglich. Im Falle eines Abbaus der Bodenschätze ist daher anzunehmen, dass die CEF 3-Maßnahmen des hiesigen Vorhabens als (neu geschaffene) Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten sind und somit im Falle des Rohstoffabbaus durch den abbauenden Betrieb ein Eingriff in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt. Den Tatbestand dieses artenschutzrechtlichen Eingriffes hat jedoch die Vorhabenträgerin ausgelöst, weshalb sie die dadurch erforderlichen CEF-Maßnahmen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen hat.

Im Übrigen wurden die Nebenbestimmungen unter A.1.5.9 mit der Vorhabenträgerin abgestimmt; diese hat sich damit einverstanden erklärt.

C.3.4.1.6 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Wald und Boden

Entgegenstehende Ziele im Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen und Boden sind nicht ersichtlich. In Bezug auf das Schutzgut Boden stellen das Bodenschutzkonzept und der Umweltbericht fest, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen bestehen.⁴⁶⁸

C.3.4.1.7 Tourismus und Erholung

Dem Vorhaben entgegenstehende raumordnerische Ziele im Bereich Tourismus und Erholung sind nicht ersichtlich.

C.3.4.1.8 Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist mit den im Zusammenhang mit Natur und Landschaft formulierten Zielen im LEP 2023 und im RP 6 vereinbar.

Das LEP 2023 formuliert in Ziffer 1.1.2 (Z) das Ziel, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Außerdem sind nach Ziffer 7.1.4 (Z) in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

⁴⁶⁸ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 20 ff.; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 300 f.

Weiter ist nach dem LEP 2023, Ziffer 7.1.6 (Z), ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten.

Mit der Planung sind erhebliche Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden. Im Unterabschnitt B I verläuft ein Streckenabschnitt durch das ökologisch besonders sensible und hochwertige Gebiet des Manteler Forstes. Teile des Manteler Forstes sind als Europäisches Vogelschutzgebiet DE 6338-401 „Manteler Forst“ ausgewiesen.

Im Bereich der Trasse befinden sich sehr hochwertige Biotope, Wald mit besonderer Funktion als Lebensraum und das Naturwaldreservat „Sauhübel“. Im Unterabschnitt B II werden Biotope sowie wertvolle Waldbestände und Lebensräume berührt. Im Unterabschnitt III wird südwestlich Mitterteich das nach § 30 BNatSchG geschützte Oberteicher Moorgebiet auf einer Länge von rd. 370 m in Parallelführung zur Bestandsleitung randlich gequert.

Aufgrund der abschnittswisen Bündelung des Neubauvorhabens mit der BAB 93 treten andererseits auch Entlastungseffekte für tierökologische Werträume entlang der Bestandsleitung auf, da die bestehende BAB 93 bereits eine lineare Infrastruktur mit Barriere- und Zerschneidungswirkungen auf Natur und Landschaft darstellt. Im Unterabschnitt B III verläuft die Planung im Gegensatz zur Bestandsleitung in Bündelung westlich der BAB 93 außerhalb des FFH-Gebiets DE 6139-371 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6139-471 „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“, wodurch dieser ökologisch wertvolle Raum entlastet wird.

Insgesamt betrachtet ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung in Bezug auf Natur und Landschaft jedoch vereinbar. Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens nicht festgestellt werden. Daher steht dieses LEP-Ziel dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Durch das Vorhaben sind trotz des formulierten Trassierungsgrundsatzes, Biotope nicht zu beeinträchtigen, unter Berücksichtigung anderer Belange zwar eine Vielzahl von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden aber durch die Wiederherstellung vor Ort oder über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen. Das Vorhaben steht dem Ziel daher jedenfalls nicht entgegen.

Im Übrigen wird auf die Darstellung der Belange der Natur- und Landschaft unter C.3.4.9 bzw. C.3.5.6 verwiesen.

C.3.4.1.9 Denkmalschutz

In Bezug auf Denkmalschutz legt das LEP 2023 keine Ziele fest, sodass insofern auch keine Konflikte bestehen. Entsprechendes haben auch weder die Höhere Landesplanungsbehörde, noch der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord vorgetragen.

C.3.4.1.10 Wasser

Das LEP 2023 legt als Ziel der Raumordnung unter Nr. 7.2.4 fest, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen sind. Entsprechende Gebiete sind durch die planfestgestellte Trasse nicht betroffen.

C.3.4.1.11 Fazit

Das Vorhaben ist im Ergebnis mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

C.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabenträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen ist, der Anwendung des § 38 BauGB unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen ist.⁴⁶⁹ Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang. Soweit die maßgeblichen Flächennutzungspläne Industrie- und Gewerbeflächen ausweisen, steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die mit der Hochspannungsfreileitung verbundene kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme schließen die Art der Nutzungen nicht aus und beinhalten allenfalls eine geringfügige Abweichung, welche die Planungen der jeweiligen Gemeinde nicht in Frage stellt bzw. ihnen nicht entgegensteht. Soweit die Stadt Windischeschenbach sowie die Gemeinde Weiherhammer diesbezüglich Bedenken vorgetragen haben, konnten die Bedenken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeräumt werden. Auf die Behandlung unter Kapitel C.3.5.12 (Kommunale Belange) wird verwiesen.

C.3.4.3 Bauordnungsrecht

C.3.4.3.1 Leitungen

Bauordnungsrechtliche Vorschriften sind zumindest für die Freileitungen gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO nicht zu beachten. Danach sind Leitungen aller Art, außer in Gebäuden, vom Anwendungsbereich der BayBO ausgeschlossen.

C.3.4.3.2 Masten

Die leitungstragenden Strommasten unterfallen hingegen nach dem Wortlaut nicht Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO und sind daher von der BayBO umfasst.⁴⁷⁰ Aufgrund von Art. 56 Satz 1 Nr. 3 BayBO bedarf es für diese als nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität (ausgenommen oberirdische Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 100 m³, Gebäude und Überbrückungen) jedoch keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach der BayBO.

⁴⁶⁹ Vgl. BVerwGE 169, 94 Rn. 52.

⁴⁷⁰ Siehe auch Wertung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BayBO, welcher Strommasten zur Versorgung mit Elektrizität für verfahrensfrei erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt aber gemäß Art. 56 Satz 2 1. Halbsatz BayBO die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. Somit sind insbesondere Art. 59 und 60 Satz 1 BayBO zu berücksichtigen (Art. 56 Satz 2 2. Halbsatz BayBO). Unabhängig davon, ob Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) im Hinblick auf die lichtdurchlässigen verwendeten Gittermasten einzuhalten sind⁴⁷¹, werden diese bei der Neutrassierung gewahrt.

Eine erdrückende oder einmauernde Wirkung der Masten ist angesichts der eingehaltenen Abstände sowie der Bauart als Gittermast ebenfalls nicht ersichtlich.⁴⁷²

Im Übrigen gehen die Anforderungen nach § 49 EnWG den Regelungen der BayBO (Standicherheit, Brandschutz, etc.) vor.

C.3.4.3.3 Lagerflächen

Vom Anwendungsbereich der BayBO umfasst sind hingegen bereits bekannte Lagerflächen (arg. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayBO). Die Errichtung von Anlagen bedarf der Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Der Lagerplatz ist nicht verkehrsfrei (arg. aus Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a BayBO); er ist also genehmigungspflichtig.

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das betrifft i. d. R. aber nur unmittelbare, nicht auch mittelbare Genehmigungen. Die Bauausführung ist grundsätzlich nicht Teil der Genehmigung und kann davon getrennt werden. Auch sind die sich dabei stellenden Probleme grundsätzlich nicht raumbedeutsam. Sondernutzungserlaubnisse für die Anlage der Baustellenzufahrt oder erforderliche Baugenehmigungen für Lagerplätze sind daher regelmäßig außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen.⁴⁷³ Da im vorliegenden Fall die Situierung der Lagerplätze in Form der Arbeitsflächen anhand der Lagepläne allerdings schon konkretisiert ist, werden die notwendigen Gestattungen für die aus den Plänen ersichtlichen Flächen mit erteilt. Hinsichtlich der erforderlichen straßenrechtlichen Genehmigungen für Baustellenzufahrten zu bestimmten Straßen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.5 (Straßen) verwiesen.

C.3.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

C.3.4.4.1 Baudenkmäler

C.3.4.4.1.1 Baudenkmäler – Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort; geschützte Ausstattungstücke – Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort, Entfernung aus einem Baudenkmal

Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will, bedarf der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Entsprechende Absichten sind im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht dargelegt. Insbesondere befinden sich im Trassenbereich keine Baudenkmäler.⁴⁷⁴

⁴⁷¹ Davon ist nicht auszugehen, vgl. VGH München, Beschl. v. 31.08.2022 – 22 AS 22.40052, BeckRS 2022, 22259.

⁴⁷² Vgl. a.a.O.

⁴⁷³ Vgl. Posser/Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 9, Rn. 48 f.

⁴⁷⁴ Schreiben des BLfD vom 02.07.2019, P-2016-2037-5_S2, S. 1.

C.3.4.4.1.2 Errichtung, Veränderung, Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Erlaubnis für Nähefälle nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG (§ 43c EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Danach bedarf einer Erlaubnis auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, kann die Erlaubnis versagt werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG). Jedes ortsfeste Denkmal beansprucht einen bestimmten Wirkungsbereich/Ausstrahlungsbereich für sich (= Bereich, in dem ein Denkmal optisch wirkt). Die schutzwürdige Denkmalumgebung kann dabei städtebauliche oder landschaftliche Strukturen und Freiräume umfassen und durch Blickachsen und Blickbeziehungen – sowohl die Sicht vom Denkmal aus als auch auf das Denkmal – geprägt sein.⁴⁷⁵

In der Nähe der im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu errichtenden bzw. rückzubauenden Anlagen befinden sich mehrere Baudenkmalers.⁴⁷⁶ Eine Auswirkung auf den Bestand der Baudenkmalers liegt nicht vor, erhebliche erlaubnisbedürftige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild wurden von den Fachbehörden, auf die es vorliegend ankommt, nicht vorgetragen.

Soweit die Untersuchungen der Vorhabenträgerin zu Baudenkmalern in der Umweltstudie⁴⁷⁷ auf eine Erlaubnispflichtigkeit für Nähefälle schließen lassen, konnte die Erlaubnis vorliegend erteilt werden, denn die Voraussetzungen einer Versagung sind nicht gegeben.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, welche für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen würden und somit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis entgegenstünden, wurden im Rahmen der Anhörungen insbesondere seitens des BLfD ebenfalls nicht dargetan und sind auch sonst nicht ersichtlich.

C.3.4.4.2 Bekannte Bodendenkmäler, Vermutungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Erlaubnisse nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, 3 und Abs. 6 BayDSchG (§ 43c EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnisse erstrecken sich auf folgende Flächen:⁴⁷⁸

1. Fl.Nr. 979; 980, jew. Gmkg. Großensterz (Inv.Nr. D-3-6039-0041),
2. Fl.Nr. 981; 983; 983/1; 984; 985; 986; 987; 989, jew. Gmkg. Großensterz, Fl.Nr. 3311; 3311/1; 3311/2; 3312, jew. Gmkg. Wiesau (Inv.Nr. D-3-6039-0043),
3. Fl.Nr. 2389; 2390, jew. Gmkg. Pechbrunn (Inv.Nr. D-3-6039-0054),
4. Fl.Nr. 79; 1274, jew. Gmkg. Gumpen (Inv.Nr. D-3-6139-0010),
5. Fl.Nr. 427/4; 427/7; 483; 502; 504; 506; 527/1; 538; 546; 548; 552; 553; 559; 1459/4, jew. Gmkg. Neuhaus (Inv.Nr. D-3-6139-0064),
6. Fl.Nr. 423; 433; 1121; 1125; 1126; 1127; 1128; 1128/1, jew. Gmkg. Parkstein, Fl.Nr. 457; 458; 459; 460; 463; 638/2; 638/5; 640/2, jew. Gmkg. Meerbodenreuth (Inv.Nr. D-3-6238-0059),
7. Fl.Nr. 1219; 1220, jew. Gmkg. Klobenreuth (Inv.Nr. D-3-6239-0023),

⁴⁷⁵ Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Rn. 196, 197.

⁴⁷⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 91, Tabelle 92 = S. 441 ff.

⁴⁷⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 91, Tabelle 92 = S. 441 ff.

⁴⁷⁸ Maßgeblich sind die Flurnummern und Gemarkungen; die Inventarnummern sind nachrichtlich angegeben.

8. Fl.Nr. 2574; 2577; 2577/7, jew. Gmkg. Pechbrunn, Fl.Nr. 505; 538; 539; 559; 562; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 569; 570; 571; 572; 573; 574; 586; 587; 589; 590; 592; 595; 596; 597; 598; 599; 600; 601; 609; 610; 611; 612; 709; 748; 749; 750; 751; 752; 755; 758; 759; 763; 932; 933; 934; 1001, jew. Gmkg. Konnersreuth (Inv.Nr. V-3-5939-0008).
9. Fl.Nr. 123; 2377; 2389; 2390; 2392; 2393; 2394; 2395; 2396; 2397; 2398, jew. Gmkg. Pechbrunn (Inv.Nr. V-3-6039-0026),
10. Fl.Nr. 112; 113; 123; 124; 132; 132/1; 2400; 2411; 2413; 2414; 2414/1; 2415; 2415/1; 2416; 2417; 2421; 2422, jew. Gmkg. Pechbrunn, Fl.Nr. 1077, Gmkg. Mitterteich (Inv.Nr. V-3-6039-0027),
11. Fl.Nr. 3311; 3311/1; 3311/2; 3311/3; 3311/4, jew. Gmkg. Wiesau, Fl.Nr. 977; 979; 980; 981; 982; 983; 983/1; 984; 985; 986; 987; 988; 989; 990; 1004, jew. Gmkg. Großensterz (Inv.Nr. V-3-6039-0028),
12. Fl.Nr. 543/1; 563; 566; 567; 568; 2740/15, jew. Gmkg. Bernstein, Fl.Nr. 714; 714/2; 741; 1740/2; 1740/3; 1740/4; 1740/5; 1740/7; 2543/2; 2563/1; 2569; 2573; 2575; 2576; 2577; 2578; 2843; 2843/4; 2846, jew. Gmkg. Falkenberg (Inv.Nr. V-3-6139-0024),
13. Fl.Nr. 87; 88, jew. Gmkg. Gumpen (Inv.Nr. V-3-6139-0025),
14. Fl.Nr. 427/4; 427/7; 463; 464; 481; 482; 483; 484; 485; 486; 488; 499; 500; 501; 502; 504; 544; 545; 546; 547; 548; 549; 550; 552; 794; 817; 853; 854; 855; 856; 1459/4, jew. Gmkg. Neuhaus (Inv.Nr. V-3-6139-0026),
15. Fl.Nr. 407/4; 681; 682; 707; 708; 719; 721; 723; 723/1; 724; 725; 727; 728; 729/4; 729/5; 729/6; 729/7; 730; 731; 732; 733; 734; 735; 742; 745; 746; 748, jew. Gmkg. Altenstadt a.d.Waldnaab (Inv.Nr. V-3-6238-0007),
16. Fl.Nr. 1127; 1128, jew. Gmkg. Parkstein, Fl.Nr. 447; 448; 452; 453; 454; 455; 455/2; 456; 458; 459; 460; 638/5, jew. Gmkg. Meerbodenreuth (Inv.Nr. V-3-6238-0008),
17. Fl.Nr. 256; 281, jew. Gmkg. Neuhaus, Fl.Nr. 109; 109/2, jew. Gmkg. Dietersdorf, Fl.Nr. 382; 383; 386; 388/1; 389; 390, jew. Gmkg. Wurz (Inv.Nr. V-3-6239-0016),
18. Fl.Nr. 256, Gmkg. Neuhaus, Fl.Nr. 320; 321; 344; 345; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 368/1; 368/2; 369; 370; 561; 561/1; 562/3; 571/2, jew. Gmkg. Wurz, Fl.Nr. 1190; 1191; 1192; 1193; 1194; 1195; 1196; 1197; 1198; 1199; 1200; 1201; 1202; 1203; 1204; 1205; 1206; 1207; 1208; 1209; 1210; 1213; 1214; 1214/1; 1215; 1216; 1216/1; 1217; 1218; 1218/1; 1219; 1220; 1221; 1222; 1223; 1224; 1224/1; 1288; 1534, jew. Gmkg. Klobenreuth (Inv.Nr. V-3-6239-0017),
19. Fl.Nr. 348, Gmkg. Neunkirchen b.Weiden, Fl.Nr. 51; 80; 81; 82; 98; 99; 100; 106/3; 106/19; 107; 107/1; 107/2; 107/3; 108/5; 110; 110/1; 110/2; 116; 116/2; 117; 119, jew. Gmkg. Rupprechtsreuth (Inv.Nr. V-3-6338-0018),
20. Fl.Nr. 37; 43; 44; 45; 46; 47/6; 47/7; 47/11; 48; 49; 50; 52/1; 283; 286; 288; 606; 607; 608, jew. Gmkg. Mällersricht, Fl.Nr. 414; 415; 417; 423; 424; 425, jew. Gmkg. Etzenricht (Inv.Nr. V-3-6338-0019),
21. Fl.Nr. 587; 686; 686/3; 689; 690; 691; 692; 693; 765; 766; 767; 768; 769, jew. Gmkg. Neuhaus (Inv.Nr. V-3-6138-0006),
22. Fl.Nr. 829; 830; 831; 832; 833; 834; 835; 839; 853; 880; 882; 883; 887; 890; 892; 897; 897/1; 933; 941; 945; 945/1; 945/2; 946; 947; 948; 949; 949/2; 950; 951; 952; 953; 954; 955; 956; 957; 958; 959; 960; 961; 963; 964; 965; 970; 1811; 1812; 1813; 1814; 1815; 1816; 1817; 1818; 1819; 1820; 1821; 1823; 1825; 1831; 1832; 1833; 1834; 1835; 1836; 1836/2; 1837; 1838; 1839; 1841; 1842, jew. Gmkg. Falkenberg (Inv.Nr. V-3-6139-0015),
23. Fl.Nr. 392; 402; 403; 404, jew. Gmkg. Bernstein, Fl.Nr. 561; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 581; 586; 587; 588; 589; 684; 685; 686; 686/3; 693; 694; 729; 730; 731; 732; 733; 734; 735; 736; 737; 738; 739; 740; 741; 742; 743; 744; 745; 746; 747; 748; 749; 750; 751; 752; 753; 754; 755; 756; 757; 759; 760; 761; 762; 763; 772; 775; 777; 778; 780; 785; 787; 788; 789; 1443; 1444; 1445; 1446; 1447; 1448; 1453; 1459/1; 1464/1, jew. Gmkg. Neuhaus (Inv.Nr. V-3-6139-0017),
24. Fl.Nr. 832; 837; 839; 840, jew. Gmkg. Klobenreuth (Inv.Nr. Inv.Nr. D-3-6238-0001),
25. Fl.Nr. 102; 228; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 251; 253; 253/1; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 335,

jew. Gmkg. Döltsch, Fl.Nr. 6; 7; 19; 32; 32/1; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 47; 258; 259; 260; 261; 261/1; 262; 263; 264; 266; 268; 269; 438/2; 450; 489; 491/3; 491/4; 494; 585; 585/1; 589; 589/1; 593; 594; 596; 598; 599; 601; 603; 604; 608; 608/1; 608/2; 608/3; 611; 611/2; 616; 617; 618; 619; 620; 621; 622; 623; 624; 625; 626; 627; 628; 629; 630; 631; 632; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 642; 643; 644; 645; 646; 649; 650; 651; 652; 655; 657; 689; 689/1; 699; 700; 701; 702; 703; 704; 705; 706; 707; 708; 708/1; 709; 710; 711; 712; 713; 714; 715; 716; 717; 718; 719; 720; 721; 722; 723; 724; 726; 727; 729; 730; 731; 732; 733; 734; 735; 736; 737; 739; 740; 741; 742; 743; 750; 751; 752; 753; 754; 776; 777; 778; 817; 822; 827; 828; 829; 830; 831; 832; 833; 834; 835; 836; 837; 838; 839; 840; 847, jew. Gmkg. Wendersreuth (Inv.Nr. V-3-6238-0002).

Das BLfD hatte zunächst in der seiner Stellungnahme vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2, anliegenden Liste (BLfD-Liste 2023) alle Flächen angeführt, für welche die in Rede stehende Erlaubnis in Betracht komme und auch erteilt werden könne.⁴⁷⁹ Auf zwei darin genannten Flächen beabsichtigt die Vorhabenträgerin allerdings keinen Bodeneingriff.⁴⁸⁰ Die Auflistung stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung der mit E-Mail des BLfD vom 04.03.2024 nachgereichten Liste (Stand: 28.11.2022) dar, deren Inhalt wiederum Grundlage der Planunterlagen der Vorhabenträgerin für die Umweltstudie (Unterlage 11.01), Tabelle 90, Stand: 2. Deckblatt, war.⁴⁸¹ Soweit letztere Liste Vermutungen enthält, die nicht in der BLfD-Liste 2023 aufgegangen sind, in deren Flächen jedoch die Vorhabenträgerin Bodeneingriffe beabsichtigt, waren diese zusätzlich in den Umfang der Erlaubnis einzubeziehen. Das BLfD ist dem ausdrücklich nicht entgegengetreten.⁴⁸²

Der in Rede stehenden Erlaubnis bedarf, wer Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 1, 3 BayDSchG).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, auf den vorstehend genannten Flächen Bodeneingriffe vorzunehmen, obgleich sich hierauf bekannte Bodendenkmäler, ausgesprochene Vermutungen oder Bestandteile davon befinden.⁴⁸³

Der Bodeneingriff bzw. die Erdarbeiten umfassen den Oberbodenabtrag/Ausbau moderner Böden, erforderliche Erdarbeiten und die Tiefenlockerung.⁴⁸⁴ Sie finden statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese (ganz oder teilweise) in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.⁴⁸⁵

Soweit die Vorhabenträgerin meint, die Einbeziehung der Tiefenlockerung in die bodendenkmalfachlich relevanten Maßnahmen sei nicht angemessen, da dies deren Umsetzung erschwere bzw. verhindere und somit im Konflikt mit den Anforderungen aus dem Schutzgut Boden stehe⁴⁸⁶, wird dem nicht gefolgt.

⁴⁷⁹ Stellungnahme des BLfD vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2, S. 9 f. mit Anlage „Liste der bekannten Bodendenkmäler.pdf“; E-Mail des BLfD vom 27.02.2024.

⁴⁸⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 90, S. 428 ff.

⁴⁸¹ E-Mail des BLfD vom 04.03.2024 mit Anlage „Liste der bekannten Bodendenkmäler und Vermutungen_Stand_281122.docx“.

⁴⁸² E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 01.03.2024 und 05.03.2024, E-Mail des BLfD vom 04.03.2024.

⁴⁸³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 428 ff.; „Liste der bekannten Bodendenkmäler und Vermutungen_Stand_281122.docx“ (Anlage der E-Mail des BLfD vom 04.03.2024), „Liste der bekannten Bodendenkmäler.pdf“ (Anlage der Stellungnahme des BLfD vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2).

⁴⁸⁴ Stellungnahme des BLfD vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2, S. 10.

⁴⁸⁵ a.a.O.

⁴⁸⁶ Synopse der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme des BLfD vom 02.07.2019, P-2016-2037-5_S2, S. 4.

Zwar kann die Maßgabe, dass die Vermeidungsmaßnahme V4 (insbesondere Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Verlegung von Lastverteilungsplatten) ausschließlich in Betracht kommt, wenn eine nachträgliche Tiefenlockerung gänzlich und dauerhaft ausgeschlossen werden kann,⁴⁸⁷ zu einer Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten jener Vermeidungsmaßnahme und gleichzeitig einer Erweiterung des Bedarfs an der – u.U. aufwändigeren – Vermeidungsmaßnahme V_{Archäologische Baubegleitung} führen.⁴⁸⁸ Nur so kann aber der von der Tiefenlockerung ausgehenden erheblichen Gefahr, Bodendenkmäler ganz oder teilweise zu vernichten, wirksam begegnet werden. Ansonsten würden diese unwiederbringlich einer wissenschaftlichen Auswertung entzogen. Hinter dem Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG) am Erhalt der Bodendenkmäler respektive der Möglichkeit, aus jenen Zeugnissen der Kulturgeschichte bedeutsame wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen, muss das Interesse der Vorhabenträgerin am Verzicht auf die Einbeziehung der Tiefenlockerung in die bodendenkmalfachlich relevanten Maßnahmen, d.h. dem Konflikt mit den Anforderungen des Schutzgutes Boden mit geringerem Aufwand zu begegnen, zurücktreten.

Eine Versagung der Erlaubnis ist zum Schutz der durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührten (bekannten oder vermuteten) Bodendenkmäler nicht erforderlich (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG). Vielmehr sind die festgesetzten Nebenbestimmungen (A.1.5.11.3) einschließlich Auflagenvorbehalt (A.1.5.11.3.9) und aufschiebender Bedingung (A.1.5.11.3.10) insgesamt gleichermaßen geeignet, dem Schutzzweck des Erlaubnisvorbehaltes Rechnung zu tragen.⁴⁸⁹ Sie stellen in ihrer Gesamtheit das im Vergleich zur Erlaubnisversagung mildere Mittel dar.

Die Vorkehrungen, darunter die besonderen Vorgaben für Bodendenkmäler und Vermutungen (A.1.5.11.3.3), stellen ausreichend sicher, dass Bodendenkmäler nicht gefährdet oder zerstört, sondern vielmehr mit Blick auf ihre geschichtliche, künstlerische, städtebauliche, wissenschaftliche oder volkskundliche Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit erhalten werden (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG).

So ist etwa jegliche ungeschützte Flächeninanspruchnahme und Befahrung von Bodendenkmälern und Vermutungen sowie Überdeckung für Zuwegungen auf letzteren zu unterlassen, um bekannte bzw. vermutete Bodendenkmäler nicht durch mechanische oder andere Einwirkung zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören. Besondere Bedeutung kommt insoweit der bodendenkmalfachlichen Vorbereitung der Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens, der facharchäologischen Begleitung von Bodeneingriffen im Bereich bekannter und vermuteter Bodendenkmäler einschließlich der Ausgrabung dort befindlicher Arbeits-, Lager- und Depotflächen sowie ggf. der Ausgrabung, Bergung und Dokumentation zu.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aus der Erteilung der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, 3 BayDSchG kraft Gesetzes die Pflicht der Vorhabenträgerin folgt, die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihr dies zuzumuten ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

C.3.4.5 Straßen und Wege

C.3.4.5.1 Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG

Für die Errichtung der Maste 137, 138, 139, 140, 143, 146, 147, 150, 159, 163 und 176 wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG erteilt.

⁴⁸⁷ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 12.

⁴⁸⁸ a.a.O., S. 60 ff.

⁴⁸⁹ Vgl. auch Stellungnahme des BLfD vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2, S. 8 f.

C.3.4.5.2 Straßen- und Wegerecht generell

Straßenrechtliche Tatbestände können in folgender Hinsicht durch den Bau der Leitung betroffen werden:

C.3.4.5.2.1 Benutzung von Straßen und Überspannung

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen zur Einlegung von Rohr- oder Kabelleitungen oder zur Überspannung mit Freileitungen liegt nicht mehr im Gemeingebrauch, ist also Sondergebrauch.⁴⁹⁰

Nach den Grundsätzen über die Zuordnung der Nutzungen außerhalb des Gemeingebrauchs zum öffentlichen oder zum bürgerlichen Recht würde die Benutzung der Straßen für unter- oder oberirdisch geführte Leitungen in vielen Fällen als „Sondernutzung“ der Regelung nach öffentlichem Recht unterliegen; denn allein schon mit der erstmaligen Verlegung (Aufgrabung, Montagearbeiten an Freileitungen), aber auch mit Instandsetzungsarbeiten ist regelmäßig eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs verbunden. Indessen ist die Rechtseinräumung nach bürgerlichem Recht für die Unterbringung von Leitungen im Straßenraum die Regel.⁴⁹¹

Nach geltendem Recht bleibt bei einer Benutzung von Straßen für Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von nur kurzer Dauer außer Betracht, die Benutzung ist deshalb nach privatem Recht zu regeln (§ 8 Abs. 10 FStrG).⁴⁹² Dies gilt sogar, wenn die Versorgungsunternehmen (VU) bei Verlegungs- und Unterhaltungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen nicht unter Einsatz moderner Techniken auf das notwendige Maß beschränken.⁴⁹³

C.3.4.5.2.2 Verkehrshindernisse

Eine Betroffenheit im Sinne von § 32 StVO scheidet aus, da sich keine Kabel im Verkehrsraum der Straße (Höhe von 4 m)⁴⁹⁴ befinden.

C.3.4.5.2.3 Anbauverbote

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot).

Siehe hierzu VG Meiningen, Urt. v. 08.07.2015.⁴⁹⁵

Ein absolutes Anbauverbot bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG in der Weise, dass längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen im Übrigen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten

⁴⁹⁰ Kodal, Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Kap. 27, Rn. 17.

⁴⁹¹ Kodal, Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Kap. 27, Rn. 17.

⁴⁹² Kodal, Straßenrecht, 8. Auflage 2010, Kap. 27, Rn. 18.

⁴⁹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.56 – VkBl. 1068 – 488.

⁴⁹⁴ Siehe hierzu Hühnermann in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022, § 32 StVO, Rn. 5.

⁴⁹⁵ VG Meiningen, Urt. v. 08.07.2015 – 5 K 154/13 Me – BeckRS 2016, 40142.

Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (relatives Anbauverbot oder Anbaubeschränkung).

Vergleichbares gilt nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG für Staats- und nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG für Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bzw. 15 m längs der Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn.

Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über die Erdreife hinausragen; entscheidend ist, ob das Bauwerk nach seinem Erscheinungsbild und seiner Nutzung geeignet ist, die Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, auf das Maß der Erhebung ist hingegen nicht abzustellen.⁴⁹⁶ Maste zählen zu solchen Hochbauvorhaben.⁴⁹⁷

Werden als Bauverbotszone festgelegten Entfernungen unterschritten, kann die oberste Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Gleiches gilt bezogen auf die Staats- und Kreisstraßen (Art. 23 Abs. 2 BayStrWG), wobei die Zulassung sodann grundsätzlich der Straßenbaubehörde obliegt. Bei der Planfeststellung geht die Zuständigkeit aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auf die Planfeststellungsbehörde über.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung würden grundsätzlich vorliegen.

Es geht im Rahmen des § 9 Abs. 8 FStrG allerdings nicht darum, ob die Anlage selbst im öffentlichen Interesse errichtet wird oder nicht. Hier ist vielmehr festzustellen, ob gerade die Abweichung vom Anbauverbot durch öffentliche Interessen gerechtfertigt wird. Die Atypik ist Voraussetzung nicht nur für die Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte, sondern auch für die Befreiung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit.⁴⁹⁸

Allerdings muss die Zulassung einer Ausnahme nicht schlechterdings das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein; dessen Erfüllung muss also nicht – anders ausgedrückt – mit der Zulassung der Ausnahme „stehen und fallen“.⁴⁹⁹ Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich selbst bei einer Vielzahl an Unterschreitungen der Bauverbotszonen immer noch um einen Einzelfall handeln würde, da sich der Ausnahmetatbestand auf das Vorhaben insgesamt und nicht auf dessen einzelne Komponenten bezieht.⁵⁰⁰ Mit dem Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt, bei dem zum anderen das Bündelungsgebot mit anderen, bereits vorhandenen Infrastrukturen zu berücksichtigen war. Demgegenüber ist durch den Bau einer Stromleitung grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten, da das jeweils ruhende Leiterseil nicht in den Straßenkörper hineinragt. Zudem ist eine Sichtbehinderung o-

⁴⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 – 4 C 48.67; Sauthoff in: Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2023, § 21, Rn. 104.

⁴⁹⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.03.2001 – 1 A 11232/98, BeckRS 2001, 21232 zu Spannbetonmasten.

⁴⁹⁸ VG Düsseldorf, Urt. v. 10.11.2009 – 16 K 3029/09.

⁴⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 09.07.1978 – 4 C 54/75, NJW 1979, 939.

⁵⁰⁰ Siehe zum vergleichbaren Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG: BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4/15, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris.

der ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind Masten aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu erwarten ist.

Des Weiteren kann hier nicht ein einzelner Mast „isoliert“ in den Blick genommen werden. Bei einer linienförmigen Infrastruktur ist vielmehr der Teil der Anlage in den Blick zu nehmen, der unmittelbar miteinander verknüpft ist. Ist die Ausgestaltung dieses Teils als optimale Lösung anzusehen, rechtfertigt dies auch die Ausnahme für einen einzelnen Mast.

Hier ist insbesondere der Leitgedanke der Bündelung linienförmiger Infrastrukturen zu beachten.

Es handelt sich dabei um ein planerisches Instrument für einen möglichst konfliktarmen Ansatz zur Bewältigung des Aus- und Umbaubebedarfs linienförmiger Infrastrukturen wie Stromleitungen. Rechtlich gesehen kommt das Bündelungsgebot in einer Vielzahl fachrechtlicher Zielsetzungen zum Ausdruck. Materiell-rechtlich ist das Bündelungsgebot insbesondere im Bereich der Raumordnung verankert (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Gerade die unbedingte Einhaltung von Sicherheitsabständen können bei einer Parallelführung mit Straßen hohe Gesamt-Infrastrukturstrassenbreiten entstehen, die aufgrund ihrer Ausdehnung die sog. Schneisenwirkung bzw. die optische Trennungswirkung verstärken. Insofern überwiegt das Bündelungsprinzip auch hier in der Abwägung nicht kategorisch andere Belange, sondern die Vorteilhaftigkeit der Bündelung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.⁵⁰¹

Für die Erteilung einer Ausnahme ist die Planfeststellungsbehörde zuständig: Bei der Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG handelt es sich um eine von der Konzentrationswirkung erfasste Genehmigung.⁵⁰²

Tabelle 21: Anbauverbotszonen an Verkehrswegen (Bayerisches Landesamt für Umwelt)⁵⁰³

Straße	Zustimmung der Straßenbaubehörden ¹⁾ bei Entfernungen vom Straßenrand von		Bauverbot bei Entfernungen vom Straßenrand von weniger als	Gesetzliche Grundlage
	nicht erforderlich	erforderlich		
Bundesautobahn	> 100 m	40 bis 100 m	40 m	§ 9 FStrG
Bundesstraße	> 40 m	20 bis 40 m	20 m	
Landes- bzw. Staatsstraße	> 40 m	20 bis 40 m	20 m	Art. 23 und 24 BayStrWG
Kreisstraße	> 30 m	15 bis 30 m	15 m	
Gemeindeverbindungsstraße	---	---	10 m	Art. 23 Abs. 4 BayStrWG durch Gemeindegesetz

¹⁾ Bei Bundesfernstraßen Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, bei Staats- und Kreisstraßen der zuständigen Straßenbaubehörde; die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubehelfen oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

C.3.4.5.2.4 Baubeschränkung

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen daneben der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis

⁵⁰¹ Bundesnetzagentur, Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen, 2019, Nr. 2.3.2.

⁵⁰² OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 12.04.2013 – 11 A 2701/09, NVwZ-RR 2013, 716 (zu § 13 BImSchG).

⁵⁰³ Anbauverbotszonen an Verkehrswegen (bayern.de) [https://www.lfu.bayern.de/laerm/doc/verkehr_anbauverbotszonen.pdf].

zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Für Staats- und Kreisstraßen bestimmt Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde zu erteilen sind, wenn bauliche Anlagen längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m bzw. 30 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Als bauliche Anlagen werden in diesem Zusammenhang Anlagen verstanden, die in einer auf Dauer gedachten Weise unter Verwendung von Baustoffen künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und aufgrund ihrer Art, Nutzung oder Lage geeignet sind, die durch die Vorschriften geschützten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich der ihrer Förderung dienenden Belange des Straßenausbaus und der Straßengestaltung zu beeinträchtigen.⁵⁰⁴ Als bauliche Anlagen in diesem Sinne würden daher auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen gelten.⁵⁰⁵ Zu messen ist vom äußersten Rand der Traverse.⁵⁰⁶

Zustimmung oder Einvernehmen dürfen nur versagt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bauabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

C.3.4.5.2.5 Grundsätzliches zur Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses/Nebenbestimmungen bei fehlender Zustimmung von Fachbehörden

Nebenbestimmungen kommen vor allem in Betracht, wo Fachgesetze Anforderungen stellen, die das Vorhaben ohne Einhaltung der Nebenbestimmung nicht erfüllen würde. Insoweit kommt den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden auch dann Bedeutung zu, wenn die betreffende gesetzliche Vorschrift kein zwingendes Verbot aufstellt, sondern Raum für eine behördliche Genehmigung lässt. Zwar haben Planfeststellungsbeschlüsse Konzentrationswirkung und ersetzen die sonst erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die fehlende Zustimmung einer Fachbehörde kann im Rahmen des planerischen Ermessens grundsätzlich überwunden werden. Die von der Fachbehörde vertretenen Belange sind aber in jedem Fall mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die planerische Abwägung einzustellen. Die insoweit bestehenden gesetzlichen Regelungen sind als Optimierungsgebote zu berücksichtigen. Die Verkennung eines solchen Optimierungsgebots führt zu einer Abwägungsfehlschätzung und damit zu einem auch im gerichtlichen Verfahren beachtlichen Mangel der Entscheidung.⁵⁰⁷

C.3.4.5.3 Mastliste und Kreuzungsverzeichnis

Folgende Maste befinden sich im Einwirkungsbereich von Straßen:

⁵⁰⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75, juris; BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris; Grupp in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9.

⁵⁰⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris.

⁵⁰⁶ Entsprechend etwa einem Windrad: „Bei der Messung der Entfernung kommt es maßgeblich auf die minimale Entfernung des Rotorblattes zum nächsten äußeren Fahrbahnrand an. Das Fundament der WEA ist insoweit unerheblich, da die Entfernung des Baukörpers insgesamt von Relevanz ist und somit auch die beweglichen Teile zu beachten sind“ (BWE – Bundesverband WindEnergie, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren, Sept. 2022, S. 8/9).

⁵⁰⁷ VG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2006 – 4 K 2310/03.

Tabelle 22: Maste im Einwirkungsbereich von Straßen

Straßentyp	Straßenbezeichnung	betr. Mast	Abstand	Zustimmung	Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Entfernungen vom Straßenrand von		Bauverbot bei Entfernungen vom Straßenrand von weniger als
					nicht erforderlich	erforderlich	
Kreisstraße	TIR14	96	16 m ^{*)}	erforderlich	> 30 m	15 bis 30 m	< 15 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	114	4 m ^{*)}	ggf. zu klären	abhängig von Gemeindefestsetzung		< 10 m
Bundesautobahn	BAB 93	117	98 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	1N(O28D)	40 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	2N(O28D)	46 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	130	58 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	131	88 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	133	42 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	134	62 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	135	48 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	137	28 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	138	32 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	139	26 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	140	38 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	141	82 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	142	48 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	143	36 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	144	47 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	145	96 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	146	38 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	147	30 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	148	56 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	149	69 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	150	38 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	151	97 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	154	93 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	155	86 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	156	40 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	157	76 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	158	63 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	159	39 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	161	82 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	162	48 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	163	25 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	164	60 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	165	70 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Kreisstraße	NEW19	167	8 m ^{*)}	erforderlich	> 30 m	15 bis 30 m	< 15 m
Kreisstraße	NEW19	167	11 m ^{*)}	erforderlich	> 30 m	15 bis 30 m	< 15 m
Bundesautobahn	BAB 93	168	47 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	169	48 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	170	51 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m

Bundesautobahn	BAB 93	171	51 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	172	53 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	173	46 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	175	43 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	176	31 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Bundesautobahn	BAB 93	177	75 m	erforderlich	> 100 m	40 bis 100 m	< 40 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	189	4 m ¹⁾	ggf. zu klären	abhängig von Gemeindegesetz		< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	195	24 m	ggf. zu klären	abhängig von Gemeindegesetz		< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	214	7 m	ggf. zu klären	abhängig von Gemeindegesetz		< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	216	9 m	ggf. zu klären	abhängig von Gemeindegesetz		< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	219	26 m	ggf. zu klären	abhängig von Gemeindegesetz		< 10 m

¹⁾ Bei Kreisstraße und Gemeindeverbindungsstraße gilt Bezug von GEV-Mastgröße, ansonsten (Bundesautobahn) Bezug von Masttraverse.

In der Bauverbotszone liegen die Maste 137, 138, 140, 143, 146, 147, 150, 159, 163 und 176. Die übrigen Maste liegen im Baubeschränkungsbereich.

Mit folgenden Straßen und Wegen erfolgen Kreuzungen (außer Wirtschaftswege):⁵⁰⁸

Tabelle 23: Kreuzungsverzeichnis (Auszug)

Leitungsfeld	Kreuzung mit	Nähere Bezeichnung	Kreuzungsstelle in km	Berechtigter/zust. Behörde
Bauwerk 1 Neubau der 380/110-kV-Leitung Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis UW Etzenricht, Ltg. Nr. B160				
100-101	Gemeindestraße			Markt Konnersreuth
102-103	Kreisstraße	TIR 15	Abs. 100 3.171	Landkreis Tirschenreuth
109-110	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
111-112	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
112-113	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
113-114	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
116-117	Gemeindestraße/ Radweg			Stadt Mitterteich
117-118	Bundesautobahn	BAB 93	Abs. 400 84.314	Fernstraßen-Bundesamt
118-119	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
119-120	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
124-125	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
128-129	Staatsstraße	St 2169	Abs. 180 0.4549	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
128-129	Radweg			Markt Wiesau
129-130	Gemeindestraße			Markt Wiesau
130-131	Gemeindestraße			Markt Wiesau
137-138	Staatsstraße	St 2170	Abs. 200 0.958	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach

⁵⁰⁸ Siehe Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.04 – Kreuzungsverzeichnis: Im Kreuzungsverzeichnis sind Bauwerke von Drittbetreibern aufgeführt, die von den jeweiligen Bauwerken (siehe Bauwerksverzeichnis, Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.01) gequert werden. Enthalten sind: Leitungsfeld: Bereich zwischen zwei Masten, in dem sich die Kreuzung befindet / Kreuzung mit: Kreuzungsobjekt / Nähere Bezeichnung / Kreuzungsstelle: bezieht sich auf das Kreuzungsobjekt, z. B. die km-Angabe bei Straßen oder das Spannfeld bei Freileitungen / Besitzer oder zuständige Behörde / Bemerkungen.

137-138	Gemeindestraße	Begleitweg zur BAB		Markt Wiesau
141-142	Gemeindestraße			Markt Falkenberg
142-143	Gemeindestraße	Begleitweg zur BAB		Markt Falkenberg
143-144	Gemeindestraße	Begleitweg zur BAB		Markt Falkenberg
146-147	Bundesautobahn	Auffahrt zur BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt
146-147	Gemeindestraße	Begleitweg/Radweg		Markt Falkenberg
149-150	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
151-152	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
151-152	Bundesautobahn	PP Raststätte Waldnaabtal		Fernstraßen-Bundesamt
153-154	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
155-156	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
161-162	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
161-162	Autobahn	BAB 93	Abs. 460 101.581	Fernstraßen-Bundesamt
161-162	Gemeindestraße	Begleitweg zur BAB		Stadt Windischeschenbach
162-163	Gemeindestraße	Begleitweg zur BAB		Stadt Windischeschenbach
163-164	Gemeindestraße	Begleitweg zur BAB		Stadt Windischeschenbach
163-164	Staatsstraße	St 2181	Abs. 600 0.051	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
163-164	Bundesautobahn	Auffahrt zur BAB 93	0:181	Fernstraßen-Bundesamt
163-164	Bundesautobahn	Abfahrt von der BAB 93	0.285	Fernstraßen-Bundesamt
163-164	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
165-166	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
165-166	Kreisstraße	NEW 19		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
166-167	Kreisstraße	NEW 19		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
168-169	Gemeindestraße			Gemeinde Püchersreuth
170-171		Parkplatz an der BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt
171-172	Gemeindestraße			Gemeinde Kirchendemenreuth
173-174	Autobahn	BAB 93	Abs. 480 106.232	Fernstraßen-Bundesamt
173-174	Gemeindestraße			Gemeinde Kirchendemenreuth
176-177	Gemeindestraße			Gemeinde Kirchendemenreuth
182-183	Staatsstraße	St 2395	Abs. 120 7.028	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
185-186	Bundesstraße	B 22	Abs. 1830 1.177	Fernstraßen-Bundesamt
188-189	Gemeindestraße			Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab
191-192	Kreisstraße	NEW 2	Abs. 160 2.386	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
195-196	Gemeindestraße			Markt Parkstein
202-203	Bundesstraße	B 470	Abs. 1720 1.741	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
212-213	Gemeindestraße			Markt Mantel
215-216	Staatsstraße	St 2166	Abs. 300 3.706	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
216-217	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
218-219	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
219-220	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.

221-222	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
222-223	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
224-225	Staatsstraße	St 2238	Abs. 520 1.068	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Bauwerk 2 Rückbau der 380/220/110-kV-Leitung UW Mechlenreuth bis UW Etzenricht, LH-08-B111				
2-3	Staatsstraße	St 2238		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
4-5	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
6-7	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
7-8	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
9-10	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
9-10	Staatsstraße	St 2166		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
12-13	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.
21-22	Bundesstraße	B 470		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
25-26	Gemeindestraße			Markt Parkstein
27-28	Gemeindestraße			Markt Parkstein
30-31	Kreisstraße	NEW 2		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
32-33	Gemeindestraße			Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab
36-37	Kreisstraße	NEW 7		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
39-40	Bundesstraße	B 22		Fernstraßen-Bundesamt
41-42	Gemeindestraße			Gemeinde Kirchendemenreuth
43-44	Gemeindestraße			Gemeinde Kirchendemenreuth
46-47	Kreisstraße	NEW 25		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
53-54	Staatsstraße	Zufahrt zu St 2181 Erbendorfer Straße		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
54-55		befestigter Geh- u. Radweg		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
54-55	Kreisstraße	NEW 18		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
54-55	Staatsstraße	Abfahrt von der St 2181		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
54-55	Staatsstraße	St 2181		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
59-60	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
59-60	Bundesautobahn	BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt
59-60	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
73-74	Gemeindestraße			Markt Falkenberg
74-75	Staatsstraße	St 2170		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
74-75	Staatsstraße	St 2167		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
76-77	Staatsstraße	St 2170		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
76-77	Kreisstraße	TIR 38		Landkreis Tirschenreuth
90-91	Staatsstraße	St 2169		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
90-91	Bundesautobahn	BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt
91-92	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
95-96	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
96-97	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
97-98	Bundesautobahn	BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt
98-99	Bundesautobahn	Abfahrt von BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt

98-99	Bundesautobahn	Auffahrt zur BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt
98-99	Staatsstraße	St 2169		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
101-102	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
102-103	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
103-104	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
104-105	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
105-106	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
105-106	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
106-107	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
107-108	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
108-109	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
109-110	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
110-111	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
110-111	Gemeindestraße			Markt Konnersreuth
111-112	Kreisstraße	TIR 15		Landkreis Tirschenreuth
111-112	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
113-114	Gemeindestraße			Markt Konnersreuth
116-117	Kreisstraße	TIR 14		Landkreis Tirschenreuth
117-118	Gemeindestraße			Stadt Arzberg
Portal-56 (B111)	Kreisstraße	NEW 18		Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Portal-56 (B111)	Staatsstraße	Abfahrt von der St 2181		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Portal-56 (B111)	Staatsstraße	St 2181		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Bauwerk 4 Neubau des 110-kV-Anschlusses Waldsassen von 102(B160) – 112b, Ltg.Nr. E95				
102 (B160)-112	Staatsstraße	St 2176	Abs. 360 1.387	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
112aN-112b	Kreisstraße	TIR 15	Abs. 120 0.580	Landkreis Tirschenreuth
Bauwerk 5 Rückbau des 110-kV-Anschlusses Waldsassen von 112(B111) – 112b, Ltg.Nr. E95				
112 (B111)-112a	Staatsstraße	St 2176		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
112a-112b	Kreisstraße	TIR 15		Landkreis Tirschenreuth
Bauwerk 6 Neubau des 110-kV-Anschlusses Mitterteich von 124(B160) – 3N, Ltg.Nr. O28D				
124 (B160)-1N	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
124 (B160)-1N	Ortsverbindungsstraße			Stadt Mitterteich
1N-2N	Gemeindestraße			Stadt Mitterteich
1N-2N	Bundesautobahn	BAB 93	86.662	Fernstraßen-Bundesamt
Bauwerk 7 Rückbau des 110-kV-Anschlusses Mitterteich von 90(B111) – 2, Ltg.Nr. O28D				
1-2		Radweg		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
1-2	Staatsstraße	St 2169		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Bauwerk 10 Rückbau des 110-kV-Anschlusses Wiesau von 81(B111) – E4, Ltg.Nr. O28C				
E1-E2	Bundesautobahn	BAB 93		Fernstraßen-Bundesamt

Bauwerk 11 Neubau des 110-kV-Anschlusses Tirschenreuth von 137(B160) – 2, Ltg.Nr. O28B				
137 (B160)-1N	Bundesautobahn	BAB 93	91.963	Fernstraßen-Bundesamt
137 (B160)-1N	Gemeindestraße			Markt Wiesau
1e-1f	Kreisstraße	TIR 38		Landkreis Tirschenreuth
Bauwerk 12 Rückbau des 110-kV-Anschlusses Tirschenreuth von 77(B111) – 2, Ltg.Nr. O28B				
77 (B111) - 1	Kreisstraße	TIR 38		Landkreis Tirschenreuth
Bauwerk 14 Neubau des 110-kV-Anschlusses Windischeschenbach von 161(B160) – UW Windischeschenbach, Ltg.Nr. B160A				
4-5	Staatsstraße	St 2181	Abs. 560 0.187	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
4-5	Staatsstraße	Auf- und Abfahrt St 2181	0.103	Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
5-6	Staatsstraße	St 2181		Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
5-6	Kreisstraße	NEW 18	Abs. 100 4.242	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
5-6	Gemeindestraße			Stadt Windischeschenbach
Bauwerk 15 Neubau des 110-kV-Anschlusses Latsch von 214(B160) – 2, Ltg.Nr. O28A				
1N-2	Gemeindestraße			Stadt Weiden i.d.OPf.

C.3.4.5.4 Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach

C.3.4.5.4.1 Antragsverfahren

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 01.07.2019, S33-4328-125-WEN/19, zum Vorhaben Stellung genommen.

Vom Vorhaben sind in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Straßen betroffen:

Tabelle 24: Vom Vorhaben betroffene vom Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Straßen

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab			
Kreisstraßen			
NEW 18	Neubau		zwischen der B 299 und der St 2181
NEW 2	Neubau		ehemalige NEW 2
NEW 18	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen der B 299 und der St 2181
NEW 25	Rückbau		zwischen Kirchendemenreuth und Windischeschenbach
NEW 7	Rückbau	Querung	von Altenparkstein zur B 22
NEW 19	Neubau		von der St 2181 zur B 15
NEW 19	Neubau	Querung	von der St 2181 zur B 15
NEW 25	Rückbau	Querung	zwischen Kirchendemenreuth und Windischeschenbach
NEW 2	Neubau und Rückbau	Querung	von Parkstein zur B 22
NEW 2	Neubau und Rückbau	Querung	von Parkstein zur B 22
Bundesstraßen			
B22	Neubau	Querung	zwischen Erbdorf und Altenstadt a.d.Waldnaab
B22	Rückbau		bei Oberndorf
B470	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Pressath und Weiden

B470	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Pressath und Weiden
Staatsstraßen			
St 2395	Neubau		zwischen Windischeschenbach und Altenstadt a.d.Waldnaab
St 2181	Neubau		zwischen B 22 und Windischeschenbach
St 2181	Neubau		zwischen B 22 und Windischeschenbach
St 2181	Neubau	Querung	zwischen BAB 93 und B 15
St 2181	Neubau		zwischen Windischeschenbach und BAB 93
Sonstige			
St 2238/Geh- und Radweg	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Etzenricht und Weiden
Straßenbestandteil	Neubau		zwischen BAB 93 und B 15

Landkreis Tirschenreuth			
Bundesstraßen			
B 299	Neubau		zwischen Mitterteich und BAB 93
B 299	Neubau	Querung	zwischen BAB 93 und Erbdorf
B 299	Neubau	Querung	zwischen BAB 93 und Erbdorf
Staatsstraßen			
St 2170	Neubau	Querung	zwischen Wiesau und Falkenberg
St 2169	Neubau	Querung	zwischen Wiesau und BAB 93
St 2170	Neubau	Querung	zwischen Wiesau und Falkenberg
St 2176	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Konnersreuth und Mitterteich
St 2176	Rückbau	Querung	zwischen Konnersreuth und Mitterteich
St 2169	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen BAB 93 und Mitterteich
St 2176	Neubau und Rückbau		zwischen Konnersreuth und Mitterteich
St 2170	Rückbau		zwischen Falkenberg und St 2167
St 2176	Neubau und Rückbau		zwischen Konnersreuth und Mitterteich
St 2169	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Mitterteich und Pechbrunn
St 2167	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Mitterteich und Pechbrunn
St 2167	Neubau		zwischen Falkenberg und Tirschenreuth
St 2167	Neubau		zwischen A93 und Falkenberg
St 2170	Rückbau	Querung	zwischen Wiesau und Falkenberg
St 2167	Rückbau	Querung	zwischen A93 und Tirschenreuth
St 2167	Neubau		zwischen A93 und Tirschenreuth
Sonstige			
St 2169 / Geh- und Radweg	Rückbau		zwischen BAB 93 und Mitterteich
Geh- und Radweg	Rückbau	Querung	zwischen BAB 93 und Mitterteich

Stadt Weiden i.d.OPf.			
Staatsstraßen			
St 2166	Neubau und Rückbau	Querung	zwischen Mantel und BAB 93
St 2238	Neubau		zwischen Etzenricht und Weiden

Vom Vorhaben sind in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Flächen betroffen:

Tabelle 25: Vom Vorhaben betroffene vom Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Flächen

Gemeinde	Gemarkung	Fl.Nr.	Art der Maßnahme	Nutzung
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab				
Stadt Windischeschenbach	Windischeschenbach	472/3	Neu- und Rückbau	Ausgleichsfläche
Stadt Windischeschenbach	Windischeschenbach	472/2	Neu- und Rückbau	Wald
Stadt Windischeschenbach	Windischeschenbach	428	Neu- und Rückbau	Acker/Grünland
Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab	Meerbodenreuth	1277	Neu- und Rückbau	Wald
Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab	Meerbodenreuth	1279	Neu- und Rückbau	Landwirtsch. Fläche
Markt Parkstein	Parkstein	1246	Rückbau	Landwirtsch. Fläche

Landkreis Tirschenreuth				
Stadt Mitterteich	Pechbrunn	254	Neu- und Rückbau	Grünland/Wiese
Markt Falkenberg	Falkenberg	504	Rückbau	Ausgleichsfläche
Markt Konnersreuth	Pleußen	763	Neu- und Rückbau	Acker
Markt Konnersreuth	Konnersreuth	750	Neubau	Ausgleichsfläche
Markt Konnersreuth	Konnersreuth	928	Neu- und Rückbau	Acker/Grünland
Markt Konnersreuth	Konnersreuth	938/ 1	Rückbau	Ausgleichsfläche
Markt Konnersreuth	Pleußen	723	Rückbau	Hutung/Unland
Markt Konnersreuth	Pleußen	725	Rückbau	Wald
Markt Falkenberg	Falkenberg	5761/5	Rückbau	
Stadt Mitterteich	Pechbrunn	2295	Rückbau	Wald
Stadt Mitterteich	Pechbrunn	2392/1	Rückbau	Acker/Grünland
Markt Falkenberg	Gumpen	584/2	Neubau	Geh-/Radweg

Stadt Weiden i. d. OPf.				
Stadt Weiden i.d.OPf.	Neunkirchen b.Weiden	117	Neu- und Rückbau	Landwirtsch. Fläche

Mit Ausnahme folgender Einwände besteht mit dem Vorhaben Einverständnis:

C.3.4.5.4.1.1 Einwand 1

Die Bauverbotszone nach den Straßengesetzen ist frei von Masten und sonstigen baulichen Anlagen zu halten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Bauverbotszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (Art. 23 und 24) wurden im Zuge der Planung bereits berücksichtigt. Die Bauverbotszonen (Bundesstraße = 20 m, Staatsstraße = 20 m und Kreisstraße = 15 m) werden für alle Straßenverkehrswege eingehalten.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG ist hier nicht erforderlich, da Masten nicht innerhalb der Bauverbotszone zu liegen kommen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

C.3.4.5.4.1.2 Einwand 2

Bei Querungen des Straßenraumes (Leiteseile) sind die entsprechenden Lichtraumprofile (Höhe über der Fahrbahn: mind. 4,70 m) freizuhalten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der vertikale Abstand zwischen Straßen (Straßenoberkante) und den Leiteseilen der Freileitung ist von der jeweiligen Betriebsspannung der Freileitung abhängig. Die notwendigen Mindestabstände sind in der Norm DIN EN 50341 geregelt. Die Norm fordert zwischen Straßenoberkante und den Leiteseilen der Freileitung für die Nennspannung 380 kV einen Mindestabstand von 8,80 m und bei einer Nennspannung von 110 kV einen Mindestabstand von 7,00 m. Bei der vorliegenden Planung wurden diese Mindestabstände vergrößert (u.a. größere landwirtschaftliche Maschinen, Forderungen der Minimierung durch 26. Bundesimmissionschutzverordnung). Die Vorhabenträgerin hat für die minimalen Abstände zwischen Leiteseilen und Geländeoberkante bei der Nennspannung 380 kV mindestens 12,0 m und bei der Nennspannung 110 kV mindestens 8,50 m gewählt. Die von der Einwendenden geforderten Abstände/Lichtraumprofile werden eingehalten.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Als Lichtraumprofil wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges (beispielsweise von Straßen oder Bahngleisen) bestimmt wird. Mit dem Lichtraumprofil wird einerseits der „lichte Raum“ vorgeschrieben, der auf dem Fahrweg von Gegenständen freizuhalten ist, andererseits dient es auch als konstruktive Vorgabe für die Bemessung der vorgesehenen Fahrzeuge.⁵⁰⁹

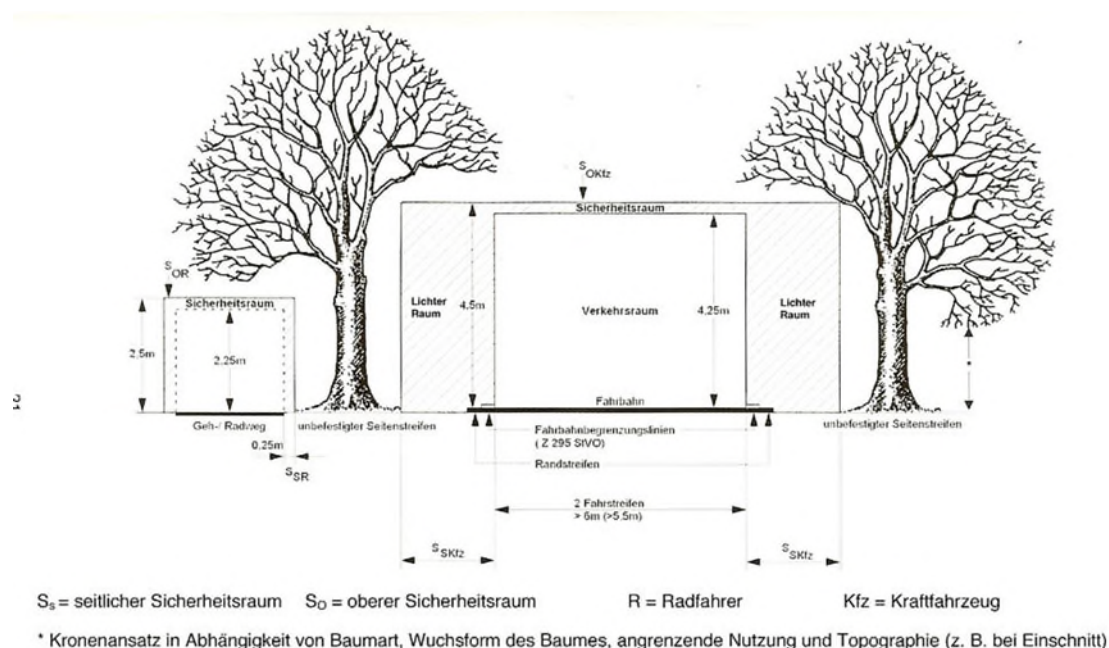


Abb. 8: Beispielhafte Darstellung des Lichter Raumes in Anlehnung an RAS-Q für anbaufreie Straßen

Das Lichtraumprofil wird vorliegend freigehalten. Die Forderung ist damit erfüllt.

⁵⁰⁹ Nach Wikipedia.

C.3.4.5.4.1.3 Einwand 3

Bei Freileitungsprovisorien, Flächen für Baustelleneinrichtungen und Montageflächen im Nahbereich der vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach betreuten Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind die Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) zu berücksichtigen und die Straßenbauverwaltung bzw. die jeweilige Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich erforderlicher verkehrsrechtlicher Beschränkungen zu beteiligen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagenen Auflagen sind angemessen und umsetzbar.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Fahrzeug-Rückhaltesysteme dienen dazu, von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge aufzuhalten und sicher umzulenken. Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen.⁵¹⁰

Die RPS 2009 regeln den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen an Straßen in Deutschland, also unter welchen Bedingungen Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Übergangskonstruktionen und Anfangs- und Endkonstruktionen zum Schutz vor Abkommen von der Fahrbahn eingesetzt werden. Die RPS 2009 fordern den Einsatz von positiv nach DIN EN 1317 geprüften Fahrzeug-Rückhaltesystemen. In Abhängigkeit von der Gefahrensituation werden die erforderlichen Aufhaltestufen von Schutzeinrichtungen festgelegt. Die erforderliche Wirkungsbereichsklasse richtet sich nach den örtlichen Randbedingungen.⁵¹¹

Dabei gilt für Hindernisse, wie es z. B. ein Mast ist (Gefährdungsstufe 3 und 4) als Abstand A bei einer Böschungshöhe 0 bei gefahrenen Geschwindigkeiten von maximal 100 km/h ein Abstand von 7,5 m (Nr. 3.3.1.1 und Bild 3 der RPS). Als maximalen Abstand nennt die RPS 22 m (bei Böschungshöhe – 10 m).

Diese Abstände sind unterschritten bei den folgenden Masten:

Tabelle 26: Masten mit Unterschreitung der Mindestabstände nach RPS

Straßentyp	Straßenbezeichnung	betr. Mast	Abstand	Bauverbot bei Entfernungen vom Straßenrand von weniger als
Gemeindeverbindungsstraße	---	114	4 m	< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	189	4 m	< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	214	7 m	< 10 m
Gemeindeverbindungsstraße	---	216	9 m	< 10 m

Hier handelt sich allerdings um Gemeindeverbindungsstraßen. Bei allen klassifizierten Straßen werden die Abstände eingehalten.

Ansonsten gilt: Werden diese Schutzabstände unterschritten, ist die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen zu prüfen (Nr. 3.3.1 RPS 2009). Dies wird durch eine entsprechende Auflage sichergestellt.⁵¹²

⁵¹⁰ BASt, Schutzeinrichtungen an Straßen (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v4-schutzeinrichtungen/schutzeinrichtungen.html)

⁵¹¹ BASt, Schutzeinrichtungen an Straßen (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v4-schutzeinrichtungen/schutzeinrichtungen.html)

⁵¹² Vgl. A.1.5.8.1.3.

C.3.4.5.4.1.4 Einwand 4

Die für direkte Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie temporäre Inanspruchnahmen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßengrundstücken erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagenen Auflagen sind angemessen und umsetzbar.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Nr. 6.1.2 (Baustelleneinrichtung) des Erläuterungsberichts führt aus: „Um die Erreichbarkeit zum Einsatzort während der Bauphase zu gewährleisten, wird bauabschnittsweise die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig. Dabei werden auch für die Öffentlichkeit nicht freigegebene Wege, z. B. Zu- und Überfahrten zum Erreichen des Einsatzortes, mitgenutzt. Die im Einmündungsbereich der öffentlichen Straßen und Wege liegenden befahrbaren Flächen dienen als Zufahrten. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen werden in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von privaten Wegen und Straßen werden entsprechende Zustimmungen von den Eigentümern eingeholt oder entsprechende Vereinbarungen mit den Wegegenossenschaften geschlossen. Die geplanten Zufahrten sind den Wegenutzungsplänen (Unterlage 2.2) und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) zu entnehmen. Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege und Bewegungen zum Arbeitsstreifen über landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es bauabschnittsweise ggf. erforderlich, z. B. an vorhandenen Feldzufahrten und entlang des Arbeitsstreifens parallel zur Trasse, provisorische Überfahrten im Bereich von kleineren Gräben oder dergleichen zu schaffen. [...]“.

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG). Gleiches gilt nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG für Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen.

Für den Abschluss der Vereinbarungen wird auf die Ausführungsplanung verwiesen. Im Planfeststellungsverfahren können die endgültigen Details der Zufahrt – insbesondere auch deren verkehrssichere Situierung – nicht konkret genug geregelt werden. Eine abschließende Behandlung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist nicht unter dem Gesichtspunkt des dem Planungsverfahren zugrundeliegenden Grundsatzes der Konfliktbewältigung gefordert. Es ist für die umfassende planerische Bewältigung nicht erforderlich, dass die Erschließung im Zeitpunkt der Genehmigung bereits hergestellt ist. Vielmehr ist für die Zulässigkeit eines Vorhabens ausreichend, wenn die Erschließung gesichert, d.h. spätestens bis zur Ingebrauchnahme funktionsfähig angelegt ist und damit zu rechnen ist, dass sie dauerhaft zur Verfügung stehen wird.⁵¹³

C.3.4.5.4.1.5 Einwand 5

Bei der Trassenführung des Ersatzneubaus sind für die Querungen rechtzeitig vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge mit dem Bauamt abzuschließen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die vorgeschlagene Auflage ist angemessen und umsetzbar.

⁵¹³ VG Augsburg, Urt. v. 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, BeckRS 2014, 45659, allerdings hinsichtlich der privatrechtlich zu regelnden Zufahrt zu Feld- und Waldwegen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Für sämtliche Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bedarf es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG).⁵¹⁴ Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des Art. 23 Abs. 10 BayStrWG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind.⁵¹⁵

Aufgrund der dauernden bzw. – im Hinblick auf Provisorien – temporären Überspannungen kann von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

C.3.4.5.4.1.6 Einwand 6

Es gilt zu beachten, dass es sich um Flächen mit Bindung naturschutzrechtlicher Art handelt, welche im Bayerischen Ökoflächenkataster geführt sind. Die Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des gegenständlichen Vorhabens unterliegt hier speziellen Voraussetzungen und ist vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung zu eruieren. So ist auch die Rekultivierung etwa im Wege des Rückbaus der Bestandsleitung oder im Bereich vorübergehend in Anspruch zu nehmender Flächen entsprechend den Vorgaben der Naturschutzverwaltung umzusetzen. Gesamtübergreifend ist die vollumfängliche Anrechenbarkeit der durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach auf diesen Flächen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Informationen zu den Ökokontoflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter aus dem bayerischen Ökoflächenkataster (BAYLFU 2018F) wurden bei der Planung berücksichtigt.

Zu den vom Einwendenden genannten Ausgleichsflächen nimmt die Vorhabenträgerin nachfolgend Stellung.

- *Falkenberg, Flurst. 504: Die Ausgleichsfläche liegt im bestehenden Schutzstreifen des Ostbayernrings. Mit dem Rückbau der Leitung entfallen die bisher geltenden Dienstbarkeiten auf der Fläche. Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen oder sonstige Maßnahmen sind auf dem Flurstück nicht vorgesehen.*
- *Windischeschenbach, Flurst. 472/3: Durch den Rückbau der Bestandsleitung der TenneT, beschränken sich die auf dem Flurstück geltenden Aufwuchsbeschränkungen auf*

⁵¹⁴ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = BeckRS 1968, 30433327.

⁵¹⁵ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = BeckRS 1968, 30433327.

den Schutzstreifen der weiterhin bestehenden 110-kV-Freileitung B160A der Bayernwerk Netz GmbH. Im Zuge der Baumaßnahmen wird das Flurstück temporär in Anspruch genommen.

- *Konnersreuth, Flurst. 938/1: Die Ausgleichsfläche ragt in den bestehenden Schutzstreifen des Ostbayernrings. Mit dem Rückbau der Leitung entfallen die bisher geltenden Dienstbarkeiten auf der Fläche. Die Fläche ist ebenfalls durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme betroffen.*
- *Konnersreuth, Flurst. 750: Die Ausgleichsfläche liegt innerhalb des zukünftigen Schutzstreifens des Neubaus und wird daher einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen.*

Die Flurstücke, die durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme betroffen sind, werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3, PFU) sichergestellt. Dabei werden die Vorgaben der Naturschutzbehörden hinsichtlich der Rekultivierung im Zuge des Rückbaus sowie im Bereich temporärer Flächeninanspruchnahmen, so weit möglich, berücksichtigt.

Die zukünftig geltende Aufwuchsbeschränkungen auf dem Flurst. 750 (Konnersreuth) können sich nachteilig auf das angestrebte Entwicklungsziel der AE-Fläche auswirken, sofern hier alte Gehölz- oder Waldbiotoptypen entwickelt werden sollen.

Sollte die Anrechenbarkeit der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen auf den genannten Flurstücken nicht sichergestellt sein, sieht die Vorhabenträgerin vor, das Kompensationsdefizit, welches durch die Nichterreicherung des angestrebten Zielzustandes entsteht, adäquat auszugleichen (vgl. Kap 7.3.1.7 der Umweltstudie, Unterlage 11.1). Hierbei wird die Punkte-Differenz zwischen tatsächlichem Ausgangszustand und Zielbiotop als zusätzlicher Kompensationsbedarf berechnet und dem Kompensationsbedarf für den Konflikt KB3 anteilig je Naturraum noch zugeschlagen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Siehe im Übrigen hierzu aber auch noch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018:⁵¹⁶

Bei der Festlegung des Kompensationsbedarfs für das Entfallen von Ausgleichsflächen kommt es im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf den Wert der Ausgleichsflächen in der vorgesehenen „Endausbaustufe“ an, nicht auf deren aktuellen tatsächlichen Zustand. Dass die Ausgleichsflächen erst wenige Jahre zuvor angelegt wurden und noch nicht ihre volle ökologische Wirksamkeit entfaltet haben, vermindert den Kompensationsbedarf nicht.

C.3.4.5.4.1.7 Einwand 7

Etwaige Bewirtschaftungseinschränkungen während der Durchführung des Vorhabens sind dem Staatlichen Bauamt bzw. dem jeweiligen mit der Pflege Beauftragen/dem jeweiligen Pächter vom Vorhabenträger rechtzeitig mitzuteilen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

In Vorbereitung der Baumaßnahme wird die Vorhabenträgerin nochmals Informationsveranstaltungen abhalten und über den genauen Bauablauf und die während des Baus zuständigen Ansprechpartner informieren. Zudem werden die dann beauftragten Bauunternehmen mit den

⁵¹⁶ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018 – 3 KM 787/18.

Eigentümern/zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen und mit Ihnen das weitere Vorgehen abstimmen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

C.3.4.5.4.2 Deckblattverfahren

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 25.10.2023 Nr. S43-4328-125-WEN/19 zum Vorhaben Stellung genommen. Danach seien vom Vorhaben in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Straßen betroffen:

Tabelle 27: Vom Vorhaben betroffene vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Straßen in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf.

Bundesstraßen		
B 299	Neubau einer Querung im Bereich der BAB 93 AS Falkenberg	Masten 146-147
B 22	Rückbau einer Querung zwischen Döltsch und Obersdorf	Masten 40-39
B 22	Neubau einer Querung bei Wendersreuth	Masten 185-186
B 470	Neubau einer Querung bei Weiden i.d.OPf. bei GE Brandweiher	Masten 202-203
B 470	Neubau einer Querung bei Weiden i.d.OPf. bei GE Brandweiher	Masten 22-21

Staatsstraßen		
St 2176	Rückbau einer Querung zwischen Konnersreuth und Mitterteich	Masten 102-112
St 2176	Rückbau von drei Querungen zwischen Konnersreuth und Mitterteich	Masten 112-112a; 112-111; 111-110
St 2169	Neubau einer Querung zw. BAB 93 AS Mitterteich-Nord u. Mitterteich	Masten 116-117
St 2169	Rückbau einer Querung zwischen A93 AS Mitterteich-Nord und Mitterteich	Masten 99-98
St 2169	Rückbau von zwei Querungen zwischen Mitterteich und Wiesau	Masten 3N-1; 91-90
St 2169	Neubau einer Querung zwischen BAB 93 AS Wiesau und Wiesau	Masten 128-129
St 2170	Neubau einer Querung zwischen Wiesau und Falkenberg	Masten 137-138
St 2170	Neubau einer Querung zwischen Wiesau und Falkenberg	Masten 77-76
St 2167	Rückbau einer Querung zwischen BAB 93 und Falkenberg	Masten 75-74
St 2181	Neubau einer Querung im Bereich der BAB 93 AS Windischeschenbach	Masten 163-164
St 2181	Ersatzbau einer Querung bei Windischeschenbach	Masten 4-5
St 2395	Rückbau einer Querung bei Windischeschenbach	Masten 54-53
St 2395	Neubau einer Querung zwischen Klobenreuth und Altstadt a.d.Waldnaab	Masten 182-183
St 2166	Neubau einer Querung bei Neunkirchen b.Weiden	Masten 215-216
St 2166	Rückbau einer Querung bei Neunkirchen b.Weiden	Masten 10-9
St 2238	Neubau einer Querung bei Etzenricht	Masten 224-225
St 2238	Rückbau einer Querung bei Etzenricht	Masten 3-2

Kreisstraßen		
NEW 19	Neubau einer Querung zwischen Neuhaus und Wurz	Masten 166-167
NEW 18	Ersatzbau einer Querung bei Windischeschenbach	Masten 5-6
NEW 25	Rückbau einer Querung bei Püllersreuth	Masten 47-46
NEW 7	Rückbau einer Querung bei Wendersreuth	Masten 37-36
NEW 2	Neubau einer Querung zwischen Parkstein und Buch	Masten 191-192
NEW 2	Rückbau einer Querung zwischen Parkstein und Buch	Masten 31-30

Es werden die bereits vorgebrachten Einwände 1 bis 5 vorgetragen. Würden diese Punkte beachtet, bestünde Einverständnis mit dem Vorhaben.

Ansonsten wird noch Folgendes zu den vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwalteten Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgetragen:

1. Auf Grundlage von in der Umweltstudie enthaltenen Angaben hinsichtlich Ausgleichsbedarf für Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter (Kapitel 7.3.1.7) bzw. daraus resultierendem Kompensationsumfang (Kapitel 7.5.2) i. V. m. dem zugehörigen Maßnahmen-detailplan ist ersichtlich, dass im Bereich der vom Eingriff betroffenen Kompensationsflächen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach verursachte Beeinträchtigungen gesondert abgegolten werden sollen. Gemäß entsprechend lautendem Hinweis sind die fachliche Eignung und die Lage der Ersatzfläche vorab mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt worden - hiermit besteht insofern Einverständnis.

Ausgehend von einer seitens der Vorhabenträgerin veranlassten Herstellung und Unterhaltung der Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2569, Gmkg. Pechbrunn, in Anlehnung an die Vorgaben gemäß Maßnahmenblatt zur Maßnahmen-Nr. A-L433 stellt sich jedoch die Frage, wie hinsichtlich der Regelungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV zu verfahren ist. Während der erforderliche Unterhaltungszeitraum für die Vorhabenträgerin 25 Jahre beträgt, ist das Staatliche Bauamt zu einer dauerhaften Unterhaltung verpflichtet. Nachdem die Maßnahme ausschließlich dem ursprünglichen Eingriffsvorhaben des Staatlichen Bauamtes zugeordnet werden soll, besteht diesbezüglich noch Klärungsbedarf.

2. Etwaige Bewirtschaftungseinschränkungen während der Durchführung des Vorhabens sind dem Staatlichen Bauamt bzw. den jeweiligen mit der Pflege Beauftragen / dem jeweiligen Pächter vom Vorhabenträger rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Flächen sind unter Beachtung naturschutzfachlicher sowie –rechtlicher Belange zu rekultivieren.
4. Für die sich darüber hinaus im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sowie im Eigentum des Freistaates Bayern befindenden fiskalischen Flächen (also Flächen, die weder Straßenflächen noch Ausgleichsflächen seien) seien ebenfalls Bewirtschaftungseinschränkungen rechtzeitig zu melden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Zu 1 bis 3:

Die Vorhabenträgerin begrüßt, dass mit der gesonderten Abgeltung zur Kompensation der verursachten Beeinträchtigung Einverständnis versteht.

Die Vorhabenträgerin wird mit dem staatlichen Bauamt Amberg einen Vertrag über die Flächenbereitstellung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen schließen. Zum Zwecke der dauerhaften Flächensicherung für die Kompensationsmaßnahme bewilligt der Grundstückseigentümer die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin wird für den Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren die Maßnahme entwickeln. Im Anschluss geht die Maßnahme in die dauerhafte Unterhaltung des staatlichen Bauamtes Amberg über. Die dingliche Sicherung zu Gunsten der Vorhabenträgerin bleibt bestehen.

Die Vorhabenträgerin wird etwaige Bewirtschaftungseinschränkungen während der Bauarbeiten auf ein Minimum reduzieren und wird die Bauaktivitäten rechtzeitig beim Staatlichen Bauamt bzw. dem Pächter anzeigen.

Die Vorhabenträgerin sichert gemäß der Vermeidungsmaßnahme V3 die Wiederherstellung bauzeitlicher beanspruchter Flächen zu.

Zu 4:

In Vorbereitung der Baumaßnahme wird die Vorhabenträgerin nochmals Informationsveranstaltungen abhalten und über den genauen Bauablauf und die während des Baus zuständigen Ansprechpartner informieren. Zudem werden die dann beauftragten Bauunternehmen mit den Eigentümern/zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen und mit ihnen das weitere Vorgehen abstimmen.

Im Übrigen wiederholt die Vorhabenträgerin ihre Stellungnahme.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde
Den Einwänden wurde Rechnung getragen.

C.3.4.5.5 Autobahnverwaltung

C.3.4.5.5.1 Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern vom 01.07.2019 (Antragsverfahren)

Die Autobahndirektion Nordbayern hat mit Schreiben vom 01.07.2019, B54b-4043/A93HO-84,314-ST, zum Vorhaben Stellung genommen.

Die geplante 380/110-kV-Leitung kreuze die BAB 93 an fünf Stellen:

Tabelle 28: Kreuzungen des verfahrungsgegenständlichen Vorhabens mit der BAB 93

Anschlussstelle	Betriebs-km	Mast
nördlich AS Mitterteich-Süd	84,314	117-118
südlich AS Mitterteich-Süd	86,662	1N (O28D)-2N (O28D)
zwischen AS Wiesau und AS Falkenberg	91,963	137-1N (O28B)
nördlich AS Windischeschenbach	101,579	161-162
zwischen AS Windischeschenbach u. AS Neustadt a.d.Waldnaab	106,232	173-174

Hierzu seien in unmittelbarer Nähe der BAB 93 mehrere Leitungsmaste vorgesehen. In Fahrtrichtung Weiden solle ein Leistungsmast (Nr. 143) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1398, Gmkg. Gumpen (Markt Falkenberg), sowie in Fahrtrichtung Hof zwei der Leitungsmaste (Nr. 162 und 163) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 483 und 514, Gmkg. Neuhaus (Stadt Windischeschenbach), innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden.

Des Weiteren sollten die bestehenden Leitungskreuzungen mit der BAB 93 an folgenden Stellen zurückgebaut werden:

- Betriebs-km 84,3 Mast 98-97,
- Betriebs-km 86,3 Mast 91-90,
- Betriebs-km 101,5 Mast 60-59.

Das Bauvorhaben bedürfe der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG. Für die Erteilung der Zustimmung sei die Autobahndirektion Nordbayern sachlich und örtlich zuständig (Art. 62a

Abs. 1 und 5 BayStrWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der VO vom 18.11.1974 - GVBl. Nr. 28/74, S. 791).

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen dankend zur Kenntnis.

Mit Ausnahme an der Kreuzung nördlich der Anschlussstelle Windischeschenbach stimmen alle Kreuzungskilometer aus den Planfeststellungsunterlagen mit Ihren aufgeführten Kreuzungskilometern überein. Nach der Prüfung des Kreuzungskilometer werden die Planfeststellungsunterlagen ggf. im Deckblattverfahren angepasst

Diese Zustimmung werde bei Beachtung der nachstehenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt:

1. Die neuen Leitungsmasten einschließlich Traversen müssten einen Mindestabstand von 40 m (Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) vom äußeren Fahrbahnrad sowie vom westlichen Ausfahrtast der BAB 93 aufweisen. Bei Einhaltung der Bauverbotszone dürfe der Schutzbereich (dinglich zu sichernde Flächeninanspruchnahme) ins Straßengrundstück hineinreichen. Vor Baubeginn sei die 40 m-Bauverbotszone abzustecken und von der Autobahnmeisterei Windischeschenbach (Tel.-Nr. 09681/9202-0) abnehmen zu lassen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Grundsätzlich ist anzuführen, dass die 40 m-Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bei der Erarbeitung des eingereichten Trassenverlaufes berücksichtigt wurde. Nachdem der Einhaltung der Bauverbotszone – bei Beachtung aller relevanten Schutzgüter – dennoch nicht vollumfänglich nachgekommen werden kann, sind zwischen der TenneT und der Autobahndirektion Nordbayern bereits weitere Abstimmungen erfolgt, deren Ergebnisse in einem entsprechenden Protokoll vom 04.03.2020 dokumentiert sind.

Bezugnehmend auf die abzusteckende Bauverbotszone wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, nach finaler Abstimmung mit der Autobahndirektion Nordbayern, mit der Autobahnmeisterei Windischeschenbach in Verbindung setzen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Durch den Bau einer Stromleitung ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten, da das jeweils ruhende Leiterseil nicht in den Straßenkörper hineinragt. Zudem ist eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind Masten aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist.

2. Für die Leitungsmasten sei eine Prüfstatik zu erstellen und der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth vorzulegen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die geplante Freileitung wird entsprechend geltenden rechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben. Hinsichtlich der Statik der Gestänge, der Wind- und Eisbelastungen werden alle Anforderungen berücksichtigt. Das Projekt ist daher als sicher zu klassifizieren. Eine separate Prüfstatik ist daher nicht erforderlich. Die Auslegung der Masten und Leitungen in Freileitungsnetzen bemisst sich nach der zum Planungszeitpunkt geltenden Norm. Die derzeit geltenden Normen sind die DIN EN 50341-1 und die DIN EN 50341-3-4. Mit der Entwicklung der Regelwerke ging auch eine Vielzahl von technischen Anpassungen und Änderungen unter anderem auch hinsichtlich der Lastannahmen von Wind und Eis einher.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG).

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreis der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind. Dem Grundsatz nach tragen DIN-Normen die (widerlegliche) Vermutung in sich, den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.⁵¹⁷

3. Bei den neuen Kreuzungsstellen (zwischen Mast 117 und 118, Mast 1N(028D) und Mast 2N(028D), Mast 137 und Mast 1N(028B), Mast 161 und Mast 162 sowie Mast 173 und Mast 174) mit der BAB 93 sei der nach der Europäischen Norm DIN EN 50341 (früher VDE 0210) vorgegebene Mindestabstand zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil einzuhalten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die aktuellen Maststandorte aus den Antragsunterlagen bemessen sich nach der zum Planungszeitpunkt geltenden Norm. Die derzeit geltende Freileitungsnorm DIN EN 50341-1 und die DIN EN 50341-3-4 beschreiben alle Mast- und abstandsrelevanten Größen. Diese sind eingehalten und in den aktuellen Planungsfeststellungsunterlagen aufgeführt. (vgl. Längenprofile; Unterlage 4.2; Blatt 09 [117 - 118], Blatt 28 [161 - 162], Blatt 34 [173 - 174]; Unterlage 4.5; Blatt 02 [1N - 2N]; Unterlage 4.7; Blatt 01 [137 - 1N])

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Auf die Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde zu Nr. 6 (s.u.) wird verwiesen.

4. Für die neuen Kreuzungsmaßnahmen sei der Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages erforderlich. Hierfür sei ein Antrag mit ausführlichen Kreuzungsunterlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth einzureichen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Für die Nutzung durch Überspannung entspricht es dem standardmäßigen Vorgehen der Vorhabenträgerin, dass ein Nutzungsvertrag gemäß Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen (MuV 1987) abgeschlossen wird.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Für sämtliche Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz FStrG bedarf es nicht.

⁵¹⁷ OLG Hamm, Urt. v. 14.08.2019 – 12 U 73/18, ZfBR 2019, 783.

Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG).⁵¹⁸ Gleichwohl ist die Überspannung der Autobahn mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind.⁵¹⁹

Aufgrund der dauernden bzw. – im Hinblick auf Provisorien – temporären Überspannungen kann von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

5. Von einem unabhängigen Sachverständigen sei ein geprüfter Nachweis vorzulegen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch die Anlage zu keiner Zeit gefährdet werde. Der Sachverständige habe den Bau der Anlage zu überwachen und der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth eine Abnahmebestätigung zuzusenden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist auf die bereits gemachten Zusagen der Erstellung eines Kreuzungsvertrages. Im Zuge der Abstimmung hierzu kann auch die Einigung auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen erfolgen. Idealerweise sollte dabei die Autobahndirektion Namen von möglichen Sachverständigen vorschlagen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Zu diesen Regeln gehört auch die DIN EN 50341, die etwa auch Abstände zu Straßen normiert (siehe hierzu auch im Folgenden).

6. Das Lichtraumprofil der Bundesautobahn von 5,0 m sei von allen Einbauten freizuhalten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Auch die Anforderungen an das Lichtraumprofil werden durch den angesprochenen Kreuzungsvertrag abgedeckt. Das Lichtraumprofil wird von Einbauten freigehalten.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Für die elektrische Energieübertragung werden sowohl Freileitungen als auch Erdkabel verwendet. Eine Freileitung bezeichnet die Gesamtheit einer Anlage zur oberirdischen Fortleitung von elektrischer Energie, bestehend aus Stützpunkten und Leitungsteilen. Stützpunkte umfassen dabei Maste sowie deren Gründungen und Erdungen. Leitungsteile umfassen oberirdisch verlegte Leiter und Isolatoren und deren Zubehörteile. Die Erdkabel

⁵¹⁸ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = BeckRS 1968, 30433327.

⁵¹⁹ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = BeckRS 1968, 30433327.

dienen der unterirdischen Fortleitung von Elektrizität und bestehen aus isolierten Leitern, die im Boden, Rohren, Tunneln, Mulden oder auf vergleichbare Weise verlegt sind.⁵²⁰

Die Auslegung und Bemessung von Freileitungstrassen erfolgt unter Berücksichtigung von inneren und äußeren Mindestabständen gemäß DIN EN 50341⁵²¹, S. 76ff⁵²². Äußere Abstände sind „alle Abstände, die nicht „innere Abstände“ sind. Sie umfassen die Abstände zum Gelände, zu Straßen, Gebäuden und Anlagen (wenn sie durch nationale Regeln zugelassen sind) und zu Objekten, die sich auf ihnen befinden können.“ Innere Abstände müssen so bemessen sein, dass eine annehmbare Festigkeit erreicht wird, um Überspannungen standzuhalten. Äußere Abstände dienen zum Schutz gegen die Gefahr durch Überschläge. Dieser Schutz gilt für die allgemeine Öffentlichkeit, für Personen, die in der Nähe der Freileitung arbeiten und für Personen, die das Netz instandhalten.⁵²³

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst grundsätzlich auch die Freihaltung des Lichtraumprofils. Dabei sind jedoch die Anforderungen nicht für alle Straßen gleich hoch bemessen. Etwas Anderes folgt insbesondere nicht aus § 32 Abs. 1 Satz 2 StVZO. Die in dieser Regelung festgesetzte Höhenbegrenzung der Fahrzeuge auf 4 m betrifft eine zulassungsrechtliche Bauvorschrift und besagt nicht, dass der Luftraum über einer Straße in jedem Fall bis zu dieser Höhe frei von Hindernissen gehalten werden muss. Für Bundes- und Ausfallstraßen wird eine Pflicht, ein Lichtraumprofil bis 4 m freizuhalten, überwiegend bejaht.

Darüber hinaus besteht bei Stromleitungen die Gefahr elektrischer Überschläge. Um solche elektrischen Überschläge zu verhindern, muss ein ausreichender Abstand zwischen Anlagen und den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen eingehalten werden. Die einzuhaltenden Abstände sind in der DIN-Norm für Freileitungen über AC 45 kV⁵²⁴ festgelegt.⁵²⁵ Bei einer Betriebsspannung der Leitung von 100 kV beträgt der einzuhaltende Abstand abhängig von den Umständen des Einzelfalls zwischen drei und elf Metern, bei einer Betriebsspannung von 380 kV hingegen sind zwischen fünf und dreizehn Meter Sicherheitsabstand einzuhalten.⁵²⁶

7. Für den Neubau als auch für den Rückbau seien Schutzgerüste über die BAB 93 vorgesehen. Der Aufstellung der Schutzgerüste in einem Abstand vom 1,0 Meter zum jeweiligen Weg könne nicht zugestimmt werden. Die Schutzgerüste müssten einen Mindestabstand von 1,80 m zu den Fahrzeugrückhaltesystemen der-BAB 93 einhalten. In den Bereichen in denen keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden seien, müssten temporäre Schutzeinrichtungen außerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. Dabei dürften keine Verkehrseinschränkungen wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der BAB 93 erforderlich werden. Des Weiteren dürfe die Sicht auf die wegweisende Beschilderung nicht beeinträchtigt werden.

⁵²⁰ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen, WD 7 – 3000 – 015/19, S. 4 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/633962/e12c682474c08435b377a16e0c18bc5e/WD-7-015-19-pdf-data.pdf>).

⁵²¹ Deutsches Institut für Normung e.V., Freileitungen über AC 45kV, DIN EN 50341, 2002.

⁵²² Ausbau elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung unter besonderer Berücksichtigung der Einspeisung Erneuerbarer Energien (<https://docplayer.org/81682-Ausbau-elektrischer-netze-mit-kabel-oder-freileitung-unter-besonderer-beruecksichtigung-der-einspeisung-erneuerbarer-energien.html>).

⁵²³ Deutsches Institut für Normung e.V., Freileitungen über AC 45kV, DIN EN 50341, 2002.

⁵²⁴ Deutsches Institut für Normung e.V., Freileitungen über AC 45kV, DIN EN 50341, 2002.

⁵²⁵ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/633962/e12c682474c08435b377a16e0c18bc5e/WD-7-015-19-pdf-data.pdf>).

⁵²⁶ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und baulichen Anlagen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/633962/e12c682474c08435b377a16e0c18bc5e/WD-7-015-19-pdf-data.pdf>).

Die Verkehrssicherung sei durch eine qualifizierte Verkehrssicherungsfirma auszuführen. Alle anfallenden Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Für die Arbeiten seien nur kurzzeitige Sperrungen der BAB 93 von maximal 30 Minuten im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr zulässig.

Bei der Verkehrsbehörde der Autobahndirektion Nordbayern sei rechtzeitig ein Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Rahmen der Bauausführungsplanung entsprechend berücksichtigen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin diesbezüglich bereits mit der Autobahndirektion Nordbayern in Kontakt steht.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Fahrzeug-Rückhaltesysteme dienen dazu, von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge aufzuhalten und sicher umzulenken. Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangkonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen.⁵²⁷

Die RPS 2009 regeln den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen an Straßen in Deutschland, also unter welchen Bedingungen Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Übergangskonstruktionen und Anfangs- und Endkonstruktionen zum Schutz vor Abkommen von der Fahrbahn eingesetzt werden. Die RPS 2009 fordern den Einsatz von positiv nach DIN EN 1317 geprüften Fahrzeug-Rückhaltesystemen. In Abhängigkeit von der Gefahrensituation werden die erforderlichen Aufhaltestufen von Schutzeinrichtungen festgelegt. Die erforderliche Wirkungsbereichsklasse richtet sich nach den örtlichen Randbedingungen.⁵²⁸

Dabei gilt für Hindernisse, wie es z. B. ein Mast ist (Gefährdungsstufe 3 und 4) als Abstand A bei einer Böschungshöhe 0 bei gefahrenen Geschwindigkeiten von maximal 100 km/h ein Abstand von 7,5 m (Nr. 3.3.1.1 und Bild 3 der RPS). Als maximalen Abstand nennt die RPS 22 m (bei Böschungshöhe – 10 m).

Werden diese Schutzabstände unterschritten, ist die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen zu prüfen (Nr. 3.3.1 RPS 2009). Dies wird durch eine entsprechende Auflage sichergestellt.

8. Für die Schutzgerüste sei eine von einem zugelassenen Prüfenieur geprüfte statische Berechnung vorzulegen. Diese Unterlagen seien 1-fach den Kreuzungsunterlagen beizufügen. Bei der Errichtung der Schutzgerüste sowie bei den Seilzugarbeiten ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zuverlässig auszuschließen und vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist auch hier auf die bereits gemachten Zusagen der Erstellung eines Kreuzungsvertrages. Im Zuge der Abstimmung hierzu kann auch der Umfang der erforderlichen statischen Nachweise durch einen Prüfenieur festgelegt werden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Bei der Querung von Straßen und Wegen müssen für den Seilzug Schutzgerüste aufgestellt werden, um ein mögliches Herabfallen des Leiterseils in den fließenden Verkehr zu

⁵²⁷ BASt, Schutzeinrichtungen an Straßen (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v4-schutzeinrichtungen/schutzeinrichtungen.html)

⁵²⁸ BASt, Schutzeinrichtungen an Straßen (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v4-schutzeinrichtungen/schutzeinrichtungen.html)

verhindern. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Weitere Details sind in den Gestattungsverträgen zu regeln.

9. Die auf der Ostseite bzw. im Bereich der AS Windischeschenbach auf der Westseite parallel zur BAB 93 verlaufenden autobahneigenen Kabelanlagen (LWL-Kabel, Streckenfernmeldekabel, Energie- und Datenkabel) dürften durch die Baumaßnahmen und durch die 380/110-kV-Höchstspannungsleitungstrassen nicht beeinflusst und beschädigt werden. Die Kabelschutzanweisung der ABD-Nordbayern vom 11.01.2018 sei zu beachten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Im Bereich der genannten Kabelanlagen ist kein Maststandort geplant. Eine Beschädigung der Kabelanlagen ist somit ausgeschlossen. Bezüglich einer möglichen Beeinflussung des Vorhabens auf die Kabel hat die Vorhabenträgerin ein Fachbüro beauftragt, induktive bzw. ohmsche Beeinflussungen auf Anlagen Dritter zu untersuchen. Die diesbezüglich erforderlichen Eingangsdaten wurden bereits bei der Autobahndirektion angefragt. In diesem Zusammenhang verweist die Vorhabenträgerin nochmals auf die Vollständigkeit der angefragten Unterlagen. Sollte sich im Rahmen dieser Untersuchungen eine mögliche Beeinflussung ergeben, wird sich die Vorhabenträgerin diesbezüglich mit der Autobahndirektion abstimmen.

Die Kabelschutzanweisung der ABD-Nordbayern nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

10. Rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der temporären Zuwegungen habe eine Beweissicherung im Beisein des Autobahnmeisters (Hr. Windschiegl, Tel. -Nr. 09681/9202-0) zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Maßnahme sei der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern (hier Autobahnmeister) festgestellt. Diesbezüglich wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit Herrn Windschiegl in Verbindung setzen. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

11. Vor Inanspruchnahme von BAB Grundstücken sei eine Beweissicherung unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten seien festgestellte Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Nach Ende der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Beweissicherung ist nach Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung (Unterlage 13.1, Abschnitte 3, 8.11, 8.10, 8.12), d.h. bereits in den Antragsunterlagen enthalten.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde
Dem Einwand wird Rechnung getragen.

12. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürften nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im Rahmen der Bauausführungsplanung entsprechend berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO ist es verboten, die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Darunter fällt auch das Aufbringen von Wasser auf die Fahrbahn.⁵²⁹ Reines Wasser benetzt verkehrgefährdend aber nur, wenn es bei Temperaturen auf die Straße gelangt, bei denen es alsbald gefriert und dadurch zur Glatteisbildung führt, oder auf eine bereits verschmutzte Fahrbahn fließt und diese dadurch rutschig macht.⁵³⁰

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dem Einwand Rechnung zu tragen.

13. Die Entwässerungsanlagen der BAB 93 dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Zuwegung zu den Regenrückhaltebecken müsse jederzeit, auch für Schwerlastverkehr, gewährleistet sein.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Bauausführungsplanung entsprechend berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

14. Der Verkehr auf der BAB 93 (einschließlich Auf- und Abfahrtsrampen) dürfe durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürften auf der Fahrbahn keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte, Gerüste und dergl. aufgestellt werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Bauausführungsplanung entsprechend berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Unter die verbotenen Gegenstände fallen insbesondere auf der Straße abgeladenes Baumaterial oder abgestellte Baugeräte.⁵³¹

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dem Einwand Rechnung zu tragen.

15. Die verkehrsmäßige Erschließung der Baubereiche durch Zufahrten und Zugängen dürfe nur über das nachgeordnete Wegenetz erfolgen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im Rahmen der Bauausführungsplanung entsprechend berücksichtigen.

⁵²⁹ BGH, Beschl. v. 01.07.1999 – III ZR 146/98.

⁵³⁰ Hühnermann in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, 27. Aufl. 2022, § 32 StVO, Rn. 3.

⁵³¹ Hühnermann in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 32, Rn. 4.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 18 Abs. 2 StVO darf auf Autobahnen nur an gekennzeichneten Anschlussstellen (Zeichen 330.1) eingefahren werden.

16. Soweit Grenzsteine längs der BAB 93 bzw. von bundeseigenen Grundstücken im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt würden, müssten diese auf Kosten des Vorhabenträgers unter Hinzuziehung des Vermessungsamtes wieder neu gesetzt werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Im Falle einer Beschädigung oder Entfernung von Grenzzeichen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzzeichen durch die Vorhabenträgerin durch die Vermeidungsmaßnahme V3 abgedeckt. Eine Feststellung der Grenzen im Vorfeld zu den Bauarbeiten ist nicht Teil der Leistungen zur Wiederherstellung beanspruchter Flächen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Besteht die Gefahr oder das Erfordernis, dass eine Grenzmarke wegen bevorstehender Baumaßnahmen entfernt werden muss, so ist zunächst die Sicherung der Grenzmarke durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen. Nach Durchführung der Baumaßnahmen ist der Grenzpunkt durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wiederherzustellen (Grenzwiederherstellung) und abzumarken. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu tragen (siehe hierzu Art. 18 AbmG; zum Rechtsgedanken § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz: „Wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, hat die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen.“).

17. Die BAB 93 sei beidseitig mit einem Wildschutzzaun versehen. Beschädigte bzw. auch baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte seien mit Provisorien zu verschließen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der Wildschutzzaun wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Sollten für die Zufahrt oder Baudurchführung hinderliche Einzäunungen geöffnet werden, wird die Vorhabenträgerin soweit erforderlich Provisorien vorsehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen werden wiederhergestellt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

18. (1) Zwischen den Maststandorten 151 und 152 sei derzeit eine Überspannung der Rastanlage Waldnaabtal vorgesehen. Hier sei bereits im Zuge der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen seitens der Autobahndirektion Nordbayern verlangt worden, dass möglichst wenige LKW-Stellplätze (Ruheplätze) von der Freileitung überspannt werden. Da dies aus Sicht der ABD nicht gegeben sei, sei Mast 152 weiter nach Westen zu verschieben. Hierfür sei eine Überplanung mit anschließender Neubeurteilung erforderlich.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Maststandort 152 der Antragstrasse stellt einen Kompromiss aus den Eigentümergesprächen, den Belangen der Tank- und Rastanlage, den räumlichen Einschränkungen durch eine vorhandene Richtfunkstecke und der Anbauverbotszone der BAB 93 dar.

Für die hier geforderte Entlastung der Tank- und Rastanlage hat die Vorhabenträgerin zwei mögliche Mastverschiebungsvarianten für den Mast 152 geprüft. Die Möglichkeiten einer

Verschiebung sind durch eine Richtfunkstrecke entlang der Tank- und Rastanlage begrenzt.

Variante 1:

Mit Variante 1 würde der Mast 152 um ca. 50 m westlich entlang der Flurstücksgrenze verschoben.

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 genannten Abstände (Grundsatz der Raumordnung) von 200 m im Außenbereich werden zum Einzelanwesen Birkenhof 1 mit der derzeitigen Planung bereits eingehalten und könnten auch mit einer Mastverschiebung gewährleistet werden.

Allerdings würde die Variante um ca. 30 m an das Einzelanwesen heranrücken (auf ca. 360 m; Antragstrasse ca. 390 m). Der Mast und Baubereich von Mast 152 würde sich mit der Variante aus dem vom Antrag betroffenen Bereich grundwasserempfindlicher Böden heraus verschieben. Dafür würde die Variante 1 geringfügig mehr Boden mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit in Anspruch nehmen. Zudem würde sich mit der Verschiebung die nördliche Seilzugfläche auf die gegenüberliegende Seite des Stillgewässers an der Tank- und Rastanlage verschieben. Dies würde das Auflegen der Leiterseile erheblich erschweren. Mit der Verschiebung würde sich zwar die Überspannung der Tank- und Rastanlage von 260 m auf 220 m verkürzen, sodass durch die Variante geringfügig weniger Fläche der Tank- und Rastanlage überspannt würde, allerdings käme es durch den Schutzstreifen zu einer geringfügig höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Wald auf den Flurstücken 508 und 509.

Mit der Verschiebung von Mast 152 müsste der nachfolgende Mast 153 von Trag- in Abspannmast (T1 zu WA160) geändert werden. Mit der massiveren Bauweise des Masts 153 würde sich das Mastaustrittsmaß im Vergleich zur Antragstrasse etwas vergrößern und eine geringfügig höhere dauerhafte Inanspruchnahme einer Ackerfläche verursachen. Zwei zusätzliche Seilzugflächen bei Mast 153 würden die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig erhöhen.

Insgesamt ergeben sich sowohl aus umweltfachlicher als auch technischer Sicht mit der Mastverschiebung der Variante 1 keine erheblichen Verbesserungen im Vergleich zur Antragstrasse. Die Antragstrasse stellt unter Betrachtung aller Gesichtspunkte, der technischen Realisierbarkeit sowie umweltfachlichen Eingriffsminderungen, die bestmögliche Variante im Vergleich zur Verschiebung dar. Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung des Mastes 152 mit der Variante 1 somit ab.

Variante 2:

Mit Variante 2 würde der Mast 152 vom Flurstück 487 um ca. 100 m nach Nordwesten auf das Flurstück 512 verschoben. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 genannten Abstände (Grundsatz der Raumordnung) von 200 m im Außenbereich werden zum Einzelanwesen Birkenhof 1 mit der derzeitigen Planung bereits eingehalten und könnten auch mit einer Mastverschiebung gewährleistet werden.

Allerdings würde die Variante um ca. 60 m an das Einzelanwesen heranrücken (auf ca. 330 m; Antragstrasse ca. 390 m). Mit der Verschiebung würde sich zwar die Überspannung der Tank- und Rastanlage von 260 m auf 140 m verkürzen, sodass durch die Variante weniger Fläche der Tank- und Rastanlage überspannt würde, allerdings käme es durch den Schutzstreifen der Variante im Vergleich zur Antragstrasse zu einer etwas höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Wald auf den Flurstücken 508 und 509. Dies hätte eine etwas höhere Beeinträchtigung von Gehölz bewohnenden Tierarten zur Folge. Zudem

würde mit der geprüften Verschiebung von Mast 152 die vorhandene Richtfunkstrecke zweimal gekreuzt (einmal im Spannungsfeld Mast 151-152, einmal im Spannungsfeld Mast 152-153). Mit dem Antrag würde die Richtfunkstrecke zwischen Mast 151 und 153 nicht gekreuzt.

Mit der Verschiebung von Mast 152 müsste der nachfolgende Mast 153 von einem Tragmast in einen Abspannmast (T1 zu WA160) und Mast 152 in der Winkelgruppe des Mastgestänges (WA140 zu WA120) geändert werden. Mit der massiveren Bauweise der Masten würde sich jeweils das Mastaustrittsmaß im Vergleich zur Antragsstrasse etwas vergrößern und eine geringfügig höhere dauerhafte Inanspruchnahme einer Ackerfläche verursachen. Zwei zusätzliche Seilzugflächen bei Mast 153 würden die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig erhöhen. Damit erhöhen sich die Kosten um einen niedrigen sechsstelligen Betrag.

Insgesamt ergeben sich technischer Sicht mit der Mastverschiebung der Variante 2 keine erheblichen Verbesserungen im Vergleich zur Antragsstrasse. Aus umweltfachlicher Sicht ist die Variante etwas ungünstiger zu bewerten. Die Antragsstrasse stellt unter Betrachtung aller Gesichtspunkte, der technischen Realisierbarkeit sowie umweltfachlichen Eingriffsminderungen, die bestmögliche Variante im Vergleich zur Verschiebung dar.

Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung des Mastes 152 mit der Variante 2 somit ab.



Abb. 9: V1-Abbildung_Verschiebung-Mast-152_Mastbereich-152-153⁵³²

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar.

Im Übrigen ist noch anzumerken:

Auch das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wird eingehalten. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind dabei insbesondere Wohngebäude und Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind, etwa Krankenhäuser oder

⁵³² Legende: rot = Antragsstrasse, lila = Verschiebung.

Pflegeheime. Für die Erweiterung auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kindertagesstätten den Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Daueraufenthalt bestimmt sind, gleichgestellt.⁵³³

Soweit in Windischeschenbach (Landkreis Neustadt an der Waldnaab) im Mastbereich 151 bis 152 (P089) eine Rastanlage überspannt wird, greift das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nicht. Bei der Raststätte handelt es sich in Ermangelung eines angeschlossenen Hotels oder Motels nicht um einen Ort, der zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt ist. Denn die Überspannung betrifft lediglich den Parkplatzbereich. Den LKW-Fahrern ist die Übernachtung in der Führerkabine nach dem sog. „Kabinenschlafverbot“ nicht gestattet. Die Regelungen in der 26. BImSchV wurden vor dem Hintergrund des „bestimmungsgemäßen“ Aufenthaltes gestaltet. Ein Parkplatz ist bestimmungsgemäß zum Parken gedacht, aber gerade nicht für Freizeit-, Schlaf- und Erholungszwecke. Die Tatsache, dass der Parkplatz zu diesem Zweck missbraucht werden kann, ändert nichts daran, dass er hierfür nicht bestimmt ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Fahrgastkabinen der LKW auch nicht um „Orte“ in oben dargestelltem Sinn, da ein bestimmter „Ort“ als „ortsfest“ zu betrachten ist und dies bei Teilen von Fahrzeugen gerade nicht der Fall ist. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte deutlich unterschritten werden (s.o.), weshalb in jedem Fall keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind (vgl. hierzu auch Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Deckblattverfahren vom 13.10.2023 und Auskunft der Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- vom 12.10.2023).

18. (2) Bei der derzeitigen Lage seien innerhalb der Rastanlage Bauflächen und Schutzgerüste vorgesehen. Die auszuführenden Arbeiten innerhalb der Rastanlage dürfe den Verkehr, den Winterdienst und den Betrieb der Rastanlage in keiner Weise behindern. Die Baubereiche und die Schutzgerüste seien mit einem Bauzaun dauerhaft zu sichern.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Bauausführungsplanung entsprechend berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

19. Zwischen den Masten 161 und 162 überquere die Leitungstrasse die BAB 93 bei Betr.-km 101,5. In Fahrtrichtung Mitterteich befindet sich bei Betr.-km 101,5 eine Betriebsumfahrt für den Winterdienst. Die Aufrechterhaltung der Betriebsumfahrt und der parallel verlaufenden Wegeverbindung sei zu gewährleisten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Wie dem betreffenden Lage- und Grunderwerbsplan (Unterlage 03.02, Blatt 40) zu entnehmen, sind im Bereich der angesprochenen Zufahrt bereits Schutzgerüste vorgesehen, womit eine dauerhafte Zufahrt zu der entsprechenden Autobahneinmündung sichergestellt ist. In Ergänzung dazu sei angemerkt, dass die Schutzgerüste lediglich für den Zeitraum des Seilzuges erforderlich wären, der nur einige Tage in Anspruch nimmt. Daher wird sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung nochmals mit der Autobahndirektion abstimmen um ggf. alternative Lösungen zu prüfen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

⁵³³ Vgl. LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder i. d. F. des Beschlusses der 128. Sitzung der LAI, Nr. II.4 lit. c.

20. An der Engstelle im Bereich der Anschlussstelle Windischeschenbach sei für den Mast (inkl. Ausleger) mit Nr. 163 ein Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 20 m im Zuge der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen zugesagt worden. Diese Zusage gälte nicht für den Mast 162. Hier seien die Bauverbotszone einzuhalten und die Pläne entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anforderung zur Kenntnis und wird für Mast 162 einen Standort außerhalb der Bauverbotszone von 40m planen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

21. Zwischen den Masten 163 und 164 überspanne die Freileitungstrasse die Rampen der Anschlussstelle Windischeschenbach Fahrtrichtung Mitterteich. Die geplanten Schutzgerüste zur Überspannung der kreuzenden B15 lägen in direkter Nachbarschaft zum Einmündungsbereich der Auffahrtsrampen zur BAB 93 und der gegenüberliegenden einmündenden Betriebsumfahrt. Die Nutzung der Betriebsumfahrt sei zu gewährleisten. In der Innenfläche der Anschlussstelle befinde sich eine Lagerfläche der Autobahnmeisterei Windischeschenbach. Für die Zeiten der Inanspruchnahme seien geeignete Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Mehraufwendungen für die Beräumung seien dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Bezüglich der Schutzgerüste werde auf Ziffer 7 verwiesen.⁵³⁴

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der angesprochenen Betriebsumfahrt auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt zunächst die Betroffenheit der Lagerfläche im Bereich der Autobahn-Anschlussstelle Windischeschenbach. Bei der vorgesehenen Arbeitsfläche handelt es sich um eine Seilzugfläche, deren Inanspruchnahme lediglich temporär, für 1- 2 Wochen, erforderlich ist. Um aufgrund der kurzzeitigen Flächeninanspruchnahme den beidseitigen Aufwand möglichst gering zu halten bzw. die Notwendigkeit der Bereitstellung von Ersatzflächen zu vermeiden, wird sich die Vorhabenträgerin mit der Autobahndirektion abstimmen und ergänzende/alternative Maßnahmen (z. B. einen zeitlich abgestimmten Bauablauf) festlegen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

22. Für den Maststandort 170 sei die Baustellenerschließung über den aufgelassenen Parkplatz bei Betr.-km 105,000, Fahrtrichtung Mitterteich, vorgesehen. Dies sei im Zuge der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen zugesagt worden. Nach Abschluss der Baumaßnahme seien der Parkplatz und die Grünfläche wiederherzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3, PFU) sichergestellt, die vorsieht, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert werden und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Die verdichteten Bereiche werden aufgelockert, der

⁵³⁴ Vgl. Nr. 7, S. 95 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Oberboden aufgetragen und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

23. Im direkten Wirkungsbereich der geplanten Freianlage seien mehrere planfestgestellte Ausgleichsflächen der Autobahndirektion Nordbayern betroffen:

- TIR 511 - Blätterholzteiche (Schönhaid 448): Lage im Schutzstreifen
- NEW 556 -Aufforstung Klobenreuth (Klobenreuth 327/2): Lage im Schutzstreifen
- NEW 557 - Scherreuth (Klobenreuth 1217, 1219): Lage im Schutzstreifen, kein Mindestabstand zur Ausgleichsfläche
- NEW 558 - Schleißbach (Neuhaus 355, 358): vorübergehende Inanspruchnahme, Lage im Schutzstreifen, kein Mindestabstand zur Ausgleichsfläche.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass die vom Einwender aufgeführten Flächen zumindest anteilig im Schutzstreifen des Neubaus liegen. Temporäre Flächeninanspruchnahmen der Ausgleichsflächen können nicht bestätigt werden, allerdings reichen die Arbeitsflächen der Masten 164, 170 und 171 bis unmittelbar an Ausgleichsflächen heran.

Durch die zukünftig einzuhaltenden Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens der Neubauleitung können die vorhandenen Gehölzbestände beeinträchtigt bzw. können die im Ziel angestrebten Gehölzbestände ggf. nicht erreicht werden. Hier können sich nur Gehölzbestände junger Ausprägung entwickeln und es müssen ggf. zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen berücksichtigt werden. Der dadurch entstehende zusätzliche Kompensationsbedarf ist entsprechend durch die Vorhabenträgerin auszugleichen (vgl. Kap 7.3.1.7 der Umweltstudie, Unterlage 11.01).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

Siehe im Übrigen hierzu aber auch noch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018:⁵³⁵

Bei der Festlegung des Kompensationsbedarfs für das Entfallen von Ausgleichsflächen kommt es im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf den Wert der Ausgleichsflächen in der vorgesehenen „Endausbaustufe“ an, nicht auf deren aktuellen tatsächlichen Zustand. Dass die Ausgleichsflächen erst wenige Jahre zuvor angelegt wurden und noch nicht ihre volle ökologische Wirksamkeit entfaltet haben, vermindert den Kompensationsbedarf nicht.

24. Grundsätzlich könne die ABD einer vorübergehenden Inanspruchnahme von planfestgestellten Ausgleichsflächen der Autobahndirektion Nordbayern durch den Vorhabenträger nicht zustimmen. Zudem sei aufzuzeigen, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind um eine versehentliche Nutzung durch ausführende Firmen als Lagefläche oder Baustraßen auszuschließen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Nach Überprüfung konnten temporäre Flächeninanspruchnahmen der Ausgleichsflächen nicht bestätigt werden, allerdings reichen die Arbeitsflächen der Masten 164, 170 und 171 bis unmittelbar an Ausgleichsflächen heran. Um eine versehentliche Nutzung der Ausgleichsflächen durch Baufirmen zu vermeiden, werden diese Flächen durch Schutzzäune von der Baustelle abgetrennt.

⁵³⁵ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018 – 3 KM 787/18.

Darüber hinaus ist im Zuge des Vorhabens eine Bodenkundliche und Ökologische Baubegleitung vorgesehen. Diese übernimmt die Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung und stellt die Einhaltung aller fachlichen und technischen Vorgaben zum Bauablauf sicher. Darunter zählt die Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Zuwegungen, Überfahrten (Logistik)), Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen sowie die Beweissicherung im Schadensfall.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

25. Die geplante Fundamentfläche zu Mast 164 auf Flurstück 357 (Gmkg. Neuhaus) solle von Flurstück 358 (Gmkg. Neuhaus) um mindestens 15 m abgerückt werden. Eine Beeinträchtigung von Flurstück 358 sei zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen seien dem Eigentümer aufzuzeigen. Denkbar seien z.B. Pufferpflanzungen, um oberflächige Einträge durch Ausspülungen zu vermeiden. Ein Mindestabstand von 15 m zu den Ausgleichsflächen mit Pufferpflanzungen werde auch bei den Flurstücken 1217, 1219 (Gmkg. Klobenreuth) als erforderlich gehalten, um nachteilige Einträge auf die Ausgleichsfläche zu vermeiden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Arbeitsflächen an den Masten 170 und 171 werden entsprechend verschoben, sodass der geforderte Mindestabstand von 15 m zu den Flurstücken 1217, 1219 (Klobenreuth) eingehalten wird.

Eine Beeinträchtigung von Flurstück 358 (Neuhaus) kann leider nicht vermieden werden. Unmittelbar nördlich des Maststandortes 164 verläuft eine Gasleitung, in dessen Schutzstreifen der Maststandort mit der beantragten Planung liegt. Der Betreiber der Gasleitung fordert, den Mast 164 zu verschieben, sodass ein geforderter Mindestabstand von 20 m eingehalten wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Vorhabenträgerin, den Mast um 30 m nach Südwesten zu verschieben. Dadurch wird das Fundament und ein Mastfuß randlich in die Ausgleichsfläche der Autobahndirektion hineinragen. Die Beeinträchtigung der Ausgleichsfläche wird von der Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Der Einwander geht davon aus, dass mit Einträgen durch Ausspülungen zu rechnen ist und fordert die Anlage von Pufferpflanzungen zu den Ausgleichsflächen. Die Vorhabenträgerin kann dies nicht bestätigen. Eine Pflanzung zur Abpufferung von Einträgen wird nicht für erforderlich gehalten. Bei entsprechend trockener Witterung kann es zu einer erhöhten Staubentwicklung kommen. Einträge von Staub können ggf. durch temporäre Staubschutzzäune minimiert werden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar.

Zum Mast 164 siehe auch die Ausführungen unter Einwendender P803 (C.3.5.14.3.6.180).

26. Durch die Lage im Schutzstreifen würden durch den Vorhabenträger zahlreiche Gehölze entfernt. Eine nachteilige Veränderung (z. B. Aberkennung des Ausgleichsstatus durch die höhere Naturschutzbehörde) der AE-Flächen durch den Vorhabenträger sei durch geeignete Maßnahmen auszuschließen und nachzuweisen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Müssen Gehölze auf bestehenden AE-Flächen im Zuge der Bauausführung zurückgeschnitten werden, kann sich dies nachteilig auf das angestrebte Entwicklungsziel der AE-Flächen auswirken. Da innerhalb des neuen Schutzstreifens Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze gelten, können hier keine alten Gehölz- oder Waldbiotoptypen entwickelt werden. Aus diesem Grund sieht die Vorhabenträgerin vor, das Kompensationsdefizit, welches

durch die Nichterreichung des angestrebten Zielzustandes entsteht, auszugleichen. Das bedeutet, dass neben den Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Biotope auch die zusätzlichen Beeinträchtigungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen berücksichtigt werden (vgl. Kap 7.3.1.7 der Umweltstudie, Unterlage 11.1).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

Siehe im Übrigen hierzu aber auch noch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018:⁵³⁶

Bei der Festlegung des Kompensationsbedarfs für das Entfallen von Ausgleichsflächen kommt es im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf den Wert der Ausgleichsflächen in der vorgeesehenen „Endausbaustufe“ an, nicht auf deren aktuellen tatsächlichen Zustand. Dass die Ausgleichsflächen erst wenige Jahre zuvor angelegt wurden und noch nicht ihre volle ökologische Wirksamkeit entfaltet haben, vermindert den Kompensationsbedarf nicht.

27. Hinsichtlich der allgemeinen Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen sehe die ABD noch grundsätzlichen Abstimmungsbedarf. Betroffen seien neben flächigen Gehölzbeständen auch gepflanzte Einzelbäume, z.B. an der Tank- und Rastanlage Waldnaabtal und auf der Ausgleichsfläche Scherreuth (Fl.Nrn. 1217, 1219, jeweils Gmkg. Klobenreuth). Sollten durch den Vorhabenträger auch Einzelbäume entfernt werden, sei gleichwertiger Ersatz in Abstimmung mit dem Sachbereich 34 der Dienststelle Bayreuth (Hr. Martert, Tel. Nr. 0921/7569-0) an anderer Stelle zu pflanzen. Zudem solle die Art und Häufigkeit der Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen durch den Vorhabenträger ebenfalls mit dem Sachbereich 34 abgestimmt werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Neben dem Verlust von flächigen Gehölzbeständen wurde auch der bau- und anlagebedingte Verlust von Einzelbäumen (Konflikt KB2 „Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme“, Konflikt KB3 „Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen“) berücksichtigt. Dieser Verlust wird in Form der Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV in Wertpunkten betrachtet. Dabei wird für Einzelbäume alter Ausprägung pauschal eine Fläche von 400 m², für Einzelbäume mittlerer Ausprägung eine pauschale Größe von 200 m² und für Einzelbäume junger Ausprägung eine pauschale Flächengröße von 50 m² angenommen.

Werden durch das Vorhaben markante alte Einzelbäume als Teil der landschaftsprägenden

Vegetation erheblich beeinträchtigt (Konflikt KL2 „Verlust landschaftsprägender Gehölze“), werden diese durch entsprechende Ersatzpflanzungen eingriffsnah ausgeglichen.

Darüber hinaus können sich Gehölzeingriffe bzw. Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens der Neubauleitung nachteilig auf das angestrebte Entwicklungsziel von bestehenden AE-Flächen auswirken. In diesen Fällen kann es sein, dass Gehölze oder Einzelbäume nicht wiederhergestellt werden können bzw. können sich nur Gehölzbestände junger Ausprägung entwickeln. In diesen Fällen werden zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen berücksichtigt, die innerhalb des Konfliktes KB3 bisher noch nicht enthalten sind. Die Vorhabenträgerin sieht vor, das Kompensationsdefizit, welches durch die Nichterreichung des angestrebten Zielzustandes entsteht, zusätzlich auszugleichen. Das bedeutet, dass neben den Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Biotope auch die zusätzlichen Beeinträchtigungen der Ausgleichs-

⁵³⁶ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018 – 3 KM 787/18.

und Ersatzflächen berücksichtigt werden (vgl. Kap 7.3.1.7 der Umweltstudie, Unterlage 11.1).

Dementsprechend wurde z. B. für die erhebliche Beeinträchtigung der Einzelbäume auf der Ausgleichsfläche (Objekt-Nr. 54431) Fl.Nr. 1219 der Gemarkung Klobenreuth ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ermittelt.

Die konkrete Bepflanzung der Maßnahmenflächen sowie das Pflegekonzept für die Flächen innerhalb des Schutzstreifens erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Vorhabenträgerin wird Firmen beauftragen, die die Trassenpflege während des Betriebes der Leitung durchführen. Vor der Trassenpflege wird der Eigentümer durch das beauftragte Unternehmen informiert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

Siehe im Übrigen hierzu aber auch noch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018:⁵³⁷

Bei der Festlegung des Kompensationsbedarfs für das Entfallen von Ausgleichsflächen kommt es im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf den Wert der Ausgleichsflächen in der vorgesehenen „Endausbaustufe“ an, nicht auf deren aktuellen tatsächlichen Zustand. Dass die Ausgleichsflächen erst wenige Jahre zuvor angelegt wurden und noch nicht ihre volle ökologische Wirksamkeit entfaltet haben, vermindert den Kompensationsbedarf nicht.

28. Die Autobahndirektion Nordbayern behalte sich vor, weitere Auflagen im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erheben.

C.3.4.5.5.2 Stellungnahmen der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 24.10.2023 und 20.12.2023, BC3-4043/A93HO-84, 314-ST (Deckblattverfahren)

Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 24.10.2023

Mit der 1. Planänderung seien Maststandorte verschoben worden. Dies führe dazu, dass die Maststandorte 137, 138, 139, 140, 143, 146, 147 und 176 in die Bauverbotszone eingriffen.

Es sei überprüft worden, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG⁵³⁸ vorliegen. Maßgebend für diese Überprüfung sei, ob durch die Verschiebung der Maststandorte in die Bauverbotszone der Eingriff in anliegende Wälder verringert werden könne.

Das Festhalten an der Bauverbotszone würde im Bereich anliegender Wälder zu einer nicht beabsichtigten Härte führen. Ergebnis sei, dass der jetzt geplante Eingriff in die Bauverbotszone mit den Belangen der Die Autobahn GmbH des Bundes vereinbar sei. Aus Sicht des Straßenbaulastträgers könne eine Ausnahme vom Verbot für die genannten Maststandorte zugelassen werden.

⁵³⁷ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018 – 3 KM 787/18.

⁵³⁸ Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

C.3.4.5.5.2.1 Allgemein

Einwand 1: Ausgenommen davon ist der Maststandort 137. In diesem Bereich gibt es keine anliegenden Wälder. Einer Verschiebung dieses Standortes in die Bauverbotszone wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin (07.11.2023)

Gemäß Abstimmungsprotokoll mit Beteiligten [Angehörigen] der Autobahn GmbH vom 04.03.2020 wurde festgelegt, dass Masten grundsätzlich so geplant werden, dass der Schutzstreifen der Leitung außerhalb des Flurstücks der BAB liegt. Der Mast 137 ist in der 40m-Anbauverbotszone geplant, um den Abspannabschnitt von Mast 137 bis Mast 141 möglichst nahe an der BAB93 in gerader Linie planen zu können, sodass sich zwischen den beiden Winkelabspannmasten 137 und 141 möglichst nahe an der BAB93 in gerader Linie planen zu können, sodass sich zwischen den beiden Winkelabspannmasten 137 und 141 die drei Tragmaste 138, 139 und 140 befinden. In dem Bereich zwischen Mast 138 und Mast 141 ist ein Waldbereich vorhanden, für den die Eingriffe entsprechend den nebenstehenden Ausführungen verringert werden sollen.

Diese angepasste Planung inklusive der Maststandorte und des Schutzstreifens wurde in 2020 mit der Autobahndirektion Nordbayern abgestimmt. Die Autobahndirektion hat ihr Einverständnis mit der angepassten Planung schriftlich per E-Mail vom 26.05.2020 mitgeteilt.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin liegen somit auch für den Maststandort 137 die die [sic!] Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG vor. Einerseits im Hinblick auf Minimierung des Waldeingriffs, da nicht nur individuell jeder Maststandort für sich genommen zu betrachten ist, sondern auch die vorliegenden bzw. nachfolgenden Maststandorte davon abhängen („Perlenkette“).

Andererseits liegt die Voraussetzung auch im Hinblick darauf vor, dass eine erneute Umpfanung – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Autobahndirektion – zu unzumutbaren Mehrkosten und Zeitverzügen bei dem gegenständlichen Vorhaben führen würde.

Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 20.12.2023

„[...] wir haben die Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 07.11.2023 zur Stellungnahme der Autobahn GmbH (AZ. BC 3-4043/A93HO-84,314-ST) geprüft und nehmen dazu Stellung [...] Mit den übrigen Ausführungen der Vorhabenträgerin besteht seitens der Autobahn GmbH Einverständnis.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Mast 137 liegt in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Seine Errichtung würde damit gegen diese Vorschrift verstoßen. Nach § 9 Abs. 8 FStrG kann aber im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Die Anlage als solche dient öffentlichen Interessen. Darum geht es im Rahmen des § 9 Abs. 8 FStrG aber nicht. Hier ist vielmehr festzustellen, ob gerade die Abweichung vom Anbauverbot durch öffentliche Interessen gerechtfertigt wird. Die Atypik ist Voraussetzung nicht nur für die Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte, sondern auch für die Befreiung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit.⁵³⁹ Im vorliegenden Fall ermöglicht die Erteilung einer Ausnahme insgesamt eine Bündelung von Infrastrukturen. Auch wenn eine Bündelung mit ei-

⁵³⁹ VG Düsseldorf, Urt. v. 10.11.2009 – 16 K 3029/09.

ner Autobahn in Einzelfällen die Möglichkeit eröffnet, eine Raumbeanspruchung zu vermindern, sind aber auch gleichzeitig die technischen, räumlichen sowie rechtlichen Grenzen einer Bündelungsoption zu wahren.⁵⁴⁰

Allerdings muss die Zulassung einer Ausnahme nicht schlechterdings das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein; dessen Erfüllung muss also nicht – anders ausgedrückt – mit der Zulassung der Ausnahme „stehen und fallen“.⁵⁴¹

Des Weiteren kann hier nicht ein einzelner Mast „isoliert“ in den Blick genommen werden. Bei einer linienförmigen Infrastruktur ist vielmehr der Teil der Anlage in den Blick zu nehmen, der unmittelbar miteinander verknüpft ist. Ist die Ausgestaltung dieses Teils als optimale Lösung anzusehen, rechtfertigt dies auch die Ausnahme für einen einzelnen Mast.

Hier ist insbesondere der Leitgedanke der Bündelung linienförmiger Infrastrukturen zu beachten.

Dabei handelt es sich um ein planerisches Instrument für einen möglichst konfliktarmen Ansatz zur Bewältigung des Aus- und Umbaubedarfs linienförmiger Infrastrukturen wie Stromleitungen. Rechtlich gesehen kommt das Bündelungsgebot in einer Vielzahl fachrechtlicher Zielsetzungen zum Ausdruck. Materiell-rechtlich ist das Bündelungsgebot insbesondere im Bereich der Raumordnung verankert (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Gerade die unbedingte Einhaltung von Sicherheitsabständen können bei einer Parallelführung mit Straßen hohe Gesamt-Infrastrukturtrassenbreiten entstehen, die aufgrund ihrer Ausdehnung die sog. Schneisenwirkung bzw. die optische Trennungswirkung verstärken. Insofern überwiegt das Bündelungsprinzip auch hier in der Abwägung nicht kategorisch andere Belange, sondern die Vorteilhaftigkeit der Bündelung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.⁵⁴²

Entsprechend den von der Vorhabenträgerin vorgetragenen Gründen liegen hier die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vor. In ihrer Stellungnahme vom 20.12.2023 erklärt die Die Autobahn GmbH des Bundes auch ihr Einverständnis.

C.3.4.5.5.2.2 Einwände im Hinblick auf landschaftspflegerische Belange

Einwand 1: Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung im Bereich der Gmkg. Schönheid, Fl.Nrn. 475, 480 und 1445, sei der Abteilung Landschaftsplanung (Außenstelle Bayreuth) zwei Wochen vor Baubeginn per E-Mail (landschaftsplanung.bayreuth@autobahn.de) oder telefonisch (0921/7569-355) anzuzeigen.

Einwand 2: Kompensationsflächen der Autobahn GmbH stünden nicht zur vorübergehenden Inanspruchnahme zur Verfügung.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin (07.11.2023)

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise Nummer 1 und 2 zur Kenntnis und wird diese im Zuge der Bauausführung berücksichtigen.

Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 20.12.2023

„[...] wir haben die Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 07.11.2023 zur Stellungnahme der Autobahn GmbH (AZ. BC 3-4043/A93HO-84,314-ST) geprüft und nehmen dazu Stellung [...] Mit den übrigen Ausführungen der Vorhabenträgerin besteht seitens der Autobahn GmbH Einverständnis.“

⁵⁴⁰ Bundesnetzagentur, Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen, 2019, Nr. 2.3.2.

⁵⁴¹ BVerwG, Urt. v. 09.07.1978 - 4 C 54/75, NJW 1979, 939.

⁵⁴² Bundesnetzagentur, Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen, 2019, Nr. 2.3.2.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwänden wurde Rechnung getragen.

Einwand 3: Die Beeinträchtigung einer bestehenden Kompensationsmaßnahme (FINr. 327/2, Gmkg. Klobenreuth) vergrößere sich mit der vorgelegten Planänderung. Mit dem neuen Maststandort 178 bestehe daher kein Einverständnis, da dieser nun unmittelbar an eine Kompensationsmaßnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes heranrücke. Aus Sicht der Die Autobahn GmbH des Bundes sei ein Abrücken des Maststandorts von der Kompensationsmaßnahme innerhalb des verfügbaren Korridors erforderlich. Eine vorübergehende Inanspruchnahme der Kompensationsfläche für Baustraßen werde auch randlich nicht gestattet.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin (07.11.2023)

Durch die Aufwuchsbeschränkung im zukünftigen Schutzstreifen kann sich aus dem vorhandenen jungen Laubmischwald (L61) auf einer Fläche von 868 m² kein älterer Wald entwickeln. Somit handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldbiotops auf der Ausgleichsfläche der Autobahn. Für die beeinträchtigten Anteile der Ausgleichsfläche wird eine Ersatzfläche zugeordnet und gesichert, sodass der mit dem Vorhaben verloren gehende Kompensationsumfang zukünftig auf der Ersatzfläche erreicht werden kann. Dieses Vorgehen ist mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Frau Kupper und Herr Hartert aus Ihrem Hause sind über das Vorgehen informiert.

Die vorübergehende Inanspruchnahme der Kompensationsflächen führt nicht zu erheblichen (dauerhaften) Beeinträchtigungen. Werden temporäre Zuwegungen am Rand einer Ausgleichsfläche der Autobahn eingerichtet, werden nach Möglichkeit Schutzzäune (V₁) aufgestellt, sodass eine Inanspruchnahme der Flächen vermieden wird. Sollten die Ausgleichsflächen dennoch bauzeitlich in Anspruch genommen werden, so wird der ursprüngliche Zustand der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Der ursprüngliche Kompensationsumfang der Ausgleichsflächen bleibt somit gewährleistet. Das Vorgehen ist mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt

Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 20.12.2023

„[...] wir haben die Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 07.11.2023 zur Stellungnahme der Autobahn GmbH (AZ. BC 3-4043/A93HO-84,314-ST) geprüft und nehmen dazu Stellung [...] Mit den übrigen Ausführungen der Vorhabenträgerin besteht seitens der Autobahn GmbH Einvernehmen.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwänden wurde Rechnung getragen.

Siehe im Übrigen hierzu aber auch noch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018:⁵⁴³

Bei der Festlegung des Kompensationsbedarfs für das Entfallen von Ausgleichsflächen kommt es im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf den Wert der Ausgleichsflächen in der vorgesehenen „Endausbaustufe“ an, nicht auf deren aktuellen tatsächlichen Zustand. Dass die Ausgleichsflächen erst wenige Jahre zuvor angelegt wurden und noch nicht ihre volle ökologische Wirksamkeit entfaltet haben, vermindert den Kompensationsbedarf nicht.

Einwand 4: Der neue Maststandort 171 sei aus Sicht der Die Autobahn GmbH des Bundes nicht hinnehmbar, da auch hier bis an die Kompensationsfläche herangerückt werde und die Zuwegung zur Pflege der Fl.Nrn. 1217 und 1219, Gmkg. Kloben-

⁵⁴³ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12.2018 – 3 KM 787/18.

reuth, eingeschränkt werde. Mit dem neuen Maststandort bestehe daher ebenfalls kein Einverständnis. Die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Flurstücke der Die Autobahn GmbH des Bundes während der Bauzeit sei sicherzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin (07.11.2023)

Durch den neuen Maststandort 171 entstehen keine dauerhaften Eingriffe in die genannten Ausgleichsflächen der Autobahn. Auch die temporären Flächeninanspruchnahmen wurden so platziert, dass das Flurstück 1217 nach Möglichkeit ausgespart wird. Sollte das Grünland der Ausgleichsfläche dennoch bauzeitlich in Anspruch genommen werden, wird die Vorhabenträgerin dafür Sorge tragen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Baubeginn mit der Autobahn GmbH in Kontakt treten, um die Nutzungseinschränkung so gering wie möglich zu halten und die Erreichbarkeit der Flurstücke möglichst zu gewährleisten

Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 20.12.2023

Die Vorhabenträgerin geht nicht auf die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Flurstücke der Autobahn GmbH während der Bauphase ein. Die Zugänglichkeit der Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH während der Bauphase ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Eine erneute Stellungnahme der Vorhabenträgerin erfolgt nicht.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Es handelt sich um eine zivilrechtliche Problematik, die ggf. im Rahmen des § 906 Abs. 2 BGB zu lösen ist.⁵⁴⁴

Einwand 5: Die Umsetzung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sei durch die Vorhabenträgerin durchzuführen. Das beinhalte die Herstellung, die Entwicklungspflege und auch die Abnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Für die Ersatzfläche sei eine grundbuchrechtliche Sicherung zu Gunsten der Die Autobahn GmbH des Bundes für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Vorhabenträgerin auf Kosten der Vorhabenträgerin zu veranlassen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin oder ein von der Vorhabenträgerin beauftragter Dienstleister übernehmen die vollständige Planung, Herstellung und Entwicklungspflege der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diesem Zuge erfolgt auch die dingliche Sicherung.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwänden wurde Rechnung getragen.

C.3.4.5.5.3 Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA⁵⁴⁵) vom 04.10.2023, und 27.10.2023, jeweils S1/03-05-02-03#00013#0162 (Deckblattverfahren)

C.3.4.5.5.3.1 Vorbemerkung⁵⁴⁶

Das Fernstraßen-Bundesamt sei seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für

⁵⁴⁴ Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 31.05.1974 – V ZR 114/72: dort allerdings Sondernutzung des Gehsteigs vor einem Ladengeschäft durch den Bauherrn; auch BGH, Urt. v. 10.11.1977 – III ZR 157/75.

⁵⁴⁵ Die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes (anstelle der Autobahn-Direktionen) ergibt sich (nun) aus § 44a StVO.

⁵⁴⁶ E-Mail vom 04.10.2023, S1/03-05-02-03#00013#0162.

anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Diese beiden Zonen gälten auch an den Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürften Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (Anbaubeschränkungszone) und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG trete bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

C.3.4.5.5.3.2 Einwendungen

Gegenstand der 1. Planänderung seien im Wesentlichen:

- geänderte Trassenverläufe entlang der BAB 93 (Mastbereich 124 bis 177); Umsetzung einer räumlich engeren Bündelung,
- kleinräumige Mastverschiebungen,
- Anpassung von Austrittsmaßen an Maststandorten,
- Änderung von Masthöhen,
- geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen,
- Antrag auf temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen,
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen,
- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOstLink.

Der geänderte Trassenverlauf betreffe insbesondere den Bereich der Masten M124 bis M177. In diesem Bereich verlaufe die Freileitung entlang der BAB 93. Mit der angepassten Planung sei ein Großteil der Masten kleinräumig verschoben worden. Konkret rücke die Freileitung im Mittel ca. 10 bis 20 m weiter nach Osten näher an die Bundesautobahn als die Ursprungsplanung heran.

Von dem Vorhaben sei auf Grundlage der vorgelegten geänderten Planung und nachgereicherter Abstandsangaben zur BAB vom 18.09.2023 die Anbaubeschränkungszone (0-100 m) gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der BAB 93 mit insgesamt 46 Masten betroffen. Zudem befänden sich davon 10 Masten in der Anbauverbotszone (0-40 m) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (hier Maststandorte M137, M138, M139, M140, M143, M146, M147, M150, M163 und M176).

Der Netzausbau diene dem Wohl der Allgemeinheit, sodass eine Ausnahme vom Verbot für die genannten Maststandorte in der Anbauverbotszone zugelassen und dem Vorhaben zugestimmt werden könne.

Hinsichtlich kreuzender und parallel verlaufender Leitungen/Masten zur Bundesautobahn würden zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs dennoch folgende Einwendungen erhoben:

Einwand 1: Der Abstand der Masten zur Autobahn sollte im Hinblick auf Kipplängen soweit möglich, möglichst groß gewählt werden und sollte neben der Beachtung der Anbauverbotszone mindestens die einfache Kipphöhe einhalten.

Einwand 2: Leitungsquerungen hätten rechtwinklig zur BAB zu erfolgen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Masten parallel zur BAB93 befinden sich nach Abstimmung mit der Autobahn GmbH in den Anbauverbotszonen von sowohl 40m als auch 100m. Die gewählte Trasse ist zum einen das Ergebnis des Bündelungsgebots aber auch von umweltfachlichen Forderungen zur Minimierung der Restwaldflächen zwischen BAB93 und Freileitung. Die vorgelegte Planung stellt einen Kompromiss aus verschiedenen Belangen dar, so dass die einfache Kipphöhe als Abstand zur BAB93 nicht an jeder Stelle eingehalten werden kann.

Die Bestandsleitung als auch die Neubauleitung kreuzen die BAB93 an mehreren Stellen. Es ist auch im Interesse der Vorhabenträgerin für einen späteren reibungslosen Leitungsbetrieb die BAB93 möglichst rechtwinklig zu kreuzen, jedoch kann dies nicht in allen kreuzenden Spannungsfeldern ideal rechtwinklig erfolgen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die vorgelegte Planung beruht auf einer umfassenden Berücksichtigung aller Belange.

Siehe hierzu auch den Bericht der Bundesnetzagentur vom August 2019 „Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen“:⁵⁴⁷

Soll mit linienhaften Infrastrukturen gebündelt werden, sind alle Entscheidungen und Wertungen in den jeweiligen Planungsstufen anhand des Einzelfalls substantiiert zu begründen. **Die Einzelfallbetrachtung ist erforderlich**, weil die Vor- und Nachteile von Bündelungen von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls abhängig sind [...]

Der Bündelungsgrundsatz ist Teil der abzuwägenden Erfordernisse der Raumordnung und in vielen Raumordnungsplänen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Durch eine Bündelung von Infrastrukturen können nachteilige Auswirkungen räumlich konzentriert und aus unbelasteten Räumen ferngehalten werden. Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zusammenhängender Bereiche, denen durch die Festlegung von Erfordernissen der Raumordnung bestimmte Funktionen oder ein bestimmter Schutz zugeteilt wurde, können durch die Bündelung vermieden werden. Dabei erhält ein Neubau in Bündelung jedoch keine pauschale Besserstellung gegenüber einem ungebündelten Neubau, da es sich in beiden Fällen um eine hinzukommende Belastung des Raums handelt.

So ist auch nach dem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung „Verstärkte Nutzung regenerativer Energien und Ausbau der Netze“ vom 06.02.2013 in jedem Fall zu prüfen, ob die geplante neue Leitungstrasse raumverträglich ist und sich die vorhandene Infrastruktur tatsächlich zur Bündelung eignet:

“Für lineare Infrastruktur, so auch für Höchstspannungsleitungen, ist in den Ländern in der Regel durch Erfordernisse der Raumordnung das sog. Bündelungsgebot festgeschrieben. Danach sollen Leitungen auf gemeinsamer Trasse geführt werden, d.h. die für den Ausbau und die Ergänzung des Netzes erforderlichen Leitungen sollen sich räumlich an den vorhandenen Leitungen orientieren. Durch die Anwendung des Bündelungsgebots wird gewährleistet, dass bisher noch unbeeinträchtigte Räume ungestört erhalten bleiben. Da bei der Entstehung des Netzes vorrangig netztechnische Gesichtspunkte maßgeblich waren, kann nicht generell von der Raumverträglichkeit und Eignung der vorhandenen Leitungstrassen für den weiteren Aus- und Zubau von Leitungen ausgegangen werden.“

Die Einzelfallbetrachtung ist noch aus einem zweiten Grund notwendig. Der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bestimmte Grundsatz der Bündelung („Bündelungsgebot“) ist eine gesamträumliche Ordnungsmaßgabe des Gesetzgebers und zielt damit insbesondere auf eine abwägende Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung bereits zur Entwicklung eines potenziellen Vorhabenverlaufs ab. Das Bündelungsgebot kann aber nicht für jede (Unter-) Kategorie der Raumordnung als konfliktmindernde Vorgabe angenommen werden.

⁵⁴⁷ Bundesnetzagentur, Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Strukturen, August 2019, S. 8 f. und 12.

Während ein positiver Einfluss einer bestehenden Bandinfrastruktur beispielsweise bei Festlegungen zu Natur und Landschaft im Einzelfall denkbar wäre, wird sich eine solch positive Wirkung bei Festlegungen zur Rohstoffsicherung oder Siedlungsentwicklung regelmäßig verneinen lassen [...]

Eine Bündelung neu zu errichtender Stromtrassen (Erdkabel oder Freileitung) mit Autobahnen in Teilabschnitten ist ebenfalls grundsätzlich denkbar; der planerische Mehrwert sowie die rechtliche Zulässigkeit hängen allerdings von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Insbesondere die Parallelführung von Freileitungen und Straßen wird bereits vielfach diskutiert und umgesetzt. Für die Bündelung mit Fernstraßen spricht dabei, dass weniger Ortschaften als bei der Bündelung mit anderen Straßen direkt betroffen sein können, denn Fernstraßen liegen jedenfalls auf Teilabschnitten oftmals abseits von Ortschaften. Das kann zu einem geringeren Konfliktpotential führen. Andererseits rückt in dichter besiedelten Räumen die Wohnbebauung regelmäßig an Autobahnen heran. Auch Gewerbegebiete entstehen aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung häufig direkt an Autobahnen.

Gleichzeitig können jedoch auch Hindernisse auftreten, die einen zusätzlichen Querungsaufwand oder Kreuzungsbauwerke erforderlich machen. Auch wenn eine Bündelung mit einer Autobahn in Einzelfällen die Möglichkeit eröffnet, eine Raumbeanspruchung zu vermindern, sind gleichzeitig die technischen, räumlichen sowie rechtlichen Grenzen einer Bündelungsoption zu wahren. Beispielsweise müssen Freileitungsmasten als sog. Hochbauten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG einen seitlichen Mindestabstand (40 Meter zu Autobahnen, 20 Meter zu Bundesstraßen) einhalten (sog. Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Durch diese Sicherheitsabstände können hohe Gesamt-Infrastrukturtrassenbreiten entstehen, die aufgrund ihrer Ausdehnung die sog. Schneisenwirkung bzw. die optische Trennungswirkung verstärken. Insofern überwiegt das Bündelungsprinzip auch hier in der Abwägung nicht kategorisch andere Belange, sondern die Vorteilhaftigkeit der Bündelung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

C.3.4.5.5.3.3 Nebenbestimmung (Rückbauverpflichtung Mastfundamente)

In den Planfeststellungsbeschluss sollte – so das FBA weiter – u.a. folgende Nebenbestimmung aufgenommen werden:

1. Die Mastfundamente von rückzubauenden Masten, die sich innerhalb der 40 Meter-Anbauverbotszone einer BAB befinden, sind vollständig zurückzubauen.

Das FBA begründet dies wie folgt:

Die Anbauverbotszone solle die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn, aber auch die ungehinderte Verwirklichung von Ausbauabsichten der Autobahn zum Wohl der Allgemeinheit sicherstellen. Ein innerhalb der Anbauverbotszone verbliebenes Mastfundament könnte einen Ausbau der Autobahn oder notwendige Erweiterungen (z.B. Lärmschutzeinrichtungen, Regenrückhaltebecken) wesentlich erschweren und die Kosten erhöhen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Masten 98 der Bestandsleitung B111 und der Mast E1 der O28C befinden sich in unmittelbarer Nähe der BAB93. Dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente kann nicht zugestimmt werden. Die Vorhabenträgerin folgt der üblichen Vorgehensweise, d.h. Rückbau der Fundamente bis 1,20m unter GOK.

Mit E-Mail vom 06.02.2024 hat die Vorhabenträgerin folgende Erklärung nachgereicht:

„[...] der einzig betroffene Mast sollte der M98 der Bestandsleitung B111 sein. Hier können wir den vollständigen Rückbau des Fundaments zusagen.“

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Pflicht zur Entfernung der Mastfundamente hat ihre Grundlage im Zivilrecht. Nach OLG Celle⁵⁴⁸ hat die

„für ein Stromversorgungsunternehmen bestellte Grunddienstbarkeit für eine Überlandfernleitung [...] ihren Zweck endgültig verloren, wenn entsprechend der Anordnung im öffentlich-rechtlichen Raumordnungsverfahren die Leitung in andere Flächen verlegt und die Leitung nebst Masten im bisherigen Verlauf beseitigt sind. Der Grundeigentümer hat dann Anspruch auf Bewilligung der Löschung der Grunddienstbarkeit.

Der Grundeigentümer kann grundsätzlich die Entfernung der funktionslos gewordenen Leitung nebst allen Bestandteilen, also auch der Fundamente der Leitungsmasten, von demjenigen verlangen, der die Anlage hält und durch dessen maßgebenden Willen der sein Eigentum beeinträchtigende Zustand aufrecht erhalten wird. Der Beseitigungsanspruch besteht aber nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung voraus. Daran fehlt es, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,50 m entfernt sind, für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste von 3 Masten Kosten von mindestens 25.000 EUR entstehen, andererseits von dem Verbleiben der Fundamentreste im Boden nur auf 0,0083 % der Ackerfläche Beeinträchtigungen der Vegetation zu befürchten wären und sich das Stromversorgungsunternehmen verpflichtet hat, für solche Beeinträchtigungen ggf. Ersatz zu leisten.“

Die Anbauverbotszone soll aber die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn, aber auch die ungehinderte Verwirklichung von Ausbauabsichten der Autobahn zum Wohl der Allgemeinheit sicherstellen. Ein innerhalb der Anbauverbotszone verbliebenes Mastfundament könnte einen Ausbau der Autobahn oder notwendige Erweiterungen (z.B. Lärmschutzeinrichtungen, Regenrückhaltebecken) wesentlich erschweren und die Kosten erhöhen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde daher unter A.1.5.8.1.1.1.4 aufgenommen.

C.3.4.5.5.3.4 Weitere Nebenbestimmungen

Darüber hinaus hielt die FBA die Aufnahme folgender weiterer Nebenbestimmungen für geboten:⁵⁴⁹

2. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB nicht beeinträchtigt werden.
3. Beleuchtungen (z.B. auch während der Bauausführung) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf den BAB nicht geblendet wird.
4. Die Entwässerungsanlagen der BAB dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
5. Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen (wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Autobahnen beeinträchtigen können. Bei der Bauausführung, insbesondere auch bei den Bohrarbeiten, ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht.
6. Während des Baus der Höchstspannungsleitung und der Demontage der Bestandsleitung sind bei Kreuzung der Autobahn ggf. Schutzgerüste erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Für die Herstellung von Schutzgerüsten, oder anderer Baumaßnahmen, benötigte Verkehrsführungen/Vollsperrungen der

⁵⁴⁸ OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

⁵⁴⁹ Ziff. 1 wurde behandelt oben unter C.3.4.5.5.3.3.

BAB sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und mit der Verkehrsbehörde der NL Nordbayern abzustimmen.

7. Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB A 93 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der BAB ist unzulässig. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand zur BAB verbleibt.
8. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist.

Zur Begründung der geforderten Nebenbestimmungen führte die FBA aus:

Diese würden neben der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere auch dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen dienen.

Im Rahmen des Verfahrens sei auch die Einbeziehung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, und des Referats S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) des Fernstraßen-Bundesamtes erfolgt. Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, als intern zu beteiligender Behörde, insbesondere für etwaige Belange bestehender Ausbauabsichten, lägen dem FBA vor. Ausbauabsichten seien nicht angezeigt worden. Die Autobahn GmbH des Bundes sei zudem auch separat beteiligt worden, so dass darauf hingewiesen werde, dass die Inhalte der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 24.10.2023 zu beachten und zu bewerten seien.

Aus der Prüfung der Unterlagen, gemäß Stellungnahme des Referats S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) des Fernstraßen-Bundesamtes, ergäben sich keine Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.

Die Zustimmung gelte nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt. Würden sich im Weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von vorliegender Zustimmung abweichen sollten, sei eine erneute Beteiligung erforderlich.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die weiteren Hinweise und Nebenbestimmungen zur Kenntnis.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die geforderten Nebenbestimmungen werden in den Beschluss aufgenommen (vgl. A.1.5.8.1.1.1.5 bis A.1.5.8.1.1.1.11). Sie dienen neben der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere auch dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

C.3.4.5.5.3.5 Hinweise

Schließlich gab das FBA noch folgende Hinweise:

1. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
2. Für betroffene Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sind mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Straßenverwaltung, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.
3. Jegliche weiteren Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.
4. Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig.
5. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.
6. Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung / Zustimmung.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die weiteren Hinweise und Nebenbestimmungen zur Kenntnis und hat diese in den Beschluss aufgenommen.⁵⁵⁰

C.3.4.5.6 Stellungnahme des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.07.2019, AL2

Bei der Errichtung der Maste seien mindestens die nach BayStrWG erforderlichen Abstände zum äußersten Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraßen einzuhalten. Für erforderliche Zufahrten seien rechtzeitig die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen vom Landkreis Tirschenreuth einzuholen. Falls Schäden an den Kreisstraßen entstehen sollten, seien diese im Einvernehmen mit der Tiefbauverwaltung zu beheben.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Hinweis bzgl. der einzuhaltenden Bauverbotszonen an Bundesstraßen, Staatstraßen und Kreisstraßen nach BayStrWG wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände wurden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Für die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen während der Bauphase bzw. ggf. eine dauerhafte Herstellung von Zufahrten erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere zur Sondernutzung, werden im Zuge der nachgesuchten Planfeststellung eingeholt (§ 43 c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

⁵⁵⁰ Vgl. A.1.5.8.1.1.2.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwendungen wurde Rechnung getragen.

C.3.4.5.7 Stellungnahme der Stadt Mitterteich vom 03.07.2019 (S023)

Bei Errichtung der Masten seien mindestens die nach BayStrWG erforderlichen Abstände zum äußersten Fahrbahnrand der jeweiligen Straßen einzuhalten. Für erforderliche Zufahrten seien rechtzeitig die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen der Stadt Mitterteich einzuholen. Falls Schäden an den Straßen und Wegen der Stadt Mitterteich entstehen sollten, seien diese im Einvernehmen mit der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich zu beheben.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Hinweis bzgl. der einzuhaltenden Bauverbotszonen an Bundesstraßen, Staatstraßen und Kreisstraßen nach BayStrWG wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände wurden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Für die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen während der Bauphase bzw. ggf. eine dauerhafte Herstellung von Zufahrten erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere zur Sondernutzung, werden im Zuge der nachgesuchten Planfeststellung eingeholt (§ 43 c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Einwendungen wurde Rechnung getragen.

C.3.4.5.8 Nutzung öffentlicher Feld- oder Waldwege

Soweit für die Regelung einer Baustellenzufahrt Anlage und oder Ausbau öffentlicher Feld- oder Waldwege notwendig ist, handelt es sich um Straßen, die nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG als „sonstige öffentliche Straßen“ qualifiziert sind. Nach der gesetzlichen Regelung des Art. 56 BayStrWG richtet sich im Hinblick auf ihr grundsätzlich geringes straßenrechtliches Gewicht das Sondernutzungsrecht für „sonstige öffentliche Straßen“ insgesamt, d.h. auch hinsichtlich der Erteilung einer notwendigen Sondernutzungserlaubnis, nach bürgerlichem Recht, wobei es bei dieser Straßenklasse unerheblich ist, ob es sich um eine den Gemeingebrauch beeinträchtigende oder eine gemeingebrauchsverträgliche Sondernutzung handelt. Die Einräumung der Sondernutzung an „sonstigen öffentlichen Straßen“ erfolgt somit nach Art. 56 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich mit zivilrechtlichem Gestattungs- oder Sondernutzungsvertrag, zu dessen Abschluss der Straßenbaulastträger unter Beachtung der Bindung an Grundrechte und rechtlich geschützter Positionen des Betroffenen gegebenenfalls verpflichtet ist. Soweit eine Gemeinde Straßenbaulastträger ist, hat sie allerdings gemäß Art. 56 Abs. 2 2. Halbsatz BayStrWG im Rahmen des Art. 22a BayStrWG die Möglichkeit, diese Sondernutzungen durch Satzung öffentlich-rechtlich zu regeln.⁵⁵¹

Eine abschließende Behandlung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des dem Planungsverfahren zugrundeliegenden Grundsatzes der Konflikt-

⁵⁵¹ VG Augsburg, Urt. v. 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, BeckRS 2014, 45659.

bewältigung gefordert. Diesem Grundsatz ist mit der Feststellung genüge getan, dass der zuständige Träger der Straßenbaulast nach Art. 56 BayStrWG zur Regelung der Sondernutzung verpflichtet ist. Es ist für die umfassende planerische Bewältigung aber nicht erforderlich, dass die Erschließung im Zeitpunkt der Genehmigung bereits hergestellt ist. Vielmehr ist es für die Zulässigkeit eines Vorhabens ausreichend, wenn die Erschließung gesichert, d.h. spätestens bis zur Ingebrauchnahme funktionsfähig angelegt ist und damit zu rechnen ist, dass sie dauerhaft zur Verfügung stehen wird.⁵⁵²

C.3.4.6 Gewässer⁵⁵³ und Grundwasserschutz

C.3.4.6.1 Durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzte Gestattungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt folgende Gestattungen:

- Gewässerrandstreifen:
Befreiung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 WHG.
- Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern :
Genehmigung nach Art. 20 BayWG, § 36 WHG.
- Freihaltung von Gewässern und Uferzonen:
Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG.
- Ausnahmen von Schutzverordnungen (Wasserschutzgebiete):
Ausnahme von den Festsetzungen der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kirchendemenreuth (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Windischehenbach, Brunnen 3, 5, 6 und 7 (Trinkwasserschutzgebiet, festgesetzt, 3 Fassungsbe-
reiche, 1 engere SZ, 1 weitere SZ).
- Überschwemmungsgebiete:
 - Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG,
 - Zulassung nach § 78a Abs. 2, Abs. 1 Nr. 8 WHG.

C.3.4.6.2 Rechtlicher Rahmen

Für die Beurteilung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens betrachtet:

- Grundwasser,
- Grundwassereinzugsgebiete,
- Wasserschutzgebiete,

⁵⁵² VG Augsburg, Urt. v. 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, BeckRS 2014, 45659.

⁵⁵³ Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. § 1 Abs. 3 Nr. 3 dient dem Gewässerschutz, der durch das WHG näher ausgestaltet ist. Intention der Regelung ist, die Gewässer als Lebensstätte für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Im Hinblick auf diese Funktion von Gewässern und Gewässerrandstreifen als Lebensraum für verschiedene Organismen ist der Gewässerschutz gerade auch für das Naturschutzrecht von Bedeutung. Das BNatSchG enthält sich jedoch weitgehend konkreter Detailregelungen zum Gewässerschutz und beschränkt sich hinsichtlich der Gewässer auf eine allgemeine Schutzklausel (Brinktrine in: Gieberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.10.2020, § 1 BNatSchG, Rn. 78).

- Still- und Fließgewässer sowie
- Überschwemmungsgebiete

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und gewässerbegleitender Vegetation in ihrer Lebensraumfunktion nach § 5 Abs. 3 BayKompV und im Konflikt mit „Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen“ nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind im Zusammenhang mit den Punkten Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt.

Wasserrechtliche Tatbestände können in folgender Hinsicht durch den Bau der Leitung (Neubau und Rückbau) betroffen werden (schutzgutrelevante Wirkungen):⁵⁵⁴

Tabelle 29: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mögliche Beeinträchtigung durch	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Bauarbeiten	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> – Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit); – Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung; – Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung); – Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> – Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) – Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer – Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge
die Anlage selbst	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten – Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten

Die folgende Tabelle bietet eine detaillierte Darstellung der vorhabenbedingten Maßnahmen und deren Auswirkungen:⁵⁵⁵

⁵⁵⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Nr. 6.4.1, Tabelle 70 = S. 314.

⁵⁵⁵ Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), Tabelle 1 = S. 5 ff.

Tabelle 30: Vorhabenbedingte Maßnahmen (Neu- und Rückbau), potenzielle Auswirkungen

ID	Vorgang	Betroffene Leitung	Pot. Auswirkung	pot. betroffenes Qualitätskriterium	
				OWK*)	GWK**)
01	Baugrunduntersuchung	Neubau Rückbau	– Eingriff in Bodenschichtung/Geologie – Befahrung des Bodens		– mengenmäßiger Zustand
02	Anlegen von Flächen für Baustelleneinrichtung/ Baustraßen – aus Lastverteilungsplatten (Stahl, Baggermatratzen aus Holz) – schwerer Wegebau aus Geotextil und Naturschotter/ Recyclingbaustoffen	Neubau Rückbau	– Flächeninanspruchnahme – Aufwirbelung von Sedimenten/Staubbildung – Eintrag gewässergefährdender Stoffe	– Struktur Uferzone – Gewässerflora – Stoffeinträge	– chemischer Zustand
03	Befahren des Bodens/ der Baustraße mit Maschinen/Fahrzeugen	Neubau Rückbau	– Aufwirbelung von Sedimenten/Staubbildung – Befahrung des Gewässerrandstreifens – Gefahr des Eintrags bzw. der Versickerung von Diesel, Ölen, sonstigen Betriebsstoffen	– Struktur Uferzone – Gewässerflora – Stoffeinträge	– chemischer Zustand
04	Baustellenverkehr, Errichtung techn. Anlagen, Ramm- und Bohrarbeiten	Neubau Rückbau	– Lärm – Erschütterungen	– Gewässerfauna	
05	Mastgründung	Neubau	– Eingriff in Bodenschichtung/Geologie – Eintrag gewässergefährdender Stoffe	– Stoffeinträge	– mengenmäßiger Zustand – chemischer Zustand
06	Bauwasserhaltung	Neubau Rückbau	– Eingriff in Bodenschichtung/Geologie – Lokale Grundwasserabsenkung – Umverteilung von Wasser vom GWK in OWK – Eintrag von Schadstoffen durch Einleitung in OWK – Eintrag gewässergefährdender Stoffe bei Betrieb (z.B. Diesel)	– Abfluss und Abflussdynamik – Gewässerflora und -fauna – Stoffeinträge – Allgemeine physikalisch-chemische Komponenten	– mengenmäßiger Zustand – chemischer Zustand
07	Montage und Nutzung von Schutzgerüsten	Neubau Rückbau	– Flächenbeanspruchung – Eintrag gewässergefährdender Stoffe	– Struktur Uferzone – Gewässerflora (Ufer) – Stoffeinträge	– chemischer Zustand
08	Gründung und Abspannung von Provisorien	Neubau	– Flächenbeanspruchung – Eintrag gewässergefährdender Stoffe	– Struktur Uferzone – Gewässerflora – Stoffeinträge	– chemischer Zustand
09	Mastbeschichtung	Neubau	– Korrosionsschutz und Beschichtungsarbeiten	– Stoffeinträge	– chemischer Zustand
10	Mastfundament	Neubau	– Flächeninanspruchnahme – Eingriff in Bodenschichtung – Eintrag gewässergefährdender Stoffe	– Struktur Uferzone – Gewässerflora – Stoffeinträge	– mengenmäßiger Zustand – chemischer Zustand

11	Leitenseile und Isolatoren	Neubau	– Eintrag grundwassergefährdender Stoffe	– Stoffeinträge	– chemischer Zustand
12	Schutzstreifen	Neubau	– Flächeninanspruchnahme – Eingriff in die Vegetation (Kahlschlag)	– Struktur Uferzone	– chemischer Zustand
13	Entstehende elektrische und magnetische Felder	Neubau	– Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere	– Gewässerflora und -fauna	
14	Korona-Effekt durch Entladung	Neubau	– Schallemissionen – Freisetzung von Ozon und Stickoxiden – negative und positive Aufladung von Aerosolen	– Gewässerflora und -fauna – Stoffeinträge	
15	Demontage Mastgerüst	Rückbau	– Flächeninanspruchnahme – Eintrag von Altbeschichtungsresten (Korrosionsanstrich) in den Boden	– Struktur Uferzone – Gewässerflora – Stoffeinträge	– chemischer Zustand
16	Fundamentrückbau	Rückbau	– Eintrag von Altbeschichtungsresten (Korrosionsanstrich) in den Boden – Lokale Grundwasserabsenkung		– mengenmäßiger Zustand – chemischer Zustand

*) Oberflächenwasserkörper

**) Grundwasserkörper

C.3.4.6.3 Gewässerbewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

§ 47 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 WRRL⁵⁵⁶ zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern jene Anforderungen entfalten grundsätzlich verbindliche Wirkung.⁵⁵⁷

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper.⁵⁵⁸ Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf solche Gewässer, die

⁵⁵⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

⁵⁵⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044.

⁵⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris.

nicht selbst als Wasserkörper⁵⁵⁹ eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie diese Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann.⁵⁶⁰

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet.⁵⁶¹ In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten, Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Fernerhin sollen auch nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot fallen, selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können.⁵⁶² Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.⁵⁶³

Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf.⁵⁶⁴ Insofern war hier zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der §§ 27, 47 WHG entspricht.⁵⁶⁵

Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot müssen bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden.⁵⁶⁶

Gemäß § 83 WHG ist für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Bewirtschaftungspläne müssen auch Pläne für die Grundwasserkörper beinhalten. In diesem Programm werden Maßnahmen festgelegt, die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG (Artikel 4 WRRL) erforderlich sind. Dabei geht es zum einen um die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (Fließgewässer, stehende Gewässer sowie Übergangs- und Küstengewässer) und zum anderen um den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands für das Grundwasser. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht verschlechtert wird. Aus der Einstufung und Bewertung des ökologischen und des chemischen Zustands geht im vorliegenden Fall hervor, dass gemäß § 82 WHG für alle vom Vorhaben betroffenen Oberwasserkörper Maßnahmen ergriffen werden müssen. Beim Grundwasser sind gemäß dem Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 WRRL bzw. § 82 WHG keine Maßnahmen zur Reduzierung

⁵⁵⁹ Wasserkörper sind nach der Definition in § 3 Nr. 6 WHG - im Einklang mit Art. 2 Nr. 10 WRRL - einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper). Aus dieser Formulierung ergibt sich das Erfordernis einer gewissen Mindestgröße.

⁵⁶⁰ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, BeckRS 2016, 46472, Rn. 373.

⁵⁶¹ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044.

⁵⁶² EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044.

⁵⁶³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris.

⁵⁶⁴ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15.

⁵⁶⁵ Wobei nur lokale Verunreinigungen vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst werden (Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 47 WHG, Rn. 11).

⁵⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2/15, juris.

von Belastungen vorgesehen. Ausgenommen ist hiervon der Grundwasserkörper „Kristallin - Tirschenreuth“.⁵⁶⁷

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die chemischen und die mengenmäßigen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Ein Konflikt mit dem Verschlechtsverbot oder dem Verbesserungsgebot für den Grundwasserkörper gemäß WRRL bzw. § 47 WHG besteht nicht. Somit stehen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Freileitung, die den Grundwasserkörper betreffen, nicht im Konflikt mit dem Gebot der Trendumkehr, da die berührten Grundwasserkörper keinen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen und nicht als gefährdet gelten. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der Bestandsmasten keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß § 47 WHG gegeben.⁵⁶⁸

Dementsprechend kommt auch das Gutachten über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG der GZP GmbH vom 25.04.2023 zum Ergebnis.⁵⁶⁹

„5.2 Zusammenfassung

Freileitung

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge zur Errichtung der Freileitung sind gemäß der vorangegangenen Tab. 10 und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Folglich steht das Teilvorhaben Freileitung nicht im Konflikt mit dem Verbesserungsgebot oder Verschlechtsverbot. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten, kommt es – auch bei möglicherweise zeitgleich geplanten baulichen Maßnahmen gem. Maßnahmenplanung der *FGE Elbe und Donau* – zu keinen relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes.

Rückbau der bestehenden Freileitung

Für die baubedingten Vorgänge des Freileitungsrückbaus werden gemäß den Ergebnissen aus Tab. 11 und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper erwartet. Eventuelle baubedingte Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen stehen durch die lediglich kurze Rückbauzeit pro Maststandort nicht im Konflikt mit den zu erreichenden Bewirtschaftungszielen.“

Hinsichtlich der Anlagen in Überschwemmungsgebieten wird weiterhin auf Nr. 2.4 der Unterlage „Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen“ verwiesen.⁵⁷⁰

„Die Charakteristika der vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete, die Risikoabschätzung sowie ggf. geplante Maßnahmen sind in der Beurteilung der Nebenflüsse der Donau und Elbe Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne [5], [6]) enthalten. In der zugrundeliegenden

⁵⁶⁷ Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.02), S. 18.

⁵⁶⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338.

⁵⁶⁹ Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.02), Nr. 5.2 = S. 30.

⁵⁷⁰ Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), S. 13.

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL [11]) ist eine Koordination der HWRM-Pläne mit der WRRL vorgesehen. Demnach wurden die HWRM-Pläne für den bayerischen Anteil der Flussgebiets-einheit (FGE) Donau und Elbe mit den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen [7], [8], koordiniert (s. § 80 WHG). Potenzielle Synergien und Konflikte ergeben sich dabei insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen, sodass hier die Kohärenz beider Richtlinien sichergestellt wurde.“

C.3.4.6.4 Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern

C.3.4.6.4.1 Veränderung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung⁵⁷¹

Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. Es werden keine gewässerschädlichen Stoffe verwendet und andere Stoffeinträge verhindert, sodass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Eine quantitative Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung sowie durch eine mögliche Einleitung von im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen gefördertem Wasser ist nicht zu erwarten.

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer (beschränkten) Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG i. V. m. Art. 15, 70 BayWG.

Welche Art von Stoffen in das oberirdische Gewässer eingebracht bzw. eingeleitet werden, ist hier de lege lata nicht näher bestimmt. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze sowie der erkennbaren Zielsetzung ist hierunter zunächst jede Materie zu fassen, die vor dem Einbringen oder Einleiten in das Gewässer in diesem nicht enthalten war, insoweit ein „Fremdkörper“ ist. Umfasst werden aber sogar auch Stoffe, die zuvor dem Gewässer entnommen wurden.⁵⁷²

Bei Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, die als Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG anzusehen sind, sind schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu befürchten.

C.3.4.6.4.2 Anlagebedingte Beeinträchtigung/Verrohrung/Gewässerausbau⁵⁷³

Alle Neubaumasten sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Neubaumasten 100, 112aN (E95), 1b (O28B), 1c (O28B), 138, 147, 190, 226 und 1N (B160B) wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumaste teilweise im Bereich der Uferstreifen aufgestellt, sodass auch Gewässerrandstreifen gemäß Art. 21 BayWG betroffen sein können. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Ufer- und Gewässerrandstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)⁵⁷⁴ entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt oder es werden Kompensationsmaßnahmen (Neubaumasten 1b (O28B) und 147) umgesetzt, durch welche die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Ufer- und Gewässerrandstreifen gestärkt wird. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können in diesem Zusammenhang vermieden werden.

⁵⁷¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 346.

⁵⁷² Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 9 WHG, Rn. 44; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.1980 – VII 1346/79.

⁵⁷³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348.

⁵⁷⁴ Siehe Vermeidungsmaßnahme V3, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 8 ff.

Bei der Verrohrung eines Gewässers ist zu prüfen, ob es sich nur um eine Unterhaltungs- oder schon um eine Ausbaumaßnahme handelt. Die notwendige Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Ein Ausbau setzt voraus, dass eine wesentliche, also nicht nur unbedeutende Veränderung des Gewässerzustandes vorliegt.⁵⁷⁵ Die Verrohrung einer bisher offenen, nicht nur unbedeutenden Gewässerstrecke ist zumindest als wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer anzusehen.⁵⁷⁶ Hier handelt es sich aber nur um eine kurze Strecke und die Verrohrung ist nur temporär.

Siehe hierzu Breuer/Gärditz:⁵⁷⁷

„Differenzierung zwischen Durchlassbauwerken und „Langstrecken-Verrohrung“

Die zuvor wiedergegebene, heute unstrittige Rechtsprechung betrifft ausschließlich sogenannte „Durchlassbauwerke“. Mit diesem Begriff werden Verrohrungen eines Gewässers bezeichnet, die sich auf die Kreuzung mit einem Verkehrsweg beschränken. Dies erklärt die eigentümliche, insbesondere vom OVG NRW verwendete Formulierung, dass die Verrohrung „in besonderer Gestalt an das Gewässer herangebracht worden“ sein muss. Ein kreuzender Verkehrsweg wird nämlich durch seine Errichtung zu nicht-wasserwirtschaftlichen Zwecken an das Gewässer „herangetragen“; er stellt demgemäß für das Gewässer ein zu überwindendes Hindernis dar. Das Durchlassbauwerk ermöglicht die Überwindung dieses Hindernisses und erfüllt damit dieselbe Funktion wie eine Brücke, die das Gewässer überquert. Da eine solche Brücke zweifellos eine Anlage i. S. des § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG und des ergänzenden Landesrechts darstellt, drängt es sich auf, das Durchlassbauwerk ebenso zu behandeln. [...]

Von solchen Durchlassbauwerken unterscheiden sich „Langstrecken-Verrohrungen“, die in manchen Fällen mehrere Kilometer lang sein können [...] Ob eine solche Verrohrung als Anlage i. S. des § 36 WHG und des ergänzenden Landesrechts angesehen werden kann und nach welchen Maßstäben die Abgrenzung zu erfolgen hat, wird in Rechtsprechung und Schrifttum kontrovers beurteilt [...]

Siehe auch unten C.3.4.6.7 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG).

C.3.4.6.4.3 Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge (baubedingt)⁵⁷⁸

Im Bereich von gewässernahen Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen können sich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung während der Bauphase ergeben.⁵⁷⁹

Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässern und ihren Uferstreifen durch Staub- und Schadstoffeinträge zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten oder temporär in Anspruch genommenen Flächen an den Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung (Abstand zum Gewässer < 10 m) vorsorglich ein staubdichter Bauzaun vorgesehen. Alternativ kann nach Maßgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung eine wetterabhängige Besprühung der temporär in Anspruch genommenen Flächen mit Wasser erfolgen, um eine Staubaufwirbelung zu unterdrücken. Falls es bei der Zwischenlagerung von Erdaushub zu längeren Lagerzeiten kommt, wird eine Zwischenbegrünung vorgesehen, um eine mögliche Erosion und damit Schwebstoff- und Staubeinträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Zudem wird auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der vorherige Zustand wiederhergestellt.⁵⁸⁰

⁵⁷⁵ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1198.

⁵⁷⁶ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1201.

⁵⁷⁷ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1179 f.

⁵⁷⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 347.

⁵⁷⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 347.

⁵⁸⁰ Vermeidungsmaßnahme V3, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11) S. 8 ff.

Das Risiko einer Verschmutzung von Oberflächengewässern kann durch strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lagerung von Baumatériau außerhalb von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten sowie durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe ausgeschlossen werden. Hierfür werden § 62 WHG (Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 779 beachtet.⁵⁸¹

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächenwassern durch baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.⁵⁸²

C.3.4.6.4.4 Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag⁵⁸³

Großflächige Kahlschläge in bewaldeten Gebieten können auch unmittelbar benachbarte Oberflächengewässer beeinträchtigen. Eine Steigerung der Nitrifikationsrate erhöht die Nitratbelastung des Zwischenabflusses, was zur Eutrophierung des Oberflächengewässers führen kann. Da ein Wegfall oder eine Verminderung der Vegetationsdecke die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens erhöhen kann, kann dies unter ungünstigen standörtlichen Voraussetzungen (Bodenart, Hangneigung) zudem zu einer verstärkten Trübung nahegelegener Oberflächengewässer führen. Die Beeinträchtigung des Licht- und Nährstoffhaushaltes kann den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer beeinträchtigen.

Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt befinden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen.⁵⁸⁴

Weiterhin wirken sich Vermeidungsmaßnahmen vermindert aus. Einige der geplanten Kompensationsmaßnahmen tragen zu einer Stickstofffixierung bei. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschlag bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.

C.3.4.6.5 Auswirkungen auf das Grundwasser

C.3.4.6.5.1 Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) sowie Veränderung der Qualität von Grundwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge⁵⁸⁵

Sowohl das Öffnen grundwasserschützender Deckschichten als auch die Entfernung von Oberboden erhöhen das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe während der Bauphase beim Neubau und auch beim Rückbau von Masten.⁵⁸⁶

Dies betrifft vorhabenbedingt das Einbringen von Mastfundamenten (Neubau) sowie von Bodenaushub und Fremdmaterial zur Wiederverfüllung (Rückbau) in den Grundwasserkörper. Aufgrund der relativ geringen Einbindetiefen der Fundamente, der geringen Dauer der Arbeiten und des lediglich lokalen Eingriffs an den Maststandorten ist kein relevanter Einfluss auf

⁵⁸¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348.

⁵⁸² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348.

⁵⁸³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348 f.

⁵⁸⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 349.

⁵⁸⁵ Siehe hierzu Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 335 f.

⁵⁸⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 324.

den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper und keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten.⁵⁸⁷

Jedoch müssen im Rahmen des Vorhabens entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt werden. Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis⁵⁸⁸ können Belastungen des Grundwassers verhindert werden. Dies umfasst die strikte Beachtung geltender Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe und die Lagerung von Baumaterial (ausgenommen Erdmieten) sowie das Abstellen von Baufahrzeugen über Nacht oder bei Nichtgebrauch (ausgenommen Mobilkräne)⁵⁸⁹ außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung⁵⁹⁰ wird ein fachgemäßes Vorgehen sichergestellt.⁵⁹¹

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (Erdaufschlüsse), bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde gemäß § 49 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG.⁵⁹² Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies wird im Rahmen von Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente bei der Ausführungsplanung beachtet.

C.3.4.6.5.2 Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung⁵⁹³

Baubedingte Bodenverdichtungen (insbesondere bei verdichtungsempfindlichen feuchten Böden) können die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Ausmaß baubedingter Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß reduziert; eventuelle Verdichtungen werden durch Auflockerung und Rekultivierung behoben.⁵⁹⁴

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Verringerung der Grundwasserneubildung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang nicht gegeben.⁵⁹⁵

⁵⁸⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 325; siehe auch Hydrogeologisches Gutachten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01), Kapitel 8.1.

⁵⁸⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.2 = S. 536 ff.; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

⁵⁸⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 548; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

⁵⁹⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 533 f.; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

⁵⁹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 324.

⁵⁹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 325.

⁵⁹³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 325 f.

⁵⁹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 325.

⁵⁹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326.

C.3.4.6.5.3 Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitungen von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer⁵⁹⁶

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau der Bestandsleitung erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser, insbesondere bei Grundwasserböden (Gleye) und Moorboden, kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i. d. R. auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet (eine Einleitung in Stillgewässer ist nicht vorgesehen). So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt.⁵⁹⁷

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten⁵⁹⁸ kann, unter Annahme eines Worst-Case Szenarios, für die Masten 98 bis 113, 118 bis 125, 130, 165, 170 bis 187, 193 bis 198, 211 bis 226 der Neubauleitung, die neuen Masten 112 (E95), 112aN (E95), 1N bis 3N (O28D), 6 (B160A), 1N (O28A), 1N bis 2N (B160B) der 110-kV-Leitung, die rückzubauenden Masten 1 bis 13, 25 bis 29, 38 bis 55, 86 bis 97, 102 bis 114 der Bestandsleitung und 1a (B111a), 1 (O28A), 1 bis 2 (O28D), 112a (E95) der 110-kV-Leitung baubedingt eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden.⁵⁹⁹

Eine konkrete mastspezifische Beurteilung der baubedingten Grundwasserabsenkungen ist erst im Rahmen der Bauausführungsplanung und nach abschließender Festlegung der mastspezifischen Gründungsart möglich und wird im Zuge der Bauausführungsplanung abschließend geklärt. Nachdem diese vorliegen, wird die Vorhabenträgerin tiefergehende Aussagen über die vorliegenden Grundwasserverhältnisse und eventuelle erforderliche temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen treffen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Anträge für die Bauwasserhaltung werden mastspezifische Berechnungen vorgenommen und in Abhängigkeit der hydrogeologischen Situation weitere, standortspezifische Vermeidungsmaßnahmen zur schadlosen Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers, des Betriebs der Wasserhaltungsanlage sowie zur Beweissicherung, Bauüberwachung und Wiederherstellung festgelegt werden.⁶⁰⁰ *„Erfahrungsgemäß sind die Grundwasserentnahmemengen und -raten bei erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Realisierung von Mastgründungen aufgrund der relativ geringen Einbindetiefen der Fundamente, der geringen Dauer der Arbeiten und des lediglich lokalen Eingriffs an den Maststandorten eher gering und haben keinen relevanten Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper“*⁶⁰¹

Nach Fertigstellung der Mastfundamente werden sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.⁶⁰²

⁵⁹⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C; Unterlage 11.01), S. 326 f.

⁵⁹⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326.

⁵⁹⁸ Hydrogeologisches Gutachten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01), Tabelle 2 = S. 22.

⁵⁹⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326.

⁶⁰⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326.

⁶⁰¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326 unter Verweis auf das Hydrogeologische Gutachten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01), Kapitel 8.1.

⁶⁰² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 326.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Grundwassers durch temporäre Grundwasserabsenkungen werden folgende Grundsätze beachtet:⁶⁰³

- Der Einsatz von Wasserhaltungsmaßnahmen wird auf jene Maststandorte beschränkt, an denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht.
- Der Umfang der Absenkungsmaßnahmen wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- Besonders wird darauf geachtet, dass das jeweilige Absenkziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist.

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. Art. 15, 70 BayWG.⁶⁰⁴

Nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG ist für Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer die beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen. Danach gilt die Erlaubnis nach drei Monaten als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht vorher entschieden hat.

C.3.4.6.5.4 Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)⁶⁰⁵

Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sind nur an den Maststandorten (Neubau) und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten.⁶⁰⁶ Aufgrund der geringen Fundamentgrößen ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird.

Die Fundamente der Neubaumaste können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand der Planung werden alle Fundamente der Bestandsleitung rückgebaut (ausgenommen Fundament des Bestandsmastes 95). Die dabei entstehenden Gruben werden entsprechend des Bodenaufbaus mit geeignetem und lokalem Boden wiederverfüllt. Damit bestehen sowohl für den Grundwasserstrom als auch für die Grundwasserneubildung keine Hindernisse mehr.⁶⁰⁷

C.3.4.6.5.5 Veränderung der Qualität von Grundwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag⁶⁰⁸

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können negative Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Beschaffenheit haben.⁶⁰⁹

⁶⁰³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

⁶⁰⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

⁶⁰⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

⁶⁰⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

⁶⁰⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

⁶⁰⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328 f.

⁶⁰⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328.

Gemäß der im hydrogeologischen Gutachten⁶¹⁰ durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte temporäre Zunahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser von max. 0,8 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten „und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasserverordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes. „Die prognostizierten temporären maximalen Zunahmen der Nitratkonzentrationen bezogen auf den jeweils gesamten betroffenen Grundwasserkörper bewegen sich in einem Bereich von 0,01 bis 0,8 %.“ Es ist davon auszugehen, dass die Nitratgehalte im Sickerwasser der Kahlschlagflächen innerhalb von zwei bis vier Jahren nach Kahlschlag auf ca. 20-40 mg/l sinken werden.⁶¹¹

Zudem wirken sich in diesem Zusammenhang die dauerhafte reliefbedingte Waldüberspannung von insgesamt rd. 1,35 ha, die Teilüberspannung von ca. 0,83 ha, die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁶¹² sowie stellenweise die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung, welche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden⁶¹³, vermindern aus, da der Wald erhalten oder geschont werden kann.⁶¹⁴

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch erhöhte Nitratfreisetzung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang somit auszuschließen.⁶¹⁵

C.3.4.6.6 Gewässerrandstreifen

Naturnahe Gewässerrandstreifen stellen eine wesentliche Bereicherung für Flora und Fauna dar und können und sollen ein wesentlicher Bestandteil für die Biotopvernetzung sein. Sie haben damit zunächst einmal eine ökologische Funktion.⁶¹⁶

Als nächsten Zweck der Gewässerrandstreifen nennt § 38 Abs. 1 WHG die Wasserspeicherung. Damit ist nicht die Wasseraufstauung und -haltung zu Zwecken der Trinkwasserversorgung oder Energieerzeugung gemeint, sondern die natürliche Speichereigenschaft der Uferzonen, vor allem mit Blick auf das aus dem natürlichen Wasserkreislauf stammende Wasser. Insofern können und sollen Gewässerrandstreifen auch einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz leisten.⁶¹⁷

Schließlich sollen Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Verminderung von Schadstoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen.⁶¹⁸

Daneben kann und soll der Gewässerrandstreifen noch weitere Funktionen erfüllen, die nicht ausdrücklich geregelt sind. Zu nennen sind hier vor allem die Beschattungswirkung, die eine ökologisch nachteilige Erwärmung der Gewässer verhindert, sowie der Wind- und Erosionsschutz.⁶¹⁹

⁶¹⁰ Hydrogeologisches Gutachten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01), Kapitel 7.2.2 = S. 25 ff.

⁶¹¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328.

⁶¹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 537 ff.

⁶¹³ Vermeidungsmaßnahme V2, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 5 ff.

⁶¹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 328.

⁶¹⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 329.

⁶¹⁶ Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 38 WHG, Rn. 17.

⁶¹⁷ Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 38 WHG, Rn. 19.

⁶¹⁸ Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 38 WHG, Rn. 21.

⁶¹⁹ Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 38 WHG, Rn. 22.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit (§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG). An Gewässern erster und zweiter Ordnung ist nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG der Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 m breit.

Nach Art.16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. § 38 WHG sowie die zentralen landwirtschaftlichen Regelwerke enthalten eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die Böschungsoberkante (z.B. Düngeverordnung, Cross Compliance, Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel, Förderrichtlinien zum Kulturlandschaftsprogramm KULAP und Vertragsnaturschutzprogramm VNP).⁶²⁰

Bestimmte Eingriffe können im Gewässerrandstreifen verboten sein, bspw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG). Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen vor, wenn die Verwirklichung anderer Gemeingüter erfolgen soll, die gegenüber den Rechtsgütern des Abs. 1 überwiegen.⁶²¹ Die Möglichkeit einer Befreiung erstreckt sich auch auf das über das Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Verbot (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Ob diese Belange gegenüber den in Abs. 1 genannten Belangen überwiegen, ist im Einzelfall auf der Grundlage einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung zu ermitteln.⁶²² Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme erforderlich ist, um dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daher ist zu prüfen, ob es keine andere Maßnahme gibt, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung besser geeignet ist, das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Darüber hinaus ist auch bei der konkreten Ausführung der Maßnahme die Suspendierung der gesetzlichen Verbote auf das in inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht gebotene Maß zu beschränken.⁶²³

⁶²⁰ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Gewässerrandstreifen in Bayern 2020 (https://www.wwa-wm.bayern.de/doc/infobroschuere_hinweise.pdf).

⁶²¹ Schwendner/Rossi in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 38, Rn. 39.

⁶²² Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 38 WHG, Rn. 51.

⁶²³ Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 38 WHG, Rn. 52.

Tabelle 31: Übersicht der Regelungen zum Gewässerrandstreifen⁶²⁴

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiler von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer usw.
Breite Gewässerrandstreifen	nichtstaatlich	5 Meter		keine Gewässerrandstreifen
	staatlich	10 Meter	5 Meter	
acker- und gartenbauliche Nutzung^{*)}	nichtstaatlich	verboten		zulässig
	staatlich			
Einsatz und Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln^{*)}	nichtstaatlich	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon		
	staatlich	verboten	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon	

*) Vorstehende Tabelle ist nutzungsbezogen.

Alle Neubaumasten sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Neubaumasten 100, 112aN (E95), 1b (O28B), 1c (O28B), 138, 147, 190, 226 und 1N (B160B) wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumaste teilweise im Bereich der Uferstreifen aufgestellt, sodass auch Gewässerrandstreifen gemäß Art. 21 BayWG betroffen sein können. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Ufer- und Gewässerrandstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)⁶²⁵ entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt oder es werden Kompensationsmaßnahmen (Neubaumasten 1b (O28B) und 147) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Ufer- und Gewässerrandstreifen gestärkt wird. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können in diesem Zusammenhang vermieden werden.⁶²⁶

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Oberflächengewässer und die zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.⁶²⁷

⁶²⁴ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Gewässerrandstreifen in Bayern 2020 (https://www.wwa-wm.bayern.de/doc/infobroschuere_hinweise.pdf).

⁶²⁵ Siehe Vermeidungsmaßnahme V3, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 8 ff.

⁶²⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 348.

⁶²⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 74 = S. 340 ff.

Tabelle 32: Von Neubau- und Bestandsleitung betroffene Oberflächengewässer (von Nord nach Süd)

Gewässer	Lage (Mast-Nr.) B: Bestand/ Rückbau N: Neubau	Betroffenheit/ Auswirkungen	Vermeidungs- maßnahmen*)	Beurteilung
Fließgewässer				
Lausnitz	B: 113-112a (E95) N: 100-101 N: 112aN (E95) B: 112b (E95)	– Querung durch Baueinsatzkabel-Provisorium, Freileitungsprovisorium und Zuwegung; – Arbeitsflächen (N: 100 und N: 112aN (E95)) näher als 10 m heranreichend; – Mastfundamente (N:100 bzw. 112aN (E95)) ca. 8,5 m bzw. 4,4 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Lüffelgraben	B: 110 N: 104	Arbeitsflächen (B: 110 und N: 104) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Steinbühlgraben	B: 105 N: 110	Querung durch Freileitungsprovisorium	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Seibertsbach	B: 96-97 N: 119-120	Arbeitsfläche (N: 119) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Herrenweihergraben	B: 96-97 N: 119-120	Querung durch Baueinsatzkabel-Provisorium, Schutzgerüst	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Zufluss zum Herrenweihergraben (Graben)	B: 94-96 N: 119-121	Querung durch Schutzgerüst, Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer zwischen Steinteichen und Holzteichen (Graben)	B: 89-90	Querung durch Zuwegung; Arbeitsfläche (B: 89) näher als 10 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer nordwestlich Leugas (Graben)	B: 87-88	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Wiesau	B: 85 N: 130	Arbeitsfläche (B: 85 und N:130) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer östlich Schönhaid/bei den Blätterholzteichen	B: 81-E1 (O28C)	Querung durch Freileitungsprovisorium, Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südöstlich Schönhaid/anden Stöckinger Weiher	N: 137-139	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südöstlich Schönhaid/am Seidlersreuther Weiher	N: 1a (O28B)	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer nördlich Gumpener Tratt (Graben)	B: 78-79 N: 1b-1c (O28B)	– Querung durch Freileitungsprovisorium; – Arbeitsfläche (N: 1b (O28B)) näher als 10 m heranreichend; – Mastfundament (N: 1b (O28B)) ca. 9 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung

Fließgewässer im Gumpener Tratt (drei verschiedene, davon zwei Gräben)	N: 1b-1d (O28B)	<ul style="list-style-type: none"> – Querung durch Freileitungsprovisorium und Zuwegung; – Arbeitsfläche (N: 1c (O28B)) näher als 10 m heranreichend; – Mastfundament (N: 1c (O28B)) ca. 5,8 m heranreichend 	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südlich Gumpener Tratt (Graben)	N: 1e (O28B)	Arbeitsfläche (N: 1e (O28B)) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer bei den Adamsteichen	N:140	Arbeitsfläche (N: 140) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer bei den Geräumtteichen (Graben)	N: 142	Arbeitsfläche (N: 142) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südwestlich Seidlersreuth/ bei den Langwiesenteichen	N: 145	<ul style="list-style-type: none"> – Querung durch Zuwegung/ Seilzugfläche; – Arbeitsfläche (N: 145) näher als 10 m heranreichend 	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Altarm sowie Zufluss zur Tirschenreuther Waldnaab 3	B: 73-74	Querung durch Schutzgerüst	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tirschenreuther Waldnaab	B: 73-74	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Zufluss zur Tirschenreuther Waldnaab 4	N: 156	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer nordöstlich Windischenbach-Neuhaus (drei Gräben)	B: 62-63	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Zufluss zum Schleißbach	N: 166	<ul style="list-style-type: none"> – Querung durch Schutzgerüst; – Arbeitsfläche (N: 166) näher als 10 m heranreichend 	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südwestlich Pfaffenreuth (Graben)	N: 168-169	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Sauerbach	B: 44-45	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Zufluss zur Waldnaab	N: 170-171	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer östlich Scherreuth (Graben)	N: 171-172	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Dürschweinnaab	B: 32-33 N: 188-189	Querung durch Freileitungsprovisorium	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer nördlich Meerbodenreuth /nahe Dürschweinnaab (Graben)	B: 32-33	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer östlich Parkstein (Graben)	B: 31-32	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südöstlich Parkstein (Graben)	N: 195-196	<ul style="list-style-type: none"> – Querung durch Schutzgerüst und Zuwegung; – Arbeitsfläche (N: 195) näher als 10 m heranreichend 	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südlich Parkstein (Graben)	B: 27-28 N: 196	<ul style="list-style-type: none"> – Querung durch Zuwegung; – Arbeitsfläche (B: 27) näher als 10 m heranreichend 	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung

Mühlbach (bei Parkstein)	B: 25-26	Querung durch Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Zufluss zum Mühlbach (Wiesendorf)	N: 1N (O28A)	Querung durch Freileitungs-Provisorium	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Mühlbach (bei Wiesendorf)	B: 12-13 N: 212	– Querung durch Schutzgerüst und Zuwegung; – Arbeitsfläche (N: 212) näher als 10 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Zufluss zum Straßweiherbach (Graben)	B: 10-11 N: 215	Arbeitsfläche (N: 215) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer südwestlich Neunkirchen b.Weiden (Graben)	B: 9-10	Querung durch Schutzgerüst und Zuwegung	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Fließgewässer westlich Mallersricht (Graben)	B: 4 N: 222-223	Arbeitsfläche (B: 4) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Rothenstadter Bach	B: UW Etz.-2 N: UW Etz.-225	– Querung durch Arbeitsflächen (B: 1, Bestandsmast südlich von N: 2N (B160B); N: 226, 1N (B160B)), Freileitungsprovisorium, Schutzgerüst, Zuwegung; – Arbeitsflächen (N: 2N (B160B) bzw. B: 1 (B154) sowie B: 1a (B111a) näher als 10 m heranreichend – Mastfundamente (N: 226 bzw. 1N (B160B)) ca. 3,5 m bzw. 2,2 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer				
Stillgewässer südlich Konnersreuth/am Lüffelgraben	B: 110 N: 104	Querung durch Schutzgerüst; Arbeitsfläche (B: 110) näher als 10 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer östlich Großbüchelberg/nahe Lausnitz	B: 105-106 N: 109-110	Querung durch Freileitungsprovisorium	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Herrenteiche	N: 3N (O28D)	Querung durch Freileitungsprovisorium	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer südwestlich Kleinstertz	B: 1 (O28D)	Arbeitsfläche (B: 1 (O28D)) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer nordöstlich Oberteich	B: 98	Arbeitsfläche (B: 98) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer zwischen Steinteichen und Holzteichen	B: 90	Arbeitsfläche (B: 90) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Holzteiche	B: 89	Arbeitsfläche (B: 89) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer zwischen Steinteichen und Holzteichen	B: 89-90	Querung durch Schutzgerüst	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
(temporäres) Stillgewässer südlich Blätterholzteichen	B: 81	– Querung durch Arbeitsfläche (B: 81) und ZWG – Mastfundament (B: 81) ca. 6,6 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stöckinger Weiher	N: 138	– Arbeitsfläche (N: 138) näher als 10 m heranreichend; – Mastfundament (N: 138) ca. 9,5 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung

Stillgewässer nördlich Gumpener Tratt	B: 79	Arbeitsfläche (B: 79) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer südlich Gumpener Tratt	B: 76-78, N: 1d (O28B) - 1f (O28B)	– Querung durch Freileitungsprovisorium; – Arbeitsfläche (B: 77) näher als 10 m heranreichend	V1 V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Bäckerteiche	N: 142	Arbeitsfläche (N: 142) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer westlich Falkenberg	B: 74-75	Querung durch Schutzgerüst	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer an Raststätte Waldnaabtal West	N: 151-152	Querung durch Schutzgerüst	V3	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer westlich Denkenreuth	N: 177	Arbeitsfläche (N: 177) näher als 10 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung
Stillgewässer nordöstlich Parkstein/bei Dürrschweinnaab	N: 190	– Arbeitsfläche (N: 190) näher als 10 m heranreichend; – Mastfundament (N: 190) ca. 4,6 m heranreichend	V1	keine erhebliche Beeinträchtigung

*) Übersicht der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen siehe Umweltstudie von TNL Umweltplanung Frank Bernshausen e.K. und der ifuplan Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung GmbH & Co. KG vom 12.06.2023, Tabelle 117 (= S. 546):

V1 = Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz,

V3 = Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen unterbleibt. Soweit erforderlich kann unter Abwägung der Gesamtumstände eine notwendige Befreiung erteilt werden, da das verfahrensgegenständliche Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

In folgender Tabelle sind zusammengefasst die notwendigen Fälle für eine Befreiung aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus, dass für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG der Bewuchs innerhalb des Gewässerrandstreifens temporär entfernt werden muss.⁶²⁸

Tabelle 33: Vom Vorhaben betroffene, genehmigungspflichtige Gewässer, geplante Eingriffe in die Gewässerrandstreifen

Gewässer		Trassenbereich (Masten)		baubedingte Eingriffe
Name	Ordnung	Neubau	Rückbau	
Tirschenreuther Waldnaab	II.	158-159	73	– Schutzstreifen – Gehölzentnahme/ Kahlschlag – Schutzgerüst (temporär)
Fichtelnaab	II.	-	56	– Schutzstreifen – Gehölzentnahme/ Kahlschlag – Schutzgerüst (temporär)
Waldnaab	I.	169-170	-	– Schutzstreifen – Gehölzentnahme/ Kahlschlag

⁶²⁸ Grundlage: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), Tabelle 3 = S. 9; siehe auch Umweltstudie von TNL Umweltplanung Frank Bernshausen e.K. und der ifuplan Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung GmbH & Co. KG vom 12.06.2023, S. 337: „Im Bereich der Gewässerrandstreifen an der Tirschenreuther Waldnaab zwischen den Neubaumasten 158 und 159 sowie zwischen den Bestandsmasten 56 und 57 sind keine Eingriffe in Bäume und Sträucher erforderlich, ein Konflikt mit Art. 21 BayWG besteht daher nicht. Gleiches gilt für die Gewässerrandstreifen an der Waldnaab zwischen den Neubaumasten 169 und 170. Im Bereich der Gewässerrandstreifen an der Fichtelnaab zwischen den Bestandsmasten 56 und 57 ist eine temporäre Entfernung der Gehölze für ein Schutzgerüst auf einer Fläche von ca. 15 m² geplant.“

Zum Schutz der Gewässerrandstreifen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- keine Befahrung des Gewässerrandstreifens (Zuwegung nur angrenzend),
- Errichtung von Bauzäunen,
- Beschränkung von Gehölzentnahmen und -rückschnitten auf das unbedingt notwendige Ausmaß,
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen,
- nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope werden in den Ausgangszustand zurückversetzt,
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen unterbleibt. Soweit temporäre Maßnahmen zu Eingriffen führen, ist sichergestellt, dass eine rasche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt. Soweit erforderlich, kann unter Abwägung der Gesamtumstände eine notwendige Befreiung erteilt werden, da das verfahrensgegenständliche Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

C.3.4.6.7 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen sind nach der beispielhaften Aufzählung in § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG u.a. Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen und Leitungsanlagen. Der Anlagenbegriff des § 36 WHG ist grundsätzlich weit zu verstehen und erfasst „alle künstlichen, als solche wahrnehmbaren Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können“.⁶²⁹ Kennzeichnendes Merkmal von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern i. S. d. § 36 WHG und des ergänzenden Landesrechts ist, dass sie in besonderer Gestaltung an das Gewässer „herangetragen“ und mit ihnen gemäß ihrer Funktion keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.⁶³⁰ Darunter fallen z.B. auch Stromleitungen, die das Gewässer in lichter Höhe überspannen⁶³¹ oder Verrohrungen zum Zwecke von Querungen⁶³².

Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG dürfen Anlagen i. S. d. § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind nach Satz 2 der Vorschrift Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im Sinn des § 36 WHG an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um

⁶²⁹ Riedel in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.04.2022, § 36 WHG, Rn. 6.

⁶³⁰ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 1178.

⁶³¹ Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102 EL September 2023, § 36 WHG, Rn. 14.

⁶³² Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 36, Rn. 15. Die Genehmigungspflicht ist bei nur temporären Verrohrungen allerdings fraglich: „Angesichts dieser Weite des Anlagenbegriffs stellt sich, insbesondere mit Blick auf die prinzipiell von § 36 erfassten Gerüste sowie Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen ..., die Frage, ob auch nur vorübergehend errichtete Anlagen in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Dies wird man jedenfalls bei einer kurzen Dauer von einigen Tagen oder wenigen Wochen verneinen können, nachdem die Rechtsprechung zu den überkommenen landesrechtlichen Vorschriften den Anlagenbegriff zu Recht auf „Einrichtungen und Gebilde von einer gewissen Dauer“ reduziert hat, die wasserwirtschaftliche Relevanz haben können.“ (Faßbender in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 36 WHG, Rn. 15).

schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren.

Für bestimmte Gewässer dritter Ordnung hat die Regierung der Oberpfalz mit Verordnung vom 11. April 1990 (RABl. Opf. S. 31, ber. 69) eine Genehmigungspflicht begründet.⁶³³

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

Von der Neubauleitung werden folgende Fließgewässer zweiter Ordnung überspannt:⁶³⁴

- Tirschenreuther Waldnaab (je einmal zwischen den Neubaumasten 158 und 159 sowie zwischen den Bestandsmasten 57 und 56) und
- Fichtelnaab (einmal zwischen den Bestandsmasten 57 und 56).

Ferner wird ein Fließgewässer erster Ordnung überspannt: Waldnaab (einmal zwischen Neubaumasten 169 und 170).

Stillgewässer erster und zweiter Ordnung sind im Planfeststellungsgebiet nicht vorhanden. Die Lage der überspannten Fließ- und Stillgewässer dritter Ordnung ist dem Bestands-/Konfliktplan „abiotische Schutzgüter“ zu entnehmen.⁶³⁵

Die Überspannung von Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG.⁶³⁶

Im Bereich einiger Neubau- und Rückbaumaste müssen Fließgewässer für temporäre Zuwegungen zu den Arbeits- und Seilzugflächen gequert werden (außerhalb bestehender Straßen und Wege). Die in diesen Fällen erforderliche Errichtung bauzeitlicher Grabenüberfahrten erfolgt durch die Herstellung einer temporären Grabenverrohrung. Bei kleineren Gräben kann stattdessen auch eine einfache Querung mit Hilfe von Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.) geeignet sein. Gleiches gilt, falls Grabenüberfahrten im Bereich von Arbeitsflächen oder Verbreiterungen bestehender Wege im Bereich von Zuwegungen erforderlich sind.⁶³⁷

Tabelle 34: Vom Vorhaben betroffenen Gewässer, nach § 36 Abs. 1 WHG relevante baubedingte Eingriffe⁶³⁸

Gewässer		Neubau B160			Rückbau B111		
Name	Ordnung	Mast-Nr.	Eingriffe und ID	Entfernung Gewässerufer (bei ≤ 60m) [Mast + m-Angabe]	Mast-Nr.	Eingriffe und ID	Entfernung Gewässerufer (bei ≤ 60m) [Mast + m-Angabe]
Tirschenreuther Waldnaab	II	158	Leitenseile (11) Schutzstreifen (12) Korona-Effekt (14)	168	73	BE-Flächen (02) Schutzgerüste (07)	37

⁶³³ Sieder/Zeitler, Bayerisches Wassergesetz, 39. EL Januar 2023, Anhang I, Nr. 20.3.

⁶³⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338; Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), Tabelle 2 = S. 7 (dort ist für das Gewässer „Waldnaab“ irrigerweise II. Ordnung angegeben).

⁶³⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338; Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.1.4).

⁶³⁶ Siehe auch Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 339.

⁶³⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 345.

⁶³⁸ Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), Tabelle 2 = S. 7 sowie E-Mail der Vorhabenträgerin vom 30.08.2023.

		159	Leitenseile (11) Schutzstreifen (12) Korona-Effekt (14)	148	---	---	---
Fichtelnaab	II	---	---	---	56	BE-Flächen (02) Schutzgerüste (07)	9
Waldnaab	I	169	Schutzgerüste (07) Leitenseile (11) Schutzstreifen (12) Korona-Effekt (14)	236	---	---	---
		170	Schutzgerüste (07) Leitenseile (11) Schutzstreifen (12) Korona-Effekt (14)	185	---	---	---

Die Maßnahmen führen weder zu schädlichen Gewässeränderungen, noch wird die Gewässerunterhaltung erschwert. Des Weiteren steht den Baumaßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen; vielmehr besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.

C.3.4.6.8 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG)

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. § 61 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet ein Bauverbot an Uferzonen von bestimmten Gewässern und dient damit der Freihaltung dieser Bereiche aus Gründen der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Sicherung der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit.⁶³⁹ Zum einen soll hiermit ein wirksamer Schutz der Uferzonen als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbunds sichergestellt werden, zum anderen sollen Uferzonen als Freiraum für die Erholung des Menschen in der freien Landschaft gesichert werden.⁶⁴⁰

Die Regelung ist im Kontext mit §§ 21 Abs. 5 und 30 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie aufgrund des Sachzusammenhangs auch im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Regelung über die Freihaltung von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG zu sehen.⁶⁴¹ § 61 Abs. 1 BNatSchG, § 38 WHG und § 61 BNatSchG stehen nebeneinander und ergänzen sich in ihren Regelungsgehalten.⁶⁴²

Das Verbot betrifft bauliche Anlagen im Außenbereich. Der Begriff der baulichen Anlage wird im Gesetz nicht definiert. Indessen wird darunter – in Anlehnung an das Baurecht – jede Anlage verstanden, die in einer auf Dauer angelegten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden ist.⁶⁴³ Der Begriff „bauliche Anlage“ ist nach Sinn und Zweck des § 61 BNatSchG weit zu verstehen.⁶⁴⁴ Maste zählen zu den baulichen Anlagen.

Gewässer erster Ordnung sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, wohl aber Stillgewässer:

Tabelle 35: Gewässer erster Ordnung, Stillgewässer – Betroffenheit nach § 61 BNatSchG

Gewässer 1.Ordnung:	Mast in der Nähe	Abstand	Bemerkung	Fazit
Waldnaab	N: 169	240 m	Abstand > 50 m	nicht relevant
Waldnaab	N: 170	180 m	Abstand > 50 m	nicht relevant

⁶³⁹ Heß in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, vor § 61 BNatSchG.

⁶⁴⁰ Heß in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, § 61 BNatSchG, Rn. 2.

⁶⁴¹ Heß in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, § 61 BNatSchG, Rn. 3.

⁶⁴² Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, 3. Kapitel, Rn. 613.

⁶⁴³ Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 61 BNatSchG, Rn. 6.

⁶⁴⁴ Kraft in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61, Rn. 4.

Stillgewässer (> 1 ha)	Mast in der Nähe	Abstand	Bemerkung	Fazit
Stillgewässer im Gumpener Tratt	N: 1c (O28B)	25 m	Abstand < 50 m	relevant für § 61 BNatSchG
(Östl.) Stöckinger Weiher	N: 138	47 m	Abstand < 50 m	relevant für § 61 BNatSchG

Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des § 61 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 entsprechend.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG müssen dabei nicht kumulativ gegeben sein. Vielmehr handelt es sich um zwei alternative Ausnahmemöglichkeiten.⁶⁴⁵

Die Erteilung einer Ausnahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, soweit die Tatbestandsseite des Abs. 3 Nr. 2 bereits eine umfassende Abwägung erfordert. Bei Kopplungsvorschriften sind Tatbestands- und Rechtsfolgenseite jeweils nach den für sie geltenden Regeln zu beurteilen. Ein gewisses Zusammenspiel kann gleichwohl nicht verneint werden. Ist im Tatbestand sowohl das Überwiegen der (sonstigen) öffentlichen Interessen als auch die Notwendigkeit bejaht worden, wird man regelmäßig keine Ermessenserwägungen mehr finden, die eine ablehnende Entscheidung tragen.⁶⁴⁶

Der Ersatzneubau im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse. Die gewählte Trassenalternative wurde nach Abwägung aller maßgebenden Gesichtspunkte als vorzugswürdig identifiziert. Hinsichtlich des besonderen öffentlichen Interesses kann auf § 43 Abs. 3a EnWG und auch auf die Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verwiesen werden.⁶⁴⁷

Bei einem Überwiegen der (sonstigen) öffentlichen Interessen muss die Realisierung des Bauvorhabens zudem notwendig sein. Dies wird regelmäßig ausscheiden, wenn zur Verwirklichung der öffentlichen Belange auf eine zumutbare Alternative zurückgegriffen werden kann, die für die Schutzgüter des § 61 BNatSchG weniger einschneidend ist.⁶⁴⁸ Bei einer linienförmigen Infrastruktur wie im verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist bei einer bestimmten gewählten Trassenalternative ein kleinräumiges Verschwenken nur in geringem Umfang möglich. Eine Alternative, die es ermöglichen würde, die Vorgaben des § 61 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, gibt es nicht.

C.3.4.6.9 Schutz von Trinkwasservorkommen

Zum gesonderten Schutz von Trinkwasservorkommen können die Landesregierungen nach § 51 WHG per Verordnung Wasserschutzgebiete (WSG) festlegen. Wasserschutzgebiete umfassen den empfindlichen Teil des Grundwassereinzugsgebietes der Brunnen und Quellen.

⁶⁴⁵ Heß in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand 01.01.2024, § 61 BNatSchG, Rn. 21.

⁶⁴⁶ Kraft in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61, Rn. 21 unter Hinweis auf die abweichende Meinung des BVerwG, Urt. v. 05.07.1985 – 8 C 22/83, NJW 1986, 738.

⁶⁴⁷ UMS v. 24.02.2023 - K28c-U8700-2022/38-8.

⁶⁴⁸ Kraft in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 61, Rn. 19.

Die natürliche Schutzwirkung des Untergrundes, Fließrichtung und -geschwindigkeit sind ausschlaggebend für die Größe und Lage eines WSG.⁶⁴⁹ Wasserschutzgebiete werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt (§ 51 Abs. 2 WHG). In diesen Schutzzonen können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die Zone I (Fassungsbereich) soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung gewährleisten. Die Zone II (engere Schutzzone) dient dem Schutz vor hygienischen Verunreinigungen (v.a. Krankheitserreger). Die Zone III (weitere Schutzzone) dient dem Schutz vor weiteren Verunreinigungen (z.B. Chemikalien) im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an den Fassungsbereich zunimmt, steigen auch die Schutzanforderungen zum Fassungsbereich hin. Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in den WSG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Neben der bundesgesetzlich geregelten Möglichkeit der Befreiung ergibt sich auch die Möglichkeit für den Ordnungsgeber, in der Schutzgebietsverordnung selbst Ausnahmen vorzusehen und dadurch insbesondere auf absehbare Konfliktlagen in einer vorbedachten Weise zu reagieren, ohne die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und ihren konkreten Schutzzweck in Frage zu stellen.⁶⁵⁰

In Abgrenzung zu Ausnahmen, die analog zur Systematik des Bauplanungsrechts (vgl. § 31 BauGB) als Abweichungen von den wasserrechtlichen Ge- oder Verboten zu charakterisieren sind, die der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber bei deren Normierung als typisch erkannt und berücksichtigt hat, dient die Befreiung dem Zweck, eine Abweichung von an sich zwingenden Vorschriften im Fall von atypischen, bei der Normsetzung nicht bedachten Sachverhalten zu ermöglichen. Daraus folgt wiederum, dass an die Erteilung einer Befreiung deutlich strengere Anforderungen zu stellen sind.⁶⁵¹ Durch die Einführung der bundesrechtlichen Befreiungsregelung in § 52 WHG werden bestehende Befreiungs- oder Härtefallklauseln in Schutzgebietsverordnungen nach altem Recht als niedrigschwellige Dispensmöglichkeiten indes nicht verdrängt.⁶⁵² Das Bestehen derartiger Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände schließt einen Rückgriff auf die Befreiungstatbestände des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG nicht aus; mehrere Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände bestehen nebeneinander.⁶⁵³

⁶⁴⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 321.

⁶⁵⁰ Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 52, Rn. 71.

⁶⁵¹ Hünnekens in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 52 WHG, Rn. 35.

⁶⁵² Hünnekens in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 52 WHG, Rn. 38.

⁶⁵³ Tünnesen-Harmes in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.07.2022, § 52 WHG, Rn. 26. Differenzierend Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 52, Rn. 72: „Weiterhin stellt sich nach der Schaffung eines bundesgesetzlichen Befreiungstatbestandes die Frage nach dem Verhältnis zu den schon bisher in Schutzgebietsverordnungen aufgenommenen Dispensregelungen. Hier wird zu differenzieren sein:

- Soweit der Dispenstatbestand – gleich ob als Ausnahme oder als Befreiung bezeichnet – mit der heutigen Befreiungsregelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG in den Voraussetzungen und dem Umfang der erlaubten Abweichung übereinstimmt, wird allein die Auslegung und Anwendung der bundesgesetzlichen Norm maßgeblich sein, wenn nicht ohnehin von einer Verdrängung der landesrechtlichen Ausnahmenvorschrift ausgegangen wird. Der grundsätzlich zu beachtende dogmatische Unterschied zwischen Ausnahme und Befreiung wird hier angesichts der häufig unpräzisen Verwendung der Termini in der Rechtsprache, wie sie auch der Begründung zu entnehmen ist, zu keinem anderen Urteil führen können.
- Anderes gilt, soweit die Ausnahme im Anwendungsbereich und den Voraussetzungen enger formuliert ist als die Befreiungsregelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG. Dann liegt eine Normenkollision nicht vor, sondern die Regelung eines Sonderfalles, die wegen Spezialität auch der allgemeinen Befreiungsregelung im Bundesrecht vorgehen muss. Hier ist die Ausnahme als Ausnahme eröffnet und behält als solche ihre Gültigkeit.“

Die Erteilung einer Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG setzt voraus, dass „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“. Demnach ist eine Abwägung vorzunehmen, bei der einerseits die Interessen zu berücksichtigen sind, die durch die Festsetzung der besonderen Anforderung geschützt werden, in der Regel also das Interesse, ein Gewässer im Hinblick auf die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Andererseits ist das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Unter diesen Begriff können gegenläufige öffentlichen Interessen verschiedenster Art fallen.⁶⁵⁴ Ob die Anlage insgesamt dem öffentlichen Interesse dient, ist allerdings nicht entscheidend. Gerade die Ausnahme oder Befreiung muss erforderlich sein.⁶⁵⁵

Ein bloßes Überwiegen öffentlicher Interessen gegenüber dem mit der Schutzgebietsfestsetzung verfolgten Zweck, das Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu schützen, wird nicht ausreichen. Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls müssen zudem eine Befreiung erfordern. So kann eine Befreiung wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls nicht gefordert werden, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann.⁶⁵⁶ Diese Verengung des Tatbestands ist notwendig, weil in der zweiten Alternative eine Befreiung auch gewährt werden kann, wenn der Schutzzweck gefährdet wird.⁶⁵⁷ Gründe des Gemeinwohls „erfordern“ eine Befreiung, wenn es zur Erfüllung oder Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder Aufgaben vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben am vorgesehenen Standort zu verwirklichen.⁶⁵⁸

Hier kann aber wohl nicht ein einzelner Mast „isoliert“ in den Blick genommen werden. Bei einer linienförmigen Infrastruktur ist vielmehr der Teil der Anlage in den Blick zu nehmen, der unmittelbar miteinander verknüpft ist. Ist die Ausgestaltung dieses Teils als optimale Lösung anzusehen, rechtfertigt dies auch die Ausnahme für einen einzelnen Mast.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vor, hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung der beantragten Befreiung zu entscheiden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben (§ 40 VwVfG bzw. Art. 40 BayVwVfG). Im Falle des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von einem offenen, nicht von einem intendierten Ermessen auszugehen. Auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, kann die zuständige Behörde sich für eine Optimierung des Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und gegen die Erteilung einer Befreiung aussprechen.⁶⁵⁹ Im Ermessen der Behörde steht es auch, statt einer vollständigen und unbefristeten Befreiung nur in Teilen von den Verboten und Geboten der Schutzgebietsverordnung zu befreien oder aber die Befreiung zu befristen, um so nach Ablauf der Übergangszeit der Schutzgebietsverordnung wieder in vollem Umfang Geltung zu verschaffen. Die Befreiung kann zudem unter weiteren Nebenbestimmungen erteilt werden, die auf § 36 Abs. 2 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gestützt werden kann.⁶⁶⁰

Folgende Wasserschutzgebiete sind im vorliegenden Fall betroffen:⁶⁶¹

⁶⁵⁴ Tünnesen-Harmes in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.07.2022, § 52 WHG, Rn. 28.

⁶⁵⁵ Zum Anbauverbot an Straßen VG Düsseldorf, Urt. v. 10.11.2009 – 16 K 3029/09.

⁶⁵⁶ Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 52, Rn. 80.

⁶⁵⁷ Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 52, Rn. 80.

⁶⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 09.06.1978 – 4 C 54/75, NJW 1979, 939 zu § 31 Abs. 2 BauGB.

⁶⁵⁹ Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 52, Rn. 81.

⁶⁶⁰ Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 52, Rn. 82.

⁶⁶¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 72 = S. 331 ff.

Tabelle 36: Von der Neubau- und der Bestandsleitung betroffene Wasserschutzgebiete^{662,663}

WSG	Lage (Mastr.) B: Bestand/ Rückbau N: Neubau	Betroffenheit/Auswirkungen	Schutzgebietsverordnung (Verbote)	Beurteilung
HQSG Kondrauer Mineralbrunnen 2 Fassungsgebiete, 1 engere SZ (zweistufig), 1 weitere SZ (zweistufig)	B: 112m (E95), 112n (E95), Portale E02 und E04 (E95) N: 112aN (E95) (außerhalb, ca. 2,6 km entfernt)	WSG liegt teilweise im Wald, betroffener Bereich jedoch im Offenland (kein Kahlschlag) B: Maste 112m (E95) und 112n (E95) sowie Portale E02 und E04 (E95) liegen randlich in SZ IIIA, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Freileitungs-Provisorium in SZ IIIA (jedoch kein Fundamentrückbau, sondern nur Umbeseilung), Querungslänge SZ IIIA rd. 300 m → baubedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre Flächeninanspruchnahme für Umbeseilung) N: kein Neubaumast im WSG, keine temporäre Flächeninanspruchnahme im WSG → keine Beeinträchtigung	Verbote für Schutzzone (SZ) III (hier: IIIA) gemäß § 3 Abs. 3 SVO: (Keine für das Vorhaben relevanten Verbote) Verbote für quantitative Beeinträchtigungen in Schutzzone (SZ) A (hier: IIIA) gemäß § 4 Abs. 1 SVO: In der Schutzzone A sind alle Eingriffe in den Untergrund, die nicht dem Schutz, der Erhaltung oder der Verbesserung der Mineralquellen dienen, verboten.	B: keine Beeinträchtigungen, da im Rahmen der in diesem Bereich geplanten Umbeseilung keine Eingriffe in den Untergrund erforderlich sind N: keine Beeinträchtigung
WV Wiesau, Brunnen VII, VIII, IX (Trinkwasserschutzgebiet, festgesetzt, 3 Fassungsgebiete, 1 engere SZ, 1 weitere SZ)	B: 86-92 (außerhalb, ca. 850 m entfernt) N: 125-128 (außerhalb, ca. 200 m entfernt)	B: Kein Bestandsmast im WSG, keine temporäre Flächeninanspruchnahme im WSG → keine Beeinträchtigung N: Kein Neubaumast im WSG, keine temporäre Flächeninanspruchnahme im WSG → keine Beeinträchtigung	Nicht relevant, da nicht betroffen	B: keine Beeinträchtigung N: keine Beeinträchtigung

⁶⁶² Anm.: Da die Grundwassereinzugsgebiete in der Regel nicht deckungsgleich mit den zugehörigen WSG sind, werden in dieser Tabelle zusätzlich die Masten und zum Bau erforderlichen Flächen aufgeführt, die in den Grundwassereinzugsgebieten, aber außerhalb der WSG liegen.

⁶⁶³ Erläuterungen: B: Bestand/Rückbau, N: Neubau, SZ: Schutzzone.

<p>WSG WV Windische-schenbach, Brunnen 3,5,6 und 7 (Trinkwas-serschutzge-biet, festge-setzt, 3 Fas-sungsberei-che, 1 en-gere SZ, 1 weitere SZ)</p>	<p>B: 45-46 N: 174 (au-ßerhalb, ca. 2,8 km ent-fernt)</p>	<p>WSG liegt teilweise im Wald, betroffener Bereich jedoch im Offenland (kein Kahlschlag)</p> <p>B: Mast 45 liegt in SZ II, Mast 46 liegt randlich in SZ III, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutz-gerüst in SZ II und III, Querungslänge SZ II rd. 425 m, Querungslänge SZ III rd. 400 m</p> <p>→ baubedingte Auswirkungen auf SZ II und III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N: Kein Neubaumast im WSG, keine temporäre Flächeninanspruchnahme im WSG</p> <p>→ keine Beeinträchtigung</p>	<p>Verbote für Schutzzone (SZ) I, II und III: Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche (selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird), Versenken oder Versickern von Abwasser einschließlich Kühlwasser sowie von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendem Wasser, Durchführen von Bohrungen, Verwendung von wassergefährdenden auslaug- und auswaschbaren Materialien (z. B. Teer, Schlacke) zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, Errichtung oder Erweiterung (sonstiger) baulicher Anlagen (in SZ III: nur verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird).</p> <p>Verbote für Schutzzone (SZ) I und II: Errichtung oder Änderung von Dränen und Vorflutergräben, Lagern bzw. Abfüllen bzw. Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG (veraltet; entspricht: § 62 Abs. 3 und 4 WHG), Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder Parkplätzen (in SZ II: ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege), Wagenwaschen und Ölwechsel, Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern.</p>	<p>B: Rückbau nicht konform mit SVO, da Erdaufschlüsse, Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen in Engerer und Weiterer Schutzzone nötig.</p> <p>Ausnahme gemäß § 3 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erdaufschlüsse und Wiederauffüllungen (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.1) – Versickern des von Zuwegungen abfließenden Wassers in SZ II und III (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.10 bzw. 3.11) – Umgang mit wassergef. Stoffen in Fassungs-bereich und Engerer Schutzzone (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) – Errichtung von temporären Zuwegungen in Engerer Schutzzone (gemäß § 3 Abs. 1 Nr.4.3) – Errichtung von Baustelleneinrichtungen in der Engeren Schutzzone (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) <p>Voraussetzungen für Ausnahme gemäß § 4 SVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Ausnahme, – das Verbot würde im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen, – das Gemeinwohl steht der Ausnahme nicht entgegen. <p>Bewertung: An der Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse (s. Kapitel 3 des Erläuterungsberichts, Teil A Unterlage 1). Es liegen keine Umstände vor, die erkennen ließen, dass das Gemeinwohl den erforderlichen Ausnahmen entgegensteht. Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf die betroffenen Schutzgüter aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand). Zum besonderen öffentlichen Interesse kann auch auf die Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verwiesen werden (UMS v. 24.02.2023 - K28c-U8700-2022/38-8).</p> <p>N: keine Beeinträchtigung</p>
--	---	---	---	--

Die einschlägigen Verordnungen sehen folgende Ausnahmetatbestände vor:

- Quellenschutzgebiet für die Kondrauer Mineral- und Heilquellen (Bayern-Quelle und Prinz-Ludwig-Quelle): Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über das Quellenschutzgebiet für die Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen in der Stadt Waldsassen vom 01.06.1975 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 47 vom 21.11.1975)

Das Landratsamt Tirschenreuth kann gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung von den Verboten des §§ 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (und)
3. das Bayerische Geologische Landesamt⁶⁶⁴ der Ausnahme zustimmt.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform (§ 5 Abs. 2).

- Wasserschutzgebiet zum Schutz der Tiefbrunnen VII (Fl.Nr. 1107, Gmkg. Wiesau), VIII (Fl.Nrn. 1256/5, Gmkg. Schönhaid) und IX (Fl. Nr. 978/1, Gmkg. Schönhaid) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wiesau, Markt Wiesau, Landkreis Tirschenreuth: ([Änderungs-]Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über das Wasserschutzgebiet im Markt Wiesau (Landkreis Tirschenreuth) für die öffentliche Wasserversorgung Wiesau vom 07.12.2006 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 50 vom 16.12.2006); Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 29.05.2006 (Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth Nr. 23 vom 10.06.2006):

Das Landratsamt Tirschenreuth kann gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform (§ 5 Abs. 2).

- Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kirchendemenreuth (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Windischeschenbach (Tiefbrunnen 3,5 und 6 der Stadt Windischeschenbach) vom 12.01.1984 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 2 vom 25.01.1984)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann gemäß § 4 Abs. 1 von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 2).

⁶⁶⁴ Nachfolger heute: Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Wie aus der Schutzgebietsverordnung (SVO) ersichtlich ist, bedürfen im WSG „WV Windischeschenbach, Brunnen 3, 5, 6, 7“ die Errichtung bzw. der Rückbau von Masten, die Anlage von Baustelleneinrichtungen, Baustofflagern und Verkehrsflächen, das Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Durchführung von Bohrungen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der SVO.⁶⁶⁵ Dementsprechend gilt hierfür § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Die zuständige Behörde kann von den jeweiligen Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen (s. WSG-Verordnungen LRA Neustadt a.d.Waldnaab 1984).

Das Heilquellenschutzgebiet „HQSG, Kondrauer Mineralbrunnen, Kondrau/Waldsassen“ besteht weiterhin mit gültiger Schutzgebietsverordnung, obgleich die Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen GmbH & Co. KG als Betreiberin die Förderung von Wasser dort eingestellt hat. Wie aus der Schutzgebietsverordnung (SVO) ersichtlich ist, bedürfen dort alle Eingriffe in den Untergrund, die nicht dem Schutz, der Erhaltung oder der Verbesserung der Mineralquellen dienen, einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 der SVO.⁶⁶⁶ Dementsprechend gilt hierfür § 52 Abs. 1 Sätze 2, 3 WHG. Eingriffe in den Untergrund sind für die geplanten Maßnahmen der Umbeseilung in diesem Bereich jedoch nicht erforderlich. Daher ist auch die Vermeidungsmaßnahme V4 vorgesehen („Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag“).⁶⁶⁷ Ein Konflikt mit den Verboten der SVO besteht somit nicht.

C.3.4.6.10 Rückhaltebecken/Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest (§ 76 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BayWG). Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können durch Rechtsverordnung festgesetzt werden (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt.

⁶⁶⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen, Unterlage 11.01), Tabelle 72 = S. 331 ff.

⁶⁶⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen, Unterlage 11.01), Tabelle 72 = S. 331 ff.

⁶⁶⁷ Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 11 f.; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 11 f.; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.2 = S. 536 ff.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann in Überschwemmungsgebieten die zuständige Behörde abweichend von Abs. 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Für vorläufig gesicherte Gebiete gilt dies entsprechend (§ 78 Abs. 8 WHG).

Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten weiterhin untersagt:

1. die die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Eine Zulassung ist möglich, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Das gilt sowohl für festgesetzte wie auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78a Abs. 6 WHG).

Im Planfeststellungsgebiet befinden sich folgende Überschwemmungsgebiete:⁶⁶⁸

- Überschwemmungsgebiet Seibertsbach: in der Gemeinde Leonberg und der Stadt Mitterteich im Landkreis Tirschenreuth (vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Landratsamt Tirschenreuth, Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Weiden) – im Bereich des Neubaumastes 119 sowie des Bestandsmastes 96.
- Überschwemmungsgebiet Waldnaab: Gemeinden Theisseil bis Windischeschenbach, nördlich Stadt Weiden; Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Weiden) – hier liegen weder Neubaumaste noch Bestandsmaste; das Überschwemmungsgebiet liegt zu rd. 0,5 ha im Schutzstreifen der Neubauleitung und

⁶⁶⁸ Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltstudie (Planunterlagen Teil B, Unterlage 01, Anhang 01), S. 32 f.; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 323 f. und S. 349 ff.

ist nur sehr kleinräumig durch temporäre Flächeninanspruchnahme für ein Schutzgerüst zwischen den Neubaumasten 169 und 170 betroffen.

Tabelle 37: Geplante baubedingte Eingriffe in betroffenen ÜSG, potentiell berührte Verbotstatbestände gemäß § 78a Abs. 1 WHG⁶⁶⁹

ÜSG/ Risikogebiet		Neubau B160			Rückbau B111		
Name	Status	Mast-Nr.	Eingriffe und ID	Potentielle Verbotstatbestände	Mast-Nr.	Eingriffe und ID	Potentielle Verbotstatbestände
Seibertsbach	Vorläufig gesichert, HQhäufig, HQ100, HQextrem	119	BE-Fläche (02) Befahrung (03) Verkehr (04) Mastgründung (05) Schutzgerüst (07) Mastanstrich (09) Fundament (10) Leiteseile (11) Schutzstreifen (12) El. Felder (13) Korona (14)	1, 2, 3, 4, 5	96	BE-Fläche (02) Befahrung (03) Verkehr (04) Schutzgerüst (07) Leiteseile (11) Schutzstreifen (12) Mastrückbau (15) Fundamentrückbau (16)	1, 2, 3, 4, 5
Waldnaab	Festgesetzt, HQ100, HQextrem	169-170	Befahrung (03) Verkehr (04) Schutzgerüst (07) Leiteseile (11) El. Felder (12) Magn. Felder (13) Korona Effekt (14)	1,2,3,4	---	---	---

Hochwassergefahrenflächen befinden sich im Untersuchungsraum ausschließlich innerhalb der o.g. Überschwemmungsgebiete (mit teilweise geringfügig abweichenden Abgrenzungen).

Im Überschwemmungsgebiet der Waldnaab liegen weder Masten der Neubauleitung noch Masten der Rückbauleitung. Das Überschwemmungsgebiet liegt zu rd. 0,5 ha im Schutzstreifen der Neubauleitung und ist nur sehr kleinräumig durch temporäre Flächeninanspruchnahme für ein Schutzgerüst betroffen. In den Bereichen, in denen der Schutzstreifen der Neubauleitung das Überschwemmungsgebiet quert, liegt zwar Auwald (vgl. Biotop- und Nutzungstyp L512 – Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung⁶⁷⁰) vor, jedoch wird dieser vollständig überspannt. Die Endwuchshöhe der bestehenden Waldbestände wurde dabei berücksichtigt. Gemäß Vermeidungsmaßnahme V16 („Schleiffreier Vorseilzug“)⁶⁷¹ wird das Vorseil bei der Beseilung schleiffrei gezogen.⁶⁷²

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Seibertsbaches ist die Errichtung des Neubaumasts 119 geplant. Des Weiteren befindet sich der Bestandsmast 96 innerhalb des Überschwemmungsgebietes.⁶⁷³

⁶⁶⁹ Vgl. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), Tabelle 4 = S. 11.

⁶⁷⁰ Vgl. Bestands-/Konfliktplan „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.02).

⁶⁷¹ Vgl. Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.3 = S. 549 ff.; Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 42 ff.

⁶⁷² Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 349 f.

⁶⁷³ Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 350.

Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes ist in vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten keine Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart vorgesehen. Der bestehende Hochwasserschutz wird vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt.⁶⁷⁴

Siehe zu den Auswirkungen der Maßnahme auch die Umweltstudie.⁶⁷⁵

Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten und Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten

Beim geplanten Rückbau des Bestandsmasts 96 handelt es sich nicht um eine Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet nach Durchführung des Rückbaus sind auszuschließen. Während der Bauzeit werden entsprechende Maßnahmen berücksichtigt (s. unten), um den Abfluss nicht durch Objekte oder Aufschüttungen zu behindern.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch den Neubaumast 119 (vier einzelne Fundamentköpfe mit einer Fläche von je 2,4 m², s. Fundamenttabelle, Teil B Unterlage 7.5) ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalteraums auszugehen.

Bei der Detailplanung der Masten wurde darauf geachtet, dass ein ungehinderter Oberflächenabfluss im Überschwemmungsgebiet gewährleistet werden kann. Dazu gehört, dass durch den Einsatz entsprechender hochwasserangepasster Fundamente und Mastformen (s. Mastliste, Teil B Unterlage 7.2) eine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung vermieden wird, sodass Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht beeinträchtigt werden. Für den Neubaumast 119 ist eine Tiefgründung mit Hochwasserfundamenten geplant, sodass die Fundamentköpfe etwa 75 cm höher über das Gelände hinausragen als die Fundamente der anderen Masten. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes ist nicht zu erwarten.

Im Bereich von Überschwemmungsgebieten muss auch während der Bauzeit sichergestellt werden, dass der Abfluss nicht durch Objekte oder Aufschüttungen behindert wird. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Anlage von Materiallagern (ausgenommen Erdmieten, vgl. Kapitel 7.2.2) in Überschwemmungsgebieten verzichtet. Sämtliche Baufahrzeuge (ausgenommen Mobilkräne, vgl. Kapitel 7.2.2) werden über Nacht oder bei Nichtgebrauch außerhalb der Überschwemmungsgebiete abgestellt.

Das Vorhaben wird im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes keine relevanten Auswirkungen auf das Retentionsvolumen oder die Abflussgeschwindigkeit haben. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG für die Ausnahmegegenehmigung für Masten und Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind erfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in diesem Zusammenhang auszuschließen.⁶⁷⁶

Zur Bewertung der Eingriffe führt die Umweltstudie aus:⁶⁷⁷

„Eine erhebliche Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der hochwasserangepassten Bauweise des Neubaumasts 119, der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (s. Kapitel 7.2.2) sowie der Vermeidungsmaßnahme „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Vermeidungsmaßnahme V3, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Teil C Unterlage 11.1.11) nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile sind somit auszuschließen.“

⁶⁷⁴ Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 350.

⁶⁷⁵ Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 351.

⁶⁷⁶ Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 351.

⁶⁷⁷ Umweltstudie (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 353.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Bei der Hochwasserrückhaltung handelt es sich um den Raum, meist im Bereich einer natürlichen Flussaue, in dem das Hochwasser zwischenspeichert und dadurch die Hochwasserwelle abflacht.⁶⁷⁸ Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente kann davon ausgegangen werden, dass diese Funktionen nach wie vor nicht beeinträchtigt werden, sodass zumindest vom Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ausgegangen werden kann. Bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist eine beantragte Ausnahme i. d. R. zu erteilen.⁶⁷⁹ Eine ausdrückliche Entscheidung hierüber ist im Planfeststellungsbeschluss wegen dessen Konzentrationswirkung nicht erforderlich.⁶⁸⁰

C.3.4.6.11 Hochwasserrisikogebiete gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) sind Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind (§ 78b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz WHG). § 78b WHG legt besondere Regelungen für Risikogebiete fest, die sich außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden, um Hochwasserschutzmaßnahmen auch in diesen Gebieten zu ermöglichen.⁶⁸¹

Bauliche Anlagen sollen hier nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG). Mit den anerkannten Regeln der Technik knüpft der Bundesgesetzgeber an den niedrigsten im Umwelt- und Technikrecht bekannten Schutzstandard – unterhalb des Stands von Wissenschaft und Technik bzw. des Stands der Technik an. Als anerkannte Regeln der Technik ist die jeweils herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zugrunde zu legen.⁶⁸²

Hochwassergefahrenflächen befinden sich ausschließlich innerhalb der oben genannten Überschwemmungsgebiete.⁶⁸³

Im vorläufig gesicherten ÜSG am Seibertsbach ist die Errichtung des Neubaumastes 119 der Leitung B160 sowie der Rückbau des Mastes 96 der Leitung B111, inklusive der nötigen Baustelleninfrastruktur, vorgesehen. Im festgesetzten ÜSG an der Waldnaab ist für die Beseilung des Neubaumastes 169 der Leitung B160 die Errichtung eines Schutzgerüsts vorgesehen.

Durch die Baumaßnahmen werden im Sinne von § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 7 BayWG die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und eine hochwasserangepasste Bauweise gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 angewendet.⁶⁸⁴

C.3.4.6.12 Benutzungstatbestände

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung im Sinne des WHG.

⁶⁷⁸ Hünnekens in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 78 WHG, Rn. 46.

⁶⁷⁹ Hünnekens in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 78 WHG, Rn. 44.

⁶⁸⁰ BayVGh, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030.

⁶⁸¹ Rossi in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, AbwAG, 58. EL August 2023, § 78b WHG, Rn. 3.

⁶⁸² Schmitt in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2023, § 78b WHG, Rn. 16.

⁶⁸³ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 679.

⁶⁸⁴ Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03), S. 13.

Beim Zutageleiten sind grundsätzlich keine besonderen Förderanlagen notwendig; das zu erfassende Grundwasser gelangt ans Tageslicht, ohne dass es besonders herausgehoben werden muss. Das ist z.B. nicht nur bei einem artesischen Brunnen oder bei der Fassung einer Quelle möglich, sondern auch, wenn das Grundwasser in einer Kiesgrube oder Baugrube freigelegt, das natürliche Gefälle oder der artesische Druck des Wassers genutzt wird.⁶⁸⁵ Die bei der Aufstellung der Maste ggf. notwendige Bauwasserhaltung ist damit ein Benutzungstatbestand.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Grundsätzlich unterscheiden sich beide Arten von wasserrechtlichen Gestattungen ursprünglich nicht nach Gegenstand und Umfang der durch sie ermöglichten Gewässerbenutzung. Vielmehr liegt der Unterschied in der durch sie gewährten Rechtsstellung.⁶⁸⁶ Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis stellt gegenüber der Bewilligung die rechtlich schwächer ausgestaltete Legitimation zur Gewässerbenutzung dar.⁶⁸⁷ Erlaubnis und Bewilligung stellen die durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelten Gestaltungs- und Gestattungsmittel im Rahmen eines durch § 12 Abs. 1 WHG postulierten repressiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt dar.⁶⁸⁸

Nach § 11 WHG können Erlaubnis und Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Damit ist eine Erteilung einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren (und nicht außerhalb) grundsätzlich notwendig, aber auch möglich.

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen in der Regel einer (beschränkten) Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. Art. 15 und 70 BayWG.⁶⁸⁹

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Liegen (diese) Versagungsgründe nicht vor, steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Nach Art. 15 Abs. 1 BayWG kann eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 WHG für eine gehobene Erlaubnis nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll (Art. 15 Abs. 2 BayWG).

Unter „schädlichen Gewässerveränderungen“ sind hierbei Veränderungen der Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit – insbesondere die öffentliche Wasserversorgung – beeinträchtigen und die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus

⁶⁸⁵ Knopp/Müller in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 9, Rn. 69.

⁶⁸⁶ Hasche in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.12.2017, § 8 WHG, Rn. 3.

⁶⁸⁷ Knopp/Müller in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 10, Rn. 38.

⁶⁸⁸ Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 13 WHG, Rn. 1.

⁶⁸⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 327.

dem Gesetz ergeben.⁶⁹⁰ Die Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ergänzt und flankiert die Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender Bewilligungen und Erlaubnisse, in dem sie zusätzlich die Erfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften anmahnt. Dies ist ausweislich der amtlichen Begründung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nachgebildet. Entsprechend dem Meinungsstand zu dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass dies die umfassende Öffnungsklausel für alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange darstellt, die im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung und damit der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zu beachten ist.⁶⁹¹ Im Gegensatz zur Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wo die materielle Prüfung darauf hinausläuft, festzustellen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigung entgegenstehen, ist bei Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG positiv zu prüfen, ob die Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Der Einhaltung dürfen also keine ernsthaften Zweifel entgegenstehen bzw. es muss positiv feststehen, dass die Anforderungen erfüllt werden.⁶⁹² Als öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Rahmen des Verfahrens einschlägig sein können, kommen bspw. das Bodenschutzrecht, das Abfallrecht, das Naturschutzrecht, Wasserschutzgebietsverordnungen und sonstige Vorschriften wie etwa das Bauordnungs- oder Raumordnungsrecht in Betracht.⁶⁹³

Inhalts- und Nebenbestimmungen können nach § 13 WHG verfügt werden.

Im vorliegenden Fall sind keine Hinderungsgründe ersichtlich, die – unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen – einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt gemäß § 19 WHG bei der Planfeststellungsbehörde. Diesbezüglich kommt der Vorschrift allerdings keine praktische Bedeutung zu, da die Zuständigkeitskonzentration ohnehin geltendem Fachplanungsrecht entspricht. Bedeutung erlangt § 19 WHG im Hinblick auf die Zuständigkeitskonzentration lediglich dadurch, dass § 19 Abs. 4 diese hinsichtlich des späteren Widerrufs der wasserrechtlichen Gestattung „fortwirken“ lässt.⁶⁹⁴ Die nach §§ 8 ff. WHG zu beurteilenden Tatbestände der Gewässerbenutzung bleiben als solche den wasserrechtlichen Vorschriften unterworfen und die Erlaubnis oder Bewilligung ist ausdrücklich zu erteilen.⁶⁹⁵ Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für die mit einem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen sind nach § 19 Abs. 1 WHG neben dem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen und sind rechtlich selbständig.⁶⁹⁶

Siehe hierzu das OVG Lüneburg:⁶⁹⁷

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet zwar die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 19 Abs. 1 WHG). Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Eine Entscheidungskonzentration begründet § 19

⁶⁹⁰ Schendel/Scheier in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, § 12 WHG, Rn. 1.

⁶⁹¹ Schendel/Scheier in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, § 12 WHG, Rn. 6.

⁶⁹² Schendel/Scheier in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, § 12 WHG, Rn. 7.

⁶⁹³ Schendel/Scheier in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2024, § 12 WHG, Rn. 9.

⁶⁹⁴ Giesberts in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.04.2023, § 19 WHG, Rn. 5.

⁶⁹⁵ Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 19, Rn. 18.

⁶⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44; Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, 58. EL August 2023, § 19, Rn. 5.

⁶⁹⁷ NdsOVG, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15.

Abs. 1 WHG hingegen nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird.“

Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf jedoch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Hier handelt es sich um „ungenannte Benutzungen“.⁶⁹⁸

Die erforderliche geringe Menge lässt sich abstrakt nicht genau bestimmen. Hier ist grundsätzlich auf die je Zeiteinheit sowie insgesamt entnommene Menge, die Dauer der Entnahme, die örtlichen Verhältnisse sowie die potenziellen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit, des Grundwasserdargebots und der bereits stattfindenden Grundwasserentnahmen abzustellen. Die Beurteilung hat also im Einzelfall in Relation zur Ergiebigkeit der örtlichen Grundwasservorkommen zu erfolgen.⁶⁹⁹ Ob nicht im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 46 WHG zur Anwendung kommt, kann erst im Rahmen der Antragsplanung ermittelt werden. Sollte die – grundsätzlich mögliche (s.o.) – Erlaubnis notwendig werden, wäre diese noch im Rahmen der Bauausführung gesondert zu beantragen.

C.3.4.6.13 Rechtsgrundlagen Bereich Wasser

Tabelle 38: Rechtsgrundlagen Bereich Wasser - Übersicht

Sachverhalt	Beispiel	Bezeichnung des Verfahrens	Wesentliche Rechtsgrundlagen
Gewässerbenutzung	Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus Grundwasser, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in Grundwasser (Direkteinleitung),	Erlaubnis (unterschieden wird zwischen gehobener Erlaubnis, beschränkter Erlaubnis und beschränkter Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bewilligung, Zulassung des vorzeitigen Beginns	§§ 8 ff. WHG Art. 15, 70 BayWG
Erdaufschlüsse (genehmigungsfreie Gewässerbenutzung) ⁷⁰⁰	Erdarbeiten, die über eine bestimmte Tiefe in den Boden eindringen	Anzeige	§ 49 WHG, Art. 30 BayWG
Errichten oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an über oder unter oberirdischen Gewässern	Stege, Masten, Gebäude	Genehmigung	§ 36 WHG, Art. 20 BayWG
Baumaßnahme, Erdarbeiten oder Pflanzungen in Überschwemmungsgebieten	Erhöhungen, Vertiefungen, Baumaßnahmen, Bäume, Sträucher	Genehmigung	§§ 78 ff WHG, Art. 46 BayWG

C.3.4.6.14 Stellungnahmen

C.3.4.6.14.1 Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (S018)

Stellungnahme

Einwendungsverfahren: Schreiben vom 02.07.2019, 0600-STW-Eg/Ma.

⁶⁹⁸ Rossi in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, AbwAG, 58. EL August 2023, § 46 WHG, Rn. 20.

⁶⁹⁹ Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 46 WHG, Rn. 12.

⁷⁰⁰ Ladowski/Ziehm in: Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, 5. Auflage 2018, § 5, Rn. 92.

Einwendungsverfahren

Der Zweckverband weist darauf hin, dass die verfahrensgegenständliche (Neubau-)Anlage Verbandsanlagen (insbesondere Rohrleitungen und eigene Fernsteuerkabel) kreuze. „Konfliktpotential“ bestünde insbesondere beim Mast 147 zwischen Tannenlohe und der Autobahnausfahrt Falkenberg/Tannenlohe. Hier bestünde eine Fernleitung, die zu berücksichtigen sei.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass durch den aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Trassenverlauf an diversen Stellen Versorgungsleitungen gequert werden. Die Kreuzungen mit Anlagen Dritter sind im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 7.4) aufgeführt.

Die Fernleitung der Einwendenden ist in den aktuellen Antragsunterlagen mit einem beidseitig 3 m breiten Bestandsschutzstreifen gemäß den erhaltenen Auskünften aus der Abfrage der Anlagen Dritter ausgewiesen und befindet sich ca. 5,50 m vom Fundament des geplanten Mastes 147 entfernt (vgl. auch Unterlage 3.2, Blatt 33). Mit der im Antrag vorgelegten Planung ist eine Beeinträchtigung der Wasserversorgungsanlage durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Sollte die Lage der Wasserleitung in der Örtlichkeit nicht durch entsprechende Einrichtungen zweifelsfrei zu erkennen und dadurch entsprechend zu berücksichtigen sein, wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Bauausführung die Wasserleitung in Mastnähe orten und temporär anzeigen. Die Vorhabenträgerin regt darüber hinaus an, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase für Versorgungsanlagen in unmittelbarer Nähe von Maststandorten zu treffen, um Auswirkungen auf die jeweilige Versorgungsanlage in der Bauphase zu vermeiden.

Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sich der Planungsbereich, welcher das vorgebrachte Anliegen betrifft, in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn BAB 93 befindet. Hier besteht durch andere Einwendende der Wunsch, mit der Trasse näher an die BAB 93 heranzurücken. Die Vorhabenträgerin befindet sich hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen zum Anbauverbot nach § 9 Bundesfernstraßengesetz aktuell in Abstimmung mit der Autobahndirektion Nordbayern. Für eine eventuelle Änderung der Trasse verweist die Vorhabenträgerin auf den Erörterungstermin bzw. auf eventuelle Deckblattunterlagen.

Online-Konsultation

Der Zweckverband hat keine Stellungnahme abgegeben.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Argumentation der Vorhabenträgerin wird gefolgt.

C.3.4.6.14.2 Markt Wiesau (S055)

Stellungnahme

1. Deckblatt: E-Mail vom 17.10.2023: Wasserversorgung/Wasserschutzgebiet Wiesau.

Erste Planänderung (1. Deckblatt)

Nach Angaben der Tabelle auf Seite 2, 3 in der Anlage „Wasserschutzgebiete - 2.2.3.4.6.7 Schutz von Trinkwasservorkommen“ ist nach derzeitigem Stand das Trinkwasserschutzgebiet des Marktes Wiesau mit den Tiefbrunnen VII, VIII und IX nicht betroffen.

Aus Sicht des Marktes Wiesau bestehen daher gegen die aktuell vorliegenden Planunterlagen keine Bedenken.

C.3.4.6.14.3 Stadt Windischeschenbach (S033)

Stellungnahme

1. Deckblatt: E-Mail vom 10.11.2023: Wasserversorgung/SG WV Windischeschenbach, Brunnen 3, 5, 6, 7.

Erste Planänderung (1. Deckblatt)

Es sind die üblichen Vorschriften einzuhalten.

C.3.4.6.14.4 Wasserwirtschaftsamt Weiden (S039)

Stellungnahmen

- Einwendungsverfahren: Stellungnahme vom 04.07.2029, 2-8245-NEW-9584/2019,
- Online-Konsultation: Stellungnahme vom 04.12.2020, 2-8245-NEW- 27931/2020,
- 1. Deckblatt: Stellungnahme vom 27.09.2023, 2-8245-27890/2023,
- 2. Deckblatt: Stellungnahme vom 23.02.2024, 2-8245-6265/2024.

C.3.4.6.14.4.1 Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiete

C.3.4.6.14.4.1.1 Einwendungsverfahren

- Die in der Stellungnahme vom 22.01.2016 zum Raumordnungsverfahren geäußerten fachlichen Belange zum Boden- und Gewässerschutz finden in den Unterlagen zur Planfeststellung überwiegend Berücksichtigung. Das WWA geht davon aus, dass die in der Umweltstudie (Anlage 11.1) und im Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 10.1) genannten Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen im Verlauf der weiteren Planungen und der Bau durchführung umgesetzt werden. Zu konkreten Maßnahmen an einzelnen Maststandorten kann erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen (Baugrundhauptuntersuchung) und Auswertungen in Abhängigkeit von den erforderlichen Arbeitsabläufen und der speziellen hydrogeologischen Situation Stellung genommen werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen werden mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich und dementsprechend auch von der Vorhabenträgerin oder durch diese beauftragte Firmen durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Stellungnahme zu: Die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung sowie die Details zu deren technischer Ausführung können für die konkreten Maststandorte letztlich beurteilt werden, wenn die Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung vorliegen.

Weiterführende Angaben über vorgesehene Absenktiefen, Ableitungen oder Einleitstellen werden im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch mitgeteilt (vgl. PFU Teil C, Unterlage 11.1, S. 250f.).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Hinweisen wurde/ wird Rechnung getragen.

- Bei Maststandorten in den Wasserschutzgebieten müssen in aller Regel Befreiungen von den Verordnungsinhalten beantragt und vom Landratsamt genehmigt werden. Das WWA empfiehlt jeweils Detailuntersuchungen der betroffenen Standorte, um auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen die Betroffenheiten ermitteln und die jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festlegen zu können. Das WWA geht davon aus, dass für

jeden Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wasserversorger ein Auflagenvorschlag gutachterlich erarbeitet und der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Hierbei ist insbesondere auch auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Anforderungen an die Baustelleneinrichtung,
- Anforderungen an die eingesetzten Baustoffe,
- ggf. gutachterliche Begleitung der Aushubarbeiten (je nach Sensibilität des WSG und je nach Tiefe des Eingriffs),
- ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen z.B. an den Wassergewinnungsanlagen während der Bauzeit,
- sonstige ggf. erforderliche Maßnahmen während der Bauzeit.

Hinweis: In Wasserschutzgebieten ist die Verwendung von Recyclingmaterial zur Herstellung von Arbeitsflächen oder zur Verfüllung von Gräben und Gruben nicht zulässig.

Betroffen von der Streckenführung bzw. von neu zu errichtenden sowie von zu entfernenden Maststandorten ist im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes Weiden lediglich das Wasserschutzgebiet der Stadt Windischeschenbach mit den Brunnen 3, 5, 6, und 7. Hier ist der Rückbau der alten Trasse mit zwei Maststandorten geplant (Maststandorte alt 45 (Zone II), 46 (Zone III)). Die neue Trasse verläuft außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Die Planung von Arbeitsflächen in der Wasserschutzgebietszone II hat im Einvernehmen mit den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen (Stadt Windischeschenbach) und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfolgen.

In den Unterlagen A030_PFU_ETZ_10_01_01_Hydrogeologisches Gutachten vom 07.11.2018, S. 20, wird außerdem eine Betroffenheit des WSG Falkenberg angegeben. Wir wollen darauf hinweisen, dass dieses Wasserschutzgebiet mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 07.05.2018 aufgehoben wurde, da der Brunnen (für Trinkwasser) nicht mehr genutzt wird.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird dies in den Unterlagen entsprechend anpassen.

- Folgende Standorte befinden sich nach uns vorliegenden Gutachten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder in wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten:

EZG für das Trinkwassergewinnungsgebiet Wiesau (Markt Wiesau):
Maststandorte neu 127;
Maststandorte alt –.

EZG für das Trinkwassergewinnungsgebiet Altenstädter Wald (Stadt Weiden i.d.OPf.):
Maststandorte neu 191-199;
Maststandorte alt 24-31.

EZG für das Trinkwassergewinnungsgebiet Manteler Forst (Markt Mantel - Weiherhammer)
Maststandorte neu 222-224;
Maststandorte alt 3, 4.

Bei Maststandorten in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen reichen nach überschlägiger Durchsicht die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes aus.

Hydrogeologisch besonders empfindliche Standorte wie z. B. Quelleinzugsgebiete sind nicht betroffen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Betroffenheit der Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen (siehe auch Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5.2, S. 270 f.) und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Hinweis: Die Aufzählung der Neubaumaste im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Altenstädter Wald müsste jedoch nach den Daten, die der Vorhabenträgerin vorliegen, wie folgt lauten: 192-200 (anstatt 191-199). Und für die Bestandsmaste: 24-30 (statt 24-31). Falls dies nicht korrekt ist, bittet die Vorhabenträgerin um eine kurze Benachrichtigung, um die ggf. aktualisierten Abgrenzungen der Einzugsgebiete anfordern zu können.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Den Hinweisen wurde/ wird Rechnung getragen.

C.3.4.6.14.4.1.2 Deckblattverfahren

– Hydrogeologie, Grundwasser, Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete

Gegen die Ausführungen in den Unterlagen zu den Themen Hydrogeologie, Grundwasser, Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. In Unterlage 10.3 seien bei den einzelnen Wasserschutzgebieten bereits Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Ob diese ausreichend sind, könne jedoch nach aktueller „Papierlage“ vom WWA derzeit nicht abschließend bewertet werden.

Die Gründe hierfür seien:

Im „normalen“ Wasserrechtsverfahren würde das Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger Inhalts-/Nebenbestimmungen zu möglichen Befreiungen von WSG-Verordnungen formulieren. Eine wesentliche Voraussetzung zur endgültigen Festlegung von Inhalts-/Nebenbestimmungen sei, dass üblicherweise von den verfahrensführenden Behörden (Kreisverwaltungsbehörden) der Schutzgebietsbetreiber zusammen mit seinem betreuenden geologischen Büro (als „Hausherren“) im Verfahren beteiligt werde, um den nur dem Betreiber bekannten aktuellen Erkenntnisfortgewinn aus den Schutzgebieten in das Verfahren einzubringen. Ob dies bislang erfolgt sei, entziehe sich der Kenntnis des WWA.

Ohne die Kenntnis des aktuellen Erkenntnisfortgewinnes des zuständigen Wasserversorgers aus den Schutzgebieten könne vom WWA daher schlicht keine abschließende Aussage getätigt werden, ob die planerseitig vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausreichend seien. Insofern könnten seitens des WWA keine aktuellen konkret-individuellen Inhalts- und Nebenbestimmungen formuliert werden, sondern allenfalls die nachfolgenden, in Wasserschutzgebieten zusätzlich allgemein üblichen Anforderungen/Hinweise vorgeschlagen werden.

Allgemein übliche Anforderungen im Wasserschutzgebiet

- Bei den Arbeiten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist generell mit dem zuständigen Wasserversorger rechtzeitig vor Bohrbeginn, jedoch spätestens 4 Woche im Voraus, Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Schutzmaßnahmen an der Gewinnungsanlage (z.B. zeitweilige Außerbetriebnahme, verdichtete Beprobung o.Ä.) abstimmen zu können.
- Allen am Bau Beteiligten sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung bekannt zu geben.
- Die gesamte Maßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

- Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).
- Sollten sich während der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abzubrechen und das zuständige Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu benachrichtigen.
- Bei der Ausführung der Arbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.
- Die Maßnahme ist zügig abzuwickeln. Baustillstände von über einer Woche sind dem zuständigen Landratsamt umgehend mitzuteilen.
- Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.
- Anfallendes Baggergut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Anfallende Abfallstoffe auf der Baustelle dürfen grundsätzlich nicht abgelagert werden; eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- Alle vorgesehenen Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.
- Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss außerhalb der Wasserschutzgebiete und hochwasser-gefährdeter Bereiche erfolgen.
- Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten muss auf besondere Sorgfalt geachtet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.
- Es ist ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.
- Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl) sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion zu melden.
- Das Aufstellen von mobilen Tankstellen und Betankungen innerhalb des Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich verboten.
- Eventuell überschüssiger Beton darf nicht im Wasserschutzgebiet ausgebracht werden. Betonmischer dürfen nicht im Wasserschutzgebiet ausgewaschen werden.
- Bei sonstigen Erdaufschlüssen, wie dem Ausheben von Kabelgräben (bis max. 0,8 m Tiefe), ist eine Trennung von Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Untergrund je nach Situation vor Ort beim Ausbau vorzunehmen. Der Einbau des Bodenmaterials hat dann entsprechend der ursprünglichen Lagerung zu erfolgen. Verhältnisse die eine Staunässe bedingen dürfen dabei nicht entstehen, daher ist eine Verdichtung des Bodens auf die ursprüngliche Lagerungsdichte vorzunehmen. Die Bodenaufgabe ist wiederherzustellen. Das Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase sowie die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung ist zu minimieren.
- Zur Verfüllung darf nur der ursprüngliche Erdaushub oder inertes geogenes Boden- und Felsmaterial verwendet werden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches eluierbare oder auswaschbare Schadstoffe enthält (z. B. Schlacken, teerhaltiger Straßenaufbruch, recycelter Bauschutt usw.).
- Mutterboden ist vor dem Erdabtrag bzw. vor der Auffüllung getrennt abzutragen und seitlich zu lagern. Unmittelbar nach der Auffüllung bzw. der Fertigstellung der Anlage ist der Oberboden wieder anzudecken.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände, soweit möglich, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und wieder anzusäen. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen, Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Abschluss der Maßnahme ist beim Landratsamt und beim Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Anlagenwartung ist verboten.

Hinweise

- Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein geeignetes Bauland. Auf die Gefahr von hohen Grundwasserständen wird hingewiesen.
- Die Antragstellerin hat die Erlaubnis zum Benutzen privater Grundstücke selbst einzuholen und gegebenenfalls dinglich zu sichern. Dies gilt auch für die Grundstücke des Freistaates Bayern.
- Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Maßnahme entstehen. Schadensersatzansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.
- Die Antragsunterlagen wurden seitens des WWA Weiden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beurteilt. Diese Beurteilung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit, des Unfallschutzes und der Verkehrssicherheit wurden nicht beurteilt.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

1. Die Vorhabenträgerin begrüßt, dass zu den Themen Hydrogeologie, Grundwasser, Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete keine Bedenken bestehen.
2. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zum Wasserrechtsverfahren zur Kenntnis.
3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anforderungen für Arbeiten im Wasser-schutzgebiet einzuhalten.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

1. Stellungnahme des Marktes Wiesau [WV Wiesau, Brunnen VII, VIII, IX] (E-Mail vom 17.10.2023): es bestehen keine Bedenken
2. Stellungnahme der Stadt Windischeschenbach [WSG WV Windischeschenbach, Brunnen 3,5,6 und 7] (E-Mail vom 10.11.2023): es sind die üblichen Vorschriften einzuhalten.
3. Eine Stellungnahme zum HQSG Kondrauer Mineralbrunnen ist trotz nochmaliger telefonischer Aufforderung nicht eingegangen.

C.3.4.6.14.4.2 Bodenschutz

C.3.4.6.14.4.2.1 Einwendungsverfahren

C.3.4.6.14.4.2.1.1

Die in der Stellungnahme vom 22.01.2016 zum Raumordnungsverfahren geäußerten fachlichen Belange zum Bodenschutz finden in den Unterlagen zur Planfeststellung überwiegend Berücksichtigung.

Das WWA geht davon aus, dass die in der Umweltstudie (Anlage 11.1) und im Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1) genannten Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen im Verlauf der weiteren Planungen und der Baudurchführung umgesetzt werden. Zu konkreten Maßnahmen an einzelnen Maststandorten kann erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen (Baugrundhauptuntersuchung) und Auswertungen in Abhängigkeit von den erforderlichen Arbeitsabläufen und der speziellen hydrogeologischen Situation Stellung genommen werden. An dieser Stelle solle insbesondere auf die nachstehenden Ausführungen hinsichtlich der Prüfung von Alternativstandorten bei Inanspruchnahme von Grundwasser- bzw. Moorböden hingewiesen werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen werden mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich und dementsprechend auch von der Vorhabenträgerin oder durch diese beauftragten Firmen durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Stellungnahme zu: Die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung sowie die Details zu deren technischer Ausführung können für die konkreten Maststandorte letztlich beurteilt werden, wenn die Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung vorliegen.

Weiterführende Angaben über vorgesehene Absenktiefen, Ableitungen oder Einleitstellen werden im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch mitgeteilt (vgl. PFU Teil C, Unterlage 11.1, S. 250f.).

Zum Punkt „Prüfung von Alternativstandorten bei Inanspruchnahme von Grundwasser- bzw. Moorböden“ verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachstehenden Ausführungen.

C.3.4.6.14.4.2.1.2

Zum Schutzgut Boden seien zum Erläuterungsbericht, zur Umweltstudie, zur Baugrundvoruntersuchung und zum Bodenschutzkonzept nachstehende Anmerkungen zu machen:

- Beachtung möglicher Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzmaßnahmen an den Masten (Pkt. 6.2 Erläuterungsbericht)

Eine Belastung mit Blei sei nach den Angaben im Erläuterungsbericht nicht gegeben. In der Handlungshilfe „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (LfU, LfL, LGL Dezember 2012) werde jedoch auch auf eine mögliche Belastung mit Zink hingewiesen: http://www.lfu.bayern.de/boden/strommasten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf.

Auszug aus der Handlungshilfe Seite 5:

Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze

[...], auf 9 % der Flächen für Zink (Anm.: Untersucht wurden 63 Standorte, 33 auf Ackerflächen, 30 in Nutzgärten). Nach § 3 Abs. 4 BBodSchV liegen dort somit konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vor.

Acker- und Grünlandflächen: Da die Pflanzenverfügbarkeit von Schwermetallen bei niedrigem pH-Wert stark ansteigt, sollen die ÄELF die Landwirte [...] hinweisen [...]

Hier sei die für den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze zuständige Fachbehörde einzuschalten. In Hinblick auf eine mögliche Zinkbelastung könnten somit Untersuchungen für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze erforderlich sein. Die Unterlagen seien entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die genannte Handlungsempfehlung, die in 2012 gemeinsam von LfU, LfL und LGL herausgegeben wurde, bezog sich auf den Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz.

Es handelt sich dabei um Handlungsempfehlungen, die für alle in Betrieb befindlichen Leitungen anzuwenden sind und die verschiedene Wirkungspfade beleuchtet. Im genannten Wirkungspfad Boden-Nutzpflanzen werden dabei Handlungsempfehlungen für Landwirte und Betreibern von Nutzgärten gegeben, die bereits seit 2012 anzuwenden sind. Dabei wird erwähnt, „für weitere Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten auf Schwermetalle besteht auf Acker- und Grünlandflächen nach derzeitiger Erkenntnis kein Handlungsbedarf“.

Auch die Vorhabenträgerin erkennt daher keine Notwendigkeit für weitere Untersuchungen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem hier durchzuführenden Planfeststellungsverfahren.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gemäß Nr. 5 letzter Absatz der „Handlungsempfehlungen mögliche Bodenbelastungen unter Strommasten“ besteht über die Pflicht der ÄELF hinaus, Landwirte, bei denen eine Überschreitung eines Prüfwertes (Acker) bzw. Maßnahmenwertes (Grünland) festgestellt wurde, auf die Einhaltung eines für die jeweilige Nutzung und Bodenart optimalen pH-Wertes im Umfeld der Strommasten hinzuweisen, kein weiterer Handlungsbedarf: „Für weitere Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten auf Schwermetalle besteht auf Acker- und Grünlandflächen nach derzeitiger Erkenntnis kein Handlungsbedarf. Bei sensiblen Standorten (privater Nutzgarten, vgl. Punkt 1) könnte ggf. eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.“

- Beachtung möglicher Bodenbelastungen durch Mastfundamente (Pkt. 6.2 Erläuterungsbericht)

Einwendungsverfahren

Laut vorliegendem Erläuterungsbericht wurden die Mastfundamente ohne potentiell schädliche Stoffe errichtet. Untersuchungen sind somit nur bei Verdacht auf Verunreinigungen notwendig. Die Handlungshilfe „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (LfU Oktober 2015) gibt jedoch wichtige Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und ist entsprechend anzuwenden: http://www.lfu.bayern.de/boden/strommasten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die angesprochene Thematik ist in Abschnitt 6.2 des Erläuterungsberichts bereits umfassend dargestellt. Beim Rückbau der Bestandsleitung wird die Handlungshilfe des LfU zum Rückbau von Mastfundamenten aus 2015 also beachtet und umgesetzt. Allerdings sind, in Einklang mit dieser Handlungshilfe (Seite 5, letzter Absatz), keine orientierenden Bodenuntersuchungen erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vorliegen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Stellungnahme der Vorhabenträgerin wird gefolgt.

- Rückbau der Fundamente (Pkt. 6.2.3 Erläuterungsbericht)

Einwendungsverfahren

Die Anforderungen an das Bodenmaterial und die Rückbautiefe hängen von der Nachfolgenutzung ab. In der Regel dürfte dies wieder die Rückführung in den ursprünglichen Nutzungszustand (landwirtschaftliche Fläche, Forst) sein. Demnach wird eine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt. Die Anforderungen des § 12 BBodSchV sind zu beachten. Sollte kein vollständiger Rückbau erfolgen, ist zu klären, ob dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist (z.B. Wasserstau, ausreichende Durchwurzelungstiefe). Zudem ist der Begriff „ortsüblicher Boden“ für die Wiederverfüllung der Gruben zu konkretisieren. Eine Verdichtung des eingefüllten Bodenmaterials darf nicht zu wasserstauenden Horizonten führen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Die vollständige Entfernung der Fundamentreste steht regelmäßig in unmittelbarem Widerspruch zur größtmöglichen Bodenschonung. Es ist daher vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um unter Berücksichtigung dieses Aspekts trotzdem eine möglichst ungehinderte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird, ebenso wie die Neubauaktivitäten, auch die Rückbauarbeiten begleiten (vgl. Bodenschutzkonzept, Unterlage 13.1, Kapitel 8.5 sowie Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3). Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden vorgesehen (vgl. Maßnahmen „V_{Boden}“ und „V3 -Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ in den Maßnahmenblättern, Unterlage 5.3).

Es ist nicht unmittelbar nachvollziehbar, weshalb der Begriff „ortsüblicher Boden“ zu konkretisieren wäre. Insbesondere da im Kap. 6.2.3. des Erläuterungsberichtes von „geeignetem und ortsüblichen Boden“ die Rede ist.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Hinweis: Am 1. August 2023 ist die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Die für

die MantelIV überarbeitete BBodSchV fasst die Regelung zum Auf- und Einbringen von Materialien in Böden neu. Dazu wurden Methoden zur Bestimmung von Schadstoffgehalten ebenso aktualisiert, wie Aspekte des physikalischen Bodenschutzes, die bodenkundliche Baubegleitung und die Gefahrenabwehr durch Bodenerosionen. - § 12 BBodSchV wurde dabei zu § 6 und § 7.⁷⁰¹ Die Pflicht zur Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergibt sich nun aus § 7 Abs. 1 der Verordnung.

- Baugrundvoruntersuchung – Anlage 3 und Bodenschutzkonzept – Lage der Maststandorte und Arbeitsflächen

Einwendungsverfahren

Es wird empfohlen, in der Ausführungsplanung vor einer Baugrundhauptuntersuchung zur Bewertung der Grundwasser- und Schichtwasserverhältnisse neben der hydrogeologischen Karte auch die Übersichtsbodenkarte 1:25 000 des LfU bzw. die Anlagen 6 und 7 des Bodenschutzkonzeptes heranzuziehen. Auf dessen Grundlage sind die im Bodenschutzkonzept genannten Standorte für den Mastneubau bzw. die in Anspruch genommenen Flächen mit Grundwasserböden/Moorböden auf Alternativen hin zu überprüfen. Ggf. kann durch eine Verschiebung des Maststandortes im Rahmen der Möglichkeiten eine Vermeidung bzw. Verminderung der Inanspruchnahme solcher Flächen erfolgen und somit z.B. Bauwasserhaltungen und negative Einflüsse auf den Boden reduziert werden. Dies kann zudem ein Kostenminimierungsfaktor sein. Hier sind insbesondere die neuen Maststandorte Nr. 212, 1cN (O28B), 1dN (O28B) im Bereich der Moorböden/organische Weichschichten zu prüfen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

- *Einordnung der Situation und Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf Moorböden und grundwasserbeeinflusste Böden:*

Die Standorte der Neubaumaste 1c (O28B) und 212 (B160) befinden sich laut Moorbodenkarte (MBK25) im Maßstab 1:25.000 (BAYLFU 2015B) in Bereichen, in denen potenziell Torf-/ Moorböden vorliegen. Durch Maßnahmen zur Mastgründung kann es hier zu einer nachhaltigen Belüftung des Bodens und Störung des Bodenwasserhaushaltes kommen. Dies kann im Weiteren zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie umliegender nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope und planungsrelevanter Pflanzenarten führen.

Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahmen V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“), V_{Boden} (u.a. Vorgaben zur Befahrung des Bodens, Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederherstellung) und V_{Wasser} (u.a. Vorgaben für Wasserhaltungsmaßnahmen) werden die Auswirkungen auf den Boden mit besonderem Augenmerk auf Moorböden und grundwasserbeeinflusste Böden soweit möglich reduziert.

Um eine nachhaltige Störung des Bodenwasserhaushaltes und die damit potenziell verbundenen, oben genannten Beeinträchtigungen zu vermeiden, findet an den beiden Maststandorten zudem eine angepasste Wahl der Gründungsart statt (Vermeidungsmaßnahme V17). Dabei wird im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung ein besonderes Augenmerk auf die hydrologische und hydrogeologische Situation der beiden Standorte gelegt. In Abhängigkeit der Verhältnisse des Bodenwasserhaushaltes und der Lage eventueller stauender Schichten wird die Gründungsart gewählt, welche die geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach sich zieht.

⁷⁰¹ Synopse siehe: Regelungstext der BBodSchV im Vergleich (bmuv.de) (https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten/BMU/Download_PDF/Gesetze/regelungstext_bbodschv_vergleich_bf.pdf).

- Zum Maststandort 212 (südlich Wiesendorf):

Da im Bereich des Mastes 212 auch eine Unterschreitung des Abstands von 400m zur Wohnbebauung (Grundsatz der Raumordnung, LEP Bayern) vorliegt, wurde dort eine Umtrassierung geprüft (siehe Abbildung).



Abb. 10: M211-213 Wiesendorf⁷⁰²

In diesem Bereich treffen eine Vielzahl an verschiedenen, teilweise gegensätzlichen, fachgesetzlichen Anforderungen zusammen, wie im Folgenden deutlich wird.

Mit der veränderten Leitungsführung kommt es im Vergleich zum Antrag im Bereich Manteler Forst zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf ca. 150 m Länge und im Heilingholz zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf ca. 100 m Länge. Gleichzeitig verbreitert sich aufgrund der größeren Feldlängen die Schutzstreifenbreite. Dies führt zu einer höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Funktionswald innerhalb des Schutzstreifens, was sich wiederum ungünstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirkt. Auch nimmt die Querungslänge des Europäischen Vogelschutzgebietes „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401) mit der Variante im Vergleich zum Antrag um ca. 40 m zu. Durch den Wechsel von einem Trag- zu einem Abspannmast innerhalb des Waldgebietes ergibt sich durch die größere Arbeitsfläche und zwei zusätzliche Seilzugflächen mit der Verschiebung eine geringfügig höhere temporäre Inanspruchnahme von Wald.

Die in der geprüften Variante weiter südlich im Wald liegenden Maststandorte ziehen entsprechend längere Zuwegungen durch den Wald- und das Vogelschutzgebiet nach sich.

Der Maststandort 212 rückt in der geprüften Alternative deutlich näher an die querende Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH heran. Zur Sicherung der Betriebsführung würde dies eine zusätzliche, dauerhafte Verlegung der 60-kV-Trasse bedingen. Eine mindestens teilweise Verlegung der Mittelspannungsleitung in annähernd gleicher Trasse zum heutigen Bestand zwischen den Masten 5054 und 5062 als nächstgelegene Abspannpunkte der Mittelspannungsleitung würde dabei zusätzliche Holzungs- und Rodungsmaßnahmen zwischen den Masten 5058 und 5062 sowie Erdarbeiten im Bereich der Grundwasserböden zur Verlegung der Kabeltrasse nach sich ziehen.

⁷⁰² Legende: Rot = Planung, Magenta = Verschiebung, Gelb = 400 m Siedlungsabstand, Lila = Grenze SPA-Gebiet, Grün schraffiert = Funktionswald, Blau schraffiert = Grundwasserböden.

Im Vergleich zur Antragstrasse sind im Bereich zwischen den beiden Zwangs-punkten der Kreuzung mit dem heutigen Bestand (Mast 210) und der 110-kV-Einkreuzung (Mast 214) statt 3 Tragmasten ein zusätzlicher Abspannmast und 2 Tragmasten in voraussichtlich gleicher Ausführung notwendig.

Der alternative Maststandort 213 rückt näher an den Straßweiherbach heran, was im Zuge der Bauausführung zu einer temporären Verrohrung sowie einem erhöhten Aufwand für die Wasserhaltung der Baugrube für die Gründung führen kann. Durch die genannten Punkte liegen die Kosten der geprüften Alternative im Vergleich zur Antragstrasse im unteren sechsstelligen Bereich höher.

Die Vorhabenträgerin sieht daher von einer weiteren Verschiebung der Trasse im Bereich des Mastes 212 ab.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Von einer Verschiebung des Mastes wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile abgesehen.

- Zu den Maststandorten 1c und 1d (O28B) (Gumpener Tratt):

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung der 110-kV-Trassenführung im Bereich der Maste 1c (O28B) und 1d (O28B) geprüft (siehe Abbildung).

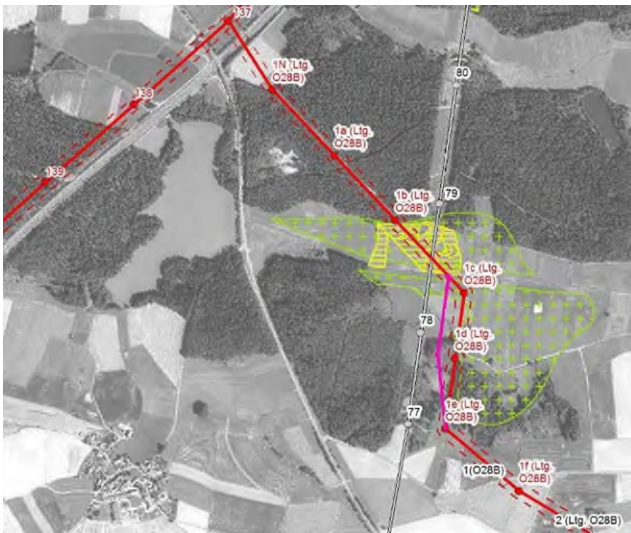


Abb. 11: M1c-1d_O28B Gumpener Tratt Moorboden⁷⁰³

Hinsichtlich der Möglichkeit, die 110-kV-Leitung über die zurückzubauende Bestandsleitung des Ostbayernrings unter Abzweigung weiter nördlich der Plantrasse zu führen, und im weiteren Verlauf die Autobahn zu queren, ist seitens der Vorhabenträgerin Folgendes festzuhalten:

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist.

Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus sind für den Rückbau der Bestandsleitung zunächst die bestehenden Leiterseile abzunehmen. Für die Demontage der auf den

⁷⁰³ Legende: Rot = Antragstrasse, Magenta = geprüfte Verschiebung, Grau = Bestandsleitung, Gelb (-) = Moorflächen (Biotop- und Nutzungstypen), Gelb (+) = Moorböden (MBK25).

oberen Traversen liegenden 220-kV und 380-kV-Leiteseile sind dazu zunächst die 110-kV-Leiteseile auf den unteren Traversen rückzubauen. Zur Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebs der 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth (O28B) der Bayernwerk Netz GmbH wäre im betreffenden Bereich der Leitungsführung zwischen Gumpen und Wiesau dazu ein großräumiges Provisorium entlang der Bestandstrasse im Waldbereich notwendig. Das Provisorium würde auf einer Länge von mindestens 550 m das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 5835-371) bzw. das EU-VSG „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471) queren.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin hinsichtlich Festlegung der Trassenführung auf die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 und die dort aufgeführten Maßgaben. Die unterschiedlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben sind in den Trassenverlauf auf den Planfeststellungsunterlagen eingeflossen und wo möglich berücksichtigt worden. Die Begründung für den Trassenverlauf wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteilen im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt.

Der Anforderung zur Nutzung der rückzubauenden Bestandstrasse für die 110-kV-Leitung im Bereich der Gemarkung Gumpen kann aus den genannten Gründen nicht nachgekommen werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit, die 110-kV-Leitung weiter westlich abzweigen, um vom Wald im Bereich des Flurstücks 278 abzurücken, ist seitens der Vorhabenträgerin Folgendes festzuhalten:

Diese Möglichkeit beinhaltet eine Verschiebung des Mastes 1c (O28B) in Achse zu Mast 1b in Richtung Nordwesten um 77 m an die Flurstücksgrenze und des Mastes 1d (O28B) aus Achse in Richtung Nordwesten um 60 m auf das Flurstück 280/3 an die Gehölgrenze.

Mit der Verschiebung würde ein Teil des Baubereichs sowie die nördliche Seilzugfläche von Mast 1c in ein gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Moor (M422, 15 WP) rücken. Daher wären mit der Verschiebung neben der Vermeidungsmaßnahme V17 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Moorstandorten“ (angepasste Wahl der Gründungsart) zusätzliche eingriffsmindernde Maßnahmen (V_{Boden} - Auslegen von Lastverteilungsplatten, V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“; V3 § 30 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“) vorzusehen. Zudem käme der Mast 1c mit der Verschiebung einem Graben mit naturnaher Entwicklung (F212, 10 WP) sehr nahe (unter 2 m Abstand). Im Zuge der Mastgründung des alternativen Mastes 1c können Eingriffe in den Graben nicht ausgeschlossen werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zur beantragten Trasse darauf hingewiesen hat, dass sie mit Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Flachmoorbereichs (Gumpener Tratt) nicht einverstanden ist.

Durch die Verschiebung käme es zu einer Änderung des Mastes 1d (O28B) von Trag- in Abspannmast (T1-25.00 zu WA160-23.00), einer Reduzierung der Höhe um 3 m und einer geringfügigen Vergrößerung des Mastaustrittsmaßes. Darüber hinaus würden an

Mast 1d zwei Seilzugflächen hinzukommen. Die Platzierung der südlichen Seilzugfläche ist dabei erschwert, da sie außerhalb der Richtung der Leitungssachse über den Bereich eines Stillgewässers (Flurstücke 276 und 277) hinaus im Uferbereich des Stillgewässers auf Flurstück 273 der Gemarkung Gumpen platziert werden müsste. Dadurch wäre kleinflächig Wald betroffen, der zu der regional bedeutsamen Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayerns „Teich im Gumpener Tratt nordwestlich Gumpen (6139 A675)“ gehört.

Der Schutzstreifen in den Spannfeldern von Mast 1c bis Mast 1e würde sich parallel nach Westen verlagern, wodurch sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald (Strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst, 4 WP; Vorwald, 7 WP) durch den Schutzstreifen der 110-kV-Leitung um ca. 1.700 m² im Vergleich zum Antrag verringern würde. Dadurch würden sich auch die Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten verringern und es käme zu einer geringfügig geringeren Beeinträchtigung der Klimafunktion des Waldes. Darüber hinaus würde sich der Mast/Baubereich von Mast 1c vollständig aus der durch die Antragstrasse betroffenen regional bedeutsamen Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayerns: „Teich im Gumpener Tratt nordwestlich Gumpen (6139 A675)“ herauschieben.

Zwar wird mit der Verschiebung etwas weniger Wald dauerhaft durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen, was sich etwas günstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirkt, doch wird die mit der Verschiebung einhergehende Betroffenheit des sensiblen Moorbereichs aus umweltfachlicher Sicht gravierender eingeschätzt.

Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin die Mastverschiebung ab.

Hilfsweise sei angemerkt, dass eine Verschiebung der Maste nach Osten eine umfassende zusätzliche Betroffenheit von Waldbereichen zur Folge hätte. Ebenso würde jegliche Verschiebung der Maste nach Norden oder Süden zu einer größeren Betroffenheit von Gehölzflächen führen bzw. die notwendigen Arbeitsflächen kämen in Gewässern zu liegen.

Die Vorhabenträgerin sieht daher von einer weiteren Verschiebung der Trasse im Bereich der Maste 1c und 1d (O28B) ab.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde⁷⁰⁴

Das Sachgebiet 51 (höhere Naturschutzbehörde) hat mit E-Mail vom 31.10.2023 mitgeteilt:

„[...] in unserer ersten Stellungnahme vom 12.08.2019 hatten wir kritisiert, dass zwischen den Masten 1b (O28b) und 1c (O28b) ein Provisorium über eine als Flachmoor kartierte Fläche geplant war. Das 110-kV-Kabelprovisorium wurde im 1. Deckblatt nach Osten verschoben. In Abstimmung mit der uNB am LRA Tirschenreuth besteht jetzt aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit dem Verlauf des Provisoriums.

Sowohl für das 110-kV-Kabelprovisorium als auch für eine Seilzugfläche des Masten 1c (O28b) werden dennoch extensive Grünlandflächen (G213, G221) temporär in Anspruch genommen:

⁷⁰⁴ Nach dem ersten Deckblattverfahren.



Abb. 12: Temporäre Inanspruchnahme extensiver Grünflächen (M1c_O28B)

Für diese Bereiche bitten wir um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbescheid:

Zwischen den Masten 1b (O28b) und 1c (O28b) werden extensive Grünlandflächen (G213, G221) für ein 110-kV-Kabelprovisorium und eine Seilzugfläche des Masten 1c (O28b) in Anspruch genommen. Diese temporären Beeinträchtigungen sind auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen, indem folgende Maßnahmen zur Schonung von Vegetation und Boden in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung ergriffen werden: Wahl einer geeigneten Witterungsperiode, Installation eines geeigneten Schutzes vor Befahrung, Bevorzugung händischer Umsetzung notwendiger Baumaßnahmen gegenüber Maschineneinsatz, nur so viel Befahrung mit Fahrzeugen wie nötig, zügige Durchführung der Arbeiten, um Beeinträchtigungen möglichst kurz zu halten.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden festgesetzt, um so die Eingriffe zu minimieren.

- Einbau von Fremdmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht (Pkt. 7.2.2 Umweltstudie u. Pkt. 8.2.2 Bodenschutzkonzept)

Einwendungsverfahren

Für den Einbau von Fremdmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht landwirtschaftlicher Flächen wird ein Anteil von mineralischen Fremdstoffen von < 10 % angegeben. Dies kann nur zutreffen, wenn diese bereits vor Aushub, Abschiebung oder Behandlung im Boden enthalten waren. Störstoffe sind auszuschließen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beim Einbau von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ (LABO 2002) berücksichtigt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

- Anmerkungen zur Verwertung von Boden in der Umweltstudie und im Bodenschutzkonzept

Einwendungsverfahren

In Bayern gilt für die Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken die LAGA M20 (1997). Die spätere Version LAGA M20 TR Boden, auf die sich im Textteil bezogen

wird, wurde in Bayern nicht eingeführt. Eine Anpassung der Unterlagen ist diesbezüglich vorzunehmen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Texte der Planfeststellungsunterlagen beziehen sich auf die in Bayern gültige Fassung der LAGA M20. Die Quellenverweise werden in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend angepasst.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

- Altlasten im Trassenverlauf (Pkt. 6.4 Bodenschutzkonzept)

Einwendungsverfahren

Hier werden sinngemäß „großflächige Altablagerungen“ gleichgesetzt mit „Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten“ (S. 19). Dies ist fachlich und rechtlich unzulässig. Großflächig siedlungsbedingt sind Schadstoffgehalte nur dann, wenn kein dominierender Einfluss einer Einzelquelle oder einer einzelnen Belastungsursache vorhanden ist, mithin eine diffuse Schadstoffbelastung vorliegt (z.B. Einträge über die Luft, Überschwemmungsbereiche, u.ä.).

Flächen, die abgrenzbare Kontaminationen aufweisen oder erwarten lassen (Altlastenstandorte, Altablagerungen, u.ä.) fallen nicht unter die Definition „Großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte“.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und stimmt dieser zu. Die Planfeststellungsunterlagen werden dementsprechend angepasst.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Erstes Deckblattverfahren

Vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz

Bodenschutzkonzept/Umweltstudie

Im Bodenschutzkonzept sowie in der Umweltstudie wurden Anpassungen hinsichtlich der neuen Rechtslage zum 01.08.2023 - in Kraft treten der Mantelverordnung – gemacht. Hier kommt es teilweise zu fachlich und rechtlich falschen Formulierungen. Die Mantelverordnung, nicht die Ersatzbaustoffverordnung, enthält in Artikel 2 die novellierte BBodSchV (S. 6 Bodenschutzkonzept). Die Ersatzbaustoffverordnung ist Artikel 1 der Mantelverordnung. Die LAGA M20 wird weiterhin in den Unterlagen erwähnt. Diese und deren Inhalt sind für die Bewertung von Materialien nicht mehr heranzuziehen und aus dem Text zu streichen. Dies wurde in den Unterlagen nicht vollständig durchgeführt und ist nochmals zu überprüfen.

Des Weiteren gelten in der Ersatzbaustoffverordnung keine Prüfwerte, sondern Materialwerte (S. 24 Bodenschutzkonzept). § 8 BBodSchV n.F. bezieht sich auf unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (S. 6 Bodenschutzkonzept).

Des Weiteren kann in Bayern der bayerische Verfüllleitfaden in der Fassung vom 15.07.2021 nach dem ministeriellen Schreiben UMS 78-U8754.2-2023/3-8 vom 06.07.2023 unter den dort genannten Inhalten weitergeführt werden und angewandt werden.

Auf S. 542 der Umweltstudie wird noch auf die alte Bundesbodenschutzverordnung verwiesen und auf die Vollzugshilfe zum § 12 BBodSchV (alt). Ebenso wird die LAGA M20 erwähnt. Diese Sachverhalte sind nicht mehr zutreffend. Die Unterlagen Bodenschutzkon-

zept und Umweltstudie enthalten fachliche und rechtliche Fehler, die es nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten gilt. Insbesondere das Bodenschutzkonzept als Grundlage der bodenkundlichen Baubegleitung ist auf die aktuelle fachliche und rechtliche Situation zum 01.08.2023 anzupassen, da es der Bodenkundlichen Baubegleitung als Arbeitsgrundlage dient.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zur geänderten Rechtslage. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Unterlage an dieser Stelle zu überarbeiten und dem Wasserwirtschaftsamt zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Zweites Deckblattverfahren

Im Bodenschutzkonzept sowie in der Umweltstudie seien in der zweiten Planänderung die damaligen Äußerungen weitgehend berücksichtigt.

Im Bodenschutzkonzept sei auf S. 25 unter Punkt 8.2.1 noch Folgendes zu berücksichtigen:

Die dort genannten einzuhaltenden Materialwerte BM-0* oder BG-0* nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV für den Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben seien nur unter Berücksichtigung der Grundwasserdeckschicht nach Anlage 2 ErsatzbaustoffV und den in Anlage 2 Tabelle 5 ErsatzbaustoffV genannten Einbauweisen möglich. Andere Einbauweisen seien nur nach § 21 ErsatzbaustoffV zulässig. Bei geringerer Grundwasserdeckschicht könne nur Material mit den Werten BM-0 oder BG-0 zum Einsatz kommen. Dies sei vor allem im Bereich von Grundwasserböden und Moorböden von Relevanz.

Auf S. 544 der Umweltstudie werde unter dem Punkt „Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben“ nur auf die Einhaltung der Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV für die Klassen BM-0 und BG-0 verwiesen. Damit stünden die beiden Passagen zum Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben im Bodenschutzkonzept und in der Umweltstudie im Widerspruch zueinander. Die Unterlagen seien hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen zu ergänzen bzw. abzuändern.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

- Betroffenheit Altlasten/schädliche Bodenveränderung

Einwendungsverfahren

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bodenschutzgesetze sowie sanierte/aus dem Altlastenkataster entlassene Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen sind nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Weiden nicht betroffen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Hinweis: Der Vorhabenträgerin liegen Daten zu (möglichen) Altlastenflächen vor. In den Planfeststellungsunterlagen werden diese beschrieben, mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der potenziellen Auswirkungen erarbeitet (siehe Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.3.5, S. 249 ff.).

Sollte diese Datengrundlage nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes tatsächlich nicht aktuell sein, so bittet die Vorhabenträgerin um eine kurze Benachrichtigung, um die Planfeststellungsunterlagen entsprechend anpassen zu können.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Online-Konsultation

Dem WWA Weiden liegen keine Informationen zu (möglichen) Altlastenverdachtsflächen, wie sie in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.3.5, S. 249 ff.) genannt sind, vor. Wir empfehlen eine Abklärung mit dem Umweltamt der Stadt Weiden, welches im vorliegenden Fall das Altlastenkataster führt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Weiden zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Wiedereinbau kontaminierten Materials nicht zulässig ist, sondern dieses ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen ist. Sofern durch die Baumaßnahmen teerhaltige Straßenflächen oder wie ausgeführt mögliche Auffüllungen der Glas- oder Porzellanindustrie freigelegt werden, ist dies zu dokumentieren und das belastete Material entweder auszuheben oder ordnungsgemäß zu sichern. Ein langes Freilegen solcher Flächen ist zu vermeiden, damit es zu keinen Auswaschungen durch Niederschläge kommt. Maßnahmen in diesen Bereichen sind daher u. E. durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten, sofern die Voraussetzungen nach Abklärung mit dem Umweltamt der Stadt Weiden gegeben sind.

Darüber hinaus behält unsere Stellungnahme vom 04.07.2019 ihre volle Gültigkeit.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die in der Stellungnahme beschriebenen Anmerkungen, Hinweise und Auflagen sind angemessen und werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

Erstes Deckblattverfahren

Im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden seien von der Änderung z. T. die Landkreise Tirschenreuth und Neustadt a.d.Waldnaab sowie die Stadt Weiden i.d.OPf. betroffen. Insoweit merkte das WWA Weiden an:

Altlasten

Für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. liegen für die geplante Streckenführung der Trasse folgende Erkenntnisse vor: Sie verläuft in etwa auf der Höhe des Ortsteils Neunkirchen b.Weiden nordöstlich der ehem. Deponie 36300003 „An der Schmidwiese“, tangiert sie aber beim derzeitigen Trassenverlauf nicht.

Auf Höhe des Ortsteils Mellersricht liegt im geplanten Korridor die ehem. Deponie 36300620 „Am Triebberg“. Diese wurde 2016 im Rahmen der Amtsermittlung orientierend untersucht. Wird diese im Zuge von Bauarbeiten angeschnitten, ist mit Belastungen durch

n-Alkane, PAK und MKW zu rechnen. Die Bauarbeiten sind dann durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Abdeckung der ehem. Deponie nicht verschlechtert und es zu keinem verstärkten Eintrag von Niederschlagswasser kommt. Bodenmaterial ist bei Baumaßnahmen gegebenenfalls bzgl. seiner abfallrechtlichen Relevanz einzustufen. Im Falle eines Anschnitts der ehem. Deponie ist durch den vorgenannten Sachverständigen ein Bericht zu fertigen und der Stadt Weiden i. d. Opf. (Umweltamt) vorzulegen.

Im Landkreis Neustadt an der Waldnaab schneidet die Trasse östlich von Döltsch die Altlastenverdachtsfläche 37400031 „Wendersreuth/Döltsch“ an. Die ehem. Hausmülldeponie ist in ABuDIS bisher lediglich erhoben worden. Weitere Daten liegen uns nicht vor und sind beim Landratsamt NEW zu erfragen. Die Bauarbeiten sind auch hier durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

Übersichts- und Lagepläne der ehem. Deponien liegen der Stellungnahme als Anlage bei.

Bei erheblichen Auffälligkeiten im Untergrund während der Erdarbeiten sind das zuständige LRA sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden umgehend zu informieren.

Zweites Deckblattverfahren

Die damaligen Äußerungen blieben unverändert.

- Bodenmanagement (Pkt. 8.1 Bodenschutzkonzept)

Einwendungsverfahren

Die beim Neubau der Masten entstehenden Aushubmassen werden nur teilweise für den Wiedereinbau direkt vor Ort benötigt. In der Ausführungsplanung sollte unbedingt darauf geachtet werden, geeigneten Untergrund-/Unter- und Oberboden für den Mastrückbau (Verfüllung) ortsnah zwischenzulagern.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie im Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage 13.1, Kap. 8.1) beschrieben, ist vorgesehen, eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden/Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsste das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden vor Ort Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs kann dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Argumentation der Vorhabenträgerin wird gefolgt.

- Oberflächengewässer/Gewässerentwicklung/Überschwemmungsgebiete

Einwendungsverfahren

Die geplanten Maststandorte liegen im Zuständigkeitsbereich des WWA (hier: Landkreise Tirschenreuth und Neustadt a.d.Waldnaab sowie im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Vereinzelt liegen die geplanten Maststandorte im Nahbereich (60 m-Bereich) von oberirdischen Fließgewässern. Weiterhin werden mehrfach Oberflächengewässer durch die Leitungstrasse gekreuzt. Zusätzlich ist geplant, die bestehende Leitung zurückzubauen. Für diese Vorhaben sind für Gewässer I., II. und III. Ordnung (nach Bezirksverordnung) wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich, die im Folgenden erläutert werden.

Tabelle 39: Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (für die Neuerrichtung)

Mastnummer/Gewässerkreuzung	Geogr. Lage (Gauß-Krüger)		Bemerkung
	Rechtswert	Hochwert	
Gewässerkreuzung Tirschnitzbach	4515175	5527741	---
Gewässerkreuzung Wiesau	4515859	5527741	---
Gewässerkreuzung Seibertsbach	4515607	5533814	---
Gewässerkreuzung Lausnitz	4516882	5540000	---
112aN, 119, 136	---	---	Zusatzinformation Mast 119: Lage im berechneten, aber bisher nicht festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Seibertsbaches
Gewässerkreuzung Tirschenreuther Waldnaab	4512173	5520171	---
Gewässerkreuzung Fichtelnaab/Tirschenreuther Waldnaab	4511822	5519085	
Gewässerkreuzung Waldnaab	4512102	5516359	
Gewässerkreuzung Sauerbach	4508928	5512007	
Gewässerkreuzung Dürschweinaab	4507382	5511418	
Gewässerkreuzung Schweinnaab	4505296	5508745	
Gewässerkreuzung Mühlbach	4505150	5503729	

Tabelle 40: Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (für den Rückbau der Bestandsleitung und -masten)

Mastnummer/Gewässerkreuzung	Geogr. Lage (Gauß-Krüger)		Bemerkung
	Rechtswert	Hochwert	
Gewässerkreuzung Tirschnitzbach	4515786	5527434	---
Gewässerkreuzung Wiesau	4516135	5529632	---
Gewässerkreuzung Seibertsbach	4515456	5533834	---
Gewässerkreuzung Lausnitz	4516616	5540128	---
Gewässerkreuzung Tirschenreuther Waldnaab	4515293 4515305 4515341	5524410 5524477 5524678	3-fache Kreuzung der Tirschenreuther Waldnaab
73, 85, 112, 112a(E95)	-	-	---
Gewässerkreuzung Rumpelbach	4510448	5518727	---
Gewässerkreuzung Sauerbach	4508489	5516421	---
Gewässerkreuzung Dürschweinaab	4507382	5511418	
Gewässerkreuzung Schweinnaab	4505099	5508897	
Gewässerkreuzung Mühlbach	4505276	5503829	

Allgemein ist bei Oberflächengewässern ein Mindestabstand von ca. 20 m zu geplanten Maststandorten einzuhalten, um die Gewässerunterhaltung und -entwicklung zu gewährleisten. Im Einzelfall kann in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden davon abgewichen werden. Die notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen, die konkret erforderlich werden, müssen jedoch im Einzelfall abgestimmt werden (wie z.B. Retentionsraumverlust, hochwasserangepasste Bauweise, Einfluss auf Wasserstand und Abfluss).

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei den folgenden Maststandorten aufgrund der Lage zu einem Oberflächengewässer hohe Grundwasserstände nicht auszuschließen sind:
TIR: 1c, 4(028D), 74, 95, 96, 100, 110, 112aN, 118, 119, 147;
NEW: 166, 169, 170, 177, 190, 198, 221.

Anmerkung zur Unterlage „Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG“:

Es fehlt der „Flusswasserkörper 1_F257 Frombach, Netzbach“. Die rückzubauende Bestandsleitung kreuzt den Frombach.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

- *Zum Punkt Überschwemmungsgebiete*
Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt keine vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete durch Maststandorte oder durch die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart betroffen sind.
- *Zum Punkt Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG*
Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Ausführungen und Erläuterungen zu den erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für Anlagen im 60m-Bereich von Oberflächengewässern nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG und wird die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragen.
- *Zum geforderten Mindestabstand von Maststandorten zu Oberflächengewässern*
Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden können, werden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG).

Um Oberflächengewässer und ihre Lebensräume im Vorhabensbereich vor unmittelbaren und mittelbaren bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu schützen und wasser- und naturschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind an den von der Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Oberflächengewässern Schutzzäune vorgesehen. Die Zäune werden bis zum Ende der Bautätigkeiten instandgehalten und regelmäßig auf die Funktionstüchtigkeit überprüft. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt. Dadurch können Beeinträchtigungen am Gewässer sowie bauzeitliche Beschädigungen der Flora und Fauna im Uferbereich ausgeschlossen werden.

Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf Gewässer wurden in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5) nach fachlich anerkannter Methodik untersucht und beurteilt. Dort ist ausführlich dargelegt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Auf dieser Basis kann die Vorhabenträgerin die Forderung nach einem pauschalen Mindestabstand von 20 m zwischen geplanten Maststandorten und Oberflächengewässern nicht nachvollziehen. Die Vorhabenträgerin schlägt daher vor, sich zu diesem Sachverhalt bezüglich der einzelnen Maststandorte mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden auszutauschen, ggf. im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins.

- *Zu den Hinweisen auf mögliche hohe Grundwasserstände
Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese entsprechend berücksichtigen.*
- *Zum Hinweis zum Frombach
Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird die Unterlage 10.2 entsprechend ergänzen, sodass der Flusswasserkörper 1_F257 berücksichtigt wird.*

Deckblattverfahren

Gegen die Ausführungen in Unterlagen zu den Themen Oberflächengewässer, Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiete und Uferstreifen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen/Hinweise werden vom WWA unter Berücksichtigung aller in den Unterlagen aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und den Ausführungen in der Umweltstudie vorgeschlagen:

Inhalts- und Nebenbestimmungen

- Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem örtlich zuständigen Landratsamt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Wesentliche Änderungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem örtlich zuständigen Landratsamt vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 2 WHG bzgl. der geplanten und ggf. bereits errichteten baulichen Anlagen eigenverantwortlich geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu ergreifen und insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- Insbesondere beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim baubedingt unvermeidlichen Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet ist darauf zu achten, dass das Gewässer sowie der Untergrund nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Gewässer ist grundsätzlich untersagt. Betankungsvorgänge sind mit äußerster Sorgfalt auf dafür geeigneten Flächen vorzunehmen.
- Frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch sind fischgiftig und dürfen nicht in Gewässern verbaut oder in Gewässer eingeleitet werden.
- Gewässer dürfen durch die Bauarbeiten nicht über das unvermeidbare Maß hinaus verschmutzt bzw. getrübt werden.
- Die Baustelleneinrichtung ist, sofern vor Ort möglich, hochwassersicher herzustellen.
- Die Entfernung der Neubaumasten zu den Oberflächengewässern sollte in jedem Fall 10 m nicht unterschreiten um eine ordnungsgemäße maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten. Dies ist in der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.
- Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub innerhalb des Überschwemmungsgebietes, ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässer bzw. dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. entsorgen. Evtl. kontaminierte Materialien sind gem. LfU-Merkblatt Nr. 3.8/4 als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei der geplanten Lagerung von Erdmieten ist darauf zu achten, dass der Abfluss und der Wasserstand nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Dazu sind die Mieten
 - möglichst weit am Rand des Überschwemmungsgebietes bzw. in Bereichen niedriger Fließgeschwindigkeiten,
 - längs in Fließrichtung,
 - auf einer möglichst kleinen Fläche,
 - nicht unmittelbar unter- und oberhalb von Siedlungsbereichen,
 - und geschützt vor Erosion zu lagern.
- Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Überschwemmungsgebiet gelangen und nicht zur fertigen Maßnahme gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- Gegenstände, die während der Bauarbeiten in anliegende Gewässer gelangen und nicht zur fertigen Maßnahme gehören, sind unmittelbar und restlos zu entfernen.

- Das ursprüngliche Gelände darf nicht wesentlich verändert werden bzw. ist nach Bauausführung wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vertiefungen und Fischfallen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Die Beschaffenheit in Anspruch genommener Ufer ist nach Bauende naturnah und fachgerecht wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.
- Bezüglich auftretender Hochwasserereignisse hat sich der Vorhabenträger unter Berücksichtigung ausreichender Vorwarnzeiten über die entsprechende Hochwassersituation eigenverantwortlich zu informieren. Dazu stehen die öffentlich zugänglichen Informationen der Hochwassermeldepegel (www.hnd.bayern.de) zur Verfügung.
- Die Durchfahrung von Oberflächengewässern mit Baumaschinen und sonstigen für den Baubetrieb erforderlichen Maschinen und Fahrzeugen ist nicht gestattet bzw. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- Für die Dauer der Bauzeit sind, falls erforderlich, tragfähige Zuwegungen für den Baustellenverkehr (Baustraßen) herzustellen. Eine Befahrung des anstehenden Oberbodens mit Baumaschinen und sonstigen für die Bautätigkeit erforderlichen Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet. Die Zuwegungen sind mit einer Trennschicht aus Geotextilien (bspw. Bauvlies) zu sichern. Hiermit wird eine Vermischung von Schüttgut mit dem anstehenden Bodenmaterial verhindert. Die Zuwegungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten rückstandslos zu entfernen.
- Der anstehende humose Oberboden ist abzuschleppen und seitlich zwischenzulagern. Der Oberboden ist schonend zu behandeln und darf in Mieten von maximal 2 m Höhe (DIN 19731) gelagert werden. Dieser darf nicht überfüllt werden. Er ist nach Abschluss der Bauarbeiten anzudecken, zu begrünen und gegen Abschwemmen in anliegende Gewässer zu sichern. Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu verwerten und / oder zu entsorgen. Die Mächtigkeit des später wieder angelegten humosen Oberbodens hat sich an der des bestehenden Umfelds zu orientieren.
- Bei einer Lagerungsdauer von über sechs Monaten (DIN 19731) sind die Oberbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Dies fördert das Bodenleben und verhindert v.a. Bodenerosion und damit die Gefahr einer Abschwemmung in das Gewässer. Zudem wird verhindert, dass sich unerwünschte Unkräuter ansiedeln (Neophyten).
- Die Antragstellerin hat den Ostbayernring und sämtliche zugehörige Anlagen und Grundstücke zukünftig so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter nicht zu besorgen sind. Unterhaltungsmaßnahmen sind ggf. mit anderen Unterhaltsverpflichteten abzustimmen.
- Nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, hat die Antragstellerin den Ostbayernring und sämtliche zugehörige Anlagen und Grundstücke zu überprüfen. Hochwasserschäden (Erosion, Abspülung ins Gewässer, Schäden an Anlagen / Bauwerken etc.) sind unmittelbar und fachgerecht zu beheben.
- Bei besonderen Vorkommnissen sind das örtlich zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu verständigen.
- Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Antragstellerin rechtzeitig vor Beginn zu informieren.
- Im Zuge des Rückbaus bestehender Anlagenteile sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Anlagenteile in betroffene Gewässer eingetragen werden. Sofern trotz der Sicherungsmaßnahmen Anlagenteile in betroffene Gewässer gelangen, sind diese umgehend und restlos aus den Gewässern zu entfernen. Der Einbau von Stützen, Trägern, Gerüsten und sonstigen Sicherungsanlagen in Gewässern wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden auf Grund der Verklauungsgefahr kritisch gesehen. Der Einbau bedarf zudem grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis. Ggf. erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse sind frühzeitig und vorab beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- Im direkten Umfeld (Ufer) der betroffenen Gewässer eingesetzte Maschinen, dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ein schriftlicher Nachweis ist dafür auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.
- Beim Baubetrieb ggf. erforderliche Bauwasserhaltungen von Baugruben sind so zu betreiben, dass das geförderte Grund- und Oberflächenwasser über ausreichend groß dimensionierte Absetzbecken geleitet und nicht direkt in anliegende Oberflächengewässer eingeleitet wird. Das geförderte Wasser ist im Anschluss an die o.g. Absetzbecken über Sickeranlagen (z. B. mit Kies gefüllte Geländemulde) direkt wieder in den Untergrund zu versickern.
- Nur wenn die direkte Versickerung in den Untergrund nicht möglich ist, kann das geförderte Wasser über die o.g. Absetzbecken ufernah in anliegende Oberflächengewässer geleitet werden. Gewässertrübungen sind zu vermeiden. Bezüglich evtl. auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen. Um die betroffenen Ufer vor Ausspülungen zu sichern, sind Einleitungsstellen in Oberflächengewässer fachgerecht zu befestigen.
- Sofern die Bauwasserhaltungen nicht mehr benötigt werden, sind diese vollständig zu entfernen. Befestigte Einleitungsstellen sind ebenfalls vollständig zu entfernen. Die Beschaffenheit in Anspruch

genommener Ufer ist nach Bauende naturnah und fachgerecht wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

- Für Bauwasserhaltungen und die Einleitung des geförderten Wassers in Oberflächengewässer, sind ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Diese sind frühzeitig und vorab beim örtlich zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- Die Entfernung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind ggf. Ersatzpflanzungen für Verluste vorzunehmen.
- Die Antragstellerin hat die betroffenen Gewässer zu unterhalten, soweit dies durch den Bau und Bestand des Ostbayernrings und sämtliche zugehörige Anlagen bedingt ist.
- Die Gewässerunterhaltung ist ggf. mit anderen in den betroffenen Gewässerabschnitten Gewässerunterhaltungsverpflichteten abzustimmen.
- Die Antragstellerin hat ggf. Beiträge zu den Kosten der Gewässerunterhaltung zu leisten.
- Vorbehalten bleiben weitere Hinweise, Einwände und Auflagen die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, sofern sich die Verhältnisse gegenüber den zum Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme vorhandenen Gegebenheiten wesentlich verändern sollten.

Hinweise

- Überschwemmungsgebiete sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein geeignetes Bauland. Auf die Gefahr von Hochwasser, Starkregenereignissen und hohen Grundwasserständen wird hingewiesen.
- Die Antragstellerin hat die Erlaubnis zum Benutzen privater Grundstücke selbst einzuholen und gegebenenfalls dinglich zu sichern. Dies gilt auch für die Grundstücke des Freistaates Bayern.
- Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Maßnahme entstehen. Schadensersatzansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.
- Die Antragsunterlagen wurden seitens des WWA Weiden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beurteilt. Diese Beurteilung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit, des Unfallschutzes und der Verkehrssicherheit wurden nicht beurteilt.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin begrüßt, dass keine Bedenken zur vorgelegten Planung im Hinblick auf Oberflächengewässer/Gewässerentwicklung/Überschwemmungsgebiete bestehen. Die Vorhabenträgerin nimmt die Nebenbestimmungen zur Kenntnis und sagt die Einhaltung dieser zu.

Zweites Deckblattverfahren

Die damaligen Äußerungen blieben unverändert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Argumentation der Vorhabenträgerin wird gefolgt.

- Grundstücke WWA Weiden

Einwendungsverfahren

Es befinden sich keine Maststandorte auf Grundstücken des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Teilweise kreuzen die geplanten bzw. bestehenden Leitungen jedoch Grundstücke des Wasserwirtschaftsamtes Weiden.

Vorbehalten bleiben weitere Hinweise, Einwände und Auflagen die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, sofern sich die Verhältnisse gegenüber der zum Zeitpunkt der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorhandenen Gegebenheiten wesentlich verändern sollten.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und bestätigt, dass keine Grundstücke im Besitz des Wasserwirtschaftsamtes Weiden durch Maststandorte betroffen sind.

Es ist ein Flurstück des Wasserwirtschaftsamtes Weiden im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen (Umfang der Betroffenheit: ca. 9 m²).

*Zur Kreuzung von Grundstücken des Wasserwirtschaftsamtes Weiden durch die Neubau-
leitung oder durch die Bestandsleitung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehen-
den Ausführungen.*

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

- Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL

Erstes Deckblattverfahren

In Unterlage 10.2 wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt. Im Ergebnis ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL und deren Bewirtschaftungsziele gegeben.

Zweites Deckblattverfahren

Die damaligen Äußerungen blieben unverändert.

C.3.4.6.14.5 Landesfischereiverband Bayern e.V. (S036)

Stellungnahmen

- Einwendungsverfahren: Stellungnahme vom 04.07.2019,
- Online-Konsultation: Stellungnahme vom 04.12.2020,
- 1. Deckblatt: Stellungnahme vom 28.09.2023

C.3.4.6.14.5.1 Einwendungsverfahren

C.3.4.6.14.5.1.1

Der Landesfischereiverband teilt mit, er stimme dem Vorhaben zu, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden würden:

- Die durch das Vorhaben bedingten negative Auswirkungen auf Gewässer und die darin vorhandene aquatische Biozönose wurden im vorliegenden Umweltbericht nur unzureichend geprüft. Es wird empfohlen, entsprechende Fachbeiträge zu den Belangen „Fischerei“ und „Gewässer“ mit den zuständigen Fachstellen betreffend Inhalt und Umfang abzustimmen.
- Bei Baumaßnahmen an Gewässern ist – wo möglich – ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, dies gilt auch für die Lagerung von Erdaushub. Aushubmaterial, wie auch gewässerschädliche Substanzen, dürfen nicht im Überschwemmungsbereich der betroffenen Gewässer gelagert werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrandstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5). Wo die erforderlichen Abstände von der Uferlinie der Gewässer nicht eingehalten werden konnten, wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG). Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das

Schutzgut Wasser können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden (Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

Der Vorhabenträgerin ist die sensible Thematik des Umgangs mit Gefahrenstoffen wohl bewusst, daher wurde im Rahmen des Bodenschutzkonzepts (Unterlage 13.1) hierauf explizit eingegangen. Eckpunkte des Bodenschutzkonzepts ist die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch der sensible Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen gehört (Unterlage 13.1, Abschnitt 8.9).

Wie im Bodenschutzkonzept (vgl. PFU Teil C, Unterlage 13.1, Kap. 8.1) weiter beschrieben, ist vorgesehen, eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden/Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsste das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden vor Ort Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs kann dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

C.3.4.6.14.5.1.2

Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung des vor Baubeginn herrschenden Zustandes nach Bauende) ist vorrangig ein Gewässerrandstreifen zu entwickeln.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Ergänzend sei angeführt, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert werden und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Die verdichteten Bereiche werden aufgelockert, der Oberboden aufgetragen und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt.

C.3.4.6.14.5.1.3

Bei Baumaßnahmen an Gewässern hat die fachliche Baubegleitung und -überwachung konsequent und lückenlos zu erfolgen, vor allem im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 62 WHG.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Im Zuge des Vorhabens ist, wie richtig dargelegt, eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, die dabei u. a. folgende Aufgaben übernimmt:

- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorerkundungen (Bodenkartierungen),
- Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben, Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Zuwegungen, Überfahrten (Logistik)),
- Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen. Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau),
- Beweissicherung im Schadensfall und Meliorationsvorschläge, Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung, Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.).

Im Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sowie darüber hinaus weitere umfassende Grundsätze und Maßnahmen umgesetzt (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden} und V_{Wasser} , Maßnahmenblätter, PFU Teil B, Unterlage 5.3).

C.3.4.6.14.5.1.4

Das Betanken von Baumaschinen und Geräten muss außerhalb des Überschwemmungsgebiets der betroffenen Gewässer erfolgen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen entsprechend berücksichtigen. Entsprechende dahingehende Vorsorgemaßnahmen und Angaben sind bereits in den Maßnahmenblättern (Unterlage 5.3, PFU, V_{Boden} und V_{Wasser}) sowie dem Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1, Kap. 8.9, PFU) in den Antragsunterlagen enthalten.

C.3.4.6.14.5.1.5

Baustellenwässer sind vorrangig zu verregnen, eine Einleitung in die jeweiligen Vorfluter darf lediglich eine fachlich zu begründende Ausnahme sein.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Umgang mit ggf. anfallendem Baustellenwasser ist bereits in den Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden} und V_{Wasser} ausführlich dargelegt und erläutert (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter).

C.3.4.6.14.5.1.6

Im Zuge der Baumaßnahmen sowie bei der Positionierung von Gerätschaften und Zäunen ist eine fischereiliche Nutzung der Gewässer weiterhin zu ermöglichen. Vor Maßnahmenbeginn sind die Fischereirechtsinhaber, sowie Fischereiberechtigten rechtzeitig zu informieren.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

In der Regel werden sämtliche bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen so geplant, dass ein Mindestabstand von 5 m zum Ufer eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Fischereirechtsinhaber bzw. die Fischereiberechtigten (sofern bekannt) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

C.3.4.6.14.5.1.7

Bei der temporären Verrohrung von Gräben sind die Vorgaben i. S. d. § 34 WHG einzuhalten. Als zeitliche Auflage bei der Baudurchführung an Gewässern und Gräben sind zwingend die Laichzeiten der vorkommenden Fischarten zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zunächst zu, dass temporäre Überfahrten und Verrohrungen sowie temporär beanspruchte Flächen an Gewässern ausreichend dimensioniert, fachgerecht und möglichst gewässerschonend errichtet und ggf. befestigt, sowie fachgerecht zurückgebaut und die betroffenen Bereiche wiederhergestellt werden. Ergänzend ist im Hinblick auf die Eingriffe in Gewässer bzw. Gräben anzuführen, dass die Vorhabenträgerin eine ökologische Baubegleitung einsetzen wird, die den Bau in allen Bauphasen/Arbeitsschritten überwachen und optimieren wird (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3, PFU).

C.3.4.6.14.5.1.8

Für Schäden an der Fischpopulation im Rahmen der Bauarbeiten oder aufgrund anderweitiger Stoffeinträge ist der Maßnahmenträger verantwortlich. Verursachte Schäden sind zu ersetzen. Die Fischereiberechtigten sind im Interesse der Schadensminderungspflicht durch die Bauleitung unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen führen könnten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftforschung/stellungnahmen/EMF/EMF-tiere-pflanzen/EMF-tiere-und-pflanzen.html>, abgerufen 07.01.2019). Kurzfristige Ertragseinbußen kommen allenfalls während des Baus der Leitung in Betracht und sind vorliegend nur von geringem Ausmaß. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Fischbestand ohnehin Schwankungen unterliegt und Fischerei-Ausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Fischbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Fischereigenuss. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Außerdem leistet die Vorhabenträgerin eine Ersatzgeldzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild (siehe Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 7.3.4.1). Auf die Verwendung des Ersatzgeldes hat die Vorhabenträgerin keinen Einfluss.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein.

C.3.4.6.14.5.1.9

Das Verbesserungsgebot gemäß WRRL und WHG für OWK, und insbesondere das Verschlechterungsverbot ist zu beachten. Bei Unterschreitung des empfohlenen Abstands der Neubaumasten zu Gewässern ist eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat umfangreiche Unterlagen (Unterlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen) zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) vorgelegt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG ist demnach gegeben.

Insbesondere die Fälle, in denen ein Abstand von 10 m von Oberflächengewässern unterschritten wird, sind – auch über die Vorgaben der WRRL hinaus – hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Oberflächengewässer geprüft worden (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 6.4). Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der entsprechend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

C.3.4.6.14.5.1.10

Zusätzlich führt der Einwendende in einer „Erläuternden Stellungnahme“ aus:

Untersuchung aquatischer Biozönose Rahmen des Umweltberichtes

Vorhaben- und baubedingte negative Auswirkungen auf die aquatischen Biozönosen sind im vorliegenden Umweltbericht nur unzureichend dargestellt. Betroffene Wasserkörper sind getrennt aus jeweils fischereilicher (Fachbeitrag Fischerei) und naturschutzfachlicher Sicht

(Fachbeitrag Gewässer) abzurufen. Vorkommen schutzwürdiger Arten (bspw. nach FFH Anhang II) sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu behandeln. Inhalt und Umfang der Fachbeiträge ist durch die zuständigen Behörden (Fischereifachberatung des Bezirkes Oberpfalz) festzulegen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die in der Stellungnahme vorgebrachte Aussage, dass Auswirkungen auf die aquatische Biozönose in der Umweltstudie (Unterlage 11.1) nur unzureichend dargestellt seien, weist die Vorhabenträgerin entschieden zurück.

Die Vorkommen und mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten aquatischen Organismen werden in Kapitel 6.2.17 der Umweltstudie behandelt. Zum anderen werden die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 11.3) nochmals explizit behandelt, soweit sie zu den sogenannten „maßgeblichen Bestandteilen“ des jeweiligen FFH-Gebietes gehören. Eine Zusammenfassung der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung befindet sich in Kapitel 6.14 der Umweltstudie.

Das betrachtete Artenspektrum wurde mit den Regierungen/zuständigen Behörden im Vorfeld der Planung abgestimmt. Die Berücksichtigung orientierte sich dabei an sogenannten planungsrelevanten Arten (u.a. Rote Liste, Schutzstatus, FFH-RL) sowie an zu erwartenden Konfliktpotenzial. So wurden z.B. Amphibien untersucht, da sie aufgrund ihrer Lebensweise entsprechenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unterliegen könnten. Überdies kommt es im vorliegenden Fall zu keinen Eingriffen in Gewässer, die erhebliche Beeinträchtigungen darin lebender bzw. planungsrelevanter Arten erwarten lassen. Ferner werden durch das Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u. a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) Belastungen von Oberflächengewässern vermieden (vgl. Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 7.2.2). Demnach sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die aus nicht-physischen Einflüssen resultieren könnten.

Eine Prüfung der Betroffenheit der Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bzw. im Sinne der §§ 27 und 47 WHG findet sich in den Planfeststellungsunterlagen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10.2).

Die Betroffenheiten von Gewässern werden des Weiteren in Kapitel 6.4.5.4 der Umweltstudie betrachtet. Der Bedarf eines zusätzlichen Fachbeitrags Fischerei ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht gegeben.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Umweltstudie⁷⁰⁵ führte bspw. auf:

- „Durch die ausführliche Datenrecherche konnten Hinweise auf Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) im UR ermittelt werden. [...] Hier liegen zudem Hinweise aus dem Jahr 2014 auf Vorkommen der Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) vor. Zudem ist die Flussperlmuschel im SDB des FFH-Gebietes „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach gelistet (DE 6139-371) (REG OPF 2016B). Durch das Vorhaben werden jedoch keine Habitate der Bach- oder der Flussperlmuschel in Anspruch genommen. Die Arbeitsbereiche, insbesondere Baugruben, an den Neubaumasten 158 und 159 sowie dem Rückbaumast 73 grenzen nicht unmittelbar an die Waldnaab an, sodass hier keine Beeinträchtigungen infolge eines Sedimenteintrags in das Gewässer zu befürchten ist. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.“

⁷⁰⁵ Umweltstudie i. d. F. des Einwendungsverfahrens, Stand: 15.03.2019, S. 222.

Des Weiteren sind der Europäische Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie der Frauenerfling (*Rutilus pigus*) im SDB des FFH-Gebietes „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) gelistet (REG OPF 2016C). Hinweise auf Vorkommen der Groppe liegen zudem für das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ (DE 6139-371) vor (REG OPF 2016B). Da das FFH-Gebiet „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs liegt und in das Fließgewässer des FFH-Gebietes „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung infolge eines Sedimenteintrags in die Gewässer nicht zu befürchten. Eine Betroffenheit der o. g. Arten durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Krebse konnten nicht ermittelt werden, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppen ausgeschlossen werden kann.“⁷⁰⁶

- In der Tabelle 106 - Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ die Flussperlmuschel (1029), die Groppe (1163) und die Bachmuschel (1032).⁷⁰⁷

C.3.4.6.14.5.1.11

Baubedingte Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächengewässern

- Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet um Beeinträchtigungen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper zu reduzieren. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (staubdichter Bauzaun) und V3 (Wiederherstellung des vor Baubeginn herrschenden Zustandes nach Bauende) sind konsequent und vollumfänglich umzusetzen. Im Hinblick auf die notwendige Minimierung von Sediment- und Staubeinträgen in Gewässer, empfehlen wir darüber hinaus einen Mindestabstand von 10 m vom Ufer für die Lagerung von Erdaushub einzuhalten. Grundsätzlich ist Aushubmaterial, wie auch gewässerschädliche Substanzen, nicht im Überschwemmungsbereich der betroffenen Gewässer zu lagern.

Sofern vorhanden sollte zwischen Baustellengrund und Ufer ein ungemähter Randstreifen auch während der Bautätigkeiten bestehen bleiben. Bei der Wiederherstellung des vor Baubeginn herrschenden Zustandes (Vermeidungsmaßnahme V3) ist darauf zu achten, dass gemäß der bevorstehenden Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) – induziert durch das „Volksbegehren Artenvielfalt“ – zukünftig ein verpflichtender Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite zu entwickeln ist. Sollte der vor Baubeginn herrschende Zustand diese Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt haben, empfehlen wir eine entsprechende Umsetzung im Rahmen der Maßnahme V3.

- Eine konsequente und lückenlose Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 779 i. V. m. § 62 WHG ist in gewässernahen Bereichen essentiell, um negative Auswirkungen durch Betriebsstoffe, Öle, Hilfsstoffe oder sonstigen bauspezifischen Stoffe zu vermeiden. Darüber hinaus halten wir eine ökologische Baubegleitung mit fortlaufender intensiver und kritischer Prüfung aller Baumaschinen, der angewendeten Arbeitstechniken sowie weiteren stofflichen Anwendungen für erforderlich. Die Erstellung von Notfallplänen – bspw. die Bereitstellung von entsprechenden Bindemitteln für den Fall, dass gewässergefährdende Stoffe austreten und in ein Oberflächengewässer gelangen – wird empfohlen. Ein Gefahrgut-/Sicherheitsbeauftragter ist als Ansprechpartner zu benennen.

Beeinträchtigungen der Gewässerqualität durch Einleitung des bei Wasserhaltungsmaßnahmen geförderten Wassers sollen durch die allgemeinen Vermeidungsstrategien für das

⁷⁰⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 268 f.

⁷⁰⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 495 ff.

Schutzgut Wasser minimiert werden. Wo immer möglich sollen derartige Wässer verregnet werden. Eine (wenn auch durch Absetzbecken sedimentreduzierte) Einleitung in die Vorfluter ist nur in Ausnahmefällen in Erwägung zu ziehen. Bei der Entscheidungsfindung ist die Fischereifachberatung des Bezirkes Oberpfalz sowie das zuständige Amt der Wasserwirtschaft zu hören.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

*[...] Ergänzend sei angemerkt, dass für die Bauphase bereits eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter, *Vökologische Baubegleitung*). Die Erstellung eines Notfall- und Maßnahmenplans bei Stör- und Havariefällen erachten wir als sinnvoll und zielführend. In Vorbereitung der Baumaßnahme wird die Vorhabenträgerin nochmals Informationsveranstaltungen abhalten und über den genauen Bauablauf und die während des Baus zuständigen Ansprechpartner informieren.*

[...]

C.3.4.6.14.5.1.12

Mögliche Beeinträchtigungen der Fischereiausübung und der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG)

Im Rahmen der Bauarbeiten ist zu beachten, dass bei der Positionierung von Bauzäunen und Maschinen an den betroffenen Gewässern, die Ausübung der Fischerei sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des BayFiG weiterhin möglich sein müssen. Dies gilt auch für Teiche im Trassenverlauf, sofern dort eine fischereiliche Nutzung stattfindet.

Temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur

Zur Gangbarmachung von Bauplätzen sollen kleine Gewässer (besonders kleinere Gräben) temporär verrohrt werden. Mit Verweis auf § 34 WHG ist die Durchgängigkeit bei Gewässern dritter Ordnung herzustellen bzw. beizubehalten. Sohlspünge durch den Einbau der Rohrkörper sind zu vermeiden. Als zeitliche Auflage bei der Baudurchführung bei Bauarbeiten an Gewässern und Gräben sind zwingend die Laichzeiten der vorkommenden Fischarten zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit kleiner Gewässer als Laich- und Jungfischhabitate für Fischarten ist aufrecht zu erhalten, insbesondere bei nachgewiesener Laichaktivität von bedrohten oder gefährdeten Wanderfischarten wie Äsche, Nase, Barbe, Schied, etc. Verrohrungen sind in enger Absprache mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes abzustimmen.

Erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschlag

Gemäß Umweltbericht sind vorhabenbedingte Umweltauswirkungen durch erhöhte Nitratbelastungen aufgrund von Kahlschlägen möglich. In teichwirtschaftlich genutzten Stillgewässern entlang des Trassenverlaufs kann eine Erhöhung der Nitratkonzentrationen zu erhöhter Algenbildung, Sauerstoffzehrung und wirtschaftlichen Schäden führen. Betroffene Eigentümer sind entsprechend zu entschädigen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

In der Stellungnahme wird auf das Unterkapitel „Veränderung der Qualität von Oberflächengewässern (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag“ (S. 282) der Umweltstudie verwiesen. Dort werden zunächst, wie es grundsätzlich dem Aufbau der Auswirkungsprognosen der Umweltstudie entspricht, potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut beschrieben. Das fachliche Fazit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lautet in diesem Fall jedoch, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschlag bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser in diesem Zusammenhang auszuschließen sind.

In diesem Zusammenhang wirken sich zudem die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Kapitel 7.2.2) vermindert aus:

Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, nach Möglichkeit werden der Unterwuchs und die Wurzelstöcke im Boden belassen. Die Umsetzbarkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen hängt dabei fallspezifisch von möglicherweise geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie von eigentumsrechtlichen Gegebenheiten und einer möglichen Folgenutzung ab. Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen (u. a. A-W21a/ b, Anlage/ Entwicklung von struktureichem Vorwald, s. Maßnahmenblätter, PFU Teil B, Unterlage 5.3) wirken sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung aus. Dadurch wird die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratreisetzung minimiert. Eine Wertminderung von Fischereirechten ergibt sich durch das Projekt nicht.

Das Projekt steht der Nutzung von Teichen und Fließgewässer zur Ausübung der Angelfischerei nicht entgegen. Eine Wertminderung von Fischereirechten ergibt sich durch das Projekt ebenfalls nicht. Kurzfristige Ertragseinbußen kommen allenfalls während des Baus der Leitung in Betracht und sind vorliegend nur von geringem Ausmaß. Vorsorglich ist jedoch klarzustellen, dass der Fischbestand ohnehin Schwankungen unterliegt und Fischerei-Ausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Fischbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Fischereigenuss. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Außerdem leistet die Vorhabenträgerin eine Ersatzgeldzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild (siehe Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 7.3.4.1). Auf die Verwendung des Ersatzgeldes hat die Vorhabenträgerin keinen Einfluss.

C.3.4.6.14.5.1.13

Maststandorte in Gewässernähe

Im gegenständlichen Verfahren sind Maststandorte mit weniger als drei Meter Abstand zum Gewässerrand geplant. Im Sinne der zu erreichenden hydromorphologischen Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie empfehlen wir für bauliche Maßnahmen einen Mindestabstand von zehn Metern zu Gewässern. Es ist das Verbesserungsgebot gemäß WRRL zu beachten. Dynamische Prozesse wie bspw. zukünftig mögliche Laufbettveränderungen müssen ebenso berücksichtigt werden, wie die geplante Gesetzesänderung des bayerischen Naturschutzgesetzes in Bezug auf die Gewässerrandstreifen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Im Zuge der Detailplanung wurden sowohl der Leitungsverlauf der Neubauleitung inklusive der Maststandorte als auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen soweit möglich optimiert. Durch eine umweltorientierte Optimierung wurde dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG auf ein unverzichtbares Mindestmaß begrenzt.

Hinsichtlich des Abstands von Maststandorten zu Oberflächengewässern steht die Vorhabenträgerin im Austausch mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern. Aus Sicht der Vorhabenträgerin werden fischereiliche Belange durch die geplanten Maststandorte nicht berührt.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) und für das Grundwasser (§ 47 WHG) wurde geprüft (siehe Unterlage 10.2).

Die kürzlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu Gewässerrandstreifen werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

C.3.4.6.14.5.2 Online-Konsultation

C.3.4.6.14.5.2.1 Negative Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächengewässer und die aquatische Biozönose

C.3.4.6.14.5.2.1.1

In der Stellungnahme vom 07.07.2019 habe der Verband bereits darauf hingewiesen, dass negative Auswirkungen auf Gewässer und die darin vorhandene Biozönose im Umweltbericht nur unzureichend geprüft worden seien. Die Vorhabenträgerin habe darauf erwidert, dass „durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.“ Allerdings müssten hierbei nicht nur anlagebedingte negative Auswirkungen geprüft werden, sondern ebenso baubedingte, temporäre Auswirkungen, etwa:

- Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung),
- Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag,
- Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in gleichem Maße auch temporäre Beeinträchtigungen von Gewässern vermieden werden (vgl. Unterlage 11.1, Kapitel 6.4.5).

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Richtigkeit der Angaben zu den betrachtungsrelevanten baubedingten Auswirkungen auf Gewässer. Diese werden in Kapitel 6.4.5 der Umweltstudie näher betrachtet.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Umweltstudie befasst sich mit den „vorhabengebundenen Auswirkungen und ihrer Beurteilung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“.⁷⁰⁸ Dabei bewertet sie die „Auswirkungen auf Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer)“.⁷⁰⁹ Die Studie führt u. a. aus:

„Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand von diesen zu Oberflächengewässern, Gewässerrand- und Uferstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten. Somit können unerwünschte strukturelle Veränderungen sowie Stoffeinträge vermieden werden. Für einige Maststandorte bzw. temporär in Anspruch zu nehmende Flächen konnte der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer nicht eingehalten werden (nur Gewässer dritter Ordnung). Diese Bereiche sind in Tabelle 74 aufgeführt und im Bestands-/Konfliktplan „abiotische Schutzgüter“ dargestellt.“

Tabelle 74⁷¹⁰ der Umweltstudie „Von der Neubau- und Bestandsleitung betroffene Oberflächengewässer (von Nord nach Süd)“ führt entsprechend die Betroffenenheiten auf.

Eine Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz vor Baubeginn wird als Auflage vorgeschrieben (A.1.5.11.4.1.1, A.1.5.11.4.2.1).

⁷⁰⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 324 ff.

⁷⁰⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338 ff.

⁷¹⁰ Siehe auch Darstellung oben die Darstellungen zum „Gewässerrandstreifen“.

C.3.4.6.14.5.2.1.2

Die Vorhabenträgerin sage hier zu, dass „temporäre Überfahrten und Verrohrungen sowie temporär beanspruchte Flächen an Gewässern ausreichend dimensioniert, fachgerecht und möglichst gewässerschonend errichtet und ggf. befestigt, sowie fachgerecht zurückgebaut und die betroffenen Bereiche wiederhergestellt werden.“

Darüber hinaus sage die Vorhabenträgerin zu, dass diese „[...] eine ökologische Baubegleitung einsetzen wird, die den Bau in allen Bauphasen/Arbeitsschritten überwachen und optimieren wird.“

Beides unterstütze der Verband, er weise aber darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen bereits vor Baubeginn mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz im Hinblick auf Laichzeiten u.ä. abzustimmen seien.

Des Weiteren würden lediglich Auswirkungen auf semiaquatisch lebende Amphibien bewertet. Von den geplanten Maßnahmen könnte jedoch auch die Ichthyozönose negativ beeinflusst werden.

Insbesondere die – wenn auch temporären – Maßnahmen „Qualitätsminderung des Oberflächenwassers“, „Verrohrung eines Wasserkörpers“ sowie „Veränderung der Abflussverhältnisse“ könnten bei empfindlichen Arten bzw. Jungfischen/Laich erheblich negativ wirken. Eine Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die gesamte Fischfauna finde nicht statt.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die genannten temporären Überfahrten, Verrohrungen oder beanspruchten Flächen an Gewässern befinden sich zum großen Teil an Be- und Entwässerungsgräben, welche keine geeigneten Habitate für Fische oder Rundmäuler darstellen. Eine Abstimmung mit der Fischereifachberatung des Bezirks Oberpfalz ist aus Sicht der Vorhabenträgerin in solchen Fällen entbehrlich. Sofern Gewässer mit potenziellen Laichhabitaten von Eingriffen betroffen sind, wird die Ökologische Baubegleitung vor der Bauausführung mit der Fischereifachberatung Kontakt aufnehmen.

In der vorliegenden Stellungnahme wurden potenzielle Wirkungen auf Gewässer bzw. auf die Gewässerfauna genannt: „Qualitätsminderung des Oberflächenwassers“, „Verrohrung eines Wasserkörpers“ und „Veränderung der Abflussverhältnisse“. Diese genannten Wirkungen treten vorhabenbedingt äußerst kurzzeitig, kleinräumig und in geringer Intensität ein, sodass keine relevanten Auswirkungen gegeben sind. Habitate von Fischen oder Rundmäulern werden in keinem relevanten Ausmaß in Anspruch genommen. Es sind keine relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Populationen von Fischen oder Rundmäulern in Oberflächengewässern zu erwarten. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf Ihre Erwiderung zur Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. vom 04.07.2019.

C.3.4.6.14.5.2.2 Gewässerrandstreifen

In der Stellungnahme vom 04.07.2019 werde verlangt, dass im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 vorrangig ein Gewässerrandstreifen zu entwickeln sei.

In ihrer Erwiderung führe die Vorhabenträgerin ergänzend an, dass „alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsflächen [...] weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt werden.“ Bezugnehmend auf die Inhalte des Artikel 21 BayWG erscheint es jedoch sinnvoll wie fachlich notwendig, auf öffentlich erworbenen Flächen im Nachgang zu den Baumaßnahmen die genannten Gewässerrandstreifen von 10 m Breite aktiv zu entwickeln – insbesondere dort, wo vor Beginn der Baumaßnahmen ein solcher nicht vorhanden gewesen sei.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat ihrer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen und hält diese aufrecht.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V3 ist eine fachgerechte Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen. Durch die Rekultivierung wird sichergestellt, dass auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bauzeit ihre derzeitigen Funktionen bzw. die Nutzung wieder ausgeübt werden können.

Eine aktive Entwicklung von Gewässerrandstreifen im Sinne einer angepassten Bewirtschaftung, Bepflanzung oder Ähnlichem, welche über den Zustand der Flächen vor der vorhabenbedingten Inanspruchnahme hinausgeht, obliegt nicht der Vorhabenträgerin, sondern liegt unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayWG in der Zuständigkeit bzw. im Ermessen des Eigentümers des jeweiligen Flurstücks (bei Gewässerrandstreifen i. d. R. der Freistaat Bayern).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 15 BNatSchG (siehe hierzu z.B. den ausdrücklichen Verweis bei § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs („nur“) die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der Ausgleich ist dadurch gekennzeichnet, dass nach Durchführung entsprechender Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Eine weitestgehende „Entwicklung“ eines naturschutzfachlich erstrebenswerten Zustandes kann von der Vorhabenträgerin dagegen nicht verlangt werden.

C.3.4.6.14.5.2.3 Einbindung der Fischereiberechtigten

In seiner Erwiderung versichere die Vorhabenträgerin, die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiberechtigten – soweit diese bekannt seien – rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Das werde ausdrücklich begrüßt; die Zusage gehe jedoch aus den Antragsunterlagen nicht hervor; es werde deshalb gebeten, einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Fischereirechte enthalten keine umfassende Gewährleistung einmal gegebener Möglichkeiten; sie gewähren gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen nur einen beschränkten Schutz. Die Fischereirechte schützen nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen bzw. die die Fischereirechte in ihrer Substanz treffen. Fehlt es an derartigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, liegt keine nachteilige Einwirkung auf die Fischereirechte vor.⁷¹¹

Eine direkte Rechtsgrundlage, die eine Einbindung der Fischereiberechtigten vorsieht, fehlt. Art. 25 Abs. 4 BayWG trifft eine Regelung für Unterhaltungsmaßnahmen: Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. § 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte.

Eine entsprechende Auflage wurde verfügt (A.1.5.11.4.2.2).

⁷¹¹ VG Regensburg, Urt. v. 20.02.2017 – RO 8 K 16.1320; BayVGh, Urt. v. 08.10.2019 – 8 B 18.809.

C.3.4.6.14.5.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Seite 39 der Umweltverträglichkeitsprüfung im Unterpunkt „Baubedingte Einleitungen in Oberflächengewässern“ werde aufgeführt, dass „durch Abstimmungen zwischen WWA und Naturschutzbehörden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Wirkung wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.“ Die gewählte Formulierung erscheine vage, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass derartige Ab- und Neubaumaßnahmen von wassernahen Fundamentstrukturen baulicher Standard seien. Bereits im Vorfeld könnten und sollten bau- und anlagebedingte Einwirkungen klar definiert und Schadensvermeidungsmaßnahmen konkret ausgearbeitet werden – insbesondere im Hinblick auf die o.g. Laichzeiten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die genannte bzw. scheinbar zitierte Textstelle ist für die Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar. Auf S. 39 der Umweltstudie beginnt das Kapitel 4 (Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens).

Die Wirkungen bzw. Auswirkungen auf Oberflächengewässer, auch hinsichtlich Einleitungen, werden in der Umweltstudie behandelt (siehe Kapitel 6.4.5.4). Dort werden auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beschrieben (u.a. Allgemeine Vermeidungsmaßnahme zum Schutzgut Wasser), welche eine Vielzahl von Aspekten umfassen und nicht etwa nur auf künftige Abstimmungen abzielen. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Umweltstudie behandelt die „Auswirkungen auf Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer).⁷¹² Die betroffenen Gewässer wurden erfasst und sind im Einzelnen aufgelistet. Die möglichen Beeinträchtigungen werden aufgeführt und bewertet:

- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses durch Bodenverdichtung (baubedingt),
- Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (temporäre Verrohrung),
- Veränderung der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung,
- Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge (baubedingt),
- Anlagebedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern,
- Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag.

Eine dauerhafte bzw. maßgebliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

C.3.4.6.14.5.2.5 Würdigung der Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V.

Im öffentlich einsehbaren Planunterlagensatz würden Stellungnahmen von Behörden und Ämtern zitiert und behandelt. Der Verband bedanke sich für die Würdigung seiner Stellungnahmen. Allerdings komme der Landesfischereiverband Bayern e.V. als Träger öffentlicher Belange mit seinen vorgebrachten Einwänden im aktuell vorliegenden Planunterlagensatz bislang nicht explizit vor; er bitte deshalb darum, diese nachträglich schriftlich zu verankern.

⁷¹² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 338 ff.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Von Seiten der Vorhabenträgerin kann nicht unmittelbar nachvollzogen werden, an welcher Stelle und in welchem Umfang die Nennung des Landesfischereiverbands in den Antragsunterlagen gewünscht sind. Sollten sich eine Ergänzung im Rahmen der Erstellung der Deckblattunterlagen ergeben, wird dies von Seiten der Vorhabenträgerin vorgenommen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die anzuhörenden Fachstellen und Träger öffentlicher Belange müssen in den Antragsunterlagen nicht aufgezählt oder namentlich erwähnt werden. Beim Landesfischereiverband handelt es sich nicht um eine Behörde⁷¹³, sondern um einen Träger öffentlicher Belange. Als solcher ist er nicht im Rahmen der Behördenbeteiligung, sondern als sonstiger Betroffener im Rahmen des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG zu beteiligen.⁷¹⁴ Die Einwendungen von TöBs werden gewürdigt und im Planfeststellungsbeschluss behandelt.

C.3.4.6.14.5.3 Deckblattverfahren

C.3.4.6.14.5.3.1

Die erneute Auslegung der Unterlagen enthalte aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. immer noch einige nicht oder ungenügend abgehandelte Themen:

In UVP und saP (spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) werde sehr ausführlich auf gefährdete Säugetiere, Vögel, Insekten und Pflanzen eingegangen. Die Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher Belange höre an der Wasseroberfläche auf. Der Ersatzneubau B-Süd quere aber folgende FFH-Gebiete:

Table 41: Gefährdete Arten in FFH-Gebieten

FFH-Gebiet	Fluss, Bach	Anhang-II-Arten (gemäß FFH-RL) und Standarddatenbogen.
DE 6039-371	Wondreb	Keine angeführt
DE 6138-371	Grenzbach und Heinbach	Koppe, Flussperlmuschel
DE-6139-371	Waldnaab	Koppe, Flussperlmuschel, Bachmuschel
DE-6237-371	Haidenaab, Creussen	Bachneunauge, Schlammpeitzger, Frauennerfling, Bachmuschel

All diese gefährdeten Arten würden in UVP und saP nicht erwähnt. Es würden aber Masten im 10- bis 60 m-Bereich von Gewässern fundamentiert.

In der Umweltstudie würde dargelegt:

- Es kann zu baubedingten Staub-, Schadstoff-, ... -emissionen [sic!] sowie sonstigen Störungen kommen.
- Veränderungen von Gewässerstrukturen bei Gewässerquerungen.
- Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bei Mastfundamentierungen sind möglich (Erosionseinträge, Betonsickerwasser mit pH-Werten > 9, steigende NO₃-Belastung durch Kahlschläge).

Die Arten Koppe, Bachmuschel und v.a. Flussperlmuschel würden sehr empfindlich auf pH-Werte > 7 reagieren.

⁷¹³ Zum insoweit engen Behördenbegriff siehe Neumann/Külpermann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73, Rn. 36.

⁷¹⁴ Zum insoweit engen Behördenbegriff siehe Neumann/Külpermann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73, Rn. 36.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. habe deshalb weiterhin folgende Forderungen:

- Ausweitung/Ergänzung der UVP und saP auf die Anhang-II-Fisch- und Muschelarten der obig erwähnten FFH-Gebiete, sodass auch hier die §§ 14, 15 (Eingriffsregelung), 34 und 44, 45 (Schadigungsverbot) des BNatSchG eingehalten werden.
- Dabei sei unbedingt zu klären, ob bei den Fundamentierungen Schlüsselhabitate wie Laichgebiete und Jungfischhabitate betroffen sind.
- Keine Beton-Fundamentierungen im 10- bis 60 m-Bereich von Fließgewässern während der Laichzeit von Fischen.

Diese Punkte seien von der Fischerei schon in früheren Stellungnahmen angeführt worden. Der Einwendende verweise auf die Stellungnahmen vom 05.12.2018 „Etzenricht_SAD“, vom 04.07.2019 und vom 04.12.2020.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Weder die FFH-Gebiete DE 6039-371, DE 6138-371 und DE 6237-371 noch deren namensgebenden Flüsse werden durch das Vorhaben gequert (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 5.4, 5.8 und 5.12). Beeinträchtigungen für die dort vorkommenden aquatischen Arten sind daher nicht zu erwarten.

Eine Betrachtung des FFH-Gebiets DE 6139-371 und die in der Verordnung gelisteten Arten Bachmuschel, Flussperlmuschel und Koppe (Groppe) erfolgt in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung Kapitel 6.1. Gemäß den der Vorhabenträgerin vorliegenden Daten zum FFH-Gebiet liegen die Nachweise der Groppe außerhalb der Wirkweiten der relevanten Wirkfaktoren. Zum Schutz des Muschelbestandes wurde die Vermeidungsmaßnahme V19 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Muschelarten in der Waldnaab entwickelt. Diese verringert den Eintrag in die Waldnaab und damit auch die Verschlechterung des Gewässers.

Die Bachmuschel wird in der saP Kapitel 7.1.2.8.2 betrachtet und auch die Vermeidungsmaßnahme V19 gesetzt. Die beiden anderen Arten „Flussperlmuschel“ und „Koppe“ werden in der saP nicht erwähnt, weil diese beiden Arten nur im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind und in der saP die Arten des Anhang IV zu berücksichtigen sind.

In der Umweltstudie erfolgt unter Kapitel 6.2.18.3 eine Betrachtung dieser drei Arten unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V19 und V_{Wasser} diese Vermeidungsmaßnahme sieht vor, dass die Qualität der Fließgewässer nicht verändert wird.

Negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand durch Nitrateinträge können gemäß der Umweltstudie (Kapitel 6.4) und den hydrologischen Gutachten ausgeschlossen werden, sodass auch eine Verschlechterung der Habitatbedingungen für die drei Arten ausgeschlossen werden kann.

Eine Betrachtung der Arten erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben in den jeweiligen Unterlagen.

Es erfolgen keine direkten Eingriffe in Gewässerstrukturen, um Beeinträchtigungen angrenzender Gewässer und die darin vorkommenden aquatischen Arten zu vermeiden sind entsprechende Maßnahmen entwickelt worden, deren Umsetzung durch die Umweltbaubegleitung begleitet wird.

Wird im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung während der Mastgründungen erforderlich, erfolgt keine direkte Einleitung in die Gewässer, sondern das anfallende Wasser wird über Absetzbecken oder Versickerung in der Fläche geleitet. So können sich die Schwebstoffe oder Stäube absetzen oder bei einer Versickerung durch das Erdreich gefiltert werden und eine

Trübung des Gewässers und eine Anreicherung von zusätzlichen Stoffen, die zu einer Verschlechterung der Gewässerhabitate führt wird verhindert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Zusätzlich wird ausgeführt:

Im Verfahren wurde auch die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Oberpfalz zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens beteiligt.

Der Aufgabenbereich der Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke umfasst neben den Beratungstätigkeiten vor allem auch die gutachterliche Mitwirkung beim Vollzug von Rechtsvorschriften. Darüber hinaus beteiligen sie sich auch bei der Umsetzung spezieller fischereilicher Maßnahmen wie z.B. der Fischartenkartierung oder wirken beim Vollzug von Fördermaßnahmen mit. Ein entsprechend großes Volumen nimmt auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organisationen der Angel- und Berufsfischerei ein. Vor allem auch gutachterliche Tätigkeiten (z.B. bei Besatzmaßnahmen oder bei Schadensermittlungen) und die generelle Unterstützung fischereilicher Belange zählen zum Arbeitsspektrum der Fachberatungen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Fischerei in Deutschland – Bundesländer: Bayern). Gemeinsam mit den Fischereiverbänden kümmert sich die Fachberatung für Fischerei um den Schutz gefährdeter Fischarten.

Auch nach dem WWA sind „Inhalt und Umfang der Fachbeiträge [...] durch die zuständigen Behörden (Fischereifachberatung des Bezirkes Oberpfalz) festzulegen.“

Die Fachberatung stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Um das Vorhaben so umweltverträglich wie möglich zu gestalten, werden verschiedene Maßgaben und Auflagen vorgeschlagen. Diese werden in den Beschluss aufgenommen, sodass den Einwänden des Landesfischereiverbandes Rechnung getragen wird.

C.3.4.6.14.6 Stadtwerke Weiden i.d.OPf. (S006)

Stellungnahme:

Einwendungsverfahren: Schreiben vom 22.05.2019

C.3.4.6.14.6.1

Einwendungsverfahren

Die Stadt Weiden i.d.OPf. teilt mit, dass sich im westlichen Stadtgebiet einzelne neu zu errichtende bzw. abzubauen Masten in der Nähe von Wasserleitungen befinden würden. Die hier verwendeten Rohre seien aus Asbestzement. Dieses Material sei sehr bruchempfindlich und reagiere vor allem auf Erschütterungen, Schläge, Freilegung und Setzung. Um Schäden zu vermeiden, sollte deshalb rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Abstimmung erfolgen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zu Kenntnis und sichert im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten zu.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.4.6.14.6.2

Einwendungsverfahren

Soweit Waldeinschlag auf Grundstücken der Stadtwerke Weiden i.d.Opf. erfolgen soll, sollte Kontakt mit dem Stadtförster (Herrn Wolfgang Winter) aufgenommen werden, da die Waldungen der Stadtwerke von der Forstabteilung der Stadt Weiden betreut würden. Sofern geschützte oder naturschutzrechtliche wertvolle Flächen betroffen seien, seien etwaige Anforderungen und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird die Hinweise entsprechend berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.4.6.14.6.3

Einwendungsverfahren

Die Stadtwerke Weiden i.d.Opf. wiesen darauf hin, dass zusätzlich zu den in den Plänen eingetragenen und erfassten Leitungen der Stadtwerke auf dem Gebiet der Stadt westlich bzw. südwestlich der Ortschaft Mällersricht (Maststandorte 223 und 224) eine Wasserleitung der Gemeinde Etzenricht vorhanden sei. Diese Wasserleitung diene der Versorgung von Etzenricht. Ggf. bestünden noch weitere Leitungen im betroffenen Gebiet (etwa zur Versorgung des Anwesens „Weidener Str. 83“ in der Nähe des Umspannwerks Etzenricht). Deshalb werde empfohlen, bei der Gemeinde Etzenricht (Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer) nachzufragen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Wasserversorgungsleitung im Bereich der Maststandorte 223 und 224 dankend zur Kenntnis und weist darauf hin, dass von Ihr Daten zu Anlagen Dritter zu Planungszwecken regelmäßig abgefragt werden. Hinsichtlich Umfang und Vollständigkeit der übermittelten Auskünfte kann die Vorhabenträgerin jedoch keine Gewähr übernehmen.

Im Zuge der Trassierung im Jahr 2017 und der einhergehenden TöB-Abfrage sind der Vorhabenträgerin keine Informationen über die betreffende Wasserleitung zur Kenntnis gelangt. Eine wiederholte TöB-Anfrage vom 26.11.2019 kam zu dem Ergebnis, dass für die gegenständliche Wasserleitung keine exakte Dokumentation besteht und die Lage nur ungenau bekannt gegeben werden kann. Die Vorhabenträgerin wird die Wasserversorgungsanlage gemäß den übermittelten Angaben der Gemeinde Etzenricht in zukünftige Deckblattunterlagen übernehmen.

Im Zuge der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin außerdem die Lage von Leitungen in der Nähe von Masten orten und in der Örtlichkeit während der Bauphase markieren, um dies bei Erdarbeiten zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen zu vermeiden. Darüber hinaus dokumentiert die Vorhabenträgerin den Zustand der in Anspruch genommen Grundstücksflächen und gegebenenfalls temporär teilweise freigelegter Anlagen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer und bei Bedarf in seinem Beisein.

Die Vorhabenträgerin ist bestrebt keine Störung an der betroffenen Wasserleitung vorzunehmen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten Schäden am Leitungssystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit dem

Eigentümer/Betreiber zeitnah fachmännisch wiederhergestellt. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Ein Tiefbauer hat sich grundsätzlich vor der Durchführung von Baggerarbeiten über die Existenz und den Verlauf von Versorgungsleitungen zu informieren.⁷¹⁵ Die Informationspflicht besteht auch bei Verdichtungsarbeiten mit Baggern und sonstigen schweren Gerät, da hierbei ebenfalls die Gefahr der Beschädigung von Kabeln (oder Leitungen) besteht.⁷¹⁶ Bei Grabungsarbeiten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen gilt dies jedoch nur eingeschränkt.⁷¹⁷ Bei Erdarbeiten, die auf einer landwirtschaftlichen Fläche weit vom öffentlichen Straßenraum und von bebauten Grundstücken entfernt durchgeführt werden, muss das Tiefbauunternehmen i. d. R. nicht mit Erdleitungen rechnen.⁷¹⁸

Die Vorhabenträgerin kommt ihren Pflichten entsprechend nach.

C.3.4.6.14.7 Stadt Weiden i.d.OPf. (S014)

Stellungnahme

1. Deckblatt: Schreiben vom 28.09.2023.

C.3.4.6.14.7.1.1 Einwendungsverfahren

- Im Bereich des Clusters O.1 „Oberrotliegend“ werde von einem geringen Flurabstand von ca. 0,80 bis 1,05 u. GOK ausgegangen. Sollten daher bei der Gründung der Masten Bauwasserhaltungen notwendig werden, sei hierfür rechtzeitig eine beschränkte Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG sowie Art. 15 Abs. 1 Alt. 2 BayWG) zu beantragen. Selbiges gelte für den geplanten Rückbau der bestehenden Trasse. In diesem Fall könne ein Verfahren mit Zulassungsfiktion durchgeführt werden (siehe hierzu Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG). Generell sei festzuhalten, dass das „Rotliegend“ hohe Feinanteile aufweise. Es sei daher sicherzustellen, dass bei einer etwaigen Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer der Gehalt an mineralisch absetzbaren Stoffen von 0,50 ml/l nicht überschritten werde. Dies sei durch ein entsprechendes Konzept zur Bauwasserhaltung plausibel darzulegen. Die angedachten Absetzbecken mit Sedimentfang dürften aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit hierzu nicht ausreichend sein. Im Übrigen seien der OGewV einzuhalten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Anmerkungen und nimmt diese zur Kenntnis.

Wenn im Falle der Erforderlichkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen das geförderte Wasser einen erhöhten Gehalt an absetzbaren Stoffen aufweist, sodass eine schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter nicht möglich ist, so werden geeignete Maßnahmen zur Aufbereitung des Wassers ergriffen. Bei der Beantragung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wird dies berücksichtigt.

Eine konkrete mastspezifische Beurteilung einer notwendigen Bauwasserhaltung ist erst nach Durchführung der standortbezogenen Baugrundhauptuntersuchung möglich. Nach Vorliegen der Baugrundhauptuntersuchung wird die Vorhabenträgerin tiefergehende Aussagen über die vorliegenden Grundwasserverhältnisse und eventuelle erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen treffen können und die ggf. erforderlichen Genehmigungen beantragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet.

⁷¹⁵ OLG Naumburg, Urt. v. 08.04.2013 – 1 U 66/12.

⁷¹⁶ OLG Dresden, Urt. v. 09.06.2009 – 5 U 26/09.

⁷¹⁷ BGH, Urt. v. 20.12.2005 – VI ZR 33/05.

⁷¹⁸ OLG Dresden, Urt. v. 09.06.2009 – 5 U 26/09.

- Des Weiteren hätten sich in der Vergangenheit im Bereich des geplanten Trassenkorridors Starkregenereignisse mit z. T. beträchtlichen Sachschäden ereignet. Im Rahmen der Baumaßnahmen werde vorhandener Oberboden angetragen, der zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in der Fläche diene. Durch höhere Abflussgeschwindigkeiten und wegen der vorhandenen Bodenstruktur („Rotliegend“) könne es somit zu Überschwemmungen und Gewässerverunreinigungen (abschwemmbar Feinteile) kommen. Daher seien im Vorfeld konkrete Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Szenarien aufzuzeigen (siehe hierzu § 37 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 4 WHG).

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Falls eine Befestigung von Zuwegungen erforderlich ist, erfolgt diese mittels Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau auf Geotextil. Dabei kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten eine Einebnung (bei Verwendung von Lastverteilungsplatten) oder ein sachgerechter Abtrag des Oberbodens (mineralischer Aufbau auf Geotextil) erforderlich sein.

Eine Auskoffnung von Zuwegungen ist jedoch in der Regel nicht erforderlich und nicht zweckmäßig, da dies einen weiteren Eingriff in den Boden darstellt. Die Zuwegung wird daher in der Regel direkt auf dem Oberboden realisiert. Nur falls in Ausnahmefällen notwendig, wird die Zuwegung nach Abtragen des Oberbodens auf dem Unterboden angelegt. Die Oberbodenmiete wird in diesem Fall parallel zur Zuwegung angelegt und ggf. begrünt (siehe dazu auch Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} in Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3).

Wie in der Vermeidungsmaßnahme V1 beschrieben ist, werden in den Bereichen von Arbeitsflächen, die weniger als 10 m von Oberflächengewässern entfernt sind, bauzeitlich staubdichte Zäune zum Schutz von Gewässern errichtet. Des Weiteren ist die Beratung der Bauherrn sowie die Abstimmung mit Behörden zum Boden- und Gewässerschutz im Rahmen der Baumaßnahmen Bestandteil des Aufgabenfeldes der Bodenkundlichen Baubegleitung (siehe Maßnahmenblatt V_{BBB} , Unterlage 5.3). Durch die Bodenkundliche Baubegleitung wird sichergestellt, dass erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen umgesetzt werden. Dazu können im Einzelfall beispielsweise das Einbringen von Sedimentfiltern wie Strohballen zählen.

C.3.4.6.14.7.1.2 Deckblattverfahren

- Sofern bei der Neuerrichtung der Masten 216 bis 223 Bauwasserhaltungen erforderlich werden, ist jeweils eine beschränkte Erlaubnis beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beantragen (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG). Sofern Fundamentgründungen mittels Bohrpfählen erforderlich sind, ist dies im Vorfeld (mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten) beim städtischen Umweltamt anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG). Selbiges gilt für Baugrunderkundungen, die im Vorfeld der Maßnahme durchgeführt werden sollen. Sofern hierbei Bohrungen niedergebracht werden, ist dies über eine Bohranzeige beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird im Zuge der Bauausführung, falls notwendig, Bauwasserhaltungen anzeigen und die erforderliche Erlaubnis einholen.

- Hinweis: Für den bereits errichteten Teilabschnitt A (Masten 2 bis 5 (neu) sowie Mast 7 (neu)) liegen bisher keine Unterlagen vor. Mast Nr. 7 (neu) liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Waldnaab. Der Standort in den Auen der Waldnaab lässt eine Tiefengründung vermuten. Daher bitten wir um Mitteilung, wie dieser Mast gegründet ist.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin wird die geforderten Informationen zu den Gründungen der genannten Masten aus dem Teilabschnitt A zur Verfügung stellen

C.3.4.6.14.8 Gemeinde Etzenricht (S031)

Einwendungsverfahren

Die Gemeinde Etzenricht bezieht von den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. Trinkwasser.

Die Zuleitung sowie der Anschluss des Anwesens „Weidener Straße 83“ würden im Baufeld der neuen und alten Leitungstrassen liegen und direkt neben bzw. unter folgenden geplanten Mast-Standorten verlaufen:

- Mast 223: Wasserversorgungsleitung Gemeinde Etzenricht/Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
- Mast 224: Wasserversorgungsleitung des Anwesens „Weidener Straße 83, 92694 Etzenricht“.

Eine Überbauung der Wasserversorgungsleitungen sei nicht zulässig. Zu den Leitungen sei mit sämtlichen Baumaßnahmen ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Die Leitungen seien vor Baubeginn zu orten, in die Bestands- und Kreuzungspläne aufzunehmen und während der gesamten Baumaßnahme vor Beschädigungen zu schützen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Siehe oben Stadtwerke Weiden i.d.OPf. (S006, C.3.4.6.14.6).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe oben Stadtwerke Weiden i.d.OPf. (S006, C.3.4.6.14.6).

C.3.4.6.14.9 Bezirk Oberpfalz (S056)

Stellungnahme:

1. Deckblatt: Schreiben vom 26.10.2023, 0411.

Deckblattverfahren

Mit dem geplanten Ersatzneubau der bestehenden Höchstspannungsleitung Ostbayernring von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis UW Etzenricht besteht aus Sicht der Fachberatung für Fischerei Einverständnis.

Durch die Leitung wird anlagebedingt keine Betroffenheit fischereilicher Belange erwartet. Baubedingt sind Beeinträchtigungen an/in Gewässern nicht auszuschließen und werden in den Planunterlagen beschrieben und bewertet. Durch Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Lagerplätze etc., notwendige Querungen von Gewässern für Anfahrtswege sowie Bauwasserhaltungen kann eine Betroffenheit für die aquatische Fauna ausgelöst werden. Dies betrifft neben kleineren Gewässern v.a. die genehmigungspflichtigen Gewässer Tirschenreuther Waldnaab, Fichtelnaab und Waldnaab. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den Planunterlagen aufgezeigt (Planunterlagen Teil C, Nr. 10.3, Nr. 11.111, Nr. 11.3).

Die nachfolgend aufgezeigten Hinweise und Forderungen sind bei der Umsetzung des Vorhabens aus fischereifachlicher Sicht zu berücksichtigen:

1. Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer (Tabelle 74 = Seite 338 f. der Umweltstudie von TNL und ifuplan vom 12.06.2023) sind rechtzeitig vor den Beginn der Bautätigkeiten über Umfang der Maßnahme zu informieren.
2. Sind Eingriffe in die Gewässersohle notwendig, sind diese mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische zwischen dem 15. August und 31. Oktober durchzuführen.

3. Der Bestand von Bachmuschelvorkommen, z.B. in der Waldnaab bei Johannisthal, ist durch Sedi-
menteinträge gefährdet. Die Vermeidungsmaßnahme V19 (Planunterlage Teil C, 11.3 — Natura
2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 7) zum Schutz der Muschelbestände ist umzusetzen.
4. Eine eventuell notwendige Wasserhaltung von Baugruben hat so zu erfolgen, dass für das jeweilige
Gewässer keine Gewässertrübung entsteht.
5. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
6. Eingriffe in Ufer und Böschungen sind zu vermeiden. Beschädigte Bereiche sind naturnah wieder-
herzustellen.
7. Vorhandener Gewässerbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.
8. Die aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz von Gewässerrandstreifen lt. Planunterlagen Teil C, 10.3,
Kap. 2.3.1 sind zwingend umzusetzen.
9. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch gewässerge-
fährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen
nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
10. Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
11. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement giftig für Fische sind, und
im Gewässer nicht verbaut bzw. ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
12. Die Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Wassers sind gemäß dem Maßnahmenblatt V_{Wasser}
lt. Planunterlagen Teil C, 11.1.11 umzusetzen.
13. Sollte aus der Bachsohle Material entfernt werden, ist dies wieder zur Verfüllung zu verwenden,
wobei aber schlammiges Material durch kiesiges Substrat zu ersetzen ist.
14. Die Wasserführung der von Baumaßnahmen betroffenen Fischteichzuläufe muss im ursprünglichen
Ausmaß sichergestellt werden.
15. Die Durchführung der Vermeidungs-, Schutz- und Verminderungsmaßnahmen an und in den Ge-
wässern ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

*Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und ist mit der Aufnahme der Forde-
rungen als Nebenbestimmung grundsätzlich einverstanden.*

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die geforderten Nebenbestimmungen sind in den Beschluss aufgenommen, vgl. A.1.5.11.4.

C.3.4.7 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die tech-
nische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die
allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein aner-
kannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitun-
gen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte wie beispielsweise die Sicherheit der
Seilaufhängungen, insbesondere aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter
Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft ge-
währleistet sein. Die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erfolgt insbe-
sondere nach den derzeit geltenden DIN EN 50341-1 (DIN VDE 0210-1) und DIN EN 50341-
3-4. Die Vorhabenträgerin hat in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ausdrücklich
bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben
werden wird.⁷¹⁹

Zudem hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt,
vgl. A.1.5.1.

Bei fachgerechter Installation und ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick
auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG sowie der einschlägigen techni-
schen Normen folglich auch keine Störungen von Betriebsmitteln, insbesondere auch von

⁷¹⁹ Vgl. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.03).

elektronischen Maschinen von Wirtschaftsunternehmen oder auch medizinischen Geräten zu erwarten.

C.3.4.8 Immissionen

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung zur Fortleitung von Elektrizität nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist jedoch als nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umweltauswirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen an eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt das planfestgestellte Vorhaben. Die Hochspannungsfreileitung wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt.

C.3.4.8.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Als Hauptimmissionen verursachen Hochspannungsfreileitungen beim Betrieb vor allem elektromagnetische Felder (elektrische und magnetische Felder).

C.3.4.8.1.1 Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV

Die für das planfestgestellte Vorhaben berechnete Immissionsbelastung durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergibt sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf elektromagnetische Felder vorliegend aus der 26. BImSchV⁷²⁰, gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG. Das planfestgestellte Vorhaben als Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 380 kV bzw. 110 kV und einer Frequenz von 50 Hz fällt gemäß § 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 der 26. BImSchV unter deren Anwendungsbereich.

Für die verfahrensgegenständliche Niederfrequenzanlage gelten die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV. Bei Niederfrequenzanlagen, die (wie vorliegend) nach dem 22.08.2013 errichtet werden, mit einer Frequenz von 50 Hz, dürfen bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgende Werte nicht überschritten werden:

- Grenzwert für elektrische Feldstärke in Kilovolt/Meter (kV/m): 5 kV/m
- Grenzwert für magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT): 100 µT

⁷²⁰ Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV.

Dabei sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV Immissionen bestimmter anderer Anlagen zu berücksichtigen.

Kurzzeitige bzw. kleinräumige Überschreitungen sind bei einer Neuerrichtung nach dem 22.08.2013 gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV generell nicht zulässig.⁷²¹ Der Schutz von besonders schutzwürdigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV vor derartigen Überschreitungen ist hier daher weder anwendbar, noch erforderlich.

Zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind nach Kapitel II.3.2 der LAI-Durchführungshinweise Gebäude oder Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, d.h. mehrere Stunden, verweilen können.⁷²² Dies sind daher insbesondere Wohngebäude und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kleingärten oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, Arbeitsstätten, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Die nicht nur vorübergehende Nutzung wird dabei vor allem an der zulässigen baulichen Nutzung festgemacht.

Der auf maßgebliche Immissionsorte zu untersuchende Bereich bemisst sich insofern mangels gesetzlicher Festlegung nach den LAI-Durchführungshinweisen in Abhängigkeit von der Art der Anlage und der Nennspannung. Die Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV des LAI sehen in Nr. II.3.1 vor, bei 380-kV-Leitungen einen Streifen von jeweils 20 m Breite entlang des äußeren ruhenden Leiterseils zu betrachten, nachdem die Immissionen mit seitlichem Abstand zur Leitung deutlich abnehmen.⁷²³

Die maßgebliche Immissionsbelastung wird vorrangig durch Berechnungsverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, ermittelt (§ 5 Satz 4 der 26. BImSchV). Messungen (§ 26 BImSchG) sind danach nur erforderlich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte auf diesem Wege nicht ermittelt werden kann.

C.3.4.8.1.1.1 Prüfung des Vorhabens

Zur Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit hat die Vorhabenträgerin den „Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV“ der imp GmbH vom 15.03.2019 (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01) vorgelegt. Im ersten Deckblattverfahren wurde die Unterlage entsprechend an die veränderten Planungen angepasst und aktualisiert (imp GmbH vom 24.02.2023). Eine weitere Aktualisierung im Rahmen des zweiten Deckblattes fand nicht statt.

Im vorgelegten Immissionsbericht werden die elektrischen und magnetischen Felder, die durch das Vorhaben entstehen, mit der Software WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH (FGEU) ermittelt. Die verwendete Software entspricht dabei den Berechnungsverfahren gemäß § 5 Satz 2 der 26. BImSchV, die Konformität zu DIN EN 50413 wurde gemäß Herstellerzertifikat bestätigt.⁷²⁴ In die Berechnung wurden u.a. sowohl die

⁷²¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut, S. 22, Nr. II.3.5 c).

⁷²² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut, S. 18 f.

⁷²³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut, S. 17.

⁷²⁴ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), Anhang 2.

höchste betriebliche Auslastung, die Hauptstromrichtung, als auch die Immissionsbeiträge anderer Niederfrequenzanlagen einbezogen.⁷²⁵ Die elektrischen Konfigurationen sind als Balgräume (unter Berücksichtigung anderer Frequenzanlagen) sowie (repräsentative) Spannungsfelder berücksichtigt.

Nachdem die Einhaltung der Grenzwerte durch zertifizierte und den Anforderungen des § 5 Satz 2 der 26. BImSchV entsprechende Berechnungsverfahren festgestellt werden kann, bedarf es gemäß § 5 Satz 4 der 26. BImSchV keiner Messung.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich drei maßgebliche Immissionsorte i. S. d. 26. BImSchV. Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im Falle einer 380-kV-Freileitung innerhalb eines 20 m breiten Streifens, der an den jeweils ruhenden äußeren Leitern angrenzt, befindet.⁷²⁶ Im vorliegenden Fall betrifft dies den Parkplatz der Raststätte Waldnaabtal West an der BAB 93 im Spannungsfeld zwischen den Masten 151 und 152 (erfasst in der elektrischen Konfiguration 5), eine geplante Betriebsleiterwohnung im Spannungsfeld zwischen den Masten 181 und 182 (erfasst in der elektrischen Konfiguration 6) sowie einen landwirtschaftlichen Gebäudekomplex im Spannungsfeld zwischen den Masten 112l und 112m der bereits bestehenden 110-kV-Leitung E95 (erfasst in der elektrischen Konfiguration 16). Anhand von expliziten Berechnungen wurden für den Parkplatz der Raststätte Waldnaabtal West 1,8 kV/m elektrische Feldstärke, für die geplante Betriebsleiterwohnung am geplanten Gebäude 0,2 kV/m und auf dem Flurstück 1,8 kV/m elektrische Feldstärke und für den landwirtschaftlichen Gebäudekomplex am Gebäude 0,2 kV/m und auf dem Flurstück 0,3 kV/m elektrische Feldstärke ermittelt.⁷²⁷ Die o.g. Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV werden eingehalten.

Zudem wurden die Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder im Immissionsbericht überobligatorisch für jede betrachtete elektrische Konfiguration ermittelt, um die Immissionsauswirkungen des Ostbayernrings quantitativ darzustellen. Weiter wurden die maximal zu erwartenden Stärken des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte direkt unterhalb der Leitung ausgewertet und angegeben.⁷²⁸ Danach liegen die ermittelten Werte im unmittelbaren Nahbereich der Leitung unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

In einigen Bereichen sind maßgebliche Minimierungsorte vorhanden. Die im Rahmen der Minimierungsprüfung nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV relevanten Immissionsorte werden im weiteren Einwirkungsbereich von bis zu 400 m Abstand zum äußersten ruhenden Leiter ermittelt. Zur Übersichtlichkeit und Darstellbarkeit der entsprechenden Orte wurde für jede der in dem Immissionsbericht definierten elektrischen Konfiguration der Immissionsort mit dem geringsten Abstand zur Trassenachse in diesem Bereich ermittelt. Dieser Ort ist dann repräsentativ für alle anderen Orte in der gleichen elektrischen Konfiguration, d.h. an allen anderen Orten sind die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder der Freileitung gleich oder geringer als am repräsentativen Ort. Diese Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenzwerte auch dort eingehalten werden.

An den repräsentativen Orten ergeben sich damit folgende Feldstärken:⁷²⁹

⁷²⁵ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), S. 13.

⁷²⁶ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17./18.09.2014 in Landshut, S. 17.

⁷²⁷ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), S. 26.

⁷²⁸ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), Tabelle 3, S. 25 f.

⁷²⁹ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), Tabelle 2 (S. 21 f.) und Tabelle 4 (S. 27 f.).

Tabelle 42: Feldstärken an repräsentativen Orten

Lfd. Nr. elektrische Konfiguration	Immissionsort	Art der Gebäudenutzung	Abstand Grundstück/Grundstücksteil zur Trassenachse	Maximalwert auf Grundstück/Grundstücksteil	
				Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
1	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
2	Gesteinerstr. 76, 95692 Konnersreuth	Gewerbe	115 m	0,1 kV/m	1 µT
3	Birkigt 7, 95666 Mitterteich	Gewerbe	96 m	0,2 kV/m	2 µT
4	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
5	BAB 93 Parkplatz der Raststätte Waldnaabtal West, 92670 Windischeschenbach	Parkplatz	0 m	1,8 kV/m	24 µT
6	Klobenreuth, 92665 Kirchendemereuth	geplante Betriebsleiterwohnung	0 m	1,8 kV/m	25 µT
7	Wiesendorf 17a, 92637 Weiden i.d.OPf.	Wohnhaus	267 m	0,0 kV/m	0 µT
8	Mallersricht-Ziegelhütte 20, 92637 Weiden i.d.OPf.	Wohnhaus	158 m	0,1 kV/m	1 µT
9	Rothenstädter Str. 5, 92694 Etzenricht	Wohnhaus	413 m	0,0 kV/m	0 µT
10	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
11	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
12	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
13	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
14	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
15	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
16	Netzstahl 2, 95652 Waldsassen	Gewerbe	0 m	0,3 kV/m	5 µT
17	Kein Immissionsort im Einwirkungsbereich				
18	Alte Siedlung 6A, 95676 Wiesau	Wohnhaus	203 m	0,0 kV/m	0 µT
19	Kleinstorz 5, 95666 Mitterteich	Gewerbe	166 m	0,0 kV/m	0 µT
20	Bernsteiner Str. 44, 92670 Windischeschenbach	Wohnhaus	38 m	0,1 kV/m	3 µT
21	Waldnaabstr. 18, 92670 Windischeschenbach	Wohnhaus	68 m	0,0 kV/m	1 µT

Der Immissionsbericht wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 05.07.2019), der Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 (Technischer Umweltschutz) (Stellungnahmen vom 10.07.2019 und 26.10.2023) sowie von den Unteren Immissionsschutzbehörden der Landratsämter Neustadt a.d.Waldnaab (Stellungnahme vom 19.06.2019) und Tirschenreuth (Stellungnahme vom 01.07.2019) als plausibel und vollständig bewertet. Zweifel wurden auch an Grundlagen und Methodik nicht geäußert. Zur Antragsänderung im ersten und zweiten Deckblattverfahren erhoben die Fachbehörden ebenfalls keine Einwände.

Die Einhaltung der geltenden Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass vom planfestgestellten Vorhaben bezogen auf die elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Felder keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

C.3.4.8.1.1.2 Einwand der fehlenden Messung der Feldstärken

Soweit eingewandt wurde, dass keine Feldstärken gemessen worden seien und daher unklar sei, mit welcher Mehrbelastung die Haushalte rechnen müssten, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Satz 4 der 26. BImSchV Messungen der elektrischen und magnetischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nicht erforderlich sind, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch Berechnungsverfahren festgestellt werden kann. Nach dem Immissionsbericht wurde zur Ermittlung der Immissionen die zertifizierte Software WinField verwendet.⁷³⁰ Einwände der Fachbehörden gegen die durchgeführten Berechnungen wurden nicht erhoben. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.8.1.1.3 Einwand Auswirkung der Kombination mit SuedOstLink

Der Einwand, dass die Kombination des Vorhabens mit den Auswirkungen des SuedOstLink unberücksichtigt bliebe, ist zurückzuweisen.

Die Bundesfachplanung zum SuedOstLink wurde Anfang 2020 mit der Festlegung des Trassenkorridors abgeschlossen. Im Mai 2023 wurde der finale Trassenverlauf des Planungsabschnittes C2 von Marktredwitz nach Pfreimd des SuedOstLink vorgestellt. In einigen räumlichen Bereichen findet man eine Bündelung von Trassenkorridorsegmenten mit dem Verlauf des Ostbayernrings. In der Oberpfalz ist dies insbesondere von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis nördlich von Mitterteich der Fall. Im weiteren Trassenverlauf orientieren sich die beiden Projekte an den im vorgelagerten Raumordnungsverfahren festgelegten vorzugswürdigen Korridor für den Ostbayernring bzw. am in der Bundesfachplanung festgelegten vorzugswürdigen Korridor für den SuedOstLink. Im zeitlichen Ablauf fanden das Raumordnungsverfahren und der Antrag auf Planfeststellung für den Neubau des Ostbayernrings deutlich vor der Bundesfachplanung für das Vorhaben SuedOstLink statt. Im genannten Bereich von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Neubaumast 110 nördlich von Mitterteich kommt es zu einer Bündelung der beiden Vorhaben, indem das Erdkabel des SuedOstLink in den Schutzstreifen der Freileitung des neuen Ostbayernrings gelegt werden kann.

Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Die für den SuedOstLink zuständige Planfeststellungsbehörde wird den Ostbayernring in diesen Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu betrachten und dies entsprechend zu bewerten haben.

C.3.4.8.1.1.4 Einwände gegen die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 26. BImSchV

Den von Einwendenden vorgetragenen Bedenken zu den geltenden Grenzwerten der 26. BImSchV, insbesondere in Bezug auf einen unzureichenden Schutz durch zu hohe Grenzwerte im internationalen Vergleich, als auch auf unzureichende Erkenntnisse zur Schädlichkeit der zulässigen Immissionen und fehlende Aktualität der Grenzwerte, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV basieren auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

⁷³⁰ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), S. 13.

überprüft. Ein nachgewiesener Zusammenhang, wonach Erkrankungen wie etwa Krebs, Parkinson und Alzheimer auf elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder von Stromleitungen auch unterhalb der geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zurückzuführen sind, besteht bisher nicht.⁷³¹

Wie in ständiger Rechtsprechung bestätigt⁷³² genügen die Grenzwerte den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Gesetzgeber hat es, basierend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der SSK und des BfS, im Rahmen seines weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums bisher in zulässiger Weise unterlassen, die Grenzwerte auch bei anderweitigen Novellierungen der 26. BImSchV zu verändern. Darüber hinaus wurden keine neuen Aspekte oder wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgezeigt, die Zweifel an dem Festhalten der Grenzwerte begründen würden. Hinsichtlich unterschiedlicher Grenzwerte im internationalen Vergleich⁷³³ ist festzuhalten, dass die Grenzwerte aufgrund verschiedener Bewertungsmaßstäbe, Verbindlichkeit und Schlussfolgerungen nicht vergleichbar sind.

Hinsichtlich der Abwägungserheblichkeit von elektromagnetischen Immissionen auch unterhalb der durch die Grenzwerte der 26. BImSchV markierten Schädlichkeitsschwelle wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Immissionsschutz im Abschnitt „Abwägung“ dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.5.3) verwiesen.

C.3.4.8.1.1.5 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Soweit die Schädlichkeit von elektromagnetischen Immissionen für die Tierwelt, insbesondere die Reproduktionsfähigkeit von landwirtschaftlichem Nutztier, angesprochen wurde, ist festzuhalten, dass die 26. BImSchV, die allein auf die menschliche Gesundheit abstellt, hierzu keine Regelungen enthält. Das BfS verfolgt regelmäßig den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu der Frage, ob sich elektromagnetische Felder möglicherweise auf Tiere und Pflanzen auswirken. Es gibt demnach keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.⁷³⁴ Entsprechende Einwendungen sowie Forderungen, Sachverständigengutachten zu dieser Thematik einzuholen, werden daher zurückgewiesen.

C.3.4.8.1.2 Vorsorgeprinzip bzw. Minimierungsgebot

Schließlich erfüllt das planfestgestellte Vorhaben die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dies gilt jedoch nicht um jeden Preis; erforderlich ist vielmehr eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum im Zusammenspiel mit Konflikten zu anderen in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen. Das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände daher hinter anderen Belangen zurücktreten.⁷³⁵

⁷³¹ Vgl. auch <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/nachgewiesen/nachgewiesen.html> und https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/nff-diskutiert/nff-diskutiert_node.html.

⁷³² Zuletzt BVerwG, Urt. v. 16.03.2021 – 4 A 10.09, BeckRS 2021, 22571, Rn. 46.

⁷³³ Vgl. auch https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa/grenzwerte-europa_node.html.

⁷³⁴ Vgl. <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.

⁷³⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273, Rn. 49; vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2022 – 4 A 10.20, Rn. 44.

Näheres zum Minimierungsgebot regelt in diesem Zusammenhang die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) – 26. BImSchVVwV.

Nachdem sich im hier maßgeblichen weiteren Einwirkungsbereich von 400 m zum äußersten Leiterseil maßgebliche Minimierungsorte⁷³⁶ befinden, war eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die im vorgelegten Immissionsbericht erfolgt ist. Für den Parkplatz im Spannungsfeld der Masten 151 und 152, die geplante Betriebsleiterwohnung im Spannungsfeld der Masten 181 und 182 sowie die Gebäude im Spannungsfeld der Masten 112l und 112m der bereits bestehenden 110-kV-Leitung E95 war aufgrund der Lage innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m zum äußeren Leiterseil eine individuelle Minimierungsprüfung vorgeschrieben.⁷³⁷ Im Übrigen wurde die Minimierungsprüfung anhand der repräsentativen Immissionsorte stellvertretend für den jeweiligen Konfigurationsbereich an den Bezugspunkten⁷³⁸ durchgeführt.

Nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht wurden sämtliche Minimierungspotenziale geprüft.⁷³⁹

So wurden im Bereich des Parkplatzes die Masten 151 und 152 angehoben, um den minimalen Bodenabstand von den üblichen 8,5 m auf 18,2 m zu erhöhen. Dadurch wurden die elektrische Feldstärke auf dem Flurstück um 1,1 kV/m und die magnetische Flussdichte um 15 μ T verringert.

Im Bereich der Betriebsleiterwohnung wurden die Masten 181 und 182 ebenfalls angehoben, sodass der minimale Bodenabstand hier auf 11,9 m erhöht wurde. Dadurch wurden die elektrische Feldstärke auf dem Flurstück um 0,6 kV/m und die magnetische Flussdichte um 8 μ T verringert.

Eine weitere Abstandsoptimierung, eine elektrische Schirmung, eine weitere Minimierung der Seilabstände sowie die Optimierungen der Seilkopfgeometrie oder Leiteranordnung wurden wegen der ohnehin niedrigen Immissionswerte und des Abstandes zwischen der Freileitung und den maßgeblichen Immissionsorten als unverhältnismäßig und damit als weiteres Minimierungspotenzial nachvollziehbar abgelehnt. Dies gilt auch für die Bereiche des Parkplatzes im Spannungsfeld der Masten 151 und 152, der Betriebsleiterwohnung im Spannungsfeld der Masten 181 und 182 sowie der Gebäude im Spannungsfeld der Masten 112l und 112m der bereits bestehenden 110-kV-Leitung E95. Für den letzteren Fall besteht keine Möglichkeit der Optimierung, da es sich hier um eine lediglich temporäre Zubeseilung eines zweiten Stromkreises der bereits bestehenden 110-kV-Leitung E95 während der Bauphase handelt. Von den Fachbehörden wurde die Beachtung des Minimierungsgebots u.a. auch im Hinblick auf die Methodik bestätigt (Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 05.07.2019, Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- vom 10.07.2019 bzw. vom 26.10.2023 zum ersten Deckblatt, Stellungnahme des Landratsamtes Tirschenreuth vom 24.05.2019).

Unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen wurden sämtliche Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV ausgeschöpft.

C.3.4.8.1.2.1 Einwände gegen die Methodik: fehlende individuelle Minimierungsprüfung

Soweit eingewandt wurde, dass keine individuellen Minimierungsprüfungen für die Feldstärken in Wiesendorf vorgesehen seien, ist dem entgegenzuhalten, dass diese nicht angezeigt waren. Eine individuelle Minimierungsprüfung ist nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV erforderlich,

⁷³⁶ Zur Definition vgl. Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV.

⁷³⁷ Vgl. Nr. 3.2.2.2. der 26. BImSchVVwV.

⁷³⁸ Vgl. Nr. 2.4 i. V. m Nr. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV.

⁷³⁹ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), S. 28 ff.

wenn mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort zwischen der Anlagenmitte/Trassenachse und dem Bewertungsabstand liegt. Der Bewertungsabstand beträgt für die vorliegende Anlage 20 m. Befindet sich in diesem Bereich kein maßgeblicher Minimierungsort, dann ist das Minimierungspotential nur an den Bezugspunkten zu ermitteln (Nr. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV). Wie in dem Immissionsbericht dargelegt⁷⁴⁰, befinden sich in Wiesendorf keine maßgeblichen Minimierungsorte im Nahbereich der Trasse, sodass in Wiesendorf keine individuelle Minimierungsprüfung durchzuführen war. Die weiteren maßgeblichen Minimierungsorte werden aufgrund ihrer Lage außerhalb des Bewertungsabstandes für die 380-kV-Leitung (20 m) und zwischen Bewertungsabstand und Einwirkungsbereich (400 m) zulässigerweise durch repräsentative Bezugspunkte abgedeckt (Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV). Zu berücksichtigen sind als maßgebliche Minimierungsorte gemäß Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV nur Gebäude oder Grundstücke i. S. d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. So haben auch die Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 (Technischer Umweltschutz) (Stellungnahme vom 10.07.2019 und 26.10.2023 im ersten Deckblattverfahren) und das Bayerische Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 05.07.2019) festgestellt, dass die Aussagen zur Minimierung gemäß der 26. BImSchVVwV plausibel seien. Die durchgeführte Minimierungsprüfung an den Bezugspunkten war damit ausreichend. Der Einwand wird somit zurückgewiesen.

C.3.4.8.1.2.2 Einwand Vorsorgeprinzip und Abstand zur Wohnbebauung

Soweit eingewandt wurde, dass die Unterschreitung eines Abstands der Freileitung von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich, wie ihn der LEP 2023 als Grundsatz der Raumordnung vorgibt, dem Vorsorgegedanken zum Schutz vor elektromagnetischen Immissionen nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht gerecht werde, wird dies zurückgewiesen. Zunächst sei darauf verwiesen, dass die im LEP 2023 genannten Abstände (vgl. C.3.5.1), wie auch solche in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG oder § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG als Auslösekriterien für Erdverkabelung, nicht zum Schutz der Gesundheit festgelegt wurden, sondern zum Schutz des Wohnumfeldes bzw. der Wohnumfeldqualität.⁷⁴¹ Auch wenn zur Prüfung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips der Bereich von 400 m ab dem äußersten ruhenden Leiter auf Minimierungsorte zu untersuchen ist, verlangt die Prüfung der Einhaltung des Vorsorgeprinzips zudem nicht die Einhaltung bestimmter Abstände, ebenso wenig eine Prüfung von alternativen Trassenführungen oder Standortalternativen (etwa unter Einhaltung der vorgenannten Abstände). Nach Nr. 3.1 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen für die konkret geplante Anlage, d.h. fachplanerische zu prüfende Alternativen (vgl. C.3.3 ff.) werden dabei nicht berücksichtigt.⁷⁴² Beim Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV anhand der gesetzgeberischen Vorgaben geht es vielmehr darum, die in der 26. BImSchVVwV aufgelisteten technischen Möglichkeiten zur konkreten Minimierung der elektromagnetischen Immissionen im beantragten Trassenverlauf auszuloten.

C.3.4.8.1.2.3 Einwand Minimierungsgebot und Kompaktmasten

Der Einwand, der Einsatz von Kompaktmasten sei aus Gründen der Minimierung von Immissionen zwingend zu prüfen und einzubeziehen gewesen, greift ebenfalls nicht durch.

⁷⁴⁰ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), S. 24.

⁷⁴¹ Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023, S. 102 ff., abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsprogramm_Bayern_-_Nichtamtliche_Lesefassung_-_Stand_2020/A_230601_LEP_Lesefassung.docx.pdf; Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht (4. Auflage 2019); BBPIG, § 4, Rn. 22;

⁷⁴² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 45.

Nach der Auffassung mehrerer Einwendenden sei aus Sicht der elektromagnetischen Verträglichkeit der Einsatz eines Kompaktmastes besser als ein konventioneller Stahlgittermast mit Donaumastkopf.

Diesbezüglich ist bereits festzustellen, dass der Einwand nicht substantiiert wurde.

Außerdem schreibt die 26. BImSchVVwV nicht vor, dass im Rahmen der Minimierungsprüfung konkret verschiedene Masttypen im Sinne einer unterschiedlichen Mastkonstruktion zu bewerten wären, sondern stellt auf die Mastkopfgeometrie und Seilabstände ab, wodurch die Mastkonstruktion nur mittelbar mitberücksichtigt wird. Aufgrund des nicht feststehenden Begriffs „Kompaktmast“ können auch hier unterschiedliche Seilabstände und Mastköpfe vorliegen, welche somit auch zu verschiedenen betriebsbedingten Immissionen führen können.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auswahl des Masttyps als technische Variante eine eigene Untersuchung zu Kompaktmasten⁷⁴³ vorgelegt, mit der nachvollziehbare Berechnungen zu den Auswirkungen eines Vollwandmastes im Vergleich zu anderen Mastformen angestellt werden. Einwände wurden von den Fachbehörden hierzu nicht erhoben. Die Vorhabenträgerin kommt in ihrer Untersuchung zum Ergebnis, dass die maßgeblichen Grenzwerte auch mit den berücksichtigten Kompaktmasten einzuhalten wären, es bedürfte jedoch hierzu im Vergleich zum Donaumast eines um zwei Meter höheren Mastes (wie auch beim Tonnenmast). Die elektromagnetischen Immissionen ähneln sich außerdem ab etwa 75 m Abstand zur Trassenachse bei jeder untersuchten Mastform, im Übrigen sind die berechneten Immissionen unterhalb bzw. im Nahbereich der Leitung beim Kompaktmast und Tonnenmast höher als beim Donaumast. Dafür nehmen die Immissionen beim Tonnenmast und Kompaktmast mit seitlichem Abstand zur Trassenachse schneller ab als beim Donaumast. Bei einem isolierten Vergleich von Tonnenmast und Kompaktmast sind die Immissionen direkt unterhalb der Leitung beim Kompaktmast höher, dafür nehmen sie mit zunehmender Entfernung schneller ab.⁷⁴⁴

Im Fall des Ostbayernringes liegen die minimalen Abstände zur Wohnbebauung bei etwa 90 m,⁷⁴⁵ weshalb die Verwendung eines Kompaktmastes keine wesentliche Bedeutung für die Minimierung von Immissionen hat.

Überdies entsprechen Kompaktmasten nicht dem Stand der Technik. Hinsichtlich der Bewertung von Kompaktmasten im Sinne einer technischen Variante wird im Übrigen auf C.3.3.4.2 und die dortigen Ausführungen verwiesen.

C.3.4.8.1.2.4 Erhöhte Belastung durch Mitnahme der 110-kV-Leitung (5.050 A)

Mehrere Einwendende haben vorgetragen, dass durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung statt der den Unterlagen zugrunde gelegten Leistung von 4.000 A tatsächlich eine Leistung von 5.050 A vorliege und dies die gesundheitliche Belastung weiter erhöhe. Dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Die in der 26. BImSchV bzw. in deren Anhang 1 festgesetzten Grenzwerte dienen unter anderem dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Maßgeblich für die Frage, ob eine unzumutbare Belastung der Gesundheit durch eine von einer Stromleitung ausgehende Strahlung besteht, ist danach nicht die in der Leitung geförderte Stromstärke (Ampere), sondern die von der Leitung ausgehende Strahlung, gemessen in kV/m und μT . Wie bereits ausgeführt, werden

⁷⁴³ Vgl. „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), Abschnitt 3.3.5.

⁷⁴⁴ Vgl. „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), S.19 f.

⁷⁴⁵ Vgl. „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), Seite 19.

die maßgeblichen Werte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung eingehalten. Bei der Bewertung der jeweiligen elektrischen Konfiguration wurde zudem die Mitnahme einer 110-kV-Leitung berücksichtigt.⁷⁴⁶ Damit ist durch die Mitnahme einer 110-kV-Leitung keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen.

C.3.4.8.1.2.5 Ionisierte Staubpartikel als Gesundheitsgefährdung

Hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen vor Gefahren durch ionisierte Staubpartikel wird auf den Abschnitt C.3.4.8.3.2 (Luftschadstoffe) verwiesen.

C.3.4.8.1.3 Überspannungsverbot § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV

Auch das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wird eingehalten. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Eine neue Trasse ist unter anderem nach § 43f Abs. 5 Satz 2 EnWG dann nicht anzunehmen, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet.

Zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind insbesondere Wohngebäude und Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind, etwa Krankenhäuser oder Pflegeheime. Für die Erweiterung auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kindertagesstätten den Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Daueraufenthalt bestimmt sind, gleichgestellt.⁷⁴⁷

Soweit in Windischeschenbach (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) im Mastbereich 151 bis 152 eine Rastanlage überspannt wird, ist festzustellen, dass das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV hier nicht greift. Bei der Raststätte handelt es sich, insbesondere in Ermangelung eines angeschlossenen Hotels oder Motels, nicht um einen Ort, der zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt ist. Denn die Überspannung betrifft lediglich den Parkplatzbereich. Den LKW-Fahrern ist die Übernachtung in der Führerkabine nach dem sog. „Kabinenschlafverbot“⁷⁴⁸ nicht gestattet. Die Regelungen in der 26. BImSchV wurden vor dem Hintergrund des „bestimmungsgemäßen“ Aufenthaltes gestaltet. Ein Parkplatz ist bestimmungsgemäß zum Parken gedacht, aber gerade nicht für Freizeit-, Schlaf- und Erholungszwecke. Die Tatsache, dass der Parkplatz zu diesem Zweck missbraucht werden kann, ändert nichts daran, dass er hierfür nicht bestimmt ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Fahrgastkabinen der LKW auch nicht um „Orte“ im oben dargestellten Sinn, da ein bestimmter „Ort“ als „ortsfest“ zu betrachten ist und dies bei Teilen von Fahrzeugen gerade nicht der Fall ist. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte deutlich unterschritten werden (s.o.), weshalb in jedem Fall keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind (vgl. hierzu auch Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Deckblattverfahren vom 13.10.2023 und Auskunft der Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- vom 12.10.2023).

In Kirchendemenreuth (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) wird außerdem zwischen den Masten 181 und 182 ein geplantes, noch nicht errichtetes, Gebäude überspannt. Hierbei handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gebäude, beantragt ist die Errichtung eines Schweinestalles. Unabhängig von der Frage, ob im Rahmen des Überspannungsverbotes nach § 4 Abs. 3

⁷⁴⁶ Vgl. Immissionsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01), Tabelle 1, Seite 15 ff.

⁷⁴⁷ Vgl. LAI-Hinweise, Nr. II.4 c).

⁷⁴⁸ Das sog. „Kabinenschlafverbot“ ergibt sich aus der Bußgeldvorschrift des § 8a Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FpersG).

der 26. BImSchV auch hinreichend verfestigt geplante oder genehmigte, aber noch nicht errichtete Gebäude zu berücksichtigen sind, würde das Überspannungsverbot vorliegend selbst dann nicht greifen, wenn der Schweinestall bereits errichtet wäre. Denn auch hierbei handelt es sich nicht um ein Gebäude, welches zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.

Im Bereich zwischen den Masten 112l und 112m der 110-kV-Leitung E95 in der Gemeinde Waldsassen greift das Überspannungsverbot nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV ebenso nicht. Denn hier werden die Gebäude von einer 110-kV-Leitung überspannt, das Überspannungsverbot ist aber erst für Leitungen ab einer Nennspannung von 220 kV anzuwenden.

C.3.4.8.2 Schallimmissionen

Die durch den Bau und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

C.3.4.8.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Während des Betriebs des planfestgestellten Vorhabens kann es an der Oberfläche der Leiterseile zu elektrischen Entladungen kommen, die mit Geräuscheffekten (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) verbunden sind. Neben den Witterungsbedingungen hängt der Lärmpegel im Wesentlichen von der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile ab, die ihrerseits von der Art und Beschaffenheit der Beseilung beeinflusst wird. Die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung ab. Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen durch den sog. Korona-Effekt ergibt sich aus der auf § 48 BImSchG gestützten normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm ist die Einhaltung folgender Immissionswerte in Abhängigkeit des Gebiets außerhalb von Gebäuden sicherzustellen:

Tabelle 43: Immissionsrichtwerte TA Lärm nach Gebietsnutzung

Gebietsnutzung	Bezeichnung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
Industriegebiet	GI	70	-
Gewerbegebiet	GE	65	50
Urbanes Gebiet	MU	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	MK/MD/MI	60	45
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	WA, WS	55	40
Reines Wohngebiet	WR	50	35
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	--	45	35

In sog. Gemengelagen, z.B. bei Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietsarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze ggf. nach den Regelungen der sog. Mittelwertrechtsprechung⁷⁴⁹, die über Nr. 6.7 der TA Lärm in diese eingeflossen ist. Die zugrundeliegende Rechtsprechung geht davon aus, dass Wohngrundstücke in Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen Schutzanspruch der faktischen bauplanungsrechtlichen

⁷⁴⁹ Vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 12.09.2007 – 7 B 24/07 und Beschl. v. 06.11.2008 – 4 B 58/08 sowie BVerwG, Ur. v. 18.05.1995 – 4 C 20/94.

Gebietsart beanspruchen können. Für solche Grundstücke sind Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen.

Die Zuordnung zu den Gebietstypen erfolgt gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Soweit keine Festsetzungen bzw. Bebauungspläne vorliegen, beurteilt sich der zumutbare Schallpegel anhand der Schutzbedürftigkeit. Wohnbebauung im Außenbereich wird daher entsprechend eines Dorf- und Mischgebiets mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingestuft.

Zudem regelt § 49 Abs. 2b EnWG, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse gelten. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nr. 7.2 Abs. 2 Satz 3 der TA Lärm (Annahme unzumutbarer Geräuschbelästigungen) ist nicht anzuwenden. Nach Nr. 6.3 der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für alle oben genannten Gebiete tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Zur Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin die „Schalltechnische Untersuchung zum Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Ostbayernring) – Teilabschnitt zw. der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken – Oberpfalz und UW Etzenricht (B160)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26.02.2019 vorgelegt (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02). Im Rahmen des ersten Deckblatts wurde die Untersuchung aktualisiert (26.04.2023). Eine weitere Aktualisierung im Rahmen des zweiten Deckblattverfahrens fand nicht statt.

Das Gutachten beschränkt sich aufgrund der niedrigeren Immissionsrichtwerte und des Dauerbetriebs der Freileitung auf den Nachtzeitraum und ermittelt die Abstände zur Leitungsachse, bei der aufgrund der anhand eines Worst-Case-Szenarios (lauteste Stunde) zu erwartenden Lärmwerte die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte eingehalten sind.⁷⁵⁰ Dabei betrachtet das Gutachten zulässigerweise nur die 380-kV-Stromkreise und lässt etwaige auf dem Streckenabschnitt mitgeführte lärmtechnisch überlagerte 110-kV-Stromkreise außer Betracht.⁷⁵¹ Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- und die Unteren Immissionsschutzbehörden der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Landratsämter Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth) für nachvollziehbar und schlüssig befunden; insbesondere wurden auch die Eingangsdaten für plausibel erachtet.

Die schalltechnische Untersuchung berechnet zunächst die erforderlichen Korridorabstände jeweils links und rechts der Trassen-Mittelachse, die je nach Schutzgebietskategorie erforderlich sind, um die entsprechenden Immissionsrichtwerte einzuhalten.⁷⁵² Diese Abstände werden nach der schalltechnischen Untersuchung eingehalten.⁷⁵³

⁷⁵⁰ Zur Bestätigung dieser Vorgehensweise vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 24.8.2016 – 11 D 2/14, BeckRS 2016, 52710, Rn. 93; vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), S. 5.

⁷⁵¹ Vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 24.8.2016 – 11 D 2/14, BeckRS 2016, 52710, Rn. 94 m.w.N; vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), S. 10.

⁷⁵² Vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), Tabelle 3, S. 12.

⁷⁵³ Vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), Tabelle 4, S. 13.

Damit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch das Vorhaben deutlich unterschritten. Eine Ermittlung bzw. Berücksichtigung der Vorbelastung nach Nr. 4.2 i. V. m. 3.2.1 der TA Lärm war nicht erforderlich, nachdem die ermittelten Geräuschemissionen des planfestgestellten Vorhabens (Zusatzbelastung) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.⁷⁵⁴

Da die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, sind relevante schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage auszuschließen. Darüber hinaus stellt die Planung durch die Verwendung sog. Viererbündel-Leiterseile bei den 380-kV-Leitungen sowie durch das Einhalten der Abstände zur schutzbedürftigen Wohnbebauung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Damit wird auch der entsprechenden Forderung in § 22 BImSchG Rechnung getragen.⁷⁵⁵

C.3.4.8.2.1.1 Einwand gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Einwendungen, nach welchen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als veraltet und zu niedrig eingeschätzt werden, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Insofern ist zunächst anzumerken, dass die TA Lärm zwar grundsätzlich aus dem Jahr 1998 stammt, jedoch zuletzt im Juni 2017 geändert wurde. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurden dabei für urbane Gebiete erstmals festgelegt, hinsichtlich der übrigen Gebiete hat die Bundesregierung jedoch keinen Bedarf gesehen, Änderungen vorzunehmen. Anhaltspunkte, dass die Richtwerte dem Schutz der Gesundheit von Betroffenen nicht genügen, liegen nicht vor. Nach der Rechtsprechung ist die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen außerdem jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.⁷⁵⁶

C.3.4.8.2.1.2 Einwände aufgrund Corona-Entladung

Zahlreich wurde vorgetragen, dass von dem Vorhaben ein „Bitzeln“ und „Knistern“ oder ein „Brummen“ zu vernehmen wäre. Hierbei handelt es sich um Geräuscheffekte, die bei der elektrischen Entladung an der Oberfläche der Leiterseile entstehen (Corona-Entladung). Diese stellen jedoch – wie soeben ausgeführt – Schallimmissionen dar, die sich innerhalb der Zumutbarkeitsgrenzen der TA Lärm befinden.

C.3.4.8.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Leitung und des Abbaus der 380/110-kV-Bestandsleitung des Ostbayernrings und der später mitgeführten 110-kV-Bestandsfreileitung ist mit Lärm durch Baustellenverkehr und Baumaschinen, insbesondere bei Errichtung und Rückbau der Fundamente sowie bei der Mastdemontage und -montage zu rechnen.

Die Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm beurteilt sich vorliegend nicht nach der auf § 48 BImSchG gestützten normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm, denn Baustellen sind nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Jedoch sind nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4, 5 EnWG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemein-

⁷⁵⁴ Vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), S. 15.

⁷⁵⁵ Vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.02), S. 16.

⁷⁵⁶ Zuletzt BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, Rn. 38 f.

heit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind; darunter fallen auch baubedingte Schallimmissionen.⁷⁵⁷ Wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird und die konkrete Fläche schutzbedürftig ist, besteht ein Anspruch auf die Festsetzung von Schutzauflagen nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Zur Beurteilung, ob nachteilige Wirkungen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, ist bei Baulärm für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 Abs. 1 Sätze 1, 3 BImSchG) auf die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG erlassene AVV Baulärm zurückzugreifen. Die AVV Baulärm setzt in ihrer Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte je nach Nutzungstyp fest und regelt das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels:

Tabelle 44: Immissionsrichtwerte AVV Baulärm nach Gebietsnutzung

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber 65 nachts 50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 60 nachts 45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 55 nachts 40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 50 nachts 35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	tagsüber 45 nachts 35

Die Zuordnung zu den Gebietstypen erfolgt gemäß Nr. 3.2 der AVV Baulärm ebenfalls anhand von Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. ersatzweise nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen. Bei einer baubedingten Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) (sog. Eingreifwert) sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Zur Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen hat die Vorhabenträgerin die „Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm im Zuge des Trassen-Neubaus sowie des Trassen-Rückbaus einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Ostbayernring) hier Teilabschnitt zw. Regierungsbezirksgrenze Oberfranken – Oberpfalz und UW Etzenricht (B160 Süd)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26.02.2019 (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03) vorgelegt. Im Rahmen des ersten Deckblatts wurde die Untersuchung aktualisiert (27.04.2023). Eine weitere Aktualisierung im Rahmen des zweiten Deckblattes fand nicht statt.

Die Untersuchung ermittelt anhand einer Musterbaustelle die zu erwartende Lärmbelastung in Abhängigkeit von Arbeitsweisen bei den besonders lärmrelevanten Arbeiten (Fundamentrückbau im Falle des Trassenrückbaus und Mastgründung im Falle des Trassenneubaus) und berechnet Entfernungen, bei deren Unterschreiten mit einer Überschreitung der jeweils gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte zu rechnen ist. Das Gutachten geht entsprechend den Planungen der Vorhabenträgerin bei den vorgenannten lärmrelevanten Arbeiten von Bauarbeiten ausschließlich im Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr aus.⁷⁵⁸ Bei Unterschreitung

⁷⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BeckRS 2012, 56296, Rn. 24.

⁷⁵⁸ Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 4 f.

der voraussichtlich notwendigen Abstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte werden weitere Maßnahmen zur Lärminderung geprüft und vorgeschlagen.⁷⁵⁹

Die zuständigen Fachbehörden haben keine Einwände gegen Methodik und Ergebnisse des Gutachtens vorgebracht, sondern gefordert, die Maßnahmen im Baulärmgutachten umzusetzen (Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- vom 26.10.2023; Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Tirschenreuth vom 24.05.2019).

Nach dem vorgelegten Gutachten, das die Planfeststellungsbehörde der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen zugrunde legt, werden sowohl die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tagsüber als auch die Eingreifwerte sowohl beim Trassenrückbau als auch bei dem Trassenneubau an einigen Immissionsorten überschritten. Dies ergibt die Worst-Case-Betrachtung des Rückbaus mittels Hydraulikhammer und des Neubaus mittels Rammgerät.⁷⁶⁰ Aufgrund dessen sind an einzelnen Immissionsorten Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich.

C.3.4.8.2.2.1 Trassenrückbau

Das vorgelegte Gutachten sieht vor, den Abbruch der Bestandsmasten Nrn. 74, 54 und 27 der Bestandstrasse (B111) entweder mittels Hydraulikhammer unter Verwendung von Schallschutzmaßnahmen nach Kapitel 6 des Gutachtens oder mittels Abbruchzange vorzunehmen. Im Falle des Rückbaus von Masten mittels Abbruchzange sind die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte eingehalten, ausgenommen das Gebäude Hammermühlweg 2, Markt Falkenberg. Hier sind ebenfalls Schallschutzmaßnahmen nach Kapitel 6 des Gutachtens vorzunehmen.⁷⁶¹

C.3.4.8.2.2.2 Trassenneubau

Im Falle des Trassenneubaus bzw. der Mastgründung mittels Rammgerät werden die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ebenfalls nicht eingehalten. Das vorgelegte Gutachten sieht deshalb vor, den neu zu errichtenden Mast 6 entweder mittels Rammgerät unter der Verwendung von Schallschutzmaßnahmen nach Kapitel 6 des Gutachtens oder das Mastfundament mittels Bohrgerät oder nach dem klassischen Verfahren zu errichten.⁷⁶²

C.3.4.8.2.2.3 Maßnahmen zur Geräuschreduzierung

Das vorgelegte schalltechnische Gutachten zu baubedingtem Lärm sieht in Kapitel 6 Maßnahmen zur Geräuschreduzierung vor.⁷⁶³ So sollen bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und der Überschreitung der Eingreifwerte die tägliche Betriebszeit der Baumaschinen auf unter 2,5 Stunden begrenzt oder Lärmschutzwände als Schallschirme eingesetzt werden.

⁷⁵⁹ Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 16 ff.

⁷⁶⁰ Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), Tabelle 7, Seite 13 f. (bzgl. Rückbau) und Tabelle 8, Seite 15 f. (Neubau).

⁷⁶¹ Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 14.

⁷⁶² Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 16.

⁷⁶³ Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 16 ff.

Letztendlich ist festzustellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte je nach eingesetztem Bauverfahren an allen Immissionsorten entlang der Trasse eingehalten werden können. Sofern in Abhängigkeit von dem angewandten Bauverfahren an einigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sollen Minderungsmaßnahmen, so etwa alternative Bauverfahren oder der Einsatz von mobilen Schallschutzwänden, eingesetzt werden.⁷⁶⁴ Von Seiten der zuständigen Fachbehörden wurden keine Einwände gegen Methodik und Ergebnisse des Gutachtens vorgebracht, sondern gefordert, die Maßnahmen im Baulärmgutachten umzusetzen (Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- zuletzt vom 26.10.2023; Stellungnahme der Unteren Immissions-schutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth vom 24.05.2019).

C.3.4.8.3 Luftschadstoffe

Schließlich ist das Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

C.3.4.8.3.1 Betriebsbedingte Luftschadstoffe durch Korona-Entladungen und Ionisierung

Infolge der Korona-Entladungen während des Betriebs der Freileitungen können geringe Mengen Ozon oder Stickoxide entstehen. Sie treten jedoch in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und verringern sich mit zunehmendem Abstand zur Leitung deutlich. So ist in einem Abstand von 1 m zu den Leiterseilen eine derart geringe Konzentration von Ozon und Stickoxiden festzustellen, dass sich diese im Bereich der messtechnischen Nachweisgrenze befindet und einen Bruchteil des natürlichen Ozon- und Stickoxidpegels darstellt. In einem Abstand von 4 m zu den Leiterseilen einer 380-kV-Freileitung ist kein eindeutiger Nachweis von Konzentrationserhöhungen mehr messbar.⁷⁶⁵

Angesichts der minimalen Konzentration und des geringen räumlichen Wirkradius von Ozon und Stickoxiden sowie der Entfernung der Freileitung zur Bebauung können schädliche Umwelteinwirkungen insofern daher ausgeschlossen werden.

C.3.4.8.3.2 Einwand der Gesundheitsgefährdung durch ionisierte Staubpartikel

Darüber hinaus haben Einwendende eine von den Freileitungen ausgehende Gesundheitsgefährdung durch ionisierte Staubpartikel in der Luft vorgetragen. Entsprechende Gesundheitsgefahren sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu erwarten.

Die Bundesnetzagentur hat eine Fachstellungnahme des Universitätsklinikum Aachen zu den gesundheitlichen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen in Auftrag gegeben.⁷⁶⁶ In dieser Fachstellungnahme aus dem Jahr 2013 wird ausgeführt, dass ionisierte Luftmoleküle im normalen Betrieb direkt an den stromführenden Leiterseilen durch den Vorgang der „Koronaentladung“ entstehen. Die Wolken von elektrisch aufgeladenen Luftmolekülen (sogenannte „Raumladungswolken“) könnten mit dem Wind seitlich der Stromtrasse verdriftet werden. Der Effekt sei bei Gleichstromleitungen wesentlich stärker ausgeprägt als bei Wechselstromleitungen, weil die ständige Ladungsumkehr beim Wechselstrom die ionisierten Moleküle (und auch die Aerosolpartikel) schneller neutralisiere. Dadurch komme es nur bei Gleichstrom-Freileitungen zu nennenswerten Verdriftungseffekten. Eine Hypothese über eine Erhöhung der Konzentration von Schadstoffpartikeln bestimmter Größe in der Nähe von Hochspannungs-Freileitungstrassen durch Aufladungseffekte in ionisierter Luft und nachfolgende gesundheitliche Auswirkungen durch erhöhte Schadstoffablagerung in der Lunge des

⁷⁶⁴ Vgl. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 20.

⁷⁶⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 60.

⁷⁶⁶ Vgl. https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/FemuFachstellungnahme.pdf?__blob=publicationFile.

Menschen werde hauptsächlich von einer Arbeitsgruppe um Denis Henshaw in Bristol vertreten. Sie habe in unabhängigen Studien bisher nicht ausreichend bestätigt werden können.⁷⁶⁷

Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um eine Wechselstromleitung handelt, bei der es nach obigen Ausführungen nicht zu nennenswerten Verdriftungseffekten kommt, und die Hypothese über eine Erhöhung der Konzentration von Schadstoffpartikeln in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen nicht ausreichend bestätigt werden konnte, wird der Einwand zurückgewiesen.

C.3.4.8.3.3 Luftschadstoffe in der Bauphase

Schädliche Umwelteinwirkungen sind außerdem nicht durch Staub- und Abgasimmissionen in der Bauphase zu erwarten. Die Emissionen durch Erdarbeiten, den Baustellenverkehr, die Baumaschinen sowie das Abladen von Material sind zeitlich und örtlich begrenzt auf den jeweiligen Baustellenbereich. Aufgrund der Einhaltung eines Abstandes von mindestens 100 m zu Wohngebäuden und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Umweltauswirkungen durch baubedingte Luftschadstoffe nicht zu erwarten.⁷⁶⁸ Eine nähere Untersuchung hierzu war nicht erforderlich; insbesondere haben auch die zuständigen Fachbehörden (Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- sowie Untere Immissionsschutzbehörden an den beteiligten Kreisverwaltungsbehörden) keinen weiteren Ermittlungsbedarf geäußert.

Für die Stadt Weiden i.d.OPf. liegt außerdem ein Luftreinhalteplan vor. Insofern sind die Bestimmungen zu den einsetzbaren Baumaschinen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (§ 2 BayLuftV) einzuhalten (vgl. auch Hinweis A.1.5.4.3.3).

C.3.4.9 Naturschutz- und Landschaftspflege

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang. Insbesondere sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete, der nationalen Schutzgebiete und -objekte, des gesetzlichen Biotopschutzes und des Artenschutzes erfüllt.

C.3.4.9.1 Natura 2000-Gebiete

C.3.4.9.1.1 Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies gilt nicht nur für Projekte, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets verwirklicht werden, sondern auch für Vorhaben außerhalb eines solchen Gebiets, soweit Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zu befürchten sind. Denn es sind nicht nur unmittelbare Beeinträchtigungen durch den Trassenverlauf durch das Schutzgebiet zu beachten, sondern es müssen auch die Einwirkungen auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume berücksichtigt werden.⁷⁶⁹

⁷⁶⁷ Fachstellungnahme des Universitätsklinikum Aachen, Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen, März 2013, S. 13 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/FemuFachstellungnahme.pdf?__blob=publicationFile); so auch Bundesamt für Strahlenschutz, Bewertende Literaturstudie zum Auftreten, zur Ausbreitung und zu gesundheitlichen Auswirkungen von ionisierten Schadstoffpartikeln in der Umgebung von Starkstromleitungen, urn:nbn:de:2022042732621, April 2022, S. 243 ff., S. 246 (https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2022042732621/3/BfS_2022_3618S82453.pdf).

⁷⁶⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 85.

⁷⁶⁹ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 34, Rn. 8 f.

Gemäß § 31 BNatSchG erfüllen Bund und Länder damit die Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL-Richtlinie 2009/147 EG vom 31.11.2009) zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung der Gebiete obliegt den Bundesländern und wird in Bayern durch die BayNat2000V geregelt. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen gelisteten Lebensraumtypen fest. Ziel ist demnach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume beziehungsweise Lebensraumstrukturen und weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29. Februar 2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht. In Anlage 2a der BayNat2000V sind außerdem die Erhaltungsziele für die gelisteten Vogelarten festgeschrieben.

Für Vorhaben, bei denen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, dass gebietsbezogene Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG).⁷⁷⁰ Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG und kann nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden.

Die Vorhabenträgerin ist der Pflicht nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachgekommen, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.⁷⁷¹

In die Untersuchung wurden folgende Schutzgebiete einbezogen:

- FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302),
- FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301),
- FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ (DE 6039-301),
- FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371),
- FFH-Gebiet „Seibertsbachtal“ (DE 6039-372),
- FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 6139-371),
- EU-Vogelschutzgebiet „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471),
- FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ (DE 6138-371),
- FFH-Gebiet „Lohen im Manteler Forst mit Schießlweiher und Straßweiherkette“ (DE 6338-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ (DE 6338-401),
- FFH-Gebiet „Parkstein“ (DE 6238-301),
- FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE-6237-371).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen die möglichen Beeinträchtigungen der Gebiete nach den jeweils besten wissenschaftlichen Erkenntnissen ermittelt werden; es muss sich Gewissheit darüber verschafft werden, dass sich das Vorhaben nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Das ist der Fall, wenn aus wissenschaftlicher

⁷⁷⁰ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 34, Rn. 10.

⁷⁷¹ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03).

Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.⁷⁷² Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus. Das Vorsorgeprinzip verlangt aber kein absolutes „Nullrisiko“. Rein theoretische Besorgnisse können einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.⁷⁷³

C.3.4.9.1.2 Betroffene FFH-Gebiete

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung für die einzelnen Schutzgebiete zusammenfassend dargestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in den Antragsunterlagen verwiesen.⁷⁷⁴ Diese Untersuchung wurde von der höheren Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden als sachgerecht und nicht zu beanstanden beurteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht seitens der Fachbehörde Einverständnis mit den Untersuchungsergebnissen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

C.3.4.9.1.2.1 Natura 2000-Vorprüfung

In Abhängigkeit von den jeweiligen Wirkungen erfolgt die Betrachtung in unterschiedlichen räumlichen Bereichen, in denen Auswirkungen auftreten können. Es sind alle Natura 2000-Gebiete zu betrachten, die in demjenigen Raum als Summe aller Wirkräume gelegen sind bzw. hineinreichen. Dabei handelt es sich um den größtmöglichen Wirkraum, der zu betrachten ist. Insgesamt werden drei Wirkweiten mit den entsprechenden Wirkungen betrachtet:

- Wirkweite 1, beinhaltet alle Wirkungen innerhalb einer Wirkweite von 0 m - 300 m (engere UR),
- Wirkweite 2 beinhaltet alle Wirkungen innerhalb einer Wirkweite von 300 m - 1.000 m,
- Wirkweite 3 beinhaltet alle Wirkungen innerhalb einer Wirkweite von 1.000 m - 5.000 m.

Die beiden Wirkweiten 2 und 3 beinhalten als einzige Wirkung den „Anlagenbedingten Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“.⁷⁷⁵

C.3.4.9.1.2.2 FFH Gebiet „Eger- und Röslautal“

Hier war zunächst im Rahmen einer Vorprüfung zu untersuchen, ob eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

Das Gebiet liegt mit drei von 19 Teilflächen in einer Entfernung von etwas mehr als 3.000 m zum Vorhaben. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Zwar kommen der Weiß- und Schwarzstorch als kollisionsgefährdete Arten in dem FFH-Gebiet vor, jedoch erfüllen diese nicht die Kriterien für charakteristische Arten von LRT.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁷⁶

C.3.4.9.1.2.3 FFH-Gebiet „Kösseinetal“

Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zum Vorhaben. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte

⁷⁷² Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, Rn. 48; Gellerman in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 34, Rn. 2 f.

⁷⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 amtlicher Leitsatz Nr. 8; Rn. 60 ff.

⁷⁷⁴ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03).

⁷⁷⁵ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 44.

⁷⁷⁶ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 54.

Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Zwar kommt der Weißstorch als kollisionsgefährdete Art in dem FFH-Gebiet vor, jedoch erfüllt dieser nicht die Kriterien für charakteristische Arten von LRT.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁷⁷

C.3.4.9.1.2.4 FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“

Hier war ebenfalls zunächst im Rahmen einer Vorprüfung zu untersuchen, ob eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

Das Gebiet liegt mit 80 % seiner Fläche innerhalb einer Entfernung von 1.000 m bis 5.000 m zum Vorhaben. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind und solche auch nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁷⁸

C.3.4.9.1.2.5 FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“

Ca. 85 % der Gesamtfläche dieses Gebiets befinden sich innerhalb der Wirkweite 3, im Übrigen befindet sich das Gebiet außerhalb der Wirkweiten. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind und solche auch nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁷⁹

C.3.4.9.1.2.6 FFH-Gebiet „Seibertsbachtal“

Dieses Gebiet liegt fast vollständig innerhalb der Wirkweite 3, lediglich ca. 2 % der Gesamtfläche liegt innerhalb der Wirkweite 2. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Zwar werden der Schwarzstorch und der Rotmilan als kollisionsgefährdete Arten in dem FFH-Gebiet aufgeführt, jedoch erfüllen diese nicht die Kriterien für charakteristische Arten von LRT. Für das FFH-Gebiet gibt es somit keine Hinweise auf charakteristische Arten, die anfluggefährdet sind.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁸⁰

C.3.4.9.1.2.7 FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“

Das Schutzgebiet liegt größtenteils außerhalb der Wirkweiten. Ca. 13% liegen innerhalb der Wirkweite 3. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind und solche auch nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

⁷⁷⁷ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 61.

⁷⁷⁸ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 67.

⁷⁷⁹ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 75.

⁷⁸⁰ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 82.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁸¹

C.3.4.9.1.2.8 FFH-Gebiet „Lohen im Manteler Forst mit Schießweiher und Straßweiherkette“

Dieses FFH-Gebiet liegt mit 73 % seiner Fläche größtenteils innerhalb der Wirkweite 3 und mit weniger als 1 % innerhalb der Wirkweite 2. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind und solche auch nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁸²

C.3.4.9.1.2.9 FFH-Gebiet „Parkstein“

Das Gebiet befindet sich mehr als 1.000 m vom Vorhaben entfernt. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁸³

C.3.4.9.1.2.10 FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“

Dieses FFH-Gebiet liegt mit 31 % seiner Fläche innerhalb der Wirkweite 3 und lediglich mit weniger als 1 % innerhalb der Wirkweite 2. Aufgrund dieses Abstands kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebiets in Betracht. Da für das FFH-Gebiet aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt sind, können erhebliche Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich; eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.⁷⁸⁴

C.3.4.9.1.3 FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“

Der neue und bestehende Ostbayernring sowie die 110-kV-Leitung berühren bzw. queren das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ an sechs Stellen:⁷⁸⁵

- Bereich zwischen Bestandsmast 88 bis 90,
- Bereich zwischen Bestandsmast 80 bis 81,
- Bereich zwischen Bestandsmast 73 bis 74,
- Bereich zwischen Bestandsmast 3 B160A bis 4 B160A,
- Bereich zwischen Bestandsmast 3 O28B bis 4 O28B,
- Bereich zwischen Bestandsmast E1 bis 81,
- Bereich zwischen Neubaumast 158 bis 159.

⁷⁸¹ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 113.

⁷⁸² Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 123.

⁷⁸³ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 136.

⁷⁸⁴ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 144.

⁷⁸⁵ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 148 f.

Das FFH-Gebiet wird durch die Bestandsleitung des Ostbayernrings in verschiedenen Teilbereichen (insgesamt vier) mit einer Länge von ca. 2.780 m gequert. Ein Teil von ca. 630 m sind 110-kV-Leitungen. In diesen Teilbereichen findet der Rückbau statt. Dafür werden ca. 1,4 ha Arbeitsfläche, ca. 0,8 ha Seilzugfläche, ca. 0,7 ha Fläche für Schutzgerüste und 0,1 ha für Zuwegungen sowie ca. 0,3 ha Provisorium beansprucht. Teilweise liegen die Arbeits- und Seilzugflächen außerhalb des bestehenden Schutzstreifens, sodass Wald gerodet werden muss. Durch die Umbauten an den 110-kV-Leitungen wird nicht in das Schutzgebiet eingegriffen. Im südlichen Bereich wird das FFH-Gebiet an zwei Stellen (Neubauleitung und Anbindungsleitung nach Windischeschenbach) auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m gequert. In diesem Bereich werden keine Masten errichtet. Allerdings liegt eine Seilzugfläche von ca. 0,1 ha zum Teil innerhalb der Gebietsgrenze.

Die ausführliche Untersuchung im Wirkungsbereich des Vorhabens zeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können. Zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- V1 „Errichtung von Bauzäunen“,
- V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“,
- V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien“,
- V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“,
- V19 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Muschelarten in der Waldnaab“,
- V20 „Vermeidung der Beeinträchtigung von LRT und § 30-Beiotopen“.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen, insbesondere auf die Maßnahmendetailpläne und Maßnahmenblätter verwiesen.⁷⁸⁶

C.3.4.9.1.4 EU-Vogelschutzgebiet „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“

Der bestehende Ostbayernring sowie die 110-kV-Leitung berühren bzw. queren das EU-Vogelschutzgebiet „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ an vier Stellen.⁷⁸⁷

- Bereich zwischen Bestandsmast 88 bis 90,
- Bereich zwischen Bestandsmast 80 bis 81,
- Bereich zwischen Bestandsmast 3 O28B bis 4 O28B,
- Bereich zwischen Bestandsmast E1 bis 81.

Das EU-VSG wird durch die Bestandsleitung des Ostbayernrings in drei verschiedenen Teilbereichen mit einer Länge von insgesamt ca. 1.950 m gequert. Auf einer Teillänge von ca. 284 m erfolgt die Querung durch 110-kV-Leitungen (Bestandsmasten 3 O28B – 4 O28B und E1 – 81). In diesen Teilbereichen findet der Rückbau statt. Für den Rückbau werden ca. 1,3 ha Arbeitsfläche, ca. 0,8 ha Seilzugfläche, ca. 0,3 ha Fläche für Schutzgerüste und 0,1 ha für Zuwegungen sowie ca. 0,3 ha Provisorium beansprucht. Teilweise liegen die Arbeits- und Seilzugflächen außerhalb des bestehenden Schutzstreifens, sodass Wald gerodet werden muss. Durch die Umbauten an den 110-kV-Leitungen wird nicht in das Schutzgebiet eingegriffen. Die Neubauleitung verläuft außerhalb der Gebietsgrenzen auf der westlichen Seite der BAB 93.

Die ausführliche Untersuchung im Wirkungsbereich des Vorhabens zeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erhal-

⁷⁸⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Maßnahmendetailpläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02), Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03).

⁷⁸⁷ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlage 11.3), S. 183, 184f.

tungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können. Zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“,
- V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“,
- V12 „Vermeidung von Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“,
- V13 „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“,
- V14 „Vermeidung von störungsempfindlichen Tierarten“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen, insbesondere auf die Maßnahmendetailpläne und Maßnahmenblätter verwiesen.⁷⁸⁸

C.3.4.9.1.5 EU-Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“

Der neue und der bestehende Ostbayernring berühren bzw. queren das EU-Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ an zwei Stellen:⁷⁸⁹

- Bereich zwischen Neubaumast 202 bis 208,
- Bereich zwischen Neubaumast 210 bis 212.

Das EU-VSG wird im Osten des Schutzgebietes bereits durch die Bestandsleitung des Ostbayernringes auf einer Länge von ca. 2.570 m gequert (Bestandsmasten 13 bis 22). In diesem Bereich findet ein Rückbau der Leitung statt. Dafür werden sechs Arbeitsflächen (ca. 1,9 ha), eine Seilzugfläche und ein Provisorium (ca. 0,3 ha) errichtet. Mit Ausnahme vom südöstlichen Bereich wird der Neubau entlang der Bestandsleitung in enger Annäherung in einem Abstand von ca. 45 m errichtet. Im südöstlichen Bereich (südlich von Wiesendorf) liegt der Abstand zwischen Bestands- und Neubauleitung bei ca. 200 m. Die neue Querungslänge beträgt ca. 2.770 m. Damit vergrößert sich die Querungslänge um 200 m. Insgesamt werden sieben neue Masten errichtet, für die sieben Arbeitsflächen (ca. 4,3 ha, von denen ca. 0,65 ha außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens liegen) und sechs Seilzugflächen (ca. 1 ha, von denen ca. 0,2 ha außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens liegen) eingerichtet werden. Als Zuwegungen werden hauptsächlich bereits bestehende Wege genutzt, allerdings müssen zu den Arbeitsflächen neue Wege angelegt werden (ca. 0,2 ha).

Die ausführliche Untersuchung im Wirkungsbereich des Vorhabens zeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- V1 „Errichtung von Bauzäunen“,
- V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“,
- V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“,
- V12 „Vermeidung von Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“,
- V13 „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“,
- A-CEF3 „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“.

⁷⁸⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Maßnahmendetailpläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02), Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03).

⁷⁸⁹ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 11.03), S. 217, 218 f.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen, insbesondere auf die Maßnahmendetailpläne und Maßnahmenblätter verwiesen.⁷⁹⁰

C.3.4.9.1.6 Stellungnahmen und Einwände

Die höhere Naturschutzbehörde fordert, für das FFH-Gebiet 6139-371 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ und das SPA-Gebiet 6139-471 „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ die funktionalen Beziehungen zum FFH-Gebiet 6039-372 „Seibertsbachtal“ zu untersuchen. Der Einwand ist erledigt, da die Vorhabenträgerin der Forderung nachgekommen ist.⁷⁹¹

Sofern die höhere Naturschutzbehörde ebenfalls fordert, für die charakteristischen Vogelarten in FFH-Gebieten das konstellationsspezifische Risiko auch dann zu ermitteln, wenn nur eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (C) vorliegt, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin kam dem nach und hat die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend überarbeitet.⁷⁹²

Die höhere Naturschutzbehörde fordert, die im SPA-Gebiet 6139-471 „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ vorkommende Wasserralle im Hinblick auf Mortalität doch auf Artniveau zu untersuchen sowie für das SPA-Gebiet 6338-401 „Manteler Forst“ für den Wendehals eine Betrachtung des konstellationsspezifischen Risikos zu ergänzen. Der Einwand ist erledigt, da die Vorhabenträgerin der Forderung nachgekommen ist.⁷⁹³

Die höhere Naturschutzbehörde bittet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass im SPA-Gebiet 6338-401 „Manteler Forst“ in der Bestandstrasse keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien, der Schutzstreifen der angrenzend parallel verlaufenden Freileitung durchgehend mit Kompensationsmaßnahmen belegt sei und somit nach dem Rückbau der Bestandsleitung keine weitere Offenhaltung der jetzigen Schneise stattfindet, aber dafür parallel eine neue Schneise offengehalten und unter naturschutzfachlich sinnvollen Gesichtspunkten gepflegt werde. Durch den Wegfall der Bestandstrasse und die Entstehung einer neuen Schneise veränderten sich die Lebensräume wertgebender Arten, die insbesondere auf den offenen Schutzstreifen unter der Freileitung angewiesen seien. Die flächenbezogenen Zielsetzungen des Managementplans orientierten sich am Verlauf der noch bestehenden Leitung und könnten nach dem Bau der Ersatzfreileitung nicht mehr in der vorliegenden Form umgesetzt werden. Es sei zu untersuchen, ob der Lebensraum für die als Erhaltungsziel genannten Vogelarten erhalten bleibe oder der Eingriff zu einer Verschlechterung des SPA-Gebiets führe. Da sich die Lebensräume vor Ort durch den Eingriff und die damit einhergehenden Kompensationsmaßnahmen verändern würden, sei zu prüfen, ob und inwiefern Kohärenzmaßnahmen erforderlich würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Untersuchung des Habitatverlusts bereits in den Unterlagen vorgenommen.⁷⁹⁴ Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird in der Bestandsschneise an dem momentanen Biotopzustand kaum eine Änderung vorgenommen. Was sich durch eine Unterlassung der Pflege in der dann nicht mehr genutzten Bestandstrasse entwickelt, ist nicht Inhalt des vorliegend betrachteten Vorhabens, da die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Bauphase keinen Zugriff mehr auf diese Flächen hat. Unabhängig von der Pflege der alten Bestandstrasse werden in dem neuen Schutzstreifen die

⁷⁹⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Maßnahmendetailpläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02), Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlagen 05.03).

⁷⁹¹ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 176, 210.

⁷⁹² Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 19 ff, 167.

⁷⁹³ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 209, 236.

⁷⁹⁴ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlagen 11.03), S. 29 f., Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 30 f.

gleichen Biotope geplant, die sich auch in der bestehenden Schneise befinden.⁷⁹⁵ In diese Bereiche können die wertgebenden Arten ausweichen.

Sofern die höhere Naturschutzbehörde rügt, dass lt. der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung der LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen am Bestandsmast 80 über einen relativen Verlust von 0,1 % bis 0,5 % (entspricht hier konkret mehr als 125 qm) hinaus in Anspruch genommen werde und eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT nicht zulässig sei, hat sich der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen im zweiten Deckblattverfahren angepasst.⁷⁹⁶ Mittels der Nebenbestimmung A.1.5.6.2.1 wird zudem sichergestellt, dass der o.g. LRT nicht erheblich in Anspruch genommen wird. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, wird eine Mastdemontage via Hubschrauber erfolgen. Der höheren Naturschutzbehörde ist zudem nach zwei Jahren mittels eines Monitorings und Berichts nachzuweisen, dass der o.g. LRT weiterhin vorliegt.

Sofern der BUND Naturschutz in Bayern e.V. auf die Betroffenheit des FFH-Gebiets „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ sowie des EU-VSG „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ hinweist, wird auf obige Ausführungen unter C.3.4.9.1.3 und C.3.4.9.1.4 verwiesen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

C.3.4.9.1.7 Gesamtergebnis Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben führt – unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen – zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, vgl. Art. 6 FFH-RL, § 34 BNatSchG. Die Prüfung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist damit entbehrlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit den Untersuchungsergebnissen.⁷⁹⁷ Das Vorhaben ist hinsichtlich der Belange der Natura 2000-Gebiete zulässig.

C.3.4.9.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Im untersuchten Gebiet des Vorhabens befinden sich drei Naturparke, vier Landschaftsschutzgebiete, fünf Naturdenkmäler, ein Naturschutzgebiet und ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope.⁷⁹⁸

C.3.4.9.2.1 Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturdenkmäler

C.3.4.9.2.1.1 Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Nr. 1), aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen (Nr. 2) oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (Nr. 3).

⁷⁹⁵ Vgl. Maßnahmenplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01), Blatt 31, 32.

⁷⁹⁶ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 166; Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 56 ff.

⁷⁹⁷ Vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 12.08.2019, S. 28.

⁷⁹⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 120 ff.

In einem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten, vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatschG.

Durch das Vorhaben wird das NSG „Waldnaabtal“ (NSG-00050.01) auf ca. 120 m von der Bestandsleitung gequert. Eine Flächeninanspruchnahme ist im Umfang von ca. 1.200 m² durch ein Schutzgerüst zwischen Bestandsmast 73 und 74 gegeben. Dadurch wird gegen § 3 der Schutzgebietsverordnung⁷⁹⁹ verstoßen und eine Ausnahmegenehmigung beantragt.⁸⁰⁰ Die Ausnahmeerlaubnis nach § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung für besondere Fälle kann erteilt werden. Das gegenständliche Vorhaben dient der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung und beinhaltet ebenfalls den Rückbau der Bestandsleitung nach Nutzungsaufgabe. Das Schutzgerüst an o.g. Stelle ist erforderlich, um die darunter führende Straße beim Rückbau der Bestandsleitung zu schützen. Durch die aufgenommene Nebenbestimmung A.1.5.6.2.3 wird zudem sichergestellt, dass das NSG nur im absolut erforderlichen Maß beansprucht wird und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Den Einwänden der höheren Naturschutzbehörde sowie des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird damit Rechnung getragen.

C.3.4.9.2.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Nr. 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Nr. 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3).

In einem Landschaftsschutzgebiet sind entsprechend der gebietsbezogenen Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG.

C.3.4.9.2.1.2.1 LSG „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01), LSG „Seidlersreuther Weiher“ (LSG-00110.01)

Für das LSG „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01) und das LSG „Seidlersreuther Weiher“ (LSG-00110.01) kommt es durch die Neubauleitung zu keiner Betroffenheit.⁸⁰¹

C.3.4.9.2.1.2.2 LSG „innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00568.01), LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01)

Das Vorhaben quert das LSG „innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00568.01) auf einer Länge von 3,5 km sowie das LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01) auf 20,1 km Länge.⁸⁰²

⁷⁹⁹ Vgl. https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/allgemein/natur_landschaft/schutzgebiete/verordnungen/vo_waldnaabtal.pdf.

⁸⁰⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 122.

⁸⁰¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 121, 394 ff.

⁸⁰² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 121, 394 ff.

Im LSG „innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“ werden neun neue Masten errichtet. Es werden Arbeitsflächen, Seilzugflächen sowie Flächen für Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste temporär benötigt. Gehölzentnahme/-rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen sind im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Schutzgebietsverordnung ist für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis sowie nach § 9 der Schutzverordnung, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erforderlich.⁸⁰³

Berücksichtigt man die geringe Größe der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Schutzgebiets, den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, ist das Vorhaben mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als Kompensation eine Ersatzzahlung festgelegt. Darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt – im Wesentlichen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde – die entsprechende Erlaubnis sowie Befreiung für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00568.01).

Im LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ werden 48 Masten neu errichtet und 26 Bestandsmasten zurückgebaut. Temporär werden auch Flächen für Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste in Anspruch genommen. Weiter sind Gehölzentnahmen bzw. -rückschnitt und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Neubauleitung erforderlich. Zwischen den Neubaumasten 158 bis 159, 159 bis 160, 169 bis 170 und 184 bis 185 findet eine reliefbedingte Gehölzüberspannung statt. Demzufolge ist hier eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 der Schutzgebietsverordnung sowie nach § 8 der Schutzverordnung, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erforderlich.⁸⁰⁴

Berücksichtigt man die geringe Größe der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Schutzgebiets, den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, ist das Vorhaben mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als Kompensation eine Ersatzzahlung festgelegt. Darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt – im Wesentlichen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde – die entsprechende Erlaubnis sowie Befreiung für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ (LSG-00574.01).

C.3.4.9.2.1.2.3 Beeinträchtigung der LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01) und „Seidlersreuther Weiher“ (LSG-00110.01)

Sofern der BUND Naturschutz in Bayern e.V. die Beeinträchtigung der o.g. LSG rügt, wird der Einwand zurückgewiesen.

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, wird das LSG „Seidlersreuther Weiher“ (LSG-00110.01) durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Berücksichtigt man die geringe Größe der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Schutzgebiets, den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, ist das Vorhaben mit dem Schutzzweck des LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01) vereinbar. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

⁸⁰³ Vgl. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNParkV1987_420; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 401.

⁸⁰⁴ Vgl. https://www.neustadt.de/media/1717/lsg_oberpf%C3%A4lzer_h%C3%A4gelland-3.pdf; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 402 f.

wird als Kompensation eine Ersatzzahlung festgelegt. Darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt.

C.3.4.9.2.1.2.4 Einwand Ablehnung geteilte Erdseilspitze

Soweit die höhere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis zur Querung der Landschaftsschutzgebiete davon abhängig macht, dass keine geteilten Erdseilstützen (sog. „Teufelshörner“) verwendet werden, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Einschränkung nicht. Ein Einverständnis der höheren Naturschutzbehörde ist für die Erlaubniserteilung nicht notwendig. Zwar sind nach den entsprechenden Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete sowie nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG andere Fachbehörden zu beteiligen, sofern deren Belange berührt sind. Die Zustimmung dieser Behörden ist aber gerade nicht erforderlich. Dies folgt aus der formellen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die generelle Ablehnung der geteilten Erdseilspitze durch die höhere Naturschutzbehörde wird ebenfalls zurückgewiesen. In einigen Bereichen ist es technisch notwendig, zwei Erdseile in horizontaler Anordnung zu verwenden, um den Blitzschutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten.⁸⁰⁵ Grundsätzlich können diese beiden Seile entweder von unten (Erdseiltraverse) oder von oben (geteilte Erdseilspitze) am Mast befestigt werden. Die Aufhängung von unten hat den Nachteil, dass die Masten etwa 4 m höher und ca. 1 t schwerer werden als bei Verwendung einer geteilten Erdseilspitze. Demzufolge müssten auch die Mastfundamente massiver ausfallen, was einen stärkeren Eingriff in den Boden bedeuten würde. Hinsichtlich der objektiven Kriterien Masthöhe und Mastgewicht ist damit die geteilte Erdseilspitze vorzugswürdig. Masthöhe und Mastgewicht spiegeln sich zudem in den Ausgleichzahlungen nach BayKompV wider, welche sich an den Mastkosten orientieren.⁸⁰⁶ Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass auch optische Aspekte bei der Bewertung und Wahrnehmung des Landschaftsbilds zu berücksichtigen sind.⁸⁰⁷ Jedoch bleibt festzuhalten, dass die „Hauptbelastung“ für die Landschaft von den Masten an sich ausgeht – unabhängig von der jeweiligen Spitze. Es bleibt daher der Vorhabenträgerin überlassen, sich für die technisch und/oder wirtschaftlich vorteilhaftere Lösung zu entscheiden. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass daher eine weitergehende Untersuchung, welche Mastspitze den geringeren Eingriff in die Landschaft darstelle, als nicht zielführend angesehen wird.

Im Übrigen betrifft die Form des Mastkopfes nur 2 Masten (Neubaumast 215 bis 216) in den beiden o.g. Landschaftsschutzgebieten. Die Neubaumasten am nördlichen Ende des gegenständlichen Abschnitts (95 bis 115) sowie die an das LSG „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ anschließenden Neubaumasten (217 bis 227) befinden sich in keinem geschützten Landschaftsbestandteil mehr.⁸⁰⁸ Soweit die höhere Naturschutzbehörde bezüglich letzterer vorträgt, sie lägen im Sichtbereich zweier landschaftsprägender Denkmäler bzw. Erhebungen, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich nach Ansicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hierbei um keine Denkmalkategorie nach dem BayDSchG handelt und eine Beeinträchtigung aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erkennbar ist.⁸⁰⁹ Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt in diesem Bereich keine andere Beeinträchtigung als in den restlichen Vorhabensbereichen vor. Der Vollständigkeit halber wird außerdem darauf hingewiesen, dass Masten mit geteilter Erdseilspitze generell in Deutschland und auch bereits im Nahbereich des Umspannwerks Etzenricht eingesetzt werden.

⁸⁰⁵ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 51 f.

⁸⁰⁶ Vgl. BayKompV, Anlage 5.

⁸⁰⁷ Zur Frage, ob schräge Linien in der Landschaft generell starke optische Unruhe vermitteln und bedrohlich wirken würden, hingegen waagrechte und senkrechte Elemente optisch ausgeglichen, ruhend und damit vorzugswürdig seien vgl. Studie „Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme“ des Bundesamtes für Naturschutz, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innoi_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf : hier wird ein innovativer Y-Mast als weniger raumdominant bewertet und festgestellt, dass er sich trotz seiner ungewöhnlichen Form gut in die Landschaft einfüge.

⁸⁰⁸ Vgl. Mastliste (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.02).

⁸⁰⁹ Vgl. E-Mail Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 18.10.2022.

C.3.4.9.2.1.3 Naturparke

Das Vorhaben quert außerdem die Naturparke „Fichtelgebirge“ (NP-00011), „Steinwald“ (NP-00004) und „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010). Entsprechend ihren in § 27 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Zwecken sollen Naturparke unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden, vgl. § 27 Abs. 3 BNatSchG.

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ wird in einer Länge von 31 km vom Ostbayernring gequert. Mit der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 23. Dezember 2005 wurde die Schutzgebietsverordnung aufgehoben. Zweck des Naturparks ist aber weiterhin, die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Grundlage eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern.⁸¹⁰ Die „Erholungseigenschaft“ des Naturparks wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Naturpark „Steinwald“ wird auf einer Länge von 3,5 km gequert. Der Neu- bzw. Rückbau der Strommasten ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Schutzgebietsverordnung erlaubnispflichtig und bedarf nach § 9 der Schutzverordnung, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG ebenfalls einer Befreiung.⁸¹¹ Berücksichtigt man die geringe Größe der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks, den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen, ist das Vorhaben mit dem definierten Schutzzweck vereinbar. Für die erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung als Kompensation festgelegt; darüber hinaus werden entsprechende Ersatzpflanzungen durchgeführt. Die Erlaubnis sowie die Befreiung werden daher erteilt.

Die Querung des Naturparks „Fichtelgebirge“ erfolgt auf einer Länge von ca. 34 m, wobei die Errichtung von Neubaumasten oder der Rückbau von Bestandsmasten nicht stattfindet. Eine temporäre Beeinträchtigung erfolgt durch eine Flächeninanspruchnahme für Provisorien und Schutzgerüste im Offenland. Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Schutzverordnung kann erteilt werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks i. S. d. § 4 der Schutzverordnung ist durch die im Zusammenhang mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen stehenden Handlungen nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturparks durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden.⁸¹²

C.3.4.9.2.1.4 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen (1.) oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (2.). Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 28 Abs. 2 BNatSchG. Durch das Vorhaben werden keine Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG beeinträchtigt.⁸¹³

⁸¹⁰ Vgl. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 23. Dezember 2005; <https://www.neustadt.de/media/6850/erklaerung-zum-naturpark-noerdlicher-oberpfaelzer-wald.pdf>.

⁸¹¹ Vgl. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNParkV1987_420; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 418 f.

⁸¹² Vgl. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY_791_5_12_U/true; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 418.

⁸¹³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 122.

C.3.4.9.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (1.), zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (2.), zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (3.) oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (4.), § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Durch das Vorhaben werden keine geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 28 BNatSchG beeinträchtigt.⁸¹⁴

C.3.4.9.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch das Vorhaben sind eine Vielzahl gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen.⁸¹⁵

Diese Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, vgl. § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG genannten Biotope führen können. Unzulässig sind dabei alle Maßnahmen im weitesten Sinne, soweit sie geeignet sind, zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zu führen.

Von den Verboten kann nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Maßnahme muss dieses im konkreten Fall schwerer wiegen als das ebenfalls öffentliche Interesse am Biotopschutz, dessen hoher Rang durch das generelle gesetzliche Veränderungsverbot deutlich wird. Schließlich muss die Maßnahme notwendig sein, d.h. es darf keine zumutbare, naturschonendere Standort- oder Ausführungsalternative bestehen. Dabei ist die Standortgebundenheit der Biotope zu berücksichtigen. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Ausnahme erfordern, d.h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein.⁸¹⁶ Ob eine Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses zuzulassen ist, kann nur das Ergebnis einer Abwägungsentcheidung sein.

Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung in den Planunterlagen verwiesen.⁸¹⁷ Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu. Zum einen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Entsprechend den Ausführungen in der Umweltstudie werden erheblich beeinträchtigte Biotope, wenn möglich, vor Ort wiederhergestellt oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen eingriffsnah neu angelegt bzw. entwickelt. Zum anderen handelt es sich um eine Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse. Maßgeblich sind hierfür die in § 1 EnWG genannten Zwecke. Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung ist die Zulassung der Ausnahme ermessensgerecht. Diese Entscheidung erfolgt im Benehmen

⁸¹⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 122.

⁸¹⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 123 ff.

⁸¹⁶ Vgl. u.a. BayVGH, Urt. v. 31.01.2008 – 15 ZB 07.825.

⁸¹⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 124 ff.

mit der höheren Naturschutzbehörde. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich.

C.3.4.9.4 Artenschutz

Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, das nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG werden vorliegend nicht erfüllt, da das planfestgestellte Vorhaben insbesondere keine mutwillige Beunruhigung von wildlebenden Tieren vorsieht. Im Übrigen stellt der Ersatzneubau des Ostbayernrings einen vernünftigen Grund i. S. d. § 39 Abs. 1 BNatSchG dar. Hinsichtlich der in § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG genannten Verbote ist vorliegend die Ausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG einschlägig, da es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen.⁸¹⁸

Soweit § 40 Abs. 1 BNatSchG das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen, einschließlich deren Saatgut, unter Erlaubnisvorbehalt stellt, betrifft dies die Ausführungsebene und muss im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht im Übrigen davon aus, dass bei den geplanten bzw. angeordneten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen regionales Saat- und Pflanzgut verwendet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, obliegt es der Vorhabenträgerin zu gegebener Zeit, die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuholen.

Im Folgenden ist daher nur der besondere Artenschutz gemäß §§ 44 ff. BNatSchG näher zu betrachten.

- Pflanzen:⁸¹⁹ Braungrüner Streifenfarn, Froschkraut;
- Säugetiere:⁸²⁰ Fledermäuse (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze;
- Reptilien:⁸²¹ Schlingnatter, Zauneidechse;
- Amphibien:⁸²² Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch;
- Libellen:⁸²³ Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle;
- Schmetterlinge:⁸²⁴ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer;
- Käfer⁸²⁵;
- Weichtiere:⁸²⁶ Bachmuschel;

⁸¹⁸ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/16/134/1613430.pdf> (Bundestagsdrucksache 16/13430 vom 17.06.2009), S. 24.

⁸¹⁹ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 57 f.

⁸²⁰ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 60 ff., 85 ff.

⁸²¹ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 106 f.

⁸²² Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 115 f.

⁸²³ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 137 f.

⁸²⁴ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 138 f.

⁸²⁵ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 139.

⁸²⁶ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 139 f.

- Brutvögel:⁸²⁷ 92 verschiedene Arten;
- Gastvögel:⁸²⁸ Knäkente, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Star, Stockente, Wacholderdrossel, Weißstorch.

Die Vorhabenträgerin sieht umfangreiche Maßnahmen⁸²⁹ vor, die dazu beitragen, Gefährdungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Diese Maßnahmen sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen:

- V_{Tiere/Pflanzen} Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“,
- V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“,
- V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)“,
- V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“,
- V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“,
- V13 „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“,
- V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“,
- V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“,
- V18 „Vermeidung der Beeinträchtigung des Braunen Langohrs“,
- V19 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Muschelarten in der Waldnaab“.

Zudem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Es handelt sich hierbei um zeitlich vorgezogene Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Habitate für die betroffenen Populationen in Qualität und Quantität erhalten bleiben. Die Maßnahme soll dabei in unmittelbar räumlichem Bezug neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Folgende CEF-Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt:

- A-CEF1 Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft
- A-CEF2 Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche – temporär
- A-CEF3 Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten

Hinsichtlich der Einzelheiten der geplanten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter verwiesen.⁸³⁰

C.3.4.9.4.1 Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus.⁸³¹ Nicht erforderlich ist dabei, dass ein lückenloses Arteninventar angefertigt wird. Vielmehr müssen diejenigen Daten vorgelegt werden, aus denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.⁸³² Regelmäßig geboten sind insofern die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur sowie Bestandserfassungen vor Ort.

⁸²⁷ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 145 ff.

⁸²⁸ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 298 ff.

⁸²⁹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlagen 05.03).

⁸³⁰ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 79 ff.

⁸³¹ Vgl. BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 43, BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 54.

⁸³² Vgl. BVerwG Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 54.

Diesen Voraussetzungen ist die Vorhabenträgerin durch Vorlage der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltstudie nachgekommen.⁸³³ Auf die Darstellung der Methodik und der Datengrundlagen in den Planunterlagen wird insoweit Bezug genommen.⁸³⁴ Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde besteht mit der durchgeführten Vorgehensweise zur Ermittlung der Artvorkommen und der artenschutzrechtlicher Konflikte Einverständnis. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die fachlichen Einschätzungen wurden im Gutachten schlüssig begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden von der Vorhabenträgerin sowohl vorhandene Daten als auch einschlägige Literatur ausgewertet sowie eigene Bestandserfassungen durchgeführt. Es wurden repräsentative Probeflächen ausgewählt und kartiert. Dieses Vorgehen wurde in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt und ist nicht zu bemängeln. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.⁸³⁵ Eine flächendeckende Kartierung war weder erforderlich noch bei der Größe des Untersuchungsraums zumutbar. Es entspricht der einschlägigen wissenschaftlichen Praxis bei einem großen Wirkungsbereich die artspezifische Untersuchung auf repräsentative Probeflächen zu beschränken und aus den daraus gewonnenen Ergebnissen Rückschlüsse hinsichtlich dem übrigen Vorhabengebiet zu ziehen. Insbesondere sind von einer flächendeckenden Kartierung keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten als sie die Auswertung der repräsentativen Probeflächen bietet. Sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen entsprechende Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden.⁸³⁶ Die Vorhabenträgerin hat zudem eine Aktualisierungsprüfung der Validität ihrer Bestandserhebungen vorgenommen.⁸³⁷ Das Bundesverwaltungsgericht verlangt eine Prüfung, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss, hängt von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab.⁸³⁸ Vorliegend hat die Vorhabenträgerin die Plausibilitätskontrolle umfassend und beanstandungsfrei durchgeführt, sodass auch eine neue Kartierung entbehrlich ist. Für die Plausibilisierung/Überprüfung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung von 2016/2017 wurde zum einen auf Basis des Luftbildes (aus dem Jahr 2021) im Bayernatlas ein Abgleich mit der alten Kartierung vorgenommen. Hierbei konnten offensichtliche Nutzungsänderungen (z. B. neue PV-Anlagen, Kahlschlagsflächen, Veränderungen in der Bestandsschneise aufgrund von Trassenpflege) identifiziert werden. Solche Bereiche wurden für die Nachkartierung ausgewählt. Darüber hinaus wurde, aufgrund der Novellierung des BayNatSchG (nach Art. 23 neu unter Schutz gestellte Biotope), im alten Biotoptypen-Shape eine Auswahl von Grünland- und Streuobstflächen für die Nachkartierung vorgenommen. Die Auswahl wurde für alle Flächen mit Code G212, G214, B4xx getroffen, die von Arbeitsflächen, Seilzugflächen oder Zuwegungen betroffen sind. Hierbei wurden immer ganze Biotopflächen nachkartiert, also nicht nur der Teilbereich, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Zudem wurde der Moorbereich Gumpener Tratt erneut begangen, um kleinräumige Veränderungen aufzunehmen. Darüber hinaus wurden im Manteler Forst alle Arbeitsflächen innerhalb der Bestandsschneise (Mastbereich 25-15) sowie der neue Schutzstreifen erneut begangen, um eine aktuellere Datengrundlage zur Einschätzung des Habitatpotenzials innerhalb der Eingriffsflächen vorliegen zu haben. Die höhere Naturschutzbehörde stimmt der Vorgehensweise zu.⁸³⁹ Den Einwänden der höheren Naturschutzbehörde wurde damit Rechnung getragen.

⁸³³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02).

⁸³⁴ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 7 ff.; Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.08), Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.09).

⁸³⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40.07, BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 44.

⁸³⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 44.

⁸³⁷ Vgl. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.09), S. 3 ff.

⁸³⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, Rn. 124 m.w.N., BVerwG, Urt. v. 9.11.2017 – 3 A 4.15, Rn. 44.

⁸³⁹ Vgl. E-Mail der höheren Naturschutzbehörde vom 19.12.2024 und Stellungnahme derselben vom 15.03.2024.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu betrachten. In einem ersten Schritt werden davon zunächst diejenigen Arten von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, die nicht innerhalb der Wirkweite des geplanten Vorhabens vorkommen sowie diejenigen, die gegenüber den jeweiligen Wirkungen des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen. Für die übrigen Arten erfolgt eine genaue situationsbezogene Konfliktanalyse.

Durch das Vorhaben nicht betroffen sind die oben aufgeführten Pflanzen, Libellen, Schmetterlinge sowie Käfer. Von den nachgewiesenen Gastvogelarten erwiesen sich acht Arten als betrachtungsrelevant. Für diese erfolgt eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung gegenüber den maßgeblichen Wirkungen. Für sechs der insgesamt acht betrachtungsrelevanten Gastvogelarten ist zumindest eine der Wirkungen nicht als vernachlässigbar oder irrelevant einzustufen. Diese Arten werden daher im Folgenden vertiefend betrachtet. Dies trifft nicht auf den Star und die Wachholderdrossel zu.⁸⁴⁰

Demnach verbleiben folgende Arten für eine detaillierte Konfliktanalyse:

- Säugetiere: Fledermäuse (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze;
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse;
- Amphibien: Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch;
- Weichtiere: Bachmuschel;
- Brutvögel: 92 verschiedene Arten;
- Gastvögel: Knäkente, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Stockente, Weißstorch.

Die Vorhabenträgerin sieht umfangreiche Maßnahmen vor, die dazu beitragen, Gefährdungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Diese Maßnahmen sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen:

- V_{Tiere/Pflanzen} Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“,
- V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“,
- V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)“,
- V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“,
- V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“,
- V13 „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“,
- V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“,
- V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“,
- V18 „Vermeidung der Beeinträchtigung des Braunen Langohrs“,
- V19 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Muschelarten in der Waldnaab“.

⁸⁴⁰ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 58, 138, 139, 302 f.

Zudem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Es handelt sich hierbei um zeitlich vorgezogene Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Habitate für die betroffenen Populationen in Qualität und Quantität erhalten bleiben. Die Maßnahme soll dabei in unmittelbar räumlichem Bezug neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Folgende CEF-Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt:

- A-CEF1 Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft
- A-CEF2 Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche – temporär
- A-CEF3 Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten

C.3.4.9.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse über die betroffenen Arten, der sich ergebenden Konfliktbereiche und der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist im Folgenden zu untersuchen, inwieweit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

C.3.4.9.4.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören auch die europäischen Vogelarten, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zunächst jedes Individuum geschützt und seine Tötung verboten. Soweit sich eine Einschränkung daraus ergeben könnte, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) der FFH-Richtlinie das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen einschränkt, ist eine Absicht in diesem Sinne nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes schon dann zu bejahen, wenn die Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen zwar nicht gewollt, aber erkannt und unter Abwägung von Nutzen und Schaden einer Maßnahme in Kauf genommen worden ist.⁸⁴¹ Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Signifikanzmerkmal wurde in der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt und ist mittlerweile gesetzlich normiert.⁸⁴² Die Einschränkung auf ein signifikantes Tötungsrisiko beruht letztlich auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn bei größeren Infrastruktur- oder Energieprojekten kann praktisch nie völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten ums Leben kommen.⁸⁴³ Müsste hier stets eine Ausnahme vom Tötungsverbot geprüft und zugelassen werden, widerspräche das dem Regel-/Ausnahmeverhältnis der Gesetzessystematik und wäre nicht sachgerecht. Die gesetzliche Normierung des Signifikanzansatzes dient letztlich dazu, ein unverhältnismäßig hohes Planungshindernis zu vermeiden.⁸⁴⁴

⁸⁴¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – C-221/04; BeckOK UmweltR/Gläß, 69. Ed. 01.01.2024, BNatSchG, § 44, Rn. 9.

⁸⁴² Vgl. BT-Drs. 18/11939, S. 17.

⁸⁴³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 90 f.

⁸⁴⁴ Vgl. VG Kassel, Beschl. v. 20.05.2020 – 7 L 200/20.KS, BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 - 9 A 40/07.

Wann eine Erhöhung des Tötungsrisikos als „signifikant“ bezeichnet werden kann, lässt sich nicht abstrakt oder prozentual angeben. Es muss insofern eine Prognose erstellt werden, die naturschutzfachlich vertretbar ist. Der Planfeststellungsbehörde steht dabei eine Einschätzungsprärogative zu.⁸⁴⁵ Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raumes und die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen.⁸⁴⁶

C.3.4.9.4.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigung und Scheuchwirkung z.B. als Folge von Bewegungen und Lärm, aber auch durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden.⁸⁴⁷ Nicht jede störende Handlung ist verboten, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz BNatSchG. Das ist dann der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.⁸⁴⁸ Kein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind.

C.3.4.9.4.2.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Neben direkten physischen Beeinträchtigungen können daher auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. Lärm oder optische Störungen zur Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte führen.⁸⁴⁹ Insoweit können Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG scheidet jedoch aus, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.

Unter Zugrundelegung dieser Prämissen, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begleit- und Vermeidungsmaßnahmen, ist die naturschutzfachliche Einschätzung, dass eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei allen relevanten Arten auszuschließen ist, nicht zu beanstanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.⁸⁵⁰

⁸⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10, BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, VG Schwerin, Beschl. v. 13.04.2021 – 7 B 2158/20

⁸⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10.

⁸⁴⁷ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.03.2011 – OVG 11 B 19/10.

⁸⁴⁸ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 44, Rn. 13, BT-Drs. 16/5100, S. 11.

⁸⁴⁹ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG § 44 Rn. 21.

⁸⁵⁰ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02).

C.3.4.9.4.2.4 Zusammenfassend ergibt die Prüfung für die besonders geschützten Arten Folgendes:

C.3.4.9.4.2.4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Fledermausarten nachgewiesen bzw. potenziell zu erwarten (s.o.).

Diese könnten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme getötet oder verletzt werden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher ergreift die Vorhabenträgerin konfliktvermeidende Maßnahmen (V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“, V16 „Schleiffreier Vorseilzug“ und V18 „Vermeidung der Beeinträchtigung des Braunen Langohrs“). Durch die Maßnahmen erfolgen Gehölzinanspruchnahmen zum einen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit. Diese werden ausschließlich in Zeiträumen durchgeführt, wenn sich Fledermäuse in ihren Winterhabitaten befinden. Zum anderen wird durch eine Kartierung, Kontrolle des Verschlusses sowie den Verschluss von Baumhöhlen gewährleistet, dass keine besetzten Quartiere betroffen sind. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen somit ausgeschlossen werden.

Eine Störung im Überwinterungsquartier könnte zwar durch Erschütterungen im näheren Umfeld entstehen. Allerdings kommen im Untersuchungsraum keine Überwinterungsquartiere vor, sodass erhebliche Störungen in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden können. Sollten bei der bauvorlaufenden Höhlenbaumkartierung unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich Quartiere festgestellt werden, wird durch den Einsatz der Ökologischen Baubegleitung und der Vermeidungsmaßnahme V1 („Aufstellen von Bauzäunen“) ein ausreichender Abstand zu den Quartieren gewährleistet. Demzufolge verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Arten nicht, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V8 („Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V12 („Vermeidung von Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“), V16 („Schleiffreier Vorseilzug“) und V18 („Vermeidung der Beeinträchtigung des Braunen Langohrs“) nicht so beeinträchtigt bzw. zerstört, dass diese nicht mehr nutzbar sind, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eingriffe in Gehölze erfolgen ausschließlich in Zeiträumen, wenn sich Fledermäuse in ihren Winterhabitaten befinden. Die in der Zwischenquartierzeit umzusetzende V12 gewährleistet, dass keine Überwinterungsversuche in Baumhöhlen im Eingriffsbereich stattfinden. Auch werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt oder zerstört. Insbesondere wird der Verlust von Habitatbäumen durch die CEF-Maßnahme A-CEF3 kompensiert, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG. In dieser Hinsicht kann insgesamt eine Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

C.3.4.9.4.2.4.2 Biber

Der Biber besitzt im gesamten Leitungsbereich potenzielle Vorkommen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine baulichen Eingriffe in nachweislich vom Biber besiedelten Gewässerbereiche stattfindet. Überdies wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, sollten wider Erwarten Biberaktivitäten an einem Maststandort festgestellt werden ($V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$). Verletzungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

C.3.4.9.4.2.4.3 Fischotter

Auch für den Fischotter gilt, dass grundsätzlich nicht in die von ihm besiedelten Gewässerbereiche eingegriffen wird sowie ggf. im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Schutzmaßnahmen ergriffen werden, sollten dennoch Fischotteraktivitäten festgestellt werden ($V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$). Die Verwirklichung des Tötungs- oder Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Auch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

C.3.4.9.4.2.4.4 Haselmaus

Mit einer großflächigen Betroffenheit der Haselmaus ist aufgrund des hohen Nadelwaldanteils nicht zu rechnen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens können im Bereich von Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen sowie im Schutzstreifen bei Beanspruchung von geeigneten Habitatstrukturen potenziell zu einer Beeinträchtigung der Haselmaus führen. Eine Tötungs- und Verletzungsgefahr besteht nur im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden ergreift die Vorhabenträgerin die konfliktvermeidenden Maßnahmen V 8 („Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“), V 12 („Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“), V 15 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“) und V 16 („Schleiffreier Vorzug“). Die Gehölzmaßnahmen im Schutzstreifen finden lokal stark begrenzt und auch außerhalb der Aktivitäts- bzw. Fortpflanzungszeit der Haselmaus statt. Durch eine Kartierung, Kontrolle sowie Verschluss von Baumhöhlen wird gewährleistet, dass keine besetzten Baumhöhlen betroffen sind. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Individuen im Eingriffsbereich kann durch eine dem Baubeginn vorlaufende Kartierung und anschließende Umsiedlung, bevor sich die Haselmaus in ihrem Überwinterungsquartier befindet, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG demnach nicht erfüllt.

Auch eine Verletzung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, weil die Haselmaus auf Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen wenig empfindlich reagiert. Zudem treten diese Störungen nur temporär und tagsüber auf, was die nachtaktive Haselmaus daher wenig tangiert. Zudem ergreift die ökologische Baubegleitung erforderliche Schutzmaßnahmen für den Fall, dass unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich Frei-Nester der Haselmaus festgestellt werden sollten.

Aufgrund des hohen Nadelwaldanteils im Vorhabenbereich ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben eine großflächige Betroffenheit der Haselmaus entsteht. Um jedoch eine Verletzung des Schädigungsverbots von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu unterbinden, ergreift die Vorhabenträgerin die konfliktvermeidenden Maßnahmen V8 („Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“), V12 („Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“), V15 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“) und V16 („Schleiffreier Vorseilzug“). Dadurch kann eine signifikante Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Im Bereich des neuen Schutzstreifens und dessen Pflege entstehen dauerhaft sehr gut geeignete Habitate für die Haselmaus, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Eine Verletzung des Schädigungsverbots für Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

C.3.4.9.4.2.4.5 Luchs

Im Leitungsbereich sind keine rezenten Vorkommen eines Luchspaars bekannt. Luchse wählen ihre Ruhe- bzw. Wurfplätze so, dass sie vor Wind und Regen geschützt und vor allem störungsarm gelegen sind. Die Art ist sehr mobil, sodass Luchse aufgrund ihrer Reviergröße mehrere alternative Plätze dieser Art und Tagesverstecke besitzt. Aufgrund der großen Streifgebiete ist davon auszugehen, dass sich der Luchs auf alternative Plätze im Gebiet zurückzieht so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus ist er sehr scheu und störungsempfindlich und meidet Störungsquellen wie Straßen und Siedlungen. Aufgrund dieser artspezifischen Eigenschaften werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

C.3.4.9.4.2.4.6 Wildkatze

Vorkommen der Wildkatze konnten teilweise im Leitungsbereich festgestellt werden; vor allem die großen Waldgebiete im westlichen Bereich des Vorhabens stellen geeignete Wildkatzenlebensräume dar. Wildkatzen beanspruchen große Reviere und sind sehr mobil. Sie besitzen daher mehrere alternative Ruhe-, Fortpflanzungs- und Wurfplätze. Darüber hinaus sind sie sehr scheu und meiden Störungsquellen wie Straßen oder Siedlungen. Aufgrund dieser artspezifischen Eigenschaften werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Wildkatze auf alternative Plätze in ihrem Revier zurückzieht, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

C.3.4.9.4.2.4.7 Schlingnatter

Vorkommen der Schlingnatter konnten im Vorhabenbereich nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen dieser Art kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Schlingnatter und die Zauneidechse sich stark überschneidende Lebensräume besiedeln.

C.3.4.9.4.2.4.8 Zauneidechse

Die Zauneidechse findet sich vor allem im südlichen wie nördlichen Leitungsbereich, vor allem östlich von Schönhaid (Rückbaumast 81), westlich von Seidlersreuth (Neubaumast 143), südlich von Parkstein und nördlich der Bundesstraße B470 (Neubaumast 200 und Rückbaumast 22), südlich von Parkstein und südlich der B470 (Rückbaumast 21) sowie nördlich von Rupprechtsreuth (Neubaumast 208), in der Nähe von Rückbaumast 16, an der St2167 (zwischen Rückbaumast 75 und 74) und südlich des Rückbaumasts 71. Des Weiteren wurde die Zauneidechse südlich von Connersreuth (Neubaumast 100) und im Wald bzw. im Schutzstreifen und entlang der St2176 südlich von Rosenbühl (Rückbaumast 108 und 107 sowie Neubaumast 106 und 107) nachgewiesen.

An den Neubaumasten 100 und 200 kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von vornherein ausgeschlossen werden, weil derartige Habitate nicht betroffen sind. An den Neubaumasten 106, 107, 143, 203 und 208 sowie den Rückbaumasten 16, 21, 22, 71, 72, 74, 75, 81, 107 und 108 könnten potenziell geeignete Habitate betroffen sein. Hinsichtlich des Neubaumastes 107 betrifft dies jedoch nur die Zuwegung, da die Arbeitsfläche innerhalb des schattigen Waldes liegt, welcher als wenig geeignet für die Zauneidechse angesehen wird. Hinsichtlich der Rückbaumasten 75 und 74 liegt der Hinweis außerhalb des Eingriffsbereichs; es ist jedoch anzunehmen, dass auch in den angrenzenden Bereichen, innerhalb des Eingriffsbereichs, Zauneidechsen vorkommen. Eine Verletzung/Tötung von Individuen der Zauneidechse kann hier daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der o.g. Vorkommen und Hinweise ist davon auszugehen, dass im gesamten Bestandsschutzstreifen im Bereich östlich von Schönhaid und des Manteler Forstes mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen ist. Eine

Verletzung/Tötung von Individuen der Zauneidechse kann daher hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme V10 (insbes. Aufstellen von Reptilienschutzzäunen) wird in erster Linie die direkte Verletzung oder Tötung von Individuen durch z.B. Baustellenverkehr oder Baugruben vermieden. Ferner ist bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Individuen kommt (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden durch vorhabenbedingte Störungen nicht so beeinträchtigt und beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, denn Zauneidechsen sind für Lärmemissionen, optische Störwirkungen und Erschütterungen wenig empfindlich.

Im Bereich des Neubaumaste 106, 107, 203 und 208 und der Rückbaumaste 16, 18, 21 22, 71, 74, 75, 81, 107 und 108 kann eine Beeinträchtigung der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Neubaumastes 107 betrifft dies jedoch nur die Zuwegung, da die Arbeitsfläche innerhalb des schattigen Waldes liegt, welcher als wenig geeignet für die Zauneidechse angesehen wird. Hinsichtlich der Rückbaumasten 75 und 74 liegt der Hinweis außerhalb des Eingriffsbereichs. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch in den angrenzenden Bereichen, innerhalb des Eingriffsbereichs, Zauneidechsen vorkommen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier daher nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Arbeitsfläche am Rückbaumast 74 nur einen kleinen Teil des Lebensraumes der Zauneidechse beansprucht. Dies gilt auch für die Bestandsschutzstreifen östlich von Wiesau (Bestandsmasten 77 bis 95), südlich von Falkenberg (Bestandsmasten 63 bis 72) und südlich von Parkstein (Bestandsmasten 14 bis 25). Eine Schädigung von Lebensstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG findet dennoch nicht statt. Durch die Maßnahme V10 (insbes. Aufstellen von Reptilienschutzzäunen) wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten vermieden, sodass eine Beeinträchtigung genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht zu erwarten ist. Sofern durch das Vorhaben einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, wird deren ökologische Funktion aufgrund der örtlichen Habitatverteilung/-ausdehnung und funktionalen Vernetzung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), weil geeignete Habitate im Aktionsradius der Arten weiterhin bestehen und deren Erreichbarkeit gewährleistet ist. Im Bereich der Neubaumaste 100, 143 und 200 kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden, da das nachgewiesene Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs liegt und hier keine Habitateignung/Funktionsbeziehung gegeben ist.

C.3.4.9.4.2.4.9 Amphibien (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch)

Durch Eingriffe in genutzte Lebensräume der genannten Amphibien während der Bauarbeiten kann es zu Tötungen von Individuen bzw. zur Schädigung von Entwicklungsformen kommen. Durch anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen kann es zudem zur Beschädigung oder zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies betrifft folgende Bereiche: Neubaumasten 1N (O28B), 1a (O28B) bis 1e (O28B) sowie Rückbaumasten 71, 72, 77 und 78 für den Kammolch, Neubaumasten 107 bis 111, 121 und 122 sowie Rückbaumasten 81 (zwei temporär wasserführende Tümpel unmittelbar am Mast), 93, 94 und 104 bis 107 für den kleinen Wasserfrosch, Neubaumast 1c (O28B) bis 1e (O28B) sowie Rückbaumasten 77 und 78 bezüglich der Knoblauchkröte, Neubaumast 122 und Rückbaumast 93 bezüglich der Kreuzkröte und hinsichtlich des Moorfrosches die Neubaumasten 1N (O28B), 1a (O28B) und 1b (O28B).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“) liegt keine Verletzung des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Durch die Maßnahmenbestandteile „Zeitliche Beschränkung der Gehölzarbeiten“, „Aufstellen von Amphibienschutzzäunen“ und ggfs. „Absammeln von Individuen aus den Eingriffsbereichen“ wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen während ihres Aufenthaltes im Landhabitat oder auf ihrer Wanderung vermieden. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung von genutzten Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die genannten Arten keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber den Bauaktivitäten aufgrund ihrer Ökologie nicht besonders störungssensibel reagiert. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht verletzt.

Bezüglich des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass es aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V11 zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Dies liegt darin begründet, dass die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen und geeignete Fortpflanzungsstätten (temporäre Gewässer) und Ruhestätten (z.B. Überwinterungshabitate) im unmittelbaren Umfeld bzw. Aktionsraum der Arten weiterhin vorhanden bzw. erreichbar sind.

C.3.4.9.4.2.4.10 Bachmuschel

Für die Bachmuschel kann es an den Neubaumasten 158 und 159 durch Sedimenteintrag im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbunden auch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Die mit der Errichtung der Masten zu erwartenden Einträge sind allerdings nur temporär, wodurch Beeinträchtigungen der Bachmuschel zeitlich begrenzt sind. Durch die Vermeidungsmaßnahme V19 werden technische Anpassungen an der bisherigen Trassenplanung vorgenommen (Masterhöhungen). Dies führt dazu, dass die Waldbestände des Mittel- und Unterhanges bei aktueller Wuchshöhe komplett überspannt werden, sodass Waldeingriffe im besonders kritischen Steilhangbereich ausgeschlossen werden können. Der Eintrag von Sedimenten und Materialien und somit eine Verletzung/Tötung von Individuen der Bachmuschel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit vermieden.

Hinsichtlich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist festzustellen, dass durch die Bauaktivitäten für die Bachmuschel keine erheblichen Störungen entstehen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber den Bauaktivitäten aufgrund ihrer Ökologie nicht besonders störungssensibel reagiert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Schädigungsverbots für Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt das für das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festgestellte Ergebnis. Auch hier gewährleistet die Vermeidungsmaßnahme V19, dass keine Stoffeinträge ins Gewässer stattfinden.

C.3.4.9.4.2.4.11 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche Brutvogelarten vor. Grundsätzlich können Brutvögel durch das Vorhaben durch direkte Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im

Schutzstreifen sowie den damit verbundenen Gehölzentfernungen oder -rückschnitten beeinträchtigt werden. Auch in den Bereichen der Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Provisorien, Schutzgerüste und Zuwegungen können Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie durch Störungen auftreten. Einige Arten zeigen zudem ein Meideverhalten bzgl. vertikalen Strukturen wie Freileitungsmasten, sodass eine Habitatentwertung auftreten kann. Ein wesentlicher Punkt ist außerdem die Kollisionsgefahr mit der Freileitung, wodurch Individuen zu Tode kommen können, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu beachten ist hierbei, dass das anlagenbedingte Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt ist.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sieht die Vorhabenträgerin hier folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“,
- V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe)“,
- V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“,
- V13 „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“,
- V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“.

Zudem sind bei einigen Arten CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A-CEF1 Anlage von Buntbrachstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft,
- A-CEF2 Anlage von Buntbrachstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche – temporär,
- A-CEF3 Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten.

In der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die relevanten Brutvogelarten detailliert im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG untersucht. Aufgrund der Vielzahl an im Untersuchungsgebiet betrachtungsrelevanten Arten erfolgt an dieser Stelle nur eine zusammenfassende Darstellung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.⁸⁵¹ Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen sich für die wichtigsten Arten/Artengruppen wie folgt grob zusammenfassen:

C.3.4.9.4.2.4.11.1 Feldlerche

Da die Feldlerche Höchstspannungsfreileitungen in einer Entfernung von bis zu 100 m meidet (Kulissenwirkung), kommt es durch das Vorhaben zu einer Entwertung von Habitaten. Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz Nr. 3 BNatSchG), werden die CEF-Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 umgesetzt und Buntbrachstreifen für die Feldlerche angelegt. Zudem wird durch die Vermeidungsmaßnahme V9 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“) die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden, da durch die Maßnahme gewährleistet wird, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, werden zusätzlich Vergrämungsmaßnahmen angewendet, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern zu verhindern. In dieser Hinsicht kann nicht nur eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

⁸⁵¹ Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 159 ff.

C.3.4.9.4.2.4.11.2 Bodenbrüter/Greifvögel (Rohrweihe, Wiesenweihe)

Für die Rohrweihe und die Wiesenweihe wird durch die Maßnahme V9 („Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“) die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Arten zudem relativ gering ist, stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt. Im Falle einer Brut in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Freileitung und des Rückbaubereichs kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Durch die Maßnahmen V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“ und V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“ wird durch die Ökologische Baubegleitung für den Fall, dass erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können, gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Wurden entsprechende Vogelarten nachgewiesen, erfolgen die Bauarbeiten in diesen Bereichen außerhalb der Brutzeit. Neben der Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dient die Maßnahme als zusätzliche Absicherung hinsichtlich des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Beide Arten ist grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Für die betrachteten Arten wird der Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung von Individuen durch die Wirkung „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ allerdings nicht ausgelöst, da es artspezifisch zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kommt.

C.3.4.9.4.2.4.11.3 Bodenbrüter/Hühnervögel (Rebhuhn, Wachtel)

Auch für Rebhuhn und Wachtel wird durch die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) in besiedelten Offenlandbereichen die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Außerdem stehen ausreichend geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Beide Arten ist grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Es kommt vorliegend aber aufgrund der geringen Revieranzahl und -dichte artspezifisch zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

C.3.4.9.4.2.4.11.4 Bodenbrüter/Kleinvögel (Baumpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Waldlaubsänger, Wiesenpieper)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) und der Maßnahmen an Gehölzen (V8) werden besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschont. Auch ist die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Arten relativ gering, sodass geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen. Bzgl. des Waldlaubsängers und Baumpiepers kann ergänzend die Ausgleichsmaßnahme „A-CEF3-Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölzbewohnende Tierarten“ angeführt werden, die sich grundsätzlich positiv auf das Habitatangebot auswirkt und zur Verfügbarkeit von potenziellen Brutplätzen beiträgt. Der Steinschmätzer und der Wiesenpieper sind grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Es kommt vorliegend aber artspezifisch zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

C.3.4.9.4.2.4.11.5 Bodenbrüter/Limikolen (Bekassine, Kiebitz)

Die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) vermieden. Die in Folge von Meidereaktionen hervorgerufenen Habitatverluste sind vorliegend nicht ausgeprägt. Die ökologische Funktion des Lebensraums bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Außerdem wird mit der Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) und einer zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit (V9) in besiedelten Offenlandbereichen gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind.

Weiter werden zwischen den Neubaumasten 128 bis 137 vordergründig für die Bekassine Vogelmarker (V13) angebracht und damit das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die untersuchten Arten führt, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Der Kiebitz ist grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („hohe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Das konstellationsspezifische Risiko wird jedoch als „gering“ bewertet. Für einzelne potenzielle Brutpaare, die im Bereich der geplanten Freileitung in Sekundärhabitaten vorkommen könnten, wird angenommen, dass sie von der in erster Linie für andere Arten festgelegten Maßnahme V13 profitieren und es zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kommt. Dies liegt darin begründet, dass die Markierungsbereiche potenziell für den Kiebitz geeignete Lebensräume mit abdecken, wobei keine Schwerpunktbereiche festzustellen sind.

C.3.4.9.4.2.4.11.6 Gehölzbereich/Limikolen und Nachtschwalben (Waldschnepe, Waldwasserläufer, Ziegenmelker)

Die Maßnahmen V8 und V16 („Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“ und „Schleiffreier Vorseilzug“ (in Überspannungsbereichen)) dienen dem Schutz von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird auch zukünftig erfüllt (gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Ergänzend kann die Ausgleichsmaßnahme „A-CEF3-Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölzbewohnende Tierarten“ angeführt werden, die sich grundsätzlich positiv auf das Habitatangebot auswirkt und zur Verfügbarkeit von potenziellen Brutplätzen beiträgt. Von der Maßnahme profitiert in letzter Konsequenz auch der Waldwasserläufer, in dessen Habitate aber grds. nicht eingegriffen wird.

Alle Arten zählen zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sowohl für Waldschnepe als auch Waldwasserläufer lässt sich aber nach Auswertung der vorliegenden Daten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung ausschließen. Der Ziegenmelker ist grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („hohe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Das konstellationsspezifische Risiko wird als „mittel“ bewertet. Da der Ziegenmelker aufgrund seiner Nachtaktivität aber ein ausgeprägtes Sehvermögen sowie eine gute Manövrierfähigkeit besitzt, sind Kollisionen als unwahrscheinlich anzusehen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Manteler Forst bereits innerhalb der potenziellen Ziegenmelker-Lebensräume eine Bestandsleitung vorhanden ist, sodass sich im „Status quo“ in letzter Konsequenz nichts ändert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung ist ausschließen. Durch die Maßnahmen V8, V14 und V16 („Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“ (Gehölzeingriffe) und „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“ (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit), „Schleiffreier Vorseilzug“ (Vorseilzug ohne Gehölzbeeinträchtigung)) wird die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

der Waldschnepfe sowie des Ziegenmelkers vermieden. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

C.3.4.9.4.2.4.11.7 Gehölzbrüter/Kleinvögel (Birkenzeisig, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Gelbspötter, Karmingimpel, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Turteltaube)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten (V8) sowie den schleiffreien Vorseilzug (V16) werden besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschont.

Zudem gewährleisten die Vermeidungsmaßnahmen V8 und V16, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Eine Beeinträchtigung des Raubwürgers und der Turteltaube im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollision mit der Freileitung („mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“) kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der ermittelten Reviere kann eine regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlung und damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden. Die übrigen o.g. Arten sind nicht kollisionsgefährdet.

C.3.4.9.4.2.4.11.8 Höhlenbrüter/Eulen, Spechte und Kleinvögel (Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Raufußkauz, Schellente, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals)

Durch eine zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V8) bzw. einer vorhergehenden Kartierung und Kontrolle auf Besatz sowie Verschluss von Baumhöhlen (V12) wird die Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Zwar sind die Eingriffsf lächen in Bezug auf den Gesamtlebensraum relativ gering, jedoch stellt das Angebot an geeigneten Nistplätzen einen maßgeblichen limitierenden Faktor für die genannten Arten dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG wird daher die CEF-Maßnahme A-CEF3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölzbewohnende Tierarten) umgesetzt.

Die Maßnahmen V8 und 12 gewährleisten außerdem, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen und somit keine besetzten Bruthöhlen betroffen sind. Für die ebenfalls grundsätzlich kollisionsgefährdeten Arten Gänsesäger, Schellente, Star und Wendehals (ersterer mit hoher, die übrigen mit mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung) ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen, da keine regelmäßigen und klar verortbaren Ansammlungen festgestellt wurden.

C.3.4.9.4.2.4.11.9 Horstbrüter/Adler (Fischadler, Seeadler)

Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurden keine Adlerhorste gefunden. Sollte dennoch vor Baubeginn ein Adlerhorst festgestellt werden, ist die Errichtung von drei sog. Horstplattformen als Ausgleich vorgesehen. Zudem werden die Kahlschlagmaßnahmen und Gehölzentfernungen (V8) zeitlich beschränkt und ein Vorseilzug ohne Gehölzbeeinträchtigung in Überspannungsbereichen (V16) eingesetzt, um sicher zu gehen, dass besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden.

Weiter wird durch die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) und einer zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeiten (V8) gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind.

Durch das Anbringen von Vogelmarker (V13) im Bereich der Neubaumasten 3N (028D) bis 124 und 202 bis 211, 116 bis 161 und 174 bis 202 (v.a. Fischadler) sowie 95 bis 112, 116 bis 146 und 174 bis 202 (v.a. Seeadler) wird außerdem das Kollisionsrisiko soweit gesenkt, dass die Leitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG führt.

C.3.4.9.4.2.4.11.10 Horstbrüter/Greifvögel, Schreitvögel, Raben und Eulen (Baumfalke, Graureiher, Habicht, Kolkrabe, Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Weißstorch, Wespenbussard)

Die Kahlschlagmaßnahmen und Gehölzentfernungen werden zum Schutz besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitlich beschränkt (V8) sowie ein Vorseilzug ohne Gehölzbeeinträchtigung in Überspannungsbereichen (V16) eingesetzt, um sicher zu gehen, dass besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden.

Auch wird durch die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) und einer zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeiten (V8) gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo zum Zeitpunkt der Bauausführung keine störungsempfindlichen Vogelarten ansässig sind.

Einige der genannten Horstbrüter (Baumfalke, Graureiher, Kolkraben, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard) sind grundsätzlich kollisionsgefährdet mit einer „mittleren vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung“. Für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos müsste demzufolge ein hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen. Dies ist zu verneinen, da jeweils nur eine geringe Anzahl von Individuen bzw. Revieren nachgewiesen wurde und somit keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen vorliegen. Eine Beeinträchtigung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG lässt sich vorliegend für diese Arten also ausschließen. Der Kranich und der Weißstorch sind grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen („hohe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung“). Das konstellationsspezifische Risiko wird jedoch als „gering“ bewertet. Daher wird angenommen, dass es zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kommt.

C.3.4.9.4.2.4.11.11 Horstbrüter/Schwarzstorch (Schwarzstorch)

Schwarzstorchhorste sind im Eingriffsbereich der Neubauleitung sowie des Rückbaus nicht bekannt. Fünf vermutete Horststandorte liegen zwischen ca. 0,85 und 5,5 km Entfernung zum geplanten Leitungsverlauf. Drei Horststandorte mit Brutnachweisen von 2011 bis 2016 befinden sich zwischen ca. 2,8 und 5,1 km Entfernung zum geplanten Leitungsverlauf. Für den Fall, dass ein Schwarzstorchhorst festgestellt wird, ist die Errichtung von drei Horstplattformen als Ausgleich vorgesehen. Durch eine zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V8) wird die sehr unwahrscheinliche Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorchs vermieden.

Zudem gewährleisten die zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V8) und der Schutz störungsempfindlicher Vogelarten (V14), dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind.

Da diverse Flugaktivitäten des Schwarzstorchs festgestellt werden konnten, werden zwischen den Neubaumasten 116 bis 161 und 174 bis 202 Vogelmarker angebracht (V13). Damit wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für den Schwarzstorch führt.

C.3.4.9.4.2.4.11.12 Horstbrüter/Uhu (Uhu)

Vom Uhu bevorzugte Brutstätten wie Felsen oder Steinbrüche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Da der Uhu in seltenen Fällen aber auch in Hosten oder am Waldboden brütet, wird durch einen zeitlichen Biotopschutz im Bereich von Gehölzen (V8) sowie durch einen schleiffreien Vorseilzug (V16) eine mögliche Beeinträchtigung auch solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus ausgeschlossen.

Für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass ein besetzter Horst in einem Abstand von weniger als 100 m zu den Bauarbeiten festgestellt wird, gewährleisten der zeitliche Biotopschutz (V8) und die Vermeidungsmaßnahme für störungsempfindliche Vogelarten (V14) den Schutz des Uhus vor baubedingten Störungen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung ist für den Uhu als Art mit mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung vorliegend abzulehnen, da im betroffenen Gebiet keine regelmäßigen und räumlich verortbare Ansammlungen des Uhus bestehen.

C.3.4.9.4.2.4.11.13 Uferzonenbrüter oder gewässernah/Limikolen (Flussregenpfeifer, Flussuferläufer)

Eingriffe in die unmittelbaren Uferzonen erfolgen nicht. Eingriffe in besetzte Sekundärhabitats des Flussregenpfeifers finden jedoch im Ton-Abbaugelände im Waldbereich zwischen Schönfeld und Kleinsterz statt, sodass eine Betroffenheit hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V9) sowie die Maßnahme V8 in besiedelten (Gewässer-)bereichen führen dazu, dass besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen werden. Eine tatsächliche Betroffenheit von seltenen Ackerbruten des Flussregenpfeifers ist, gemessen an der Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art, unwahrscheinlich.

Zudem wird durch die Maßnahmen V9 und V14 sichergestellt, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind.

Durch das Anbringen von Vogelmarkern (V13) zwischen den Neubaumasten 168 bis 171 wird das konstellationsspezifische Risiko für den Flussuferläufer soweit gesenkt, dass die Neubaulleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko mehr führt. Bezüglich des Flussregenpfeifers mit „mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung“ konnten keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen festgestellt werden. Ein signifikantes Tötungsrisiko durch das Vorhaben liegt hier folglich nicht vor.

C.3.4.9.4.2.4.11.14 Uferzonenbrüter oder gewässernah/Wasser- und Kleinvogel (Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher)

Da die Baumaßnahmen nicht im direkten Gewässerumfeld stattfinden bzw. nicht in die Uferzone eingegriffen wird, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten. Eine baubedingte Beunruhigung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Außerdem wird durch das Anbringen von Vogelmarkern (V13) zwischen den Neubaumasten 128 bis 137 das Kollisionsrisiko der Krickente, zwischen den Neubaumasten 128 bis 137, 137 bis 1f (O28B) und 137 bis 146 das Kollisionsrisiko der Stockente und zwischen 119 bis 124

das Kollisionsrisiko der Tafelente soweit gesenkt, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Für die übrigen kollisionsgefährdeten Vogelarten wurde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt.

C.3.4.9.4.2.4.11.15 Nahrungsgäste (Lachmöwe, Silberreicher)

Für die o.g. Nahrungsgäste ist allenfalls ein möglicher Verlust von Nahrungshabitaten maßgeblich. Da der Habitatsverlust in Relation zum Gesamtlebensraum aber nur sehr gering ist und es sich hier um Arten mit großem Aktionsradius handelt, wird die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten nicht beeinträchtigt, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Auch ist mangels Brutfähigkeit im Vorhabengebiet keine Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung von Individuen durch die Wirkung „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ wird nicht ausgelöst, da es artspezifisch zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Die Lachmöwe und der Silberreicher profitieren jedoch ebenso von der in erster Linie für andere Arten festgelegten Maßnahme V13.

C.3.4.9.4.2.4.11.16 Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen führt das planfestgestellte Vorhaben in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel nicht zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

C.3.4.9.4.2.4.12 Gastvögel (Knäkente, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Stockente, Weißstorch)

Es werden weder Ruhestätten beschädigt oder zerstört, noch werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch deren Funktionsfähigkeit entfällt. Dies liegt zum einen daran, dass der Habitatsverlust durch das Vorhaben, gemessen am Gesamtlebensraum der betreffenden Arten, gering ist. Zum anderen handelt es sich um Arten mit größerem Aktionsradius bei der Nahrungssuche. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten ohne weiteres geeignete Ausweichhabitate aufsuchen können. Für die Gastvögel kommt auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in Betracht, weil diese nicht im Bereich des Vorhabens brüten. Durch das Anbringen von Vogelmarker zwischen den Neubaumasten 137 bis 146 und 137 bis 1f (O28B) sowie zusätzlich für die Stockente zwischen den Neubaumasten 129 bis 137 (V13) wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Neubauleitung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko hinsichtlich der Stockente und der Reiherente führt. Für die übrigen Arten zeigt die Untersuchung, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG kommt.

C.3.4.9.4.3 Fazit

Durch das Vorhaben ergeben sich wie oben dargelegt keine nicht behebbaren Konflikte mit prüfrelevanten Arten und den Verboten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde sinnvoll und aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung ist eine Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet.

Eine Prüfung der Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des Artenschutzes zulässig.

C.3.4.9.4.4 Stellungnahmen und Einwendungen

C.3.4.9.4.4.1 Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (S009)

Der Einwendende befürchtet eine sehr hohe Fehleinschätzung der gesamten landschaftspflegerischen Planungen, da auf nicht zeitnah durchgeführte Kartierungen verwiesen wird. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die vorgenommene Aktualitätsprüfung und die Ausführungen unter C.3.4.9.4.1 und weist den Einwand daher zurück.

Soweit der Einwendende bemängelt, dass in den Planunterlagen sowohl die (Wald-)Ameisen als auch die Bläulinge nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, kann die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand nicht folgen. Die Vorhabenträgerin beschreibt umfassend ihre Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Berücksichtigung der betroffenen Arten.⁸⁵²

Auch nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ist das Vorgehen der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden. Die im Rahmen von Kartierungen erfassten saP-relevanten Insektenarten wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung korrekt betrachtet. Weitere, „nur“ nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln und in der Umweltstudie zu berücksichtigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Stellungnahme der Vorhabenträgerin zum Umgang mit hügelbauenden Ameisenvölkern nichts hinzuzufügen. Zudem werden hochwertige Ersatzlebensräume im Falle nachhaltiger Beeinträchtigungen und dauerhafter Lebensraumverluste für Insekten geschaffen. Alle temporär beanspruchten Flächen werden rekultiviert und stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder als Insektenhabitate zur Verfügung. Betreffend die Schmetterlingsarten führt die höhere Naturschutzbehörde aus:

„Im Bericht zur faunistischen Kartierung (Unterlage 11.1.8) werden auf S. 86 - 88 die im Untersuchungsraum ermittelten Schmetterlingsarten aufgelistet. Es wurden drei besonders geschützte Bläulingsarten gefunden, die in Bayern aber entweder ungefährdet oder nur in der Vorwarnliste enthalten sind und deshalb nicht weiter betrachtet wurden. Die drei besonders geschützten Bläulingsarten sind Argus-Bläuling, Hauhechel-Bläuling und Rotklee-Bläuling (Symbol „§“ in der Spalte „BNatSchG“). Der Faulbaum-Bläuling wurde ebenfalls erfasst, ist aber nicht geschützt. Am Gefährdungsstatus, also der Einstufung nach der Roten Liste Bayern, hat sich für die drei besonders geschützten Bläulingsarten seit Vorlage der Planfeststellungsunterlagen nichts geändert (weiterhin ungefährdet bzw. Vorwarnliste). Vorwiegend liegen die Vorkommensbereiche dieser Arten im Umfeld von Bestandsmasten, wo eine Verlegung der Arbeitsflächen nicht möglich ist. Nach dem zeitlich beschränkten Rückbau der Bestandsmasten stehen die Flächen wieder als Lebensraum zur Verfügung. Außerdem wurden an zwei neuen Maststandorten besonders geschützte Bläulingsarten nachgewiesen (Argus-Bläuling bei N 208, Hauhechel-Bläuling bei N 200). Beide Standorte befinden sich im Manteler Forst, wo im Umfeld aufgrund der Bestandsleitung sehr viel vergleichbarer Lebensraum vorhanden ist und durch den Neubau der Freileitung weiterer Lebensraum entsteht. Die beiden saP-relevanten Bläulingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden bei den Kartierungen nicht nachgewiesen.“⁸⁵³

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der höheren Naturschutzbehörde sowie der Vorhabenträgerin an. Demnach wurden die (Wald-)Ameisen bei Erstellung der Planunterlagen ausreichend berücksichtigt. Zudem wurden hinreichende (Vermeidungs-)Maßnahmen getroffen, um den Schutz dieser Art zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin verweist zu Recht darauf, dass die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn über die Erforderlichkeit einer Umsetzung von Ameisenvölkern entscheiden wird. Außerdem sichert sie für diesen Fall die Kostenübernahme zu. Da die Ameisenschutzware Landesverband e.V. in der Regel das

⁸⁵² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 256, 538.

⁸⁵³ Vgl. E-Mail der höheren Naturschutzbehörde vom 28.03.2023.

Umsiedeln von Ameisenvölkern übernimmt und aufgrund dessen in diesem Bereich über ausreichend Fachkenntnisse verfügt, ist es angemessen, diese vor Baubeginn in einem solchen Fall zumindest zu informieren (vgl. hierzu unter A.1.5.6.2). Der Einwand wird insoweit zurückgewiesen.

Eine zusätzliche Überprüfung der vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung hat keine Nachweise auf temporäre oder dauerhafte Eingriffsflächen ergeben.

Im Ergebnis können daher die Einwände der Ameisenschutzwerke nicht durchgreifen und werden zurückgewiesen.

C.3.4.9.4.4.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (S015)

Das AELF bringt vor, dass die mit der Maßnahme A-CEF3 verfolgte „natürliche Waldentwicklung“ einen vollständigen forstlichen Nutzungsverzicht auf der betroffenen Fläche darstelle. Dies verstoße gegen das walddesetzliche Bewirtschaftungsgebot (Art. 14 BayWaldG).

Dem Einwand wurde Rechnung getragen. In den Maßnahmenblättern wurde ergänzt, dass zwingend notwendige Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz-/Fachbehörde möglich sind und sich auf das unabdingbare Mindestmaß zum Schutz der CEF-Fläche oder/und umliegender Waldflächen zu beschränken haben.⁸⁵⁴ Der örtlich zuständige Revierleiter war bei der Umsetzung der Maßnahme beteiligt, ein Maßnahmenkonzept für die natürliche Waldentwicklung wurde erstellt.

C.3.4.9.4.4.3 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (S046)

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab führt an, dass Maststandorte auch innerhalb von Naturschutzflächen möglich sein müssen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung und Positionierung der Maststandorte entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe Trassierungsgrundsätze zugrunde gelegt würden. Ziel sei es, dabei unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Bei der Trassenfindung würden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Dabei werde auch die Querung von Naturschutzgebieten betrachtet.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu vollumfänglich auf die Ausführungen zu Planungsvarianten und Alternativen unter C.3.3.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Bei geschützten Flächen handelt es sich um zwingendes Recht, wohingegen landwirtschaftliche Belange als abzuwägende Belange weniger Schutz genießen.

C.3.4.9.4.4.4 Bayerischer Jagdverband e.V. (S011)

Der Bayerische Jagdverband e.V. wendet ein, dass bei allen Maßnahmen die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass diese berücksichtigt würden, z.B. hinsichtlich der Vogelbrutzeiten bei Eingriffen in Gehölze/Vegetation⁸⁵⁵. Hiervon profitierten ebenso Arten, die nicht als planungsrelevant gelten.

⁸⁵⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 99.

⁸⁵⁵ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 19, 22, 34, 40, 47.

Hinsichtlich der erhobenen Einwände zu den CEF-Maßnahmen (A-CEF1, A-CEF2, A-CEF3) wird auf die Ausführungen in der saP⁸⁵⁶ sowie auf die entsprechenden Maßnahmenblätter⁸⁵⁷ verwiesen.

Weiterhin kann auf den Einwand des Tötungsrisikos für bestimmte Vogelarten erwidert werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die betreffenden Vogelarten durch das Vorhaben gemäß den Artprotokollen in der saP nicht gegeben ist⁸⁵⁸ und dies zusätzlich durch angebrachte Erdseilmarkierungen für bestimmte Spannungsfelder gewährleistet wird⁸⁵⁹.

Die vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen.

C.3.4.9.4.4.5 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (S013)

Sofern das Vorhaben besonders geschützte Landschaftsbestandteile quert, wurde eine entsprechende Zulässigkeitsprüfung durchgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Entgegen dem Vorbringen des Einwendenden kommt es durch die Neubauleitung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Seidlersreuther Weiher“ (LSG-00110.01) zu keiner Betroffenheit. Das Sauerbachtal ist kein besonders geschützter Landschaftsbestandteil im o.g. Sinne. Wegen des Trassenverlaufs wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.1.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand hinsichtlich unzureichender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen betreffend das Kollisionsrisiko für Vögel zurück. Der Einwendende bringt vor, dass sowohl Erdseilmarkierungen keine sichere Vermeidung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos seien, als auch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V13 erhebliche Beeinträchtigungen nicht verhindern könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ausweislich der vorgelegten saP wurden sämtliche im Gebiet vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten mit sehr hohen, hohen oder mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung hinsichtlich des Kollisionsrisikos untersucht und bewertet. Durch den Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ wurden dabei auch der zeitweise parallele Verlauf der Neubau- und der Bestandsleitung sowie der veränderte Standort und die verwendeten Masttypen berücksichtigt. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass die Konfliktintensität der Freileitung im Vergleich zu den anderen Parametern als gering eingestuft wird. Die Herleitung der konstellationsspezifischen Faktoren und deren Gewichtung erfolgt in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2021). Demnach ist bei der Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos die Konfliktintensität durch die Freileitung bei einem Ersatzneubau als „gering“ einzustufen.⁸⁶⁰ Die Bewertung erfolgt damit auf anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen. Auch bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V13 („Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“). Die von der Vorhabenträgerin gewählte Methode zur Beurteilung der Kollisionsgefahr von Vogelarten an Freileitungen entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand, wie auch die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme darlegt. Zudem bestätigt die höhere Naturschutzbehörde die nach aktuellem Wissensstand hohe Wirksamkeit des vorgeschlagenen Fabrikats für die Erdseilmarkierungen. Ebenso wenig lässt der pauschale Einwand, die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 könnten keine erheblichen Beeinträchtigungen verhindern, keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen begründen.

⁸⁵⁶ Vgl. saP (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 51 ff.

⁸⁵⁷ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 79 ff., 87 ff., 95 ff.

⁸⁵⁸ Vgl. saP (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 159 ff.

⁸⁵⁹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 36 ff.

⁸⁶⁰ Vgl. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02), S. 24 f, 144 ff.

Der Einwand, die ACEF-3-Maßnahme sei nicht geeignet, eine ausreichende Erhaltung der Population, insbesondere bei „Waldfledermäusen“ sicherzustellen, wird zurückgewiesen. Das Aufhängen der Fledermauskästen wird lediglich ergänzend zu den beiden Bestandteilen „Natürliche Waldentwicklung“ und „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen/-baumgruppen“ durchgeführt und dienen grundsätzlich der Überbrückung bis zur Entwicklung der beiden Bestandteile. Außerdem werden, wie oben bereits ausgeführt, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die untersuchten Fledermausarten nicht verwirklicht. Die ACEF3-Maßnahmen wurden zudem im grundsätzlichen Einverständnis mit der höheren Naturschutzbehörde umgesetzt und durchgeführt.⁸⁶¹

Da die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben hat, dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird, werden diese Einwände zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

C.3.4.9.4.4.6 Landesfischereiverband Bayern e.V. (S036)

Sofern gefordert wird, dass die UVP und die saP auf die Fisch- und Muschelarten im Anhang II der FFH-RL des FFH-Gebiets „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 6139-371) erweitert werden solle, wird auf die Ausführungen unter C.2.5.3 verwiesen.

C.3.4.9.4.4.7 Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 -höhere Naturschutzbehörde- (S047)

Sofern die höhere Naturschutzbehörde rügt, dass zwischen den Neubaumasten 158 und 159 die Waldnaab durch die Neubauleitung gequert werde und die dort beheimatete Bachmuschel durch Bauarbeiten am dort gelegenen Steilhang gefährdet werden könne, wurde dem Einwand Rechnung getragen, vgl. oben. Es wurden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant.⁸⁶² Das Konzept wurde der höheren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2022 vorgelegt.⁸⁶³

Den Hinweisen bzgl. der Prüfung einiger Arten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Vorhabenträgerin ebenfalls nachgekommen. Die höhere Naturschutzbehörde zeigt sich auch mit den geplanten Erdseilmarkierungen einverstanden und besteht auf keiner Erweiterung der geplanten Maßnahme.⁸⁶⁴ Zusätzlich wird die Vorhabenträgerin zur Dokumentation und Meldung von Totfunden an die höhere Naturschutzbehörde verpflichtet, vgl. A.1.5.6.2.8. Der niedrige Grenzwert von zwei Exemplaren ist aus naturschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt, weil von einer deutlich höheren Dunkelziffer ausgegangen werden muss (nur ein Teil der Kollisionsoffer wird gefunden) und die Individuenanzahl insgesamt in der Oberpfalz sehr niedrig ist. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wäre dann mit Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen verbunden. Die Vorhabenträgerin ist mit der Nebenbestimmung einverstanden.

C.3.4.9.4.4.8 Allgemeiner Einwand fehlende Berücksichtigung einzelner Tierarten (P024)

Die Vorhabenträgerin ist der Ermittlung und Bestandsaufnahme zur artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 BNatSchG betreffend das Vorkommen der relevanten Arten in bestandungsfreier Art und Weise nachgekommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

⁸⁶¹ Vgl. Abnahmeprotokolle der A-CEF3-Maßnahmen vom 20.09.2023.

⁸⁶² Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 54 f., 154 ff.

⁸⁶³ Vgl. E-Mail der höheren Naturschutzbehörde vom 03.03.2023.

⁸⁶⁴ E-Mail der höheren Naturschutzbehörde vom 23.01.2024.

C.3.4.10 Wald

In diesem Kapitel wird die Inanspruchnahme von Wald nach Waldrecht dargestellt. Die Inanspruchnahme von Wald i. S. d. Naturschutzrechts wird in diesem Kapitel nicht behandelt. Hierzu zählen alle durch die Biotop- und Nutzungstypenkartierung aktuell erfassten Waldflächen (BNT-Codes W, L und N gemäß Biotopwertliste (BayKompV)).⁸⁶⁵ Insgesamt werden ca. 130,05 ha Wald nach Naturschutzrecht dauerhaft in Anspruch genommen.⁸⁶⁶ Dieser wird im Rahmen der BayKompV erfasst und dessen Kompensationsbedarf in Form von Wertpunkten ermittelt. Auf C.3.5.6.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen

Wald hat gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG). Wald ist gemäß Art. 2 BayWaldG jede Fläche, die mit Waldbäumen bestockt oder nach den Vorschriften des BayWaldG wiederaufzuforsten ist. Darüber hinaus stehen dem Wald bei Anwendung des BayWaldG Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen sowie mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen gleich (Art. 2 Abs. 2 BayWaldG).

Durch das Vorhaben ergeben sich für den Wald baubedingte (temporärer Waldverlust) sowie anlagenbedingte (dauerhafter Waldverlust) Betroffenheiten.⁸⁶⁷ Die baubedingten Wirkungen äußern sich in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste. Die anlagebedingten Wirkungen äußern sich sowohl in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen als auch in dauerhaften Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme- und rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen).

Unter Berücksichtigung der dauerhaften reliefbedingten Waldüberspannung werden im neuen Schutzstreifen ca. 121,45 ha Wald nach Waldrecht durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen dauerhaft in Anspruch genommen. Nicht berücksichtigt wird hierbei der Überlappungsbereich der Schutzstreifen von Neubau- und Bestandsleitung, da die Bestandschneise waldderechtlich keinen Wald darstellt.⁸⁶⁸ Hinzu kommen Restwaldflächen mit einem Umfang von ca. 12,54 ha.⁸⁶⁹ Demnach umfasst die betroffene Gesamtfläche von Wald nach Waldrecht 133,99 ha.

Eine vollständige, reliefbedingte Überspannung findet zwischen den Neubaumasten 158 bis 160, 169 bis 170 sowie 184 bis 185 statt.⁸⁷⁰ Insgesamt werden somit ca. 1,35 ha Waldflächen dauerhaft vollständig überspannt. In diesen Bereichen sind keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben; der Vorseilzug erfolgt dabei schleiffrei. Darüber hinaus werden in den Spannungsfeldern der Neubaumasten 158 bis 159 sowie 169 bis 170 in Summe ca. 0,83 ha teilüberspannt. Durch die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung auf das absolut notwendige Maß sind in diesen Bereichen geringe Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen zu erwarten.⁸⁷¹ Im Ergebnis werden damit ca. 2,18 ha Waldflächen (teil-)überspannt⁸⁷².

⁸⁶⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 456, 465.

⁸⁶⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 465.

⁸⁶⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 457; Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06).

⁸⁶⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 461.

⁸⁶⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 611.

⁸⁷⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 463 f.

⁸⁷¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 463 f.

⁸⁷² Vgl. zur Begrifflichkeit: Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 78.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung für Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen und Provisorien beläuft sich auf ca. 20,21 ha.⁸⁷³ Um die Minimierung von Waldeingriffen so gering wie möglich zu halten, war die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A.1.5.3.9 erforderlich.

Zusätzlich reduziert sich die Inanspruchnahme von Wald für die Breite des anzulegenden Schutzstreifens der Neubauleitung aufgrund einer neuen Berechnungsmethode um ca. 30 %. Beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen in Bayern wurde bislang üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sog. Baumfallkurve bemessen. Vorliegend wird der Schutzbereich im Wald unter Berücksichtigung der möglichen seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des Schutzabstands nach DIN EN 50341 Teil 1 bis 4 in dem jeweiligen Spannungsfeld berechnet („Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“).⁸⁷⁴

Dem walddrechtlichen Kompensationsbedarf in einem Umfang von insgesamt 56,41 ha steht ein walddrechtlicher Ausgleich in einem Umfang von insgesamt 57,37 ha gegenüber.⁸⁷⁵

C.3.4.10.1 Rodung

Die Rodungserlaubnis kann vorliegend grundsätzlich erteilt werden. Auch das AELF Regensburg-Schwandorf stimmt als untere Forstbehörde grundsätzlich der geplanten Rodung zu.

Von der Rodungserlaubnis ausgenommen ist das Naturwaldreservat „Sauhübel“, da eine Inanspruchnahme der dortigen Bestände nicht vorgesehen ist (vgl. C.3.4.10.1.3).

Im Übrigen liegen keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG vor.

Der Einschlag von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens für die baubedingte, lediglich temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen wird nicht als Rodung i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG verstanden. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine vorzeitige Abnutzung des Bestandes, die keiner Erlaubnis bedarf. Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWaldG sind diese Flächen innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist aufgrund deren Lage innerhalb von Waldbeständen und der sie umgebenden Standortfaktoren umsetzbar.⁸⁷⁶

C.3.4.10.1.1 Allgemeines

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u.a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG).

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand „Beseitigung von Wald

⁸⁷³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 460.

⁸⁷⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 39, 42; Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 57.

⁸⁷⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 645.

⁸⁷⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 460.

zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellter Nutzung fällt.⁸⁷⁷ Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Die Überspannung hat also in aller Regel eine „andere Bodennutzungsart“ i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG zur Folge, es sei denn, die Überspannung erfolgt in einer Höhe, die die Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich erschwert.⁸⁷⁸

Durch das Vorhaben werden ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sowie Wald mit besonderer Waldfunktion nach Art. 6 BayWaldG betroffen. Von der ursprünglichen Planung war ebenfalls Schutzwald (Art. 10 BayWaldG) betroffen; durch Umplanung im ersten Deckblattverfahren hat sich die Betroffenheit jedoch erledigt. Nicht betroffen sind hingegen Bannwald (Art. 11 BayWaldG) sowie Erholungswald (Art. 12 BayWaldG).⁸⁷⁹

C.3.4.10.1.2 Schutzwald, Art. 10 BayWaldG

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis unbeschadet des Abs. 6 unter anderem dann zu versagen, wenn es sich um Schutzwald i. S. d. Art. 10 BayWaldG und somit auch um Sturmschutzwälder i. S. d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG handelt. Die Erlaubnis für die Rodung von Schutzwald ist zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG). Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG). Die Ausnahmeregelung in Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG ist zum Schutz des Waldes sehr beschränkt und eng umgrenzt. Wann Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind, muss anhand der jeweiligen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Schutzfunktion des Waldes, die Größe und die beabsichtigte Verwendung der gerodeten Fläche.⁸⁸⁰

Nach Einschätzung des AELF Regensburg-Schwandorf in seinen Stellungnahmen vom 05.07.2019 und 03.12.2020 sind vom gegenständlichen Vorhaben lediglich noch vier Konfliktstellen mit Sturmschutzwäldern im Vergleich zu den im Rahmen des Scoping-Verfahrens ursprünglich gemeldeten elf Konflikten betroffen gewesen.⁸⁸¹

Bei einer der betroffenen Stellen handelte es sich um den Wald zwischen Neubaumast 151 und 152. Nach Einschätzung des AELF Regensburg-Schwandorf in dessen Stellungnahme vom 05.07.2019 lag an der betroffenen Stelle jedoch kein Sturmschutzwald i. S. d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG mehr vor, da sich der zu schützende Bestand zwischenzeitlich infolge einer Kalamität aufgelöst hat. Ein Konflikt besteht damit nicht mehr.

Die drei übrigen Konfliktstellen befanden sich zwischen den Neubaumasten 155 und 156, 156 und 157 sowie 157 und 158.⁸⁸² Durch Umplanung und Heranrücken der Trasse an die BAB 93 im ersten Deckblattverfahren führen die Maßnahmen im Schutzstreifen nicht zu Verlusten oder Beeinträchtigungen der Schutzfunktion von Gehölzen. Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG ist damit nicht mehr vom gegenständlichen Vorhaben betroffen.⁸⁸³

⁸⁷⁷ Vgl. BayVGh, Urt. v. 16.07.1987 – 19 B 83 A.251.

⁸⁷⁸ Vgl. Halm in: Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Auflage 2022, § 20, Rn. 18.

⁸⁷⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 468; Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06).

⁸⁸⁰ Vgl. BayVGh, Beschl. v. 19.07.2019 – 19 ZB 15.2409, Rn. 10.

⁸⁸¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 469 ff.

⁸⁸² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 472.

⁸⁸³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 472; Stellungnahme des AELF Regensburg-Schwandorf vom 11.10.2023.

C.3.4.10.1.3 Naturwaldreservat „Sauhübel“, Art. 12a BayWaldG

Sofern Einwendende vortragen, dass das Naturwaldreservat „Sauhübel“, das zugleich auch Naturwaldfläche (Naturwald-ID 4427) ist, vom gegenständlichen Vorhaben betroffen wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine unmittelbare Betroffenheit durch Gehölzrückschnitte nicht erkennbar. Eine Rodungserlaubnis wird daher nicht als erforderlich angesehen und somit nicht erteilt.

Grundsätzlich ist für Naturwaldreservate die Erlaubnis zur Rodung zu versagen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Gemäß Art. 12a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 BayWaldG darf abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme stattfinden. Eine Rodungserlaubnis kann für Naturwaldreservate ausnahmsweise nur für den Fall erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG).

Das Naturwaldreservat „Sauhübel“, gleichzeitig Naturwaldfläche, befindet sich westlich angrenzend an den Schutzstreifen der Bestandsleitung (Bestandsmast 18 bis 20). Die Neubauleitung des gegenständlichen Vorhabens ist unmittelbar östlich der Bestandsleitung vorgesehen, sodass sich weder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch den Schutzstreifen noch temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen der Neubauleitung ergeben.

Im nördlichen Bereich des Naturwaldreservates verläuft eine Zuwegung auf einer Länge von ca. 330 m auf einer Forststraße durch das Gebiet. Die Forststraße ist für die Befahrung mit LKW geeignet. Die Zuwegung wird für Baumaßnahmen genutzt werden. Aufgrund der Breite (ca. 5 m) und Geradlinigkeit der vorhandenen Forststraße geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass keine Beeinträchtigungen (Rodung, Befahren außerhalb vorhandener Wege) des Naturwaldreservates zu erwarten sind.⁸⁸⁴ Anhaltspunkte, die zu einer anderen Einschätzung durch die Planfeststellungsbehörde führen, sind nicht ersichtlich. Der betroffene Weg wird daher ohne weitere Maßnahmen als für die Vorhabenträgerin grundsätzlich nutzbar angesehen. Eingriffe, insbesondere eine Rodung, im Naturwaldreservat sind daher nicht erforderlich.

C.3.4.10.1.4 Wald mit besonderer Waldfunktion nach Art. 6 BayWaldG

Auch für die betroffenen Funktionswälder i. S. d. Art. 6 BayWaldG kann die Rodungserlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden. Insgesamt werden ca. 53,73 ha Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG im neuen Schutzstreifen dauerhaft neu in Anspruch genommen; hierfür bedarf es einer Rodungserlaubnis.⁸⁸⁵ Gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn diese den Plänen i. S. d. Art. 6 BayWaldG widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Zusätzlich entstehen ca. 2,68 ha Restwaldflächen in Wäldern mit besonderen Waldfunktionen, die ebenfalls waldderechtlich zu kompensieren sind (vgl. C.3.4.10.2).

Pläne im Sinn von Art. 6 BayWaldG sind die Waldfunktionspläne. Darin sind nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG die Darstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt und die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung enthalten.

Da es sich bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG um eine Sollvorschrift handelt, müssen Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen, um im Rahmen des Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren die Rodung des Waldes für die Leitungsstrasse zu rechtfertigen. Bei dieser Sollvorschrift hat die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum.⁸⁸⁶

⁸⁸⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 468 f.

⁸⁸⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 466 f., 604 f.

⁸⁸⁶ Vgl. VGH, Urt. v. 02.03.2009 – 1 N 07.1730, Rn. 41; VGH, Beschl. v. 09.08.2006 – 1 CS 06.2014.

Die Rodung ist als gerechtfertigt anzusehen, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient. Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein hohes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe C.3.3) stellt das verfahrensgegenständliche Vorhaben jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Zudem war zu berücksichtigen, dass die in den Schutzstreifen erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen zwar rechtlich gesehen eine Waldrodung darstellen, hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen jedoch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit niedriger zu halten ist.

Die nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Waldfunktionen werden durch eine Waldneuschaffung bzw. Ersatzaufforstung im Umfang 1:1 ausgeglichen. Ein Großteil des walddrechtlichen Ausgleichsbedarfs wird dadurch kompensiert, dass nach dem Rückbau der Bestandsleitung ca. 38,53 ha Wald nicht mehr einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen und künftig wieder vollumfänglich die Waldfunktionen übernehmen können (sog. „Sukzessionsflächen“).⁸⁸⁷ Nur Sukzessionswälder mit einer ausreichenden Flächengröße bzw. Flächen in Waldschneisen können anerkannt werden. Außerdem müssen geeignete Baumarten in ausreichender Zahl auf den vorgesehenen Flächen vorhanden sein. Das Entstehen von Feldgehölzen oder Galeriewäldern an Gewässern zählt nicht als walddrechtliche Kompensation. Sofern Sukzessionsflächen als walddrechtliche Ausgleichsflächen entfallen, ist im entsprechenden Umfang eine Ersatzaufforstung vorzunehmen. Bzgl. der Ersatzaufforstung wird auf C.3.4.10.3 verwiesen.

So kommt auch das AELF Regensburg-Schwandorf als fachlich zuständige Forstbehörde bei der Abwägung nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG grundsätzlich zu einer Zustimmung zur Rodung unter der Auflage der flächengleichen Ersatzaufforstung bzw. Waldneuschaffung, vgl. A.1.5.3.1. Die Auflage ist erforderlich und angemessen, um einen Verlust der besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG zu minimieren. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Auflage einverstanden gezeigt.

Bislang war allerdings keine flächenscharfe Nachprüfung der Sukzessionsflächen möglich, da die Vorhabenträgerin keine entsprechende Auflistung der betroffenen Grundstücke nach Flurnummern und Gemarkung sowie Größe der Sukzessionsfläche vorgelegt hat. Nach Angaben der Vorhabenträgerin sind zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht alle Flächen für den walddrechtlichen Ausgleich gesichert. Daher ist es erforderlich, die Vorhabenträgerin mittels Nebenbestimmung dazu zu verpflichten, dem AELF Regensburg-Schwandorf nach Abschluss der Sicherung der walddrechtlichen Ausgleichsflächen eine Übersicht zur Überprüfung der Sukzessionsflächen zukommen zu lassen, vgl. A.1.5.3.2.

Als strittig hat das AELF Regensburg-Schwandorf die Bereiche angesehen, in denen sog. Bodenschutzwälder gerodet werden sollten. Im gegenständlichen Vorhaben waren ursprünglich drei Stellen hiervon betroffen, bei denen es sich jeweils um steile sowie exponierte Hänge handelt, die stark erosionsgefährdet sind. Die Bestände weisen aufgrund der Lichtverhältnisse

⁸⁸⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 467; Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06).

am Boden nur sehr wenig Bodenvegetation auf, die im Falle einer Rodung etwas erosionsmindernd wirken können. Die Schutzwirkung entfaltet sich sowohl durch das Kronendach als auch die Wurzeln der Bäume.

Einer der Bereiche befindet sich zwischen den Neubaumasten 147 bis 149. Dort weist der Hang offene Felsbereiche auf und ist steil nach Süden exponiert.⁸⁸⁸ Neben der Bodenschutzbesteht zugleich eine Erholungsfunktion. Eine weitere betroffene Stelle befindet sich zwischen den Neubaumasten 158 und 159.⁸⁸⁹ Dortige Erosionen würden direkt in die unmittelbar am Hangfuß verlaufende Tirschenreuther Waldnaab fließen. Die dritte Stelle befindet sich zwischen den Neubaumasten 167 und 170.⁸⁹⁰ Durch einen Eingriff sind ebenfalls Erosionsschäden zu erwarten. An der dortigen Stelle weist der Wald zusätzlich eine besondere Bedeutung als Lebensraum bzw. für das Landschaftsbild auf.

Die Konflikte wurden erkannt und entsprechend in die Umweltstudie mit dem Ziel einer Bewältigung aufgenommen.⁸⁹¹ Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz wird vorliegend im Rahmen von Aufwuchsbeschränkungen sowie die Maststandorte 148 und 159 dauerhaft in Anspruch genommen. Die ursprünglich vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V4⁸⁹² erachtet das AELF Regensburg-Schwandorf als unwirksam für die angesprochenen Bereiche, da nicht erosionsmindernd bzw. -vermeidend,. Daher wird mit der Maßnahme V2Bo sowie der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zusätzlich ein weitgehender Erhalt der Bodenbedeckung bzw. des Unterwuchses und somit auch eine Minimierung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gewährleistet.⁸⁹³ Um eine erhöhte Erosionsgefahr zu minimieren, werden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2Bo im Bereich des neuen Schutzstreifens bei flächigen Gehölzentnahmen (Kahlschlag) in den Wäldern, wo eine Überspannung von Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz nicht möglich ist, – soweit aufgrund der Artzusammensetzung und Baumhöhen sowie bautechnischer Notwendigkeiten möglich – eine vollständige Rodung vermieden, um zumindest einen weitgehenden Erhalt der Bodenbedeckung bzw. des Unterwuchses zu gewährleisten. Die Wurzelstöcke werden dabei im Boden belassen.⁸⁹⁴ Als Kompensationsmaßnahmen sind die Maßnahmen A-W21a⁸⁹⁵, A-W21b⁸⁹⁶, AW-W3⁸⁹⁷ sowie A-B112⁸⁹⁸ vorgesehen.

Ebenso sind temporäre (baubedingte) Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Auf diesen Flächen ist die Maßnahme V4⁸⁹⁹ zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sowie die Maßnahme V3⁹⁰⁰ zur Wiederaufforstung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch erhöhte Erosionsgefahr im Bereich der neuen Waldschneisen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben. Das AELF Regensburg-Schwandorf teilt in seiner Stellungnahme

⁸⁸⁸ Vgl. Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06), Blatt 6.

⁸⁸⁹ Vgl. Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06), Blatt 7.

⁸⁹⁰ Vgl. Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06), Blatt 8.

⁸⁹¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 307 f.

⁸⁹² Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil C, Unterlage 05.03), S. 11 ff.

⁸⁹³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 307.

⁸⁹⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 6; Maßnahmendetailplan Vermeidung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.02) Blatt 15, 18, 21.

⁸⁹⁵ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 147 ff; Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01) Blatt 15, 21.

⁸⁹⁶ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 150 ff; Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01) Blatt 15, 21.

⁸⁹⁷ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 153 ff; Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01) Blatt 18, 21.

⁸⁹⁸ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 101 f; Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01) Blatt 15.

⁸⁹⁹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 11 ff; Maßnahmendetailplan Vermeidung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.02) Blatt 15, 18, 21.

⁹⁰⁰ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff; Maßnahmendetailplan Vermeidung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.02) Blatt 21.

zum ersten Deckblattverfahren mit, dass mit der Waldinanspruchnahme Einverständnis bestehe.

C.3.4.10.2 Restwaldflächen

Restwaldflächen stellen aufgrund der geringen Gesamtgröße oder des Verlustes wesentlicher Waldmerkmale keinen Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG mehr dar.⁹⁰¹ Im Sinne des Waldrechts ist dies v.a. dann der Fall, wenn Flächen weniger als eine Endbaumlänge (ca. 25 m) Bestandsbreite ausweisen.

Restwaldflächen können dadurch entstehen, dass Wälder durch Rodung derart zerschnitten werden, dass schmale Restbestände verbleiben, bspw. zwischen der Trasse der Neubauleitung und der BAB 93. Durch das Heranrücken der Trasse verringern sich zwar die Restwaldstreifen; allerdings wird ein Großteil der Restflächen die Waldeigenschaft verlieren. Bedingt durch die Randeffekte des Schutzstreifens des Neubauvorhabens sowie der Autobahn verschwinden wesentliche Waldmerkmale, die neben dem Vorhandensein von Waldbäumen notwendig sind (flächenhafter Eindruck, Existenz einer für den Wald charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, typische klimatische und edaphische Bedingungen). Unterschieden wird dabei zwischen Restwaldflächen nach Naturschutzrecht und nach Waldrecht.⁹⁰²

Waldrechtlich betrachtet sind insgesamt ca. 2,68 ha Funktionswald i. S. d. Art. 6 BayWaldG betroffen, für die ebenfalls eine zusätzliche waldrechtliche Kompensation i. S. d. Ersatzaufforstung zu erbringen ist.⁹⁰³ Außerdem sichert die Vorhabenträgerin zu, Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, selbst auszugleichen. Hierunter fallen auch sog. Sekundärschäden (z.B. Schädlingsbefall infolge erhöhter Anfälligkeit des Bestands).

Bislang war allerdings keine flächenscharfe Nachprüfung der Kompensation der Restwaldflächen möglich, da die Vorhabenträgerin keine Waldbilanzierung der Restwaldflächen mit den betroffenen Grundstücken nach Flurnummern und Gemarkung sowie Größe der Ausgleichsfläche vorgelegt hat. Daher ist es erforderlich, die Vorhabenträgerin mittels Nebenbestimmung dazu zu verpflichten, dem AELF Regensburg-Schwandorf nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Übersicht zur der Waldbilanzierung der Restwaldflächen zukommen zu lassen, vgl. A.1.5.3.2.

C.3.4.10.3 Ersatzaufforstung

Eine Ersatzaufforstung ist für die Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Waldfunktion nach Art. 6 BayWaldG erforderlich. Dabei hat ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 mittels gleichartiger und gleichwertiger Neuschaffung von Waldflächen bzw. Ersatzaufforstung stattzufinden. Der Kahlschlag sonstiger Waldflächen wird nicht gemäß Waldrecht, sondern gemäß Naturschutzrecht kompensiert.

Für die gerodeten Waldflächen mit besonderen Funktionen nach den Waldfunktionsplänen ergibt sich nach Anrechnung der im Rahmen des Rückbaus freiwerdenden Waldbereiche ohne Aufwuchsbeschränkung im Umfang von 38,53 ha insgesamt ein Kompensationsbedarf von 15,2 ha. Zusätzlich entsteht weiterer Kompensationsbedarf in Höhe von 2,68 ha durch Restwaldflächen von Funktionswäldern nach Art. 6 BayWaldG. Hierfür sind waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) umzusetzen, welche als multifunktionale Maßnahmen (wald- und naturschutzrechtliche Kompensation, Kürzel „AW“) geplant sind. Diese

⁹⁰¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 456.

⁹⁰² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 456.

⁹⁰³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 607 ff.

erfolgen zu einem großen Anteil im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, nachdem dort die Aufwuchsbeschränkungen wegfallen.⁹⁰⁴

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen an sich der Erlaubnis. Eine gesonderte Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ist vorliegend nicht erforderlich, da diese ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind aber auch bei der Planfeststellung zu beachten.

Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG liegen vor. Es sind keine der vorstehenden Versagensgründe ersichtlich. Das AELF Regensburg-Schwandorf hat dem Aufforstungskonzept unter Auflage der flächengleichen Ersatzaufforstung grundsätzlich seine fachliche Zustimmung gegeben, vgl. C.3.4.10.1.4.

C.3.4.11 Militärische Belange

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Schutzbereichgesetz für die Errichtung der Masten 198, 199, 200, 203, 204 und 205 (§ 43c EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Danach bedarf der Genehmigung, wer innerhalb der Schutzbereiche nach dem Schutzbereichgesetz bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten will. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

Die verfahrensgegenständliche Anlage verläuft mit den Masten 198 und 199 durch den Freifliegerbereich der Standortschießanlage Weiden, der Mast 200 grenzt direkt an den Freifliegerbereich der Standortschießanlage. Die genannten Masten befinden sich damit innerhalb des angeordneten Schutzbereiches.

Die Masten 203 bis 205 sind innerhalb des Standortübungsplatzes Manteler Forst/Frauenricht geplant.

Die Genehmigung war nicht zu versagen. Dafür, dass vorliegend zur Erreichung der Zwecke des jeweiligen Schutzbereiches eine Versagung erforderlich wäre, sind Anhaltspunkte weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Vielmehr hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) dem Trassenverlauf sowohl hinsichtlich der Masten 198 mit 200, als auch der Masten 203 mit 205 zugestimmt. Soweit das BAIUDBw die Zustimmungen unter den Vorbehalt gestellt hat, Einschränkungen des Schießbetriebs auszuschließen, wurde dem mit der Nebenbestimmung A.1.5.11.5.1 Rechnung getragen. Außerdem hat die Vorhabenträgerin die rechtzeitige Abstimmung der Bauphase hinsichtlich der Neubaumaste 198, 199 und 200 mit dem BAIUDBw zugesagt (A.2.3.6).

⁹⁰⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 468, 605 f., 618.

C.3.5 Abwägung

C.3.5.1 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayLplG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, auch Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.06.2023 (LEP 2023) sind Grundsätze mit dem Buchstaben „(G)“ gekennzeichnet. Im Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind neben den expliziten Kennzeichnungen (G) nicht zugeordnete Erfordernisse durch Auslegung zu ermitteln.

Während nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkung entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich. Ein Grundsatz der Raumordnung kann in der Abwägung überwunden werden.⁹⁰⁵

Soweit nachfolgend nicht anders dargestellt haben die Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord im Rahmen der Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren keine Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vorgebracht.

C.3.5.1.1 Landesplanerische Beurteilung

Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume aufgrund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unter anderem unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Raumordnungspläne wie das übergeordnete Landesentwicklungsprogramm Bayern und die daraus entwickelten Regionalpläne für die einzelnen Regionen aufzustellen. Damit soll durch die Landesplanung eine am Gemeinwohl orientierte, möglichst konfliktarme Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes sichergestellt werden.

Die Landesplanung hat weiter die Aufgabe, überörtlich raumbedeutsame Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen und dabei sowohl einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Beteiligten herbeizuführen als auch auf die Übereinstimmung raumbedeutsamer Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu achten. Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind nach Art. 24 BayLplG Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit, die vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen sind. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich den überörtlich bedeutsamen Belagen des Umweltschutzes, zu prüfen. Insbesondere werden die Übereinstimmungen mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen geprüft. Erfordernisse

⁹⁰⁵ BVerwG, U.v. 20.11.2003 – 4 CN 6.03; Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Auflage 2023, § 74 Rn. 58.

der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 1 ROG bzw. Art. 2 BayLplG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer landesplanerischen Beurteilung gemäß Art. 25 BayLplG abgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Abwägung zwar nicht an die landesplanerische Beurteilung eines vorangegangenen Raumordnungsverfahrens gebunden, muss aber das Ergebnis dessen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in ihre Abwägung mit einbeziehen.⁹⁰⁶ Die Ergebnisse der Raumordnungsverfahrens sind also als abwägungsrelevant zu berücksichtigen. Dabei hat es aber sein Bewenden.⁹⁰⁷

Das planfestgestellte Vorhaben folgt, wie die Höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.05.2019 bestätigt hat, der Trassenführung, die Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 gewesen ist, im Rahmen derer – teilweise unter Einhaltung von Maßgaben – eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt wurde. Die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind demnach in die vorgelegte Planung eingeflossen.

C.3.5.1.2 Raumstruktur

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG sollen im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden.

Das LEP 2023 enthält in Nr. 1.1.3 den Grundsatz, dass der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden soll. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Nach dem RP 6 sollen im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und ihrer Teilräume das reiche kulturelle Erbe bewahrt, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima mit den darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden.

Das Vorhaben entspricht den dargestellten Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Raumstruktur. Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann die Region als Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Trotz des wirtschaftlichen Strukturwandels in den traditionellen Textil-, Glas- und Keramikbranchen verfügt die Region über eine überdurchschnittliche Industriedichte und beheimatet nach wie vor z.T. sehr energieintensive Betriebe (z.B. in der Glas- und Porzellanindustrie). Für diese stellt die Versorgungssicherheit eine wesentliche Standortvoraussetzung dar. Ein Anstieg der Netzeingriffe kann in Verbindung mit sog. Redispatchkosten zu höheren Strompreisen für Betriebe und Bürger führen. Solche Eingriffe können durch den Ausbau der Netzinfrastuktur vermindert werden, sodass das verfahrensgegenständliche Leitungsvorhaben zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Teilraums beiträgt.

Von einem sparsamen Umgang mit den von dem Vorhaben betroffenen Ressourcen Boden und Freiräume (vgl. LEP 2023 1.1.3 (G), Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) ist bei der Errichtung von Stromleitungen grundsätzlich auszugehen, indem die Flächeninanspruchnahmen für den Bau

⁹⁰⁶ VGH München, Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041.

⁹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 16.08.1995 – 11 A 2/95.

von Mastfundamenten grundsätzlich technischen Erfordernissen geschuldet sind. Der Trassierungsgrundsatz einer weitest möglichen Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen, insbesondere der BAB 93, wirkt einer weiteren Zerschneidung von Freiräumen entgegen und ist somit besonders geeignet, zur Schonung der begrenzten Ressource Freiraum beizutragen. Zudem handelt es sich um einen Ersatzneubau, sodass in Verbindung mit dem Rückbau der Bestandsleitung der Ressourcenverbrauch begrenzt wird.

C.3.5.1.3 Energieversorgung

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Nach dem in Nr. 6.1.1 des LEP 2023 erfassten Grundsatz sowie den Darstellungen des RP 6 (Nr. B X.1) soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft zu verbessern. Zudem soll in der Region entsprechend der Bedarfsentwicklung die Verwirklichung zusätzlicher 380-kV-Leitungen ermöglicht werden (vgl. LEP 1994 B XI 2.5).⁹⁰⁸

Das Vorhaben trägt den raumordnerischen Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen zur Energieversorgung Rechnung.

Der Ausbau der 380/220-kV-Leitung trägt den raumordnerischen Erfordernissen Rechnung, wonach Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltverträglich in allen Teilräumen zur Verfügung stehen soll und hierzu die Energienetze um- und ausgebaut werden sollen. Der Ostbayernring versorgt die Region, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft über das nachgelagerte Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz mit Strom und trägt damit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bei.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglicht die Erhöhung der Übertragungskapazität des Ostbayernrings. Mit ihm wird den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG nachgekommen. Das Vorhaben entspricht damit dem gesetzlich festgestellten Bedarf. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 festgesetzte **Maßgabe M1**, wonach eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Anlagen zur Energieversorgung zu gewährleisten ist, wird mit dem Einsatz von Leitungsprovisorien sowie Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zur notwendigen Kommunikation mit anderen Energieversorgern berücksichtigt. Äußerungen von betroffenen Energieversorgern wurden darüber hinaus im Verfahren geprüft. Auf die entsprechende Behandlung der Einwendungen unter C.3.5.13 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Das Vorhaben steht zudem im Einklang mit dem Grundsatz des RP 6 in Nr. B X 2.2 zur Bündelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Nach der entsprechenden Begründung des RP 6 zu Nr. X.2.2 sei insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-(Hof) eine Häufung von Freileitungen zu verzeichnen oder im Hinblick auf weitere Industrieansiedlungen noch zu erwarten. Deshalb sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und auf welche Weise mit der Zusammenfassung und Gestaltung von

⁹⁰⁸ Vgl. Begründung zu X (Energieversorgung) zu Nr. 2.2, Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6).

Leitungen ein optimales Ergebnis erreicht werden könne. Auch berücksichtigt werden sollte gegebenenfalls die Möglichkeit der Bündelung mit weiteren Bandinfrastruktureinrichtungen.

Durch die Trassierungsgrundsätze der Vorhabenträgerin wie der Wahl der Bestandstrasse im vorbelasteten Raum sowie der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur wird dem vorgenannten Grundsatz auch nach der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz Nord im Wesentlichen Rechnung getragen. Dies erfolgt vorliegend insbesondere durch eine Bündelung der Trasse im Mastbereich 124 bis 177 mit der BAB 93 (Bandinfrastruktureinrichtung) und durch die streckenweise Mitnahme von 110-kV Hochspannungssystemen.⁹⁰⁹

C.3.5.1.4 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge

C.3.5.1.4.1 Siedlungswesen

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 BayLplG soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG soll außerdem den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden.

Nr. 1.2.6 des LEP 2023 beinhaltet den Grundsatz (G), dass die Funktionsfähigkeit von Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben soll.

Weiter enthält das LEP 2023 in Nr. 2.2.5 den Grundsatz, dass der ländliche Raum so entwickelt und geordnet werden soll, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...] und er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben trägt den raumordnerischen Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen in Hinblick auf das Siedlungswesen ausreichend Rechnung.

So sind keine negativen Auswirkungen auf bestehende Siedlungsstrukturen zu erwarten. Es werden keine Siedlungsflächen durch das Vorhaben abgeschnitten. Das Vorhaben rückt dort, wo es technisch und nach Abwägung aller betroffenen Belange möglich ist, von bestehenden Siedlungsflächen ab (vgl. Ausführungen zu den Trassenvarianten unter C.3.3).

Außerdem wurden wesentliche Einschränkungen auf künftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten so weit wie möglich vermieden. Insofern wird auf die Ausführungen zu den kommunalen Belangen (C.3.5.12) und zu den Stellungnahmen der Kommunen und Landratsämter (C.3.5.13.1, C.3.5.13.2) verwiesen.

C.3.5.1.4.2 Immissionsschutz

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 BayLplG sollen die Allgemeinheit vor Lärm geschützt und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

Dem Grundsatz des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft wird nachgekommen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält nach den vorgelegten Unterlagen zum Betrieb die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm ein. Auch in der Bauphase

⁹⁰⁹ Vgl. zu den mitgeführten 110-kV-Leitungen: Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), S. 47 f.

ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der AVV Baulärm (zumindest unter Einhaltung von Auflagen) gegeben. Weiterhin steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Hinblick auf vom Vorhaben im Betrieb ausgehende elektromagnetische Immissionen im Einklang mit den geltenden Regelwerken (26. BImSchV). Durch die bei Korona-Entladungen in unmittelbarer Leiterseilnähe entstehenden geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden sind keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Für die Bauphase enthält der Planfeststellungsbeschluss zudem Nebenbestimmungen zur Vermeidung einer Staubbelastung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (C.3.4.8) verwiesen.

C.3.5.1.4.3 Wohnumfeld

Auch der im LEP 2023 unter der Nr. 6.1.2 (G) festgeschriebene Grundsatz wurde mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt.

Vielfach wurde ein Verstoß des Vorhabens gegen Nr. 6.1.2 (G) des LEP 2023, insbesondere im Raum Wiesendorf, Weiden i.d.OPf., vorgetragen. Die vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung seien durch den Ersatzneubau zwingend einzuhalten. Jedenfalls eine Trassenwahl unter Nichteinhaltung der vorgenannten Abstände sei bei Vorliegen einer Alternativtrasse mit höherem Wohnumfeldschutz abzulehnen.

In Bezug auf den Wohnumfeldschutz setzt das LEP 2023 in Nr. 6.1.2 (G) für den Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen Folgendes fest:

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden (Nr. 6.1.2 (G) des LEP 2023).

Die Begründung zu Nr. 6.1.2 (B) führt hierzu aus:

Höchstspannungsfreileitungen verändern durch ihre Dimension nicht nur die Landschaft, sondern beeinflussen auch das Wohnumfeld der Bevölkerung entlang der Leitungstrassen. Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumplanung trägt daher ein vorsorgender Wohnumfeldschutz durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Siedlungen zur Minimierung von Raumnutzungskonflikten bei. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und

technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer 380-kV-Freileitung. Mithin findet der Grundsatz Anwendung. Eine Erdverkabelung zur Einhaltung der vorgenannten Abstände ist bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich, hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen der Variantenprüfung unter C.3.3 verwiesen. Die Regelabstände wurden als Trassierungsgrundsätze bei der Erarbeitung des Trassenverlaufs berücksichtigt, sodass die Leitungsführung soweit möglich auf der ortsabgewandten Seite der Bestandsleitung oder in Neutrassierung unter Wahrung der Abstände vorgesehen wurde und sich die Wohnumfeldsituation in den vom Ersatzneubau betroffenen Ortschaften gegenüber der Bestandsituation regelmäßig günstiger darstellt. Im Übrigen wird auch hierzu auf die Ausführungen der Variantenprüfung verwiesen (vgl. C.3.3).

Der vorgenannte Abstand von 400 m wird nach dem Neubau des Ostbayernringes bei 63 schutzbedürftigen Gebäuden im Innenbereich, der Abstand von 200 m bei acht Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten werden. Dies stellt, insbesondere bei im Innenbereich liegenden schutzbedürftigen Gebäuden, dennoch eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur Bestandsleitung dar. Denn im Falle der Bestandsleitung des Ostbayernringes lagen noch 504 schutzbedürftige Gebäude im Innenbereich innerhalb des Abstandes von 400 m und 18 schutzbedürftige Gebäude im Außenbereich innerhalb des Abstandes von 200 m.⁹¹⁰

Wie der Tabelle 13 des Umweltberichts⁹¹¹ zu entnehmen ist, werden die für das Wohnumfeld der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP von 400 m Abstand für schutzbedürftige Gebäude im Innenbereich bei folgenden Gemeinden/Ortsteilen unterschritten: Rosenbühl, Neuhaus, Scherreuth, Parkstein, Wiesendorf und Mallersricht. Bis auf die Ortsteile Neuhaus und Scherreuth werden bei allen genannten Gemeinden/Ortsteilen die Abstände von 400 m zu schutzbedürftigen Gebäuden im Innenbereich bereits bei der Bestandsleitung nicht erfüllt, weshalb insoweit eine relevante Vorbelastung gegeben ist. Der für die Beurteilung einer hinreichenden Wohnumfeldqualität in Grundsatz (G) Nr. 6.1.2 des LEP genannte Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird wie folgt nicht erreicht: bei den Ortschaften Neuhaus und Mallersricht-Ziegelhütte sowie bei zwei einzelnen Wohngebäuden, die im Gewerbegebiet von Windischeschenbach liegen. Im Fall der Ortschaft Mallersricht-Ziegelhütte werden bereits bei der Bestandsleitung die Abstände von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich nicht erreicht, weshalb insoweit eine relevante Vorbelastung gegeben ist.

Entgegen der vielfach vorgetragenen Annahme handelt es sich bei dem Grundsatz 6.1.2 aber nicht um abschließende Grenzwerte für den Abstand von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden, deren Nichteinhaltung zu einer raumordnerischen Unverträglichkeit führen würde. Stattdessen handelt es sich um eine Regelvermutung, die im Einzelfall nicht zutreffen muss. Ferner sieht die Norm explizit die Notwendigkeit einer Abwägung mit energiewirtschaftlich tragfähigen Lösungen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes vor.

Der **Maßgabe M3** der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, die besagt, dass der Vorhabenträger bei der weiteren Detailplanung grundsätzlich prüfen solle, ob eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer Belange möglich ist, wurde entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der Detailplanung erkennbar mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes auseinandergesetzt. So wird bei den im Erläuterungsbericht dargestellten Trassierungsgrundsätzen auf die Wohnumfeldqualität abgestellt

⁹¹⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 14, S. 93.

⁹¹¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 87 ff.

und damit der Grundsatz 6.1.2 des LEP 2023 berücksichtigt.⁹¹² Der Umgang mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes wird außerdem in der Umweltstudie ausführlich dargestellt.⁹¹³

Der **Maßgabe M11**, wonach beim Ortsteil Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.) eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung zu prüfen und – soweit mit naturschutz- und forstfachlichen Belangen vereinbar – umzusetzen ist und dabei insbesondere die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE6338401 zu berücksichtigen sind, wurde ebenfalls nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat ein weiteres Abrücken von der Ortschaft Wiesendorf geprüft und festgestellt, dass dies nicht möglich ist, ohne andere Belange, insbesondere des Naturschutzes, wesentlich zu beeinträchtigen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat mit Stellungnahme vom 28.05.2019 ebenfalls festgestellt, dass die Maßgabe M11 eingehalten werde. In diesem Zusammenhang wird auf die Darstellung beim Abschnitt Variantenprüfung (C.3.3) verwiesen.

Die **Maßgabe M12**, nach welcher die Leitung bei Parkstein weiter vom Siedlungsrand abzurücken und bis südlich Kotzau (Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab) östlich der Bestandsleitung zu führen ist, wurde im Rahmen der Detailplanung ebenfalls umgesetzt. So stellt die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019 fest, dass die beantragte Trasse unter Beachtung der Maßgabe M12 südlich von Parkstein vom Siedlungsrand abrücke.

Die **Maßgabe M13** hat festgesetzt, dass bei Oberteich (Stadt Mitterteich) die geplante Leitung geringfügig in östliche Richtung zu verschieben ist. Dass diese Maßgabe ebenso umgesetzt wurde; hat die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019 bestätigt.

Nach der **Maßgabe M14** war auf der Höhe Rosenbühl (Markt Konnersreuth) die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen an den Waldrand zu rücken. Die höhere Landesplanungsbehörde forderte hierzu in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019, im Rahmen des weiteren Verfahrens nochmals zu prüfen, ob ohne gravierende Beeinträchtigung sonstiger Belange ein weiteres Abrücken in Richtung Westen möglich sei. Die Vorhabenträgerin ist dieser Forderung nachgekommen und hat im Zuge der Erwiderung zu jener Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde dargestellt, dass ein weiteres Abrücken der Neubautrasse von der Ortschaft Rosenbühl abzulehnen sei, da dies sowohl mit deutlich erhöhten Beeinträchtigungen aus umweltfachlicher Sicht (deutlich erhöhte Waldinanspruchnahme mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die dortigen Lebensräume sowie Nutzungs- und Klimafunktionen) verbunden sei, als auch einen erheblichen technischen Mehraufwand zur Folge hätte. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat daraufhin in der Online-Konsultation mit Stellungnahme vom 02.12.2020 erklärt, dass die Prüfung der Vorhabenträgerin und die darin dargestellten Argumente gegen ein weiteres Abrücken der Trasse von der Ortschaft plausibel seien, sodass das Abwägungsergebnis für eine Beibehaltung der beantragten Trassenführung mitgetragen werden könne.

Damit wurde auch der Maßgabe M14 Genüge getan.

Zusammenfassend hat die Höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.05.2019 festgestellt, dass die ihrerseits für den Abschnitt B „Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken – Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160)“ fachlich zu bewertenden Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung in den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen weitgehend berücksichtigt und umgesetzt worden seien. Insbesondere im Hinblick auf die raumordnerischen Belange des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens hätten mit dem Ersatzneubau des Ostbayernrings einhergehende Beeinträchtigungen reduziert werden können.

Im Ergebnis besteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität. Soweit es zu Unterschreitungen der o.g. Mindestabstände kommt, sind diese hinzunehmen. In den meisten

⁹¹² Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil C, Unterlage 01), Kapitel 3.5, Seite 26 f.

⁹¹³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlage 11.01), Kapitel 6.1, Seite 77 ff.

Fällen geht mit dem Ersatzneubau zumindest eine Verbesserung des Status quo einher. In den Fällen, in denen keine Verbesserung oder gar eine Verschlechterung eintritt, ist dies unter Berücksichtigung der Gesamtumstände hinzunehmen. Im Einzelfall überwiegen andere Belange, die einer Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung entgegenstehen.

C.3.5.1.5 Verkehr und Infrastruktur

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung [...] Rechnung getragen werden.

Das LEP 2023 formuliert in Nr. 2.2.5 (G) den Grundsatz, dass im ländlichen Raum eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden soll.

Im Planungsraum befinden sich Flugplätze, etwa der Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch. Die zuständigen Fachstellen, die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Einwände gegen die Planung erhoben. Damit wurde dem in der landesplanerischen Beurteilung aufgenommenen Hinweis H 4 Genüge getan.

Die Belange der Verteidigung werden nicht beeinträchtigt; der Hinweis H6 der Landesplanerischen Beurteilung, wonach eine Abstimmung mit der zuständigen militärischen Fachstelle vorzunehmen ist, wurde beachtet. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen wurden keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass durch das Vorhaben Hängegleitergelände oder Modellflugplätze beeinträchtigt würden. Auch aus den Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sind keine entsprechenden Anhaltspunkte ersichtlich. Damit wird dem Hinweis H 5 ausreichend Rechnung getragen.

Eine Beeinträchtigung von Telekommunikationsanlagen wurde entsprechend dem Hinweis H 7 durch Abfrage der Richtfunkstrecken bei den Richtfunkbetreibern durch die Vorhabenträgerin sowie der Beteiligung derselben am Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Soweit von Richtfunkbetreibern Anforderungen mitgeteilt wurden, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Auf die Behandlung unter C.3.5.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

C.3.5.1.6 Gewerbliche Wirtschaft

Das Vorhaben nimmt verschiedene Vorbehaltsgebiete (VBG) für Bodenschätze in Anspruch.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten und entwickelt werden. [...] Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden.

Das LEP 2023 legt in seiner Nr. 5.1 als Grundsatz (G) fest, dass die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, erhalten und verbessert werden sollen.

Nach Nr. B.IV.2.1.3 des RP (6) soll in Vorbehaltsgebieten den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Nr. 2.1.3 trägt die Kennzeichnung „(Z)“. Die Kennzeichnung wirkt jedoch nicht konstitutiv; vielmehr ist der Wille des Plangebers bei der Auslegung zu berücksichtigen. Letztlich entscheidend bei der Einordnung eines Belanges als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung ist der materielle Gehalt der Regelung. Die Rechtsqualität eines Ziels hat eine Festlegung nur, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 ROG erfüllt sind. Erforderlich ist daher, dass die Vorgaben abschließend abgewogen sind. Nach der dazugehörigen Begründung des RP (6)⁹¹⁴ wird für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig sein, wobei die landesplanerische Beurteilung die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen bzw. Ordnungsgesichtspunkten abzuwägen hat. Damit ist eine Abwägung mit der Festlegung im Regionalplan nicht abschließend vorgenommen worden, sondern ist dem abschließenden Planfeststellungsvorhaben vorbehalten. Damit handelt es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung, die der Abwägung zugänglich sind.

C.3.5.1.6.1 Maststandort und Ausgleichsflächen innerhalb VBG PG 04 „Nördlich Mantel“

Sowohl die Höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord haben mit ihrer Stellungnahme im ersten Anhörungsverfahren vom 28.05.2019 und 04.07.2019 gefordert, auf den Maststandort 209 wegen dessen zentraler Lage innerhalb des VBG zu verzichten sowie die Ausgleichsflächen auf Alternativstandorte zu verlegen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass das VBG durch die aktuelle Planung zwar weiterhin mittig passiert wird, durch den neuen Trassenverlauf im Vergleich zur Bestandsstrasse das VBG aber nur noch mit einem anstatt mit zwei Maststandorten betroffen sei. Insgesamt komme es also zu einer Verbesserung der Betroffenheit. Außerdem würde der Verzicht auf den Mast 209 zu einer Feldlänge von Mast 208 bis 210 von 982 m führen, was jedoch technisch unmöglich zu realisieren sei. Aus diesen Gründen könne der Forderung nicht nachgekommen werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 02.12.2020 erklärt, dass der von der Vorhabenträgerin in Zusammenhang mit Mast 209 vorgetragene Argumentation aufgrund der im Ergebnis geringeren Belastung des VBG mit nur noch einem Maststandort gefolgt werden könne. Die Forderung, auf Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des VBG zu verzichten, werde aufrechterhalten. Sinngemäß hat ebenso der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord mit Schreiben vom 08.12.2020 Stellung genommen.

Auch unter Beibehaltung eines besonderen Gewichts für die Gewinnung von Bodenschätzen fällt die vorzunehmende Abwägung zu deren Lasten aus. Die von der Vorhabenträgerin vorgetragene Argumente gegen die Verschiebung des Mastes 209 aus dem VBG heraus sind nachvollziehbar und plausibel. So haben auch die Höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord die Argumentation akzeptiert. Ins Gewicht fällt diesbezüglich insbesondere die technische Unmöglichkeit, auf den Mast 209 gänzlich zu verzichten, sowie die im Ergebnis im Vergleich zu der Bestandsstrasse geringere Belastung des VBG. Die Bestandsstrasse sieht zwei Masten (Mast 15 und 16) innerhalb des VBG vor, während nach dem hiesigen Vorhaben nur noch ein Mast (Mast 209) innerhalb des VBG liegt.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Lage der Ausgleichsflächen innerhalb des VBG insofern nicht zu einer weiteren Belastung führt, als sich diese innerhalb des Schutzstreifens

⁹¹⁴ Vgl. Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6), Begründung zu 2.1.3 Bodenschätze (B IV Wirtschaft), Stand 01.08.2016, Seite 4 f. (Seite 81 f. des Gesamtdokuments).

unterhalb der Leitungsführung befinden.⁹¹⁵ Innerhalb des Schutzbereiches bestehen Beschränkungen für bauliche Nutzungen,⁹¹⁶ dieser wird durch Dienstbarkeiten auf dem Grundstück dinglich gesichert.⁹¹⁷ Damit ist die Verfügungsgewalt über diesen Teil des Grundstückes bereits durch das Vorhandensein des Schutzstreifens beschränkt, sodass die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens keine weitere erhebliche Belastung darstellt.

C.3.5.1.6.2 CEF-Maßnahmen innerhalb VBG ka 10/1 Kaolin „südöstlich Schönhaid“

Innerhalb des VBG ka 10/1 Kaolin „südöstlich Schönhaid“ ist die Durchführung von CEF 3-Maßnahmen (Fledermaus-Nistkasten) geplant. Sowohl die Höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband haben während des gesamten Verfahrens erklärt, dass die Durchführung von Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen als kritisch erachtet würde.

Jedoch fällt auch diese Abwägung zu Lasten der Gewinnung der Bodenschätze aus, auch wenn dieser ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Denn das öffentliche Interesse an dem Ausbau des Ostbayernrings und der damit verbundenen Sicherstellung der Stromversorgung übersteigt das Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze. Zunächst ist festzuhalten, dass die Durchführung der CEF-Maßnahmen vorhabenbedingte Ausgleichsmaßnahmen des planfestzustellenden Vorhabens darstellen und damit ebenso von dem Begriff des Vorhabens umfasst sind wie der eigentliche Ersatzneubau des Ostbayernringes.⁹¹⁸ Damit kommt der Durchführung der CEF-Maßnahmen eine ebenso hohe Bedeutung zu wie dem Ersatzneubau selbst. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die CEF-Maßnahmen punktuell an vereinzelt Standorten innerhalb des VBG durchgeführt wurden und nicht etwa großflächig im gesamten VBG. Damit wird die Nutzung des VBG lediglich an einzelnen Standorten eingeschränkt und ist grundsätzlich weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 15.12.2023) auch trotz der Durchführung der in Rede stehenden CEF-Maßnahmen die Möglichkeit, Bodenschätze innerhalb des VBG abzubauen. Dazu müssten vor Beginn des Abbaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, welche die bestehenden CEF-Maßnahmen außerhalb des VBG ersetzen. Folglich kann, bei entsprechender Durchführung weiterer vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, auch das gesamte VBG genutzt werden.

In der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 ist die **Maßgabe M31** enthalten. Danach sind existenzgefährdende Einschränkungen ansässiger Betriebe durch die Trassenführung zu vermeiden und deren gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung zu berücksichtigen.

Nach Mitteilung der Höheren Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.05.2019 sind existenzgefährdende Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben und Rohstoffgewinnungsanlagen bzw. Beeinträchtigungen von Erweiterungsplanungen durch den Ersatzneubau nicht bekannt. Zudem ist in den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit oder Träger öffentlicher Belange nichts dahingehend vorgetragen worden, das darauf schließen ließe, dass ansässige Betriebe durch die Planung in existenzgefährdender Art und Weise eingeschränkt würden. Die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Fall rohstoffabbauender Betriebe, wurden berücksichtigt. Insoweit wurde festgestellt, dass die Durchführung der Maßnahmen keinen Hinderungsgrund für einen zukünftigen Rohstoffabbau darstellt.

Letztlich wird nach den vorstehenden Ausführungen auch der in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 festgesetzten **Maßgabe M32** genüge getan, wonach im Fall der Vorbehaltsgebiete auf eine Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen hinzuwirken ist.

⁹¹⁵ Vgl. Maßnahmenplan Kompensation Blatt 32 und 33 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01).

⁹¹⁶ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), S. 57.

⁹¹⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), S. 74.

⁹¹⁸ Vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2022 – 9 A 17.21, Rn. 21.

C.3.5.1.7 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen und Boden

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf die Belange Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Wald und Boden wurden berücksichtigt.

C.3.5.1.7.1 Landwirtschaft

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG bzw. LEP 5.4.1 (G) sollen unter anderem die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion bzw. die verbrauchsnahe Versorgung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden.

Das Vorhaben nimmt hinsichtlich der Maststandorte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, wodurch Bewirtschaftungerschwernisse entstehen. Unterhalb der Leitung kann jedoch weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfinden. Zudem werden teilweise auch landwirtschaftliche Flächen auf freiwilliger Basis als Kompensationsflächen genutzt. Während der Bauphase sind außerdem durch die notwendigen Arbeitsflächen landwirtschaftliche Flächen in hohem Maße beansprucht. Daneben wirkt sich das Vorhaben auch in Form steigender Pachtpreise durch die Flächenverknappung aus (u.a. infolge von Kompensationsmaßnahmen). Eine Überkompensation, welche dies verschärft, erfolgt letztlich nicht. Diese war zwar in den ursprünglichen Antragsunterlagen noch enthalten, da hier noch nicht absehbar war, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können. Ausweislich der Deckblattunterlagen⁹¹⁹ liegt keine Überkompensation mehr vor. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten und zweiten Planänderung auch die Wahl von Ökokonten zur Kompensation ergänzt, wodurch sich Auswirkungen auf die Landwirtschaft weiter vermindern lassen. Zudem werden durch den Rückbau der Bestandsleitung wieder Flächen frei.

In Bezug auf die Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurden in der Landesplanerischen Beurteilung zur Herstellung der Raumverträglichkeit die Maßgaben M34 bis M36 und M40 auferlegt.

Maßgabe M34: In frühzeitiger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der Landwirtschaftsverwaltung soll ein für Landwirtschaft und Naturschutz gleichermaßen tragfähiges Konzept in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erarbeitet werden. Der Maßgabe wurde ausreichend Rechnung getragen. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan zur Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde erstellt. Gemäß Umweltstudie⁹²⁰ wurden im Zuge der Detailplanung soweit möglich sowohl der Leitungsverlauf des Ersatzneubaus als auch die Maststandorte zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen optimiert. Kompensationsmaßnahmen würden möglichst so geplant, dass eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben ist.⁹²¹

Maßgabe M35: Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen können sich zudem bei ungünstiger Positionierung der Maststandorte und unzureichenden Durchfahrthöhen unter den Leiterseilen ergeben. Um solche Nutzungerschwernisse so gering wie möglich zu halten, sollen die Strommasten am Rande bestehender Wirtschaftswege sowie an Nutzungs-, Flur- oder Grundstücksgrenzen aufgestellt werden und die Höhenabstände zu den Leiterseilen den Erfordernissen der modernen Landwirtschaft Rechnung tragen.

Auch dieser Maßgabe wurde nachgekommen. Bei der Positionierung der Masten in den landwirtschaftlich genutzten Flächen hat die Vorhabenträgerin Anregungen der Eigentümer bereits vorab abgefragt und soweit technisch möglich und unter Berücksichtigung anderer Belange vertretbar umgesetzt. Eine Positionierung an der Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze oder an

⁹¹⁹ Vgl. insbesondere Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Stand: 2. Deckblatt, Kapitel 7.

⁹²⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 3.3.1.

⁹²¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.4.1.1.

Flurwegen war jedoch nicht in jedem Fall vorzugswürdig. Im Planfeststellungsverfahren vorgetragene Verschiebungswünsche hat die Vorhabenträgerin geprüft und ist ihnen in Abwägung aller Belange teilweise nachgekommen. Eine ausreichende Durchfahrtshöhe unter den Leiterseilen für die landwirtschaftliche Nutzung wird gewährleistet.

Maßgabe M36: Sollten keine zwingenden Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die Masten samt Fundamenten möglichst vollständig rückzubauen, um eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges zu vermeiden und Folgenutzungen zu ermöglichen.

Der Rückbau der Bestandsleitung ist grundsätzlich Teil des Antrages und somit des Verfahrens, womit der Maßgabe M36 entsprochen wurde. Einen vollständigen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung hat die Vorhabenträgerin als unverhältnismäßig abgelehnt. Ein Fundamentrückbau erfolgt grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20 m über Erdoberkante, sodass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Für anderweitige Nutzungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente eine Entschädigung zu leisten bzw. weitergehende Entfernung durchzuführen, sollte es durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen.

Im Übrigen wird auf die Behandlung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft unter C.3.5.8 verwiesen.

C.3.5.1.7.2 Forstwirtschaft/Wald

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG sollen Wälder in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

Das LEP 2023 legt unter anderem in seiner Ziffer 5.4.2 (G) die Grundsätze fest, dass große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Nach Nr. B.III.3.2 des RP 6 sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden.

Die planfestzustellende Trasse verläuft teilweise auch durch Waldgebiete, wenngleich im Hinblick auf entsprechende (waldrechtliche) Ausgleichspflichten ein möglichst geringer Waldeingriff auch von der Vorhabenträgerin favorisiert wurde. Eine Beeinträchtigung der Belange der Forstwirtschaft und des Waldes ist dennoch unvermeidbar.

Im Bereich der Maststandorte sowie der Überspannung in Waldgebieten wird die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von vollständigem Nutzungsentzug (Maststandorte) bzw. Aufwuchsbeschränkungen eingeschränkt, sofern keine vollständige Waldüberspannung erfolgt. Auch durch Arbeitsflächen werden Flächen in Wäldern beansprucht, die Beanspruchung insoweit jedoch auf das unvermeidbare Maß begrenzt. Soweit Flächen gerodet werden, ist zudem eine Wiederaufforstung bzw. entsprechende Kompensation vorgesehen.

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen insbesondere des AELF Regensburg-Schwandorf wurden umfassend berücksichtigt. Durch die Umplanung und das Heranrücken der Trasse an die BAB 93 im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) führen die Maßnahmen im Schutzstreifen nicht zu Verlusten oder Beeinträchtigungen der Schutzfunktion von Gehölzen. Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG ist damit nicht mehr vom gegenständlichen Vorhaben betroffen. Außerdem wurden weitere Maßnahmen ergriffen wie die Erhöhung einzelner Masten oder kleinräumiger Mastverschiebungen, um die Beeinträchtigung der Waldfunktionen so gering wie möglich zu halten.

Nach dem Rückbau der Bestandsleitung unterliegen außerdem die Waldflächen im freiwerdenden Schutzstreifen keiner dauerhaften Beeinträchtigung mehr und können zukünftig wieder vollumfänglich ihre Waldfunktion übernehmen.

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 enthält hinsichtlich des Belanges Forstwirtschaft/Wald folgende Maßgaben:

Maßgabe M37: Um entsprechenden Forderungen der Fachstellen und Verbände sowie den landesplanerischen Erfordernissen zur Forstwirtschaft und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Wäldern Rechnung zu tragen, soll grundsätzlich bei allen erforderlichen Durchschneidungen von Waldgebieten auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen geachtet werden. Für sensible Waldbereiche sollte in Anlehnung an die Position des AELF Regensburg-Schwandorf im weiteren Verfahren zudem die Option der Überspannung geprüft werden.

Der Maßgabe wurde nachgekommen. Bei mehreren sensiblen Waldbereichen wurde der Trassenverlauf im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens zur Minimierung der Eingriffe angepasst.⁹²² Sofern die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019 festgestellt hat, dass der Masttyp Tonne, der sich durch geringere Schutzstreifen ausbreite, vorliegend nicht zum Einsatz komme, wird auf die Ausführungen zu „Sonstige technische Ausführungsalternativen: Masttyp/Mastform“ verwiesen (vgl. C.3.3.4.2).

Maßgabe M39: Im Bereich des Sauerbachtals sollte eine weitläufige Überspannung geprüft werden. Da durch Modifizierung der Planung an dieser Stelle eine nennenswerte Verringerung der Eingriffe in den Wald ohne erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange möglich erscheint, ist die geplante Trasse in diesem Bereich soweit möglich in die offene Flur an den Waldrand zu verschieben.

Auch dieser Maßgabe hat die Vorhabenträgerin entsprochen. Wie die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019 festgestellt hat, entspricht die Trassenwahl im entsprechenden Unterabschnitt B II am stärksten dem Bündelungsgebot unter Beachtung der Maßgabe M39. Die geforderte Minimierung der Eingriffe in Erholungswälder im bislang unzerschnittenen Raum zwischen der BAB 93 und dem Sauerbachtal durch das Abrücken in die Feldflur bei Klobenreuth (Gemeinde Kirchendemenreuth) sei aus Sicht der Landesplanung umgesetzt. Sofern den Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen diesbezüglich besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist, wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Naturschutz (C.3.4.9, C.3.5.1.9) und zum Wald (C.3.4.10) verwiesen.

Im Übrigen wird auf letztere Ausführungen zum Wald verwiesen.

C.3.5.1.7.3 Fischerei

Belange der Fischerei werden durch die Überspannung von Gewässern und Situierung der Masten nicht unmittelbar betroffen. Jedoch dienen Maßnahmen zum Schutz des (Grund)wassers mittelbar der Fischerei. Dem Hinweis H 9 wurde durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen zum Schutz von Fischerei und Teichwirtschaft Rechnung getragen (vgl. A.1.5.11.4).

Auf die Ausführungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz (C.3.5.2) sowie zu der Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. (C.3.5.13.26) wird Bezug genommen.

Die Belange der Fischerei stehen dem Vorhaben im Ergebnis aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.

⁹²² Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), Kapitel 4.3.3.

C.3.5.1.7.4 Jagd

Gemäß des im LEP 2023 in Nr. 5.4.3 (G) gefassten Grundsatzes soll eine vielfältige [...] jagdliche Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Naturlandschaft beitragen.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Jagd ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Sofern entsprechende Meideeffekte in der Bauphase auftreten, sind diese nur vorübergehender Natur. Positiv sind die teilweise im Schutzstreifen in Wäldern vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sog. Ökologisches Schneisenmanagement) zu beurteilen, wodurch sich die Rahmenbedingungen für das Wild sogar verbessern können. Im Übrigen werden durch den Rückbau der Bestandsstrasse auch Flächen frei, die (bei entsprechender Zustimmung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer) im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auch teilweise wieder als Wald etabliert werden sollen.

Im Übrigen wird auf die Behandlung des Belanges Jagd unter C.3.5.10.2 verwiesen.

Insgesamt stehen daher die Belange des Jagdwesens dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.

C.3.5.1.7.5 Boden

Gemäß Nr. 1.1.3 (G) des LEP 2023 sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Unvermeidbare Eingriffe sind dabei so ressourcenschonend wie möglich durchzuführen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Belange des Bodenschutzes werden durch das Vorhaben angesichts der notwendigen Bodeneingriffe durch Masterrichtungen und Rückbau sowie auch entsprechenden Baustellenverkehr und Arbeitsflächen negativ betroffen. Letztere wirken sich insofern auch auf Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserwirtschaft aus. Jedoch werden durch den Rückbau der Bestandsstrasse auch Flächen entsiegelt und können wieder ihre Bodenfunktion erfüllen.

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 enthält hinsichtlich des Belanges Boden folgende Maßgaben:

Maßgabe M36: Sollten keine zwingenden Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die Masten samt Fundamenten möglichst vollständig rückzubauen, um eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges zu vermeiden und Folgenutzungen zu ermöglichen.

Der Rückbau der Bestandsleitung ist grundsätzlich Teil des Antrages und somit des Verfahrens, womit der Maßgabe M36 entsprochen wurde. Einen vollständigen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung hat die Vorhabenträgerin als unverhältnismäßig abgelehnt. Ein Fundamentrückbau erfolgt grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20 m über Erdoberkante, sodass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Für anderweitige Nutzungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente eine Entschädigung zu leisten bzw. weitergehende Entfernung durchzuführen, sollte es durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen.

Maßgabe M40: Ein Bodenschutzkonzept soll erarbeitet werden, welches auch konkretisierte Aussagen zur Bauausführung trifft. Zudem sollte eine bodenkundliche Baubegleitung beim

Neubau der Leitung sowie beim Rückbau der Bestandsmasten erstellt werden. Auch wird ein Rückbaukonzept angeregt.

Der Maßgabe wurde entsprochen. Ein Bodenschutzkonzept wurde erstellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls vorgesehen. Wie in der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.05.2019 gefordert, wurde den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen besondere Bedeutung beigemessen (vgl. Ausführungen zum Bodenschutz unter C.3.5.7).

Im Hinblick auf Georisiken und die erforderliche Fundamentwahl ist die Vorhabenträgerin zudem dem Hinweis H 10 nach Durchführung einer Baugrunduntersuchung nachgekommen. So wurden eine Baugrundvoruntersuchung⁹²³ und Untersuchungen an den konkreten Maststandorten durchgeführt.⁹²⁴ Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 05.07.2019 mitgeteilt, dass keine Informationen über konkrete Geogefahren vorlägen. Entsprechende Hinweise der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern auf Gruben wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Dies gilt auch für den Hinweis, dass die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern bei Anzeichen alten Bergbaus zu verständigen ist.

Trotz der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist angesichts der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere das Bodenschutzkonzept sowie die Bodenkundliche Baubegleitung) ein möglichst ressourcenschonender Eingriff gewährleistet, sodass das Vorhaben vereinbar mit dem Erfordernis der Raumordnung ist.

C.3.5.1.8 Tourismus und Erholung

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf die Belange Tourismus und Erholung wurden berücksichtigt.

Nach dem in Nr. 5.1 beschriebenen Grundsatz (G) des LEP 2023 sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden.

Der RP 6 beschreibt in Nr. B.I.7 unter anderem, dass die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden sollen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben durchquert verschiedene geschützte Naturbestandteile sowie auch Erholungswald und betrifft damit auch den raumordnerischen Belang Tourismus und Erholung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Region Oberpfalz-Nord sowohl für den Tourismus als auch für die Bevölkerung einen hohen Erholungs- und Freizeitwert besitzt. Diese landschaftliche und kulturelle Attraktivität soll erhalten werden, nachdem hiervon der hohe Erholungs- und Freizeitwert der Region wesentlich abhängt (RP 6 Begründung B IV 7.1). Die Sicherung der natürlichen Grundlagen ist dabei von besonderer Bedeutung. Daher sollen Infrastrukturmaßnahmen möglichst so situiert werden, dass die für die Erholung wertvollen Gebiete nicht zerschnitten werden.

Insgesamt sind mit der Planung Eingriffe in die Landschaft und damit auch negative Auswirkungen auf den Tourismus- und Erholungswert verbunden, welche jedoch aus raumordnerischer Sicht weder zu einer wesentlichen Schädigung der Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft noch zu einer erheblichen Minderung des überörtlichen Erholungswertes der Region führen.

⁹²³ Siehe Planunterlagen Teil C, Unterlage 12.01.

⁹²⁴ Siehe Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01.03), Anlage 3.

Weiter ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei dem hier zu beurteilenden Vorhaben durch die Bestandstrasse bereits eine erhebliche Vorbelastung des die Belange von Tourismus und Erholung maßgeblich beeinflussenden Landschaftsbildes besteht. Da der geplante Ersatzneubau (und seine Untervarianten) zu wesentlichen Teilen in Parallellage mit der vorhandenen und rückzubauenden Leitung verlaufen, sind auch bei den geringfügig höheren Masten keine signifikant neuen Konflikte bezüglich der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion zu erwarten.

Auch durch die in Parallelführung mit linienförmigen Infrastrukturen (Autobahn, Gasleitungen) konzipierte Trassierung werden die unvermeidbaren Eingriffe und resultierenden Beeinträchtigungen dahingehend relativiert, als hier bereits eine Vorbelastung des Raumes besteht. Gleichwohl führt das Leitungsbauvorhaben zweifelsfrei zu Beeinträchtigungen der naturnahen Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens.

Verbleibende Beeinträchtigungen des Tourismus- und Erholungswerts sind in Abwägung mit dem übergeordneten Interesse an der Umsetzung des Vorhabens hinzunehmen. Auf die Betrachtung des Belangs Landschaft unter C.3.5.6 wird Bezug genommen.

C.3.5.1.9 Natur und Landschaft

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG soll der Freiraum erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll außerdem das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaft sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

Weiter soll nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden.

Das LEP 2023 setzt außerdem als Grundsatz in Nr. 7.1.1 (G) fest, dass Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden sollen. In Nr. 7.1.3 (G) wird der Grundsatz erklärt, dass in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden sollen. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarmer Räume sollen erhalten werden. Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Das LEP 2023 erklärt weiter in Nr. 7.1.5 (G) zum Grundsatz, dass ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden sollen. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

Nach Nr. 7.1.6 (G) des LEP 2023 sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Der RP 6 erklärt in Nr. B.I.1.1, dass die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab [...], einschließlich der Seitentäler, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden sollen. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden. Außerdem kommt nach Nr. B.I.2.1 i. V. m. 2.2 in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab [...] Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenu (RP 6, B.I.4.1).

Mit der Planung sind erhebliche Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden. Im Unterabschnitt B I verläuft ein Streckenabschnitt durch das ökologisch besonders sensible und hochwertige Gebiet des Manteler Forstes. Teile des Manteler Forstes sind als Europäisches Vogelschutzgebiet DE 6338-401 „Manteler Forst“ ausgewiesen. Im Bereich der Trasse befinden sich sehr hochwertige Biotop, Wald mit besonderer Funktion als Lebensraum und das Naturwaldreservat „Sauhübel“. Im Unterabschnitt B II werden Biotop sowie wertvolle Waldbestände und Lebensräume berührt. Im Unterabschnitt B III verläuft die Planung im Gegensatz zur Bestandsleitung in Bündelung westlich der BAB 93 außerhalb des FFH-Gebiets DE 6139-371 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6139-471 „Waldnaabau westlich Tirschenreuth“, wodurch dieser ökologisch wertvolle Raum entlastet wird. Südwestlich Mitterteich wird das nach § 30 BNatschG geschützte Oberteicher Moorgebiet auf einer Länge von rd. 370 m in Parallelführung zur Bestandsleitung randlich gequert.

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 enthält daher in Bezug auf die Belange der Natur und Landschaft folgende Maßgaben:

Maßgabe 41: Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu konzipieren (z. B. Bauzeitenregelung, Leitungsmarkierung).

Der Maßgabe wurde nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat bau- und anlagenbedingte Maßnahmen in den Maßnahmeblättern dargelegt.⁹²⁵ Der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird besondere Bedeutung beigemessen.

Maßgabe 43: Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen.

Der Maßgabe wurde aus raumordnerischer Sicht nachgekommen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat mit Stellungnahme vom 28.05.2019 gefordert, weitere Optimierungsmöglichkeiten, die in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden, zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Den Hinweis hat die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Maßgabe 44: Im Manteler Forst sind zum Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen Planung, Bauausführung sowie die langfristige Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Der Maßgabe wurde seitens der Vorhabenträgerin nachgekommen. Laut den Ausführungen des Erläuterungsberichtes wurde der Trassenverlauf eng an den Verlauf der Bestandsleitung angelehnt, um der Maßgabe gerecht zu werden.⁹²⁶ Darüber hinaus wird das Vorhaben durch

⁹²⁵ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03).

⁹²⁶ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Kapitel 4.3.3.

eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung betreut, welche die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen überwacht und durchsetzt.⁹²⁷ Der Stellungnahme der naturschutzfachlichen Stellen wird besondere Bedeutung beigemessen.

Maßgabe 45: Hydrogeologische Beeinträchtigungen des Oberteicher Moores (Stadt Mitterteich) sind zu vermeiden.

Der Maßgabe wurde entsprochen. Ein hydrogeologisches Gutachten wurde erstellt.⁹²⁸ Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Oberteicher Moor wurden in der Umweltstudie, Kapitel 6.3.5 betrachtet. Sofern die Höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.05.2019 gefordert hat, den zuständigen Fachstellen besonderes Gewicht beizumessen, wurde die Forderung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

Maßgabe 46: Hanglagen und Kuppen sind nach Möglichkeit zu umgehen und Masten nicht auf Hochpunkten zu errichten.

Soweit technisch und unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung anderer Belange möglich, wurde die Maßgabe von der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Maßgabe 47: Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.

Der Maßgabe wurde nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.⁹²⁹ Der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird insofern besondere Bedeutung beigemessen.

Maßgabe 48: Zu den Auswirkungen auf geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.

Der Maßgabe wurde entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.⁹³⁰ Der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird insofern besondere Bedeutung beigemessen.

Aufgrund der Beachtung der vorgenannten Maßgaben kann das Vorhaben noch mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf Natur und Landschaft in Übereinstimmung gebracht werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C.3.4.9 und C.3.5.6 verwiesen.

C.3.5.1.10 Denkmalschutz

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaft sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

Das LEP 2023 formuliert in Nr. 8.4.1 (G) den Grundsatz, dass die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden sollen.

⁹²⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.2.1.

⁹²⁸ Vgl. Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01.

⁹²⁹ Vgl. Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03.

⁹³⁰ Vgl. Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.02.

Denkmäler und Denkmalflächen wurden bei der Trassierung durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Soweit eine Betroffenheit von Bodendenkmälern dennoch gegeben ist, wurden unter Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Nebenbestimmungen aufgenommen (A.1.5.11.3), die den denkmalfachlichen Belangen Rechnung tragen. Dem Hinweis H 11 der Landesplanerischen Beurteilung wurde damit ebenfalls nachgekommen. Auf die Behandlung der Belange des Denkmalschutzes unter C.3.4.4 wird verwiesen. Im Hinblick auf die Betroffenheit von Naturdenkmälern wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C.3.4.9 verwiesen.

C.3.5.1.11 Wasser

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte geschaffen werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG sollen Grundwasservorkommen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

Nr. 7.2.1 (G) des LEP 2023 formuliert den Grundsatz, dass darauf hingewirkt werden soll, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

Nach dem RP 6, B.XI.2.1.1 sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.

Die Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf den Belang Wasser wurden berücksichtigt.

Das Vorhaben berührt die Belange des Schutzgutes Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer, Grund- und Trinkwasser sowie den Hochwasserschutz in unterschiedlicher Weise.

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers, der Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie der Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge nicht zu erwarten. Der Planfeststellungsbeschluss stellt durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen außerdem sicher, dass im Fall des Rückbaus der Bestandsmasten in Wasserschutzgebieten diese nicht beeinträchtigt werden (A.1.5.5.2).

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 enthält hinsichtlich des Belanges Wasser folgende Maßgaben:

Maßgabe 49: Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sensibler Böden sind im Rahmen der Detailplanung so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Maßgabe wurde entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat ein Bodenschutzkonzept sowie ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Auch in der vorgelegten Umweltstudie wurde das Schutzgut Wasser betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursacht würden. Ausgenommen hiervon seien mögliche Veränderungen der Qualität des Grundwassers, die erst nach Vorliegen der Baugrundhauptuntersuchung abschließend beurteilt werden könne.⁹³¹ Sofern die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2019 hierzu gefordert hat, dass den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen besondere Bedeutung

⁹³¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 6.4.

beizumessen ist, hat die Planfeststellungsbehörde der Forderung entsprochen. Auf die Prüfung der wasserrechtlichen Belange (C.3.4.6 und C.3.5.2) wird verwiesen.

Maßgabe 50: Im Bereich von Wasserschutzgebieten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

Vorliegend befinden sich keine Neubaumasten innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Maststandorte innerhalb der amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt. Damit wurde der Maßgabe entsprochen.

Auf die Prüfung der wasserrechtlichen Belange (C.3.4.6, C.3.5.2) wird im Übrigen verwiesen.

C.3.5.1.12 Klimaschutz

Die in den Raumordnungsplänen zum Ausdruck gebrachten Belange des Klimaschutzes wurden ebenfalls berücksichtigt. Gemäß LEP-Grundsatz 1.3.1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes überwiegend positiv zu beurteilen, nachdem u.a. durch die Erhöhung der Übertragungskapazität und den Transport von eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien ein positiver Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Waldeingriffe wurden durch eine entsprechende Trassenwahl und die Bündelung mit anderweitiger Infrastruktur so weit wie möglich minimiert. Im Übrigen werden Waldverluste so weit wie möglich ausgeglichen, sodass die insgesamt durch den Waldeingriff bewirkten negativen Auswirkungen hinter die Belange des Klimawandels zurücktreten.

C.3.5.1.13 Fazit

Die im Raumordnungsverfahren festgesetzten Maßgaben und Hinweise wurden auch in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung im gebotenen Umfang beachtet. Verbleibende Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange müssen angesichts des übergeordneten Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten.

C.3.5.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Die Planung berücksichtigt die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes in größtmöglichem Umfang. Soweit dennoch negative Betroffenheiten bestehen, sind diese im überwiegenden Interesse an der Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens hinzunehmen.

C.3.5.3 Immissionsschutz

Zwar werden hinsichtlich des Immissionsschutzes die zwingenden rechtlichen Vorschriften eingehalten. Gleichwohl sind die verbleibenden, unterhalb der Immissionsgrenzwerte feststellbaren Belastungen abwägungserheblich. Gestalt nimmt dies zum einen in dem sog. Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG an, zum anderen darüber hinaus auch in einer allgemein vorzunehmenden Abwägung.

C.3.5.3.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind im Sinne einer Abwägungsdirektive bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander

so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU⁹³² in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe. Vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt.⁹³³ Dem wurde vorliegend ausreichend Rechnung getragen.

Ungeachtet der durch das planfestgestellte Vorhaben bereits eingehaltenen ausreichenden Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen werden die für elektromagnetische und elektrische Immissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen bestehenden Grenzwerte nicht überschritten, sodass von dem planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sofern überhaupt noch Immissionsbelastungen verbleiben, sind diese derart geringfügig, dass jene hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

C.3.5.3.2 Allgemeine Abwägung

Die relevanten Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Auf die Darstellung unter C.3.4.8 (Immissionen) wird insoweit verwiesen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich aber nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Bei der Abwägung sind vielmehr alle vom Vorhaben berührten öffentlichen sowie privaten Belange zu berücksichtigen und – sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten – einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Dabei sind abwägungserheblich alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind. Schutzwürdig ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein. Dies gilt selbst bei normativ festgesetzten Immissionsgrenzwerten.⁹³⁴

Unter Berücksichtigung der relevanten Belange ist im Ergebnis festzustellen, dass das Interesse an der Feststellung des Plans überwiegt und andere (private) Belange dahinter zurückzutreten haben. Die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens wurde so gewählt und im ersten Deckblattverfahren weiter optimiert, dass die größtmögliche Entfernung zur nächstgelegenen Siedlungsbereichen besteht. In Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben und zu berücksichtigender Belange wurden alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Immissionsbelastungen ausgeschöpft.

Für das vorliegende Vorhaben ist festzustellen, dass die Immissionswerte der 26. BImSchV hinsichtlich der elektromagnetischen Strahlung weit unterschritten werden. Selbst im direkten Nahbereich unterhalb der Leitung befinden sich die Werte im noch zulässigen Bereich. An den repräsentativen Immissionsorten liegen die Werte stets deutlich in der unteren Hälfte der zulässigen Grenzwerte.

Hinsichtlich der Belastung durch betriebsbedingten Lärm ist ebenfalls festzustellen, dass eine deutliche Unterschreitung der Immissionswerte der TA Lärm vorliegt.

⁹³² Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie).

⁹³³ BVerwG, Beschl. v. 06.03.2013 – 4 BN 39/12, Rn. 4 m.w.N.

⁹³⁴ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 7 B 55.10, Rn. 6 m.w.N.

Die Belastung durch den baubedingten Lärm befindet sich ebenfalls in einem zumutbaren Rahmen. Soweit hingegen mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens baubedingte Lärmimmissionen verbunden sind, die in mehreren Bereichen auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hindeuten, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung aufgrund der noch ausstehenden Ausführungsplanung um überschlägige sowie konservative Annahmen handelt, welche durch – seitens der Vorhabenträgerin bereits benannte und grundsätzlich mögliche – Schallschutzmaßnahmen reduziert werden können. In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei nicht um eine dauerhafte, sondern lediglich um eine kurzzeitige Belastung der Betroffenen handelt, haben die privaten Belange zurückzustehen.

Nach alledem kommt dem Belang, von jeglichen, mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Immissionen verschont zu bleiben, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter den im öffentlichen Interesse liegenden Belangen des Ausbaus und der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücksteht.

C.3.5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

Dessen Planung vermeidet die Beseitigung, Veränderung oder Verbringung von Baudenkmalern an einen anderen Ort (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Seine Realisierung hat zudem keine negativen bzw. lediglich hinnehmbare (Erlaubnis erteilt) Auswirkungen auf Bestand oder Erscheinungsbild von Baudenkmalern (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).⁹³⁵

Soweit die Planung des Vorhabens bekannte Bodendenkmäler und ausgesprochene Vermutungen berührt, trifft dieser Planfeststellungsbeschluss Vorkehrungen (vgl. Kapitel A.1.5.11.3), um deren Gefährdung, Beschädigung bzw. Zerstörung zu vermeiden.

Unter der Maßgabe der Festsetzung dieser Nebenbestimmungen erklärt das BLfD sein Einverständnis mit der Ersetzung der Erlaubnisse nach Art. 7 Abs. 1, 6 BayDSchG für das verfahrensgegenständliche Vorhaben.⁹³⁶

Soweit letzteres danach noch Belange des Denkmalschutzes berührt, kommt diesen auch unter Berücksichtigung des dem Schutz des kulturellen Erbes zukommenden hohen Stellenwertes ein im Verhältnis zur Bedeutung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens für das Gemeinwohl geringeres Gewicht zu. Sie müssen hinter das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten.

C.3.5.5 Straßen und sonstige Infrastruktur

Die Planung berücksichtigt diese Belange in größtmöglichem Umfang. Soweit dennoch negative Betroffenheiten bestehen, sind diese im überwiegenden Interesse an der Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens hinzunehmen.

C.3.5.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange der Natur und der Landschaft sind im Rahmen der zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzrechts sowie im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung zu beachten.

⁹³⁵ Stellungnahme des BLfD vom 02.07.2019, P-2016-2037-5_S2, S. 1; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 439 ff.

⁹³⁶ Stellungnahme des BLfD vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2, S. 10.

C.3.5.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst nach Möglichkeit das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.⁹³⁷

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt finden durch das Vorhaben Eingriffe in die Natur und die Landschaft statt. So geht beispielsweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren und das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Zu irreversiblen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommt es hingegen nicht.

Gemessen an den für das Vorhaben sprechenden, die Planrechtfertigung begründenden Belangen sind diese Einbußen hinnehmbar, zumal ihnen nach §§ 13 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach soweit wie möglich zu vermeiden und im Übrigen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

C.3.5.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (näheres unter C.3.5.6.2.1). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Näheres hierzu regelt in Bayern die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Baye-rischen Kompensationsverordnung – BayKompV).

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Eingriffe verursacht. Das tangierte Gebiet und die betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind im landschaftspflegerischen Begleitplan⁹³⁸ umfassend dargestellt. In diesen Unterlagen ist auch eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die Antragsunterlagen sind in Umfang und Methodik nicht zu beanstanden. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens aufgrund von Umplanungen ergeben haben, wurden im Rahmen einer Überarbeitung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans in beiden Deckblättern berücksichtigt.

C.3.5.6.2.1 Das Vorhaben führt insbesondere zu Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter:

C.3.5.6.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume⁹³⁹

Das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ ist wie folgt betroffen:

- KB1 „Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung“,
- KB2 „Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme“,
- KB3 „Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen“,

⁹³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, Rn. 26.

⁹³⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlage 11.1), S. 515ff.

⁹³⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlage 11.1), S. 515ff.

- KF1 „Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten“,
- KF2 „Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche)“.

C.3.5.6.2.1.2 Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft⁹⁴⁰

Insgesamt werden durch das planfestgestellte Vorhaben aufgrund der zu errichtenden 149 Neubaumaste etwa 2,3 ha Boden versiegelt. Dies bedeutet einen Verlust aller Bodenfunktionen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar:

- KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung)“

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

C.3.5.6.2.1.3 Schutzgut Landschaftsbild⁹⁴¹

Die Raumwirkung der Freileitung greift in das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung ein. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Gehölzen wird grundsätzlich schon beim Schutzgut Arten und Lebensräume betrachtet. Noch nicht abgedeckt sind aber Verluste von landschaftsprägender Vegetation wie z.B. alte Gehölzstrukturen oder Einzelbäume. Vorliegend sind 27 landschaftsprägende Einzelbäume im Schutzstreifen der Leitung betroffen:

- KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Masten“,
- KL2 „Verlust landschaftsprägender Gehölze“.

Wegen der Einzelheiten wird auf das jeweilige Kapitel in der Umweltstudie⁹⁴² bzw. auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan⁹⁴³ verwiesen.

C.3.5.6.2.2 Vermeidung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten. Es handelt sich hierbei um striktes Recht und ist damit nicht Gegenstand der planerischen Abwägung.⁹⁴⁴ Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer rechtlichen Eingrenzung. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG will nicht das jeweilige Eingriffsvorhaben verhindern, sondern beschäftigt sich mit den daraus ergebenden Folgen („Folgenbewältigungsprogramm“).⁹⁴⁵ Das Vermeidungsgebot stellt daher nicht den Standort oder die Trasse eines Vorhabens in Frage, sondern verlangt lediglich, etwaige zur Verwirklichung des

⁹⁴⁰ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 521.

⁹⁴¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 521 ff.

⁹⁴² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01).

⁹⁴³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 515 ff.

⁹⁴⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 15, Rn. 4.

⁹⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 7.3.1997 – 4 C 10.96, Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 15, Rn. 4 ff.

Vorhabens unnötige und als solche vermeidbare Belastungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.⁹⁴⁶ Der Eingriffsverursacher muss also in allen Planungs- und Realisierungsstadien des Vorhabens dafür sorgen, dass dieses so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.⁹⁴⁷ Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative.⁹⁴⁸ Diese, schon bislang vorherrschende, Sichtweise hat der Gesetzgeber in § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG klargestellt. Indem dort nachteilige Einwirkungen für vermeidbar erklärt werden, die sich durch eine andere Art der Verwirklichung des Vorhabenzwecks „am gleichen Ort“ ganz oder teilweise verhindern lassen, wird deutlich, dass der Eingriffsverursacher nicht zur Wahl anderer Standorte oder Trassenführungen, wohl aber dazu verpflichtet ist, technische Ausführungsvarianten zu nutzen, sofern sich die Eingriffsfolgen auf diesem Wege minimieren lassen.⁹⁴⁹ Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts.

Die bereits unter C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeschiedenen Planungsvarianten und Alternativen stellen keine Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dar. Die Vermeidbarkeit von Natur- oder Landschaftsbeeinträchtigung durch Verwirklichung einer räumlichen oder technischen Alternative ist ein Element der planerischen Abwägung. Das dabei gefundene Ergebnis unterliegt dann nicht mehr erneut der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.⁹⁵⁰ Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden im landschaftspflegerischen Begleitplanausführlich erläutert. Hinsichtlich der Einzelheiten der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wird auf die dortige Darstellung verwiesen.⁹⁵¹

U.a. werden folgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung ergriffen:

C.3.5.6.2.2.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen⁹⁵²

- Ökologische Baubegleitung,
- Bodenkundliche Baubegleitung,
- Archäologische Baubegleitung,
- Optimierung der Planung.⁹⁵³

C.3.5.6.2.2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit⁹⁵⁴

- Maschinen und Geräte entsprechen dem Stand der Technik zur Lärminderung,
- ggf. Aufstellen von Lärmschutzwänden,
- beim Fundamentrückbau und -neubau werden - soweit technisch möglich - geräuscharme Methoden verwendet.

⁹⁴⁶ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 15, Rn. 4 m.w.N.

⁹⁴⁷ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BNatSchG, § 15, Rn. 4.

⁹⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 7.03.1997 – 4 C 10.96.

⁹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 57.

⁹⁵⁰ Vgl. BayVGH, Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041, Rn. 53 m.w.N.

⁹⁵¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 532 ff.

⁹⁵² Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 532 ff.

⁹⁵³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 36 ff.

⁹⁵⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 536.

C.3.5.6.2.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁹⁵⁵

- Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche werden geschont, z.B. hinsichtlich Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Befahren und Betreten, Lagern von Baumaterialien, etc.
- Die Arbeitsflächen, Zuwegungen, etc. werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zuwegungen erfolgen – soweit möglich – auf bestehenden Straßen und Wegen; bei unbefestigten Wegen oder Flächen werden i. d. R. Lastverteilungsplatten verwendet.
- Gehölzentnahmen und -rückschnitte werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt; Bäume werden, wenn möglich, nur zurückgeschnitten statt gefällt, nach Möglichkeit werden die Wurzelstöcke im Boden belassen.
- Die Arbeiten finden nicht in den Abend- und Nachstunden statt, um dämmerungs- und nachtaktive Tiere nicht zu stören.
- Hügelbauende Ameisen werden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt.
- Wenn erforderlich werden die Baugruben speziell gesichert, damit keine Biber oder Fischotter hineinfallen können.
- Wenn erforderlich werden Hochplattformen für den Schwarzstorch, Fisch- oder Seeadler errichtet.

C.3.5.6.2.2.4 Schutzgut Boden⁹⁵⁶

Hinsichtlich des Schutz des Bodens sind diverse Maßnahmen vorgesehen, die folgende Themenbereiche betreffen:

- Baufeldabgrenzung,
- allgemeine Vorgaben zum Befahren des Bodens, Bodenfeuchte und mechanischer Bodenstabilität,
- Herstellung von Zuwegungen aus Lastverteilungsplatten,
- Vorgaben für die Zuwegungen aus mineralischen Substanzen,
- Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen,
- Bodenmanagement: Vorgaben für den Bodenabtrag,
- Bodenmanagement: Vorgaben für die Zwischenlagerung des entnommenen Bodensmaterials,
- Wiederherstellung des Bodens,
- Vermeidung von Erosion,
- Vorgaben beim Einbau von mineralischen Fremdmaterial,
- Mineralisches Abfallmanagement,
- Umgang mit Altlasten.

C.3.5.6.2.2.5 Schutzgut Wasser⁹⁵⁷

- Vorgaben für ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Lagerung von Baumaterial (grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten),
- Verankerung von Schutzgerüsten mittels Auflastanker in Wasserschutzgebieten,
- Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit Altlasten, u.a.

C.3.5.6.2.2.6 Lagebezogene Vermeidungsmaßnahmen

Darüber hinaus sind sog. lagebezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.⁹⁵⁸ Diese sind insbesondere für die Natura 2000-Gebiete sowie für den speziellen Artenschutz erforderlich:

⁹⁵⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 537 ff.

⁹⁵⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 538 ff.

⁹⁵⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 547 ff.

⁹⁵⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 549 ff.

- V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“,
- V2 „Reduzierung der Gehölzeingriffe“,
- V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“,
- V4 „Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag“,
- V5 „Verminderung von Nährstoffeintrag in Wasserschutzgebieten“,⁹⁵⁹
- V7 „Einseitiger Wegeausbau“,
- V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“,
- V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe)“,
- V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)“,
- V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“,
- V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“,
- V13 „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“,
- V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“,
- V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmausen“,
- V16 „Schleiffreier Vorseilzug“,
- V17 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Moorstandorten“,
- V18 „Vermeidung der Beeinträchtigung des Braunen Langohrs“,
- V19 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Muschelarten in der Waldnaab“,
- V20 „Vermeidung von Beeinträchtigung von LRT und § 30-Biotopen“.

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderung des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

C.3.5.6.2.3 Ausgleich und Ersatz

Die trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Sie sind daher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen (Ausgleich) oder die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten (Ersatz), vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander.⁹⁶⁰

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf sowie die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert dargestellt (vgl. dort Kapitel 7.3 ff.). Die Bewertung erfolgt gemäß BayKompV.

Tabelle 45: Zusammenfassende Darstellung der Konflikte und des Gesamtkompensationsbedarfs⁹⁶¹

Konflikt-Nr.	Konfliktbezeichnung	Naturraum	Kompensationsbedarf (WP, m ² /ha, Stk., €)
KB1	Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	38.386 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	33.592 WP

⁹⁵⁹ Anm.: Im hier planfestgestellten Abschnitt des OBR nicht erforderlich.

⁹⁶⁰ Anm.: Anders noch in der bis zum 01.03.2010 geltenden Rechtslage.

⁹⁶¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 612 ff.

		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	18.880 WP
		Gesamt	90.858 WP
KB2	Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	972.941 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	681.659 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	542.827 WP
		Gesamt	2.197.427 WP
KB3	Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	971.979 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	964.095 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	516.349 WP
		Gesamt	2.452.423 WP
KB2, KB3	Beeinträchtigung von Einzelbäumen	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	48.760 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	49.780 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	74.840 WP
		Gesamt	173.380 WP
KBo1	Verlust von Boden durch Versiegelung	Gesamt	23.033 m²
Zusätzlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf durch Restwaldflächen		D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	148.890 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	60.062 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	69.234 WP
		Gesamt	278.187 WP
KB1 bis KB3 und KBo1*) sowie Restwaldflächen (naturschutzrechtlich)		D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	2.180.956 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	1.789.188 WP
		D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	1.222.130 WP
		Gesamt	<u>5.192.274 WP</u>
KL1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Masten	Gesamt	Ersatzgeld:⁹⁶² 2.994.519 €
KL2	Verlust landschaftsprägender Gehölze	Gesamt	Anlage von 27 Einzelbäumen
KF1	Beeinträchtigung von Habitaten gehölzbewohnender Tierarten	Gesamt	0,71 ha natürliche Waldentwicklung, 1.287 Stk. Habitatbäume, 1.527 Stk. Kästen

⁹⁶² Vgl. die Ausführungen unter C.3.5.6.2.4, insbesondere die Fußnote 977.

KF2	Veränderung der Habitatstruktur (durch Raumanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit der Folge Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche)	Gesamt	habitatfördernde Maßnahmen: dauerhaft: Bedarf für 6 BP (z.B. 3,0 ha Blühstreifen) temporär: Bedarf für 7 BP (z.B. 3,5 ha Blühstreifen) Gesamt: Bedarf für 13 BP⁹⁶³ (z. B. 6,5 ha Blühstreifen)
Ausgleichsbedarf für erheblich beeinträchtigte nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope			33.734 m ² Wiederherstellung vor Ort über V3 § 30
			169 m ² (über A-G212), 7.737 m ² (über A-/AW-L433), 4.552 m ² (über A-N113), 240 m ² (über A-Z112)
		Gesamt	46.432 m²
Ausgleichsbedarf für Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge		4.759 m ²
	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland		-
	D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald		2.757 m ²
	Gesamt		7.516 m²
Waldrechtlicher Kompensationsbedarf	Gesamt		53,73 ha
Zusätzlicher waldrechtlicher Kompensationsbedarf durch Restwaldflächen	Gesamt		2,68 ha
Waldrechtlicher Kompensationsbedarf Gesamt	Gesamt		56,41 ha
Zusatzbewertung Manteler Forst	Gesamt		6.831 m²

*) Der Kompensationsbedarf für den Konflikt KBo1 wird multifunktional über den Kompensationsumfang für die Konflikte KB1, KB2 und KB3 abgedeckt.

Es ergibt sich damit ein Gesamtkompensationsbedarf von 5.192.274 Wertpunkten. Davon sind 2.180.956 Wertpunkte (42 %) im Naturraum D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge, 1.789.188 Wertpunkte (34 %) im Naturraum D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland und 1.222.130 Wertpunkte (24 %) im Naturraum D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald zu kompensieren.

Der Verlust von Boden durch Versiegelung ist multifunktional über den Kompensationsumfang für die Konflikte KB1, KB2 und KB3 abgedeckt. Die Vorhabenträgerin kann auf Ökokonten im Naturraum D48 mit einem Gesamtumfang von 366.575 Wertpunkten zugreifen.⁹⁶⁴

Insgesamt steht somit dem Gesamtkompensationsbedarf von 5.192.274 Wertpunkten ein Gesamtkompensationsumfang von 5.734.332 Wertpunkten gegenüber.⁹⁶⁵ Der Überschuss von 542.058 WP ist als Sicherheitspuffer der Vorhabenträgerin zu verstehen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen konnten bisher noch nicht alle gesichert werden. Somit sind ausreichend Wertpunkte vorhanden, welche für den betrachteten Abschnitt des Ostbayernrings verwendet werden können, falls im Rahmen der Endbilanzierung nach Baufertigstellung dafür

⁹⁶³ Im Vergleich zu den Antragsunterlagen ist zwar rein rechnerisch ein Brutpaar weniger von der Meidewirkung betroffen; da jedoch bereits alle der ursprünglich notwendigen Maßnahmenflächen vertraglich gesichert wurden, werden diese nicht reduziert. Somit werden weiterhin für 14 Brutpaare habitatfördernde Maßnahmen (6 dauerhaft und 8 temporär) ergriffen.

⁹⁶⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 649.

⁹⁶⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 643, 626 ff., 635 ff.

Bedarf besteht. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Maßnahmenkonzept in Gänze umzusetzen. Eine endgültige Bilanzierung könne erst nach Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Die Ökokonten dienen als Absicherung für die Planfeststellungsbehörde dafür, dass die Vorhabenträgerin bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Lage ist, den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft vollumfänglich zu kompensieren. Eine Überkompensation finde nicht statt, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass überschüssige Wertpunkte als Kompensation von der Vorhabenträgerin für andere Projekte im entsprechenden Naturraum verwendet oder in ein Ökokonto gebucht würden.⁹⁶⁶

Aus dem besonderen Artenschutz (CEF) ergibt sich außerdem die Notwendigkeit für die Sicherung und Schaffung von Flächen für natürliche Waldentwicklung (Nutzungsverzicht) sowie Habitatbäumen/Kästen für Gehölz bewohnende (höhlenbrütende) Arten (A-CEF3) sowie von habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche (A-CEF1/2).

Der gesamte A-CEF3-Bedarf von insgesamt ca. 0,71 ha für „natürliche Waldentwicklung“ wird auf ca. 2,25 ha im Manteler Forst realisiert und durch Maßnahmen zur Erhöhung des Quartierangebots aufgewertet, sodass der Bedarf von 0,71 ha damit abgedeckt wird. Um den Kompensationsbedarf für insgesamt 1.287 Habitatbäume zu decken, werden entlang der Trasse des neuen Ostbayernrings auf verschiedenen Flächen insgesamt 1.400 Habitatbäume und Hochstümpfe geplant. Der Bedarf für Fledermaus- und Nistkästen beläuft sich insgesamt auf 1.527 Kästen (ca. 1.017 Fledermauskästen, ca. 255 Nisthilfen für höhlenbrütende Kleinvögel, ca. 255 Nistkästen für größere Höhlenbrüter, zzgl. 5 Nistkästen für den Gartenrotschwanz) und wird mit 1.600 Kästen zzgl. 5 Nistkästen für den Gartenrotschwanz beplant.⁹⁶⁷ Für die geplanten A-CEF3-Maßnahmen erfolgt keine Anrechnung in Form von Wertpunkten.

Der dauerhafte Kompensationsbedarf für sechs Brutpaare der Feldlerche (A-CEF1) sowie der temporäre Kompensationsbedarf für insgesamt 13 Brutpaare der Feldlerche (A-CEF2) werden durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gesichert (Gesamtbedarf für 13 Brutpaare⁹⁶⁸ entspricht 21,1 ha Maßnahmenfläche). Zunächst werden A-CEF1 und A-CEF2 für 5 Jahre gemeinsam umgesetzt. Folgende Maßnahmentypen wurden einzeln oder in Kombination umgesetzt: 1,1 ha Ackerbrache, 6 ha Blühstreifen; 13,2 ha extensiver Ackerbau; 0,8 ha Kombinationsbrache (insgesamt 21,1 ha).⁹⁶⁹ Für die geplanten A-CEF1/2-Maßnahmen erfolgt keine Anrechnung in Form von Wertpunkten.

Die Maßnahmen A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3 sind zwischenzeitlich eingerichtet und abgenommen worden.⁹⁷⁰

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 46.432 m², der durch Wiederherstellung vor Ort sowie eingriffsnaher Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Was die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der planfestgestellten Freileitung betrifft, ist eine Realkompensation vorliegend nicht möglich. Zudem müssen für Verluste/Beeinträchtigungen landschaftsprägender Gehölze 27 Einzelbäume gepflanzt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Insbesondere kann der Rückbau der Bestandsleitung nicht als (teilweiser) Realausgleich berücksichtigt werden, da es sich vorliegend um den Ersatzneubau einer Leitung handelt. Damit ist diesbezüglich eine Ersatzgeldzahlung zu leisten, vgl. C.3.5.6.2.4.

⁹⁶⁶ Vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 30.04.2024.

⁹⁶⁷ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 95 ff.

⁹⁶⁸ Anm.: Im Vergleich zu den Antragsunterlagen ist zwar rein rechnerisch ein Brutpaar weniger von der Meidewirkung betroffen; da jedoch bereits alle der ursprünglich notwendigen Maßnahmenflächen vertraglich gesichert wurden, werden diese nicht reduziert. Somit werden weiterhin für 14 Brutpaare habitatfördernde Maßnahmen (6 dauerhaft und 8 temporär) ergriffen.

⁹⁶⁹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 79 ff.

⁹⁷⁰ Vgl. Abnahmeprotokolle vom 23.06.2022 und vom 20.09.2023.

Agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 NatSchG, § 9 BayKompV) wurden bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt. Insbesondere ist vorgesehen, einen großen Teil der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Schneisen durch eine ökologische Schneisengestaltung umzusetzen. Im Rahmen eines sachgerechten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes ist allerdings auch die Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen in gewissem Umfang unvermeidlich. Vorliegend sind für 13 von Kompensationsmaßnahmen betroffene Flurstücke Acker- und Grünlandzahlen vorhanden. Bei allen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen liegen die Acker- oder Grünlandzahlen unter dem Durchschnittswert. Durch das vorgesehene Kompensationskonzept werden also nur Flächen in Anspruch genommen, die keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG darstellen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) und somit grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind.⁹⁷¹

Vorrangig werden die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen umgesetzt („Ökologisches Schneisenmanagement“). Waldrechtliche Kompensation erfolgt primär im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, indem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird.⁹⁷²

Durch das gegenständliche Vorhaben können Restwaldflächen entstehen, vgl. hierzu die Ausführungen unter C.3.4.10.2. Zur Ermittlung von Restwaldflächen nach Naturschutzrecht werden alle abgeschnittenen Waldflächen erfasst, deren Größe weniger als 1 ha beträgt bzw. wenn die Breite der Restflächen weniger als 25 m beträgt. Der Verlust von Restwaldflächen wird im Rahmen der Flächenbilanzierung gemäß Anlage 3.1 BayKompV erfasst und dessen Kompensationsbedarf in Form von Wertpunkten ermittelt, die in den Gesamtkompensationsbedarf einfließen.⁹⁷³

Zudem werden durch das Vorhaben Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter betroffen. Im Bereich des Vorhabens sind sieben Ausgleichs- und Ersatzflächen der Die Autobahn GmbH des Bundes und eine Ausgleichs- und Ersatzfläche des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach gelegen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzbiotopen festgestellt wurden. Der Ist-Zustand der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist bereits bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ berücksichtigt worden. Allerdings können die innerhalb des Schutzstreifens liegenden Gehölzbiotope der Ausgleichs- und Ersatzflächen i. d. R. nicht mehr den angestrebten Zielzustand (alte Ausprägung) erreichen. Die Vorhabenträger der zugehörigen Eingriffsvorhaben müssen jedoch die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbringen. Aus diesem Grund werden die beeinträchtigten Anteile der Ausgleichs- und Ersatzflächen, in diesem Fall Gehölzbiotope, flächengleich und fachlich gleichwertig auf Ersatz-Kompensationsflächen ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen auf den Ersatzflächen werden ausschließlich den Eingriffsvorhaben der Die Autobahn GmbH des Bundes bzw. des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach zugeordnet. Sie fließen nicht in den Kompensationsumfang des Ostbayernrings mit ein.⁹⁷⁴ Dem entsprechenden Einwand der höheren Naturschutzbehörde wurde damit Rechnung getragen.

⁹⁷¹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 620 ff.

⁹⁷² Vgl. Maßnahmenplan Kompensation und Vermeidung (Planunterlagen Teil B, Unterlagen 05.02.01 und 05.02.02).

⁹⁷³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S: 531 f., 607 ff.

⁹⁷⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 275 ff., 579 ff., 619, 631 f.; Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01), Blätter 21, 22, 64; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.12. 2018 – 3 KM 787/18, NJOZ 2020, 212.

Das Ausgleichskonzept inklusive Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen wurde von der höheren Naturschutzbehörde überprüft. Diese bestätigt, dass Kompensationsbedarf und -umfang nach der Methodik der BayKompV korrekt ermittelt wurden.⁹⁷⁵ Demzufolge können die vorhabenbedingten erheblichen Eingriffe in Wertpunkten kompensiert werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen des Kompensationskonzeptes sind im Grunderwerbsverzeichnis enthalten.⁹⁷⁶ Nicht enthalten sind die Flächen, für welche die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer bereits im Zeitpunkt der Planfeststellung ihre Zustimmung verweigert hatten. Für den Fall, dass seit der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Fassung dieses Verzeichnisses Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer der jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme endgültig ihre Zustimmung verweigern, sagt die Vorhabenträgerin zu, auf diese Flächen entgegen der enteignungsrechtlichen Vorgriffswirkung des Planfeststellungsbeschlusses auf diese Flächen zu verzichten (vgl. A.2.1.2.5).

C.3.5.6.2.4 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, §§ 18 ff. BayKompV). Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme ist bei einer Höchstspannungsfreileitung mit Masthöhen von mehr als 40 m nicht möglich.

Die Ersatzgeldzahlung ist gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV i. V. m. Anlage 5 BayKompV zu ermitteln. Weitere Konkretisierungen finden sich in den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung“ (Stand 28.05.2015). Die Bestandsleitung ist bei der Wertigkeit des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften errechnet sich ein Ersatzgeld in Höhe von 2.994.519 €.⁹⁷⁷

C.3.5.6.3 Einwendungen und Stellungnahme

C.3.5.6.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (S015)

Soweit die Umsetzung der Maßnahme A-B115 zwischen den Rückbaumasten 87 und 88 vonseiten des AELF Regensburg-Schwandorf kritisch gesehen wird, wird der Einwand zurückgewiesen. Die zuständige höhere Naturschutzbehörde hat hiergegen keine Einwände erhoben.

Ursprünglich hat das AELF Regensburg-Schwandorf die Umsetzung der Maßnahme A-N113 (Anlage/Entwicklung von Kiefernwäldern, nährstoffarmer, stark saurer Standorte)⁹⁷⁸ zwischen den Neubaumasten 157 und 158 gerügt. Im ersten Deckblattverfahren hat das AELF aufgrund der geringen Größe der Maßnahme (weniger als 2 ha) jedoch sein Einverständnis erklärt.

⁹⁷⁵ Vgl. Stellungnahme der hNB vom 12.08.2019.

⁹⁷⁶ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01).

⁹⁷⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 587 ff.; Anm.: Die korrekte Endsumme für das Ersatzgeld erscheint lediglich auf S. 602 der Umweltstudie in den Unterlagen. Im Übrigen wird in den Unterlagen, in denen ein Ersatzgeldbetrag genannt wird, der falsche Wert ohne Leiterseilzuschlag von 2.722.290 € genannt. Dies ist unbedingt zu beachten. Korrekt ist der Wert von 2.994.519 € mit Leiterseilzuschlag.

⁹⁷⁸ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 139 ff.

C.3.5.6.3.2 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (S046)

Der Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab fordert den Verzicht bzw. eine flächenneutrale Umsetzung der Naturschutz-Kompensation ohne weitere Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen seien vorrangig im neuen Schutzstreifen im Bereich der Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, geplant worden. Soweit möglich, seien alle Kompensationsmaßnahmen auch so geplant worden, dass sie den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügten und eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben ist.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde sowohl auf Multifunktionalität als auch auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen geachtet. Ein Verzicht auf die Kompensationsmaßnahmen ist nicht möglich.

C.3.5.6.3.3 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth (S041)

Der Verband wendet ein, dass Kompensationsmaßnahmen möglichst auf bestehenden Trassenflächen im Wald durchzuführen sowie vorrangig Nutzungsverträge mit den betroffenen Landwirten abzuschließen seien.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff zu kompensieren seien. Der Betroffene Naturraum sei daher für die Planung maßgebend. Daher seien die Kompensationsmaßnahmen vorrangig im neuen Schutzstreifen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung vorgesehen. Die Flächen würden dinglich gesichert und verblieben im Eigentum des Grundstückseigentümers. Sofern dessen Einverständnis nicht vorliege, werde die Maßnahme nicht realisiert.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Für die Kompensationsmaßnahmen werden weit überwiegend der entstehende Schutzstreifen der Neubauleitung sowie der freiwerdende Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung genutzt.⁹⁷⁹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind freiwillig und werden nur im Einverständnis mit den Berechtigten durchgeführt.⁹⁸⁰ Auf die Ausführungen unter C.3.5.6.2.3 wird verwiesen.

C.3.5.6.3.4 Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 -höhere Naturschutzbehörde- (S047)

C.3.5.6.3.4.1 Maßnahmenplanung

Neben den bereits oben thematisierten Aspekten bringt die höhere Naturschutzbehörde auch noch weitere Einwendungen im Zusammenhang mit den konkret geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen vor. Diese werden im Wesentlichen von der Vorhabenträgerin entsprechend beachtet bzw. umgesetzt und haben sich daher erledigt.⁹⁸¹

Sofern in den Unterlagen zum ersten Deckblattverfahren im Vergleich zu den ursprünglichen Antragsunterlagen Kompensationsmaßnahmen ersatzlos weggefallen sind, liegt dies darin be-

⁹⁷⁹ Vgl. Maßnahmendetailpläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02).

⁹⁸⁰ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 75.

⁹⁸¹ Vgl. Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01), Blätter 1, 4, 8, 11, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 36, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 51, 55, 57; Maßnahmendetailplan Vermeidung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.02), Blätter 8, 9, 12, 13, 15, 28, 44, 49, 51, 59; Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 1, 9, 20, 24, 25, 35, 38, 45 ff., 51 ff., 117, 139 ff., 143.

gründet, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine finale Einwilligung der Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer vorlag. Im Zuge des ersten Deckblatts wurde die Maßnahmenplanung dahingehend überarbeitet, dass Maßnahmen bei Ablehnung durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer gestrichen wurden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Maßnahmenplanung in der Bestandsschneise darauf hinzuwirken, dass möglichst organische Randsituationen geschaffen werden. Die Umsetzung ist von der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Darüber hinaus kann im Rahmen der Ausführungsplanung daraufhin gearbeitet werden, buchtige Waldränder zu schaffen, vgl. A.2.1.2.6.

Die höhere Naturschutzbehörde stellt bestimmte Anforderungen an die Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2, mit denen sich die Vorhabenträgerin größtenteils einverstanden zeigt. Im ersten Deckblattverfahren wurde zudem in den Maßnahmenblättern festgehalten, dass die Kompensationsmaßnahmen im Anschluss innerhalb des Suchraumes (5 km beidseits der Neubauleitung) zu lokalisieren sind⁹⁸² und rotieren können. Die Suche und Verortung der konkreten Standorte erfolgen fortwährend in Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern und der zuständigen höheren Naturschutzbehörde. Die erstmalige sowie zukünftige Sicherung der Flächen erfolgt durch einen von der Vorhabenträgerin beauftragten Dritten, vgl. auch A.1.5.6.4.2.1.⁹⁸³ Die ursprünglich vorgesehenen Entlastungsflächen für die Feldlerche auf Höhe der Blätterholzteiche im Umfeld von Bestandsmast E1(O28C) entfallen. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Das für das erste Deckblattverfahren überarbeitete Maßnahmenblatt zur Maßnahme A-CEF3 wird den Anforderungen der höheren Naturschutzbehörde gerecht.⁹⁸⁴ Dem Einwand wird damit Rechnung getragen. Es wurden mehr Kästen aufgehängt und mehr Habitatbäume ausgewiesen, als rechnerisch erforderlich sind. In den Maßnahmenblättern (S. 97) wird der Mindestbedarf genannt, welcher bei der Umsetzung überstiegen wird. Daher kann die Abweichung zwischen den Werten in den Maßnahmenblättern und der tatsächlichen Kasten- und Habitatbaumzahl toleriert werden.

Die Maßnahmen A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3 sind zwischenzeitlich durch u.a. die höhere Naturschutzbehörde abgenommen worden.⁹⁸⁵

Der Hinweis seitens der höheren Naturschutzbehörde zu den Erhaltungszielen der einzelnen Kompensationsmaßnahmen ist in die Unterlagen aufgenommen worden.⁹⁸⁶ Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Soweit drüber hinaus für die Ökologische und die Bodenkundliche Baubegleitung zunächst auch eine Weisungsbefugnis und eine Befugnis zur Verhängung eines Baustopps gefordert worden war, hat die höhere Naturschutzbehörde diesen Einwand im Rahmen der Onlinekonsultation nach der Erwidern der Vorhabenträgerin zurückgezogen. Ergänzend wurden Nebenbestimmungen zur Ökologischen Baubegleitung aufgenommen (vgl. A.1.5.6.4.3), mit denen sich die Vorhabenträgerin einverstanden zeigt.

Beim Bau des Provisoriums zwischen Neubaumast 188 und 189 sagt die Vorhabenträgerin zu, die Vermeidungsmaßnahmen $V_{\text{Ökologische Baubegleitung}}$, V_{Boden} und $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ ZUR größtmöglichen Schonung des Bodens sowie der umweltfachlich hochwertigen Bereiche vorzunehmen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

⁹⁸² Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01), Blätter 65 bis 66.

⁹⁸³ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 79.

⁹⁸⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 95 ff.; Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.10).

⁹⁸⁵ Vgl. Abnahmeprotokolle vom 23.06.2022 und vom 20.09.2023.

⁹⁸⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 625 f.

C.3.5.6.3.4.2 Kompensationsbedarf

Soweit die höhere Naturschutzbehörde eine Regelung für den Umgang mit Flächen im Schutzstreifen der neuen Leitung, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen stattfinden sollen, sowie in denjenigen der alten Leitung, auf welchen der Eigentümer keine Wiederherstellung wünscht, gefordert hat, teilt sie mittlerweile die Ansicht der Planfeststellungsbehörde. Sofern der Eigentümer auf den Flächen im Schutzstreifen der neuen Leitung eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht, ist dadurch nicht der für die Errichtung und den Bau der Höchstspannungsfreileitung festgelegte Beeinträchtigungsfaktor zu erhöhen. Die Vorhabenträgerin ist aufgrund der Entfernung des Waldes für die Errichtung der Freileitung nicht Verursacherin i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatschG für die Überführung in eine andere Bodennutzungsart. Das dem Umweltrecht zu Grunde liegende Verursacherprinzip verlangt einen notwendigen räumlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhang zwischen der Handlung des Verursacher und der Veränderung.⁹⁸⁷ Mit der Entfernung des Waldes schafft die Vorhabenträgerin die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Leitung. Letzteres vereinbart sie mit einem konventionellen Schneisenmanagement.⁹⁸⁸ Die Pflege und Haltung in Form des konventionellen Schneisenmanagements ist von der Grunddienstbarkeit zur Errichtung und dem Betrieb der Leitung umfasst. Die zuvor beschriebene Handlungskette unterbricht der Eigentümer, wenn er ein solches Schneisenmanagement ablehnt und die Fläche landwirtschaftlich nutzt. Damit ist auch er als Verursacher für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft anzusehen. Aus demselben Grund lehnt die Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung des Beeinträchtigungsfaktors auf Schutzstreifen im Bereich der alten Leitung, auf welchen der Eigentümer keine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wünscht, ab. Sofern der Eigentümer die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführt, ist er Verursacher im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Vorhabenträgerin beseitigt durch den Rückbau der Bestandsleitung im freiwerdenden Schutzstreifen die dauerhafte Beeinträchtigung durch die alte Leitung und ermöglicht so die Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung und Funktion dieses Bereichs. Mit der Entscheidung des Eigentümers, diesen ursprünglichen Zustand nicht wieder aufleben zu lassen, setzt er eine eigenständige Handlungskette in Gang, deren Veranlasserin im weitesten Sinne die Vorhabenträgerin, aber nicht deren Verursacherin ist. Der Einwand hat sich somit erledigt, insbesondere auch im Hinblick auf die Nebenbestimmungen unter A.1.5.6.6.1 sowie A.1.5.6.7.1.

Bzgl. der Einwendungen zu Restwaldflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 sowie C.3.5.6.2.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen und die Planung entsprechend angepasst. Die Zusatzbewertung für den Manteler Forst wurde ebenfalls aufgenommen.⁹⁸⁹ Den Einwänden wurde damit Rechnung getragen.

C.3.5.6.3.4.3 Maststandorte an Waldrändern

Die höhere Naturschutzbehörde rügt die Lage einiger Neubaumasten am Rand von Wald- und Gehölbereichen und fordert deren Verschiebung auf angrenzende intensiv genutzte Flächen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass an den betroffenen Standorten grundsätzlich widerstrebende Interessen der Belange des Naturschutzes und der eigentumsrechtlichen Belange der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorlägen. Auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter seien in die jeweilige Betrachtung des Einzelfalls einzustellen. Bei einigen Standorten könne selbst durch eine Verschiebung ein Eingriff in den Wald nicht vermieden werden.

⁹⁸⁷ Vgl. Schrader in: BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, BNatSchG, § 14, Rn. 19, 20.

⁹⁸⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 619.

⁹⁸⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 527 ff., 606 f., 633 f.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und weist den Einwand zurück. Besondere naturschutzfachliche Gesichtspunkte, die einem Eingriff in die randlichen Wald- und Gehölzbestände entgegenstehen, sind weder vorgetragen worden noch erkennbar. Im Rahmen der Abwägung ist es daher gerechtfertigt, den privaten sowie landwirtschaftlichen Belangen Vorrang zu gewähren, um Bewirtschaftungerschwernisse und Beeinträchtigungen des Eigentums zu vermeiden, insbesondere in den Fällen, in denen ein Waldeingriff unabhängig vom Standort nicht vermieden werden kann. Sofern Wald mit besonderer Waldfunktion betroffen ist, wird auf die Ausführungen unter C.3.4.10.1.4 verwiesen. Dessen Rodung steht dem Vorhaben nicht entgegen.

C.3.5.6.3.4.4 Verschiebungswünsche

Die Arbeitsfläche am Bestandsmast 115 wurde so weit wie möglich verschoben. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.⁹⁹⁰

Sofern die höhere Naturschutzbehörde die Verschiebung der Standorte 164 bis 167 fordert, stimmt sie der (nachvollziehbaren) Ablehnung der Vorhabenträgerin zu. Stattdessen wird die Planung der Maßnahme V2 gefordert, welche in die Unterlagen an der entsprechenden Stelle aufgenommen wurde.⁹⁹¹ Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Die Verschiebung des Provisoriums zwischen den Bestandsmasten 14 und 15 wurde von der Vorhabenträgerin zugunsten eines sonst erforderlichen erhöhten Waldeingriffs nachvollziehbar abgelehnt.

Dem Wunsch, die Seilzugfläche bei Neubaumast 183 aus dem extensiven Grünland herauszuhalten, ist die Vorhabenträgerin so weit wie möglich nachgekommen.⁹⁹² Der Einwand hat sich damit erledigt.

Eine Verschiebung der Arbeitsflächen der Neubaumasten 191 und 193 sowie der südlichen Seilzugfläche des Neubaumasts 191 und der westlichen Seilzugfläche des Neubaumasts 174 lehnt die Vorhabenträgerin aus technischen Gründen sowie zugunsten anderer Schutzgüter nachvollziehbar ab.

Die Vorhabenträgerin lehnt grundsätzlich einen Verzicht auf die Schutzgerüste bei dem Neubaumast 212 und dem Bestandsmast 13 nachvollziehbar ab, da diese Gerüste nur punktuell Fläche beanspruchen und grundsätzlich keine Gehölzrückschnitte, allenfalls einzelne Astentnahmen erforderlich sind und somit keine Beeinträchtigung schützenswerter Arten zu erwarten ist. Sie sagt zu, dennoch in Abstimmung mit dem Markt Mantel statt der Schutzgerüste eine temporäre Straßensperrung zu prüfen.

Eine Verschiebung der Arbeitsflächen sowie Schutzgerüste zwischen den Masten 3 (B160A) bis 5 (B160A) wird aus technisch nachvollziehbaren Gründen abgelehnt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Die Arbeiten zum Umbau der Bestandsmaste und zur Umlegung der Beseilung beschränken sich auf den Bereich der Maststandorte. Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind dahingehend nicht geplant. Unvermeidbare Eingriffe in vorhandene Gehölzstrukturen und sensible Flächen werden, soweit technisch möglich, im Rahmen der Bauausführung weitestgehend vermieden bzw. auf ein Mindestmaß begrenzt. Entstehende Schäden werden entschädigt bzw. ausgeglichen.

⁹⁹⁰ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 3.2), Blatt 4.

⁹⁹¹ Vgl. Maßnahmenplan Vermeidung (Planunterlagen, Teil B Unterlage 05.02.02), Blatt 20, 21.

⁹⁹² Vgl. Maßnahmenplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01), Blatt 9.

C.3.5.6.3.4.5 Rückbauverpflichtung

Sofern die höhere Naturschutzbehörde eine Verpflichtung zum Rückbau der Freileitung nach deren Nutzungsaufgabe fordert, kann dem von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht entprochen werden. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den neuen planfestgestellten Ostbayernring (verfahrensgegenständliches Vorhaben) ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht für Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes an Land existiert mit Ausnahme von einzelnen speziellen landesrechtlichen Vorschriften nicht. Aufgrund der expliziten Regelung hinsichtlich Offshore-Kabeln kann auch keine planwidrige Regelungslücke angenommen werden, die im Wege des Analogieschlusses zu schließen wäre.⁹⁹³ Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Grundstückseigentümer nach endgültiger Stilllegung der Leitung gegebenenfalls einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen können. Dieser Anspruch setzt aber voraus, dass unter Beachtung der Grenzen des §§ 242, 226 BGB tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums vorliegt.⁹⁹⁴

C.3.5.6.3.4.6 Sonstiges

Die höhere Naturschutzbehörde fordert eine Aufnahme der Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG in den Planfeststellungsbeschluss. Sofern die Voraussetzungen für die Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG vorliegen, gilt diese Verpflichtung per se von Gesetzes wegen und muss daher nicht gesondert festgelegt werden.

Entsprechend § 11 Abs. 4 EnWG wird darauf verzichtet, von der Vorhabenträgerin als zertifizierter Übertragungsnetzbetreiberin eine Sicherheitsleistung zu fordern. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Eine Nebenbestimmung, die die Vorhabenträgerin verpflichtet, das separate LWL-Seil auf den Abschnitten der 110-kV-Mitführung durchhangsgleich verlaufen zu lassen, wird abgelehnt. Aus den Unterlagen geht bereits hervor, dass das LWL-Seil durchhangsgleich geführt wird.⁹⁹⁵

Die von der höheren Naturschutzbehörde vorgebrachten redaktionellen Änderungen in der allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltstudie, dem Maßnahmenübersichtsplan sowie den Maßnahmendetailplänen, den Maßnahmenblättern, der Umweltstudie und deren Anhänge sowie der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wurden grundsätzlich für die Planfeststellungsbehörde erkennbar im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) umgesetzt. Sofern nach der zweiten Planänderung (2. Deckblatt) noch redaktionelle Änderungen angemerkt wurden, handelt es sich lediglich um formale Anmerkungen, deren Anpassung nicht erforderlich ist. Der Umsetzung des Vorhabens sowie der Verständlichkeit der Unterlagen stehen diese nicht entgegen.

C.3.5.6.4 Fazit

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. durch Geldleistung ersetzt werden. Das Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-Konzept ist angemessen, sinnvoll und sachgerecht.

Mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen unter A.1.5.6 zu u.a. Naturschutz, Ersatzgeldzahlung, Landschaftspflege, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ausführungsplanung

⁹⁹³ Vgl. Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen, ZUR 2018, 330.

⁹⁹⁴ Vgl. OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

⁹⁹⁵ Längenprofile (Planunterlagen Teil B, Unterlage 04), jeweils rechts unten, weißer Kasten mit Unterlagendaten, unter „Erdseil“ bzw. „Luftkabel/sonstige Belegung“ Abkürzung „dhgl.“.

besteht seitens der Vorhabenträgerin Einverständnis. Die Nebenbestimmungen ergänzen vor-
dergründig die planfestgestellten Unterlagen und dienen dem Schutz von Natur und Land-
schaft vor Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben sowie durch die Bauaus-
führung.

C.3.5.7 Bodenschutz

Für Bauvorhaben wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Bei Baumaßnahmen kommt
es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden.⁹⁹⁶ Zugleich ist Boden jedoch
(auch in anderer Hinsicht) ein bedeutendes Umwelt und Wirtschaftsgut.⁹⁹⁷ Bei unsachgemäßem
Umgang mit dem Boden können die natürlichen Bodenfunktionen langfristig oder sogar
irreversibel beeinträchtigt werden.⁹⁹⁸

Siehe hierzu den Fünften Bodenschutzbericht der Bundesregierung⁹⁹⁹:

„Bodenschutz beim Stromnetzausbau

Beim Ausbau des Stromnetzes ist der Boden grundsätzlich betroffen. Der Einfluss auf den Boden ist bei
Erdkabelprojekten deutlich stärker als bei Freileitungen. Der Schutz des Bodens ist deshalb eine der
zentralen Herausforderungen beim Bau von Stromtrassen. Dieser erfordert im besonderen Maße eine
sachkundige, die Belange des Bodenschutzes berücksichtigende Planung, Bauausführung und Rekultiv-
ierung. Dabei kann die Berücksichtigung des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes die Akzeptanz
bei Land- und Forstwirtschaft sowie den Anwohnern verbessern und damit einen Beitrag zur Beschleunigung
des Stromnetzausbaus leisten. Um den Vorhabenträgern einen Rahmen für die Berücksichtigung
der Belange des Bodenschutzes in den einzelnen Planungsstufen des Genehmigungsverfahrens und bei
der Bauausführung zu geben, hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 ein Rahmenpapier veröffentlicht.¹⁰⁰⁰
Die LABO hat außerdem 2018 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz beim Netzausbau – Empfehlungen
zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen“ erstellt.
Die Arbeitshilfe soll von der Planung bis zur baulichen Umsetzung einen sachgerechten vorsorgenden
Bodenschutz im Sinne eines baubegleitenden Bodenschutzes gewährleisten. Eine bodenkundliche Bau-
begleitung trägt dazu bei, die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu ver-
mindern, die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie die Folgekosten für Rekultiv-
ierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Anwendung findet sie bei allen flächenhaft in den Boden
eingreifenden Bauvorhaben des Hoch- oder Tiefbaus, des Landschaftsbaus und allen Arten von Linien-
und Flächenbauwerken.“

Die Ressource Boden ist durch die verfügbare Fläche begrenzt, eine Wiederherstellung ist nur
eingeschränkt möglich. Der Konzeption sowie der Art und Weise der Durchführung von Aus-
gleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden kommt deshalb eine zentrale Bedeutung zu.¹⁰⁰¹

Das Bodenschutzrecht soll den Boden neben dem Wasser und der Luft als eigenständiges
Umweltmedium nachhaltig schützen, also dessen Funktionen erhalten oder wiederherstellen.

⁹⁹⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Die neue Bundes-
Bodenschutz- und Altlastenverordnung, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/bodenschutz/bodenschutzrecht/die-neue-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung#:~:text=Die%20neue%20BodSchV%20ist%20am.gegenw%C3%A4rtigen%20Standes%20der%20wissenschaftlichen%20Erkenntnisse>.

⁹⁹⁷ So auch Schwartmann, BBodSchG, 1. Aufl. 2012, Einleitung, Rn. 1.

⁹⁹⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Die neue Bundes-
Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Link siehe Fußnote 996).

⁹⁹⁹ BT-Drs. 19/32341 v. 03.09.2021, Nr. 6.11, S. 36.

¹⁰⁰⁰ Siehe hierzu Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier, Stand: April 2020
(https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Bodenpapier_2020.pdf?__blob=publicationFile).

¹⁰⁰¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 2012, Nr. 5.2.

Zugleich muss jedoch jede zum Bodenschutz zu ergreifende Maßnahme Nutzungsbezug haben, sich also an der geplanten planerischen oder baulichen Nutzung der verunreinigten Fläche orientieren.¹⁰⁰²

Die fachgerechte und genehmigungskonforme Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes, insbesondere der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ist [im Rahmen der Planfeststellung] durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und die Begleitung der Bauausführung durch eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.¹⁰⁰³

Ein Planfeststellungsbeschluss trifft infolge seiner besonderen Rechtswirkungen eine abschließende Entscheidung über die Bodeninanspruchnahme.¹⁰⁰⁴

Eine bodenschonende Bauausführung und eine bodenkundliche Baubegleitung können Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein.¹⁰⁰⁵

Die bodenkundliche Baubegleitung ist in § 4 Abs. 5 BBodSchV geregelt. Danach kann

„bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, [...] die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.“

Dadurch soll der Verlust natürlicher Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen weiter minimiert werden.¹⁰⁰⁶

Siehe hierzu BT-Drs. 19/29636, S. 257 v. 12.05.2021:

„Zu § 4 Abs. 5 BBodSchV

Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung. Ziel ist, die Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen zu minimieren sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt von der Planung des Bauvorhabens bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes. Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist einzuschätzen, in welchem Umfang eine Begleitung notwendig ist. Die Fachkenntnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind bereits in der Planungsphase als bodenkundliche Fachplanung zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen, um geeignete und erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Bauphase einplanen zu können.

Maßnahmen, bei denen die Herstellung von natürlichen Bodenfunktionen nicht im Vordergrund steht, wie bei der Verfüllung von Material unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, zählen nicht zum Anwendungsbereich der bodenkundlichen Baubegleitung. Auch zielt die Vorschrift nicht auf die Rückführung von Bodenmaterial aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte auf landwirtschaftlichen Flächen. Die bodenkundliche Baubegleitung soll nicht für jede Maßnahme verpflichtend eingeführt werden. Ihre Anordnung soll vielmehr unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall

¹⁰⁰² So auch Schwartmann, BBodSchG, 1. Aufl. 2012, Einleitung Rn. 1.

¹⁰⁰³ LABO, Bodenschutz beim Netzausbau: Empfehlungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen, Stand: 24. Juli 2018, S. 14.

¹⁰⁰⁴ Kupfer in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL November 2023, Vorbemerkung § 72, Rn. 92.

¹⁰⁰⁵ BT-Drs. 19/9027 v. 03.04.2019, S. 15: § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG fordert deshalb für die (spätere) Durchführung des Vorhabens, dass die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde dafür sorgt, dass u.a. bodenschonende Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt werden.

¹⁰⁰⁶ Willand/Hoesch: Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz, ZUR 2023, 84; siehe zur Thematik auch Lißmann, Bodenkundliche Baubegleitung als neue Sachverständigenaufgabe, AgrB 2018, Heft 5, 301.

stehen. Satz 1 gilt nach Satz 2 entsprechend, wenn das Vorhaben lediglich einer Anzeige bedarf oder behördlich durchgeführt wird.“

C.3.5.7.1 Bodenschutz nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Bodenschutz ist geregelt u.a. im Bundes-Bodenschutzgesetz.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz stellt keine umfassende bodenschützende Kodifikation dar. Es fehlen etwa Genehmigungsvorbehalte für belastende Formen der Bodennutzung. Trotz der systematischen Verselbständigung des Bodenschutzrechts durch das Bundes-Bodenschutzgesetz bleibt Bodenschutz eine umweltrechtliche Querschnittsaufgabe, die weiterhin ressortübergreifend wahrgenommen wird.¹⁰⁰⁷

Das Bundes-Bodenschutzgesetz gilt grundsätzlich nur, soweit andere Gesetze – wie zum Beispiel das Düngemittelgesetz oder das Baurecht – Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Die entsprechenden Gesetze sind in § 3 BBodSchG aufgeführt. Allerdings müssen die materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts, die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BBodSchV) insbesondere durch die Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte bestimmt sind, beim Vollzug dieser anderen Gesetze berücksichtigt werden.¹⁰⁰⁸

Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 1, 2 BBodSchG).

Dem BBodSchG liegt ein ordnungsrechtlicher Ansatz zugrunde, d.h. das Gesetz ist auf die Abwehr von Gefahren gerichtet. Unter dem Begriff „Gefahr“ ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für ein geschütztes Rechtsgut zu verstehen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen dienen dazu, im konkreten Einzelfall einen rechtswidrigen Gefahrenzustand zu beseitigen. Das BBodSchG hat in der Hauptsache die Abwehr von Gefahren durch sog. „schädliche Bodenveränderungen“ und „Altlasten“ zum Gegenstand (vgl. die Definitionen in § 2 Abs. 3, 4 BBodSchG). Zu diesem Zweck enthält es in § 4 BBodSchG sog. Gefahrenabwehrpflichten, welche vor allem auch die Frage beantworten, wer zur Abwehr einer Gefahr, insbesondere zur Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, gesetzlich verpflichtet ist.¹⁰⁰⁹

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist auf sämtliche schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, es sei denn, bestimmte ausdrücklich in § 3 Abs. 1 BBodSchG aufgeführte Spezialnormen regeln Einwirkungen auf den Boden selbst.¹⁰¹⁰

Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 3 Abs. 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten (§ 2 BBodSchG).

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche

¹⁰⁰⁷ Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 13 Rn. 68 f.

¹⁰⁰⁸ Umweltbundesamt, Bodenschutzrecht (18.09.2018): <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-flaeche/boden-schuetzen/bodenschutzrecht#nationales-recht>.

¹⁰⁰⁹ Freistaat Sachsen: Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, 2008, S. 6

¹⁰¹⁰ Kobes, Das Bundes-Bodenschutzgesetz, NVwZ 1998, 786.

Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der weite Begriff der Bodenveränderung schließt stoffliche Einträge ebenso wie Veränderungen der Bodenphysik und die Flächenversiegelung mit ein.¹⁰¹¹

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Es gilt, die unter § 7 BBodSchG erläuterte Vorsorgepflicht einzuhalten:

„Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist“.

Die BBodSchV präzisiert in §§ 6 bis 8 die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, wobei der Ort der Verbringung (auf bzw. in oder unterhalb bzw. außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) besondere Berücksichtigung findet. Gemäß § 6 Abs. 2 ist das „Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur zulässig, wenn 1. [...] das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 nicht zu besorgen ist und 2. mindestens eine [...] Bodenfunktion nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.“

Der Nachweis über die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen ergibt sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBodSchV aus der Messung von Schadstoffgehalten, welche die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 überschreiten oder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBodSchV „eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die [...] in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen“. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBodSchV sind schädliche Bodenveränderungen auch dann zu besorgen, wenn „physikalische Einwirkungen den Boden verändern [...]“.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen.¹⁰¹² Das planfestgestellte Vorhaben führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

C.3.5.7.2 Sonstige zu beachtende Vorschriften

C.3.5.7.2.1 Mantelverordnung

Am 01.08.2023 trat die sog. „Mantelverordnung“ in Kraft.

Siehe hierzu das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:¹⁰¹³

„Die [...] Mantelverordnung besteht aus mehreren Teilen. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.“

Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt werden. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus

¹⁰¹¹ BT-Drs. 13/ 6701, S. 29.

¹⁰¹² Vgl. Nies in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, BBodSchG, § 2, Rn. 25.

¹⁰¹³ Mantelverordnung (<https://www.bmu.de/faqs/mantelverordnung>).

Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die Herstellung erfolgt dabei durch Anlagen, in denen die mineralischen Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden. Einbauseitig sind technische Bauwerke vor allem im Tiefbau, wie Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Leitungsgräben, Lärm- und Sichtschutzwälle betroffen. Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe bzw. deren einzelne Klassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Damit sollen der Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser begrenzt und Verunreinigungen ausgeschlossen werden.

Mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung soll die seit dem Jahre 1999 im Wesentlichen unveränderte Verordnung an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepasst werden. Darüber hinaus wird ihr Regelungsbereich auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ausgedehnt. Damit werden die Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt. Zudem wird die Verordnung um Aspekte des physikalischen Bodenschutzes, die bodenkundliche Baubegleitung sowie die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wind erweitert. Die Methoden zur Bestimmung von Schadstoffgehalten wurden aktualisiert. [...]

Zu den wichtigsten Regelungen zählen die Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sowie an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen. Sie werden erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt. Bislang waren sie auf gesetzlicher Ebene nur in sehr allgemeiner Form geregelt und lediglich durch nicht rechtsverbindliche und inzwischen teilweise veraltete technische Regeln beziehungsweise Erlasse in den Ländern konkretisiert.“

C.3.5.7.2.2 Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)

Die Verordnung regelt im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe die Anforderungen an deren Einbau (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErsatzbaustoffV; Abschnitt 4).

C.3.5.7.2.3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Diese Verordnung regelt nähere Anforderungen insbesondere

- zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen,
- zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion,
- zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten einschließlich Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte,
- an die Vorerkundung, Probennahme und -analyse.

C.3.5.7.2.4 Weitere Regelungen

Neben dem BBodSchG und der BBodSchV können einzelne Tatbestände das BNatSchG, DüG, KrWG, WHG, BauGB und das BayBodSchG sowie die BioAbfV, DüV, DüMV, AbfKlärV und die DepV betreffen. Weiterhin sind die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und DIN -Normen zum Umgang und der Verwertung von Boden (DIN 19731, DIN 18915, DIN 18919, VDI 6101, DIN 19639) als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ zu beachten.

C.3.5.7.3 Vorgelegte Unterlagen

- Umweltstudie: Stand 01.02.2024 (Stand: Zweites Deckblatt),
- Bodenschutzkonzept: Stand 06.02.2024.

C.3.5.7.4 Prüfung bodenrelevanter Aspekte im Bereich konkreter Maststandorte

Siehe hierzu Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier:¹⁰¹⁴

„2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Beim Freileitungsbau treten die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden überwiegend in der Bauphase auf, sind aber im Gegensatz zur Erdkabeltechnologie vor allem auf den Bereich der Maststandorte beschränkt. Außerdem wird im Umfeld der Baustellen und auf den Fahrwegen der Boden mit schweren Baufahrzeugen befahren. Dies kann ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu Verdichtungen führen. Insbesondere feuchte und nasse Böden können schon bei einmaligem Überfahren mit schweren Baumaschinen geschädigt werden. Neben der Verdichtungsgefährdung des Bodens besteht insbesondere bei geringmächtigen Böden und in Hanglagen das Risiko der Erosion. Neben der Umlagerung durch die Bauarbeiten kann der Erosionsprozess durch die Freilegung des Bodens gefördert werden. Durch die Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes kann der Erosionsgefahr entgegengewirkt werden.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen des Betriebs von Höchstspannungsleitungen auf den Boden spielen mit Ausnahme von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an Freileitungen (z.B. Korrosionsschutzmaßnahmen an Masten) nur bei den Erdkabeln eine Rolle.

4. Baubegleitender Bodenschutz

Eine sinnvolle und harmonisch in den Bauablauf integrierbare Bodenkundliche Baubegleitung setzt voraus, dass Aspekte des Bodenschutzes bereits im Genehmigungsverfahren und bei der Ausschreibung und Vergabe der Bodenkundlichen Baubegleitung Berücksichtigung finden.

4.1 Inhalte des Bodenschutzkonzeptes

Das Bodenschutzkonzept ist auf Grundlage der einschlägigen und aktuellen fachlichen Regelwerke (insbesondere DIN 19731, DIN 1891533 und DIN 1963934) sowie auf Grundlage der entsprechenden Bodenuntersuchungen von den Vorhabenträgern zu erstellen. ...

Voruntersuchungen mittels bodenkundlicher Kartierung und Profilaufgrabungen / Baggerschürfe stellen eine wichtige Grundlage für ein vollständiges Bodenschutzkonzept dar. [...]"

Siehe zudem Nr. 4 des Leitfadens Bodenschutz auf Linienbaustellen:¹⁰¹⁵

„Das Bodenschutzkonzept sollte vorrangig auf der Grundlage vorliegender Bodendaten im Vorfeld der Baumaßnahme erstellt werden. Es enthält die Ausweisung empfindlicher Böden im Trassenverlauf, Empfehlungen zu gegebenenfalls bestehenden Bereichen, in denen für einen bodenschonenden Maschineneinsatz Lastverteilungsplatten auszulegen sind, sowie die Planung des Bodenmanagements auf der Baustelle. Ziel ist eine boden- und witterungsangepasste Bau- und Terminplanung im Jahresverlauf unter Berücksichtigung der Bodenempfindlichkeit.“

Voraussetzung für die Berücksichtigung bodenschützender Belange in den verschiedenen Planungsverfahren ist die Kenntnis der Böden und der Bodenfunktionen des betreffenden Raumes. In der Ermittlungsphase bedarf es daher einer gewissenhaften Zusammenstellung von geeigneten Informationen in Bezug auf den Boden, die anschließend zu beschreiben und zu bewerten sind. Erst dann sind Abwägungsfehler und Fehlentscheidungen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes vermeidbar.¹⁰¹⁶

¹⁰¹⁴ Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier, Stand: April 2020 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Bodenpapier_2020.pdf?__blob=publicationFile), S. 5 ff.

¹⁰¹⁵ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen, 2020, Nr. 4.

¹⁰¹⁶ Freistaat Sachsen: Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, 2008, II.A.3.1 (= S. 10).

Das Bodenschutzkonzept listet unter Nr. 6.3 (S. 11 ff.) die „Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich“ auf:¹⁰¹⁷

Tabelle 46: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Verdichtungsempfindlichkeit

Verdichtungsempfindlichkeit				
Ausprägung	Maststandort		Arbeitsfläche	
	Neubau	Rückbau	Neubau	Rückbau
gering	(insgesamt 67 = 44% der Gesamtzahl der Masten) 99, 104, 108, 126, 127, 138, 140 - 144, 146 - 163, 165, 167 - 175, 178 - 185, 196, 198, 208 - 211, 214, 216 - 219, 222, 1N - 6N (B160A), 1N (O28A), 1f (O28B)	(insgesamt 57 = 45,5 % der Gesamtzahl der Masten) 4, 5, 7 - 11, 13 - 16, 27, 37 - 43, 45 - 52, 54 - 61, 63 - 66, 69 - 71, 73 - 76, 80, 87, 106, 107, 109, 110, 113, 114, 1 (O28A), 1 (O28B), 112a (E95),	107, 127, 128, 131, 133, 141, 144, 147, 154, 164, 166, 167, 168, 192, 195	16, 53, 55, 59, 72, 83, 86, 112, 1 (B160A), 5 (B160A)
mäßig	(insgesamt 20 = 12% der Gesamtzahl der Masten) 95, 110, 111, 116, 124, 125, 128, 129, 135, 139, 164, 176, 213, 215, 1N (O28B), 1aN (O28B), 1bN (O28B), 1N (O28C), 2N (O28C)	(insgesamt 13 = 10% der Gesamtzahl der Masten) 12, 44, 62, 67, 68, 72, 79, 81, 86, 104, 117, E2 (O28C), E3 (O28C)	100, 111, 126, 128, 131, 138, 140, 150, 151, 152, 158, 163, 167, 112N (E95)	35, 38, 47, 62, 81, 99, 106
hoch	(insgesamt 68 = 44% der Gesamtzahl der Masten) 96 - 98, 100 - 103, 105 - 107, 109, 112 - 115, 117 - 123, 130, 131 - 134, 137, 145, 166, 177, 186 - 195, 197, 199 - 207, 220, 221, 223 - 227, 1N (B160B), 2N (B160B), 112N (E95), 112aN (E95), 1cN (O28B), 1dN (O28B), 1eN (O28B), 1N - 3N (O28D)	(insgesamt 56 = 44,5% der Gesamtzahl der Masten) 1 - 3, 6, 17 - 26, 28 - 36, 53, 77, 78, 82 - 85, 88 - 103, 105, 108, 111, 112, 115, 116, 1a (B111a), 1 (O28D), 2(O28D), E1 (O28C), 1 (B154), 116a (B10)	104, 116, 124, 131, 135, 136, 140, 145, 173, 174, 189, 220, 223	42, 91, 95, 96, 106, 1cN (O28B), 1dN (O28B)

Tabelle 47: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Moorböden und organische Weichschichten (Torf)

Moorböden und organische Weichschichten (Torf) ¹⁰¹⁸				
Ausprägung	Maststandort		Arbeitsfläche	
	Neubau	Rückbau	Neubau	Rückbau
Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley aus (skelettführendem) Sand (Talsediment)	(insgesamt 1 = 1 % der Gesamtzahl der Masten) Mast 212	(insgesamt 1 = 1 % der Gesamtzahl der Masten) Mast 13		

¹⁰¹⁷ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 12; siehe auch Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 294 ff.

¹⁰¹⁸ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 13 ff.

Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Substrate unterschiedl. Herkunft); außerhalb rezenter Talbereiche		OBR: 1 = 1% der Masten Mast 95 110 kV-Masten: 2 1cN (O28B), 1dN (O28B)		Mast 25
---	--	---	--	---------

Tabelle 48: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Grundwasserböden

Grundwasserböden ¹⁰¹⁹				
Ausprägung	Maststandort		Arbeitsfläche	
	Neubau	Rückbau	Neubau	Rückbau
Gleye und Auenböden	(insgesamt 23 = 15 % der Gesamtzahl der Masten) 100, 108, 119, 130, 138, 140 – 142, 144 – 145, 152 – 154, 164, 166, 176, 177, 189, 198, 212, 2N (B160B), 112aN (E95), 1cN (O28B)	(insgesamt 16 = 13 % der Gesamtzahl der Masten) 1, 13, 44, 62, 72, 74, 87, 95, 96, 106, 107, 110, 113, 114, 1a (B111a) ¹⁰²⁰ , 112a (E95)	104, 107, 131, 135, 136, 140, 145, 150, 158, 163, 167, 173, 174, 223	42, 47, 62, 96, 112, 1cN (O28B), 1dN (O28B)

Tabelle 49: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Seltene Böden und Geotope

Seltene Böden und Geotope ¹⁰²¹				
Seltene Böden und Geotope sind in Bayern durch das Bayerische Geologische Landesamt erfasst und in einem Geotopkataster gelistet.				
Ausprägung	Maststandort		Arbeitsfläche ¹⁰²²	
	Neubau	Rückbau	Neubau	Rückbau
Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte / Gebilde der unbelebten Natur, das Einblicke in die Erdgeschichte, einschließlich der Entstehung und Entwicklung des Lebens auf der Erde, vermittelt	<u>Granitfelsen SE von Leugas</u> Geotop 377A039 bei Mast 130, Lage etwa 270 m südwestlich	<u>Granitfelsen „Galgenka-therl“ NNE von Windisch-Eschenbach</u> Geotop 374R003 zwischen Mast 56 und Mast 57, Lage etwa 40 m südlich im Bereich der Leitungsbachse	<u>Tongrube NE von Wiesau</u> Geotop 377A040 Rd. 210 m südwestlich des Neubaumast 122 und rd. 140 m südwestlich einer Arbeitsfläche <u>Felsformationen ENE von Troglauer-mühle</u> Geotop 377R014 Rd. 50 m südwestlich des Bestandsmast 3 (O28B)	

¹⁰¹⁹ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 15 f.

¹⁰²⁰ Korrektur gegenüber Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01) aufgrund E-Mail der Vorhabenträgerin vom 14.03.2024: Anpassung an Umweltstudie.

¹⁰²¹ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 16 f.

¹⁰²² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 67 = S. 297 f.

Tabelle 50: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Altlasten im Trassenverlauf

Altlasten im Trassenverlauf ¹⁰²³				
Ausprägung	Maststandort		Arbeitsfläche	
	Neubau	Rückbau	Neubau	Rückbau
Müllplatz/ Altablagerung/kontaminierter Unterbau von Straßen	<u>Altablagerung Windischenbach</u> ¹⁰²⁴ (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4303246/1 – Lage: bei Mast 168 etwa 180 m nordwestlich – Gesamtfläche: ca. 15.181 m ² – Altlastenbeschreibung: k. A.	<u>Müllplatz Konnersreuth</u> (Landkreis Tirschenreuth) Katasternummer 4103940/0 – Lage: bei Mast 113, etwa 250 m östlich – Gesamtfläche: ca. 20.246 m ² – Altlastenbeschreibung: Müllplatz Konnersreuth, ABuDIS Nr. 37700055	<u>„Wiesendorfer Straße“ zwischen Neunkirchen b.Weiden und Wiesendorf</u> (Stadt Weiden i.d.OPf.) Katasternummer 4356367/0 – Lage: nördlich von Mast 11 bis Mast 13 sowie Mast 1 (Ltg.: O28A) (Rückbau), Lage etwa 3 m nördlich von Mast 1 (Ltg.: O28A) sowie zwischen ca. 130 bis 230 m nördlich von Mast 11 bis Mast 13 – In diesem Bereich sind zum Teil Zuwegungen und Arbeitsflächen der o.g. Maststandorte geplant. – Gesamtfläche: ca. 30.673 m ² – Altlastenbeschreibung: Aufgrund des Alters der Straßen ist damit zu rechnen, dass sich unter der Fahrbahn teergebundener Straßenbelag sowie Abfälle der Porzellan- /Glasindustrie befinden (4. Teillieferung)	
	<u>Altablagerung Windischenbach</u> (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4304730/4 – Lage: bei Mast 168, etwa 275 m westlich – Gesamtfläche: ca. 3.535 m ² – Altlastenbeschreibung: k. A.	<u>Altablagerung Windischenbach</u> (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4304380/0 – Lage: bei Mast 53, etwa 160 m nordöstlich – Gesamtfläche: ca. 3.098 m ² – Altlastenbeschreibung: k. A.		
	<u>Altablagerung Windischenbach</u> (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4304730/0 – Lage: bei Mast 168, etwa 330 m westlich – Gesamtfläche: ca. 4.091 m ² – Altlastenbeschreibung: k. A.	<u>Altablagerung Windischenbach</u> (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4304378/0 – Lage: bei Mast 53, etwa 140 m nördlich – Gesamtfläche: ca. 1.667 m ² – Altlastenbeschreibung: k. A.	<u>Straße „St2166“ zwischen Neunkirchen b.Weiden und Mantel</u> (Stadt Weiden i.d.OPf.) Katasternummer 4356116/0 – Lage: kreuzt die Trassenachse zwischen Mast 10 (Rückbau) und Mast 216 (Neubau), Lage etwa 36 m südöstlich von Mast 10 (Rückbau) – In diesem Bereich sind zum Teil Zuwegungen und Arbeitsflächen der o. g. Maststandorte geplant. – Gesamtfläche: ca. 42.542 m ² – Altlastenbeschreibung: Aufgrund des Alters der Straßen ist damit zu rechnen, dass sich unter der Fahrbahn teergebundener Straßenbelag sowie Abfälle der Porzellan-/ Glasindustrie befinden (4. Teillieferung)	
		<u>Altablagerung Windischenbach</u> (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4304376/2 – Lage: bei Mast 53, etwa 140 m nördlich – Gesamtfläche: ca. 7.620 m ² – Altlastenbeschreibung: k. A.		

¹⁰²³ Unvollständig: Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 17 f; ergänzt durch Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 68 = 298 ff.

¹⁰²⁴ Altablagerungen sind ein Unterfall der Altlast. Sie betreffen stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen. Hier liegen Anhaltspunkte vor, wenn die Art des Betriebes oder der Zeitpunkt seiner Stilllegung auf nicht sachgerechte Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von gefährlichen Stoffen hindeuten (Schwartzmann, BBodSchV, 1. Aufl. 2012, § 3, Rn. 4).

	<p><u>Altablagerung Windischenbach</u> (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4304351/2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: bei Mast 53, etwa 180 m nordwestlich - Gesamtfläche: ca. 2.791 m² - Altlastenbeschreibung: k. A. 	<p><u>Straße „Trippach“ zwischen Straße „St2166“ und Trippach</u> (Stadt Weiden i.d.OPf.) Katasternummer 4356128/0</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: kreuzt die Trassenachse zwischen Mast 216 (Neubau) und Mast 9 (Rückbau), Lage etwa 12 m östlich von Mast 216 (Neubau)
	<p><u>Altablagerung Windischenbach</u> (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4304351/0</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: bei Mast 53 etwa 265 m nordwestlich - Gesamtfläche: ca. 14.160 m² - Altlastenbeschreibung: k. A. 	<ul style="list-style-type: none"> - In diesem Bereich sind zum Teil Zuwegungen und Arbeitsflächen der o.g. Maststandorte geplant. - Gesamtfläche: ca. 14.573 m² - Altlastenbeschreibung: Aufgrund des Alters der Straßen ist damit zu rechnen, dass sich unter der Fahrbahn teergebundener Straßenbelag sowie Abfälle der Porzellan- /Glasindustrie befinden (4. Teillieferung)
	<p><u>Altablagerung Kirchendemenreuth</u> (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Katasternummer 4312208/0</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: zwischen Mast 42 und Mast 41, etwa 175 m südlich von Mast 42 - Gesamtfläche: ca. 3.535 m² - Altlastenbeschreibung: k. A 	<p><u>Straße bei „Mallersricht-Ziegehütte“ zwischen Neunkirchen b. Weiden und Mallersricht</u> (Stadt Weiden i.d.OPf.) Katasternummer 4358645/0</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: kreuzt die Trassenachse bei Mast 219 (Neubau) und Mast 7 (Rückbau), Lage etwa 20 m nördlich von Mast 219 (Neubau)
	<p><u>Altablagerung Mallersricht</u> (Stadt Weiden i.d.OPf.) Katasternummer 435847/6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: bei Mast 4 (Rückbau), unmittelbare Betroffenheit - Gesamtfläche: ca. 17.634,8 m² - Altlastenbeschreibung: Liegen südl. ehemaligen Hausmülldeponie. Wurden wahrsch. in geringem Umfang mit Bauschutt aufgefüllt 	<ul style="list-style-type: none"> - In diesem Bereich sind zum Teil Zuwegungen und Arbeitsflächen der o.g. Maststandorte geplant. - Gesamtfläche: ca. 3.811 m² - Altlastenbeschreibung: Aufgrund des Alters der Straßen ist damit zu rechnen, dass sich unter der Fahrbahn teergebundener Straßenbelag sowie Abfälle der Porzellan- /Glasindustrie befinden (4. Teillieferung)
	<p><u>Altablagerung Windischenbach</u> (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4304385/1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: bei Mast 54 (Rückbau), ca. 18 m nördlich - Gesamtfläche: ca. 18.373,1 m² - Altlastenbeschreibung: k. A. 	<p><u>Straße bei „Mallersricht-Ziegehütte“ zwischen Neunkirchen b. Weiden und Mallersricht</u> (St. Weiden i. d. OPf.) Katasternummer 4358716/2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: kreuzt die Trassenachse zwischen Mast 219 (Neubau) und Mast 6 (Rückbau), Lage

	<u>Altablagerung Windische-schenbach</u> (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4304385/2 – Lage: bei Mast 53 (Rückbau), ca. 137 m nordwestlich – Gesamtfläche: ca. 20.298,6 m ² – Altlastenbeschreibung: Liegt nicht im angefragten UR, sondern grenzt an	etwa 24 m südwestlich von Mast 219 (Neubau) – In diesem Bereich sind zum Teil Zuwegungen und Arbeitsflächen der o.g. Maststandorte geplant. – Gesamtfläche: ca. 11.232 m ² – Altlastenbeschreibung: Aufgrund des Alters der Straßen ist damit zu rechnen, dass sich unter der Fahrbahn teergebundener Straßenbelag sowie Abfälle der Porzellan-/Glasindustrie befinden (4. Teillieferung)
	<u>Altablagerung Windische-schenbach</u> (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4304376/3 – Lage: bei Mast 53 (Rückbau), ca. 56 m nördlich – Gesamtfläche: ca. 2.762,62 m ² – Altlastenbeschreibung: Liegt nicht im angefragten UR, sondern grenzt an	
	<u>Altablagerung Windische-schenbach</u> (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4304376/3 – Lage: bei Mast 54 (Rückbau), ca. 100 m nordwestlich – Lage: bei Mast 53 (Rückbau), ca. 140 m nördlich – Gesamtfläche: ca. 5.209,79 m ² – Altlastenbeschreibung: Liegt nicht im angefragten UR, sondern grenzt an	

Die vermuteten Altlastenverdachtsflächen befinden sich teilweise im Bereich von Fahrbahnflächen des öffentlichen Straßenverkehrs. Gemäß Altlastenkataster der Landkreise (2017, 2022) ist damit zu rechnen, dass unter der jeweiligen aktuell genutzten Fahrbahn teergebundener Straßenbelag und Abfälle der Porzellan-/Glasindustrie vorzufinden sind. Fünf dieser sechs Flächen sind ausschließlich von kleinräumiger temporärer Flächeninanspruchnahme betroffen. Dies umfasst Querungen von Zuwegungen, das Aufstellen von Schutzgerüsten und Freileitungsprovisorien sowie die Nutzung als Arbeits- oder Seilzugfläche). Die Altlastenverdachtsfläche in der Gemarkung Neunkirchen b.Weiden (4356), Flurstück 367/0 ist jedoch neben temporärer Flächeninanspruchnahme auch durch Maßnahmen zum Rückbau des Bestandsmast 1 (O28A) bzw. dessen Fundamentes sowie durch Maßnahmen zum Bau des Neubaumastes 1N (O28A) betroffen. Bei der siebten Altlastenverdachtsfläche in der Gemarkung Mallersricht (4358), Fl.Nr. 47/0, wird vermutet, dass sie geringfügig mit Bauschutt aufgefüllt worden ist. Diese Fläche ist durch Maßnahmen zum Rückbau des Bestandsmast 4 bzw. dessen Fundament betroffen.

C.3.5.7.5 Konkrete Beeinträchtigungen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die dort genannten Schutzgüter einschließlich des Bodens (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).¹⁰²⁵

¹⁰²⁵ Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 13, Rn. 71.

Das UVPG beinhaltet jedoch keine materiellen Anforderungen an den Umweltschutz; ebenso wenig dient die UVP dazu, solche Anforderungen aufzustellen. Vielmehr ergeben sich die materiellen Umweltschutzanforderungen aus den fachgesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.¹⁰²⁶

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vorliegend insbesondere durch baubedingte Maßnahmen, wie Mastgründungen und Rückbau der Masten und Fundamente, durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen, Zuwegungen, etc. Aber auch die dauerhaften Maßnahmen im Schutzstreifen, wie Gehölzentnahmen/-rückschnitte sowie Aufwuchsbeschränkungen verändern den Boden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die folgende Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen:¹⁰²⁷

Tabelle 51: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust / Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtungen durch Zuwegungen und Baustellenflächen), – Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/ Altlasten (durch temporäre Flächeninanspruchnahme).
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust/ Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten), – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt), – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien / Altlasten (durch Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/ Fundamente).
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Stoffeinträge in den Boden
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/ Mastaufstandsflächen	Verlust/Beeinträchtigung von Boden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenversiegelung / Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr), – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung).

C.3.5.7.6 Bodenschützende Maßnahmen

Das Bodenschutzkonzept (GZP GbR v. 06.02.2024) sieht folgende Maßnahmen vor, um den Boden zu schützen:

¹⁰²⁶ Freistaat Sachsen: Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, 2008, II.C.3.1 (= S. 12).

¹⁰²⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 64 (= S. 290).

C.3.5.7.6.1 Bodenkundliche Baubegleitung¹⁰²⁸

Für das Bauvorhaben wird eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt. Diese hat folgende Aufgaben:

- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorerkundungen (Bodenkartierung);
- Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes;
- Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden;
- Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Baubegleitung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzvorgaben
- Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen;
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten (Logistik));
- Teilnahme an Bauabschnittsbesprechungen (Vorgehensweise im aktuellen Bauabschnitt);
- Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen;
- Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau);
- ggf. Kontrolle der Gewässergüte und der Wasserhaltung;
- Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Verwertungsklassen);
- Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) und Meliorationsvorschläge;
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung;
- Einzelfallentscheidung entsprechend den örtlichen Anforderungen über den vollständigen Verbleib der Fundamente im Boden oder die Verringerung der Abbruchtiefe der Fundamente der Bestandsmasten in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen oder in sonstigen schützenswerten Bereichen (z. B. WSG, Altlastenflächen);
- Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle etc.);
- Bei Bedarf: Führen/Pflegen eines Maschinenkatasters;
- Mediation bei Gesprächen/Konflikten mit Eigentümern/Pächtern/Behörden.

Siehe hierzu auch Nr. 3.4 (Reduktion der Eingriffs- und Abtragsflächen) der Broschüre „Boden und Bauen – Stand der Techniken und Praktiken“:¹⁰²⁹

„Die bodenkundliche Baubegleitung prüft die Situation im Detail und betrachtet z. B. folgende Kriterien:

- Merkmale und Empfindlichkeit der Böden;
- Beanspruchungsgrad der Böden (Maschinen, Materialien usw.);
- Kulturart vor den Eingriffen;
- Topografie und genaue Lage der Eingriffsflächen;
- Wiederherstellungsziele;
- verfügbarer Platz für die Lagerung des Materials.“

C.3.5.7.6.2 Bodenmanagement¹⁰³⁰

Im Zuge der tiefbaulichen Arbeiten können Bodenvermischungen und/oder Verdichtungen durch nicht fachgerechten Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederherstellung zu erheb-

¹⁰²⁸ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 7 f.

¹⁰²⁹ Schweizerische Eidgenossenschaft – Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2015: Boden und Bauen – Stand der Techniken und Praktiken.

¹⁰³⁰ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 22.

lichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Folgenutzung führen (Befahrbarkeit, Bodenfruchtbarkeit). Grundsätzlich ist die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.

Durch im Vorfeld durchgeführte Bodenkartierungen bzw. -sondierungen lässt sich u.a. bestimmen, wie die Bodentrennung durchgeführt werden muss. Wenn möglich wird sämtlicher Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut. Insbesondere bei Flachgründungen werden jedoch aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen entstehen. Diese beschränken sich i.d.R. auf Unterboden/Ausgangsmaterial und werden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet; Oberboden wird im Bereich der Fundamente wieder angedockt.

C.3.5.7.6.2.1 Bodenabtrag¹⁰³¹

Die durchzuführenden Bodenabtragsarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.

In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort (Boden, Witterung, Maschinen, etc.) werden dabei folgende Punkte beachtet:

- Überprüfung der Baustellenerschließung und Bautechnik in Abhängigkeit von den zu erwartenden Böden, aktuelle Bodenfeuchte und Witterung (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Zwischenlagerflächen, Maschinenwahl, etc.);
- Bodenabtrag nur im geplanten Bereich;
- Böden sollten beim Eingriff möglichst trocken sein (höhere Stabilität);
- grundsätzlich sollten bei gesättigten Bodenverhältnissen keine Erdarbeiten stattfinden (vgl. DIN 19731);
- Bodenabtrag immer horizont-/schichtweise (Ober-, Unterboden, ggf. weitere bei Substratwechsel oder bestimmten Horizonten wie bspw. Grundwasserhorizonte bei Gleyen);
- Abtragsarbeiten wo erforderlich mit Kettenbagger (möglichst mit breiten Laufwerken);
- gesonderter Umgang mit schadstoffbelasteten Böden (Entsorgung);
- aktive und geplante Wasserhaltung besonders in hydromorphen Böden (geregeltete Ableitung in die Vorflut, ggf. Absetzbecken oder Enteisenung; Messungen zur Kontrolle).

C.3.5.7.6.2.2 Zwischenlagerung¹⁰³²

Ein Abtrag bedingt an anderer Stelle die zeitlich begrenzte Zwischenlagerung des entnommenen Bodenmaterials.

In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu beachten:

- in einem Arbeitsgang Boden abtragen und seitlich ablegen;
- längere Transportwege und Umlagerungen vermeiden;
- trapezförmig profilierte Mieten direkt auf benachbarten Oberboden bzw. Unterboden anlegen;
- Schütthöhe Unterbodenmieten maximal 3 m, Oberbodenmieten bis 2 m (vgl. DIN 19731);
- Bei längerer Lagerzeit sollen Depots gut durchlüftet sein (möglichst trockene Schüttung) getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden (ggf. weiterer Schichten);
- Substratvermischungen sind zu vermeiden;
- bei längerer Lagerung Zwischenbegrünung vorsehen (DIN 18917 beachten);

¹⁰³¹ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 23.

¹⁰³² Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 23.

- Mieten nicht in Muldenlage anlegen;
- ggf. Entwässerung einrichten;
- Mieten nicht befahren.

C.3.5.7.6.2.3 Wiederherstellung¹⁰³³

Die Wiederherstellung des Bodens muss ebenso fachgerecht erfolgen wie der Aushub und die Zwischenlagerung, um in möglichst kurzer Zeit eine Regeneration des in seinen Funktionen beeinträchtigten Bodens zu erreichen. Wenn ortsfremder Boden zugeführt wird (z.B. Sand oder Austausch- bzw. Andeckungssubstrat), müssen seine Eignung hinsichtlich der physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die Schadstofffreiheit im Vorfeld nachgewiesen sein. Auch der fachgerechte Rückbau von bauzeitlich anderweitig genutzten Flächen (z.B. Materiallager, befestigte Baustraßen oder Zuwegungen) ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Folgende Punkte sind im Themenbereich Wiederherstellung relevant:

- Bodenhorizonte/-schichten werden in ursprünglicher Tiefenlage schichtenkonform wieder eingebaut;
- Vermeidung übermäßiger Verdichtung oder Verschmierung des Unterbodens;
- das Befahren von Bodenmieten ist insbesondere bei bindigen Böden zu vermeiden;
- insbesondere beim Rückbau ist das Unterbodenplanum wie folgt zu erstellen: Rückverdichtung mittels Baggerschaufel (keine Schaffuß- oder Grabenwalze), nötigenfalls mit Kettenfahrzeugen mit geringen Kontaktflächendrücken befahren, nicht glattstreichen;
- Oberbodenplanum: Befahren mit Kettenfahrzeugen (Rückbau) bzw. Andrücken mittels Baggerschaufel (Neubau); leichte Überhöhung (je nach Bodenart bis 20 cm), um Boden natürliche Setzung zu ermöglichen und spätere Geländedepressionen zu vermeiden;
- ggf. Wiederherstellung von Gräben;
- Sollte in Ausnahmefällen Boden zur ordnungsgemäßen Wiederverfüllung fehlen, muss das anzuliefernde Substrat bzgl. Zusammensetzung und Textur der Qualität des Bodens im Bereich der Auffüllung entsprechen und im Hinblick auf seine Eignung zertifiziert sein.
- Sollten Bodenüberschüsse entstehen, die für eine Wiederverwendung auf den betroffenen Flächen nicht geeignet sind, müssen sie gemäß geltender Richtlinien des KrWG abgefahren und ggf. entsorgt/verwertet werden (BBodSchV und ErsatzbaustoffV beachten). Bodenüberschüsse aus dem Neubau können bei chemischer und physikalischer Eignung grundsätzlich zum Ausgleich von Bodendefiziten beim Fundamentrückbau der Bestandsleitung verwendet werden.
- Dokumentation des Bodenzustandes nach der Rekultivierung durch begleitende Untersuchungen (Horizontmächtigkeiten, Substratvermischungen, Verdichtungen).

C.3.5.7.6.3 Vermeidung von Erosion¹⁰³⁴

Im Trassenverlauf werden immer wieder Hänge gequert, die größere Gefälle aufweisen. Die Wassererosion ist nur dort relevant, wo Ackerböden sowie eine entsprechende Hangneigung und Hangmorphologie vorliegen. Insbesondere die Art der Bewirtschaftung bzw. der Bedeckungsgrad der Bodenoberfläche im Jahresverlauf spielt diesbezüglich eine wesentliche Rolle. Andere Einflussfaktoren sind die Bodenart sowie die Erosivität der Niederschläge.

¹⁰³³ Bodenkonzzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 23 f.

¹⁰³⁴ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 24.

Für Baustellen an Hanglagen sind Maßnahmen wie beispielsweise Trassen- und Mietenbe-
grünung als Erosionsschutz zu empfehlen, sofern eine längere Lagerungsdauer (> 3 Monate)
der Mieten abzusehen ist.

Frisch rekultivierte Böden nach Abschluss der Baumaßnahme sind besonders erosionsanfäl-
lig. Für die Rekultivierungsarbeiten in Hanglagen ist daher ein möglichst flaches, hangparalle-
les Arbeiten (quer zum Gefälle) zu empfehlen. Zudem ist eine schnelle Ansaat unabdingbar,
damit sich möglichst schnell eine schützende Vegetationsdecke bildet. Bei Bedarf kann die
Bodenstruktur durch die Zugabe von Gründünger, Mist oder Kompost und der damit einherge-
henden Erhöhung des Humusgehaltes verbessert werden.

C.3.5.7.6.4 Mineralisches Fremdmaterial¹⁰³⁵

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es größtenteils zum Einsatz von zwei unterschiedli-
chen Arten an Fremdmaterial. Zum einen handelt es sich hierbei um Material, welches zur
Erfüllung technischer Vorgaben dient und zum anderen um Material, welches zur Beseitigung
von möglichen Baumängeln (z.B. Versackungen) aufgetragen wird und natürliche Bodenfun-
ktionen übernehmen soll. In beiden Fällen wird das Ein- und Aufbringen von Material durch die
bodenkundliche Baubegleitung überwacht und dokumentiert. Die Anforderungen an das Auf-
oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in §§ 6-8 der BBodSchV geregelt.
Eine detaillierte Entscheidungshilfe zur Zulässigkeit einer geplanten Auf- oder Einbringung
bietet die „Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV“ der LABO.

- Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben:
Bei der Verwendung von mineralischem Fremdmaterial (bspw. Sand), welches im Be-
reich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden soll, ist vorab
eine Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV notwendig. Hierbei muss das Material die
Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 für die Klassen BM-0 oder BG-0 erfüllen.
- Einbau von Fremdmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht landwirtschaftlich ge-
nutzter Flächen:
Sollte in Folge von baubedingten Bodenschäden oder Versackungen ein Austausch
oder das Aufbringen von Material notwendig werden, muss die Eignung des Materials
im Vorfeld nachgewiesen sein, um schädliche Bodenveränderungen und eine Beein-
trächtigung der natürlichen Bodenfunktionen laut BBodSchG zu vermeiden. Gemäß
§ 6 Abs. 2 BBodSchV, § 7 BBodSchG¹⁰³⁶ sind vor dem Auf- und Einbringen die not-
wendigen Untersuchungen der Materialien durchzuführen; das zum Auftrag oder Aus-
tausch genutzte Material muss hinsichtlich seiner physikalischen und chemischen Ei-
genschaften (insbesondere Textur, pH-Wert, Humus- und Nährstoffgehalt) nahezu
dem Ursprungsmaterial entsprechen und schadstofffrei sein. Zur Sicherstellung der
Unbedenklichkeit dürfen die Schadstoffgehalte beim Auf- und Einbringen in oder auf
eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Boden-
schicht bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1
Tabelle 1 und 2 BBodSchV nicht überschreiten (§ 7 Abs. 3 BBodSchV). Des Weiteren
ist die Nährstoffzufuhr nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folge-
vegetation anzupassen (DIN 18919). Der Gehalt an mineralischen Fremdstoffen (z.B.

¹⁰³⁵ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 25.

¹⁰³⁶ § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BBodSchG: Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Bauschutt) muss unterhalb von 10 % liegen, ein Untermischen von Fremdmaterial ist nicht zulässig. Zudem sollten keinerlei weitere Störstoffe vorliegen.

Bei der bodenkundlichen Baubegleitung können baubegleitend Informationen über die benötigten Eigenschaften von Austauschmaterial eingeholt werden. Grundsätzlich muss Material, welches für einen Austausch von Boden vorgesehen ist, zertifiziert sein oder durch die bodenkundliche Baubegleitung freigegeben worden sein, bevor es aufgetragen wird.

Im Zuge des Bodenauftrags ist, wie während der gesamten Baumaßnahme, der vorhandene Oberboden nur minimal zu belasten und vor Verdichtungen und anderen Schäden zu schützen. Die Befahrung für die Auftragsarbeiten soll bodenschonend erfolgen, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der Auftrag muss insbesondere so erfolgen, dass das Material ohne Verdichtung eingebaut sowie die Gefügestabilität und Porenkontinuität gesichert wird. Nach DIN 19731 ist beim Auftragen auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.

Bei Auftreten von Schäden oder Versackungen muss zeitnah auf den Verlust von Volumen in geeigneter Weise reagiert werden, um den Bereich in möglichst kurzer Zeit wieder landwirtschaftlich bewirtschaften zu können. Insbesondere auf der Fläche stehendes Wasser verhindert jegliche Regeneration und Nutzung des Bodens. Für den Bodenauftrag zur Beseitigung der Mängel sollte bei geeigneter Bodenfeuchte die vorhandene Baustelleninfrastruktur genutzt werden, was die Entstehung von Zusatzkosten verhindert und den notwendigen Eingriff minimiert.

C.3.5.7.6.5 Mineralisches Abfallmanagement¹⁰³⁷

Bei der Durchführung der Erdbauarbeiten fallen unterschiedliche mineralische Abfallarten (Altlasten, überschüssiger Bodenaushub, ggf. verunreinigter Boden usw.) an, deren Umgang fachgerecht koordiniert und deren Entsorgung oder Verwertung ordnungsgemäß beurteilt und dokumentiert werden muss (Erfassung der Abfallarten inkl. Deklaration, Mengen und der jeweiligen Entsorgungswege). Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung fällt zudem Beton und Stahl aus den Mastfundamenten (sowie weitere insb. metallische Abfälle der oberirdischen Mastteile an).

Beim Umgang mit mineralischem Abfall ist folgendes zu beachten:

- Eine Beprobung des Zwischenlagers wird chargenweise unter Berücksichtigung der Mengen gemäß LAGA M32 PN98 durchgeführt.
- Das Material wird entsprechend der ErsatzbaustoffV oder der BBodSchV verwertet. Insbesondere bei vorgesehener Verwertung zur Verfüllung von Gruben/Abgrabungen und Tagebauten ist das bayerische Eckpunktepapier (StMUV, 2005) zum Verfüllen von Gruben und Brüchen sowie Tagebau zu beachten.
- Für Material der Materialklasse > BM-F3 gilt die DepV.
- Das Material aus den Zwischenlagern wird nach Untersuchung und Beurteilung zum Entsorger bzw. Abnehmer gebracht.
- In allen Fällen ist der Verbleib des Materials nachzuweisen und zu dokumentieren. Entsorgungsnachweise sind zeitnah zu erbringen und der bodenkundlichen Baubegleitung zu übermitteln.

C.3.5.7.6.6 Altlasten¹⁰³⁸

Altlasten im Boden können durch Schadstoffausträge über die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Pflanze sowie Boden-Mensch zu negativen Auswirkungen führen. Für die Bewertung, ob eine schädliche Bodenveränderung vorliegt, dienen analytische Messverfahren

¹⁰³⁷ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 26 f.

¹⁰³⁸ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 27 f.

mit vorgegebenen Untersuchungsparametern. Zudem werden Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV bzw. Materialwerte gemäß ErsatzbaustoffV herangezogen.

- Verzeichnete Altlasten im Trassenverlauf
Der Umgang mit im Trassenverlauf vorliegenden bekannten Altlasten erfolgt entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden. Bereits im Vorfeld bekannte Altlasten sind im Bodenschutzkonzept bzw. der Umweltstudie¹⁰³⁹ aufgeführt.
- Nicht verzeichnete Altlasten im Trassenverlauf
Werden nicht verzeichnete Altlasten während der Baumaßnahme vorgefunden, erfolgen nachstehende Maßnahmen, um eine Gefährdung für Mensch und Natur zu minimieren:
 - Abschätzung der Ausdehnung und des Volumens der Altlast;
 - qualifizierte Probennahme (LAGA M32 PN 98) und Klassifizierung gemäß ErsatzbaustoffV oder BBodSchV zur Abschätzung des Gefährdungspotentials im Hinblick auf die relevanten Wirkungspfade bzw. Angabe von mögl. Verwertung- und Entsorgungswegen;
 - Empfehlungen zur fachgerechten Zwischenlagerung von belastetem Material sowie baubegleitende Dokumentation und Überwachung, um belastete Sickerwasserflüsse und Schadstoffemissionen zu vermeiden;
 - Monitoring der relevanten Parameter des Abwassers aus der ggf. aktiven Bauwasserhaltung (Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser gemäß LAWA);
 - Eignungsprüfung von ggf. anzulieferndem (Austausch-) Material. Fremdboden wird vor dem Einbau hinsichtlich seiner Eignung gemäß § 3 BBodSchV bzw. gemäß ErsatzbaustoffV geprüft oder zugelassen (ggf. Korngrößenanalyse, pH-Wert, Corg);
 - beim Auffinden einer nicht verzeichneten Altlast im Trassen- oder Baustellenbereich: Information der zuständigen Abfallbehörden, Abstimmung des geplanten Vorgehens; dabei beachtlich: Art. 1 BayBodSchG (Mitteilungs- und Auskunftspflichten) sowie § 4 BBodSchG (Pflichten zur Gefahrenabwehr);

C.3.5.7.6.7 Rückbau von Altmasten¹⁰⁴⁰

Die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: Oktober 2015) und die „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Stand: Dezember 2012) sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin sieht derzeit keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen aus Altbeschichtungen.

Im Zuge des Rückbaus der Bestandleitung sollen die Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m u. GOK zurückgebaut werden. Zur Einschätzung des anfallenden Betonabbruchs (Abfallmengen) wurde mit Hilfe von vorliegenden Gründungsdaten der Masten der Leitung LH-08-B111 (UW Mechlenreuth bis UW Etzenricht) mittlere Volumina für die überwiegend verbauten Fundamenttypen Bohr- und Schachtfundament sowie Stufenfundament abgeschätzt. Bei mittleren Gesamtbetonvolumina pro Fundament (je nach Fundamenttyp) zwischen ca. 25 und 90 m³ fallen bei geplanter Bautiefe bis 1,2 m u. GOK pro Fundament zwischen ca. 5 und 10 m³ an zu verwertendem Beton an. Die Volumenangaben sind auch als Orientierungswerte für die notwendige Bereitstellung erforderlichen Austauschbodens anzusehen. Insgesamt ist

¹⁰³⁹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 68 = S. 298 ff.

¹⁰⁴⁰ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 27 f.

bei diesem Vorgehen für den vorliegenden Abschnitt mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rund 660 m³ auszugehen.

C.3.5.7.6.8 Bodenfeuchte und mechanische Bodenstabilität¹⁰⁴¹

Neben Bodentyp und Bodenart sowie der eingesetzten Maschine, ist der Haupteinflussfaktor für die Befahrbarkeit die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschende Bodenfeuchte. Grundsätzlich sollte eine Befahrung möglichst im trockenen Zustand erfolgen, da trockene Böden tragfähiger (mechanisch stabiler) sind und übermäßige Verdichtungen und damit Beeinträchtigungen ertragsrelevanter Bodenfunktionen minimiert werden.

- Da naturgemäß nicht dauerhaft trockene Böden vorliegen, muss ein Instrument für einen sachgerechten Maschineneinsatz vorliegen, welches die Befahrbarkeit nach Möglichkeit zulässt, jedoch gleichzeitig verhindert, dass exzessive Bodenverdichtungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen verursacht werden. Dabei können und müssen oberflächliche Bodenverdichtungen akzeptiert werden, da diese im Zuge der Rekulтивierung problemlos wieder entfernt werden können. Unterbodenverdichtungen müssen dagegen unbedingt vermieden werden, da sie, wenn überhaupt (insb. bei bindigen Substraten und hohem Grundwasserstand), nur mit großem finanziellen und technischen Aufwand wieder melioriert werden können und Böden in dieser Tiefe nur ein sehr geringes natürliches Regenerationsvermögen aufweisen. Weiterhin wirken sich Verdichtungsschäden insbesondere des Unterbodens negativ auf die Ertragsfähigkeit aus.
- Zur Kontrolle der Lagerungsverhältnisse bieten sich baubegleitende Penetrologger-Messungen¹⁰⁴² an, um den tiefenabhängigen Eindringwiderstand, also den Verdichtungszustand der Böden (insbesondere im Bereich von Baustraßen) nach der bauzeitlichen Beanspruchung, im Vergleich zum bauzeitlich nicht in Anspruch genommenen benachbarten Boden (Beweissicherung Referenz) zu bestimmen.

C.3.5.7.6.9 Befahren des Bodens¹⁰⁴³

Das Befahren des Bodens zu den Maststandorten (genehmigte Zuwegungen) ist notwendig, die Bodenfruchtbarkeit muss jedoch bestmöglich erhalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen sind unnötige und exzessive mechanische Bodenbelastungen/Verdichtungen und Störungen des Bodengefüges und seiner Funktionen, sowie der natürlichen Horizontierung/Schichtung zu vermeiden.

- **Maschinenkataster**
Bereits frühzeitig im Bauablauf können mittels eines Maschinenkatasters Strategien und Empfehlungen für unterschiedliche Böden bzw. Witterungsszenarien aufgestellt werden, um bodenschutzrelevante Vorgaben durch einen sachgerechten Maschineneinsatz einhalten zu können.
Hierfür kann im Vorfeld auf Grundlage der erfassten Maschinendaten der einzusetzenden Baumaschinentypen und erhobenen Bodendaten (bodenkundliche Voruntersuchungen) für unterschiedliche Boden(feuchte)verhältnisse und Kontaktflächendrücke die zu erwartende Druckfortpflanzung und Verdichtungsgefährdung jeder am Bau beteiligten Maschine berechnet werden.
Diese Berechnung ist ein wichtiger Baustein eines vorsorgenden mechanischen Schutzkonzeptes, da für die Beurteilung der Verdichtungsgefährdung unterschiedlicher Böden durch Maschinenauflast der Spannungseintrag (σ_z) im Unterboden (40 cm

¹⁰⁴¹ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 28 f.

¹⁰⁴² Der Penetrologger ist ein Feldgerät zur Messung des Eindringwiderstandes des Bodens. Der Konus wird auf den Taststab geschraubt, der über eine Schnellkupplung mit dem Kraftaufnehmer unter dem Penetrologger verbunden ist. Der Kegel wird dann langsam und gleichmäßig in den Boden gedrückt.

¹⁰⁴³ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 29 f.

Tiefe) entscheidend ist. Mit der Kombination der Ergebnisse der bodenmechanischen Voruntersuchungen für die Ableitung der Bodenstabilität und berechneten Spannungseinträgen kann jede Baumaschine dadurch schon im Vorfeld ihr Gefährdungspotential in Bezug auf langfristig die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigende Unterbodenverdichtungen hin bewertet werden.

Um die Bodenfeuchte zu erfassen, können an repräsentativen Standorten (mindestens je betroffenem Bodentyp und -substrat im Bereich der Baumaßnahme) Bodenfeuchtemessungen durchgeführt sowie die bereits vorhandenen bodenmechanischen Informationen genutzt. Während des Bauablaufes können zudem die Niederschlagshöhen erfasst werden. Mit Hilfe dieser Daten lässt sich für jede Maschine definieren, ob ein schadloser Einsatz unter den entsprechenden Witterungs-, bzw. Boden(feuchte)bedingungen möglich ist oder ihr Einsatz zu exzessiven Bodenbelastungen (= Unterbodenverdichtungen) führt.

Werden Fahrwege und Arbeitsflächen bauzeitlich mittels Baustraßen oder Lastverteilungsplatten realisiert und keine Fahrzeuge verkehren abseits der geschützten Bereiche, so dass die betroffenen Böden vor Bodenschadverdichtungen wirksam geschützt sind, ist das Führen eines Maschinenkatasters nicht erforderlich.

– Baustraßen

Zum Erreichen der jeweiligen Baustellen an den Maststandorten und dem Baufeld ist es im Zuge der Baustellenlogistik notwendig, auch solche Böden zu beanspruchen, die nicht unmittelbar durch tiefbauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die Beanspruchung entsteht hier durch das Anlegen der temporären Baustraße, die Lagerung von Bodenaushub sowie durch die Verkehrslasten. Um auf der einen Seite die für die Baustellenlogistik benötigte Standsicherheit zu gewährleisten und auf der anderen Seite die Spannungseinträge in den Boden so weit wie möglich zu verringern und keine Unterbodenverdichtungen und Geländeversackungen zu verursachen, wird die Zuwegung zu den Baustellen auf landwirtschaftlichen Flächen im Fall von verdichtungsempfindlichen bindigen oder grundwasserbeeinflussten Böden in der Regel befestigt.

Prinzipiell lassen sich hierbei zwei mögliche Varianten unterscheiden, für die unterschiedliche Kriterien zur Umsetzung empfohlen werden:

– Baustraße aus Lastverteilungsplatten

- Aufbau aus Lastverteilungsplatten (meist Stahlplatten/Baggermatratzen);
- die Platten werden direkt auf dem ungestörten Oberboden verlegt;
- evtl. muss zuvor eine Einebnung stattfinden;
- in extrem instabilen organischen Böden lässt sich die Tragfähigkeit der Platten durch Einrichten eines Unterbaus aus zertifiziertem Rindenmulch (frei von Schadstoffen und pflanzenschädigenden Stoffen), durch eine doppelte Ausführung oder Einsatz von unterlagerndem Geotextil erhöhen;
- Baumstümpfe werden nicht gerodet, sondern gefräst, um die Bodenstabilität nicht unnötig zu verringern;
- nach Rückbau der Stahlplatten/Baggermatratzen ist der Bereich nach Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung ggf. zu rekultivieren;

– Baustraße aus mineralischen Substanzen

- wird i. d. R. zweilagig aus Sand und Gesteinskörnungsgemischen (für den Aufbau der mineralischen Baustraße sind zertifizierte, schadstofffreie Baustoffe zu verwenden) aufgebaut;
- das Geotextil muss mindestens GRK 3 nach TL Geok E-StB (FGSV, 2005) aufweisen;
- Geotextilvlies ist nicht zulässig.
- Das Geotextil wird zu beiden Seiten der Baustraße mit mindestens 1 m Überstand verlegt, um den Eintrag von Schotter in den anstehenden Boden zu minimieren.

- Die Baustraße kann direkt auf dem Oberboden realisiert werden oder nach Abtrag des Oberbodens auf dem Unterboden angelegt werden. Die Oberbodenmiete wird dann parallel zur Baustraße angelegt und ggf. begrünt.
- Vor dem Verlegen werden Hindernisse beseitigt.
- Baumstümpfe werden nicht gerodet, sondern gefräst, um die Bodenstabilität nicht unnötig zu verringern.
- Der Rückbau wird so durchgeführt, dass möglichst keine Baustoffreste im beanspruchten Bereich verbleiben.
- Der Rückbau der unterschiedlichen Baustoffe sollte getrennt erfolgen und möglichst einer Wiederverwendung zugeführt werden.
- Nach Rückbau ist der Boden im Bereich der ehemaligen Baustraße nach Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung zu rekultivieren.
- Nicht wieder verwertbares Material ist fachgerecht zu entsorgen.

C.3.5.7.6.10 Wasserhaltung¹⁰⁴⁴

Im Zuge der Erdbautätigkeiten ist im Untersuchungsgebiet zum Teil, insbesondere im Bereich der Grundwasserböden (Gleye und Auenböden) und Moorböden, mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, die an den Mastbaustellen eine aktive Bauwasserhaltung notwendig machen können. Zusätzlich ist an einigen Maststandorten mit Schichtenwasser (Stauwasser) zu rechnen.

- Grundlage für die Bemessung und Auswahl der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ist die gesättigte hydraulische Leitfähigkeit des anstehenden Bodens, der zur Bauzeit zu erwartende Grundwasserstand sowie das jeweils zu erreichende Absenkeziel. Aus bodenkundlicher Sicht sollten die Auswirkungen der Wasserhaltung insbesondere in Bereichen mit Moorböden so gering wie möglich ausfallen (Absenkeziel einhalten und möglichst kurzer Betrieb), um die anstehenden organischen Böden möglichst gering und kurz zu entwässern und Sackungen bzw. Volumenverluste zu vermeiden.
- Es ist nicht auszuschließen, dass die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen und angrenzende Flurstücke drainiert sind. Durch die Baumaßnahme kann es somit zu Beschädigungen bzw. Unterbrechungen an bestehenden Drainagesystemen kommen. Der Abfluss von Wasser in den betroffenen und angrenzenden Flächen muss während und nach der Baumaßnahme gewährleistet sein. Im Zuge des Aushebens von Baugruben ist somit unter Umständen eine temporäre Anpassung und anschließende Wiederherstellung des Drainagesystems erforderlich. Entsprechende Arbeiten müssen mit der beteiligten Bauüberwachung abgestimmt sein. Grundsätzlich sind auch die Drainagearbeiten, wie alle Erdbauarbeiten, bei ungeeigneten Witterungsbedingungen zu unterbrechen, um Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bodenstruktur zu vermeiden.
- Nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen müssen die erstellten Anlagen fachgerecht zurückgebaut werden. Spülfilter werden vollständig aus dem Boden entfernt. Die entstandenen Hohlräume müssen fachgerecht, erforderlichenfalls mit Quellton, verfüllt werden.

C.3.5.7.6.11 Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen¹⁰⁴⁵

Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u.a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) können Belastungen von Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden. Hier sind insbesondere § 62 WHG „Anforderungen an den Umgang mit wassergefährlichen Stoffen“, § 34 WHG „Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer“ und auch die Grenzwerte der GrwV- und OGewV-Anlagen zu beachten.

¹⁰⁴⁴ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 31.

¹⁰⁴⁵ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 31 f.

Beim Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen ist Folgendes zu beachten:

- Baustellenabwässer dürfen nur gemäß erteilter behördlicher Erlaubnis in Oberflächengewässer an genehmigten Einleitstellen eingeleitet werden.
- Vor der Einleitung von Bauabwässern werden diese durch ein Absetzbecken (Sedimentfang) geleitet.
- Die Qualität des anfallenden Bauwassers wird baubegleitend regelmäßig überwacht.
- Es ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Mineralöle, Treibstoffe, etc.) ausschließlich in dichten, fachgerechten Behältern mit überdachter Auffangwanne aufbewahrt werden. Für die Betankung von Fahrzeugen werden Betankungsplätze eingerichtet (die entsprechenden Regelwerke sind zu beachten). Der Umgang mit entsprechenden Stoffen findet ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen statt. Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten.
- Der Einsatz von Baggermatten oder Stahlplatten zur Befestigung der Baustraßen kann zusätzlich Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser minimieren.
- Im Bauumfeld befindliche Gräben werden vor Einschwämmen von eventuell erodiertem Material geschützt.
- Sofern es gemäß Betriebserlaubnis der eingesetzten Maschinen möglich ist, sind biologisch abbaubare Betriebsstoffe (Hydrauliköle, etc.) zu nutzen.
- Sollte es zu Verunreinigungen kommen, so sind diese fachgerecht zu entsorgen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist umgehend zu informieren. Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Tropfmengen sind sofort aufzunehmen. Eine Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien muss immer in dafür geeigneten Bereichen bzw. in geschlossenen Auffangbehältern erfolgen.

Für spezielle Anforderungen in Wasserschutzgebieten sind die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten.¹⁰⁴⁶

C.3.5.7.6.12 Rekultivierung¹⁰⁴⁷

Eine starke Bedeutung kommt der Rekultivierung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu, da diese, zusammen mit einer angepassten Folgebewirtschaftung, einen wesentlichen Faktor zur schnellstmöglichen Wiedererlangung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit darstellt. Aus diesem Grund soll eine Dokumentation der Rekultivierungsmaßnahmen zur Beweissicherung durchgeführt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung kann zusätzlich eine Beratung mit standortspezifischen Rekultivierungsempfehlungen anbieten. Mit Verfahren zur schnellstmöglichen Stabilisierung und Restrukturierung der Böden sowie einer unterstützenden Folgebewirtschaftung nach erfolgter Rekultivierung kann so zeitnah die ursprüngliche Bodenfruchtbarkeit, -befahrbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit wiedererlangt werden.

Folgende Punkte sind im Themenbereich Rekultivierung relevant:

- Die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen soll zeitnah nach Wiederherstellung der Fläche bei möglichst abgetrocknetem Oberboden erfolgen (bei Bedarf Kontrolle durch begleitende Wasserspannungs- und Niederschlagsmessungen).
- Im Normalfall (bei schonender und kontrollierter Bauausführung bzw. Maschinenwahl) entstehen nur oberflächliche Bodenverdichtungen im Bereich der Baustraßen, bzw. Fahrspuren.

¹⁰⁴⁶ Hydrogeologisches Gutachten (Planfeststellungsunterlagen Teil C, Unterlage 10.01).

¹⁰⁴⁷ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 32.

- Lockerungsbedarf bzw. -tiefe ergeben sich aus der Berechnung der Druckfortpflanzung des Baustellenverkehrs; die entsprechenden Werte können aber in gesonderten Fällen auch über Messungen der Eindringwiderstände ermittelt werden.
- Der Einsatz flach lockernder Geräte (z.B. Schwergrubber bis maximal 30 cm Bodentiefe) ist bei Anwendung des bodenschonenden Befahrungskonzeptes zumeist ausreichend.
- Eine Kontrolle des Lockerungserfolges erfolgt über Messungen der Eindringwiderstände.
- Die Rekultivierung soll auf eine Art und Weise erfolgen, die Erosionsschäden, insbesondere an Hangneigungen minimiert.

Nach erfolgtem Oberbodenauftrag und Erstellung des Oberbodenplanums sowie Lockerung ggf. vorliegender Verdichtungen sollte bei trockenen Verhältnissen mit einer geeigneten Maschine (leichter Schlepper) das Saatbett bereitet bzw. die Ansaat einer die Regeneration des beeinträchtigten Bodens bestmöglich fördernden Saatmischung durchgeführt werden.

C.3.5.7.6.13 Beweissicherung¹⁰⁴⁸

Die Beeinträchtigung von Böden hinsichtlich ihrer Fruchtbarkeit oder ihrer ökologischen Funktionalität lässt sich anhand bestimmter chemischer (Vorsorge, Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV bzw. Materialwerte der ErsatzbaustoffV) und physikalischer Parameter bewerten (Vorbelastung, Eindringwiderstand, Wasserleitfähigkeit, Infiltrationsrate, Luftkapazität, usw.).

- Während der Bauausführung überwacht die bodenkundliche Baubegleitung Vorgaben zum Bodenschutz, identifiziert Gefährdungen oder Baumängel und erbringt im Schadensfall Nachweise über entstandene Bodenschäden. Mit Hilfe eines Beweissicherungsverfahrens für den stofflichen und nicht stofflichen Bodenschutz können die Bauarbeiten anhand von Kontrollmessungen (z.B. Penetrologger-Messungen¹⁰⁴⁹, ggf. Probenahmen und Labormessungen) überwacht werden, um Verstöße gegen Bodenschutzvorgaben auf der Baustelle auszuschließen oder nachzuweisen.
- Von großer Bedeutung ist dabei, dass mit der geplanten Kombination aus vorsorgendem Schutz-konzept und Beweissicherungsverfahren Gefährdungen oder Baumängel identifiziert und unmittelbar Gegenmaßnahmen zur optimalen Behebung der Schäden noch während der Bauausführung eingeleitet werden können. Werden diese Baumängel nicht umgehend beseitigt, treten entsprechende Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung oft erst in den Folgejahren der Baumaßnahme auf und verursachen aufgrund nun fehlender Baustelleninfrastruktur höhere Sanierungskosten.

C.3.5.7.6.14 Melioration¹⁰⁵⁰

Sollten trotz Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Bodenschutzes durch die begleitenden Untersuchungen in Einzelfällen tieferreichende Bodenschadverdichtungen nachgewiesen werden, die nicht mit den üblichen Standardbodenbearbeitungen zu lockern sind, sind diese im Rahmen der Rekultivierung zu meliorieren. Die Melioration sollte so erfolgen, dass keine Erosionsschäden aus den gewählten Maßnahmen zu erwarten sind. Folgende Möglichkeiten sind je nach Befund zur Schadensbehebung sinnvoll:

- Mechanische Melioration (primäre Lockerung von Verdichtungen)

¹⁰⁴⁸ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 33.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Fußnote 1042.

¹⁰⁵⁰ Darunter werden alle Bodenkulturmaßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasser-, Bodenluft- und Nährstoffhaushaltes mit dem Ziel der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Ertragssteigerung sowie der Verhinderung von Bodenerosion, Bodenversauerung und Versalzung verstanden; Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 34.

- Lockerungs- oder Austauschbedürftigkeit ermitteln (Eindringwiderstandsmessungen, Bohrung),
- Lockerung nur bei entsprechender Bodenfeuchte (Konsistenz bei bindigen Böden beachten),
- Hublockerungs- und Abbruchlockerungsverfahren
 - starre Verfahren (bspw. Tiefen-, Schichtengrubber, Parapflug),
 - bewegliche Verfahren (bspw. Wippschar-, Abbruchlockerer, Stechhub- und Hubschwenklockerer),
- Hydromelioration (sekundäre Lockerung, Bedarfsdränung)
 - Bodenfeuchte regulieren,
 - Schrumpfdynamik fördern / Restrukturierungsverhalten verbessern (Quellung, Schrumpfung),
- Biomelioration
 - über tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen (z.B. Luzerne, Lupine, Raps oder Ölrettich),
 - Zufuhr organischer Substanz fördert Bioturbation durch Bodenorganismen (Megafauna im Edaphon),
 - organische Substanz als Bodenhilfsstoff für sandige Böden (Rottemist, Gründüngung, zertifizierter Kompost, Torf).

C.3.5.7.6.15 Folgebewirtschaftung¹⁰⁵¹

Eine starke Bedeutung kommt einer angepassten Folgebewirtschaftung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu, da diese einen wesentlichen Faktor zur schnellstmöglichen Wiedererlangung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit darstellt. Empfehlungen hinsichtlich der Folgebewirtschaftung können dabei den Grundstückseigentümern, bzw. Pächtern helfen, die Regeneration des in seinen Funktionen durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Bodens zu beschleunigen, um das schnellstmögliche Erreichen der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit, -befahrbarkeit bzw. der ursprünglichen Ertragsverhältnisse zu gewährleisten.

Bei bodenschonender Befahrung und Nutzung von Lastverteilungsplatten wird eine spezielle Folgebewirtschaftung im Fall des Neubauvorhabens voraussichtlich nicht notwendig sein.

Im Bereich der rekultivierten Böden (verfüllte Baugruben) der Rückbauleitung kann eine gezielte Folgebewirtschaftung zu einer Beschleunigung der Regeneration des Bodens und der Wiedererlangung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.

C.3.5.7.7 Bewertung und Zwischenfazit

C.3.5.7.7.1 Auswirkungen auf den Boden

C.3.5.7.7.1.1 Baubedingter Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen, Bodenabtrag und -umlagerung)¹⁰⁵²

Bodenverdichtungen entstehen durch eine erhöhte Gewichtsbelastung durch Baumaschinen und gelagerte Stoffe (auch Bodenaushub) auf den Arbeitsflächen. Hierbei besteht eine Beeinträchtigung vor allem für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, insbesondere bei hoher Bodenfeuchte.

¹⁰⁵¹ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 34 f.

¹⁰⁵² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 301 ff.

Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit mäßiger und hoher Verdichtungsempfindlichkeit oder Moorböden¹⁰⁵³ vorliegen, werden Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o.ä.) oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil¹⁰⁵⁴ aufgebracht. Durch die schonende und kontrollierte Bauausführung sind somit nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden verdichtete Bodenstrukturen wieder aufgelockert, rekultiviert und ggf. melioriert, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Boden zurückbleiben. Empfehlungen zu einer angepassten Folgebewirtschaftung können eine schnellstmögliche Wiedererlangung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit zusätzlich unterstützen. Die Überwachung der korrekten Ausführung der genannten Maßnahmen sowie die dazugehörige Beratung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung.

Sowohl bei der Gründung der Neubaumasten und der damit einhergehenden Anlage der Fundamente als auch beim Rückbau der Bestandsmaste ist es erforderlich, dass Boden abgetragen, zwischen- und umgelagert sowie wieder eingebaut wird. Im Zuge dessen können bei unsachgemäßer Durchführung Bodenvermischungen und -verdichtungen entstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Bodenstruktur bzw. zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und somit der Folgenutzung führen können.

Durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden wird sichergestellt, dass es nicht zu derartigen erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Dazu dient vor allem das fachgerechte Arbeiten im Zuge von Aushub, Zwischenlagerung und Wiederherstellung von Böden. Dies schließt u.a. eine getrennte Entnahme sowie Lagerung von Ober- und Unterboden sowie hohe Anforderungen an eingebrachtes mineralisches Fremdmaterial ein. Des Weiteren werden bei Vorkommen von Torfen bzw. Bodenmieten aus organischen Substraten besondere Maßnahmen ergriffen, um Austrocknung, Mineralisation, Volumenverluste und damit einhergehende Sackungen zu vermeiden. Die durchzuführenden Bodenarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.¹⁰⁵⁵

¹⁰⁵³ Vgl. Bestands-/Konfliktplan „abiotische Schutzgüter“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.04).

¹⁰⁵⁴ Vgl. Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁰⁵⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 302.

Die beiden Bestandsmasten 13¹⁰⁵⁶ und 95¹⁰⁵⁷ sowie die Neubaumasten 212, 1c und 1d (O28B)¹⁰⁵⁸ sowie der Randbereich der Arbeitsfläche des Bestandsmasts 25¹⁰⁵⁹ befinden sich lt. MBK25 in Bereichen grundwasserbeeinflusster Gleyböden, die sich örtlich in Entwicklung zu Anmoor- oder Niedermoorgley befinden können.

Sollte es im Zuge des Aushebens von Baugruben zu Schäden an bestehenden Drainagesystemen kommen, werden diese gegebenenfalls temporär gesichert und nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Durch im Vorfeld durchgeführte Bodenkartierungen bzw. -sondierungen lässt sich u. a. bestimmen, wie die Bodentrennung durchgeführt werden muss. Wenn möglich, wird sämtlicher Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut. Insbesondere bei Flachgründungen werden jedoch aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen entstehen. Diese beschränken sich i. d. R. auf Unterboden/ Ausgangsmaterial und werden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Oberboden wird im Bereich der Fundamente wieder angedeckt.

Dabei wird eine mögliche Verwertung des Bodens im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung geprüft. Dies setzt voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden bzw. Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und

¹⁰⁵⁶ Der Bestandsmast 13 befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m zum Mühlbach südlich von Wiesendorf. Anhand der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) lässt sich feststellen, dass im Umfeld des Mastes keine Biotope vorliegen, die auf einen Moorstandort hinweisen. Durch die schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Torfböden werden Beeinträchtigungen durch den Abtrag und die Zwischenlagerung von Torf-/ Moorböden bereits ausreichend minimiert. Ein Verzicht auf den Rückbau des Fundamentes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

¹⁰⁵⁷ Der Bestandsmast 95 liegt im Bereich des „Oberteicher Moores“, wo aktuell ein Projekt zur Moorrenaturierung durchgeführt wird. Am Maststandort selbst wurde der Biototyp G321 (Artenarme oder brachgefallene Pfeifengraswiesen, nach § 30 BNatSchG geschützt) festgestellt. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse und der hohen Verdichtungsempfindlichkeit der vorkommenden Böden sind tiefgreifende bauliche Maßnahmen, die mit dem Rückbau der Bestandsleitung einhergehen, sehr kritisch zu beurteilen. Durch das Entfernen des Fundamentes von Mast 95 kann es zu einer nachhaltigen Belüftung des Bodens und Störung des Bodenwasserhaushaltes kommen. Dies kann in der Folge zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie der umliegenden, feuchteabhängigen, aus naturschutz-fachlicher Sicht wertvollen Biotope und planungsrelevanter Pflanzenarten führen. Durch die schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Torfböden werden Beeinträchtigungen durch den Abtrag und die Zwischenlagerung von Torf-/ Moorböden bereits minimiert. Um die genannten potenziellen Beeinträchtigungen vollständig zu vermeiden, soll das Fundament des Bestandsmast 95 im Boden belassen werden. Das Vorgehen, das Fundament im Boden zu belassen, entspricht nach Mitteilung der Vorhabenträgerin zudem dem Wunsch des Flächeneigentümers.

¹⁰⁵⁸ Der Neubaumast 212 befindet sich in einem Bereich von Anmoorgley und humusreichem Gley, gering verbreitet Niedermoorgley, ca. 11 m südlich des Mühlbachs. Die Neubaumaste 1c und 1d (O28B) befinden sich im Feuchtgebiet „Gumpener Tratt“. Durch Maßnahmen zur Mastgründung kann es an diesen drei Standorten zu einer nachhaltigen Belüftung des Bodens und Störung des Bodenwasserhaushaltes kommen. Dies kann im Weiteren zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie umliegender nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope und planungsrelevanter Pflanzenarten führen. Durch die schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Torfböden werden Beeinträchtigungen durch den Abtrag und die Zwischenlagerung von Torf-/ Moorböden bereits minimiert. Um eine nachhaltige Störung des Bodenwasserhaushaltes und die damit potenziell verbundenen Beeinträchtigungen zu vermeiden, findet an den drei beiden Maststandorten eine angepasste Wahl der Gründungsart statt (s. Vermeidungsmaßnahme V17 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Moorstandorten“, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planungsunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11)). Dabei wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die hydrologische und hydrogeologische Situation der beiden Standorte gelegt. In Abhängigkeit der Verhältnisse des Bodenwasserhaushaltes und der Lage eventueller stauender Schichten wird die Gründungsart gewählt, welche die geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach sich zieht.

¹⁰⁵⁹ Der Bestandsmast 25 befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m zur Schweinnaab südlich Parkstein. Ein Randbereich der Arbeitsfläche liegt lt. MBK25 in einem Bereich von Anmoorgley und humusreichem Gley, gering verbreitet Niedermoorgley. Ein Aushub des Bodens (zum Fundamentrückbau) wird in diesem Randbereich nicht erforderlich sein. Anhand der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) lässt sich feststellen, dass im Umfeld des Mastes keine Biotope vorliegen, die auf einen Moorstandort hinweisen. Durch die schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Torfböden werden Beeinträchtigungen durch den Abtrag und die Zwischenlagerung von Torf-/ Moorböden bereits ausreichend minimiert. Ein Verzicht auf den Rückbau des Fundamentes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Rückbau muss das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischenlagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden Vor-Ort-Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs kann erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.¹⁰⁶⁰

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung und Bodenabtrag und -umlagerung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben.

C.3.5.7.7.1.2 Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt)¹⁰⁶¹

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser evtl. temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann daher an einzelnen Maststandorten eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i. d. R. auf einen Zeitraum von wenigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird, in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt, im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt. Erforderlichenfalls werden dabei Absetzbecken vorgeschaltet.

- Nach Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.
- Aus den Wasserhaltungsmaßnahmen resultierende mögliche Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Maststandorte sind in ihrer Dauer und räumlichen Reichweite so begrenzt, dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Bodenfunktionen hierfür in der Regel ausgeschlossen werden können. Eine Ausnahme hiervon stellen jedoch Grundwasserböden (Gleye), Moorböden und Stauwasserböden dar, wo mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Die Entnahme von Grundwasser kann bei stark grundwassergeprägten Böden (Niedermoore, Anmoore, Auenböden, Gleye) irreversible Mineralisationsprozesse nach sich ziehen und zum Verlust der Speicherfunktion dieser Böden im unmittelbaren Umfeld führen sowie Schrumpfungen und Sackungen verursachen. Ob in Bereichen, wo diese Böden vorkommen, Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind, wird erst im Rahmen der Bauausführungsplanung und nach abschließender Festlegung der mastspezifischen Gründungsart festgestellt (zum Rückbau von Mastfundamenten bzw. zur Gründung von Mastfundamenten im Bereich von Moorböden vgl. auch die Erläuterungen zur vorhergehenden Auswirkung). Nachdem diese vorliegt, wird die Vorhabenträgerin weitergehende Aussagen über die vorliegenden Grundwasserverhältnisse und eventuelle erforderliche temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen treffen.¹⁰⁶² Im Zuge der wasserrechtlichen Antragstellung im Rahmen der Bauausführung werden mastspezifische Berechnungen vorgenommen und in Abhängigkeit der hydrogeologischen Situation weitere, standortspezifische Vermeidungsmaßnahmen zur schadlosen Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwas-

¹⁰⁶⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 303.

¹⁰⁶¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 304 f.

¹⁰⁶² Vgl. Antragsunterlagen zu wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03).

sers, des Betriebs der Wasserhaltungsanlage sowie zur Beweissicherung, Bauüberwachung und Wiederherstellung festgelegt werden. Das weitere Vorgehen wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet.¹⁰⁶³

- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden folgende Grundsätze beachtet:¹⁰⁶⁴ Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden auf jene Maststandorte beschränkt, bei denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht. Sie werden nur in notwendigem Umfang vorgenommen. Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenckziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist.
- Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch eine mögliche Versickerung des im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen geförderten Wassers und durch daraus potenziell resultierende Schadstoffeinträge können durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser u. a. durch fachgerechte Ausführung der Wasserhaltungsmaßnahmen und die Abstimmung mit den zuständigen Behörden ausgeschlossen werden. Weitere entsprechende standortspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden daher auch im Rahmen der Erläuterungsberichte zur wasserrechtlichen Antragstellung festgelegt. Auf dieser Basis können erhebliche Auswirkungen auch auf grundwasserbeeinflusste Böden und Moorböden vermieden werden.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben.

C.3.5.7.7.1.3 Baubedingte Stoffeinträge in den Boden¹⁰⁶⁵

Im Zuge der Bauarbeiten können bei unsachgemäßem Umgang mit Maschinen und Stoffen oder durch Havarien größere Mengen an Betriebsstoffen, Ölen, Hilfsstoffen oder sonstigen bauspezifischen Stoffen freigesetzt werden. Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis¹⁰⁶⁶ können Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden. Dies schließt den fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe sowie die Anlage von Materiallagern (ausgenommen Erdmieten) und das Abstellen von Baufahrzeugen über Nacht oder bei Nichtgebrauch (ausgenommen Mobilkräne) außerhalb von Überschwemmungsgebieten ein. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der bodenkundlichen Baubegleitung wird ein fachgemäßes Vorgehen sichergestellt.

- Staub- und Schadstoffemissionen, die bei fachgemäßem Arbeiten entstehen, beschränken sich auf verhältnismäßig kurze Zeiträume von wenigen Wochen und sind so geringfügig, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.
- Schutzanstriche der Masten sowie Inhaltsstoffe der Fundamente sind für den Stoffeintrag in den Boden bei den neu errichteten Masten ohne relevante Bedeutung für das Schutzgut Boden. Aufgrund der Eigenschaften der verwendeten Beschichtungsmittel (schwermetallfrei, lösungsmittel-arm) ist eine relevante Freisetzung von Schadstoffen dabei ausgeschlossen.

¹⁰⁶³ Vgl. Hydrogeologisches Gutachten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01).

¹⁰⁶⁴ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁰⁶⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 305 f.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

- Bei den Masten der rückzubauenden Bestandsleitung handelt es sich um feuerverzinkte Masten mit bleifreier Beschichtung sowie mit Betonfundamenten ohne Schwarzanstrich. Eine Verunreinigung von Böden bzw. schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungsmethoden oder teerhaltige Anstriche können damit ausgeschlossen werden.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der in den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen¹⁰⁶⁷ für die Schutzgüter Boden und Wasser, der im Erläuterungsbericht (s. Kapitel 6.2, Teil A Unterlage 1) zum Rückbau der Bestandsleitungen enthaltenen Ausführungen sowie der bodenkundlichen Baubegleitung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch baubedingte Stoffeinträge bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben.

C.3.5.7.7.1.4 Anlagebedingter (dauerhafter) Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur) durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen¹⁰⁶⁸

Im Bereich der Maststandorte kommt es durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Mastfundamente) zu einem vollständigen Verlust von Böden. Die genaue Bauausführung kann dem Erläuterungsbericht¹⁰⁶⁹ entnommen werden.

Geplant ist, dass hinsichtlich der überwiegenden Zahl von Masten Plattenfundamente zum Einsatz kommen werden. Zwar wird der Großteil der Fundamentfläche wieder mit Boden entsprechend dem umgebenden Bodengefüge überdeckt, jedoch ist als Worst-Case zumindest die Aufstandsfläche am Maststandort (Austrittsmaß) als versiegelte Fläche zu betrachten. Diese Flächeninanspruchnahme führt zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust aller Bodenfunktionen und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der Bodenfunktionen bzw. eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf den Boden und die Bodenfunktionen dar.

Insgesamt werden durch Neubaumasten 2,3 ha Boden versiegelt, wobei sich die Versiegelung kleinräumig und punktuell auf 130 Maststandorte (Neubauleitung) zuzüglich 19 Maststandorte der 110-kV-Leitungen (Ltg. Nr. B10, E95, O28A, O28B, O28C, O28D, B160A, B160B) verteilt.

Die dauerhaften Beeinträchtigungen werden unter dem Konflikt KBo1 „Verlust von Boden durch Versiegelung“ zusammengefasst; Kompensation erfolgt multifunktional über Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Durch den Rückbau der Bestandsleitung und von Masten der 110-kV-Leitungen (Ltg. Nr. E95, O28A, O28B, =28C, O28 D, B111a) werden insgesamt 119 Masten¹⁰⁷⁰ rückgebaut dadurch wird eine Fläche von rd. 1,05 ha (nur Bestandsmaste der rückzubauenden Ltg. Nr. B111) entsiegelt. Nach dem Rückbau der Bestandsmasten werden die entsiegelten Flächen durch die Vermeidungsmaßnahme V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen¹⁰⁷¹ rekultiviert bzw. renaturiert. Die mit dem Rückbau der Bestandsmaste verbundene Entsiegelung stellt eine positive Wirkung des Vorhabens dar und bewirkt einen i. d. R. ortsnahen Ausgleich für die Neuversiegelung.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), Maßnahmenblätter V_{Boden} (= S. 65 ff.) und V_{Wasser} (= S. 72 ff.).

¹⁰⁶⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 306 f.

¹⁰⁶⁹ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), Kapitel 5 und 6.

¹⁰⁷⁰ Es gibt insgesamt 113 Rückbaumaste der Bestandsleitung und 9 Rückbaumaste der 110-kV-Leitungen, allerdings verbleiben die Fundamente der Bestandsmasten 73, 80 und 95 im Boden und werden nicht als Entsiegelung angerechnet.

¹⁰⁷¹ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben.

C.3.5.7.7.1.5 Anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr)¹⁰⁷²

Im Bereich der Schutzstreifen kann es durch Kahlschlag von Gehölzen bei erosionsempfindlichen Böden vor allem in steilen Hanglagen zu einer Verstärkung der Bodenerosion kommen. Dies wäre in den Bereichen der Fall, wo Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz vorliegt.¹⁰⁷³

Im Bereich der Neubaumasten 158 bis 160, 162 bis 163, 164 bis 165, 169 bis 170 und 184 bis 185 werden Teile der dortigen Wald-/Gehölzbestände dauerhaft überspannt, d.h. abgesehen von den Maststandorten, Arbeitsflächen (inkl. Seilzugflächen und Provisorien) sowie Zuwegungen werden die Gehölze nicht beeinträchtigt. Die Endwuchshöhe der bestehenden Waldbestände wurde dabei berücksichtigt. Gemäß Vermeidungsmaßnahme V16 („Schleiffreier Vorseilzug“)¹⁰⁷⁴ wird das Vorseil bei der Beseilung schleiffrei gezogen.

Darüber hinaus werden in den Spannungsfeldern der Neubaumaste 158 bis 159 und 169 bis 170 Waldbestände teilüberspannt. Die Endwuchshöhe der Waldbestände kann zwar nicht erreicht werden, ein Kahlschlag im Schutzstreifen ist aufgrund der derzeitigen Höhe der Waldbestände jedoch zunächst nicht erforderlich. Allerdings könnten in diesen Bereichen zukünftig Gehölzentnahmen und -rückschnitte erforderlich werden. Um die Bodenstabilität in den steilen Hanglagen langfristig gewährleisten zu können, ist im Bereich der Spannungsfelder der Neubaumaste 158 bis 159 und 169 bis 170 ein bodenschonender Waldumbau zu Mittelwald geplant. In diesen beiden Bereichen werden insgesamt ca. 0,46 ha der dortigen Wald-/Gehölzbestände dauerhaft überspannt oder teilüberspannt.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz durch anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen findet somit nur im Schutzstreifen zwischen den Masten 147 bis 149, 158 bis 160, 169 bis 170 (insgesamt ca. 4,13 ha durch Aufwuchsbeschränkung) sowie direkt durch die neuen Masten 148 und 159 statt (insgesamt ca. 0,03 ha durch Versiegelung). Baubedingt sind temporär weitere Flächeninanspruchnahmen notwendig.

Um eine erhöhte Erosionsgefahr zu minimieren, werden im Bereich des neuen Schutzstreifens bei flächigen Gehölzentnahmen (Kahlschlag) in den Wäldern, wo eine Überspannung von Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz nicht möglich ist, – soweit aufgrund der Artzusammensetzung und Baumhöhen sowie bautechnischer Notwendigkeiten möglich – eine vollständige Rodung vermieden, um zumindest einen weitgehenden Erhalt der Bodenbedeckung bzw. des Unterwuchses zu gewährleisten.¹⁰⁷⁵ Die Wurzelstöcke werden dabei im Boden belassen. Zudem ist in diesen Bereichen die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Dadurch wird ein weitgehender Erhalt der Bodenbedeckung bzw. des Unterwuchses und somit auch eine Minimierung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gewährleistet.

¹⁰⁷² Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 307 f.

¹⁰⁷³ Funktionswälder werden gesondert behandelt; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 6.9.4.

¹⁰⁷⁴ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁰⁷⁵ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), V2 („Reduzierung der Gehölzeingriffe“).

Auf den baubedingt nur temporär in Anspruch genommenen Waldflächen mit besonderer Funktion für den Bodenschutz, wird mit der Vermeidungsmaßnahme V4 („Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag“)¹⁰⁷⁶ eine Beeinträchtigung des Bodens vermieden.

Die nur baubedingt in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Bauende in den Bereichen, wo keine Kompensationsmaßnahmen geplant sind, wieder aufgeforstet.¹⁰⁷⁷

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch erhöhte Erosionsgefahr im Bereich der neuen Waldschneisen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben.

C.3.5.7.7.1.6 Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung)¹⁰⁷⁸

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) in den Wäldern im Bereich des neuen Schutzstreifens können bei entsprechender standörtlicher Ausprägung Mineralisierungsprozesse fördern und so zu einer temporär erhöhten Nitratfreisetzung im Boden führen, wodurch das Nitratrückhaltevermögen des Bodens reduziert wird. Auf Grundlage der im Hydrogeologischen Gutachten durchgeführten Nitratbilanzierung (unter Worst-Case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte Zunahme der Nitratkonzentrationen in den Grundwasserkörpern als gering zu bewerten. Es kann daher angenommen werden, dass die Zunahme der Nitratkonzentration auch im Boden als gering zu bewerten ist. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung durch erhöhte Nitratfreisetzung in den Wasserschutzgebieten und den Grundwassereinzugsgebieten wird für das Schutzgut Wasser geprüft.

Ergebnis:

Besonders unter Berücksichtigung der dauerhaften reliefbedingten Überspannung von Wald-/Gehölzbeständen von insgesamt rd. 1,35 ha, der Teilüberspannung von ca. 0,83 ha sowie der Vermeidungsmaßnahmen V2 („Reduzierung der Gehölzeingriffe“) und V16 („Schleiffreier Vorseilzug“)¹⁰⁷⁹ sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch erhöhte Nitratfreisetzung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht gegeben.

C.3.5.7.7.2 Auswirkungen auf Deponien/Altlasten

C.3.5.7.7.2.1 Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten durch (temporäre Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente)¹⁰⁸⁰

Die im Planungsraum vorhandenen/zu erwartenden Altlastenverdachtsflächen¹⁰⁸¹ sind in der Tabelle unter C.3.5.7.4 dargestellt. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben muss nur für diese Altlastenverdachtsflächen eingehender geprüft werden.

¹⁰⁷⁶ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁰⁷⁷ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“).

¹⁰⁷⁸ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 308 f.

¹⁰⁷⁹ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁰⁸⁰ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01) S. 309 ff.

¹⁰⁸¹ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 69 (= S. 309 f.).

Bei der Einrichtung von Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen oder Zuwegungen im Bereich der Altlastenflächen besteht die Gefahr, dass durch Bodenumlagerungen schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden können. Gleiches gilt für den Rückbau der Fundamente der Bestandsmaste 1 (O28A) und 4 sowie für den Bau des Fundamentes des Neubaumastes 1N (O28A).

Für die im Bereich der Neubauleitung liegenden bekannten sowie nicht verzeichneten, während der Baumaßnahme vorgefunden Altlasten, werden die im Kapitel 7.2.2 der Umweltstudie genannten Maßnahmen ergriffen bzw. das Vorgehen vor der Aufnahme von Bautätigkeiten mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt. Im Bauverlauf kann es hierdurch notwendig werden, weitere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Verlagerung von Schadstoffen in bisher nicht belastete Bereiche zu verhindern. Zudem wird durch die Vermeidungsmaßnahme V4 („Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag“)¹⁰⁸² in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme an den relevanten sieben Altlastenflächen ein Abschieben des Oberbodens ausgeschlossen, sodass der Vorsorge Rechnung getragen wird.

Da durch den Rückbau von Fundamenten im Bereich von Altlasten während der Bauzeit die Gefahr des Hervorrufens schädlicher Bodenveränderungen besteht, ist nach Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu entscheiden, ob die Fundamente der Bestandsmaste 1 (O28A) und 4 entfernt werden.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nur im Bereich der „Wiesendorfer Straße“ zwischen Neunkirchen b.Weiden und Wiesendorf, auf der Gemarkung Neunkirchen b.Weiden (4356), Fl.-Nr. 367/0, mit dem Neubau des Mastes 1N (O28A). Es werden allgemeine Maßnahmen für das Schutzgut Boden, insbesondere für Umgang mit Altlasten ergriffen bzw. das Vorgehen vor der Aufnahme von Bautätigkeiten mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur ca. 0,65 m² der Altlastenfläche durch das Fundament des Neubaumastes 1N (O28A) dauerhaft betroffen sind.

Ergebnis:

Die Freisetzung von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen gemäß § 3 BBodSchV kann bei Beachtung der Maßnahmen zum Umgang mit Altlasten¹⁰⁸³ im Bereich der Altlastenflächen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit auszuschließen.

C.3.5.7.7.3 Auswirkungen auf Geotope

Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum befindlichen Geotope können aufgrund der räumlichen Distanz zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

C.3.5.7.8 Stellungnahmen

C.3.5.7.8.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf – Stellungnahme vom 05.07.2019, 3300-2-8

C.3.5.7.8.1.1 3.1 – Bau und Rückbau der Mastfundamente

C.3.5.7.8.1.1.1 Einwand 1

¹⁰⁸² Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

¹⁰⁸³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 6.3.5; Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1); Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.1.11).

Einwendender

Das (teilweise) Belassen der Mastfundamente im Boden verhindere die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Eine Rückbautiefe von (nur) 1,2 m werde zu einer Verschlechterung der standörtlichen Bedingungen führen. Dies sei (auch) mit der Maßgabe M36 der Landesplanerischen Beurteilung nicht zu vereinbaren.

Allerdings stellt (nach der Stellungnahme) „demgegenüber [...] ein vollständiger Rückbau einen massiven Eingriff in die umliegenden Flächen dar. Das Bodengefüge würde durch die notwendigen Baggerarbeiten erheblich in Anspruch genommen und gestört. Auch hier gehen Bodenfunktionen auf lange Zeit verloren. Fachlich bleibt es eine Abwägung zwischen der Größe der verbleibenden Reste und den notwendigen Rückbauarbeiten. [...]“

Ziel solle daher ein vollständiger Rückbau unter größtmöglicher Bodenschonung sein, der von der BBB begleitet werden solle. Eine individuelle Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer habe zu erfolgen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung ist eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche oder auch forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Insofern wird aus Sicht der Vorhabenträgerin der Maßgabe M36 aus der landesplanerischen Beurteilung entsprochen. Demnach sind die Fundamente mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen. Die vollständige Entfernung der Fundamentreste steht regelmäßig in unmittelbarem Widerspruch zur größtmöglichen Bodenschonung.

Die Bodenkundliche Baubegleitung wird, ebenso wie die Neubauaktivitäten, auch die Rückbauarbeiten begleiten (vgl. Bodenschutzkonzept, Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1, Kapitel 8.5).

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Das Vorgehen und der Umfang des Rückbaus sind in Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) im Einzelnen dargelegt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin.

C.3.5.7.8.1.1.2 Einwand 2

Die sogenannten Plattenfundamente seien mit einer Nachfolgenutzung Wald nicht vereinbar. Diese würden als unüberbrückbare Blockade für einen Wasser- und Nährstoffaustausch im Boden wirken. Gerade in den Sommermonaten bestehe durch die fehlenden Kapillarverbindungen ein sehr hohes Risiko an Trockenschäden. Eine dauerhafte Wiederbewaldung sei nicht möglich.

Für Neubau des Ostbayernringes seien Plattenfundamente als Standard vorgesehen. Die benötigte Sohlenfläche eines Plattenfundamentes (zw. 169 – 576 m²) sei um ein Vielfaches größer als bei der alternativen Tiefengründung (zw. 19 – 73 m²). Das stelle einen überproportionalen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und damit einen vermeidbaren Eingriff dar. Zusätzlich seien je nach Größe der Fundamentgruben 30 – 80 Lkw-Fahrten für den Abtransport des Aushubs sowie 40 – 80 LKW-Betonmischerfahren notwendig. Diese häufigen Überfahrten würden die temporären Baustraßen unnötig belasten und könnten zu Folgeschäden im Boden

führen. Es werde davon ausgegangen, dass für eine Tiefengründung wesentlich weniger Lkw-Fahrten notwendig seien. Eine entsprechende Darstellung habe in den Unterlagen nicht gefunden werden können.

Unter der Berücksichtigung der dargelegten Nachteile sowie der derzeit unterstellten Rückbauplanungen werde aus forstlicher Sicht die Tiefengründung als Standard für den neuen Ostbayernring gefordert.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Wie aus der Fundamenttabelle Unterlage 07.05 hervorgeht, sind bei der Bestandsleitung Schwandorf-Etzenricht (Leistungsnummer B100, Bauwerk Nr. 2) folgende Fundamenttypen mit der jeweiligen Anzahl verbaut:

- Plattenfundamente 2,
- Stufenfundamente 71,
- Bohr-Schachtfundamente 41,
- Pfahlfundamente 1.

In der Unterlage 8.1 „Regelfundamente“ sind die Gründungsarten schematisch dargestellt. Allen Fundamenttypen gemeinsam ist, dass vier Fundamentköpfe aus dem Erdboden herausragen (Angabe in Spalte „Anzahl Fundamentköpfe“ in der Fundamenttabelle, Unterlage 7.5). Bei dem Gründungstyp „Plattenfundament“ ist unterirdisch ein zusammenhängender Fundamentkörper verbaut. Bei den anderen oben genannten Fundamenttypen sind unterirdisch vier Teilfundamente verbaut (Angabe in Spalte „Anzahl Fundamentsohlen“ in der Fundamenttabelle, Unterlage 7.5).

Die angegebenen Dimensionen stammen aus der Fundamenttabelle (Unterlage 7.5) und sind korrekt wiedergegeben, wobei die angegebenen Maximalwerte nur sehr selten bei besonders anspruchsvollen Masten (hier Winkelmaste bei Beginn/Ende der Waldüberspannung) auftreten.

Allerdings warnt die Vorhabenträgerin davor, den Bodeneingriff einzig und allein an der Fläche der Sohle festzumachen, die jeweilige Tiefe des Fundaments spielt hier ebenso eine Rolle, insbesondere bei empfindlichen tieferliegenden Schichten wie z. B. in Wasserschutzgebieten. Auch die Anzahl der Lkw-Fahrten ist korrekt wiedergegeben. Allerdings ist hier zu bedenken, dass bei Tiefengründungen in der Tat etwas weniger solcher Fahrten notwendig sein werden, dafür andere, schwere Baufahrzeuge wie Rammen benötigt werden, die sowohl in Breite und Höhe als auch Tragfähigkeit erhöhte Anforderungen an die Zuwegungen stellen werden.

Die Erfahrungen aus der in 2015 in Betrieb genommenen Leitung Altenfeld-Redwitz (Frankenleitung) zeigen, dass mit den in Oberfranken und der Oberpfalz zu erwartenden Bodenverhältnissen (Mittelgebirge mit oft steinig, felsigen Böden) und der vorhandenen Infrastruktur (oft kleine, kurvige Zuwegungen in Hanglage) der Einsatz von Tiefengründungen – wie meist in Norddeutschland verwendet (Einsatz von Rammen mit 15-30 m tiefen Pfählen) – nicht zielführend ist und auch nicht den geringeren Eingriff in die Böden darstellt.

Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauausführungsplanung für jeden einzelnen Maststandort auf Basis der Baugrunduntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen, etc.) eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen. Dies ist auch technologieoffen, d.h. es können sich dabei durchaus mehr Tiefengründungen als bisher vermutet ergeben (siehe hierzu auch den Vermerk in Unterlage 7.5). Hierbei gehen das Interesse der Eingriffsminimierung und andere Interessen (Kostenminimierung) meistens Hand in Hand, da ein Eingriff auch immer mit Aufwand und damit Kosten verbunden ist.

Eine Festlegung auf Tiefengründung als Standard für den Ostbayernring ist nicht zielführend.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin.

C.3.5.7.8.1.2 3.1.2 – Bodenschutz

C.3.5.7.8.1.2.1

Eingriffe in den Boden würden bei Baumaßnahmen häufig unterschätzt. Das „Schutzgut Boden“ und indirekt das neue „Schutzgut Fläche“ bekämen erst langsam die Aufmerksamkeit, die sie als eigentliche Lebensgrundlage benötigten. Unter den geologischen und klimatischen Bedingungen der Oberpfalz beanspruche die Entwicklung eines fruchtbaren Bodens ca. 6.000 bis 8.000 Jahre. Schaden oder Veränderungen an diesem natürlichen Bodengefüge seien nicht reparabel oder bedürften für die Wiederherstellung eines ähnlichen Zeitraumes.

Ein Eingriff solle daher flächenmäßig so wenig invasiv wie möglich erfolgen. Im Umweltbericht und im Maßnahmenblatt V_{Boden} würde dargestellt, dass Schäden auf Arbeitsflächen und Zuwegungen auf Böden mit „mäßiger“ oder „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit durch Verlegen von Lastverteilungsplatten oder durch Aufbringung eines mineralischen Aufbaus mit Geotextil verhindert werden sollen. Im Bodenschutzkonzept sei lediglich von Baustraßen über landwirtschaftliche Flächen auf verdichtungsempfindlichen bindigen oder grundwasserbeeinflussten Böden die Rede. Die Arbeitsflächen fänden sich im Bodenschutzkonzept nicht.

Solche Diskrepanzen zwischen den Papieren fänden sich bei verschiedenen Aussagen. Daher bedürfe es einer dringenden Harmonisierung von Bodenschutzkonzept, Umweltbericht sowie dazugehörigen Maßnahmenblättern.

Zudem seien die Bodenschutzaussagen verbindlicher zu formulieren (Ist-Formulierungen statt Konjunktive). Ein Vollzug der Vorgaben während des Baus könne nur mit klaren Normen erfolgen; nur diese bildeten eine verlässliche Grundlage für die Arbeit der Bodenkundliche Baubegleitung.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Das Bodenschutzkonzept als Gutachten hat zum Ziel, die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Baumaßnahme vorab zu bewerten, um durch eine Optimierung der Abläufe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren. Die im Gutachten genannten Maßnahmen stellen lediglich Vorschläge dar, um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden. Die Aufnahme detaillierter Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung und Lage von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist dort nicht geboten.

Der mit dem Leitungsbau verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind in der Umweltstudie¹⁰⁸⁴/im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt. Die Ergebnisse des Bodenschutzkonzeptes wurden bei der Planung berücksichtigt. Die vorhabenbedingt erforderlich werdenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden – wie in Planfeststellungsunterlagen üblich – umfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 5.2. 5.3, 11.1, Kapitel 7) dargestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist hinsichtlich der Planung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht widersprüchlich. Er wird durch die Behörde planfestgestellt. Daher ist eine Harmonisierung von Bodenschutzkonzept, Umweltstudie und Maßnahmenblättern nicht erforderlich. Auf der Grundlage des planfestgestellten LBP wird die detaillierte Ausführungsplanung des Vorhabens festgelegt.

¹⁰⁸⁴ Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Ein Bodenschutzkonzept hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten:¹⁰⁸⁵

- Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen
Der Flächenbedarf während der Bau- und Betriebsphase sowie der gesamte Flächenbedarf (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) ist anzugeben. Die Darstellung der Flächennutzung soll je nach Vorhabensgröße in ha oder m² erfolgen.
- Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben
Es sind die aktuelle Nutzung (etwa als landwirtschaftliche Fläche) sowie etwa eine bestmögliche Abschätzung der zukünftigen Nutzung mit und ohne Vorhaben darzustellen, wobei die Nutzung ohne Vorhaben in den meisten Fällen mit der aktuellen Nutzung gleichzusetzen sein wird. Die Darstellung der Flächennutzung soll je nach Vorhabensgröße in ha oder m² erfolgen.
- Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen
Es ist eine bestmögliche Schätzung abzugeben. Die Darstellung der Flächennutzung soll je nach Vorhabensgröße in ha oder m² erfolgen.
- Angabe der geplanten Neuversiegelung und ggf. der bereits versiegelten Fläche
Die Darstellung der Flächennutzung soll je nach Vorhabensgröße in ha oder m² erfolgen.
- Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung
Die Bodenfunktionsbewertung ist für die Gesamtfläche durchzuführen. Es ist im Bodenschutzkonzept herauszuarbeiten, welche Bodenfunktionen durch die Überbauung verloren gehen und welche auch in der Betriebsphase noch erhalten bleiben. Die Tabelle ist getrennt für Bau- und Betriebsphase zu erstellen.
- Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad
Es sind Maßnahmen für eine Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen zu entwickeln. Diese Maßnahmen sind auf der Ebene der Funktionserfüllungsgrade (FEG) darzustellen. Es ist also ein Kontext zwischen dem Verlust der FEG und den Maßnahmen herzustellen. Dadurch ist der Nachweis der Notwendigkeit der bestmöglichen Minderung erbracht.
[Der Funktionserfüllungsgrad (FEG) beschreibt das Leistungsvermögen des Bodens in Hinblick auf die betrachtete Bodenfunktion]
Der Fokus ist hierbei auf eine Reduktion der Gesamtflächeninanspruchnahme und des Versiegelungsgrades zu legen, z.B. Umplanung auf Fläche mit geringerem FEG, Teilversiegelung bzw. Regenwassermanagement verbindlich vorsehen.
- Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes
Das gewählte Vorgehen, die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und die fachliche Umsetzung sind „aus Sicht des Bodenschutzes“ zu begründen. Diese Begründung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bodenfunktionen.

C.3.5.7.8.1.2.2

Generell würden aus forstfachlicher Sicht folgende Maßnahmen gefordert:

1. Alle Bodenschutzmaßnahmen sind auch auf den ehemaligen Waldflächen des Schutzstreifens sowie den temporären Arbeitsflächen durchzuführen. Die „Halbwertszeit“ der Bodenschäden ist wesentlich länger als die einer Stromleitung.
2. Sämtliche temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen sind aufgrund der hohen Belastung durch häufige Oberfahrten (auch auf wenig verdichtungsempfindlichen Böden) mit Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau inkl. Geotextil zu versehen.

¹⁰⁸⁵ Siehe etwa Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Republik Österreich: Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung, 2023, dort Nr. 3.1.1 (= S. 40 ff.) (abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/uve_uvp_leitfaeden.html).

3. Die unter Punkt „Mastbau“ dargelegten Lkw-Überfahrten je Einzelmast (Aushub und Verfüllmaterial) stellen eine erhebliche Belastung dar (worst-case: 160 Überfahrten mit jeweils 30 t), welche auch an nicht verdichtungsempfindlichen Böden ein hohes Schadpotential haben.
4. Daher sind abseits von bestehenden oder neu zu bauenden Wegen, die dauerhaft erhalten bleiben, generell Bodenschutzmaßnahmen erforderlich.
5. Bei Moorböden und extrem instabilen organischen Böden ist aufgrund der sehr hohen Sensibilität eine Alternativenprüfung angezeigt.
6. In den Ausführungen zum Bodenmanagement - Bodenabtrag des Umweltberichtes ist zu lesen,
 - a) dass ein Eingriff nur bei möglichst trockenen Verhältnissen erfolgen sollte sowie
 - b) bei gesättigten Bodenverhältnissen nach Möglichkeit keine Erdarbeiten stattfinden (s. DIN 19731).

Was dies konkret bedeute, wo die Grenzwerte lägen, wie eine Überprüfbarkeit hergestellt werden könne, bleibe offen. Die zitierte DIN19731 gäbe für das Aufbringen von Böden (nicht für den Abtrag) vor, dass Kulturarbeiten nur bei trockener Witterung und trockenen Böden durchzuführen seien. Fraglich sei, ob diese DIN überhaupt einschlägig sei. Es sei verbindlich festzulegen, wann Eingriffe in den Boden durchgeführt werden könnten und wann nicht.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderungen zur Kenntnis.

Die verbindlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (als Teil der Umweltstudie) sowie in den Maßnahmenblättern festgelegt.

Es ist insgesamt mit einer Bauphase von durchschnittlich 6 bis 8 Wochen je Maststandort und je nach Größe der Fundamentgrube mit rd. 70-160 Fahrten pro Mastbaustelle zu rechnen (Unterlage 1, Kapitel 6.1.6). Wie im Bodenschutzkonzept und in der Umweltstudie (Unterlagen 13.1 und 11.1) erläutert, werden Bodenschutzmaßnahmen auf allen durch das Vorhaben bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommenen Flächen, auf denen Böden „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, ergriffen, um Bodenverdichtungen zu minimieren. Auch das Befahren verdichtungsempfindlicher Böden bei nasser Witterung wird vermieden. In der vorliegenden Planung verlaufen die Zuwegungen nahezu vollständig auf bestehenden Wirtschaftswegen oder auf als Wege genutzten Randbereichen der Ackerflächen. Falls eine Befestigung von Zuwegungen erforderlich ist, erfolgt diese mittels Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau auf Geotextil.

Die Vorhabenträgerin wird eine bodenkundliche Baubegleitung einsetzen, die die korrekte Ausführung der Bodenarbeiten in allen Bauphasen/Arbeitsschritten des Neubaus und des Rückbaus überwachen und optimieren sowie beratend tätig wird. Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind in einem eigenständigen Maßnahmenblatt der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ (Unterlage 5.3) sowie in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2) zusammengefasst. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden} sowie $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ (s. Maßnahmenblätter Unterlage 5.3, Umweltbericht, Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2) ist die größtmögliche Sorgfalt bei der Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) und die Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ verwiesen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Siehe zum „Befahren der Böden“ den Anhang A der „DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und die Ausführungen unter C.3.5.7.8.11.1.3.1. Ebenfalls wird auf die Auflagen zum Bodenschutz im verfügbaren Teil dieses Beschlusses verwiesen (vgl. unter A.1.5.7).

C.3.5.7.8.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Wie bereits angedeutet, seien die Rechte der Bodenkundlichen Baubegleitung (Beratungs-/Empfehlungs-Charakter) im Vergleich zur Ökologischen Baubegleitung (Kontroll-/Festlegungscharakter) wesentlich schwächer in den Unterlagen formuliert. Der BBB sei aufgrund der Bedeutung ein wesentlich stärkeres Mandat durch die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Bauherrn einzuräumen, dass letztlich auch einen Baustopp bei ungünstiger Witterung verhängen kann. Es sind mit den zuständigen Behörden entsprechende Kommunikationsketten aufzubauen und abzustimmen, um im Konflikt- oder Schadensfall eine rasche Prüfung/Beteiligung einzuleiten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist sich der Problematik dieses Themas bewusst. Die Vorhabenträgerin plädiert aber dafür, ihr ein gewisses Maß an Vertrauen entgegenzubringen und die letztendliche Verantwortung bei ihr zu belassen. Ein zu starkes Mandat (Baustopp) für ÖBB und BBB ist hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen problematisch, sodass es schwierig werden könnte, entsprechende Dienstleistungen überhaupt noch zu bekommen. Dem Aufbau und der Abstimmung entsprechender Kommunikationsketten zur schnellen Reaktion bei Bedarf wird ausdrücklich zugestimmt.

C.3.5.7.8.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf – Stellungnahme vom 03.12.2020, 3300-2

Es wird allgemein auf die Bedeutung ausreichenden Bodenschutzes hingewiesen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung angeordnet (A.1.5.7.1).

C.3.5.7.8.3 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz – Stellungnahmen vom 04.07.2019 und im Rahmen der Online-Konsultation

C.3.5.7.8.3.1 Einwand 1 – Durchführung der Baumaßnahme

Einwendender

- Die Baumaßnahme solle in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Bei wassergesättigtem Boden hätten Baumaßnahmen grundsätzlich zu unterbleiben. Der Mutterboden sei getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen. Der B Horizont sei ebenfalls getrennt zu lagern. Eventuell überschüssiger Aushub sei nach Wunsch des Eigentümers diesem zu überlassen, in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren. Eventuell hierfür erforderliche öffentliche Erlaubnisse oder Genehmigungen seien vom Eigentümer selbst zu beschaffen.
- Zeitweise aufgeschüttete Erdmieten seien unkrautfrei zu halten. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass Aushub von ökologisch bewirtschafteten Flächen nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft unkrautfrei zu halten sei. Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen solle sich der Vorhabenträger verpflichten, einen unabhängigen Bodenschutzsachverständigen einzusetzen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Zum Umgang mit Bodenaushub:

Durch im Vorfeld durchgeführte Bodenkartierungen bzw. -sondierungen lässt sich u.a. bestimmen, wie die Bodentrennung durchgeführt werden muss. Wenn möglich, wird sämtlicher Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut. Insbesondere bei Flachgründungen werden jedoch aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen entstehen. Diese beschränken sich i. d. R. auf Unterboden/Ausgangsmaterial und werden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Oberboden wird im Bereich der Fundamente wieder angedeckt.

Wie im Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1, Kap. 8.1) beschrieben, ist vorgesehen, eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden/Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsste das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden vor Ort Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs kann dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

In der Einwendung wurde das Anliegen vorgebracht, eventuell überschüssigen Bodenaushub nach Wunsch des jeweils betroffenen Flurstückseigentümers diesem zu überlassen oder nur nach Rücksprache in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren. Diesem Anliegen kann die Vorhabenträgerin keine pauschale Zusage erteilen. Im Regelfall muss der Bodenaushub aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig im Rahmen des Vorhabens bindender Verpflichtungen an anderer Stelle sachgerecht wieder eingebaut werden oder mitunter auch entsorgt werden. Überschüssiger Bodenaushub, für den die weitere Verwendung, Verwertung oder Entsorgung nicht durch derartige Rahmenbedingungen festgelegt ist bzw. festgelegt wird, kann auf Wunsch des Flurstückseigentümers unter Umständen diesem überlassen werden. Dies wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen und kann erst im Rahmen der Bauausführung sowie nach einer Beprobung des Aushubs abschließend geklärt werden.

Zu Bodenschutz und Rekultivierung im Rahmen der Bauarbeiten:

Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe auch Maßnahmenblätter, PFU Teil B, Unterlage 5.3), die u.a. folgende Vorgaben enthalten:

Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} :

Auf allen bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, auf denen Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen, werden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau mit Geotextil aufgebracht. Durch eine fachgerechte Wiederherstellung des Bodens kann in möglichst kurzer Zeit eine Regeneration des in seinen Funktionen beeinträchtigten Bodens erreicht werden.

Folgende Punkte werden bei der Wiederherstellung u.a. berücksichtigt:

- Bodenhorizonte/-schichten werden in ursprünglicher Tiefenlage schichtkonform wieder eingebaut,
- Vermeidung übermäßiger Verdichtung oder Verschmierung des Unterbodens,
- Dokumentation des Bodenzustandes nach Rekultivierung durch begleitende Untersuchungen (Horizontmächtigkeit, Substratvermischungen, Verdichtungen),

Die durchzuführenden Bodenabtragsarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort (Boden, Witterung, Maschinen, etc.) werden dabei folgende Punkte beachtet:

- Überprüfen der Baustellenerschließung und Bautechnik in Abhängigkeit von den zu erwartenden Böden sowie der aktuellen Bodenfeuchte und Witterung, Bodenabtrag nur im geplanten Bereich,
- Böden sollten beim Eingriff möglichst trocken sein (höhere Stabilität). Grundsätzlich werden bei gesättigten Bodenverhältnissen nach Möglichkeit keine Erdarbeiten stattfinden (s. DIN 19731),
- Bodenabtrag immer horizont-/schichtweise (Ober-, Unterboden, ggf. weitere bei Substratwechsel oder bestimmten Horizonten wie bspw. Grundwasserhorizonte bei Gleyen), Abtragsarbeiten werden wo erforderlich mit Kettenbagger (möglichst mit breiten Laufwerken) vorgenommen.

Bei einer längeren Zwischenlagerung von abgetragenem Bodenmaterial (mehr als drei Monate während der Vegetationszeit) wird eine Zwischenbegrünung vorgesehen (DIN 18917 wird dabei beachtet). Dies dient sowohl dem Freihalten von Unkraut, als auch dem Erosionsschutz. Vermeidungsmaßnahme V3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen:

Alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zugewungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt. Die verdichteten Bereiche werden aufgelockert, der Oberboden aufgetragen und i. d. R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation bzw. Nutzung) wiederhergestellt. Die rekultivierten Flächen können anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Speziell auf den unversiegelten Flächen der Fundamente der Neubaumasten erfolgt zur Rekultivierung unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten ein Oberbodenauftrag sowie eine lückige Ansaat mit Regionalsaatgut RSM Regio, um der Erosion vorzubeugen. Bauzeitlich in Anspruch genommene Gräben werden (wenn vorhanden, inkl. begleitender vorhandener Ruderalfluren) fachgerecht wiederhergestellt. Bei der Profilierung der Gräben wird auf eine naturnahe Ausgestaltung geachtet.

Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Bodenkundliche_Baubegleitung}}$:

Im Zuge des Vorhabens ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Sie übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:

- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorerkundungen (Bodenkartierungen),
- Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben,
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Zugewungen, Überfahrten (Logistik)),
- Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen. Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau),
- Beweissicherung im Schadensfall und Meliorationsvorschläge. Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.), Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung.

Im Falle einer Beschädigung oder Entfernung von Grennzeichen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grennzeichen durch die Vorhabenträgerin durch die Vermeidungsmaßnahme V3 abgedeckt.

C.3.5.7.8.3.2 Einwand 2 – Beweissicherungsmaßnahmen

Beweissicherungsmaßnahmen seien grundsätzlich für das landwirtschaftliche Wegenetz für Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme und Bodenverhältnisse im Vorfeld der Baumaßnahme notwendig. Diese seien vom Vorhabenträger vollumfänglich durchzuführen und zu dokumentieren.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Unterlage 13.1). In diesem Bodenschutzkonzept wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bereits zugesagt. Die hier geforderten Auflagen (Dokumentation und Beweissicherung, Beseitigung von Schäden) sind nach Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Unterlage 13.1, Abschnitte 3, 8.11, 8.10, 8.12), d.h. bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Zusätzliche Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert.

C.3.5.7.8.4 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab – Stellungnahme vom 28.06.2019)

C.3.5.7.8.4.1 Einwand 1

Der Rückbau der Fundamente solle nur bei entsprechender Witterung und befahrbaren Böden vorgenommen werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.2.3) beschrieben. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird, ebenso wie die Neubauaktivitäten, auch die Rückbauarbeiten begleiten (vgl. Bodenschutzkonzept, Unterlage 13.1, Kapitel 8.5 sowie Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3). Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden vorgesehen (vgl. Maßnahmen V_{Boden} und V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ in den Maßnahmenblättern, Unterlage 5.3). Durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden} sowie $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Den Einwendungen wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.4.2 Einwand 2

Es sei ein Bodenschutzkonzept zu erstellen; Teil des Konzeptes sei eine Bestandsaufnahme/Dokumentierung des vorhandenen Zustandes. Ein unabhängiger Bodenschutzbeauftragter habe die Maßnahme zu begleiten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Nach Ende

der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen ist nach Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung (Unterlage 13.1, Abschnitte 3, 8.11, 8.10, 8.12), d.h. bereits in den Antragsunterlagen enthalten.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Den Einwendungen wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.5 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth – Stellungnahme vom 28.06.2019

C.3.5.7.8.5.1 Einwand 1

Der vorhandene Zustand der in Anspruch genommenen Flächen ist vorab zu dokumentieren (Beweissicherungsmaßnahme). Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist vorzusehen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1). In diesem Bodenschutzkonzept wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bereits zugesagt. Die hier geforderten Auflagen (Dokumentation und Beweissicherung, Beseitigung von Schäden) sind nach Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1, Abschnitte 3, 8.11, 8.10, 8.12), d. h. bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

Siehe hierzu auch die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“:

„5.1 Entnahme von Beweissicherungsproben

Beweissicherungsproben werden entnommen, um zu dokumentieren, dass keine weiteren Belastungen an den Wänden bzw. der Sohle der Baugruben vorhanden sind. Hierzu werden Bodenproben i.d.R. mit einer Baggerschaufel in geringer Schichtdicke (ca. 10-20 cm) an den Seitenwänden bzw. an der Sohle der Grube unterhalb des Fundaments bzw. relevanten Fundamentteils entnommen. Die Entnahme der Bodenproben zur Beweissicherung sollte durch eine nach VSU Boden und Altlasten für die Probenahme zugelassene Untersuchungsstelle oder durch einen Sachverständigen, mindestens aber durch eine bodenkundlich fachkundige Person erfolgen. Von dieser Untersuchungsstelle bzw. Person ist auch die Entscheidung über die zu untersuchenden Parameter zu treffen. Die Analytik soll durch eine Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG erfolgen. Die Probenahme orientiert sich an dem LfU-Merkblatt Nr. 3.8/4 „Probenahme von Boden und Bodenluft bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer.“

C.3.5.7.8.5.2 Einwand 2

Der Rückbau der bestehenden Leitung sei nur bei entsprechender Witterung und befahrbaren Böden und außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird, ebenso wie die Neubauaktivitäten, auch die Rückbauarbeiten begleiten (vgl. Bodenschutzkonzept, Unterlage 13.1, Kapitel 8.5 sowie Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3). Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden vorgesehen (vgl. Maßnahmen V_{Boden} und V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ in den Maßnahmenblättern, Unterlage 5.3). Durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{Boden} sowie $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ (Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.5.3 Einwand 3

Die Fundamente seien vollständig zurückzubauen. Die Fundamente bestünden aus Beton und Stahl mit Zinkauflagen. Es sei zu befürchten, dass durch verschärfte Umweltbestimmungen Probleme für die Grundstückseigentümer entstehen könnten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01, Kap. 6.3.2) beschrieben. Die vollständige Entfernung der Fundamentreste steht regelmäßig in unmittelbarem Widerspruch zur größtmöglichen Bodenschonung. Es ist daher vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um unter Berücksichtigung dieses Aspekts trotzdem eine möglichst ungehinderte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird, ebenso wie die Neubauaktivitäten, auch die Rückbauarbeiten begleiten (vgl. Bodenschutzkonzept, Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1, Kapitel 8.5 sowie Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3 – jetzt: Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11). Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden vorgesehen (vgl. Maßnahmen V_{Boden} und V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ in den Maßnahmenblättern, Unterlage 5.3 - jetzt: Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11).

Der geplante Umgang mit Altlasten ist im Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1) ausführlich dargestellt, eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden ist hier bereits zugesichert.

In naturschutzfachlich sensiblen Bereichen, wie z. B. Moorböden, im Bereich von Bodendenkmälern, Altlasten und Deponien kann das Fundament entsprechend der örtlichen Anforderungen, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die bodenkundliche Baubegleitung¹⁰⁸⁶, vollständig im Boden verbleiben (Erläuterungsbericht, Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01, Kapitel 6.2.3).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Siehe hierzu auch die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“:¹⁰⁸⁷

„4.4.2 Ausbau Betonfundamente

In der Regel wird auf einen vollständigen Ausbau der Betonfundamente verzichtet. Für den Rückbau wird der oberste Meter des Betonsockels auf einer Breite von ca. 0,5 m um den Sockel freigelegt, und es

¹⁰⁸⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01) Kapitel 7.2.1.

¹⁰⁸⁷ Eine Rückbauverpflichtung enthält für bestimmte Außenbereichsvorhaben auch § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Die Verpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens, das auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6

erfolgt der Abbruch des Betonsockels bis in eine Tiefe von mind. 1 m unter Geländeoberkante durch Abmeißeln.“¹⁰⁸⁸

Siehe auch OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04, NZM 2005, 39:

„Der Grundeigentümer kann grundsätzlich die Entfernung der funktionslos gewordenen Leitung nebst allen Bestandteilen, also auch der Fundamente der Leitungsmasten, von demjenigen verlangen, der die Anlage hält und durch dessen maßgebenden Willen der sein Eigentum beeinträchtigende Zustand aufrechterhalten wird. Der Beseitigungsanspruch besteht aber nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung voraus. Daran fehlt es, wenn Leitung und Masten vollständig und die Fundamente der Masten bis in eine Tiefe von 1,50 m entfernt sind, für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste von drei Masten Kosten von mindestens 25.000 Euro entstehen, andererseits von dem Verbleiben der Fundamentreste im Boden nur auf 0,0083% der Ackerfläche Beeinträchtigungen der Vegetation zu befürchten wären und sich das Stromversorgungsunternehmen verpflichtet hat, für solche Beeinträchtigungen ggf. Ersatz zu leisten.“

C.3.5.7.8.6 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth – Stellungnahme vom 24.11.2020

Die Fundamente der rückzubauenden Masten müssten vollständig entfernt werden. Es sei nicht zumutbar, dass Altlasten gegen den Willen des Grundstückseigentümers im Boden verbleiben.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.2.3) beschrieben. Es ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgetragen, dass die landwirtschaftliche Nutzung vorliegend erschwert würde.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vorgehensweise wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Das Vorgehen und der Umfang des Rückbaus sind in Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) im Einzelnen dargelegt.

genehmigt und errichtet worden ist. Dies bezieht sich auf die betreffende bauliche Anlage sowie die zugehörigen sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze. Rückbau bedeutet Beseitigung der baulichen Anlage (vgl. § 179 Abs. 1). Die durch diese Anlage bewirkte Bodenversiegelung ist ebenfalls so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, 152. EL Oktober 2023, BauGB § 35, Rn. 165b). Unter „Rückbau“ ist die vollständige Beseitigung der auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genehmigten Anlagen einschließlich der Zuwegungen und der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgenommenen Bodenversiegelungen zu verstehen. Dazu gehören auch die Fundamente der Anlage. Teile der Fundamente sind allenfalls insoweit ausgenommen, als durch ihre Belassung im Untergrund die Bodeneigenschaften nicht negativ beeinflusst werden (Rieger in: Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Aufl. 2019, Rn. 243).

¹⁰⁸⁸ Siehe auch Umbach in: Jeromin/Klose/Ring/Schulte Beerbühl, Stichwortkommentar Nachbarrecht, 1. Aufl. 2021, Rn. 54: Ein Rückbau kann bis zur Grenze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sowie des Schikaneverbots (§ 226 BGB) beansprucht werden, was regelmäßig auch die Beseitigung von Fundamenten der Strommasten einschließt. Nur dann, wenn ein nachvollziehbares Beseitigungsinteresse im Einzelfall nicht ersichtlich ist, kommt ausnahmsweise eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Beseitigungsverlangens in Frage.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Siehe Ausführungen unter C.3.5.7.8.13.

C.3.5.7.8.7 Bayerisches Landesamt für Umwelt – Stellungnahme vom 13.10.2023, 11-8245-114590/ 2023 (Erstes Deckblattverfahren)

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes würden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vertreten. Zu den Belangen der Kreislaufwirtschaft werde hinsichtlich des Rückbaus nicht benötigter Masten und Mastfundamente verwiesen auf die Dokumente:

- Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz
- Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.

C.3.5.7.8.8 Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab – E-Mail vom 08.05.2019 (Einwendungsverfahren)

Im Trassenbereich (berücksichtigt wurde eine Trassenbreite von 200 m) seien keine Flächen vorhanden, auf denen sich nach derzeitigem Kenntnisstand Altlasten befinden würden. Falls im Rahmen der Bauarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten festgesellt würden, wäre unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Die Arbeiten seien dann zu unterbrechen; soweit bereits Aushub angefallen sei, sei dieser z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern, bis über die Behandlung des Materials entschieden sei. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen auf den betroffenen Flächen sei Vorsorge zu treffen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Beim Auffinden einer nicht verzeichneten Altlast im Schneisen- oder Baustellenbereich werden die zuständigen Behörden (Regierung der Oberpfalz, Landratsamt) informiert und das geplante Vorgehen abgestimmt. In diesem Zusammenhang werden Art. 1 des BayBodSchG (Mitteilungs- und Auskunftspflicht) sowie § 4 des BBodSchG (Pflicht zur Gefahrenabwehr) beachtet (vgl. Maßnahmenblatt V_{Boden} in Unterlage 5.3 zu Umfang mit nicht verzeichneten Altlasten während der Baumaßnahmen).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.9 Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) – Stellungnahme vom 12.08.2019, 51-8695.1-4

C.3.5.7.8.9.1 Einwand 1

Instabile und verdichtungsempfindliche Böden sind für Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Falls stabilisierende Maßnahmen erforderlich sind, ist Lastverteilungsplatten gegenüber einem mineralischen Aufbau der Vorzug zu geben. Eine Inanspruchnahme von organischen Böden, Moorböden und Torfbereichen ist bei temporären Eingriffen komplett zu vermeiden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist hier zunächst auf das bereits erstellte Bodenschutzkonzept, in dem auch Angaben zu vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen in Hanglagen dargelegt sind (Bodenschutzkonzept, Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.1, Kapitel 8.1.4 und 8.10).

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:
Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.9.2 Einwand 2

In Hanglagen sollten Rekultivierungsarbeiten möglichst bis September abgeschlossen sein, damit noch eine Wiederbegrünung möglich ist.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Um genauere Aussagen zu dem jeweils vorhandenen Baugrund und die sich daraus ergebenden Anforderungen an mögliche Gründungen zu ermitteln, werden Baugrunduntersuchungen (Bohrungen) durchgeführt. Auf Basis der Baugrunduntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen, etc.) wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung für jeden einzelnen Maststandort eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen. Dies ist technologieoffen, d.h. es können sich dabei durchaus mehr Tiefengründungen als bisher vermutet ergeben (siehe hierzu auch den Vermerk in Unterlage 7.5).

Hierbei gehen das Interesse der Eingriffsminimierung und andere Interessen (Kostenminimierung) meistens Hand in Hand, da ein Eingriff auch immer mit Aufwand und damit Kosten verbunden ist.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:
Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.9.3 Einwand 3

Für die Mastfundamente sind aus naturschutzfachlicher Sicht Pfahlgründungen gegenüber Plattenfundamenten zu bevorzugen, weil die Baumaßnahmen mit geringeren Eingriffen verbunden sind und die Bodenfunktionen weniger beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Bodeneingriff nicht einzig und allein über die Fläche der Sohle festzustellen ist. Die jeweilige Tiefe des Fundaments spielt hier ebenso eine Rolle, insbesondere bei empfindlichen tieferliegenden Schichten, wie z. B. in Wasserschutzgebieten. Bei Tiefengründungen werden zwar etwas weniger Lkw-Fahrten notwendig sein. Dafür werden andere, schwere Baufahrzeuge wie Rammen benötigt, die sowohl in Breite und Höhe als auch Tragfähigkeit erhöhte Anforderungen an die Arbeitsflächen und Zuwegungen stellen werden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

In einem „dynamischen Bauprojektumfeld bekommt der Fokus der Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Boden- und Projektbedingungen eine entscheidende Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Wahl der richtigen Pfahlart und Material entscheidend und hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Bodeneigenschaften,
- Lasten und Belastung des Bauwerks,
- Baukonstruktion,
- Umweltauflagen,
- Kosten,
- Baugesetze und Vorschriften,
- Ästhetische Anforderungen.¹⁰⁸⁹

¹⁰⁸⁹ BRC, Pfahlgründung: Stabiles Fundament legen, 2023, abrufbar unter: <https://brextor.com/ratgeber/pfahlgruendung-stabile-fundamente-legen/>.

In diesem Interessengeflecht obliegt es der Beurteilung der Vorhabenträgerin, für welche Variante sie sich entscheidet.

C.3.5.7.8.10 Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) – Stellungnahme vom 01.12.2020, 51-8695.1-4

Es bestehe Einverständnis damit, die Weisungsbefugnis für die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung bei der Vorhabenträgerin zu belassen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Siehe C.3.5.7.8.11.1.4.2.

C.3.5.7.8.11 Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 -Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft- (S012)

C.3.5.7.8.11.1 Einwendungsverfahren (Stellungnahme vom 07.04.2019, ROP-SG60-7252.1-6-1-2)

Bodenschutz¹⁰⁹⁰

- Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft, seine Ertragsfähigkeit ist zu erhalten bzw. nach Durchführung einer Baumaßnahme wiederherzustellen. Die Schonung des Schutzgutes Boden hat demnach höchste Priorität. Insbesondere § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) macht hierzu eindeutige Vorgaben: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden. Im Sinne dieses Gesetzes erfüllt der Boden u. a. auch eine Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist bei der Maßnahme der größtmögliche Bodenschutz zu gewährleisten bzw. entscheidend, um (langfristige) Beeinträchtigungen des Bodens und der Landwirtschaft zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin trägt diesem Sachverhalt Rechnung und zeigt verschiedene Maßnahmen zum Bodenschutz auf. Auch der Maßgabe M 40 aus der landesplanerischen Beurteilung trägt er Rechnung, indem ein Bodenschutzkonzept erstellt und eine bodenkundliche Baubegleitung etabliert werden soll. Dies ist zu begrüßen; beide Maßgaben sind umzusetzen. Eine Zusammenführung von Belangen des Bodenschutzes mit einer Umweltbaubegleitung wird den Anforderungen nicht gerecht.
- Boden wird durch die Baumaßnahme dauerhaft und temporär beansprucht. Größte Aufmerksamkeit hinsichtlich des Bodenschutzes gilt den temporär in Anspruch genommenen Flächen, denn diese sollen nach Ende der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Für landwirtschaftliche Böden bedeutet dies, dass die Bodenfunktionen und somit die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt ist. Im Folgenden umfasst die kurze Nennung „temporär genutzte Flächen“ alle Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen (Winden- und Trommelplatz), Zuwegungen, Lagerflächen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste bzw. deren Arbeitsflächen zur Errichtung.

C.3.5.7.8.11.1.1 Einwand 1 – Konsistenz der Darstellung

Einwendende

Zum Bodenschutz werden in verschiedenen Dokumenten der Antragsunterlagen Aussagen getroffen. Diese Aussagen unterscheiden sich zum Teil erheblich voneinander und sind irre-

¹⁰⁹⁰ Ausführungen zum Bodenschutz ab S. 12 ff.

führend. So darf z.B. eine bodenkundliche Baubegleitung in der Umweltstudie auch das Einhalten von Bodenschutzauflagen durchsetzen, im Bodenschutzkonzept und der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme nur begleiten und beraten. Alle Aussagen sind deshalb zu vereinheitlichen und in einem Dokument zusammenzuführen. Dann erst sind Textbausteine daraus z.B. in den Erläuterungsbericht oder die Umweltstudie zu übernehmen. Gerade die Definition der Aufgaben und Befugnisse der Bodenkundlichen Baubegleitung sind von großer Bedeutung. Das zu erstellende Grunddokument ist noch einmal mit uns hinsichtlich der fachlichen Aussagen abzustimmen; ebenso die aktualisierten Maßnahmenblätter. Folgende Punkte sind bereits aufzunehmen. Zum Schutz des Bodens wurden die Vermeidungsmaßnahmen V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“, V_{Boden} „Schutzgut Boden“ und V_{Bodenkundliche Baubegleitung} formuliert. Diese sind zu ergänzen (vgl. nachfolgend Einwand 1a ff.).

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin konnte keine unterschiedlichen oder widersprüchlichen Aussagen zum Bodenschutz in den einzelnen Dokumenten, die vom Einwendenden genannt wurden, feststellen. Im Erläuterungsbericht wurde nur einmal auf den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung beim Rückbau der Bestandsleitung hingewiesen. In Hinblick auf weitere Details wurde mehrfach auf das Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.01) verwiesen. Der Forderung, die Maßnahmen in einem zusätzlichen Grunddokument zusammenzufassen, kann nicht entsprochen werden. So ein Dokument besteht bereits in den Antragsunterlagen. Die Maßnahmenblätter (veraltet: Unterlage 5.2 – jetzt: „Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11)) fassen bereits alle vorgesehenen schutzgutübergreifenden und allgemeinen sowie lagebezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation zusammen. Darüber hinaus sind Aussagen zu allen vorgesehenen Maßnahmen im Kap. 7.2 der Umweltstudie (Unterlage 11.01) enthalten. Im Rahmen der notwendigen Ausführungsplanung, die einen deutlich höheren Detaillierungsgrad aufweist, werden die Maßnahme unter Berücksichtigung von einschlägigen Vorschriften, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, konkretisiert bzw. festgelegt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das den Antragsunterlagen zugehörige Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01) stellt – zusammen mit der Umweltstudie – eine ausreichende Grundlage für den Bodenschutz dar. Es werden alle relevanten Punkte in ausreichendem Maße berücksichtigt.

C.3.5.7.8.11.1.2 Einwand 1a – V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (Gesamtumfang der Maßnahme ca. 250 ha)

Einwendende

Diese V-Maßnahme ist bei allen temporär in Anspruch genommenen Flächen zu beachten. Das heißt bei allen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen (Winden- und Trommelplatz), Zuwegungen, Lagerflächen und bei allen Flächen für Provisorien und Schutzgerüste. Im Maßnahmenblatt sind unter „Lage der Maßnahme/Maststandorte“ nur die Neubau- und Bestandsmaste angegeben. Dies ist falsch und daher um die oben genannten Flächen zu ergänzen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Bei der „Lage der Maßnahme/Maststandorte“ sind die Neubau- und Bestandsmaste als grobe Orientierung angegeben. Im Maßnahmenblatt zur Maßnahme V₃ ist bei der Beschreibung der Maßnahme erläutert, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert werden und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden, Ausgangszustand zurückversetzt werden. Diese Maßnahme kommt bei sehr vielen Flächen im gesamten Vorhabenbereich zum Einsatz und ist in den Maßnahmenplänen (Unterlage 5.1) mit farbiger Signatur und Label versehen. Die Lage der Maßnahme ist daher nachvollziehbar, eine Ergänzung des Maßnahmenblatts V₃ ist nicht erforderlich.

Einwendende

Im Punkt „Beschreibung der Maßnahme“ ist nachzutragen, dass insbesondere bzgl. der Rekultivierung auch die V_{Boden} gelten muss. Darin werden ebenfalls Angaben zur Rekultivierung gemacht (Punkt „Wiederherstellung“), die weit über die Angaben in V_3 hinausgehen, sich speziell auf den Boden beziehen, sehr wichtig und daher einzuhalten sind. U. a. wird hier auch geregelt, dass eine Dokumentation des Bodenzustandes nach Rekultivierung zu erfolgen hat, was für eine spätere Beweissicherung elementar ist.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} ist bereits allgemeingültig angelegt, sodass diese auf allen temporär in Anspruch genommenen Flächen gilt. Es wird dennoch zugesagt, einen Verweis auf die V_{Boden} im Maßnahmenblatt der V_3 zu ergänzen.

Einwendende

Im Maßnahmenblatt ist zu ergänzen, dass V_3 durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren ist. Grundsätze dafür sind im Bodenschutzkonzept und $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ geschaffen, in denen die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung festgelegt sind.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahme $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$ ist baubegleitend bei allen Bauphasen/Arbeitsschritten des Vorhabens, einschließlich der Rekultivierung, anzuwenden. In den Maßnahmenblättern wird sie als eine eigenständige Maßnahme beschrieben, daher muss sie nicht zusätzlich bei der Beschreibung der lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen erwähnt werden.

Einwendende

Es ist aufzunehmen, dass bauzeitlich beanspruchte Flächen eindeutig zu kennzeichnen sind, so dass Baubewegungen auch nur in diesen Bereichen, in denen der Boden z. B. durch Baggermatten geschützt ist, stattfinden (Baufeldabgrenzung). Es ist sicherzustellen, dass außerhalb dieser Bereiche auf landwirtschaftlichen Flächen kein Baustellenverkehr stattfindet bzw. Baustellenfahrzeuge fahren oder stehen (Tabuflächen). Sie sind dauerhaft abzusperren.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Anforderungen sind angemessen und umsetzbar. Hinsichtlich der Absperrung der Tabuflächen (letzter Satz) sollte eine eindeutige Kennzeichnung mittels Flatterband oder Absperrkette ausreichend sein, eine massivere Absperrung z. B. durch Bauzäune ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

C.3.5.7.8.11.1.3 Einwand 1b – V_{Boden}

C.3.5.7.8.11.1.3.1

Einwendende

Die Aussagen aus der V_{Boden} entsprechen in Teilen den Aussagen des Bodenschutzkonzeptes. Im Maßnahmenblatt sind folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

Neben dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Baugesetzbuch (BauGB) sind die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und DIN-Normen zum Umgang und der Verwertung von Boden (DIN 19731, DIN 18915, DIN 18919, VDI 6101, ggf. die derzeit in Bearbeitung stehende DIN 19639 sowie die LAGA M20 TR Boden) zu berücksichtigen. Neben dem BBodSchG und der BBodSchV können einzelne Fragestellungen das BNatSchG, DüG, KrWG, WHG, BauGB

und das BayBodSchG sowie die BioAbfV, DüV, DüMV, Abf-KlärV und die DepV betreffen. Dies ist zu ergänzen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den einschlägigen technischen und rechtlichen Vorschriften zum Schutzgut Boden und wird diese im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausschreibung berücksichtigen.

Der Vorhabenträgerin ist die Bedeutung des Bodenschutzes, insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen, bewusst. Daher ist ein umfangreiches Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (Unterlage 13.01). Das Bodenschutzkonzept als Gutachten hat zum Ziel, die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Baumaßnahme vorab zu bewerten, um durch eine Optimierung der Abläufe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren. Alle relevanten Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01) bzw. in den Maßnahmenblättern verbindlich formuliert. Das Bodenschutzkonzept wird zudem in vollem Umfang beachtet. Eine enge Bezugnahme auf die genannten einschlägigen technischen und rechtlichen Vorschriften ist in den Unterlagen bereits vorhanden.

Im Rahmen der notwendigen Ausführungsplanung, die einen deutlich höheren Detaillierungsgrad aufweist, werden die Maßnahmen zum Schutz des Bodens, unter Berücksichtigung von allen einschlägigen Vorschriften, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, konkretisiert bzw. festgelegt. Auch in den Ausschreibungsunterlagen werden alle einschlägigen technischen und rechtlichen Vorschriften aufgeführt. Eine Harmonisierung des Bodenschutzkonzeptes und des Maßnahmenblattes der Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} (Unterlage 5.3) ist daher nicht erforderlich.

Einwendende

- Baustraßen sind nicht nur auf Böden mit mäßiger bis hoher Verdichtungsempfindlichkeit anzulegen, sondern auf allen Böden. Siehe auch Ausführungen zur Verdichtungsempfindlichkeit von Böden im nächsten Überpunkt.
- Nicht nur Zuwegungen, sondern alle temporär genutzten Flächen (insbesondere Arbeitsflächen) sind durch Lastverteilungsmatten oder mineralische Substanzen zu schützen. Die Punkte „Zuwegungen aus Lastverteilungsplatten“ und „Zuwegungen aus mineralischen Substanzen“ sind daher umzubenennen in „Schutz von bauzeitlich temporär in Anspruch genommenen Flächen durch Lastverteilungsmatten“ und „Schutz von bauzeitlich temporär in Anspruch genommenen Flächen durch mineralische Substanzen“. Die Erläuterung, welche Flächen bauzeitlich in Anspruch genommen werden erfolgt im V_{Boden} im ersten Absatz.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist es weder erforderlich noch zielführend, alle temporär genutzten Flächen durch Lastverteilerplatten oder mineralische Substanzen zu schützen. So werden zum Beispiel die Flächen für Freileitungsprovisorien nur punktuell in Anspruch genommen (vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), Kap. 6.1.3). Der Bereich zwischen zwei provisorischen Portalen wird lediglich durch Leiterseile überspannt. Auch die Flächen für Schutz- und Schleifgerüste werden lediglich punktuell durch die Stützen der jeweiligen Konstruktion in Anspruch genommen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.8).

Im Übrigen wird auf das Bodenschutzkonzept, die betreffende Vermeidungsmaßnahme sowie die bodenkundliche Baubegleitung verwiesen.

Die genannten Formulierungsvorschläge sind nicht notwendig (vgl. obenstehende Ausführungen zu V3).

Einwendende

Der letzte Anstrich im Punkt „Zuwegungen aus Lastverteilungsmatten“ ist wie folgt zu formulieren und ein weiterer Punkt hinzuzufügen:

- Formulierungsvorschlag: Nach Rückbau der Stahlplatten/Baggermatratzen wird der Bereich nach Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung rekultiviert (s. Vermeidungsmaßnahme V3),
- Hinzufügen: Die Ausführung der befestigten Zuwegungen wird von der Bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert.

Im Punkt „Zuwegungen aus mineralischen Substanzen“ ist als letzter Punkt hinzuzufügen: Nach Rückbau der mineralischen Substanzen wird der Bereich nach Empfehlung der Bodenkundlichen Baubegleitung rekultiviert (s. Vermeidungsmaßnahme V3).

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Die genannten Formulierungsvorschläge sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig.

Einwendende

Im Maßnahmenblatt ist festzulegen, ob ein Maschinenkataster geführt wird. Es ist darzulegen, welche fachlichen Grundsätze zur Entscheidung geführt haben.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Im Bodenschutzkonzept ((Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), Kapitel 8.7.1) wird bzgl. des Maschinenkatasters Folgendes erläutert: „Werden Fahrwege und Arbeitsflächen bauzeitlich mittels Baustraßen oder Lastverteilungsplatten realisiert und [es verkehren] keine Fahrzeuge [...] abseits der geschützten Bereiche, so dass die betroffenen Böden vor Bodenschadverdichtungen wirksam geschützt sind, ist das Führen eines Maschinenkatasters nicht erforderlich.“ In der Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01, Kapitel 7.2.1) sowie im Maßnahmenblatt der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahme V_{Bodenkundliche Baubegleitung} (veraltet: Unterlage 5.3 – jetzt Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11) wird das Führen/Pflegen eines Maschinenkatasters bei Bedarf jedoch aufgenommen, um die Bodenbeeinträchtigung im Zuge der Baumaßnahmen größtmöglich zu vermeiden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen werden im Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Die Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss sind für die Vorhabenträgerin bindend.

Vor zu viel Druck durch schwere Maschinen und Fahrzeuge schützt ein Maschinenkataster – dargestellt beispielsweise durch ein Ampelsystem. Das Kataster legt fest, wo welche Fahrzeuge uneingeschränkt, nur mit schützenden Unterlegbohlen oder gar nicht zum Einsatz kommen können.¹⁰⁹¹

Siehe hierzu den Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“:¹⁰⁹²

„Empfehlenswert ist es, auf der Grundlage der Informationen zu den Bodeneigenschaften und den einzusetzenden Maschinen eine Klassifizierung der Verdichtungsgefährdung aller am Bau beteiligten Maschinen in Form eines tabellarischen Maschinenkatasters vorzunehmen... Mit Hilfe eines Ampelsystems können im Vorfeld ungeeignete Maschinen vorsorgend von empfindlichen Böden ferngehalten werden bzw. unter ungünstigen Witterungs- oder Bodenfeuchteverhältnissen entsprechende Empfehlungen für zusätzliche Schutzmaßnahmen (Auslegen von Lastverteilungsplatten) abgeleitet werden. Tiefe Fahrspuren sind immer Anzeichen dafür, dass die Stabilität des Bodens nicht ausreicht, um die Last eines Fahrzeuges schadlos zu tragen, und der Einsatz besser geeigneter Maschinen oder zusätzlicher Schutzmaßnahmen erfolgen sollte. Werden Lastverteilungsplatten ausgelegt, ist auf eine ausreichende Breite und eventuell notwendige Ausweichstellen zu achten.

Vor allem Baumaschinen, die hohe Kontaktflächendrücke aufweisen (insbesondere schwere Radfahrzeuge), können häufig nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen (Auslegen von Lastverteilungsplatten) eingesetzt werden. Bei wassergesättigten Bodenverhältnissen soll der Baubetrieb mit diesen Maschinen

¹⁰⁹¹ 50hertz, Bodenschutz (<https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzausbau/ProjektanLand/SuedOstLink/Bodenschutz>).

¹⁰⁹² Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Obere Bodenschutzbehörde, Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“, November 2020, S. 10.

insbesondere auf bindigen Böden bis zur Verbesserung der Verhältnisse temporär unterbrochen werden. Sollen Lastverteilungsplatten zum Einsatz kommen, ist bei feuchten Bodenbedingungen darauf zu achten, dass sie im Vortriebsverfahren verlegt werden.“

Da die Vorhabenträgerin zusichert, Fahrwege und Arbeitsflächen bauzeitlich mittels Baustraßen oder Lastverteilungsplatten zu realisieren, ist die anlassbezogene Anlegung eines Maschinenkatasters ausreichend. Eine entsprechende Regelung ist verfügt (A.1.5.7.2).

Detaillierte Aussagen zum Befahren von Böden mit Maschinen enthält z. B. die Broschüre „Bodenschutz bei korrosionsgeschützten Objekten“:¹⁰⁹³

Nr. 3.3 Physikalischer Bodenschutz

M23 Erdarbeiten

Die bodenrelevanten Erdarbeiten wie Bodenabtrag und -auftrag und die Schüttung von Zwischenlagern, Installationsplätzen und Kiespisten sind mit geeigneten Maschinen und Geräten durchzuführen, deren Flächenpressung bei direktem Befahren des Bodens in der Regel kleiner als 0.5 bar ist.

M24 Einsatzgrenzen für Baumaschinen

Als Einsatzgrenze für Baumaschinen gilt folgende Bedingung:

$$1.25 \times \text{Maschinengewicht [Tonnen]} \times \text{Flächenpressung [bar]} < \text{gemessene Saugspannung [cbar]}^{1094}$$

Die Saugspannung ist mit Tensiometern in 35 cm Bodentiefe zu messen. Der Boden darf, unabhängig von der berechneten Einsatzgrenze, grundsätzlich erst bei Saugspannungen > 10 cbar befahren werden. Bei Niederschlägen sind sämtliche Erdarbeiten und das Befahren des Bodens einzustellen. Sie können erst nach Rücksprache mit der BBB wiederaufgenommen werden.

Eine Umsetzung der Vorgabe M23 in Form von Nebenbestimmungen ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da sie dem – bereits im Hinblick auf Bodenschutzmaßnahmen optimierten – Bauablauf beim Ostbayernring widersprechen würde. Dieser sieht wie folgt aus:

1. Es wird ein Geotextil auf dem Boden ausgelegt (nicht per Hand, da die Textilrolle sehr schwer ist).
2. Der Bagger fährt auf das Geotextil.
3. Lkw schütten Schotter vor den Bagger.
4. Der Bagger verarbeitet die ersten Meter Zuwegung.
5. Lkw befahren die ersten Meter der Zuwegung und schütten den Schotter wieder vor den Bagger.
6. Bagger verarbeitet die nächsten Meter der Zuwegung.
7. usw.

Bei Wahl eines anderen Betriebsablaufs könnte bspw. der Einsatz des Baggers nicht in der vorgesehenen Weise erfolgen. Auch Rodungsarbeiten wären unter einer entsprechenden Maßgabe kaum durchführbar.

¹⁰⁹³ Arbeitshilfe der Bodenschutzfachstellen der Kantone und des Bundes: Bodenschutz bei korrosionsgeschützten Objekten (2010): https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/bodenschutz/bodenverschiebung/arbeitshilfe_korrosionsgeschuetzte_objekte.pdf-
https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/bodenschutz/bodenverschiebung/arbeitshilfe_korrosionsgeschuetzte_objekte.pdf.

¹⁰⁹⁴ Siehe hierzu auch Anhang A der DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Die DIN 19639 enthält im Bild 2 ein „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks von Maschinen auf Böden“:

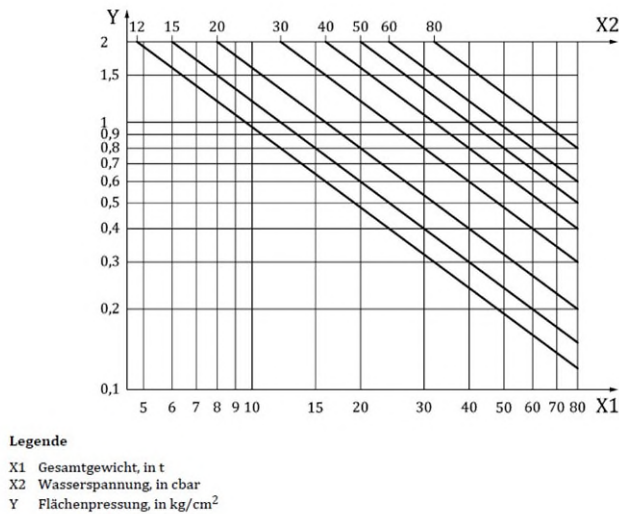


Abb. 13: Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks von Maschinen auf Böden

Die Tabelle 2 behandelt die „Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte“:

Konsistenzbereich		Bodenmerkmale bei geringer und mittlerer effektiver Lagerungsdichte		Bodenfeuchtezustand				Befahrbarkeit	Bearbeitbarkeit	Verdichtungsempfindlichkeit (bodenartenabhängig)
Kurzzeichen	Bezeichnung	Zustand bindiger Böden (Tongehalt > 17 %)	Zustand nicht bindiger Böden (Tongehalt ≤ 17 %)	Wasserspannung pF-Bereich lg hPa	Feuchtestufe cbar ^a	Bezeichnung	Kurzzeichen			
ko1	fest (hart)	nicht ausrollbar und knetbar, da brechend; Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe stark nach	staubig; helle Bodenfarbe, dunkelt bei Wasserzugabe stark nach	> 4,0	> 990	trocken	feu1	optimal	Bindige Böden: mittel bis ungünstig ^b Nicht bindige Böden: optimal	gering
Schrumpfgrenze										
ko2	halbfest (bröckelig)	noch ausrollbar, aber nicht knetbar, da bröckelnd beim Ausrollen auf 3 mm Dicke; Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe noch nach	Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe noch etwas nach	4,0 bis > 2,7	990 bis > 50	schwach feucht	feu2	gegeben	optimal	mittel
Ausrollgrenze										
ko3	steif (-plastisch)	ausrollbar auf 3 mm Dicke ohne zu zerbröckeln, schwer knetbar und eindrückbar, dunkelt bei Wasserzugabe nicht nach	Finger werden etwas feucht, auch durch Klopfen am Bohrer kein Wasseraustritt aus den Poren; dunkelt bei Wasserzugabe nicht nach	2,7 bis > 2,1	50 bis > 12,4	feucht	feu3	eingeschränkt, nach Nomogramm	eingeschränkt (ja, wenn im Löffel rieselfähig)	hoch
ko4	weich (-plastisch)	ausrollbar auf < 3 mm Dicke, leicht eindrückbar, optimal knetbar	Finger werden deutlich feucht, durch Klopfen am Bohrer wahrnehmbarer Wasseraustritt aus den Poren	2,1 bis > 1,4	12,4 bis > 2,5	sehr feucht	feu4	nur auf befestigten Baustraßen	nicht bearbeitbar, unzulässig	hoch
ko5	breiig (-plastisch)	ausrollbar, kaum knetbar, da zu weich, quillt beim Pressen in der Faust zwischen den Fingern hindurch	durch Klopfen am Bohrer deutlicher Wasseraustritt aus den Poren, Probe zerfließt, oft Kernverlust	≤ 1,4	≤ 2,5	nass	feu5	nur auf befestigten Baustraßen	nicht bearbeitbar, unzulässig	extrem
Fließgrenze										
ko6	zähflüssig	nicht ausrollbar und knetbar, da fließend	Kernverlust	0	0	sehr nass	feu6	nur auf befestigten Baustraßen	nicht bearbeitbar, unzulässig	extrem

^a Die Einheit Centibar wird hier in Anlehnung an das Schweizer Nomogramm verwendet. Die Umrechnung in den pF-Wert erfolgt über eine Multiplikation mit 10 und einer anschließenden Logarithmierung zur Basis 10 (log₁₀).

^b Die Bearbeitbarkeit stark bindiger Böden (> 25 % Ton) ist bei sehr starker Austrocknung nur bedingt möglich, weil starke Klutenbildung die Bearbeitungsqualität — insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten — vermindert.

Abb. 14: Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte

Die Anwendung von Tabelle 2 in Verbindung mit Bild 2 dient dem Schutz der Böden vor Verdichtungen im Rahmen der Baumaßnahme.¹⁰⁹⁵

Das Bodenschutzkonzept sieht vor, dass die Vorgaben der DIN eingehalten werden. Durch eine entsprechende Auflage wird dies sichergestellt (vgl. unter A.1.5.7).

¹⁰⁹⁵ DIN 19639, Nr. 5.3.2 (= S. 20).

C.3.5.7.8.11.1.3.2

Einwendende

Unter „Zuwegungen aus mineralischen Substanzen“ ist zu ergänzen, dass Baustoffe, insbesondere das Geotextil, rückstandslos zu entfernen sind.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Aussagen zum Rückbau der Versiegelungen, zur Beräumung der Arbeitsflächen sowie zur Entfernung von Fremdmaterialien und dessen ordnungsgemäßen Entsorgung sind der Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ im Maßnahmenblatt (Unterlage 5.3) zu entnehmen. Daher müssen sie nicht zwingend zusätzlich bei der Beschreibung der schutzgutspezifischen Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} erwähnt werden. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zur Rekultivierung im Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) zu verwiesen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe hierzu den Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“¹⁰⁹⁶

„Werden Baustraßen aus Sand oder Schotter angelegt, führt dies trotz der üblichen Trennung mit Geovlies beim Rückbau häufig zu Verunreinigungen des anstehenden Oberbodens mit dem zugeführten Einbaumaterial. Baustraßen sollten daher nach Möglichkeit nur für den Schutz von längerfristig benötigten Flächen (z. B. Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen) angelegt werden. Bei der Planung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sollten nach Möglichkeit bereits vorhandene Wirtschaftswege genutzt werden.“

C.3.5.7.8.11.1.3.3

Einwendende

Auch hier ist im Maßnahmenblatt zu ergänzen, dass V_{Boden} durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren ist. Diese Kontrolle geht über die Kontrolle des Rückbaus (wie in den Unterpunkten angeführt) hinaus und muss alle Arbeitsschritte umfassen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Wie im Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01) beschrieben, wird die Vorhabenträgerin neben der ökologischen auch eine bodenkundliche Baubegleitung einsetzen. Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind auch in einem eigenständigen Maßnahmenblatt der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahme V_{Bodenkundliche Baubegleitung} sowie im Kap. 7.2.2 der Umweltstudie zusammengefasst. Die bodenkundliche Baubegleitung wird den Bau in allen Bauphasen/Arbeitsschritten betreuen, daher muss sie nicht zwingend zusätzlich bei der Beschreibung der schutzgutspezifischen Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} erwähnt werden.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung werden in der DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben definiert:¹⁰⁹⁷

- Übernahme von Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes während der (Vor-)Planungs- und Ausführungsphase eines Bauvorhabens sowie nach Bauabschluss;
- Prüfen und Erstellen von Planungs- und Datengrundlagen unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen und von behördlichen Auflagen;

¹⁰⁹⁶ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Obere Bodenschutzbehörde, Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“, November 2020, S. 10.

¹⁰⁹⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Bodenkundliche Baubegleitung (<https://www.lanuv-fis.nrw.de/bodenschutz-beim-bauen-neu/vor-dem-bau/bodenkundliche-baubegleitung>).

- Erstellen eines Bodenschutzkonzepts mit den aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen und Darstellung in einem Bodenschutzplan (z.B. mit Vorgaben zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen, für den Bodenabtrag, für die Lagerung und für den (Wieder)-Einbau von Bodenmaterial, zur Festlegung von Tabu-Flächen, zu Rekultivierungszielen etc.);
- Teilnahme an Baubesprechungen;
- Beratung und Dokumentation bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilen von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Abweichungen vom Bodenschutzkonzept);
- Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung des Bodenschutzkonzepts;
- Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Behörden bei bodenrelevanten Themen, Beratung zur Umsetzung der behördlichen Auflagen zum Bodenschutz;
- Dokumentieren der technischen Ausführung bodenrelevanter Maßnahmen;
- Vermittlung nötiger Kenntnisse für Bauausführende und -beteiligte (z.B. Unterweisung von Arbeitsmethoden, Erklärung von Arbeitsabläufen oder Bodenschutzmaßnahmen);
- Schaffung von Rechtssicherheit durch Begleitung von der (Vor-)Planung bis zur Abnahme der Fläche und durch Erfolgsmonitoring.

Durch eine Nebenbestimmung wird geregelt, welche Aufgaben die zu installierende Bodenkundliche Baubegleitung haben wird (A.1.5.7.1).

C.3.5.7.8.11.1.3.4

Einwendende

Die Aussagen zum Abschnitt „Bodenmanagement – Bodenabtrag“ werden den Anforderungen an den Bodenschutz nicht gerecht und sind zu unbestimmt.

Böden müssen beim Eingriff möglichst trocken sein. Auch der Begriff „möglichst trocken“ ist unbestimmt.

Aus dem Bodenschutzkonzept/ V_{Boden} : „Grundsätzlich werden bei gesättigten Bodenverhältnissen nach Möglichkeit keine Erdarbeiten stattfinden (siehe DIN 19731).“ Auch hier sind die unbestimmten Begriffe „grundsätzlich“ und „nach Möglichkeit“ durch eine Ist-Vorschrift zu ersetzen. Zumal der Verweis auf die DIN 19731 nicht schlüssig ist. Hier ist festgelegt, dass „Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenen Böden durchzuführen.“ Die DIN gilt im Übrigen für die Aufbringung und nicht den Abtrag von Boden.

Auftragsarbeiten müssen mit Kettenbaggern mit breiten Laufwerken durchgeführt werden. Diese Kettenbagger sind im Maschinenkataster auch entsprechend zu katalogisieren.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die gewählten Formulierungen sind ausreichend und bedürfen keiner Konkretisierung.

Hinsichtlich des Maschinenkatasters verweist die Vorhabenträgerin auf die obigen Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Es ist vertretbar, dass das Bodenschutzkonzept noch nicht alle Maßnahmen in vollständigem Detaillierungsgrad enthält. Solche Anforderungen können an ein „Konzept“ nicht gestellt werden. Hier gilt Ähnliches wie für das Verhältnis „Unterlagen für die Planfeststellung/Ausführungsplanung“. Zum Ausgleich dafür wird die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung vorgeschrieben.

Während der gesamten Bauzeit wird durch die regelmäßige Präsenz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) auf der Baustelle gewährleistet sein, dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzepts umgesetzt werden. Die BBB wird vom Vorhabenträger eingesetzt, der damit seiner Verpflichtung nachkommt, die in seinem Namen durchgeführte Baumaßnahme so zu führen, dass sichergestellt wird, dass alle Auflagen aus Genehmigungen und alle allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Die BBB ist

fachlich weder weisungsgebunden noch hat sie eine Weisungsbefugnis. Sie führt ihre Tätigkeit auf Grundlage ihrer fachlichen Expertise aus.

Die DIN 19731 erhebt insbesondere Forderungen der DIN 19731 nach ausreichender Trockenheit der Böden beim Umlagern und nach Trennen des Aushubs gemäß unterschiedlicher Bodeneigenschaften. Konkret zu trennen sind: Ober-/Unterboden sowie Bodenhorizonte mit unterschiedlicher Körnung und Steingehalt. Zudem werden Aussagen zum qualitätserhaltenden Zwischenlagern von Bodenmaterial und zur optimalen Rückverdichtung beim Einbau von Bedeutung gemacht. Ebenso sind Empfehlungen zur Regeneration des Bodengefüges durch Bewirtschaftungsmaßnahmen Inhalt der DIN 19731. Insofern kann sie auch beim Vorgang des Aushebens Anwendung finden.

C.3.5.7.8.11.1.3.5

Einwendende

- Auch Aussagen im Abschnitt „Wiederherstellung“ entsprechen nicht den Anforderungen zum Bodenschutz und sind zu berichtigen. So sind nicht nur Mieten von bindigen Böden nicht zu befahren, sondern alle angelegten Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Dies ist auch im Abschnitt darüber (Bodenmanagement – Zwischenlagerung) so aufgeführt.
- Die Aussage „Vermeidung übermäßiger Verdichtung oder Verschmierung ...“ ist zu überarbeiten. Verdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Oberbodenplanum: es ist zu ergänzen, dass mit der verwendeten Baggerschaufel der Boden nicht glatt zu streichen ist. Lediglich ein Andrücken (so wie aufgeführt) soll erfolgen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die entsprechenden Passagen im Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme V_{Boden} (PFU Teil B, Unterlage 5.3) werden harmonisiert.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

C.3.5.7.8.11.1.4 Einwand 1b – V_{Bodenkundliche Baubegleitung}

C.3.5.7.8.11.1.4.1

Einwendende

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nur dann nicht zu erwarten, wenn Bodenschutzmaßnahmen eingehalten und fachgerecht ausgeführt werden. Entscheidend ist dabei, dass die Maßgaben, welche im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind, auch in der Praxis umgesetzt werden.

Vor Ort ist deshalb nicht nur eine Bodenkundliche Baubegleitung zu etablieren, sondern auch mit entsprechenden Rechten auszustatten, um Auflagen zum Bodenschutz durchzusetzen und ggf. einen Baustopp auszusprechen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, wenn schädliche Bodenveränderungen zu befürchten sind. Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung sind nicht bindend genug formuliert und daher anzupassen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Beim Bau von Freileitungen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der Bevölkerung sowie der belebten und unbelebten Umwelt abwehren. Die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung wird durch eine Nebenbestimmung im Planfeststellungs-

beschluss rechtsverbindlich festgesetzt. Diese werden die korrekte Ausführung der Bauarbeiten in allen Bauphasen/Arbeitsschritten des Neubaus und des Rückbaus überwachen und optimieren sowie beratend tätig werden. Eine wirksame ökologische und bodenkundliche Baubegleitung erfordert eine detaillierte Beschreibung ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Aufgaben der Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung sind in den eigenständigen Maßnahmenblättern der schutzgutübergreifenden Vermeidungsmaßnahmen V_{Ökologische Baubegleitung} und V_{Bodenkundliche Baubegleitung} (Unterlage 05.03 – jetzt Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11) sowie in der Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01, Kap.7.2.2) zusammengefasst.

Soweit es um die Verhinderung von Umweltstraftaten oder die Verhinderung bzw. Beseitigung von akuten Umweltschäden geht, hat die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Bauleitern der Bau ausführenden Firmen. In allen übrigen Fällen berichtet die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung unmittelbar an die Projektleitung. Sofern von der Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung im Einzelfall für notwendig gehaltene Maßnahmen von der Projektleitung abgelehnt werden, ist dies über den Bauherren zu regeln.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung werden in der DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben definiert:¹⁰⁹⁸

- Übernahme von Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes während der (Vor-)Planungs- und Ausführungsphase eines Bauvorhabens sowie nach Bauabschluss;
- Prüfen und Erstellen von Planungs- und Datengrundlagen unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen und von behördlichen Auflagen;
- Erstellen eines Bodenschutzkonzepts mit den aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen und Darstellung in einem Bodenschutzplan (z.B. mit Vorgaben zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen, für den Bodenabtrag, für die Lagerung und für den (Wieder)-Einbau von Bodenmaterial, zur Festlegung von Tabu-Flächen, zu Rekultivierungszielen etc.);
- Teilnahme an Baubesprechungen;
- Beratung und Dokumentation bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilen von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Abweichungen vom Bodenschutzkonzept);
- Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung des Bodenschutzkonzepts;
- Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Behörden bei bodenrelevanten Themen, Beratung zur Umsetzung der behördlichen Auflagen zum Bodenschutz;
- Dokumentieren der technischen Ausführung bodenrelevanter Maßnahmen;
- Vermittlung nötiger Kenntnisse für Bauausführende und -beteiligte (z.B. Unterweisung von Arbeitsmethoden, Erklärung von Arbeitsabläufen oder Bodenschutzmaßnahmen)
- Schaffung von Rechtssicherheit durch Begleitung von der (Vor-) Planung bis zur Abnahme der Fläche und durch Erfolgsmonitoring.

Durch eine Nebenbestimmung wird geregelt, welche Aufgaben die zu installierende Bodenkundliche Baubegleitung haben wird (A.1.5.7.1).

C.3.5.7.8.11.1.4.2

Einwendende

- In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum in den Aufgaben einer Ökologischen Baubegleitung aufgeführt ist, dass diese die Einhaltung von Maßnahmen auch

¹⁰⁹⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Bodenkundliche Baubegleitung (<https://www.lanuv-fis.nrw.de/bodenschutz-beim-bauen-neu/vor-dem-bau/bodenkundliche-baubegleitung>) .

durchsetzen kann („...Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen.“). Bei der Bodenkundlichen Baubegleitung sind die Aufgaben lediglich auf eine Analyse, Beratung, Begleitung, Kontrolle usw. beschränkt (laut Beschreibung der Maßnahmenblätter).

Auch in der Aufgabenbeschreibung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ist aufzunehmen, dass ggf. die Einhaltung von Bodenschutzmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, auch nicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben, warum zwischen beiden Baubegleitungen mit einem unterschiedlichen Maß gemessen wird. Sie verfolgen beide die gleichen fachlichen Aufgaben bzw. Anspruch, nur für unterschiedliche Schutzgüter und müssen daher auch unter den gleichen Rahmenbedingungen arbeiten können.

In der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung macht der Vorhabenträger jedoch die Aussage, dass „...eine qualifizierte ökologische und bodenkundliche Baubegleitung wird [...] die vorgesehenen Maßnahmen überwachen und deren Einhaltung gewährleisten.“

- Darüber hinaus darf die Bodenkundliche Baubegleitung nicht nur nach innen, zum Vorhabenträger wirken, sondern muss auch nach außen als Informationsdrehscheibe für maßgebliche Behörden zur Verfügung stehen. Es sind Ansprechpartner eindeutig festzulegen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe hierzu „Enviro-Plan, Ökologische Baubegleitung“¹⁰⁹⁹

„Die **Ökologische Baubegleitung**“ wird oftmals als Synonym [zur Umweltbaubegleitung] benutzt, ist jedoch nicht so präzise wie Umweltbaubegleitung. Der Begriff der „Umwelt“-Baubegleitung begrenzt sich im Gegensatz zum Begriff „ökologische“ Baubegleitung nicht nur auf ökologische Belange, sondern umfasst alle Belange des Umweltschutzes. Dennoch ist die ökologische Baubegleitung ein geläufiger Begriff und zuständige Behörden fordern häufig eine fachkundige ökologische Baubegleitung ein.

Die **Bodenkundliche Baubegleitung**“ dient dem Vollzug der bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, insbesondere der Vorsorge gegenüber schädlichen Bodenveränderungen (vorsorgender Bodenschutz). Der Bundesverband Boden e.V. erläutert mit dem BVB-Merkblatt - Band 2 (Auflage 2013) den Begriff wie folgt: „*die Bodenkundliche Baubegleitung als eine fachliche Beratung bezeichnet, die vor allem für größere Bauvorhaben sinnvoll ist. Sie sollte von bodenkundlich ausgebildetem Fachpersonal mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen durchgeführt werden. Der Sachverständige übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf Baustellen. In Deutschland ist der Bodenkundliche Baubegleiter nicht verpflichtend eingeführt und daher meist nur beratend tätig. Diese Aufgaben können von den meisten Büros, die bodenkundliche Leistungen anbieten, durchgeführt werden.*“ Auch bei der Umweltbaubegleitung gehört das Schutzgut Boden zum Betrachtungsfeld der Tätigkeit dazu. Daher kann die Umweltbaubegleitung auch Bauvorhaben, die in den Boden eingreifen wie beispielsweise Hochbau, Tiefbau, Landschaftsbau oder Linien- und Flächenbauwerke (Infrastrukturtrassen, Rohstoffabbau) oder bei temporären Bodeneingriffen (z.B. Verlegung von Erdkabeln oder Transportleistungen), begleiten.

Der Bezeichnung **„Umweltfachliche Bauüberwachung“**, oder auch **„Ökologische Bauüberwachung“** genannt, sind keine Synonyme des Begriffes Umweltbaubegleitung oder ökologische Baubegleitung, denn es ergeben sich wesentliche Unterschiede zu Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung. Wesentliche Aufgaben der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind die Überwachung (Prüfung, Kontrolle und Sicherstellung) einer planungskonformen Herstellung des Objekts aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Umweltfachliche oder Ökologische Bauüberwachung hat Weisungsbefugnisse gegenüber den ausführenden Firmen und Lieferunternehmen. Die Umweltbaubegleitung oder ökologische Baubegleitung hingegen ist eine eigenständige Beratungsleistung, die die Begleitung des Bauvorhabens umfasst. Sie unterstützt den Vorhabenträger, dessen beauftragte Unternehmen und Bauleiter in besonderen Fragestellungen. Dabei besteht keine bauüberwachende Funktion. Die Umweltbaubegleiter arbeiten beratend mit der Bauüberwachung und Bauleitung zusammen, ohne dabei für den Auftragnehmer direkt weisungsbefugt zu

¹⁰⁹⁹ Vgl. <https://www.enviro-plan.de/ressorts-leistungen/umweltbaubegleitung/%C3%B6kologische-baubegleitung.html>.

sein. Der Umweltbaubegleitende ist weder verantwortlich für die ordnungsgemäße Objektausführung, noch ist er für die mängelfreie Umsetzung der Baumaßnahme inklusive der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zuständig. Somit ist die Umweltbaubegleitung nicht mit einer umweltfachlichen Bauüberwachung, einer (ökologischen) Fachbauleitung oder der Objektüberwachung/ Bauüberwachung (BÜ) nach HOAI (z.B. Leistungsphase 8, Leistungsbild Freianlagen) gleichzusetzen oder zu verwechseln.“

C.3.5.7.8.11.1.4.3

Einwendende

Um die Wirksamkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung zu gewährleisten ist u. a. die Länge der Baulose, für die sie zuständig ist, so zu wählen, dass eine fachgerechte Arbeit möglich ist. Es trägt den Anforderungen an den Bodenschutz nicht Rechnung, wenn eine Bodenkundliche Baubegleitung im Planfeststellungsbeschluss lediglich etabliert wird. Sie muss leistungsfähig sein, um den Bodenschutz fachgerecht betreuen zu können. Dies ist spätestens mit der Ausführungsplanung zu gewährleisten. Die Grundlage dafür ist im Planfeststellungsbeschluss zu legen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe hierzu Knauf, Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):¹¹⁰⁰

„Die bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort regelmäßig anwesend sein, um den Umgang mit den Böden und diesbezügliche Zielvorgaben überwachen zu können. Im Zuge der Bauüberwachung führt die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch, in dem für jeden Baustellenbesuch alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden. Diese Dokumentation enthält neben Hinweisen auf mögliche Unzulänglichkeiten und Bodenschäden auch Lösungsvorschläge sowie die zur Schadensbehebung durchgeführten Maßnahmen. Insbesondere auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen und Verminderung der Bodenbefahrung, das Bodenmanagement und die Vermeidung von Bodenvermischung, eine sachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie die Vermeidung stofflicher Belastungen und den Gewässerschutz ist dabei zu achten. Mit Hilfe von Fotos und Protokollen von durchgeführten Messungen wird die Dokumentation belegt. Zusätzlich wird nach Wiederherstellung der Flurstücke im Rahmen der Abnahme mit den Bewirtschaftern der Zustand der rekultivierten Flächen einschließlich aller Wiederherstellungsmaßnahmen festgehalten. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt eine Abschlussdokumentation, in der auch eine Gesamtbewertung der Umsetzung in der Planung definierter Vorgaben und der Maßnahmen zum Bodenschutz sowie zu einer bodenschonenden Bauausführung dokumentiert wird. Die bodenkundliche Baubegleitung identifiziert Gefährdungen und Baumängel und erbringt gegebenenfalls im Schadensfall belastbare Nachweise über entstandene Bodenschäden. Auch nach Baufertigstellung sind gegebenenfalls auftretende Bodenschäden zu erfassen.“

Die Rolle wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entsprechend definiert.

C.3.5.7.8.11.1.4.4

Einwendende

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss unabhängig sein. Das heißt auch, dass sie Handlungsspielraum haben muss, um die Vorgaben zum Bodenschutz wirksam durchzusetzen. Sie muss weisungsbefugt sein. Dies muss sich in der Aufgabenbeschreibung widerspiegeln.

Stellungnahme von TenneT

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

¹¹⁰⁰ Knauf, Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), <https://www.dr-knauff.de/bodenkundliche-baubegleitung-bbb.html>.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die bodenkundliche Baubegleitung ist in § 4 Abs. 5 BBodSchV geregelt. Danach kann

„bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, [...] die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.“

Dadurch soll der Verlust natürlicher Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen weiter minimiert werden.¹¹⁰¹ Grundsätzlich besteht sowohl die Möglichkeit, dass die Behörde eine BBB bestellt oder dass dies durch einen Vorhabenträger erfolgt. Die gesetzliche Regelung verbietet jedenfalls nicht die Beauftragung durch den Vorhabenträger – im Gegenteil deutet der Wortlaut auf die Vorzugswürdigkeit von Alternative 1 hin. Die Funktion der BBB erschöpft sich aber in der eines neutralen Gutachters oder ggf. (bei Beauftragung durch die Planfeststellungsbehörde) in der eines Verwaltungshelfers.

Ein Fall der Verwaltungshilfe liegt vor, wenn

- ein Privatrechtssubjekt (natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts)
- eine Behörde bei deren Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung freiwillig unterstützt
- und dabei nicht über Hoheitsbefugnisse verfügt.¹¹⁰²

Eine „Weisungsbefugnis“ würde dagegen die Verleihung von Hoheitsbefugnissen voraussetzen. Das würde eine Beleihung bedingen. Eine Beleihung setzt aber eine gesetzliche Grundlage voraus.¹¹⁰³ Selbst im gesetzlich geregelten Fall etwa des Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 Abs. 1 BImSchG) steht diesem kein Weisungsrecht zu.

C.3.5.7.8.11.1.4.5

Einwendende

Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist das Schutzgut Boden auch aus landwirtschaftlicher Sicht zu betrachten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist Teil der Bodenkundlichen Baubegleitung.

C.3.5.7.8.11.1.4.6

Einwendende

- Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung müssen gleichberechtigt sein.

¹¹⁰¹ Willand/Hoesch: Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz, ZUR 2023, 84. – Siehe zur Thematik auch Lißmann, Bodenkundliche Baubegleitung als neue Sachverständigenaufgabe, AgrB 2018, Heft 5, 301.

¹¹⁰² Schoch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL November 2023, § 1 VwVfG, Rn. 170.

¹¹⁰³ Kastner in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 1 VwVfG, Rn. 32.

- Die Bodenkundliche Baubegleitung ist bei der endgültigen Auswahl aller temporären Flächen einzubeziehen, um bereits im Vorfeld z. B. die Beanspruchung von sensiblen Böden möglichst zu vermeiden und alternative Standorte (im unmittelbaren Umfeld) festzulegen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das ist Teil der Bodenkundlichen Baubegleitung.

C.3.5.7.8.11.1.4.7

Einwendende

Im Maßnahmenblatt ist unter „Zeitliche Zuordnung“ zu ergänzen, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung auch nach dem Abschluss der Bauarbeiten tätig ist. Wie bereits an anderer Stelle genannt (V_{Boden}), ist die Rekultivierung und Beweissicherung durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Gegenstand der Bodenkundlichen Baubegleitung ist auch die Abnahme der Fläche und das Erfolgsmonitoring.

C.3.5.7.8.11.1.4.8

Einwendende

Laut Erläuterungsbericht werden im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung mögliche geänderte Wegführungen begleitet. Änderungen der Wegführung sind auch mit der Bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Insbesondere dann, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das ist Teil der Bodenkundlichen Baubegleitung.

C.3.5.7.8.11.1.4.9

Einwendende

Weitere Ausführungen zum Bodenschutz enthält das Bodenschutzkonzept. Dazu sind folgende Ergänzungen bzw. Forderungen zu treffen:

Das Bodenschutzkonzept gilt als fachlicher Rahmen. Viele der Aussagen des Konzeptes finden sich in den Maßnahmenblättern wieder. Da jedoch nicht alle Informationen dort verarbeitet wurden, ist das Bodenschutzkonzept zunächst zu überarbeiten und dann planfestzustellen, so dass es die fachlichen Anforderungen an den Bodenschutz mit festschreibt (siehe unsere Ausführungen zu den Maßnahmenblättern). Dies erfordert jedoch auch, dass das Konzept verbindlich formuliert wird; Konjunktive sind durch Ist-Verschriften zu ersetzen. Es sind klare Aussagen zu treffen, so dass der Vollzug und die Kontrolle des Konzeptes in der Praxis möglich

ist und schließlich eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Bodenkundlichen Baubegleitung ist.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die hier geforderten textlichen Anpassungen im Bodenschutzkonzept nicht zielführend und werden daher abgelehnt – vgl. vorstehende Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe zum Inhalt eines Bodenschutzkonzeptes Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier¹¹⁰⁴, welche die Regierung der Oberpfalz als gute fachliche Praxis¹¹⁰⁵ bewertet:

„Das Bodenschutzkonzept hat aus Sicht der Bundesnetzagentur entsprechende Vorgaben mindestens zu den nachfolgenden Punkten zu enthalten):

- Feststellung der planerischen und technischen Rahmenbedingungen (insbesondere Ausmaß und Dauer der Eingriffe, bodenbezogene Arbeitsprozesse und Einschränkungen)
- Boden- und Materialmanagement (Zwischenlagerung und Mietenbewirtschaftung, Entsorgung unter Berücksichtigung möglicher Schadstoffbelastungen des anfallenden Bodenmaterials, Verfüllung des Kabelgrabens, Überhöhung, Rückverdichtung)
- Maschineneinsatz in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Verdichtungsempfindlichkeit (Kurzfristige Wassergehaltsbestimmung auf der Baustelle, Maschinenkataster mit definierten zulässigen Kontaktflächendrücken und Radlasten)
- Anlage und Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Regelungen zum Umgang mit besonderen Erfordernissen des Bodenschutzes – Ergeben sich bspw. bei Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht eines Bodendenkmals oder einer gravierenden schädlichen Bodenveränderung begründen (zum Beispiel, wenn sich Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente auf stoffliche Bodenbelastungen ergeben), sind diese umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes können gegebenenfalls auch (rechtliche) Belange des Wasser- und Denkmalschutzes relevant werden, die nicht durch das Bodenschutzkonzept abgedeckt werden.
- Schutzkonzept gegenüber Wassererosion und Windverdriftung (falls aufgrund besonderer Standortbedingungen angezeigt)
- Aussagen zu Bodenuntersuchungen während der Bauarbeiten, um den aktuellen Zustand und die aktuelle Empfindlichkeit der Böden zu erfassen
- Dokumentation durch Führung eines Bautagebuchs, in dem alle bodenrelevanten Belange, insbesondere Vorkommnisse und Schäden, enthalten sind
- gegebenenfalls biologische und mechanische Bodenlockerung, Rekultivierung einschließlich der nachsorgenden Folgebewirtschaftung (Rekultivierungskonzept) und Flächenrückgabe.“

¹¹⁰⁴ Bundesnetzagentur, Bodenschutz beim Stromnetzausbau – Rahmenpapier, Stand: April 2020 (Bodenschutz beim Stromnetzausbau: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Bodenpapier_2020.pdf?__blob=publicationFile, Seite 5 ff.) – siehe auch folgende schematische Darstellung der BNetzA (Abb. 3, S. 11).

¹¹⁰⁵ Als gute fachliche Praxis bezeichnet man in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft die Einhaltung bestimmter Maßnahmen und Strategien, die den Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes entsprechen (transparenz Gentechnik – Gute fachliche Praxis: <https://www.transgen.de/lexikon/1836.fachliche-praxis.html#:~:text=Als%20gute%20fachliche%20Praxis%20bezeichnet,fachlichen%20Praxis%20soqar%20gesetzlich%20vorgeschrieben>).

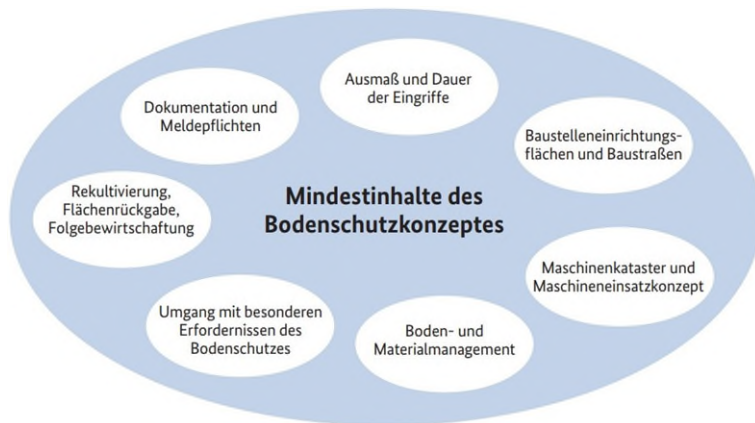


Abb. 15: Mindestinhalt des Bodenschutzkonzeptes

Das vorliegende Bodenschutzkonzept deckt dieses Spektrum ab (siehe oben).

C.3.5.7.8.11.1.4.10

Einwendende

Im Bodenschutzkonzept werden die Aufgaben und schließlich die fachlichen Anforderungen an eine Bodenkundliche Baubegleitung aufgeführt. Zu ergänzen ist, dass auch Grundkenntnisse der Landwirtschaft vorhanden sein müssen. Das heißt ein Überblick zu gängigen Arbeitsabläufen und den zeitlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft im Jahresverlauf. Dies ist in unseren Augen zwingend erforderlich, um praxisgerechte Entscheidungen zu treffen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das Bodenschutzkonzept¹¹⁰⁶ definiert die Anforderungen an die Bodenkundliche Baubegleitung wie folgt: „Um diese Aufgaben qualifiziert übernehmen zu können, werden umfangreiche Fachkenntnisse benötigt. Die Qualifikation der bodenkundlichen Baubegleitung sollte deshalb ein geowissenschaftliches Studium mit dem Schwerpunkt Bodenkunde sowie entsprechende einschlägige praktische Projekt- bzw. Baustellenerfahrung umfassen. Von besonderer Bedeutung sind dabei umfangreiche Kenntnisse der Bodengenese, -verbreitung, -klassifikation, -kartierung und -anspruch, der Bodenphysik und -mechanik, insbesondere in den Bereichen Bodenverdichtung, Bodenwasserhaushalt, sowie Probenahme- und Untersuchungsverfahren. Weiterhin müssen den eingesetzten Personen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke bekannt sein.“ Damit werden ausreichende Qualifikationskriterien benannt.¹¹⁰⁷

C.3.5.7.8.11.1.4.11

Einwendende

Im Bodenschutzkonzept ist die Verdichtungsempfindlichkeit von Böden als Grundlage für Schutzmaßnahmen bei temporärer Beanspruchung dargestellt. Die Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit wird lediglich aufgrund einer kartographischen Auswertung anhand der vorliegenden Bodentypen vorgenommen.

Böden mit geringen mechanischen Stabilitäten sollen daher mit geeigneten Maßnahmen (z. B. mittels Baustraßen) vor Verdichtungen geschützt werden. Böden mit hohen mechanischen

¹¹⁰⁶ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 8.

¹¹⁰⁷ Siehe etwa Universität Hamburg – Geowissenschaften: Das Studium bietet folgende Schwerpunkte an: Geologie, Mineralogie, Bodenkunde.

Stabilitäten bedürfen laut Bodenschutzkonzept jedoch keinen Schutz, da sie „...mit gutem Erfolg melioriert...“ werden können. Stattdessen ist laut Bodenschutzkonzept für nicht befestigte Bereiche ein Maschinenkataster als Instrument zur Gewährleistung bodenschonender Befahrung möglich.

Die fachlichen Ausführungen des Vorhabenträgers zur Handhabung der Verdichtungsempfindlichkeit von Böden sind in unseren Augen unzureichend, werden dem Bodenschutz nicht gerecht, sind zu überarbeiten und zunächst wie folgt zu ergänzen:

Es sind alle Böden und nicht nur Böden mit mäßiger bis hoher Verdichtungsempfindlichkeit (V_{Boden}), die temporär in Anspruch genommen werden durch Lastverteilungsplatten oder einem mineralischen Aufbau mit Geotextil zu schützen. Wie im Bodenschutzkonzept ausgeführt, ist die Verdichtungsempfindlichkeit maßgeblich vom aktuellen Wassergehalt des Bodens abhängig. Demnach sind alle Böden auch bei kurzfristigen Anstiegen im Wassergehalt (nach Niederschlägen) empfindlich und demnach zu schützen. Aus bodenschutzfachlichen und auch wirtschaftlichen Gründen sind Bodenschäden zu vermeiden und nicht in Kauf zu nehmen, da sie nachträglich zu sanieren wären.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das Bodenschutzkonzept sieht grundsätzlich entsprechende Maßnahmen vor:

„Bodenfeuchte und mechanische Bodenstabilität

Neben Bodentyp und Bodenart sowie der eingesetzten Maschine ist der Haupteinflussfaktor für die Befahrbarkeit die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschende Bodenfeuchte. Grundsätzlich sollte eine Befahrung möglichst im trockensten Zustand erfolgen, da trockene Böden tragfähiger (mechanisch stabiler) sind und übermäßige Verdichtungen und damit Beeinträchtigungen ertragsrelevanter Bodenfunktionen minimiert werden.

Da naturgemäß nicht dauerhaft trockene Böden vorliegen, muss ein Instrument für einen sachgerechten Maschineneinsatz vorliegen, welches die Befahrbarkeit nach Möglichkeit zulässt, jedoch gleichzeitig verhindert, dass exzessive Bodenverdichtungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen verursacht werden.

Befahren des Bodens

Das Befahren des Bodens zu den Maststandorten (genehmigte Zuwegungen) ist notwendig, die Bodenfruchtbarkeit muss jedoch bestmöglich erhalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen sind unnötige und exzessive mechanische Bodenbelastungen/Verdichtungen und Störungen des Bodengefüges und seiner Funktionen, sowie der natürlichen Horizontierung/Schichtung zu vermeiden.“

C.3.5.7.8.11.1.4.12

Einwendende

Es geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, ob ein Maschinenkataster geführt wird oder nicht. Das im Bodenschutzkonzept aufgeführte Kapitel ist dahingehend im Konjunktiv geführt und lässt dies nicht erkennen. Dies ist klarzustellen. Aus fachlicher Sicht ist ein Maschinenkataster zu führen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe C.3.5.7.8.11.1.3.1.

C.3.5.7.8.11.1.4.13

Einwendende

Bodenschutzkonzept und Maßnahmenblätter sind inhaltlich abzugleichen. Unsere fachlichen Anmerkungen bzw. Forderungen zu den Maßnahmenblättern und Bodenschutzkonzept sind jeweils aufzunehmen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe oben.

C.3.5.7.8.11.1.4.14

Einwendende

Der Erläuterungsbericht Seite 58 zeigt in Abb. 14 ein 110-kV-Kabelprovisorium mit Übergangsportaal. Leider zeigt es auch, dass bei dieser Baumaßnahme der Bodenschutz nicht funktioniert hat. Die Zuwegung zum Mast bzw. Provisorium wurde zum einen nicht befestigt und zum anderen trotz feuchter Bodenverhältnisse befahren, was entsprechende Schäden verursacht hat.

Die Auslegung von Lastverteilungsplatten zum Schutz von temporär in Anspruch genommenen Flächen hat fachgerecht zu erfolgen. Dazu gehört, dass die Platten lückenlos verlegt werden, um einen ausreichenden Schutz zu bieten. Im Beispiel aus dem Erläuterungsbericht Seite 65, der eigentlich den Seilzug zeigen soll, sieht man, dass die Platten nicht fachgerecht verlegt wurden. So wird zum einen Material direkt auf dem Boden abgelegt (auch Eintrag von Fremdstoffen möglich) und zum anderen führen die Fahrspuren gut sichtbar direkt über den anstehenden Boden; ein weiteres Negativbeispiel.

Alle Bodenschutzmaßnahmen, die in den Vermeidungsmaßnahmen zum Boden und im Bodenschutzkonzept aufgeführt sind, sind auch während den Bau- und Wartungsarbeiten im späteren laufenden Betrieb der Leitung umzusetzen. Sie sind fortzuschreiben und vor jeder Wartungsarbeit auf den neusten technischen und gesetzlichen Stand zu bringen. Das jeweilige Konzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und räumt ein, dass bei den vergangenen Baustellen hinsichtlich Bodenschutz noch Verbesserungspotential besteht. Daher wurde für das Projekt Ostbayernring entschieden, eine bodenkundliche Baubegleitung zu installieren. Dies war bei bisherigen Projekten der Vorhabenträgerin (einschließlich Bau der Frankenleitung in 2015) nicht der Fall. Die Vorhabenträgerin erhofft sich hieraus eine deutliche Steigerung des Problembewusstseins bei dieser Thematik auch bei den ausführenden Baufirmen. Die vorgeschlagene Auflage hinsichtlich Wartungsarbeiten für den späteren Betrieb ist angemessen und umsetzbar.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Eine entsprechende Auflage wird aufgenommen (A.1.5.7.7).

C.3.5.7.8.11.1.4.15

Einwendende

Alle Vorgaben zum Bodenschutz sind auch bei der Durchführung der Baugrunduntersuchungen zu beachten.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Bei den bereits ausgeführten und den noch ausstehenden Baugrunduntersuchungen wurden und werden die Vorgaben zum Bodenschutz beachtet.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird nachgekommen.

C.3.5.7.8.11.1.4.16

Einwendende

Die Bodenkundliche Baubegleitung ist verantwortlich für das gesamtheitliche Gelingen aller Bodenschutzmaßnahmen. Deshalb verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen, inwieweit Böden durch die Baumaßnahme geschädigt werden können und welche Möglichkeiten zur Vermeidung bestehen. Jedoch:

- der Bereich Ernährung und Landwirtschaft ist frühzeitig bei der Konzeption der Ausführungsplanung einzubeziehen bzw. diese ist mit uns abzustimmen.
- das überarbeitete Bodenschutzkonzept ist als Erweiterung der Auflagen zum Bodenschutz aus den Maßnahmenblättern planfestzustellen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Klarstellend sei ausgeführt, dass das Bodenschutzkonzept, als Gutachten, zum Ziel hat, die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Baumaßnahme vorab zu bewerten, um durch eine Optimierung der Abläufe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren. Die im Gutachten genannten Maßnahmen stellen lediglich Vorschläge dar, um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden. Die Aufnahme detaillierter Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung und Lage von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist dort nicht geboten, da dies im LBP (= landschaftspflegerischer Begleitplan) erfolgt.

Der mit dem Leitungsbau verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind in der Umweltstudie/im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt. Die Ergebnisse des Bodenschutzkonzeptes wurden bei der Planung berücksichtigt. Die vorhabenbedingt erforderlich werdenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden – wie in Planfeststellungsunterlagen üblich – umfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 5.2, 5.3 sowie Unterlage 11.1, Kapitel 7) dargestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird durch die Behörde planfestgestellt. Daher ist eine Harmonisierung von Bodenschutzkonzept, Umweltstudie und Maßnahmenblättern nicht erforderlich.

Auf der Grundlage des planfestgestellten LBP wird die Ausführungsplanung des Vorhabens festgelegt. Soweit erforderlich, wird eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgenommen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der landschaftspflegerische Begleitplan (im Weiteren LBP) stellt in der Bundesrepublik Deutschland durch Pläne und erläuternde Texte die Maßnahmen dar, die bei einem Bauvorhaben, das Eingriffe in die Natur und Landschaft erfordert, im unmittelbaren Bereich des Bauwerkes oder seiner näheren Umgebung zur Kompensation oder Minimierung dieser Eingriffe geplant sind. Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen, die zur Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich sind. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der LBP zusammen mit dem Bauentwurf rechtsverbindlich.¹¹⁰⁸

¹¹⁰⁸ Wikipedia – Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Aus § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG ergibt sich die Verpflichtung, vermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Ist dies nicht möglich, können Beeinträchtigungen schutzgutübergreifend kompensiert werden.

Der LBP dient der Berücksichtigung der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze im Genehmigungsverfahren. Er integriert auch andere naturschutzbezogene Erhebungen und Maßnahmen. Dazu wird im LBP der Zustand von Natur und Landschaft und deren Funktionen ohne das Bauvorhaben bewertet. Darauf aufbauend werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und Konflikte identifiziert. Vorrangiges Ziel der Eingriffsregelung ist die Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen. Daher wird im LBP zunächst geprüft, welche Maßnahmen hierzu notwendig und möglich sind. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden im LBP dargestellt und dafür geeignete Kompensationsmaßnahmen geplant, mit denen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden. Darüber hinaus enthält der LBP die notwendigen Bepflanzungsmaßnahmen zur Einbindung der Bauwerke in die Landschaft und zur Gestaltung von Freiflächen.¹¹⁰⁹

C.3.5.7.8.11.2 Erstes Deckblattverfahren (Stellungnahme vom 28.09.2023, ROP-SG60-7252.1-6-1-10)

Mit den Ergänzungen und Anpassungen besteht Einverständnis.

C.3.5.7.8.11.3 Zweites Deckblattverfahren (Stellungnahme vom 27.02.2024, ROP-SG60-7252.1-6-1-14)

Mit den Änderungen besteht Einverständnis.

C.3.5.7.8.12 Stadt Weiden i.d.OPf. – Stellungnahme vom 05.07.2019

C.3.5.7.8.12.1 Einwand 1

Für die Bodenkundliche Baubegleitung sei ein zugelassener Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu bestellen. Sollten entgegen der ursprünglichen Annahmen durch die bestehenden Masten Verunreinigungen des Erdreichs zu befürchten sein (etwa durch die Verwendung von Imprägnierungsmitteln, teerhaltigen Anstrichen, Bleimennige), habe der Abriss nach den „Handlungshilfen für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des LfU zu erfolgen habe (insbes. erfordere dies die Erstellung eines Konzeptes gem. Nr. 4.4 der Handlungshilfen).

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und wird diese entsprechend berücksichtigen. Weiter sei darauf hingewiesen, dass gemäß Erläuterungsbericht, Kap. 6.2 bereits grundsätzlich die Anwendung der LfU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen vorgesehen ist.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

¹¹⁰⁹ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Landschaftsplanung – Umweltschonend planen, abrufbar unter: <https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/index.php>.

C.3.5.7.8.12.2 Einwand 2

Wie bereits anlässlich der Altlastenauskunft mit Schreiben vom 29.03.2018 (Az.: 3100-00112-71592) mitgeteilt worden sei, gehen von den unter Nr. 6.4 des Bodenschutzkonzeptes aufgeführten Altlastenflächen im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. voraussichtlich keine Gefahren für Boden und Grundwasser aus. Sollten hier allerdings bauliche Eingriffe vorgenommen werden, sei der Erdaushub gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu beproben und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Das gelte insbesondere für geogen mit Blei belastetes Material, das häufig im betreffenden Gebiet angetroffen werde.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese entsprechend berücksichtigen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.13 Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA Weiden)

C.3.5.7.8.13.1 Einwendungsverfahren (Schreiben vom 04.07.2019, 2-8245-NEW-9584/2019)

C.3.5.7.8.13.1.1

Die in der Stellungnahme vom 22.01.2016 zum Raumordnungsverfahren geäußerten fachlichen Belange zum Bodenschutz fänden in den Unterlagen zur Planfeststellung überwiegend Berücksichtigung.

Das WWA gehe davon aus, dass die in der Umweltstudie (Anlage 11.1) und im Bodenschutzkonzept (Anlage 13.1) genannten Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen im Verlauf der weiteren Planungen und der Baudurchführung umgesetzt würden. Zu konkreten Maßnahmen an einzelnen Maststandorten könne erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen (Baugrundhauptuntersuchung) und Auswertungen in Abhängigkeit von den erforderlichen Arbeitsabläufen und der speziellen hydrogeologischen Situation Stellung genommen werden. An dieser Stelle solle insbesondere auf die nachstehenden Ausführungen hinsichtlich der Prüfung von Alternativstandorten bei Inanspruchnahme von Grundwasser- bzw. Moorböden hingewiesen werden.

Zum Schutzgut Boden seien zum Erläuterungsbericht, zur Umweltstudie, zur Baugrundvoruntersuchung und zum Bodenschutzkonzept nachstehende Anmerkungen zu machen: [...]

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen werden mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich und dementsprechend auch von der Vorhabenträgerin oder durch diese beauftragte Firmen durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Stellungnahme zu: Die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung sowie die Details zu deren technischer Ausführung können für die konkreten Maststandorte letztlich beurteilt werden, wenn die Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung vorliegen.

Weiterführende Angaben über vorgesehene Absenktiefen, Ableitmengen oder Einleitstellen werden im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch mitgeteilt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.13.1.2 Einwand 1 – Beachtung möglicher Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzmaßnahmen an den Masten (Pkt. 6.2 Erläuterungsbericht)

Eine Belastung mit Blei sei nach den Angaben im Erläuterungsbericht nicht gegeben. In der Handlungshilfe „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (LfU, LfL, LGL Dezember 2012) werde jedoch auch auf eine mögliche Belastung mit Zink hingewiesen:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf.

Auszug aus der Handlungshilfe, S. 5:

Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze

[...], auf 9 % der Flächen für Zink (Anm.: Untersucht wurden 63 Standorte, 33 auf Ackerflächen, 30 in Nutzgärten). Nach § 3 Abs. 4 BBodSchV liegen dort somit konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vor.

Acker- und Grünlandflächen: Da die Pflanzenverfügbarkeit von Schwermetallen bei niedrigem pH-Wert stark ansteigt, sollen die ÄELF die Landwirte [...] hinweisen [...]

Hier sei die für den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze zuständige Fachbehörde einzuschalten. In Hinblick auf eine mögliche Zinkbelastung könnten somit Untersuchungen für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze erforderlich sein. Die Unterlagen seien entsprechend anzupassen.

Stellungnahme von der Vorhabenträgerin

Die genannte Handlungsempfehlung, die in 2012 gemeinsam von LfU, LfL und LGL herausgegeben wurde, bezog sich auf den Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz.

Es handelt sich dabei um Handlungsempfehlungen, die für alle in Betrieb befindlichen Leitungen anzuwenden sind und die verschiedene Wirkungspfade beleuchtet. Im genannten Wirkungspfad Boden-Nutzpflanzen werden dabei Handlungsempfehlungen für Landwirte und Betreibern von Nutzgärten gegeben, die bereits seit 2012 anzuwenden sind. Dabei wird erwähnt: „für weitere Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten auf Schwermetalle besteht auf Acker- und Grünlandflächen nach derzeitiger Erkenntnis kein Handlungsbedarf.“

Auch die Vorhabenträgerin erkennt daher keine Notwendigkeit für weitere Untersuchungen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem hier durchzuführenden Planfeststellungsverfahren.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.13.1.3 Einwand 2 – Beachtung möglicher Bodenbelastungen durch Mastfundamente (Pkt. 6.2 Erläuterungsbericht)

Laut vorliegendem Erläuterungsbericht würden die Mastfundamente ohne potentiell schädliche Stoffe errichtet. Untersuchungen seien somit nur bei Verdacht auf Verunreinigungen notwendig. Die Handlungshilfe „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (LfU Oktober 2015) gebe jedoch wichtige Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und sei entsprechend anzuwenden.

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die angesprochene Thematik ist in Abschnitt 6.2 des Erläuterungsberichts bereits umfassend dargestellt. Beim Rückbau der Bestandsleitung wird die Handlungshilfe des LfU zum Rückbau von Mastfundamenten aus 2015 also beachtet und umgesetzt. Allerdings sind, in Einklang mit dieser Handlungshilfe (Seite 5, letzter Absatz), keine orientierenden Bodenuntersuchungen erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vorliegen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Einwand wird Rechnung getragen.

C.3.5.7.8.13.1.4 Einwand 3 – Rückbau der Fundamente (Pkt. 6.2.3 Erläuterungsbericht)

Die Anforderungen an das Bodenmaterial und die Rückbautiefe würden von der Nachfolgenutzung abhängen. In der Regel dürfte dies wieder die Rückführung in den ursprünglichen Nutzungszustand (landwirtschaftliche Fläche, Forst) sein. Demnach werde eine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt. Die Anforderungen des § 12 BBodSchV seien zu beachten. Sollte kein vollständiger Rückbau erfolgen, sei zu klären, ob dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar sei (z. B. Wasserstau, ausreichende Durchwurzelungstiefe). Zudem sei der Begriff „ortsüblicher Boden“ für die Wiederverfüllung der Gruben zu konkretisieren. Eine Verdichtung des eingefüllten Bodenmaterials dürfe nicht zu wasserstauenden Horizonten führen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Der Rückbau der Fundamente ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.3.2) beschrieben. Die vollständige Entfernung der Fundamentreste steht regelmäßig in unmittelbarem Widerspruch zur größtmöglichen Bodenschonung. Es ist daher vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um unter Berücksichtigung dieses Aspekts trotzdem eine möglichst ungehinderte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird, ebenso wie die Neubauaktivitäten, auch die Rückbauarbeiten begleiten (vgl. Bodenschutzkonzept, Unterlage 13.1, Kapitel 8.5 sowie Maßnahmenblätter, Unterlage 5.3). Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden vorgesehen (vgl. Maßnahmen V_{Boden} und V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ in den Maßnahmenblättern, Unterlage 5.3).

Es ist nicht unmittelbar nachvollziehbar, weshalb der Begriff „ortsüblicher Boden“ zu konkretisieren wäre. Insbesondere da im Kap. 6.2.3. des Erläuterungsberichtes von „geeigneten und ortsüblichen Boden“ die Rede ist.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Zum „vollständigen Rückbau der Fundamente“ siehe auch Nr. 3.3 des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“:¹¹¹⁰

„Ein vollständiger Rückbau von Pfahlgründungen erfordert einen sehr viel tieferen Eingriff in den Boden. In diesem Fall kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden werden, ob bei einem solchen Eingriff die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere den Boden überwiegen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der vollständige Rückbau schädliche Bodenveränderungen hervorrufen kann, soll die Tiefe des Rückbaus einzelfallabhängig und in Abstimmung mit der zuständigen (Bodenschutz-)Behörde festgelegt werden. Bei der zurückzubauenden Tiefe sind der Ausgangszustand und die Folgenutzung zu berücksichtigen.“

C.3.5.7.8.13.1.5 Einwand 4 – Baugrundvoruntersuchung – Anlage 3 und Bodenschutzkonzept – Lage der Maststandorte und Arbeitsflächen

Es werde empfohlen, in der Ausführungsplanung vor einer Baugrundhauptuntersuchung zur Bewertung der Grundwasser- und Schichtwasserverhältnisse neben der hydrogeologischen Karte auch die Übersichtsbodenkarte 1:25 000 des LfU bzw. die Anlagen 6 und 7 des Bodenschutzkonzeptes heranzuziehen. Auf dessen Grundlage seien die im Bodenschutzkonzept genannten Standorte für den Mastneubau bzw. die in Anspruch genommenen Flächen mit Grundwasserböden/Moorböden auf Alternativen hin zu überprüfen. Ggf. könne durch eine Ver-

¹¹¹⁰ Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen (LABO-Projekt B 2.20), 18.08.2023.

schiebung des Maststandortes im Rahmen der Möglichkeiten eine Vermeidung bzw. Verminderung der Inanspruchnahme solcher Flächen erfolgen und somit z.B. Bauwasserhaltungen und negative Einflüsse auf den Boden reduziert werden. Dies könne zudem ein Kostenminimierungsfaktor sein. Hier seien insbesondere die neuen Maststandorte Nr. 212, 1cN (O28B), 1dN (O28B) im Bereich der Moorböden/organische Weichschichten zu prüfen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

- *Einordnung der Situation und Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf Moorböden und grundwasserbeeinflusste Böden:*

Die Standorte der Neubaumaste 1c (O28B) und 212 (B160) befinden sich laut Moorbodenkarte (MBK25) im Maßstab 1:25.000 (BAYLFU 2015B) in Bereichen, in denen potenziell Torf-/ Moorböden vorliegen. Durch Maßnahmen zur Mastgründung kann es hier zu einer nachhaltigen Belüftung des Bodens und Störung des Bodenwasserhaushaltes kommen. Dies kann im Weiteren zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie umliegender nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope und planungsrelevanter Pflanzenarten führen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahmen V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen), V_{Boden} (u.a. Vorgaben zur Befahrung des Bodens, Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederherstellung) und V_{Wasser} (u. a. Vorgaben für Wasserhaltungsmaßnahmen) werden die Auswirkungen auf den Boden mit besonderem Augenmerk auf Moorböden und grundwasserbeeinflusste Böden soweit möglich reduziert.

Um eine nachhaltige Störung des Bodenwasserhaushaltes und die damit potenziell verbundenen, oben genannten Beeinträchtigungen zu vermeiden, findet an den beiden Maststandorten zudem eine angepasste Wahl der Gründungsart statt (Vermeidungsmaßnahme V17).

Dabei wird im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung ein besonderes Augenmerk auf die hydrologische und hydrogeologische Situation der beiden Standorte gelegt. In Abhängigkeit der Verhältnisse des Bodenwasserhaushaltes und der Lage eventueller stauender Schichten wird die Gründungsart gewählt, welche die geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach sich zieht.

- *Zum Maststandort 212 (südlich Wiesendorf):*

Da im Bereich des Mastes 212 auch eine Unterschreitung des Abstands von 400m zur Wohnbebauung (Grundsatz der Raumordnung, LEP Bayern) vorliegt, wurde dort eine Umtrassierung geprüft (siehe Abbildung). In diesem Bereich treffen eine Vielzahl an verschiedenen, teilweise gegensätzlichen, fachgesetzlichen Anforderungen zusammen, wie im Folgenden deutlich wird.



Abb. 16: M211-213 Wiesendorf¹¹¹¹

Mit der veränderten Leitungsführung kommt es im Vergleich zum Antrag im Bereich Manteler Forst zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf ca. 150 m Länge und im Heilingholz zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf ca. 100 m Länge. Gleichzeitig verbreitert sich aufgrund der größeren Feldlängen die Schutzstreifenbreite. Dies führt zu einer höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Funktionswald innerhalb des Schutzstreifens, was sich wiederum ungünstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirkt. Auch nimmt die Querungslänge des Europäischen Vogelschutzgebietes „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401) mit der Variante im Vergleich zum Antrag um ca. 40 m zu. Durch den Wechsel von einem Trag- zu einem Abspannmast innerhalb des Waldgebietes ergibt sich durch die größere Arbeitsfläche und zwei zusätzliche Seilzugflächen mit der Verschiebung eine geringfügig höhere temporäre Inanspruchnahme von Wald.

Die in der geprüften Variante weiter südlich im Wald liegenden Maststandorte ziehen entsprechend längere Zuwegungen durch den Wald- und das Vogelschutzgebiet nach sich.

Der Maststandort 212 rückt in der geprüften Alternative deutlich näher an die querende Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH heran. Zur Sicherung der Betriebsführung würde dies eine zusätzliche, dauerhafte Verlegung der 60-kV-Trasse bedingen. Eine mindestens teilweise Verlegung der Mittelspannungsleitung in annähernd gleicher Trasse zum heutigen Bestand zwischen den Masten 5054 und 5062 als nächstgelegene Abspannpunkte der Mittelspannungsleitung würde dabei zusätzliche Holzungs- und Rodungsmaßnahmen zwischen den Masten 5058 und 5062 sowie Erdarbeiten im Bereich der Grundwasserböden zur Verlegung der Kabeltrasse nach sich ziehen.

Im Vergleich zur Antragstrasse sind im Bereich zwischen den beiden Zwangspunkten der Kreuzung mit dem heutigen Bestand (Mast 210) und der 110-kV-Einkreuzung (Mast 214) statt 3 Tragmasten ein zusätzlicher Abspannmast und 2 Tragmasten in voraussichtlich gleicher Ausführung notwendig.

Der alternative Maststandort 213 rückt näher an den Straßweiherbach heran, was im Zuge der Bauausführung zu einer temporären Verrohrung sowie einem erhöhten Aufwand für die Wasserhaltung der Baugrube für die Gründung führen kann. Durch die genannten Punkte liegen die Kosten der geprüften Alternative im Vergleich zur Antragstrasse im unteren sechsstelligen Bereich höher.

¹¹¹¹ Legende: Rot = Antragsplanung, Magenta = Trassenverschiebung, Gelb = 400 m Siedlungsabstand, Lila = Grenze SPA-Gebiet, Grün schraffiert = Funktionswald, Blau schraffiert = Grundwasserböden.

Die Vorhabenträgerin sieht daher von einer weiteren Verschiebung der Trasse im Bereich des Mastes 212 ab.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Siehe hierzu auch den Teil „Variantenprüfung“ (C.3.3).

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

– Zu den Maststandorten 1c und 1d (O28B) (Gumpener Tratt):

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung der 110-kV-Trassenführung im Bereich der Maste 1c (O28B) und 1d (O28B) geprüft (siehe Abbildung).



Abb. 17: M1c-1d_O28B Gumpener Tratt Moorboden¹¹¹²

Hinsichtlich der Möglichkeit, die 110kV-Leitung über die zurückzubauende Bestandsleitung des Ostbayernrings unter Abzweigung weiter nördlich der Plantrasse zu führen, und im weiteren Verlauf die Autobahn zu queren, ist seitens der Vorhabenträgerin Folgendes festzuhalten:

Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist.

Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus sind für den Rückbau der Bestandsleitung zunächst die bestehenden Leiterseile abzunehmen. Für die Demontage der auf den oberen Traversen liegenden 220-kV und 380-kV-Leiterseile sind dazu zunächst die 110-kV-Leiterseile auf den unteren Traversen rückzubauen. Zur Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebs der 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth (O28B) der Bayernwerk Netz GmbH wäre im betreffenden Bereich der Leitungsführung zwischen Gumpen und Wiesau dazu ein großräumiges Provisorium entlang der Bestandstrasse im Waldbereich notwendig. Das Provisorium würde auf einer Länge von mindestens 550 m das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 5835-371) bzw. das EU-VSG „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471) queren.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin hinsichtlich Festlegung der Trassenführung auf die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 und die dort aufgeführten Maßgaben.

¹¹¹² Legende: Rot = Antragstrasse, Magenta = geprüfte Verschiebung, Grau = Bestandsleitung, Gelb (-) = Moorflächen (Biotop- und Nutzungstypen), Gelb (+) = Moorböden (MBK25).

Die unterschiedlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben sind in den Trassenverlauf auf den Planfeststellungsunterlagen eingeflossen und wo möglich berücksichtigt worden.

Die Begründung für den Trassenverlauf wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteilen im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt.

Der Anforderung zur Nutzung der rückzubauenden Bestandstrasse für die 110-kV-Leitung im Bereich der Gemarkung Gumpen kann aus den genannten Gründen nicht nachgekommen werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit, die 110 kV-Leitung weiter westlich abzweigen, um vom Wald im Bereich des Flurstücks 278 abzurücken, ist seitens der Vorhabenträgerin Folgendes festzuhalten:

Diese Möglichkeit bedingt eine Verschiebung des Mastes 1c (028B) in Achse zu Mast 1b in Richtung Nordwesten um 77 m an die Flurstücksgrenze und des Mastes 1d (028B) aus Achse in Richtung Nordwesten um 60 m auf das Flurstück 280/3 an die Gehölzgrenze.

Mit der Verschiebung würde ein Teil des Baubereichs sowie die nördliche Seilzugfläche von Mast 1c in ein gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Moor (M422, 15 WP) rücken. Daher wären mit der Verschiebung neben der Vermeidungsmaßnahme V17 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Moorstandorten“ (angepasste Wahl der Gründungsart) zusätzliche eingriffsminimierende Maßnahmen (V_{Boden} „Auslegen von Lastverteilungsplatten“, V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“; V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“) vorzusehen. Zudem käme der Mast 1c mit der Verschiebung einem Graben mit naturnaher Entwicklung (F212, 10 WP) sehr nahe (unter 2 m Ab-stand). Im Zuge der Mastgründung des alternativen Masts 1c können Eingriffe in den Graben nicht ausgeschlossen werden. [...]

Durch die Verschiebung käme es zu einer Änderung des Mastes 1d (028B) von Trag- in Abspannmast (T1-25.00 zu WA160-23.00), einer Reduzierung der Höhe um 3 m und einer geringfügigen Vergrößerung des Mastaustrittsmaßes. Darüber hinaus würden an Mast 1d zwei Seilzugflächen hinzukommen. Die Platzierung der südlichen Seilzugfläche ist dabei erschwert, da sie außerhalb der Richtung der Leitungsachse über den Bereich eines Stillgewässers (Flurstücke 276 und 277) hinaus im Uferbereich des Stillgewässers auf Flurstück 273 der Gemarkung Gumpen platziert werden müsste. Dadurch wäre kleinflächig Wald betroffen, der zu der regional bedeutsamen Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayerns „Teich im Gumpener Tratt nordwestlich Gumpen (6139 A675)“ gehört.

Der Schutzstreifen in den Spannungsfeldern von Mast 1c bis Mast 1e würde sich parallel nach Westen verlagern, wodurch sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald (Strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst, 4 WP; Vorwald, 7 WP) durch den Schutzstreifen der 110-kV-Leitung um ca. 1.700 m² im Vergleich zum Antrag verringern würde. Dadurch würden sich auch die Beeinträchtigung von Habitaten Gehölz bewohnender Tierarten verringern und es käme zu einer geringfügig geringeren Beeinträchtigung der Klimafunktion des Waldes. Darüber hinaus würde sich der Mast/Baubereich von Mast 1c vollständig aus der durch die Antragstrasse betroffenen regional bedeutsamen Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayerns: „Teich im Gumpener Tratt nordwestlich Gumpen (6139 A675)“ herauschieben.

Zwar wird mit der Verschiebung etwas weniger Wald dauerhaft durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen, was sich etwas günstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirkt, doch wird die mit der Verschiebung einhergehende Betroffenheit des sensiblen Moorbereichs aus umweltfachlicher Sicht gravierender eingeschätzt.

Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin die Mastverschiebung ab.

Hilfsweise sei angemerkt, dass eine Verschiebung der Maste nach Osten eine umfassende zusätzliche Betroffenheit von Waldbereichen zur Folge hätte. Ebenso würde jegliche Verschiebung der Maste nach Norden oder Süden zu einer größeren Betroffenheit von Gehölz-flächen führen bzw. die notwendigen Arbeitsflächen kämen in Gewässern zu liegen.

Die Vorhabenträgerin sieht daher von einer weiteren Verschiebung der Trasse im Bereich der Maste 1c und 1d (O28B) ab.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Bewertung der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar.

C.3.5.7.8.13.1.6 Einwand 5 – Einbau von Fremdmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht (Pkt. 7.2.2 Umweltstudie u. Pkt. 8.2.2 Bodenschutzkonzept)

Für den Einbau von Fremdmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht landwirtschaftlicher Flächen werde ein Anteil von mineralischen Fremdstoffen von < 10 % angegeben. Dies könne nur zutreffen, wenn diese bereits vor Aushub, Abschiebung oder Behandlung im Boden enthalten gewesen seien. Störstoffe seien auszuschließen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beim Einbau von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ (LABO 2002) berücksichtigt.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

In dieser Vollzugshilfe werden die Anforderungen des § 12 BBodSchV fachlich konkretisiert und die Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen erläutert.

Die Anforderungen des § 12 BBodSchV sind sowohl innerhalb des direkten Geltungsbereiches des Bodenschutzes als auch außerhalb dessen – zumindest materiell – zu berücksichtigen, soweit es sich um den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht handelt.

Auszug aus der Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden:

„3. Möglichkeiten zur Umsetzung der materiellen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes

Die rechtlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich grundsätzlich unmittelbar an die Pflichtigen und damit an die Akteure beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden, d. h. die Eigentümer, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten (z. B. Bauunternehmer) oder durchführen lassen. Dies bedeutet, dass sowohl bei Vorhaben im Rahmen von Genehmigungsverfahren als auch bei verfahrensfreien Vorhaben die materiellen Anforderungen des Bodenschutzes, hier insbesondere die Regelungen des § 12 BBodSchV von diesen zu berücksichtigen sind. Mit § 12 BBodSchV wurden keine eigenen Genehmigungstatbestände geschaffen.“

C.3.5.7.8.13.1.7 Anmerkungen zur Verwertung von Boden in der Umweltstudie und Bodenschutzkonzept

In Bayern gelte für die Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken die LAGA M20 (1997). Die spätere Version LAGA M20 TR Boden, auf die sich im Textteil bezogen werde,

sei in Bayern nicht eingeführt worden. Eine Anpassung der Unterlagen sei diesbezüglich vorzunehmen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Texte der Planfeststellungsunterlagen beziehen sich auf die in Bayern gültige Fassung der LAGA M20. Die Quellenverweise werden in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend angepasst.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

C.3.5.7.8.13.1.8 Einwand 6 – Altlasten im Trassenverlauf (Pkt. 6.4 Bodenschutzkonzept)

Hier würden sinngemäß „großflächige Altablagerungen“ gleichgesetzt mit „Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten“ (S. 19). Dies sei fachlich und rechtlich unzulässig. Großflächig siedlungsbedingt seien Schadstoffgehalte nur dann, wenn kein dominierender Einfluss einer Einzelquelle oder einer einzelnen Belastungsursache vorhanden sei, mithin eine diffuse Schadstoffbelastung vorliege (z.B. Einträge über die Luft, Überschwemmungsbereiche, u. ä.).

Flächen, die abgrenzbare Kontaminationen aufwiesen oder erwarten ließen (Altlastenstandorte, Altablagerungen, u. ä.), würden nicht unter die Definition „Großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte“ fallen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und stimmt dieser zu. Die Planfeststellungsunterlagen werden dementsprechend angepasst.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

C.3.5.7.8.13.1.9 Einwand 7 – Betroffenheit Altlasten/schädliche Bodenveränderung

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bodenschutzgesetze sowie sanierte/aus dem Altlastenkataster entlassene Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen seien nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Weiden nicht betroffen.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Hinweis: Der Vorhabenträgerin liegen Daten zu (möglichen) Altlastenflächen vor. In den Planfeststellungsunterlagen werden diese beschrieben, mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der potenziellen Auswirkungen erarbeitet (siehe Umweltstudie, Unterlage 11.1, Kapitel 6.3.5, S. 249 ff.).

Sollte diese Datengrundlage nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes tatsächlich nicht aktuell sein, so bittet die Vorhabenträgerin um eine kurze Benachrichtigung, um die Planfeststellungsunterlagen entsprechend anpassen zu können.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Stellungnahme wurde dem WWA Weiden zur Kenntnis gebracht.

C.3.5.7.8.13.1.10 Einwand 8 - Bodenmanagement (Pkt. 8.1 Bodenschutzkonzept)

Die beim Neubau der Masten entstehenden Aushubmassen würden nur teilweise für den Wiedereinbau direkt vor Ort benötigt. In der Ausführungsplanung solle unbedingt darauf geachtet

werden, geeigneten Untergrund-/Unter- und Oberboden für den Mastrückbau (Verfüllung) ortsnah zwischenzulagern.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie im Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage 13.1, Kap. 8.1) beschrieben, ist vorgesehen, eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden/Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsste das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden Vor- Ort- Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs kann dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Der Einwand hat sich erledigt.

C.3.5.7.8.13.2 Deckblattverfahren (Schreiben vom 27.09.2023, 2-8245-NEW- 27890/2023, Schreiben vom 23.02.2024, 2-8245-6265/2024)

C.3.5.7.8.13.2.1 Einwand 1 – Altlasten

C.3.5.7.8.13.2.1.1 Erstes Deckblattverfahren

Für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. liegen für die geplante Streckenführung der Trasse folgende Erkenntnisse vor:

Sie verläuft in etwa auf der Höhe des Ortsteils Neunkirchen b.Weiden, nordöstlich der ehem. Deponie 36300003 „An der Schmidwiese“ tangiert sie aber beim derzeitigen Trassenverlauf nicht.

Auf Höhe des Ortsteils Mellersricht liegt im geplanten Korridor die ehem. Deponie 36300620 „Am Triebberg“. Diese wurde 2016 im Rahmen der Amtsermittlung orientierend untersucht. Wird diese im Zuge von Bauarbeiten angeschnitten, ist mit Belastungen durch n-Alkane, PAK und MKW zu rechnen. Die Bauarbeiten sind dann durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Abdeckung der ehem. Deponie nicht verschlechtert und es zu keinem verstärkten Eintrag von Niederschlagswasser kommt. Bodenmaterial ist bei Baumaßnahmen gegebenenfalls bzgl. seiner abfallrechtlichen Relevanz einzustufen. Im Falle eines Anschnitts der ehem. Deponie ist durch den vorgenannten Sachverständigen ein Bericht zu fertigen und der Stadt Weiden i.d.OPf. (Umweltamt) vorzulegen.

Im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab schneidet die Trasse östlich von Döltsch die Altlastenverdachtsfläche 37400031 „Wendersreuth/Döltsch“ an. Die ehem. Hausmülldeponie ist in ABuDIS bisher lediglich erhoben worden. Weitere Daten liegen uns nicht vor und sind beim Landratsamt NEW zu erfragen. Die Bauarbeiten sind auch hier durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

Übersichts- und Lagepläne der ehem. Deponien liegen der Stellungnahme als Anlage bei.

Bei erheblichen Auffälligkeiten im Untergrund während der Erdarbeiten sind das zuständige LRA sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden umgehend zu informieren.

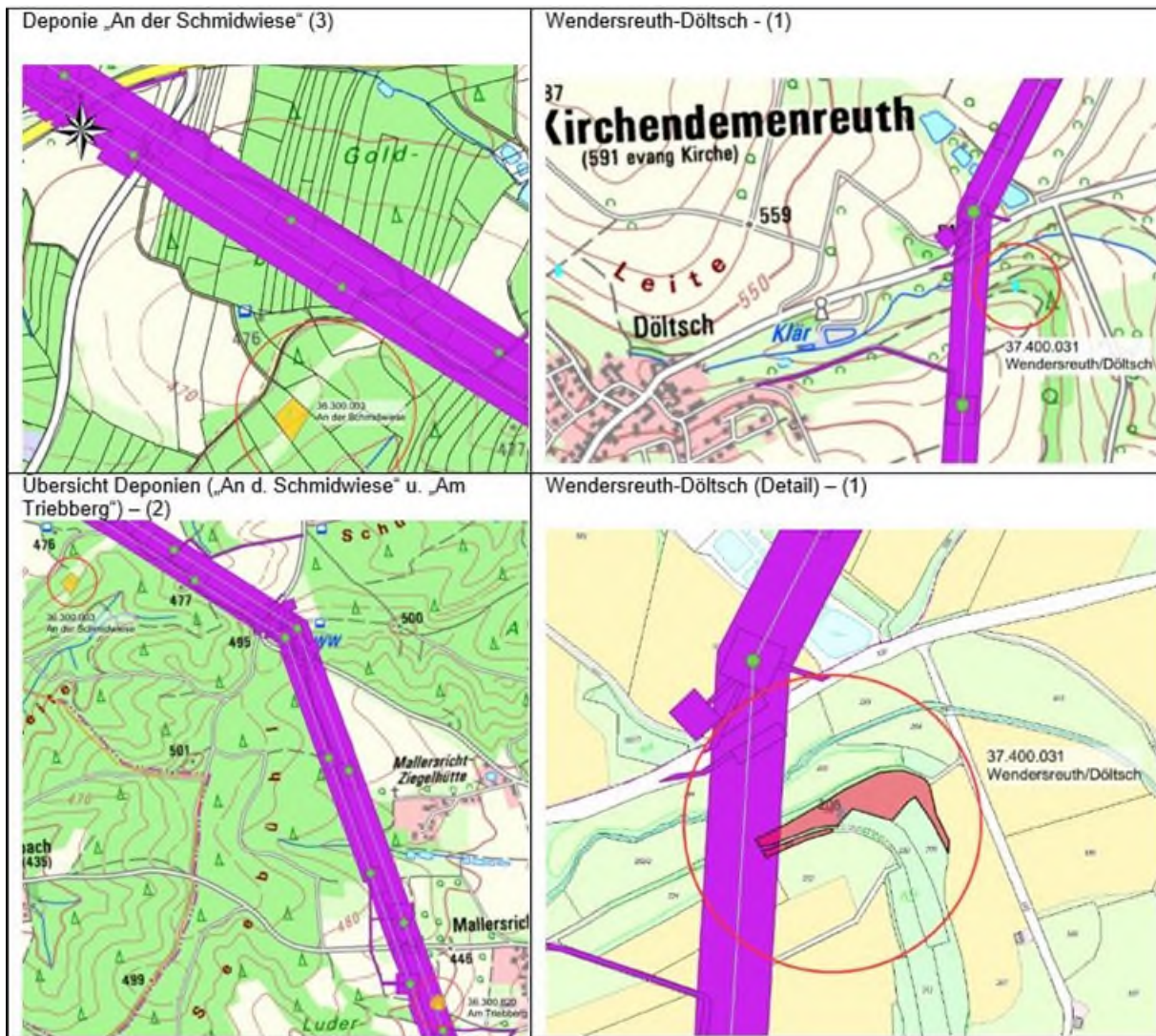


Abb. 18: Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffene Deponien (Stadtgebiet Weiden i.d.OPf.)

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt; über die Ergebnisse der Untersuchung wird berichtet.

Weitergehende Erläuterung der Vorhabenträgerin (08.04.2024):

- Die vom WWA als Altlastenverdachtsfläche 37400031 „Wendersreuth/Döltsch“ aufgeführte Fläche ist bereits im Bodenschutzkonzept als Ablagerung Kirchendemenreuth (LK Neustadt a. d. Waldnaab) Katasternummer 4312208/0 enthalten.
- Die vom WWA als Deponie 36300620 „Am Triebberg“ aufgeführte Fläche ist bislang nicht im Bodenschutzkonzept enthalten und liegt in ca. 60 m Entfernung zur Arbeitsfläche eines Neubaumasts. Sie wird somit voraussichtlich nicht direkt angeschnitten.
- Die vom WWA als Deponie 36300003 „An der Schmidwiese“ aufgeführte Fläche ist bislang nicht im Bodenschutzkonzept enthalten. Aufgrund der Distanz von ca. 170 m zur Baustelle ist jedoch nicht von einer Betroffenheit auszugehen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Forderung des WWA lautet: „Bei erheblichen Auffälligkeiten im Untergrund während der Erdarbeiten sind das zuständige LRA sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden umgehend zu informieren.“ Lage, Umfang und Beschaffenheit kontaminierter Flächen können verbindlich erst im Zuge der Bauarbeiten bestimmt werden. Durch die BBB ist sichergestellt, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit kontaminiertem Material erfolgt.

C.3.5.7.8.13.2.1.2 Zweites Deckblattverfahren

Die Aussagen im Schreiben vom 27.09.2023 gelten unverändert fort.

C.3.5.7.8.13.2.2 Einwand 2: Vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz – Bodenschutzkonzept/Umweltstudie

C.3.5.7.8.13.2.2.1 Erstes Deckblattverfahren

Im Bodenschutzkonzept sowie in der Umweltstudie wurden Anpassungen hinsichtlich der neuen Rechtslage zum 01.08.2023 – Inkrafttreten der Mantelverordnung – gemacht. Hier kommt es teilweise zu fachlich und rechtlich falschen Formulierungen. Die Mantelverordnung, nicht die Ersatzbaustoffverordnung, enthält in Artikel 2 die novellierte BBodSchV (S. 6 Bodenschutzkonzept). Die Ersatzbaustoffverordnung ist Artikel 1 der Mantelverordnung. Die LAGA M20 wird weiterhin in den Unterlagen erwähnt. Diese und deren Inhalt sind für die Bewertung von Materialien nicht mehr heranzuziehen und aus dem Text zu streichen. Dies wurde in den Unterlagen nicht vollständig durchgeführt und ist nochmals zu überprüfen.

Des Weiteren gelten in der Ersatzbaustoffverordnung keine Prüfwerte, sondern Materialwerte (S. 24 Bodenschutzkonzept). § 8 BBodSchV n.F. bezieht sich auf unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (S. 6 Bodenschutzkonzept).

Des Weiteren kann in Bayern der bayerische Verfüllleitfaden in der Fassung vom 15.07.2021 nach dem ministeriellen Schreiben UMS 78-U8754.2-2023/3-8 vom 06.07.2023 unter den dort genannten Inhalten weitergeführt werden und angewandt werden.

Auf S. 542 der Umweltstudie wird noch auf die alte Bundesbodenschutzverordnung verwiesen und auf die Vollzugshilfe zum § 12 BBodSchV (alt). Ebenso wird die LAGA M20 erwähnt. Diese Sachverhalte sind nicht mehr zutreffend. Die Unterlagen Bodenschutzkonzept und Umweltstudie enthalten fachliche und rechtliche Fehler, die es nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten gilt. Insbesondere das Bodenschutzkonzept als Grundlage der bodenkundlichen Baubegleitung ist auf die aktuelle fachliche und rechtliche Situation zum 01.08.2023 anzupassen, da es der Bodenkundlichen Baubegleitung als Arbeitsgrundlage dient.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zur geänderten Rechtslage. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Unterlage an dieser Stelle zu überarbeiten und dem Wasserwirtschaftsamt zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, der Forderung nachzukommen.

C.3.5.7.8.13.2.2.2 Zweites Deckblattverfahren

Im Bodenschutzkonzept sowie in der Umweltstudie wurden in der zweiten Planänderung die vorhergehenden Äußerungen weitgehend berücksichtigt.

Im Bodenschutzkonzept ist auf S. 25 unter Punkt 8.2.1 noch Folgendes zu berücksichtigen: Die dort genannten einzuhaltenden Materialwerte BM-0* oder BG-0* nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV für den Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben sind nur unter Berücksichtigung der Grundwasserdeckschicht nach Anlage 2 ErsatzbaustoffV und den in Anlage 2 Tabelle 5 ErsatzbaustoffV genannten Einbauweisen möglich. Andere Einbauweisen sind nur nach § 21 ErsatzbaustoffV zulässig. Bei geringerer Grundwasserdeckschicht kann nur Material mit den Werten BM-0 oder BG-0 zum Einsatz kommen. Dies ist vor allem im Bereich von Grundwasserböden und Moorböden von Relevanz.

Auf S. 544 der Umweltstudie wird unter dem Punkt „Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben“ nur auf die Einhaltung der Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV für die Klassen BM-0 und BG-0 verwiesen. Damit stehen die beiden Passagen zum Einbau von Fremdmaterial zur Erfüllung technischer Vorgaben im Bodenschutzkonzept und in der Umweltstudie im Widerspruch zueinander. Die Unterlagen sind hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen zu ergänzen bzw. abzuändern.

Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Es wird festgesetzt, dass bei geringer Grundwasserdeckschicht (etwa im Bereich von Grundwasserböden oder Moorböden) nur Fremdmaterial mit den Werten BM-0 oder BG-0 zum Einsatz kommen darf (A.1.5.7.8).

C.3.5.7.9 Abwägung/Fazit

Der Neubau bzw. Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen ist grundsätzlich mit Einwirkungen auf Böden verbunden. Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zu unvermeidbaren Einwirkungen auf den Boden. Um die vielfältigen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. nach dem Wiedereinbau möglichst wiederherzustellen, muss nachhaltig und schonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen werden.

Das vorliegende Bodenschutzkonzept setzt einen allgemeinen Rahmen, wie die Belange des Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Planung und beim Bau des Vorhabens berücksichtigt werden sollen. Beschrieben werden grundsätzliche Maßnahmen zum Bodenschutz, die auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionen des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit abzielen.

Die vorgestellten Maßnahmen zum Bodenschutz gliedern sich in drei Säulen:

- Bodenschutz bei der Korridor- und Trassenplanung sowie der Bauvorbereitung
- Bodenschutz während der Bauausführung
- Bodenschutz während und nach der Rekultivierung

Im Ergebnis sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses unzulässige Bodenbeeinträchtigungen im Sinne des BBodSchG nicht zu erwarten. Insbesondere wurde dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Gegebenenfalls verbleibende unerhebliche Beeinträchtigungen haben gegenüber den Belangen der ausreichenden Energieversorgung zurückzutreten.

C.3.5.8 Landwirtschaft

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Der Ersatzneubau der Freileitung ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft nicht realisierbar. Es sind keine nutzungsfreien Korridore vorhanden. Weiterhin ist die Versorgungssicherheit durch den Betrieb der Bestandsleitung während der Bauphase weitestgehend aufrechtzuerhalten. Für den Bau auf der Bestandsstrasse sind erheblich mehr Provisorien nötig als diese auf dem Markt erhältlich sind. Das Erfordernis zusätzlicher Schaltungen der Leitungen wird die Bauzeit unverhältnismäßig verlängern, welches dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit zuwiderlaufen würde. Statische Gründe sprechen zudem gegen die Aufrüstung der Bestandsleitung.

C.3.5.8.1 Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben beansprucht u.a. Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten inklusive der Zufahrten zu den Masten, die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung und die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen zwar betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend erhalten. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen zudem nur genutzt, soweit der jeweilige Eigentümer hiermit einverstanden ist. Die verfahrensgegenständliche Planung beinhaltet in diesem Zusammenhang eine vorrangige Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ohne hohes Ertragsniveau.¹¹¹³ Die in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen auch bei deren Addition einen verhältnismäßig geringen, aber für die Realisierung des Vorhabens unverzichtbaren Verlust landwirtschaftlicher Flächen dar. Darüber hinaus werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einem großen Teil in den durch den Schutzstreifen entstehenden Waldschneisen verwirklicht („Ökologisches Schneisenmanagement“).¹¹¹⁴ Auch erfolgt zumindest ein teilweiser Ausgleich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft im Allgemeinen durch den Rückbau der Bestandsleitung bzw. der 110-kV-Leitung, da diese Flächen dann der landwirtschaftlichen (oder sonstigen) Nutzung wieder vollständig zur Verfügung stehen.

Eine Optimierung der Maststandorte gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde soweit möglich vorgenommen. Außerdem wurde geprüft, ob es Alternativen gibt, bei denen die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch genommen würden, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen. Entsprechende Alternativen sind jedoch auch seitens der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung, dass das dringende öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie einschließlich der Netz- und Ausfallsicherheit die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorgetragen wurden. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren (§ 45 Abs. 2 EnWG).¹¹¹⁵ Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG).

C.3.5.8.1.1 Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme

Die Ablehnung der Forderung, die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke abzukaufen oder ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu beschaffen, sowie der Hinweis seitens der Vorhabenträgerin, dass sie für den Eingriff in privates Eigentum Entschädigungszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften leiste, ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist allein das „Ob“ der Inanspruchnahme; hinsichtlich der Art der Entschädigung ist ausschließlich das Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren maßgebend.¹¹¹⁶

¹¹¹³ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen 11.01), S. 620 ff.

¹¹¹⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 617 ff.

¹¹¹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 11.17, Rn. 64; BVerwG, Beschl. v. 24.8.2009 – 9 B 32/09, Rn. 10.

¹¹¹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 11.17, Rn. 64; BVerwG, Beschl. v. 24.8.2009 – 9 B 32/09, Rn. 10.

Gleiches gilt, soweit von einzelnen Einwendenden vorgebracht wird, dass statt eines Einmalbetrages eine jährliche Entschädigung geleistet werden solle. Wie bereits dargelegt, ist die Frage der Art und Weise der Entschädigung keine Frage, die im Planfeststellungsbeschluss geklärt wird. Soweit die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass sie Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften leiste, ist dies für den Planfeststellungsbeschluss ausreichend.

Teilweise wird verlangt, dass die betroffenen Grundstücke auch während der Bauzeit jederzeit erreichbar sein müssen, um die landwirtschaftlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu können. Diese Einwendungen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin sichert zu, vgl. A.2.1.4.2, individuelle Abstimmungen im Rahmen der Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Grundstückseigentümer und sofern bekannt mit dem Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zu treffen, damit die durch die Bauphase eintretende Behinderung so gering wie möglich ausfällt.

Eine Beschränkung der Dienstbarkeiten auf 30 Jahre ist ebenfalls nicht umsetzbar. Da die Dienstbarkeiten die Benutzung der Grundstücke für das Vorhaben sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichert, können diese nicht gelöscht werden, solange das Vorhaben in Betrieb ist und die Maßnahmen aufrechterhalten werden.

C.3.5.8.1.2 Wege und Wegenutzung

Mehrere Einwendende erheben Einwendungen betreffend die geplanten Zuwegungen.¹¹¹⁷

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Zuwegungen, auch soweit sie als „dauerhaft“ bezeichnet sind, nicht als feste Wege auf den Flächen bleiben, sondern der Vorhabenträgerin an der bezeichneten Stelle lediglich ein (dinglich gesichertes) Wegerecht eingeräumt wird. Die Unterscheidung in dauerhafte und temporäre Zuwegungen ist darin begründet, dass der Leitungsbetreiber sich ein dauerhaftes Wegerecht zu den Maststandorten sichert, damit er die Möglichkeit hat, bei eventuellen Wartungsarbeiten die Maststandorte mit einem Fahrzeug zu erreichen. Gleichwohl entbindet dies den Leitungsnetzbetreiber oder die von ihm beauftragte Leitungsbaufirma nicht, sich vorher beim Grundstückseigentümer anzumelden und die anfallenden Arbeiten abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer sowie der Pächterin bzw. dem Pächter und auf Wunsch in deren Beisein.¹¹¹⁸

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang. Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zumutbar.

¹¹¹⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 64 f.

¹¹¹⁸ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 64.

C.3.5.8.1.3 Beschädigung von Drainagen auf den Flächen

Eine große Zahl an Einwendenden fürchtet die Beschädigung von Drainagen durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen und verlangt, dass etwaige Beschädigungen unverzüglich und ordnungsgemäß behoben werden.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Diese Dokumentation findet, soweit dies gewünscht wird, auch in Anwesenheit der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. des jeweiligen -eigentümers oder auch der Pächterin bzw. des Pächters statt. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten dennoch Schäden an Drainage- oder Grabensystemen verursacht werden, stellt die Vorhabenträgerin den Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wieder her, vgl. A.2.1.4.3.

C.3.5.8.1.4 Leitungshöhe

Auf den überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine Bewirtschaftungserchwernisse durch die verfahrensgegenständliche Freileitung. Ein gefahrloses Unterfahren mit bis zu 6,50 m hohen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten wie Mähreschern und Feldhäckslern ist aufgrund der Höhe der Leiterseilführung im gesamten Trassenbereich möglich. Der minimale Bodenabstand der Leiterseile beträgt 12 m unter den 380-kV-Systemen bzw. 8,50 m unter den 110-kV-Systemen. Dieser Bodenabstand ist deutlich höher als in der Norm DIN EN 50341 gefordert, welche 7,80 m für 380-kV-Leitungen und 6,00 m für 110-kV-Leitungen vorsieht. Damit ist ein problemloser Einsatz landwirtschaftlicher Geräte im Bereich der Leitung garantiert.

C.3.5.8.2 Auswirkungen auf GPS-Technik

Von einem Einfluss der Freileitung auf GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Geräte ist nicht auszugehen. Diese Geräte sind vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten (§ 4 EMVG). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten.¹¹¹⁹

C.3.5.8.3 Pachtverlust

Teilweise wird vorgebracht, Einwendende hätten aufgrund des Wertverlustes der landwirtschaftlichen Flächen Mindereinnahmen in der Pacht zu erwarten bzw. hätten aufgrund der Einschränkungen durch Maststandorte etc. sogar Schwierigkeiten, für diese Grundstücke überhaupt Pächter zu finden. In der Folge werden entsprechende Entschädigungen verlangt.

Grundsätzlich leistet die Vorhabenträgerin Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, wird die Vorhabenträgerin mit der jeweiligen Bewirtschafterin bzw. dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses (s.o.)¹¹²⁰. Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass eine mögliche Anpassung des Pachtzinses aufgrund einer Nutzungserchwernis mit der Entschädigung für den Maststandort abgegolten ist.

¹¹¹⁹ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlagen 01), S. 83.

¹¹²⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17, Rn. 64; BVerwG, Beschl. v. 24.8.2009 – 9 B 32/09, Rn. 10.

C.3.5.8.4 Bewirtschaftungerschwernisse

Zahlreiche Einwendende tragen vor, die Größe und/oder der Standort der Masten führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die Vorhabenträgerin leistet Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Auch soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese entschädigt. Im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass die Maststandorte bei einzelnen Grundstücken die Bewirtschaftung gänzlich verhindern oder wesentlich erschweren. Lediglich die Mastfläche entfällt für eine landwirtschaftliche Nutzung. Gegebenenfalls verbleiben zwar Restflächen, die nicht oder nur schwer bewirtschaftet werden können. Diese Restflächen nehmen jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der jeweiligen Grundstücke nur eine untergeordnete Rolle ein.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin bereits bei der Planung darauf geachtet hat, die Maststandorte so zu wählen, dass diese die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten möglichst wenig beeinträchtigten. So wurden die Masten in der Regel so platziert, dass sie gut umfahrbar sind oder an der Flurstückgrenze liegen. Die Wünsche der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wurden soweit möglich umgesetzt.

C.3.5.8.5 Existenzgefährdung

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz (von landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.¹¹²¹ Anhaltspunkte, dass das Einholen eines derartigen Sachverständigengutachten im gegenständlichen Verfahren erforderlich gewesen wäre, waren nicht ersichtlich.

Vorliegend gibt es auch keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Zwar haben dies mehrere Einwendende vorgebracht. Schon die Art des Vorhabens spricht jedoch gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als beispielsweise bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist die Flächeninanspruchnahme für den Ersatzneubau der Freileitung vergleichsweise gering. Die über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufenden Schutzstreifen können auch zukünftig bewirtschaftet werden. Lediglich die Standorte der Mastfundamente entfallen für eine Nutzung. Diese Flächen nehmen jedoch im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken nur einen geringen Flächenanteil ein.

Soweit zum Teil vorgebracht wird, dass das planfestgestellte Vorhaben einer zukünftigen Betriebsentwicklung bzw. -erweiterung im Wege stünde, ist dies erst zu berücksichtigen, wenn

¹¹²¹ Vgl. BayVGh, Urt. v. 24.05.2005 – 8 N 04.3217; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, Rn. 27.

diese Pläne hinreichend konkretisiert sind und sich die Auswirkungen im Wege der Prognose entsprechend sicher abschätzen lassen.¹¹²² Anhaltspunkte hierfür waren bei den Betroffenen nicht ersichtlich.

C.3.5.8.6 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Des Weiteren wird vielfach geltend gemacht, dass bei den Maststandorten die Fläche nicht gepflegt werde und dadurch unter dem Mast ein Wuchs von Ackerunkräutern entstehe, die sich dann aussäten, das umliegende Feld belasteten und die Ernte minderten. Über die Bearbeitung und Pflege der Flächen im Mastfußbereich können die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Pächterinnen und Pächter frei entscheiden, solange keine Schäden am Fundament oder am Mast zu besorgen sind. Etwaige verbleibende und nicht abwendbare Nachteile im Hinblick auf Bewirtschaftungsergebnisse oder die Qualität von Ackerflächen wären wiederum im Entschädigungsweg auszugleichen. Hierüber ist jedoch im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht zu entscheiden.

C.3.5.8.7 Weitere Einwände

C.3.5.8.7.1 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz (S027)

C.3.5.8.7.1.1 Flächenverbrauch durch Projekt- und Ausgleichsflächen

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz bringt vor, dass verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen geachtet werden solle, damit die Eingriffe in das Eigentum möglichst gering ausfallen.

So wird insbesondere die im LBP enthaltene Überkompensation an Wertpunkten kritisiert. Hier sollten entweder Flächen eingespart werden oder hilfsweise die übrigen Wertpunkte auf ein Ökokonto verbucht werden.

Auch sollten Ausgleichsflächen möglichst so angelegt werden, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen würden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibe oder ein Ausgleich in Geld statt der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolge. Auch müsse darauf geachtet werden, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht würden (z.B. durch Abtragung der Humusschicht, künstliche Vernässung etc.). Zudem seien Ausgleichsflächen multifunktional anzulegen, um den Flächenverbrauch weiter zu minimieren.

Der Einwendende weist darauf hin, dass die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern realisiert werden sollten. Er bemängelt, dass in Planfeststellungsunterlagen keine produktionsintegrierten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Trassenfindung die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet worden seien. Durch eine umweltorientierte Optimierung der Planung der 380-kV-Leitung seien dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt worden. Bei der Planung der Maststandorte sei auf die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Restfläche Rücksicht genommen sowie über die geplanten Maststandorte informiert und die Lage der Masten mehrfach mit den Betroffenen abgestimmt worden.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen seien vorrangig im neuen Schutzstreifen im Bereich der Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, geplant worden. Soweit möglich seien alle Kompensationsmaßnahmen auch so geplant worden, dass sie den unterschiedlichen

¹¹²² Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, Rn. 28.

rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen und eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben sei.

Eine Überkompensation sei zunächst erforderlich, da die geplanten Kompensationsmaßnahmen bisher noch nicht dinglich gesichert seien. Es sei davon auszugehen, dass im Laufe des Planfeststellungsverfahrens einige Eigentümer den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmten und dadurch Wertpunkte entfielen. Eine endgültige Bilanzierung könne erst nach Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, dass überschüssige Wertpunkte als Kompensation für andere Vorhaben im entsprechenden Naturraum verwendet oder in ein Ökokonto gebucht würden.

Kompensationsmaßnahmen seien möglichst so geplant worden, dass eine Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen gegeben sei. Dabei sei geprüft worden, ob vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden könnten. Der Maßnahmenplanung liege die „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)“ des LfU (2014)¹¹²³ zu Grunde.

Im Maßnahmenkonzept seien keine Maßnahmentypen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen, bei denen für die Herstellung ein Abtragen der Humusschicht oder eine künstliche Vernässung erforderlich wären.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Einwand hinreichend Rechnung getragen. Bei der Planung der Neubautrasse wurde auf einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf geachtet.¹¹²⁴ Eine Überkompensation in Wertpunkten findet letztlich nicht statt, sondern war nur in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthalten, da hier noch nicht absehbar war, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können. Ausweislich der Änderungsunterlagen liegt keine Überkompensation mehr vor.¹¹²⁵ Auch werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern umgesetzt. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde sowohl auf Multifunktionalität als auch auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen geachtet.

C.3.5.8.7.1.2 Minimierung der Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Hofstellen

Grundsätzlich sollten nach Aussage des Bayerischen Bauernverbands – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz so wenig wie möglich neue Betroffenheiten durch Maststandorte und Überspannungen geschaffen werden, da Maststandorte immer auch Flächenverlust und dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse bedeuteten.

Die Beeinträchtigung durch die Maststandorte müsse so gering wie möglich gehalten werden. So seien die Masten grundsätzlich an Bewirtschaftungsgrenzen zu legen, was nicht zwangsläufig die Flurstücksgrenze sein müsse. Auskunft über die Bewirtschaftungseinheiten könne das zuständige Amt für Landwirtschaft geben. Außerdem sei jeder Maststandort mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer und der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter abzustimmen. Zu prüfen sei außerdem der Einsatz sog. Kompaktmasten, da diese eine deutlich geringere Mastaustrittsbreite aufwiesen.

Die Vorhabenträgerin solle bei der Trassenplanung größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen vorsehen, damit es hier nicht zu Konflikten mit Erweiterungsflächen der Betriebe komme.

Die Vorhabenträgerin verweist bzgl. der Minimierung der Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen auf ihre Stellungnahme zum vorherigen Punkt.

Der Einsatz von Kompaktmasten werde bereits ausführlich in den Unterlagen¹¹²⁶ bewertet. Für das gegenständliche Vorhaben sehe die Vorhabenträgerin in den Kompaktmasten nach wie

¹¹²³ Vgl. https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00321.

¹¹²⁴ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 26.

¹¹²⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 650.

¹¹²⁶ Vgl. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), S. 11 ff.; Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 32 f.

vor keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten und werde erstere daher nicht einsetzen.

Die Planung der Vorhabenträgerin werde den Vorgaben der Abstandsvorschriften des LEP Bayern gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führe, sei dies sachlich gerechtfertigt.

Den Einwänden wird zum Teil Rechnung getragen; im Übrigen werden sie zurückgewiesen. Soweit gefordert wird, dass die Bewirtschaftung betroffener landwirtschaftlicher Nutzflächen auch mit moderner Technik möglich sein müsse, wird auf obige Ausführungen unter C.3.5.8.1.4 und C.3.5.8.2 verwiesen. Sowohl die Durchfahrtshöhe für moderne Großmaschinen als auch der Einsatz GPS-gesteuerter Geräte wird gewährleistet.

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbands – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, die Neubaumasten grundsätzlich an die Bewirtschaftungsgrenzen zu platzieren, wird zurückgewiesen. Bei der Planung der Neubautrasse wurde auf einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf geachtet, um die Auswirkungen auf Natur, Landwirtschaft und Privateigentum so gering wie möglich zu halten.¹¹²⁷ Um dem nachzukommen, ist es ausreichend, wenn die Masten so platziert sind, dass sie gut umfahrbar sind oder an der Flurstücksgrenze liegen, zumal eine derzeit bestehende Bewirtschaftungseinheit von Flurstücken nicht zwingend von Dauer ist. Die Vorhabenträgerin hat zudem darauf geachtet, die Wünsche der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soweit möglich umzusetzen.

Bzgl. des Wunsches nach Kompaktmasten wird auf C.3.3.4.2 verwiesen.

Soweit der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz fordert, die Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen so zu wählen, dass das Vorhaben einer zukünftigen Betriebsentwicklung bzw. -erweiterung nicht im Wege stehe, ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Betriebserweiterungen erst zu berücksichtigen sind, wenn diese Pläne hinreichend konkretisiert sind und sich die Auswirkungen im Wege der Prognose entsprechend sicher abschätzen lassen. Anhaltspunkte hierfür waren bei den Betroffenen nicht ersichtlich, vgl. C.3.5.8.5.

C.3.5.8.7.1.3 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz fordert die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Grundwasserhaushalts müsse verhindert werden. Weiter sei die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Grabensystemen während und nach der Bauphase zu erhalten.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die weiterführenden Angaben über vorgesehene Absenktiefen, Ableitungen oder Einleitstellen im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis. Beim Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen würden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sowie darüber hinaus weitere umfassende Grundsätze und Maßnahmen umgesetzt.¹¹²⁸ Weiterhin sei eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Vor der Bauausführung werde sich die Vorhabenträgerin oder die beauftragte Baufirma bei den örtlichen Behörden und den Eigentümern über das Vorhandensein von Drainagen informieren und dies bei der Bauausführung berücksichtigen. Sollte es im Zuge des Aushebens von Baugruben zu Schäden an bestehenden Drainagesystemen kommen, würden diese ggf. temporär gesichert und nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt.¹¹²⁹ Bauzeitlich in Anspruch genommene Gräben würden (wenn vorhanden, inkl. begleitender vorhandener Ruderalfluren) fachgerecht wiederhergestellt.¹¹³⁰

¹¹²⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 26.

¹¹²⁸ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 69 ff., 76 ff.

¹¹²⁹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 69 ff.

¹¹³⁰ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff.

Dem Anliegen des Bayerischen Bauernverbands – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz wurde hinreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sieht geeignete Maßnahmen vor, um Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts zu verhindern.¹¹³¹ Beweissicherungsmaßnahmen sind von den Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung erfasst.¹¹³² In Bezug auf die vorhandenen Drainagen und Grabensysteme wird auf C.3.5.8.1.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend dokumentieren.

C.3.5.8.7.1.4 Durchführung der Baumaßnahme

Auftretende Wirtschafterschwerpunkte vor und nach der Baumaßnahme seien soweit möglich zu verhindern, anderenfalls entsprechend zu entschädigen. Gleiches gelte für alle nachteiligen Folgen des Leitungsbaus auf den Grundstücken. Die in Anspruch genommenen Flächen seien nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich ordnungsgemäß zu rekultivieren. Würden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so habe die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt zu veranlassen. Würden Gräben oder Drainagen beschädigt, so seien diese unverzüglich wiederherzustellen, sodass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich sei. Dabei habe die Vorhabenträgerin die Feststellung von Leitungen und Drainagen selbstständig vorzunehmen. Bei Instandsetzungsarbeiten (z.B. Entrostung, Lackierung der Masten) dürfe es zu keinerlei Kontaminationen auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommen.

Dem Einwand wird Rechnung getragen. So werden Beeinträchtigungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen in angemessenem Umfang entschädigt bzw. ausgeglichen. Außerdem wird vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandene Sachschäden werden behoben oder reguliert. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden wiederhergestellt¹¹³³. Die zum Schutz der Masten aufzubringende Beschichtung ist schwermetallfrei, lösemittelarm, halogenfrei und enthält keine giftigen Rohstoffe¹¹³⁴. Sie entsprechen laut Angaben der Vorhabenträgerin den modernsten Beschichtungssystemen am Markt, den hohen Anforderungen an Umweltverträglichkeit und werden gemäß aktuellen Vorschriften gekennzeichnet. Im Übrigen wird auf C.3.5.8.1.3 verwiesen.

Auf Anforderung eines Bewirtschafters müssten Weidenotzäune gesetzt und Überfahrten und Überwege hergestellt werden.

Dem Einwand wird Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sieht außerdem vor, Viehkoppeln – falls erforderlich – während der Bauzeit mit provisorischen Koppelzäunen zu versehen und nach Bauende die ursprünglich vorhandene Einzäunung wiederherzustellen. Weiter sagt die Vorhabenträgerin zu, individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege, wie zum Beispiel Untergrund oder Abzäunung, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase zu treffen.

Dem Bewirtschafter sollten durch den Bau der Leitung keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen. Dies gelte sowohl für die Flächenstilllegung, für Prämien- und Ausgleichsregelungen, Umweltprogramme als auch regionale Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im

¹¹³¹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 69 ff., 76 ff.

¹¹³² Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 61 f.

¹¹³³ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen 05.03), S. 8 ff.

¹¹³⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlage 11.01), S. 304, 323; vgl. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Planunterlage 10.2), S. 22.

pflanzlichen und tierischen Bereich. Entstehende Nachteile müssten entsprechend entschädigt werden. Auch würden die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor Einleitung der Baumaßnahme ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße benötigen, um ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Landwirtschaft nachkommen zu können.

Dem Einwand wird Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin übernimmt die entstandenen Schäden und Kosten für den Verlust von Förderfläche betreffend die europäische Agrarpolitik bzw. die Förderprogramme für Bund und Länder. Weiter sichert die Vorhabenträgerin zu, im Rahmen der Bauausführung den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße zukommen zu lassen, soweit ihr die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter unter Mitwirkung der jeweiligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer bekannt ist.

Bzgl. der Ausführungen zum Flächenverbrauch wird auf die obigen Ausführungen unter „Flächenverbrauch durch Projekt- und Ausgleichsflächen“ (C.3.5.8.7.1.1) sowie auf C.3.5.8.1 verwiesen.

C.3.5.8.7.2 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (S046)

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab weist darauf hin, dass der ungehinderte Verkehr oder die Zufahrt zur Bewirtschaftung der Grundstücke während der Vegetationszeiten gewährleistet werden müssten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwendenden zu treffen. Die Einschränkungen im Arbeitsablauf könne somit in der Bauphase auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Durch die Zusage der individuellen Information wird dem Einwand ausreichend Rechnung getragen.

Soweit der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab eine Entschädigung für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke fordert, wird auf die Ausführungen unter C.3.5.8.1 und C.3.5.8.1.1 verwiesen.

C.3.5.8.7.3 Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 -Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft- (S012)

C.3.5.8.7.3.1 Allgemeines

Sofern die Landwirtschaftsverwaltung in ihren ersten beiden Stellungnahmen darauf hinweist, dass eine Prüfung der Betroffenheit bzw. Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich sei, teilt sie in ihrer Stellungnahme zum ersten Deckblatt mit, dass mit den im ersten Deckblatt vorgelegten Ergänzungen und Anpassungen Einverständnis bestehe, und in der Stellungnahme zum zweiten Deckblatt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe.

C.3.5.8.7.3.2 Flächenverbrauch

Die Landwirtschaftsverwaltung weist zunächst allgemein darauf hin, dass ein Großteil der erforderlichen Flächeninanspruchnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet. Den Trassierungsgrundsätzen „möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum“ und „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse“ sei diesbezüglich nur bedingt gefolgt worden. Insgesamt würden für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt des Ostbayernrings mehr

Maste errichtet als zurückgebaut. Ein Großteil dieser Maste sei auf landwirtschaftlichen Flächen geplant; auch die Überspannung landwirtschaftlicher Flächen sei im weitesten Sinne ein Flächenverbrauch, da die Nutzung unter der Leitung eingeschränkt sei. Die Inanspruchnahme temporär genutzter Flächen sei auf ein Mindestmaß zu beschränken und durch Bodenschutzmaßnahmen zu schützen.

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass zwar mehr Maste des Ostbayernrings errichtet als zurückgebaut würden. Die Lage der neuen Maststandorte sei dahingehend optimiert worden, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung weiterhin möglich sei. Dem Minimierungsgebot des § 13 BNatSchG sei Rechnung getragen und die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt worden. Auch seien entsprechende Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen. Auf den überspannten Flächen blieben eine landwirtschaftliche Nutzung sowie das Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich. Die Überspannung werde daher nicht als Flächenverlust verstanden. Nach dem Rückbau der Bestandsmaste stünden die entsiegelten Flächen der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde liegt kein übermäßiger Flächenverbrauch vor. Die Trassierung ist nicht zu beanstanden, vgl. C.3.3. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen bleibt mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend erhalten. Insbesondere führt die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen zu keinen Nutzungsbeeinträchtigungen, vgl. C.3.5.8.1.4 und C.3.5.8.2.

C.3.5.8.7.3.3 Bündelung mit SuedOstLink

Vor dem Hintergrund, den Flächenverbrauch und die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belangen so gering wie möglich zu halten, wird eine Bündelung des gegenständlichen Vorhabens mit dem SuedOstLink gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Genehmigung und die konkrete Trassenführung des SuedOstLink seien nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens, sondern vielmehr Teil eines separaten Planfeststellungsverfahrens. Mögliche Bündelungsoptionen¹¹³⁵ und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen¹¹³⁶ seien berücksichtigt worden. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLink werde bei der Erstellung der Unterlagen für die erste Planänderung (1. Deckblatt) berücksichtigt.

Beide Vorhaben sind grundsätzlich miteinander vereinbar, da es sich um dieselbe Vorhabenträgerin handelt und die BNetzA im hiesigen Planfeststellungsverfahren sowie die Regierung der Oberpfalz im dortigen Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden. Die Vorhabenträgerin hat den im Mai 2023 vorgestellten finalen Trassenverlauf des Abschnitts Marktredwitz – Pfreimd des SuedOstLink bei der Erstellung der Unterlagen für die erste Planänderung (1. Deckblatt) im vorliegenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Neubaumast 110 nördlich von Mitterteich kommt es zu einer Bündelung der beiden Vorhaben. Im Übrigen nehmen beide Vorhaben im Anschluss grundlegend verschiedene Verläufe ohne weitere Berührungspunkte.¹¹³⁷

C.3.5.8.7.3.4 Kompensationsmaßnahmen

Weiter weist die Landwirtschaftsverwaltung darauf hin, dass gemäß der Maßgabe M34 der landesplanerischen Beurteilung festgelegt worden sei, dass Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landwirtschaft auf das unvermeidliche Maß zu beschränken seien. Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollten vorrangig funktionale

¹¹³⁵ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 13 ff.

¹¹³⁶ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 25 ff.

¹¹³⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 13 f.

Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden. In den Antragsunterlagen seien jedoch keine PIK-Flächen ausgewiesen. Auch könnten die Angaben zu Acker- und Grünlandzahlen nicht nachvollzogen werden, ebenso wenig eine parzellenscharfe Belegung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Abhandlung von agrarstrukturellen Belangen erfolge lediglich anhand des Kriteriums der Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden (Acker- und Grünlandflächen). Es gebe keine Abwägung, ob Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Gebietskulissen umgesetzt werden könnten.

Die Vorhabenträgerin lehnt eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen ab. Bei der Maßnahmenplanung werde die landesplanerische Vorgabe M34 erfüllt. Die Kompensationsflächen seien nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Bei der Planung sei möglichst auf Multifunktionalität geachtet worden. Der Maßnahmenplanung liege die "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" des LfU (2014)¹¹³⁸ zugrunde. Die Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig im Schutzstreifen sowohl der Neubau- als auch der rückzubauenden Bestandsleitung umgesetzt werden. Ein Großteil befinde sich in Gebietskulissen (FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet). Die erforderlichen Maßnahmen A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3 lägen [zum damaligen Zeitpunkt] noch nicht vor.

Die landesplanerische Maßgabe M34 wurde beachtet. Die Maßnahmen A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3 sind zwischenzeitlich eingerichtet und abgenommen worden (C.3.4.9.4, C.3.5.6.3.4). Eine Tabelle, aus der die für Kompensationsmaßnahmen genutzten Flurstücke mit Acker- und Grünlandzahlen hervorgehen, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) in der Umweltstudie ergänzt.¹¹³⁹ Die Unterlagen sind zur Bewertung des Belangs Landwirtschaft ausreichend. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden soweit möglich multifunktional sowie in den Gebietskulissen geplant. Eine differenzierte Betrachtung von AW- und A-Maßnahmen kann erforderlich werden, wenn zwischen Wald im naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Sinn unterschieden werden muss. Im Kompensationsfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zwar ein naturschutzfachlicher Ausgleich, aber kein waldrechtlicher Ausgleich aufgrund verschiedener Anforderungen möglich sein (z.B. bei Aufwuchsbeschränkungen). Grundsätzlich wurden die Maßnahmen allerdings multifunktional geplant. Mit den Maßnahmen (vgl. z.B. A-G212, A-K123, A-B213¹¹⁴⁰) wurde auch die „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" berücksichtigt und umgesetzt.

Sofern gefordert wird, nördlich des Bestandsmasts 33 die nördliche Grenze der Maßnahmenfläche zu begradigen, hat sich der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin ist der Forderung nachgekommen.¹¹⁴¹

Sofern darauf hingewiesen wird, bei der Etablierung der Maßnahme A-Z112 zwischen den Bestandsmasten 71 und 72 die im Vertragsnaturschutzprogramm eingebundenen Grundstücke zu beachten, wird der Einwand zurückgewiesen. Die Maßnahme ist an besagter Stelle nicht mehr vorgesehen.¹¹⁴²

Auf die Forderungen, auch auf den extensivierten Flächen alle vier Jahre Kalk als bodenstabilisierendes Substrat aufzubringen, entgegnet die Vorhabenträgerin, das Anliegen zu prüfen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei eine Kalkung im Rahmen von Extensivierungsmaßnahmen nicht immer problemlos möglich.

¹¹³⁸ Vgl. https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00321

¹¹³⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 621 f.

¹¹⁴⁰ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 112 ff., 120 ff., 129 ff.

¹¹⁴¹ Vgl. Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlage 05.02.01), Blatt 27.

¹¹⁴² Vgl. Maßnahmendetailplan Kompensation (Planunterlage 05.02.01), Blatt 47.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Da eine Kalkung nicht ohne weiteres möglich ist und die damit verbundene Nährstofffreisetzung zu einer Veränderung der angestrebten Pflanzengesellschaften führen kann (z.B. Förderung von Gräsern verbunden mit einem Rückgang blütenreicher Kräuter), ist es nicht erforderlich, die Kalkung in das Pflegekonzept für extensivierte Flächen aufzunehmen.

Die Landwirtschaftsverwaltung fordert für die Inanspruchnahme von Ausgleichs-/Ersatzflächen Dritter durch das Vorhaben, dass nicht der Zielbiototyp der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zugrunde gelegt wird, sondern vielmehr der tatsächliche Ausgangszustand.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass hier ein Missverständnis seitens der Landwirtschaftsverwaltung bestehe. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sei bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung grundsätzlich der tatsächliche Ausgangszustand zu Grunde gelegt worden. Allerdings werde für die Flächen mit rechtlicher Bindung (Ökokontoflächen/Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter) unter Umständen ein Zielbiototyp mit einer höheren Bewertung als im aktuellen Ausgangszustand vorgefunden angestrebt. In solchen Fällen, in denen nach Umsetzung des Ersatzneubaus der Zielbiototyp auf Drittkompensationsflächen nicht mehr erreicht werden könne, sei die Punkte-Differenz zwischen tatsächlichem Ausgangszustand und Ziel als zusätzlicher Kompensationsbedarf berechnet worden.

Die Landwirtschaftsverwaltung gibt zu bedenken, dass bei der zusätzlichen Betrachtung der Differenz zwischen Ausgangszustand und Zielbiototyp auch betrachtet werden müsse, ob sich die Fläche in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht mehr weiterentwickeln könne. Sofern eine naturschutzfachliche Höherwertigkeit erzielt werden könne, sei dadurch der Kompensationsbedarf zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass einer entsprechenden Prüfung der Weiterentwicklung von Drittkompensationsflächen unter dem Aspekt der Aufwuchsbeschränkungen zugestimmt werde, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass eine Aufwertung der Flächen kaum zu einer wahrnehmbaren Reduktion des Gesamtkompensationsbedarfs führen werde. Der Einwand wird zurückgewiesen, vgl. C.3.5.6.2.3.

Aufgrund unterschiedlicher Angaben in der Umweltstudie und den Maßnahmenblättern wird um Klarstellung gebeten, wie viele Hektar konkret für die A-CEF2-Maßnahme in Anspruch genommen und wie viele Brutpaare durch den Leitungsbau beeinträchtigt werden.

Der Einwand ist erledigt. Die Angaben zur Größe der Maßnahme wurden angeglichen.¹¹⁴³

Die Landwirtschaftsverwaltung fordert, bei der Anlage der Buntbrachestreifen für die CEF-1- und CEF-2-Maßnahmen auf eine Untergliederung von Schlägen aus Gründen der Bewirtschaftung zu verzichten. Die Anlage der Streifen sei dann zu befürworten, wenn sie gleichzeitig dem Erosionsschutz auf großen Schlägen in Hanglage diene oder an Feldrändern, unwirtschaftlichen Restflächen oder z.B. im Spitz eines Feldstücks liege. Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung sei wünschenswert. Im Zuge des Volksbegehrens zur Artenvielfalt zur Erreichung eines landesweiten Biotopverbundes seien für die Flächenauswahl auch die Wildlebensraumberatung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. die Biodiversitätsberater der unteren Naturschutzbehörden einzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin hält dagegen, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen auf dem Artenschutz liege und die Flächen daher aus ökologischen Gesichtspunkten ausgewählt würden. Sofern möglich, berücksichtige man dabei Belange der Bewirtschaftung. Insgesamt seien die Buntbracheflächen im Vergleich zu den Ackerflächen aber als klein anzusehen. Da es sich jedoch nicht um Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach dem

¹¹⁴³ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 93; Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 250.

BNatSchG handele, sondern CEF-Maßnahmen des besonderen Artenschutzes, stehe der artbezogene Zweck der Maßnahme klar im Vordergrund. Jede ökologisch gestaltete Maßnahmenfläche habe bereits positive Effekte hinsichtlich der Artenvielfalt/der Strukturanreicherung und bedeute bereits einen Zugewinn an Vernetzungselementen in der heutigen Kulturlandschaft. Sofern Lage und Standortgegebenheiten Flächenangebote ermöglichen, seien Synergien mit bereits vorhandenen Habitatstrukturen möglich. Bei der Suche nach geeigneten Flächen seien die zuständigen Naturschutzbehörden eingebunden.

Der Einwand wird zurückgewiesen und den Ausführungen der Vorhabenträgerin gefolgt. Die CEF-1- und die CEF-2-Maßnahmen dienen vordergründig dazu, den durch das Vorhaben gestörten Lebensraum der Feldlerche auszugleichen und die Störung der betroffenen Brutpaare so gering wie möglich zu halten. Dem Artenschutz ist damit Vorrang vor den sonstigen Belangen der Landwirtschaft zu gewähren.

Die Einwände, dass die Entfernung von aufkommenden Unkräutern in den CEF-Flächen rechtzeitig vor der Samenreife erfolgen müsse sowie die Pflanzenschutzmaßnahmen nicht nur auf die Ausgleichsflächen begrenzt werden dürften (Verbreitung der Kräuter durch Wind), wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin sieht in ihren Unterlagen bereits vor, dass Problemunkräuter innerhalb der Bewirtschaftungsruhe nach Rücksprache mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde bekämpft werden dürfen.¹¹⁴⁴ Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Einlassungen der Vorhabenträgerin zu, dass die Kontrolle der benachbarten Flächen nicht verhältnismäßig und durchführbar ist. Viele Unkrautarten sind ausbreitungslimitiert und eine Ausbreitung der Wildkräuter erfolgt v.a. beim Befahren der Flächen desselben Betriebs oder mit denselben Maschinen. Die Verbreitung der Unkräuter ist nach Maßnahmentyp unterschiedlich hoch. Zudem findet bei mehrjährigen Ansaaten eine Verdrängung der problematischen Wildkräuter statt.

Die Forderung, im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, dass die temporär angelegten Buntbrachestreifen nach drei Jahren aufzulösen und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen seien, wird zurückgewiesen. Die Streifen bis ein Jahr nach Rückbau der Bestandsleitung zu unterhalten¹¹⁴⁵, ist sach- und fachgerecht. Der prognostizierte Entlastungseffekt für die ehemals belasteten Bereiche tritt nicht zeitgleich mit der Errichtung der Neubauleitung ein, sondern erst mit dem dazu zeitlich versetzten Rückbau.

Weiterhin wird vorgeschlagen, eine Rangfolge in den einzelnen Naturräumen in der Umsetzung nach tatsächlicher Realisierbarkeit bis zur Erreichung des unbedingt notwendigen Ausgleichserfordernisses festzulegen.

Der Vorschlag wird zurückgewiesen. Kompensationsmaßnahmen werden grundsätzlich nur dann vorgesehen, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften auch erforderlich sind. Deren Umsetzung wiederum hängt zudem von den jeweils vor Ort bestehenden Standortfaktoren ab sowie davon, ob die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer diesen auf seinem Grundstück zustimmt. Die Maßnahmen sind außerdem so geplant, dass sie realisierbar sind und ihnen ein notwendiges Ausgleichserfordernis zugrunde liegt.

Bzgl. der Ausführungen zu einer möglichen Überkompensation wird auf die Ausführungen unter C.3.5.8.7.1 (Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz (S027)) verwiesen.

Soweit die Landwirtschaftsverwaltung darauf hinweist, wie die Ersatzgeldzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu verwenden sind, ist darauf zu verweisen, dass insoweit die unteren Naturschutzbehörden sachlich zuständig sind (§ 22 Abs. 4 BayKompV).

¹¹⁴⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 85 f.

¹¹⁴⁵ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlagen 05.03), S. 93.

Sofern gefordert wird, eine erforderliche Nachbilanzierung erneut vorzulegen und mit der Landwirtschaftsverwaltung abzustimmen, wird der Einwand zurückgewiesen. Eine Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung im Zuge der Nachbilanzierung bereits jetzt festzusetzen, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich an. Sofern es zu wesentlichen Änderungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere des LBPs, kommen sollte, sind diese mit der jeweiligen Unteren und höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Falls sich im Laufe des Vorhabens unerwartete Eingriffe oder Abweichungen von der Planung ergeben, die über das im LBP festgesetzte Maß hinausgehen und zu Änderungen in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich führen, ist der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss aller Arbeiten eine Nachbilanzierung zur Prüfung vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Planfeststellungsbehörde die Landwirtschaftsverwaltung oder die höhere Naturschutzbehörde beteiligen. Zudem können landwirtschaftliche Aspekte bei unvorhergesehenen Beeinträchtigungen durch die Ökologische Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der Bodenkundlichen Baubegleitung berücksichtigt werden.

C.3.5.8.7.3.5 Überarbeitung der Unterlagen

Die Landwirtschaftsverwaltung fordert außerdem eine Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen. Sie bemängelt, dass es kein eigenes Kapitel „Landwirtschaft“ gebe, in dem die Berücksichtigung bzw. Abwägung agrarstruktureller Belange ausführlich und nachvollziehbar dargestellt sei. Auch wird eine tabellarische Aufstellung aller landwirtschaftlich genutzten Flurstücke gefordert, die für das Vorhaben beansprucht werden. In dieser Auflistung sollten auch die verwendeten Acker- und Grünlandzahlen enthalten sein. In den Maßnahmenblättern seien unter „Lage der Maßnahmen“ nicht die Maststandorte, sondern die Flurstücknummern inkl. Gemarkung anzugeben und Flächensummen zu bilanzieren und aufzuführen.

Die Vorhabenträgerin weist die Forderung nach einem eigenen Kapitel „Landwirtschaft“ zurück. Sie sagt jedoch gleichzeitig zu, zur besseren Nachvollziehbarkeit und eindeutigen Identifizierung der für die Kompensation ausgewählten landwirtschaftlich hochwertigen Flächen mit überdurchschnittlicher Acker-/Grünlandzahl eine Übersichtstabelle mit Angaben wie Flurnummer, Landkreis und Gemarkung und Flächengrößen neu zu erstellen. Im Übrigen könnten die Acker- und Grünlandzahlen, die bei der Planung verwendet wurden, der Tabelle 134 der Umweltstudie¹¹⁴⁶ entnommen werden; eine Auflistung aller vom Vorhaben betroffenen Flurstücke sei dem Grunderwerbsverzeichnis¹¹⁴⁷ mit Angaben zur Art der Inanspruchnahme zu entnehmen. Eine Untergliederung in den Maßnahmenblättern auf die Flurstücknummer inkl. Gemarkung bzw. die flurstückscharfe Bilanzierung sei für die vorliegende Genehmigungsplanung nicht erforderlich, da hier eine auf das Gesamtvorhaben ausgerichtete und von den Gemarkungen unabhängige Gesamtbetrachtung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz geboten sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit er sich nicht teilweise durch Zusage und Umsetzung der Vorhabenträgerin erledigt hat. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann ein eigenes Kapitel „Landwirtschaft“ in den Planunterlagen nicht gefordert werden, soweit die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und entsprechend abgewogen wurden. Dies ist in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie¹¹⁴⁸ zweifelsohne erfolgt. Soweit die Vorhabenträgerin eine Überarbeitung der Unterlagen (Übersichtstabelle) zusichert, hat sich der Einwand erledigt¹¹⁴⁹. Im Übrigen müssen im Wege der Abwägung die Belange der Landwirtschaft hintanstellen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass es für die fachliche Beurteilung der agrarstrukturellen Belange eine arbeitstechnische Erleichterung darstellte, wenn eine Auflistung nach Flurstücknummern erfolgte. Allerdings sind in den vorgelegten Unterlagen alle relevanten Daten enthalten. Insbesondere ist es nicht zu kritisieren, wenn die

¹¹⁴⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 620.

¹¹⁴⁷ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01).

¹¹⁴⁸ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 423 ff., 620 ff.

¹¹⁴⁹ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 621 f.

Vorhabenträgerin zur Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine von den Gemarkungen unabhängige Gesamtbetrachtung vornimmt. Vielmehr erscheint dies sachgerecht und erforderlich. Da eine fachliche Beurteilung der Baumaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den vorgelegten Unterlagen zweifelsohne erfolgen kann, kann eine darüber hinausgehende Darstellung von der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht gefordert werden, sondern allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

C.3.5.8.7.3.6 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Landwirtschaftsverwaltung bemängelt weiterhin die Lage von Maststandorten auf landwirtschaftlichen Flächen. Sie fordert eine Überarbeitung der Maststandorte; dabei weist sie auf konkrete, mittig auf Feld- oder Flurstücken gelegene Standorte hin.

Die Ablehnung konkreter Verschiebungswünsche der Landwirtschaftsverwaltung wurde seitens der Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar begründet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.5.8.7.1 (Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz (S027)) sowie auf die Ausführungen zu konkreten Mastverschiebungswünschen einzelner Einwendender unter C.3.5.14.6 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen zu Bewirtschaftungerschwernissen und zur Entschädigung von unwirtschaftlichen Restflächen unter C.3.5.8.4 wird hingewiesen.

C.3.5.8.7.3.7 Rückbau und Neubau von Fundamenten

Auch die Umsetzung der landesplanerischen Maßgabe M36 wird kritisiert. Die Maßgabe M36 sieht vor, dass die Masten der Bestandsleitung zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen sind, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen. Die Vorhabenträgerin sieht vor, die alten Fundamente bis auf eine Tiefe von 1,20 m zurückzubauen. Die Landwirtschaftsverwaltung fordert hingegen zumindest für Plattenfundamente auf landwirtschaftlichen Flächen deren vollständige Entfernung. Wenigstens seien bei einer späteren, über die Landwirtschaft hinausgehenden Nutzung die verbliebenen Fundamente durch die Vorhabenträgerin vollständig zu entfernen oder der wirtschaftliche Nachteil zu entschädigen, falls es durch die verbliebenen Fundamentreste im Boden nachweislich zu Nachteilen zu Lasten der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks komme.

Für den Neubau der verfahrensgegenständlichen Anlage solle auf Plattenfundamente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen komplett verzichtet werden.

Zudem solle eine Rückbauverpflichtung für das vollständige Mastfundament nach Nutzungsaufgabe des gegenständlichen Vorhabens in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass für den Rückbau der Bestandsleitung die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des LfU (2015)¹¹⁵⁰ berücksichtigt werde. Der Rückbau mit einer Bewirtschaftungstiefe von 1,20 m ermögliche eine ungehinderte Bodenbewirtschaftung. Für die Beseitigung der in größerer Tiefe befindlichen Fundamentreste wäre zudem regelmäßig ein erheblich größerer Bodeneingriff nötig; es entstünden im Vergleich zur Entfernung des Fundaments bis in eine Tiefe von 1,20 m verhältnismäßig hohe Kosten. Im Verhältnis dazu beträfen die verbleibenden Fundamentreste in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des betroffenen Flurstücks.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei einer späteren, über die Landwirtschaft hinausgehenden Nutzung die verbliebenen Fundamente vollständig zu entfernen oder den wirtschaftlichen

¹¹⁵⁰ Vgl. https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf.

Nachteil zu entschädigen, falls es durch die verbliebenen Fundamentreste im Boden nachweislich zu Nachteilen zu Lasten der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks komme.

Bzgl. der Mastfundamente der Neubauleitung teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die Auswahl des geeigneten Fundamenttyps für jeden Maststandort spezifisch getroffen werde und von verschiedenen Faktoren abhängig sei. Auf Basis der derzeit vorhandenen Daten aus der Baugrundvoruntersuchung sei eine Gründungsempfehlung ausgesprochen worden. Jedoch könne erst nach Vorlage der Baugrundhauptuntersuchungen final entschieden werden, welches Mastfundament je Standort zum Einsatz komme.

Eine Rechtsgrundlage, bereits jetzt die Rückbauverpflichtung der Neubauleitung festzulegen, sei nicht erkennbar. Auf Basis des angesprochenen zivilrechtlichen Beseitigungsanspruchs könne ebenfalls keine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden.

Der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung zum Rückbau und zum Neubau der Fundamente kann größtenteils nicht gefolgt werden.

Soweit die Fundamente der Bestandsmasten bis zu einer Tiefe von etwa 1,20 m unter der Erdoberkante zurückgebaut werden, wird die landesplanerische Maßgabe M36 erfüllt. Der Wert von 1,20 Metern orientiert sich zudem an der in der o.g. Handlungstiefe vorgesehenen Rückbautiefe von mindestens einem Meter bei Betonfundamenten¹¹⁵¹. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist so wieder möglich. Im Vergleich dazu stellt die vollständige Entfernung des Fundaments einen erheblichen Bodeneingriff dar und ist zudem mit ungleich höheren Kosten verbunden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der verbleibende Fundamentrest in der Regel nur einen sehr geringen Anteil des Flurstücks betrifft und so keine weitreichenden Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ersichtlich sind. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, dass sie in dem Fall, in dem es bei einer späteren Nutzungsänderung (bspw. geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte, wahlweise die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetze oder auf ihre Kosten die Fundamente vollständig beseitige (vgl. A.2.1.4.4).

Von der Vorhabenträgerin kann nicht verlangt werden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich keine Plattenfundamente zu verwenden. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass die Entscheidung, welches Fundament verwendet wird, von den jeweiligen Bodeneigenschaften abhängt und somit technische Gründe hat, welche dem Interesse der Landwirtschaft an einer möglichst geringen Bodeninanspruchnahme vorgehen.

Für die Verpflichtung eines vollständigen Rückbaus der Neubaumasten nach endgültiger Stilllegung besteht keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage. Der Erlass einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung (Vorkehrung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) im Planfeststellungsbeschluss kommt daher nicht in Betracht.

Im Übrigen wird auf C.3.5.7 „Bodenschutz“ verwiesen.

C.3.5.8.7.3.8 Auswirkungen auf Betriebsstandorte/Entwicklungsfähigkeit von Betrieben

Soweit die Landwirtschaftsverwaltung auf die Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit von Betrieben hinweist, wird auf die Ausführungen unter C.3.5.8.5 verwiesen. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände bspw. mit Maschinen- oder Lagerhallen sowie Stallgebäuden unterbaut werden können.

Soweit die Landwirtschaftsverwaltung in ihren Stellungnahmen vom 04.07.2019 und 02.12.2020 fordert, dass die Vorhabenträgerin in der Planfeststellung zu verpflichten sei, durch

¹¹⁵¹ Vgl. https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf, S. 10.

geeignete technische Maßnahmen den Aussiedlungsstandort und dessen Entwicklungsfähigkeit zur Erhaltung der Existenzfähigkeit des Betriebes des Einwendenden P135 sicherzustellen, ist die Forderung zurückzuweisen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben und die Betriebserweiterung des Einwendenden sind miteinander vereinbar, sodass es der geforderten Festsetzung nicht bedarf. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu der Einwendung P135 (vgl. C.3.5.14.3.6.135) Bezug genommen.

C.3.5.8.7.3.9 Entschädigungserfordernisse

Die Landwirtschaftsverwaltung weist auf die Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke hin. Hierfür solle eine Rahmenvereinbarung angestrebt werden.

Diesem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Enteignungsverfahrens (vgl. hierzu C.3.6.8.1). Flurschäden und Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen, reguliert die Vorhabenträgerin mit der jeweiligen Bewirtschafterin bzw. dem jeweiligen Bewirtschafter. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung wurde mit dem Bayerischen Bauernverband am 16.12.2019 geschlossen.

C.3.5.8.7.3.10 Beschädigung von Drainagen

Es wird gefordert, dass die Vorhabenträgerin bei Baumaßnahmen beschädigte Drainagen vollständig und fachgerecht wiederherstellt oder ersetzt. Ebenso seien Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Drainagen, die durch die Setzung des Bodens in den Jahren nach der Baumaßnahme entstehen, durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Entsprechende Vereinbarungen seien zu treffen.

Die Vorhabenträgerin zeigt sich damit einverstanden. Der Einwand ist erledigt, vgl. auch die Zusage A.2.1.4.3 und die Ausführungen in C.3.5.8.1.3.

C.3.5.8.7.3.11 Sonstiges

Die Landwirtschaftsverwaltung bittet darum, dass die noch zu erstellende Ausführungsplanung mit ihr abgestimmt werde.

Auch solle der Zustand von Straßen und Wegen vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten festgestellt werden; entstandene Schäden seien zu beheben bzw. zu regulieren.

Kabelprovisorien sollten lediglich oberirdisch verlegt werden, um einen weiteren Eingriff in den Boden zu vermeiden.

Auch sollten die aufgebrachten Grundierungen, Schutzanstriche o.ä. an den Stahlgittermasten keine schädlichen Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Weiter wird vorgebracht, dass Grundstückseigentümer und Bewirtschafter vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig informiert werden sollten.

Auch sollten dem AELF Regensburg-Schwandorf Dateien zur Verfügung gestellt werden, aus denen die temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie der Leitungsverlauf und die Maststandorte ersichtlich sind.

Diesen Einwänden wird teilweise Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren und die Dokumentation in Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern und auf Wunsch in deren Beisein vorzunehmen (vgl. A.2.1.6). Außerdem sichert sie zu, die durch die Arbeiten ggf. entstandenen Sachschäden zu beheben oder zu regulieren, vgl. A.2.1.4.9, sowie Betroffene rechtzeitig zu informieren (vgl. A.2.1.4.2). Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass Kabelprovisorien oberirdisch geführt werden und nicht in den

Boden eingebracht werden. Schädliche Auswirkungen durch das Anbringen von Grundierungen, Schutzanstrichen o.ä. sind aufgrund der werksseitigen Feuerverzinkung, Ausbesserungsarbeiten vor Ort nur im kleinsten Umfang sowie der Verwendung von schwermetallfreien und lösungsmittelarmen Produkten nicht zu erwarten¹¹⁵².

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Das Bodenschutzkonzept, die Maßnahmenblätter sowie die Bodenkundliche Baubegleitung stellen in ihrer Zusammenschau sicher, dass der Boden für die Bauausführung lediglich im erforderlichen Maß beansprucht wird und ausreichende Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Boden getroffen werden. Zudem hat die Vorhabenträgerin bereits zugesagt, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase zu treffen, um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeiten auch während der Bauzeit zu gewährleisten, vgl. A.2.1.4.2. Vor dem Hintergrund der Schutzmaßnahmen und der individuellen Information der Betroffenen erscheint es nicht erforderlich, die Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 darüber hinaus bei der zu erstellenden Ausführungsplanung zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin sichert die rechtzeitige Information der Betroffenen zu, vgl. A.2.1.4.1 und A.2.1.4.2. Aus den vorgelegten Unterlagen ist bereits ersichtlich, welche Flächen dauerhaft bzw. temporär in Anspruch genommen werden. Ebenso wurden dem AELF Regensburg-Schwandorf entsprechende Unterlagen vorgelegt. Weitere Unterlagen sind für einen entsprechenden Überblick nicht zwingend erforderlich.

C.3.5.9 Wald und Forstwirtschaft

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzauflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheiten einzelner Waldbesitzer. Auf Grundlage der in Art. 9 BayWaldG normierten Vorgabe können die im festgestellten Plan vorgesehenen Rodungserlaubnisse erteilt werden, vgl. C.3.4.10.1. Die Rodung ist auch gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung zu dienen bestimmt ist.

Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind.

C.3.5.9.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg- Schwandorf (S015)

C.3.5.9.1.1 Rodung von Schutzwald

Sofern das AELF Regensburg-Schwandorf geltend macht, dass Sturmschutzwald i. S. d. Art. 10 BayWaldG durch das gegenständliche Vorhaben betroffen wird, hat sich der Einwand entweder aufgrund des Entfalles der Sturmschutzwaldeigenschaft oder aufgrund Umplanung der Trasse im ersten Deckblattverfahren erledigt, vgl. C.3.4.10.1.2.

¹¹⁵² Vgl. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.02), S. 22.

C.3.5.9.1.2 Rodung von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen

Das AELF Regensburg-Schwandorf zeigt sich mit der Inanspruchnahme von Wald mit besonderen Funktionen für den Bodenschutz an drei Stellen nicht einverstanden. Der Einwand wird zurückgewiesen. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu erwarten, vgl. C.3.4.10.1.4.

C.3.5.9.1.3 Entstehen von Restwaldflächen

Sofern das AELF Regensburg-Schwandorf geltend macht, dass durch den Parallellauf der Neubautrasse des gegenständlichen Vorhabens mit der BAB 93 Restwaldflächen entstehen werden, die ihre Waldeigenschaft nach Art. 2 BayWaldG verlieren, wird auf die waldrechtliche Betrachtung unter C.3.4.10.2 verwiesen.

C.3.5.9.1.4 Planung der Ersatzaufforstung

Das AELF Regensburg-Schwandorf bemängelt an verschiedenen Stellen der rückzubauenden Bestandsleitung die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Ersatzaufforstung sowie die fehlende Unterscheidung bei der Kennzeichnung der Maßnahmen zwischen naturschutzrechtlicher und/oder waldrechtlicher Kompensation:

- zw. Rückbaumast 114 - 115 – südwestlich Konnersreuth – AW-L233,
- zw. Rückbaumast 108 - 107 – südlich Rosenbühl – A-L233 sowie A-L433,
- zw. Rückbaumast 95 - 94 – südwestlich BAB 93 Autohof AS Mitterteich Süd – A-L423 bzw. AW-L423,
- um Rückbaumast 88 – südlich Kleinsterz – A-L233 bzw. AW-L233,
- um Rückbaumast 87 – südlich Kleinsterz – AW-N113 bzw. A-N113,
- um Rückbaumast 86 – östlich Leugas – AW-L213 bzw. A-L213,
- zw. Rückbaumast 84 - 83 – nordöstlich Schönhaid – AW-L233,
- zw. Rückbaumast 82 - 81 – östlich Schönhaid – AW-L233,
- um Rückbaumast 77 – nordwestlich Tröglaueremühle – A-L433,
- um Rückbaumast 71 – nördlich (Großer) Mühlnickelweiher – A-N113 und AW-L543 bzw. A-L543,
- zw. Rückbaumast 69 - 68 – nördlich Klingenweiher – AW-N113 bzw. A-N113,
- zw. Rückbaumast 68 - 66 – südlich Klingenweiher – AW-L233 bzw. A-L233,
- um Rückbaumast 66 – am Gänsbach – A-L233,
- um Rückbaumast 64 – am Eichbühl – AW-N113 bzw. A-N113,
- zw. Rückbaumast 49 - 48 – südwestlich Gleißenthal – AW-L233 bzw. A-L233,
- zw. Rückbaumast 34 - 33 – nordwestlich Buch – AW-L233 bzw. A-L233 sowie A-L433,
- zw. Rückbaumast 14 - 13 – westlich Wiesendorf – AW-L233,
- um Rückbaumast 12 – südöstlich Wiesendorf – AW-L233,
- zw. Rückbaumast 11 - 10 – südwestlich Neunkirchen bei Weiden – AW-L233,
- um Rückbaumast 9 sowie um Rückbaumast 7 – südlich Neunkirchen b. Weiden – AW-L233.

Die Vorhabenträgerin entgegnet im Allgemeinen, dass die vom AELF Regensburg-Schwandorf vorgeschlagenen Alternativen geprüft würden. Außerdem sichert sie eine Prüfung der Kürzel bzw. Legende der Maßnahmen zum waldrechtlichen Ausgleich zu. Die kartografische Zusammensetzung der beiden Maßnahmentypen (waldrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich) sei auf den Ausgangsbiototyp zurückzuführen. Lediglich Ersatzaufforstungen auf Offenlandbiotopen erhielten ein Kürzel für den waldrechtlichen Ausgleich.

Die Einwände haben sich teilweise erledigt. Die Kürzel sowie die entsprechende Legende der Maßnahmenplanung wurden geprüft und entsprechend angepasst, sofern dies erforderlich

war.¹¹⁵³ Ebenso wurde ein Teil der vom AELF Regensburg-Schwandorf vorgeschlagenen Alternativen in die Maßnahmenplanung übernommen.¹¹⁵⁴

Im Übrigen werden die Einwände zurückgewiesen. Sofern die Vorschläge des AELF nicht übernommen wurden, ist dies für die gegenständliche Planung unschädlich. Die ursprünglich vorgelegte Maßnahmenplanung beinhaltete im Vergleich zur vorgelegten Planung im ersten Deckblattverfahren mehr Flächen, als für die Kompensation benötigt wurden. Dies lag darin begründet, dass zu Beginn des Verfahrens noch nicht die finalen Einwilligungen der Grundstückseigentümer zur Maßnahmenumsetzung vorlagen. Daher wurde mit mehr Ausgleichsfläche als tatsächlich benötigt geplant. Die Einwilligungen konnten erst im Laufe des Verfahrens eingeholt werden. Deren Nichterteilung wiederum führt zu einem Wegfall der Ausgleichsfläche und damit auch der -maßnahme.

Das AELF Regensburg-Schwandorf fordert eine grundsätzliche Überarbeitung des Konzepts sowie den Austausch ungeeigneter Flächen. Konkrete Flurnummern mit entsprechender Maßnahmenplanung oder überprüfbare Flächen(größen)angaben seien den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Anmerkung, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich ist, sei in Maßnahmenblättern zum walddrechtlichen Ausgleich unter dem Stichpunkt „Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ ersatzlos zu streichen. Das AELF Regensburg-Schwandorf sieht einen Widerspruch zum Bewirtschaftungsgebot nach Art. 14 BayWaldG und fordert die Aufnahmen von entsprechenden Nebenbestimmungen als Minimalkonsens. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für die Neubauleitung wird ebenfalls gefordert.

Der Einwand hat sich insofern erledigt, als entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, einen parzellenscharfen Nachweis über die Flächen zur Ersatzaufforstung zu erbringen, vgl. A.1.5.3.2 und C.3.4.10.1.4. Weiterhin wurden unter A.1.5.3.8 Nebenbestimmungen aufgenommen, um den Konflikt zwischen o.g. Hinweis in den Maßnahmenblättern und dem Bewirtschaftungsgebot gemäß Art. 14 BayWaldG aufzulösen sowie die Einhaltung des letzteren zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen sind angemessen und umsetzbar. Die Vorhabenträgerin ist mit diesen einverstanden. Im Übrigen wird auf C.3.4.10.1.4 und C.3.4.10.3 verwiesen. Eine Rechtsgrundlage, um bereits jetzt die Rückbauverpflichtung der Neubauleitung festzulegen, besteht nicht. Auf Basis eines zivilrechtlichen Beseitigungsanspruchs kann ebenfalls keine Rückbaupflicht für die Neubauleitung angeordnet werden.

C.3.5.9.1.5 Konkrete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Sofern gerügt wird, dass weder aus dem Erläuterungsbericht noch aus der Beschreibung der Maßnahme V3 hervorgehe, wer konkret für die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen zuständig ist, wird der Einwand zurückgewiesen. Aus dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme V3 geht ausdrücklich hervor, dass die Herstellung/Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von der Vorhabenträgerin durchgeführt wird.¹¹⁵⁵

Das AELF Regensburg-Schwandorf fordert, dass im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V7 („Einseitiger Wegeausbau“) grundsätzlich in Waldränder, die nach Westen orientiert sind, nicht eingegriffen werden solle. Diese Waldränder hätten eine Schutzfunktion vor Wind und Sonne gegenüber den angrenzenden Beständen und seien daher zu erhalten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird gefordert.

Wie die Vorhabenträgerin darlegt, dient die Vermeidungsmaßnahme V7 dazu, die am Rand von Zuwegungen gelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen sowie Bereiche mit Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten durch die Festlegung der Ausbauseite zu

¹¹⁵³ Vgl. Legende Maßnahmendetailplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02), Maßnahmenplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01).

¹¹⁵⁴ Vgl. Maßnahmenplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01), Blatt 41, 42, 44.

¹¹⁵⁵ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 10.

erhalten und somit Eingriffe beim Wegeausbau zu vermeiden. Dabei stehe die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Vermeidung von Eingriffen im Vordergrund und nicht die Schutzfunktion von Waldrändern. Der Schutz der Waldränder könne dem nicht gleichgestellt werden. Im Rahmen der technischen Planung sei die Lage des neuen Schutzstreifens unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der nach Westen orientierten Waldränder bereits optimiert worden. Eine weitere Anpassung sei daher nicht möglich. Beim Ausbau von vorhandenen Wegen im Wald werde die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn die Ausbauseite so festlegen, dass Folgeschäden an den verbleibenden Waldbeständen minimiert werden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, den Hinweis, einen Eingriff in die nach Westen orientierten Waldränder sofern möglich zu vermeiden, an die ökologische Baubegleitung weiterzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand mit Blick auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin zurück. Die Maßnahme V7 dient insbesondere dazu, den gesetzlich festgelegten Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) sicherzustellen.¹¹⁵⁶ Die Vermeidung von Eingriffen in westliche Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldbestände hat daher als abzuwägender Belang hintanzustehen. Da die Vorhabenträgerin darüber hinaus zusagt, die ökologische Baubegleitung auf die Problematik hinzuweisen, wird eine entsprechende Inanspruchnahme westlicher Waldränder bei Bauausführung überprüft und abgewogen. Eine geforderte Nebenbestimmung ist daher nicht erforderlich.

Sofern Bedenken geäußert werden, ob temporär angelegte Zuwegungen bzw. temporär ausgebaute Forstwege wieder in ihren Ursprungszustand versetzt werden, wird der Einwand zurückgewiesen. Alle temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Flächen für den Seilzug, Provisorien und Schutzgerüste werden lt. der Planunterlagen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert und somit in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt.¹¹⁵⁷

C.3.5.9.1.6 Konkrete Verschiebungswünsche

Das AELF Regensburg-Schwandorf fordert, die Verschiebung des Neubaumastes 151 nach Osten/Südosten zu prüfen, um die dortige Kahlfäche für den Schutzstreifen zu nutzen und so die Waldfläche zu erhalten.

Der Einwand hat sich teilweise erledigt. Der betroffene Mast wurde im ersten Deckblattverfahren geringfügig nach Osten/Südosten verschoben, wodurch sich die benötigte Waldfläche für den Schutzstreifen südlich des Mastes 151 verkleinert hat.

Allerdings ist nach wie vor die Waldfläche durch den Schutzstreifen betroffen. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Verschiebung nachvollziehbar und stichhaltig abgelehnt. Im nordwestlichen Waldstück seien Kappingsmaßnahmen und Aufwuchsbeschränkungen und damit keine vollständige Rodung erforderlich.¹¹⁵⁸ Eine Verschiebung zöge größere Betroffenheiten für andere Belange nach sich, welche in der Abwägung überwiegen. Mit einer Verschiebung wären die vorgeschriebenen inneren Mindestabstände zwischen den Leiterseilen unterschritten. Dieser Konflikt könnte nur durch den Einsatz eines massiveren Masttyps mit vergrößerten Auslagerungen gelöst werden. Zusätzlich bedürfte es einer Erhöhung des Mastes um ca. drei Meter zur Einhaltung der Geländeabstände, was wiederum eine vergrößerte Mastaustrittsfläche und eine höhere Flächeninanspruchnahme nach sich zöge. Zudem müsste der Standort des Neubaumastes 150 ebenfalls angepasst werden. Überdies bedingte die gewünschte Verschiebung des Neubaumastes 151 eine Überspannung von wesentlich mehr PKW- und LKW-Parkplätzen an der angrenzenden Rastanlage Waldnaabtal West als geplant.

Das AELF Regensburg-Schwandorf teilt in seiner Stellungnahme zum ersten Deckblattverfahren mit, dass mit der Waldinanspruchnahme Einverständnis bestehe.

¹¹⁵⁶ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 16 f.

¹¹⁵⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 44 f.

¹¹⁵⁸ Vgl. Längensprofile (Planunterlagen Teil B, Unterlage 04.02), Blatt 24.

Das AELF Regensburg-Schwandorf fordert von der Vorhabenträgerin, die Lage mehrerer, konkret benannter Arbeitsflächen im Wald zu überprüfen. Reine Lagerflächen seien abzulehnen, vielmehr sollten Flächen außerhalb des Waldes genutzt werden. Nach Möglichkeit sei die bestehende Trasse zu nutzen.

Die Vorhabenträgerin kam der Aufforderung nach und hat die benannten Arbeitsflächen nochmals geprüft und deren Lage im ersten Deckblattverfahren soweit möglich angepasst. Die Vorhabenträgerin weist bereits vor der Umplanung darauf hin, dass alle Arbeitsflächen im Wald bereits an den Masten innerhalb der Schutzstreifen lägen. Lediglich die für den Seilzug benötigten Arbeitsflächen könnten z. T. aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht vollständig in den Schutzstreifen verlegt werden. Die Waldeingriffe würden aber auch hier auf ein Mindestmaß reduziert.

Sofern keine Verschiebung der Arbeitsfläche stattgefunden hat, begründet die Vorhabenträgerin dies nachvollziehbar damit, dass eine Verschiebung aufgrund technischer Aspekte im Rahmen des Seilzugs oder wegen eines nicht verschiebbaren Freileitungsprovisoriums. Im Bereich des Manteler Forstes kommt insbesondere bei den Masten 203 bis 205 und 208 der Neubauleitung zusätzlich zum Tragen, dass die lokalen Gegebenheiten im Manteler Forst durch die parallel verlaufende Bestandsleitung sowie einen Forstweg erheblich beeinträchtigt sind. Zugleich müssen die Arbeitsflächen für die Arbeiten zur Gründung und Errichtung der Maste ausreichend dimensioniert sein. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Der Einwand hat sich im Ergebnis teilweise erledigt und wird im Übrigen zurückgewiesen.

Zum Schutz eines markanten und seltenen Hohlwegs zwischen den Neubaumasten 222 und 223 fordert das AELF die Verschiebung des Mastes 222.

Dem Einwand wurde seitens der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Der Hohlweg kann aufgrund der gegenständlichen Planung erhalten bleiben, indem der Mast 222 erhöht und der Mast 223 erhöht und verschoben wird.¹¹⁵⁹

C.3.5.9.1.7 Bündelung mit SuedOstLink

Vor dem Hintergrund, den Flächenverbrauch und die Eingriffe in Waldflächen so gering wie möglich zu halten, wird eine Bündelung des gegenständlichen Vorhabens mit dem SuedOst-Link gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Genehmigung und die konkrete Trassenführung des Sued-OstLinks seien nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens, sondern vielmehr Teil eines separaten Planfeststellungsverfahrens. Mögliche Bündelungsoptionen¹¹⁶⁰ und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen¹¹⁶¹ seien berücksichtigt worden. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLink werde bei der Erstellung der Deckblattunterlagen berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass beide Vorhaben grundsätzlich miteinander vereinbar sind, da es sich um dieselbe Vorhabenträgerin handelt und die BNetzA im hiesigen Planfeststellungsverfahren sowie die Regierung der Oberpfalz im dortigen Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden. Die Vorhabenträgerin hat den im Mai 2023 vorgestellten finalen Trassenverlauf des Abschnitts Marktredwitz - Pfreimd des SuedOstLink bei der Erstellung der Deckblattunterlagen im gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt. Von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Neubaumast 110 nördlich von Mitterteich kommt es zu einer Bündelung der beiden Vorhaben. Im Übrigen nehmen beide Vorhaben im Anschluss grundlegend verschiedene Verläufe ohne weitere Berührungspunkte.¹¹⁶²

¹¹⁵⁹ Vgl. Lage-/Gründerwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 73; Wald (BayWaldG) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.06), Blatt 13.

¹¹⁶⁰ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 13 ff.

¹¹⁶¹ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 25 ff.

¹¹⁶² Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 13 f.

C.3.5.9.1.8 Forstwirtschaft

Neben den waldrechtlichen Aspekten der Restwaldflächen (vgl. C.3.4.10.2) macht das AELF Regensburg-Schwandorf geltend, dass diese unter erschwerten Bedingungen zu bewirtschaften seien. Es sei mit Folgeschäden auf den Restwaldflächen und einem damit verbundenen erhöhten Kontrollaufwand sowie einer erhöhten Belastung bei der Wiederbewaldung/-aufforstung zu rechnen. Die angestrebten Vermeidungsmaßnahmen V6 und AW-21b entfaltetten ihre Wirkung erst nach Jahren.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass sie unwirtschaftliche Restflächen entschädigen werde, vgl. C.3.5.8.4. Bzgl. der o.g. Maßnahme (V6 wurde zwischenzeitlich verworfen) und möglicher Folgeschäden wird angeführt, dass im Bereich der Leitung bzw. des Schutzstreifens kein vollständiger Kahlschlag geplant sei. Vielmehr würden nach Möglichkeit alle Gehölze erhalten bleiben oder wenn erforderlich (in Abhängigkeit von der Wuchshöhe und Baumart) zurückgeschnitten werden. Weiterhin lägen die entstehenden Waldränder meist nicht in der vorherrschenden Hauptwindrichtung. In mehreren Fällen sei bereits die eigene Stabilität der als zu schützend beschriebenen Bestände ausschlaggebend, da diese häufig aufgrund der Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur eine ausreichende Stabilität aufwiesen und somit keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windwurf bestehe.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Dem Einwand wird vor dem Hintergrund der Entschädigung unwirtschaftlicher Restflächen sowie der Minimierung des Waldeingriffs durch o.g. Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

Der Hinweis seitens der Vorhabenträgerin, dass sie für den Eingriff in privates Eigentum Entschädigungszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften leiste, ist nicht zu beanstanden. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist allein das „Ob“ der Inanspruchnahme; hinsichtlich der Art der Entschädigung ist ausschließlich das Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren maßgebend.¹¹⁶³

Für die Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sieht die Vorhabenträgerin bereits die Vermeidungsmaßnahme V3¹¹⁶⁴ vor. Dem Einwand wird daher ausreichend Rechnung getragen.

Das AELF Regensburg-Schwandorf fordert weiterhin, dass die betroffenen Grundstücke insbesondere zur Schädlingsbekämpfung auch während der Bauzeit jederzeit erreichbar sein müssen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit den Grundstückseigentümern forstwirtschaftlicher Flächen zu treffen, um die Erreichbarkeit der Grundstücke zur Durchführung von Arbeiten auch während der Bauzeit zu gewährleisten, vgl. A.2.1.1.2.

C.3.5.9.2 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (S013)

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. wehrt sich gegen die Waldeingriffe im Gebiet des Manteler Forstes, insbesondere im dortigen EU-Vogelschutzgebiet sowie im Naturwaldreservat „Sauhübel“.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse würde zu einer Beeinträchtigung der ökologisch hochwertigen Flächen unterhalb der Bestandsleitung führen. Für die hierfür ebenfalls zusätzlich erforderlichen Provisorien wäre ein weiterer Waldeingriff erforderlich. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes nicht gegeben ist.¹¹⁶⁵ Das Naturwaldreservat „Sauhübel“ wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, vgl. C.3.4.10.1.3.

¹¹⁶³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 11.17, Rn. 64; BVerwG, Beschl. v. 24.8.2009 – 9 B 32/09, Rn. 10.

¹¹⁶⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff.

¹¹⁶⁵ Vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03), S. 258.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter C.3.4.10.1 und der Beurteilung des Vorhabens durch das AELF Regensburg-Schwandorf erachtet die Planfeststellungsbehörde die Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V., insbesondere bei größeren, zusammenhängenden Waldgebieten, welche von der geplanten Neubauleitung gequert werden sollen, zusätzliche Waldüberspannungen ins Auge zu fassen, als nicht geeignet, die Ziele des Vorhabens zu überwiegen. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. möchte aus Gründen des Klimaschutzes Waldrodungen und Kahlschläge vermeiden. Außerdem könnten als Folge von Rodungen und Kahlschlägen nicht nur Sturmschäden für den verbleibenden Wald auftreten, sondern auch vermehrte Trockenschäden im Zuge der bereits eingetretenen Klimaerwärmung.

Der Klimaschutz wurde angemessen berücksichtigt, vgl. C.3.5.11. Ihm ist vorliegend allerdings im Rahmen der Abwägung kein Vorrang gegenüber den anderen relevanten Belangen einzuräumen. Die Rodungen wurden bereits auf das notwendige Maß beschränkt und die Inanspruchnahme von Waldflächen wird soweit möglich vermieden. Die Forderung wird abgelehnt.

C.3.5.9.3 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz (S027)

Anschneidungen von Forstflächen seien zu vermeiden, um dadurch zu erwartende Kalamitäten wie Rotfäule und Windbruch zu unterbinden. Auch werde eine grundsätzliche Überspannung von Forstflächen gefordert, um großflächige Rodungen zu vermeiden. Hilfsweise für den Fall der Abholzung fordert der Verband, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden dürften (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtung) bzw. ggf. entschädigt werden müssten. Forstflächen sollten so überspannt werden, dass der darunterliegende Schutzstreifen nach wie vor forstwirtschaftlich mit Hochstammbäumen bewirtschaftet werden könne. Die Masten seien entsprechend hoch auszulegen. Die entstehenden Restwälder zwischen der geplanten Trasse und der BAB 93 seien akut durch Windwurf, eine ungehinderte Sonneneinstrahlung und Borkenkäferbefall gefährdet. Derartige dünne Waldstreifen seien daher grundsätzlich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass sich die Breite des Schutzstreifens nicht wie üblicherweise an der sog. Baumfallkurve bemesse, sondern nach dem Prinzip „Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter“. Dadurch werde der Schutzstreifen um etwa 30 % reduziert. Durch weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werde die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen sei auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolge grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung könnten sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten würden. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement¹¹⁶⁶ solle ein Mosaik aus Gehölz bestehenden Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Struktureichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes seien bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer verhandelt. Eine vollständige Waldüberspannung sei nicht zu realisieren. Flächen würden für Herstellung der Gründung, für die Montage des Mastes sowie für den Seilzug benötigt; deren Größe sei abhängig von der Höhe des Mastes. Dies ließe sich nicht durch eine Waldüberspannung umgehen. Zudem zöge eine Waldüberspannung höhere Masten und diese wiederum einen höheren Bedarf an o.g. Arbeitsflächen nach sich. Waldüberspannungen seien nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden könnten bzw. entsprechende

¹¹⁶⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 619 f.

Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verböten (z.B. zusammenhängende Waldgebiete bzw. Rodung und Kahlschlag in Wasserschutzgebieten).

Dem Einwand des Bayerischen Bauernverbands – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz zur Schonung von Forstflächen wird insoweit Rechnung getragen, als durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes kann eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin sichert daher zu, entsprechende Schäden auszugleichen. Im Übrigen wird auf C.3.4.10.2 verwiesen.

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Eine vollständige Überspannung bzw. Nichtanspruchnahme von Forstflächen ist nicht realisierbar. Zum einen werden für Mastgründungen sowie Arbeitsflächen etc. zwangsläufig auch bei Überspannungen Forstflächen benötigt. Zum anderen ist eine Waldüberspannung nur vertretbar, wenn dadurch naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche geschont werden.

C.3.5.9.4 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (S046)

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab fordert, die zwischen der Trasse und der BAB 93 entstehenden Restwaldflächen durch ein Heranrücken der Trasse an die BAB 93 zu verringern. Die Restwälder seien akut durch Windwurf, ungehinderte Sonneneinstrahlung und Borkenkäferbefall gefährdet.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Waldrandes bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen seien. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer verhandelt. Mit einer möglichen Planänderung sollten unwirtschaftliche Restwaldflächen entlang der BAB 93 minimiert werden.

Der Einwand ist teilweise erledigt und wird im Übrigen zurückgewiesen. Durch eine Anpassung der Planung im ersten Deckblattverfahren rückt die Trasse des Vorhabens näher an die BAB 93. Restwaldstreifen können dadurch minimiert werden. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Waldrandes kann eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin sichert daher zu, entsprechende Schäden auszugleichen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nummer C.3.4.10.2 verwiesen.

Weiterhin wird eine grundsätzliche Überspannung von Forstflächen gefordert, um großflächige Rodungen zu vermeiden. Der für den Klimaschutz wichtige Waldbestand werde andernfalls für Jahrzehnte vernichtet.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, eine maßgebliche Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas komme nur für Flächen mit einer Gehölzentnahme zum Tragen und sei auf einzelne Teilbereiche begrenzt. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen (Vorwald) sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens könnten die auftretenden Funktionsverluste gemindert bzw. ausgeglichen werden. Das Kompensationskonzept werde dahingehend überarbeitet, dass im Hinblick auf den prognostizierten Klimawandel vermehrt Laubwaldtypen (v.a. Eichen und Hainbuchen) gefördert würden, da sich diese Baumarten als vergleichsweise unempfindlich erwiesen hätten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen seien durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es sind keine nachhaltigen klimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.¹¹⁶⁷ Auf die Ausführungen unter C.3.5.9.3 sowie unter C.3.5.11 wird verwiesen.

C.3.5.9.5 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth (S041)

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth fordert ebenfalls die Minimierung der Restwaldflächen. Insoweit wird auf die Ausführungen und die Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde unter C.3.5.9.4 und C.3.4.10.2 verwiesen.

C.3.5.9.6 Ergebnis

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzaufgaben ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Waldbesitzer.

C.3.5.10 Fischerei und Jagd

C.3.5.10.1 Fischerei

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. wendet ein, dass im Zuge der Baumaßnahmen sowie bei der Positionierung von Gerätschaften und Zäunen eine fischereiliche Nutzung sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des BayFiG der Gewässer weiterhin zu ermöglichen seien. Dies gelte auch für Teiche im Trassenverlauf, sofern dort eine fischereiliche Nutzung stattfinde. Vor Maßnahmenbeginn seien die Fischereirechtsinhaber sowie Fischereiberechtigten rechtzeitig zu informieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in der Regel sämtliche bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen so geplant seien, dass ein Mindestabstand von fünf Metern zum Ufer eingehalten werde. Sie sagt zu, die Fischereirechtsinhaber bzw. die Fischereiberechtigten (sofern bekannt) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

Vor dem Hintergrund der Zusage einer vorzeitigen Information der Fischereirechtsinhaber bzw. der -berechtigten (sofern bekannt) schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin an. Aus der rechtzeitigen Information ergibt sich eine entsprechende Planbarkeit für Fischereirechtsinhaber und -berechtigte, sodass Einschränkungen der Fischereiausübung und Bewirtschaftung der Gewässer weitgehend vermieden werden können. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Hinblick auf kurzfristige Ertragseinbußen erwidert die Vorhabenträgerin, dass diese allenfalls während des Baus der Leitung in Betracht kämen und nur von geringem Ausmaß seien. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Fischbestand ohnehin Schwankungen unterliege und Fischereiausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Fischbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Fischereigenuss hätten.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltstudie und die Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, belegen überzeugend,

¹¹⁶⁷ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 353 ff.

dass das Vorhaben zu keinen Eingriffen in Gewässer führt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der darin lebenden bzw. der planungsrelevanten Arten erwarten lassen. Schäden aufgrund einer Erhöhung der Nitratkonzentration ergeben sich nicht, vgl. C.2.5.3.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.2.5.3 zu naturschutzfachlichen und C.3.4.6 zu den wasserrechtlichen Belangen verwiesen. Die Belange der Fischerei stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.5.10.2 Jagd

Die Freileitung verläuft überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, zum Teil aber auch durch Waldgebiete. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Jagd ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ebenso ist eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Jagdausübung durch Zerschneidung von Waldflächen angesichts der Durchlässigkeit nicht erkennbar. Positiv sind die teilweise im Schutzstreifen in Wäldern vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sog. Ökologisches Schneisenmanagement) zu beurteilen, wodurch sich die Rahmenbedingungen für das Wild sogar verbessern können. Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten finden äußerst selten und in langen Zeitabständen statt. Die Masten sind gut erkennbar, sodass vernünftigerweise kein Schuss in Richtung Mast abgegeben wird. Sie stehen außerdem so weit auseinander, dass zwischen den Masten ausreichend Raum für eine gute Übersicht über das Schussfeld besteht. Gemessen an der überspannten Fläche nehmen die Masten relativ wenig Raum ein, so dass zu bezweifeln ist, dass die vom Wild nutzbare Fläche durch den Flächenverlust für die Masten relevant reduziert wird.

Jedoch können baubedingt Meideeffekte sowohl beim Neu- als auch Rückbau auftreten. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, gering. Zudem ist die Bauzeit für den Ersatzneubau insgesamt mit drei Jahren angesetzt. Der jeweilige Mastneubau im Streckenabschnitt beschränkt sich dabei auf jeweils ca. 6 bis 8 Wochen, für den Seilzug kommen nochmals 1 bis 3 Wochen hinzu. Durch den Einsatz der ökologischen Baubegleitung wird eine Beeinträchtigung hierbei möglichst gering gehalten. Im Übrigen kommt dem (nicht besonders geschützten) Wild die Vermeidungsmaßnahme V8 („Zeitlicher Biotopschutz“)¹¹⁶⁸ zugute.

Angesichts der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der von der Freileitung ausgehenden Immissionen (vgl. C.3.4.8.1.1) ist auch nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Jagdausübenden bei der Jagd auszugehen, zumal es sich hierbei nicht um einen dauerhaften Aufenthalt handelt.

Die Forderungen des Bayerischen Jagdverbands e.V. sowie privater Einwendender nach Festsetzung eines Entschädigungsanspruches dem Grunde nach für vorhabenbedingte Jagdwertminderungen werden zurückgewiesen.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Hochspannungsfreileitungen (z.B. Durchschneidung der Jagdreviere, Störung des Wildes durch die Baumaßnahme, Inspektion und Instandsetzung der Leitung und die zu erwartenden Wildverluste durch Leitungslärm, Rodungen etc.) ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.¹¹⁶⁹ Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht geboten. Der Jagdausübungsberechtigte hat weder Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.¹¹⁷⁰ Soweit in der Bauphase Einrichtungen der Jagd (etwa Hochsitze) beschädigt werden, ist die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen Regeln zum Ersatz verpflichtet.

¹¹⁶⁸ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 18 ff.

¹¹⁶⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 15.02.1996 – III ZR 143/94, NJW 1996, 1897.

¹¹⁷⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 30.10.2003 – III ZR 380/02, NJW-RR 2004, 100.

Das Vorhaben führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Jagdausübung als öffentlichen Belang. Einschränkungen der Jagdausübung durch eine vorübergehende Vergrößerung des Wildes sind lediglich während der kurzen Zeit der Bauphase möglich. Etwaige Entschädigungsansprüche bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Nach Errichtung der Freileitung ist im laufenden Betrieb hingegen nicht mit negativen Auswirkungen auf das Jagdwesen zu rechnen.

Die Belange der Jagdwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Insoweit erhobene Einwendungen des Bayerischen Jagdverbands e.V. sowie privater Einwendender werden daher zurückgewiesen.

C.3.5.11 Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele – also die Einhaltung der Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels – zu berücksichtigen.

Das gilt auch im Rahmen dieses Verfahrens.

Siehe hierzu die Amtliche Begründung zu § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG:¹¹⁷¹

„Abs. 1 gebietet allen Trägern öffentlicher Aufgaben, den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. In einigen Bundesgesetzen, wie dem Baugesetzbuch, wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch Abs. 1 querschnittsartig geschlossen. Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.“

Der Behörde kommt „insoweit eine Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projektes emittiert werden, zu ermitteln.“¹¹⁷²

Bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt allerdings auch eine Schätzung in Betracht.¹¹⁷³

Zur Klimabilanz trifft die Umweltstudie¹¹⁷⁴ folgende Aussagen:

¹¹⁷¹ BT-Drs. 19/14337 v. 22.10.2019, S. 36.

¹¹⁷² BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23, NVwZ 2023, 1657.

¹¹⁷³ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23, NVwZ 2023, 1657.

¹¹⁷⁴ Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01, S. 681.

Nr. 8.6.5:¹¹⁷⁵

"8.6.5 Schutzgut Klima/Luft

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wurden Waldflächen betrachtet.

8.6.5.1 Ausgangszustand

Wälder spielen eine wichtige Rolle für das lokale und regionale Klima. Innerhalb des UR finden sich sowohl zusammenhängende großflächige Waldbereiche als auch kleinräumigere Baum- und Gehölzbestände, so dass große Teile des UR eine positive Funktion für den Klimaausgleich und die Lufthygieneübernehmen. Über die Luftqualität im UR liegen keine aktuellen Messwerte vor. Lokale Emittenten sind Gewerbe- und Industrie, der Kfz-Verkehr und die Landwirtschaft.

8.6.5.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen und ihre Beurteilung

Durch die Maßnahmen im Schutzstreifen sind standortabhängig Aufwuchsbeschränkungen, Gehölzentnahmen oder -rückschnitte erforderlich. Auswirkungen auf die Klimafunktion des Waldes können dabei aus einem Verlust von Waldflächen resultieren und mit einer Veränderung von Kalt- und Frischlufttransportbahnen sowie einer verringerten Schadstoffbindung einhergehen [...]

Veränderung der Klimafunktion des Waldes durch Verlust von Waldflächen (Kalt- und Frischlufttransportbahnen, Schadstoffbindung)

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden durch Waldverluste und Waldschneisen hervorgerufen. [...]

Eine maßgebliche Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas kommt nur für Flächen mit einer Gehölzentnahme zum Tragen und ist auf einzelne Teilbereiche begrenzt. Verluste mit Auswirkungen auf die Schadstoffbindung umfassen im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung eine anzunehmende Fläche von ca. 151,6 ha. Die CO₂-Bilanzierung ergibt, dass durch den Waldeinschlag ca. 1.905 t CO₂ pro Jahr nicht mehr gebunden werden können.

Durch multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen (A-W21a Anlage/ Entwicklung von strukturreichem Vorwald, A-W21b Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion) sowie durch die Anlage von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens (Ersatzaufforstung) können die auftretenden Funktionsverluste gemindert werden. Nachhaltige klimatische und lufthygienische Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.“

Nr. 6.5.5:¹¹⁷⁶

„Die CO₂-Bilanzierung ergibt, dass durch den Waldeinschlag, die Anlage des Schutzstreifens sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Worst Case), für die vom 380/110-kV-Ersatzneubau betroffenen 151,6 ha Wald zukünftig pro Jahr ca. 1.905 t CO₂ nicht mehr in Form von neugebildeter Biomasse der Bäume gebunden werden können.“

¹¹⁷⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 681.

¹¹⁷⁶ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 359.

Tabelle 52: Bilanzierung der durch das Vorhaben geminderten jährlichen CO₂-Fixierung

Wald	Durchschnittsalter	Zuwachs des Vorrats [m ³ /haxa] nach Baumaltersklasse (80-100 Jahre)	CO ₂ -Umrechnungsfaktor	CO ₂ -Fixierung [t CO ₂ /haxa]	betroffene Fläche (ha)	CO ₂ -Fixierung [t CO ₂ /a]
Laubwald	84 Jahre	11,04	1,4	15,5	31,3	485
Nadelwald	82 Jahre	11,82	1,0	11,8	120,3	1.420
Verlust der jährlichen CO ₂ -Fixierung für Laub- und Nadelwälder					151,6	1.905

Nr. 6.5.6¹¹⁷⁷

„6.5.6 Fazit

Eine maßgebliche Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas kommt nur für Flächen mit einer Gehölzentnahme zum Tragen und ist auf einzelne Teilbereiche begrenzt. Kalt- und Frischlufttransportbahnen werden durch den Neubau nicht verändert und bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Der Verlust von Waldflächen und die dadurch ausbleibende Biomasseproduktion der betroffenen Flächen (Worst Case) führt zu einem verringerten Potenzial der CO₂-Aufnahme und der Kohlenstofffixierung in einer Größenordnung von 1.905 t CO₂ pro Jahr. Dies entspricht dem durchschnittlichen CO₂-Ausstoß von ca. 180 deutschen Bundesbürgern (UBA 2023). Der durch den 380/110-kV-Ersatzneubau auftretende Waldverlust (Worst Case) ist daher im Kontext der gesamten CO₂-Bilanz der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen jährlichen CO₂-Emission als sehr gering zu bewerten.

„Darüber hinaus stehen den negativen Auswirkungen des 380/110.kV-Ersatzneubaus [sic!] jedoch auch indirekte positive Effekte im Zuge der Energiewende gegenüber. Diese sind jedoch nur schwer zu quantifizieren bzw. durch die an gewendeten Bewertungskriterien nicht abzubilden. Zu nennen sind hier z. B. der Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele (Reduzierung von CO₂) oder der Beitrag zu Luftreinhaltezielen (Verringerung von Schadstoffen durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien)“ (BNETZA 2017).

Des Weiteren bleibt durch die Nutzung des Holzes im Rahmen weiterführender Verarbeitungsschritte, wie beispielsweise als Bauholz, für Bodenbeläge oder zur Herstellung von Möbeln, bereits innerhalb der Zellstruktur gebundenes CO₂ weiterhin zum Großteil gespeichert. Darüber hinaus werden durch die Verwendung von Holz als Brennstoff (Energiesubstitution) Emissionen von Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen vermieden (BAYLWF 2012).

Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen (A-W21a Anlage/ Entwicklung von strukturreichem Vorwald, A-W21b Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion) sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens können die auftretenden Funktionsverluste gemindert werden. Des Weiteren kommt es durch die im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen auftretenden intensivierten Bodennutzung zu einer vermehrten Kohlenstoffbindung im Boden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft resultieren.“

¹¹⁷⁷ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 359 f.

Die vom Baustellen- und Lieferverkehr ausgehenden Treibhausemissionen sind nicht abschätzbar. Bei den Arbeiten sind etwa Bagger, Bohrgeräte und Transportfahrzeuge eingesetzt. Die Baufirmen setzen hier allerdings oftmals bereits Großgeräte ein, die teilweise schon elektrisch statt mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden.¹¹⁷⁸

Auswirkungen auf Seiten der späteren „Nutzer“ der Stromleitung brauchen nicht berücksichtigt zu werden.¹¹⁷⁹

Das Berücksichtigungsgebot verlangt auch keine Optimierung, sondern bedeutet, die Belange mit dem Gewicht, das ihnen zukommt, in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen.¹¹⁸⁰ Hier ist ausschlaggebend, dass der Ausbau des Ostbayernrings zwar einerseits zu CO₂-Emissionen führt, andererseits aber gerade auch ein Teil der Energiewende ist und damit unmittelbar dem Zweck des Gesetzes, dem Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels (§ 1 KSG), dient. Die von dem Vorhaben verursachten CO₂-Emissionen sind gegenüber dem damit verfolgten Zweck der Energiewende als untergeordnet zu bewerten.

C.3.5.12 Kommunale Belange

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die kommunalen Belange in angemessener Weise (§ 43 Abs. 3 EnWG) und verletzt die betroffenen Kommunen nicht in dem gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 BV geschützten Kernbereich ihres Selbstverwaltungsrechts. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der kommunalen, insbesondere städtebaulichen Belange zum Ergebnis, dass diese nicht in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt sind, im Übrigen Beeinträchtigungen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch das höherrangige öffentliche Interesse an einem zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb gerechtfertigt sind.

Als kommunale Belange sind die städtebaulichen Ordnungsvorstellungen, die in den bauplanerischen Festsetzungen (Bebauungsplan) zum Ausdruck gekommen sind, sowie die Belange des Städtebaus, die hinter den bauplanerischen Festsetzungen stehen, in die Abwägung einzubeziehen und gemäß § 38 Satz 1 2. Halbsatz BauGB ihrem Gewicht entsprechend zu berücksichtigen.¹¹⁸¹

Für das Vorhaben gilt nach § 38 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB der Vorrang der Fachplanung, nachdem es sich bereits angesichts der Leitungslänge mit der Vielzahl an betroffenen Gemeinden als auch der Raumbedeutsamkeit um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt, welches der Planfeststellung unterliegt (vgl. C.1.1). Denn bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nimmt § 38 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB die Bindung an die Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB zurück, wenn die Gemeinde beteiligt wird. An die Stelle einer strikten Verbindlichkeit bauplanungsrechtlicher Anforderungen tritt nach § 38 Satz 1 2. Halbsatz BauGB das Gebot, städtebauliche Belange zu berücksichtigen.¹¹⁸²

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den im Auswirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben. Bei der Frage nach dem Beteiligungsumgriff für die Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 43 Abs. 4 EnWG, Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde die Gemeinden berücksichtigt, bei denen vorhabenbedingte Auswirkungen, vornehmlich im Hinblick auf die Belange Immissionsschutz und Grundinanspruchnahme denkbar sind.

¹¹⁷⁸ TenneT: Bauarbeiten am Ostbayernring: Vom Bagger bis zum Bohrgerät, <https://www.tennet.eu/de/blog/bauarbeiten-am-ostbayernring-vom-bagger-bis-zum-bohrgeraet>, abgerufen am 22.04.2024.

¹¹⁷⁹ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23, NVwZ 2023, 1657.

¹¹⁸⁰ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23, NVwZ 2023, 1657.

¹¹⁸¹ Theobald/Kühling, Energierecht, 123. EL November 2023, § 43 EnWG, Rn. 103.

¹¹⁸² BVerwG, Ur. v. 30.03.2017 – 7 C 17.15, Rn. 35.

Soweit kommunale Belange vorgetragen wurden, sind diese nachfolgend behandelt. Sonstiges Vorbringen wurde vorsorglich unter C.3.5.12 geprüft, um dem Grundsatz der Amtsermittlung Rechnung zu tragen. Gemeinden kommt jedoch keine Sachwalterschaft für Allgemeinbelange und private Belange ihrer Bürger zu. Etwa die Anforderungen des Immissionsschutzrechts an den Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen dienen dabei dem allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener und sind nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere untersucht, ob durch die Realisierung des Vorhabens Gemeinden in ihrer Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) verletzt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört¹¹⁸³, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.¹¹⁸⁴ Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden. Zudem sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen. Ein Entwicklungshemmnis oder bloße Einschränkungen von Planungsabsichten sind im Rahmen der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen.¹¹⁸⁵

Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde die in den Einwendungen vorgetragenen und zum Zeitpunkt der Planfeststellung bestehenden bzw. hinreichend verfestigten gemeindeeigenen Planungen geprüft. Sie hat dabei insbesondere betrachtet, ob Planungen der Gemeinden, insbesondere durch Immissionen und Grundinanspruchnahmen nachhaltig gestört werden können. Eine derartige Störung liegt vor, wenn die mit den Festsetzungen der Bauleitplanung verfolgten Ziele der städtebaulichen Ordnung nicht mehr verwirklicht werden können oder das Vorhaben einen Anpassungsbedarf in der Bauleitplanung auslöst.

C.3.5.12.1 Markt Mantel (S001)

Der Markt Mantel hat weder mit Stellungnahme vom 09.05.2019 im ersten Antragsverfahren, noch mit Stellungnahme vom 13.10.2023 im ersten Deckblattverfahren Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

C.3.5.12.2 Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab (S007 und S042)

Die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab hat sich mit Schreiben vom 21.05.2019 und 22.09.2023 am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab forderte, die Leitung im Bereich Kotzau und Meerbodenreuth weiter entfernt von der bestehenden Bebauung zu verlegen, um die bauleitplanerische Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht einzuschränken.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Zum einen hat die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, die Planung des Neubaus des Ost-

¹¹⁸³ BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 – 4 C 26/94, NVwZ 1997, 169, 170 f.

¹¹⁸⁴ BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, BeckRS 2013, 53758, Rn. 49.

¹¹⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 – 4 C 26/94, NVwZ 1997, 169, 170 f.; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, BeckRS 2013, 53758, Rn. 49.

bayernringes würde eine zu berücksichtigende, verfestigte Planung der Gemeinde beeinträchtigen. Bei dem Einwand, die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde werde eingeschränkt handelt es sich um einen pauschalen Vortrag, der nicht weiter begründet worden ist. Zum anderen ist festzustellen, dass die festgestellte Antragstrasse den Abstand zur Ortslage Kotzau zugunsten der Wohnbebauung erheblich verbessert. Die festgestellte Trasse vergrößert den Abstand zur Wohnbebauung um ca. 120 m gegenüber der Bestandsleitung auf 210 m.¹¹⁸⁶ Auch die Abstandsvorgabe aus dem LEP 2023 zu Meerbodenreuth wird eingehalten (ca. 630 m bei einer Vorgabe von 400 m).

Die Gemeinde führte außerdem aus, dass ihre Entwicklung bereits durch überregionale Infrastrukturen belastet (BAB 93, B 15 und B 22, Bahnstrecke Hof-Regensburg) und eine zusätzliche Trasse durch das Gemeindegebiet abzulehnen sei.

Der Einwand wird ebenfalls zurückgewiesen. Eine Nutzung der Bestandstrasse ist aus Gründen der Versorgungssicherheit ausgeschlossen. Die Übertragungskapazität der Leitung muss erhöht werden, dies ist mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten der Bestandsleitung aus statischen Gründen nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Variantenprüfung (vgl. C.3.3) verwiesen.

Zudem forderte die Gemeinde zu prüfen, ob nicht Kompaktmasten zum Einsatz kommen könnten, um durch den damit verbundenen geringeren Flächenverbrauch einen kleineren Eingriff in das Landschaftsbild zu ermöglichen.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Auseinandersetzung mit dem Einsatz von Kompaktmasten in diesem Beschluss verwiesen (vgl. C.3.5.13.1.2).

C.3.5.12.3 Stadt Weiden i.d.OPf. (S014)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat mit Stellungnahmen vom 05.07.2019 und vom 28.09.2023 ausschließlich Einwendungen erhoben, die nicht das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht betreffen. Diesbezüglich wird auf die Behandlung unter C.3.5.13.1.3 verwiesen.

C.3.5.12.4 Stadt Mitterteich (S023)

Die Stadt Mitterteich hat mit Stellungnahme vom 03.07.2019 neben Einwendungen, die nicht das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht betreffen, gerügt, dass kommunale Entwicklungsflächen der Stadt durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden dürften. Genauere Gebiete oder Planungsvorhaben werden von der Stadt nicht benannt. Aufgrund dessen bestehen keine näheren Anhaltspunkte, dass durch das festgestellte Vorhaben die Planungshoheit der Gemeinde beeinträchtigt sein könnte.

Die Stadt Mitterteich äußerte ferner die Sorge, dass die frei werdende Bestandstrasse für den SuedOstLink verwendet werden könne.

Dies ist unbegründet. Der beantragte Trassenverlauf des SuedOstLink befindet sich nicht in der Bestandstrasse des Ostbayernringes, dieser verläuft vielmehr östlich von der Ortschaft Mitterteich, während sich die Bestandsleitung des Ostbayernringes westlich der Ortschaft Mitterteich befindet. Zudem weist der Erläuterungsbericht ausdrücklich den Rückbau der Bestandstrasse des Ostbayernringes aus.¹¹⁸⁷ Hinsichtlich der Forderung des vollständigen Rückbaus der Fundamente trägt der Landkreis keine substantiierten Gründe dafür vor, warum der vorgesehene Rückbau von 1,20 m unterhalb der Erdoberfläche nicht ausreichend sei. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Belangen des Bodenschutzes verwiesen (C.3.5.7) Der Einwand ist damit zurückzuweisen.

¹¹⁸⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 13, S. 90.

¹¹⁸⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 17 und S. 72.

Die Stadt Mitterteich forderte zudem in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2019 den Einsatz von Masten, die die technisch geringstmögliche Höhe und Breite aufweisen.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem in den „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02, S.4) nachvollziehbar dargelegt, dass die Anforderungen an Mastbauformen nicht nur durch den Bau der Maste, sondern auch durch den Betrieb und die Instandhaltung bestimmt werden (vgl. hierzu auch DIN EN 50341 (VDE 0210)). Die normativen Anforderungen an die Mastbauformen seien dabei als Minimalforderungen zu sehen, darüber hinaus könne und müsse die Vorhabenträgerin weitere Anforderungen insbesondere an die Versorgungs- und Arbeitssicherheit aufstellen, um ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz zu betreiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur technischen Ausführungsalternative: Masttyp/Mastform (vgl. C.3.3.4.2) verwiesen. Aus den dargestellten Erwägungen ist der Einwand der Stadt Mitterteich zurückzuweisen.

Weiter hat die Stadt Mitterteich gefordert, dass bei der Errichtung der Masten darauf zu achten sei, dass die mindestens erforderlichen Abstände zum äußeren Fahrbahnrand der öffentlichen Straßen und Wege nach dem BayStrWG eingehalten werden. Für die Nutzung der erforderlichen Zufahrten seien rechtzeitig notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen bei der Stadt einzuholen. Falls durch die Benutzung Schäden entstünden, seien diese im Einvernehmen mit der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich fachgerecht zu beheben. Diesem Einwand wurde durch die Vorhabenträgerin Rechnung getragen, insoweit wird auf die Ausführungen zu Straßen und Wege (vgl. C.3.4.5.8) verwiesen.

Soweit die Stadt eingewandt hat, dass schuldrechtliche und/oder dingliche Leitungsführungsrechte auf der frei werdenden Bestandstrasse aufzuheben sind. Laut dem Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01) wird die Vorhabenträgerin die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Kapitel 6.2, Seite 72). Damit wurde dem Einwand Rechnung getragen.

Soweit die Gemeinde weitere Einwände vorgebracht hat, handelt es sich nicht um kommunale Belange im eigentlichen Sinn. Auf die Behandlung unter C.3.5.13.1.4 wird verwiesen.

Im ersten Deckblattverfahren hat sich die Stadt Mitterteich nicht mehr geäußert.

C.3.5.12.5 Gemeinde Kirchendemenreuth (S024)

Die Gemeinde Kirchendemenreuth hat sich mit Stellungnahme vom 03.07.2019 neben Einwendungen, die nicht das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht betreffen, dagegen ausgesprochen, dass sowohl der Ostbayernring als auch die Trasse des SuedOstLink durch das Gemeindegebiet führen.

Der Einwand muss jedoch zurückgewiesen werden. Denn insoweit ist festzustellen, dass das Vorhaben SuedOstLink nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Die zwischenzeitlich für den SuedOstLink Abschnitt C2 im Planfeststellungsverfahren beantragte Trasse führt zudem nicht durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchendemenreuth.

Soweit die Gemeinde weitere Einwände vorgebracht hat, handelt es sich nicht um kommunale Belange im eigentlichen Sinn. Auf die Behandlung unter C.3.5.13.1.5 wird verwiesen.

Im ersten Deckblattverfahren hat sich die Gemeinde Kirchendemenreuth nicht mehr geäußert.

C.3.5.12.6 Markt Parkstein (S025)

Der Markt Parkstein erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

C.3.5.12.7 Gemeinde Püchersreuth (S026)

Die Gemeinde Püchersreuth hat mit Stellungnahme vom 04.07.2019 neben Einwendungen, die nicht das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht betreffen, gefordert, dass schlanke Masten verwendet werden sollen und die Masthöhe angepasst werden solle. Zudem sollte eine nur bedarfsgerechte Mastenplanung erfolgen, keine Vorratsplanung.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem in den „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02, S. 4) nachvollziehbar dargelegt, dass die Anforderungen an Mastbauformen nicht nur durch den Bau der Maste, sondern auch durch den Betrieb und die Instandhaltung bestimmt werden (vgl. hierzu auch DIN EN 50341 (VDE 0210)). Die normativen Anforderungen an die Mastbauformen seien dabei als Minimalforderungen zu sehen, darüber hinaus könne und müsse die Vorhabenträgerin weitere Anforderungen insbes. an die Versorgungs- und Arbeitssicherheit aufstellen, um ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz zu betreiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur technischen Ausführungsalternative: Masttyp/Mastform (vgl. C.3.3.4.2) verwiesen. Zudem sind aus den Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass seitens der Vorhabenträgerin mehr Masten als erforderlich geplant wurden. Aus den dargestellten Erwägungen ist der Einwand der Gemeinde Püchersreuth zurückzuweisen.

Die weiteren von der Gemeinde angesprochenen Punkte betreffen das bauliche Verfahren und allgemeine Hinweise hierzu. Die Vorhabenträgerin bestätigte die vorgebrachten Punkte und verwies auf ihr Bodenschutzkonzept. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01) sowie die Nebenbestimmungen zu den Bauarbeiten (vgl. A.1.5) verwiesen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde besteht insoweit kein weitergehender Handlungsbedarf.

Sofern die Gemeinde Püchersreuth darauf hinweist, dass der SuedOstLink eine Querung des Gemeindegebietes vorsehe und die Gemeinde damit noch stärker in Anspruch nehme, ist der Einwand zurückzuweisen. Denn insoweit ist festzustellen, dass das Vorhaben SuedOstLink nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben ist in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Dort wird der Ostbayernring dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu betrachten und dies entsprechend zu bewerten sein.

Soweit die Gemeinde weitere Einwände vorgebracht hat, handelt es sich nicht um kommunale Belange im eigentlichen Sinn. Auf die Behandlung unter C.3.5.13.1.7 wird verwiesen.

Im ersten Deckblattverfahren hatte sich die Gemeinde Püchersreuth nicht mehr geäußert.

C.3.5.12.8 Gemeinde Etzenricht (S031)

Die Gemeinde Etzenricht nahm mit Stellungnahme vom 03.07.2019 zum Vorhaben Stellung.

Die Gemeinde wies auf eine Wasserversorgungsleitung hin, welche im Baufeld der neuen Leitungstrasse im Bereich der Masten 223 und 224 liegt. Die Versorgungsleitung wurde von der Gemeinde auf einem Lageplan markiert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Lage der Wasserversorgungsleitung im ersten Deckblatt übernommen (vgl. Blätter 73 bis 75 des Lage-

und Grunderwerbsplans, Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02) und im Rahmen der Erwidern zur Stellungnahme vom 03.07.2019 ausgeführt, dass im Zuge der Bauausführung die Lage der Leitungen in der Nähe von Masten geortet und markiert würden, um dies bei Erdarbeiten zu berücksichtigen und eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen zu vermeiden. Damit ist die Vorhabenträgerin nach Ansicht der Genehmigungsbehörde ausreichend auf den Einwand der Gemeinde eingegangen und dieser hat sich damit erledigt.

Soweit die Gemeinde die Sorge einer Beschädigung von Ortsstraßen äußerte, ist die befürchtete Beschädigung bzw. deren Ausgleich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, weshalb der Einwand zurückzuweisen ist.

Die Gemeinde regte außerdem an, bei der Errichtung der Masten Kompaktmasten zu verwenden. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Auseinandersetzung mit dem Einsatz von Kompaktmasten in diesem Beschluss verwiesen (vgl. C.3.3.4.2). Auf die Erwidern der Vorhabenträgerin hin hat die Gemeinde Etzenricht im Rahmen der Online-Konsultation per Email vom 30.11.2020 erklärt, dass die abgegebene Stellungnahme vom 03.07.2019 für erledigt gehalten werde.

Im ersten Deckblattverfahren hat die Gemeinde Etzenricht ausdrücklich keine Einwände gegen die Planung erhoben.

C.3.5.12.9 Stadt Windischeschenbach (S033)

Mit Stellungnahmen vom 02.07.2019 und 16.10.2023 hat sich die Stadt Windischeschenbach im Planfeststellungsverfahren geäußert.

Soweit die Stadt die Sorge einer Beschädigung von Ortsstraßen äußerte, ist die befürchtete Beschädigung bzw. deren Ausgleich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, weshalb der Einwand zurückzuweisen ist.

Die Stadt regte außerdem an, bei der Errichtung der Masten Kompaktmasten zu verwenden. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Auseinandersetzung mit dem Einsatz von Kompaktmasten in diesem Beschluss verwiesen (vgl. C.3.3.4.2).

Die Stadt Windischeschenbach forderte zudem die sorgfältige Begutachtung des Ist-Zustandes um eventuelle Beschädigungen durch Bauarbeiten zu erkennen und auszugleichen. Dies sicherte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwidern sowie in ihren Ausführungen zur Bodenkundlichen Baubegleitung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03) zu. Daher sind seitens der Genehmigungsbehörde keine weiteren Schritte veranlasst.

Die Stadt wies zudem auf eine Engstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 534, Gmkg. Bernstein, hin, welche sich problematisch auf die Zuwegung zur Baustelle auswirken könnte. Die Engstelle wurde seitens der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Im ersten Deckblattverfahren wurde eine Alternativzuwegung über die Grundstücke Fl.Nrn. 538, 535 und 540, jeweils Gmkg. Bernstein, berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin trug vor, dass im Rahmen der Bauausführung entschieden werde, welche dieser Alternativen Verwendung finden solle. Damit wurde dem Einwand aus Sicht der Genehmigungsbehörde ausreichend Rechnung getragen, sodass sich dieser erledigt hat.

Die Stadt Windischeschenbach hat gefordert, dass bei dem geplanten Maststandort 164 auf dem Grundstück Fl.Nr. 357, Gmkg. Neuhaus, die Höhen der Überspannung auf die dort zulässige Bebauung nach dem Bebauungsplan „Industriegebiet Neuhaus Ost III (1. Änderung)“ abzustellen sei. Dem Standort innerhalb der bebaubaren Fläche werde außerdem nicht zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass der Maststandort 164 mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 357, Gmkg. Neuhaus, abgestimmt sei. Gleichzeitig würden mit dieser Trassierung weitere Interessen z.B. der Autobahn GmbH berücksichtigt, z. B. dass der zu sichernde Schutzbereich im Spannungsfeld M163-M164 nicht die Fahrbahnkante der BAB 93 tangiere. Zudem seien Seilzugarbeiten von Norden in Richtung M164 möglich. Die Vorhabenträgerin hat weiter ausgeführt, dass die Unterkante der 1. Traverse des M164 eine Höhe von ca. 39 m habe. Die exakte Höhe der Überspannung sei für jede Koordinate verschieden und müsse im Detail mit der Vorhabenträgerin abgestimmt werden.

Der Einwand zu dem Standort des Mastes 164 ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Auseinandersetzung mit dem Einwand des betroffenen Eigentümers des Grundstückes verwiesen (vgl. Einwendender P803, C.3.5.14.3.6.180).

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Höhe der Überspannung der nach dem Bebauungsplan zulässigen Bebauung des Grundstückes entgegenstehen könnte. Die Höhe der untersten Traverse befindet sich bei etwa 39 m (Unterkante), zudem findet eine Überspannung am äußersten südwestlichen Rand des überplanten Gebietes statt.

C.3.5.12.10 Stadt Waldsassen (S057)

Die Stadt Waldsassen war erstmalig im ersten Deckblattverfahren von dem Vorhaben betroffen und hat mit Stellungnahme vom 26.10.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Stadt Waldsassen regte an, darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den von den Bauarbeiten betroffenen Wohn- bzw. Gewerbegrundstücken jederzeit gewährleistet sei. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit den jeweiligen Anliegern aufgenommen werde, mögliche Einschränkungen bei der Zufahrt möglichst geringgehalten und Alternativen geschaffen würden. Damit wurde dem Einwand aus Sicht der Genehmigungsbehörde ausreichend Rechnung getragen, sodass sich dieser erledigt hat.

C.3.5.12.11 Gemeinde Weiherhammer (S054)

Die Gemeinde Weiherhammer nahm erstmals mit Stellungnahme vom 18.10.2023 im ersten Deckblattverfahren Stellung.

Die Gemeinde sprach sich gegen die Schaffung der Habitatbäume und Fledermauskästen/Nisthilfen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2096 und 2097/46, beide Gmkg. Etzenricht, aus. Die an den Grundstücken angrenzenden Flächen seien im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiherhammer als Entwicklungsfläche für ein Gewerbegebiet dargestellt. Die Schaffung der CEF-Maßnahmen im direkten Umfeld des geplanten Gewerbegebietes gefährde dessen Umsetzbarkeit wesentlich. Es sei zu befürchten, dass das geplante Gewerbegebiet aufgrund der Schutzwirkung der entstehenden Habitatbäume und Fledermauskästen sowie deren entsprechenden Besiedelung aus Artenschutzgründen nicht mehr genehmigungsfähig werde. Hier gehe die bereits bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan vor. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass die CEF-Maßnahmen auf den genannten Grundstücken bereits umgesetzt und von der höheren Naturschutzbehörde abgenommen worden seien. Die dort geschaffenen Habitatbäume seien für eine nachhaltige Entwicklung des Gewerbegebiets geeignet.

Die Gemeinde Weiherhammer forderte daraufhin vom Vorhabenträger die Stellungnahme eines fachlich geeigneten Büros gefordert zum Nachweis, dass die Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes durch das Anlegen der CEF-Maßnahmen nicht beeinträchtigt sei.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hin hat die höhere Naturschutzbehörde mit Email vom 23.01.2024 mitgeteilt, dass bei einer Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen für ein Gewerbegebiet in Abhängigkeit von der Intensität künftiger Beeinträchtigungen durch Lärm

und nächtliche Ausleuchtung die Möglichkeit bestehe, dass einige Kästen und Habitatbäume der CEF3-Maßnahme ihre Qualität als Quartier verlieren und nicht mehr in der gleichen Intensität genutzt würden. Dann sei ein Ersatz in ungestörten Bereichen erforderlich. Dieser sei als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor der Rodung für das Gewerbegebiet zu realisieren, also als neue CEF-Maßnahme, welche die bestehenden CEF-Maßnahmen ersetze. Es sei davon auszugehen, dass diese Maßnahme ebenso wie beim vorliegenden Vorhaben einen zeitlichen Vorlauf benötige und neue Kosten verursache. Bei dieser Vorgehensweise stünden die CEF-Maßnahmen einer späteren Ausweisung als Gewerbegebiet nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Belange ist der Einwand der Gemeinde Weiherhammer zurückzuweisen. Die durchgeführten CEF-Maßnahmen stellen vorhabenbedingte Ausgleichsmaßnahmen des planfestzustellenden Vorhabens dar und sind damit ebenso von dem Begriff des Vorhabens umfasst wie der eigentliche Ersatzneubau des Ostbayernringes.¹¹⁸⁸ Das Vorhaben dient dem Ausbau des Übertragungsnetzes und ist damit notwendiger Bestandteil der Energiewende, es steht somit im überragenden öffentlichen Interesse.

Die Verwirklichung der CEF-Maßnahmen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2096 und 2097/46, beide Gmkg. Etzenricht, führt dagegen nicht zu einer nachhaltigen Störung einer hinreichend verfestigten Planung der Gemeinde Weiherhammer. Zum einen stehen die durchgeführten CEF-Maßnahmen auf den Flächen Fl.Nrn. 2097/46 und 2096, Gmkg. Etzenricht, der Entwicklung des Gewerbegebietes nicht entgegen, die Ausweisung des Gewerbegebietes ist grundsätzlich möglich. Folge der Durchführung der CEF-Maßnahmen kann lediglich sein, dass durch die Ausweisung des Gewerbegebietes weitere Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, dies hängt nach der Auskunft der höheren Naturschutzbehörde von der jeweiligen Planung im Einzelfall ab. Damit steht es der Gemeinde Weiherhammer frei, die Ausweisung des Gewerbegebietes so zu planen, dass ein naturschutzrechtlicher Eingriff in die bestehenden CEF-Maßnahmen vermieden oder möglichst geringgehalten wird, um so den Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu steuern. Diese „Mehrbelastung“, die der Gemeinde Weiherhammer durch die Umsetzung der (weiteren) CEF-Maßnahmen im Falle der Ausweisung des Gewerbegebietes entsteht, ist ihr zuzumuten.

Des Weiteren ist die Absicht der Gemeinde, auf den benachbarten Grundstücken ein Gewerbegebiet auszuweisen, lediglich in einer Flächennutzungsplanung ausgewiesen. Damit weist die Ausweisung des Gewerbegebietes ein niedrigeres Planungsstadium als das planfestzustellende Vorhaben auf und hat hinter diesem zurückzutreten. Denn in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde liegt keine hinreichend verfestigte Planung. Im Unterschied zu einem Bebauungsplan ist ein Flächennutzungsplan kein verbindlicher, sondern nur ein vorbereitender Bauleitplan. Regelmäßig kann nur ein verbindlicher Bauleitplan, also ein Bebauungsplan, eine hinreichend konkrete und verfestigte Bauleitplanung belegen. Ein Flächennutzungsplan dagegen dokumentiert für sich genommen noch keine verbindliche und hinreichend konkrete Planungsabsicht. Zwar ist nach der oben dargestellten Rechtsprechung des BVerwG (vgl. unter C.3.5.12) auch eine konkrete „in sonstiger Weise verfestigte“ Planung schutzwürdig und in die fachplanungsrechtlich gebotene Abwägung einzustellen. Zudem muss auch ein noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsicht der Gemeinde in der Abwägung berücksichtigt werden. Eine solche im obigen Sinn noch nicht verfestigte Planung ist also bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren nicht belanglos. Sie hat aber ein geringeres Gewicht. Denn auf sie muss nur in der Weise Rücksicht genommen werden, dass die von der Gemeinde konkret in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden. Planerische Erschwernisse muss die Gemeinde als Folge der – ihr zuvorgekommenen – konkretisierten und verfestigten Fachplanung dagegen hinnehmen.¹¹⁸⁹

Nach alledem ist der Einwand der Gemeinde Weiherhammer zurückzuweisen.

¹¹⁸⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2022 – 9 A 17.21, Rn. 21.

¹¹⁸⁹ Vgl. VGH München, Urt. v. 25.02.2020 – 22 A 18.40038, Rn. 49.

C.3.5.12.12 Landratsamt Tirschenreuth (S019)

Der Landkreis Tirschenreuth hat mit Stellungnahmen vom 01.07.2019 und 27.09.2023 neben Einwendungen, die nicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht betreffen, gefordert, dass bei der Errichtung der Masten die technisch geringstmögliche Höhe und Breite vorzusehen ist. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem in den „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02, S. 4) nachvollziehbar dargelegt, dass die Anforderungen an Mastbauformen nicht nur durch den Bau der Maste, sondern auch durch den Betrieb und die Instandhaltung bestimmt werden (vgl. hierzu auch DIN EN 50341 (VDE 0210)). Die normativen Anforderungen an die Mastbauformen seien dabei als Minimalforderungen zu sehen, darüber hinaus könne und müsse die Vorhabenträgerin weitere Anforderungen insbes. an die Versorgungs- und Arbeitssicherheit aufstellen, um ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz zu betreiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur technischen Ausführungsalternative: Masttyp/Mastform (vgl. C.3.3.4.2) verwiesen. Folglich ist der Einwand des Landkreises zurückzuweisen.

Außerdem hat der Landkreis Tirschenreuth gefordert, dass bei Errichtung der Masten die erforderlichen Abstände zu dem äußeren Fahrbahnrand zu den Kreisstraßen nach dem BayStrWG einzuhalten sowie die für die erforderlichen Zufahrten rechtzeitig die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen sind. Diesem Einwand wurde durch die Vorhabenträgerin Rechnung getragen, insoweit wird auf die Ausführungen zu Straßen und Wege (vgl. C.3.4.5) verwiesen.

Der Landkreis Tirschenreuth hat sich außerdem dagegen ausgesprochen, dass die freiwerdende Bestandstrasse des Ostbayernrings nicht für die Verwirklichung des SuedOstLink verwendet werden darf. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Denn insoweit ist festzustellen, dass das Vorhaben SuedOstLink nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben ist in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Dort wird der Ostbayernring dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu betrachten und dies entsprechend zu bewerten sein. Zudem weist der Erläuterungsbericht ausdrücklich den Rückbau der Bestandstrasse des Ostbayernringes aus.¹¹⁹⁰

Soweit der Landkreis gefordert hat, dass schuldrechtliche und/oder dingliche Leitungsführungsrechte auf der frei werdenden Bestandstrasse aufzuheben sind. Laut dem Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01) wird die Vorhabenträgerin die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Kapitel 6.2, Seite 72). Damit wurde dem Einwand Rechnung getragen.

Sofern der Landkreis Tirschenreuth eingewandt hat, dass die Mastfundamente der rückzubauenden Masten vollständig, und nicht nur bis ca. 1,20 m unter der Erdoberkante zurückzubauen sind, ist dieser Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Zunächst ist festzustellen, dass es sich seitens dieses Vortrages des Landkreises lediglich um eine pauschale Forderung handelt. Es folgt keine Begründung dafür, warum ein vollständiger Rückbau der Mastfundamente über 1,20 m unter der Erdoberfläche erforderlich wäre. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Belangen des Bodenschutzes verwiesen (C.3.5.7).

Soweit der Landkreis Tirschenreuth gefordert hat, dass kommunale Entwicklungsflächen durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden sollen und eine enge Abstimmung mit den jeweils betroffenen Kommunen vorzunehmen sei, ist festzustellen, dass es sich hierbei

¹¹⁹⁰ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 17 und 72.

nicht um einen Einwand handelt, der das kommunale Selbstverwaltungsrecht des Landkreises betrifft.

Der Landkreis Tirschenreuth hat außerdem eingewandt, dass bei einzelnen landkreiseigenen Grundstücken (Fl.Nrn. 270, 288, 289, 290/1, 293, 294, 300, 300/2, alle Gmkg. Gumpen; Fl.Nr. 749, Gmkg. Schönheid) in der Abteilung 2 des Grundbuches eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Verbot, die Gestaltung oder Nutzung des Grundstückes zu verändern) für die Bundesrepublik Deutschland eingetragen sei. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sich im Zuge der dinglichen Sicherung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, in Verbindung zu setzen (vgl. A.2.3.1).

Soweit der Landkreis Tirschenreuth weitere Einwände vorgebracht hat, handelt es sich nicht um kommunale Belange im eigentlichen Sinn. Auf die Behandlung unter C.3.5.13.2.1 wird verwiesen.

C.3.5.12.13 Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (S032)

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Stellungnahme vom 19.06.2019 und mit Email vom 30.11.2020 im Rahmen der Online-Konsultation neben Einwendungen, die nicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht betreffen, gefordert, dass bei der Errichtung der Masten die technisch geringstmögliche Höhe und Breite vorzusehen ist. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem in den „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02, S. 4) nachvollziehbar dargelegt, dass die Anforderungen an Mastbauformen nicht nur durch den Bau der Maste, sondern auch durch den Betrieb und die Instandhaltung bestimmt werden (vgl. hierzu auch DIN EN 50341 (VDE 0210)). Die normativen Anforderungen an die Mastbauformen seien dabei als Minimalforderungen zu sehen, darüber hinaus könne und müsse die Vorhabenträgerin weitere Anforderungen insbes. an die Versorgungs- und Arbeitssicherheit aufstellen, um ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz zu betreiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur technischen Ausführungsalternative: Masttyp/Mastform (vgl. C.3.3.4.2) verwiesen. Folglich ist der Einwand des Landkreises zurückzuweisen.

Außerdem hat der Landkreis gefordert, dass die freiwerdende Bestandstrasse inklusive der vollständigen Fundamente unmittelbar nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückzubauen sei. Hinsichtlich des geforderten Rückbaus der Bestandsleitung samt Masten wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen, der ausdrücklich den Rückbau der Bestandstrasse des Ostbayernringes aus.¹¹⁹¹ Insofern wird dem Einwand Rechnung getragen. Hinsichtlich der Forderung des vollständigen Rückbaus der Fundamente trägt der Landkreis keine substantiierten Gründe dafür vor, warum der vorgesehene Rückbau von 1,20 m unterhalb der Erdoberfläche nicht ausreichend sei. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Belangen des Bodenschutzes verwiesen (C.3.5.7) Der Einwand ist damit zurückzuweisen.

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab hat sich außerdem dagegen ausgesprochen, dass die freiwerdende Bestandstrasse des Ostbayernrings nicht für die Verwirklichung des SuedOst-Link verwendet werden darf. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Denn insoweit ist festzustellen, dass das Vorhaben SuedOstLink nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben ist in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Dort wird der Ostbayernring dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu betrachten und

¹¹⁹¹ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 17 und 72.

dies entsprechend zu bewerten sein. Zudem weist der Erläuterungsbericht ausdrücklich den Rückbau der Bestandstrasse des Ostbayernringes aus.¹¹⁹²

Soweit der Landkreis eingewandt hat, dass schuldrechtliche und/oder dingliche Leitungsführungsrechte auf der frei werdenden Bestandstrasse aufzuheben sind. Laut dem Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01) wird die Vorhabenträgerin die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können (vgl. Kapitel 6.2, Seite 72). Damit wurde dem Einwand Rechnung getragen.

Soweit der Landkreis außerdem vorgetragen hat, dass kommunale Entwicklungsflächen durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden sollen und eine enge Abstimmung mit den jeweils betroffenen Kommunen vorzunehmen sei, ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um einen Einwand handelt, der das kommunale Selbstverwaltungsrecht des Landkreises betrifft.

Sofern der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zudem erklärt hat, es sei diejenige Variante vorzusehen, bei der eine Bündelung mit der BAB 93 erreicht werden könne, soweit dies das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zulasse, wird auf die Ausführungen zur Raumordnung (vgl. C.3.4.1) und zu Planungsvarianten und Alternativen (vgl. C.3.3) verwiesen.

C.3.5.13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sicher.

C.3.5.13.1 Kommunen

Sofern die Stellungnahmen der Kommunen ihre kommunalen Belange betreffen, wurden diese bereits unter C.3.5.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Im Folgenden werden die darüberhinausgehenden Inhalte der Stellungnahmen behandelt.

C.3.5.13.1.1 Markt Mantel (S001)

Der Markt Mantel hat mit Stellungnahmen vom 09.05.2019 und 12.10.2023 mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben würden.

C.3.5.13.1.2 Gemeinde Altstadt an der Waldnaab (S007, S042)

Die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab hat sich mit Stellungnahmen vom 21.05.2019 und 22.09.2023 geäußert. Sie hat vorgetragen, dass die Trasse des Vorhabens mit dem Sauerbachtal ein regional und überregional wertvolles sowie bedeutsames Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet durchschneide. Es werde massiv in das Landschaftsbild eingegriffen. Es solle geprüft werden, ob die Bestandstrasse weiterhin genutzt werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass bei der Planung des Vorhabens versucht worden sei, einen größtmöglichen Abstand zum Sauerbachtal zu wahren. Generell sei eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Landschaftsschutzgebiete durch die Raumwirkung geprüft worden. Insofern verweist die Vorhabenträgerin auf die Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01, Kapitel 6.6.5). Für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum hätten sich erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft ergeben. Allerdings stehe dem Ersatzneubau der Rückbau der

¹¹⁹² Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 17 und 72.

bestehenden Freileitung gegenüber, sodass an dortiger Stelle eine Entlastung des Raumes und der Schutzgüter eintrete. Durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung komme es im Nahbereich der Neubauleitung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Mensch. Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes würden durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Insofern verweist die Vorhabenträgerin auf die Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.3.4.

Unter Bezugnahme auf die Erwidern der Vorhabenträgerin wird der Einwand zurückgewiesen. Auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange unter C.3.4.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Hinsichtlich der Forderung einer Trassenverschiebung ist festzustellen, dass eine Vermeidung des Sauerbachtals zu einer großräumigen Trassenverschiebung führen würde. Die Planfeststellungsbehörde folgt demjenigen Trassenverlauf, der bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens wurde über die Raumverträglichkeit der dort eingebrachten Varianten entschieden. Zudem spricht auch das Bündelungsgebot für den gewählten Trassenverlauf.¹¹⁹³ Des Weiteren bestehen keine ersichtlichen Alternativen, die Trassenführung entlang der BAB 93 entlangzuführen, ohne das Sauerbachtal zu durchqueren. Unter Berücksichtigung dessen ist die Forderung nach einer großflächigen Trassenverschiebung zurückzuweisen. Im Übrigen wird auf die Variantenprüfung unter C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Außerdem trug die Gemeinde vor, dass die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gewürdigt werden müssten. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.5.8 und C.3.5.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Dem Einwand wurde damit ausreichend Rechnung getragen.

C.3.5.13.1.3 Stadt Weiden i.d.OPf. (S014)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich mit Stellungnahmen vom 05.07.2019, 23.11.2020 und 28.09.2023 geäußert.

C.3.5.13.1.3.1 Immissionsschutz

Sofern die Stadt Weiden i.d.OPf. gefordert hat, dass die einschlägigen Richt- und Grenzwerte des Immissionsschutzes, insbesondere hinsichtlich Strahlenschutz und Magnetismus, einzuhalten sind, wurde dieser Forderung entsprochen. Weder von der Errichtung, noch von dem Betrieb des Vorhabens gehen unzumutbare Belästigungen (elektromagnetische und elektrische Immissionen, Schallimmissionen und Luftschadstoffe) aus; die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist gewährleistet. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C.3.4.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat außerdem darauf verwiesen, dass sie über einen Luftreinhalteplan verfüge und deshalb bei Baumaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes demgemäß gewisse Anforderungen einzuhalten seien. Ein entsprechender Hinweis an die Vorhabenträgerin ist im Beschluss unter A.1.5.4.3.3 aufgenommen worden.

C.3.5.13.1.3.2 Mindestabstand zur Wohnbebauung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat im ersten Anhörungsverfahren vorgetragen, dass der für die Gesundheit der Bevölkerung erforderliche Mindestabstand der Leitung zur Wohnbebauung von 400 m einzuhalten sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten

¹¹⁹³ Vgl. Landesplanerische Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1-184, Seite 105f.

würden, sodass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten. Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handele es sich außerdem um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthielten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und stellten keine verbindlichen Vorgaben dar.

Daraufhin hat die Stadt Weiden i.d.OPf. in der Online-Konsultation mit Stellungnahme vom 23.11.2020 gefordert, dass verständlich dargelegt werden müsse, warum die Abstandsvorschriften zu folgenden Ortsteilen mit Wohnbebauung nicht eingehalten werden könnten:

- Ortsteil Wiesendorf und Mellersricht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB),
- Mellersricht-Ziegelhütte als Splittersiedlung im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich Wiesendorf erwidert, dass die Trassenplanung hier an enge räumliche Gegebenheiten gebunden sei. Sowohl zu Wiesendorf als auch zu Rupprechtsreuth sei für die Planung angenommen worden, dass jeweils die Abstandsvorgaben des LEP für den Innenbereich (400 m) gelten. Ein Abrücken von einer Ortslage habe demnach zwingend eine Annäherung an die andere Ortslage zur Folge. Hinzu komme, dass sich im Südwesten von Wiesendorf das besonders schützenswerte Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet DE 6338-401; Manteler Forst) befinde. Außerdem umfasse das Gebiet den Manteler Forst, der ein besonders geschützter Wald i. S. d. Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) mit mehreren wichtigen Funktionen für Erholung, Lebensraum und Klima sei. Im weiteren Leitungsverlauf würden sich weitere Funktionswaldflächen finden, deren Anschnitt grundsätzlich zu vermeiden sei (Beispiel: Heilingholz am Maststandort 213). Technische Zwangspunkte seien schließlich die Kreuzung mit der Bestandsleitung zwischen Mast 209 und 210 sowie die zwingend notwendige Anbindung an die 110-kV-Leitung Anschluss Latsch bei Mast 214. Derzeit verlaufe die Bestandsleitung in einem Abstand von ca. 70 m zu Wiesendorf. Die nach dem Raumordnungsverfahren weiter optimierte aktuelle Planung sehe einen Abstand von ca. 260 m zu Wiesendorf vor. Ein weiteres Abrücken von Wiesendorf durch eine Verschiebung der Masten 211, 212 und 213 nach Süden bzw. Südwesten würde zu einer Intensivierung des Eingriffs in das SPA-Gebiet bzw. den südwestlich an Wiesendorf angrenzenden Funktionswald führen. Durch eine alternative Trassenführung würde die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Waldfläche und des Vogelschutzgebietes erhöht, ein weiterer Abspannmast müsse eingesetzt werden. Die Kosten einer alternativen Trassenführung würden sich im unteren sechsstelligen Bereich erhöhen. Dem stünden lediglich geringfügige Verbesserungen gegenüber. Durch das weitere Abrücken könne zwar der im LEP vorgesehene Abstand von 400 m erreicht werden, aber insbesondere die visuelle Wirkung der Leitung würde nicht verbessert. Gerade die natürliche Sichtbarriere des Waldes zwischen der Antragstrasse und der Ortschaft Wiesendorf komme dem Wohnumfeld bereits jetzt zugute, eine weitere Verbesserung des Ort- und Landschaftsbildes sei nicht zu erwarten. Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft bis zum Wald hin würden schon jetzt nicht begrenzt. Aus den genannten Gründen werde eine Umtrassierung daher abgelehnt.

Hinsichtlich Mellersricht und Mellersricht-Ziegelhütte hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass im Zuge des Raumordnungsverfahrens Alternativen im Bereich Mellersricht und Mellersricht-Ziegelhütte untersucht und bewertet worden seien. Dabei sei die Trasse in der Variante geringfügig nach Westen verschoben worden. Durch resultierende Abstandserweiterungen habe dies Vorteile beim Schutzgut Mensch für die beiden Standorte. Allerdings seien hinsichtlich der Querungslänge von Funktionswald und des Waldeinhiebs Unterschiede zu erwarten. Insgesamt stünden der Verbesserung des Wohnumfeldschutzes für die Ortslage Mellersricht-Ziegelhütte ein höherer Waldeinschlag sowie ein größerer technischer Aufwand und erhöhte Baukosten entgegen, was insgesamt zu Vorbehalten gegenüber der Alternative führe. Mit der

aktuellen Planung stehe der Mast 221 bei Mallersricht-Ziegelhütte innerhalb der Abstandsvorgaben von 200 m. Das vorhandene Waldgebiet zwischen der Antragstrasse und dem Ortsteil Mallersricht-Ziegelhütte schütze jedoch die Sichtbeziehungen und Wohnumfeldqualität deutlich. Die Antragsplanung definiere den Waldrand bei Mallersricht-Ziegelhütte und werde parallel zur Bestandsleitung geplant. Bei Mallersricht würden die Masten 222 und 223 der Antragstrasse den Wohnumfeldschutz von 400 m unterschreiten. Der Trassenverlauf verlaufe dabei auf der westlichen Seite der Bestandsleitung und siedlungsabgewandten Seite der Ortschaft. Ein zusätzliches Abrücken der Trasse von den Ortschaften führe zwar zu Vorteilen hinsichtlich der Abstandsvorgaben, wirke sich jedoch ebenso nachteilig für das Landschaftserleben und die Sichtbeziehungen aus.

Am Beispiel des Waldstücks bei Mallersricht-Ziegelhütte mit einer durchschnittlichen Aufwuchshöhe von 30 bis 35 m sei mit der Antragstrasse eine natürliche Sichtbarriere vorhanden. Die Abstandsvergrößerung nach Westen ziehe im Bereich beider Ortsteile eine Verschiebung auf ein um bis zu 15 m höheres Geländeniveau gegenüber der Antragstrasse nach sich, sodass diese Abschottungswirkung verloren gehe. Darüber hinaus gehe mit einer Verschiebung nach Westen eine deutliche Zunahme des Waldeingriffs einher. Eine Einhaltung der Abstandsvorgaben ginge damit mit deutlichen Nachteilen in raumordnerischen, umweltfachlichen sowie technischen Kriterien einher.

Nach alledem ist damit der Einwand der Stadt Weiden i.d.OPf. in Bezug auf die Einhaltung der im LEP 2023 dargelegten Abstände der Leitung zur Wohnbebauung zurückzuweisen.

Zunächst ist dem Einwand entgegen zu halten, dass der im LEP 2023 vorgegebene Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich nicht dem Gesundheitsschutz dient, sondern der Wohnumfeldqualität. Von dem Betrieb der Freileitung sind außerdem keine gesundheitlichen Gefahren zu besorgen, auch dort nicht, wo das Vorhaben näher als an den soeben genannten Abständen an die Wohnbebauung heranrückt. Denn an keinem der im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Immissionsorte werden die zulässigen Grenzwerte für elektrische und elektromagnetische Immissionen erreicht. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter C.3.4.8.1 (Elektromagnetische und elektrische Immissionen) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zudem würde ein weiteres Abrücken der geplanten Trasse von der Wohnbebauung in Wiesendorf, Mallersricht und Mallersricht-Ziegelhütte zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Waldflächen und Naturschutzgebieten sowie zu einer nicht unerheblichen Kostenerhöhung führen, dem aber keine entsprechende Verbesserung der Wohnumfeldqualität gegenübersteht. Insofern hat die Vorhabenträgerin auf die jeweiligen Einwände der Stadt Weiden i.d.OPf. hin nachvollziehbar dargelegt, welche Folgen eine alternative Trassenführung nach sich ziehen würde. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der geplanten Trassenführung bereits ein natürlicher Sichtschutz zu den Ortschaften Wiesendorf und Mallersricht-Ziegelhütte besteht, der durch ein weiteres Abrücken nicht verbessert, im Falle des Ortsteils Mallersricht-Ziegelhütte sogar verschlechtert würde. Hinsichtlich der Ortschaft Wiesendorf wird im Übrigen auf die Prüfung der Trassenvarianten unter C.3.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Damit konnte die Vorhabenträgerin schlüssig darlegen, dass es sich bei der Antragstrasse bereits um den für alle Belange optimierten Trassenverlauf handelt.

C.3.5.13.1.3.3 Wasserrecht und Bodenschutzrecht

Sofern die Stadt Weiden i.d.OPf. Forderungen hinsichtlich des Wasserrechts erhoben bzw. zum Wasserrecht oder Bodenschutz ausgeführt hat, wird auf die Behandlung der Einwendung im Rahmen der wasserrechtlichen (vgl. C.3.4.6.14.7) bzw. bodenschutzrechtlichen (vgl. C.3.5.7 Ausführungen) verwiesen.

C.3.5.13.1.4 Stadt Mitterteich (S023)

Die Stadt Mitterteich hat sich mit Stellungnahme vom 03.07.2019 geäußert. Im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens ist keine Äußerung mehr erfolgt.

Sie hat eingewandt, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen eine übermäßige Lärm-belästigung zu vermeiden und die Einhaltung der Vorschriften der AVV Baulärm zu beachten seien. Dieser Forderung wird vorliegend Genüge getan; insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.4.8.2 (Schallimmissionen) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stadt Mitterteich hat zudem gefordert, dass die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft möglichst auf der bestehenden Trasse und auf der neuen Trasse im Bereich der Waldflächen erfolgen solle. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass im Sinne der Eingriffsregelung die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden sollen. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Die Vorhabenträgerin führt in der Umweltstudie aus, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, geplant seien.¹¹⁹⁴ Damit wird der Forderung, so weit möglich, Genüge getan.

Sofern die Stadt Mitterteich außerdem gefordert hat, dass Nutzungsverträge mit den betroffenen Land- und Forstwirten abzuschließen sind, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass Maßnahmen nur realisiert würden, wenn Einverständnis der Eigentümer mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahme bestehe. Damit ist auch dieser Forderung entsprochen.

C.3.5.13.1.5 Gemeinde Kirchendemenreuth (S024)

Die Gemeinde Kirchendemenreuth hat sich mit Stellungnahme vom 04.07.2019 im Rahmen der Beteiligung zum ersten Antragsverfahren geäußert.

Dabei hat sie die Entschädigung der beeinträchtigten Anwohner gefordert. Die Vorhabenträgerin hat eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Die finanzielle Entschädigung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

C.3.5.13.1.6 Markt Parkstein (S025)

Der Markt Parkstein hat mit Schreiben vom 02.07.2019 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

C.3.5.13.1.7 Gemeinde Püchersreuth (S026)

Die Gemeinde Püchersreuth hat sich im Rahmen der Beteiligung im Antragsverfahren mit Stellungnahme vom 04.07.2019 geäußert. Eine weitere Beteiligung erfolgte nicht.

Soweit die Gemeinde gefordert hat, keine unnötigen Eingriffe in die Landschaft und Natur vorzunehmen, wird auf die Ausführungen zu Naturschutz- und Landschaftspflege (C.3.4.9) verwiesen.

¹¹⁹⁴ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), S. 693.

C.3.5.13.1.8 Gemeinde Etzenricht (S031)

Die Gemeinde Etzenricht hat sich mit Stellungnahme vom 03.07.2019 im Rahmen der Anhörung zum Antragsverfahren geäußert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den kommunalen Belangen (C.3.5.12.8) verwiesen.

Im ersten Deckblattverfahren hat die Gemeinde Etzenricht mit Email vom 27.10.2023 ausdrücklich keine Einwände gegen die Planung erhoben.

C.3.5.13.1.9 Stadt Windischeschenbach (S033)

Die Stadt Windischeschenbach hat sich im Rahmen der Anhörung zum Antragsverfahren mit Stellungnahme vom 02.07.2019 und im ersten Deckblattverfahren mit Stellungnahme vom 16.10.2023 geäußert. Insofern wird auf die Ausführungen zu den kommunalen Belangen (C.3.5.12.9) verwiesen.

C.3.5.13.1.10 Stadt Waldsassen (S057)

Die Stadt Waldsassen war erstmalig im ersten Deckblattverfahren von dem Vorhaben betroffen. Sie hat mit Stellungnahme vom 26.10.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestünden.

C.3.5.13.1.11 Gemeinde Weiherhammer (S054)

Die Gemeinde Weiherhammer nahm erstmals mit Stellungnahme vom 18.10.2023 im ersten Deckblattverfahren Stellung. Insofern wird auf die Ausführungen zu den kommunalen Belangen (C.3.6.12.11) verwiesen.

C.3.5.13.2 Landratsämter

Sofern die Stellungnahmen der Landkreise ihre kommunalen Belange betreffen, wurden diese bereits unter C.3.5.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Im Folgenden werden die darüberhinausgehenden Inhalte der Stellungnahmen behandelt.

C.3.5.13.2.1 Landratsamt Tirschenreuth (S019)

Das Landratsamt Tirschenreuth hat sich mit Stellungnahmen vom 01.07.2019 im Rahmen der Beteiligung zum Antragsverfahren und vom 27.09.2023 im Rahmen des ersten Deckblattes geäußert.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes hat sich zu den einschlägigen vorgelegten Unterlagen geäußert und diese für plausibel erachtet. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und der dort von der Unteren Immissionsschutzbehörde gewürdigten Einschätzung (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Soweit die Untere Immissionsschutzbehörde die Ergreifung von Schallschutzmaßnahmen für den Immissionsort Hammermühlweg 2, Markt Falkenberg, gefordert hat, ist dem die Planfeststellungsbehörde nachgekommen, indem sie die Vorhabenträgerin zur Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen verpflichtet hat (vgl. Nebenbestimmung A.1.5.4.1.4). Auf die Verpflichtung weiterer Schallschutzmaßnahmen zu anderen Immissionsorten beim Rückbau des Mastes 74 wurde verzichtet, da zu den übrigen Immissionsorten die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.¹¹⁹⁵

¹¹⁹⁵ Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.03), S. 13, Tabelle 7.

Sofern weiter gefordert wurde, die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum der AVV Baulärm in einer Nebenbestimmung festzusetzen, wurde auch dieser Forderung entsprochen (vgl. Nebenbestimmung A.1.5.4.1.3).

Darüber hinaus wurde auch der Forderung der Unteren Immissionschutzbehörde entsprochen, dass bei dem Rückbau der Bestandsleitung soweit technisch möglich das „leisere“ Verfahren zum Abbruch einzusetzen ist (vgl. Nebenbestimmung A.1.5.4.1.2).

Sofern der Landkreis außerdem fordert, dass die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft möglichst auf der bestehenden Trasse sowie auf der neuen Trasse im Bereich der Waldstücke erfolgen solle, ist darauf hinzuweisen, dass im Sinne der Eingriffsregelung die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden sollen. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist daher der betroffene Naturraum maßgebend. Die Vorhabenträgerin führt in der Umweltstudie aus, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, geplant seien. Damit wird der Forderung, so weit wie möglich, Genüge getan.

Sofern das Landratsamt Tirschenreuth schließlich gefordert hat, dass Nutzungsverträge mit den betroffenen Land- und Forstwirten abzuschließen sind, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass Maßnahmen nur realisiert würden, wenn Einverständnis der Eigentümer mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahme bestehe. Damit wird auch dieser Forderung entsprochen.

C.3.5.13.2.2 Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (S032)

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab hat sich mit Stellungnahmen vom 19.06.2019 im Antragsverfahren und vom 30.11.2020 im Rahmen der Online-Konsultation geäußert. Eine Äußerung im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens fand nicht statt.

Er hat in Bezug auf den Bodenschutz Forderungen gestellt. Insofern wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss zum Bodenschutz (vgl. C.3.5.7) verwiesen.

Soweit gefordert wurde, bei dem Fundamentneubau und -rückbau im Falle der Überschreitung der Immissionsrichtwerte lärmmindernde Maßnahmen anzuwenden, wurde die Vorhabenträgerin mittels der Nebenbestimmungen A.1.5.4.1.2 und A.1.5.4.1.4 entsprechend verpflichtet.

C.3.5.13.3 Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (S009)

Der Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 24.05.2019, eingegangen am 28.05.2019, zum Verfahren Stellung genommen. Weitere Äußerungen im Verfahren (Online-Konsultation oder 1. Deckblatt) erfolgten nicht.

Die Ameisenschutzware macht Lücken bei der Umweltstudie geltend. So fehle es an einer Erfassung der Lebensräume von Insekten und insbesondere Ameisen. Zudem befassten sich die Planunterlagen mit einer Vielzahl teils streng geschützter Tierarten, nicht aber mit deren Nahrungsgrundlage, also z.B. Ameisen.

Die Einwände des Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. wurden in C.3.4.9.4.4.1 (Naturschutz- und Landschaftspflege – Stellungnahmen und Einwendungen) abschließend behandelt. Hierauf wird verwiesen.

C.3.5.13.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (S015)

Das AELF Regensburg-Schwandorf, vormals AELF Regensburg, hat sich mit Schreiben vom 05.07.2019 sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 03.12.2020, eingegangen per E-Mail am selben Tag, zum Vorhaben geäußert. Im ersten Deckblattverfahren hat es mit Schreiben vom 11.10.2023, eingegangen per E-Mail am 19.10.2023, eine weitere Stellungnahme abgegeben. Im zweiten Deckblattverfahren hat sich das AELF Regensburg-Schwandorf mit Schreiben vom 28.02.2024 geäußert.

Das AELF Regensburg-Schwandorf hat insbesondere Stellung zu den waldrechtlichen Belangen genommen. Auf die Behandlung unter C.3.4.10 und C.3.5.9 wird verwiesen.

C.3.5.13.5 Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (S051)

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz teilte mit E-Mail vom 24.10.2023 mit, dass gegen die erste Planänderung des gegenständlichen Vorhabens keine Bedenken oder Einwendungen bestehen. Weitere Äußerungen erfolgten nicht.

C.3.5.13.6 Autobahnverwaltung (S034 und S050)

Die Autobahndirektion Nordbayern hat mit Schreiben vom 01.07.2019, B54b-4043/A93HO-84,314-ST, zum Vorhaben Stellung genommen. Es wird auf C.3.4.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 24.10.2023 und 20.12.2023, BC3-4043/A93HO-84, 314-ST, zum Vorhaben Stellung genommen. Es wird auf C.3.4.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) hat mit Schreiben vom 27.10.2023, S1/03-05-02-03#00013#0162, (1. Deckblatt) zum Vorhaben Stellung genommen. Es wird auf C.3.4.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

C.3.5.13.7 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz (S027)

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 08.07.2019, geäußert. Im Rahmen der Online-Konsultation verwies er mit E-Mail vom 02.12.2020 auf die Stellungnahme vom 04.07.2019 und hat die Einwände aufrechterhalten. Weitere Äußerungen erfolgten nicht. Auf die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange unter C.3.5.8.7.1 wird verwiesen.

C.3.5.13.7.1 Prüfung der Notwendigkeit des Projekts

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz bringt vor, dass von der Vorhabenträgerin nachprüfbar und schlüssig nachzuweisen sei, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben unbedingt notwendig sei.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass das Vorhaben seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines NEP Teil dieser Pläne sei und seit Inkrafttreten des BBPIG in dessen Anlage als Vorhaben Nr. 18 angeführt sei. Mit Aufnahme in diese Anlage stünden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest, vgl. § 1 Abs. 1 BBPIG. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten habe, seien nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist den o.g. Einwand zurück. Die Notwendigkeit des Projekts ist hinreichend belegt, vgl. hierzu auch die Abhandlung unter C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

C.3.5.13.7.2 Bestands- statt Neubautrasse

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz fordert die Überprüfung, inwieweit eine Realisierung des Ostbayernrings auf der Bestandstrasse möglich sei. Die langfristige Beeinträchtigung des Grundeigentums, der Eingriff in die Natur sowie die Schaffung zahlreicher neuer Betroffenheiten sprächen für die Nutzung der Bestandstrasse.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie das Ziel verfolge, den Ersatzneubau in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse zu planen. Allerdings hätten sich die umgebenden Verhältnisse zwischenzeitlich geändert. Annäherungen an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche sollten vermieden werden. Weiterhin sei die Versorgungssicherheit durch den Betrieb der Bestandsleitung während der Bauphase weitestgehend aufrechtzuerhalten. Außerdem sprächen statische Gründe gegen die Aufrüstung der Bestandsleitung. Zudem seien für den Bau auf der Bestandstrasse erheblich mehr Provisorien nötig, als diese auf dem Markt erhältlich seien. Das Erfordernis zusätzlicher Schaltungen der Leitungen würde die Bauzeit unverhältnismäßig verlängern, was dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit zuwiderliefe.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der Variantenprüfung wurde insbesondere auch die Nutzung der Bestandstrasse untersucht und bewertet. Zu Recht geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass die von ihr oben angeführten Gründe gegen eine Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trasse sprechen. Auf die Ausführungen unter C.3.3 wird verwiesen.

C.3.5.13.7.3 Immissionsschutz vor elektrischer Strahlung und Lärm

Es wird gefordert, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden und negative Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung oder durch Lärm ausgehen.

Dem wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachgekommen. Hierzu wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter C.2.2.2.1 sowie C.3.4.8 verwiesen.

C.3.5.13.7.4 Beweissicherungsmaßnahmen

Beweissicherungsmaßnahmen seien grundsätzlich für das landwirtschaftliche Wegenetz, für Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Drainagesysteme und Bodenverhältnisse im Vorfeld der Baumaßnahme notwendig. Diese seien vom Vorhabenträger vollumfänglich durchzuführen und zu dokumentieren.

Diesem Anliegen wird umfassend Rechnung getragen. Im Bodenschutzkonzept¹¹⁹⁶ sind die genannten Beweissicherungsmaßnahmen als Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren.

C.3.5.13.7.5 Leitungskreuzungen

Weiter macht der Einwendende geltend, dass Eigentümerinnen und Eigentümern, die auf ihren Grundstücken zukünftig eigene Anlagen zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme

¹¹⁹⁶ vgl. Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 7 f., 33 ff.

errichten möchten, eine eventuell erforderliche Kreuzung der Gasleitung zu gestatten ist, vorausgesetzt die Kreuzung ist technisch möglich und abgestimmt.

Dem Anliegen wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Unterkreuzung der geplanten Freileitung mit einer Gasleitung grundsätzlich möglich ist. Die Gestattung neu geplanter Kreuzungen erfolgt separat nach entsprechender Prüfung durch die Vorhabenträgerin.¹¹⁹⁷

C.3.5.13.7.6 Nutzungsänderung/Stilllegung der Leistung/Maststandorte

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz fordert, dass die Vorhabenträgerin die Dienstbarkeiten auf eigene Kosten zu löschen habe, wenn die Leitungen oder oberirdischen Anlagen der beantragten Trasse nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt werden.

Mastfundamente seien aufgrund der überwiegenden Verbauung von Plattenfundamenten dann vollständig und nicht (nur) bis zu einer Bodentiefe von 1,20 m zu entfernen.

Ebenso seien die Mastfundamente der rückzubauenden Trasse in Absprache mit der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer möglichst vollständig zurückzubauen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass der Rückbau der neu zu errichtenden Leitung nicht Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens sei.

Für die Fundamente der rückzubauenden Bestandsleitung sei ein Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der Erdoberkante vorgesehen. Dadurch werde nach Verfüllung eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, werde die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für das neue planfestgestellte verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht für Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes an Land existiert mit Ausnahme von einzelnen speziellen landesrechtlichen Vorschriften nicht. Aufgrund der expliziten Regelung hinsichtlich Offshore-Kabeln kann auch keine planwidrige Regelungslücke angenommen werden, die im Wege des Analogieschlusses zu schließen wäre.¹¹⁹⁸ Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Grundstückseigentümer nach endgültiger Stilllegung der Leitung gegebenenfalls einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen können. Dieser Anspruch setzt aber voraus, dass unter Beachtung der Grenzen der §§ 242, 226 BGB tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums vorliegt.¹¹⁹⁹

Eine Rückbautiefe von 1,20 m erscheint im Übrigen als ausreichend und angemessen. Dies gilt, zumal die Vorhabenträgerin zusichert, dass sie wahlweise die sich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigen wird, sofern es durch die verbliebenen Mastfundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommt.

C.3.5.13.7.7 Trassenänderung

Der Bayerische Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz fordert die Prüfung, ob die Trassenführung um Leugas doch auf der Bestandstrasse trotz Vogelschutzgebiets geführt

¹¹⁹⁷ Zuständig derzeit: TenneT Leitungsauskunft Bereich Süd.

¹¹⁹⁸ Vgl. Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen, ZUR 2018, 330 ff.

¹¹⁹⁹ Vgl. OLG Celle, Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04.

werden könne. Nach derzeitiger Planung rücke die Trasse näher an Leugas und Schönhaid heran und durchschneide zusätzliche landwirtschaftliche Flächen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu vollumfänglich auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C.3.3.3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

C.3.5.13.7.8 Private Belange im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen

Der Verband weist weiter darauf hin, dass der walddrechtliche Ausgleich ausschließlich auf freiwilliger Basis und in Absprache mit den Grundstückseigentümern durchzuführen sei. Bei der finanziellen Ausgestaltung sei darauf zu achten, dass bei den neu anzulegenden Niederwaldstrukturen etwaige Kalamitäten oder Wildverbiss nicht zu Lasten der Grundstückseigentümerin bzw. des -eigentümers gehen dürften, sondern dass hier die Vorhabenträgerin im Falle von Kalamitäten für Nachbesserungen der Maßnahme zu sorgen habe.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die Kompensationsflächen dinglich gesichert seien und im Eigentum der Grundstückseigentümerin bzw. des -eigentümers verblieben. Geplante Kompensationsmaßnahmen würden nur mit Einverständnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers in persönlicher Abstimmung realisiert. Zudem Sorge die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Pflegeverpflichtung hinsichtlich der Kompensationsflächen bei Kalamitäten oder Wildverbiss für eine Schadensregulierung auf den betroffenen Flächen.

Der Einwand wird vollumfänglich zurückgewiesen. Kompensationsmaßnahmen werden nur mit Einverständnis nach persönlicher Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern umgesetzt. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen werden. Diese Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer verhandelt.

C.3.5.13.8 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (S046)

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab hat sich mit Schreiben vom 28.06.2019, eingegangen am 01.07.2019, sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 24.11.2020, eingegangen per E-Mail am selben Tag, geäußert. Weitere Äußerungen erfolgten nicht. Im Übrigen wird bzgl. der Äußerungen des Bayerischen Bauernverbands – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab zu den Belangen der Landwirtschaft auf C.3.5.8.7.2 verwiesen.

Die Beeinträchtigung durch die Maststandorte müsse so gering wie möglich gehalten werden. Zu prüfen sei der Einsatz sog. Kompaktmasten, da diese eine deutlich geringere Mastaustrittsbreite sowie geringeren Pflegeaufwand aufwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin begründet in den Unterlagen¹²⁰⁰ ausführlich, weshalb keine Kompaktmasten verwendet werden. Im Übrigen wird auf C.3.3.4.2 verwiesen.

Weiterhin wird ein vollständiger Rückbau der Mastfundamente gefordert. Diese bestünden aus Beton und Stahl mit Zinkauflagen. Es sei zu befürchten, dass durch verschärfte Gesetze zum Schutze der Umwelt diese Altlasten für die Grundstücksbesitzer ein Problem würden oder das Grundstück an Wert verliere.

¹²⁰⁰ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 32 f.; Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), S. 11 ff.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Forderung des vollständigen Rückbaus der Fundamente der Bestandsleitung wird auf die Ausführungen sowie die Bewertung der Planfeststellungsbehörde unter C.3.5.8.7.3.7 (Rückbau und Neubau von Fundamenten) verwiesen. Darüber hinaus wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt, das auch den Rückbau umfasst.¹²⁰¹ Eine bodenkundliche Baubegleitung wird umgesetzt. Der Umgang mit Altlasten wurde umfassend geregelt¹²⁰² und seitens der Vorhabenträgerin insoweit eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden zugesichert.

Für den Rückbau der Bestandsleitung fordert der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab, für die Arbeiten die Böden nur bei entsprechender Witterung zu befahren sowie die Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich nachvollziehbar, dass eine Begleitung des Rückbaus der Bestandsleitung durch die Bodenkundliche Baubegleitung¹²⁰³ vorgesehen ist und entsprechende Maßnahmen¹²⁰⁴ zum Schutz des Bodens getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C.3.5.7 verwiesen.

Der Einwendende fordert, dass die Beseilung der verfahrensgegenständlichen Stromleitung mit einem Hubschrauber erfolgen solle.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass diese Technik lediglich bei dem Einzug des leichten Vorseils erfolgen könne. Ein Seilzug der schwereren Leiter- bzw. Erdseile mit einem Hubschrauber sei technisch nicht möglich. Dies bedeute, dass bei einem Hubschraubereinsatz für das Einziehen des Vorseils weiterhin entsprechende Seilzugflächen an den Abspannmasten erforderlich seien, damit die Leiter- und Erdseile eingezogen werden könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Begründung der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar. Im Übrigen erfolgt eine Beseilung laut Erläuterungsbericht nur in sensiblen Gebieten mit Hubschrauber.

Schließlich wird ausgeführt, dass ein Bodenschutzkonzept mit einer Bestandsaufnahme der Wege, Acker-, Grünland- und Waldflächen von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen sei. Ein unabhängiger Bodenschutzbeauftragter müsse während der gesamten Bauphase die Maßnahmen begleiten.

Diesem Anliegen wird umfassend Rechnung getragen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird eingerichtet. Im Bodenschutzkonzept¹²⁰⁵ sind die Beweissicherungsmaßnahmen als Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren. Die betroffenen Flächen ergeben sich bereits aus den vorgelegten Unterlagen.¹²⁰⁶

Weiterhin sei mit der Zerstörung der Straßen und Wege durch sehr schwere Zubringerfahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Diese Wege seien auf den Grundstücken der Land- und Forstwirte sowie mit Finanzierung durch letztere gebaut worden. Meist seien Tragfähigkeit und Breite nicht ausreichend für die Baumaschinen ausgelegt. Bestandsaufnahmen und Reparatur bzw. Wiederinstandsetzung seien von unabhängigen Gutachtern festzustellen.

¹²⁰¹ Vgl. Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 27 f.

¹²⁰² Vgl. Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 17 ff., 27.

¹²⁰³ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 72.

¹²⁰⁴ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff., 61 f., 69 ff.

¹²⁰⁵ Vgl. Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 7 f., 33 ff.

¹²⁰⁶ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Maßnahmendetailpläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02), Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01).

Diesem Anliegen wird umfassend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren. Die Vorhabenträgerin sagt außerdem zu, dass entstandene Sachschäden behoben bzw. reguliert werden.

Sofern der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab vorbringt, dass die Vorhabenträgerin keine Kosten für einen unterstützenden Rechtsbeistand übernehme, wird der Einwand zurückgewiesen. Das vorgebrachte Anliegen ist nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens.

C.3.5.13.9 Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth (S041)

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth hat sich mit Schreiben vom 28.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 24.11.2020, eingegangen per E-Mail am selben Tag, geäußert. Weitere Äußerungen erfolgten nicht.

C.3.5.13.9.1.1 Notwendigkeit der Leitung

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth bringt vor, dass aus seiner Sicht die Notwendigkeit des Vorhabens nicht ausreichend nachgewiesen sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist den o.g. Einwand zurück. Die Notwendigkeit des Projekts ist hinreichend belegt, vgl. hierzu die Abhandlungen unter C.3.5.13.7 sowie C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

C.3.5.13.9.1.2 Trassenführung und -bau

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth fordert die Überprüfung, inwieweit eine Realisierung des Ostbayernrings auf der Bestandstrasse möglich sei. Die langfristige Beeinträchtigung des Grundeigentums, der Eingriff in die Natur sowie die Schaffung zahlreicher neuer Betroffenheiten sprächen für die Nutzung der Bestandstrasse.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.3.5.13.7 sowie C.3.3 wird verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth fordert die Prüfung, ob die Trassenführung um Leugas doch auf der Bestandstrasse trotz Vogelschutzgebiets geführt werden könne. Nach derzeitiger Planung rücke die Trasse näher an Leugas und Schönhaid heran und durchschneide zusätzliche landwirtschaftliche Flächen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Trasse wird entgegen der ursprünglichen Planung näher an die BAB 93 verschoben. Im Übrigen wird hierzu vollumfänglich auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C.3.3.3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Sofern der Verband fordert, dass Standortanpassungen in der Trassenachse problemlos möglich sein müssten, wird der Einwand zurückgewiesen. Sofern möglich, kam die Vorhabenträgerin den Mastverschiebungswünschen nach, vgl. Ausführungen zu entsprechenden Einwendungen unter C.3.5.13.

Die Beeinträchtigung durch die Maststandorte müsse so gering wie möglich gehalten werden. Zu prüfen sei der Einsatz sog. Kompaktmasten, da diese eine deutlich geringere Mastaustrittsbreite aufweisen würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin begründet in den Unterlagen¹²⁰⁷ ausführlich, weshalb keine Kompaktmasten verwendet werden. Im Übrigen wird auf C.3.3.4.2 verwiesen.

Beweissicherungsmaßnahmen seien grundsätzlich für alle betroffenen Grundstücke und Wege im Vorfeld der Baumaßnahme notwendig. Diese seien durch einen unabhängigen Bau-sachverständigen vollumfänglich durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Baubegleitung durch einen Bodenschutzbeauftragten müsse sichergestellt werden.

Diesem Anliegen wird umfassend Rechnung getragen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird eingerichtet. Im Bodenschutzkonzept¹²⁰⁸ sind die genannten Beweissicherungsmaßnahmen als Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken sowie der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren.

Der Verband fordert, dass die Beseilung der verfahrensgegenständlichen Stromleitung mit einem Hubschrauber erfolgen solle.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass diese Technik lediglich bei dem Einzug des leichten Vorseils erfolgen könne. Ein Seilzug der schwereren Leiter- bzw. Erdseile mit einem Hubschrauber sei technisch nicht möglich. Dies bedeute, dass bei einem Hubschraubereinsatz für das Einziehen des Vorseils weiterhin entsprechende Seilzugflächen an den Abspannmasten erforderlich seien, damit die Leiter- und Erdseile eingezogen werden könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Begründung der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar. Im Übrigen erfolgt eine Beseilung laut Erläuterungsbericht nur in sensiblen Gebieten mit Hubschrauber.

Für den Rückbau der Bestandsleitung fordert der Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Tirschenreuth, für die Arbeiten die Böden nur bei entsprechender Witterung zu befahren sowie die Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die Bodenkundliche Baubegleitung die Rückbauarbeiten begleiten werde und weitere Vermeidungsmaßnahmen¹²⁰⁹ vorgesehen seien. So sei eine größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet.

Dem Einwand wird bereits nachgekommen. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nachvollziehbar, dass eine Begleitung des Rückbaus der Bestandsleitung durch die Bodenkundliche Baubegleitung¹²¹⁰ vorgesehen ist und entsprechende Maßnahmen¹²¹¹ zum Schutz des Bodens getroffen werden.

Im Hinblick auf die Forderung des vollständigen Rückbaus der Fundamente der Bestandsleitung wird auf die Ausführungen sowie die Bewertung der Planfeststellungsbehörde unter C.3.5.8.7.3.7 (Rückbau und Neubau von Fundamenten) verwiesen.

¹²⁰⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 32 f.; Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), S. 11 ff.

¹²⁰⁸ Vgl. Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 7 f., 33 ff.

¹²⁰⁹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff., 61 f., 69 ff.

¹²¹⁰ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlage Teil A, Unterlage 01), S. 72.

¹²¹¹ Vgl. Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 8 ff., 61 f., 69 ff.

C.3.5.13.10 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. -BIV- (S028)

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) hat sich im Antragsverfahren mit Schreiben vom 03.07.2019, R6 GS, eingegangen am 05.07.2019, geäußert.

Er bittet, die Leitungstrasse außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete zu planen, da hier der Rohstoffsicherung Vorrang einzuräumen sei.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Das Vorhaben steht weder den Zielen noch den Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere den Belangen der Rohstoffgewinnung, entgegen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen (vgl. Kapitel C.3.4.1.5 und C.3.5.1.6).

Während sich der BIV im Rahmen der Online-Konsultation nicht beteiligt hat, hat er im Rahmen der Beteiligung im ersten Deckblattverfahren mit Schreiben vom 28.09.2023, R 6 GS; eingegangen per Email am 13.10.2023, mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Planung bestünden.

C.3.5.13.11 Bayerischer Jagdverband e.V. (S011)

Der Bayerische Jagdverband e.V. hat sich mit Stellungnahme vom 25.06.2019 geäußert. Weitere Äußerungen wurden nicht abgegeben.

Der Einwendende schlägt vor, die Grundflächen der Masten im Offenland mit Maßnahmen zu beplanen.

Dem entgegnet die Vorhabenträgerin, dass dies verworfen worden sei. In der Regel entwickelten sich dort durch Sukzession Staudenfluren oder Gebüschbiotope mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung ohne aktive Maßnahmen. Höherwertige Biotoptypen ließen sich auf solchen isolierten Standorten kaum durch Pflegekonzepte herstellen. Der Pflegeaufwand werde als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Eine Rentabilität ist nicht erkennbar, ebenso wenig wie ein langfristiger Nutzen, der nicht durch Wartungsarbeiten oder durch für das Umfeld der Flächen störende Anfahrten beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf die Einwendung, wie mit den freiwerdenden Flächen der rückzubauenden Bestandstrasse zu verfahren ist, erwidert die Vorhabenträgerin, dass nach Löschung der Dienstbarkeiten seitens der Vorhabenträgerin kein Zugriff mehr auf die betreffenden Grundstücke bestehe und im Übrigen je nach Standortgegebenheiten unterschiedliche Maßnahmentypen geplant seien. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu¹²¹².

Zur Behandlung der Belange der Jagdwirtschaft wird auf C.3.5.10.2 sowie zur Behandlung der Belange des Artenschutzes auf C.3.4.9.4.4 verwiesen.

C.3.5.13.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege -BLfD- (S029)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat sich geäußert mit Schreiben vom 02.07.2019, P-2016-2037-5_S2, mit E-Mail vom 04.12.2020 in Rahmen der Online-Konsultation, mit Schreiben vom 24.10.2023, P-2016-2037-15_S2 (Anlage zur E-Mail vom 24.10.2023) im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) und mit Schreiben vom 27.02.2024, P-2016-2037-17_S3 (Anlage zur E-Mail vom 27.02.2024).

¹²¹² Vgl. Maßnahmenplan Kompensation (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.01) und Maßnahmenplan Vermeidung (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.02.02).

Diese Äußerungen und weiterer dazu erfolgter Schriftverkehr wurden vollumfänglich behandelt unter A.1.5.11.3, C.3.4.1.9 und C.3.5.4. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

C.3.5.13.13 Bayerisches Landesamt für Umwelt -LfU- (S045)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 04.12.2020 geäußert. Weitere Äußerungen erfolgten mit Schreiben vom 13.10.2023 zum ersten Deckblattverfahren sowie mit Schreiben vom 06.03.2024 zum zweiten Deckblattverfahren. Das LfU zeigt sich mit der schalltechnischen Untersuchung im gegenständlichen Vorhaben einverstanden. Das Landesamts für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 05.07.2019 mitgeteilt, dass keine Informationen über konkrete Gefahren vorliegen.

Entgegen der Einschätzung des LfU befinden sich im Bereich des gegenständlichen Vorhabens drei maßgebliche Immissionsorte gemäß 26. BImSchV. Auf die konkreten Ausführungen unter C.3.4.8.1.1 wird verwiesen. Die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV werden eingehalten. Bzgl. der Äußerungen zu einem Überspannungsverbot der Tank- und Raststätte „Waldnaabtal“ wird auf die Ausführungen unter C.3.4.8.1.3 verwiesen.

Bzgl. des gegenständlichen Vorhabens bestehen hinsichtlich der Rohstoffgeologie keine Einwände. Sofern das LfU auf mögliche Konflikte zwischen CEF-Maßnahmen und Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten hinweist, wird auf die konkrete Darstellung der und Ausführungen zur Problematik unter C.3.4.1.5 und C.3.5.1.6 verwiesen. Unter A.1.5.9 wurden entsprechende Auflagen erlassen.

Dem Hinweis, dass zum 01.08.2023 die sog. „Mantelverordnung“ in Kraft trat, wurde nachgekommen. Die Unterlagen wurden durch die Vorhabenträgerin grundsätzlich angepasst, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C.3.5.7.8.

C.3.5.13.14 Bayernwerk Netz GmbH (S021)

Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich im Verfahren mit Schreiben vom 10.07.2019, eingegangen mit E-Mail vom 12.07.2019, und im Rahmen der Online-Konsultation mit E-Mail vom 04.12.2020 geäußert. Zum ersten Deckblatt nahm sie mit Schreiben vom 27.10.2023, eingegangen mit E-Mail vom selben Tag, Stellung, welches sie mit E-Mail vom 23.11.2023 geringfügig korrigierte.

Das planfestgestellte Vorhaben hat Änderungen und Anpassungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH zur Folge. Die Vorhabenträgerin führt die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110-kV-Netzes der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens durch. Einzelheiten sind vor Beginn der Maßnahmen mit Bezug zum Netz der Bayernwerk Netz GmbH in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Vorhabenträgerin zu regeln, vgl. A.1.5.10.1.1. Die Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde bisher nicht vor.¹²¹³ Deshalb ist ihr Abschluss der Planfeststellungsbehörde zu bestätigen, vgl. A.1.5.10.1.2.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auflagen, welche sie insoweit für erforderlich hält, hat sie in ihrer Stellungnahme im ersten Deckblattverfahren vom 27.10.2023 mitgeteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat in A.1.5.10.1.5 ff. entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

¹²¹³ E-Mail der Bayernwerk Netz GmbH vom 29.01.2024, S. 2, Anm. zu Nr. 1.

Die Bayernwerk Netz GmbH hatte in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2019 bezüglich einer von der Vorhabenträgerin in Betracht gezogenen Bündelung des Ostbayernrings mit dem Sued-OstLink vorgetragen, dass es im Hinblick auf mögliche Beeinflussungen der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH zusätzlichen Untersuchungsbedarf für die technische Realisierbarkeit bzw. die einzuhaltenden Rahmenbedingungen bei einer solchen Bündelung gebe.

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH im Projekt SuedOst-Link eine Studie in Auftrag gegeben, um eine eventuelle gegenseitige Beeinflussung vorab zu klären.

Im ersten Deckblattverfahren hat die Bayernwerk Netz GmbH die Forderung nicht aufrechterhalten.

Etwaige kumulierende Wirkungen der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink werden jedoch ohnehin im zeitlich nachgelagerten Genehmigungsverfahren des Vorhabens SuedOst-Link zu prüfen sein.¹²¹⁴

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen den Belangen der Bayernwerk Netz GmbH ausreichend Rechnung getragen.

C.3.5.13.15 Bezirk Oberpfalz (S056)

Der Bezirk Oberpfalz hat sich mit Stellungnahme vom 26.10.2023, eingegangen bei der Vorhabenträgerin per E-Mail am selben Tag, geäußert.

Mit dem Vorhaben besteht aus Sicht der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz Einverständnis. Es werden keine anlagenbedingten Betroffenheiten fischereilicher Belange durch das Vorhaben erwartet.

Baubedingt seien Beeinträchtigungen an/in Gewässern jedoch nicht auszuschließen und würden in den Planunterlagen beschrieben und bewertet. Durch Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Lagerplätze etc., notwendige Querungen von Gewässern für Anfahrtswege sowie Bauwasserhaltungen könne eine Betroffenheit für die aquatische Fauna ausgelöst werden. Dies betreffe neben kleineren Gewässern v.a. die genehmigungspflichtigen Gewässer Tirschenreuther Waldnaab, Fichtelnaab und Waldnaab. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen seien entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den Planunterlagen aufgezeigt. Bei der Umsetzung des Vorhabens seien folgende Hinweise und Forderungen aus fischereilicher Sicht zu berücksichtigen:

1. Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, auch nicht genehmigungspflichtige, sind rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeiten über Umfang der Maßnahme zu informieren.
2. Sind Eingriffe in die Gewässersohle notwendig, sind diese mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische zwischen dem 15. August und 31. Oktober durchzuführen.
3. Der Bestand von Bachmuschelvorkommen, z.B. in der Waldnaab bei Johannisthal, ist durch Sedimenteinträge gefährdet. Die Vermeidungsmaßnahme V19¹²¹⁵ zum Schutz der Muschelbestände ist umzusetzen.
4. Eine eventuell notwendige Wasserhaltung von Baugruben hat so zu erfolgen, dass für das jeweilige Gewässer keine Gewässertrübung erfolgt.
5. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
6. Eingriffe in Ufer und Böschungen sind zu vermeiden. Beschädigte Bereiche sind naturnah wiederherzustellen.
7. Vorhandener Gewässerbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen

¹²¹⁴ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 13 f.

¹²¹⁵ Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 7 (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.03).

8. Die aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz von Gewässerrandstreifen lt. Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.03, Kapitel 2.3.1 sind zwingend umzusetzen.
9. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
10. Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
11. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
12. Die Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Wassers sind gemäß des Maßnahmenblattes V_{Wasser} lt. Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11 umzusetzen.
13. Sollte aus der Bachsohle Material entfernt werden, ist dies wieder zur Verfüllung zu verwenden, wobei aber schlammiges Material durch kiesiges Substrat zu ersetzen ist.
14. Die Wasserführung der von Baumaßnahmen betroffenen Fischteichzuläufe muss im ursprünglichen Ausmaß sichergestellt werden.
15. Die Durchführung der Vermeidungs-, Schutz- und Verminderungsmaßnahmen an und in den Gewässern (siehe Nr. 3, 8 und 12) ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich mit der Aufnahme der Forderungen als Nebenbestimmungen grundsätzlich einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die geforderten Nebenbestimmungen für gerechtfertigt und nachvollziehbar. Sie hat diese in den Beschluss aufgenommen (vgl. A.1.5.11.4). Im Übrigen wird auf C.3.4.6 verwiesen.

C.3.5.13.16 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (S013)

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 04.12.2020 geäußert. Weitere Äußerungen erfolgten mit Schreiben vom 26.10.2023 zum ersten Deckblattverfahren. Auf die Ausführungen unter C.3.4.9.1.3, C.3.4.9.2.1.1, C.3.4.9.2.1.2, C.3.4.9.4.1 und C.3.5.9.2 wird verwiesen. Der Forderung nach einer Bündelung mit linienförmiger Infrastruktur wurde so weit wie möglich nachgekommen, vgl. C.3.3.3.1.

Im Übrigen rügt der Einwendende die Beteiligung im Anhörungsverfahren durch die Vorhabenträgerin und nicht durch die Planfeststellungsbehörde sowie die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins. Der Einwand wird zurückgewiesen. Gründe, weshalb das PlanSiG gegen höherrangiges Recht verstoßen könnte, sind weder dargelegt noch erkennbar. Auf die Ausführungen unter C.1.3.2 wird verwiesen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt das gegenständliche Vorhaben ab und fordert eine dezentrale Energieversorgung. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Notwendigkeit des Projekts ist hinreichend belegt, vgl. hierzu auch die Abhandlung unter C.3.1 (Planrechtfertigung) dieses Planfeststellungsbeschlusses. Das raumordnerische Verfahren ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird auf die Behandlung der raumordnerischen Belange unter C.3.4.1 und C.3.5.1 verwiesen.

Soweit Einwände betreffend den NEP vorgebracht werden, werden diese zurückgewiesen. Das vorgebrachte Anliegen ist nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens.

Das gegenständliche Vorhaben betrifft weder das Vorhaben SuedOstLink noch sind beide Vorhaben als ein einziges, technisch und rechtlich zusammenhängendes Vorhaben zu betrachten, vgl. C.1.3.4. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante) kommt ebenfalls nicht in Betracht, vgl. C.3.3.1.¹²¹⁶

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das gegenständliche Vorhaben sowie der SuedOstLink grundsätzlich miteinander vereinbar sind, da es sich um dieselbe Vorhabenträgerin handelt und die BNetzA im hiesigen Planfeststellungsverfahren sowie die Regierung der Oberpfalz im dortigen Planfeststellungsverfahren beteiligt wurde. Die Vorhabenträgerin hat den im Mai 2023 vorgestellten finalen Trassenverlauf des Abschnitts Marktredwitz – Pfreimd des SuedOstLink bei der Erstellung der Deckblattunterlagen im gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt. Von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Neubaumast 110 nördlich von Mitterteich kommt es zu einer Bündelung der beiden Vorhaben. Im Übrigen nehmen beide Vorhaben im Anschluss grundlegend verschiedene Verläufe ohne weitere Berührungspunkte.¹²¹⁷

C.3.5.13.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -BAIUSBw- (S035)

Das BAIUSBw erklärt, dass die mit den Planunterlagen mitgeteilten Masthöhen Belangen der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Grafenwöhr nicht entgegenstünden. Ob selbiges auch bei einer etwaigen Vergrößerung von Bauhöhen im Vergleich zu den Planunterlagen fortgelte, sei hinsichtlich jedes insoweit betroffenen Mastes erneut zu prüfen.¹²¹⁸

An diesen Ausführungen hat das BAIUSBw auch im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens unverändert festgehalten.¹²¹⁹

Mithin stehen die vorliegend geplanten Masthöhen Belangen der Bundeswehr nicht entgegen.

Die Masten sind hinsichtlich ihrer Höhe jedoch nicht nur nach oben beschränkt, sondern müssen gleichzeitig so beschaffen sein, dass der tiefste Punkt der untersten Leiterseile ausreichend Abstand zur Oberfläche des darunter befindlichen Bodens aufweist, damit Bergekräne darunter bewegt werden bzw. ihre Arbeit verrichten können. Dabei ist eine maximale Ausfahrhöhe der Bergekräne von 23 m zu berücksichtigen.¹²²⁰

Die Nebenbestimmung A.1.5.11.5.2 stellt dies ausreichend sicher.

C.3.5.13.18 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (S038)

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat sich am vorliegenden Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, (Antragsverfahren) und mit E-Mail vom 26.11.2020 (Online-Konsultation) beteiligt. Daraus geht hervor, dass der Aufgabenbereich des BAF (Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen) durch das Planfeststellungsverfahren nicht berührt sei. § 18a LuftVG stehe der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens nicht entgegen.

Im Anhörungsverfahren zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) hat das BAF mit Schreiben vom 18.09.2023, eingegangen mit E-Mail vom 18.09.2023, selbiges erneut dargelegt und ausgeführt, auf Grundlage des Planungsstandes der 1. Planänderung bestehe kein Anlass zur Erhebung von Einwänden.

¹²¹⁶ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 29 ff.

¹²¹⁷ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 13 f.

¹²¹⁸ Stellungnahme des BAIUSBw vom 05.07.2019, Infra I 3 – 45-60-00 / VI-075-19-PFV, S. 2.

¹²¹⁹ Stellungnahmen des BAIUSBw vom 15.09.2023, 45-60-00 / VI-075-19-PFV, S. 2, und vom 02.11.2023, VI-075-19-PFV, S. 1.

¹²²⁰ E-Mail der Bundeswehr, Herr Stabsfeldwebel Koller, vom 08.08.2023.

C.3.5.13.19 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (S005)

Die Bundesnetzagentur hat sich mit Schreiben vom 13.05.2019 (Az. 226-1h,5593-5 Nr. 27701), eingegangen per E-Mail am selben Tag und mit Schreiben vom 24.05.2019 (Az.: 6.04.02.02/19-B-0/11#1), eingegangen am 27.05.2019 im Verfahren geäußert. An der Online-Konsultation hat sich die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 03.12.2020 (Az.: 6.04.02.02/19-B-0/11#2), eingegangen per E-Mail am selben Tag, beteiligt. Im ersten Deckblattverfahren wurde eine erneute Stellungnahme abgegeben (Schreiben vom 27.09.2023, Az. 814 - 6.04.02.02/23-B-0/37#2 und 37#3, eingegangen per E-Mail am selben Tag).

C.3.5.13.19.1 Richtfunktrassen

Die Bundesnetzagentur teilt eine Liste von Richtfunkbetreibern mit, die in dem vom Vorhaben betroffenen Koordinatenbereich tätig sind.¹²²¹

Die Belange der Richtfunkbetreiber wurden berücksichtigt. Auf die entsprechende Behandlung unter C.3.5.13.14, C.3.5.13.35 und C.3.5.13.23 (Bayernwerk Netz GmbH, Telekom Deutschland GmbH und Ericsson GmbH) wird verwiesen. Weitere Richtfunkbetreiber haben sich am Verfahren nicht beteiligt. Wie aus dem Kreuzungsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.04) allerdings erkennbar ist, wurden Richtfunktrassen von Seiten der Vorhabenträgerin berücksichtigt (Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone GmbH).

C.3.5.13.19.2 Stromtrassen

Die Bundesnetzagentur verweist zudem auf das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5; SuedOstLink), dessen Abschnitt C im Trassenraum des planfestgestellten Vorhabens liege, und regt zur Abstimmung der Vorhaben untereinander die Beteiligung im Rahmen des (zu diesem Zeitpunkt noch laufenden) Bundesfachplanungsverfahrens an. Entsprechend der Trassenfestlegung im Rahmen der Bundesfachplanung Ende 2019 befindet sich der beantragte Verlauf des Ostbayernringes etwa ab Preisdorf bis Rosenbühl, jeweils Markt Konnersreuth, fast ausschließlich im Vorschlagstrassenkorridor bzw. alternativen Vorschlagstrassenkorridor des SuedOstLink; zudem sind mehrere Kreuzungspunkte abzusehen.¹²²² Die Vorhabenträgerin hat am 31.01.2020 Antrag auf Planfeststellung für die Teilstrecke Marktredwitz – Pfreimd (Abschnitt C2) gestellt.¹²²³ Geplant ist nach derzeitigem Stand, ab dem Bereich Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Neubaumast 110 (nördlich Mitterteich) die Vorhaben zu bündeln und das Erdkabel des SuedOstLink in den Schutzstreifen der Freileitung des neuen Ostbayernrings Abschnitt B zu legen.¹²²⁴

Des Weiteren verweist die Bundesnetzagentur auf das Vorhaben Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5a), dessen südlicher Bestandteil zwischen Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt) und Umspannwerk Isar zum Projekt SuedOstLink gehört. Die Vorhabenträgerin hat am 01.04.2021 eine einheitliche Entscheidung nach § 26 NABEG beantragt und Antrag auf Planfeststellung gestellt, woraufhin das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 5 einbezogen wurde.¹²²⁵

Angesichts des zeitlich früheren Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses für den Ostbayernring im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sowie auch der zeitlich früher zu erwartenden Umsetzung hat die Bundesnetzagentur diese im Zulassungsverfahren des SuedOstLink zu berücksichtigen.

¹²²¹ Anlage zum Schreiben der Bundesnetzagentur vom 13.05.2019, 226-1h,5593-5 Nr. 27701.

¹²²² Schreiben der Bundesnetzagentur vom 03.12.2020, 6.04.02.02/19-B-0/11#2, S. 2. f.

¹²²³ Schreiben der Bundesnetzagentur vom 27.09.2023, 814 – 6.04.02.02/23-B.07#2 und 37#3, S. 2.

¹²²⁴ Schreiben der Bundesnetzagentur vom 27.09.2023, 814 – 6.04.02.02/23-B.07#2 und 37#3, S. 3.

¹²²⁵ Schreiben der Bundesnetzagentur vom 27.09.2023, 814 – 6.04.02.02/23-B.07#2 und 37#3, S. 2.

Nachdem die Vorhabenträgerin in allen Verfahren (BBPl.-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, Ostbayernring Abschnitt B) identisch ist, bedurfte es auch insofern für den hier gegenständlichen Abschnitt des Ostbayernrings keiner gesonderten Abstimmung des Bauablaufs im Sinne einer Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen.

C.3.5.13.20 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (S022)

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, bevollmächtigt durch die DB Netz AG und die DB Energie GmbH, hat mit Schreiben vom 04.07.2019, TOEB-MÜN-19-53995, (Erste Auslegung) im Verfahren Stellung genommen. Im ersten Deckblattverfahren teilte sie mit E-Mail vom 26.10.2023 mit, zur ersten Planänderung sei keine ergänzende inhaltliche Äußerung veranlasst. Die im Rahmen der ersten Auslegung abgegebene Stellungnahme werde vollumfänglich aufrechterhalten.

C.3.5.13.20.1 Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes

Bei den genannten Äußerungen hat nach Angaben der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, das Eisenbahn-Bundesamt nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sei daher gesondert zu veranlassen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde indes von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Anhörungsverfahren sowohl bei der ersten Auslegung (Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 09.04.2019), als auch im ersten Deckblattverfahren (E-Mail der Regierung der Oberpfalz vom 18.08.2023) als Behörde beteiligt. Die Forderung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, ist mithin obsolet.

C.3.5.13.20.2 Einverständnis unter Auflagen

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der ersten Auslegung erklärt die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dass bei Beachtung und Einhaltung von dort näher bezeichneten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zum verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau und Rückbau der Bestandsleitung der Vorhabenträgerin sowie zu vorbereitenden und sonstigen Baumaßnahmen aus ihrer Sicht und der ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bestünden.

Den Einschränkungen, unter denen das Einvernehmen erteilt wurde, wurde mit Festsetzung der Nebenbestimmungen unter A.1.5.8.2 Rechnung getragen.

C.3.5.13.20.3 Betroffenheit der Bestandstrassen der DB Netz AG

Unter anderem stellen die Nebenbestimmungen sicher, dass das planfestgestellte Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den durch das Vorhaben tangierten Eisenbahnstrecken nicht gefährdet oder stört.

Insoweit ist insbesondere festgelegt, dass hinsichtlich der Errichtung des Ersatzneubaus samt Rückbau der Höchstspannungsleitung für die tangierten bestehenden Bahnstrecken in allen fünf Kreuzungsbereichen jeweils ein Kreuzungsvertrag zu schließen bzw. für den Rückbau eine schriftliche Erlaubnis einzuholen ist.

Die fünf Kreuzungsbereiche sind wie folgt lokalisiert:

- Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau: bei ca. km 16,911, links und rechts der Bahn,
- Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau: bei ca. km 13,983, links und rechts der Bahn,

- Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg: bei ca. km 8,045, links und rechts der Bahn,
- Strecke 5060 Neukirchen - Weiden: bei ca. km 46,06 und bei ca. km 46,45 / links und rechts der Bahn.

C.3.5.13.20.4 Ausbauplanungen der DB Netz AG

Die Deutsche Bahn AG fordert, ihr künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.

Im Besonderen weist sie auf die im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 BSWAG) ausgewiesenen Ausbauvorhaben in Nordostbayern hin, durch welche die Strecken 5100, 5050, 5860, 5903, 5904, 5800, 5060, 5051 und 5001 elektrifiziert würden. Diese seien im Sinne der absehbaren Verkehrsentwicklung bei der Planung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens als bereits elektrifizierte Strecken zu unterstellen. An eine Leitungskreuzung der Bauform Freileitung über eine der vorstehend genannten Bahnstrecken seien unter Berücksichtigung der DIN EN 50341 (2012) Mindestanforderungen zu stellen, aus welchen sich für den tiefsten Punkt der 380 kV-Leiteseile eine minimal erforderliche lichte Höhe von (16,90 m bzw.) gerundet 17 m über SO¹²²⁶ ergebe. Nach DIN EN 50-341-1 Tab.5.12 seien die Abstände mit der Bahnverwaltung zu vereinbaren, wenn eine nicht elektrifizierte Eisenbahn gekreuzt werde, wenn eine Umstellung auf Oberleitungsbetrieb geplant sei.

Die Vorhabenträgerin hat demgegenüber angegeben, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 Pkt. 5.9.4 DE.3 sei bei vorgesehener Elektrifizierung ein Mindestabstand im Umfang des Abstandes zu Schienenwegen von 11,5 m zzgl. Del (elektrischer Mindestabstand) einzuhalten. Del betrage für 380 kV-Leiteseile 2,8 m und für 110 kV-Leiteseile 1,0 m. Daraus ergebe sich für reine 380 kV-Leitungen ein Mindestabstand von 14,3 m und für Bereiche mit 110 kV-Mitnahme ein solcher von 12,5 m.

Diese Abstände würden bei der Trassierung eingehalten. Somit berücksichtige die Trassierung die zukünftige Elektrifizierung der im Leitungsfeld kreuzenden Strecken 5050, 5051 und 5060. Der von der Deutschen Bahn AG als Sicherheitsabstand zur Oberleitungsanlage aufgeführte Abstand von 6,60 m gelte laut Tabelle 5.12 der DIN EN 50341-2-4:2016-04 im Übrigen als Mindestabstand zur Straßenoberfläche oder Schienenoberkante (ohne Elektrifizierung).

Konfrontiert mit der hinsichtlich des Mindestabstandes abweichenden Aussage der Vorhabenträgerin teilte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, mit, gegenwärtig könne nicht ausgeschlossen werden, dass in den betroffenen Streckenabschnitten neben dem normalen Fahrdrabt eine zusätzliche Speise-, Verstärker- oder Umgehungsleitung mitgeführt werden müsse. Diese werde auf einer zweiten Ebene über dem Fahrdrabt mitgeführt, wodurch sich die maximale Höhe der Oberleitungsanlage erhöhe. Daher nähme die Deutsche Bahn AG an, dass der höchste spannungsführende Teil der Oberleitungsanlage bei 10,30 m über SO liege. Zusammen mit dem Sicherheitsabstand laut DIN EN 50341 von 6,60 m ergäben sich (16,9 m bzw.) gerundet 17 m.¹²²⁷

Die von der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, und der Vorhabenträgerin genannten Normen sind zwischenzeitlich durch die DIN EN 50431-2-4:2019-09 weiterentwickelt worden.

Ungeachtet dessen hält in jedem Fall der Kreuzung einer Bahnstrecke (Bahnlinie 5050 Weiden - Oberkotzau: Masten 169 – 170 und 3 (B160A) – 4 (B160A); Bahnlinie 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg: Masten 207 – 208; Bahnlinie 5060 Neukirchen - Weiden: Masten 226 – 227

¹²²⁶ Schienenoberkante in Soll-Lage zzgl. 50 mm Hebungreserve (vgl. Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 04.07.2019, TOEB-MÜN-19-53995, S. 5.).

¹²²⁷ E-Mail der Deutschen Bahn AG vom 06.02.2024; Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 04.07.2019, TOEB-MÜN-19-53995, S. 5.

und 1N (B160B) – 2N (B160B)) die geplante Stromtrasse den von der Deutschen Bahn AG geforderten – größeren – Sicherheitsabstand von 17 m ein. Bei dem Kreuzungspunkt zwischen den Masten 169 und 170 beträgt der Abstand etwa 40 m; bei den Masten 3 (B160A) und 4 (B160A) liegt die Leiterseilhöhe bei ca. 50 m.; bei den Masten 207 und 208 beträgt der Abstand ca. 22 m; bei den Masten 226 und 227 liegt die Leiterseilhöhe bei ca. 30 m und bei 1N (B160B) und 2N (B160B) bei ca. 18 m.¹²²⁸

Der geforderte Sicherheitsabstand ist damit in allen Kreuzungspunkten sichergestellt. Das planfestgestellte Vorhaben steht den Ausbauvorhaben der Deutschen Bahn nicht entgegen.

C.3.5.13.20.5 Vorbereitende und sonstige Baumaßnahmen

Darüber hinaus hält die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, eine Reihe von Auflagen für vorbereitende/sonstige Baumaßnahmen für erforderlich, die etwa Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen bzw. auf Bahngrund betreffen. Dem trägt die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Nebenbestimmungen unter A.1.5.8.2.3 ff. und A.1.5.8.2.4 ff. Rechnung.

C.3.5.13.20.6 Immobilienrelevante Belange

Die Deutsche Bahn AG bemängelt, dass aus den Planunterlagen nicht eindeutig ersichtlich sei, für welche Flächeninanspruchnahmen dingliche Sicherungen beabsichtigt seien. Bei der Errichtung von Schutzzäunen gehe sie von einer bauzeitlich beschränkten Errichtung aus.

Etwaigen dauerhaften Kompensationsmaßnahmen auf Flächen der DB Netz AG widerspricht sie ausdrücklich. Andere Inanspruchnahmen von Bahngrund bedürften der vertraglichen Vereinbarung mit der DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien. Bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten dürften nicht beeinträchtigt werden. Sollten Flächen für Schutzstreifen und Arbeitsflächen benötigt werden, sei dies im Rahmen der Kreuzungsverträge zu regeln; eine gesonderte dingliche Sicherung werde abgelehnt. Die Arbeiten zur Elektrifizierung gingen etwaigen anderen Inanspruchnahmen vor. Bauzeitliche, vorübergehende Inanspruchnahmen von Bahngrund bedürften des Abschlusses eines Kurzzeitmietvertrages mit der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien.

Die Vorhabenträgerin sichert die Abstimmung der Bauabläufe sowie den Abschluss erforderlicher vertraglicher Regelungen zu. Die Inanspruchnahme von Bahngrund beschränke sich auf die Bauzeit sowie auf den Bereich der aufzustellenden Schutzgerüste und notwendigen Zugewegungen. Eine Inanspruchnahme von Bahngrund für dauerhafte Kompensationsmaßnahmen sei nicht beabsichtigt. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen seien ausschließlich artenschutzrechtlich begründet, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen bei Vögeln und Reptilien zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Der Einwand hat sich somit weitestgehend erledigt. Im Übrigen wird ihm durch Aufnahme von Nebenbestimmungen zu erforderlichen Abstimmungen im Wege vertraglicher Vereinbarungen sowie zur Vermeidung der Beeinträchtigung bahneigener Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ausreichend Rechnung getragen.

C.3.5.13.20.7 Allgemeine Hinweise

Zusammenfassend erklärt die Deutsche Bahn AG, ihr dürften durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Letztere habe vielmehr die Vorhabenträgerin zu übernehmen.¹²²⁹

¹²²⁸ Vgl. jeweilige Längenprofile: Längenprofile (Planunterlagen Teil B, Unterlage 04.02), Blätter 34 und 58, Längenprofile (Planunterlagen Teil B, Unterlage 04.08), Blatt 2, Längenprofile (Planunterlagen Teil B, Unterlage 04.10), Blatt 2.

¹²²⁹ Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 04.07.2019, TOEB-MÜN-19-53995, S. 6.

Weiterhin verweist sie auf die Sorgfaltspflicht der Vorhabenträgerin. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirkten, könne sich eine Haftung der Vorhabenträgerin als Bauherrin ergeben. Maßgebliche Richtlinien und Vorschriften seien zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, vorstehende Hinweise zu berücksichtigen. Zudem bestätigt sie die Sorgfaltspflicht gegenüber Anlagen der Deutschen Bahn.¹²³⁰

Damit ist auch diesen Einwänden ausreichend Rechnung getragen.

C.3.5.13.21 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat im Verfahren mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen per Mail am selben Tag, Stellung genommen. Dabei hat sie mitgeteilt, durch die verfahrensgegenständliche Planung würden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a LuftVG nicht berührt. In der Folge würden weder Bedenken, noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren sei nicht notwendig.

Diese Ausführungen hat sie im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2023, eingegangen per Mail am selben Tag, wiederholt.

C.3.5.13.22 Eisenbahn-Bundesamt (S037)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, (EBA) hat mit Schreiben vom 27.06.2019 (Az. 65133-651pt/006-2019#361, eingegangen am 04.07.2019, im Verfahren Stellung genommen. An der Online-Konsultation hat das EBA mit Schreiben vom 13.11.2020, Az. 65145-651pt/008-2020#688, eingegangen am 17.11.2020, teilgenommen. Im ersten Deckblattverfahren hat es mit Schreiben vom 16.10.2023, Az. 65149-651pt/011-2023#656, eingegangen am 23.10.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestünden seitens des EBA keine Bedenken, wenn der Eisenbahnbetrieb durch den Bau und Betrieb des Vorhabens auf den kreuzenden Bahnstrecken weder gestört noch beeinträchtigt werde. Dies erfordere die Beachtung mehrerer Anforderungen.¹²³¹ Diese sichert die Vorhabenträgerin vollumfänglich zu.¹²³²

Im Übrigen empfiehlt das EBA die Beteiligung der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen.¹²³³ Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, war am vorliegenden Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt (vgl. C.3.5.13.20 ff.). Dieser gegenüber kündigt die Vorhabenträgerin an, dass sie die Forderung berücksichtigen werde, im Rahmen der Abstimmung der Kreuzungsverträge alle Voraussetzungen zu schaffen, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Anlagen der Deutsche Bahn AG ausgeschlossen werden kann. Einer Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes wurde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Rahmen der Beteiligung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss begegnet.

Den Belangen des Eisenbahnverkehrs wurde damit Rechnung getragen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, (C.3.5.13.20 ff.) wird verwiesen.

¹²³⁰ Vgl. Einzelzusage A.2.3.2.

¹²³¹ Schreiben des EBA vom 27.06.2019, 65133-651pt/006-2019#361, S. 2, Schreiben des EBA vom 16.10.2023, 65149-651pt/011-2023#656, S. 2.

¹²³² Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben des EBA vom 16.10.2023, 65149-651pt/011-2023#656, S. 2 f.; A.2.3.5.

¹²³³ Schreiben des EBA vom 27.06.2019, 65133-651pt/006-2019#361, S. 2.

C.3.5.13.23 Ericsson GmbH (S002)

Die Ericsson GmbH hat sich mit E-Mails vom 13.05.2019 (Antragsverfahren) und 09.11.2020 (Online-Konsultation) am Verfahren beteiligt.

Danach bestehen in Bezug auf das Richtfunknetz der Ericsson GmbH keine Einwände gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben.

C.3.5.13.24 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (S003)

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat sich mit Schreiben vom 10.05.2019 (Az. GBII/1 stc), eingegangen am 14.05.2019, und mit Schreiben vom 18.10.2023 (Az. GBII/1 stc-hn), eingegangen am 19.10.2023, am Verfahren beteiligt. Eine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgte nicht.

Sie bekräftigt die Bedeutung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit für die Belange der Wirtschaft, insbesondere die produzierenden Betriebe des Handwerks. Die Berücksichtigung der Gewerbe- und Industrieflächen im Raumordnungsverfahren werde begrüßt, insbesondere die Maßgabe M31 zum Schutz von Betrieben vor Existenzgefährdungen und zur Rücksichtnahme auf Erweiterungsplanungen sei umzusetzen.

Die Maßgabe M31 wurde bei der Planung berücksichtigt, auf die landesplanerische Beurteilung wird Bezug genommen (vgl.).

Zudem fordert die Handwerkskammer eine rechtzeitige Information der Öffentlichkeit über den Bauablauf sowie die Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit der Betriebe während der Bauzeit, ggf. indem sie darauf hinwirkt, dass entsprechende Umfahungsstrecken ausgewiesen werden.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, diese Hinweise und Anforderungen umzusetzen. Die entsprechenden Zusagen wurden unter A.2.2.1 und A.2.2.2 in den Beschluss aufgenommen.

C.3.5.13.25 IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim (S010)

Die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim (IHK) hat mit Schreiben vom 13.06.2019, eingegangen am selben Tag, Stellung genommen. An der Online-Konsultation hat sich die IHK nicht beteiligt. Im ersten Deckblattverfahren hat die IHK mit Schreiben vom 20.09.2023, eingegangen am gleichen Tag per E-Mail, nochmals auf die Stellungnahme (vom 04.12.2018, gemeint dürfte aber die vorgenannte gewesen sein) verwiesen.

Die IHK befürwortet das Vorhaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Eine direkte Betroffenheit von Unternehmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sei nach einem Abgleich von Trassenverlauf und entsprechenden Unternehmensstandorten nicht erkennbar.¹²³⁴

Nachteile für die Wirtschaft – welche indes derzeit nicht erkennbar seien – müssten durch eine entsprechende Gestaltung der Trassenführung vermieden werden. Durch eine umsichtige Gestaltung des Vorhabens könne zudem eine höhere Akzeptanz desselben erreicht werden, was der Vermeidung von Verzögerungen bei seiner Realisierung förderlich wäre.¹²³⁵

Soweit von Betrieben unmittelbar eine Betroffenheit durch das Vorhaben vorgetragen oder eine solche sonst im Verfahren festgestellt wurde, wird auf die entsprechenden Ausführungen

¹²³⁴ Schreiben der IHK vom 20.09.2023.

¹²³⁵ Schreiben der IHK vom 13.06.2019.

im Planfeststellungsbeschluss Bezug genommen. Die Belange der Wirtschaft sind im Übrigen in die Wahl der Trassenführung eingeflossen.

C.3.5.13.26 Landesfischereiverband Bayern e.V. (S036)

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 04.12.2020, eingegangen per E-Mail am selben Tag, zum Vorhaben geäußert. Im Deckblattverfahren wurde mit Schreiben vom 28.09.2023, eingegangen per E-Mail am 28.09.2023, eine weitere Stellungnahme abgegeben. Weitere Äußerungen erfolgten nicht.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat sich zu den fischereilichen, wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Belangen, vordergründig bezogen auf die aquatische Biozönose und Ichthyozönose, geäußert. Auf die Behandlung unter C.2.5.3, C.3.4.6 und C.3.5.10.1 wird verwiesen.

C.3.5.13.27 PLEdoc GmbH (S020)

Die PLEdoc GmbH hat sich – im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Essen, und für die FG – im Planfeststellungsverfahren wie folgt geäußert:

- Antragsverfahren: Schreiben vom 14.06.2019, Nr. 20190403543,
- Online-Konsultation im Rahmen des Antragsverfahrens: Stellungnahme vom 03.12.2020, Nr. 20201004345, eingegangen mit E-Mail vom 04.12.2020,
- 1. Deckblatt: E-Mail vom 02.02.2024.

Dabei stellt sie fest, dass es zu Berührungspunkten bei der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage sowie beim Rückbau der Bestandsleitung mit folgenden Ferngasleitungen der FG komme:

1. Ferngasleitung mit Betriebskabel	001000000	(in Betrieb)
2. Ferngasleitung mit Betriebskabel	002037000	(in Betrieb)
3. Ferngasleitung mit Betriebskabel	003000000	(in Betrieb)
4. Ferngasleitung	003000000	(außer Betrieb)
5. Ferngasleitung mit Betriebskabel	003007000	(in Betrieb)
6. Ferngasleitung mit Betriebskabel	003038000	(in Betrieb)

In der Folge seien zum Schutz des an den Rohrleitungen bzw. den Begleitkabelanlagen tätigen Personals sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen die Vorgaben folgender Regelwerke zwingend zu beachten und einzuhalten: DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), DIN EN 50443 und DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2).

Im Besonderen hebt sie zum einen den Mindestabstand zwischen Mast bzw. Mastfundament sowie ggf. vorhandenen Mastadern und ihrer Rohrleitung und zum anderen die induktive Hochspannungsbeeinflussung hervor.

Der Mindestabstand von 20 m (DIN EN 50443, GW-22) werde indes am Mast 164 unterschritten.¹²³⁶ Der Mast sei daher zwingend zu verschieben.¹²³⁷ Im Rahmen einer Telefonkonferenz

¹²³⁶ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Stand: Antragsverfahren, Blatt 48.

¹²³⁷ Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 3.

vom 14.10.2019 kamen die PLEdoc GmbH und die Vorhabenträgerin überein, die Verschiebung entsprechend einer von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Variante 2¹²³⁸ vorzunehmen.¹²³⁹

In den Auslegungsunterlagen zum ersten Deckblatt, Teil B, Unterlage 03.02, Blatt 48, ist der geplante Standort des Mastes 164 im Vergleich zum Antragsverfahren in nordöstlicher Richtung verschoben.

Der Einwand hat sich mithin durch Planänderung erledigt.

Zum Schutz des Betriebspersonals bei den am Erdgashochdruck-Leitungssystem zur Erhaltung der Asset-Betriebssicherheit notwendigen Maßnahmen sowie zum Schutz des Assets selbst sei die Einhaltung der in den DBGW-Regelwerken GW 22 (A) und GW 22 B1 (A) sowie VDE 0845-x und GE 28 (A) vorgegebenen Grenzwerte und Untersuchungsmethoden unerlässlich.¹²⁴⁰ Eine (auch nur teilweise) Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Anlage setze die vollständige Umsetzung und Inbetriebnahme aller erforderlichen Schutz- bzw. beeinflussungsspannungsreduzierenden Maßnahmen voraus.

In der Folge nahm die PLEdoc GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin Voruntersuchungen auf, ob durch den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Leitungen oder durch Störungen (Kurzschlüsse, ggf. Kurzunterbrechung) eine Beeinflussung auf erdverlegte Anlagen Dritter möglich ist oder ausgeschlossen werden kann. Dies bezieht sich nach Angaben der Vorhabenträgerin sowohl auf Berührungsschutz, Sachschaden und Funktionsstörungen, als auch auf mögliche Auswirkungen auf den Korrosionsschutz.¹²⁴¹ Die Voruntersuchen waren zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abgeschlossen.

Falls sich aus den Voruntersuchungen das Erfordernis einer weitergehenden, detaillierten Beeinflussungsuntersuchung einschließlich Feststellung erforderlicher Maßnahmen ergeben sollte, wird im Weiteren nach § 49a Abs. 3 bis 5 EnWG zu verfahren sein. Danach haben die Vorhabenträgerin und die Betreiberin der technischen Infrastrukturen, welche durch das Vorhaben erstmalig oder stärker elektromagnetisch beeinflusst werden, Maßnahmen zur Reduzierung und Sicherung der auftretenden Beeinflussung zu prüfen, die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Lösung gemeinsam zu bestimmen und die gemeinsam bestimmte Lösung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich umzusetzen.

§ 49a Abs. 3 bis 5 EnWG geht insoweit als lex specialis § 43c EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG vor. Daher wird der Ansicht der PLEdoc GmbH, dass Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen, welche sich aus dem vorliegenden Verfahren ergeben, um den Personen- und Anlagenschutz sicherzustellen, als notwendige Folgemaßnahmen des Vorhabens mit planfestzustellen seien, nicht gefolgt.¹²⁴²

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, individuelle Abstimmungen bzgl. der Ausführung des entsprechenden Gutachtens mit der PLEdoc GmbH zu treffen.¹²⁴³

Mit der Nebenbestimmung A.1.5.10.2.2 stellt die Planfeststellungsbehörde den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Assets der PLEdoc GmbH bis zur Inbetriebnahme der beeinflussungsreduzierenden Maßnahmen sicher.

¹²³⁸ Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 3 ff.

¹²³⁹ Schreiben der PLEdoc GmbH vom 03.12.2020, 20201004345, S. 2.

¹²⁴⁰ Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 3.

¹²⁴¹ Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 8; E-Mail der PLEdoc GmbH vom 02.02.2024.

¹²⁴² Synopse der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 9.

¹²⁴³ Vgl. Einzelzusage A.2.3.3.2.

Die weiteren Nebenbestimmungen A.1.5.10.2.3 mit A.1.5.10.2.5 vermeiden zum einen Nachteile für Bestand und Betrieb der betroffenen Ferngasleitungen infolge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie der Beseitigung des Bewuchses unter Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifens und zum anderen Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur usw.). Diese Arbeiten werden regelmäßig zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.¹²⁴⁴

Die PLEdoc GmbH hat in ihrer Einwendung vom 14.06.2019 festgestellt, im Kreuzungsbereich mit der LNr. 3 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 04.02, Blatt 14) zwischen den Masten 128 und 129 stehe ein lichter Abstand von 9 m zwischen Erdoberfläche und unterem Leiterseil zur Verfügung. Der Abstand beinhalte einen Arbeitsraum von nur 4 m. Dieser Arbeitsraum sei jedoch für die Durchführung von Arbeiten an ihrem Leitungsnetz unzureichend. Erforderlich seien mindestens 7 m.

Aus einer weiteren Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 03.12.2020 geht hervor, dass die Vorhabenträgerin zwischenzeitlich den Forderungen bzgl. der Arbeitshöhe unter den Leiterseilen entsprochen habe.¹²⁴⁵ Der Einwand ist somit erledigt.

C.3.5.13.28 Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 -Höhere Landesplanungsbehörde- (S008)

Die Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 (Höhere Landesplanungsbehörde) hat mit Schreiben vom 28.05.2019, ROP-SG24-8313.4-7-1-222, eingegangen per E-Mail am selben Tag, eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

An der Online-Konsultation hat die Regierung der Oberpfalz – Sg. 24 mit Schreiben vom 02.12.2020, ROP-SG24-8313.4-7-1-239, eingegangen per E-Mail am selben Tag, Stellung genommen. Im Anhörungsverfahren zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) wurde mit Schreiben vom 21.09.2023, ROP-SG24-8313.4-7-1-257, eingegangen per E-Mail am selben Tag, eine weitere Stellungnahme abgegeben. Mit E-Mail vom 06.12.2023 hat die Höhere Landesplanungsbehörde weitere Ausführungen in Bezug auf ihre Stellungnahme vom 21.09.2023 und auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin dazu gemacht.

Zunächst wird auf die Ausführungen zur Raumordnung in den Kapiteln C.3.4.1 (Ziele der Raumordnung) und C.3.5.1 (Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) verwiesen. Hier setzt sich die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit den Forderungen der Höheren Landesplanungsbehörde nach einer engeren Bündelung der geplanten Leitung mit der BAB 93 und den Maststandorten, der Überspannung und der Durchführung von Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen innerhalb der VRG und VBG auseinander.

Dem ist ergänzend hinzuzufügen, dass die Höhere Landesplanungsbehörde mit ihrer ursprünglichen Stellungnahme vom 28.05.2019 eine engere Bündelung des Trassenverlaufs an die BAB 93, insbesondere in den Mastbereichen Nummer 124 bis 161, gefordert hatte. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin im ersten Deckblattverfahren die Trassenführung insbesondere in den Bereichen der Masten Nummer 128 bis 150 dahingehend optimiert, dass diese enger an die BAB 93 herangerückt ist. Mit Stellungnahme vom 21.09.2023 hat die Höhere Landesplanungsbehörde erklärt, dass der nun beantragte Trassenverlauf und insbesondere die engere Bündelung an die BAB 93 begrüßt werde und gegen die gewählte Trassierung keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Damit wurde der Forderung der Höheren Landesplanungsbehörde in ausreichendem Maß nachgekommen.

Sofern die Höhere Landesplanungsbehörde mit E-Mail vom 06.12.2023 außerdem vorgetragen hat, dass die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des VRG t4 Ton

¹²⁴⁴ Schreiben der PLEdoc GmbH vom 14.06.2019, 20190403543, S. 5.

¹²⁴⁵ Schreiben der PLEdoc GmbH vom 03.12.2020, 20201004345, S. 2.

„Nordöstlich Wiesau“ den dortigen Abbau der Bodenschätze einschränke, ist dem nicht zu folgen. Die Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich nur auf den Bau des Vorhabens, sie stellen Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten oder im Zuge der Bauarbeiten dar.¹²⁴⁶ Damit entfalten die Vermeidungsmaßnahmen spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten keine Auswirkung mehr und es liegt keine dauerhafte Beeinträchtigung des VRG t4 Ton „Nordöstlich Wiesau“ vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Raumordnung in den Kapiteln C.3.4.1 (Ziele der Raumordnung) und C.3.5.1 (Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) verwiesen.

C.3.5.13.29 Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 -Technischer Umweltschutz- (S044)

Die Regierung der Oberpfalz – Sg. 50 (Technischer Umweltschutz) hat sich mit Schreiben vom 10.07.2019, Az. 50-8724.4-2, geäußert. Zur Planänderung (1. Deckblatt) erfolgte eine Stellungnahme mit Schreiben vom 26.10.2023, Az. 50-8724.4-2.

Neben den Belangen des Immissionsschutzes äußert sich das Sachgebiet auch zu Altlasten und zur Abfallwirtschaft. Auf die entsprechende Behandlung unter C.3.4.8 (Immissionen) bzw. C.3.5.7 (Bodenschutz) wird verwiesen.

C.3.5.13.30 Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 -Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft- (S012)

Die Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 02.12.2020 geäußert. Weitere Äußerungen erfolgten mit Schreiben vom 28.09.2023 zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) sowie mit Schreiben vom 27.02.2024 zur zweiten Planänderung (2. Deckblatt). Mit den Änderungen im ersten und zweiten Deckblattverfahren besteht jeweils aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Den Schwerpunkt der Ausführungen bilden landwirtschaftliche Belange, vgl. C.3.5.8.7.3, sowie Belange des Bodenschutzes, vgl. C.3.5.7.8.11.

C.3.5.13.31 Regierung von Oberfranken – Sg. 26 -Bergamt Nordbayern- (S017)

Die Regierung von Oberfranken – Sg. 26 (Bergamt Nordbayern) hat mit Schreiben vom 26.06.2019, ROF-SG26-3851.1-2-3-4, eingegangen am 03.07.2019, Stellung genommen.

Darin lehnt das Bergamt Nordbayern Maststandorte innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen standortgebundenen Rohstofflagerstätten ab. Die geplanten Masten 121, 122, 125, 126 und 127 befänden sich im Randbereich der Vorrangfläche für Ton nordöstlich Wiesau TO 04. Innerhalb dieser Vorrangfläche befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb. Dieser bergrechtlich genehmigte Abbaubetrieb dürfe in seinem Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das betroffene Unternehmen sei am Verfahren zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die genannten Vorbehalts- und Vorranggebiete bei der Planung berücksichtigt worden seien. Die genannten Gebiete seien bereits durch die bestehende Leitung ähnlich betroffen. Das bedeute, dass nach Umsetzung der Baumaßnahmen und Rückbau der bestehenden Leitung der Status Quo für das Vorrang-/Vorbehaltsgebiet wiederhergestellt und somit von keiner erheblichen Neubelastung des Vorrang-/Vorbehaltsgebietes auszugehen sei. Insgesamt würden die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Flächen von jeweils mehreren hundert Hektar umfassen und durch die Antragstrasse nur in einem geringen Maße

¹²⁴⁶ Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.01), S. 58 und 77 f.; Maßnahmenblätter (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), S. 1 ff.

überspannt/gequert. Ein Abbau von Rohstoffen unterhalb der Freileitung sei prinzipiell weiterhin möglich, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen und zu den Maststandorten bzw. deren Gründen (hinsichtlich Standsicherheit) eingehalten würden. Soweit Vorranggebiete durch Bau und Betrieb der verfahrensgegenständlichen Trasse betroffen seien, handele es sich um eine mit dem jeweiligen Vorranggebiet vereinbare Nutzung.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben steht weder den Zielen noch den Grundsätzen der Raumordnung entgegen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen (vgl. Kapitel C.3.4.1.5 und C.3.5.1.6).

Der Forderung des Bergamtes Nordbayern, dass es zu verständigen sei, wenn bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen würden, wurde durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises (A.1.5.11.2.2.4) Rechnung getragen.

Die übrigen Hinweise des Bergamtes zu ehemaligen Tagebauen in Schönhaid und der Umgebung von Wiesendorf wurden ebenfalls entsprechend in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel A.1.5.11.2).

Im Rahmen der Online-Konsultation hat das Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 27.11.2020, ROF-SG26-3851.1-2-3-14, eingegangen am 03.12.2020, mitgeteilt, dass es keine neueren weitgehenden Einwände gebe. Die Stellungnahme vom 26.06.2019 werde aufrechterhalten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) fand eine Äußerung mit Schreiben vom 25.10.2023, ROF-SG26-3851.1-2-3-52, eingegangen per E-Mail am 27.10.2023, statt.

Soweit die Stellungnahme im ersten Deckblattverfahren identisch mit der Stellungnahme vom 26.06.2019 ist, wird auf obige Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus weist das Bergamt Nordbayern auf den ehemaligen Stollen Christa im Bereich des geplanten Ökokontos 02 hin. Der Hinweis wurde ebenfalls in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (A.1.5.11.2.2.3).

C.3.5.13.32 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (S040)

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, 22-6162; eingegangen am 10.07.2019, am Antragsverfahren beteiligt.

Sofern der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord darlegt, dass sich das Vorhaben auf mehrere regionalplanerische Belange negativ auswirke, ist festzustellen, dass das Vorhaben weder den Zielen entgegensteht, noch die Grundsätze der Raumordnung in einem Maße beeinträchtigt, dass eine Verletzung des Abwägungsgebotes vorläge. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen (vgl. Kapitel C.3.4.1.5 und C.3.5.1.6).

Des Weiteren hat der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord bemängelt, dass in der vorgelegten Umweltstudie bislang keine Aussagen zu betroffenen regionalplanerischen Festlegungen enthalten seien. Dieser Einwand hat sich erledigt. Mit der ersten Planänderung (1. Deckblatt) wurden regionalplanerische Belange in Kapitel 3 und Kapitel 6 der Umweltstudie¹²⁴⁷ aufgenommen.

¹²⁴⁷ Vgl. Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.

Der Planungsverband hat an der Online-Konsultation teilgenommen (Schreiben vom 08.12.2020, 22-6162, eingegangen am 15.12.2020).

Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu den raumordnerischen Belangen verwiesen (vgl. Kapitel C.3.4.1 und C.3.5.1), welche die Stellungnahme des Planungsverbandes vollumfänglich berücksichtigen. Weitere Einwände hat der Planungsverband nicht erhoben.

Zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) hat der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord mit Schreiben vom 21.09.2023, 8313.4-7-1, eingegangen per E-Mail am 27.09.2023, Stellung genommen. Insofern wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu den raumordnerischen Belangen verwiesen (vgl. Kapitel C.3.4.1 und C.3.5.1), welche jene Stellungnahme vollumfänglich berücksichtigen. Weitere, darüber hinausgehende Einwände hat der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht erhoben.

C.3.5.13.33 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (S030)

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 01.07.2019, S33-4328-125-WEN/19, zum Vorhaben Stellung genommen. Auf C.3.4.5.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

C.3.5.13.34 Stadtwerke Weiden i.d.OPf. (S006)

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. haben mit Schreiben vom 22.05.2019 zum Vorhaben Stellung genommen. Auf C.3.4.6.14.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

C.3.5.13.35 Telekom Deutschland GmbH (S043)

Die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, (im Folgenden: Telekom) hat zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren zunächst mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Vorhabenträgerin am 04.07.2019, Stellung genommen. Das Schreiben hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.07.2019 an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet. Im Rahmen der Online-Konsultation beschränkte sich die Telekom sich im Wesentlichen auf einen Verweis auf die Stellungnahme vom 02.07.2019. Im ersten Deckblattverfahren beteiligte sie sich mit Schreiben vom 24.08.2023. Eine weitere Äußerung ging als Bestandteil einer Synopse der Vorhabenträgerin vom 22.10.2023 ein.

Seitens der Telekom bestehen gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.¹²⁴⁸

Im Einzelnen bringt die Telekom zunächst vor, zwischen der Erdungsanlage der verfahrensgegenständlichen Strommasten und ihren Telekommunikationslinien sei ein Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten.¹²⁴⁹ Beim Zusammentreffen (Näherungen oder Kreuzungen) unterirdischer Telekommunikations-Anlagen mit unterirdischen Starkstromkabeln betrage der zu beachtende Mindestabstand 0,3 m.¹²⁵⁰

Wenn eine Unterschreitung des jeweiligen Mindestabstands im Einzelfall unvermeidbar sei, müssten Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Kosten hierfür habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

¹²⁴⁸ Schreiben der Telekom vom 25.09.2023, eingegangen mit E-Mail vom 04.10.2023, S. 1.

¹²⁴⁹ Schreiben der Telekom vom 25.09.2023, eingegangen mit E-Mail vom 04.10.2023, S. 1 f.

¹²⁵⁰ E-Mail der Telekom vom 18.01.2024, S. 1 f.

Die Vorhabenträgerin gibt an, den Mindestabstand von 15 m außer bei den Masten 124, 151, 169 und 219 einzuhalten. Die Unterschreitungen sind ersichtlich in den Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02, Blätter 16, 34, 50 und 73. Der insoweit zunächst ebenfalls angeführte Mast 136 wurde aus der Planung gestrichen (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02, Blatt 23).

Soweit der Mindestabstand unterschritten werde, könne dieser durch Verlegung der Fernmeldekabel (FM-Kabel) (wieder)hergestellt werden, sodass nach Ansicht der Vorhabenträgerin Schutzmaßnahmen voraussichtlich insgesamt nicht notwendig würden. Falls sich im Zuge der Bauvorbereitung/Bauausführung die Lage der FM-Kabel bestätige, werde die Vorhabenträgerin deren Betreiber frühzeitig hinsichtlich einer erforderlichen Verlegung des Kabels kontaktieren.¹²⁵¹

Im Übrigen kündigt die Vorhabenträgerin an, im Zuge der Bauausführung frühzeitig Kontakt mit dem Betreiber der Telekommunikationslinie aufzunehmen, sofern die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden könnten.¹²⁵²

Der Forderung der Telekom hinsichtlich der Mindestabstände wird durch die Nebenbestimmungen A.1.5.10.3.1.1 mit A.1.5.10.3.1.3 Rechnung getragen.

Nach Angaben der Telekom müssen bei einer Kreuzung die Telekommunikations-Anlagen oberhalb der Stromversorgungsleitung verlaufen.¹²⁵³ Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (A.1.5.10.3.1.4).

Die Nebenbestimmung A.1.5.10.3.1.5 ist zur Vermeidung der Beschädigung vorhandener Telekommunikationslinien erforderlich.

In der Zeit der Bauausführung sei der Telekom gegenüber jederzeitige ungehinderte Zugänglichkeit zu ihren Telekommunikationslinien sicherzustellen.¹²⁵⁴ Die entsprechende Nebenbestimmung A.1.5.10.3.1.6 ist aus betrieblichen Gründen (z.B. im Fall von Störungen) erforderlich.

Schließlich sei eine Überbauung der Anlagen der Telekom unzulässig.¹²⁵⁵ Die Nebenbestimmung A.1.5.10.3.1.7 stellt sicher, dass eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen nicht erheblich erschwert oder verhindert wird.

Die Nebenbestimmung A.1.5.10.3.1.8 dient dem Schutz der unterirdischen Telekommunikationslinien der Telekom vor Auswirkungen von Arbeiten Anderer.

Die Vorhabenträgerin hat der Telekom Stromdiagramme für den Betriebs- bzw. Störfall zur Verfügung gestellt, auf Grund derer die Telekom die induktive Beeinflussung berechnen und in der Folge Art, Umfang und Kosten etwaiger erforderlicher Sicherungsmaßnahmen feststellen kann¹²⁵⁶. Über diese Sicherungsmaßnahmen ist die Einigung nach § 49a Abs. 3 EnWG herbeizuführen (vgl. Hinweis A.1.5.10.3.2.1).

C.3.5.13.36 Wasserwirtschaftsamt Weiden -WWA Weiden- (S039)

Folgende Stellungnahmen zum Wasserrecht liegen vor:

– vom 04.07.2029, 2-8245-NEW-9584/2019 (Einwendungsverfahren),

¹²⁵¹ Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben der Telekom vom 02.07.2019, S. 3.

¹²⁵² Synopse der Vorhabenträgerin zum Schreiben der Telekom vom 25.09.2023, S. 1.

¹²⁵³ Schreiben der Telekom vom 25.09.2023, eingegangen mit E-Mail vom 04.10.2023, S. 2.

¹²⁵⁴ Schreiben der Telekom vom 25.09.2023, eingegangen mit E-Mail vom 04.10.2023, S. 2.

¹²⁵⁵ Schreiben der Telekom vom 25.09.2023, eingegangen mit E-Mail vom 04.10.2023, S. 2.

¹²⁵⁶ E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.01.2024, S. 1.

- vom 04.12.2020, 2-8245-NEW- 27931/2020 (Online-Konsultation),
- vom 27.09.2023, 2-8245-27890/2023 (erstes Deckblattverfahren),
- und vom 23.02.2024, 2-8245-6265/2024 (zweites Deckblattverfahren).

Auf C.3.4.6.14.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Folgende Stellungnahmen zum Bodenschutz liegen vor:

- vom 04.07.2019, 2-8245-NEW-9584/2019 (Einwendungsverfahren),
- vom 27.09.2023, 2-8245-NEW- 27890/2023 (erstes Deckblattverfahren),
- vom 23.02.2024, 2-8245-6265/2024 (zweites Deckblattverfahren).

Auf C.3.5.7.8.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

C.3.5.13.37 Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (S018)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe hat mit Schreiben vom 02.07.2019, 0600-STW-Eg/Ma, zum Vorhaben Stellung genommen. Auf C.3.4.6.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

C.3.5.13.38 Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 -höhere Naturschutzbehörde- (S047)

Die Regierung der Oberpfalz – Sg. 51 (höhere Naturschutzbehörde) hat sich mit Schreiben vom 12.08.2019 sowie im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 01.12.2020 geäußert. Weitere Äußerungen erfolgten mit Schreiben vom 09.11.2023 zum ersten Deckblattverfahren sowie mit Schreiben vom 15.03.2024 zum zweiten Deckblattverfahren. Die höhere Naturschutzbehörde zeigt sich mit der vorgelegten Planung im verfahrensgegenständlichen Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Auf die ausführliche Behandlung der Belange aus Naturschutz und Landschaftspflege unter C.3.4.9 sowie C.3.5.6 wird verwiesen.

C.3.5.14 Private Belange

Zu dem im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigenden privaten Belangen gehören insbesondere das Grundeigentum sowie grundstücksgleiche dingliche Rechte und die Gesundheit der von dem Vorhaben Betroffenen.¹²⁵⁷

Im Übrigen wird hinsichtlich sonstiger privater Belange auf die folgenden Ausführungen unter C.3.5.14.3 (Einwendungen Privater) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

C.3.5.14.1 Eigentum

C.3.5.14.1.1 Unmittelbare Inanspruchnahme des Grundstückes

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung werden Grundstücke dauerhaft durch Masten und den Schutzbereich (Schutzstreifen) in Anspruch genommen. Der Schutzbereich ist erforderlich, damit die Vorhabenträgerin die nach DIN EN 50341-3-4 geforderten Sicherheitsabstände einhalten kann. Hiermit geht jedoch kein dauerhafter Verlust des Grundeigentums einher, die Sicherung der Leitungsrechte erfolgt über Dienstbarkeiten (in Form der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, § 1090 BGB) auf den betroffenen Flurstücken. Auch wenn einzelne Einwendende die Inanspruchnahme der in ihrem Privateigentum stehenden Flächen als Verletzung ihres Rechts auf Eigentum verstehen, ist dieser gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl

¹²⁵⁷ Theobald/Kühling, Energierecht, 10. Aufl. 2023, § 43, Rn. 107; BeckOK EnWG, Stand 01.12.2023, § 43, Rn 111 ff.

dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG.¹²⁵⁸ Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.¹²⁵⁹ Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst dann hinsichtlich der Einwendenden, die ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen wollen und mit denen keine einvernehmlichen Lösungen zustande gekommen sind, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt.¹²⁶⁰ Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach der Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln.¹²⁶¹

Soweit die Einwendenden aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§§ 45, 45a EnWG) in ihrem Eigentumsrecht unmittelbar betroffen sind, ist dies das Ergebnis einer einzelfallabhängigen Abwägung für den jeweiligen Einwendenden. Der Abwägungsvorgang erfolgt daher für jeden Einwendenden gesondert im folgenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.5.14.3.6).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass für die Errichtung der planfestgestellten Freileitung, insbesondere zur Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens und der dauerhaften Zubilligung zu den Maststandorten privates Eigentum in Anspruch genommen wird. Das ist für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit leitungsgebundenen Energien unumgänglich.¹²⁶² Dem Planfeststellungsbeschluss kommt insoweit enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Die Vorhabenträgerin lässt sich infolgedessen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eintragen. Soweit die Grundstücksflächen nur einmalig und vorübergehend gebraucht werden, ist kein Grundbucheintrag notwendig.

Diese Wertverluste oder Vermögensnachteile werden im Bereich der privatrechtlichen Genehmigung nach geltendem Recht von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Wird fremdes Eigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von den beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.¹²⁶³ Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme privater Grundstücke, unabhängig von der Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben

¹²⁵⁸ BeckOK EnWG, Stand 01.12.2023, § 45, Rn. 44; Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 45, Rn. 16; BVerwG, Urf. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, Rn. 22.

¹²⁵⁹ BeckOK EnWG, Stand 01.12.2023, § 45, Rn. 46; Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 45, Rn. 38; BVerwG, Urf. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03, Beschl. v. 12.02.2020 – 9 B 31.19, Rn. 7.

¹²⁶⁰ BeckOK EnWG, Stand 01.12.2023, § 45, Rn. 54f.; Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 45, Rn. 44f.

¹²⁶¹ BVerwG, Urf. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03; OVG Münster, Beschl. v. 17.11.2023 – 11 A 183/22, Rn. 101.

¹²⁶² Theobald/Kühling, Energierecht, 123. EL November 2023, § 45 EnWG, Rn. 1.

¹²⁶³ BVerwG, Beschl. v. 09.11.1979 – N 1/78 und 4 N 2-4/79; BVerwG, Beschl. v. 07.12.1988 – 7 B 98.88; Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 43 EnWG, Rn. 70.

keinen absoluten Schutz. Der vom Grundgesetz vermittelte Eigentumsschutz hat seine Grenze in den Belangen des Allgemeinwohls.¹²⁶⁴ Das planfestgestellte Vorhaben dient der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, nämlich der Energieversorgung über dazu erforderliche Stromleitungen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Sicherstellung der Energieversorgung als „ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ herausgestellt. Es handele sich um ein „absolutes“ Gemeinschaftsgut¹²⁶⁵. Die Energieversorgung wird insofern als Bereich der Daseinsvorsorge bezeichnet, die „zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich ist“.¹²⁶⁶

Zum Teil liegen die für das planfestgestellte Vorhaben benötigten Grundstücke zudem bereits im Einflussbereich der Bestandsleitung des Ostbayernrings oder in den Zuleitungen der mitgeführten 110-kV-Systeme. Insofern ist eine tatsächliche Vorbelastung dieser Grundstücke zu berücksichtigen (sog. Nullvariante). Soweit Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind, ist die Anlage, Wohnlage und betriebswirtschaftliche Nutzungsfähigkeit schon jetzt durch die Situationsgebundenheit des Grundstücks tatsächlich und rechtlich vorbelastet.

Vorbelastungen prägen die in ihrem Einwirken liegenden Grundstücke und mindern im Grundsatz deren Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.¹²⁶⁷ Eine Vorbelastung liegt insbesondere auch dann vor, wenn Gebäude erst nach dem Bau des bestehenden Ostbayernring errichtet und bisherige Altbelastungen damit bewusst in Kauf genommen wurden. In diesem Fall ist die Schutzwürdigkeit der Grundstücke zusätzlich gemindert.¹²⁶⁸

Auf der anderen Seite verwirklicht das planfestgestellte Vorhaben die Ziele der sicheren Energieversorgung, indem Strom aus Energieerzeugungsanlagen über Umspannwerke aus der Region abtransportiert und elektrische Energie an die Verbraucher der Region zugeführt werden kann. § 45 EnWG stellt fest, dass die Energieversorgung dem Wohl der Allgemeinheit dient.¹²⁶⁹

Das planfestgestellte Vorhaben ist dafür die unter Abwägung der Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit die ausgewogenste Lösung.

Auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke kann dabei nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung zu gefährden. Der Eingriff in das Eigentum Dritter findet statt, weil die Vorhabenträgerin in der Regel nicht Eigentümerin der Grundstücke entlang der Leitung sowie der Grundstücke für die vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist. Realistische Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine Verkürzung der Trassenführung sind nicht möglich. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde versucht, die Maststandorte soweit möglich an bestehenden Nutzungsgrenzen zu platzieren und diese Standorte mit den Grundeigentümern abzusprechen, sodass Beeinträchtigungen, insbesondere Bewirtschaftungsschwernisse, für die Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden konnten.

¹²⁶⁴ Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 102. EL August 2023, Art. 14, Rn. 416; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 14 GG, Rn. 35a.

¹²⁶⁵ BVerfGE 30, 292, 323 f.

¹²⁶⁶ BVerfGE 66, 248, 258.

¹²⁶⁷ BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12.

¹²⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10.

¹²⁶⁹ Theobald/Kühling, Energierecht, 123. EL November 2023, § 45 EnWG, Rn. 7.

C.3.5.14.1.2 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang, da die flächenmäßige Inanspruchnahme von Grundeigentum mittelbar den durch Art. 14 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb tangieren kann.¹²⁷⁰

Zeichnet sich eine Betriebsgefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen.¹²⁷¹ Ist die Frage der Existenzgefährdung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebes zu vermeiden. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Einwand ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dabei muss sie deutlich machen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange so gewichtig sind, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung des Betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes verwirklicht werden sollte.¹²⁷² Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen.¹²⁷³

Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.¹²⁷⁴

Damit ist die Beeinträchtigung eines (Vollerwerbs-)Betriebes bis zu dem oben dargestellten Richtwert von 5 % hinzunehmen und das öffentliche Interesse an dem Ausbau des Höchstspannungsnetzes insofern dem privaten Interesse der Betroffenen vorzuziehen. Im Übrigen wird auf die einzelfallbezogenen Abwägungen unter C.3.5.14.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

C.3.5.14.1.3 Mittelbare nachteilige Auswirkung auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens

Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG kein Raum.¹²⁷⁵ Denn nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines

¹²⁷⁰ BeckOK EnWG, Stand 01.12.2023, § 43, Rn. 113.

¹²⁷¹ BVerwG, Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34.79; BVerwG Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98.

¹²⁷² BVerwG, Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34.79.

¹²⁷³ BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 A 18.98.

¹²⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, Rn. 74 m.w.N.

¹²⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5/04, NVwZ 2005, 808, 810 m.w.N.

mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einfluss-sphäre des Planungsträgers.¹²⁷⁶

Daraus folgt nicht, dass Verkehrswertminderungen, welche vom finanziellen Ausgleich nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst sind, gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die vorstehend genannte Ausgleichsregelung entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht, planbedingte Wertverluste gegebenenfalls im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies vorliegend nicht verkannt und sich mit dem Thema Wertminderungen (vgl. hierzu C.3.5.14, insbesondere C.3.5.14.1.3) auseinandergesetzt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall keine Wertverluste drohen, welche ihnen unzumutbare Einbußen zumuten würden.

C.3.5.14.1.4 Verlust und Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität

Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums verschafft keinen Anspruch auf Erhalt eines bestimmten Wohnumfelds.¹²⁷⁷ Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.¹²⁷⁸ Das Vorhaben wird Einflüsse hinsichtlich einer Ortsbildbeeinträchtigung allenfalls durch ihre visuellen Aspekte haben. Bestehende dörfliche (Gemeinschafts-)Strukturen und Funktionszusammenhänge werden durch den Bau der Freileitung nicht verändert.

Im Ergebnis ist daher die Beeinträchtigung des Ortsbilds und Wohnumfelds aufgrund der Sichtbarkeit des Vorhabens (Masten und Leiterseile) nicht geeignet, die Ziele des Leitungsbaus zu überwiegen.

C.3.5.14.1.5 Optische Beeinträchtigung und erdrückende Wirkung durch Masten

Auch eine von der Errichtung des Vorhabens etwaige optische Beeinträchtigung oder erdrückende Wirkung für die Betroffenen ist nicht geeignet, die Ziele des Leitungsbaus zu überwiegen.

Den Leiterseilen fehlt es an der massiven und bedrängenden Wirkung eines Baukörpers. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist daher maßgeblich die Wirkung der Gittermasten zu betrachten. Es sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“. Sie sind aber lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Die Annahme einer erdrückenden

¹²⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 406 ff.

¹²⁷⁷ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 271 (NVwZ 2014, 211, 225).

¹²⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 28.03.2007 – 9 A 17.06, Rn. 21 m.w.N.

Wirkung durch Stromgittermasten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes daher nur Extremfällen vorbehalten.¹²⁷⁹ Eine Beeinträchtigung kann aber dennoch abwägungserheblich sein, obwohl ein Bauwerk nicht erdrückend wirkt.¹²⁸⁰

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und damit an einer Vielzahl von Maststandorten eine Vorbelastung durch die Masten der Bestandsleitung anzunehmen ist. Hierbei ist aber wiederum einzubeziehen, dass die Neubaumasten in der Regel höher sind als die Bestandsmasten.

Im Übrigen ist zu beachten, dass der minimale Abstand eines Stahlmastes zur Wohnbebauung im Falle des vorliegenden Vorhabens bei etwa 90 m liegt.¹²⁸¹

Im Ergebnis ist damit vorbehaltlich der Prüfung der einzelfallbezogenen Einwendungen unter C.3.5.14.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses festzuhalten, dass eine etwaige optische Beeinträchtigung durch die Stahlgittermasten hinter dem öffentlichen Interesse des Stromnetzausbaus zurückzutreten hat.

C.3.5.14.2 Gesundheit

Das Interesse an Verschonung vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte ist von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den übrigen durch das Vorhaben berührten Belangen zu berücksichtigen. Das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern gehört zu den weiteren in der Abwägung erheblichen Belangen. Je näher die Immissionen an die Grenzwerte heranreichen, um so gewichtiger ist das Interesse, von ihnen verschont zu werden; je weiter die Immissionen von den Grenzwerten entfernt sind, desto geringer ist das Gewicht dieses Belangs. Angesichts § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bedarf es einer solcher Abwägung aber nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe.¹²⁸²

Zunächst ist auf die Abwägung in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Belange zu verweisen (vgl. C.3.5.3), die insbesondere eine Belastung der Betroffenen unterhalb der Immissionsgrenzwerte in den Blick nimmt und zu dem Ergebnis kommt, dass das Interesse, von jeglichen Immissionen verschont zu bleiben, hinter dem öffentlichen Interesse an dem Ausbau und der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurückzutreten hat.

Dies gilt darüber hinaus auch mit Blick auf Maßnahmen zur Immissionsverringerung, welche nicht nach Nr. 5.3.1 der 26. BImSchVVwV (Drehstromfreileitungen mit 50 Hz) betrachtet werden. Hier ist insbesondere die Würdigung der alternativen Trassenverläufe (vgl. Kapitel C.3.3) in den Blick zu nehmen. Bei dieser Würdigung der Trassenalternativen ist auch das Interesse der Betroffenen an einer möglichst geringen Immissionsbelastung, insbesondere durch Einhaltung eines möglichst großen Abstandes zur Wohnbebauung, sowie einer Vermeidung von Überspannungen in einer neuen Trasse berücksichtigt worden. Der gewählte Trassenverlauf wurde außerdem im Rahmen der vorgenommenen Planungsänderung im ersten Deckblattverfahren durch die (weitere) Bündelung an die BAB 93 und an die Bestandstrasse optimiert. Eine Führung der Leitung durch eine Trasse, die jegliche Immissionsbelastung für Grundstücke und Gebäude ausschließt, ist angesichts der dichten Besiedelung des Vorhabengebiets in Abwägung mit den anderen bei der groß- und kleinräumigen Trassenwahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkten nicht möglich bzw. nicht vorzugswürdig.

¹²⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, Rn. 89; BVerwG, Urt. v. 16.03.2021 – 4 A 10/19, Rn. 71.

¹²⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, Rn. 90 m.w.N.

¹²⁸¹ Vgl. Gutachten „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02), S. 19.

¹²⁸² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, Rn. 52.

C.3.5.14.3 Einwendungen Privater

Im Folgenden werden die Einwendungen und Stellungnahmen privat Betroffener behandelt, soweit sie nicht bereits im Allgemeinen Teil (vgl. Abschnitt zur rechtlichen Bewertung unter C.3) dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgegriffen wurden. Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt oder sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

C.3.5.14.3.1 Allgemeines zu den Einwendungen

Gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben.

C.3.5.14.3.1.1 Einwendungsberechtigung

Das Planfeststellungsrecht folgt dem Modell der Betroffeneneneinwendung. Damit ist jeder einwendungsbefugt, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.¹²⁸³

Die Einwendungsbefugnis umfasst nicht nur Rechte, sondern alle „Belange“, also jedes Interesse, unabhängig davon, ob es auch rechtlich geschützt ist. Zu den Belangen zählen dabei auch individuelle wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle und sonstige Interessen.¹²⁸⁴ Allerdings muss es sich hierbei um eigene Belange der bzw. des Einwendenden handeln. Die Geltendmachung von Allgemeininteressen oder Belangen Dritter ist nicht vorgesehen.¹²⁸⁵ Die geltend gemachten Belange müssen außerdem durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, eine Beeinträchtigung darf nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sein.¹²⁸⁶

Von dem Grundsatz der Fokussierung auf eigene Belange wird allerdings in mehrfacher Hinsicht abgewichen. Zum einen können gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen abgeben. Den Vereinigungen wird damit eine vergleichbare Stellung wie Betroffenen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG eingeräumt: Sie können im Rahmen des Einwendungsverfahrens Stellungnahmen abgeben, sind dabei aber nicht auf eigene Belange beschränkt. Zum anderen hat die nach § 18 Abs. 1 Satz 2, § 21 UVPG betroffene Öffentlichkeit das Recht, sich zum Vorhaben zu äußern. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählen gemäß § 2 Abs. 9 2. Halbsatz UVPG auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Planfeststellung berührt wird, darunter auch Vereinigungen des Umweltschutzes. Anders als im Rahmen des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ist eine rechtliche Anerkennung der Vereinigung im UVPG nicht vorausgesetzt. Weitere Abweichungen ergeben sich außerdem aus dem europäischen Umweltrecht und dessen Umsetzung im deutschen Recht (bspw. aus § 4 Abs. 3 UmwRG).¹²⁸⁷

In räumlicher Hinsicht hängt die Einwendungsbefugnis im Wesentlichen von der Art des Vorhabens und den zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, also vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.¹²⁸⁸

¹²⁸³ Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 4. EL November 2023, § 73, Rn. 213.

¹²⁸⁴ Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 4. EL November 2023, § 73, Rn. 214ff.;

¹²⁸⁵ Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 4. EL November 2023, § 73, Rn. 218.

¹²⁸⁶ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 73, Rn. 75.

¹²⁸⁷ Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 4. EL November 2023, § 73, Rn. 221 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 73, Rn. 93.

¹²⁸⁸ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 73, Rn. 76.

C.3.5.14.3.1.2 Inhalt der Einwendung

Von dem Begriff der Einwendung ist nach der Definition des BVerwG ein Gegenvorbringen tatsächlicher Art umfasst, das der Wahrung eigener Rechte und Belange dient und auf die Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens abzielt.¹²⁸⁹ Die Einwendung darf sich nicht in einem schlichten „nein“ erschöpfen, sondern muss in groben Zügen erkennen lassen, welche nachteiligen Wirkungen auf welche Belange die bzw. der Einwendende befürchtet und daher näher geprüft wissen will.¹²⁹⁰ Die Einwendung bedarf daher zwar keiner Begründung, wohl aber eines Mindestmaßes an inhaltlicher Substantiierung.¹²⁹¹ Das Vorbringen von Einwendungen soll zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde beitragen und dieser gleichsam die Richtung für ihre Tätigkeit weisen.¹²⁹² Bei dem Gegenvorbringen soll es im Wesentlichen um die tatsächliche Belastungswirkung des Vorhabens gehen, nicht aber um die rechtliche Einordnung dieser Belastungswirkung oder um davon unabhängige Erwägungen.¹²⁹³

Es wird erwartet, dass die bzw. der Einwendende diejenigen Gesichtspunkte aufzeigt, die sich einem Laien in seiner Lage anhand seines Kenntnis- und Erfahrungshorizonts aus den ausgelegten Planunterlagen erschließen. Dies gilt insbesondere für Gesichtspunkte, die für die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar sind, etwa weil sie auf baulichen Eigenschaften des Grundstücks der bzw. des Einwendenden beruhen. Des Weiteren hängen die Anforderungen an die Substantiierung der Einwendung vom Grad der Konkretisierung der Planungsunterlagen ab. Befassen sich die Planunterlagen ausführlich mit einem Belang, so soll auch die diesbezügliche Einwendung derart zu konkretisieren sein, dass sie der Planfeststellungsbehörde einen Anlass zu einer weiteren Prüfung gibt, ohne jedoch hierbei fachlich-technisches oder juristisches Wissen von der bzw. dem Einwendenden zu verlangen.¹²⁹⁴

C.3.5.14.3.1.3 Hinweis

Aus Datenschutzgründen wurden die Einwendenden im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert und in der Folge jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) wiedergegeben. Den jeweiligen Einwendenden wurde jeweils die individuelle Einwender Nr., welche die entsprechende Zuordnung im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, im Rahmen der Online-Konsultation (vermerkt auf der Synopse der Vorhabenträgerin) schriftlich mitgeteilt. Ersteinwendenden aus dem Deckblattverfahren wird die Einwender Nr. schriftlich mitgeteilt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Die in den folgenden Abschnitten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

C.3.5.14.3.2 Unzulässige Einwendungen

Nach den vorstehenden Ausführungen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Einwendungsbefugnis nur gegeben ist,

¹²⁸⁹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 73, Rn. 64;

¹²⁹⁰ Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 4. EL November 2023, § 73, Rn. 226; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 73, Rn. 82.

¹²⁹¹ Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 73, Rn. 82.

¹²⁹² Zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 19.02.2015 – 7 C 11/12, Rn. 17.

¹²⁹³ Schoch/Schneider, VwVfG, 4. EL November 2023, § 73, Rn. 227; BVerwG, Urt. v. 25.05.2016 – 3 C 2/15, Rn. 25.

¹²⁹⁴ Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 4. EL November 2023, § 73, Rn. 228 f.; BVerwG, Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 27/06.

- bei Einwendenden, deren Eigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird oder
- bei Einwendenden, die sich im weitesten Sinne im immissionsschutzrechtlichen¹²⁹⁵ Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden bzw. wohnen oder
- bei Einwendenden, die sonstige eigene Betroffenheiten geltend machen können.

Die Planfeststellungsbehörde hat gleichsam überobligatorisch nachfolgend auch unzulässige Einwendungen behandelt, um dem Grundsatz der Amtsermittlung gerecht zu werden.

C.3.5.14.3.3 Erledigte Einwendungen aufgrund Planänderung

Teilweise haben sich die im Verfahren erhobenen Einwendungen durch die geänderte Planung des Vorhabens im ersten und/oder zweiten Deckblattverfahren erledigt. Erledigte Einwendungen werden im Rahmen der Bearbeitung der individuell erhobenen Einwendungen entsprechend bezeichnet.

C.3.5.14.3.4 Häufige Themen

Im Folgenden werden Einwendungen thematisch abgearbeitet, die häufig erhoben wurden.

C.3.5.14.3.4.1 Enteignung und Entschädigung

Von einer Mehrzahl von Einwendenden wird sinngemäß die Einwendung erhoben, das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht werde nicht geachtet. Außerdem müsse die Entschädigungsfrage vor Beginn der Baumaßnahme geklärt werden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht der Eigentümer aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Soweit eine Planung nur mittelbar – ohne Grundstücksinanspruchnahme – durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter einwirkt, entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignende (Vor-)Wirkung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG,¹²⁹⁶ sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie beim Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf, hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Fall dem Grunde nach schon im Planfeststellungsbeschluss über daraus resultierende Entschädigungsansprüche gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG zu entscheiden.¹²⁹⁷ Die Vorschrift gewährt bei ausschließlich mittelbaren Beeinträchtigungen einen im Planfeststellungsbeschluss festzusetzenden Anspruch auf Übernahme eines Grundstücks, wenn die Beeinträchtigungen so schwer zu Buche schlagen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint.¹²⁹⁸

¹²⁹⁵ Vgl Ziffer 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV.

¹²⁹⁶ Siehe etwa BVerwG, Ur. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19.

¹²⁹⁷ BVerwG, Beschl. v. 24.08.2009 – 9 B 32/09; BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17.

¹²⁹⁸ BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17.

Ansonsten darf die Planfeststellungsbehörde die Konfliktlösung für den Ausgleich finanziell zu bereinigender Nachteile durchaus auf das Entschädigungsverfahren verlagern. Hiernach ist regelmäßig eine Entschädigung in Geld für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 EnWG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. in einem anschließenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die Enteignungsbehörde zu regeln. Die Qualität einer Entschädigung in Grund oder Geld ist nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG ausschließlich Sache des Enteignungsverfahrens, jedoch nicht des Planfeststellungsbeschlusses. Für dessen Rechtmäßigkeit genügt es, dass eine Entschädigung in Grund nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Im Planfeststellungsverfahren genügt der Verweis auf das Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren; auch über eine evtl. Restflächenenteignung oder die Ersatzlandfrage ist erst durch die Enteignungsbehörde zu entscheiden. Weitergehende Festsetzungen müssen im Planfeststellungsverfahren, das von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet, nicht getroffen werden. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen hingegen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1.3 (Mittelbare nachteilige Auswirkung auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens) verwiesen.

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar (vgl. vorstehend C.3.5.14.1 zur Inanspruchnahme des Eigentums).

Die Einwendungen zur Inanspruchnahme des Eigentums und zu Entschädigungsfragen werden daher zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.4.2 Minderung der Grundstückswerte auf Grund des verfahrensgegenständlichen Vorhabens (Höchstspannungsleitung)

Mehrere Einwendende bringen vor, dass das Vorhaben den Wert der Grundstücke erheblich mindere und deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer deshalb in ihrer Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG verletze.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es nicht. Falls es allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur Neubauleitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer generellen Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen.¹²⁹⁹ Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Grundstückswerte ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie die Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer

¹²⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116; VG Hannover, Urt. v. 24.10.2019 - 5 A 650/17.

sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstückes Infrastrukturvorhaben realisiert werden, vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört allerdings das Interesse eines Eigentümers, durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden.¹³⁰⁰

Auf die weiteren Ausführungen zu den mittelbaren Auswirkungen auf das Eigentum (vgl. C.3.5.14.1) wird im Übrigen Bezug genommen.

C.3.5.14.3.4.3 Sinkende Lebens- und Wohnqualität, Beeinträchtigung des Ortsbildes und beschleunigter negativer demographischer Wandel in der Region

Vielfach wird die Einwendung erhoben, dass die Abwanderung zunehmen und der demographische Wandel verstärkt werde, wenn die Leitung alle ihre negativen Einflüsse entfalte und damit die Wohn- und Lebensqualität beeinträchtige sowie die schöne Landschaft verunstalte.

Sofern sich die Einwendenden auf den Verlust und die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität berufen, wird der Einwand unter Verweis auf die entsprechenden obigen Ausführungen unter C.3.5.14.1.4 zurückgewiesen.

Da die verfahrensgegenständliche Leitung außerdem als Ersatzneubau errichtet wird, ist die mögliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen im Wohnumfeld von vorneherein in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert. Im Gegenteil wird in der Nähe von Wohnbebauung durch das regelmäßige Abrücken der Neubauleitung von der Bebauung oder im Einzelfall durch einen kleinräumigen Trassenneuverlauf eine leichte Verbesserung erzielt. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die neuen Maste i. d. R. etwas höher sind als die Maste der Bestandsleitung.

Im Ergebnis, auch in Zusammenschau mit weiteren Belangen, ist die verbleibende geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern und Wohnumfeldern nicht geeignet, die Ziele des Leitungsbaus zu überwiegen. Überdies ist die demographische Entwicklung in vom Vorhaben betroffenen Kommunen keine unmittelbare Folge des Leitungsbaus ist. Ein solcher, unmittelbarer Zusammenhang ist nicht ersichtlich. Soweit im Einzelfall eine mittelbare Wirkung des Vorhabens auf die demographische Entwicklung gegeben sein wird, ist diese bei einem rechtmäßigen Vorhaben hinzunehmen.

C.3.5.14.3.4.4 Fehlender Bedarf für die Leitung

Eine Vielzahl von Einwendenden hält das verfahrensgegenständliche Vorhaben für nicht erforderlich. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde kommt diesbezüglich kein Beurteilungsspielraum zu. Der Bedarf wird gemäß § 12a ff. EnWG gesetzlich festgestellt. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist als Nummer 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG Teil des Bundesbedarfsplans. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung (vgl. C.3.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.4.5 Vorbelastung durch die vorhandene Infrastruktur

Es wurde die Einwendung erhoben, die Vorbelastungen seien schon so hoch, dass die weiteren Belastungen durch das Vorhaben wegen der Summenwirkung unzumutbar seien.

¹³⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 15.04.1977 – IV C 100/74, NJW 1978, 119; Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 74, Rn. 78.

Die Vorbelastung in ihrer differenzierten Form wurde bereits bei der Trassenkorridorfindung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt. Des Weiteren wurden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch Schall und Elektromagnetismus (C.3.4.8.1 und C.3.4.8.2) sowie das Erscheinungsbild des vorhandenen Landschaftsbildes (C.3.5.6.2.1.3) samt Infrastruktureinrichtungen in die Bewertung der vorliegenden Planfeststellung eingestellt.

Die Bevorzugung der insoweit gewählten Trasse und Leitungsführung ist rechtlich zulässig.

C.3.5.14.3.4.6 Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung

Eine Vielzahl von Einwendenden trägt vor, dass eine dezentrale Stromversorgung (Photovoltaik, Wind, Biogas, Wärmekraftkopplung) gefördert und mehr erzeugte Energie zwischengespeichert werden müsse. Der überschüssig erzeugte Strom müsse dann nicht abtransportiert werden. Die Zunahme der alternativen Energien könne als Begründung des Neubaus der Strompreise nicht akzeptiert werden, da die alternative Stromerzeugung politisch abgewürgt worden sei. Alternative Energien würden ins Nieder- und Mittelspannungsnetz und nicht in das Höchstspannungsnetz, etwa den Ostbayernring, eingespeist werden.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Sie betreffen im Kern die Frage nach der Planrechtfertigung. Die Feststellung dieser obliegt hier jedoch nicht der Planfeststellungsbehörde. Wird ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsplanung erfasst, erhält es seine fachplanerische Planrechtfertigung unmittelbar aus diesem Gesetz und das Bestehen eines Bedarfs ist damit (für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes) bindend festgelegt. Die gesetzliche Feststellung, dass ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich.¹³⁰¹ Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.4.7 Einhaltung des Mindestabstandes zur Ortschaft Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.), Forderung nach Trassenverschiebung

Viele in der Ortschaft Wiesendorf, Weiden i.d.OPf., wohnhafte Einwendende fordern den Mindestabstand von 400 m, den der Landesentwicklungsplan (Ziffer 6.1.2 des LEP) zwischen einer Höchstspannungsfreileitung und Wohngebäuden im Innenbereich oder Geltungsbereich eines Bebauungsplanes festschreibt, einzuhalten und eine Verschiebung der Trasse des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu prüfen. Viele der Einwendenden besorgen aufgrund des geringeren Abstandes eine Gefährdung ihrer Gesundheit.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich einer Umtrassierung in Bereich der Ortschaft Wiesendorf, die den Abstand von 400 m zur Wohnbebauung einhalten würde, erwidert, dass diese geprüft worden sei, aber abgelehnt werden müsse.

Die in der geprüften Variante weiter südlich im Wald liegenden Maststandorte würden längere Zuwegungen durch den Wald- und das Vogelschutzgebiet nach sich ziehen.

Der Maststandort 212 rücke in der geprüften Alternative deutlich näher an die querende Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH heran. Zur Sicherung der Betriebsführung würde dies eine zusätzliche, dauerhafte Verlegung der 60-kV-Trasse bedingen. Eine mindestens teilweise Verlegung der Mittelspannungsleitung in annähernd gleicher Trasse zum heutigen Bestand zwischen den Masten 5054 und 5062 als nächstgelegene Abspannpunkte der Mittelspannungsleitung würde dabei zusätzliche Holzungs- und Rodungsmaßnahmen zwischen den Masten 5058 und 5062 sowie Erdarbeiten im Bereich der Grundwasserböden zur Verlegung der Kabeltrasse nach sich ziehen.

Im Vergleich zur Antragstrasse seien im Bereich zwischen den beiden Zwangspunkten der Kreuzung mit dem heutigen Bestand (Mast 210) und der 110-kV-Einkreuzung (Mast 214) statt

¹³⁰¹ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, Rn. 35, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, Rn. 43, Beschl. v. 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17; Kopp/Ramsauer, § 74 VwVfG, Rn. 49 f.

dreier Tragmasten ein zusätzlicher Abspannmast und zwei Tragmasten in voraussichtlich gleicher Ausführung notwendig. Der alternative Maststandort 213 würde näher an den Straßweierbach heranrücken, was im Zuge der Bauausführung zu einer temporären Verrohrung sowie einem erhöhten Aufwand für die Wasserhaltung der Baugrube für die Gründung führen könne. Durch die genannten Punkte würden die Kosten der geprüften Alternative im Vergleich zur Antragstrasse im unteren sechsstelligen Bereich höher liegen.

Hinzukomme, dass sich im Südwesten von Wiesendorf das besonders schützenswertes Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet DE 6338-401; Manteler Forst) befinde. Außerdem umfasse das Gebiet den Manteler Forst, der ein besonders geschützter Wald i. S. d. Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) mit mehreren wichtigen Funktionen für Erholung, Lebensraum und Klima sei. Im weiteren Leitungsverlauf würden sich weitere Funktionswaldflächen befinden, deren Anschnitt grundsätzlich zu vermeiden sei (Beispiel: Heilingholz am Maststandort 213). Mit einer veränderten Leitungsführung komme es im Vergleich zum Antrag im Bereich Manteler Forst zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf ca. 150 m Länge und im Heilingholz zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf ca. 100 m Länge. Gleichzeitig verbreitere sich aufgrund der größeren Feldlängen die Schutzstreifenbreite. Dies führe zu einer höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Funktionswald innerhalb des Schutzstreifens, was sich wiederum ungünstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirke. Auch nehme die Querungslänge des Europäischen Vogelschutzgebietes „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401) mit der Variante im Vergleich zum Antrag um ca. 40 m zu. Durch den Wechsel von einem Trag- zu einem Abspannmast innerhalb des Waldgebietes ergäbe sich durch die größere Arbeitsfläche und zwei zusätzliche Seilzugflächen mit der Verschiebung eine geringfügig höhere temporäre Inanspruchnahme von Wald.

Technische Zwangspunkte seien schließlich die Kreuzung mit der Bestandsleitung zwischen Mast 209 und 210 sowie die zwingend notwendige Anbindung an die 110-kV-Leitung Anschluss Laatsch bei Mast 214. Derzeit verlaufe die Bestandsleitung in einem Abstand von ca. 70 m zu Wiesendorf. Die nach dem Raumordnungsverfahren weiter optimierte aktuelle Planung sehe einen Abstand von ca. 260 m zu Wiesendorf vor. Ein weiteres Abrücken von Wiesendorf durch eine Verschiebung der Masten 211, 212 und 213 nach Süden bzw. Südwesten würde zu einer Intensivierung des Eingriffs in das SPA-Gebiet bzw. den südwestlich an Wiesendorf angrenzenden Funktionswald führen. Durch eine alternative Trassenführung würde die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Waldfläche und des Vogelschutzgebietes erhöht, ein weiterer Abspannmast müsste eingesetzt werden. Die Kosten einer alternativen Trassenführung würden sich im unteren sechsstelligen Bereich erhöhen. Dem stünden lediglich geringfügige Verbesserungen gegenüber. Durch das weitere Abrücken könne zwar der im LEP vorgesehene Abstand von 400 m erreicht werden, aber insbesondere die visuelle Wirkung der Leitung würde nicht verbessert. Gerade die natürliche Sichtbarriere des Waldes zwischen der Antragstrasse und der Ortschaft Wiesendorf komme dem Wohnumfeld bereits jetzt zugute, eine weitere Verbesserung des Ort- und Landschaftsbildes sei nicht zu erwarten. Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft bis zum Wald hin würden schon jetzt nicht begrenzt. Aus den genannten Gründen werde eine Umtrassierung daher abgelehnt.

Nach alledem ist der Einwand zurückzuweisen.

Zunächst ist dem Einwand entgegenzuhalten, dass der im LEP 2023 vorgegebene Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich nicht dem Gesundheitsschutz dient, sondern der Wohnumfeldqualität.¹³⁰²

„Sind die in der 26. BImSchV enthaltenen Vorgaben eingehalten, bestehen allerdings keine Gefahren im Hinblick auf von elektromagnetischen Feldern ausgehende Gesundheitsbeeinträchtigungen und ist entsprechenden Schutz- und Vorsorgebelangen Rechnung getragen. Da die hier in Rede stehenden Siedlungsabstände von 200 bzw. 400 m keine fachliche Anknüpfung in der 26. BImSchV haben und sich auch

¹³⁰² Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 4 BBPlG. Rn. 22 ff.

nicht über das allgemeine Abwägungsinteresse an der Verschonung vor elektromagnetischen Feldern begründen lassen (denn ein solches Interesse kann auch den Betroffenen oberhalb dieser Werte nicht pauschal abgesprochen werden), ist eine die 26. BImSchV gewissermaßen ergänzende immissionsrechtlich schutzrechtliche Ausprägung des Wohnumfeldschutzes nicht naheliegend.

Vor diesem Hintergrund wird teilweise die Ansicht vertreten, dass es beim Schutz des Wohnumfelds nicht um Erwägungen der Gesundheit der Anwohner, sondern eher um den sozialen Interaktionsraum geht, der den durch die Wohnung räumlich begrenzten privaten Bereich in die nähere (fußläufige) Umgebung erstreckt. Geschützt werden sollen hiernach mit dem Wohnen im weiteren Sinne in Zusammenhang stehende Aktivitäten wie die Nutzung von Spiel- und Sportplätzen und als Beispiel für „Wohnumfeldstörungen“ werden etwa Sichtbeeinträchtigungen genannt. Dies erscheint allerdings fraglich und es liegt eher nahe, dass in der mangelnden begrifflichen Konturiertheit des Begriffs Wohnumfeld vielmehr eher der politische Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, allgemein die Akzeptanz für neue Leitungsbauvorhaben in der Nähe von Wohnbebauung zu verbessern, unabhängig davon, auf welchen Überlegungen die Vorbehalte der betroffenen Anlieger gegen eine Freileitung im konkreten Fall auch beruhen mögen. Denn dem Gesetzgeber ist es (anders als der Verwaltung) unbenommen, in seine Entscheidungen auch Akzeptanzerwägungen einzustellen [...] In jedem Fall ist der Begriff des Wohnumfeldschutzes“ irreführend und es sollte eher von Vorsorge vor Wohnumfeldstörungen gesprochen werden. Denn es handelt sich – sei es in seiner Begründung über einen sozialen Interaktionsraum oder über Akzeptanzerwägungen – um einen objektiv-rechtlichen Belang, der durch die gesetzliche Anknüpfung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 EnLAG und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BBPlG keinen subjektiv-rechtlichen Gehalt erfährt.“

Von dem Betrieb der Freileitung sind außerdem insoweit keine gesundheitlichen Gefahren zu besorgen – auch dort nicht, wo das Vorhaben näher als an den soeben genannten Abständen an die Wohnbebauung heranrückt –, als an keinem der im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Immissionsorte die zulässigen Grenzwerte für elektrische und elektromagnetische Immissionen erreicht werden. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter C.3.4.8.1 (Elektromagnetische und elektrische Immissionen) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Des Weiteren würde ein weiteres Abrücken der geplanten Trasse von der Wohnbebauung in Wiesendorf zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Waldflächen und Naturschutzgebieten sowie zu einer nicht unerheblichen Kostenerhöhung führen, denen aber keine entsprechende Verbesserung der Wohnumfeldqualität gegenübersteht. Insofern hat die Vorhabenträgerin auf die jeweiligen Einwendungen hin nachvollziehbar dargelegt, welche Folgen eine alternative Trassenführung nach sich ziehen würde. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der geplanten Trassenführung bereits ein natürlicher Sichtschutz zu den Ortschaften Wiesendorf und Mellersricht-Ziegelhütte besteht, der durch ein weiteres Abrücken nicht verbessert, im Falle des Ortsteils Mellersricht-Ziegelhütte sogar verschlechtert würde. Hinsichtlich der Ortschaft Wiesendorf wird im Übrigen auf die Prüfung der Trassenvarianten unter C.3.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Damit konnte die Vorhabenträgerin schlüssig darlegen, dass es sich bei der Antragstrasse bereits um den für alle Belange optimierten Trassenverlauf handelt.

C.3.5.14.3.4.8 Beeinträchtigung des Manteler Forstes

Einige Einwendenden tragen vor, dass durch das Vorhaben das EU-Vogelschutzgebiet Manteler Forst in höchstem Maße geschädigt werde. Im Raumordnungsverfahren sei festgelegt worden, dass der Vorhabenträger innerhalb des Manteler Forstes plane, den Neubau unter Einsatz von Provisorien so eingriffsminimierend wie möglich innerhalb der bestehenden Trasse des Ostbayernringes umzusetzen. Dies sei jedoch nicht geschehen.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der beantragte Trassenverlauf das Ergebnis umfangreicher Abstimmungen mit der zuständigen Höheren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie den Bayerischen Staatsforsten sei. Aus umweltfachlicher Sicht verursache der nun beantragte Trassenverlauf deutlich weniger Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen. Aufgrund dieser naturschutzfachlichen Abwägung sei die in Aussicht gestellte Umsetzung des Vorhabens in der Bestandstrasse in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden verworfen worden.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin ist der Einwand zurückzuweisen. Eine alternative als die beantragte Leitungsführung hätte im Manteler Forst eine zusätzliche Inanspruchnahme von ca. 12.087 m² Waldflächen zur Folge, das Europäische Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ würde um weitere 4.723 m² in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin hat die Maßgabe M44 der landesplanerischen Beurteilung¹³⁰³ beachtet. Folge ebendieser Abstimmung war dann die beantragte Leitungsführung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten und Alternativen (C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und die Abwägung der raumordnerischen Belange (C.3.5.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.4.9 Durchschneidung des Sauerbachtals und ortsnaher Wälder südlich Parkstein

Viele Einwendende bemängeln, dass die Trasse im Abschnitt Altenstadt a.d.Waldnaab das Sauerbachtal durchschneide. Das sei aus Naturschutz- und Menschenschutzgründen abzulehnen. Die Trasse durchschneide außerdem weiter südlich Parkstein ortsnaher Wälder. Dies könne in Zeiten des Klimawandels nicht hingenommen werden, die Wälder seien dringend notwendige CO₂-Speicher.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass aus raumordnerischer Sicht unter Beachtung der Maßgabe M39 nur der dem Bündelungsgebot am stärksten Rechnung tragende Trassenverlauf den Erfordernissen der Raumordnung entspreche. Die Vorzüge und Entlastungszwecke zugunsten der Belange des Schutzgutes Mensch, des Naturschutzes, des Wassers, des kommunalen Siedlungswesens, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes würden die durch die Neutrassierung negativ berührten Belange des Waldes, der Forstwirtschaft sowie der Naherholung und der Landschaft im Bereich des Sauerbachtals überwiegen. Der Trassenverlauf der Antragstrasse komme der Forderung der landesplanerischen Beurteilung nach, die Leitung weiter vom Siedlungsrand von Parkstein auf der östlichen Seite der Bestandsleitung bis südlich Kotzau zu führen.

Unter Bezugnahme auf die Erwidern der Vorhabenträgerin wird der Einwand zurückgewiesen. Auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange unter C.3.4.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Hinsichtlich der Forderung einer Trassenverschiebung ist festzustellen, dass eine Vermeidung des Sauerbachtals zu einer großräumigen Trassenverschiebung führen würde. Die Planfeststellungsbehörde folgt demjenigen Trassenverlauf, der bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens wurde über die Raumverträglichkeit der dort eingebrachten Varianten entschieden. Zudem spricht auch das Bündelungsgebot für den gewählten Trassenverlauf. Des Weiteren bestehen keine ersichtlichen Alternativen, die Trassenführung entlang der Bundesautobahn BAB 93 entlangzuführen, ohne das Sauerbachtal zu durchqueren. Unter Berücksichtigung dessen ist die Forderung nach einer großflächigen Trassenverschiebung zurückzuweisen. Im Übrigen wird auf die Variantenprüfung unter C.3.3 und den Ausführungen zur Raumordnung unter C.3.4.1 und C.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

C.3.5.14.3.4.10 Rückbau der Bestandstrasse und der vollständigen Mastfundamente

Einige der erhobenen Einwendungen fordern, dass die Bestandstrasse und damit verbunden die Mastfundamente der rückzubauenden Masten vollständig – und nicht nur bis zu 1,20 m unterhalb des Bodens – zurückgebaut werden.

Ein restloser Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung erscheint unverhältnismäßig, da er nicht erforderlich ist. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung sind eine vollständige

¹³⁰³ Vgl. B.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses: „Im Manteler Forst sind zum Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen Planung, Bauausführung sowie die langfristige Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.“

Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung betroffener Grundstücke uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Pflanzenbewuchses über den Fundamentresten ist unwahrscheinlich, da in dieser Tiefe kein vorwiegend durchwurzelter Oberboden (Humus) mehr vorhanden ist und nur wenige Pflanzen so tief wurzeln. Zudem ist bei ackerbaulicher Nutzung ehemaliger Maststandorte von der Aussaat bis zur Ernte nur mit kurzen Wachstumszeiten und damit mit einem beschränkten Wurzeltiefenwachstum der Nutzpflanzen zu rechnen.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (vgl. Zusage A.2.1.4.4). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. C.3.5.7.6) und der Landwirtschaft (vgl. C.3.5.8.7.3) verwiesen.

C.3.5.14.3.4.11 Nutzung der Bestandstrasse

Mehrere Einwendende fordern, für das Planvorhaben die Bestandstrasse zu nutzen und den Neubau der Leitung vollständig innerhalb der Bestandstrasse vorzunehmen. Diese Einwände werden zurückgewiesen.

Würde die Bestandstrasse für das Planvorhaben genutzt, müsste die Stromversorgung während der Bauphase durch den Einsatz von zusätzlichen Provisorien sichergestellt werden. Dieses Erfordernis fällt bei dem planfestgestellten Vorhaben in großen Teilen weg, weil die Bestandstrasse während der Bauphase weiterhin genutzt werden kann. Im Übrigen folgt die Planung dem Bündelungsgebot mit anderen Infrastrukturwerken. Insbesondere wird auf die Darstellung im Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. C.3.3) verwiesen.

Zudem muss die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Aus den genannten Gründen ist ein Bau direkt in der Trassenachse nur begrenzt möglich. Vielmehr wird daher in der Regel der Ersatzneubau in enger Annäherung an die Bestandstrasse erfolgen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, bietet sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an. Dabei ist der Leitungsverlauf der eingereichten Trasse in unterschiedlichen Bereichen entsprechend der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung optimiert worden. Ziel war es dabei, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Insoweit wurden Belange wie etwa der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum, des Tourismus usw. berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde die Detailausführung des Vorhabens festgelegt. Dabei wurde auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung innerhalb der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.¹³⁰⁴ Mit Blick

¹³⁰⁴ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 6.6.5.

auf die im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten des Neubaus ist von einer nur geringfügigen visuellen Veränderung des gegenwärtigen Status quo auszugehen. Zwar ergeben sich insgesamt für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft. Diesen Beeinträchtigungen stehen zum einen Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderer Bestandsleitungen gegenüber; zum anderen werden verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen.¹³⁰⁵

C.3.5.14.3.4.12 Rückbauverpflichtung hinsichtlich Neubautrasse

Einige Einwendende verlangen einen zukünftig vollständigen Rückbau der Neubautrasse und aller Masten, wenn die Leitung nicht mehr benötigt und nicht mehr genutzt wird.

Ein Anspruch auf die Regelung einer Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss besteht nicht.¹³⁰⁶ Eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, die es erlaubt, der Vorhabenträgerin schon jetzt für den Fall, dass die Nutzung der Leitung endgültig aufgegeben wird, deren Rückbau im Sinne einer vollständigen Entfernung aus den Grundstücken der Einwendenden – vorbehaltlich entgegenstehender höherrangiger Interessen – aufzugeben, gibt es nicht. Im Unterschied zu fachgesetzlichen (Sonder-)Regelungen über eine Rückbauverpflichtung im Falle des Unwirksamwerdens einer Zulassungsentscheidung in § 58 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG findet sich im Energiewirtschaftsgesetz keine entsprechende Vorschrift. Auch § 43 Abs.4, 5 EnWG i. V. m. Art. 77 BayVwVfG ist nicht einschlägig. Diese Vorschrift über eine Folgenbeseitigung bei endgültiger Aufgabe eines Vorhabens hat nämlich ausweislich der Gesetzesmaterialien lediglich „steckengebliebene“ Vorhaben im Blick.¹³⁰⁷

Es verbleibt die Möglichkeit, über Art. 36 BayVwVfG eine entsprechende Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Der Rückgriff auf allgemeine Regelungen wie Art. 36 BayVwVfG erscheint zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen.

Im Beschluss vom 27.04.2023 – 4 VR 3.22¹³⁰⁸ geht das BVerwG allerdings wohl implizit davon aus, dass eine Rückbauverpflichtung auch nicht per Nebenbestimmung festgesetzt werden kann:

„Der Antragsteller beanstandet die in den Nebenbestimmungen 5.1.3 sowie 5.8.10 geregelte Rückbauverpflichtung. Es sei nicht ersichtlich, warum die Vorhabenträgerin nicht sämtliche Betonfundamentreste der zu demontierenden Masten entfernen müsse. Die Rüge führt schon deshalb nicht zum Erfolg des Antrags, weil die Rechtswidrigkeit der Rückbauverpflichtung die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung im Übrigen nicht berührt und daher nicht zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichteten Klage führen könnte.“

Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den Fall der Aufgabe des Vorhabens dürfte der fachplanerischen Zielsetzung der Planfeststellung nicht zuwiderlaufen, weil die Pflicht erst greift, wenn und soweit das Vorhaben nach Inbetriebnahme tatsächlich aufgegeben wird. Auch könnte man ins Feld führen, dass nach dem allgemeinen Verursacherprinzip Eingriffe in Natur und Landschaft von demjenigen auszugleichen sind, der die Ursache hierfür gesetzt hat. Außerdem wird für die Neubauleitung Eigentum Dritter in Anspruch genommen, die nach Betriebsaufgabe bzw. Außerbetriebnahme ein Interesse daran haben, über ihr Grundstück wieder frei zu verfügen.

¹³⁰⁵ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Kapitel 7.3.4.

¹³⁰⁶ Ausführlich hierzu Kohls, Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen, ZUR 2018, 330; siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 09.08.2023 – 21 D 54/19.AK, BeckRS 2023, 22464.

¹³⁰⁷ BVerwG, Ur. v. 20.01.2021, Az. 4 A 4.19.

¹³⁰⁸ BVerwG, Beschl. v. 27.04.2023 – 4 VR 3.22, BeckRS 2023, 11665.

Allerdings ist in Betracht zu ziehen, dass Rückbauauflagen zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung für das Vorhaben führen können. Die für den Rückbau aufzuwendenden Kosten fallen zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt an, nämlich erst dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird oder sonst seine Wirksamkeit verliert. Betriebswirtschaftlich muss dieser Kostenfaktor aber in die Kalkulation eingestellt werden. Hierzu gehört auch die Bildung von Rückstellungen/Rücklagen für diesen Fall. Damit würde sich das Vorhaben tendenziell verteuern, ohne dass der Zeitpunkt, zu dem die Rückbaukosten anfallen werden, bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schon erkennbar ist oder ggf. ohne dass dieser Fall jemals eintritt.

Es ist zu berücksichtigen, dass nach Aufgabe des Betriebes der Leitung bei Vorliegen einer Gefahr oder Störung im ordnungsrechtlichen Sinne die zuständigen Ordnungsbehörden erforderliche Maßnahmen treffen können. Für den Eigentümer kommen nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dessen Unwirksamkeit auch privatrechtliche Abwehransprüche in Betracht.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 1 Abs. 1 EnWG, u.a. eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, der Tatsache, dass auch ohne Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss privatrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen nach Außerbetriebnahme der Leitung bzw. Aufhebung oder Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung stehen und derzeit nicht absehbar und auch nicht davon auszugehen ist, dass die planfestgestellte Leitung in den nächsten Jahrzehnten außer Betrieb gehen oder nicht mehr energiewirtschaftlich notwendig sein wird, ist kein Regelungsbedarf ersichtlich, eine Rückbauverpflichtung bereits jetzt in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Außerdem ist es aus rechtlichen Gründen auch nicht möglich, eine Sicherheitsleistung für den Rückbau zu fordern, vgl. § 11 Abs. 4 EnWG.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.4.13 Einsatz von Kompaktmasten

Einige der Einwendenden fordern den Einsatz von Kompaktmasten statt der vorgesehenen Stahlgittermasten. Die Verwendung von Kompaktmasten würde zu einer Verminderung des Waldeinschlags führen und sei auch aus Sicht der elektromagnetischen Verträglichkeit besser. Außerdem zöge der Einsatz von Kompaktmasten geringere Montagezeiten, geringere Instandhaltungsmaßnahmen und eine kleinere Flächeninanspruchnahme nach sich. Im Allgemeinen könnten die Eingriffe in Waldbiotope geringer gehalten werden als mit Stahlgittermasten. Aufgrund daraus resultierender geringerer Kompensationsmaßnahmen seien sie zudem wirtschaftlicher.

In Bezug auf den etwaigen Einsatz von Kompaktmasten verweist die Vorhabenträgerin auf die in dem Verfahren vorgelegte Untersuchung zu Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten vom 15.03.2019.¹³⁰⁹

Die Vorhabenträgerin erwidert ergänzend, dass von den möglichen Herstellern solcher Vollwandmasten bisher keine nachvollziehbaren Kostenschätzungen vorgelegt werden können. Daher sei die Vorhabenträgerin auf Erfahrungswerte aus anderen Projekten angewiesen. Die Verwendung von Kompaktmasten werde nicht allein aus Kostengründen abgelehnt, sondern aufgrund des insgesamt mit Kompaktmasten in technischer, zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verbundenen Realisierungsrisikos. Dies stehe in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Verbesserungen.

¹³⁰⁹ Vgl. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02).

So würden sich der Schutzstreifen bzw. die Trassenbreite nur in einem geringen Verhältnis verringern (3 bis 4 m bei einer typischen Gesamtbreite von 60 bis 70 m). Die versiegelte Fläche unterscheidet sich bei beiden Bauweisen nur geringfügig. In Bezug auf Eingriffe in das Landschaftsbild sei eine Verbesserung durch Kompaktmasten fragwürdig bzw. umstritten, da Stahlgitterkonstruktionen transparent seien, während Vollwandmasten eine undurchsichtige Wand hätten und im Landschaftsbild eher auffallen würden. Die Gefahr einer erdrückenden Wirkung sei bei Kompaktmasten höher.

Nach alledem ist die Forderung der Einwendenden nach dem Einsatz von Kompaktmasten zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat in den jeweiligen Erwidernungen und in der vorgelegten Unterlage zur Bewertung von Kompaktmasten¹³¹⁰ nachvollziehbar dargestellt, dass eine Errichtung der Höchstspannungsfreileitung mittels Kompaktmasten einerseits risikobehaftet ist und dem andererseits keine derart erheblichen Vorteile bei der Verwendung von Kompaktmasten gegenüberstehen, dass das Tragen dieses Risikos angemessen erschiene. Nach derzeitigem Stand ist kein technisch ausgearbeitetes und nachprüfbares Gesamtkonzept für Kompaktmasten, die den Anforderungen des Vorhabens entsprechen, verfügbar. Neben den grundlegenden technischen Normen und Vorschriften müssen Mastbauformen auch weiteren Anforderungen des Übertragungsnetzbetreibers genügen, damit dieser seine gesetzlichen Aufgaben und Pflichten vollumfänglich erfüllen kann. Diese zusätzlichen Anforderungen leiten sich im Wesentlichen aus betrieblichen Notwendigkeiten ab und begründen sich aus Aspekten der Sicherheit, zum einen der Versorgungssicherheit, aber auch der Arbeitssicherheit für Personal des Übertragungsnetzbetreibers. Weder international noch in Deutschland ist bisher ein Leitungsbau mit Kompaktmasten erfolgt, der den Randbedingungen und Erfordernissen des Ostbayernrings entspricht. Außerdem würde der Einsatz von Kompaktmasten die Trassenbreite bzw. den Schutzstreifen um lediglich 5 % verringern, je nach Durchmesser des Kompaktmasten würde eine gleich große oder größere Fläche im Vergleich zu Stahlwandmasten überbaut. Hinsichtlich des Einwandes, der Einsatz von Kompaktmasten verringere die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen, wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C.3.4.8.1.2.3 verwiesen, im Übrigen auf die Ausführungen zu den technischen Alternativen (vgl. C.3.3.4).

C.3.5.14.3.4.14 Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit

Vielfach wird die Einwendung erhoben, die Leitung verursache elektromagnetische Felder, die für die Gesundheit schädlich sein könnten. Das Vorhaben verursache eine Ionisation der Luftmoleküle und damit Luftschadstoffe sowie Koronageräusche und Lärm, welche ebenfalls gesundheitliche Gefahren darstellen würden. Dadurch werde das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Der Gesetzgeber hat mit Erlass der 26. BImSchV Grenzwerte normiert, bei deren Einhaltung gesundheitliche Schädigungen aus wissenschaftlicher Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die einschlägigen Grenzwerte werden bei der Planung deutlich unterschritten.

Soweit nötig wurden Auflagen erteilt. Auf die Ausführungen zur immissionsschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens (C.3.4.8) wird verwiesen. Die menschliche Gesundheit wurde im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung außerdem auch jenseits der Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzrechts berücksichtigt (vgl. C.3.5.3).

Der in Rede stehende Einwand ist damit zurückzuweisen. Ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens findet nicht statt.

¹³¹⁰ Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.02).

C.3.5.14.3.4.15 Überspannung von Wald und Waldeingriffe

Mehrere Einwendende wenden sich gegen die (teilweise) Überspannung von Waldstücken und/oder Eingriffe in den Wald, bspw. durch Kahlschlag oder Rodung.

In Waldgebieten kommt eine Querung des Waldes durch Anlegung einer Schneise oder eine Überspannung¹³¹¹ in Betracht. Die Vorhabenträgerin hat bereits in wenigen sensiblen Waldbereichen eine reliefbedingte Waldüberspannung vorgesehen, vgl. C.3.4.10. Darüber hinaus sind weitere Waldbereiche betroffen, in denen es zur Anlegung einer Schneise kommt. Im Anschluss kann ein Aufwuchs unter Berücksichtigung einer höhenmäßigen Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Neubauleitung stattfinden.¹³¹²

Dieser Eingriff in den Wald wird nach Abwägung aller maßgeblichen Belange als gerechtfertigt angesehen. Zwar kann durch Überspannungen von Waldbereichen der Waldeingriff reduziert werden. Allerdings können mit der Waldüberspannung auch Nachteile einhergehen, bspw. ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild durch erhöhte Masten. Außerdem könnte bei einer Überspannung eine Nachtkennzeichnung (Befeuerung) mit eigener Stromversorgung erforderlich werden. Zugleich ist die vollständige Vermeidung von Waldeingriffen oft nicht möglich, da dennoch für Masterrichtung und Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen solche Eingriffe notwendig sind. Daher ist festzustellen, dass die Waldüberspannung eine vorzugswürdige Alternative sein kann. Von dieser hat die Vorhabenträgerin in den gebotenen Fällen auch Gebrauch gemacht. Im Übrigen konnte von einer Waldüberspannung abgesehen werden, da diese in den übrigen Fällen als nicht vorzugswürdig bewertet wird. Soweit in den Einwendungen und Stellungnahmen konkret die Überspannung von bestimmten Waldbereichen gefordert wird, findet im Folgenden eine Abwägung im Einzelfall statt.

Soweit Waldgebiete nicht überspannt werden, ist der Wald zu roden bzw. kahlzuschlagen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.10.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

C.3.5.14.3.4.16 Wald- und Windwurfschäden

Es wurde eingewandt, der wirtschaftliche Wert von Wald würde besonders durch Schneisen für die verfahrensgegenständliche Anlage (Höchstspannungsleitung) verringert werden. Diese Gefahrenerhöhung müsse berücksichtigt werden, indem bei Windwurfschäden beweisenerheblich pauschal davon auszugehen sei, dass die Ursache von der Vorhabenträgerin und ihrem Vorhaben gesetzt worden sei, es sei denn, die Vorhabenträgerin könne das Gegenteil nachweisen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes können eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin sichert daher zu, entsprechende Schäden auszugleichen. Im Übrigen wird auf C.3.4.10.2 verwiesen.

C.3.5.14.3.4.17 Einsatz von unabhängigen Gutachtern

Mehrfach wird die Einwendung erhoben, Gutachten und Beweissicherungsverfahren seien durch unabhängige Gutachter, die von der Vorhabenträgerin zu bezahlen seien, durchzuführen. Diesbezüglich sei eine Auflage nötig.

¹³¹¹vgl. zur Begrifflichkeit der „Überspannung“: Erläuterungsbericht (Planunterlage 1), S. 78.

¹³¹² Vgl. Erläuterungsbericht (Planunterlage 1), S. 57.

Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch die Zusage der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Dokumentation des Zustandes der Grundstücksflächen, Drainagen und Wege (vgl. A.2.1.6 ff.) im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Ein Anspruch darauf, dass die Begutachtung durch einen vom jeweiligen Einwendenden benannten und von der Vorhabenträgerin zu bezahlenden Gutachter erfolgt, der nach der jeweiligen Auffassung ausreichend unabhängig ist, besteht jedoch nicht.

Einen Anspruch darauf, dass Gutachten im Planfeststellungsverfahren (nur) durch freiberuflich tätige Gutachter erstellt werden, haben die Einwendenden nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, das Verfahren mit einer inneren Distanz und Neutralität zu allen Beteiligten durchzuführen, damit ihr eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange möglich ist. Sie hat die ihr übertragene Aufgabe in unparteiischer Weise wahrzunehmen und alles zu vermeiden, was ihr die Freiheit zu eigener planerischer Entscheidung jedenfalls faktisch nimmt oder doch weitgehend einschränkt. Dies ergibt sich auch aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz fairer Verfahrensgestaltung, der in seinem Anwendungsbereich nicht auf das gerichtliche Verfahren beschränkt ist. In planungsrechtlichen Verfahren ist Unparteilichkeit auch der Vorhabenträgerin gegenüber geboten. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde, einschließlich derer, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde mit der Erstellung sachverständiger Stellungnahmen beauftragt werden. Die in Art. 20 BayVwVfG getroffene Regelung über den Ausschluss bestimmter Personen vom Verfahren und die in Art. 21 BayVwVfG normierte Möglichkeit, bei Besorgnis der Befangenheit ein Ablehnungsgesuch anzubringen, sichern, bezogen auf den einzelnen Amtsträger, die Neutralität der Amtsführung verfahrensmäßig ab.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen behördliche Gutachter, die Bedienstete desselben Rechtsträgers sind, wie der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Abgabe derartiger Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren führt nicht zum Ausschluss oder zur Befangenheit der Bediensteten, die die Stellungnahmen abgegeben haben. Ein Ablehnungsgrund besteht nur dann, wenn in der vernommenen Amtsperson individuelle Umstände vorliegen, die bei einem außerhalb der Behörde stehenden Sachverständigen Anlass zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit geben würden.

Zur Sachkunde etwa des Wasserwirtschaftsamtes siehe VG Augsburg, Beschl. v. 11.12.2015.¹³¹³

„Den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts als amtlichem Sachverständigen i. S. v. Art. 63 Abs. 3 BayWG kommt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besondere Bedeutung zu. Grund hierfür ist, dass diese Stellungnahmen auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen und deshalb grundsätzlich ein weit größeres Gewicht besitzen als Expertisen von privaten Fachinstituten. Ein Tatsachengericht kann sich zudem ohne einen Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht grundsätzlich auch auf gutachtliche Stellungnahmen anderer Behörden stützen, und zwar auch dann, wenn sie von der federführenden Behörde bereits im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden. Die Notwendigkeit einer Abweichung und eventuellen Einholung weiterer Gutachten zur Aufhellung des Sachverhalts ist lediglich dann geboten, wenn sich dem Gericht der Eindruck aufdrängen muss, dass das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruht, wenn Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Sachverständigen bestehen, wenn ein anderer Gutachter über neuere oder überlegenere Forschungsmittel verfügt oder wenn die Erkenntnisse, die in dem Gutachten ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände der Beteiligten ernsthaft infrage gestellt erscheinen. Will ein Beteiligter die Sachverständigenaussagen des Wasserwirtschaftsamts ernsthaft erschüttern, bedarf es zumindest eines qualifizierten Vortrags, der sich nicht nur in ausreichendem Maß mit dem behördlichen Gutachten auseinandersetzt [sic!], sondern auch schlüssig aufzeigt, warum das dort gefundene Ergebnis nicht als vertretbar angesehen werden kann.“

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

¹³¹³ VG Augsburg, Beschl. v. 11.12.2015 – Au 3 S 15.1633.

C.3.5.14.3.4.18 Verstoß gegen die Aarhus-Konvention und die Altrip-Entscheidung des EuGH

In mehreren Einwendungen wird vorgetragen, dass die Landesentwicklungspläne und Raumordnungspläne der Bundesländer gravierende Mängel in Bezug auf das Völkerrecht vorweisen. Dies ergebe sich aus einer im Auftrag der „Aarhus Konvention Initiative“ in Auftrag gegebene Studie. Die Planungen inklusiver Strategischer Umweltprüfung sowie das Raumordnungsverfahren für den Ostbayernring seien auf rechtlich unkorrekter Basis durchgeführt worden. Damit habe der Gesetzgeber gegen das Völkerrecht der UN Aarhus Konvention verstoßen, auf welchem alle deutschen und europäischen Gesetze rechtsverbindlich basieren würden. Den Einwendenden und der gesamten Öffentlichkeit sei damit das Recht auf Beteiligung und auf Zugang zu den Gerichten zu einem Zeitpunkt verwehrt worden, als noch alle Optionen offen gewesen seien. Den Betroffenen müsse vollumfänglich das Recht gegeben werden, Verfahrensfehler rechtlich überprüfen zu können. Die 2017 verabschiedete Novelle des Umweltschutzgesetzes komme dem aber nicht nach.

In der Altrip-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 07.11.2013) werde ausgeführt, dass auch fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfungen von der betroffenen Öffentlichkeit anfechtbar sein müssten. Diese Möglichkeit sei vorliegend nicht gegeben.

Die von den Einwendenden behaupteten Verstöße kann die Planfeststellungsbehörde indes nicht bestätigen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention)¹³¹⁴ hat jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu sorgen zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann. Dies ist gewährleistet.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen erarbeiten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b EnWG ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken (§ 12a Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG). Vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf des Netzentwicklungsplans auf ihren Internetseiten und geben der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Energieaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit zur Äußerung. Dafür stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung (§ 12b Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG). Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen gemäß § 12b Abs. 1, 2 und 4 EnWG (§ 12c Abs. 1 Satz 1 EnWG). Die Öffentlichkeit wird in diesem Verfahren mehrfach beteiligt, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im fortlaufenden Verfahren jeweils berücksichtigt (vgl. § 12b Abs. 4 EnWG). Anhaltspunkte dafür, dass gegen dieses gesetzlich vorgeschriebene Procedere verstoßen wurde, liegen nicht vor und wurden in den Einwendungen auch nicht dargelegt. Die öffentliche Konsultation genügt, d.h. die Unterlagen werden öffentlich zur Verfügung gestellt. Alle Interessierten können den Entwurf des Netzentwicklungsplanes einsehen und kommentieren. Eine aktive Benachrichtigung bereits in dieser Phase des Netzentwicklungsplanes ist nicht erforderlich.

¹³¹⁴ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998, BGBl. 2006 II S. 1251, zuletzt geändert durch Änderungsübereinkommen vom 27.05.2005, BGBl. 2009 II S. 794.

Insbesondere findet bei der Bedarfsermittlung keine räumliche Konkretisierung statt, sodass der Kreis der Beteiligten gar nicht bestimmbar ist. Erst mit der Bundesfachplanung oder wie beim Ostbayernring mit dem Raumordnungsverfahren werden die Vorhaben erstmals räumlich konkretisiert. Daher lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen im Raumordnungsverfahren zum Ostbayernring in allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen angemessenen Zeitraum öffentlich aus. Ferner wurden die Unterlagen in das Internet auf der Website der Regierung der Oberpfalz eingestellt und seitens der Regierung von Oberfranken darauf verlinkt. Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit am 03.12.2015 durch Pressemitteilungen der beiden beteiligten Regierungen informiert. Eine individuelle Benachrichtigung einer bzw. eines jeden einzelnen potenziell Betroffenen ist aufgrund der Vielzahl unverhältnismäßig und nicht erforderlich. Vielmehr ist den jeweiligen Betroffenen zuzumuten, sich über die ortsüblichen Bekanntmachungen über die entsprechenden Verfahren zu informieren. Auch im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt (vgl. C.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Somit fand für jeden Verfahrensschritt – Bedarfsermittlung, Raumordnung und Planfeststellung – eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, und zwar zu einem Zeitpunkt, als alle Optionen noch offen waren:

- für die Bedarfsermittlung vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplanes und Aufnahme des Gesetzgebers in die Bedarfspläne,
- für die Raumordnung vor Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die landesplanerische Beurteilung und
- für die Planfeststellung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Öffentlichkeitsbeteiligung waren alle Optionen noch offen, die jeweils eingegangenen Stellungnahmen wurden vollumfänglich berücksichtigt, ohne dass für die jeweilige Entscheidung bereits eine Vorfestlegung seitens der entscheidenden Behörde erfolgte. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken, vgl. Art. 7 der Aarhus-Konvention. Auch der Zugang zu den Gerichten i. S. d. Art. 9 der Aarhus-Konvention ist gewährleistet. Dieser Planfeststellungsbeschluss kann einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden, vgl. Teil E des Planfeststellungsbeschlusses. Ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention wird auch nicht dadurch begründet, dass es für Dritte keinen unmittelbaren Rechtsschutz gegen die vorgelagerten Planungsebenen gibt, da die diesem Beschluss vorgelagerten Planungsebenen inzident im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses mit überprüft werden. Für Individualklägerinnen und -kläger wäre dies mangels individueller Betroffenheit ohnehin nicht geboten, da erst mit den Planfeststellungsunterlagen die individuelle, flurstücksgenaue Betroffenheit feststeht. In Bezug auf die anerkannten Umweltverbände hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG festgelegt, dass die Entscheidung über die Annahme bestimmter Pläne und Programme, für die eine Umweltprüfung vorgesehen ist, tauglicher Klagegegenstand ist. Die mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Halbsatz UmwRG einhergehende Konzentration des Rechtsschutzes im Wege einer inzidenten Überprüfung der vorgelagerten Planungsschritte bei der gerichtlichen Überprüfung der abschließenden Zulassungsentscheidung begründet per se keinen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention.

Ein solcher würde nur dann vorliegen, wenn überhaupt keine Überprüfungsmöglichkeit gegeben wäre. Es wird aber ausreichend Rechtsschutz im Rahmen einer inzidenten Überprüfbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gewährleistet. Die inzidente Kontrolle, die durch die Gerichte ausgeübt wird, ist ausreichend. Bei mehrstufigen Planungs- und Entscheidungsverfahren überprüft im Rahmen einer Klage gegen den das Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss das Gericht nicht nur die Rechtmäßigkeit des letzten Verfahrensschritts, nämlich des Planfeststellungsbeschlusses selbst, sondern inzident ebenso die Rechtmäßigkeit der vorhergehenden Verfahrensschritte. Das Gericht prüft umfassend, ob der Planfeststellungsbeschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für die Entscheidung über seinen Erlass von

Bedeutung sind. Hiervon werden sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Vorschriften erfasst. Teil des materiellen Rechts und damit Teil des Prüfprogramms ist auch die sog. Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung wurde von der Rechtsprechung als eigenständige Zulassungsvoraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss entwickelt. Bei der Planrechtfertigung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die der Ausübung des planerischen Ermessens vorgelagert ist und damit die planerische Gestaltungsfreiheit erst eröffnet, weshalb sie grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bei dem gestuften Planungs- und Entscheidungsverfahren besteht die Besonderheit, dass die Planrechtfertigung im Wege der gesetzgeberischen Bedarfsfeststellung bereits vorab festgestellt wird. Gemäß § 1 BBPlG dienen die in der Anlage dieses Gesetzes aufgezählten Leitungsbauvorhaben neben der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auch der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf aller in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Abs. 4 EnWG festgestellt. Dies heißt jedoch nicht, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung nicht gerichtlich überprüfbar ist. Zudem ist durch die gerichtliche Überprüfung ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht eine „Evidenzkontrolle“ vornimmt. Dies zeigt beispielsweise eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2019, innerhalb der das Gericht im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses eine Prüfung des Bedarfsplans vorgenommen hat:¹³¹⁵

„Die gerichtliche Prüfung des Bedarfsplans ist nicht durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbs. 2 UmwRG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich schon nach seinem Wortlaut nur auf Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidung über die Annahme des Plans durch formelles Gesetz gerichtet sind und diese selbst zum Gegenstand haben. Nicht ausgeschlossen wird hingegen die inzidente Überprüfung der Vereinbarkeit eines durch formelles Gesetz angenommenen Plans mit der SUP-Richtlinie. Dies entspricht auch dem Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG, wie er sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt. Die Regelung soll Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251; im Folgenden: Aarhus-Konvention) umsetzen (BT-Drs. 18/9526 S. 31). Danach müssen die Vertragsparteien den Zugang zu gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung von durch Behörden vorgenommenen Handlungen eröffnen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Zu den Handlungen von Behörden zählen dabei nach Art. 2 Nr. 2 Satz 2 Aarhus-Konvention allerdings nicht die Handlungen von Gremien oder Einrichtungen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln. Dem trägt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG Rechnung (BT-Drs. 18/9526 S. 35). Straßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse stellen behördliche Handlungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention dar, gegen die eine gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit eröffnet sein muss. Für dieses Verständnis spricht schließlich auch das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip. Denn ohne die Möglichkeit ihrer inzidenten Überprüfung wären Pläne und Programme, über deren Annahme wie im Fall des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch Gesetz entschieden wird, der Kontrolle durch die nationalen Gerichte vollständig entzogen.“

Diese Entscheidung macht deutlich, dass in Deutschland effektiver Rechtsschutz auch bei mehrstufigen Planungsverfahren gewährleistet ist. Die darin erfolgten Ausführungen zu einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind auf die energiewirtschaftliche Planfeststellung bzw. deren gerichtliche Kontrolle übertragbar.

So hat das BVerwG auch für die Rechtsschutzkonzentration bei der Bundesfachplanung festgestellt, dass der Ausschluss direkten Rechtsschutzes gegen die SUP-pflichtige Bundesfachplanung mit Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention i. V. m. Art. 47 der EU-Grundrechte-Charta (GRCh) vereinbar ist, denn durch den konzentrierten Rechtsschutz in § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 UmwRG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG wird der Öffentlichkeit der Zugang zu den Gerichten weder rechtlich „gänzlich verwehrt“ noch „praktisch unmöglich“ gemacht. Vielmehr wird der Rechtsschutz ohne Einbußen nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens inzident im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Zulassungsentscheidung gewährt. Soweit in der – gesetzlich

¹³¹⁵ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn. 56.

durch vorgegebene Fristen für den Verfahrensablauf begrenzen und daher überschaubaren – zeitlichen Verzögerung des Rechtsschutzes eine Einschränkung des Rechts auf einen wirk-samen Rechtsbehelf aus Art. 47 GRCh gesehen werden könnte, wäre dieser jedenfalls nach Art. 52 Abs. 1 GRCh gerechtfertigt, da der Gesetzgeber damit in nicht zu beanstandender Weise das Ziel einer Beschleunigung des Netzausbaus verfolgt.¹³¹⁶

Die Einwendung wird im Ergebnis zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.4.19 Nichtbeachtung von Naturschutzgesetzen

Vielfach wird die Einwendung erhoben, dass der Leitungsbau gesetzliche Regelungen zum Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere zum Schutz von gefährdeten Arten verletze oder auch, dass die naturschutzrechtlichen Belange nicht oder nur unzureichend beachtet würden.

Die Einhaltung der Normen zum Naturschutz wurde im Planfeststellungsbeschluss geprüft und ist beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben gegeben. Insofern wird auf die Ausführungen zu Naturschutz- und Landschaftspflege (C.3.4.9) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwie-sen.

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zu-rückgewiesen.

C.3.5.14.3.4.20 Energiewende als Scheinbehauptung unter Bezugnahme auf „Ten Year Net-work Development Plan (TYNDP)“

Viele Einwendende rügen, dass als Grundlage des Vorhabens die Energiewende herangezo-gen werde, es sich dabei aber um eine Scheinbehauptung handele. Berechnungen würden beweisen, dass 97 % der erzeugten erneuerbaren Energien nicht in das Höchstspannungsnetz eingespeist würden. Vielmehr zeige sich, dass der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfalleitung zum SuedOstLink werden solle. Außerdem solle darüber Atom- und Kohlestrom aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine geleitet werden. Dies ergebe sich aus dem Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf unter Verweis auf den Erläuterungsbericht¹³¹⁷ erwidert, dass das Vorhaben der Bereitstellung weiterer Übertragungskapazität innerhalb Bayerns diene.¹³¹⁸ In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Ener-gien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) werde regional wesentlich mehr Energie erzeugt als ver-braucht. Diese Energie müsse zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bay-ern seien dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 werde für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren seien in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegan-gen. Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, sei die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit ho-hem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung müsse innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden.¹³¹⁹

Die Aufnahme in den Ten Year Network Development Plan (TYNDP) des Verbandes Europä-ischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E¹³²⁰) lässt noch keine Rückschlüsse hinsichtlich

¹³¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 – 4 VR 2/20, Rn. 88f.

¹³¹⁷ Planunterlagen Teil A, Unterlage 01.

¹³¹⁸ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 22 und 25.

¹³¹⁹ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), S. 23.

¹³²⁰ ENTSO-E = European Network of Transmission System Operators for Electricity.

„grenzüberschreitenden Stromhandels“ zu. Im in der Einwendung angesprochenen TYNDP Steckbrief zum Vorhaben Ostbayernring (TYNDP 2016) ist insbesondere zu lesen: "This project will increase the transmission capacity in Bavaria and Baden-Württemberg. It will help to strengthen the transmission grid in that region in order to cope with the increasing energy from RES [renewable energy sources]." Demnach dient das Vorhaben Ostbayernring zur Behebung von Engpässen im (süd-)deutschen Übertragungsnetz im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien.

Unter Bezugnahme auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin ist der Einwand zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen. Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind damit zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.4.21 Einzug der Leiterseile mittels Hubschrauber

Einige Einwendende fordern, dass die Bespannung der Stromleitungen mit einem Hubschrauber erfolgen solle, um den Boden zu schützen.

Die Forderung ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bezug genommen, in der sie nachvollziehbar darstellt, dass und weshalb der Seilzug der schweren Leiter- bzw. Erdseile mittels Hubschrauber nicht möglich ist.

Der Seilzug umfasse das Einziehen der Leiterseile jeweils zwischen einem Abspannabschnitt, sprich von Abspannmast zu Abspannmast. Hierzu sei es zunächst erforderlich, ein leichtes Vorseil (Kunststoffseil) einzuziehen. Je nach vorliegendem Gelände erfolge dieser Seilzug per Hand, mit einem Traktor oder anderen geländegängigen Fahrzeugen sowie bei Waldüberspannungen ggf. mit einem Hubschrauber. Das Vorseil werde im Anschluss mit den eigentlichen Leiterseilen bzw. dem Erdseil (Stahlseilen) verbunden und von Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Hierfür seien im Bereich der Abspannmaste auch entsprechende Arbeits- bzw. Seilzugflächen vorgesehen. Hinsichtlich des Seilzuges mittels Hubschrauber sei anzuführen, dass diese Technik lediglich bei dem Einzug des leichten Vorseils erfolgen könne. Ein Seilzug der schwereren Leiter- bzw. Erdseile mit einem Hubschrauber sei technisch nicht möglich. Das bedeute, dass bei einem Hubschraubereinsatz für das Einziehen des Vorseils weiterhin entsprechende Seilzugflächen an den Abspannmasten erforderlich seien, damit die Leiter- und Erdseile eingezogen werden könnten.

Zudem hat die Vorhabenträgerin mit der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes und der Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen den Belangen des Bodenschutzes ausreichend Rechnung getragen. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. C.3.5.7) wird verwiesen.

C.3.5.14.3.4.22 Nachteile in Bezug auf die Düngeverordnung

Vielfach wurde vorgetragen, dass maßnahmenbedingt Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden müssten und es dadurch zu Problemen mit der Düngeverordnung kommen könne. Deshalb werde gefordert, in der Planfeststellung festzuschreiben, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich verpflichtet sei, Nachteile, die den Betroffenen entstünden, zu entschädigen.

Die Forderung ist zurückzuweisen. Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. C.3.5.14.3.4.1).

C.3.5.14.3.5 Sammeleinwendungen

Ein Großteil der Einwendenden hat seine Einwendung mittels eines Musters erhoben.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass Planbetroffene nicht darauf festgelegt sind, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern diese auch in Sammeleinwendungen vorbringen können.¹³²¹

Im vorliegenden Verfahren wurden zwei verschiedene Muster zur Erhebung der Einwendungen verwendet, die nachfolgend dargestellt (Muster 1 und Muster 2) und jeweils behandelt werden.

C.3.5.14.3.5.1 Sammeleinwendungen nach Muster 1

Die Einwendenden tragen in der Sammeleinwendung „Muster 1“ wie Folgt vor:

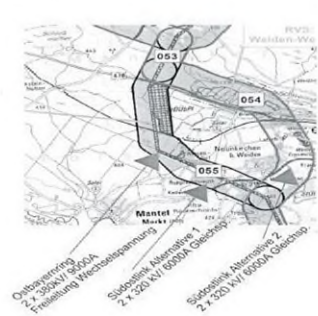
<p>Vorname, Nachname</p> <p>Adresse</p> <p>An die Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg</p> <p>Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg</p> <p>EINWENDUNG betreffend Planfeststellungsverfahren Projekt „TenneT Neubau Ostbayernring“ Neunkirchen, Mallersricht, Mallersricht-Ziegelhütte, Latsch, Halmesricht u.a.</p> <p>Planfeststellungsverfahren Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz - Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen jede Form des Neubaus, Ausbaus und der Erweiterung des Ostbayernrings. Dieses Verfahren widerspricht den rechtlichen Vorgaben von nationalem, europäischem und internationalem Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt. Ich behalte mir alle rechtlichen Schritte vor. Meine Rechte werden verletzt durch folgende Tatsachen:</p> <p>Die Landesentwicklungspläne und Raumordnungspläne der Bundesländer haben gravierende Mängel in Bezug auf Völkerrecht, dies benennt eine im Auftrag der Aarhus Konvention Initiative erstellte Rechtsstudie. Die Planungen inkl. strategischer Umweltprüfung sowie das Raumordnungsverfahren für den Ostbayernring wurden auf rechtlich unkorrekter Basis durchgeführt. Damit hat der Gesetzgeber gegen das Völkerrecht der UN Aarhus Konvention verstoßen, auf dem alle deutschen und europäischen Gesetze rechtsverbindlich basieren. Mir und der gesamten Öffentlichkeit wurde damit das Recht auf Beteiligung und auf Zugang zu Gerichten zu einem Zeitpunkt als alle Optionen offen waren, verweigert.</p> <p>Ich fordere den sofortigen Stopp des Projektes Ostbayernring, bis die Rechtslage geklärt ist.</p> <p>Das EU-Vogelschutzgebiet Manteler Forst (DE 6338-401) wird durch diese Baumaßnahme in höchstem Maße geschädigt. Im Raumordnungsverfahren wurde festgelegt: „Im Unterabschnitt B II liegt das große geschlossene Waldgebiet Manteler Forst mit dem besonders schutzwürdigen Naturwaldreservat Sauhübel. Hier sind aus Sicht des AELF (Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) alle technischen und planerischen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Naturwaldreservat zu schonen. Der Vorhabenträger plant daher innerhalb des Manteler Forstes, welcher auch tierökologisch von besonderer Schutzwürdigkeit ist, den Neubau unter Einsatz von Provisorien so eingriffsmindernd wie möglich innerhalb der bestehenden Trasse des Ostbayernrings umzusetzen.“ Nach dem jetzigen Planfeststellungsverfahren wird dies nicht berücksichtigt.</p>	<p>In mehreren Studien wird bei Kindern, die sich in der Nähe von Höchstspannungsmasten aufhielten, die Gefahr eines erhöhten Erkrankungsrisikos für Leukämie angeführt. Bei Frauen ergibt sich die Gefährdung durch Brustkrebs in diesem Hochspannungsbereich. Durch den Ausbau auf die 2,5-fache Leistung erhöht sich auch das Erkrankungsrisiko.</p> <p>Speziell in Neunkirchen bei Weiden befinden sich Kindergarten, Grundschule und Fußballplatz ca. 700m von der Trasse entfernt. Durch Korona-Erkrankung bei Höchstspannungsleitungen können Staubteilchen ionisiert werden und durch Windverfrachtung in die Nähe dieser Kindereinrichtungen getrieben werden. Diese Lungengängigen Teilchen können ebenfalls Ursache schwerer Erkrankungen von Kindern sein.</p> <p>Der Wertverlust von Immobilien in Trassennähe wird nicht ermittelt und stellt eine Diskriminierung gegenüber anderen nicht an der Trasse wohnenden Immobilienbesitzern dar. Erfahrungsgemäß wird der Wert bei vergleichbaren Trassen im Umkreis von 1.000 Metern um 50% fallen.</p> <p>Ich stelle hiermit fest, dass der Betreiber im Planfeststellungsverfahren falsche Begründungen angibt, Planungen erstellt, die dem Natur- und Menschenschutz widersprechen und unsere zukünftige Energieversorgung aus reinen gewinnorientierten Überlegungen plant.</p> <p>Ergänzungen:</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p> 
--	---

Abb. 19: Sammeleinwendung „Muster 1“

Über die Einlassungen in der Sammeleinwendung „Muster 1“ hinaus äußerten sich einzelne Einwendende im Rahmen der Online-Konsultation per E-Mail vom 04.12.2020 und führten weiter zu Umweltbelangen im Rahmen der Beeinträchtigung des Manteler Forstes und zu Fragen der Immissionen sowie der Notwendigkeit des Vorhabens aus.

Die vorgetragenen Einwendungen sind allesamt zurückzuweisen.

Sofern die Einwendenden vortragen, dass die Landesentwicklungspläne und Raumordnungspläne der Länder gravierende Mängel in Bezug auf das Völkerrecht aufweisen würden und diesbezüglich auf die Aarhus-Konvention verweisen, wird der Einwand zurückgewiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) wird Bezug genommen.

¹³²¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.2012 – 9 B 24.12, Rn. 5 m.w.N.

Sofern die Einwendenden die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügen, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen.

Die Einwendenden besorgen außerdem gesundheitliche Schäden durch Korona-Entladungen und durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Insofern ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4) zurückzuweisen. Von der verfahrensgegenständlichen Anlage gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus; soweit eine gesundheitliche Gefährdung geltend gemacht wird, greift dies auch im Nahbereich der Leitung nicht durch.

Sofern die Einwendenden in dem Wertverlust von Immobilien im Nahbereich der Trasse eine Diskriminierung sehen, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Forderung nach einer großräumigen Trassenverschiebung um die Ortschaft Parkstein wird ebenfalls zurückgewiesen. Insofern wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung (C.3.3) und zur Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.5.2 Sammeleinwendungen nach Muster 2

An die Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

EINWENDUNG betreffend Planfeststellungsverfahren Projekt „TenneT Neubau Ostbayernring“

Planfeststellungsverfahren Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung
Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz - Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen jede Form des Neubaus, Ausbaus und der Erweiterung des Ostbayernrings. Dieses Verfahren widerspricht den rechtlichen Vorgaben von nationalem, europäischem und internationalem Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt. Ich behalte mir alle rechtlichen Schritte vor. Meine Rechte werden verletzt durch folgende Tatsachen:

Die Landesentwicklungspläne und Raumordnungspläne der Bundesländer haben gravierende Mängel in Bezug auf Völkerrecht, dies benennt eine im Auftrag der Aarhus Konvention Initiative erstellte Rechtsstudie. Die Planungen inkl. strategischer Umweltprüfung sowie das Raumordnungsverfahren für den Ostbayernring wurden auf rechtlich unkorrekter Basis durchgeführt. Damit hat der Gesetzgeber gegen das Völkerrecht der UN Aarhus Konvention verstoßen, auf dem alle deutschen und europäischen Gesetze rechtsverbindlich basieren. Mir und der gesamten Öffentlichkeit wurde damit das Recht auf Beteiligung und auf Zugang zu Gerichten zu einem Zeitpunkt als alle Optionen offen waren, verweigert.

Ich fordere den sofortigen Stopp des Projektes Ostbayernring, bis die Rechtslage geklärt ist.

Das EU-Vogelschutzgebiet Manteler Forst (DE 6338-401) wird durch diese Baumaßnahme in höchstem Maße geschädigt. Im Raumordnungsverfahren wurde festgelegt: „Im Unterraum B.1 liegt das große geschlossene Waldgebiet Manteler Forst mit dem besonders schutzwürdigen Naturwaldreservat Sauhübel. Hier sind aus Sicht des AELF (Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) alle technischen und planerischen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Naturwaldreservat zu schonen. Der Vorhabenträger plant daher innerhalb des Manteler Forstes, welcher auch tierökologisch von besonderer Schutzwürdigkeit ist, den Neubau unter Einsatz von Provisorien so eingriffsmindernd wie möglich innerhalb der bestehenden Trasse des Ostbayernrings umzusetzen.“ Nach dem jetzigen Planfeststellungsverfahren wird dies nicht berücksichtigt.

Im Abschnitt Alterstadt/ WN wird das Sauerbachtal auf einer komplett neuen Trasse durchschnitten. Aus inzwischen bekannten und m.E. egoistischen Gründen verlegten anliegende kommunale

Mandatsträger die Trasse aus ihrem Siedlungserwartungsgebiet in das Wald- und Naherholungsgebiet Sauerbachtal. Das ist aus Natur- und Menschenschutzgründen abzulehnen.

Die neue Trasse durchschneidet südlich Parkstein ortsnahe Wälder. Das kann und darf in heutigen Zeiten des Klimawandels nicht hingenommen werden. Unsere Wälder sind dringend notwendige CO₂-Speicher. Der Einschnitt würde den kompletten Verlust des davorstehenden Waldes durch Austrocknung, Windwurf und Käferbefall bedeuten. Es handelt sich hier um eine Willkürplanung ohne Realitätssinn. Die Abstandswahrung zur vorhandenen Bebauung kann auch anders gelöst werden.

Im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung wird als Grundlage des Ersatzneubaus die Energiewende herangezogen. Das ist eine Scheinbehauptung der Netzbetreiber. Erneuerbare Energien werden grundsätzlich in der Region erzeugt und auch dort verbraucht. Berechnungen beweisen, dass 97% der erzeugten erneuerbaren Energien nicht in das Höchstspannungsnetz 380 kV eingespeist werden. Vielmehr zeigt sich, dass der Ostbayernring eine Ersatz- Ausfalleitung zum Süd-Ost-Link werden soll. Des Weiteren soll darüber als Teil des „Ten Year Network Development Plan 2016“ unter Nummer 687 osteuropäischer Atom- und Kohlestrom geleitet werden. Die östl. Länder wie Tschechien, Polen, Ukraine warten nur auf den Ausbau des Ostbayernrings. Es kann doch nicht sein, dass Deutschland aus der Atomkraft aussteigt, aber durch die Hintertüre weiter Atomstrom handelt. Ich fürchte die Gefahr der atomaren Stromerzeugung in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer Landesgrenze.

In mehreren Studien wird bei Kindern, die sich in der Nähe von Höchstspannungsmasten aufhielten, die Gefahr eines erhöhten Erkrankungsrisikos für Leukämie angeführt. Bei Frauen ergibt sich die Gefährdung durch Brustkrebs in diesem Hochspannungsbereich. Durch den Ausbau auf die 2,5- fache Leistung erhöht sich auch das Erkrankungsrisiko.

Speziell in Neunkirchen bei Weiden befinden sich Kindergarten, Grundschule und Fußballplatz ca. 700m von der Trasse entfernt. Durch Korona-Entladung bei Höchstspannungsleitungen können Staubteilchen ionisiert werden und durch Windverfrachtung in die Nähe dieser Kindereinrichtungen getrieben werden. Diese Lungengängigen Teilchen können ebenfalls Ursache schwerer Erkrankungen von Kindern sein.

Für den Fall, dass Ostbayernring und Südostlink in einer Trasse verlaufen sollte, weise ich auf die gänzlich ungeklärten Gesundheitsgefahren durch die Überlagerung der elektromagnetischen Wellen beider Trassen hin. Die Bevölkerung ist nicht das Versuchskaninchen der Netzbetreiber.

Der Wertverlust von Immobilien in Trassennähe wird nicht ermittelt und stellt eine Diskriminierung gegenüber anderen nicht an der Trasse wohnenden Immobilienbesitzern dar. Erfahrungsgemäß wird der Wert bei vergleichbaren Trassen im Umkreis von 1.000 Metern um 50% fallen.

Die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernrings könnte auf die doppelte Kapazität mit den jetzigen Masten erweitert werden. Damit ist die Versorgungssicherheit der Bürger und der Wirtschaft in Nordbayern gewährleistet. Es gibt keinen nachweisbaren Engpass.

Ich stelle hiermit fest, dass der Betreiber im Planfeststellungsverfahren falsche Begründungen angibt, Planungen erstellt, die dem Natur- und Menschenschutz widersprechen und unsere zukünftige Energieversorgung aus reinen gewinnorientierten Überlegungen plant.

Mit freundlichen Grüßen

Abb. 20: Sammeleinwendung „Muster 2“

Die vorgetragenen Einwendungen sind allesamt zurückzuweisen.

Sofern die Einwendenden vortragen, dass die Landesentwicklungspläne und Raumordnungspläne der Länder gravierende Mängel in Bezug auf das Völkerrecht aufweisen würden und diesbezüglich auf die Aarhus-Konvention verweisen, wird der Einwand zurückgewiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) wird Bezug genommen.

Sofern die Einwendenden die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügen, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen.

Die Einwendenden wenden sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals und die Durchschneidung ortsnahe Wälder südlich Parkstein. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) wird verwiesen.

Die Einwendenden meinen zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfalleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Die Einwendenden besorgen außerdem gesundheitliche Schäden durch Corona-Entladungen und durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung sowie durch einen möglicherweise

parallelen Verlauf der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4) zurückzuweisen. Von der verfahrensgegenständlichen Anlage gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus; soweit eine gesundheitliche Gefährdung geltend gemacht wird, greift dies auch im Nahbereich der Leitung nicht durch.

Sofern die Einwendenden in dem Wertverlust von Immobilien im Nahbereich der Trasse eine Diskriminierung sehen, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Sofern die Einwendenden fordern, die Übertragungskapazität in der Bestandstrasse zu erhöhen (d.h. auf den verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau zu verzichten), wird auch dieser Einwand unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6 Individuelle erhobene Einwendungen

C.3.5.14.3.6.1 Einwendender P001

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 08.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 10.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, im Vollerwerb einen Milchviehbetrieb mit weiblicher Nachzucht zu betreiben. Die von dem Vorhaben betroffene Fläche, Fl.Nr. 595, Gmkg. Konnersreuth, diene als Grundlage für das Futter der Tiere. Gegen die Nutzung des Grundstückes als Schutzstreifen werde Einspruch erhoben. Außerdem werde es abgelehnt, dass im Grundbuch eine Dienstbarkeit eingetragen werde.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass das betroffene Grundstück insgesamt eine Fläche von 32.800 m² umfasse, während eine Fläche von 211 m² überspannt werde. Auf der überspannten Fläche bleibe eine ertragsorientierte Bewirtschaftung möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden könne die (überspannte) Fläche weiterhin mit landwirtschaftlichem Gerät befahren werden. Weitere Flächeninanspruchnahmen seien auf dem betreffenden Grundstück nicht vorgesehen. Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sei notwendig, um das Recht der Inanspruchnahme des Schutzbereiches zum Bau und Betrieb der Leitung für das jeweilige Grundstück eigentümerunabhängig und dauerhaft zu sichern. Grundsätzlich werde eine Entschädigung für die Überspannung geleistet.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Dem Vortrag der Vorhabenträgerin folgend, wird der Milchviehbetrieb des Einwendenden nicht eingeschränkt, da eine Nutzung der Fläche zur ertragsorientierten Bewirtschaftung weiterhin möglich sein wird. Die Eintragung einer Dienstbarkeit ist notwendig, um die Leitungsrechte der Vorhabenträgerin dinglich zu sichern. Insofern wird auf

die Ausführungen zur Inanspruchnahme des Eigentums durch das Vorhaben (C.3.5.14.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.2 Einwendender P002

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 08.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 10.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, dass die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 350 und 351, Gmkg. Wurz, von dem Vorhaben betroffen seien. Auf den Grundstücken befinde sich eine Weiheranlage, die verpachtet werde. Der Zugang zu der Weiheranlage solle sichergestellt werden. Der Zugang grenze an den öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr 353, Gmkg. Wurz) an. Das Befahren der Zufahrt mit schweren Geräten sei nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Stellung genommen, dass die Zuwegung zum Maststandort 169 über die auf nördlicher Seite der Weiheranlage liegende Zufahrt vorgesehen sei. Lediglich zur Errichtung des Schutzgerüsts südlich der Zufahrt zur Weiheranlage sei die Zuwegung über den benachbarten öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 353) vorgesehen. Im Zuge der Bauausführungsplanung könne ergänzend zusammen mit der Gemeinde (Püchersreuth) geprüft werden, ob das Schutzgerüst ggf. entfallen und anstelle dessen der öffentliche Feld- und Waldweg für den Seilzug temporär (wenige Tage) gesperrt werden könne.

Außerdem trägt der Einwendende vor, dass sich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 351 und 350 der Gmkg. Wurz ein wasserführender Graben befinde sowie eine Vorflutleitung DN 300, welche auf der Fl.Nr. 351 in einen offenen Graben führe. Der Graben sei ab der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 351 bereits auf Fläche der BAB 93 liegend mit einer Betonrohrleitung DN 400 verrohrt und münde in die Waldnaab (Gewässer I. Ordnung). Es sei zu gewährleisten, dass die Betonrohrleitung bei den Bauarbeiten nicht behindert oder gestört werde.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich erklärt, dass der Graben bekannt sei und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werde.

Damit sind die Einwände zurückzuweisen. Sowohl aus dem Grunderwerbsverzeichnis als auch aus dem Lage- und Grunderwerbsplan ergibt sich, dass das Grundstück Fl.Nr. 350, Gmkg. Wurz, von dem Vorhaben nicht betroffen ist.¹³²² Die übrigen von dem Einwendenden vorgetragene Bedenken sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden. Aufgrund dessen besteht über die getroffenen Nebenbestimmungen zur Bauausführung (siehe unter A.1.5) hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

C.3.5.14.3.6.3 Einwendender P003

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 11.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 14.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 350 und 352, Gmkg. Bernstein, und möchte die Entschädigungssumme für die dauerhaft benötigten Grundstücksflächen erfahren sowie den Umfang des eventuellen Holzeinschlages.

¹³²² Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01); Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 50.

Aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergibt sich, dass das Grundstück Fl.Nr. 350, Gmkg. Bernstein, infolge einer Planänderung nicht mehr von dem Vorhaben betroffen ist.¹³²³ Damit hat sich die Einwendung erledigt. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Der Umfang des Waldeingriffes kann dem Grunderwerbsverzeichnis entnommen werden.¹³²⁴ Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.4 Einwendender P004

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 15.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 20.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert

1. die Umsetzung der Energiewende durch dezentrale und regionale Energieversorgung,
2. die Einhaltung des Mindestabstandes zur Ortschaft Wiesendorf.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den häufigen Themen wird verwiesen, insbesondere

1. C.3.5.14.3.4.6 – Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung und
2. C.3.5.14.3.4.7 – Einhaltung des Mindestabstandes zur Ortschaft Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.), Forderung nach Trassenverschiebung.

C.3.5.14.3.6.5 Einwendender P005

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 15.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende ist Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1234, Gmkg. Parkstein. Auf dem Grundstück befindet sich ein Bestandsmast, der im Zuge des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus zurückgebaut werden soll. Der Einwendende fordert den vollständigen Rückbau des Fundaments des Bestandsmastes.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den häufigen Themen wird verwiesen (insbesondere C.3.5.14.3.4.10). Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

C.3.5.14.3.6.6 Einwendender P006

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 14.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe.

¹³²³ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), Seite 7.

¹³²⁴ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den häufigen Themen wird verwiesen (insbesondere C.3.5.14.3.4.7).

C.3.5.14.3.6.7 Einwendender P007

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 12.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fühlt sich durch den verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau in unmittelbarer Nachbarschaft aufgrund der elektrischen Felder in seiner Gesundheit bedroht. Der Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1) wird verwiesen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand zurückzuweisen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den häufigen Themen wird verwiesen (insbesondere C.3.5.14.3.4.7).

C.3.5.14.3.6.8 Einwendender P008

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, dass sein Eigentum durch die Nähe des verfahrensgegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt werde, da der Wert der Grundstücke sinke. Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Zudem befürchtet der Einwendende durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung. Der Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) wird verwiesen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand zurückzuweisen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.9 Einwendender P009

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes seines Wohneigentums aufgrund des Vorhabens vor. Dieser Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) zurückgewiesen.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand zurückzuweisen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.10 Einwendender P010

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit der Einwendende die Umsetzung der Energiewende durch dezentrale und regionale Energieversorgung fordert, ist der Einwand unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 – Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung) zurückzuweisen.

Der Einwendende hat zudem Bedenken hinsichtlich der Planungen im Zusammenhang mit dem SuedOstLink. Die Planung des SuedOstLink betrifft allerdings nicht das vorliegend verfahrensgegenständliche Vorhaben. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der beiden Trassen im BBPlG bzw. der Anlage zum BBPlG besteht für beide Trassen ein entsprechender Bedarf. Nichtsdestoweniger besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen.

Zudem befürchtet der Einwendende durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung. Insofern ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.11 Einwendender P011

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 15.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende ist Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 353, Gmkg. Bernstein. Der Einwendende trägt vor, dass aufgrund der Betroffenheit des Grundstückes durch das hiesige Vorhaben lediglich eine Restfläche zwischen der Autobahn (BAB 93) und der Trasse übrigbleibe, die fortwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass es aufgrund der Anbauverbotszone zur BAB 93 nicht durchgängig möglich sei, Restflächen zwischen der Autobahn und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zu vermeiden. Das gegenständliche Grundstück habe nach dem

Grunderwerbsverzeichnis eine Größe von 67.534 m². Davon würden durch den Schutzstreifen der Antragstrasse 5.472 m² (8,1 %) in Anspruch genommen. Östlich des Schutzstreifens entstehe bis zur BAB 93 eine Restwaldfläche von 1.886 m² (2,8 %). Auf dem Flurstück würden 60.176 m² (89,1% der Flurstücksfläche) als wirtschaftlich nutzbarer Wald verbleiben. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes seien bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden in diesem Bereich nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen würden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, erhielten eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens.

Damit ist der Einwand zurückzuweisen. Aufgrund der durchgehend einzuhaltenden Anbauverbotszone zur BAB 93 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG in Verbindung mit einem gewünschten geradlinigen Verlauf des Ostbayernrings können Restflächen nicht vermieden werden. Ansonsten müsste eine erhebliche Anzahl an Winkelabspannmasten errichtet werden, was einen unverhältnismäßig hohen Waldeingriff zur Folge hätte. Aus den Planunterlagen ergeben sich außerdem keine Anhaltspunkte dafür, wie auch von der Vorhabenträgerin schlüssig vorgetragen, dass das Grundstück des Einwendenden aufgrund der teilweisen Inanspruchnahme durch das hiesige Vorhaben in seiner Gesamtheit nicht mehr genutzt werden könnte. So hat die Vorhabenträgerin schlüssig dargestellt, dass die Restwaldfläche lediglich 2,8 % der Gesamtfläche des Grundstückes beträgt, weitere 8,1 % der Fläche werden durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) hat nochmals eine marginale Verschiebung des Schutzstreifens zur BAB 93 hin stattgefunden, was jedoch denotwendig nur zu einer Verkleinerung des Anteils der Restfläche in Bezug zur Gesamtfläche geführt haben kann. Damit stehen dem Einwendenden mindestens 89,1 % der Fläche des Grundstückes zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Der Verlust ist daher auch unter Berücksichtigung etwaiger Windwurfschäden nicht von großem Gewicht und wird zudem im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Hierdurch werden die Interessen des Einwendenden ausreichend berücksichtigt.

C.3.5.14.3.6.12 Einwendender P012

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 17.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand zurückzuweisen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Der Einwendende trägt zudem vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 – Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung) verwiesen.

Sofern der Einwendende Sorge darüber äußert, dass die Trasse des Ostbayernrings auch für den SuedOstLink genutzt werden könnte, ist dieser Einwand im vorliegenden Verfahren ebenfalls zurückzuweisen. Es besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den

Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten.

Darüber hinaus kritisiert der Einwendende, dass die Überspannung von Waldbereichen bereits im Planfeststellungsbeschluss Niederschlag finden müsse und der Vorhabenträgerin diesbezüglich keine Freiheit eingeräumt werden dürfe. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus den Planunterlagen ergibt, welche konkreten Flächen reliefbedingt überspannt werden, namentlich aus Tabelle 99 der Umweltstudie.¹³²⁵ Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Sofern der Einwendende eine aus der Erhöhung der Übertragungskapazität des Ostbayernrings resultierende höhere Strahlenbelastung rügt, ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) verwiesen.

Zur Rüge einer fehlenden Minimierungsprüfung ist darauf hinzuweisen, dass eine individuelle Minimierungsprüfung für die Ortschaft Wiesendorf, Stadt Weiden i.d.OPf., nicht erforderlich war, da sich keine maßgeblichen Immissionsorte im Nahbereich der Trasse befinden. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.4.8.1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.13 Einwendender P013

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 17.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende Sorge darüber äußert, dass die Trasse des Ostbayernrings auch für den SuedOstLink genutzt werden könnte, ist dieser Einwand im vorliegenden Verfahren zurückzuweisen. Es besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen.

Zudem wird eingewandt, dass durch das Vorhaben zu der Nähe des Hauses des Einwendenden, das vermietet werde, in Zukunft keine marktüblichen Mieterträge mehr zu erzielen seien. Eine Verkehrswertminderung ist jedoch hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen. Im Ergebnis ist der Einwand zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

¹³²⁵ Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 99 = S. 464.

C.3.5.14.3.6.14 Einwendender P014

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist per Email vom 02.12.2020 erfolgt, im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende trägt vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 – Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung) verwiesen.

Sofern der Einwendende Sorge darüber äußert, dass die Trasse des Ostbayernrings auch für den SuedOstLink genutzt werden könnte, ist dieser Einwand im vorliegenden Verfahren ebenfalls zurückzuweisen. Es besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen.

Zudem wird eingewandt, dass durch das Vorhaben zu der Nähe des Hauses des Einwendenden in Zukunft keine marktüblichen Mieterträge mehr zu erzielen seien bzw. das Wohneigentum an Wert verliere. Eine Verkehrswertminderung ist jedoch hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen. Der Einwand ist im Ergebnis zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben befürchtet, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

Sofern der Einwendende fordert, bei dem verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau Kompaktmasten statt Stahlwandgittermasten einzusetzen, wird auf die obigen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Weiter fordert der Einwendende, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe und eine Verlegung der Trasse zu prüfen sei. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Daran wird auch angesichts des weiteren Vorbringens des Einwendenden im Rahmen der Online-Konsultation festgehalten. Der Einwendende hat ausgeführt, dass der Vortrag der Vorhabenträgerin zu angeblichen Mehrkosten im Fall der Einhaltung eines Abstandes von 400 m zu Wiesendorf nicht nachvollziehbar sei. Bei der vorgeschlagenen Trassenalternative würde zwar der Mast 213 in das Grundwassergebiet fallen, der Mast 212, der sich nach bisheriger Planung im Grundwassergebiet befinde, würde aber herausfallen. Außerdem wären bei einer alternativen Trassierung zwei Eckmasten nötig, die jedoch weniger Zugkraft auszuhalten hätten als ein Eckmast, der in der aktuellen Planung vorgesehen sei. Außerdem würde die Alternativtrasse lediglich zu temporären Mehrbelastungen führen, während das Vorhaben für die Betroffenen eine dauerhafte Belastung über mehrere Jahrzehnte darstelle.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass weiterhin die Zunahme der temporären Belastung sowie Mehrkosten durch eine alternative Trassenführung zur Einhaltung des Abstandes von 400 m zu Wiesendorf bestätigt werde. Außerdem würde ein Abrücken der Leitung zu Wiesendorf insbesondere die visuelle Wirkung der geplanten Leitung nicht verändern, da der Wald mit einem ebenen Geländeverlauf zwischen Wiesendorf und der Antragstrasse als natürliche Sichtbarriere eingeschätzt werden könne. Zusammenfassend würden sich mit der Variante im Vergleich zur Antragstrasse keine deutlichen Verbesserungen hinsichtlich der Wohnumfeldqualität, des Orts- und Landschaftsbildes und der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Wiesendorf ergeben.

Insgesamt hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität bei der Einhaltung des Mindestabstandes zu Wiesendorf nicht zu erwarten ist, dem aber eine weitere, wenn auch nur temporäre, Beeinträchtigung anderer Belange sowie eine Kostenmehrung gegenüberstehen. Damit bleibt es bei der Zurückweisung des Einwands.

C.3.5.14.3.6.15 Einwendender P015

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist per Email vom 02.12.2020 erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Sofern der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben befürchtet, ist dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

Weiter fordert der Einwendende, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe und eine Verlegung der Trasse zu prüfen sei. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Daran wird auch angesichts des weiteren Vorbringens des Einwendenden im Rahmen der Online-Konsultation festgehalten. Der Einwendende hat ausgeführt, dass der Vortrag der Vorhabenträgerin zu angeblichen Mehrkosten im Fall der Einhaltung eines Abstandes von 400 m zu Wiesendorf nicht nachvollziehbar sei. Denn bei der vorgeschlagenen Trassenalternative würde zwar der Mast 213 in das Grundwassergebiet fallen, der Mast 212, der sich nach bisheriger Planung im Grundwassergebiet befinde, würde aber herausfallen. Außerdem wären bei einer alternativen Trassierung zwei Eckmasten nötig, die jedoch weniger Zugkraft auszuhalten hätten als ein Eckmast, der in der aktuellen Planung vorgesehen sei. Außerdem würde die Alternativtrasse lediglich zu temporären Mehrbelastungen führen, während das Vorhaben für die Betroffenen eine dauerhafte Belastung über mehrere Jahrzehnte darstelle.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass weiterhin die Zunahme der temporären Belastung sowie Mehrkosten durch eine alternative Trassenführung zur Einhaltung des Abstandes von 400 m zu Wiesendorf bestätigt werde. Außerdem würde ein Abrücken der Leitung zu Wiesendorf insbesondere die visuelle Wirkung der geplanten Leitung nicht verändern, da der Wald mit einem ebenen Geländeverlauf zwischen Wiesendorf und der Antragstrasse als natürliche Sichtbarriere eingeschätzt werden könne. Zusammenfassend würden sich mit der Variante im Vergleich zur Antragstrasse keine deutlichen Verbesserungen hinsichtlich der Wohnumfeldqualität, des Orts- und Landschaftsbildes und der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Wiesendorf ergeben.

Insgesamt hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität bei der Einhaltung des Mindestabstandes zu Wiesendorf nicht zu erwarten ist, dem aber eine weitere, wenn auch nur temporäre, Beeinträchtigung anderer Belange sowie eine Kostenmehrung gegenüberstehen. Damit bleibt es bei der Zurückweisung des Einwands.

C.3.5.14.3.6.16 Einwendender P016

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 21.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 23.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im ersten Deckblattverfahren fand nicht mehr statt.

Der Einwendende trägt vor, dass sein Grundstück Fl.Nr. 439, Gmkg. Schönhaid, von einem Mast betroffen sei. Im Rahmen der ursprünglichen Planung im Antragsverfahren hatte sich der Mast (O28C) auf der Grundstücksgrenze des Einwendenden sowie seines Nachbarn (Grundstück Fl.Nr. 440, Gmkg. Schönhaid) befunden. Der Einwendende bat um eine Verschiebung des Mastes an der Grenze entlang Richtung Straße, damit dieser sich nicht mehr mitten auf dem Grundstück befinde und der Nachteil für sein Grundstück reduziert werde.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass der Bereich von der Deckblattänderung im Rahmen der Annäherung an die BAB 93 betroffen sein könnte; eine Verschiebung des Mastes in die südöstliche Ecke des Grundstückes sei in diesem Zuge denkbar.

Im Zuge der ersten Deckblattänderung wurde der Mast weiter Richtung Norden entlang der Grundstücksgrenze verschoben und befindet sich nun im südlichen Drittel des Grundstückes. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass eine Verschiebung des Mastes nach Westen/Osten technisch nicht möglich sei, da eine solche aufgrund der ungünstigen Aufteilung der Spannfelder zu einer Unterschreitung der minimalen Gewichtsspannweiten führen würde. Bei einer Verschiebung an die nördliche Grenze würde der erforderliche Traversenwinkel von 100° zum Bestandsmast M3 unterschritten.

Der Einwand ist zurückzuweisen, da eine Verschiebung des Mastes in eine Grundstücksecke aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Belastung durch den Maststandort ist damit hinzunehmen.

Soweit der Einwendende fordert, dass Kompaktmasten zu verwenden seien, wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Sofern gefordert wurde, dass vor Baubeginn eine Grenzfeststellung vorzunehmen sei, um den genauen Standort des Mastes zu bestimmen, ist dieser Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Eine Grenzfeststellung ist nach dem schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin nicht erforderlich, da die Maststandorte anhand Koordinatendaten und GPS-gesteuerter Messtechnik eingemessen werden.

C.3.5.14.3.6.17 Einwendender P017

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 21.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 23.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, sein Waldstück Fl.Nr. 1399, Gmkg. Gumpen, sei von dem Vorhaben betroffen. Die geplante Trassenführung gehe mitten durch seine Fläche, er verliere etwa

die Hälfte seines Waldes. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die nun beantragte Leitungsführung nur wegen des Vogelschutzgebietes über die BAB 93 springe. Für den Fall, dass er seinen Wald verliere, fordere er die Beschaffung von Ersatzland.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die beantragte Trassenführung das Ergebnis einer Abwägung der unterschiedlichen Trassenvarianten gegeneinander sei. Aus umweltfachlicher Sicht würden sich aufgrund der Querungen des EU-Vogelschutzgebietes „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“, des FFH-Gebiets „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ sowie der Lebensräume von überregionaler bis landesweiter Bedeutung für eine Trassenführung entlang des gegenwärtigen Bestands signifikante Nachteile ergeben. Durch die Antragstrasse in Bündelung mit der BAB 93 werde im betroffenen Unterabschnitt im Bereich der Bestandsleitung eine Entlastung des ökologisch wertvollen und schutzwürdigen Bereiches der Waldnaabaue ermöglicht.

Weiter hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstafeln und Bestandsortentafeln und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten. Da die Vorhabenträgerin über keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verfüge, sei das Angebot von „Ersatzland“ nicht möglich.

Die Einwände sind zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der beantragte Trassenverlauf dem Natur- und Landschaftsschutz dient. Demgegenüber werden durch die neue Trassenführung zwar Belange des Waldes, der Forstwirtschaft sowie der Naherholung und der Landschaft beeinträchtigt. Dem Schutz des EU-Vogelschutzgebietes „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“, des FFH-Gebiets „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ sowie der Lebensräume von überregionaler bis landesweiter Bedeutung ist demgegenüber aber eine höhere Bedeutung beizumessen, insbesondere auch, da Betroffene eine Entschädigung für die beanspruchten Flächen erhalten.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin ist die Forderung nach Beschaffung von Ersatzland ebenfalls zurückzuweisen. Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Die Forderung der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.11) Bezug genommen.

C.3.5.14.3.6.18 Einwendender P018

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 21.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 27.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist per Schreiben vom 23.11.2020 erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende ist Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 422, Gmkg. Etzenricht. Das Grundstück ist vom Rückbau der Bestandsleitung betroffen, der Bestandsmast 3 (B111) befindet sich hälftig auf der Grundstücksgrenze. Der Einwendende verlangt den vollständigen Rückbau des Mastfundamentes. Nach erfolgtem Rückbau erfolge die Löschung der Grunddienstbarkeit,

damit entfalle auch die Duldungsverpflichtung des Eigentümers für bauliche und technische Einrichtungen der Stromleitung.

Zunächst wird die Forderung des vollständigen Rückbaus der Mastfundamente zurückgewiesen. Insofern wird auf obige Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) verwiesen.

Sofern der Einwendende vorträgt, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m eine Belastung seines Eigentums darstelle, die nicht hinzunehmen sei, ist dem zu widersprechen. Eine Belastung kann hierin nicht erkannt werden. Der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m im Boden hindert den Eigentümer nicht daran, das Grundstück zu nutzen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird möglich sein, eine Beeinträchtigung des Pflanzenwuchses ist unwahrscheinlich. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, wird die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigen. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (vgl. Zusage A.2.1.4.4). Der Einwendende hat keine Nutzung vorgetragen, von der zum jetzigen Zeitpunkt absehbar wäre, dass sie auf dem betroffenen Grundstück aufgrund des Verbleibes des Mastfundamentes im Boden nicht möglich sein wird. Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Verbleib der Fundamente eine schädliche Bodenveränderung zur Folge haben wird. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin besteht das Mastfundament aus Beton und Bewehrungsstahl, der weder verzinkt noch anderweitig beschichtet worden ist.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.19 Einwendender P019

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 22.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 28.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende ist Eigentümer des Waldgrundstückes Fl.Nr. 442, Gmkg. Bernstein. Das Grundstück sei von dem verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau in Form eines Maststandortes und von Schutzstreifenfläche betroffen.

Der Einwendende trägt vor, dass die Trassenführung zur Folge habe, dass etwa zwei Drittel der Fläche nicht mehr genutzt werden könne. Das Waldstück werde genutzt, um den Eigenbedarf an Ressourcen für die Heizungsanlagen zu decken. Die Beeinträchtigung durch den Neubau führe zu einem Komplettausfall der Holzressourcen.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin vorgetragen, dass die Trassierung des Neubaus darauf ausgerichtet sei, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Die Beanspruchung der Waldbestände könne auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lasse sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren. Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, würden eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in

Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstafeln und Bestandsortentafeln und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zunächst wird auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen. Zudem ist bei der planfestgestellten, vorzugswürdigen Trassenvariante im Bereich des Grundstücks des Einwendenden ein Waldeingriff dieser Größe vor dem Hintergrund des Bündelungsgebotes unumgänglich. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Wald auf dem Grundstück des Einwendenden um strukturärmeren Nadelholzforst handelt, der naturschutzfachlich eher geringwertiger einzustufen ist. Soweit der Einwendende Ersatz für den Holzeinschlag verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass das Entschädigungsverfahren nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Waldeingriff zumutbar und eine Überspannung des Waldes nicht veranlasst ist. Dies würde dem Einwendenden ohnehin nur geringfügig weiterhelfen, da für den Mastaufbau zwingend Wald gerodet werden muss.

Insoweit der Einwendende vorträgt, dass es unverständlich sei, warum das Vorhaben nicht in der Bestandstrasse realisiert werden könne und der Trassenneubau einen intoleranten Verstoß gegen den Naturschutz darstelle, wird der Einwand zurückgewiesen und auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.11) Bezug genommen. Auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange unter C.3.4.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

C.3.5.14.3.6.20 Einwendender P020

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 25.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 29.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert, einen Mindestabstand von 400 m zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und der Ortschaft Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.) einzuhalten. Die Forderung ist zurückzuweisen. Auf die obigen Ausführungen unter C.3.5.14.3.4.7 wird Bezug genommen.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

C.3.5.14.3.6.21 Einwendender P021

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 25.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 29.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert einen Abstand von 400 m zwischen dem Vorhaben und der Ortschaft Wiesendorf einzuhalten. Die Forderung ist zurückzuweisen, auf die entsprechenden obigen Ausführungen unter C.3.5.14.3.4.7 wird Bezug genommen.

Sofern die herangezogenen Grenzwerte und deren Aktualität kritisiert werden, ist auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die immissionsschutzrechtlichen Ausführungen (vgl.

C.3.4.8.1.1.4 – Einwände gegen die Grenzwerte des § 3 Abs. 2 26. BImSchV) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.22 Einwendender P022

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 28.05.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Forderung des Einwendenden auf Verlegung der Zuwegung zu dem Maststandort 112a N (E95) wurde im Rahmen der Planung im ersten Deckblatt entsprochen. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

C.3.5.14.3.6.23 Einwendender P023

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 03.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist per E-Mail vom 02.12.2020 erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende fordert, einen Mindestabstand von 400 m zwischen dem Vorhaben und der Ortschaft Wiesendorf einzuhalten. Die Forderung ist zurückzuweisen; auf die obigen entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.14.3.4.7 wird Bezug genommen.

Daran wird auch angesichts des weiteren Vorbringens des Einwendenden im Rahmen der Online-Konsultation festgehalten. Der Einwendende hat ausgeführt, dass der Vortrag der Vorhabenträgerin zu angeblichen Mehrkosten im Falle der Einhaltung eines Abstandes von 400 m zu Wiesendorf nicht nachvollziehbar sei. Bei der vorgeschlagenen Trassenalternative würde zwar der Mast 213 in das Grundwassergebiet fallen, der Mast 212, der sich nach bisheriger Planung im Grundwassergebiet befinde, würde aber herausfallen. Außerdem wären bei einer alternativen Trassierung zwei Eckmasten nötig, die jedoch weniger Zugkraft auszuhalten hätten als ein Eckmast, der in der aktuellen Planung vorgesehen sei. Außerdem würde die Alternativtrasse lediglich zu temporären Mehrbelastungen führen, während das Vorhaben für die Betroffenen eine dauerhafte Belastung über mehrere Jahrzehnte darstelle.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass weiterhin die Zunahme der temporären Belastung sowie Mehrkosten durch eine alternative Trassenführung zur Einhaltung des Abstandes von 400 m zu Wiesendorf bestätigt werde. Außerdem würde ein Abrücken der Leitung zu Wiesendorf insbesondere die visuelle Wirkung der geplanten Leitung nicht verändern, da der Wald mit einem ebenen Geländeverlauf zwischen Wiesendorf und der Antragstrasse als natürliche Sichtbarriere eingeschätzt werden könne. Zusammenfassend würden sich mit der Variante im Vergleich zur Antragstrasse keine deutlichen Verbesserungen hinsichtlich der Wohnumfeldqualität, des Orts- und Landschaftsbildes und der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Wiesendorf ergeben.

Insgesamt hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität bei der Einhaltung des Mindestabstandes zu Wiesendorf nicht zu erwarten ist, demaber eine weitere, wenn auch nur temporäre, Beeinträchtigung anderer Belange sowie eine Kostenmehrung gegenüberstehen. Damit bleibt es bei der Zurückweisung des Einwands.

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 – Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung) verwiesen.

Der Einwendende hat zudem Bedenken hinsichtlich der Planungen im Zusammenhang mit dem SuedOstLink. Die Planung des SuedOstLink betrifft allerdings nicht das vorliegend verfahrensgegenständliche Vorhaben. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der beiden Trassen im BBPlG bzw. der Anlage zum BBPlG besteht für beide Trassen ein entsprechender Bedarf. Nichtsdestoweniger besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben befürchtet, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1) zurückgewiesen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

C.3.5.14.3.6.24 Einwendender P024

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 31.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist per E-Mail vom 03.12.2020 erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Soweit der Einwendende vorgetragen hat, dass in der Umweltstudie im Gebiet von Pfaffenreuth der Schwarzstorch und Rotmilan nicht berücksichtigt worden seien, hat die Vorhabenträgerin schlüssig vorgetragen, dass sich die Bestandspläne i. d. R. auf ein Revierzentrum bezögen. Sofern dieses nicht vorliege, würden die Arten auch nicht in die Karten aufgenommen. Da Arthinweise aber dennoch berücksichtigt würden, seien beide Arten dessen ungeachtet in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt worden.¹³²⁶

Weiter hat der Einwendende gefordert, dass die Masten 167 bis 170 auf die westliche Seite der BAB 93 verlegt werden sollten, so könne der Mast 174 entfallen. Die Masten würden aus der Sichtachse von Pfaffenreuth teilweise hinter der Autobahn verschwinden. Der Mast 170 sei nach aktueller Planung in einem Sumpfbereich mit Schafhaltung verortet und führe zu Eingriffen in einen wertvollen Eichenlaubwald. Nach dem Vorschlag des Einwendendes könne der Mast 170 auf einer freien Fläche platziert werden.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin den Verschiebungswunsch geprüft und Folgendes dargelegt:

Mit der veränderten Leitungsführung würden sich in den Mastbereichen von Mast 161 und Mast 174 zwei zusätzliche und damit insgesamt vier Kreuzungen des Leitungsverlaufs mit der BAB 93 auf einer Länge von etwa 5 km ergeben. Darüber hinaus würden die Masten 167, 170 und 171 von Tragmasten zu Abspannwinkelmasten. Zunächst führte diese Verschiebung zu zusätzlichen Gerüstflächen durch schleifende Autobahnkreuzungen. Darüber hinaus würden durch die Masttypänderungen sechs zusätzliche Seilzugflächen erforderlich. Dies führte in Summe zu einer umfangreichen Vergrößerung der temporären Flächeninanspruchnahme. Dabei sei der Bereich der geforderten Verschiebung bzw. die Westseite der BAB 93 durch große Geländeunterschiede gekennzeichnet. Die notwendigen Seilzugflächen müssten bei

¹³²⁶ Vgl. Umweltstudie (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01), Tabelle 109 = S. 510 ff.

den alternativen Maststandorten 167, 168 und 171 sowie die benötigte Arbeitsfläche bei Mast 168 an Bereichen mit starker Hangneigung errichtet werden, was einen hohen technischen Mehraufwand bedeutete. Aus den aufgeführten Gründen würden durch den Verschiebungswunsch ebenso erhöhte Mehrkosten resultieren.

Die vom Einwendenden vorgebrachte Verbesserung der Sichtbeziehungen müsse entschieden zurückgewiesen werden. Geringfügige Verbesserungen des Orts- und Landschaftsbildes für Pfaffenreuth stünden nicht im Verhältnis zur Verschlechterung des Landschaftserlebens für Windischeschenbach. Der Abstand der Antragstrasse zur nächstgelegenen Wohnbebauung von Paffenreuth betrage ca. 470 m. Durch die geforderte Verschiebung würde der Mast 168 im Vergleich zur Antragstrasse in den 200 m Wohnumfeldschutz für den Innenbereich einer Kläranlage von Windischeschenbach rücken.

Mit der Umtrassierung der Mastbereiche von 167 bis 170 käme es auf der Westseite der BAB 93 zu einer zusätzlichen Querung von Wald auf einer Länge von circa. 230 m im Vergleich zur Antragstrasse. Dies führte insgesamt zu einer deutlich höheren Inanspruchnahme von Funktionswald, was sich wiederum ungünstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirken würde.

Sowohl aufgrund der genannten Vorgaben aus dem Raumordnungsverfahren als auch mit Blick auf die technischen und umweltfachlichen Änderungen lehne die Vorhabenträgerin daher die Verschiebung des Mastbereichs 167 bis 170 ab.

Außerdem hat die Vorhabenträgerin auch den Verzicht auf Mast 174 geprüft. Dies hätte zur Folge, dass sich der Maststandort 175 der Antragstrasse um etwa 230 m nach Norden verschiebe. Durch das Entfernen von Mast 174 hätte diese Umtrassierung erhebliche negative Auswirkungen, da die Feldlänge des alternativen Maststandorts 175 zu Mast 176 über 600 m betrüge. Dies wäre aus technischer Sicht nicht realisierbar. Darüber hinaus würde sich der Kreuzungsbereich mit der BAB 93 im Vergleich zur Antragstrasse deutlich verlängern, womit unter anderem die temporäre Flächeninanspruchnahme durch notwendige Gerüstflächen erweitert werden müsste. Aus den oben genannten Gründen könne der Forderung des Einwendenden nicht nachgekommen werden.

Nach alledem ist die Forderung des Einwendenden auf eine Umtrassierung und den Verzicht auf Mast 174 zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass eine Umtrassierung weitere negative Folgen nach sich zieht. Der Verzicht auf Mast 174 ist aus technischer Sicht nicht möglich. Im Übrigen wird Bezug auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Erwiderung zur Äußerung des Einwendenden in der Online-Konsultation genommen.

C.3.5.14.3.6.25 Einwendender P025

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 28.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 03.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende wehrt sich gegen den Holzeinschlag auf seinem Grundstück Fl.Nr. 566, Gmkg. Konnersreuth. Seitens der Vorhabenträgerin sei in Aussicht gestellt worden, dass als Ausgleich für den Holzeinschlag das Grundstück als Wiesengrundstück zur Verfügung gestellt werde, sodass es weiterhin verpachtet werden könne.

Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin nach einer Veränderung des Kompensationskonzeptes allerdings in der Planung nicht mehr umgesetzt.

Zur Begründung hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass es dem Konzept der Kompensationsmaßnahmen widerspräche, wenn die in Aussicht gestellte Fläche als Grünfläche bereitgestellt würde. Was die Anlage/Entwicklung von Grünland angehe, so sehe das Kompensationskonzept des Vorhabens lediglich Grünlandtypen mit extensiver Nutzung vor. Die innerhalb der

neuen Schneise liegende Waldfläche eigne sich nicht, um hier naturschutzfachlich hochwertiges Extensivgrünland zu entwickeln, da die Flächengröße zu gering sei und durch die umgebenden Flächen ungünstige Randeffekte zu erwarten seien. Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, könne – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolge grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung könnten sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten würden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden sei.

Die Vorhabenträgerin hat weiter vorgetragen, dass alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstafeln und Bestandsortentafeln und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten.

Die Einwendungen werden nach Abwägung zulasten des Einwendenden zurückgewiesen. Zunächst wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Waldüberspannungen (vgl. C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Darüber hinaus werden die Betroffenen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschädigt. Eine Rodung des Waldes zur Nutzbarmachung der Fläche als Wiesengrundstück ist nicht angemessen, da dies weitere Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten würde. Damit ist der Kahlschlag dem Einwendenden zugunsten des Natur- und Artenschutzes zuzumuten.

C.3.5.14.3.6.26 Einwendender P026

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende verlangt die vollständige Beseitigung des Bestandsmastes 44 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 522, Gmkg. Kirchendemmenreuth, inklusive des vollständigen Mastfundamentes.

Der Einwand wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib des Mastfundaments ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

C.3.5.14.3.6.27 Einwendender P027

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 05.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Von dem Vorhaben sind insgesamt 14 Grundstücke des Einwendenden in unterschiedlicher Art und Weise (Schutzstreifen, Maststandort, Arbeitsflächen, Kompensationsmaßnahmen, Waldeingriff, Rückbau der Bestandstrasse, Zuwegungen) betroffen: Fl.Nr. 107, Gmkg. Rupprechtsreuth; Fl.Nrn. 137, 139, 155, 158, 160, 162, 163, 253, 294, 351, 352, 373, 374, alle Gmkg. Neunkirchen b.Weiden.

Der Einwendende trägt vor, dass durch das Vorhaben sein landwirtschaftlicher Betrieb extrem stark betroffen sei.

Die Einwendung wird nach umfassender Prüfung im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

Zunächst wird auf die Argumente zum Thema Waldüberspannung (vgl. C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Zudem ist zu beachten, dass die Grundstücke des Einwendenden bereits mit der Bestandstrasse belastet sind. Die neu zu errichtende Leitung wird im Bereich der Grundstücke des Einwendenden parallel zur Bestandsleitung errichtet, die Schutzstreifen der Bestands- und Neubauleitung liegen nahtlos aneinander.¹³²⁷ Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen dem Einwendenden diese Flächen wieder vollständig zur Verfügung. Der Einwendende steht daher bei Verwirklichung des Planvorhabens ähnlich wie bei Nichtverwirklichung (Nullvariante).

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Abholzung alter Eichen in einem Waldstück. Auch dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu dem Thema Waldüberspannung (vgl. C.3.5.14.3.4.15) zurückzuweisen. Eine Vermeidung der Grundstücke des Einwendenden kommt nur bei einer Umtrassierung in Betracht, die im vorliegenden Abschnitt aber nicht zu vertreten wäre, da die planfestgestellte Trasse den minimalen Eingriff der betroffenen Belange darstellt. Hierbei handelt es sich bereits um die optimierte Trassenführung. Insofern wird auf die Ausführungen zur Prüfung der Trassenvarianten verwiesen (vgl. C.3.3). Ein Verbleib innerhalb der Bestandstrasse ist ebenfalls nicht möglich (vgl. Ausführungen zu häufigen Themen, C.3.5.14.3.4.11).

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 – Dezentrale Strom- bzw. Energieversorgung) verwiesen.

Sofern der Einwendende mit Bezug auf das Vorhaben SuedOstLink Einwendungen erhebt, gehen diese ins Leere, da der SuedOstLink nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Sie sind mithin zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.28 Einwendender P028

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 05.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügt, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

¹³²⁷ Vgl. Lage- und Grunderwerbspläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blätter 70 bis einschl. 73.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfalleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Sofern weiter eingewandt wird, dass die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernringes mit den jetzigen Masten auf die doppelte Übertragungskapazität erweitert werden könne und es keinen nachweisbaren Engpass gebe, wird auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.29 Einwendender P029

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 05.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügt, wird der Einwand unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfalleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen, insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Sofern weiter eingewandt wird, dass die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernringes mit den jetzigen Masten auf die doppelte Übertragungskapazität erweitert werden könne und es keinen nachweisbaren Engpass gebe, wird auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.30 Einwendender P030

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 06.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügt, wird der Einwand unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfallleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Sofern weiter eingewandt wird, dass die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernringes mit den jetzigen Masten auf die doppelte Übertragungskapazität erweitert werden könne und es keinen nachweisbaren Engpass gebe, wird auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.31 Einwendender P031

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 06.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6) verwiesen.

Sofern Einwendende bemängeln, dass keine Messung der Feldstärken in Wiesendorf vorgenommen worden seien und deshalb unklar sei, mit welcher Belastung die Haushalte in Nähe der Freileitung zu rechnen hätten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Selbst im Nahbereich der Leitung werden die relevanten Grenzwerte für elektromagnetische, elektrische und magnetische Strahlung eingehalten. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zum Immissionschutz (C.3.4.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses), insbesondere zu dem dort behandelten Einwand der fehlenden individuellen Minimierungsprüfung in Wiesendorf (vgl. C.3.4.8.1.2.1) Bezug genommen.

C.3.5.14.3.6.32 Einwendender P032

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 06.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit der Einwendende fordert, das Vorhaben in Form eines Erdkabels umzusetzen, ist die Forderung zurückzuweisen. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in den engen

Grenzen des § 4 Abs. 1 und 2 BBPlG möglich; diese Vorschriften sind für das vorliegende Verfahren jedoch nicht einschlägig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den technischen Alternativen (C.3.3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen.

Der Einwendende fordert weiter, die Trasse des Vorhabens so zu verlegen, dass sie außerhalb des Sauerbachtals verläuft. Hierzu nennt der Einwendende mehrere Vorschläge, die von der Vorhabenträgerin einzeln geprüft und unter nachvollziehbarer Begründung abgelehnt wurden. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Durchschneidung des Sauerbachtals (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.33 Einwendender P033

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 06.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 18.11.2020 (Eingang: 20.11.2020) erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind die Grundstücke Fl.Nrn. 26 und 2399, Gmkg. Pechbrunn, betroffen. Das Flurstück Fl.Nr. 26 ist von einem temporären Schutzgerüst zum Seilzug über die Staatsstraße 2176, einem temporären Schutzgerüst zum Seilzug-Rückbau über der Kreisstraße NEW 18 und temporären Arbeitsflächen betroffen. Das Flurstück Fl.Nr. 2399 ist von einer temporären Flächeninanspruchnahme (Zuwegung) betroffen.

Der Einwendende befürchtet durch die Maßnahmen erhebliche Pachteinnahmenverluste.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass weitere Optimierungen der ursprünglichen Planung geprüft worden seien und die temporäre Inanspruchnahme der Flurstücke Fl.Nrn. 26 und 2399, Gmkg. Pechbrunn, gemindert werden könne. So würden die Seilzugflächen und Schutzgerüste für die Neubau- und Abbauf Flächen auf Flurstück 26 in Richtung der nördlichen Flurstücksgrenze verschoben und sich teilweise überlagern, was die Summe der Flächeninanspruchnahme minimiere. Bei der Flächenabgrenzung der Arbeitsflächen in den Maßnahmenplänen handele es sich um eine maximale Flächenabgabe im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung. Die ökologische Baubegleitung werde vor Baubeginn die Arbeitsfläche so festlegen, dass möglichst wenige Gehölze beseitigt werden müssten. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme könne somit geringer ausfallen. Das Provisorium auf dem Flurstück 2399 könne entlang des Grenzverlaufes zu Flurstück 2400 umgelegt werden, um die zu bewirtschaftende Fläche nicht zu durchschneiden. Aufgrund der geringen Bewirtschaftungsbeeinträchtigung und der Vermeidung des Eingriffs in eine Baumreihe mit Gehölz entlang des Grabens werde davon abgesehen, die dinglich zu sichernde Zuwegung auf dem Flurstück 123 zu ändern. Ein möglicher Pacht-Einnahmeverlust werde im Rahmen der Entschädigungszahlungen im Zuge der Dienstbarkeitseintragung berücksichtigt.

Der Einwendende hat hierauf im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragen, dass kein Einverständnis mit der dauerhaften Eintragung eines Wegerechtes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2399, Gmkg. Pechbrunn, bestehe. Hinsichtlich beider betroffenen Flächen werde ein dauerhafter Totalausfall der landwirtschaftlichen Nutzung und Minderung der Pacht befürchtet. Falls die Maßnahme durchgeführt werde, werde die Wiederherstellung der Drainage, der Humusschicht und der Zufahrten in den ursprünglichen Zustand gefordert.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 2399, Gmkg. Pechbrunn, 2,8 % der Gesamtfläche des Flurstücks betrage. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in diesem Bereich bleibe jedoch grundsätzlich möglich. Durch die dinglich gesicherte Zuwegung habe der Einwendende keinen dauerhaften Flächenverlust zu befürchten. Wenn durch zeitweise Flächeninanspruchnahmen Ertragsausfälle entstünden, würden diese

entschädigt. Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen würden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt. Die Vorhabenträgerin bestätigt außerdem, dass unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivitäten die jeweiligen Arbeitsflächen vollständig geräumt und die Flächen wieder rekultiviert würden. Das Bodenschutzkonzept und die Vermeidungsmaßnahme V3 („Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“)¹³²⁸ tragen hierzu weitere Regelungen.

Die von der Vorhabenträgerin im Antragsverfahren angekündigten Änderungen der Planung wurden im ersten Deckblattverfahren durchgeführt.¹³²⁹

Der Einwand wird nach alledem zurückgewiesen. Die Maßnahmen sind, insbesondere nach der Optimierung der Planung im ersten Deckblattverfahren, auf das erforderliche Maß beschränkt. Entscheidend ist, dass die Grundstücke des Einwendenden nicht dauerhaft, sondern nur temporär beansprucht werden. Der Eingriff in die Grundstücke des Einwendenden sind – gerade auch vor dem Hintergrund, dass die temporären Eingriffe auch entschädigt werden – als eher gering anzusehen. Ein Totalausfall der landwirtschaftlichen Nutzung ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar vorgetragen worden. Die jeweiligen temporären Beeinträchtigungen wurden so gestaltet, dass sie sich möglichst am Grundstücksrand befinden und so wenig Fläche wie möglich in Anspruch nehmen. Die Fl.Nr. 26, Gmkg. Pechbrunn, wird in einer Größenordnung von ca. 5.580 m² vorübergehend in Anspruch genommen, was bei einer Gesamtgröße des Grundstückes von 55.316 m² etwa 10 % entspricht. Auch bei dem Wegerecht handelt es sich lediglich um eine temporäre Beeinträchtigung des Grundstückes Fl.Nr. 2399, Gmkg. Pechbrunn, die mit einer Größe von 2,8 % der Gesamtfläche des Flurstücks und dem an die Grundstücksgrenze angenäherten Verlauf zumutbar ist. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Grundstücke im Übrigen nicht bewirtschaftet werden können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den Flächen vorgesehen. Insoweit wird der Forderung des Einwendenden nachgekommen.¹³³⁰ Die Abwägung fällt daher zu Lasten des Einwendenden aus.

Soweit der Einwendende den Erhalt der Drainagesysteme und die Löschung der Grunddienstbarkeit nach Abschluss der temporären Maßnahmen fordert, wurde dieser Forderung durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.2.1.5 und A.2.1.7).

C.3.5.14.3.6.34 Einwendender P034

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 15.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 11.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert einen Abstand von 400 m zwischen dem Vorhaben und der Ortschaft Wiesendorf einzuhalten. Die Forderung ist zurückzuweisen. Auf die obigen entsprechenden Ausführungen unter C.3.5.14.3.4.7 wird Bezug genommen.

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6) verwiesen.

¹³²⁸ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 8 ff.

¹³²⁹ Vgl. Lage- und Grunderwerbspläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02.), Blätter 9 und 10.

¹³³⁰ Maßnahmenblatt V3 (Planunterlagen Teil B, Unterlage 05.03), Maßnahmenblatt VBodenkundliche Baubegleitung (Planunterlage 05.03), S. 59 f.

Zudem besorgt der Einwendende eine Wertminderung seines Hauses aufgrund der Nähe zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Eine Verkehrswertminderung ist jedoch hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1.3 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.35 Einwendender P035

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 07.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügt, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals und die Durchschneidung ortsnaher Wälder südlich Parkstein. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

Soweit der Einwendende in diesem Rahmen fordert, das Vorhaben in Form einer Erdverkabelung umzusetzen, ist die Forderung ebenfalls zurückzuweisen. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in den engen Grenzen des § 4 Abs. 1 und 2 BBPlG möglich; die Vorschriften sind für das vorliegende Verfahren jedoch nicht einschlägig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den technischen Alternativen (C.3.3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfallleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Sofern weiter eingewandt wird, dass die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernringes mit den jetzigen Masten auf die doppelte Übertragungskapazität erweitert werden könne und es keinen nachweisbaren Engpass gebe, wird auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.36 Einwendender P036

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 12.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter

Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügt, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals und die Durchschneidung ortsnaher Wälder südlich Parkstein. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

Soweit der Einwendende in diesem Rahmen fordert, dass Vorhaben in Form einer Erdverkabelung umzusetzen, ist die Forderung ebenfalls zurückzuweisen. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in den engen Grenzen des § 4 Abs. 1 und 2 BBPIG möglich; diese Vorschriften sind für das vorliegende Verfahren jedoch nicht einschlägig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den technischen Alternativen (C.3.3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfalleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Sofern weiter eingewandt wird, dass die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernringes mit den jetzigen Masten auf die doppelte Übertragungskapazität erweitert werden könne und es keinen nachweisbaren Engpass gebe, wird auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die zur Planrechtfertigung (C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.37 Einwendender P037

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 10.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 12.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 zur dezentralen Strom- und Energieversorgung) verwiesen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass durch die Nähe des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu seinem Haus, das vermietet werde, in Zukunft keine marktüblichen Mieterträge mehr zu erzielen seien. Eine Verkehrswertminderung ist jedoch hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen. Im Ergebnis ist der Einwand zurückzuweisen.

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass infolge der Mitnahme der 110-kV-Leitungen statt der den Unterlagen zugrunde gelegten Leistung von 4.000 A tatsächlich eine Leistung von 5.050 A vorliege. Diese würde die gesundheitliche Belastung weiter erhöhen. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (insbesondere C.3.4.8.1.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird verwiesen.

Sofern der Einwendende erklärt, dass Kompaktmasten eine niedrigere elektromagnetische Strahlung verursachen würden, ist dieser Vortrag unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (insbesondere C.3.4.8.1.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.38 Einwendender P038

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 10.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 12.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Der Einwendende fordert, sein Eigentum nicht anzutasten und rügt, dass durch das Vorhaben der Wert seines Eigentumes gemindert werde. Eine Beschränkung des Eigentums bzw. eine Verkehrswertminderung sind jedoch hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zudem besorgt der Einwendende Schäden an seiner Gesundheit aufgrund der von der Leitung ausgehenden Immissionen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) verwiesen.

Sofern der Einwendende erklärt, dass Kompaktmasten eine niedrigere elektromagnetische Strahlung verursachen würden, ist dieser Vortrag unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (insbesondere C.3.4.8.1.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.39 Einwendender P039

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 10.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 13.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Im Rahmen der ursprünglichen Antragsplanung waren die Grundstücke Fl.Nr. 762, Gmkg. Pleußen, und Fl.Nr. 733, Gmkg. Pleußen, jeweils von einem Maststandort (Mast 102 und Mast 104) betroffen. Der Einwendende hat im Beteiligungsverfahren eine Verschiebung beider Masten gefordert. Der Forderung ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1.

Deckblatt) nachgekommen, die genannten Maststandorte wurden auf andere Grundstücke verschoben.¹³³¹ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Sofern der Einwendende erklärt, dass der Durchführung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche Fl.Nr. 759, Gmkg. Pleußén, nicht zugestimmt werde, ist festzustellen, dass solche Maßnahmen auf der Fläche nicht vorgesehen sind.¹³³² Damit hat sich auch dieser Einwand erledigt.

Der Einwendende weist außerdem darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück Fl. Nr. 935, Gmkg. Konnersreuth, (Rückbau) um ein Biotop handele und es nicht mit schweren Maschinen befahren werden könne. Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass eine Befahrung des Flurstücks nicht geplant sei. Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein (präventiver) Handlungsbedarf.

Sofern eingewandt wird, dass die Mastfundamente vollständig zurückzubauen seien, wird dieser Einwand unter Verweis auf obige Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

Sofern der Einwendende fordert, dass nach Rückbau der Bestandsleitung die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht werden müsse, wird dieser Forderung nachgekommen. Eine Löschung der Grunddienstbarkeit nach Abschluss der temporären Maßnahmen wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesichert. Die Zusicherung wurde entsprechend in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.5).

Der Einwendende fordert außerdem, dass der Rückbau des Mastes 110 auf der Fläche Fl.Nr. 733, Gmkg. Pleußén, von Seiten der Staatsstraße 2176 erfolgen solle. Eine Bewirtschaftung solle während der Bauphase ermöglicht werden.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich erwidert, dass die Zuwegungen zu den einzelnen Arbeitsflächen der Neubau- und Rückbaumaste, sofern möglich, über Feld- oder Flurbereinigungswege erfolgen würden, um den Verkehr auf den öffentlichen Straßen möglichst wenig durch die benötigten Baufahrzeuge zu beeinflussen bzw. zu gefährden. Im vorliegenden Fall sei bereits für den benachbarten Neubaumast M104 auf demselben Flurstück vorgesehen, einen nördlich gelegenen Feldweg auszubauen, der dann auch für die Zufahrt zum Rückbaumast M110 verwendet werden könne.

Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, werde die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren.

Unter Bezugnahme auf die Erwidern der Vorhabenträgerin wird der Einwand damit zurückgewiesen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Falle der Nutzung der Staatsstraße für den Baustellenverkehr der öffentliche Verkehr behindert und die Teilnehmer dadurch gefährdet werden würden. Damit wird durch die Nutzung der Feld- und Flurbereinigungswege eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglichst gering gehalten. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für etwaige Bewirtschaftungsausfälle dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Sofern der Einwendende aufgrund der Nähe des Vorhabens zur Ortschaft Rosenbühl eine gesundheitliche Gefährdung befürchtet, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

¹³³¹ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 8 sowie Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S.118 und 119.

¹³³² Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 119.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin ist die Forderung nach Beschaffung von Ersatzland ebenfalls zurückzuweisen. Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Soweit der Einwendende den Erhalt der Drainagesysteme und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaiger beschädigter Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.2.1.7 und A.2.1.8).

C.3.5.14.3.6.40 Einwendender P040

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 10.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 13.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, dass die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstücke Teil des landwirtschaftlichen Betriebes seien. Während des Rück- und des Neubaus könnten die Flächen nicht bewirtschaftet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei eine Regenerationszeit nötig, bis eine Bewirtschaftung wieder möglich sei. Aufgrund von Trockenperioden wie im Sommer 2018 sei es nicht möglich, Futter von anderen landwirtschaftlichen Betrieben zuzukaufen, weshalb der Verkauf der Tiere und die Schließung des Betriebes zwingend sei.

Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind betroffen: die Grundstücke Fl.Nrn. 709, 729 und 733, jew. Gmkg. Pleußen, und das Grundstück Fl.Nr. 935, Gmkg. Konnersreuth, durch den Rückbau der Bestandsleitung und die Grundstücke Fl.Nrn. 733, 759 und 762, Gmkg. Pleußen, von einer temporären Flächeninanspruchnahme.

Die ursprünglich auf den Grundstücken des Einwendenden geplanten Masten 102 und 104 hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) verschoben, sodass sich die Maststandorte nicht mehr auf den Flächen des Einwendenden befinden.¹³³³ Die diesbezüglichen Einwände haben sich mithin erledigt.

Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³³⁴ Insoweit wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen. Aufgrund dessen ist die Überprüfung der Betriebs- bzw. Existenzgefährdung des Einwendenden durch einen Sachverständigen nicht vorzunehmen.

Die in Anspruch genommenen Flächen weisen eine Gesamtfläche von ca. 64.400 m² auf. Insgesamt werden zwar etwa 12.400 m² Fläche durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen. Dies steht aber nicht der Bewirtschaftung der Fläche entgegen. Denn der erhebliche Anteil der Flächeninanspruchnahme entfällt auf den Schutzstreifen (ca. 11.500 m²).¹³³⁵ Auf

¹³³³ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 119 f.; Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 8.

¹³³⁴ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 – 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

¹³³⁵ Zu den Flächenangaben vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 119 f.

den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung jedoch grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht.

Der Eingriff ist dem Einwendende daher zuzumuten. Über die geringfügige, temporäre Beeinträchtigung hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sein Betrieb nachhaltig gefährdet wäre. Die weiteren Maßnahmen des Vorhabens stehen der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes nicht entgegen. Die kurzfristigen Beeinträchtigungen werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Das gilt auch für die temporär gegebenenfalls wegfallenden Futterflächen für den Betrieb des Einwendenden.

Sofern der Einwendende aufgrund der Nähe des Vorhabens zur Ortschaft Rosenbühl eine gesundheitliche Gefährdung befürchtet, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückgewiesen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

C.3.5.14.3.6.41 Einwendender P041

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 18.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 25.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende weist darauf hin, dass ein Waldwirtschaftsweg auf seinem Grundstück nicht geeignet sei mit schweren Bau- und Zubringerfahrzeug befahren zu werden. Er bietet gleichzeitig an, sein Grundstück für Wegbefestigungen bzw. Verbreiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Vorhabenträgerin nahm dies zur Kenntnis und wird ggf. auf den Einwendende im Rahmen der Bauausführung zurückkommen.

Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf. Die Vorhabenträgerin wird bei Bedarf auf den Einwendenden zukommen.

C.3.5.14.3.6.42 Einwendender P042

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 19.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 24.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Neubauleitung einen Mindestabstand von 400 m zur Ortschaft Wiesendorf einzuhalten habe, ist der Einwand zurückzuweisen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Zudem besorgt der Einwendende Schäden an seiner Gesundheit aufgrund der von der Leitung ausgehenden Immissionen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.43 Einwendender P043

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 17.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 18.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf in dessen Eigentum stehenden Flächen vorzunehmen. Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.10).

Auch der Forderung des Einwendenden, dass nach Rückbau der Leitung der Eintrag im Grundbuch gelöscht werden solle, wird entsprechend der Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen (vgl. A.2.1.5).

C.3.5.14.3.6.44 Einwendender P044

Bei der Einwendung handelt es sich um ein weiteres Schreiben des Einwendenden P032 (siehe C.3.5.14.3.6.32) vom 16.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 18.06.2019.

Der Einwendende trägt zwei weitere Varianten der Trassenführung vor, um eine Durchschneidung des Sauerbachtals zu verhindern. Die Einwendung ist gleichwohl weiterhin unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) zurückzuweisen.

Darüber hinaus macht der Einwendende den Vorschlag, die Höhe der Masten im Spannfeld Mast 183 bis Mast 184 auf je 99,99 m zu erhöhen, damit sich der Schutzstreifen verringere. Dieser Vorschlag wird zurückgewiesen.

Da der Vorschlag des Einwendenden faktisch eine Waldüberspannung darstellt, wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zur Waldüberspannung unter C.3.5.14.3.4.15 verwiesen. Weiterhin wird auf die Stellungnahme der Vorhabenträgerin verwiesen, wonach die Umsetzung einer entsprechenden Waldüberspannung die Erhöhung der genannten Masten im Vergleich zum Antrag um je ca. 33 m erforderte. Dies hätte eine erhebliche Vergrößerung der temporären Flächeninanspruchnahme zur Folge. Das Landschaftsbild würde sich bei dieser gewichtigen Masterrhöhung außerdem erheblich verschlechtern. Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.¹³³⁶

Weiter fordert der Einwendende in seinem „Vorschlag 6“ die Verlegung der verfahrensgegenständlichen Leitung an die Autobahn. Dabei verkennt er, dass die Trassenführung durch das Sauerbachtal gerade deshalb gewählt wurde, um eine bestmögliche Bündelung mit der BAB 93 zu erreichen. Das Bündelungsgebot kann in diesem Bereich nur mit der Durchschneidung des Sauerbachtals erreicht werden.

C.3.5.14.3.6.45 Einwendender P045

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 17.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 18.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren

¹³³⁶ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende trägt vor, dass seine Fläche Fl.Nr. 1358, Gmkg. Gumpen, von dem Vorhaben überspannt werde und als Kompensationsfläche dienen solle. Er habe hierzu jedoch keine Informationen, insbesondere wisse er nicht, ob dann die aktuelle Bewirtschaftung (Wiese, Wald, Teich) noch möglich sei. Grundsätzlich sei er jedoch zur Bereitstellung der Fläche als Kompensationsfläche bereit.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Fläche im Schutzstreifen der Leitung liege und darauf eine temporäre Arbeitsfläche vorgesehen sei. Im Zuge der Einrichtung des neuen Schutzstreifens könne es im Bereich von Gehölz- und Waldbiotopen zur Entnahme von Gehölzen und einer dauerhaften Aufwuchsbeschränkung kommen. Diese sehe vor, dass der Schutzstreifen auch nach Bauende von höheren Gehölzen freizuhalten sei, um ein Hereinwachsen oder Umstürzen von Bäumen in die Leitung zu verhindern. Der Großteil des Flurstücks Fl.Nr. 1358, Gmkg. Gumpen, bestehe jedoch aus Biotop- und Nutzungstypen des Offenlandes, welche durch den neuen Schutzstreifen nicht beeinträchtigt würden. Die Nutzung des in Rede stehenden Flurstücks beispielsweise als Intensivacker, Intensivgrünland, Extensivgrünland, Säume und Staudenfluren, Zwergstrauchheiden sowie als land- und forstwirtschaftlicher Weg bzw. Lagerfläche sei durch den Schutzstreifen ebenfalls nicht eingeschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Erwidern der Vorhabenträgerin wird der Einwand als erledigt betrachtet, da keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die bisherige Nutzung der Fläche nicht fortgeführt werden kann. Folglich besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

C.3.5.14.3.6.46 Einwendender P046

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 21.05.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 13.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern der Einwendende erklärt, dass bereits verschiedene Grundstücke, die in seinem Eigentum stehen, für andere Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommen worden seien, ist festzustellen, dass im hiesigen Verfahren ausschließlich solcher Vortrag berücksichtigt werden kann, der mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben (Ostbayernring) in Zusammenhang steht.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Inanspruchnahme des Eigentums auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4) und zur Abwägung des Belanges Eigentum (vgl. C.3.5.14.1) verwiesen. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwendenden durch die Überspannung des Grundstückes Fl.Nr. 451, Gmkg. Schönhaid, erscheint zumutbar. Auch trotz der Überspannung ist das Grundstück weiterhin unter Beachtung gewisser Einschränkungen nutzbar. Der Einwendende hat nichts vorgetragen, das darauf schließen lässt, dass eine vorherige Nutzung nun aufgrund der Überspannung nicht mehr möglich wäre. Zudem leistet die Vorhabenträgerin für eine Überspannung grundsätzlich Entschädigung.

Der Einwendende befürchtet eine Wertminderung seiner Immobilien durch die Nähe zu dem planfestgestellten Vorhaben. Mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1.3 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen.

Der Einwendende fordert außerdem, die Neuerrichtung der Leitung in der Bestandstrasse vorzunehmen. Diese Forderung ist zurückzuweisen. Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurde eine möglichst konfliktarme Trasse gewählt, die auch und gerade Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst optimal berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.11) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.47 Einwendender P047

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 25.06.2019 und 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 27.06.2019 und 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 443, Gmkg. Bernstein, und die damit verbundene Öffnung des Waldgrundstückes auf der Westseite. Der Einwendende fordert eine Überspannung des Waldstückes.

Der Einwand und die Forderung werden zurückgewiesen. Zunächst wird auf die Ausführungen zur Waldüberspannung (vgl. häufige Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Bei dem Wald auf dem betroffenen Grundstück handelt es sich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertigen Nadelholzforst ohne besondere Waldfunktion. Damit ist dem Einwendenden die Anlage der Waldschneise zuzumuten. Die Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Fläche werden entschädigt. Soweit Schäden durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, hat die Vorhabenträgerin deren Ausgleich zugesichert (vgl. Zusagen A.2.1.1.7 und A.2.1.1.8).

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Sofern der Einwendende der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück widerspricht, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

C.3.5.14.3.6.48 Einwendender P048

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 17.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 20.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Zunächst war geplant, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 198/1, 445/1 und 447, alle Gmkg. Bernstein, von dem Vorhaben durch einen Maststandort (Neubaumast 155) und durch Überspannung in Anspruch genommen werden.

Sofern sich der Einwendende gegen die Errichtung des Neubaumastes auf der Fl.Nr. 447, Gmkg. Bernstein, ausgesprochen hat, hat sich dieser Einwand jedoch erledigt, da im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) eine Verschiebung des Mastes auf einen Standort außerhalb des Grundstückes des Einwendenden vorgenommen wurde.¹³³⁷

Sofern der Einwendende vorträgt, durch das Vorhaben finde eine Grundstückswertminderung statt, ist der Einwand zurückzuweisen. Mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein

¹³³⁷ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 38; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), Seite 128.

durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Dies gilt auch, soweit der Einwendende davon ausgeht, dass die Überspannung der bewirtschafteten Fläche als negative Ursache für den Ertrag gelten könne und eine Minderung des Pachtwertes zur Folge habe. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1.3 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen.

Der Einwendende trägt weiter vor, dass zu wenige Alternativen der Trassenführung geprüft worden seien. Dieser Vortrag ist unter Verweis auf die Variantenprüfung (C.3.3 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

C.3.5.14.3.6.49 Einwendender P049

Bei der unter P049 erfassten Einwendung handelt es sich im Wesentlichen um die inhalts- und personengleiche Einwendung, die bereits unter P023 erfasst wurde.

Im als P049 erfassten Schreiben vom 27.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 01.07.2019, wurde lediglich noch das im Eigentum befindliche Grundstück des Einwendenden (Fl.Nr. 419/4, Gmkg. Neunkirchen b.Weiden) konkret benannt. Weitere inhaltliche Einwendungen, die nicht bereits unter der Einwendung P023 erfasst wurden, wurden nicht vorgetragen, insbesondere keine konkreten, grundstücksbezogenen Einwendungen. Aufgrund dessen wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu der Einwendung P023 (C.3.5.14.3.6.23) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.50 Einwendender P050

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 26.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 01.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mastes 186 an die Seite bzw. die Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 114, Gmkg. Wendersreuth, mit welcher dieses Grundstück an die Grundstücke Fl.Nrn. 115/1 und 140/7, jew. Gmkg. Wendersreuth, grenzt. Der geplante Standort bedeutete eine erhebliche, Jahrzehnte andauernde Arbeiterschwernis.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Verschiebung stehen derart gewichtige Aspekte entgegen, dass die Abwägung zu Lasten des Einwendenden ausfällt. Die Verschiebung würde die Geradlinigkeit des Trassenverlaufes beeinträchtigen. Der Mast 186 müsste deshalb nicht mehr als Tragmast, sondern als Abspannmast errichtet werden. Damit verbunden wäre eine höhere Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen sowie ein breiterer Schutzstreifen. Diese Einwirkungen gilt es zu vermeiden. Hinzu kommt, dass sich der Mast nicht in der Mitte des Grundstücks des Einwendenden befindet, sondern bereits in der Nähe des (westlichen) Grundstücksrandes. Soweit eine Bewirtschaftung der Restfläche nicht mehr möglich sein sollte, wird der Einwendende hierfür im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschädigt.

Sofern sich der Einwendende gegen die Zuwegung zu Mast 186 über die Grundstücke 110 und 115, jew. Gmkg. Wendersreuth, wendet, hat sich dieser Einwand mit der Umlegung der Zuwegung durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) erledigt.¹³³⁸

Der Bitte des Einwendenden, im Falle der Durchführung der Maßnahmen bei regenreichen, nassem Boden entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen, insbesondere in Bezug auf Fl.Nr. 110, Gmkg. Wendersreuth, wurde seitens der Vorhabenträgerin nachgekommen. So sieht das Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01) u.a. vor, die Bodenfeuchte zu berücksichtigen und im Bedarfsfall Lastverteilungsplatten einzusetzen. Baumaßnahmen werden außerdem von der Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht.¹³³⁹

Die Forderung des Einwendenden, dass die Bespannung der Stromleitungen mit einem Hubschrauber erfolgen solle, ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Erwidern der Vorhabenträgerin Bezug genommen, in der sie nachvollziehbar dargestellt hat, dass die Beseilung der Masten nur im Falle des Einzugs der leichten Vorseile mittels Hubschrauber möglich und im Übrigen technisch nicht realisierbar ist (vgl. auch C.3.5.14.3.4.21). Damit ist in jedem Fall die Einrichtung von Seilzugflächen erforderlich.

Auch die Bedenken des Einwendenden hinsichtlich der Drainagen auf Fl.Nr. 108, Gmkg. Wendersreuth, können diesem genommen werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand der Drainagen zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (vgl. Zusage A.2.1.7).

C.3.5.14.3.6.51 Einwendender P051

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 24.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 28.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Dem Hinweis des Einwendenden zu den Drainageanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 470, Gmkg. Konnersreuth, wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Sofern der Einwendende fordert, dass das Wegenetz jederzeit ungehindert benutzbar sein müsse, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass vor Beginn der Bauarbeiten mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen werde, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Forderung des vollständigen Rückbaus der Mastfundamente wird zurückgewiesen. Insofern wird auf obige Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) verwiesen.

¹³³⁸ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 61.

¹³³⁹ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 6 und S. 27 ff.

Soweit der Einwendende fordert, dass Kompaktmasten zu verwenden seien, wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen verwiesen (C.3.5.14.3.4.13). Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.52 Einwendender P052

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 30.11.2020, bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen am 01.12.2020, erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Forderung nach Verschiebung des Mastes 130 wurde seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) nachgekommen. Das Grundstück des Einwendenden (Fl.Nr. 845, Gmkg. Schönhaid) ist nun nicht mehr von einem Maststandort betroffen.¹³⁴⁰

Soweit der Einwendende vorträgt, dass das Vorhaben in der Bestandstrasse realisiert werden könne und der Trassenneubau einen Eingriff in Natur und Umwelt darstelle, wird der Einwand zurückgewiesen und auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.11 – Nutzung der Bestandstrasse) Bezug genommen. Auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange unter C.3.4.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit der Einwendende fordert, dass Kompaktmasten zu verwenden seien, wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen verwiesen (vgl. C.3.5.14.3.4.13). Der Einwand wird zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.53 Einwendender P053

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019 und 05.07.2019, eingegangen bei der Regierung am jeweils selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 04.12.2020, bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen am selben Tag, erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Von dem Vorhaben sind mehrere Flächen des Einwendenden von insgesamt zwei Maststandorten (Mast 220 und Masts 223), von Waldeingriffen, von temporären Flächeninanspruchnahmen, von Rückbaumaßnahmen und vom Schutzstreifen des Vorhabens betroffen: Fl.Nrn. 53, 283, 688, 692, 712, 719, 724, 725 und 729, alle Gmkg. Mallersricht.

Die Einwendung des Einwendenden P053 ist, auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrages im Rahmen der Online-Konsultation, insgesamt zurückzuweisen.

Der Einwendende rügt allgemein insbesondere eine mangelhafte Alternativenprüfung, den erforderlichen Flächenverbrauch sowie die Eingriffe in Natur und Umwelt. Insofern wird auf den Allgemeinen Teil des Beschlusses und die dortigen entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Sofern Belange der Landesplanung gerügt werden, sind diese ebenfalls unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil des Beschlusses zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende vorträgt, das Vorhaben sei in der Bestandstrasse zu verwirklichen, ist die Forderung unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen The-

¹³⁴⁰ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 20; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 69.

men (vgl. C.3.5.14.3.4.11) zurückzuweisen. Darüber hinaus erfolgt die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens im Bereich der Grundstücke des Einwendenden unmittelbar neben der Bestandstrasse. Folglich wird – soweit der Einwendende persönlich betroffen ist – dem Bündelungsgebot bestmöglich Rechnung getragen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Einwendende durch den Rückbau der Bestandstrasse gleichzeitig entlastet wird. Eine Doppelbelastung findet nur temporär während der Bauphase statt.

Der Einwendende rügt zudem die Planungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens im Zusammenhang mit dem Vorhaben SuedOstLink. Die Planung des SuedOstLink betrifft allerdings nicht das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Sie wurde im Übrigen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.¹³⁴¹ Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der beiden Trassen im BBPlG bzw. der Anlage zum BBPlG besteht für beide Trassen ein entsprechender Bedarf. Nichtsdestoweniger besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen.

Soweit sich der Einwendende gegen die Vollständigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung wendet, wird der Einwand unter Verweis auf den Abschnitt Umweltverträglichkeitsprüfung (C.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende die unzureichende Prüfung der Alternativen hinsichtlich der Masten rügt, wird dies zurückgewiesen und auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen. Außerdem wird die Forderung nach Errichtung von Kompaktmasten unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) zurückgewiesen.

Sofern der Einwendende rügt, dass mit dem Neubauvorhaben der bisherige Trassenverlauf verlassen und neue Betroffenheiten geschaffen würden, ist dem Vortrag entgegenzuhalten, dass die gewählte Trasse den minimalen Eingriff in die betroffenen Belange darstellt und es sich hierbei um die bereits optimierte Trassenführung handelt. Insofern wird auf die Ausführungen zur Prüfung der Trassenvarianten verwiesen (C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Ein Verbleib innerhalb der Bestandstrasse ist ebenfalls nicht möglich (vgl. Ausführungen zu häufigen Themen, C.3.5.14.3.4.11).

Der Einwendende beanstandet weiter, dass die Flächen für die geplanten Maststandorte 219 bis 223 nicht ausreichend bewertet worden seien. Einzelne Umstände, die aus Sicht des Einwendenden nicht berücksichtigt wurden, trägt er aber nicht vor. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Bodenverhältnisse im Rahmen der Planungsvorbereitung untersucht. Aufgrund dessen wurden Gründungsempfehlungen ausgesprochen.¹³⁴² Konkrete Anhaltspunkte, die auf bodenrechtliche Besonderheiten der Grundstücke des Einwendenden hinweisen, bestehen nicht und wurden auch nicht vorgetragen.

Der Einwendende fordert den vollständigen Rückbau der Fundamente der rückzubauenden Bestandstrasse. Der Einwand wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu

¹³⁴¹ Erläuterungsbericht (Planunterlagen Teil A, Unterlage 01), Kapitel 1.7, 3.4 und 3.5.

¹³⁴² Vgl. Fundamenttabelle (Planunterlage Teil B, Unterlage 07.05).

den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

Der Einwendende fordert zudem die Verschiebung der auf seinem Grundstück geplanten Masten 220 und 223.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung bzgl. des Mast 223 so weit wie möglich nachgekommen. Der Mast wurde an die (westliche) Grundstücksgrenze (Fl.Nr. 283, Gmkg. Mallersricht) verschoben, sodass eine möglichst geringe Fläche des Grundstücks des Einwendenden beeinträchtigt wird. Der Abstand zwischen Flurstücksgrenze und Mastestockstiel beträgt ca. 1,30 m und wird in der bautechnischen Ausführung für den Mastbaum benötigt.

Der Mast Nr. 220 ist nicht zu verschieben. Der Mast befindet sich im südöstlichen Grundstückseck (Fl.Nr. 712, Gmkg. Mallersricht), um die Bewirtschaftung so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Er ist aus demselben Grund maximal an den dort verlaufenden Forstweg herangerückt. Eine Verschiebung des Mastes hätte daher im Vergleich nur negative Folgewirkungen. Der Einwendenden selbst trägt für den Mast 220 über die pauschale Einwendung hinaus keine weiteren Gründe für dessen Verschiebung vor. Der Verschiebung stehen gewichtigere Aspekte entgegen als dafür sprechen, weshalb die Abwägung zulasten des Einwendenden ausfällt.

Der Einwendende fordert außerdem die Überspannung seiner Waldflächen und rügt den geplanten Waldeingriff. Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Auf dem Grundstück des Einwendenden wird ein Teil des bestehenden Nadelholzforstes gerodet werden. Dieser hat eine durchaus positive Wirkung für den Natur- und Klimaschutz, ist aber gleichzeitig aus naturschutzfachlicher Sicht als eher gering- bis mittelwertig einzustufen. Gleichzeitig hätte eine Überspannung eine erhebliche Erhöhung der Masten 218 bis 223 zur Folge. Die Erhöhungen um zu erwartende 9 m bis 33 m würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und die erforderliche Arbeitsfläche fast verdoppeln (von 21.282 m² auf 41.527 m²). Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.¹³⁴³ Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auch dadurch deutlich, dass gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten, die höher als 20 m sind, weder ausgleichbar noch ersetzbar sind. Die diesbezüglichen Berechnungen der Vorhabenträgerin im Rahmen des Online-Konsultationsverfahrens (zu 100006/4-003) sind nachvollziehbar. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Masten 222 und 223 um jeweils 6 m erhöht, um den Anforderungen der Flächenbewirtschaftung ausreichend entgegenzukommen. Außerdem werden die Betroffenen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschädigt. Aufgrund dessen ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens gegenüber der Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

¹³⁴³ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, kann – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Forderung des Einwendenden, die Zuwegung zu den Masten, auch zu den rückzubauenden Masten, entlang der Grundstücksgrenzen zu führen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.¹³⁴⁴

Sofern der Einwendende die Durchführung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf seinen Grundstücken ablehnt, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

Der Einwendende macht schließlich eine Existenzgefährdung seines Betriebes geltend. Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³⁴⁵ Insoweit wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen. Aufgrund dessen ist die Überprüfung der Betriebs- bzw. Existenzgefährdung des Einwendenden durch einen Sachverständigen nicht vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin führt diesbezüglich zutreffend aus:

„Der Einwendende ist – nach Kenntnis der Vorhabenträgerin – Eigentümer von 24 ha Grundstücksfläche. Davon werden ca. 221 m² dauerhaft entzogen. Im vorliegenden Fall beträgt der dauerhafte Flächenverlust damit weniger als 1 % der Betriebsfläche. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich; der Einwendende hat durch die Überspannung daher keine Flächenverluste zu befürchten. Die Einwendung legt dar, dass der Einwendende im Rahmen seines forstwirtschaftlichen Betriebsteils Einkünfte aus Nutz- und Brennholzverkauf erzielt. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die entsprechenden Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden (vgl. Unterlage 11.1, Kapitel 7.4.1.1). Damit bleibt es dort insbesondere möglich, den Schutzstreifen für die Energieholzgewinnung zu nutzen. Eine Existenzgefährdung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist daher, gerade unter Berücksichtigung der in der Einwendung dargestellten betrieblichen Tätigkeit, nicht erkennbar.“

¹³⁴⁴ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 73.

¹³⁴⁵ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

Dem ist vollumfänglich zuzustimmen. Dabei verkennt die Genehmigungsbehörde auch nicht, dass die Überspannung und der Kahlschlag der Flächen einen erheblichen Eingriff in den Betrieb des Einwendenden darstellen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.¹³⁴⁶ Die Überspannung führt zur dauerhaften Beeinträchtigung des Betriebes, aber nicht zur gänzlichen Unbrauchbarkeit der Flächen. Die Einwendung ist daher auch vor dem Hintergrund zurückzuweisen, dass der Einwendende sowohl für die kahlgeschlagenen Flächen als auch für nichtwirtschaftliche Restflächen entschädigt wird. Des Weiteren ist es auch nicht möglich, die Trasse in diesem Bereich in eine Richtung zu verschieben, in der kein Kahlschlag notwendig ist. Denn östlich der Trasse befindet sich die Bestandstrasse, die aus Gründen der Versorgungssicherheit bis zur Errichtung des Planvorhabens in Betrieb bleiben muss. Westlich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens befindet sich der gleiche Wald wie auf dem Grundstück des Einwendenden. Die Verschiebung würde daher keine Verbesserung darstellen. Da die planfestgestellte Trasse zudem dem Bündelungsgebot bestmöglich nachkommt, ist die Einwendung nach umfassender Abwägung zurückzuweisen.

Sofern der Einwendende beantragt, die Umnutzung der bisherigen Waldflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche zu gewähren, ist festzustellen, dass dies keine Frage des hiesigen Planfeststellungsverfahrens und die Planfeststellungsbehörde auch nicht die dafür zuständige Behörde ist.

Der Forderung des Einwendenden nach der Wiederherstellung der Zuwegungen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin (Zusage A.2.1.8) Genüge getan.

Zudem wird eingewandt, dass durch die Nähe der Flächen des Einwendenden zu dem Vorhaben eine Wertminderung eintrete und eine Entschädigung hierfür verlangt. Auch dieser Einwand und die damit verbundene Forderung sind zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen.

Des Weiteren besorgt der Einwendende gesundheitliche Schäden aufgrund der von der Leitung ausgehenden Immissionen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) verwiesen.

Die Auswirkung elektromagnetischer, elektrischer oder magnetischer Strahlung auf Pflanzen wurde im Rahmen der Ausführungen zum Immissionsschutz unter C.3.4.8 berücksichtigt. Hierauf wird verwiesen.

Soweit der Einwendende die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes rügt, wird der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege zurückgewiesen unter C.3.4.9 zurückgewiesen.

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass sich auf der Fläche Fl.Nr. 725 ein Ameisenhaufen befinde. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf. Die Vorhabenträgerin wird bei Bedarf auf den Einwendenden zukommen.

¹³⁴⁶ BayVGH, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014.

C.3.5.14.3.6.54 HEinwendender P054

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 04.12.2020, bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen am selben Tag, erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Von dem Vorhaben sind mehrere Flächen des Einwendenden von Waldeingriffen, temporären Flächeninanspruchnahmen, Rückbaumaßnahmen und vom Schutzstreifen des Vorhabens betroffen: Fl.Nrn. 49, 666, 711, 713 und 728, alle Gmkg. Mallersricht.

Das Einwendungsschreiben des Einwendenden P054 ist mit dem Schreiben des Einwendenden P053 in vielen Teilen inhaltsgleich. Soweit also allgemeine Einwendungen (insbesondere Rügen zur mangelhaften Alternativenprüfung, zum Flächenverbrauch, zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur (unzureichenden) Alternativenprüfung Masten, zu Rückbau und Neubau und Forderung der Nutzung der Bestandstrasse) erhoben werden, wird auf die obigen Ausführungen (C.3.5.14.3.6.53) verwiesen.

Der Einwendende fordert darüber hinaus die Überspannung seiner Waldflächen und rügt den geplanten Waldeingriff. Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insofern wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Auf dem Grundstück des Einwendenden wird ein Teil des bestehenden Nadelholzforstes gerodet werden. Dieser hat eine durchaus positive Wirkung für den Natur- und Klimaschutz, ist aber gleichzeitig aus naturschutzfachlicher Sicht als eher gering- bis mittelwertig einzustufen. Gleichzeitig hätte eine Überspannung eine erhebliche Erhöhung der Masten 218 bis 223 zur Folge. Die Erhöhungen um zu erwartende 9 m bis 33 m würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und die erforderliche Arbeitsfläche fast verdoppeln (von 21.282 m² auf 41.527 m²). Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.¹³⁴⁷ Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auch dadurch deutlich, dass gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten, die höher als 20 m sind, weder ausgleichbar noch ersetzbar sind. Die diesbezüglichen Berechnungen der Vorhabenträgerin im Rahmen des Online-Konsultationsverfahrens (zu 100006/4-003) sind nachvollziehbar. Außerdem werden die Betroffenen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschädigt. Aufgrund dessen ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens gegenüber der Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen, da das Entschädigungsverfahren nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, kann – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze

¹³⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Sofern der Einwendende die Durchführung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf seinen Grundstücken ablehnt, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

Der Forderung des Einwendenden, die Zuwegung zu den Masten, auch zu den rückzubauenden Masten, entlang der Grundstücksgrenzen zu führen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.¹³⁴⁸

Der Einwendende macht schließlich eine Existenzgefährdung seines Betriebes geltend. Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³⁴⁹ Insoweit wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen. Aufgrund dessen ist die Überprüfung der Betriebs- bzw. Existenzgefährdung des Einwendenden durch einen Sachverständigen nicht vorzunehmen.

Im Gegensatz zum Einwendenden P053 werden dem Einwendende P054 keine Flächen dauerhaft entzogen, da auf seinen Flächen keine Maststandorte vorgesehen sind. Der Einwendende ist im Wesentlichen von überspannten Flächen betroffen. Darin liegt eine Minderung der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Flächen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.¹³⁵⁰ Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt aber trotz der genannten Minderung möglich. Im Wesentlichen liegt aber deshalb keine Existenzgefährdung vor, weil der Einwendende durch den Rückbau der Bestandsleitung insgesamt mit einer Fläche von ca. 10.897 m² entlastet wird. Dies stellt im Vergleich zu der durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche (9.267 m²)¹³⁵¹ auf lange Sicht eine Verbesserung dar.

Sofern gefordert wird, dass alle Maststandorte zu verlegen seien und eingewandt wird, dass nicht für jeden Maststandort eine spezifische Beurteilung erstellt worden sei, ist festzustellen, dass die Flächen des Einwendenden schon gar nicht durch Maststandorte in Anspruch genommen werden.¹³⁵²

Der Forderung des Einwendenden nach der Wiederherstellung der Zuwegungen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin (Zusage A.2.1.8) Genüge getan.

¹³⁴⁸ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 73.

¹³⁴⁹ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

¹³⁵⁰ BayVGh, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014.

¹³⁵¹ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), Seite 14.

¹³⁵² Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 14.

Zudem wird eingewandt, dass durch die Nähe der Flächen des Einwendenden zu dem Vorhaben eine Wertminderung eintrete und eine Entschädigung hierfür verlangt. Auch dieser Einwand und die damit verbundene Forderung sind zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen.

Des Weiteren besorgt der Einwendende gesundheitliche Schäden aufgrund der von der Leitung ausgehenden Immissionen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) verwiesen.

Im Übrigen wird, insbesondere hinsichtlich des Vortrages weiterer Rügen und Einwendungen, auf die Ausführungen zu dem Einwendenden P053 Bezug genommen.

C.3.5.14.3.6.55 Einwendender P055

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 04.12.2020, bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen am selben Tag, erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Von dem Vorhaben sind mehrere Flächen des Einwendenden von einem Maststandort (Mast 221), Waldeingriffen, temporären Flächeninanspruchnahmen, Rückbaumaßnahmen und vom Schutzstreifen des Vorhabens betroffen: Fl.Nrn. 45, 55, 80, 664, 665, 700 und 703, alle Gmkg. Mallersricht.

Das Einwendungsschreiben des Einwendenden P055 ist mit dem Schreiben des Einwendenden P053 in vielen Teilen inhaltsgleich. Soweit also allgemeine Einwendungen (insbesondere Rügen zur mangelhaften Alternativenprüfung, zum Flächenverbrauch, zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur (unzureichenden) Alternativenprüfung Masten, zu Rückbau und Neubau und Forderung der Nutzung der Bestandstrasse) erhoben werden, wird auf die obigen Ausführungen (C.3.5.14.3.6.53) verwiesen.

Der Einwendende fordert außerdem die Überspannung seiner Waldflächen und rügt den geplanten Waldeingriff. Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Auf dem Grundstück des Einwendenden wird ein Teil des bestehenden Nadelholzforstes gerodet. Dieser hat eine durchaus positive Wirkung für den Natur- und Klimaschutz, ist aber gleichzeitig aus naturschutzfachlicher Sicht als eher gering- bis mittelwertig einzustufen. Gleichzeitig hätte eine Überspannung eine erhebliche Erhöhung der Masten 218 bis 223 zur Folge. Die Erhöhungen um zu erwartende 9 m bis 33 m würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und die erforderliche Arbeitsfläche fast verdoppeln (von 21.282 m² auf 41.527 m²). Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.¹³⁵³ Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auch dadurch deutlich, dass gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten, die höher als 20 m sind, weder

¹³⁵³ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

ausgleichbar noch ersetzbar sind. Die diesbezüglichen Berechnungen der Vorhabenträgerin im Rahmen des Online-Konsultationsverfahrens (zu 100006/4-003) sind nachvollziehbar. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Masten 222 und 223 um jeweils 6 m erhöht, um den Anforderungen der Flächenbewirtschaftung ausreichend entgegenzukommen. Außerdem werden die Betroffenen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschädigt. Aufgrund dessen ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens gegenüber der Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, kann – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten würden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Sofern der Einwendende die Durchführung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf seinen Grundstücken ablehnt, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

Der Forderung des Einwendenden, die Zuwegung zu den Masten, auch zu den rückzubauenden Masten, entlang der Grundstücksgrenzen zu führen, ist die Vorhabenträgerin so weit möglich nachgekommen.¹³⁵⁴

Der Einwendende macht außerdem eine Existenzgefährdung seines Betriebes geltend. Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³⁵⁵ Insoweit wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen. Aufgrund dessen ist die Überprüfung der Betriebs- bzw. Existenzgefährdung des Einwendenden durch einen Sachverständigen nicht vorzunehmen.

¹³⁵⁴ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 73.

¹³⁵⁵ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

Der Einwendende ist auf seinem Grundstück Fl.Nr. 80, Gmkg. Mellersricht, mit der Errichtung des Mast 221 betroffen. Gleichzeitig werden Flächen seiner Grundstücke überspannt und sind daher nur teilweise land- und forstwirtschaftlich nutzbar. Darin liegt eine Minderung der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Flächen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang des Klägers in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss.¹³⁵⁶ Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt aber dennoch möglich. Gleichwohl liegt eine vom Einwendenden vorgetragene Betriebsgefährdung fern. Der Einwendende ist Eigentümer von 72.382 m² Grundstücksfläche. Dem Betrieb des Einwendenden wird eine Fläche von 144 m² aufgrund der Masterrichtung dauerhaft entzogen. Gleichzeitig wird eine Fläche von ca. 16.500 m² überspannt.¹³⁵⁷ Im Gegenzug wird der Einwendende aber aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung auf einer Fläche von 19.976 m² entlastet. Weitere Gründe, welche die Betriebsgefährdung des Einwendenden stützen würden, sind nicht ersichtlich. Auf lange Sicht erhält der Einwendende mehr Flächen zur Bewirtschaftung, als ihm durch das Planvorhaben genommen werden. Aus den dargestellten Gründen ist dem Einwendende die Errichtung des Mastes 221 zuzumuten.

Der Forderung des Einwendenden nach der Wiederherstellung der Zuwegungen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin (Zusage A.2.1.8) Genüge getan.

Zudem wird eingewandt, dass durch die Nähe der Flächen des Einwendenden zu dem Vorhaben eine Wertminderung eintrete und eine Entschädigung hierfür verlangt. Auch dieser Einwand und die damit verbundene Forderung sind zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen.

Zudem besorgt der Einwendende gesundheitliche Schäden aufgrund der von der Leitung ausgehenden Immissionen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) verwiesen.

Im Übrigen wird, insbesondere hinsichtlich des Vortrages weiterer Rügen und Einwendungen, auf die Ausführungen zum Einwendenden P053 Bezug genommen.

C.3.5.14.3.6.56 Einwendender P056

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Email vom 03.12.2020, bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen am selben Tag, erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Von dem Vorhaben sind mehrere Flächen des Einwendenden von einem Maststandort (Mast 222), Waldeingriffen, temporären Flächeninanspruchnahmen, Rückbaumaßnahmen und vom Schutzstreifen des Vorhabens betroffen: Fl.Nrn. 43, 46 und 606, alle Gmkg. Mellersricht, sowie Fl.Nr. 416, Gmkg. Etzenricht.

Das Einwendungsschreiben des Einwendenden P056 ist mit dem Schreiben des Einwendenden P053 in vielen Teilen inhaltsgleich. Soweit also allgemeine Einwendungen (insbesondere Rügen zur mangelhaften Alternativenprüfung, zum Flächenverbrauch, zu Eingriffen in Natur

¹³⁵⁶ BayVGH, Urt. v. 11.06.2010 – 22 A 09.40014.

¹³⁵⁷ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), Seite 7.

und Landschaft, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur (unzureichenden) Alternativenprüfung Masten, zu Rückbau und Neubau und Forderung der Nutzung der Bestandstrasse) erhoben werden, wird auf die obigen Ausführungen (C.3.5.14.3.6.53) verwiesen.

Der Einwendende fordert außerdem die Überspannung seiner Waldflächen und rügt den geplanten Waldeingriff. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da keine Waldflächen des Einwendenden betroffen sind und dieser somit nicht von einem Waleingriff betroffen ist.¹³⁵⁸

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Forderung, Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, kann – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Sofern der Einwendende die Durchführung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf seinen Grundstücken ablehnt, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

Der Forderung des Einwendenden, die Zuwegung zu den Masten, auch zu den rückzubauenden Masten, entlang der Grundstücksgrenzen zu führen, ist die Vorhabenträgerin so weit möglich nachgekommen.¹³⁵⁹

Der Einwendende macht zudem eine Existenzgefährdung seines Betriebes geltend. Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³⁶⁰ Insoweit wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen. Aufgrund dessen ist die Überprüfung der Betriebs- bzw. Existenzgefährdung des Einwendenden durch einen Sachverständigen nicht vorzunehmen. Der Einwendende ist auf einem seiner Grundstücke mit der Errichtung des Mast 222 betroffen. Gleichzeitig werden erhebliche Flächen seiner Grundstücke überspannt und sind daher nur

¹³⁵⁸ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 100.

¹³⁵⁹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlage Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 73.

¹³⁶⁰ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

teilweise land- und forstwirtschaftlich nutzbar. Gleichwohl liegt eine vom Einwendende vorge-tragene Betriebsgefährdung fern. Dem Betrieb des Einwendenden wird eine Fläche von 121 m² aufgrund der Masterrichtung dauerhaft entzogen. Gleichzeitig wird eine Fläche von 3.678 m² überspannt. Im Gegenzug wird der Einwendende aber aufgrund des Rückbaus der Be-standsleitung auf einer Fläche von 10.830 m² entlastet. Weiteren Gründe, welche die Betriebs-gefährdung des Einwendenden stützen würden, liegen nicht vor. Auf lange Sicht erhält der Einwendende mehr Flächen zur Bewirtschaftung als ihm durch das Planvorhaben genommen werden.

Aus den dargestellten Gründen ist dem Einwendenden die Errichtung des Mastes 222 zuzu-muten.

Der Forderung des Einwendenden nach der Wiederherstellung der Zuwegungen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin (Zusage A.2.1.8) Genüge getan.

Zudem wird eingewandt, dass durch die Nähe der Flächen des Einwendenden zu dem Vorha-ben eine Wertminderung eintrete und eine Entschädigung hierfür verlangt. Auch dieser Ein-wand und die damit verbundene Forderung sind zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminde-rung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen.

Zudem besorgt der Einwendende gesundheitliche Schäden aufgrund der von der Leitung aus-gehenden Immissionen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine unzumutbaren Immissi-onsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vor-haben ausgehen. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektri-schen Immissionen) verwiesen.

Im Übrigen wird, insbesondere hinsichtlich des Vortrages weiterer Rügen und Einwendungen, auf die Ausführungen zu dem Einwendende P053 Bezug genommen.

C.3.5.14.3.6.57 Einwendender P057

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeits-beteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsver-fahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Sofern der Einwendende fordert, dass Grunddienstbarkeiten nach erfolgtem Rückbau bzw. Abschluss der temporären Maßnahme wieder zu löschen sind, wird der Forderung durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusicherung wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.5).

Zudem wird gerügt, dass eine Zufahrt zu dem Mast 1 (O28D) über das Grundstück Fl.Nr. 1069, Gmkg. Großensterz, geplant ist. Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin von der entsprechenden Planung im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) Abstand genom-men und verfolgt nun keine Zuwegung über das genannte Grundstück mehr.¹³⁶¹ Der Einwand hat sich damit erledigt.

¹³⁶¹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 18.

Die Forderung des Einwendenden zur Wiederherstellung der Drainagen wird ebenfalls durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Zusage A.2.1.7) entsprochen. Der Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wird dokumentiert werden (vgl. Zusage A.2.1.6).

Der Einwendende fordert den vollständigen Rückbau des Fundaments des Bestandsmastes. Der Einwand wird unter Verweis auf obige Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Sofern der Einwendende in Bezug auf die Fl.Nr. 1069, Gmkg. Großensterz, die Verschiebung des Vorhabens fordert, ist dieser Einwand gegenstandslos. Das Vorhaben betrifft das genannte Grundstück nicht.¹³⁶²

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden seines Nutztviehs durch die Nähe seines Betriebes zu dem Vorhaben. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (insbesondere C.3.4.8.1.1.4) wird Bezug genommen.

C.3.5.14.3.6.58 Einwendender P058

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 30.11.2020, bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen am 02.12.2020, erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende erhebt zunächst mehrere Forderungen und Einwendungen hinsichtlich des ursprünglich auf der Fl.Nr. 852, Gmkg. Schönhaid, geplanten Mastes 131 (im Einwendungsschreiben fälschlicherweise als Mast 31 bezeichnet). Im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) wurde der Maststandort erheblich verschoben, sodass das Grundstück des Einwendenden nicht mehr betroffen ist und sich der Einwand erledigt hat.¹³⁶³

Sofern die Errichtung des Neubaus innerhalb der Bestandstrasse gefordert wird, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.11) zurückgewiesen.

Die Forderung nach dem Einsatz von Kompaktmasten wird ebenfalls unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) abgelehnt.

Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft moniert wird, ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Natur- und Landschaftsschutz (vgl. C.3.4.9) zurückzuweisen.

¹³⁶² Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 79.

¹³⁶³ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 20.

C.3.5.14.3.6.59 Einwendender P059

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Email vom 04.12.2020 erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende wendet sich gegen die ursprünglich geplanten Standorte des Masten 135 auf dem Grundstück Fl.Nr. 471, Gmkg. Schönhaid, und des Mastes 130 auf dem Grundstück Fl.Nr. 845 Gmkg. Schönhaid. Im Rahmen der ersten Deckblattänderung wurden beide Maststandorte erheblich verschoben, sodass die genannten Grundstücke nicht mehr betroffen sind. Der Einwand hat sich mithin erledigt.¹³⁶⁴

C.3.5.14.3.6.60 Einwendender P060

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Email vom 23.11.2020 erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende stellt Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbeschluss geprüft (vgl. C.3.5.7). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Zudem fordert der Einwendende laufend im Rahmen der Bauausführung informiert zu werden. Solche Modalitäten der Bauausführung lassen sich erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen und entziehen sich somit demselben. Daher besteht insoweit seitens der Planfeststellungsbehörde kein Handlungsbedarf. Die Vorhabenträgerin wird bei Bedarf auf den Einwendenden zukommen.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Dem Aspekt des Grundwasserschutzes wird durch das hydrogeologische Gutachten¹³⁶⁵ ausreichend Rechnung getragen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C.3.4.6 und C.3.5.1.11 verwiesen.

Der Einwendende fühlt sich durch das Vorhaben in seiner Gesundheit bedroht. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

C.3.5.14.3.6.61 Einwendender P061

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren

¹³⁶⁴ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blätter 20 und 23.

¹³⁶⁵ Planunterlagen Teil C, Unterlage 10.01.

geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern die Errichtung des Neubaus innerhalb der Bestandstrasse gefordert wird, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.11) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.62 Einwendender P062

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist mit Schreiben vom 01.12.2020, bei der Regierung der Oberpfalz am 03.12.2020 eingegangen, erfolgt. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens bestehen, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.4) verwiesen.

Der Einwendende fühlt sich außerdem durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung in seiner Gesundheit bedroht. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Selbst im Nahbereich der Leitung gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben aus. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Abstandsvorgaben aus dem Bayerischen Landesentwicklungsprogramm sich nicht aus Anforderungen zum Schutz oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen begründen, sondern aus Überlegungen zum Wohnumfeldschutz. Dabei handelt es sich um einen Belang der Raumordnung. Diesbezüglich wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.3.4.1 (Ziele der Raumordnung) und C.3.5.1 (Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) des Beschlusses verwiesen.

Soweit der Einwendende die Einordnung seines Wohnhauses in den Außenbereich rügt, hat die Vorhabenträgerin – zutreffend – erwidert, dass zwar der Hauptort Oberteich dem Innenbereich zuzuordnen sei (Abstandsvorgabe nach LEP Bayern 400 m), die Grundstücke Oberteich 12 und 13 jedoch im Außenbereich lägen. Der diesen gegenüber somit geltende Mindestabstand nach LEP Bayern von 200 m werde eingehalten. In der Folge ist der Einwand zurückzuweisen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die verfahrensgegenständliche Leitung im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich weiter vom Grundstück des Einwendenden entfernt sein wird, sich die Abstandsverhältnisse durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben also entsprechend verbessern.

Der Einwand hinsichtlich der Geräuschentwicklung des Vorhabens ist ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.2.1) zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.63 Einwendender P063

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens bestehen, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.4) verwiesen.

Der Einwendende fühlt sich außerdem durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung in seiner Gesundheit bedroht. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Selbst im Nahbereich der Leitung gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von dem Vorhaben aus.

C.3.5.14.3.6.64 Einwendender P064

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 25.06.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 28.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende erhebt Einspruch gegen jegliche Inanspruchnahme seines verpachteten Grundstücks (Fl.Nr. 504, Gmkg. Neuhaus). Einen konkreten Grund, weshalb die Inanspruchnahme seines Grundstücks abzulehnen sei, legt er indes nicht dar.

Für das Grundstück sind ein Maststandort (Mast 162), eine Überspannung (Schutzstreifen) sowie temporäre Inanspruchnahmen während des Baus vorgesehen. Diese Inanspruchnahmen sind erforderlich. Das Grundstück befindet sich unmittelbar neben der BAB 93. Der Trassenverlauf trägt in diesem Bereich daher insbesondere dem Bündelungsgebot von Infrastrukturvorhaben Rechnung.

C.3.5.14.3.6.65 Einwendender P065

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende wendet sich gegen die Inanspruchnahme von zwei seiner Grundstücke.

Soweit er sich gegen die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 543, Gmkg. Bernstein, als Straßenverbreiterung wendet, hat die Vorhabenträgerin die Einwendung im Rahmen der ersten Deckblattänderung berücksichtigt und das Grundstück aus der weiteren Planung genommen.¹³⁶⁶ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 2577, Gmkg. Falkenberg, fordert der Einwendende, auf die dort vorgesehene Verbreiterung einer Zuwegung zu verzichten und stattdessen dafür einen nahegelegenen Feldweg zu nutzen. Im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) hat die Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme des Grundstückes erheblich verringert.¹³⁶⁷

Die Einwendung ist im Übrigen zurückzuweisen, weil die vorgeschlagene Ausweichvariante bereits als Ausfahrt für die Baufläche des Schutzgerüsts bei der Kreuzung mit der B299 vorgesehen ist. Folglich ist die weitere Zuwegung durch das Grundstück des Einwendenden weiterhin erforderlich, um den Fahrzeugen die Ein- und Ausfahrt zum Mast 147 zu ermöglichen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Inanspruchnahme nur um eine vorübergehende sowie möglichst geringe Belastung.

C.3.5.14.3.6.66 Einwendender P066

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine

¹³⁶⁶ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 104.

¹³⁶⁷ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 06.01), Seite 104; Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlage 03.02), Blatt 20.

weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert, die Waldfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1062, Gmkg. Klobenreuth, zu überspannen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Zunächst wird auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Wald auf dem Grundstück des Einwendenden um strukturärmeren Nadelholzforst handelt, der naturschutzfachlich eher geringwertiger einzustufen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Bewirtschaftung zu nutzen.

Soweit der Einwendende Ersatz für den Holzeinschlag verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass das Entschädigungsverfahren nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Soweit der Einwendende vorbringt, dass die Waldrodungen im Zeichen des Klimawandels unverstänlich seien, wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorgaben kompensiert wird (vgl. entsprechende Ausführungen unter C.3.4.9).

Sofern der Einwendende der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück widerspricht, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10). Dieser Einwand hat sich also erledigt.

Die vom Einwendenden geforderte Beschränkung der Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf 30 Jahre kommt nicht in Betracht. Wie der Einwendende selbst zutreffend feststellt, ist eine derart kurze Nutzungsdauer des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht abzusehen.

C.3.5.14.3.6.67 Einwendender P067

Bei der Einwendung handelt es sich um ein weiteres Schreiben des Einwendenden P032 vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 04.07.2019.

Sofern der Einwendende der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück widerspricht, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10). Der Einwand hat sich damit erledigt.

C.3.5.14.3.6.68 Einwendender P068

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende befürchtet die Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Durch das Vorhaben wird das Grundstück Fl.Nr. 107/2, Gmkg. Rupprechtsreuth, in Anspruch genommen. Das Grundstück des Einwendenden wird auf einer Fläche von 3.599 m² überspannt. Es weist insgesamt eine Fläche von 26.927 m² auf.

Der Einwendende trägt vor, dass aufgrund der Überspannung 11,8 % des Flurstücks bzw. 3,4 % seiner Acker- und Grünlandflächen betroffen seien. Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach

alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³⁶⁸ Insofern wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen. Aufgrund dessen ist die Überprüfung der Betriebsgefährdung des Einwendenden durch einen Sachverständigen nicht vorzunehmen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die überspannte Fläche bleibt vollumfänglich im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung nutzbar. Über die geringfügige, temporäre Beeinträchtigung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb des Einwendenden nachhaltig gefährdet wäre. Daher ist es auch fernliegend, ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen. Die kurzfristigen Beeinträchtigungen werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Das gilt auch für die temporär gegebenenfalls wegfallenden Futterflächen für den Betrieb des Einwendenden.

Der Forderung des Einwendenden bezüglich der Verlegung des Schutzgerüsts ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Zudem wurden die Seilzugflächen knapp 50 m in Richtung des Mastes 214 verschoben.¹³⁶⁹ Dadurch werden die Beeinträchtigungen auf dem Grundstück des Einwendenden verringert.

Eine Anordnung dahingehend, dass die Leiterseile durch ein Ziehen über Kopf angebracht werden sollen, ist nicht erforderlich. Die Errichtung des Planvorhabens erfolgt nach dem Stand der Technik und den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der Gegebenheiten bei der Bauausführung.

C.3.5.14.3.6.69 Einwendender P069

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert die Verschiebung der Masten 113 (Fl.Nr. 133, Gmkg. Pechbrunn) und 116 (Fl.Nr. 248, Gmkg. Pechbrunn).

Im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) wurde der Standort des Mastes 113 entsprechend der Forderung des Einwendenden an die Grundstücksgrenze verschoben.¹³⁷⁰ Der Einwand hat sich somit erledigt.

Die Verschiebung des Masten 116 wird hingegen abgelehnt. Der Einwendende bringt dahingehend vor, dass der Mast an die Grundstücksgrenze gesetzt werden solle, um den brachliegenden Teil möglichst gering zu halten. Dieser Gesichtspunkt ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings überwiegen die Argumente gegen eine Verschiebung des Mastes. Zunächst befindet sich der geplante Mast 116 bereits nahe der (östlichen) Grundstücksgrenze. Eine weitere Verschiebung nach Osten hätte zur Folge, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben näher an eine Biogasanlage sowie eine Lager- und Maschinenhalle mit Büro heranrückte. Insofern ist zu berücksichtigen, dass bereits ein Ausbau der Biogasanlage geplant und genehmigt ist. Der planfestgestellte Maststandort stellt einen angemessenen Kompromiss zwischen diesen beiden Interessen dar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Einwendende durch einen Masten der Bestandstrasse, welche im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens zurückgebaut werden wird, erheblich mehr beeinträchtigt wird, als durch den neuen

¹³⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

¹³⁶⁹ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 69.

¹³⁷⁰ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 10.

Masten 116. Die Möglichkeit zur Bewirtschaftung des Grundstückes verbessert sich für den Einwendenden daher in jedem Fall.

C.3.5.14.3.6.70 Einwendender P070

Bei der unter P070 erfassten Einwendung handelt es sich um das identische Schreiben desselben Einwendenden, welches bereits unter P033 erfasst ist. Das Schreiben war mehrfach bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen.

Da das Schreiben inhaltlich bereits abschließend unter C.3.5.14.3.6.33 (Einwendender P033) behandelt wurde, wird vollumfänglich hierauf verwiesen.

C.3.5.14.3.6.71 Einwendender P071

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Die von dem Einwendenden genannten Grundstücke Fl.Nr. 774/1, 771, 772, 801 und 803, Gmkg. Meerbodenreuth, sind so fern der Neu- und der Bestandsleitung, dass sie nicht unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind.

Die Einwendende besorgt gesundheitliche Schäden durch Korona-Entladungen und auf Grund der Nähe des Vorhabens zu seinen Wohngebäuden und Grundstücken. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Dieser Einwand kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Sofern der Einwendende in dem Wertverlust von Immobilien im Nahbereich der Trasse eine Diskriminierung sieht, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflusssphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwendende rügt außerdem den Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ und das Sauerbachtal durch das Vorhaben. Der Einwand wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.8, C.3.5.14.3.4.9) zurückgewiesen.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung der Jagdausübung durch das Vorhaben rügt, ist der Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Zunächst ist entsprechend der zutreffenden Ausführungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erwiderng festzustellen, dass das Jagdre-

vier des Einwendenden bereits durch die Bestandstrasse gequert wird. Der Ersatzneubau verläuft dort parallel zur Bestandsleitung, diese wird nach Inbetriebnahme der Neubauleitung zurückgebaut. Insoweit wird das Jagdrevier entlastet. Damit führt die Verwirklichung des Vorhabens im Ergebnis zu keiner neuen, zusätzlichen Betroffenheit des Jagdreviers.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Jagd ist mit dem Vorhaben außerdem nicht verbunden. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldfläche ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen beschränkt. Die Masten stehen außerdem so weit auseinander, dass zwischen den Masten ausreichend Raum für eine gute Übersicht über das Schussfeld besteht. Gemessen an der überspannten Fläche nehmen die Masten relativ wenig Raum ein, sodass die vom Wild nutzbare Fläche durch den Flächenverlust für die Masten nicht relevant reduziert wird.

Kurzfristige Ertragseinbußen kommen allenfalls während des Baus und Rückbaus der Leitung in Betracht und sind nur von geringem Ausmaß. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen ist nur vorübergehend und wird entsprechend entschädigt. Jedoch können baubedingt Meideeffekte sowohl beim Neu- als auch Rückbau auftreten. Da die Baustellen aber nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, gering. Zudem ist die Bauzeit für den Ersatzneubau insgesamt mit drei Jahren angesetzt, der jeweilige Mastneubau im Streckenabschnitt beschränkt sich dabei auf jeweils ca. 6 bis 8 Wochen, für den Seilzug kommen nochmals 1 bis 3 Wochen hinzu. Durch den Einsatz der ökologischen Baubegleitung wird eine Beeinträchtigung hierbei möglichst gering gehalten, im Übrigen kommt dem (nicht besonders geschützten) Wild die Vermeidungsmaßnahme V8 "Zeitlicher Biotopschutz" zugute.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Jagd (vgl. C.3.5.10.2) dieses Beschlusses verwiesen.

Weiterhin wird vorgetragen, dass durch das Vorhaben bzw. die vorangegangenen Verfahren gegen die Aarhus-Konvention verstoßen worden sei. Der Einwand ist unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfallleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Sofern weiter eingewandt wird, dass die vorhandene Infrastruktur des Ostbayernringes mit den jetzigen Masten auf die doppelte Übertragungskapazität erweitert werden könne und es keinen nachweisbaren Engpass gebe, wird auch dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.72 Einwendender P072

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Von dem Vorhaben sind die Grundstücke Fl.Nrn. 200, 216 und 219, jeweils Gmkg. Schönheid, des Einwendenden betroffen.

Die Bedenken des Einwendenden hinsichtlich der Drainagen auf Fl.Nr. 108, Gmkg. Wendersreuth, können diesem genommen werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand der Drainagen zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (vgl. Zusage A.2.1.7).

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen.

Sofern der Einwendende darauf hinweist, dass auf den Fl.Nrn. 200 und 216, jeweils Gmkg. Schönhaid, Wasserleitungen verlegt sind, werden diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die beiden Grundstücke werden lediglich von der Leitung überspannt, es werden keine Arbeiten auf dem Grundstück ausgeführt.¹³⁷¹

Der Einwendende hat außerdem die Verschiebung des Mastes 138, Grundstück Fl.Nr. 219, Gmkg. Schönhaid, an die Grundstücksgrenze und in Richtung der BAB 93 gefordert. Der Forderung wurde im ersten Deckblattverfahren nachgekommen, der Einwand hat sich somit erledigt.¹³⁷²

C.3.5.14.3.6.73 Einwendender P073

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende hält das verfahrensgegenständliche Vorhaben für nicht erforderlich. Dieser Einwand wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.4) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende den Erhalt der Drainagesysteme und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaiger beschädigter Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusagen A.2.1.7 und A.2.1.8).

Hinsichtlich der weiteren Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.74 Einwendender P074

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 01.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert eine großräumige Trassenverschiebung, um unter anderem Waldrodung und das Entstehen neuer Schneisen in der Landschaft zu vermeiden. Die Forderung wird unter Verweis auf die Ausführung zur Variantenprüfung (C.3.3) zurückgewiesen.

Des Weiteren bringt er allgemeine Einwendungen bezüglich der Auswirkungen der Trassenwahl auf Wald und Jagdreviere vor. Diese Einwände werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Wald und Forstwirtschaft (C.3.5.9) und zur Jagd (C.3.5.10.2) zurückgewiesen.

¹³⁷¹ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 30.

¹³⁷² Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 30.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Sofern vor Beginn der Baumaßnahmen die Beweissicherung der in Anspruch genommenen Grundstücke gefordert wird, wird dieser Forderung durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Zusage A.2.1.6) nachgekommen.

Die Forderung, dass die Beweissicherung durch unabhängige Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzunehmen ist, wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.5.14.3.4.17) zurückgewiesen.

Der Forderung, die Vorhabenträgerin zur Wahl ortsansässiger Firmen für die Bauausführung zu verpflichten, kann rechtlich nicht entsprochen werden.

Sofern gefordert wird, die forstwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen, wurde dieser Forderung nachgekommen. Auf die Ausführungen zu Wald und Forstwirtschaft (C.3.5.9) wird verwiesen. Soweit in diesem Rahmen jedoch eine Überspannung von Waldflächen anstelle der Rodung gefordert wird, ist dieser Einwand unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.5.14.3.4.15) zurückzuweisen.

Die geforderte zeitliche Begrenzung der Dienstbarkeitseintragungen auf 25 Jahre kommt nicht in Betracht. Eine derart kurze Nutzungsdauer des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ist nicht abzusehen.

Die Forderung nach dem Einsatz von Kompaktmasten wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.13) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende den Erhalt der Drainagesysteme und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaiger beschädigter Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusagen A.2.1.7 und A.2.1.8).

Die Forderung nach dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente wird zurückgewiesen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) Bezug genommen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

Soweit der Einwendende Anordnungen für die Bauausführung fordert, wurden solche ausreichend als Nebenbestimmungen für die Bauausführung (siehe unter A.1.5) getroffen.

Sofern der Einwendende fordert, dass das Wegenetz jederzeit ungehindert benutzbar sein müsse, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass vor Beginn der Bauarbeiten mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen werde, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Einwendende fordert zudem den Ausbau einer Vielzahl von Wegen. Ob dies erforderlich ist, kann erst im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Eine präventive Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum Ausbau der Wege ist nicht erforderlich.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen. Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.10).

Sofern gefordert wird, dass etwaige Flurschäden durch die Vorhabenträgerin zu regulieren sind, wird der Forderung durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.9).

Der Einwendende fordert zudem die Sanierung und den Ausbau der (Wege-)Grundstücke Fl.Nr. 548 und 559, Gmkg. Neuhaus. Über diese Grundstücke sei der Rückbau und der Neubau der Masten auf dem Grundstück Fl.Nr. 547, Gmkg. Neuhaus, vorzunehmen. Da die Grundstücke nicht Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung sind, erübrigt sich insoweit eine Entscheidung, insbesondere weil keine Einwände gegen die beantragten Zuwegungen vorgebracht werden.

Sofern der Einwendende pauschal die Maßnahmen auf den (Wege-)Grundstücken Fl.Nrn. 498, 501, 502 und 508, jew. Gmkg. Neuhaus, ablehnt, ist der Einwand zurückzuweisen. Auf den Grundstücken sind temporäre Maßnahmen (Freileitungsprovisorium und Arbeitsflächen) geplant, die dem Einwendenden zuzumuten sind. Der Einwendende hat keine Gründe dargelegt, aus denen sich eine Unzumutbarkeit der Maßnahmen ergeben würde. Sofern die Grundstücke von dem Schutzstreifen der Neubauleitung betroffen sind, ist auch dies dem Einwendenden zuzumuten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Gründe, die nach Fertigstellung gegen eine Nutzbarkeit der Fläche sprächen, wurden ebenfalls nicht dargelegt.

Schließlich fordert der Einwendende, die Vorhabenträgerin zur Übernahme verschiedентlicher (Neben-)Kosten zu verpflichten. Die Forderung wird in Ermangelung einer Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.75 Einwendender P075

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 20.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 01.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 30.11.2020 erfolgt. Eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert eine großräumige Trassenverschiebung, um unter anderem Waldrodung und das Entstehen neuer Schneisen in der Landschaft zu vermeiden. Die Forderung wird unter Verweis auf die Ausführung zur Variantenprüfung (C.3.3) zurückgewiesen.

Des Weiteren bringt er allgemeine Einwendungen bezüglich der Auswirkungen der Trassenwahl auf Wald und Jagdreviere vor. Diese Einwände werden unter Verweis auf die Ausführungen zu Wald und Forstwirtschaft (C.3.5.9) und zur Jagd (C.3.5.10.2) zurückgewiesen.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Sofern vor Beginn der Baumaßnahmen die Beweissicherung der in Anspruch genommenen Grundstücke gefordert wird, wird dieser Forderung durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Zusage A.2.1.6) nachgekommen.

Die Forderung, dass die Beweissicherung durch unabhängige Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzunehmen ist, wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.5.14.3.4.17) zurückgewiesen.

Der Forderung, die Vorhabenträgerin zur Wahl ortsansässiger Firmen für die Bauausführung zu verpflichten, kann rechtlich nicht entsprochen werden.

Sofern gefordert wird, die forstwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen, wurde dieser Forderung nachgekommen. Auf die Ausführungen zu Wald und Forstwirtschaft (C.3.5.9) wird verwiesen. Soweit in diesem Rahmen jedoch eine Überspannung von Waldflächen anstelle der Rodung, insbesondere in Bezug auf das Waldgrundstück Fl.Nr. 794, Gmkg. Neuhaus, gefordert wird, ist dieser Einwand unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.5.14.3.4.15) zurückzuweisen.

Soweit der Einwendende Anordnungen für die Bauausführung fordert, wurden solche ausreichend als Nebenbestimmungen für die Bauausführung (siehe unter A.1.5) getroffen.

Sofern der Einwendende fordert, dass das Wegenetz jederzeit ungehindert benutzbar sein müsse, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass vor Beginn der Bauarbeiten mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen werde, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Forderung nach dem Einsatz von Kompaktmasten wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.13) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende den Erhalt der Drainagesysteme und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaiger beschädigter Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusagen A.2.1.7 und A.2.1.8).

Sofern der Einwendende fordert, dass nach Rückbau der Bestandsleitung die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht werden müsse, wird dieser Forderung nachgekommen. Eine Löschung der Grunddienstbarkeit nach Abschluss der temporären Maßnahmen wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesichert. Die Zusicherung wurde entsprechend in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.5).

Die Forderung nach dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente wird zurückgewiesen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) Bezug genommen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen.

Sofern gefordert wird, dass etwaige Flurschäden durch die Vorhabenträgerin zu regulieren sind, wird der Forderung durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. A.2.1.10) entsprochen.

Die vom Einwendenden geforderte Beschränkung der Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf 25 Jahre kommt nicht in Betracht. Wie der Einwendende selbst zutreffend feststellt, ist eine derart kurze Nutzungsdauer des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht abzusehen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen. Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.10).

Der Einwendende fordert außerdem die Verschiebung des Mast 1(B160A) (in den Schreiben des Einwendenden als „Maststandort neu als Ersatz für Mast Nr. 59“ beschrieben), der auf der Fl.Nr. 547, Gmkg. Neuhaus, geplant ist, auf ein anderes seiner Grundstücke. Dieser Einwendung wird nicht nachgegeben. Die vorgebrachten Argumente der Vorhabenträgerin sind insoweit überzeugend. Sie bringt vor, dass die Verschiebung zur Folge hätte, dass der Mast von einem Kreuztraversenmast in einen Winkelendmast geändert werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass sich die dauerhafte Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen im Bereich des Waldes auf dem Grundstück Fl.Nr. 794, Gmkg. Neuhaus, von ca. 2.800 m² auf ca. 6.300 m² erheblich vergrößern würde. Somit würden die Beeinträchtigungen für Lebensräume und die Betroffenheit Gehölz bewohnender Tierarten zunehmen. Aufgrund dessen ist der Einwand im Rahmen der Abwägung zurückzuweisen.

Der Einwendende lehnt eine Inanspruchnahme jeglicher Flächen für Zuwegungen, Kompensation und Arbeitsflächen ab. Er befürchtet eine Existenzgefährdung.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat zur sachgerechten Bewertung der Frage nach der Existenzgefährdung die fachkundige Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) eingeholt. Danach ist im Ergebnis nicht von einer entsprechenden Gefährdung des Betriebes des Einwendenden auszugehen.¹³⁷³ Die Bewertung hat auch nach den Planänderungen (1. und 2. Deckblatt) weiter Bestand, da im Rahmen der ersten Planänderung Anpassungen in Hinblick auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (außer Mastgröße) im Ergebnis zugunsten des Einwendenden stattgefunden haben. Lediglich die Flächeninanspruchnahme durch das Mastbauwerk hat sich von 8 x 8 m² auf 9 x 9 m² und die in Anspruch genommene Schutzstreifenfläche auf der Fl.Nr. 1466/1, hat sich von 1.742 m² auf 2.360 m² vergrößert. Dies stellt aber im Vergleich zu der Reduzierung der übrigen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch den Schutzstreifen in einer Größenordnung von mehreren tausend Quadratmetern eine derart geringe Mehrbelastung dar, dass sie nicht ins Gewicht fällt.¹³⁷⁴ Im Rahmen des zweiten Deckblattes wurden keine Änderungen in Bezug auf die Flächen des Einwendenden vorgenommen.

¹³⁷³ Vgl. E-Mail der Regierung der Oberpfalz – Sg. 60 vom 22.12.2021.

¹³⁷⁴ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 4 f.

Es ist zu beachten, dass lediglich eine Fläche von 64 m² für die Errichtung eines Mastes dauerhaft in Anspruch genommen wird. Auf dieser Fläche ist eine Bewirtschaftung gänzlich unmöglich. Da der Einwendende gemäß der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen mindestens eine Fläche von 122.155 m² bewirtschaftet, ist eine Betriebsgefährdung ausgeschlossen. Auf einer Fläche von 24.333 m² wird der Schutzstreifen verlaufen.¹³⁷⁵ Auf diesen Flächen wird eine Bewirtschaftung unterhalb der Trasse weiterhin möglich bleiben.

Die Forderung, landwirtschaftliche Flächen nicht zu überspannen, ist zurückzuweisen. Nach der Fertigstellung der Neubauleitung wird im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Gründe, die gegen die Möglichkeit einer Nutzung der Fläche nach Fertigstellung sprechen, wurden nicht vorgetragen.

Sofern der Einwendende pauschal die Maßnahmen auf den Fl.Nrn. 1298, 1466/1, 538, 538/1, 794, 546, 598/1, Gmkg. Neuhaus, sowie die Zuwegung auf der Fl.Nr. 514, Gmkg. Neuhaus, ablehnt, ist der Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Auf den Grundstücken sind teilweise temporäre Maßnahmen (Freileitungsprovisorium, Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüst, Zuwegung) geplant, die dem Einwendenden zuzumuten sind. Gründe, aus denen sich eine Unzumutbarkeit der Maßnahmen ergeben würde, sind nicht dargetan. Sofern die Grundstücke im Übrigen von dem Schutzstreifen der Neubauleitung betroffen sind, ist auch dies dem Einwendenden zuzumuten. Nach der Fertigstellung der Neubauleitung wird im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Gründe, die gegen die Möglichkeit einer Nutzung der Fläche nach Fertigstellung sprechen, wurden nicht vorgetragen.

Der Einwendende wehrt sich zudem gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 334/0, 504, 552, 553, 572, 554, 689 und 593, welche er gepachtet habe. Eine Gemarkung hat er insoweit nicht angegeben. Allerdings lässt sich aus der Erwiderung der Vorhabenträgerin hierzu darauf schließen, dass die angesprochenen Grundstücke alle der Gemarkung Neuhaus zugehören.

Von den genannten Grundstücken sind die drei Flurstücke Fl.Nrn. 553, 554 und 593, jew. Gmkg. Neuhaus, durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht betroffen. Der Einwand ist daher insoweit gegenstandslos.

Im Übrigen ist dem Einwendenden die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen zuzumuten. Die Inanspruchnahmen werden lediglich temporärer Art (z.B. Seilzugflächen, Schutzgerüst) und geringfügigen Ausmaßes (Fl.Nr. 552: ca. 230 m² der Wiese, Fl.Nrn. 572 und 689: geringfügige Inanspruchnahme durch Zuwegung) sein; sie werden keine nachhaltigen Bewirtschaftungserschwernisse nach sich ziehen.

Der Einwendende hat außerdem die Verschiebung des Mastes 163 auf der Fl.Nr. 514, Gmkg. Neuhaus, gefordert. Der Forderung wurde seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des ersten Deckblattverfahrens nachgekommen.¹³⁷⁶ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Schließlich fordert der Einwendende, die Vorhabenträgerin zur Übernahme verschiedентlicher Nebenkosten, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, zu verpflichten. Die Forderung wird in Ermangelung einer Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.76 Einwendender P076

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 27.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine

¹³⁷⁵ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 4 f.

¹³⁷⁶ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 4; Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B; Unterlage 03.02), Blatt 48.

weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Von dem Vorhaben ist die Fläche Fl.Nr. 451, Gmkg. Bernstein, von einem Maststandort (Mast 154) und durch eine Leitungsüberspannung betroffen.

Die Forderung nach dem Einsatz von Kompaktmasten wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.13) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende den Erhalt der Drainagesysteme fordert, wurde dieser Forderung durch eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Der Einwendende stellt Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Die Forderung des Einwendenden, dass die Bespannung der Stromleitungen mit einem Hubschrauber erfolgen solle, ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Erwidern der Vorhabenträgerin Bezug genommen, in der sie nachvollziehbar dargestellt hat, dass die Beseilung der Masten nur im Falle des Einzugs der leichten Vorseile mittels Hubschrauber möglich und im Übrigen technisch realisierbar ist (vgl. auch C.3.5.14.3.4.21). Damit ist in jedem Fall die Einrichtung von Seilzugflächen erforderlich.

Sofern gefordert wird, dass etwaige Flurschäden durch die Vorhabenträgerin zu regulieren sind, wird der Forderung durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.9)

Der Einwendende fordert den vollständigen Rückbau der Fundamente der rückzubauenden Bestandstrasse. Der Einwand wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

Der Forderung des Einwendenden nach geeigneten Beweissicherungsmaßnahmen bzgl. aller betroffenen Grundstücke kommt die Vorhabenträgerin durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V3¹³⁷⁷) ausreichend nach.

C.3.5.14.3.6.77 Einwendender P077

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Die vom Einwendenden geforderte Beschränkung der Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf 30 Jahre kommt nicht in Betracht. Wie der Einwendende selbst zutreffend feststellt, ist eine derart kurze Nutzungsdauer des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht abzusehen.

¹³⁷⁷ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 8 ff.

Schließlich fordert der Einwendende, die Vorhabenträgerin zur Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand zu verpflichten, welchen er bei Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin beizuziehen beabsichtigt. Die Forderung wird in Ermangelung einer Anspruchsgrundlage zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.78 Einwendender P078

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Er wendet ein, dass durch das Vorhaben zu der Nähe seines Hauses in Zukunft das Wohneigentum an Wert verliere. Der Einwand ist zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1 zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum verwiesen.

Die Forderung der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.11) Bezug genommen.

Sofern der Einwendende einen alternativen Trassenverlauf vorschlägt, ist auch dieser Vorschlag unter Verweis auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.79 Einwendender P079

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende wehrt sich pauschal gegen das Planvorhaben. Der Einwendende ist von dem vorgesehenen Schutzstreifen wie auch von Kompensationsmaßnahmen betroffen. Ausreichende Gründe für eine Verschiebung der Antragstrasse mit der Folge, dass der Einwendende nicht mehr von dem Schutzstreifen betroffen ist, sind weder ersichtlich, noch vom Einwendende vorgebracht.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen. Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.10).

C.3.5.14.3.6.80 Einwendender P080

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Von dem Vorhaben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche Fl.Nr. 3290, Gmkg. Wiesau, durch eine Leitungsüberspannung und die Einrichtung einer Zuwegung betroffen.

Der Einwendende wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Fläche und befürchtet erhebliche Schäden im Zuge der Baumaßnahmen. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin kommt den Anforderungen an den Bodenschutz nach. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Sofern sich der Einwendende gegen den Eingriff in die bestehende Waldfläche auf der Fl.Nr. 3290, Gmkg. Wiesau, wehrt, ist auch dieser Einwand im Rahmen der Abwägung zurückzuweisen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin würden alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstafeln und Bestandstafeln und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten. Nach alledem ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens gegenüber der Überspannung vorzuzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen. Die Vorhabenträgerin hat außerdem nachvollziehbar begründet, dass der Schutzstreifen im Spannungsfeld zwischen Mast 139 und Mast 140 gemäß einer Abstimmung mit der Die Autobahn GmbH des Bundes bereits das Flurstück der BAB 93 tangiert. Eine weitere Verschiebung des Mastes in Richtung der BAB 93 sei somit nicht mehr möglich, da ansonsten die Belange der Die Autobahn GmbH des Bundes verletzt würden.

Eine Verschiebung der Zuwegung auf dem oben genannten Grundstück ist ebenfalls nicht möglich. Nach dem schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin erfolgt die Zuwegung zum Mast 140 auf dem kürzesten Weg aus Richtung der BAB 93, um den Eingriff in den Gehölzbestand so gering wie möglich zu halten. Die Inanspruchnahme ist dem Einwendenden zumutbar. Insbesondere handelt es sich hierbei lediglich um eine temporäre Maßnahme, die außerdem so gering wie möglich gehalten wurde.

C.3.5.14.3.6.81 Einwendender P081

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Fläche und befürchtet erhebliche Schäden im Zuge der Baumaßnahmen. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin kommt den Anforderungen an den Bodenschutz nach. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Soweit der Einwendende die Dokumentation und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Drainagesysteme fordert, wurde dieser Forderung durch eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Der Einwendende fordert außerdem Anordnungen für die Bauausführung. Solche wurden ausreichend als Nebenbestimmungen für die Bauausführung (siehe unter A.1.5) getroffen.

Sofern der Einwendende fordert, dass das Wegenetz jederzeit ungehindert benutzbar sein müsse, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass vor Beginn der Bauarbeiten mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen werde, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Sofern der Einwendende die Dokumentation und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaiger beschädigter Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Zusage A.2.1.8).

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Einwendende befürchtet des Weiteren eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben. Dieser Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

C.3.5.14.3.6.82 Einwendender P082

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Fläche und befürchtet erhebliche Schäden im Zuge der Baumaßnahmen. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin kommt den Anforderungen an den Bodenschutz nach. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Soweit der Einwendende die Dokumentation und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Drainagesysteme fordert, wurde dieser Forderung durch eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Der Einwendende fordert außerdem Anordnungen für die Bauausführung. Solche wurden ausreichend als Nebenbestimmungen für die Bauausführung (siehe unter A.1.5) getroffen.

Sofern der Einwendende fordert, dass das Wegenetz jederzeit ungehindert benutzbar sein müsse, hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass vor Beginn der Bauarbeiten mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen werde, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Sofern der Einwendende die Dokumentation und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaige beschädigten Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Zusage A.2.1.8).

Sofern sich der Einwendende gegen den Eingriff in die bestehende Waldfläche auf der Fl.Nr. 713/2, Gmkg. Falkenberg, wehrt, ist auch dieser Einwand im Rahmen der Abwägung zurückzuweisen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Auf dem Grundstück des Einwendenden wird ein Teil des bestehenden Nadelholzforstes gerodet werden. Dieser hat eine durchaus positive Wirkung für den Natur- und Klimaschutz, ist aber gleichzeitig aus naturschutzfachlicher Sicht als eher gering- bis mittelwertig einzustufen. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin würden alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstabellen und Bestandsortentabellen und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten. Nach alledem ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens gegenüber der Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendende möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Einwendende befürchtet des Weiteren eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben. Auch dieser Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

C.3.5.14.3.6.83 Einwendender P083

Bei der unter P083 erfassten Einwendung handelt es sich um eine Sammeleinwendung mehrerer Einwohner der Ortschaft Schönhaid (Markt Wiesau). Wie bereits dargelegt sind Sammeleinwendungen zulässig (vgl. unter C.3.5.14.3.5).

Die Einwendenden haben sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Die Einwendenden rügen die Nähe der Trasse zur Ortschaft Schönhaid sowie den beantragten Trassenverlauf im Allgemeinen. Insofern ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

Sofern gefordert wird, das Vorhaben in der Bestandstrasse zu realisieren, muss auch diese Forderung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen zurückgewiesen werden (vgl. C.3.5.14.3.4.11).

Die Einwendenden rügen weiter Eingriffe in den Naturschutz und das Landschaftsbild. Auch dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter C.3.4.9 und C.3.5.6 zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.84 Einwendender P084

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Das Grundstück Fl.Nr. 439, Gmkg. Schönhaid, dessen Pächter der Einwendende ist, war ursprünglich von einem Maststandort (Mast 2 (O28C)) betroffen.

Der Einwendende forderte im Antragsverfahren die Verschiebung des Mastes in Richtung Straße an die Grenze des Grundstückes. Im Rahmen der Erwiderng stellte die Vorhabenträgerin zunächst eine Verschiebung des Mastes entsprechend der Forderung in Aussicht. Im Verlauf der weiteren Planung, insbesondere der Bündelung der Leitung mit der BAB 93, hat sich dann aber eine komplette Neutrassierung im Bereich der 110-kV-Neubaumsten M2N und M1N der Leitung O28C ergeben, weshalb die ursprüngliche Trassenführung und der Verschiebungswunsch des Einwendenden nicht mehr als Grundlage dienen konnten. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich ausgeführt, dass in der geplanten neuen Trassenführung der M2N auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 439 und 440, jew. Gmkg. Schönhaid, stehen solle. Die Vorhabenträgerin habe ermittelt, dass der Einwendende beide Grundstücke einheitlich bewirtschaftete. Die Vorhabenträgerin habe bereits im Vorfeld alternative Maststandorte basierend auf der neuen Trassierung geprüft. Eine Verschiebung des M2N an die nördliche Flurstücksgrenze sei aus technischer Sicht nicht möglich, da als Konsequenz der maximale Leitungswinkel zum Bestandsmast M3 (O28C) überschritten würde. Eine Verschiebung in Achse an die westliche bzw. östliche Grenze der Bewirtschaftungseinheit sei aus technischer Sicht nicht möglich, da durch die geänderten sehr unterschiedlichen Spannfeldlängen die erforderlichen technischen Gestängeparameter (Gewichtsspannweite) nicht mehr eingehalten würden. Darüber hinaus wäre mit einer deutlichen Änderung der Masthöhen zur Einhaltung der Bodenabstände zu rechnen.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin ist der Maststandort, der sich nun auf der Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 439 und 440, jew. Gmkg. Schönhaid, befindet,¹³⁷⁸ dem Einwendenden zumutbar und von diesem hinzunehmen. Das Bündelungsgebot zur BAB 93 war ein gewichtiger raumordnerischer Belang und ein Trassierungsgrundsatz, der zu verfolgen war. Unter dieser Prämisse ist die Verschiebung des Mastes zur Straße hin aus technischer Sicht nicht mehr möglich.

Die Forderung nach dem Einsatz von Kompaktmasten wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.13) zurückgewiesen.

¹³⁷⁸ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 24.

C.3.5.14.3.6.85 Einwendender P085

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 08.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende rügt zunächst die Trassenführung im Bereich der Ortschaft Leugas (Markt Wiesau) und schlägt einen alternativen Trassenverlauf vor. Der Einwand ist unter Verweis auf die Alternativenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

Von dem Vorhaben waren ursprünglich folgende Grundstücke des Einwendenden betroffen: Fl.Nr. 851 und 862, beide Gmkg. Schönhaid. Nach der ersten Planänderung (1. Deckblatt) ist das Grundstück Fl.Nr. 862, Gmkg. Schönhaid, nicht mehr von der Planung betroffen.¹³⁷⁹ Die Einwände in Bezug auf dieses Grundstück haben sich damit erledigt.

Das Grundstück Fl.Nr. 851, Gmkg. Schönhaid, war ursprünglich von einem Maststandort und von Schutzstreifenfläche betroffen. Im ersten Deckblattverfahren wurde der Maststandort (Mast 131) erheblich verschoben, sodass das Grundstück nicht mehr von einem Maststandort betroffen ist.¹³⁸⁰ Insoweit hat sich die Einwendung also ebenfalls erledigt.

Der Einwendende macht zudem die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung seiner Ackerfläche durch die Überspannung geltend. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung jedoch grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. In der Folge ist die Beeinträchtigung für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendenden im Rahmen der Abwägung als gering und folglich zumutbar einzustufen.

Außerdem wird eingewandt, dass durch die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch das Grundstück des Einwendenden an Wert verliere. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1 zu den Eingriffen in das Eigentum verwiesen.

Sofern eine Zerstörung der Drainagen besorgt wird, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand der Drainagen zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (vgl. Zusage A.2.1.7).

Sofern die Beeinträchtigung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes besorgt wird, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, im Falle der Befestigung der Wege den vorherigen Zustand sowie den Zustand nach Benutzung der Wege zu dokumentieren und etwaige Schäden zu beheben (vgl. Zusage A.2.1.8).

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

¹³⁷⁹ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 75.

¹³⁸⁰ Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 75; Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 20.

C.3.5.14.3.6.86 Einwendender P086

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 08.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 108/3, Gmkg. Rupprechtsreuth, betroffen. Der Einwendende hat im Antragsverfahren gefordert, den Neubaumast 1 (O28A) auf dem Standort des Bestandsmasten zu errichten. Dem Verschiebungswunsch bzw. Wunsch nach einer standortgleichen Neuerrichtung des in Rede stehenden Masten ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.¹³⁸¹ Der Einwand hat sich somit erledigt.

C.3.5.14.3.6.87 Einwendender P087

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit die Verwendung anderer als der geplanten Masten (in Bezug auf ihre Erscheinungsform) gefordert wird, ist der Einwand unter Hinweis auf die Ausführungen zur Prüfung technischer Varianten (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung enthält keine Anhaltspunkte für eine Vorratsplanung. Der entsprechende Einwand ist zurückzuweisen. Im Übrigen wird auf die Planrechtfertigung (C.3.1) verwiesen.

Sofern die Wiederherstellung beschädigter Wege des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes gefordert wird, wird der Forderung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, im Falle der Befestigung der Wege den vorherigen Zustand sowie den Zustand nach Benutzung der Wege zu dokumentieren und etwaige Schäden zu beheben (vgl. Zusage A.2.1.8).

Der Einwendende fordert zudem die Überspannung seiner Waldflächen auf der Fl.Nr. 363, Gmkg. Bernstein. Diesbezüglich wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.15) Bezug genommen. Mit Blick auf den Einzelfall ist die Einwendung zurückzuweisen. Bei dem Wald auf dem betroffenen Grundstück handelt es sich um strukturarmen Nadelholzforst, der aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertig eingestuft wird und keine besondere Waldfunktion aufweist. Für die Umsetzung der gewünschten Waldüberspannung müsste nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin Mast 157 um 18 m, Mast 158 um 24 m und zusätzlich Mast 156 um 9 m erhöht werden. Derartige Masterrhöhungen führen zu Mehrkosten im mittleren sechsstelligen Bereich, wobei die Kosten für Gründungen noch nicht berücksichtigt sind. Zudem würde aufgrund der Masterrhöhung je Maststandort ca. 0,8 ha zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild würde durch die höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt. Folglich wird die Forderung des Einwendenden im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren

¹³⁸¹ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 70.

ren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.88 Einwendender P088

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 28.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende regt an, den Arbeitsbereich auf der Fl.Nr. 543, Gmkg. Neuhaus, für die Seilzugvorrichtung des Mast 161 im Rahmen des technisch Möglichen zu versetzen. Es sei zu bevorzugen, wenn die Zuwegplanung über die auf dem Grundstück bestehende Windwurffläche erfolgen würde.

Dies hat die Vorhabenträgerin überzeugend abgelehnt. Zwar kann die Zuwegung zur Seilzugfläche vor Ort auch über die Bereiche des lokalen Windwurfs direkt aus dem Schutzstreifen der Freileitung geführt werden. Eine direkte Verbindung zwischen der Seilzugfläche und der betreffenden unteren 110-kV-Traverse am Maststandort ist dennoch notwendig, um die Seile auszuziehen. Dabei ist durch die örtliche Geländeprofilierung eine leichte Erhebung zu überwinden, damit die Seile den notwendigen Bodenabstand zum schleif- und beschädigungsfreien Ausziehen einhalten. Eine Verschwenkung der Seilzugfläche in Richtung des Schutzstreifens ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Sofern der Einwendende der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück widerspricht, wird dieser Einwendung entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

C.3.5.14.3.6.89 Einwendender P089

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 01.12.2020. Der Einwendende äußerte sich zudem im Rahmen der der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren mit Schreiben vom 26.09.2023.

Der Einwendende betreibt auf von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken eine Tank- und Rastanlage. Von dem Schutzstreifen der Leitung sind die -Grundstücke Fl.Nr. 505/1, 507/1 und 508/2, alle Gmkg. Bernstein, betroffen.¹³⁸²

Sofern der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben befürchtet, ist dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückgewiesen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Auch unterliegt die betroffene Tank- und Rastanlage nicht dem Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Insofern wird auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Immissionsschutzes (vgl. C.3.4.8.1.3) verwiesen. An dieser Einschätzung wird auch angesichts der von dem Einwendenden vorgetragenen Empfehlung für Rastanlagen an Straßen (ERS) festgehalten, nach welcher in Kapitel 4.2.2.1 Rastanlagen nicht überspannt werden sollten. Bei

¹³⁸² Vgl. Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 2.

der ERS handelt es sich nicht um einen Verbotstatbestand, sondern lediglich um eine Empfehlung, die der Abwägung zugänglich ist. Um eine Überspannung der Rastanlage zu vermeiden, wäre die Verschiebung des Mastes 152 erforderlich, die aus umweltfachlicher Sicht jedoch abzulehnen ist. Insofern wird auf folgende Ausführungen verwiesen.

Der Einwendende regt außerdem an, die Trasse um die Tank und Rastanlage herum zu führen. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Verschiebung des Mastes 152 in zwei möglichen Varianten geprüft und letztendlich eine Verschiebung abgelehnt. Im Einzelnen hat sie wie folgt ausgeführt:

„Mit Variante 1 würde der Mast 152 um ca. 50 m westlich entlang der Flurstücksgrenze verschoben. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 genannten Abstände (Grundsatz der Raumordnung) von 200 m im Außenbereich werden Einzelanwesen Birkenhof 1 mit der derzeitigen Planung bereits eingehalten und könnten auch mit einer Mastverschiebung gewährleistet werden. Allerdings würde die Variante um ca. 30 m an das Einzelanwesen heranrücken (auf ca. 360 m; Antrags-trasse ca. 390 m). Der Mast und Baubereich von Mast 152 würde sich mit der Variante aus dem vom Antrag betroffenen Bereich grundwasserempfindlicher Böden heraus verschieben. Dafür würde die Variante 1 geringfügig mehr Boden mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit in Anspruch nehmen. Zudem würde sich mit der Verschiebung die nördliche Seilzugfläche auf die gegenüberliegende Seite des Stillgewässers an der Tank- und Rastanlage verschieben. Dies würde das Auflegen der Leiterseile erheblich erschweren. Mit der Verschiebung würde sich zwar die Überspannung der Tank- und Rastanlage von 260 m auf 220 m verkürzen, sodass durch die Variante geringfügig weniger Fläche der Tank- und Rastanlage überspannt würde, allerdings käme es durch den Schutzstreifen zu einer geringfügig höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Wald auf den Flurstücken 508 und 509. Mit der Verschiebung von Mast 152 müsste der nachfolgende Mast 153 von Trag- in Abspannmast (T1 zu WA160) geändert werden. Mit der massiveren Bauweise des Mastes 153 würde sich das Mastaustrittsmaß im Vergleich zur Antragstrasse etwas vergrößern und eine geringfügig höhere dauerhafte Inanspruchnahme einer Ackerfläche verursachen. Zwei zusätzliche Seilzugflächen bei Mast 153 würden die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig erhöhen. Insgesamt ergeben sich sowohl aus umweltfachlicher als auch technischer Sicht mit der Mastverschiebung der Variante 1 keine erheblichen Verbesserungen im Vergleich zur Antragstrasse. Die Antrags-trasse stellt unter Betrachtung aller Gesichtspunkte, der technischen Realisierbarkeit sowie umweltfachlichen Eingriffsminderungen, die bestmögliche Variante im Vergleich zur Verschiebung dar. Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung des Mastes 152 mit der Variante 1 somit ab.“

Mit Variante 2 würde der Mast 152 vom Flurstück 487 um ca. 100 m nach Nordwesten auf das Flurstück 512 verschoben. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 genannten Abstände (Grundsatz der Raumordnung) von 200 m im Außenbereich werden Einzelanwesen Birkenhof 1 mit der derzeitigen Planung bereits eingehalten und könnten auch mit einer Mastverschiebung gewährleistet werden. Allerdings würde die Variante um ca. 60 m an das Einzelanwesen heranrücken (auf ca. 330 m; Antrags-trasse ca. 390 m). Mit der Verschiebung würde sich zwar die Überspannung der Tank- und Rastanlage von 260 m auf 140 m verkürzen, sodass durch die Variante weniger Fläche der Tank und Rastanlage überspannt würde, allerdings käme es durch den Schutzstreifen der Variante im Vergleich zur Antragstrasse zu einer etwas höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Wald auf den Flurstücken 508 und 509. Dies hätte eine etwas höhere Beeinträchtigung von gehölbewohnenden Tierarten zur Folge. Zudem würde mit der geprüften Verschiebung von Mast 152 die vorhandene Richtfunkstrecke zweimal gekreuzt (einmal im Spannungsfeld Mast 151-152, einmal im Spannungsfeld Mast 152-153). Mit dem Antrag würde die Richtfunkstrecke zwischen Mast 151 und 153 nicht gekreuzt. Mit der Verschiebung von Mast 152 müsste der nachfolgende Mast 153 von einem Tragmast in einen Abspannmast (T1 zu WA160) und Mast 152 in der Winkelgruppe des Mastgestänges (WA140 zu WA120) geändert werden. Mit der massiveren Bauweise der Masten würde sich jeweils das Mastaustrittsmaß im Vergleich zur Antragstrasse etwas vergrößern und eine geringfügig höhere dauerhafte Inanspruchnahme einer Ackerfläche verursachen. Zwei zusätzliche Seilzugflächen bei Mast 153 würden die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig erhöhen. Damit erhöhen sich die Kosten um einen niedrigen sechsstelligen Betrag. Insgesamt ergeben sich technischer Sicht mit der Mastverschiebung der Variante 2 keine erheblichen Verbesserungen im Vergleich zur Antragstrasse. Aus umweltfachlicher Sicht ist die Variante etwas ungünstiger zu bewerten. Die Antragstrasse stellt unter Betrachtung aller Gesichtspunkte, der technischen Realisierbarkeit sowie umweltfachlichen Eingriffsminderungen, die bestmögliche Variante im Vergleich zur Verschiebung dar. Die Vorhabenträgerin lehnt die Verschiebung des Mastes 152 mit der Variante 2 somit ab.“

Nach der schlüssigen Darlegung der Vorhabenträgerin ist dem Einwendenden damit die teilweise Überspannung der Rast- und Tankanlage zuzumuten. Wie bereits dargelegt, geht von der Überspannung keinerlei gesundheitliche Gefährdung aus, da selbst im Nahbereich der Leitung die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Andererseits würde die Verschiebung des Leitungsverlaufs zu weiteren umweltfachlichen Eingriffen führen, die jedoch vermieden werden sollen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Trassenwahl auf die Ausführungen zur Variantenprüfung, insbesondere dem Bündelungsgebot, (vgl. C.3.3) verwiesen.

Soweit der Einwendende Forderungen in Bezug auf die Bauausführung stellt, hat die Vorhabenträgerin erklärt, die Hinweise zu berücksichtigen und Bauphasenpläne zur Verfügung zu stellen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Außerdem wendet sich der Einwendende gegen die Eintragung einer Dienstbarkeit, da die Grundstücke lastenfrei zurückgegeben werden müssten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Sicherung der Leitungsrechte wird auf die Ausführungen unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zudem hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass es in Ausnahmefällen auch möglich sei, die Inanspruchnahme durch den Vorhabenträger über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Des Weiteren sei eine Einigung mit den Konzessionsgebern möglich.

C.3.5.14.3.6.90 Einwendender P090

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 05.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 09.12.2020. Eine Äußerung im Rahmen der der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren erfolgte nicht.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mastes 123 von seinem Grundstück Fl.Nr. 990, Gmkg. Großensterz, auf das anliegende Forstgrundstück. Die Vorhabenträgerin ist dem Verschiebungswunsch im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens nachgekommen.¹³⁸³ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Außerdem fordert der Einwendende – wie auch der Einwendende P091 – die Verschiebung des Mastes 2N(O28D) von dem Grundstück Fl.Nr. 976, Gmkg. Großensterz, und die Verschiebung des Mastes 1N(O28D) von dem Grundstück Fl.Nr. 979, Gmkg. Großensterz.

Die Vorhabenträgerin hat die jeweiligen Verschiebungswünsche (Variante 1 und 2) geprüft und schlüssig abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der Vorhabenträgerin. Die Mastverschiebung ist im Rahmen der Abwägung aus folgenden Erwägungen abzulehnen:

„Variante 1:

¹³⁸³ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 16.

Mit der Verschiebung des Mast 1N (O28D) auf das Flurstück 979/1 zwischen der BAB A93 und der St2169 käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen einer geplanten Photovoltaikanlage. Durch die Verschiebung von Mast 1N (O28D) um ca. 120 m nach Osten, müsste der Mast um mindestens 10 m erhöht werden. Im Gegenzug könnte der Masten 2N (O28D) entfallen.

Mit der Verschiebung würden die Sonderflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage bei Kleinsterz“ der Stadt Mitterteich im Norden des Flurstücks 981 auf einer Länge von ca. 90 m gequert. Dies würde im Vergleich zur Antragstrasse zu einer Vergrößerung der dauerhaften Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen von ca. 3.200 m² führen. Darüber hinaus müssten auf dem Flurstück 981 zusätzliche temporäre Flächen für die Sicherung des Schönfelder Weges (Flurstück 986) und der BAB A93 während des Seilzuges ausgewiesen werden. Diese Flächen würden ebenfalls auf den ausgewiesenen Sonderflächen des Bebauungsplans zum Liegen kommen. Außerdem müsste das Kabelprovisorium um 100 m verlängert werden, wodurch dieses auf der Brücke über die BAB A93 verlegt werden müsste. Hierdurch würde es zu einer temporären Sperrung des Schönfelder Weges über einen Zeitraum von 1 bis 2 Monaten kommen und die Anbindung des Tonabbaugebietes könnte nur noch von Westen her über die Ortschaft Schönfeld erfolgen. Bedingt durch die Verschiebung würden sich die Baukosten in einem niedrigen sechsstelligen Bereich erhöhen. Aus den genannten Gründen wird die Verschiebung entsprechend Variante 1 von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Variante 2:

Eine Verschiebung des Mast 1N (O28D) in den Bereich westlich der A93 und nördlich des Flurstücks 979, bei gleichzeitigem Verzicht auf Mast 2N (O28D) im Flurstück 976, ist aufgrund der Überschreitung der maximalen Feldlängen technisch nicht möglich. Als Alternative würde sich anbieten, den Mast 1N (O28D) um 80 m nach Süden entlang des Grenzverlaufs von Flurstück 979 und den Mast 2N (O28D) um 125 m nach Westen auf das vom Einwendende geforderte Flurstück zu verschieben. Hierdurch würde es zu einer Änderung von einem Trag- in einen Abspannmast kommen. Ein Teil der Arbeitsfläche würde im Waldbereich und die benötigten Seilzugflächen für das Feld 1N – 2N würden ebenfalls im Waldbereich zum Liegen kommen. Durch die Verschiebung des Mast 1N nach Süden würden die Sonderflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage bei Kleinsterz“ der Stadt Mitterteich durch die 110-kV-Leitung lediglich am westlichen Rand in Anspruch genommen werden, was eine geringfügige Verschlechterung gegenüber der Antragstrasse darstellt.“

Zudem folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Einwendenden, dass es sich bei den Maststandorten um eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der jeweiligen Grundstücke handele, nicht.

Auf Fl.Nr. 976, Gmkg. Großensterz, soll der Mast 2N (O28D) mit einer Fläche von 7 × 7 m² errichtet werden. Dies führt bei einer Gesamtfläche des Grundstückes von 55.072 m² zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von 0,08 % der Fläche.¹³⁸⁴

Auf Fl.Nr. 979, Gmkg. Großensterz, soll der Mast 1N (O28D) mit einer Fläche von 6 × 6 m² errichtet werden. Dies führt bei einer Gesamtfläche des Grundstückes von 69.343 m² zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von 0,05 % der Fläche.¹³⁸⁵

Damit ist eine lediglich geringfügige dauerhafte Belastung der Grundstücke anzunehmen. Die Maststandorte sind dem Einwendenden zuzumuten und etwaige Verschiebungswünsche im Übrigen zurückzuweisen.

Des Weiteren fordert der Einwendende die Verlegung der Baustraße, um das Entstehen einer Restfläche zu vermeiden. Die Verlegung wurde seitens der Vorhabenträgerin im ersten Deckblattverfahren durchgeführt, sodass eine Zuwegung zu den Masten 1N (O28D) und 2N (O28D) direkt über bestehende Straßen bzw. – soweit möglich – entlang der Grundstücksgrenzen erfolgt.¹³⁸⁶ Das Entstehen einer Restfläche wurde damit verhindert. Folglich hat sich der Einwand erledigt.

¹³⁸⁴ Vgl. zu den Flächenangaben: Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlagen 06.01), S. 92.

¹³⁸⁵ Vgl. zu den Flächenangaben: Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlagen 06.01), S. 82.

¹³⁸⁶ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 18.

C.3.5.14.3.6.91 Einwendender P091

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 05.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 09.12.2020. Eine Äußerung im Rahmen der der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren erfolgte nicht.

Sofern grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhoben werden, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Soweit auch der Einwendende P091 eine Verschiebung der Masten 2N(O28D) von dem Grundstück FI.Nr. 976, Gmkg. Großensterz, und 1N(O28D) von dem Grundstück FI.Nr. 979, Gmkg. Großensterz, fordert, wird der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen des P090 (C.3.5.14.3.6.90) zurückgewiesen.

Des Weiteren fordert der Einwendende die Verlegung der Baustraße, um das Entstehen einer Restfläche zu vermeiden. Die Verlegung wurde seitens der Vorhabenträgerin im ersten Deckblattverfahren durchgeführt, sodass eine Zuwegung zu den Masten 1N (O28D) und 2N (O28D) direkt über bestehende Straßen bzw. – soweit möglich – entlang der Grundstücksgrenzen erfolgt.¹³⁸⁷ Das Entstehen einer Restfläche wurde damit verhindert. Folglich hat sich der Einwand erledigt.

C.3.5.14.3.6.92 Einwendender P092

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 05.07.2019, eingegangen bei der Regierung am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung erfolgte im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 04.12.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 09.12.2020. Außerdem hat sich der Einwendende im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren mit Schreiben vom 25.10.2023, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 26.10.2023, geäußert.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb auf insgesamt 40 ha, wovon etwa 17 ha im Eigentum des Einwendenden stehen.

Von dem Vorhaben sind die Grundstücke FI.Nrn. 362, 363 und 397, alle Gmkg. Etzenricht, betroffen. Die FI.Nr. 363 ist von der Errichtung des Mastes 226 der Leitung B160 sowie der Errichtung des Mastes 1N der Leitung B160B betroffen. Die Grundstücke FI.Nrn. 363 und 397 sind außerdem von dem Schutzstreifen der Leitung betroffen. Auf dem Grundstück FI.Nr. 362 werden temporäre Arbeitsflächen eingerichtet.

Der Einwendende legt eine Erklärung der Energieversorgung Ostbayern vom 27.04.1973 vor, nach welcher eine Verpflichtung eingegangen worden sei, auf zwei seiner Grundstücke keine weiteren Masten zu errichten. Diese Erklärung entfaltet keine Rechtswirkung für das vorliegende Verfahren. Die Vorhabenträgerin steht hierzu in keiner rechtlichen Beziehung und ist insbesondere nicht Rechtsnachfolgerin der Energieversorgung Ostbayern AG. Die Genehmigungsbehörde ist ebenfalls nicht an die Erklärung eines nicht beteiligten privaten Dritten gebunden.

¹³⁸⁷ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 18.

Der Einwendende macht geltend, dass sein Betrieb in den Jahren 1960 bis 1972 bereits erhebliche Flächenverluste aufgrund von Versorgungsleitungen und Flurbereinigungen erlitten habe. Hiervon sei eine Betriebsfläche von 22 ha betroffen. Berücksichtige man diese Flächen im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, habe der Betrieb des Einwendenden über die Jahre hinweg eine Fläche von 32 % verloren. Daher liege eine Existenzgefährdung über der sog. 5 %-Grenze vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Betriebsgefährdung (insbesondere C.3.5.14.1.2) verwiesen. Bei der entzogenen Fläche ist nur das nunmehrige Planvorhaben zu berücksichtigen. Eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung bereits lange zurückliegender realisierter Vorhaben ist nicht vorzunehmen. Da die Flächen des Betriebes des Einwendenden bereits vor über 50 Jahren beeinträchtigt wurden und die Planfeststellungsbehörde hierauf im Rahmen dieses Verfahrens keinen Einfluss nehmen kann, sind die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Betrieb des Einwendenden zu berücksichtigen. Es wird eine Fläche von ca. 225 m² für den Mast 226 der Leitung B160 sowie ca. 49 m² durch den Mast Nr. 1N der Leitung B160B dauerhaft in Anspruch genommen. Durch den Rückbau des Mastes 1 der Bestandsleitung B111 entfällt diese Inanspruchnahme von ca. 100 m². Saldiert ergibt dies eine zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 174 m². Dies entspricht bei einer Gesamtgröße des Grundstückes von 108.212 m² etwa 0,16 % der Flurstücksfläche.¹³⁸⁸ Die leichte Erhöhung der Flächen für die Maststandorte im ersten Deckblattverfahren ergibt sich aus statischen Anforderungen. Eine Betriebsgefährdung ist im Ergebnis durch das Planvorhaben fernliegend. Außerdem gibt es keinen Anlass, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Weiter ist auch dem Einwand, die Maststandorte würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, nicht zu folgen. Zunächst wird auf vorstehende Ausführungen zu den Größenverhältnissen verwiesen. Zudem befinden sich beide Masten am äußeren Rand des Flurstückes,¹³⁸⁹ sodass keine Restflächen entstehen.

Die Forderung des Einwendenden nach Beschaffung von Ersatzland wird ebenfalls zurückgewiesen. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend vorgetragen, dass der Einwendende hinsichtlich der Frage der Entschädigung, v.a. des „Wie“ derselben, auf das Enteignungsverfahren zu verweisen sei. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Der Einwendende behauptet zudem, dass eine für den Kartoffelanbau erforderliche Fließ- und Folienabdeckung auf den überspannten Flächen nicht mehr möglich sei, weil Wechselwirkungen mit den Seilen zu erwarten seien. Diese behindere den Betrieb massiv. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit der angesprochene Anbau von Obst und Gemüse auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhabenbedingt beeinträchtigt werden soll. Sollte der Gemüseanbau die Höchstspannungsleitung durch verwehte Folien beeinträchtigen, sind im Leitungsnetz hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Auf den überspannten Flächen der Fl.Nrn. 363 und 397, Gmkg. Etzenricht, bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Zudem sind die vom Einwendenden befürchteten Wechselwirkungen aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zu erwarten. Die Überspannung durch die Leitung wird demnach nicht als Verlust landwirtschaftlicher Fläche verstanden. Auch trotz der Überspannung ist das Grundstück weiterhin unter Beachtung gewisser Einschränkungen landwirtschaftlich nutzbar.

¹³⁸⁸ Vgl. zu den Flächenangaben: Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 131.

¹³⁸⁹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 77.

Seitens des Einwendenden wurde nichts vorgetragen, das darauf schließen lässt, dass eine vorherige Nutzung nun aufgrund der Überspannung nicht mehr möglich wäre. Zudem leistet die Vorhabenträgerin für eine Überspannung grundsätzlich Entschädigung.

Der Einwendende macht zudem geltend, dass er eine Erweiterung und Vergrößerung einer Maschinenhalle plane, welche durch das Planvorhaben unmöglich gemacht werde. In der Planfeststellung sind Planungen und Vorhaben Dritter zu berücksichtigen, wenn diese hinreichend verfestigt sind. Dies ist hinsichtlich der allgemein beschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs nicht der Fall, da diese noch nicht näher konkretisiert sind. Für die geltend gemachte Erweiterung der Maschinenhalle des Einwendenden wird weder eine Baugenehmigung noch ein Vorbescheid noch sonstige Planunterlagen vorgelegt. Eine hinreichend konkretisierte und damit berücksichtigungsbedürftige Planung ist hinsichtlich der Hallenerweiterung daher nicht nachgewiesen.

Entsprechendes gilt auch für die Behauptung des Einwendenden, dass er seinen Betrieb auf die betroffenen Grundstücke aussiedeln müsse. Auch diese Planung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht ausreichend konkretisiert.

Bei dem Vortrag des Einwendenden, er wolle Robotertechnik einsetzen, um seinen Betrieb zu führen, und es komme zwischen dem Vorhaben und der Technik zu Wechselwirkungen, handelt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde um eine nicht substantiierte Behauptung, die zurückzuweisen ist.

Entsprechendes gilt auch, soweit der Einwendende geltend macht, dass er auf einem betroffenen Grundstück eine Photovoltaikanlage errichten wolle. Auch diesbezüglich handelt es sich eher um eine in Betracht gezogene Erwägung als eine konkretisierte Planung. So wird von dem Einwendenden formuliert, dass hierzu „in der Vergangenheit Überlegungen bestanden“. Damit ist schon nicht von einer hinreichend konkreten Planungsabsicht auszugehen. Sofern im Rahmen der Äußerung im ersten Deckblattverfahren auf Pachtverträge Bezug genommen wurde, wurde gleichzeitig von dem Einwendenden erklärt, dass diese noch nicht unterschrieben seien. Damit ist weiterhin keine konkrete Planungsabsicht vorgetragen. Im Übrigen ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen unterhalb von Leiterseilen grundsätzlich möglich. Hierbei sind Auflagen bei der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage zu beachten.

Sofern der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben befürchtet, ist dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückgewiesen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Zudem wird eine Entschädigung für die dauerhaft entzogene Fläche geleistet.

C.3.5.14.3.6.93 Einwendender P093

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 28.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 01.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. C.3.5.14.1.1).

Soweit der Einwendende fordert, dass von der Vorhabenträgerin benötigte Arbeitsflächen wiederhergestellt werden sollen, sichert diese das zu (vgl. A.2). Folglich besteht kein weiterer Handlungsbedarf seitens der Genehmigungsbehörde.

C.3.5.14.3.6.94 Einwendender P094

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.06.2019, eingegangen bei der Stadt Windischeschenbach am 04.06.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende fordert, die Trasse so weit östlich wie möglich von seinem Anwesen zu führen. Der Einwand wird unter Verweis auf die Variantenprüfung (C.3.3) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.95 Einwendender P095

Der Einwendende hat sich mündlich an die Gemeinde Kirchendemenreuth gewandt, die den Vortrag des Einwendenden mit Schreiben vom 27.06.2019 an die Regierung der Oberpfalz übermittelt hat.

Dabei fordert der Einwendende von der Zuwegung über die Flurstücke 110, 114 und 115, jew. Gmkg. Wendersreuth, abzusehen, da sich die Bodenbeschaffenheit hierfür nicht eigne. Die Vorhabenträgerin ist der Forderung im ersten Deckblattverfahren nachgekommen.¹³⁹⁰ Der Einwand hat sich erledigt.

C.3.5.14.3.6.96 Einwendender P096

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 27.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Der Einwendende wendet sich ursprünglich gegen die Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 1220, Gmkg. Globenreuth. Im Rahmen der ersten Deckblattänderung wurde das Grundstück aus den von dem Antrag umfassten Flächen herausgenommen. Dieses wird somit nicht mehr in Anspruch genommen.¹³⁹¹ Der Einwand hat sich damit erledigt.

C.3.5.14.3.6.97 Einwendender P097

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation erfolgte per Email vom 03.12.2020. Eine Äußerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren erfolgte nicht.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende rügt die Trassenführung im Allgemeinen und um die Ortschaft Leugas (Markt Wiesau). Hinsichtlich der Ortschaft Leugas wird bemängelt, dass die Abstandsvorgaben des LEP Bayern nicht eingehalten wurden. Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3) und zur Raumordnung (C.3.5.1) wird verwiesen.

¹³⁹⁰ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 60.

¹³⁹¹ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 15.

Sofern der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung sowohl für Menschen als auch für Tiere durch das Vorhaben befürchtet, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus.

Soweit der Bedarf für die Leitung in Frage gestellt wird, ist der Einwand unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.5.14.3.4) zurückzuweisen.

Zudem werden Forderungen zur Entschädigung gestellt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.98 Einwendender P098

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 30.11.2020 erfolgt. Eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Bei den einwenderbezogenen Vorträgen handelt es sich um das bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegte Schreiben, das bereits unter P075 bewertet wurde. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (siehe C.3.5.14.3.6.75).

Der Einwendende fordert, die Leiterseile der 110 kV-Leitung vom Kreuzungspunkt Mast 161 bis zum Umspannwerk Windischeschenbach vertikal mit möglichst geringem Abstand zum Mastmittelpunkt zu hängen. Damit würde sich der Schutzstreifen deutlich verringern.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass durch die geforderte Verlegung der 110-kV-Beseilung in vertikaler Richtung, möglichst nah an den Mastmittelpunkt (Tonnenmastbild), erhebliche technische bauliche Änderungen vorgenommen werden müssten. Aufgrund des aktuell verwendeten Mastbildes bei Mast 1 (Einebenenkreuztraversenmast) komme es bei der geforderten vertikalen Verlegung der 110-kV-Beseilung zu einer Unterschreitung der inneren Phasenabstände. Damit der Forderung nachgekommen werden könne, müsse der Mast 2 (58) komplett als Abspannmast (Donaumastbild) umgebaut werden, damit die inneren Abstände wieder eingehalten seien. Hierdurch komme es zu einem erheblichen baulichen Mehraufwand aufgrund des Rückbaus des Masten 58 und der Neuerrichtung des Masten 2. Zusätzlich würden Seilzugflächen benötigt, die in sehr steilen Gelände zum Liegen kommen und nur mit erheblichen baulichen Mehraufwand zu errichten seien. Der aktuell in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte und im Grunderwerbsverzeichnis hinterlegte Schutzstreifen für die 110-kV-Leitung entspreche der Größe des Bestandsostbayernrings. In diesen Bereichen komme es zu keinen Änderungen des Schutzstreifens durch die Änderung der 110-kV-Anbindung. Aufgrund dessen werde eine Änderung der Leiterseilverlegung abgelehnt.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin wird die Forderung des Einwendenden damit zurückgewiesen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Der Einwendende

hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass eine Nutzung des Schutzstreifens in seinem Fall nicht mehr möglich sei.

C.3.5.14.3.6.99 Einwendender P099

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 02.12.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 08.12.2020, erfolgt. Eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 1189, Gmkg. Klobenreuth, mit einem Maststandort (Mast 172) und von Schutzstreifenfläche sowie von Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen.

Im persönlichen Teil der Einwendung fordert der Einwendende die Verschiebung des Mast 172. Das betroffene Grundstück werde teilweise als Acker bzw. als Grünland genutzt und die Platzierung des Mastes sei auf dem Ackerteil geplant. Er fordert, den Mast nach Süden an die Grenze der Acker-Wiesenbewirtschaftung zu setzen.

Eine Abwägung der nachvollziehbaren und abwägungserheblichen Interessen des Einwendenden unter Berücksichtigung der weiteren vorgetragenen Argumente im Schreiben vom 02.12.2020 ergibt aber, dass der gewählte Standort vorzuziehen ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in ihrer Abwägung der folgenden Einschätzung der Vorhabenträgerin an:

Auf Basis des Verschiebungswunsches würde der Mast 172 um 65 m in Achse Richtung Mast 173 verschoben, was zu einigen technischen Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen führen würde. Aufgrund der starken Hangneigung und der mit der Verschiebung einhergehenden erweiterten Feldlänge zwischen Mast 171 und 172 käme es zu folgenden Änderungen: Zum einen müssten die beiden Masten in den nächstgrößeren Masttyp geändert werden (T2) und zum anderen würden sich die Masten um mind. 9 m (Mast 171) bzw. mind. 15 m (Mast 172) erhöhen. Dies würde sich ungünstig auf das Landschaftsbild auswirken, da mit den höheren Masten die Fernwirkung der Leitung zunehmen würde. Darüber hinaus würde es zu einer Erhöhung der Mastbaukosten im niedrigen sechsstelligen Bereich kommen. Durch die massiveren Masten 171 und 172 würden sich mit der Verschiebung die Mastaustrittsmaße geringfügig vergrößern und der Schutzstreifen würde geringfügig breiter. Damit würde sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geringfügig vergrößern. Darüber hinaus würden sich die Arbeitsflächen an Mast 171 und Mast 172 um ca. 0,4 ha im Vergleich zum Antrag vergrößern.

Die Erleichterung der Bewirtschaftung am Hang steht nicht im Verhältnis zum Mehraufwand und den etwas größeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die durch die notwendige Umfahrung des Maststandortes entstehende Bewirtschaftungerschwernis würde sich durch eine Verschiebung des Maststandortes nur noch in geringem Maße verringern.

Durch den Vorschlag des Einwendenden, den Mast 172 an die Nutzungsartengrenze und in die Wiesenbewirtschaftung zu verschieben, rückt der Maststandort weiter hangabwärts, da das Flurstück in die südöstliche Richtung abfällt. Aus umweltfachlicher Sicht verschiebt sich der Maststandort in eine ökologisch hochwertige Gehölzfläche, die im Vergleich zur Antragstrasse nicht erhalten werden kann. Gegenüber der Antragstrasse führen die Masterrhöhungen unabdingbar zu deutlich ungünstigeren Auswirkungen auf die Fernwirkung der Leitung sowie das Landschaftsbild. Eine Erleichterung der Bewirtschaftung am Hang steht nicht im Verhältnis zum Mehraufwand und den größeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Vorhabenträgerin weist nochmals darauf hin, dass Bewirtschaftungerschwernisse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maststandorte und Überspannungen entschädigt werden. Sollten unwirtschaftliche Restflächen durch die Maststandorte entstehen, werden diese ebenfalls mit entschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass der Einwendende für betriebswirtschaftliche Nachteile entschädigt werden wird, wird die Verschiebungsforderung unter Bezugnahme der Ausführungen der Vorhabenträgerin abgewiesen.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft (vgl. C.3.3). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen.

Sofern gefordert wird, das Vorhaben in der Bestandstrasse zu realisieren, muss auch diese Forderung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen zurückgewiesen werden (vgl. C.3.5.14.3.4.11).

C.3.5.14.3.6.100 Einwendender P100

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Email vom 04.12.2020, erfolgt. Eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Zunächst wurde im Antragsverfahren gefordert, den Maststandort 162 auf der Fl.Nr. 483, Gmkg. Neuhaus, zu verschieben. Dieser Forderung ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Deckblattänderung nachgekommen,¹³⁹² der Einwand hat sich insoweit erledigt.

Auf die Bedenken des Einwendenden hin hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung zum Mast 159 im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens so geändert, dass diese nicht mehr die BAB 93 unterquert.¹³⁹³ Folglich besteht insoweit kein Handlungsbedarf seitens der Genehmigungsbehörde.

Des Weiteren wurde der Forderung nach einer Umlegung der Zuwegung zum Mast 2N (B160A) durch die Vorhabenträgerin nachgekommen und entsprechend einer gemeinsam getroffenen Lösung vor Ort mit dem Einwendenden im ersten Deckblattverfahren umgeplant.¹³⁹⁴

Ferner wurde die Verschiebung des Leitungsprovisoriums gefordert, welches auf den Grundstücken Fl.Nr. 483, 481, Gmkg. Neuhaus, errichtet werden soll, weil dieses mittig durch das Grundstück verlaufe. Das Provisorium solle entlang des östlich angrenzenden Waldrandes verlegt werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass durch das geplante Provisorium nur im Bereich des Hilfsmaststandortes eine kleine Fläche temporär einer Bewirtschaftung entzogen werde. Der Einwendende bewirtschaftete nach Kenntnis der Vorhabenträgerin auf den beiden Flurstücken 481 und 483, Gmkg. Neuhaus, ca. 52 ha Nutzfläche. Auf den durch das Freileitungsprovisorium überspannten Flächen (ca. 7.500 m²) bleibe aufgrund des geplanten Abstandes der Leiterseile zum Boden eine landwirtschaftliche Nutzung auch während der Standzeit des Provisoriums grundsätzlich möglich. Um keinen Eingriff in die Waldflächen durch die temporäre Freileitungsverbindung zu verursachen, könne der Provisorienverlauf nur geringfügig

¹³⁹² Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 48; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), Seite 20.

¹³⁹³ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 40.

¹³⁹⁴ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 45.

durch eine Verschiebung des genannten provisorischen Mastes um ca. 20 m nach Osten innerhalb des Flurstücks Fl.Nr. 481, Gmkg. Neuhaus, an den östlichen Waldrand angenähert werden. Ein entsprechend angepasster Standort für den provisorischen Freileitungsmast werde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die angekündigte Verschiebung wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Deckblattänderung vorgenommen.¹³⁹⁵ Im Übrigen ist die Forderung unter Bezugnahme auf den Vortrag der Vorhabenträgerin zurückzuweisen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass die geforderte Verschiebung einen Eingriff in Waldflächen zu Folge hätte. Die Flächen des Einwendenden werden durch das Provisorium lediglich temporär in Anspruch genommen. Zudem ist keine Bewirtschaftungseinschränkung erkennbar, eine Bewirtschaftung der Fläche ist auch unter den Leiterseilen des Provisoriums möglich.

Der Einwendende fordert zudem, die Leiterseile der zu errichteten 110-kV-Leitung, welche vom Mast 161 abzweigt, mit möglichst geringem Abstand zum Mastmittelpunkt zu hängen. Der Einwand wird unter Verweis auf die überzeugenden Argumente der Vorhabenträgerin zurückgewiesen:

Der neue 110-kV-Anschluss beginnt beim Mast 161. Ab hier knickt der 110-kV-Anschluss nach Süden ab. In der Achse des rückzubauenden Ostbayernrings wird ein neuer Einebenenkreuztraversenmast errichtet. Im Weiteren Verlauf führt der neue 110-kV-Anschluss über die beiden oberen Traversen der Bestandsmaste 55 bis 58. Die unteren Traversen, aktuell für die 110-kV-Stromübertragung verwendet, werden demontiert. Innerhalb des UW-Geländes wird ein neuer Einebenenkreuztraversenmast errichtet, der im Anschluss die Anbindung an die neuen Schaltfelder des UW Windischeschenbach übernehmen wird (siehe Erläuterungsbericht, Anlage 1 Kapitel 5.2; Bauwerksverzeichnis Anlage 07).

Die Verlegung der Leiterseile auf die oberen beiden Traversen hat positive Auswirkungen auf die Gelände- und Objektabstände gegenüber dem Bestandsostbayernring. Die benötigten Arbeitsflächen bei den Bestandsmasten 55 - 58 werden nur für einen kurzen Zeitraum von wenigen Wochen benötigt, da es hier nur zu Leiterseilarbeiten und geringfügigen Demontagen an den Masten kommt und kein kompletter Rückbau der Maste vorzunehmen ist. Durch die geforderte Verlegung der 110-kV Beseilung in vertikaler Richtung, möglichst nah an den Mastmittelpunkt (Tonnenmastbild), müssen erhebliche technische bauliche Änderungen vorgenommen werden. Aufgrund des aktuell verwendeten Mastbildes bei Mast 1 (Einebenenkreuztraversenmast) kommt es bei der geforderten vertikalen Verlegung der 110-kV Beseilung zu einer Unterschreitung der inneren Phasenabstände. Damit der Forderung nachgekommen werden kann, muss der Mast 2 (58) komplett als Abspannmast (Donaumastbild) umgebaut werden, damit die inneren Abstände wieder eingehalten sind. Hierdurch kommt es zu einem erheblichen baulichen Mehraufwand aufgrund des Rückbaus des Masten 58 und der Neuerrichtung des Masten 2. Zusätzlich werden Seilzugflächen benötigt, die in sehr steilen Gelände zum Liegen kommen und nur mit erheblichen baulichen Mehraufwand zu errichten sind.

Die Forderung des Einwendenden, dass die Bespannung der Stromleitungen mit einem Hubschrauber erfolgen solle, ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin Bezug genommen, in der sie nachvollziehbar dargestellt hat, dass die Beseilung der Masten nur im Falle des Einzugs der leichten Vorseile mittels Hubschrauber möglich und im Übrigen technisch nicht realisierbar ist (vgl. auch C.3.5.14.3.4.21). Damit ist in jedem Fall die Einrichtung von Seilzugflächen erforderlich.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Die Forderung nach dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

¹³⁹⁵ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 48.

Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. C.3.5.14.1.1).

Die Inanspruchnahme der Flächen durch Einrichtung der Arbeitsflächen ist dem Einwendenden zuzumuten. Hierbei handelt es sich um eine temporäre Maßnahme, die entschädigt wird. Außerdem werden unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivitäten die jeweiligen Arbeitsflächen vollständig geräumt und die Flächen wieder rekultiviert (vgl. Bodenschutzkonzept und Vermeidungsmaßnahme V3 "Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen"¹³⁹⁶). Es sind keine Gründe ersichtlich oder vorgetragen, die auf eine Unzumutbarkeit für den Einwendende schließen lassen.

C.3.5.14.3.6.101 Einwendender P101

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 01.12.2020, am selben Tag bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen, erfolgt. Eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand nicht statt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 487, Gmkg. Bernstein, mit zwei Maststandorten (Mast 152 und 153), Schutzstreifenfläche, Arbeitsfläche, Zuwegungen sowie von Waldeingriff betroffen.

Im persönlichen Teil seiner Einwendung fordert der Einwendende zunächst die Verschiebung der Masten 152 und 153 (letzteren in Richtung Osten in die Feldgehölze hinein). Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zum Einwendenden P089 (C.3.5.14.3.6.89) verwiesen, in denen mehrere Alternativen für den Maststandort bereits als nicht vorzugswürdig geprüft wurden. Die gewählten Maststandorte berücksichtigen die jeweiligen (z.T. gegenläufigen) Interessen angemessen.

Der Einwendende schlägt mehrere alternative Maststandorte vor. Dabei führt er auch aus, dass die Landschaftsfläche sehr dichtmaschig drainiert sei. Die Alternativen werden im Rahmen der Abwägung als nicht vorzugswürdig gegenüber dem planfestgestellten Maststandort zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin an:

Die Verschiebung von Mast 152 in Richtung Norden ist durch die bestehende Richtfunkstrecke räumlich eingeschränkt. Daher sieht die geprüfte Variante eine Verschiebung des Maststandortes um ca. 190 m nach Norden auf die Flurstücksgrenze von Flurstück 508 und 509 vor, was für die nachfolgenden Masten 153 und 154 eine neue Mastverteilung erfordern würde, um innerhalb des Abschnitts möglichst gleichmäßige Feldlängen beizubehalten. Die alleinige Verschiebung von Mast 152 auf die Flurstücksgrenze 508 und 509 würde dazu führen, dass sich die Feldlänge zu Mast 151 gegenüber der Antragstrasse auf eine kritische Länge von ca. 250 m verkürzt. Bei Ungleichheiten der angrenzenden Feldlängen kommt es zu Differenzzügen durch unterschiedliche Zugspannungen an den Aufhängepunkten (Ketten), die den Masten stark belasten. Mit der Variante würde sich der Mast 152 in einen strukturarmen Nadelholzforst verschieben, was zu einem geringfügigen Verlust von Wald führen würde. Auch die Arbeitsfläche von Mast 152 würde sich anteilig in den Nadelholzforst und auf die Freifläche der Tank- und Rastanlage verschieben. Mit dem Antrag wäre durch den Mast und die Arbeitsfläche Acker betroffen. Die südliche

¹³⁹⁶ Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 8 ff.

Seilzugfläche von Mast 152 würde sich von der Freifläche der Tank- und Rastanlage auf den Acker westlich des Gewässers (Flurstück 512) verschieben.

In den Eigentümergesprächen wurde eine Verschiebung von Mast 153 nach Osten an den Weiher gefordert und mit der Antragstrasse weitestgehend umgesetzt. Von einer weiteren Mastverschiebung nach Osten in einen strukturreichen Nadelholzforst wird abgesehen. Allerdings müsste der Mast 153 mit der Verschiebung von Mast 152 unter Berücksichtigung der Feldlängen nach Norden an die Böschungskante der Nutzungsartengrenze von Flurstück 487 verschoben werden. Mit der Variante würde sich aufgrund zwei zusätzlicher Seilzugflächen am Mast 153 die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig erhöhen.

Aufgrund der Verschiebung der Masten 152 und 153 müsste der Mast 154 um wenige Meter nach Osten in die Achse nachrücken, um die Geradlinigkeit des Trassenverlaufes beizubehalten.

Insgesamt würden durch den Schutzstreifen der Verschiebung mehr Einzelbäume und ca. 1 ha mehr Nadelholzforst (strukturarm und -reich) dauerhaft in Anspruch genommen. Im Vergleich zur Antragstrasse würde sich dadurch die dauerhafte Betroffenheit von Tieren und die Beeinträchtigung der Klimafunktion des Waldes stark erhöhen. Die Flächeninanspruchnahme der Tank- und Rastanlage durch den Schutzstreifen würde sich mit der Verschiebung geringfügig verkleinern.

Mit der Variante käme es in Summe zu einem zusätzlichen Winkelabspannmast und alle drei Masten müssten zwischen 6 m und 13 m erhöht werden. Aufgrund der neuen Mastaufteilung müssten Masttypen mit breiteren Traversen und einer größeren Winkelgruppe verwendet werden, um die Einhaltung der Phasenabstände zu gewährleisten. Die Umsetzung des Verschiebungswunsches führt zu einer Kostensteigerung im mittleren sechsstelligen Bereich. Durch die Verwendung höherer und in der Bauweise massiverer Masten im Vergleich zur Antragstrasse würde sich mit der Variante die Sichtbeziehung/das Landschaftserleben erheblich verschlechtern. Zudem würde sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die größeren Mastaustrittsmaße der Masten 152 und 153 sowie den Schutzstreifen vergrößern.

Aufgrund der deutlich höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Wald sowie einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Verschiebung aus umweltfachlicher Sicht schlechter im Vergleich zur Antragstrasse zu bewerten. Aus technischer Sicht entsteht aufgrund höherer Kosten durch die Verwendung höherer Masten mit einer größeren Traversenausladung ein Mehraufwand, der nicht in Relation zur Entlastung der landwirtschaftlichen Nutzfläche steht.

Der Forderung des Einwendenden zu den Drainageanlagen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Soweit der Einwendende grundsätzlich den Trassenverlauf im Bereich Falkenberg und Neuhaus östlich der BAB 93 rügt, wird der Einwand unter Verweis auf den Abschnitt Alternativenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) bzw. die Ausführungen im Raumordnungsplan (Alternative B3c.a/c.b) zurückgewiesen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Sofern mit dem beantragten Trassenverlauf das Bündelungsgebot in Frage gestellt wird, wird auf die Ausführungen der Variantenprüfung (C.3.3) verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung enthält keine Anhaltspunkte für eine Vorratsplanung. Der entsprechende Einwand ist zurückzuweisen. Im Übrigen wird auf die Planrechtfertigung (C.3.1) verwiesen.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Der Einwendende fordert außerdem die Überspannung seiner Waldflächen und rügt den geplanten Waldeingriff. Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Die Betroffenen werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschädigt. Nach der Fertigstellung der Neubauleitung bleibt im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden.

Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, kann – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.102 Einwendender P102

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende macht zudem eine Existenzgefährdung seines Betriebes geltend und führt aus, dass 40.000 m² seiner Grundstücksfläche als Arbeitsfläche verwendet werden sollten. Wendet sich ein Eigentümer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks und macht er deutlich, dass seiner Meinung nach alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen sein Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird, ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, mögliche Alternativen zu prüfen.¹³⁹⁷ Insoweit wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (C.3.5.14.1.2) und zur 5 %-Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Entscheidend ist vorliegend, dass die ausgewiesene Arbeitsfläche nur temporär verwendet und dem Einwendende nicht dauerhaft entzogen wird. Lediglich 365 m² werden dauerhaft verwendet. Ausweislich einer Gesamtgrundstücksfläche des Einwendenden von mindestens 159.471 m² sind das etwa 0,2 %. Vor dem Hintergrund, dass

¹³⁹⁷ BVerwG, Beschl. v. 16. 10. 2001 - 4 VR 20/01, NVwZ 2002, 726; Deuringer, Öffentlicher Landentzug – rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und Pächtern, AgrB 5/2018, 270.

der Einwendende für die Schäden, die aus der temporären Inanspruchnahme entstehen, entschädigt werden wird und ihm die Flächen sodann wieder vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen werden, ist eine Existenzgefährdung seines Betriebs nicht ersichtlich. Insofern war auch zu berücksichtigen, dass der Einwendende durch den Rückbau der Bestandsleitung mit einer Fläche von 27.243 m² entlastet wird.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Der Einwendende fordert zudem die Überspannung des ca. 35 Jahre alten Waldbestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1439, Gmkg. Neuhaus. Die Forderung wird zurückgewiesen. Zunächst wird auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Wald auf dem Grundstück des Einwendenden um strukturärmeren Nadelholzforst handelt, der naturschutzfachlich eher geringwertiger einzustufen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendende möglich sein, den Schutzstreifen zur Bewirtschaftung zu nutzen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Einwendende wehrt sich zudem gegen die Baustraße zum Mast 160 über seine Flächen und die im Zuge dessen vorgesehene Verbreiterung eines bestehenden Weges. Weitere Argumente hierzu werden nicht vorgetragen. Da die Zuwegung für LKW bis zu einem Gewicht von 40 t ausgelegt ist, ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine geplante Verbreiterung angemessen. Für Schäden wird der Einwendende entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Zuge der Bauausführungen die Arbeiten individuell mit dem Einwendenden abzustimmen.

Der Einwendende forderte zudem die Verschiebung der Masten 166 und 167. Die Forderung wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insofern wird auf die zutreffenden und überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin verwiesen:

Auf Basis der geäußerten Verschiebungswünsche müsste Mast 166 um 15 m verschoben werden, was jedoch, um die Gradlinigkeit der Freileitung zwischen Mast 164 und 166 weiterhin gewährleisten zu können, zu einer zusätzlichen Verschiebung von Mast 165 um 1,5 m nach Osten führen würde. Mit der Verschiebung von Mast 166 würde ein Teil eines Feldgehölzes dauerhaft verloren gehen. Das Gehölz ist Teil eines amtlich kartierten Biotops. Mit der Verschiebung von Mast 166 käme es zu zusätzlichen temporären, möglicherweise auch dauerhaften Beeinträchtigungen eines Bachs, da das Fundament in den Bach hineinreichen würde. Im Vergleich zum Antrag käme es somit zu einer etwas höheren Beeinträchtigung von Lebensräumen.

Der Mast 167 müsste entsprechend der erneut geäußerten Verschiebungswünsche ebenfalls um 15 m in Richtung Mast 166 verschoben werden. Dadurch würde sich der Maststandort auf ca. 6 m der Kreisstraße (NEW 19) annähern. Dies stellt einen Verstoß gegen die 20-m-Anbauverbotszone von Kreisstraßen (siehe BayStrWG Art. 23 Abs.1) dar. Bedingt durch den Maststandort in der Nähe der Kreisstraße (NEW19) müsste zudem die Aufstellfläche für das Schutzgerüst der Straße erheblich verkleinert werden und die Abankerung des Schutzgerüsts müsste um den Maststandort herum erfolgen. Dies würde mit einem erheblichen baulichen Mehraufwand einhergehen.

Der Forderung des Einwendenden zu den Drainageanlagen auf der Fl.Nr. 357, Gmkg. Neuhaus, (Maststandort 164) wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Soweit der Einwendende fordert, die Leiterseile im Bereich zwischen dem Kreuzungspunkt Mast 161 bis zum UW Windischeschenbach mit möglichst geringem Abstand zum Mastmittelpunkt zu hängen, wird der Einwand ebenfalls zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass durch die geforderte Verlegung der 110-kV-Beseilung in vertikaler Richtung, möglichst nah an den Mastmittelpunkt (Tonnenmastbild), erhebliche technische bauliche Änderungen vorgenommen werden müssten. Aufgrund des aktuell verwendeten Mastbildes bei Mast 1 (Einebenenkreuztraversenmast) komme es bei der geforderten vertikalen Verlegung der 110-kV-Beseilung zu einer Unterschreitung der inneren Phasenabstände. Damit der Forderung nachgekommen werden könne, müsse der Mast 2 (58) komplett als Abspannmast (Donaumastbild) umgebaut werden, damit die inneren Abstände wieder eingehalten seien. Hierdurch komme es zu einem erheblichen baulichen Mehraufwand aufgrund des Rückbaus des Masten 58 und der Neuerrichtung des Masten 2. Zusätzlich würden Seilzugflächen benötigt, die in sehr steilen Gelände zum Liegen kommen und nur mit erheblichen baulichen Mehraufwand zu errichten seien. Der aktuell in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte und im Grunderwerbsverzeichnis hinterlegte Schutzstreifen für die 110-kV-Leitung entspreche der Größe des Bestandsostbayernrings. In diesen Bereichen komme es zu keinen Änderungen des Schutzstreifens durch die Änderung der 110-kV-Anbindung. Aufgrund dessen werde eine Änderung der Leiterseilverlegung abgelehnt.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin wird die Forderung des Einwendenden damit zurückgewiesen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass eine Nutzung des Schutzstreifens in seinem Fall nicht mehr möglich sei.

C.3.5.14.3.6.103 Einwendender P103

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Soweit der Einwendende fordert, die Leiterseile im Bereich zwischen dem Kreuzungspunkt Mast 161 bis zum UW Windischeschenbach mit möglichst geringem Abstand zum Mastmittelpunkt zu hängen, wird der Einwand ebenfalls zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass durch die geforderte Verlegung der 110-kV-Beseilung in vertikaler Richtung, möglichst nah an den Mastmittelpunkt (Tonnenmastbild), erhebliche technische bauliche Änderungen vorgenommen werden müssten. Aufgrund des aktuell verwendeten Mastbildes bei Mast 1 (Einebenenkreuztraversenmast) komme es bei der geforderten vertikalen Verlegung der 110-kV-Beseilung zu einer Unterschreitung der inneren Phasenabstände. Damit der Forderung nachgekommen werden könne, müsse der Mast 2 (58) komplett als Abspannmast (Donaumastbild) umgebaut werden, damit die inneren Abstände wieder eingehalten seien. Hierdurch komme es zu einem erheblichen baulichen Mehraufwand

aufgrund des Rückbaus des Masten 58 und der Neuerrichtung des Masten 2. Zusätzlich würden Seilzugflächen benötigt, die in sehr steilen Gelände zum Liegen kommen und nur mit erheblichen baulichen Mehraufwand zu errichten seien. Der aktuell in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte und im Grunderwerbsverzeichnis hinterlegte Schutzstreifen für die 110-kV-Leitung entspreche der Größe des Bestandsostbayernrings. In diesen Bereichen komme es zu keinen Änderungen des Schutzstreifens durch die Änderung der 110-kV-Anbindung. Aufgrund dessen werde eine Änderung der Leiterseilverlegung abgelehnt.

Unter Berücksichtigung des Vortrages der Vorhabenträgerin wird die Forderung des Einwendenden damit zurückgewiesen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass eine Nutzung des Schutzstreifens in seinem Fall nicht mehr möglich sei.

Der Einwendende fordert zudem, das Leitungsprovisorium zu Mast 163 zu verlegen, welches teilweise über seine Grundstücke Fl.Nrn. 507 und 509, Gmkg. Neuhaus, verläuft. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Grundstücksfläche wird durch das Leitungsprovisorium temporär überspannt. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung auf dem Grundstück Fl.Nr. 507 (Wiesengrundstück) geht hiermit nicht einher. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 509, Gmkg. Neuhaus, wird der Wald teilweise gekappt. Der Eingriff ist gerade vor dem Hintergrund einer Entschädigung des Einwendenden aber zumutbar.

C.3.5.14.3.6.104 Einwendender P104

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass entgegen der Ausführungen des Schriftsatzes das Grundstück 451/1, Gmkg. Schönhaid, gemeint war, und es sich bei der Bezeichnung 451 Gmkg. Schönhaid um einen Schreibfehler handelte.

Im Antragsverfahren hat der Einwendende gefordert, den Mast 135 zu verschieben. Der Forderung ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Deckblattänderung nachgekommen.¹³⁹⁸ Damit hat sich der Einwand erledigt.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

¹³⁹⁸ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 23.

C.3.5.14.3.6.105 Einwendender P105

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 780, Gmkg. Pechbrunn, von dem Rückbau der Bestandsleitung und dem Schutzstreifen der Neubauleitung sowie von Arbeitsflächen betroffen.

Der Einwendende fordert die Überspannung seiner Waldfläche auf dem oben genannten Grundstück. . Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Im konkreten Fall des Einwendenden ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin zur Überspannung des Waldgebietes beide Maste (Nummern 120 und 121) um jeweils 21 m erhöht werden müssten. Durch diese gravierende Erhöhung der Maste müssten die Masten 119 und 122 um je 9 m erhöht und der Mast 118 aufgrund seiner Tallage nochmals um 6 m erhöht werden. Die Erhöhung der Maste 120 und 121 habe auch zur Folge, dass sich die Arbeitsflächen der beiden Maste und die beiden Mastfundamente signifikant vergrößern würden (Mast 120 Alt 12 x 12 m, Neu 17 x 17 m; Mast 121 Alt 13 x 13 m, Neu 19 x 19 m). Zusätzlich würden sich auch noch die Mastfundamente bei dem Mast 118 um 1 m und bei Mast 122 um 3 m vergrößern. Damit ginge mit der Überspannung des Waldes eine größere Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben und ein weiterer Eingriff in das Landschaftsbild einher. Die Erhöhungen von insgesamt vier Masten würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Höhe der Masten ist bei Stahlgittermasten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.¹³⁹⁹ Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auch dadurch deutlich, dass gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten, die höher als 20 m sind, weder ausgleichbar noch ersetzbar sind. Aufgrund dessen ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens aus Sicht der Genehmigungsbehörde gegenüber der Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendende möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Soweit sich der Einwendende gegen die Arbeitsfläche auf dem genannten Grundstück wendet, wurde der Einwendung, soweit möglich, entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der ersten Deckblattänderung die temporäre Arbeitsfläche und die Zuwegung zum Bestandsmasten 95 (B111) verlegt und die Arbeitsfläche auf der Fl.Nr. 780, Gmkg. Pechbrunn, auf ein

¹³⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18.

erforderliches Minimum von 15 m² reduziert.¹⁴⁰⁰ Die Einrichtung der noch bestehende Arbeitsfläche ist dem Einwendenden aufgrund der geringen Größe und aufgrund dessen, dass es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, zuzumuten.

C.3.5.14.3.6.106 Einwendender P106

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende hat im Antragsverfahren die Verschiebung des auf der Fl.Nr. 1366, Gmkg. Gumpen, geplanten Mastes (Nummer 141) gefordert. Die Vorhabenträgerin ist der Forderung im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens teilweise nachgekommen und hat den Maststandort auf die Grundstücksgrenze verschoben, sodass das Grundstück nunmehr hälftig betroffen ist.¹⁴⁰¹

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Mastes auf Alternativstandorte geprüft und diese aufgrund technischer, umweltfachlicher und privatrechtlicher Belange abgelehnt. Der Maststandort auf der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 1366 und 1356/3, Gmkg. Gumpen, sei sowohl im Planungsstand der Offenlage als auch in der Umplanung (minimale Verschiebung entlang der Flurstücksgrenze nach Süden wegen BAB-Bündelung) vorzuzugswürdig.

Ein Standort an der nördlichen Ecke der Fl.Nr. 1359, Gmkg. Gumpen, würde eine unzureichende Maststandortfläche darstellen. Dies würde zu einem zusätzlichen Eingriff in ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschütztes Biotop führen. Weiterhin hätte es einen erhöhten Änderungsbedarf an den Masten 140 und 142 (Fundamenterweiterung und Masterhöhung; Änderung Masttyp), eine Verschlechterung der Sichtbeziehung und des Landschaftserlebens sowie die neue dauerhafte Inanspruchnahme der benachbarten Flurstücke Nr. 1364, Gmkg. Gumpen, und Fl.Nr. 3296, Gmkg. Wiesau, zur Folge. Des Weiteren bedürfte es einer zusätzlichen neuen temporären Inanspruchnahme durch Seilzugflächen im Bereich von Mast 140 (Waldgebiet) und Mast 142 (Gewässer), welche räumlich schwer zu realisieren seien. Schlussendlich widerspreche es ebenso der Idee der BAB-Bündelung.

Eine Verschiebung an die nördliche Ecke der Flurstücks 1366, Gmkg. Gumpen, hätte ebenfalls weitreichende Auswirkungen auf die Neubaumasten 140 und 142 und würde der Idee der BAB-Bündelung widersprechen.

Aufgrund der plausiblen Begründung der Vorhabenträgerin wird dieser Bewertung gefolgt. Der Standort des Mastes auf der Grundstücksgrenze wird damit als zumutbar erachtet.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

¹⁴⁰⁰ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 15; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 16.

¹⁴⁰¹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 30; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), Seite 138.

C.3.5.14.3.6.107 Einwendender P107

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Die Forderung nach dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten forstwirtschaftlichen Nutzung entgegensteht. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass, sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigt.

Des Weiteren sind die Grundstücke Fl.Nr. 1200/2 und 1200/3, beide Gmkg. Meerbodenreuth, von der Errichtung eines Leitungsprovisoriums während der Bauphase zum Neubau der Leitung betroffen. Der Einwendende fordert die Verlegung des Provisoriums entlang des angrenzenden Waldes. In Bezug auf das Grundstück Fl.Nr. 1200/3 befindet sich das Provisorium bereits in der Antragsplanung am äußeren westlichen Rand des Grundstückes. In Bezug auf das Grundstück Fl.Nr. 1200/2 wurde das Provisorium im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens entsprechend angepasst, sodass auf dem Grundstück lediglich ein Baueinsatzkabel verlegt werden muss.¹⁴⁰² Damit wurde der Forderung so weit möglich entsprochen. Im Übrigen ist dem Einwendenden die Flächeninanspruchnahme zumutbar. Es handelt sich um die geringstmögliche Flächeninanspruchnahme, zudem ist diese lediglich temporär während der Bauphase der Neubauleitung.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.108 Einwendender P108

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

¹⁴⁰² Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blätter 60 und 96.

Der Einwendende fordert die Verlegung der Zuwegung zu dem rückzubauenden Mast 92 der Bestandsstrasse auf das Grundstück Fl.Nr. 987/0, Gmkg. Großensterz, sodass das Grundstück Fl.Nr. 980, Gmkg. Großensterz, nicht mehr davon betroffen ist. Die Vorhabenträgerin hat die Forderung im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens umgesetzt und die Zuwegung zu dem Bestandsmasten 92 so weit möglich auf das Wegeflurstück Fl.Nr. 1004, Gmkg. Großensterz, verlegt.¹⁴⁰³ Aufgrund der Lage des Bestandsmasten 92 auf der Fl.Nr. 980, Gmkg. Großensterz, ist es jedoch nicht zu vermeiden, einen geringen Teil der Zuwegung über das genannte Grundstück einzurichten. Aufgrund dessen, dass es sich hierbei um eine temporäre Maßnahme handelt, die so gering wie möglich gehalten wird und diese letztendlich auch der Entlastung des Einwendenden durch den Rückbau des Bestandsmastes dient, ist dies dem Einwendenden zumutbar.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Soweit der Einwendende Forderungen in Bezug auf die Bauausführung und dortige Abstimmungen stellt, hat die Vorhabenträgerin erklärt, die Forderung zu berücksichtigen und während der Bauphase Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Abstimmungen zu treffen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

C.3.5.14.3.6.109 Einwendender P109

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Im Übrigen wendet sich der Einwendende pauschal gegen die Inanspruchnahme mehrerer Waldgrundstücke.

Laut dem Grunderwerbsverzeichnis¹⁴⁰⁴ sind folgende Grundstücke des Einwendenden durch den Schutzstreifen der Neubauleitung, durch Zuwegungsflächen und von Waldeingriff betroffen: Fl.Nrn. 717, 746, 750, 750/2, 753 und 802, alle Gmkg. Altstadt a.d.Waldnaab.

Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde gegenüber der

¹⁴⁰³ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 16.

¹⁴⁰⁴ Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.02.

Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, eine forstwirtschaftliche Nutzung sei nicht möglich.

C.3.5.14.3.6.110 Einwendender P110

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Vorliegend ist das Grundstück Fl.Nr. 608, Gmkg. Mallersricht, von dem Rückbau des Bestandsmasten 4 (B111) und einer Zuwegung zu dem Mast betroffen.

Der Einwendende fordert, die Zuwegung zu dem Mast alternativ von Osten kommend zu führen über den Weg Fl.Nr. 47, Gmkg. Mallersricht. Diese Alternative hat die Vorhabenträgerin schlüssig abgelehnt. So hat sie ausgeführt, dass die Arbeitsfläche für den rückzubauenden Mast 4 (B111) auf die landwirtschaftliche Fläche ausgelagert sei, um die Fläche mit naturschutzfachlich hochwertigen Feldgehölzen zu schonen. Eine Flächeninanspruchnahme von Flurstück 608 werde somit benötigt. Die kürzeste Zuwegung verlaufe vom Weg Flurstück 288 über das Wegeflurstück 607, beide Gmkg. Mallersricht. Ob der Weg auf Grund seiner Beschaffenheit ausgebaut werden müsse, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Im Falle einer Verlegung der Zuwegung über den Weg des Flurstücks 37 in westlicher Richtung zu Mast 4(B111), wäre eine Flächeninanspruchnahme von Flurstück 47 und 47/9 erforderlich. Ein Ausbau der Zuwegung in diesem Bereich könne ggf. zu Beeinträchtigung der hochwertigen Gehölze führen. Die Zuwegung würde sich um ein Vierfaches verlängern und von der gemeinsamen Zuwegung für den Neubaumast 223 erheblich abweichen. Aus technischer wie auch umweltfachlicher Sicht sei die alternative Zuwegung schlechter zu bewerten und werde daher abgelehnt.

Der Begründung der Vorhabenträgerin ist zu folgen. Für den Einwendenden besteht mit der Zuwegung eine nur geringe und insbesondere temporäre Belastung, während andererseits die Umlegung der Zuwegung mit Eingriffen in hochwertige Feldgehölze einhergehen würde. Die Planung der Vorhabenträgerin berücksichtigt außerdem, insgesamt so wenig Fläche wie möglich in Anspruch zu nehmen, da die geplante Zuwegung zu Mast 4 (B111) zugleich der Zuwegung zu dem Neubaumasten 223 dient. Die Inanspruchnahme ist dem Einwendenden somit zumutbar.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen(vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.111 Einwendender P111

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Die Forderung nach dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten forstwirtschaftlichen Nutzung entgegensteht. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass, sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzt oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigt.

Soweit der Einwendende Forderungen in Bezug auf die Bauausführung und dortige Abstimmungen stellt, hat die Vorhabenträgerin erklärt, die Forderung zu berücksichtigen und während der Bauphase Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Abstimmungen zu treffen. Da sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Einwendende forderte die Verschiebung bzw. Erhöhung des Mast 158 auf dem Grundstück FI.Nr. 415, Gmkg. Bernstein, um den dortigen Waldeingriff möglichst gering zu halten. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwendende wurden im weiteren Verfahren der Maststandort und der Gestängetyp so verändert, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.¹⁴⁰⁵ Der Gestängetyp der Masten 158 und 159 wurde geändert, sodass sich die untere Traverse und damit gleichzeitig der Aufhängepunkt der Leiterseile um 12 m erhöht.¹⁴⁰⁶ Durch diese Erhöhung wird der Waldeingriff verringert. Dem Einwand wurde daher ausreichend Rechnung getragen.

Die ursprünglich im Antragsverfahren auf der FI.Nr. 415, Gmkg. Bernstein, geplante Arbeitsfläche wurde der Forderung des Einwendenden entsprechend im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) verlegt.¹⁴⁰⁷ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

¹⁴⁰⁵ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.02), Blatt 38.

¹⁴⁰⁶ Vgl. Mastliste (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.02).

¹⁴⁰⁷ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.02), Blatt 38.

C.3.5.14.3.6.112 Einwendender P112

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 439, Gmkg. Meerbodenreuth, von einem Maststandort (Nummer 192), von Schutzstreifenfläche, der Einrichtung von Zuwegungen und Freileitungsprovisorien sowie dem Rückbau der Bestandsleitung betroffen.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mastes nach Westen an die Flurstücksgrenze des Grundstückes (Variante 1) oder hilfsweise in Richtung Süden, sodass sich der Mast nicht mehr mittig im Grundstück befinde (Variante 2).

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch in Variante 1 geprüft und nachvollziehbar abgelehnt. Sie hat wie folgt dazu ausgeführt:

Variante 1:

Der bereits während der Eigentümergespräche im Jahr 2017 vorgebrachte Verschiebungswunsch, den Mast 192 an die westliche Grenze zum Flurstück 440 zu verschieben, wurde im Zuge der auf die Eigentümergespräche folgenden Anpassung der Trasse abgelehnt, da mit der Verschiebung ein zusätzlicher Wald-/Gehölzeingriff einhergehen würde. Die erneut geforderte Verschiebung wurde nun in der Variante 1 geprüft.

Mit der Variante wäre durch den Baubereich randlich ein naturschutzfachlich hochwertiges Feldgehölz (B313, 12 WP) auf Flurstück 440 betroffen. Das Feldgehölz stellt ein amtlich kartiertes Biotop dar. Zudem würden durch den Schutzstreifen der Variante ca. 2.400 m² Laubmischwald (L62; 10 WP) in Anspruch genommen, der mit dem Antrag nicht betroffen ist. Darüber hinaus würde das bereits erwähnte Feldgehölz vollständig durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Mit dem Antrag wäre das Feldgehölz lediglich im nördlichen Bereich betroffen. Die genannten Wald-/Gehölzbestände gelten als Habitatsgehölz bewohnender Tierarten. Im Vergleich zum Antrag würde somit die Beeinträchtigung von gehölz bewohnenden Tierarten zunehmen.

Die Verschiebung des Mastes 192 bedarf am Mast 193 einer Masttypenänderung von Tragmast in Abspannmast und einer Erhöhung der Masten 191 und 192 um 6 m bzw. 9 m, wodurch sich die Mast- und Baukosten im mittleren sechsstelligen Bereich erhöhen würden. Die massivere Ausführung der Masten würde auch zu einer geringfügigen Verschlechterung der Sichtbeziehung/ des Landschaftserlebens führen. Durch das größere Mastaustrittsmaß der Masten 191 und 193 würde die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geringfügig zunehmen. Durch die notwendig werdende Verlängerung des Provisoriums um 100 m sowie zwei hinzukommender Seilzugflächen käme es zu einer größeren temporären Nutzungseinschränkung von Ackerstandorten im Vergleich zur Antragstrasse. Als positiver Effekt wäre zu nennen, dass sich der Baubereich von Mast 192 durch die Mastverschiebung größtenteils von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit verschieben würde.

Aus technischer wie auch umweltfachlicher Sicht ist der Mastverschiebungswunsch im Vergleich zur Antragstrasse deutlich negativer zu bewerten und wird somit von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Allerdings ist die Vorhabenträgerin dem Verschiebungswunsch in Variante 2 nachgekommen.¹⁴⁰⁸ Damit hat sich der Einwand erledigt.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne

¹⁴⁰⁸ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 64.

Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.113 Einwendender P113

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 108/2, Gmkg. Rupprechtsreuth, betroffen. Der Einwendende hat im Antragsverfahren gefordert, den Neubaumast 1 (O28A) auf demselben Standort des Bestandsmastes zu errichten. Dem Verschiebungswunsch bzw. Wunsch nach einer standortgleichen Neuerrichtung des in Rede stehenden Masten ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.¹⁴⁰⁹ Der Einwand hat sich somit erledigt.

C.3.5.14.3.6.114 Einwendender P114

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende ist von einer Baustraße auf seiner Hofstelle, Grundstück Fl.Nr. 355, Gmkg. Etzenricht, betroffen. Er befürchtet, dass bei einer Verbreiterung des Weges Schäden im Unterbau des Weges auftreten, die sich ggf. erst nach Jahren zeigen würden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Bodenverhältnisse auch bei provisorischen Wegverbreiterungen durch Schutzmaßnahmen schonend vorzunehmen. Zudem hat die Vorhabenträgerin ein Bodenschutzkonzept aufgestellt, welches seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft wurde (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden. Dem Einwand wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.

Die Forderung nach dem vollständigen Rückbau der Mastfundamente wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

C.3.5.14.3.6.115 Einwendender P115

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine

¹⁴⁰⁹ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 70.

weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Zunächst rügt der Einwendende den Trassenverlauf im Bereich zwischen Falkenberg und Neuhaus östlich der BAB 93 und stellt in diesem Zusammenhang das Bündelungsgebot in Frage. Der Vortrag wird unter Verweis auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Einwendende fordert zudem die Überspannung seines Waldgrundstückes Fl.Nr. 215, Gmkg. Bernstein. Die Forderung wird zurückgewiesen. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu vorgebracht, dass alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten würden, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstafeln und Bestandsortentafeln und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendende möglich sein, den Schutzstreifen zur Bewirtschaftung zu nutzen.

Der Einwendende fordert weiter, die Masten 155 und 156 in Richtung der BAB 93 zu verschieben. Die Vorhabenträgerin hat die Forderung letztendlich nachvollziehbar abgelehnt. Der Eingriff in die oben genannte Waldfläche ist vorliegend vorzugswürdig, da es sich hierbei um einen aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertigen Nadelholzforst ohne besondere Waldfunktion handelt. Im Übrigen wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch die Zusage der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Dokumentation des Zustandes der Grundstücksflächen, Drainagen und Wegen (vgl. Zusagen A.2.1.6 und A.2.1.7) im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Der Forderung, Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen, kann nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. C.3.5.14.3.4.1).

Wie bereits in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführt, können Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden. Damit wird auch diese Forderung zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.116 Einwendender P116

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende fordert zunächst, die Verbreiterung des Weges zwischen den Fl.Nrn. 347 und 338, beide Gmkg. Bernstein, einseitig, nur zu Lasten des Grundstückes Fl.Nr. 347 vorzunehmen. Der Forderung ist die Vorhabenträgerin im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens nachgekommen.¹⁴¹⁰ Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Weiter wird die Verschiebung des Mastes 157 auf dem Grundstück Fl.Nr. 356, Gmkg. Bernstein, in Richtung BAB 93 gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der weiteren Bündelung der Trasse zur BAB 93 (erstes Deckblattverfahren) geprüft, in welchen Bereichen die Trasse weiter an die BAB 93 heranrücken kann. Der Standort des Mastes 157 kann jedoch wegen der bereits bestehenden Nähe der Trasse im Bereich Mast 156 bis 157 zur Autobahn nicht verändert werden, denn der Mast muss mit seinen Bauteilen (Traversen etc.) außerhalb der fernstraßenrechtlichen Anbauverbotszone liegen.

Unter Berücksichtigung des nachvollziehbaren Vortrages der Vorhabenträgerin und der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit des Schutzstreifens nach der Fertigstellung der Neubauleitung, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme dem Einwendende zuzumuten ist.

¹⁴¹⁰ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.02), Blatt 38.

C.3.5.14.3.6.117 Einwendender P117

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben sind die Grundstücke Fl.Nr. 285 und 278, beide Gmkg. Gumpen, unter anderem von jeweils einem Maststandort einer mitgeführten 110-kV-Leitung, Nummer 1c (O28B) und 1d (O28B), betroffen.

Der Einwendende fordert, die Masten zu verschieben und die 110-kV-Leitung weiter nördlich der Plantrasse zu führen, um dann im weiteren Verlauf die BAB 93 zu queren. Hilfsweise solle die 110-kV-Leitung weiter westlich abzweigen, sodass der vom Schutzstreifen betroffene Wald nicht in die Hauptwindrichtung geöffnet werden müsse.

Die Vorhabenträgerin hat beide vorgeschlagenen Varianten geprüft und wie folgt schlüssig ausgeführt:

Es wird zunächst gefordert, die 110-kV-Leitung bereits weiter nördlich vom beantragten Neubau abzuzweigen, dort die Autobahn zu queren und im weiteren Verlauf über die zurückzubauende Bestandsleitung des Ostbayernrings zu führen.

Für den Ersatzneubau des Ostbayernrings gilt die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist.

Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus sind für den Rückbau der Bestandsleitung zunächst die bestehenden Leiterseile abzunehmen. Für die Demontage der auf den oberen Traversen liegenden 220-kV und 380-kV-Leiterseile sind dazu zunächst die 110-kV-Leiterseile auf den unteren Traversen rückzubauen.

Für einen Neubau in bestehender Trasse wären die vorgenannten Schritte ebenso vorzunehmen. Zur Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebs der 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth (O28B) der Bayernwerk Netz GmbH wäre im betreffenden Bereich der Leitungsführung zwischen Gumpen und Wiesau dazu ein großräumiges Provisorium entlang der Bestandstrasse im Waldbereich notwendig. Das Provisorium würde auf einer Länge von mindestens 550 m das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 5835-371) bzw. das EU VSG „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471) queren und damit einen deutlich größeren Eingriff verursachen, als hier vom Einwendende hinsichtlich seiner Flächen gerügt.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Festlegung der Trassenführung auf die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 und die dort aufgeführten Maßgaben. Die unterschiedlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben sind im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, wo möglich, berücksichtigt worden und in den Trassenverlauf des Antrags eingeflossen.

Die Begründung für den gewählten Trassenverlauf wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2) ausführlich dargestellt. Hierbei wurden neben den für die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Vor- und Nachteilen im räumlichen Verlauf die raumordnerischen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Belange, technische Kriterien, die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternativen sowie insbesondere der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt.

Der Forderung, die rückzubauende Bestandstrasse für die 110-kV-Leitung im Bereich der Gmkg. Gumpen zu nutzen, kann aus den genannten Gründen nicht nachgekommen werden.

Hilfsweise wird vom Einwendende gefordert, die 110-kV-Leitung weiter westlich abzweigen, um vom Wald im Bereich des Flurstücks 278 abzurücken. Dies beinhaltet eine Verschiebung des Mastes 1c

(028B) um 77 m in Achse in Richtung Mast 1b und damit eine Verschiebung des Mastes 1d (028B) um 60 m aus Achse in Richtung Nordwesten auf das Flurstück 280/3 an die Gehölgrenze.

Mit der Verschiebung würde ein Teil des Baubereichs sowie die nördliche Seilzugfläche von Mast 1c in ein gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Moor (M422, 15 WP) rücken. Beeinträchtigungen oder die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen sind grundsätzlich verboten. Zudem käme der Mast 1c mit der Verschiebung einem Graben mit naturnaher Entwicklung (F212, 10 WP) sehr nahe (unter 2 m Abstand). Im Zuge der Mastgründung des alternativen Mastes 1c können Eingriffe in den Graben nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Verschiebung käme es zu einer Änderung des Mastes 1d (028B) von Trag- in Abspannmast (T1-25.00 zu WA160-23.00), einer Reduzierung der Höhe um 3 m und einer geringfügigen Vergrößerung des Mastaustrittsmaßes. Darüber hinaus würden an Mast 1d zwei Seilzugflächen hinzukommen. Die Platzierung der südlichen Seilzugfläche ist dabei erschwert, da sie außerhalb der Richtung der Leitungsachse über den Bereich eines Stillgewässers (Flurstücke 276 und 277) hinaus im Uferbereich des Stillgewässers auf Flurstück 273 der Gmkg. Gumpen platziert werden müsste. Dadurch wäre kleinflächig Wald betroffen, der zu der regional bedeutsamen Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayerns: „Teich im Gumpener Tratt nordwestlich Gumpen (6139 A675)“ gehört.

Der Schutzstreifen in den Spannungsfeldern von Mast 1c bis Mast 1e würde sich parallel nach Westen verlagern, wodurch sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald (Strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst, 4 WP; Vorwald, 7 WP) durch den Schutzstreifen der 110-kV-Leitung um ca. 1.700 m² im Vergleich zum Antrag verringern würde. Dadurch würde sich auch die Beeinträchtigung von Habitaten gehölzwohnender Tierarten verringern und es käme zu einer geringfügigen Verbesserung der Klimafunktion des Waldes. Darüber hinaus würde sich der Mast/Baubereich von Mast 1c vollständig aus der durch die Antragstrasse betroffenen regional bedeutsamen Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayerns: „Teich im Gumpener Tratt nordwestlich Gumpen (6139 A675)“ herauschieben.

Zwar wird mit der Verschiebung etwas weniger Wald dauerhaft durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen, was sich etwas günstiger auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima auswirkt, doch wird die mit der Verschiebung einhergehende Betroffenheit des sensiblen Moorbereichs aus umweltfachlicher Sicht gravierender eingeschätzt.“

Aus den genannten Gründen wird die Mastverschiebung abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der überzeugenden Begründung der Vorhabenträgerin an. Im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter kommt sie zu dem Ergebnis, dass dem Einwendenden die Inanspruchnahme seiner Grundstücke zuzumuten und die Forderung nach der Mastverschiebung zurückzuweisen ist.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.118 Einwendender P118

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 19.11.2020, bei der Regierung der Oberpfalz am 23.11.2020 eingegangen, erfolgt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 943 (bei der Bezeichnung im Schreiben vom 03.07.2019 dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln), Gmkg. Klobenreuth, unter anderem mit der Errichtung eines Mastes (Nummer 174) betroffen.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mastes an den Feldrand, entweder in Richtung Südwesten oder Südosten. Der Mast habe Bewirtschaftungerschwernisse zur Folge, welche auf Dauer unzumutbar seien.

Dabei ist zutreffend, dass der Mast auch nach einer geringfügigen Verschiebung im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens mittig auf dem bewirtschafteten Feld steht.¹⁴¹¹ Die damit einhergehenden Bewirtschaftungerschwernisse sind im Rahmen der Abwägung aber zumutbar und sind im Rahmen des sich anschließenden Entschädigungsverfahrens auszugleichen. Der Einwand wird unter Verweis auf die überzeugende Begründung der Vorhabenträgerin abgewiesen, welcher sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung vollumfänglich anschließt:

Die Verschiebung des Masten 174 an die westliche Grundstücksgrenze hat zur Folge, dass der kleinstmögliche Leitungswinkel von 100° unterschritten wird. Dies ist aus technischer Sicht nicht machbar und die Verschiebung an die westliche Grundstücksgrenze wird seitens der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Eine Verschiebung von Mast 174 nach Osten an die Straße hätte zur Folge, dass sich der neue Maststandort mittig in einer Mittelspannungsfreileitung befinden würde. Somit müsste die Mittelspannungsfreileitung dauerhaft verlegt werden. Zudem käme es mit der Verschiebung zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden. Mit dem Antrag wäre durch den Mast/Baubereich Boden geringer Verdichtungsempfindlichkeit und mit der Verschiebung Boden hoher Verdichtungsempfindlichkeit betroffen. Mit dem Antrag wären grundwasserempfindliche Böden nur marginal durch den Baubereich und mit der Verschiebung durch den Baubereich und den Mast selbst betroffen. Darüber hinaus müsste der Mast 175 mit der Verschiebung als zusätzlicher Abspannmast ausgelegt werden. Infolgedessen müsste der Mast 175 um 6,5 m erhöht werden, wodurch sich die Sichtbeziehungen verschlechtern würden. Auch das Mastaustrittsmaß würde sich geringfügig vergrößern, wodurch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Antragstrasse geringfügig zunehmen würde. Des Weiteren käme es zu einer Erhöhung der Mastbaukosten im mittleren fünfstelligen Bereich sowie Kosten für die Umverlegung der Mittelspannungsfreileitung.

Weiter hatte die Vorhabenträgerin im Rahmen der Online-Konsultation unter anderem ausgeführt, dass eine Verschiebung des Mast 174 an die südliche Grundstücksgrenze aus technischen Gründen nicht machbar sei. So würde u.a. die Autobahn BAB 93 im Spannungsfeld von M173 zu M174 in einem extrem ungünstigen Winkel überspannt werden, was zu einem längeren Kreuzungs- und Überspannungsbereich führte.

Nach alledem ist der Verschiebungswunsch damit zurückzuweisen.

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Sofern eine Zerstörung der Drainagen besorgt wird, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand der Drainagen zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (vgl. Zusage A.2.1.7).

Der Einwendende rügt außerdem den Trassenverlauf im Bereich zwischen Falkenberg und Neuhaus östlich der BAB 93 und stellt in diesem Zusammenhang das Bündelungsgebot in Frage. Der Vortrag wird unter Verweis auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3

¹⁴¹¹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 53.

dieses Planfeststellungsbeschlusses) und zur Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.119 Einwendender P119

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Im persönlichen Teil seiner Einwendung wird die Verschiebung der Masten 167, Flurstück 280, Gmkg. Neuhaus, und 168, Flurstück 275, Gmkg. Neuhaus, gefordert.

Dem Verschiebungswunsch für den Mast 168 (vom Einwendenden als Nr. 173 bezeichnet) wurde nachgekommen. Mit der Antragstrasse wurde der Maststandort für Mast 168 (vormals Mast 173) beantragt, der Ergebnis der Eigentümergespräche im Vorlauf des Planfeststellungsverfahrens war und auf den sich der Einwendende mit Schreiben vom 03.07.2019 beruft. Die Zuwegung zu dem Maststandort wurde im ersten Deckblattverfahren entsprechend des Verschiebungswunsches des Einwendenden geändert.¹⁴¹² Die Einwände haben sich insoweit erledigt.

Die Forderung der Verschiebung des Mast 167 (vom Einwendenden als Nr. 172 bezeichnet) wird zurückgewiesen. Der Einwendende forderte dessen Verschiebung um ca. 80 m in Richtung Norden. Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Im Wesentlichen spricht die Geradlinigkeit des Trassenverlaufs gegen die Verschiebung des Mastes. Für die geforderte Verschiebung müssten die Masten 167 und 168 als Abspannmaste errichtet werden, was eine Vergrößerung des Mastaustritts und eine Vergrößerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme zur Folge hätte. Nach Angabe der Vorhabenträgerin würden sich zudem die temporären Arbeitsflächen erhöhen. Vor dem Hintergrund, dass den Interessen des Einwendenden durch das sich anschließende Entschädigungsverfahren ausreichend Rechnung getragen wird, wird die Einwendung daher zurückgewiesen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.120 Einwendender P120

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Email vom 27.11.2020 erfolgt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

¹⁴¹² Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 50.

Soweit der Einwendende eine Umplanung der Zuwegungen zu Mast 225 fordert, wurde dem Verschiebungswunsch durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens nachgekommen.¹⁴¹³ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Der Einwendende trägt zudem vor, dass eine für den Gemüseanbau erforderliche Fließ- und Folienabdeckung nicht mehr möglich sei, weil Wechselwirkungen mit den Seilen zu erwarten seien. Diese gefährde im Falle der Haftung den Betrieb. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit der angesprochene Anbau von Obst und Gemüse auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhabenbedingt beeinträchtigt werden soll. Sollte der Gemüseanbau die Höchstspannungsleitung durch verwehte Folien beeinträchtigen, sind im Leitungsnetz hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin einer Abstimmung mit dem Einwendende vor Ort zugestimmt. Damit besteht kein Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde.

Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. C.3.5.14.3.4.1).

C.3.5.14.3.6.121 Einwendender P121

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Waldgrundstück des Einwendenden, Fl.Nr. 1069, Gmkg. Klobenreuth, von einem Maststandort (Nummer 176) sowie der Schutzstreifenfläche der Leitung, von Arbeitsfläche und Zuwegungen betroffen.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mast 176 an die BAB 93 heran. Der Einwendende machte zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 13.08.2020 geltend, dass er selbst mit Holz heize und daher auf den Holzeinschlag aus dem Wald angewiesen sei. Die Vorhabenträgerin hat hierzu wie folgt ausgeführt:

Auf Basis des erneut vorgebrachten Verschiebungswunsches würde der Mast 176 um 42 m aus Achse in Richtung Osten in die Grundstücksecke näher an die BAB A93 verschoben. Hierdurch wäre die geradlinige Trassenführung unterbrochen und die Masten 175 und 176 müssten von Trag- in Abspannmasten (T1 in WA160) geändert werden. In der Folge würde das Mastaustrittsmaß der beiden Maste etwas größer, wodurch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geringfügig zunehmen würde. Zudem würde sich die massivere Bauweise der Masten negativ auf die Baukosten, durch eine Erhöhung im mittleren sechsstelligen Bereich, sowie auf die Sichtbeziehungen auswirken. Mit der Verschiebung wären vier zusätzliche Seilzugflächen notwendig, wodurch sich die temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald geringfügig erhöht. Die Positionierung von Mast 176 wäre durch die Nähe zur Autobahn und der einzuhaltenden Winkel zur Trassenachse erschwert. Durch die Mastverschiebung wäre der Mindestabstand von

¹⁴¹³ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 76.

40 m der Anbauverbotszone der BAB A93 (Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) nicht mehr eingehalten.

Mit der Mastverschiebung würde zwar durch den Schutzstreifen im Vergleich zur Antragstrasse etwas weniger Nadelholzforst in Anspruch genommen, wodurch sich die Beeinträchtigungen von Habitaten gehölbewohnender Tierarten und der Klimafunktion des Waldes geringfügig reduzieren würden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin steht die geringe Entlastung durch den reduzierten Waldeingriff jedoch nicht im Verhältnis zum technischen Mehraufwand und den erhöhten Baukosten.

Die Verwendung von zwei zusätzlichen Abspannmasten und das Unterschreiten des Mindestabstandes der Anbauverbotszone von 40 m ist für den geforderten Maststandort von Mast 176 im Vergleich zur Antragstrasse ungünstiger zu bewerten und wird somit abgelehnt.

Im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens wurde der Mast infolge der Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Die Autobahn GmbH des Bundes geringfügig an die BAB 93 herangerückt.¹⁴¹⁴ Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Die Beeinträchtigung des Waldes durch den Schutzstreifen und die damit einhergehende Verringerung des Holzeinschlages ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Allerdings ist nicht der komplette Wald des Einwendenden betroffen, sondern es verbleibt ein beträchtlicher Teil des Waldes, welcher dem Einwendenden weiterhin für die Nutzung zur Verfügung steht. Im Übrigen wird der Einwendende für den Eingriff entschädigt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Bewirtschaftung zu nutzen. Unter Berücksichtigung dessen und dem schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin wird die Einwendung im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. In Bezug auf die Forderung, die Trasse soweit wie möglich an die BAB 93 zu verschieben und Ausnahmegenehmigungen der Die Autobahn GmbH des Bundes einzuholen, wird außerdem auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und Straßen und Wege (C.3.4.5) verwiesen.

Die Forderung nach Beschaffung von Ersatzland ist ebenfalls zurückzuweisen. Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

Außerdem fordert der Einwendende, dass die Wälder zu überspannen seien. Auch diese Forderung wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.15) zurückgewiesen.

Soweit gefordert wird, das Vorhaben in der Bestandstrasse zu realisieren, muss auch diese Forderung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen zurückgewiesen werden (vgl. C.3.5.14.3.4.11).

Der Einwendende rügt außerdem den Eingriff in das Sauerbachtal durch das Vorhaben. Der Einwand wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.9) zurückgewiesen.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Die geforderte zeitliche Begrenzung der Dienstbarkeitseintragungen wird ebenfalls abgelehnt. Eine derart abzusehende Nutzungsdauer des Planvorhabens ist nicht ersichtlich.

¹⁴¹⁴ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.02), Blatt 54.

Wie bereits in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführt, können Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden. Damit wird auch diese Forderung zurückgewiesen.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

Sofern der Einwendende Eingriffe in Natur und Landschaft rügt, wird auf die entsprechenden allgemeinen Ausführungen des Beschlusses verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

C.3.5.14.3.6.122 Einwendender P122a und b

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation fand nicht statt. Der Einwendende beteiligte sich im ersten Deckblattverfahren mit Schreiben vom 15.09.2023, eingegangen bei der Regierung am 19.09.2023.

Der Einwendende 122a hatte sich im Beteiligungsverfahren zum ursprünglichen Antrag geäußert. Zum 01.07.2023 wurde der landwirtschaftliche Betrieb, durch den das Vorhaben betroffen ist, an den Einwendenden 122b übergeben. Nachdem die jeweiligen Einwendenden inhaltsgleiche Einwendungen erhoben haben, werden diese im Folgenden gemeinsam dargestellt.

Soweit die Einwendenden neben sie persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erheben, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 148, Gmkg. Pechbrunn, u.a. mit einem Maststandort (Nummer 114) und das Grundstück Fl.Nr. 152, Gmkg. Pechbrunn, ebenfalls u.a. mit einem Maststandort (Nummer 115) betroffen.

Im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) wurde außerdem dem Standort des Masten 113 hälftig auf das Grundstück des Einwendenden, Fl.Nr. 133/1, Gmkg. Pechbrunn, verschoben.

Die Einwendenden fordern zunächst die Verschiebung der Masten an den jeweiligen Rand des Grundstückes. Die Vorhabenträgerin führt diesbezüglich wie folgt aus:

Eine weitere Verschiebung in Richtung der Feldränder wäre für die beiden Masten mit einem erheblich baulichem Mehraufwand verbunden. Die minimale Verschiebung des Masten 114 hat zur Folge, dass die Schmutzwasserdruckleitung der Stadt Mitterteich, die sich südlich der asphaltierten Straße auf dem Flst. 147 befindet, auf dem Mastfundament in Konflikt gerät und aus diesem Grund dauerhaft verlegt werden muss. Darüber hinaus muss während des Bauzeitraums die asphaltierte Straße auf dem Flst. 147 nebst Unterbau aufgebrochen und auf einer Länge von ca. 50 m temporär auf die benachbarten Flurstücke 140 und 141/1 umverlegt werden, die dadurch zusätzlich in eine bauzeitliche Inanspruchnahme mit entsprechender Bewirtschaftungseinschränkung geraten. Durch die kleinräumige Verschiebung des Mastes 115 kommt es auf dem Straßenflurstück 154 ebenfalls zu baulichen Mehraufwänden. Durch die Baugrube für das Mastfundament wird der Asphaltkörper der Straße aufgebrochen welche zur Gewährleistung einer durchgehenden Befahrbarkeit während des Baus in Folge auf einer Länge von ca. 30 m temporär auf die südliche angrenzende Bewirtschaftungsfläche verlegt werden muss.

Die Maststandorte der Antragstrasse entsprechen den geäußerten und abgestimmten Wünschen aus dem Eigentümerforum. Zudem ist eine durchgängige Befahrbarkeit und Benutzung des Vorgewendes bei der Antragstrasse berücksichtigt worden. Etwaige Bewirtschaftungserschwerisse durch die beantragten Maststandorte in den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden entschädigt. Sollten unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt. Die weitere geringfügige Mastverschiebung von je nur ca. 2m würde einen erheblichen Mehraufwand für die Vorhabenträgerin verursachen, der unverhältnismäßig gegenüber der Entlastungswirkung der zu bewirtschafteten Fläche erscheint. Eine signifikante Erleichterung der Bewirtschaftung ist durch eine weitere Mastverschiebung nicht zu erkennen.

Dem schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin ist vollumfänglich zu folgen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Masten gemäß den Planunterlagen bereits nahezu unmittelbar am Feldrand befinden.¹⁴¹⁵ Die Nachteile für die Bewirtschaftung der Felder sind somit kleinstmöglich gehalten. Demgegenüber würden mit einer weiteren Verschiebung der beiden Masten unverhältnismäßiger baulicher Mehraufwand und eine höhere Flächeninanspruchnahme einhergehen. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Grundstücke des Einwendenden durch den Rückbau der beiden Bestandsmasten 101 (B111) und 100 (B111) entlastet werden und hier wieder zu bewirtschaftende Fläche zur Verfügung gestellt wird. Folglich ist der Einwand zurückzuweisen.

Dem Verschiebungswunsch hinsichtlich der Zuwegung zu dem Bestandsmast 101 (B111) ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) nachgekommen.¹⁴¹⁶ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Weiter fordert der Einwendende die Verschiebung des Masten 113. Der hälftige Maststandort auf dem eigenen Grundstück würde zu einer erheblichen Bewirtschaftungsbeeinträchtigung führen. Bei den aktuellen Planungen sei der eigene Betrieb mit 2,5 neuen sowie 3 bereits bestehenden Masten betroffen. Dies bedeute eine überproportionale Belastung für den eigenen Betrieb, da nun drei Grundstücke in unmittelbarer Nähe des Betriebsstandorts tangiert seien. Dies habe zur Folge, dass insgesamt für 10 ha der Betriebsfläche wegen Überspannung sowie Maststandorten eine Wertminderung im Grundbuch eingetragen werden müsse.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die Verschiebung des Mastes 113 hälftig auf das Grundstück des Einwendenden Folge der Berücksichtigung der privaten Belange im Planungsprozess sei. So sei im Falle des Eigentümers des benachbarten Grundstückes eine überproportionale Bewirtschaftungserschwerisse festgestellt worden. Die Vorhabenträgerin komme in ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass der nun gewählte Maststandort auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 130 und 133/1, jew. Gmkg. Pechbrunn, für alle betroffenen Eigentümer im Hinblick auf die privaten Belange die verträglichste Lösung darstelle. Weiter hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass durch die Verschiebung in der vorgelegten Planänderung (Deckblatt) für beide Eigentümer eine Bewirtschaftung bis an den Maststandort heran möglich sei, ohne dass unwirtschaftliche Restflächen entstünden. Dem Einwendenden P122 entstehe durch die Verschiebung auf die Flurstücksgrenze eine zusätzliche Belastung im Vergleich zur ursprünglichen Planung. Diese zusätzliche Belastung werde zum einen durch die nun anteilige Bewirtschaftungserschwerisse und der Entlastung des Einwendenden P069, aber auch durch den Rückbau der Bestandsleitung ausgeglichen.

Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Soweit der Einwendende vorträgt, dass der eigene Betrieb nun mit 2,5 neuen und 3 Bestandsmasten belastet sei, ist dem Vortrag entgegenzuhalten, dass das planfestgestellte Vorhaben den Rückbau der Bestandsmasten, so auch der drei Bestandsmasten 102 (B111) auf der Fl.Nr. 133/1, 101 (B111) auf der Fl.Nr. 148 und 100 (B111) auf der Fl.Nr. 152, alle Gmkg. Pechbrunn, vorsieht. Eine dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte findet letztlich damit nur hinsichtlich der drei Neubaumasten 113 bis einschließlich 115 statt. Wie bereits zu den Maststandorten 114 und 115

¹⁴¹⁵ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 11.

¹⁴¹⁶ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 11.

ausgeführt, ist für die Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Bewirtschaftungsschwernis zu erkennen. Der Mast 113 befindet sich mittig auf der Flurstücksgrenze, sodass keine Restfläche entsteht und eine Bewirtschaftung um den Mast herum möglich ist. Auch in Bezug auf das Grundstück Fl.Nr. 133/1, Gmkg. Pechbrunn, ist festzustellen, dass ein dort befindlicher Bestandsmast rückgebaut wird, sodass zu bewirtschaftende Fläche neu zur Verfügung steht. Ein Vergleich der Flächeninanspruchnahme durch den rückzubauenden Bestandsmast mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die nun durch den Neubau der Masten und den Schutzstreifen entsteht, zeigt, dass im Ergebnis keine Mehrbelastung der Flächen des Einwendenden vorliegt. So wird im Falle des Grundstückes Fl.Nr. 152, Gmkg. Pechbrunn, eine Fläche von 9.281 m² entlastet, während durch den Schutzstreifen und den Masten eine Fläche von 7.263 m² in Anspruch genommen wird. Im Falle des Grundstückes Fl.Nr. 148, Gmkg. Pechbrunn, wird eine Fläche von 10.279 m² durch den Rückbau entlastet, während dauerhaft 6.457 m² durch den Neubau in Anspruch genommen werden. Das Grundstück Fl.Nr. 133/1, Gmkg. Pechbrunn, wird in einer Fläche von 4.942 m² durch den Rückbau entlastet, während 3.770 m² durch den Neubau dauerhaft in Anspruch genommen werden.¹⁴¹⁷ Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung außerdem grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Folglich ist die Beeinträchtigung für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendenden im Rahmen der Abwägung als gering und folglich zumutbar einzustufen.

Entsprechendes gilt auch, soweit der Einwendende geltend macht, dass er auf dem Grundstück Fl.Nr. 148, Gmkg. Pechbrunn, seinen Betrieb erweitern wolle. In der Planfeststellung sind Planungen und Vorhaben Dritter zu berücksichtigen, wenn diese hinreichend verfestigt sind. Dies ist hinsichtlich der allgemein beschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs nicht der Fall, da diese noch nicht näher konkretisiert sind. Eine künftige Nutzungsabsicht eines Grundstückseigentümers – wie hier die Äußerung einer Erweiterungsabsicht – lässt sich nicht generell, sondern nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles beurteilen. Eine erst für die Zukunft vorgesehene Nutzungsabsicht wird umso eher in den Schutzbereich des Gebots der gerechten Abwägung und Problembewältigung (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) fallen, je mehr sie sich nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke als zulässige und objektiv naheliegende Verwendungsabsicht anbietet oder gar aufdrängt.¹⁴¹⁸ Künftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, muss die Planfeststellungsbehörde dagegen in der Abwägung nicht berücksichtigen.¹⁴¹⁹ Für die geltend gemachte Erweiterung des Betriebes des Einwendenden wurden weder eine Baugenehmigung noch ein Vorbescheid noch sonstige Planunterlagen vorgelegt. Es liegt schon keine Bauvoranfrage vor.¹⁴²⁰ Eine hinreichend konkretisierte und damit berücksichtigungsbedürftige Planung liegt hier daher nicht vor.

C.3.5.14.3.6.123 Einwendender P123

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine

¹⁴¹⁷ Vgl. zu den jeweiligen Flächenangaben: Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 67.

¹⁴¹⁸ BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – 4 C 41.75 – BVerwGE 57, 297/305; BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.407.

¹⁴¹⁹ BayVGh, Urt. v. 24.11.2010 – 8 A 10.40023; BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.407.

¹⁴²⁰ Siehe hierzu BayVGh, Urt. v. 10.05.2016 – 9 N 14.2674 (Bebauungsplanverfahren) „Durch die Bauvoranfrage wurde jedenfalls ein konkretes und klares Interesse an der Ausweitung der Tierhaltung und der Anpassung an rechtliche Vorgaben durch den Antragsteller dokumentiert. Allein das Ruhen des Verfahrens zur Erteilung eines Bauvorbescheids, das der Antragsteller im Hinblick auf das Normenkontrollverfahren beantragt hat, lässt seine konkreten Erweiterungsabsichten nicht entfallen.“

weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Forderung der Einwendende, den Neubaumasten 1 (O28A) auf dem Standort des Bestandsmasten zu errichten, ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) nachgekommen.¹⁴²¹ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Im Übrigen fordert der Einwendende die Einhaltung eines Mindestabstandes von 400 m zu der Ortschaft Wiesendorf (sofern in dem Schreiben vom 03.07.2019 „Wiesenhof“ gesprochen wird, nimmt die Planfeststellungsbehörde an, dass es sich hierbei um einen Irrtum handelt). Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (insbesondere C.3.5.14.3.4.7) verwiesen.

Auch der Vorschlag des Einwendenden zur großräumigen Verschiebung der Trasse der Neubauleitung wird unter Verweis auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.124 Einwendender P124

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.125 Einwendender P125

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

¹⁴²¹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 70.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Auch der Vorschlag des Einwendenden zur großräumigen Verschiebung der Trasse der Neu- bauleitung wird unter Verweis auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

Der Einwendende fordert, seinen Eichenwaldbestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1464/3, Gmkg. Neuhaus, zu schonen und den Mast 159 entweder auf die Ostseite der BAB 93 zu verlegen oder den Wald zu überspannen.

Die Vorhabenträgerin hat die Verlegung des Mastes geprüft und nachvollziehbar abgelehnt. Aufgrund der großen Differenzen in den Geländehöhen wäre der Mast 159 zur Gewährleistung der Einhaltung aller Boden- und Objektabstände auf der Ostseite der BAB als anderer Masttyp auszuführen, was gegenüber dem Antrag einer Erhöhung um 31 m entspräche. Die Bodenaustrittsfläche des Mastes 159 als dauerhafte Inanspruchnahme würde sich dabei mehr als vervierfachen. Daneben würden auch zusätzliche Seilzugflächen notwendig, die aufgrund der technischen Erfordernisse außerhalb der Schutzstreifen liegen und damit insbesondere für das Abspannfeld Mast 159 bis Mast 160 zusätzliche Ausholungsmaßnahmen im Bereich des Waldnaabts erfordern würden.

Durch die vorgenannten Änderungen der Masttypen und -höhen entstünden standortbezogen zusätzliche Eingriffe sowie erhebliche Kostensteigerungen gegenüber dem Antrag, welche die Vorhabenträgerin als unverhältnismäßig einschätze.

Jedoch hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens den Gestängetyp des Mastes 159 so verändert, dass sich die untere Traverse und damit gleichzeitig der Aufhängepunkt der Leiterseile um 12 m erhöht.¹⁴²² Damit hat sich die Einwendung erledigt.

Sofern sich der Einwendende im Übrigen gegen den Eingriff in die bestehende Waldfläche auf den Fl.Nrn. 1464/1 und 1464/3, jew. Gmkg. Neuhaus, wehrt, ist auch dieser Einwand im Rahmen der Abwägung zurückzuweisen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemeinen Themen (C.3.5.14.3.4.15) bezüglich Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie den Waldeingriffen verwiesen.

Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin würden alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Die Verschiebung des Mastes 159 ist aus vorstehend ausgeführten Gründen unverhältnismäßig, weshalb die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass die Überspannung der Waldfläche hier die vorzugswürdige Maßnahme darstellt und dem Einwendende zumutbar ist. Durch die Erhöhung der Leiterseile zwischen den Masten 158 und 159 wird außerdem der Eingriff in den Waldbestand minimiert.

Zudem wird vorgetragen, dass durch das Vorhaben bzw. die vorangegangenen Verfahren gegen die Aarhus-Konvention verstoßen worden sei. Der Einwand ist unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

¹⁴²² Vgl. Mastliste (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.02).

Der Einwendende beruft sich außerdem auf die Altrip-Entscheidung des EuGH und fordert, dass auch fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfungen von der betroffenen Öffentlichkeit gerichtlich anfechtbar sein müssten. Die Bundesregierung führe derzeit eine entsprechende Gesetzesänderung durch (Änderungsentwurf des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 26.06.2015). Das von der Vorhabenträgerin geplante Projekt Ostbayernring unterliege einer UVP-Pflicht (Aarhus-Konvention Anhang 1). Der Versuch der Vorhabenträgerin, dieses Projekt nun schnell unter rechtswidrigen Bedingungen vor Verabschiedung dieser Gesetzesnovelle durchzuführen, sei unmoralisch und rechtlich nicht haltbar. Den Betroffenen müsse vollinhaltlich das Recht gegeben werden, Verfahrensfehler rechtlich überprüfen zu können.

Das UmwRG wurde umfassend novelliert. Das neugefasste UmwRG gilt seit dem 29.07.2017. Inwiefern die Vorhabenträgerin mit Einreichen der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2018 angeblich versucht haben soll, das Vorhaben unter rechtswidrigen Bedingungen durchzuführen, kann nicht nachvollzogen werden. Unabhängig von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben (vgl. Teil C.2) steht den von dem Vorhaben Betroffenen das Recht auf gerichtliche Überprüfung zu. Soweit die Betroffenen in ihrem Eigentum betroffen sind, erstreckt sich die gerichtliche Überprüfung über den Individualrechtsschutz hinaus auf die Rechtmäßigkeit des gesamten Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sofern der Einwendende den Bedarf für den Ausbau des Ostbayernringes und die Mitführung der 110-kV-Leitungen in Frage stellt, wird der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.4) und zur Planrechtfertigung (C.3.1) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben befürchtet, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) und zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.14) zurückgewiesen.

Der Einwendende rügt außerdem den Eingriff in das Sauerbachtal durch das Vorhaben. Der Einwand wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.9) zurückgewiesen.

Außerdem rügt der Einwendende die Verletzung bzw. den Verstoß naturschutzrechtlicher Belange. Dieser Einwand wird ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6) zurückgewiesen.

Der Einwendende trägt zudem vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.6) verwiesen.

Soweit sich der Einwendende gegen das Bündelungsgebot wendet, ist dieser Einwand unter Bezugnahme der Ausführungen zur Alternativenprüfung (C.3.3) und der Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückzuweisen.

C.3.5.14.3.6.126 Einwendender P126

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende forderte die Verschiebung des Mastes 141, geplant auf der Fl.Nr. 1356/3, Gmkg. Gumpen, auf das nördlich gelegene Grundstück Fl. Nr. 1359, Gmkg. Gumpen, der Bundesrepublik Deutschland. Die Forderung wird zurückgewiesen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1359, Gmkg. Gumpen, befindet sich zu großen Teilen ein Weiher. Aus Gründen des Gewässerschutzes erachtet es die Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig, den Mast auf dem planfestgestellten Standort zu errichten. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der Standort auf der Grenze zwischen zwei bewirtschafteten Flächen steht und daher kein erhebliches Bewirtschaftungshindernis für den Einwendenden darstellt. Im Übrigen wird der Einwendende im sich anschließenden Entschädigungsverfahren entschädigt.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.127 Einwendender P127

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Sofern der Einwendende die Trassenführung um die Ortschaft Klobenreuth rügt und eine großräumige Trassenverschiebung fordert, wird der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückgewiesen.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mastes 178 von dem Grundstück Fl.Nr. 332, Gmkg. Klobenreuth, auf das Grundstück Fl.Nr. 327/2, Gmkg. Gumpen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu wie folgt erwidert:

Auf Basis des erneuten Verschiebungswunsches würde Mast 178 um 30 m aus Achse in Richtung Südosten auf das Flstck. 327/2 verschoben. Dadurch würden der Mast 178 und der nachfolgende Mast 179 von Trag- in Abspannmasten geändert. Mit dem Masttypenwechsel an beiden Standorten würde sich jeweils das Mastaustrittsmaß und somit die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geringfügig vergrößern. Mit der Verschiebung würden für die Maststandorte 178 und 179 vier zusätzliche Seilzugflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen benötigt. Zur Errichtung des Mastes 178 müsste die Arbeitsfläche mit einer Größe von ca. 0,6 ha auf die beiden Flurstücke 327/2 und 327 verschoben werden. Aufgrund der Mastypänderung und der Vergrößerung der temporären Arbeits- und Seilzugflächen würde es zu einer Erhöhung der Mast-/Baukosten im mittleren sechsstelligen Bereich kommen. Des Weiteren würde sich der Schutzstreifen in Richtung Osten verlagern, was zu einer etwas höheren dauerhaften Inanspruchnahme von Waldflächen/Gehölzen führen würde. Dadurch würden sich die Eingriffe in Habitate gehölbewohnender Tierarten und die Beeinträchtigung der Klimafunktion des Waldes im Vergleich zur Antragstrasse geringfügig erhöhen. Zudem würde der Mast 178 mit der Verschiebung in einer bestehenden Ausgleichsfläche zum Liegen kommen. Die hierdurch verloren gehende Anrechenbarkeit von Ökopunkten müsste zusätzlich kompensiert werden.

Die Verschiebung von Mast 178 würde einen technischen Mehraufwand im Vergleich zum Antrag bedeuten und wäre mit zusätzlichen Eingriffen in Wald-/Gehölzflächen verbunden, sodass die Verschiebung auch aus umweltfachlicher Sicht im Vergleich zur Antragstrasse etwas ungünstiger zu bewerten ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der nachvollziehbaren Bewertung der Vorhabenträgerin vollumfänglich an. Eine Verschiebung des Mastes 178 auf das Grundstück 327/2 ist zur Vermeidung weiterer Eingriffe in Wald-/Gehölzflächen abzulehnen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort beträgt 196 m², während das betroffene Grundstück eine Gesamtfläche von 65.864 m² aufweist.¹⁴²³ Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben wird, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Seitens des Einwendenden wurden keine Anhaltspunkte vorgetragen, dass eine Nutzung nicht mehr möglich sein wird. Damit ist die Flächeninanspruchnahme dem Einwendenden zumutbar.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.128 Einwendender P128

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Forderung der Umlegung der Zuwegung zu Mast 156 ist die Vorhabenträgerin im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens nachgekommen. Die Zuwegung verläuft nicht mehr über das Grundstück Fl.Nr. 440/4, Gmkg. Bernstein.¹⁴²⁴ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Der Einwendende wendet sich zudem gegen den auf seinen Grundstücken geplanten Holzeinschlag und macht den damit einhergehenden Wertverlust sowie verbleibende unwirtschaftliche Restflächen geltend. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin würden alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden müsse, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens erhalten, welches wiederum auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt werde. Dieses enthalte alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Diese Bewertung erfolge auf der Grundlage der allgemein anerkannten Ertragstafeln und Bestandsortentafeln und berücksichtige zudem Umtriebszeiten, Kulturkosten und Werbungskosten. Nach alledem ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Überspannung vorzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass keine vollständige Entwertung mit der Überspannung einhergeht. Die Trasse verläuft entlang der Westseite der betroffenen Grundstücke. In dem

¹⁴²³ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S.3.

¹⁴²⁴ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 38.

betroffenen Bereich ist die Durchquerung von Wald unumgänglich. Hierfür wird der Einwendende allerdings entschädigt. Des Weiteren wurden die verbleibenden Restflächen auf ein Minimum reduziert. Eine weitere Annäherung an die BAB 93 ist aufgrund der Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG nicht möglich.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.129 Einwendender P129

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende forderte die Verlegung einer Zuwegung zum Mast 186. Dieser Forderung ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Zuwegung verläuft nicht mehr über die Grundstücke Fl.Nrn. 110 und 115, jeweils Gmkg. Wendersreuth.¹⁴²⁵ Die Einwendung hat sich erledigt.

Der Einwendende fordert gleichzeitig die Verschiebung des Mast 186 auf dem Grundstück Fl.Nr. 114, Gmkg. Wendersreuth, an die Seite des Grundstücks (Ecke zu den Grundstücken Fl. Nrn. 115 und 140/7). Er trägt vor, dass der Mast aus arbeitswirtschaftlicher Sicht auf einen sehr ungünstigen Standpunkt gesetzt sei. Das sei nicht nachvollziehbar, da sich der geplante Standort bereits an der südlichen Grundstücksgrenze befinde.

Jede weitere Verschiebung nach Süden hätte eine Masttypenänderung von Trag- zu Abspannmast (T1-32.00 in WA160-30.00) zur Folge. Durch die massivere Bauweise des Mastes würde sich das Mastaustrittsmaß etwas vergrößern und somit auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Zudem würde durch die mit der Masttypenänderung verbundene Vergrößerung der Arbeitsfläche am Maststandort sowie zwei zusätzlicher Seilzugflächen, von denen eine zumindest anteilig im Wald liegen würde, die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig zunehmen und ebenfalls Zusatzkosten während der Bauphase verursachen. Um die Gradlinigkeit des Trassenverlaufes beizubehalten, müsste auch der Mast 187 um wenige Meter versetzt werden. Weiterführend ist festzuhalten, dass die größere Ausladung von Mast 186 zu einem breiteren Schutzstreifen führen und eine geringfügig größere dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Wald mit sich bringen würde. Infolgedessen wird die Forderung des Einwendenden zurückgewiesen.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

¹⁴²⁵ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 60.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.130 Einwendender P130

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende wendet sich im Übrigen gegen die Positionierung des Mastes 169 auf der Fl.Nr. 349, Gmkg. Wurz. Die geplante Positionierung würde die Bewirtschaftung der westlichen Restfläche unmöglich machen, da diese mit der Feldspritze nicht mehr erreichbar sei. Er fordere daher dazu auf, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, die Restfläche zu übernehmen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ist zutreffend, dass auf der westlichen Seite des geplanten Mastes eine Restfläche verbleibt. Dies ist allerdings aufgrund der Anbauverbotszone zur BAB 93 gemäß § 9 FStrG unumgänglich. Die Restfläche betrifft allerdings lediglich die westliche Spitze des Grundstücks des Einwendenden. Soweit die Fläche nicht wirtschaftlich nutzbar ist, wird der Einwendende hierfür entschädigt werden. Die restliche Fläche von über 50.000 m² steht zur Bewirtschaftung weiterhin vollständig zur Verfügung. Der Eingriff ist daher nicht als betriebsgefährdend zu betrachten. Die Abwägung fällt somit zu Lasten des Einwendenden aus.

C.3.5.14.3.6.131 Einwendender P131

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende verlangt die vollständige Beseitigung der Bestandsmasten, die auf seinen Grundstücken rückgebaut werden, inklusive des vollständigen Mastfundamentes.

Der Einwand wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass, sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente beseitigen wird.

C.3.5.14.3.6.132 Einwendender P132

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende macht geltend, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Rinderbetriebs beeinträchtigt, da die Trasse in einer Entfernung von 100 m zum derzeitigen Stallgebäude errichtet werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende ist Eigentümer von 167.291 m² Grundstücksfläche. Davon werden 452 m² dauerhaft entzogen.¹⁴²⁶ Im vorliegenden Fall beträgt der dauerhafte Flächenverlust damit ca. 0,3 % der Betriebsfläche. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Der Einwendende hat durch die Überspannung daher keine Flächenverluste zu befürchten. Der Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche ist daher weder erreicht noch überschritten. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben Erweiterungsmöglichkeiten für den Kläger abgeschnitten werden. Es verbleibt immer noch eine beträchtliche Fläche für eine Betriebserweiterung, bis die geplante Stromtrasse erreicht ist.

Insoweit ist auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in einem vergleichbaren Fall zu landwirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeiten zu verweisen:

„Soweit die Klägerin eine Existenzgefährdung für ihren landwirtschaftlichen Betrieb auch darin sieht, dass ihr Erweiterungsmöglichkeiten abgeschnitten werden [...], ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Es kann offenbleiben, ob sich diese Nutzungen nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen der Klägerin zu 5 in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BVerwG, Urteile vom 9. März 1979 - 4 C 41.75 - BVerwGE 57, 297 <304 f.> = juris Rn. 33 zu § 17 Abs. 4 FStrG, vom 28. Januar 1999 - 4 A 18.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 5 und vom 14. Juli 2011 - 9 A 14.10 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 218 Rn. 39). Denn nach den insbesondere von der Klägerin vorgelegten Lageplänen verbleibt auf dem Hofgrundstück noch ausreichend Raum, um diese Bauwerke verwirklichen zu können, wobei die im Streit stehende Leitung grundsätzlich auch mit Tierställen oder Wirtschaftsgebäuden unterbaut werden kann.“¹⁴²⁷

Der Einwendende trägt zudem keine konkreten Planungen zu der geltend gemachten Betriebserweiterung vor. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde diese auch nicht vertieft berücksichtigen. „Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (im Anschluss an das Urteil vom 28.1.1999 – BVerwG 4 A 18.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 = NVwZ-RR 1999, 629).“¹⁴²⁸

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden seines Nutztviehs durch die Nähe seines Betriebes zu dem Vorhaben. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) wird Bezug genommen.

¹⁴²⁶ Vgl. zu den Flächenangaben: Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 127.

¹⁴²⁷ BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017.

¹⁴²⁸ BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 14/10.

Sofern eine großräumige Trassenverschiebung gefordert wird, wird die Forderung unter Verweis auf die Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

Soweit sich der Einwendende gegen das Bündelungsgebot wendet, ist dieser Einwand unter Bezugnahme der Ausführungen zur Alternativenprüfung (C.3.3) und der Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückzuweisen.

Der Einwendende wehrt sich außerdem dagegen, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Einwand hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Der Einwendende fordert zudem die Verschiebung des Mastes 151, Fl.Nr. 531, Gmkg. Bernstein. Der geplante Standort sei wegen mehrerer auf dem Grundstück befindlicher Drainageleitungen nicht geeignet. Die Verschiebung ist jedoch nach der überzeugenden Begründung der Vorhabenträgerin aus technischen und umweltfachlichen Gründen abzulehnen:

Die Feldlänge zwischen den Masten 150 und 151 beträgt im Antrag 545 m und liegt damit bereits im Grenzbereich der technischen Parameter der verwendeten Masttypen. Eine weitere Verschiebung des Mastes 151 in Richtung Mast 152 auf das Flurstück 508, Gmkg. Bernstein in den Waldbereich auf der südlichen Seite zieht eine Vergrößerung der Feldlänge um ca. 48m auf 593m nach sich. Dadurch kommt es im Spannungsfeld Mast 150 – Mast 151 zu einer Unterschreitung der nach DIN EN 50341-2-4:2016-04 Kapitel 5.8 vorgeschriebenen inneren Abstände zwischen den Leiterseilen. Die Einhaltung des elektrischen Mindestabstands zwischen den Phasen wäre nur durch den Einsatz eines deutlich massiveren Mastes vom Typ WA120 mit vergrößerten Ausladungen möglich. Des Weiteren muss zur Einhaltung der Geländeabstände im vergrößerten Feld 150 – 151 der Mast 150 um 3m erhöht werden, was zu einer Vergrößerung der Mastaustrittsmaße um ca. 1m und damit zu einer Erhöhung der dauerhaften Inanspruchnahme durch den Maststandort um ca. 30 qm führt. Die dadurch zur Vermeidung eines Eingriffs in das Wegeflurstück 534, Gmkg. Bernstein ebenfalls notwendige geringfügige Anpassung der Maststandorts 150 in nordöstliche Richtung bedingt darüber hinaus eine entsprechende Vergrößerung der nicht mehr zu bewirtschaftenden Restfläche in der südöstlichen Ecke des Flurstücks 539, Gmkg. Bernstein. Die notwendige Erhöhung des Mastes 150 und der Masttypwechsel bei Mast 151 verursachen Mehrkosten im unteren sechsstelligen Bereich.

Mit der geforderten Verschiebung von Mast 151 käme es zu einem geringfügigen Verlust von Wald (mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) im Umfang der Mastaufstandsfläche, was zu einer sehr geringen Erhöhung der Beeinträchtigung von gehölbewohnenden Tierarten führen würde. Allerdings wäre die Waldfläche mit dem Antrag dauerhaft durch den Schutzstreifen betroffen, sodass auch mit dem Antrag für den Schutzstreifenbereich Beeinträchtigungen gehölbewohnender Tierarten zu betrachten wären. Insgesamt ergeben sich durch die Mastverschiebung aus umweltfachlicher Sicht keine erheblichen Veränderungen.

Mit der geforderten Verschiebung des Mastes würde es zwar zu einer Entlastung der Nutzungseinschränkungen auf der Ackerfläche (Beeinträchtigung vorhandener Drainagen) kommen, allerdings würde es stattdessen zu Nutzungseinschränkungen auf der Waldfläche sowie zu einer leicht vergrößerten dauerhaften Einschränkung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich des Mastes 150 gegenüber der Antragstrasse kommen. Überdies stehen einer möglichen Erleichterung der durch den Antrag auf dem Flurstück Nr. 531, Gmkg. Bernstein entstehenden Bewirtschaftungsschwernisse unverhältnismäßig hohe Kosten gegenüber.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung neben den Ausführungen der Vorhabenträgerin, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, die Zusage der Vorhabenträgerin hin-

sichtlich Drainagesystemen zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand der Drainagen zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (vgl. Zusage A.2.1.7). Zudem befindet sich der Maststandort am Rande des Flurstücks, damit wurde die Belastung des Einwendenden so gering wie möglich gehalten. Der Einwand ist nach alledem zurückzuweisen.

Die Forderung des Einwendenden, dass die Bespannung der Stromleitungen mit einem Hubschrauber erfolgen solle, ist zurückzuweisen. Insofern wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin Bezug genommen, in der sie nachvollziehbar dargestellt hat, dass die Beseilung der Masten nur im Falle des Einzugs der leichten Vorseile mittels Hubschrauber möglich und im Übrigen technisch nicht realisierbar ist (vgl. auch C.3.5.14.3.4.21). Damit ist in jedem Fall die Einrichtung von Seilzugflächen erforderlich.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen. Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.133 Einwendender P133

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende kritisiert die Trassenführung im Bereich Falkenberg und Neuhaus östlich der BAB 93 und fordert eine großräumige Trassenverschiebung. Dieser Einwand wird unter Verweis auf die Variantenprüfung (vgl. C.3.3) zurückgewiesen.

Soweit sich der Einwendende gegen das Bündelungsgebot wendet, ist dieser Einwand unter Bezugnahme der Ausführungen zur Alternativenprüfung (C.3.3) und der Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückzuweisen.

Der Einwendende wehrt sich außerdem dagegen, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Einwand hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Sofern weiter gefordert wird, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Der Einwendende stellt zudem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Die damit einhergehende Forderung des Einwendenden, dass die Bespannung der Stromleitungen mit einem Hubschrauber erfolgen solle, ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin Bezug genommen, in der sie nachvollziehbar dargestellt

hat, dass die Beseilung der Masten nur im Falle des Einzugs der leichten Vorseile mittels Hubschrauber möglich und im Übrigen technisch nicht realisierbar ist (vgl. auch C.3.5.14.3.4.21). Damit ist in jedem Fall die Einrichtung von Seilzugflächen erforderlich.

Wie bereits in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführt, können Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden. Damit wird auch diese Forderung zurückgewiesen.

Der Einwendende fordert außerdem die Verschiebung der Masten 146 und 147 von dem Grundstück Fl.Nr. 2578, Gmkg. Falkenberg.

Die Vorhabenträgerin ist dem Verschiebungswunsch in Bezug auf Mast 147 nachgekommen. Sie hat diesen im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) zur Erreichung der engeren Bündelung an die BAB 93 verschoben.¹⁴²⁹ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Der Mast Nummer 146 war bereits in der beantragten Trassenvariante auf einem Grundstück geplant, welches sich im Eigentum des Freistaates Bayern befindet.¹⁴³⁰ Dem Einwendenden steht diesbezüglich keine Einwendungsberechtigung zu.

Sofern vor Beginn der Baumaßnahmen die Beweissicherung der in Anspruch genommenen Grundstücke gefordert wird, wird dieser Forderung durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. A.2.1.6) nachgekommen.

Der Einwendende rügt außerdem den geplanten Waldeingriff. Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Auf dem Grundstück des Einwendenden wird ein Teil des bestehenden Nadelholzforstes gerodet. Dieser hat eine durchaus positive Wirkung für den Natur- und Klimaschutz, ist aber gleichzeitig aus naturschutzfachlicher Sicht als eher gering- bis mittelwertig einzustufen. Aufgrund dessen ist der Kahlschlag des Waldes im Bereich des Schutzstreifens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Überspannung vorzuzugswürdig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Fertigstellung der Neubauleitung im Bereich des Schutzstreifens eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Damit wird es dem Einwendenden möglich sein, den Schutzstreifen zur Holzgewinnung zu nutzen.

Der Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume zu entfernen und die Waldfläche als Wiesengrundstück herzustellen, kann – unabhängig von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – nicht entsprochen werden. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolgt grundsätzlich ein Kahlschlag (keine Rodung) im Bereich des Schutzstreifens. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung, und eine damit einhergehende Entfernung der Wurzelstöcke aus dem Boden, würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, welcher gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist.

C.3.5.14.3.6.134 Einwendender P134

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine

¹⁴²⁹ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 74; Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 33.

¹⁴³⁰ Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 41.

weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende wehrt sich außerdem dagegen, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Einwand hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Einwendende ist Miteigentümer eines von Schutzstreifen und Arbeitsflächen betroffenen Waldgrundstücks, Fl.Nr. 1364/1, Gmkg. Mitterteich. Er macht geltend, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine unwirtschaftliche Restfläche von ca. 150 m² verbleibe und fordert die Übernahme dieser Fläche durch die Vorhabenträgerin.

Die Forderung nach einem Übernahmeanspruch ist zurückzuweisen und der Einwendende auf das sich anschließende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Ein Übernahmeanspruch ist daran geknüpft, dass das Grundeigentum „schwer und unerträglich“ betroffen und damit die so genannte „enteignungsrechtliche“ Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist.¹⁴³¹ Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hat Auswirkungen auf das Grundstück. Es wird aber nicht in die Substanz des Grundstücks durch einen Maststandort o.ä. eingegriffen. Das Grundstück ist trotz des Schutzstreifens nutzbar, soweit die Höhenbeschränkungen eingehalten werden. Das allgemeine Entschädigungsverfahren ist daher angemessen um der Betroffenheit des Einwendenden Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Frage der Entschädigung ist der Einwendende auf das Enteignungsverfahren zu verweisen, Das Entschädigungsverfahren ist nämlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.135 Einwendender P135

Der Einwendende hat sich erstmals mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Im weiteren Planfeststellungsverfahren ergingen mehrere Stellungnahmen des Einwendenden und der Vorhabenträgerin, auf die Behördenakte wird Bezug genommen.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist unter anderem das Grundstück Fl.Nr. 68, Gmkg. Klobenreuth, von einem Maststandort (Nummer 181) sowie von Schutzstreifenfläche, Arbeitsfläche und einer Zuwegung betroffen.

Der Einwendende trägt vor, auf dem betroffenen Grundstück einen Zuchtschweinestall mit 800 Ferkelaufzuchtplätzen und 1.200 Mastschweineplätzen sowie ein Betriebsleiterwohnhaus errichten zu wollen. Das Bauvorhaben sei mit Vorbescheid vom 22.02.2018 des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Az. 42-V-282-2017) baurechtlich zulässig und genehmigt worden. Er sei auf die Weiterentwicklung seines Betriebes existenziell angewiesen, betriebliche und bauliche Vorhaben seien aufgrund der Flächenausstattung allein auf dem gegenständlichen Grundstück möglich. Sollte das verfahrensgegenständliche Vorhaben verwirklicht werden,

¹⁴³¹ BVerwG NVwZ 2003, 209.

wäre die Ausführung des Bauvorhabens aus bautechnischer Sicht unter der Stromtrasse nicht mehr möglich.

Der Bauvorbescheid wurde von der Vorhabenträgerin beklagt, das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist weiterhin anhängig.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Antragsverfahren erwidert, dass der erteilte Vorbescheid bekannt und in der Planung berücksichtigt worden sei. Eine industrielle oder gewerbliche Bebauung unterhalb der Leitung sei nicht per se ausgeschlossen. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sei nach derzeitigem Planungsstand im Bereich des zu errichtenden Stalles ein Bodenabstand zwischen ca. 18 m (nah am Mast) und ca. 9 m (im Bereich zwischen den Masten) vorgesehen. Somit könne auch im Schutzstreifen der Leitung der Stall mit bis zu einer Höhe von ca. 6 m unter der Leitung errichtet werden. Die geplante Wohnbebauung befinde sich ca. 70 m von der Trassenachse des verfahrensgegenständlichen Vorhabens entfernt. Da die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, könnten gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Nach Hinzuziehung der Bauverfahrensakte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin aufgefordert, anhand der konkreten Bauunterlagen die Planung des Vorhabens auf die Vereinbarkeit mit der beantragten Betriebserweiterung des Einwendenden insbesondere unter Berücksichtigung der Bodenhöhe bzw. -aufschüttung, Firsthöhe und Kamin zu bewerten und gegebenenfalls eine Planungsänderung vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin mit Stellungnahme vom 29.03.2023 erklärt, dass nach Durchsicht der konkreten Planungsunterlagen für die Betriebserweiterung des Einwendenden von der Vereinbarkeit beider Vorhaben auszugehen sei. Bei einer gleichzeitigen Errichtung der Vorhaben müsse gegebenenfalls eine Abstimmung des Bauablaufs stattfinden. Insbesondere wurde wie folgt ausgeführt:¹⁴³²

(...)

Die von TenneT durchgeführte technische Prüfung hat ergeben, dass die zwischen höchstem, kritischem Kreuzungspunkt (= östliche Gebäudekante) und Leiterseil notwendigen Abstände mehr als ausreichend sind. Nach der DIN EN 50341 ist ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen dem kritischen Kreuzungspunkt und dem Leiterseil erforderlich; der Abstand beträgt vorliegend 8,29 m. Die von der Regierung in o.g. E-Mail angesprochenen kaminartigen Objekte / Schloten befinden sich nicht innerhalb des technischen Schutzbereiches unter der Leitung, sodass diese keinen Konflikt auslösen. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Mast 181 nach der geänderten Planung der TenneT um 3 m in der Höhe verringert werden könnte. TenneT hat sich jedoch dafür entschieden, den Mast 181 im 1. Deckblatt unverändert zu lassen, um mehr Bodenabstand zu erreichen.

Im Bereich des technischen Schutzbereiches der Freileitung sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten. Der Mindestabstand zu überschlagsgefährdeten Bauteilen wie z.B. einem Kran beträgt bei den hier abstandsrelevanten 110-kV-Leiterseilen laut DIN EN 50341 3 m zuzüglich der Berücksichtigung einer Bautoleranz von 0,5 m; d.h. es ist ein Mindestabstand von 3,5 m Bezug nehmend auf die jeweilige maximale Arbeitshöhe der zum Einsatz kommenden Baumaschinen einzuhalten.

Der Bau des Schweinemaststalls ist auch nach vollständiger Errichtung, Beseilung und Inbetriebnahme der 380-/110-kV-Leitung möglich. (...)

Der Einwendende hat daraufhin mit Schriftsatz vom 13.04.2023 und 02.05.2023 die Vereinbarkeit beider Vorhaben bestritten und gefordert, dass ein Sachverständiger zu der Frage Stel-

¹⁴³² Vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 29.03.2023, S. 5.

lung zu nehmen habe. Die Planfeststellungsbehörde sei im Rahmen der Amtsermittlung verpflichtet, die Vereinbarkeit beider Vorhaben zu prüfen und dürfe nicht die Angaben der Vorhabenträgerin unbesehen übernehmen.

Auf Bitte der Planfeststellungsbehörde hin hat der Bereich 3 „Planung und Bau“ der Regierung der Oberpfalz die bautechnischen Ausführungen der Vorhabenträgerin auf ihre Plausibilität hin überprüft. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Plausibilität der bautechnischen Ausführungen der Vorhabenträgerin abschließend wegen der fehlenden Detailschärfe der Unterlagen nicht hergeleitet werden könne, aber dass die Argumentationskette der Vorhabenträgerin durchaus nachvollziehbar und schlüssig erscheine. Auch der Darstellung, dass eine Realisierung beider Vorhaben bautechnisch grundsätzlich möglich wäre, müsse nicht widersprochen werden.

Letztendlich geht die Planfeststellungsbehörde von einer Vereinbarkeit der Betriebserweiterung des Einwendenden mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben aus. Die bautechnischen Ausführungen der Vorhabenträgerin werden als schlüssig und nachvollziehbar erachtet. Diese Bewertung wird auch durch die Einschätzung des Bereiches 3 der Regierung der Oberpfalz bestätigt. Für die Einholung (weiterer) Sachverständigengutachten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass. Die entsprechende Darstellung der Vereinbarkeit beider Vorhaben ist seitens der Vorhabenträgerin schlüssig und widerspruchsfrei erfolgt. Das Bestreiten der Vereinbarkeit beider Vorhaben durch den Einwendenden erfolgte dagegen pauschal und ohne Nennung konkreter Gründe, die gegen eine Vereinbarkeit beider Vorhaben sprächen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht damit keine Veranlassung zu einer weitergehenden Prüfung der (bau-)technischen Vereinbarkeit beider Vorhaben.

Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Realisierung beider Vorhaben. Die von dem Einwendenden beantragten Gebäude auf der Fl.Nr. 68, Gmkg. Klobenreuth, wurden von der Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Untersuchungen berücksichtigt. Insbesondere ist herauszustellen, dass das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dem Vorhaben des Einwendenden nicht entgegensteht. Denn von dem Vorhaben würde der zu errichtende Schweinestall überspannt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Gebäude, welches zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Damit greift das Überspannungsverbot vorliegend nicht (vgl. zu näheren Ausführungen: C.3.4.8.1.3). Im Übrigen wird Bezug auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) genommen und hierauf verwiesen.

Nachdem von der Vereinbarkeit beider Vorhaben auszugehen ist, ist die Frage der Existenzgefährdung vorliegend nicht relevant. Der Einwendende kann seine Betriebserweiterung wie geplant durchführen. Der Einwand ist damit zurückzuweisen.

Der Forderung, für die ursprünglich geplante Zuwegung zu Mast 181 nicht das Grundstück Fl.Nr. 66, Gmkg. Klobenreuth, in Anspruch zu nehmen, ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) nachgekommen.¹⁴³³ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Soweit der Einwendende im Übrigen die Unterschreitung der nach LEP Bayern vorgesehenen Mindestabstände rügt, wird der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zur Raumordnung (vgl. C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückgewiesen.

Der Einwendende besorgt zudem gesundheitliche Schäden seines Nutztviehs durch die Nähe seines Betriebes zu dem Vorhaben. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) wird Bezug genommen.

¹⁴³³ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlage 03.02), Blatt 58.

Der Einwendende fordert außerdem eine großräumige Trassenverschiebung. Dieser Einwand wird unter Verweis auf die Variantenprüfung (vgl. C.3.3) zurückgewiesen.

Sofern der Einwendende die Dokumentation und die Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaige beschädigten Feldwege fordert, wurde dieser Forderung durch entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Zusagen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusagen A.2.1.7 und A.2.1.8).

C.3.5.14.3.6.136 Einwendender P136

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende fordert die Verschiebung des Mastes 125 in Richtung Süden, um eine Überspannung des Grundstückes Fl.Nr. 3311/1, Gmkg. Wiesau, zu vermeiden. Der Einwand wird unter Verweis auf die überzeugende Begründung der Vorhabenträgerin aus technischen und umweltfachlichen Gründen zurückgewiesen:

Die Verschiebung des auf dem forstwirtschaftlich genutzten Flurstück 3311/1, Gmkg. Wiesau geplanten Mastes 125 in südliche Richtung bis auf das Waldflurstück 3311, Gmkg. Wiesau würde ca. 140m betragen und damit zu einer deutlich vergrößerten Feldlänge zwischen Mast 124 und 125 führen. Der Abspannmast 124 ist mit dem beantragten Trassenverlauf sowohl hinsichtlich des Leitungswinkels als auch der Feldlängen bereits nahezu ausgelastet. Der aus der Forderung des Einwendenden resultierende Verschiebungsbetrag ist aus technischer Sicht nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat daher unter Berücksichtigung des maximalen Leitungswinkels für den Abzweigmast 124 eine alternative Verschiebung für den Maststandort 125 in westliche Richtung auf das Waldflurstück 3311, Gmkg. Wiesau geprüft.

Das Flurstück 3311/1 des Einwendenden weist nach den Unterlagen der Vorhabenträgerin eine Größe von ca. 2.1 ha auf. Mit der Antragstrasse werden davon ca. 1.3 ha durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Auf dem Flurstück verbleiben nutzbare Waldflächen von je 0.2 bzw. 0.6 ha.

Mit der alternativen Verschiebung würde der Mast 125 um ca. 77 m nach Südwesten auf das Flurstück 3311, Gmkg. Wiesau rücken. Hierdurch würden sich die Querungslänge des Flurstücks durch die Trasse reduzieren sowie die vom Einwendende vorgebrachten Restflächen auf dem Flurstück 3311/1 entsprechend ändern. Mit der geprüften Alternative könnte eine zusammenhängende nutzbare Waldfläche von reichlich 1.4 ha verbleiben.

Allerdings käme es durch die Verschiebung zu Masttypänderungen bei den Masten 125 und 126 von Tragmasten in Abspannmasten und einer Erhöhung der beiden genannten Masten um je 3 m. Durch die Änderung der Masttypen würden sich sowohl die Mastaustrittsmaße als auch die Fundamente der Maste und damit die dauerhafte Inanspruchnahme durch die Maststandorte vergrößern.

Gegenüber dem Antrag würde sich durch den alternativen Trassenverlauf zwischen Mast 124 und Mast 126 auch die dauerhaft in Anspruch genommene Forstfläche bzw. die dahingehenden Nutzungseinschränkungen leicht erhöhen. Darüber hinaus würden vier zusätzliche Seilzugflächen benötigt, wodurch sich auch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald um ca. 0,7 ha vergrößern würde. Aufgrund der Änderung der Masttypen und der Vergrößerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme käme es zu einer Erhöhung der Kosten im unteren sechsstelligen Bereich.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich aus der Mastverschiebung keine erheblichen Änderungen im Vergleich zur Antragstrasse. Mit der Verschiebung würde sich die mit dem Antrag bestehende Querung des Vorranggebietes für Bodenschätze (TO 04) jedoch nach Westen verlagern, was zur Folge hätte,

dass sich die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Vorranggebietes im Vergleich zur Antragstrasse etwas vergrößert.

Durch eine weitere Verschiebung der Trasse in das Vorranggebiet sind gemäß den Stellungnahmen der Landesplanung sowie des Regionalplanungsverbandes zur Antragstrasse Einschränkung für möglichen Rohstoffabbau zu erwarten, was den Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie der Maßgabe M32 der landesplanerischen Beurteilung vom 16. November 2016 als Abschluß des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens widersprechen würde.

Aufgrund des technischen Mehraufwands in Verbindung mit den gegenteiligen Raum- und Regionalplanerischen Anforderungen ist die Mastverschiebung insgesamt schlechter im Vergleich zur Antragstrasse zu bewerten und wird daher von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Der Einwand wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Insoweit wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Die Inanspruchnahme des Waldgrundstückes des Einwendenden ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig, eine Verschiebung des Mast 125 steht hierzu außer Verhältnis. Insoweit wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin Bezug genommen.

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Einwendende wehrt sich außerdem dagegen, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Einwand hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.137 Einwendender P137

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Einwendende fordert, den Maststandort Nummer 171 auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1218, Gmkg. Klobenreuth, nach Süden zu versetzen. Die ursprünglich geplante Platzierung in der Bewirtschaftungsfläche habe eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge. Die Vorhabenträgerin ist der Forderung im ersten Deckblattverfahren nachgekommen. Der Maststandort wurde an den südlichen Rand des Grundstückes verschoben.¹⁴³⁴

Der Einwendende stellt außerdem Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

¹⁴³⁴ Lage- und Grunderwerbspläne (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 53.

Der Einwendende kritisiert zudem, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass sich der Schutzstreifen ab Mast 175 von 36 m auf 52 m verbreitern solle. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Breite des Schutzstreifens hängt mit der ermittelten Baumfallkurve inkl. Sicherheitszuschlag zusammen. Die Breite von 52 m ist der insoweit berechnete Wert für zusammenhängende Waldbereiche.

C.3.5.14.3.6.138 Einwendender P138

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Zudem wird eine großräumige Trassenverschiebung gefordert. Die Forderung wird unter Verweis auf die Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

Soweit sich der Einwendende gegen das Bündelungsgebot wendet, ist dieser Einwand unter Bezugnahme der Ausführungen zur Alternativenprüfung (C.3.3) und der Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückzuweisen.

Soweit der Einwendende vorträgt, dass es unverständlich sei, warum das Vorhaben nicht in der Bestandstrasse realisiert werden könne und der Trassenneubau einen intoleranten Verstoß gegen den Naturschutz darstelle, wird der Einwand zurückgewiesen und auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.11) Bezug genommen.

Außerdem wird eingewandt, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben infolge der Nähe des Hauses des Einwendenden, das vermietet werde, ein Wertverlust eintrete und eine weitere Vermietung wohl nicht möglich sei. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Vermietung in Zukunft gar nicht mehr möglich sein sollte.

Des Weiteren wird eingewandt, dass der in dem LEP Bayern vorgesehene Mindestabstand von 400 zu dem vermieteten Wohnhaus, Gmkg. Bernstein, nicht eingehalten werde. Der Einwand wird ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zur Raumordnung (C.3.4.1 und C.3.5.1) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.139 Einwendender P139

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 01.12.2020 erfolgt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass sich die geplante Trasse in nur einem Abstand von ca. 280 m zu seinem Wohngebäude befinde und damit der dem Vorsorgegrundsatz geschuldete Mindestabstand von 400 m unterschritten werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Das

Wohngebäude des Einwendenden befindet sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Mit der gegenständlichen Planung wird der nach Ziffer 6.1.2 LEP Bayern zur Sicherung der Wohnumfeldqualität vorgesehene Mindestabstand von 200 m gewahrt. Der Außenbereich ist grundsätzlich weniger schutzwürdig, weil er generell für eine Bebauung nicht bestimmt ist.¹⁴³⁵ Höchstspannungsleitungen sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig und damit auch nicht gebietsfremd. Im Übrigen führt die Neuplanung zu einer Verbesserung im Vergleich zur Bestandsleitung, die sich bisher in einem Abstand von ca. 150 m zum Wohngebäude des Einwendenden befindet. Soweit der Einwendende auf den Vorsorgegrundsatz hinweist, ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zudem wird eine großräumige Trassenverschiebung um den Ort Oberteich gefordert. Die Forderung wird unter Verweis auf die Variantenprüfung (vgl. C.3.3) zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Verschiebung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass durch ein weiteres Abrücken der Trasse vom Ort Oberteich die Standorte der Masten 117 bis 120 teils erheblich geändert werden müssten. Durch die geforderte Verschiebung der Trasse nach Osten wäre ein geradliniger Trassenverlauf in diesem Bereich nicht mehr möglich und statt vier Tragmasten müssten aufgrund der notwendigen mehrfachen Richtungsänderung des Trassenverlaufs vier Abspannmaste errichtet werden. Der Mast 118 müsste um 172 m und der Mast 119 um 157 m nach Osten verschoben werden, was zu einer Anpassung des Maststandorts 117 um 4 m nach Norden führte. Um einen in diesem Bereich befindlichen Entsorgungsbetrieb durch eine Verschiebung des Maststandorts 119 nicht zu beeinträchtigen, müsste der Mast 120 ebenfalls um ca. 107 m nach Norden verschoben werden. Da die hieraus resultierende Feldlängenvergrößerung zu Mast 121 auf ca. 550 m technisch nicht realisierbar sei, müsste der Mast 121 um ca. 48 m nach Norden verschoben werden. Im Ergebnis würde die von dem Einwendenden geforderte Verschiebung der Trasse zu drei weiteren Winkelabspannmasten mit einer Vergrößerung der Masthöhe (Mast 118 um mindestens 9 m, Mast 121 um mindestens 15 m und Mast 122 um 6 m) sowie des Mastaustrittmaßes führen. Gleichzeitig könnten die Masten 117, 119 und 120 um 3 m, 12 m und 9 m kleiner ausgeführt werden. Zudem würde sich die temporäre Flächeninanspruchnahme durch größere Arbeitsflächen und sechs zusätzliche Seilzugflächen vergrößern. Laut Aussage der Vorhabenträgerin würde dies zu einer Erhöhung der Mastkosten im oberen sechsstelligen Bereich führen. Aus umweltfachlicher Sicht würden die Masten durch die Änderung der Masttypen zwar massiver in Erscheinung treten, allerdings käme es durch das Abrücken der Leitung von den Wohnhäusern zu einer positiven Änderung der Sichtbeziehungen. Dem stünden eine größere dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit der punktuellen Erhöhung der Masten gegenüber sowie ein erheblicher technischer Mehraufwand durch die Verwendung weiterer Winkelabspannmasten gegenüber der geradlinigen Antragsstrasse. Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin ein weiteres Abrücken der Trasse vom Ort Oberteich abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in ihrer Abwägung den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin an und kommt zu dem Ergebnis, dass der von der Vorhabenträgerin gewählte Standort gegenüber dem von dem Einwendenden geforderten Trassenverlauf vorzugswürdig ist.

Soweit der Einwendende vorträgt, dass von dem Vorhaben eine Belastung ausgehe, wird der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz zurückgewiesen (vgl. C.3.4.8 und C.3.5.3).

¹⁴³⁵ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 02.11.2010 – 7 A 7/10.

C.3.5.14.3.6.140 Einwendender P140

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Email vom 27.11.2020 erfolgt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende P140 ist Eigentümer von Wegegrundstücken, die im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens als Baustraßen in Anspruch genommen werden sollen. Er fordert, den Zustand der Wege vor Beginn sowie nach Abschluss der Bauarbeiten zu dokumentieren, baubedingte Schäden nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zu beseitigen und, falls eine Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Einwendendem über die Zustandsdokumentation bzw. die Art und Weise der Wiederherstellung zerstörter Wege nicht zustande komme, einen vereidigten Sachverständigen einzusetzen. Dieser Forderung wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen. Aus dem Bodenschutzkonzept¹⁴³⁶ ergibt sich, dass eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist, die auch die Dokumentation und Beweissicherung sowie die Wiederherstellung beschädigter Wege und Straßen umfasst. Diese Aufgabe wird von einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen übernommen.¹⁴³⁷ Zudem liegt eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin vor (vgl. A.2.1.8). Der Einwand hat sich damit erledigt.

Außerdem fordert der Einwendende, von der geplanten Verbreiterung der zum jetzigen Zeitpunkt 2,50 m breiten Wege abzusehen, da der Wegeunterbau instabil werde und der Weg nicht mehr ordnungsgemäß hergestellt werden könne. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, weil selbst bei einer Einbahnregelung aufgrund der erforderlichen Baumaschinen eine Wegbreite von 2,50 m nicht ausreichend ist. Im Zuge der Erwidierung erklärte die Vorhabenträgerin ihr Bestreben, die Zufahrtsbreite auf das Mindestmaß zu reduzieren; die genaue erforderliche Breite der Zuwegung kann im Rahmen der Bauausführung festgelegt und abgestimmt werden. Eine Wiederherstellung der betroffenen Wege ist durch die bodenkundliche Baubegleitung¹⁴³⁸ sichergestellt. Der Einwand wird folglich zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende geltend macht, dass die dingliche Sicherung der Zuwegung zu Mast 226 über das Grundstück Fl.Nr. 356, Gmkg. Etzenricht, nicht erforderlich sei und gegen das Übermaßverbot verstoße, ist dieser Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Die vorgesehene dauerhafte Zuwegung dient dem Betrieb der Leitung, weshalb eine dauerhafte rechtliche Sicherung der benötigten Flächen unabdingbar ist. Für den Einwendenden handelt es sich bei der Nutzung des Wegegrundstücks als Zufahrt hingegen nur um einen sehr geringfügigen Eingriff.

C.3.5.14.3.6.141 Einwendender P141

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

¹⁴³⁶ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01).

¹⁴³⁷ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01), S. 7.

¹⁴³⁸ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01).

Der Einwendende widerspricht der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück. Dieser Einwendung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.142 Einwendender P142

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Der Forderung des Einwendenden, den auf seinem Grundstück Fl.Nr. 62, Gmkg. Klobenreuth, befindlichen Masten (Nummer 180) nach Norden Richtung Wegrand bis an die äußerste Grundstücksgrenze zu verschieben, kann nicht nachgekommen werden. Der betroffene Mast 180 ist bereits an der nördlichen Grundstücksgrenze am Wegrand geplant.¹⁴³⁹

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung um ca. 145 m in die östliche Flurstücksecke an den Weg- bzw. Waldrand geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die geforderte Mastverschiebung von Mast 180 aus der Achse um ca. 145 m nach Osten an die Flurstücksgrenze bzw. in die östliche Flurstücksecke an den Weg- und Waldrand würde den gemäß Trassierungsgrundsatz zu forcierenden gradlinigen Trassenverlauf von Mast 177 bis Mast 183 aufbrechen. Durch die Verschiebung würde sich der Schutzstreifen um ca. 35 m nach Osten verlagern und dadurch ca. 1.500 m² Waldfläche im Erholungswald bei Klobenreuth dauerhaft in Anspruch nehmen. Der Erholungswald ist mit dem Antrag nicht betroffen. Die Inanspruchnahme von Wald würde zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensräume, Tiere und Klima führen. Zudem würde die hier geprüfte Trassenänderung dem Inhalt der Maßgabe 39 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 (ROV), wonach die Trasse möglichst in die Feldflur zu verschieben ist, um Eingriffe in die örtlichen Erholungswälder zu minimieren, entgegenstehen. Des Weiteren wäre bei den Masten 179 bis 181 ein Wechsel von Trag- in Abspannmast (von T1 bzw. T2 in WA140 bzw. WA160) notwendig. Hierdurch käme es zu einer Vergrößerung der Mast- und Baukosten im mittleren sechsstelligen Bereich. Durch die massivere Bauweise der Masten würde sich jeweils das Mastaustrittsmaß vergrößern, wodurch sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geringfügig vergrößern würde. Durch den Masttypenwechsel an den Masten 179 bis 181 würden sechs Seilzugflächen hinzukommen, wodurch sich die temporäre Flächeninanspruchnahme in diesem Mastbereich signifikant vergrößern würde. Die nördliche Seilzugfläche von Mast 180 würde zusätzlich eine Beeinträchtigung von Erholungswald verursachen. Darüber hinaus würde sich der alternative Maststandort ungünstiger auf das Schutzgut Boden auswirken, denn er weist grundwasserbeeinflusste Böden mit mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit auf. Mit dem Antrag würde der Mast- und Baubereich im Bereich von Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit und außerhalb grundwasserbeeinflusster Böden liegen.

Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin die geforderte Mastverschiebung aufgrund des technischen Mehraufwands, der ungünstigeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere, Boden und Klima sowie zusätzlicher Nutzungseinschränkungen abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Argumenten der Vorhabenträgerin an und weist die Forderung nach einer Mastverschiebung unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen des Einwendenden zurück. Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen werden grundsätzlich entschädigt.

¹⁴³⁹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 57.

Soweit der Einwendende auf ein auf dem Grundstück Fl.Nr. 62, Gmkg. Klobenreuth, bestehendes Drainagesystem hinweist, wird seinem Interesse am Erhalt dieses Systems durch die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Zusage A.2.1.7) hinreichend Rechnung getragen.

Der Einwendende bringt zudem vor, dass durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Waldgrundstücke Fl.Nr. 400 und Fl.Nr. 403, jew. Gmkg. Klobenreuth, unwirtschaftliche Restflächen entstünden, welche die Vorhabenträgerin zu übernehmen habe.

Diese Forderung betrifft entschädigungsrechtliche Fragestellungen, die nicht zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses gehören und dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten bleiben. Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. C.3.5.14.1.1). Die Einwendung wird damit zurückgewiesen.

Der Einwendende widerspricht der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück. Dieser Einwendung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10).

C.3.5.14.3.6.143 Einwendender P143

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Von dem Vorhaben ist das Grundstück Fl.Nr. 1245, Gmkg. Meerbodenreuth, unter anderem von einem Maststandort (Nummer 189) betroffen.

Der Einwendende fordert, den Mast 189 in Richtung des Masts 188 „in das Flurstück Nr. 1222 zu verschieben“, da auf diese Weise ein Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzfläche vermieden werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Masts geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Da das Wegeflurstück 1222 jedoch zu schmal ist (Breite ca. 3,50 m), um den Mast vollständig darauf zu platzieren, wären mit einer Verschiebung auf das Flurstück 1222 auch die benachbarten Flurstücke durch den Mast betroffen. Daher wurde eine Verschiebung des Mastes 189 um ca. 150 m auf das Flurstück 1234 des Eigentümers geprüft. Allerdings würde der Bewirtschaftungsnachteil damit lediglich von Flurstück 1245 auf Flurstück 1234 verlagert.

Durch die Verschiebung käme es an Mast 189 zu einer Erhöhung um mindestens 3 m und der nachfolgende Mast 190 würde von Tragmast zu Winkelabspannmast (von T1-32.00 in WA160-33.00) geändert. Zudem würde sich aufgrund der massiveren Ausführung des Mastes die Sichtbeziehung/das Landschaftsbild im Vergleich zur Antragstrasse geringfügig verschlechtern. Mit der Masttypänderung würde sich auch das Mastaustrittsmaß im Vergleich zur Antragstrasse geringfügig vergrößern, was zu einer geringfügig höheren dauerhaften Flächeninanspruchnahme führen würde. Außerdem kämen mit dem Masttypwechsel zwei Seilzugflächen hinzu, was im Vergleich zur Antragstrasse zu einer geringfügig höheren temporären Flächeninanspruchnahme führen würde.

Im Gegensatz zur Antragstrasse, mit der der Mast/Baubereich von Mast 189 nahezu vollständig im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden liegen würde, würden mit der Mastverschiebung ein Großteil des Masts/Baubereichs außerhalb von grundwasserbeeinflussten Böden liegen. Allerdings würde sich ein Teil des Baubereichs sowie eine Seilzugfläche von Mast 189 mit der Mastverschiebung in einen nach §

30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Sumpfwald (L432; gleichzeitig FFH-LRT 91E0*) verschieben. Der Sumpfwald ist bereits durch den Schutzstreifen im Antrag betroffen. Mit der Verschiebung würden die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops geringfügig zunehmen. Beeinträchtigungen oder die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen sind grundsätzlich verboten.

Die Verschiebung hätte zur Folge, dass sich das benötigte Abspannportal des 110-kVKabelprovisoriums um ca. 350 m gegenüber den Antragsunterlagen in Richtung Mast 190 verschieben würde. Durch die Verlängerung des 110-kV-Kabelprovisoriums käme es zu einer zusätzlichen Erhöhung der Kosten. Die Umsetzung des Verschiebungswunsches führt zu einer Kostensteigerung in einem niedrigen sechsstelligen Bereich.

Aus technischer Sicht ergibt sich mit der Verschiebung durch die Masttypenänderung sowie die Verlängerung des Provisoriums und dadurch erhöhten Kosten ein Mehraufwand, weshalb die Mastverschiebung ungünstiger im Vergleich zum Antrag zu bewerten ist. Die Vorhabenträgerin lehnt die Mastverschiebung von Mast 189 somit ab.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Ausführungen der Vorhabenträgerin als nachvollziehbar und plausibel und hält die beantragte Trasse auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Interessen des Einwendenden für vorzugswürdig. Die Forderung des Einwendenden nach einer Verschiebung des Mastes 189 wird damit zurückgewiesen.

Der Einwendende widerspricht außerdem der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück. Dieser Einwendung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur dann vorzunehmen, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.3.5.14.3.6.144 Einwendender P144

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Einwendenden, durch die Errichtung von Masten auf den Grundstücken Fl.Nr. 734 und Fl.Nr. 770, jew. Gmkg. Pechbrunn, sowie die Ausweisung neuer Schutzstreifen, die Inanspruchnahme von Arbeitsflächen und die geplanten Rückbaumaßnahmen erheblich betroffen zu sein, wird zunächst auf die Ausführungen zu Eigentumseingriffen (vgl. C.3.5.14.1) Bezug genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird auf den überspannten Grundstücken weiterhin möglich bleiben. Allein durch die erforderliche Mastfläche entfällt eine weitere landwirtschaftliche Nutzung. Die Vorhabenträgerin hat die für die Planung erforderliche Fläche auf ein Mindestmaß begrenzt, sodass die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Eingriff in das Eigentum des Einwendenden bei Berücksichtigung der für das Vorhaben sprechenden Belange hinzunehmen ist. Der Einwand wird somit zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.145 Einwendender P145

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende neben ihn persönlich betreffenden Einwendungen auch grundsätzliche, einwenderunabhängige Einwendungen erhebt, wird auf den allgemeinen Teil des Beschlusses sowie auf die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) verwiesen.

Soweit der Einwendende die Dokumentation und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Drainagesysteme fordert, wurde dieser Forderung durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen und die jeweiligen Zusagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Zusage A.2.1.7).

Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass der Aufzug schwerer Leiterseile durch den alleinigen Einsatz eines Helikopters technisch nicht realisierbar ist (vgl. auch C.3.5.14.3.4.21). Insoweit wird die Forderung zurückgewiesen.

Dass es sich bei dem Maststandort 173 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1187, Gmkg. Klobenreuth, um einen sehr steilen Hang handelt, steht der Planung nicht entgegen. Für den Mast 173 wird ein Schrägfuß von bis zu 3,5 m benötigt¹⁴⁴⁰, der nach Aussage der Vorhabenträgerin mit den aktuell verwendeten Gestängen auch technisch umsetzbar ist.

Der Forderung des Einwendenden, den Mast 175 zu verschieben, um Bewirtschaftungsergebnisse auf dem Grundstück Fl.Nr. 1056, Gmkg. Klobenreuth, zu vermeiden, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen.¹⁴⁴¹ Der Einwand hat sich damit erledigt.

Der Einwendende wendet sich zudem gegen die Verbreiterung des Weges in die Grundstücke Fl.Nr. 1221 und Fl.Nr. 1196, jew. Gmkg. Klobenreuth, sowie gegen den damit verbundenen Einschlag von Waldflächen. Dieser Einwand hat sich aufgrund der geänderten Planung der Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) geändert. Die genannten Grundstücke werden nicht mehr von dem Vorhaben in Anspruch genommen.¹⁴⁴²

Der Forderung des Einwendenden, Zufahrtswege zurückzubauen, kommt die Vorhabenträgerin nach. Hierzu erklärte die Vorhabenträgerin im Verfahren, dass vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ein Sachverständiger den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern feststellen wird und die durch die Arbeiten entstandenen Sachschäden behoben bzw. reguliert werden.

Der Hinweis des Einwendenden, dass ein Befahren der geplanten Zuwegung bei Mast 169 jedenfalls bei ungünstiger Witterung nicht möglich sein werde, wird von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Sie hat hierzu im Verfahren erklärt, dass, falls eine Befestigung der Zuwegung über die Feldwege erforderlich werde, dies provisorisch durch Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil erfolge.

Weiter wird gefordert, Kompaktmasten bei dem Neubau der Leitung zu errichten. Auch diese Forderung ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.13) wird verwiesen.

Soweit eingewandt wird, dass die Mastfundamente vollständig zurückzubauen seien, wird der Einwand unter Verweis auf obige Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen. Der Einwendende hat nichts dahingehend vorgetragen, dass anzunehmen wäre, dass der Verbleib der Mastfundamente ab einer Tiefe von 1,20 m der zukünftig geplanten Nutzung entgegensteht.

¹⁴⁴⁰ Vgl. Mastliste (Planunterlagen Teil B, Unterlage 07.02).

¹⁴⁴¹ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 54; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 132.

¹⁴⁴² Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blatt 52; Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen Teil B, Unterlage 06.01), S. 132.

Sofern der Einwendende vorträgt, Immobilien und Grundstücke im Nahbereich der Trasse erfordern einen Wertverlust, ist der Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflusssphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwendende befürchtet außerdem eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben. Auch dieser Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen) und die häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen.

Schließlich verweist der Einwendende auf eine Stellungnahme der Bürger der Ortschaften Scherreuth und Barbarahof zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ aus dem Jahr 2016, in der sich mehrere Bürger gegen die Trassenvariante B3b.b/c.b im Bereich der Gemeinde Kirchendemenreuth aussprechen. Dieser Einwand wird unter Verweis auf den Abschnitt Variantenprüfung (vgl. C.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.146 Einwendender P146

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 22.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 24.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Den Hinweis des Einwendenden auf ein Arnika-Vorkommen im Bereich des für den Rückbau vorgesehenen Mastes 72 der Bestandsleitung wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung durch entsprechende lokale Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Damit besteht für die Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Vorhabenträgerin hat den Vorschlag des Einwendenden einer alternativen Zuwegung zum abzubauenen Bestandsmast 72 über den Waldweg Fl.Nr. 984, Gmkg. Falkenberg, im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) berücksichtigt.¹⁴⁴³ Im Rahmen der Bauausführungsplanung und der Bauvorbereitung wird die endgültige Zuwegungsoption festgelegt werden. Damit besteht für die Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Dem Vorschlag des Einwendenden, im Umgriff eines Rückbaumastes eine Hecke anzulegen, wird nicht nachgekommen. Im vom Einwendenden skizzierten Bereich ist ein hochwertiger Niederwald kartiert. Die Planung für die Arbeitsflächen und Zuwegungen trägt dem Schonungs- und Erhaltungsziel dieses Biotoptyps Rechnung und ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu bestanden. Eine Änderung dieser Planung ist damit nicht veranlasst.

Der Vorschlag des Einwendenden, den Mast 73 der Bestandsleitung für den Ausbau als Tierbeobachtungsplattform bestehen zu lassen, kann im vorliegenden Verfahren nicht berücksich-

¹⁴⁴³ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil B, Unterlage 03.02), Blätter 83 und 84.

tigt werden. Durch die Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen entschieden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.5.14.3.6.147 Einwendender P147

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Soweit der Einwendende für die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 436, Gmkg. Neuhaus, die Übernahme von „Nebenkosten“ durch die Vorhabenträgerin fordert, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Das von dem Einwendende, genannte Grundstück Fl.Nr. 436, Gmkg. Neuhaus, wird von der gegenständlichen Planung nicht unmittelbar betroffen.

Die Forderung des Einwendenden nach einem vollständigen Rückbau der Fundamente der Bestandstrasse auf den Grundstücken Fl.Nr. 765, Gmkg. Neuhaus, und Fl.Nr. 802, Gmkg. Schönficht, wird unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.10) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende Befürchtungen hinsichtlich verbleibender Altlasten vorbringt, wird auf die Ausführungen im Abschnitt Bodenschutz Bezug genommen (vgl. C.3.5.7). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem von dem Einwendenden genannten Grundstück Fl.Nr. 765, Gmkg. Neuhaus, kein Mast der Bestandsleitung befindet, sondern das Grundstück nur durch den Rückbau (Schutzstreifen der Bestandsleitung) entlastet wird.¹⁴⁴⁴

Sofern der Einwendende fordert, dass Grunddienstbarkeiten nach erfolgtem Rückbau bzw. Abschluss der temporären Maßnahme wieder zu löschen sind, wird der Forderung durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin entsprochen (vgl. Zusage A.2.1.5). Die Zusicherung wurde entsprechend in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Das Interesse des Einwendenden, die auf seinen Grundstücken vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einem Forstsachverständigen zu besprechen, wird berücksichtigt. Bzgl. der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass diese nur mit dem Einverständnis der jeweiligen Eigentümer realisiert werden (vgl. Zusage A.2.1.10). Die Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Forderung des Einwendenden, das von der gegenständlichen Planung betroffene Waldgrundstück Fl.Nr. 1451, Gmkg. Neuhaus, zu überspannen, um Waldrodungen zu vermeiden, wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Bei dem Wald auf dem betroffenen Grundstück handelt es sich um strukturarmen Nadelholzforst, der aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertig eingestuft wird und keine besonderen Waldfunktionen aufweist.

Soweit der Einwendende vorbringt, dass die Waldrodungen im Zeichen des Klimawandels unverständlich seien, wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorgaben kompensiert wird.

Eine von dem Einwendenden geforderte befristete Eintragung der Grunddienstbarkeit auf 30 Jahre kommt nicht in Betracht. Wie der Einwendende selbst zutreffend feststellt, ist eine derart kurze Nutzungsdauer des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht abzusehen. Etwaige

¹⁴⁴⁴ Vgl. Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlage 03.02), Blatt 45.

mit dem Vorhaben verbundene Wertverluste oder Vermögensnachteile sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1 Bezug genommen.

Der Forderung des Einwendenden nach einer Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand für die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin ist im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens in Ermangelung einer Anspruchsgrundlage nicht nachzukommen. Kosten, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

C.3.5.14.3.6.148 Einwendender P148

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Die Forderung des Einwendenden, das von der gegenständlichen Planung betroffene Waldgrundstück Fl.Nr. 452, Gmkg. Meerbodenreuth, zu überspannen, wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Waldüberspannung geprüft und im Ergebnis abgelehnt. Für die Umsetzung einer Waldüberspannung müssten der Mast 192 um 21 m und der Mast 193 um 30 m erhöht werden. Derartige Masterhöhungen würden – ohne Berücksichtigung der Kosten für Gründungen – zu Mehrkosten im mittleren sechsstelligen Bereich führen. Zudem würden aufgrund der Masterhöhung ca. 0,8 ha zusätzlicher temporärer Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild würde durch die höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt. Mit Blick auf diese nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin weist die Planfeststellungsbehörde die Forderung des Einwendenden nach einer Waldüberspannung zurück. Über die Entschädigung von Waldbesitzern infolge von vorhabenbedingten Rodungen wird im gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Sofern sich der Einwendende dagegen wehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Soweit der Einwendende vorbringt, dass die Waldrodungen im Zeichen des Klimawandels unverstärkt seien, wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorgaben kompensiert wird.

Das Interesse des Einwendenden, sowohl den Rückbau der Bestandsleitung als auch den Neubau bei geeigneter Witterung und damit bei befahrbaren Böden und außerhalb des Vegetationszeitraums vorzunehmen, wird durch die vorliegende Planung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat ein Bodenschutzkonzept¹⁴⁴⁵ erarbeitet, um die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Baumaßnahme vorab zu bewerten und durch eine Optimierung der Abläufe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren. Mit dem Ziel, die Fruchtbarkeit und die natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten, wird eine Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt. Zudem sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz und der Schonung des

¹⁴⁴⁵ Bodenschutzkonzept (Planunterlagen Teil C, Unterlage 13.01).

Bodens, insbesondere auch auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, vorgesehen. U.a. werden bei extrem schlechter Witterung die Bauarbeiten eingestellt. Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn sind im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung angeordnet. Diesbezüglich wird auf den Abschnitt Bodenschutz (vgl. C.3.5.7 diese Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen.

Der Forderung des Einwendenden nach einer Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand für die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin ist im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens in Ermangelung einer Anspruchsgrundlage nicht nachzukommen. Kosten, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Soweit der Einwendende Ersatz für die vorhabenbedingten Wald- bzw. Grundstückseingriffe fordert, wird er auf das Entschädigungsverfahren verwiesen (C.3.5.14.1.1).

C.3.5.14.3.6.149 Einwendender P149

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 27.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Die Forderung des Einwendenden, das von der gegenständlichen Planung betroffene Waldgrundstück Fl.Nr. 1453, Gmkg. Neuhaus, zu überspannen, um Waldrodungen zu vermeiden und so das FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ und damit einen relevanten Naherholungsort zu schützen, wird im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Bei dem Wald auf dem betroffenen Grundstück handelt es sich um strukturarmen Nadelholzforst, der aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertig eingestuft wird und um sonstigen Nadelmischwald, der aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertig eingestuft wird. Dem Wald kommen keine besonderen Waldfunktionen zu. Das genannte Grundstück befindet sich nicht im FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“. Das gegenständliche Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Teil Naturschutz und Landschaftspflege (C.3.4.9 und C.3.5.6) verwiesen.

Soweit der Einwendende fordert, ihm für den betroffenen Wald eine Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen, kann die Vorhabenträgerin hierzu nicht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verpflichtet werden. Die Entscheidung über Entschädigungszahlungen bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1 verwiesen.

C.3.5.14.3.6.150 Einwendender P150

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1178/5, Gmkg. Parkstein. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, denn die Inanspruchnahme der Waldflächen ist auch unter Berücksichtigung der Interessen des Einwendenden hinzuneh-

men. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Der vorhabenbedingte Waldeingriff beläuft sich auf knapp 30 m². Auf dem betroffenen Grundstück befindet sich Nadelholzforst, der aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertig eingestuft wird und keine besondere Waldfunktion aufweist.

C.3.5.14.3.6.151 Einwendender P151

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung und zur einwendereigenen Heilpraktikerpraxis. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende vorbringt, dass durch die Verlegung von Stromkabeln unter der Erde Naturfläche vernichtet würde bzw. Pflanzenwurzeln und Lebewesen durch die Kabelstränge beeinträchtigt würden, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Freileitung handelt, sodass die Ausführungen des Einwendenden ins Leere gehen. Im Übrigen erfüllt das gegenständliche Vorhaben die naturschutzrechtlichen Anforderungen. Insofern wird auf die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6) Bezug genommen.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁴⁶, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁴⁷ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende die Situation des Anwesens Ziegelhütte 20 (Ortsteil Mellersricht, Stadt Weiden i.d.OPf.) rügt, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Zum einen berührt dieser Einwand nicht den Einwendenden persönlich, sondern Dritte. Zum anderen greift dieser Einwand auch inhaltlich nicht, weil die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte am genannten Anwesen eingehalten werden (vgl. C.3.4.8). Im Übrigen vergrößert sich der Abstand zwischen dem genannten Wohngebäude und der geplanten Leitung im Vergleich zum Abstand zur Bestandsleitung.

Der Einwand, dass eine im Anwesen Ziegelhütte 18 (Ortsteil Mellersricht, Stadt Weiden i.d.OPf.) betriebene Naturheilpraxis durch das gegenständliche Vorhaben und die damit verbundenen Emissionen gefährdet würde, wird zurückgewiesen. Insoweit macht der Einwendende keine eigenen, sondern fremde Belange geltend. Im Übrigen hält die vorliegende Planung die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ein; diesbezüglich wird auf den Abschnitt Immissionsschutzrecht (C.3.4.8) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.152 Einwendender P152

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

¹⁴⁴⁶ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁴⁷ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zur Wohnbebauung. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zur Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand einer gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁴⁸, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁴⁹ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

¹⁴⁴⁸ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁴⁹ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.153 Einwendender P153

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand einer gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuscentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei

Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁵⁰, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁵¹ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende bringt außerdem vor, dass sich sein Wohnhaus nur in einem Abstand von ca. 120 m zur Trasse befinden werde, wodurch ein nicht unerhebliches und vor allem nicht vollständig eruiertes Gesundheitsrisiko erzeugt werde. Dieser Einwand wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein. Im Übrigen vergrößert sich der Abstand zwischen dem genannten Wohngebäude und der geplanten Leitung im Vergleich zum Abstand zur Bestandsleitung.

C.3.5.14.3.6.154 Einwendender P154

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen

¹⁴⁵⁰ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁵¹ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Themen (vgl. insbesondere C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand einer gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuscentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁵², welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁵³ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

¹⁴⁵² Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁵³ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.155 Einwendender P155

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung und zur einwendereigenen Heilpraktikerpraxis. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräusentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁵⁴, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der

¹⁴⁵⁴ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁵⁵ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende unter Hinweis auf etwaige Gesundheitsrisiken kritisiert, dass das Vorhaben nur in einem Abstand von ca. 130 m zu seinem Wohngebäude errichtet werden solle, wird dieser Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

C.3.5.14.3.6.156 Einwendender P156

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung und zur einwendereigenen Heilpraktikerpraxis. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der

¹⁴⁵⁵ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräusentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁵⁶, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁵⁷ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende macht außerdem geltend, dass sich sein Wohngebäude nur in einem Abstand von ca. 380 m zur Trasse befinde und daher mit der vorliegenden Planung ein nicht unerhebliches und nicht vollständig eruiertes Gesundheitsrisiko erzeugt werde. Dieser Einwand wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein. Im Übrigen vergrößert sich

¹⁴⁵⁶ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁵⁷ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

der Abstand zwischen dem genannten Wohngebäude und der geplanten Leitung im Vergleich zum Abstand zur Bestandsleitung.

C.3.5.14.3.6.157 Einwendender P157

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁵⁸, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁵⁹ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird

¹⁴⁵⁸ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁵⁹ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3)..

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende macht außerdem geltend, dass sich sein Wohngebäude nur in einem Abstand von ca. 380 m zur Trasse befinde und daher mit der vorliegenden Planung ein nicht unerhebliches und nicht vollständig eruiertes Gesundheitsrisiko erzeugt werde. Dieser Einwand wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein. Im Übrigen vergrößert sich der Abstand zwischen dem genannten Wohngebäude und der geplanten Leitung im Vergleich zum Abstand zur Bestandsleitung.

C.3.5.14.3.6.158 Einwendender P158

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhal-

tung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräusentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁶⁰, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁶¹ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende macht außerdem geltend, dass sich sein Wohngebäude nur in einem Abstand von ca. 380 m zur Trasse befinde und daher mit der vorliegenden Planung ein nicht unerhebliches und nicht vollständig eruiertes Gesundheitsrisiko erzeugt werde. Dieser Einwand wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein. Im Übrigen vergrößert sich der Abstand zwischen dem genannten Wohngebäude und der geplanten Leitung im Vergleich zum Abstand zur Bestandsleitung.

¹⁴⁶⁰ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁶¹ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

C.3.5.14.3.6.159 Einwendender P159

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräusentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁶², welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁶³ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

¹⁴⁶² Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁶³ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende unter Hinweis auf etwaige Gesundheitsrisiken kritisiert, dass das Vorhaben nur in einem Abstand von ca. 130 m zu seinem Wohngebäude errichtet werden solle, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

C.3.5.14.3.6.160 Einwendender P160

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ist nicht erfolgt. Im ersten Deckblattverfahren hat sich der Einwendende mit Schreiben vom 17.10.2023, eingegangen bei der Regierung am 24.10.2023, im Verfahren beteiligt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuscentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁶⁴, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁶⁵ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende teilt außerdem den Verlauf einer Wasserleitung mit und besorgt die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Etzenricht. Dieser Einwand ist erledigt. Der Vorhabenträgerin ist der Verlauf der Wasserleitung bekannt. Um die Wasserversorgung sicherzustellen und eine Beeinträchtigung der Leitung zu vermeiden, wurde der Maststandort Nummer 223 im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens verschoben.¹⁴⁶⁶

Sofern sich der Einwendende gegen die Verschiebung des Mastes 223 wendet, ist der Einwand zurückzuweisen. Der Mast wurde, wie soeben dargestellt, aufgrund des Vorliegens einer Wasserleitung unter dem ursprünglichen Maststandort hälftig auf die Grundstücksgrenze des Einwendenden (Fl.Nr. 286, Gmkg. Etzenricht) verschoben. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Verschiebung aufgrund der Wasserversorgung der Gemeinde Etzenricht erforderlich

¹⁴⁶⁴ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁶⁵ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

¹⁴⁶⁶ Lage- und Grunderwerbsplan (Planunterlagen Teil C, Unterlage 03.02), Blatt 73.

ist und der Einwendende lediglich hälftig betroffen ist, ist die Inanspruchnahme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Der Einwand, dass die Trasse zum Anwesen Ziegelhütte 14 (Ortsteil Mellersricht, Stadt Weiden i.d.OPf.), nur in einem Abstand von ca. 130 m errichtet werde und dadurch ein nicht unerhebliches und nicht vollständig eruiertes Gesundheitsrisiko erzeugt werde, wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Die vorliegende Planung hält die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ein.

C.3.5.14.3.6.161 Einwendender P161

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁶⁷, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

¹⁴⁶⁷ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁶⁸ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.162 Einwendender P162

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhal-

¹⁴⁶⁸ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

tung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁶⁹, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁷⁰ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Soweit der Einwendende unter Hinweis auf etwaige Gesundheitsrisiken kritisiert, dass das Vorhaben nur in einem Abstand von ca. 130 m zu seinem Wohngebäude errichtet werden solle, wird der Einwand unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

¹⁴⁶⁹ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁷⁰ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

C.3.5.14.3.6.163 Einwendender P163

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁷¹, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁷² haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

¹⁴⁷¹ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁷² Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende macht außerdem geltend, dass sich sein Wohngebäude nur in einem Abstand von ca. 380 m zur Trasse befinde und daher mit der vorliegenden Planung ein nicht unerhebliches und nicht vollständig eruiertes Gesundheitsrisiko erzeugt werde. Dieser Einwand wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein. Im Übrigen vergrößert sich der Abstand zwischen dem genannten Wohngebäude und der geplanten Leitung im Vergleich zum Abstand zur Bestandsleitung.

C.3.5.14.3.6.164 Einwendender P164

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuscentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁷³, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁷⁴ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.165 Einwendender P165

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

¹⁴⁷³ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁷⁴ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgeggehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁷⁵, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁷⁶ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

¹⁴⁷⁵ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁷⁶ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.166 Einwendender P166

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 05.07.2019, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer am selben Tag, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung ist im Rahmen der Online-Konsultation mit Email vom 02.12.2020 erfolgt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren fand keine Äußerung mehr statt.

Der Einwendende rügt die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Die damit einhergehende Forderung der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse ist ebenso zurückzuweisen. Insofern wird ebenfalls auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.11) Bezug genommen.

Weiter spricht sich der Einwendende gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals und der Wälder südlich Parkstein aus. Auch dieser Einwand wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) zurückgewiesen.

Sofern die Überspannung der Wälder gefordert wird, wird die Forderung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) zurückgewiesen.

Der Einwendende befürchtet außerdem eine gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben, insbesondere durch Corona-Entladungen, und kritisiert die herangezogenen Grenzwerte. Auch dieser Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) sowie zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4) zurückzuweisen.

Zudem wird eingewandt, dass durch das Vorhaben zu der Nähe von Immobilien in Zukunft das (Wohn-)Eigentum an Wert verliere. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Eine Verkehrswertminderung ist hinzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens (C.3.5.14.1.3) verwiesen.

Der Einwendende hat zudem Bedenken hinsichtlich der Planungen im Zusammenhang mit dem SuedOstLink. Die Planung des SuedOstLink betrifft allerdings nicht das hiesige Vorhaben. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der beiden Trassen im BBPIG bzw. der Anlage zum BBPIG besteht für beide Trassen ein entsprechender Bedarf. Nichtsdestoweniger besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen. Hinsichtlich der Frage der Immissionsbelastung im Zusammenhang mit dem SuedOstLink wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (C.3.4.8) verwiesen.

Der Einwendende rügt außerdem die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Soweit der Einwendende Verfahrensfehler rügt, wird der Einwand zurückgewiesen und auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur formalrechtlichen Würdigung (C.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.167 Einwendender P167

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende fordert eine Entschädigung in Form jährlich wiederkehrender Zahlungen und die Bereitstellung von Ersatzflächen. Das Entschädigungsverfahren ist jedoch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Sofern die Überspannung der Wälder gefordert wird, wird die Forderung unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.168 Einwendender P168

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 02.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende fordert die Umsetzung der Energiewende durch dezentrale Energieversorgung. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 zur dezentralen Strom- und Energieversorgung) verwiesen.

Der Einwendende hat zudem Bedenken hinsichtlich der Planungen im Zusammenhang mit dem SuedOstLink. Die Planung des SuedOstLink betrifft allerdings nicht das hiesige Vorhaben. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der beiden Trassen im BBPlG bzw. der Anlage zum BBPlG besteht für beide Trassen ein entsprechender Bedarf. Nichtsdestoweniger besteht kein ausreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang für eine Verfahrensverbindung gemäß Art. 78 BayVwVfG, gerade vor dem Hintergrund des Gebots der Abschnittsbildung. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist die Planung des SuedOstLink aufgrund des zeitlichen Versatzes beider Genehmigungsverfahren unproblematisch. Etwaige Auswirkungen des SuedOstLink und Kumulationen von Auswirkungen beider Vorhaben sind in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter auszuführen und zu berücksichtigen. Der SuedOstLink hat den Ostbayernring in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur zu beachten und dies entsprechend zu bewerten. Aufgrund dessen ist der Einwand zurückzuweisen.

Sofern die Nähe der Leitung zur Ortschaft Wiesendorf kritisiert wird, ist auch dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (vgl. C.3.5.14.3.4.7) und die Alternativenprüfung (C.3.3) zurückzuweisen.

Der Einwendende trägt außerdem vor, dass durch die Mitnahme der 110-kV-Leitungen statt der den Unterlagen zugrunde gelegten Leistung von 4.000 A tatsächlich eine Leistung von 5.050 A vorliege und dies die gesundheitliche Belastung weiter erhöhe. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (insbesondere C.3.4.8.1.2.4) wird verwiesen.

C.3.5.14.3.6.169 Einwendender P169

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Sofern der Einwendende in dem Wertverlust von Immobilien im Nahbereich der Trasse eine Diskriminierung sieht, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwendende wendet sich außerdem gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals und ortsnaher Wälder. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

C.3.5.14.3.6.170 Einwendender P170

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 04.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende wendet sich gegen die Durchschneidung des Sauerbachtals und ortsnaher Wälder. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) wird verwiesen.

Sofern der Einwendende außerdem in dem Wertverlust von Immobilien im Nahbereich der Trasse eine Diskriminierung sieht, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.171 Einwendender P171

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 04.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende bezweifelt außerdem den Bedarf für das Vorhaben. Dieser Einwand ist ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.4) und den Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.1) zurückzuweisen.

Der Einwendende fordert zudem die Umsetzung der Energiewende durch dezentrale Energieversorgung. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 zur dezentralen Strom- und Energieversorgung) verwiesen.

Soweit im Übrigen pauschal der Verstoß gegen Natur- und Menschenrechtsschutz gerügt wird, wird der Einwand unter Verweis auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.172 Einwendender P172

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 30.06.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Von dem Vorhaben sind die Feldwege Fl.Nrn. 733, 736, 740, 749, 752, 755, 758 und 779, alle Gmkg. Pechbrunn, betroffen.

Der Forderung des Einwendenden nach geeigneten Beweissicherungsmaßnahmen bzgl. der betroffenen Feldwege und der Wiederherstellung der genutzten bzw. etwaigen beschädigten Feldwege kommt die Vorhabenträgerin durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung¹⁴⁷⁷ ausreichend nach. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Dokumentation und Wiederherstellung bzw. Schadensregulierung Zusagen vorgenommen, die in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden (vgl. Zusagen A.2.1.6 ff.). Der Einwand hat sich damit erledigt.

C.3.5.14.3.6.173 Einwendender P173

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine

¹⁴⁷⁷ Vgl. Vermeidungsmaßnahme V3, Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Planunterlagen Teil C, Unterlage 11.01.11), S. 8 ff.

weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung sowie zu der eigenen Heilpraktikerpraxis. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräuschentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁷⁸, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁷⁹ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

¹⁴⁷⁸ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁷⁹ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.174 Einwendender P174

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 03.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende rügt die Verletzung der Aarhus-Konvention durch das Vorhaben und die vorangegangenen Verfahren wie etwa das Raumordnungsverfahren. Dieser Einwand ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.18) zurückzuweisen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Schäden durch die Nähe des Vorhabens zur Wohnbebauung. Der Einwand ist unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Soweit der Einwendende kritisiert, dass die geplante Trasse nicht den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung einhalte und damit dem Vorsorgegrundsatz nicht ausreichend Genüge getan werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass die Prüfung der Einhaltung des in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände oder die Prüfung von alternativen Trassenvarianten erfordert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. C.3.4.8) verwiesen. Das Vorhaben hält alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ein.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Sofern der Einwendende den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben rügt, ist auch dieser Einwand zurückzuweisen. Auf die ausführliche Auseinandersetzung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6).

Der Rüge, dass der Lärmschutz bzw. die Geräusentwicklung durch die Trasse unberücksichtigt geblieben seien, ist entgegen zu treten. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zwei Gutachten zu Schallimmissionen vorgelegt¹⁴⁸⁰, welche auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden (vgl. C.3.4.8.2).

Soweit der Einwendende vorträgt, dass die Strahlungsverstärkung durch geologische Gegebenheiten unberücksichtigt geblieben sei, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern geologische Gegebenheiten Einfluss auf die elektromagnetische, magnetische oder elektrische Strahlung der Leitung haben sollten. Mängel an dem vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern¹⁴⁸¹ haben die beteiligten Fachstellen nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. C.3.4.8) verwiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Vorhaben zu Wertminderungen der Immobilien führe und eine Abwägung zu diesem Eingriff in das Eigentum fehle. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu den mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum aufgrund des Vorhabens wird verwiesen (C.3.5.14.1.3).

Weiter kritisiert der Einwendende, dass umwelt- und waldrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Naturschutz, Landschaftspflege sowie Wald zurückgewiesen (vgl. C.3.4.9 und C.3.5.6 sowie C.3.4.10 und C.3.5.9).

In Bezug auf die Durchschneidung des Sauerbachtals wird außerdem auf die entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.9) verwiesen.

Der Einwendende rügt zudem die Beeinträchtigung des Manteler Forstes. Der Einwand wird unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.175 Einwendender P175

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende trägt vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 zur dezentralen Strom- und Energieversorgung) verwiesen.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Gefahren durch das Vorhaben. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen

¹⁴⁸⁰ Planunterlagen Teil C, Unterlagen 09.02 und 09.03.

¹⁴⁸¹ Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV (Planunterlagen Teil C, Unterlage 09.01).

keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

C.3.5.14.3.6.176 Einwendender P176

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 02.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende trägt vor, dass die Energiewende durch dezentrale Stromversorgungsprojekte umgesetzt werden sollte. Der Einwand wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.6 zur dezentralen Strom- und Energieversorgung) verwiesen.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Gefahren durch das Vorhaben. Insoweit ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

C.3.5.14.3.6.177 Einwendender P177

Der Einwendende hat sich schriftlich, eingegangen bei der Regierung am 01.07.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Sofern sich der Einwendende dagegen verwehrt, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ist der Einwand erledigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf Flächen vorzunehmen (vgl. Zusage A.2.1.10). Die entsprechende Zusage wurde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Einwendende rügt außerdem den Eingriff in die Wälder bei der Ortschaft Mällersricht (Stadt Weiden i.d.OPf.). Der Einwand wird zurückgewiesen. Zunächst wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Waldüberspannungen und deren Erforderlichkeit sowie zu Waldeingriffen (vgl. allgemeine Themen, C.3.5.14.3.4.15) verwiesen. Zudem ist bei der planfestgestellten, vorzugswürdigen Trassenvariante ein Waldeingriff vor dem Hintergrund des Bündelungsgebotes unumgänglich. Nach Fertigstellung der Neubauleitung können sich außerdem im Schutzstreifen unter der Freileitung Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Überspannung des Waldbereiches nicht vorzugswürdig. Bei dem Wald auf den betroffenen Grundstücken handelt es sich um Nadelholzforst (N723, 8 WP), der

aus naturschutzfachlicher Sicht als mittelwertig eingestuft wird. Allerdings kommt auf den betroffenen Grundstücken anteilig Funktionswald (Klima, Erholung) vor. Für die Umsetzung einer Waldüberspannung müsste der Neubaumast 220 um ca. 33 m und der Mast 221 um ca. 30 m im Vergleich zur Antragstrasse erhöht werden. Derartige Masterhöhungen führen zu höheren Kosten für die Masten inkl. der notwendigen Gründungen. Zudem würde aufgrund der Masterhöhung je Maststandort 0,5 ha zusätzlicher temporärer Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild würde durch die höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt.

Sofern der Einwendende eine Beschädigung der genutzten Straßen und Feldwege befürchtet, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, in Anspruch genommene Straßen und Wege zu dokumentieren und wiederherzustellen sowie ggf. Schäden zu regulieren (vgl. Zusage A.2.1.8).

Der Einwendende stellt Anforderungen an den Bodenschutz. Das von der Vorhabenträgerin aufgestellte Bodenschutzkonzept wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft (vgl. C.3.5.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen, um den berechtigten Interessen des Einwendenden Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Feststellung etwaiger Schäden.

Sofern der Einwendende die Beeinträchtigung des Manteler Forstes rügt, wird der Einwand unter Bezugnahme der entsprechenden Ausführungen zu den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.8) zurückgewiesen.

Der Einwendende erklärt zudem, dass die Energiewende eine Scheinbehauptung zur Rechtfertigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sei. Stattdessen solle der Ostbayernring eine Ersatz-Ausfalleitung zum SuedOstLink werden und der Verteilung des Atom- und Kohlestroms aus östlichen Ländern wie Tschechien, Polen und der Ukraine dienen. Zur Begründung wird der Bericht „Ten Year Network Development Plan (TYNDP)“ herangezogen. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den häufigen Themen (C.3.5.14.3.4.20) verwiesen.

Der Einwendende besorgt außerdem gesundheitliche Gefahren durch das Vorhaben. Insofern ist der Einwand unter Verweis auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zu der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen der häufigen Themen (vgl. C.3.4.8.1 und C.3.5.14.3.4.14) zurückzuweisen. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gehen keine unzumutbaren Immissionsbelastungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder aus. Der Einwand der gesundheitlichen Gefährdung – auch im Nahbereich der Leitung – kann der Planfeststellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mithin nicht wirksam entgegengehalten werden.

Sofern der Einwendende in dem Wertverlust von Immobilien im Nahbereich der Trasse eine Diskriminierung sieht, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflusssphäre des Planungsträgers. Im Übrigen wird auf die Abwägung der privaten Belange unter C.3.5.14.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zweifel an der Notwendigkeit des Ausbaus des Ostbayernringes zur Erhöhung der Übertragungskapazität sind ebenso zurückzuweisen. Insbesondere zu der Frage der Notwendigkeit des Neubaus des Ostbayernringes wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung (C.3.1) und zur Prüfung der Nullvariante (C.3.3.1) verwiesen.

C.3.5.14.3.6.178 Einwendender P178

Der Einwendende hat sich mit Schreiben vom 31.07.2019, eingegangen bei der Regierung am 05.08.2019, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragsverfahren geäußert. Eine weitere Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Deckblattverfahren ist nicht erfolgt.

Der Einwendende trägt vor, dass durch das Vorhaben sein Waldgrundstück Fl.Nr. 1419, Gmkg. Gumpen, in Anspruch genommen werde. Es liege direkt angrenzend an die BAB 93. Durch die Einhaltung des Abstandes zur BAB 93 entstehe nach der Inanspruchnahme durch die Vorhabenträgerin eine geringe Restfläche in Form eines Dreiecks. Eine sinnvolle Bewirtschaftung sei hier nicht mehr möglich. Er beantrage, diese Restfläche in die Berechnung der Entschädigung einzubeziehen.

Diese Forderung betrifft entschädigungsrechtliche Fragestellungen, die nicht zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses gehören und dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten bleiben. Sofern Forderungen zur Entschädigung gestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung dem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. hierzu die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung unter C.3.5.14.1.1). Die Einwendung wird damit zurückgewiesen.

C.3.5.14.3.6.179 Einwendender P179 bis einschließlich P802

Die Einwendenden P179 bis einschließlich P802 haben ihre Einwendungen als Sammeleinwendung mittels eines Musters (vgl. C.3.5.14.3.5) erhoben.

Die folgenden Einwendende haben ihre Einwendung nach Muster 1 erhoben, welches bereits unter C.3.5.14.3.5.1 behandelt wurde:

P151+784	P208	P238	P275	P314	P340-341	P374	P406
P179	P209	P240	P277-278	P315	P342	P375	P407
P180	P210+211	P241	P279-286	P316	P343	P376	P408
P181	P212	P242-243	P287	P317	P344	P377-378	P410
P182	P213	P244-245	P288	P318	P345	P380-381	P413
P183	P214	P246	P289	P319	P346	P382	P414-415
P184	P215	P247	P290	P320-321	P348-350	P383-384	P416
P185	P218	P248-249	P291-292	P322	P351	P385-387	P417-420
P186-187	P219	P250-251	P293-295	P324-327	P352-356	P388	P421
P188	P220	P252-255	P296-297	P328	P357	P389	P422
P189	P221	P256-259	P298-300	P329	P358	P390	P423
P190-191	P222	P260-261	P302	P330	P359-360	P391	P424-425
P192	P223	P262	P303	P331-332	P365-366	P392	P426
P193-196	P224+225	P263-265	P304	P333	P367	P394-395	P427
P197	P227-228	P266	P305	P334	P368	P396	P428
P198-202	P229-232	P267+478	P306	P335	P369	P397	P429-431
P203-204	P233	P268-269	P307-308	P336	P370	P398	P432
P205	P234	P270-271	P309	P337	P371	P399	P433
P206	P235	P272	P310-311	P338	P372	P400-403	P434
P207	P236-237	P273-274	P312-313	P339	P373	P404-405	P435-436

P437-438	P486-487	P530-531	P571-572	P620-621	P670	P715	P761-
P439-440	P488-489	P532	P573-574	P622-623	P671	P716-717	762+669
P441-444	P490	P533-534	P575-577	P624	P672-673	P718-719	P763
P445	P491	P535	P578-580	P625	P674	P721	P764-765
P446	P492-493	P536	P581	P626-628	P675	P723	P769
P447	P494	P538	P582-583	P629-630	P676-677	P724	P770
P448	P495	P539	P584-585	P631	P679	P725	P771-774
P449	P496	P540	P586	P632	P680-683	P726-727	P775-776
P450	P497	P541-543	P587-588	P634-635	P684	P728	P777-779
P451	P498	P546-547	P589	P636	P685	P729-731	P780
P452	P499-500	P548	P591	P637-638	P686	P732	P783
P453	P501	P549-552	P592	P639-640	P687	P733	P785-786
P454	P502-503	P553	P593-596	P641	P688	P734-737	P787-788
P455-458	P505	P554	P597	P642-643	P689	P738	P789
P459	P506	P555	P598	P644	P695-696	P739	P790
P460-464	P507	P556	P599	P645	P697	P740	P791
P465	P508-512	P557-558	P600	P646	P698-699	P741	P793
P466-467	P513-515	P559-561	P601	P647-648	P700	P742	P794
P468-469	P516-517	P562	P602	P649-650	P701-704	P743	P795
P470-471	P518	P563	P603-608	P655	P705	P744-746	P797+801
P472	P519	P564	P609	P657-658	P706	P747	P798-800
P473-477	P520-523	P565	P610-611	P659	P707	P748	P802
P479	P524	P566	P612-613	P660-661	P708	P749	P976
P480-481	P525	P567	P614	P662-663	P709	P754	
P482-483	P526	P568	P615	P664	P710+720	P755-756	
P484	P527	P569	P617-618	P665-666	P711	P757-758	
P485	P528	P570	P619	P667-668	P712-714	P759-760	

Die folgenden Einwendenden haben ihre Einwendung nach Muster 2 erhoben, welches bereits unter C.3.5.14.3.5.2 behandelt wurde:

P216-217	P323	P363	P529	P651-654	P691	P722	P766-767
P226	P347	P364	P537	P656	P692	P750+752	P768
P276	P361	P379	P544-545	P678	P693	P751	P781-782
P301	P362	P504	P633	P690	P694	P753	P792

Auf die jeweils voranstehenden Einwendungen wird verwiesen.

C.3.5.14.3.6.180 Einwendender P803

Der Einwendende hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur ersten Planänderung (1. Deckblatt) mit Schreiben vom 27.10.2023 und 04.12.2023 geäußert.

Der Einwendende war erstmals im Rahmen der ersten Planänderung (1. Deckblatt) von dem Vorhaben betroffen, nachdem das Grundstück Fl.Nr. 357, Gmkg. Neuhaus, in sein Eigentum übergegangen war. Im ursprünglichen Antragsverfahren war das genannte Grundstück Inhalt der Einwendung P102. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Das Grundstück wird durch einen Maststandort (Nummer 164), Schutzstreifenfläche und Fläche für Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einwendende trägt vor, dass es sich bei dem in Anspruch genommenen Grundstück um eine voll nutzbare Gewerbefläche handele.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar erwidert, warum eine weitere Verschiebung des Mastes nicht möglich ist. Aufgrund der Gasleitung im südlichen Bereich des Flurstücks habe der Mast 164 in der nun vorgelegten Planung weiter nach Norden geschoben werden müssen. Während der Erstellung der (ersten) Deckblattunterlagen sei die Vorhabenträgerin im Austausch mit dem Einwendenden gewesen und habe mehrere Varianten für einen geeigneten Standort geprüft und mit dem Eigentümer besprochen. Die nun vorgelegte Planung sei das Abstimmungsergebnis mit dem Eigentümer, sodass gleichzeitig die Belange der angrenzenden BAB 93 der Die Autobahn GmbH des Bundes sowie auch technische Aspekte wie z.B. Einhaltung der Phasenabstände berücksichtigt würden.

Damit ist die Forderung nach der Verschiebung des Masten 164 zurückzuweisen. Der im ersten Deckblattverfahren geänderte Maststandort ist ein Resultat der Berücksichtigung der durch das Vorhaben betroffenen Interessen der Die Autobahn GmbH des Bundes, des Betreibers der Gasleitung sowie des Einwendenden. Die Abwägung fällt zu Lasten des Einwendenden P803 aus. Einer Verschiebung des Mastes 164 stehen die Gasleitung im südlichen Bereich des Grundstückes sowie der dazu einzuhalten Sicherheitsabstand entgegen. Des Weiteren sind die erforderlichen Abstände zur BAB 93 und die damit einhergehende Anbauverbotszone zu beachten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Straßen und Wege (vgl. C.3.4.5, insbesondere C.3.4.5.4) sowie die Ausführungen zur Äußerung der PLEdoc GmbH (vgl. C.3.5.13.27) verwiesen. Andererseits ist dem Einwendenden der Maststandort zuzumuten. Aus den Planunterlagen und der Mitteilung der Stadt Windischeschenbach ist zwar ersichtlich, dass der Einwendende auf dem Grundstück Fl.Nr. 357, Gmkg. Neuhaus, die Errichtung von PKW-Stellplätzen beantragt hat. Die Nutzung des Grundstückes als PKW-Parkplatz wird jedoch bei Errichtung des Vorhabens möglich sein, auch wenn gegebenenfalls Änderungen in der Planung hinsichtlich der PKW-Stellplätze vorzunehmen sind. Insbesondere unterliegt ein PKW-Parkplatz nicht dem Überspannungsverbot nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV, da es sich hierbei nicht um ein Gebäude oder einen Gebäudeteil handelt, der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Im Übrigen wird hinsichtlich des Überspannungsverbotes nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (vgl. insbesondere C.3.4.8.1.3) verwiesen. Darüber hinaus ist nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde noch keine Baugenehmigung erteilt worden; entsprechendes wurde auch nicht von dem Einwendende vorgetragen.

Sofern der Einwendende fordert, dass die Zuwegung zu Mast 164 über die BAB 93 her erfolgen soll, ist die Forderung zurückzuweisen. Die Inanspruchnahme des Grundstückes durch die Zuwegung ist aus den vorgenannten Gründen zumutbar. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin erklärt, die technische und privatrechtliche Möglichkeit der Verlegung der Zuwegung zu prüfen. Sofern die Möglichkeit gegeben sei, werde dies im Zuge der Entschädigungsvereinbarung und der dinglichen Sicherung berücksichtigt werden.

Soweit der Einwendende fordert, dass der Mast 164 als erstes zu errichten ist, ist der Forderung entgegen zu halten, dass sich solche Modalitäten der Bauausführung erst nach dem Planfeststellungsverfahren festmachen lassen. Aufgrund dessen besteht seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Einwendende fordert außerdem, dass der Kaufvertrag vom 22.09.2023 zu genehmigen sei, soweit erforderlich. Die Forderung ist zurückzuweisen. Der Planfeststellungsbehörde erschließt schon nicht, von welchem Beteiligten des Verfahrens die Genehmigung verlangt wird, noch, aus welchem Grund diese erforderlich sein sollte.

Soweit der Einwendende verschiedene Forderungen zu Inhalt und Höhe der zu zahlenden Entschädigung erhebt, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin hierzu nicht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verpflichtet werden kann. Die Entscheidung über Ent-

schädigungszahlungen bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Insofern wird auf die Ausführungen zum Enteignungsverfahren inkl. Entschädigung (C.3.5.14.1.1) verwiesen.

C.4 Gesamtabwägung

Soweit in diesem Beschluss eine Abwägung betroffener Belange bei den einzelnen Schutzgütern bzw. Themenkomplexen vorgenommen wurde; wird hierauf verwiesen.

Im Übrigen und zur Gesamtabwägung gilt:

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Abwägungsentscheidungen bildet das sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Abwägungsgebot, das in seinem Kern eine Prüfung der Planungsentscheidung auf Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit fordert, einen besonderen Prüfungsmaßstab.¹⁴⁸²

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. eine Abwägung überhaupt stattfindet,
2. in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und
3. weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In negativer Hinsicht gilt dagegen, dass das Gebot gerechter Abwägung verletzt ist, wenn die folgenden Anforderungen der Planfeststellungsbehörde unterlaufen werden:¹⁴⁸³

1. die Durchführung einer Abwägung (sog. Abwägungsausfall),
2. die Ermittlung und Berücksichtigung aller nach Lage des Einzelfalls abwägungsrelevanter Belange (sog. Abwägungsdefizit),
3. die Zumessung einer für den jeweils betroffenen Belang angemessenen Bedeutung (sog. Abwägungsfehleinschätzung) und
4. der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen muss in einer Weise vorgenommen werden, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (sog. Abwägungsdisproportionalität).

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.¹⁴⁸⁴ Die Belange sind untereinander und gegeneinander abzuwägen. Hierzu müssen die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Keiner der Belange darf abweichend von seiner objektiven Gewichtigkeit bewertet

¹⁴⁸² BVerfG, Beschl. v. 20.02.2008 – 1 BvR 2722/06, NVwZ 2008, 780; VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 17.03.2008 – 4 K 1202/06.

¹⁴⁸³ Missling/Dix/A. Lippert in: Theobald/Kühling, Energierecht, 123. EL November 2023, § 43 EnWG, Rn. 99.

¹⁴⁸⁴ Std. Rspr., siehe BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 – 4 C 21.74, BVerwGE 48, 56; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9.19, UPR 2022, 98.

werden. Die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen darf nicht in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtigkeit der Belange außer Verhältnis steht.¹⁴⁸⁵

Welche privaten oder öffentlichen Belange in die Abwägung einzustellen sind, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere nach Gegenstand und Reichweite der Planung.¹⁴⁸⁶

Zu den öffentlichen Belangen zählen:¹⁴⁸⁷

1. das Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens:
Es ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung für die Abwägungsentscheidung relevant.
2. die gemeindlichen Belange:
Die dem Schutzbereich des Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG zuzuordnende gemeindliche Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.
3. Umweltbelange und Belange von Natur- und Landschaft:
Hier sind insbesondere die Ergebnisse aus der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.
4. Auch die gesetzgeberische Bedarfsentscheidung für bestimmte Stromleitungsvorhaben auf der Höchstspannungsebene durch den Gesetzgeber ist von Bedeutung.¹⁴⁸⁸ Diese Entscheidung entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht von der Abwägung aller für und gegen ein Energieleitungsvorhaben sprechenden Belange. Vielmehr stellt die Bedarfsentscheidung nur einen von mehreren in die Abwägung einzustellenden Belang dar. Sie enthält keine verbindliche Vorabklärung, ob ein bestimmtes Vorhaben in jeder Hinsicht den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht. Somit ist es durchaus möglich, dass andere in die Abwägung einzustellende Belange (Umweltschutz, private Rechte Betroffener) den gesetzgeberisch festgestellten Bedarf als öffentlichen Belang überwinden können. Allerdings bestimmt die Dringlichkeit, die hinter der gesetzgeberischen Bedarfsfestlegung für ein Vorhaben steht, auch das Gewicht dieses in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Belangs.

Zu den privaten Belangen zählen:¹⁴⁸⁹

1. das Eigentum an den betroffenen Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten (einschl. der Interessen von Mietern und Pächtern);

¹⁴⁸⁵ Hermes/Kupfer in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, § 43 EnWG, Rn. 148.

¹⁴⁸⁶ Missling/Dix/A. Lippert in: Theobald/ Kühling, Energierecht, 123. EL, November 2023, § 43 EnWG, Rn. 100, auch zum Folgenden.

¹⁴⁸⁷ Missling/Dix/A. Lippert in: Theobald/ Kühling, Energierecht, 123. EL, November 2023, § 43 EnWG, Rn. 102, auch zum Folgenden.

¹⁴⁸⁸ Missling/Dix/A. Lippert in: Theobald/ Kühling, Energierecht, 123. EL, November 2023, § 43 EnWG, Rn. 105 ff.

¹⁴⁸⁹ Missling Dix/ Lippert in: Theobald/ Kühling, Energierecht, 123. EL, November 2023, § 43 EnWG Rn. 107 ff.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohnumfeld oder die körperliche Unversehrtheit;
3. grds. nicht nur subjektive Rechte, sondern auch subjektive Interessen.
4. Nicht geklärt ist die Frage, ob und ggf. in welchem Rahmen die Belange anderer Netzbetreiber abwägungserheblich sind.¹⁴⁹⁰ Im vorliegenden Fall handelt es sich aber jedenfalls um eine gemeinsame Einrichtung der TenneT TSO GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH.

Daneben erfordert das Abwägungsgebot die Prüfung von Planungsalternativen. Rechtlicher Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine konkrete, in Rechte Dritter eingreifende Maßnahme ist aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) nur dann erforderlich, wenn sie alternativlos ist.¹⁴⁹¹

Die Pflicht zur Einbeziehung einer Alternative in die Prüfung der Planfeststellungsbehörde wird dabei nicht erst durch eine konkrete Anregung oder Forderung Dritter ausgelöst, sondern durch den Umstand, dass sich eine Alternative objektiv aufdrängt oder zumindest naheliegt.¹⁴⁹² Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit aber erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.¹⁴⁹³

Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie eine Trassenführung verwirft, die ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe eines Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.¹⁴⁹⁴

Diese, die gerichtliche Kontrolle des Abwägungsergebnisses betreffenden rechtlichen Maßstäbe relativieren aber nicht die Anforderungen an den behördlichen Abwägungsvorgang. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb im Verfahren nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen.¹⁴⁹⁵ Voraussetzung der Zurücknahme des gerichtlichen Kontrollmaßstabs auf ein „Sichaufdrängenmüssen“ ist also, dass die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren eine eigene

¹⁴⁹⁰ Missling/Dix/A. Lippert in: Theobald/ Kühling, Energierecht, 123. EL, November 2023, § 43 EnWG, Rn. 108.

¹⁴⁹¹ Guidehouse Germany, Praxisleitfaden Netzausbau, 2021, Nr. 4.6.1.

¹⁴⁹² VG Regensburg, Urt. v. 07.06.2018 – RO 2 K 15.2213.

¹⁴⁹³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 7.17, BeckRS 2018, 13262.

¹⁴⁹⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.01.2020 – 11 A 509/18, BeckRS 2020, 1370.

¹⁴⁹⁵ BayVGh, Urt. v. 25.10.2019 – 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

Abwägungsentscheidung über die im Raum stehenden Alternativen rechtsfehlerfrei getroffen hat.¹⁴⁹⁶

Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot damit auf die Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet,¹⁴⁹⁷ weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss.¹⁴⁹⁸

Dabei ist es Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.¹⁴⁹⁹ Jedoch geht der Entscheidungsspielraum grundsätzlich nicht so weit, Alternativen zu entwickeln – jedenfalls sofern diese den eingereichten Plan ändern und nicht nur modifizieren würden – oder die planerische Konzeption des Vorhabenträgers ändern zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann den ihr vorgelegten Plan lediglich akzeptieren und damit feststellen oder aber ablehnen.¹⁵⁰⁰

Andererseits sind Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen.¹⁵⁰¹ Zulässig ist eine Beschränkung auf planzielkonforme Alternativen.¹⁵⁰²

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine abgewogene Planung handelt, die den bestmöglichen Ausgleich unter den betroffenen Belangen anstrebt. Insbesondere durch weitere Anpassungen und Änderungen in den Deckblattverfahren, die auf Grundlage der eingeholten Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen erfolgt sind, wurde die ursprüngliche Planung weiter optimiert. In Anbetracht aller Gesamtumstände verdient die Realisierung der Leitung auf der antragsgegenständlichen Trasse den Vorzug vor den entgegenstehenden Belangen.

D. Weitere Entscheidungen

D.1 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat damit keine aufschiebende Wirkung.

D.2 Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

¹⁴⁹⁶ Hermes/Kupfer in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, § 43 EnWG, Rn. 151.

¹⁴⁹⁷ Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, 2005, 80 f. m.w.N.

¹⁴⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

¹⁴⁹⁹ BVerwG, Urt. V. 24.05.2018 – 4 C 4.17, BVerwGE 162, 114.

¹⁵⁰⁰ Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 43 EnWG, Rn. 54.

¹⁵⁰¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459.

¹⁵⁰² So zur Bauleitplanung Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2018, Rn. 2458.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 23.05.2024



gez. Dr. Rebler

Dr. Rebler
Leiter der Stabsstelle Energiewirtschaft

F. Hinweise

F.1 Entschädigung

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Bayerische Enteignungsgesetz (BayEG), § 45a EnWG.

F.2 Bauausführung

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedürfen i. d. R. einer Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. Art. 15 und 70 BayWG. Diese ist – soweit Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG nicht eingreift – gesondert einzuholen.

Bei der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV C 22) und die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV).

F.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind von der Vorhabenträgerin bereits umfangreiche Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die u. a. ein Beteiligungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt worden ist.

Soweit sich darüber hinaus aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses und seiner Nebenbestimmungen weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der Vorhabenträgerin noch vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; anderenfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen (Art. 76 BayVwVfG).

F.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planfeststellungsbeschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. Art. 42 BayVwVfG).

F.5 Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin gesondert zugestellt.

Im Übrigen wird der Beschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.ropf.de) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Die weitere Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die entsprechende Identifikationsnummer ist den jeweiligen Einwendenden im Rahmen der Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin zugesandt worden. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht.

F.6 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

F.7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Festgestellte Planunterlagen	1
Tabelle 2:	Trassenverlauf.....	73
Tabelle 3:	Untersuchungsrahmen Scoping (Schutzgut Mensch)	96
Tabelle 4:	Datengrundlagen Schutzgut Mensch.....	96
Tabelle 5:	Abstände von schutzbedürftigen Gebäuden/Wohngebäuden der Innen- und Außenbereiche zur 380/110-kV-Neubau- und zur Bestandsleitung.....	97
Tabelle 6:	Untersuchungsrahmen Scoping (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	99
Tabelle 7:	Datengrundlagen Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt	100
Tabelle 8:	Datengrundlagen Schutzgut Landschaft.....	105
Tabelle 9:	Datengrundlagen Schutzgut Boden	106
Tabelle 10:	Von der Neubauleitung gequerte zusammenhängende Waldgebiete	110
Tabelle 11:	Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	112
Tabelle 12:	Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	116

Tabelle 13: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	127
Tabelle 14: Relevante vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	130
Tabelle 15: Rahmenskala von Kaiser.....	150
Tabelle 16: Umweltauswirkungen auf Schutzgüter (§ 25 UVPG)	157
Tabelle 17: Fischerei – gefährdete Arten	159
Tabelle 18: Auswirkungen auf relevante Kriterien – technische Betrachtung	191
Tabelle 19: Auswirkungen auf relevante Kriterien – umweltfachliche Betrachtung	193
Tabelle 20: CEF-Maßnahmen in VRG für den Abbau von Bodenschätzen	204
Tabelle 21: Anbauverbotszonen an Verkehrswegen (Bayerisches Landesamt für Umwelt)	216
Tabelle 22: Maste im Einwirkungsbereich von Straßen.....	218
Tabelle 23: Kreuzungsverzeichnis (Auszug)	219
Tabelle 24: Vom Vorhaben betroffene vom Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Straßen	223
Tabelle 25: Vom Vorhaben betroffene vom Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Flächen	225
Tabelle 26: Masten mit Unterschreitung der Mindestabstände nach RPS	227
Tabelle 27: Vom Vorhaben betroffene vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwaltete Straßen in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf.....	231
Tabelle 28: Kreuzungen des verfahrungsgegenständlichen Vorhabens mit der BAB 93.....	233
Tabelle 29: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	262
Tabelle 30: Vorhabenbedingte Maßnahmen (Neu- und Rückbau), potenzielle Auswirkungen.....	263
Tabelle 31: Übersicht der Regelungen zum Gewässerrandstreifen.....	275
Tabelle 32: Von Neubau- und Bestandsleitung betroffene Oberflächengewässer (von Nord nach Süd)	276
Tabelle 33: Vom Vorhaben betroffene, genehmigungspflichtige Gewässer, geplante Eingriffe in die Gewässerrandstreifen	279
Tabelle 34: Vom Vorhaben betroffenen Gewässer, nach § 36 Abs. 1 WHG relevante baubedingte Eingriffe	281
Tabelle 35: Gewässer erster Ordnung, Stillgewässer – Betroffenheit nach § 61 BNatSchG	282
Tabelle 36: Von der Neubau- und der Bestandsleitung betroffene Wasserschutzgebiete'	286
Tabelle 37: Geplante baubedingte Eingriffe in betroffenen ÜSG, potentiell berührte Verbotstatbestände gemäß § 78a Abs. 1 WHG	291
Tabelle 38: Rechtsgrundlagen Bereich Wasser - Übersicht	296
Tabelle 39: Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (für die Neuerrichtung).....	315
Tabelle 40: Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (für den Rückbau der Bestandsleitung und -masten)	315
Tabelle 41: Gefährdete Arten in FFH-Gebieten.....	332
Tabelle 42: Feldstärken an repräsentativen Orten	343
Tabelle 43: Immissionsrichtwerte TA Lärm nach Gebietsnutzung	350
Tabelle 44: Immissionsrichtwerte AVV Baulärm nach Gebietsnutzung	353

Tabelle 45: Zusammenfassende Darstellung der Konflikte und des Gesamtkompensationsbedarfs	426
Tabelle 46: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Verdichtungsempfindlichkeit	443
Tabelle 47: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Moorböden und organische Weichschichten (Torf).....	443
Tabelle 48: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Grundwasserböden	444
Tabelle 49: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Seltene Böden und Geotope	444
Tabelle 50: Regionalspezifische Besonderheiten der Böden im Baubereich – Altlasten im Trassenverlauf	445
Tabelle 51: Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	448
Tabelle 52: Bilanzierung der durch das Vorhaben geminderten jährlichen CO ₂ -Fixierung	546

F.8 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planungskorridor Ostbayernring und SuedOstLink	173
Abb. 2: Ostbayernring – Neubautrasse, Bestandsleitung	181
Abb. 3: Trassenvarianten bei Unterabschnitt B I (Etzenricht bis Buch)	182
Abb. 4: Trassenvarianten bei Unterabschnitt B II (Buch bis Schönhaid)	183
Abb. 5: Trassenvarianten bei Unterabschnitt B III (Schönhaid bis Konnersreuth)	185
Abb. 6: M211-213 Wiesendorf	191
Abb. 7: Abstandsvergrößerung zu Wiesendorf	191
Abb. 8: Beispielhafte Darstellung des Lichten Raumes in Anlehnung an RAS-Q für anbaufreie Straßen.....	226
Abb. 9: V1-Abbildung_Verschiebung-Mast-152_Mastbereich-152-153	243
Abb. 10: M211-213 Wiesendorf	306
Abb. 11: M1c-1d_O28B Gumpener Tratt Moorboden	307
Abb. 12: Temporäre Inanspruchnahme extensiver Grünflächen (M1c_O28B)	310
Abb. 13: Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes von Maschinen auf Böden	489
Abb. 14: Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte	489
Abb. 15: Mindestinhalt des Bodenschutzkonzeptes	499
Abb. 16: M211-213 Wiesendorf	508
Abb. 17: M1c-1d_O28B Gumpener Tratt Moorboden	509
Abb. 18: Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffene Deponien (Stadtgebiet Weiden i.d.OPf.)	514
Abb. 19: Sammeleinwendung „Muster 1“	615
Abb. 20: Sammeleinwendung „Muster 2“	617

F.9 Abkürzungsverzeichnis

µT	Mikrotesla
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
28. BImSchV	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
ABD	Autobahndirektion
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung)
AbmG	Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz)
AE	Ausgleichs- und Ersatzflächen
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AfK	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAIUDbw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayLuftV	Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung)
BayLWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)

Beschl.	Beschluss
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung)
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVS-EBA	BVS-EBA GmbH & Co. KG, Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau, Mainz
CEF	continuous ecological functionality
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
dB(A)	Dezibel(A)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DüG	Düngegesetz
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)
DVGW	DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
ELTB	Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen
EMF	Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz)
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FAD	Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Fl.Nr.	Flurnummer
FM-Kabel	Fernmeldekabel
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gmkg.	Gemarkung
GOK	Geländeoberkante
GPS	Global Positioning System
GRCh	EU-Grundrechte-Charta
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HuV	Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern
Hz	Hertz
i. H. V.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
IHK	Industrie- und Handelskammer
KG	Kostengesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
LAI	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LKW	Lastkraftwagen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
ND	Naturdenkmal
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
ROG	Raumordnungsgesetz
RP 6	Regionalplan Oberpfalz Nord
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme

saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protection Area
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SZ	Schutzzone, Schutzzone
t	Tonne
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBA	Umweltbundesamt
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz)
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VBG	Vorbehaltsgebiet
VDE	VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
vgl.	vergleiche
VRG	Vorranggebiet
VV Bau	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt